

Landratsamt Passau | Postfach 1972 | 94009 Passau

Gegen Empfangsbekanntnis

An die
Donaukraftwerk Jochenstein AG
vertr. durch die Vorstände
Herrn Ing. Mag. Michael Amerer und
Herrn Dipl.-Ing. Dr. Karl Heinz Gruber
Innstraße 121
94036 Passau

Passau, 16.09.2025

Bearbeiter/in : Frau Kaiser-Döring
Abt./Sg. : 5 Abteilungsleitung
Telefon : 0851/397-5436
Telefax : 0851/397-905436
Zimmer : 3.13
e-Mail : josefine.kaiser-doering
@landkreis-passau.de

Gz. – Bitte bei Rückantwort angeben:

50.0.01/6412.3-53-37

Vollzug der Wassergesetze; Planfeststellung nach §§ 68 Abs. 1 und 3 WHG i. V. m. § 67 Abs. 2 WHG (i.V.m. § 70 Abs. 1 WHG i.V.m. Art. 69 Satz 1 BayWG i.V.m. Art. 72 bis 78 BayVwVfG) für die Gewässerausbaumaßnahme Energiespeicher Riedl zur Errichtung eines Pumpspeicherkraftwerks im Markt Untergriesbach durch die Donaukraftwerk Jochenstein AG

Das Landratsamt Passau erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss

für

den Gewässerausbau

zur Errichtung eines Pumpspeichers

im Markt Untergriesbach, Ortsteile Riedl und Jochenstein, Landkreis Passau

und

Bewilligung/gehobene Erlaubnis

für

die Benutzung der Donau

durch Entnehmen und Wiedereinleiten von Wasser



Dienstgebäude
Domplatz 11
94032 Passau
Vermittlung +49 851 397-0
Telefax +49 851 2894
<http://www.landkreis-passau.de>

E-Mail
poststelle@landkreis-passau.de
(nicht für rechtswirksame Erklärungen und Rechtsbehelfe)
Öffnungszeiten
Persönliche Vorsprache nur nach vorheriger Terminvereinbarung
Telefonische Erreichbarkeit zu folgenden Zeiten:
Mo – Fr 07:30 – 12:00 Uhr
Mo – Do 13:00 – 16:00 Uhr

Bankverbindungen
Sparkasse Passau
IBAN: DE86 7405 0000 0000 0000 67
BIC: BYLADEM1PAS
Postscheckamt München
IBAN: DE11 7001 0080 0022 4648 06
BIC: PBNKDEFF



Inhaltsverzeichnis:**Deckblatt****Inhaltsverzeichnis**

Verzeichnis über die wichtigsten Abkürzungen	10
A. ENTSCHEIDUNG	12
A.1 Planfeststellung	12
A.2 Festgestellte Planunterlagen	12
A.3 Wasserrechtliche Gestattungen	31
A.3.1 Bewilligung	31
A.3.2 gehobene Erlaubnis	31
A.4 Duldung und Anpassung der Betriebsweise am Donaukraftwerk Jochenstein	32
A.5 Inhalts- und Nebenbestimmungen	32
A.5.1 Dauer der wasserrechtlichen Gestattung – Befristung	32
A.5.2 Rechtsnachfolge (§ 8 Abs. 4 WHG)	33
A.5.3 Umfang der Benutzungen	33
A.5.4 Anzeigepflichten	35
A.5.4.1 Anzeigepflichten für die Bauphase	35
A.5.4.2 Anzeigepflichten für die Betriebsphase	37
A.5.5 Wasserwirtschaft	38
A.5.5.1 Allgemeines	38
A.5.5.2 Bauausführung	39
A.5.5.3 Triebwasserweg	47
A.5.5.4 Bau- und Hydrogeologie, Dammbau, Geotechnik	48
A.5.5.5 Felsmechanik, Hohlraumbau, Injektionstechnik und Druckstollenbau	52
A.5.5.6 Maschinen- und Stahlwasserbau	54
A.5.5.7 Stahlbau, Panzerung	59
A.5.5.8 Bauabnahme	60
A.5.5.9 Bestandspläne	61
A.5.5.10 Höhenfestpunkt Speicherbecken	61
A.5.5.11 Probebetrieb	61
A.5.5.12 Eigenüberwachung, Betrieb, Betriebsvorschrift, Revisionspflicht	62
A.5.5.13 Unterhaltungspflicht	66
A.5.5.14 Kennzeichnung Unterhaltungsgrenzen	67
A.5.5.15 Wiedereinbringen von Geschiebe und Sedimenten	68
A.5.5.16 Bodenschutz	69

A.5.5.17	Oberbecken/Speichersee	70
A.5.5.18	Dichtungsaufbau und Drainagen	71
A.5.5.19	Absenkung und Entleerung des Oberbeckens	72
A.5.5.20	Trink- und Brauchwasserversorgung	72
A.5.5.21	Fischschutz	74
A.5.5.22	Überwachung/Beweissicherung der Grundwasserverhältnisse Bereich Jochenstein	78
A.5.5.23	Beweissicherung Grundwasser – Monitoring Bereich Speichersee	79
A.5.5.24	Standortsicherheitsnachweise	80
A.5.5.25	Jährliche Sicherheitsberichte und vertiefte Überprüfung	81
A.5.5.26	Wassergütemessstation des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf	81
A.5.5.27	Weiher Mühlberg und Aubachverlegung	82
A.5.5.28	Gewässerökologische Maßnahmen an der Donau (GÖM)	83
A.5.5.29	Rückbauverpflichtung für den Energiespeicher Riedl	84
A.5.6	Schifffahrt und Wasserstraßenverwaltung	85
A.5.7	Österreichische Wasserstraße	87
A.5.8	Naturschutz und Landschaftspflege	88
A.5.8.1	Höhere Naturschutzbehörde	88
A.5.8.2	Untere Naturschutzbehörde beim LRA Passau	89
A.5.9	Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern	95
A.5.10	Immissionsschutz	96
A.5.10.1	Luftreinhaltung	96
A.5.10.2	Lärmschutz	104
A.5.10.2.1	Betriebsbedingte Lärmimmissionen	104
A.5.10.2.2	Baubedingte Lärmimmissionen	105
A.5.10.3	Erschütterungsschutz	111
A.5.10.3.1	Betriebsbedingte Erschütterungsimmissionen	111
A.5.10.3.2	Baubedingte Erschütterungsimmissionen	112
A.5.11	Landwirtschaft-Bodenschutz-Abfallrecht-Jagdrecht	113
A.5.11.1	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	113
A.5.11.2	Untere Bodenschutzbehörde am Landratsamt Passau	114
A.5.11.3	Untere Abfallrechtsbehörde	115
A.5.11.4	Untere Jagdbehörde	115
A.5.12	Bau und Denkmal	116
A.5.12.1	Bauanlagen, Baurecht	116
A.5.12.2	Denkmalpflege	117
A.5.13	Infrastruktur	119
A.5.13.1	Telekommunikation	119
A.5.13.2	Stromnetz – TenneT TSO	120
A.5.14	Arbeitsschutz, Gewerbeaufsicht	120
A.5.15	Verkehr	122
A.5.15.1	Allgemeines	122
A.5.15.2	Beweissicherung	122
A.5.15.3	Beschädigungen	122
A.5.15.4	Zufahrten	122
A.5.15.5	Bundes- und Staatsstraßen (staatliches Bauamt)	123
A.5.15.6	Kreisstraßenverwaltung	128

A.5.15.7	Gemeindestraßen Markt Untergriesbach	128
A.5.15.8	Gemeindestraßen Markt Obernzell	129
A.5.15.9	Untere Straßenverkehrsbehörde	130
A.5.16	Sonstiges	131
A.5.16.1	Benutzung fremder Grundstücke	131
A.5.16.2	Privatrechtliche Gestattungen	131
A.5.16.3	Wassernutzungsgebühr	131
A.5.17	Entschädigungen	131
A.5.18	Vorbehalte	134
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Anträge und Stellungnahmen	134
A.6.1	Zusagen der Vorhabenträgerin	134
A.6.2	Zurückweisungen	137
A.7	Enteignungsrechtliche Vorwirkung	137
A.8	Kostenentscheidung	137
B.	SACHVERHALT	137
B.1	Träger des Vorhabens	137
B.2	Beschreibung des Vorhabens	137
B.2.1	Veranlassung	138
B.2.2	Beschreibung des Vorhabengebiets	138
B.2.3	Beschreibung der Planung und des Betriebs	140
B.3	Vorgängige Planungsstufen	143
B.3.1	Maßnahmen von gemeinschaftlichem Interesse	143
B.3.2	Landesplanerische Beurteilung	145
B.4	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	146
B.4.1	Antrag	146
B 4.2	Bekanntmachung und öffentliche Auslegung	147
B 4.3	Einwendungen Beteiligter	148
B.4.4	Stellungnahmen anerkannter Naturschutz- bzw. Umweltvereinigungen	148
B.4.5	Stellungnahmen Fachbehörden/Träger öffentlicher Belange	148
B.4.6	Gutachten des amtlichen Sachverständigen beim Wasserwirtschaftsamt Deggendorf	150

B.4.7	Erörterungstermin	150
B.4.8	Nachreichunterlagen	150
B.4.9	Anhörung	151
B.4.10	Umweltverträglichkeitsprüfung	152
B.4.10.1	Beschreibung des Vorhabens	152
B.4.10.2	Methodik	152
B.4.10.3	Einwirkungsbereich des Vorhabens und Untersuchungsgebiet	153
B.4.10.4	Alternativenprüfung und Auswahlentscheidung	158
B.4.10.5	Schutzgutbezogene Umweltauswirkungen	158
B.4.10.5.1	Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit und Bevölkerung	159
B.4.10.5.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	163
B.4.10.5.2.1	Aquatische Arten	164
B.4.10.5.2.2	Terrestrische Tier- und Pflanzenwelt	168
B.4.10.5.3	Schutzgut Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft	173
B.4.10.5.3.1	Schutzgut Fläche/Boden	173
B.4.10.5.3.2	Schutzgut Wasser	176
B.4.10.5.3.3	Schutzgut Luft/Klima	181
B.4.10.5.3.4	Schutzgut Landschaft	183
B.4.10.5.4	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	185
B.4.10.6	Artenschutzrechtliche Verträglichkeit	187
B.4.10.7	Verträglichkeit gegenüber gemeinschaftlichen Natura-2000-Schutzgebieten	189
B.4.10.7.1	FFH-Gebiet 7446-301 „Donauleiten von Passau bis Jochenstein“	190
B.4.10.7.2	FFH-Gebiet 7447-371 „Donau von Kachlet bis Jochenstein mit Inn- und Ilzmündung“	194
B.4.10.7.3	FFH-Gebiet AT3122000 „Oberes Donau- und Aschachtal“, Österreich	199
B.4.10.8	Verträglichkeit Anforderungen Wasserrahmenrichtlinie	202
B.4.10.9	Anfälligkeit des Vorhabens für Risiken	205
B.4.10.10	Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation	206
B.4.10.10.1	Schutzmaßnahmen Mensch	207
B.4.10.10.2	Schutzmaßnahmen Boden und Grundwasser	209
B.4.10.10.3	Schutzmaßnahmen Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	210
B.4.10.10.4	Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen für FFH-relevante Arten	217
C.	ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE	219
C.1	Zuständigkeit	219
C.2	Rechtliche Grundlagen des Verfahrens	219
C.2.1	Rechtsgrundlage für den Gewässerausbau/Gewässerbenutzung	219
C.2.2	Konzentrationswirkung	221
C.2.2.1	Eingeschlossene Entscheidungen	221
C.2.2.2	Notwendige Folgemaßnahmen	226
C.2.2.3	Wasserrechtliche Erlaubnisse	226
C.3	Formelle Rechtmäßigkeit	228
C.3.1	Raumordnerische Planung	228

C.3.2	Anhörungsverfahren	230
C.3.3	Beteiligung der Republik Österreich nach dem Regensburger Vertrag	230
C.3.4	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	231
C.3.4.1	Anzuwendende Gesetzesfassung	231
C.3.4.2	Erforderlichkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung	231
C.3.4.3	Anhörungsverfahren und Öffentlichkeitsbeteiligung	231
C.4	Umweltverträglichkeitsprüfung	232
C.4.1	Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen	232
C.4.1.1	Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit und Bevölkerung	233
C.4.1.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt	237
C.4.1.2.1	Aquatische Arten	237
C.4.1.2.2	Terrestrische Arten	241
C.4.1.3	Schutzgut Boden und Fläche	242
C.4.1.4	Schutzgut Wasser	242
C.4.1.5	Schutzgut Luft/Klima	245
C.4.1.6	Schutzgut Landschaft	246
C.4.1.7	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	247
C.4.1.8	Grenzüberschreitende Auswirkungen – Österreich	248
C.4.2	Schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung	248
C.5	Materiell-rechtliche Würdigung	250
C.5.1	Rechtswirkungen der Planfeststellung und Planungsermessen	250
C.5.2	Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)	251
C.5.3	Planrechtfertigung	251
C.5.4	Planungsleitsätze	256
C.5.5	Fachplanerische Alternativenprüfung	258
C.5.6	Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung	260
C.5.6.1	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	260
C.5.6.2	Gewässerschutz	261
C.5.6.2.1	Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG und § 47 WHG	261
C.5.6.2.2	Wasserschutzgebiete	265
C.5.6.2.3	Überschwemmungsgebiete und Hochwassergefährdung	265
C.5.6.3	Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz	268
C.5.6.3.1	Allgemein	269
C.5.6.3.2	Schutz von Natura 2000-Gebieten gemäß §§ 31 ff BNatSchG, FFH-Verträglichkeit nach § 34 BNatSchG	270
C.5.6.3.2.1	FFH-Gebiet 7446-301: Donauleiten von Passau bis Jochenstein	273
C.5.6.3.2.2	FFH-Gebiet 7447-371: „Donau von Kachlet bis Jochenstein mit Inn- und Ilzmündung“	277
C.5.6.3.2.3	FFH-Gebiet AT3122000, Oberes Donau- und Aschachtal, Österreich	284
C.5.6.3.3	Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)	287
C.5.6.3.4	Biotopschutz gemäß § 30 BNatSchG	290
C.5.6.3.5	Artenschutz	291
C.5.6.3.6	Natur- und Landschaftsschutzgebiete	307
C.5.6.3.6.1	Naturschutzgebiete	308
C.5.6.3.6.2	Landschaftsschutzgebiet	309

C.5.6.3.6.3	Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	311
C.5.6.3.7	Zusammenfassung der Naturschutzbelange	311
C.5.6.4	Fischerei und Fischschutz	311
C.5.6.4.1	Fischschutz	311
C.5.6.4.2	Fischerei	312
C.5.6.5	Jagdwesen	314
C.5.6.6	Immissionsschutz	315
C.5.6.6.1	Betriebsbedingte Immissionen	315
C.5.6.6.2	Baubedingte Immissionen	316
C.5.6.6.2.1	Baubedingte Lärmimmissionen	316
C.5.6.6.2.2	Baubedingte Immissionen durch Luftschadstoffe/Staub	318
C.5.6.6.2.3	Baubedingte Immissionen durch Erschütterungen	319
C.5.6.6.3	Abwägung	320
C.5.6.7	Land- und Forstwirtschaft – Bodenschutz – Abfallrecht	320
C.5.6.7.1	Landwirtschaft	320
C.5.6.7.2	Forstwirtschaft	323
C.5.6.7.3	Bodenschutz	324
C.5.6.7.4	Abfallrecht	325
C.5.6.8	Klimaschutz – Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG)	326
C.5.6.9	Denkmalschutz	327
C.5.6.9.1	Bodendenkmäler	327
C.5.6.9.2	Baudenkmäler	328
C.5.6.10	Baurecht	328
C.5.6.11	Straßen- und Wegerecht, Belange der Straßenbaulastträger	329
C.5.6.12	Schiffsverkehr	331
C.5.6.13	Infrastruktur – Ver- und Entsorgungsleitung – Tennet TSO	332
C.5.6.14	Arbeitsschutz, Bergrecht	332
C.5.6.15	Österreich	333
C.5.6.16	Kommunale Belange	334
C.5.6.16.1	Markt Untergriesbach	334
C.5.6.16.2	Markt Obernzell	338
C.5.6.16.3	Landkreis Passau	339
C.5.6.16.4	Markt Engelhartzell	340
C.5.6.16.5	Gemeinde Neustift im Mühlkreis	341
C.5.7	Stellungnahmen anerkannter Naturschutz- und Umweltvereinigungen	343
C.5.7.1	Bund Naturschutz in Bayern e. V. (BUND)	343
C.5.7.2	Landesfischereiverband Bayern e. V.	392
C.5.7.3	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. (LBV)	393
C.5.7.4	Deutscher Alpenverein e. V.	394
C.5.7.5	Naturschutzbund Österreich (124)	394
C.5.8	Private Einwendungen	395
C.5.8.1	Mustereinwendungsschreiben	396
C.5.8.2	Private Einwendungen	410
C.5.8.2.1	Einwendung Nr. 1	410
C.5.8.2.2	Einwendung Nr. 2	410
C.5.8.2.3	Einwendung Nr. 3	411
C.5.8.2.4	Einwendung Nr. 4	415
C.5.8.2.5	Einwendung Nr. 6	419
C.5.8.2.6	Einwendung Nr. 7 und Nr. 32	420
C.5.8.2.7	Einwendung Nr. 9	424
C.5.8.2.8	Einwendung Nr. 11	424
C.5.8.2.9	Einwendung Nr. 15	425
C.5.8.2.10	Einwendung Nr. 16	425
C.5.8.2.11	Einwendung Nr. 17	426
C.5.8.2.12	Einwendung Nr. 19	428

C.5.8.2.13	Einwendung Nr. 21	428
C.5.8.2.14	Einwendung Nr. 22	430
C.5.8.2.15	Einwendung Nr. 24	431
C.5.8.2.16	Einwendung Nr. 25	433
C.5.8.2.17	Einwendung Nr. 26	434
C.5.8.2.18	Einwendung Nr. 28	434
C.5.8.2.19	Einwendung Nr. 29	437
C.5.8.2.20	Einwendung Nr. 30 und Nr. 85	447
C.5.8.2.21	Einwendung Nr. 31	451
C.5.8.2.22	Einwendung Nr. 33	451
C.5.8.2.23	Einwendung Nr. 34	452
C.5.8.2.24	Einwendung Nr. 35	452
C.5.8.2.25	Einwendung Nr. 38	453
C.5.8.2.26	Einwendung Nr. 39	453
C.5.8.2.27	Einwendung Nr. 40	455
C.5.8.2.28	Einwendung Nr. 41	457
C.5.8.2.29	Einwendung Nr. 42	458
C.5.8.2.30	Einwendung Nr. 43	459
C.5.8.2.31	Einwendung Nr. 44	460
C.5.8.2.32	Einwendung Nr. 45	460
C.5.8.2.33	Einwendung Nr. 46 und 50	461
C.5.8.2.34	Einwendung Nr. 47	462
C.5.8.2.35	Einwendung Nr. 48	463
C.5.8.2.36	Einwendung Nr. 49	465
C.5.8.2.37	Einwendung Nr. 51	471
C.5.8.2.38	Einwendung Nr. 52	472
C.5.8.2.39	Einwendung Nr. 54	472
C.5.8.2.40	Einwendung Nr. 55 und Nr. 56	474
C.5.8.2.41	Einwendung Nr. 57	474
C.5.8.2.42	Einwendung Nr. 58 und Nr. 59	475
C.5.8.2.43	Einwendung Nr. 63	477
C.5.8.2.44	Einwendung Nr. 64	479
C.5.8.2.45	Einwendung Nr. 65	480
C.5.8.2.46	Einwendung Nr. 66	481
C.5.8.2.47	Einwendung Nr. 68	482
C.5.8.2.48	Einwendung Nr. 72	483
C.5.8.2.49	Einwendung Nr. 73	486
C.5.8.2.50	Einwendung Nr. 74	488
C.5.8.2.51	Einwendung Nr. 76	491
C.5.8.2.52	Einwendung Nr. 79	491
C.5.8.2.53	Einwendung Nr. 80	493
C.5.8.2.54	Einwendung Nr. 82	494
C.5.8.2.55	Einwendung Nr. 83	496
C.5.8.2.56	Einwendung Nr. 86	498
C.5.8.2.57	Einwendung Nr. 88	499
C.5.8.2.58	Einwendung Nr. 91	500
C.5.8.2.59	Einwendung Nr. 92	502
C.5.8.2.60	Einwendung Nr. 93	503
C.5.8.2.61	Einwendung Nr. 94	505
C.5.8.2.62	Einwendung Nr. 97	523
C.5.8.2.63	Einwendung Nr. 99	526
C.5.8.2.64	Einwendung Nr. 102	527
C.5.8.2.65	Einwendung Nr. 105	527
C.5.8.2.66	Einwendung Nr. 106	528
C.5.8.2.67	Einwendung Nr. 107	532
C.5.8.2.68	Einwendung Nr. 108	533
C.5.8.2.69	Einwendung Nr. 109	533

C.5.8.2.70	Einwendung Nr. 110	534
C.5.8.2.71	Einwendung Nr. 111	535
C.5.8.2.72	Einwendung Nr. 112	537
C.5.8.2.73	Einwendung Nr. 113	538
C.5.8.2.74	Einwendung Nr. 114 und Nr. 115	539
C.5.8.2.75	Einwendung Nr. 116	542
C.5.8.2.76	Einwendung Nr. 118 und Nr. 120	543
C.5.8.2.77	Einwendung Nr. 119	543
C.5.8.2.78	Einwendung Nr. 121	544
C.5.8.2.79	Einwendung Nr. 122	545
C.5.8.2.80	Einwendung Nr. 127	545
C.5.8.2.81	Einwendung Nr. 128	546
C.5.8.2.82	Einwendung Nr. 131	549
C.5.8.2.83	Einwendung Nr. 132	550
C.5.9	Begründung von Inhalts- und Nebenbestimmungen	550
C.5.10	Gesamtabwägung und Entscheidung	569
C.5.11	Begründung zur Feststellung der enteignungsrechtlichen Vorwirkung	571
C.6	Kostenentscheidung	574
D.	HINWEISE	579
E.	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	585
F	ANLAGEN	586
F.1	Anlage 1: Aufgaben der ökologischen Baubegleitung	
F.2	Anlage 2: Informationsblatt zur dinglichen Sicherung von Kompensationsmaßnahmen	
F.3	Anlage 3: - Plangeheft	
F.4	Anlage 4: - 1 – Kostenrechnung	
F.5	Anlage 5: - 1- Postzustellungsurkunde	

Verzeichnis über die wichtigsten Abkürzungen

39. BImSchV	Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen)	BVerfG	Bundesverfassungsgericht
a. a. O.	am angegebenen Ort	BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
Abs.	Absatz	bzw.	beziehungsweise
ABW	Auslaufbauwerk	ca.	circa
AELF	Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten	CEF	continuous ecological functionality-measures; Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion
a. F.	alte Fassung	d. h.	das heißt
AG	Aktiengesellschaft	DAV	Deutscher Alpenverein e.V.
Art.	Artikel	DIN	Deutsches Institut für Normung
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm	DKJ	Donau Kraftwerk Jochenstein AG
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung)	Dokm	Donaukilometer
BAW	Bundesanstalt für Wasserbau, Karlsruhe	DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
BayBO	Bayerische Bauordnung	e. V.	eingetragener Verein
BayDSchG	Bayerisches Denkmalschutzgesetz	EBW	Einlaufbauwerk
BayEG	Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung	EEG 2023	Erneuerbare-Energien-Gesetz
Bayer.	Bayerisch	EG	Europäische Gemeinschaft
BayFiG	Bayerisches Fischereigesetz	ESR / E-SR	Energiespeicher Riedl
BayKompV	Bayerische Kompensationsverordnung	etc.	et cetera
BayLplG	Bayerisches Landesplanungsgesetz	EuGH	Europäischer Gerichtshof
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz	FCS	favorable conservation status; Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes
BayNat2000V	Bayerische Natura 2000-Verordnung	ff.	fortfolgende
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz	FFH	Fauna-Flora-Habitat
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof	FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz	Fl.Nr.	Flurnummer
BayWaldG	Waldgesetz für Bayern	FSA	Freiluftschananlage
BayWG	Bayerisches Wassergesetz	FStrG	Bundesfernstraßengesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz	FWK	Flusswasserkörper
BE	Baustelleneinrichtung	gem.	gemäß
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	Gmkg.	Gemarkung
BImSchG-Anlage	eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungspflichtige Anlage	Gew.	Gewässer
Bl.	Blatt	GG	Grundgesetz
BLfD	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	ggf.	gegebenenfalls
BN	Bund Naturschutz in Bayern e.V.	GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	GOK	Geländeoberkante
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache	GÖM	gewässerökologische Maßnahme
		ha	Hektar
		HABAB	Handlungsanweisung für den Umgang mit Baggergut aus Bundeswasserstraßen im Binnenland (HABAB-WSV 2017) der Bundesanstalt für Gewässerkunde sowie der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
		HNB	Höhere Naturschutzbehörde
		HS	Halbsatz
		HVA F-StB	Handbuch für die Vergabe und

	Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau	Q_{not}	Notfallabfluss
		re	rechts/rechtes
		Rn.	Randnummer
HWRM-Plan	Hochwasserrisikomanagement-Plan	ROG	Raumordnungsgesetz
HWRM-RL	Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie	ROV	Raumordnungsverfahren
HW	Hochwasser	S.	Seite/Satz
HWS	Hochwasserschutz	SDB	Standarddatenbogen
incl.	inclusive	Sg.	Sachgebiet
Innkm	Innkilometer	SiGeKo	Koordinator für Sicherheit- und Gesundheitsschutz
i. S. d.	im Sinne des	s. o.	siehe oben
i. V. m.	in Verbindung mit	SpStr.	Spiegelstrich
km	Kilometer	St	Staatsstraße
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz	TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
KSG	Bundesklimaschutzgesetz	TdV	Träger des Vorhabens
LaB	Landesplanerische Beurteilung	UAbs.	Unterabsatz
LBP	landschaftspflegerischer Begleitplan	UNB	Untere Naturschutzbehörde
LBV	Landesbund für Vogel und Naturschutz e.V.	UPR	Umwelt und Planungsrecht
LEK	Landschaftsentwicklungskonzept	UG	Untersuchungsgebiet
LEP	Landesentwicklungsprogramm	UR	Untersuchungsraum
LfU	Landesamt für Umwelt	Urt.	Urteil
LFV	Landesfischereiverband Bayern e.V.	usw.	und so weiter
li	links/linkes	UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
lit.	littera (= Buchstabe)	UVPg	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
LRA	Landratsamt	UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
LRT	Lebensraumtyp	u.	und
m	Meter	VCD	Verkehrsclub Deutschland e.V.
müNN	Meter über Normalnull (Meeresspiegel)	vgl.	vergleiche
Mio.	Millionen	vorh.	vorhanden
Nr.	Nummer	Vogelschutz-RL	Richtlinie 79/409/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)
Nrn.	Nummern	VVWas	Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts
NHN	Normalhöhennull	VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht	WGK	Wassergefährdungsklasse
o.ä.	oder ähnlich	WHG	Wasserhaushaltsgesetz
ÖBA	örtliche Bauaufsicht	WRRL	EU-Wasserrahmenrichtlinie
ÖBB	ökologische Baubegleitung	WSA	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Donau MDK, Regensburg
ÖIB	Ökoenergie-Institut Bayern	WSG	Wasserschutzgebiet
ÖKF	Ökoflächenkataster	WSV	Wasserschifffahrtsverwaltung (Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Donau MDK, Regensburg)
OWH	Organismenwanderhilfe	WWA	Wasserwirtschaftsamt
OWHJ	Organismenwanderhilfe Jochenstein	z. B.	zum Beispiel
PA	Kreisstraße im Landkreis Passau	Ziff.	Ziffer
PCI	Project of common interest		
PV-Anlage	Photovoltaikanlage		
Q	Abfluss		
Q_{min}	Mindestabfluss		
Q_{max}	Maximaler Abfluss		

A. Entscheidung

A.1 Planfeststellung

Der Plan der Antragstellerin, Donaukraftwerk Jochenstein AG, Innstraße 121, 94036 Passau, vertr. durch die Vorstände Herrn Ing. Mag. Michael Amerer und Herrn Dipl.-Ing. Dr. Karl Heinz Gruber, vom 04.09.2012 in der überarbeiteten Fassung vom 25.05.2022 und den Ergänzungen vom 10.07.2024 zur Errichtung und zum Betrieb eines Pumpspeicherkraftwerks einschließlich Nebenanlagen und Folgemaßnahmen im Markt Untergriesbach, Ortsteile Riedl und Jochenstein, Landkreis Passau wird nach Maßgabe der Planunterlagen (vgl. A. 2) und den nachfolgend aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen (vgl. A. 5) festgestellt.

Die im Planfeststellungsbeschluss unter Ziff. A. 5 genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie die unter Ziff. A.6.1. erfassten Zusagen der Vorhabenträgerin gehen jeder zeichnerischen oder schriftlichen Darstellung in den festgestellten Planunterlagen vor.

Von der Planfeststellung umfasst sind insbesondere auch der Landschaftspflegerische Begleitplan mit Text und Karten und die darin enthaltenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie die artenschutzrechtlich veranlassten Maßnahmen, ebenso die in der FFH-Verträglichkeitsprüfung vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, sowie das Monitoring- und Risikomanagementkonzept zu diesen Maßnahmen.

Die Planfeststellung schließt die für das Vorhaben erforderlichen sonstigen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse und Planfeststellungen ein.

Ausgenommen sind wasserrechtliche Gestattungen. Über diese wird unter Ziff. A. 3 dieses Beschlusses gesondert entschieden.

A.2 Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamts Deggendorf (amtlicher Sachverständiger) vom 15.05.2025 und dem Beschlussvermerk des Landratsamts Passau vom 16.09.2025 versehene Planunterlagen einschließlich der im Laufe des Verfahrens erfolgten Änderungen und Ergänzungen:

Ordner	<u>Bereich/Teil/Register/Name</u>
	<u>Antragsunterlagen ES-R</u>
	<u>Register 0 Dokumentenleitfaden</u>
1	Dokumentenleitfaden und Dokumentenverzeichnis
	<u>Teil 1 – Antrag</u>
	<u>Register 1 Antrag</u>
1	Antrag zur Erteilung der Genehmigung, Errichtung und zum Betrieb des "Energiespeicher Riedl"

Ordner	<u>Bereich/Teil/Register/Name</u>
	<u>Teil 2 - Begründung und Erläuterung</u>
	<u>Register 2 Begründung und Erläuterung zum Antrag</u>
1	Erläuterungsbericht
1	Raumordnungsverfahren - Landesplanerische Beurteilung
	<u>Teil 3 – Technisches Projekt</u>
	<u>Register 3 Technisches Projekt</u>
1	Technische Beschreibung
1	Genehmigungsbedürftige Anlagen nach 4. BImSchV - neu
	<u>Teil 4 - Landschaftspflegerische Unterlagen</u>
	<u>Register 4 Umweltfachliche Unterlagen</u>
	<u>Register 4.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan</u>
	<u>Register 4.1.1</u>
2	LBP Bestand, Bewertung, Eingriff
2	Anlage 1: Ermittlung des Ausgleichserfordernisses - Bereich Speichersee
2	Anlage 2: Ermittlung des Ausgleichserfordernisses - Bereich Talboden
	<u>Register 4.1.2</u>
2	LBP Maßnahmen
2	Anlage 1: CEF-Maßnahmen Übersichtsplan – überholt, s. Nachr. 2024/2025
2	Anlage 2: Monitoring Konzept und Risikomanagement
	<u>Register 4.1.3 LBP Bestands- und Konfliktpläne</u>
3	Bestands- und Konfliktplan Legende
3	Bestands- und Konfliktplan Übersichtsplan – überholt, s. Nachr. 2024/2025
3	Bestands- und Konfliktplan Speichersee Detailplan – überholt, s. Nachr. 2024/2025
3	Bestands- und Konfliktplan Dolomitenstraße/Talboden Detailplan – überholt, s. Nachr. 2024/2025
	<u>Register 4.1.4 LBP Maßnahmenpläne</u>
3	Maßnahmenplan Legende – überholt, s. Nachr. 2024/2025
3	Maßnahmenplan Übersichtsplan – überholt, s. Nachr. 2024/2025
3	Maßnahmenplan Speichersee Detailplan – überholt, s. Nachr. 2024/2025
3	Maßnahmenplan Krottenthal Detailplan
3	Maßnahmenplan Donauleiten Detailplan – überholt, s. Nachr. 2024/2025
3	Maßnahmenplan Talboden Detailplan
3	Maßnahmenplan Neuerrichtung Stillgewässer Edlhof, Stauraum Jochenstein Detailplan – überholt, s. Nachr. 2024/2025
	<u>Register 4.1.5 LBP Aquatische Maßnahmen Bayern</u>
3	Aquatische Maßnahmen Übersichtsplan
	<u>Register 4.2 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag</u>
4	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
4	Anlage1: Lichtkonzept – entfällt!
4	Anlage 2: Wirtsameise

Ordner	<u>Bereich/Teil/Register/Name</u>
4	Anlage 3: Nachtkerzenschwärmer
4	Anlage 4: Untersuchungen zu Mollusken im Stauraum Jochenstein
4	Reptilien: Auswirkung Erschütterungen – Biologie und Biophysik - neu
4	Messbericht: Simulation Steinschlag Donauleiten - neu
	<u>Register 4.3 FFH-Verträglichkeitsprüfung</u>
	<u>Register 4.3.1 FFH-Gebiet 7447-371 "Donau von Kachlet bis Jochenstein mit Inn- und Ilzmündung"</u>
4	FFH Verträglichkeitsuntersuchung "Donau von Kachlet bis Jochenstein mit Inn- und Ilzmündung" (terrestrisch) (FFH-Gebietes 7447-371)
4	Anlage 1: Standarddatenbogen (terrestrisch)
4	Anlage 2: Naturschutzfachliche Bewertung der Vegetationseinheiten
4a	Anlage 3: Naturschutzfachliche Bewertung der Pflanzensippen
4a	Anlage 4: Karten „Lebensraumtypen und Arten nach Anhang I, II und IV FFH-Richtlinie, weitere wertbestimmende Arten der LRT“ (M 1:5.000)
4a	Anlage 5: Karte „Übersicht über Auswirkungen und Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen“ (M 1:40.000)
4a	Anlage 6: Karte "Auswirkungen auf Lebensraumtypen und Arten nach Anhang I, II und IV FFH-Richtlinie, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen" (M 1:4.000)
4a	FFH Verträglichkeitsuntersuchung "Donau von Kachlet bis Jochenstein mit Inn- und Ilzmündung" - Fische
	<u>Register 4.3.2 FFH-Gebiet 7446-301 "Donauleiten von Passau bis Jochenstein"</u>
5	FFH Verträglichkeitsuntersuchung
5	Anlage 1: Standarddatenbogen
5	Anlage 2: Naturschutzfachliche Bewertung der Pflanzengesellschaften des engeren Untersuchungsraumes
5	Anlage 3: Naturschutzfachliche Bewertung der Pflanzensippen des engeren Untersuchungsraumes
5	Anlage 4: Karte „Lebensraumtypen und Arten nach Anhang I, II und IV FFH-Richtlinie“
5	Anlage 5: Karte „Weitere charakteristische Arten der FFH-LRT“
5	Anlage 6: Karte „Auswirkungen auf Lebensraumtypen und Arten nach Anhang I und II FFH-Richtlinie, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen“
	<u>Register 4.3.3 FFH-Gebiet AT3122000 "Oberes Donau- und Aschachtal"</u>
5	FFH Verträglichkeitsuntersuchung (terrestrisch)
5	Anlage 1: Rechtsvorschrift für das Europaschutzgebiet
5	Anlage 2: Naturschutzfachliche Bewertung der Vegetationseinheiten
5	Anlage 3: Naturschutzfachliche Bewertung der Pflanzensippen
5	Anlage 4: Karte „Lebensraumtypen und Arten nach Anhang I und II FFH-Richtlinie, charakteristische Arten der FFH-LRT“ (M 1:5.000)
5	Anlage 5: Karte „Übersicht über Auswirkungen und aquatische Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen“ (M 1:40.000)
5	FFH Verträglichkeitsuntersuchung – Fische
5a	Register 4.4 Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie - neu
	Register 4.5 UVP-Bericht

Ordner	<u>Bereich/Teil/Register/Name</u>
5a	UVP-Bericht - neu
	<u>Teil 5 - Planerischer Entwurf – Projektpläne</u>
	<u>Register TP 1 – Generell</u>
6	Übersichtsplan (M 1:5000)
6	Orthofotolageplan (M 1:5000)
6	3D-Grafik
6	Übersichtslageplan Stauraum Jochenstein, GÖM (M 1:50.000)
6	Übersichtslageplan Stauraum Aschach, GÖM (M 1:50.000)
6	Übersichtslageplan Einbauten (Sparten) Bestand (M 1:5000) Gesamtanlage Einbauten (Sparten) Bereich Donau (M 1:1000)
6	Terminprogramm (Weg – Zeit)
6	Terminprogramm Speichersee (Weg – Zeit)
6	Terminprogramm GÖM (Weg – Zeit)
6	Terminprogramm Kumulation ESR-OWHJ-FSA Talboden
6	Technischer Grundlagenplan enger Untersuchungsbereich (M 1:5000)
6	Abgrenzung der Vorhabensbestandteile Übersichtsplan (M 1:5000)
6	Stauraum Aschach - hydraulischer Längsschnitt (M 1:50000/50)
6	Stauraum Jochenstein - hydraulischer Längsschnitt (M 1:25000/50)
	<u>Register TP 2 – Triebwasserweg</u>
6	Längsschnitt und Regelprofile (M 1:2500/1:100)
6	Lageplan (M 1:2500)
6	Bereich Kraftstation Längsschnitt (M 1:500)
6	Bereich Kraftstation Lageplan (M 1:500)
	<u>Register TP 3 – Speichersee</u>
7	Einbauten (Sparten) Planung Lageplan (M 1:5000)
7	Bereich Speichersee Trinkwasserversorgung Brauch- und Abwasser Schema
7	Lageplan (M 1:2000)
7	Schnitte 1-1 und 2-2 (M 1:1000)
7	Schnitt 3-3 (M 1:1000/1:10)
7	Weiher Mühlberg Schnitte 4-4 und 5-5 (M 1:500)
7	Drainagesystem Lageplan und Details (M 1:2000/1:10)
7	Kontrollgang Querschnitte (M 1:200/1:50)
7	Be- und Entlüftungsschacht Lageplan und Schnitte (M 1:200/1:50)
7	Kontrollgang Abwicklung (Längsschnitt) (M 1:2000)
7	Zugang Kontrollgang Lageplan und Schnitt (M 1:100/1:500)
7	Überwachungssystem Lageplan (M 1:2000)
7	Dammkronenweg Schnitte (M 1:50)
7	Dammaufbau Regelquerschnitt Damm im Einschnitt (M 1:100/1:10)
7	Dammaufbau Regelquerschnitt Damm vor Riedl (M 1:250/1:10)
7	Ein- Auslaufbauwerk mit Schieberkammer Lageplan (M 1:2000)
7	Ein- Auslaufbauwerk mit Schieberkammer Schnitte (M 1:200/1:50)
7	Gewässerverlegung Aubach Lageplan (M 1:2000)
7	Gewässerverlegung Aubach Längsschnitt (M 1:2000)
7	Gewässerverlegung Aubach Querschnitte (M 1:50)
7	Gewässerverlegung Aubach Entnahmebauwerk, Notüberlauf Aubach, Überlauf Weiher, Straßenüberführungen, Schnitte (M 1:2000)
7	Zufahrtsstraße West Lageplan, Längsschnitt und Regelquerschnitt (M 1:500)
7	Zufahrtsstraße Ost Lageplan, Längsschnitt und Regelquerschnitt (M 1:500)

Ordner	<u>Bereich/Teil/Register/Name</u>
7	Zufahrtsstraße Kontrollgang Lageplan, Längsschnitt und Regelquerschnitt (M 1:500)
	<u>Register TP 4 – Kraftstation</u>
8	Einbauten (Sparten) neu Lageplan M 1:750
8	Kraftstation und Donau Trinkwasserversorgung Brauch- und Abwasser Schema
8	Kraftstation verunreinigtes Betriebswasser Ölschutzmaßnahmen Systemübersicht und Querschnitt in Maschinenachse (M 1:150)
8	Befestigte Flächen Ableitung Niederschlagswasser Lageplan (M 1:2500)
8	Nicht verunreinigtes Betriebswasser Schema (M 1:150)
8	Kühlwassersystem Wärmeeinbringung in die Donau Systemübersicht und Querschnitt in Maschinenachse (M 1:200)
8	Maschinenschacht Pumpensaugrohr Ebene 1 auf Kote 236.92 (M 1:100)
8	Maschinenschacht Pumpenflur Ebene 2 auf Kote 240.00 (M 1:100)
8	Maschinenschacht Wandlerebene Ebene 3 auf Kote 246.00 (M 1:100)
8	Maschinenschacht Turbinenachse Ebene 4 auf Kote 251.90 (M 1:100)
8	Maschinenschacht Turbinenflur Ebene 5 auf Kote 254.97 (M 1:100)
8	Maschinenschacht Generatorflur Ebene 6 auf Kote 259.60 (M 1:100)
8	Maschinenschacht Ebene 7 auf Kote 264.60 (M 1:100)
8	Maschinenschacht Ebene 8 auf Kote 270.67 (M 1:100)
8	Maschinenschacht Ebene 9 auf Kote 276.74 (M 1:100)
8	Maschinenschacht Ebene 10 und 10a auf Kote 283.16 und 286.90 (M 1:100)
8	Krafthausgebäude Ebene 11 und 11a auf Kote 291.19 und 296.36 (M 1:100)
8	Maschinenschacht Querschnitt 20-20 Maschinenachse M1 Teil 1 von 2 (M 1:100)
8	Maschinenschacht / Krafthausgebäude Querschnitt 20-20 Maschinenachse M1 Teil 2 von 2 (M 1:100)
8	Maschinenschacht Längsschnitt 21-21 in Maschinenachse Teil 1 von 2 (M 1:100)
8	Maschinenschacht / Krafthausgebäude Längsschnitt 21-21 in Maschinenachse Teil 2 von 2 (M 1:100)
8	Maschinenschacht Querschnitt 22-22 in Maschinenachse Teil 1 von 2 (M 1:100)
8	Maschinenschacht / Krafthausgebäude Querschnitt 22-22 in Maschinenachse Teil 2 von 2 (M 1:100)
9	Fluchtwege
9	Brandschutzpläne und Brandabschnitte
9	Krafthausgebäude Grundriss Ebene 11 (M 1:100)
9	Krafthausgebäude Grundriss Ebene 11a (M 1:100)
9	Krafthausgebäude Querschnitt 22-22 (M 1:100)
9	Krafthausgebäude Ansichten NO+NW (M 1:100)
9	Krafthausgebäude Ansichten SW+SO (M 1:100)
9	Krafthausgebäude Dachterrasse (M 1:100)
9	Schleusendienstgebäude neu Ansicht Nordwesten (M 1:100)
9	Befestigte Flächen Bestand Ableitung Niederschlagswasser im Hauptsammler Lageplan und Längsschnitt (M 1:1000/ 1:2000)
	<u>Register TP 5 - Energieab- und Zuleitung</u>
10	Lageplan und Schnitte (M 1:500/1:50)
	<u>Register TP 6 - Bereich Donau</u>
10	Ein- Auslaufbauwerk Übersichtslageplan (M 1:2000)
10	Ein- Auslaufbauwerk Lageplan (M 1:200)

Ordner	<u>Bereich/Teil/Register/Name</u>
10	Ein- Auslaufbauwerk Schnitte (M 1:200)
10	Ein- Auslaufbauwerk Baugrubenumschließung Schnitte (M 1:200)
	<u>Register TP 7 – Verkehrswege</u>
10	Zufahrtsstraßen Übersichtslageplan (M 1:25000)
10	Instandhaltungs- und Widmungsplan Lageplan (M 1:5000) – überholt, s. Nachr. 2024/2025
10	Verlegung Verbindungsstraße Gottsdorf-Riedl Lageplan, Regelquerschnitt (M 1:2000)
10	Verlegung Verbindungsstraße Gottsdorf-Riedl Längsschnitt (M 1:2000)
	<u>Register TP 8 - Lagerflächen / Baustelleneinrichtung</u>
10	BE-Flächen und Zwischenlagerflächen Übersichtslageplan (M 1:5000)
10	Erschließungsstraßen - Bauzeitlich Lageplan (M 1:5000)
10	BE-/Zwischenlagerflächen - Bereich Speichersee Lageplan (M 1:5000/1:2000)
10	Baustelleneinrichtung - Bereich Kraftstation und Ein-/Auslaufbauwerk Donau Lageplan (M 1:2000)
10	Brücke über Schleusen Lageplan (M 1:1000)
10	Brücke über Schleusen Schnitte (M 1:1000)
10	Sprengmitteldepot Lageplan, Grundriss, Schnitte (M 1:250/1:75)
10	Absetz- und Neutralisationsbecken Lageplan (M 1:1000/1:50)
10	Absetz- und Neutralisationsbecken Grundriss, Schnitte (M 1:2500)
10	Baustelleneinrichtung, Kumulation ES-R + OWH Talboden, Lageplan
	<u>Anlagen zu Teil 3 „Technisches Projekt“</u>
	<u>Register TA 1 – Energiewirtschaft</u>
11	Energiespeicher im zukünftigen Stromsystem, dena-Studie
	<u>Register TA 2 – Standortalternativen</u>
11	Standortalternativen
11	Anlage 1 Untersuchungsgebiet (M 1:50.000)
11	Anlage 2 Ausschlussflächen im Untersuchungsgebiet (M 1:50.000)
11	Anlage 3 Ausschluss- und Weißflächenkarte im Untersuchungsgebiet (M 1:50.000)
11	Anlage 4 Ausschluss- und Weißflächenkarte im Untersuchungsgebiet Anwendungen der Ausschlusskriterien Topographie und Platzverhältnisse (M 1:50.000)
11	Anlage 5 Resultierende Weißflächenkarte potenziell geeignete Standortflächen (M 1:50.000)
11	Anlage 6: Standortalternativen; Alternative 0, Riedl; Übersichtslageplan (M 1:10.000)
11	Anlage 7: Standortalternativen; Alternative 4, Haugstein; Übersichtslageplan (M 1:10.000)
11	Anlage 8: Standortalternativen; Alternative Haugstein 5, Ost; Übersichtslageplan (M 1:10.000)
	<u>Register TA 3 – Geologie</u>
11	Geologischer Bericht
11	Anlage 1 Lagepläne
11	Anlage 2 Geologische Schnitte
11	Anlage 3: Grundwassergleichenpläne (M 1:4.000/1:5.000)

Ordner	<u>Bereich/Teil/Register/Name</u>
11	Anlage 4: Gleichenplan der Felsoberkante (Speicherseebereich) (M 1:2.500)
11	Anlage 5: Isolinien bzw. Rasterdarstellung der Höhendifferenz zwischen geplantem Speicherseeboden und Felsoberkante (M 1:2.500)
11	Anlage 6: Tabellarische Aufstellung der Bohrlochuntersuchungen
11	Anlage 7: Geologisch-Geotechnische Kartierung - Schlussbericht (Intergeo GmbH)
11	Anlage 8: Triebwasserweg: Winkelbeziehungen zwischen Trennflächengefüge und Stollenachsen
11	Anlage 9: Bohrberichte – Verweis auf Anlagen A.4.5.1 bis 4.5.4
11a	Anlage 10: Baugrundgutachten
11a	Anlage 11: Volumenberechnung von Felsmaterial, Entnahme Bereich Speichersee
11a	Anlage 12: Beurteilung des Abbaumaterials Speichersee zur Betonherstellung
11a	Anlage 13: Beurteilung des Abbaumaterials Speichersee zur Asphaltherstellung
11a	Anlage 14: Ermittlung möglicher Schadstoffgehalte im Staub
11a	Beurteilung des untertägigen Ausbruchmaterials zur Betonherstellung
	<u>Register TA 4 – Klima</u>
12	Expertise zum Bemessungswind über der geplanten Stauanlage Oberbecken des PSW „Energiespeicher Riedl“
	<u>Register TA 5 - Hydrologie und Hydraulik Donau</u>
12	Hydrologie und Hydraulische Berechnungen für die Donauaustauräume
12	Anlage 1: Wasserspiegelschwankungen Stauraum Aschach, statistische Auswertungen, IST-Zustand Wälzbetrieb, Regelbetrieb 100:0 und Regelbetrieb 67:33
12	Anlage 2: Wasserspiegelschwankungen Stauraum Aschach, statistische Auswertungen, IST-Zustand, Regelbetrieb 67:33, Regelbetrieb 75:25, Regelbetrieb 85:15
12	Anlage 3: Wasserspiegelschwankungen Stauraum Aschach, statistische Auswertungen, IST-Zustand, Regelbetrieb 67:33, Regelbetrieb 50:50, Regelbetrieb 75:25
12	Anlage 4: Wasserspiegelschwankungen Stauraum Jochenstein, statistische Auswertungen, IST-Zustand, Wälzbetrieb 100:0, Regelbetrieb 100:0, Regelbetrieb 67:33
12	Anlage 5: Wasserspiegelschwankungen Stauraum Jochenstein, statistische Auswertungen, IST-Zustand, Regelbetrieb 67:33, Regelbetrieb 75:25, Regelbetrieb 85:15
12	Anlage 6: Wasserspiegelschwankungen Stauraum Jochenstein, statistische Auswertungen, IST-Zustand, Regelbetrieb 67:33, Regelbetrieb 50:50, Regelbetrieb 75:25
12	Anlage 7: Wasserspiegelschwankungen Stauraum Aschach und Jochenstein, Quantilwertauswertungen
12	Anlage 8: Wasserspiegelschwankungen Stauraum Aschach und Jochenstein, absolute Darstellung der Wasserspiegellagen für IST-Zustand und Regelbetrieb 67:33
12	Anlage 9: Extreme Wasserspiegellagen
	<u>Register TA 6 – Speichersee</u>
12	Hydraulischer Nachweis Gewässerverlegung Aubach
12	Speichersee Freibordberechnung
12	Speichersee Standsicherheitsnachweise
12	Bereich Speichersee Oberflächenentwässerung

Ordner	<u>Bereich/Teil/Register/Name</u>
	<u>Register TA 7 – Triebwasserweg</u>
12	Triebwasserweg Fallhöhenverluste
12	Triebwasserweg Instationäre hydraulische Berechnung
12	Triebwasserweg Vorbemessung Auskleidung
	<u>Register TA 9 – Schifffahrt</u>
12a	Hydraulischer Bericht, Instationäre Sunkwellen-Berechnungen im Stauraum Jochenstein
12a	Anlage 1: Übersichtslageplan Stauraum Jochenstein KM 2200,0 - KM 2231,0
12a	Anlage 2: Übersichtslageplan Stauraum Jochenstein KM 2231,2 - KM 2225,0
12a	Anlage 3: Ergebnisdarstellung Wasserspiegellagen LF 1
12a	Anlage 4: Ergebnisdarstellung Wasserspiegellagen LF 2
12a	Anlage 5: Ergebnisdarstellung Wasserspiegellagen LF 3
	<u>Register TA 8 – Kraftstation</u>
13	Kraftstation Statische Berechnung – Vorstatik
13	Brandschutznachweis
13	Genehmigungsplanung Bauvorhaben Kraftwerkshochbau (3.1-3.9) – Bauanträge überholt, s. aktualisierte Bauanträge Nachr. 2024/2025
13	Schleusendienstgebäude: Giebelwand Standsicherheitsnachweis Übergang Kraftstation Betriebsgebäude Vorstatik
13	Prüfbericht Brandschutz
13	Bereich Kraftstation Ableitung Niederschlagswasser (nur nachrichtlich)
13	Bereich Kraftstation Betriebswasser und Ölschutzmaßnahmen
	<u>Register TA 9 – Schifffahrt</u>
13	Hydraulische Verhältnisse im Oberwasser der Staustufe Jochenstein
13	Radartechnisches Gutachten (2.1-2.2)
13	Untersuchung der Sonnenblendung durch die Fassadenverkleidung des Krafthauses Riedl
	<u>Register TA 10 – Bauherstellung</u>
13	Sprengtechnik – entfällt!
13	Maschinenschacht Ausbruch und Sicherung Vorstatik
13	Ein- Auslaufbauwerk Donau Baugrubenumschließung Vorstatik
13	Massenermittlung
13	Verkehrsaufkommen
13	Verkehrsaufkommen – Kumulative Betrachtung ES-R, OWH und FSA
13	Baugeräte- und Baustelleninstallationsliste
13	Brücke über Schleusen Statischer Nachweis
13	Brücke über Schleusen Standsicherheit Schleusenwände Statischer Nachweis
13	Kammerwand Schleuse Beeinflussung durch Baustellenverkehr Statischer Nachweis
13	Baustelleneinrichtung Wasseraufbereitung
13	Geotechnische Stellungnahme Dammbau Speichersee – neu
	<u>Register TA 11 - Recht und Liegenschaften</u>
13a	Grundstücksverzeichnis
13a	Grundstücksverzeichnis Auswirkungen Wasserspiegellagen/ Gewässertrübungen/ Reduktion Einzugsgebiet des Au-/Dandlbach
13a	Grundinanspruchnahme Katasterplan Bereich Speichersee West

Ordner	<u>Bereich/Teil/Register/Name</u>
13a	Grundinanspruchnahme Katasterplan Bereich Speichersee Ost
13a	Grundinanspruchnahme Katasterplan Bereich Donau West
13a	Grundinanspruchnahme Katasterplan Bereich Donau Ost
13a	Grundinanspruchnahme Katasterplan Tieferlegungen - Kernmühler Sporn
13a	Grundinanspruchnahme Katasterplan Tieferlegungen - Mannheimer Sporn
13a	Grundinanspruchnahme Katasterplan Tieferlegungen - Altarm Obernzell
13a	Grundinanspruchnahme Katasterplan Maßnahme Hafen Racklau
13a	Grundinanspruchnahme Katasterplan Maßnahme Innstadt
13a	Grundinanspruchnahme Katasterplan Maßnahme Edlhof
13a	Grundinanspruchnahme Katasterplan Maßnahme Leitwerk Erlau
13a	Berührte Rechte Republik Österreich
13a	Berührte Rechte Bundesrepublik Deutschland
13a	Bauwerksverzeichnis
13a	Fischereirechte
13a	Übersichtstabelle wasserrechtliche Bewilligungen und Erlaubnisse
	Register TA 12 Bauanträge – überholt, s. Nachreichungen 2024/2025
	Register TA 13 Freiluftschananlage (für kumulative Betrachtungen, keine Planfeststellung, sondern eigenes Verfahren bei der Regierung von Niederbayern)
13a	Technischer Bericht Errichtungs- und Betriebsphase Bauablauf, Massen und Transporte - neu
13a	Baugeräte- und Baustelleninstallationsliste - neu
13a	Terminprogramm Freiluftschananlage KW Jochenstein – neu
13a	Massenermittlung - neu
13a	Verkehrsaufkommen - neu
13a	KW Jochenstein Schaltanlage, Lageplan Baufeld Erschließung - neu
13a	KW Jochenstein Schaltanlage, Grundriss – neu (nur nachrichtlich)
	<u>Anlagen zu Teil 4 Umweltfachliche Unterlagen</u>
	<u>A 4.1 Fachberichte und Fachgutachten</u>
	<u>Register UVS 1 UVP Bericht</u>
	UVS Zusammenfassung – entfällt!
	<u>Register UVS 2 - Geologie und Hydrogeologie</u>
14	UVS Geologie und Hydrogeologie
14	Anlage 1: Lagepläne
14	Anlage 2: Manuskript der geologischen Karte 1:25000 von Bayern Blatt 7448 Untergriesbach
14	Anlage 3: Tabellarische Auflistung der überwachten Brunnen und Quellen
15	Anlage 4: Grafische und tabellarische Darstellungen hydrochemischer Parameter
15	Anlage 5: Bohrprofile der bisher abgeteuften Erkundungsbohrungen
15	Anlage 6: Grundwassergleichenpläne
15	Anlage 7: Grundwasserstandsganglinien (Daten der Verbund AG)
15	Anlage 8: Geologische Normalprofile
15	Anlage 9: Bericht zu Erschütterungsmessungen mittels Vibro Scan Schwingungsgenerator (IFB Eigenschenk) – entfällt!

Ordner	<u>Bereich/Teil/Register/Name</u>
15	Anlage 10: Geologisch-Geotechnische Kartierung - Schlussbericht (Intergeo GmbH)
15	Anlage 11: Gefährdungsanalyse bezüglich der Wasserversorgung Jochenstein im Hinblick auf die geplante Errichtung des Energiespeichers Riedl
	<u>Register UVS 3 – Immissionsgutachten Schall</u>
16	Immissionsgutachten Schall – neu
16	Anlage 1: ES-R – neu
16	Anlage 2: OWH – neu
16	Anlage 3: FSA – neu
16	Anlage 4: Bebauungsplan, Flächennutzungsplan – neu
16	Anlage 5: Plan- und Anlagenbezug – neu
16	Anlage 6: Messbericht - <u>neu</u>
	UVS-Schall - entfällt
16a	<u>Register UVS 4 – Verkehr</u>
16a	Gutachten Verkehr – neu – überholt, s. Nachr. 2024/2025
16a	Einteilung der Schifffahrtsrouten und zulässige Höchstgeschwindigkeiten Straße - neu
	UVS Straßenverkehr – entfällt
16a	Verkehr – Schifffahrtsszahlen Donau – neu mit drei Anlagen einschl. Übersichtslageplan zur Einteilung der Schifffahrtsrou- ten und zulässige Höchstgeschwindigkeiten Straße – neu
16a	<u>Register UVS 5 – Immissionsgutachten Luft</u>
16a	<u>Immissionsgutachten Luft - neu</u>
	UVS Luft – entfällt (einschl. Anlage 1)
16a	Vorsorgliche Vergleichsbetrachtung nach TA Luft 2021
	<u>Register UVS 6 – Klima</u>
16a	UVS Klima
16a	Anlage 1: Oberbecken „Energiespeicher Riedl“, Bericht über die meteorologi- schen Messungen und Kaltluftabflussrechnungen (Deutscher Wetterdienst)
	<u>Register UVS 7 - Mensch – Humanmedizin - entfällt</u>
16a	UVS Mensch – Humanmedizin - entfällt
	<u>Register UVS 8 - Elektromagnetische Felder</u>
16a	EMVU-Gutachten nach 26. BImSchV
	<u>Register UVS 9 - Stechmücken</u>
16a	UVS Stechmücken
	<u>Register UVS 10 - Abfallwirtschaft</u>
16a	UVS Abfall
	<u>Register UVS 11 - Boden und Landwirtschaft</u>
17	UVS Boden und Landwirtschaft
17	Anlage 1.1: Übersichtslageplan Edlhof – Riedl/Jochenstein
17	Anlage 1.2.1: Übersichtslageplan Riedl/Jochenstein

Ordner	<u>Bereich/Teil/Register/Name</u>
17	Anlage 1.2.2: Übersichtslageplan Edlhof - neu
17	Anlage 2.1: Luftbild-Riedl-Hochfläche
17	Anlage 2.2: Luftbild-Jochenstein-Talraum – neu
17	Anlage 2.3: Luftbild Edlhof
17	Anlage 3.1: Übersicht Vorhaben
17	Anlage 3.2: Detail Speichersee
17	Anlage 3.3: Detail Jochenstein – neu
17	Anlage 4.1.1: Bodenformen der Übersichtsbodenkarte Riedl/Jochenstein – Bodentypen Bereich Riedl – Hochfläche
17	Anlage 4.1.2: Detail Jochenstein – Talraum – neu
17	Anlage 4.1.3: Detail Edlhof
17	Anlage 4.2.1: Nutzung und Vegetation Bereich Riedl – Hochfläche
17	Anlage 4.2.2: Nutzung und Vegetation Bereich Jochenstein – Talraum – neu
17	Anlage 4.2.3: Nutzung und Vegetation Bereich Edlhof
17	Anlage 5.1.1: Landwirtschaftliche Erzeugungsbedingungen Riedl – Hochfläche
17	Anlage 5.1.2: Landwirtschaftliche Erzeugungsbedingungen Jochenstein – Talraum – neu
17	Anlage 5.1.3: Landwirtschaftliche Erzeugungsbedingungen Edlhof
17	Anlage 5.2.1: Potentielle Nutzung Bereich Riedl – Hochfläche
17	Anlage 5.2.2: Potentielle Nutzung Bereich Jochenstein – Talraum – neu
17	Anlage 5.2.3: Potentielle Nutzung Bereich Jochenstein – Talraum
17	Anlage 6.1.0: Lageplan Bodenschätzungskarte (6.1.0 – 6.1.8) – neu
17	Anlage 6.2: Lageplan Bodenschätzungskarte – Edlhof
17	Anlage 6.3: Schätzungsbuch Gottsdorf
17	Anlage 6.4: Schätzungsbuch Ederlsdorf
17	Anlage 7.1: Lageplan Altlasten Bereich Gottsdorf
17	Anlage 7.2: Lageplan Altlasten und schädliche Bodenveränderungen Detaillageplan Kraftwerk Jochenstein 1955
17	Anlage 7.3: Lageplan Altlasten Bereich Edlhof
17	Anlage 8: Bodendenkmäler (8.1-8.3) - neu
17	Anlage 9.1.1: Dauerhafte Flächeninanspruchnahme Riedl – Hochfläche
17	Anlage 9.1.2: Dauerhafte Flächeninanspruchnahme Jochenstein – Talraum
17	Anlage 9.1.3: Dauerhafte Flächeninanspruchnahme Edlhof
17	Anlage 9.2.1: Temporäre Flächeninanspruchnahme Riedl – Hochfläche
17	Anlage 9.2.2: Temporäre Flächeninanspruchnahme Jochenstein - Talraum
17	Anlage 10: Oberbodenmanagement Phase 1 Verwertung Oberboden Potenzialstudie – neu
17	Anlage 10: Oberbodenmanagement Anlage 1.1 Übersichtslageplan M 1:25.000 mit Untersuchungsraum - neu
17	Anlage 10: Oberbodenmanagement Anlage 2.1 Bodenabtragsflächen Speichersee (temporär und dauerhaft) – neu
17	Anlage 10: Oberbodenmanagement Anlage 3.1 Vorhaben und LBP-Maßnahmen im Luftbild Ostteil – neu
17	Anlage 10: Oberbodenmanagement Anlage 3.2 Vorhaben und LBP-Maßnahmen im Luftbild Westteil – neu
17	Anlage 10: Oberbodenmanagement Anlage 4.1 potenzielle ackerbauliche Verwertungsflächen – Ostteil - neu
17	Anlage 10: Oberbodenmanagement Anlage 4.2 potenzielle ackerbauliche Verwertungsflächen – Westteil – neu
	<u>Register UVS 12 - Forstwirtschaft, Jagd und Wildökologie</u>
17	UVS Forstwirtschaft, Jagd und Wildökologie

Ordner	<u>Bereich/Teil/Register/Name</u>
17	Anlage 1: Waldzustandskarte
17	Anlage 2: Forstliche Standortskarte
17	Anlage 3: Erläuterungen der Standortseinheiten
17	Anlage 4: Bestandsbeschreibungen
17	Anlage 5: Bestandsaufstellung - Naturnähe
17	Anlage 6: Rodungsflächen
17	Anlage 7: Ausgleichsfläche (Erstaufforstung)
17	Anlage 8: Stellungnahmen Jägerschaft, AELF, Bayer. Waldbesitzerverband - entfällt
	<u>Register UVS 13 – Oberflächengewässer</u>
18	<u>Oberflächengewässer Erläuterungen zur Datenaktualität - neu</u>
18	UVS Oberflächengewässer
18	Anlage 1: Aktuelle Wassertiefen und Darstellung verschiedener Absenkszenarien
18	Anlage 2.1: Ergebnisse der hydromorphologischen Kartierung des Aubachs/Dandlbachs
18	Anlage 2.2: Übersichtsplan der Abschnitte der hydromorphologischen Kartierung des Aubachs/Dandlbachs
18	Anlage 3.1: Übersichtslageplan Bestand STR Jochenstein (3.1.1 – 3.1.7)
18	Anlage 3.2: Übersichtslageplan Bestand STR Aschach (3.2.1 – 3.2.7)
18a	Anlage 4.1: Übersichtslagepläne Maßnahmen STR Jochenstein (4.1.1 – 4.1.4)
18a	Anlage 4.2: Übersichtslagepläne Maßnahmen STR Aschach (4.2.1 – 4.2.6)
18a	Kartierung Felsstrukturen Donauabschnitt Bereich Passau Flusskilometer 2225,3 bis 2230,7 - neu
18a	Übersichtslageplan Kartierung von Felsstrukturen Donauabschnitt Bereich Passau Flusskilometer 2225,3 bis 2230,7 - neu
	<u>Register UVS 14 – Gewässerökologie</u>
19	UVS Gewässerökologie
19	Anlage 1.1.1: Protokolle – Makrozoobenthos Donau
19	Anlage 1.1.2: Biomassen – Makrozoobenthos Donau
19	Anlage 1.1.3: Gesamttaxaliste mit den Häufigkeiten der Untersuchungsstellen – Makrozoobenthos Donau
19	Anlage 1.1.4: Biozönotische Kennwerte der Untersuchungsstellen – Makrozoobenthos Donau
19	Anlage 1.2.1: Taxaliste mit den Häufigkeiten an den Untersuchungsstellen – Makrozoobenthos Nebengewässer
19	Anlage 1.2.2: Biozönotische Kennwerte der Untersuchungsstellen - Makrozoobenthos Nebengewässer
19	Anlage 2.1: Taxaliste und Häufigkeiten an den Untersuchungsstellen - Phytobenthos
19	Anlage 2.2: Indizes und Verteilungen - Phytobenthos
19	Anlage 3: Bilanzierung fischökologischer Schlüsselhabitate in den Donau-stauen
19	Anlage 4: Monitoringkonzept
19	Anlage 5: Datenaktualisierung 2019 - neu
	<u>Register UVS 15 – Fischerei</u>

Ordner	<u>Bereich/Teil/Register/Name</u>
19	UVS Fischerei – Erläuterungen zur Datenaktualität – neu
19	UVS Fischerei
	<u>Register UVS 16 - Limnochemische Beurteilung des Speichersees</u>
19	UVS Limnochemische Beurteilung des Speichersees
	<u>Register UVS 17 - Raumordnung und Tourismus</u>
20	UVS Raumordnung und Tourismus
20	Anlage 1: Bestand Raumordnung, Kultur- und Sachgüter
20	Anlage 2: Bestand Tourismus und Naherholung
20	Anlage 3: Naturräumliche Gliederung
20	Anlage 4: Naturräumliche Feingliederung
20	Anlage 5: Landschaftsbildeinheiten und prägende Raumelemente
20	Anlage 6: Regionale Tourismusverflechtungen und Sichtbeziehungen
20	Anlage 7: Bewertung Raumordnung, Kulturgüter, Tourismus und Erholungsqualität
20	Anlage 8: Bewertung Landschaftsbild
20	Anlage 9: Empfindlichkeit Landschaftsbild
20	Anlage 10: Auswirkungen auf das Landschaftsbild
20	Anlage 11: Beinträchtigungsintensität Erholung, Tourismus, Wohnumfeld
20	Anlage 12: Ökologisches Risiko Landschaftsbild
20	Anlage 13: Optionales Maßnahmenkonzept Landschaftsbild, Erholungsqualität und Tourismus
20	Anlage 14: Fotodokumentation
	<u>Register UVS 18 - Biotope, Ökosysteme, Pflanzen und Tiere</u>
21	UVS Biotope, Ökosysteme, Pflanzen und Tiere
21	Anlage 1: Verteilung von Moosen mit besonderen Ansprüchen an die Luft und Bodenfeuchte auf die Probeflächen
21	Anlage 2: Verteilung von Moosen bodensaurer Standorte auf die Probeflächen
21	Anlage 3: Standörtliche Ansprüche der gefundenen Moosarten
21	Anlage 4: Empfindlichkeit von Wechselwirkungen gegenüber den projektspezifischen Wirkfaktoren
22	Anlage 5: Empfindlichkeit von Pflanzengesellschaften gegenüber Flächenverlust – Engeres Untersuchungsgebiet
22	Anlage 6: Empfindlichkeit von Pflanzengesellschaften gegenüber Änderungen der Feuchteverhältnisse – Engeres Untersuchungsgebiet
22	Anlage 7: Empfindlichkeit von Pflanzengesellschaften gegen Nährstoffeintrag / Critical Load Nges. kg/ha a – Engeres Untersuchungsgebiet
22	Anlage 8: Empfindlichkeit von Pflanzengesellschaften gegen Nährstoffeintrag / mittlerer Nährstoff-Zeigerwert (Ellenberg) – Engeres Untersuchungsgebiet
22	Anlage 9: Empfindlichkeit von Pflanzengesellschaften gegen alkalische Deposition – Engeres Untersuchungsgebiet
22	Anlage 10: Empfindlichkeit von Pflanzenvorkommen gegenüber Flächenverlust – Engeres Untersuchungsgebiet
22	Anlage 11: Empfindlichkeit von Pflanzenvorkommen gegenüber Änderung der Feuchteverhältnisse – Engeres Untersuchungsgebiet
22	Anlage 12: Empfindlichkeit von Pflanzenvorkommen gegen Nährstoffeintrag – Engeres Untersuchungsgebiet

Ordner	<u>Bereich/Teil/Register/Name</u>
22	Anlage 13: Empfindlichkeit von Pflanzenvorkommen gegen alkalische Deposition – Engeres Untersuchungsgebiet
22	Anlage 14: Karten Empfindlichkeit Stauraum Aschach
22	Anlage 15: Karten Empfindlichkeit Stauraum Jochenstein
22	Anlage 16: Karten Empfindlichkeit beide Stauräume
22	Anlage 17: Stickstoffdeposition (NOx) während der Bauphase / Wirkintensität - Engeres Untersuchungsgebiet
22	Anlage 18: Ökologisches Risiko durch vorübergehenden und dauerhaften Flächenverlust für Flora und Fauna – Engeres Untersuchungsgebiet
22	Anlage 19: Ökologisches Risiko durch alkalische Deposition sowie durch Änderungen der standörtlichen Feuchteverhältnisse für Flora und Vegetation – Engeres Untersuchungsgebiet
22	Anlage 20: Ökologisches Risiko durch Nährstoffeintrag für Flora und Vegetation – Engeres Untersuchungsgebiet
22	Anlage 21: Übersichtskarte Wirkfaktoren und ökologisches Risiko – Fauna – Engeres Untersuchungsgebiet
22	Anlage 22: Ökologisches Risiko für Vögel und Fledermäuse durch Lärm - entfällt
22	Anlage 23: Karten ökologisches Risiko Stauraum Aschach
22	Anlage 24: Karten ökologisches Risiko Stauraum Jochenstein
22	Anlage 25: Übersicht über Auswirkungen und Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen beide Stauräume
	<u>Register UVS 19 – Erschütterungen</u>
22a	Immissionsgutachten - Sprengtechnik und Erschütterungen – neu
22a	Anlage 1: Gesamtlageplan Emissionsorte / Abstände Erschütterungen Bauphase – neu
22a	Anlage 2: Gesamtlageplan Emissionsorte / Abstände Erschütterungen Betriebsphase – neu
22a	Anlage 3: Gesamtlageplan Emissionsorte / Abstände Erschütterungen Kumulation Bauphase – neu
22a	Anlage 4: Gesamtlageplan Emissionsorte / Abstände Erschütterungen Kumulation Betriebsphase – neu
22a	Anlage 5: Gesamtlageplan Immissionsorte Betriebsphase Vibroscanuntersuchung – neu
22a	Anlage 6: Gesamtlageplan Immissionsorte / Abstände Erschütterung Gewässerökologische Maßnahmen Bau- und Betriebsphase – neu
22a	Anlage 7: Gesamtlageplan Immissionsorte / Abstände Erschütterung Bereich Kraftstation Bauphase – neu
22a	Anlage 8: Messbericht: Schwingungsuntersuchungen an Pumpspeicherkraftwerken und Verkehrswegen – neu
22b	Anlage 9: Erschütterungsmessung Jochenstein – Spundung 110-kV Korridorkabel – neu
22b	Anlage 10: Bericht zu Erschütterungsmessungen mittels Vibro Scan Schwingungsgenerator (IFB Eigenschenk) – neu
	<u>Register UVS 20 – Licht</u>
22b	Lichtimmissionen – neu
22b	Anlage 1: Lichtimmissionsuntersuchung – neu
22b	Anlage 2: URL Untersuchung – neu

Ordner	<u>Bereich/Teil/Register/Name</u>
	<u>A 4.2 Faunistische und vegetationskundliche Bestandserfassung</u>
	<u>Register A 4.2.0 Aktualisierung der Bestandserfassungen 2019 / 2020</u>
22c	Datenaktualisierung Fauna 2019 / 2020 (2021) – neu
22c	Datenaktualisierung Vegetation und Flora 2019 – neu
22c	Anlage 1: Karte Vergleich Kartierungen 2010 und 2019 / Donauleiten West und Ost - neu
22c	Anlage 2: Karte Vergleich Kartierungen 2010 und 2019 / Dolomitenstraße und Hochfläche bei Jochenstein – neu
22c	Anlage 3: Karte Vergleich Kartierungen 2010 und 2019 / Donauleiten und Hochfläche bei Jochenstein Legende - neu
22c	Anlage 4: Karte Vergleich Kartierungen 2012 und 2019 / Biotop Stauraum Jochenstein Kernmühler und Mannheimer Sporn, Erlau – neu
22c	Anlage 5: Karte Vergleich Kartierungen 2012 und 2019 / Legende zu Biotop Stauraum Jochenstein - neu
22c	Anlage 6: Karte Vergleich Kartierungen 2012 und 2019 / Biotop Kösslbachmündung und Unteresternberg – Hecht – neu
22c	Anlage 7: Karte Vergleich Kartierungen 2012 und 2019 / Biotop Schmiedelsau und Windstoß – neu
22c	Anlage 8: Karte Vergleich Kartierungen 2012 und 2019 / Biotop Schlögen, Bursenmühle und Halbe Meile – neu
22c	Anlage 9: Karte Vergleich Kartierungen 2012 und 2019 / Legende Biotop Kösslbachmündung, Unteresternberg, Schlögen, Bursenmühle, Windstoß, Schmiedelsau und Halbe Meile – neu
22c	Landschaftswandel im engeren Untersuchungsgebiet 2010 – 2017 – neu
22c	Landschaftswandel 2010/2017 auf Grundlage Luftbildvergleich Engeres Untersuchungsgebiet – neu
22c	Überprüfung der Validität der Bestandsdaten – Flora und Fauna – neu
	<u>Register A 4.2.1 Sektorale Untersuchungen</u>
23	Sektorale Untersuchungen zu Biotopen, Ökosystemen, Pflanzen und Tieren
24	Anlage 1 - 5: Vegetation und Flora
24	Anlage 6 - 13: Fauna
	<u>Register A 4.2.2 Naturschutzfachliche Erhebungen</u>
25	Naturschutzfachliche Erhebungen zu den Stauräumen Aschach und Jochenstein
25	Anlage 1: Liste der Florafundpunkte im Stauraum Aschach
25	Anlage 2: Liste der Florafundpunkte im Stauraum Jochenstein
25	Anlage 3: Erfassung von Amphibien im Stauraum Aschach: Im Jahr 2011 untersuchte Gewässer im Wirkraum mit Artnachweisen
25	Anlage 4: Fotodokumentation ausgewählter Amphibienlaichgewässer im Stauraum Aschach
25	Anlage 5: Fotodokumentation ausgewählter Amphibienlaichgewässer im Stauraum Jochenstein
25	Anlage 6: Erfassung von Libellen im Stauraum Aschach: Im Jahr 2011 untersuchte Donauabschnitte im Wirkraum mit Artnachweisen
25	Anlage 7: Naturschutzfachliche Bewertung der kartierten Vegetationseinheiten in den Stauräumen
25	Anlage 8: Naturschutzfachliche Bewertung der Pflanzensippen des Stauraums Aschach

Ordner	<u>Bereich/Teil/Register/Name</u>
25	Anlage 9: Naturschutzfachliche Bewertung der Pflanzensippen des Stauraums Jochenstein
25	Anlage 10: Potenzielle Empfindlichkeit der Vegetationseinheiten in den Stauräumen Jochenstein und Aschach gegen Veränderungen des Wasserhaushalts
25	Anlage 11: Empfindlichkeit der kartierten Pflanzensippen gegenüber Wasserstandsschwankungen
25	Anlage 12: Potenziell floristische Empfindlichkeit der Vegetationseinheiten in den Stauräumen
25	Anlage 13: Übersichtskarte Schutzgebiete Stauraum Aschach (M 1:40.000)
25	Anlage 14: Übersichtskarte Schutzgebiete STR Jochenstein (M 1:40.000)
25	Anlage 15: Karten Bestand Vegetation Stauraum Aschach Blatt 1-10 (M 1:5.000)
26	Anlage 16: Karten Bestand Vegetation Stauraum Jochenstein, Blatt 1-7 (M 1:5.000)
26	Anlage 17: Karten Bewertung Vegetation Stauraum Aschach Blatt 1-10 (M 1:5.000)
26	Anlage 18: Karten Bewertung Vegetation Stauraum Jochenstein Blatt 1-7 (M 1:5.000)
26	Anlage 19: Karten Bestandserhebung und Bewertung Flora Stauraum Aschach Blatt 1-10, (M 1:10.000)
26	Anlage 20: Karten Bestandserhebung und Bewertung Flora Stauraum Jochenstein Blatt 1-7 (M 1:10.000)
26	Anlage 21: Karten Bestand Fauna Stauraum Aschach Blatt 1-10 (M 1:10.000)
26	Anlage 22: Karten Bestand Fauna Stauraum Jochenstein Blatt 1-7 (M 1:10.000)
26	Anlage 23: Übersichtskarte über Wirkintensität sowie Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in den Stauräumen Aschach und Jochenstein (M 1:40.000)
	<u>A 4.3 Gewässerökologische Maßnahmen</u>
	<u>Register A 4.3.1 Technische Beschreibung</u>
27	Technische Beschreibung Gewässerökologische Maßnahmen Bayern
	<u>Register A 4.3.2 Hydraulischer Bericht</u>
27	Hydraulischer Bericht Gewässerökologische Maßnahmen Bayern
27	Anlage 1: Gewässerlängsschnitt Donau km 2230,7 bis 2203,4
27	Anlage 2: Gewässerlängsschnitt Inn km 1,0 bis 0,0
27	Anlage 3: Orthofotos Maßnahmen, Blatt 01 bis 04 mit Deckblatt
27	Anlage 4: Ergebnisdarstellung Wasserspiegellagen Blatt 01 bis 21 mit Deckblatt
27	Anlage 5: Ergebnisdarstellung Fließtiefen Blatt 01 bis 42 mit Deckblatt
27	Anlage 6: Ergebnisdarstellung Sohlschubspannung Blatt 01 bis 34 mit Deckblatt
27	Anlage 7: Ergebnisdarstellung Fließgeschwindigkeiten Blatt 01 bis 42 mit Deckblatt
27	Anlage 8: Ergebnisdarstellung Fließgeschwindigkeiten längs der Fließrichtung und quer zur Fließrichtung Blatt 01 bis 03 mit Deckblatt
	<u>Register A 4.3.3 Maßnahmenpläne</u>
27a	Adaptierung Kernmühler Sporn KM 2220,0 - KM 2220,2, linkes Ufer
27a	Adaptierung Mannheimer Sporn KM 2218,8 - 2219,4, linkes Ufer
27a	Maßnahme Altarm Oberzell KM 2211,7 - 2212,1, linkes Ufer
27a	Maßnahme Hafen Racklau Stauraum Jochenstein KM 2228,17 - KM 2227,3 rechtes Ufer
27a	Maßnahme Innstadt Inn KM 0,55 - Donau KM 2225,00, rechtes Ufer
27a	Maßnahme Edlhof Stauraum Jochenstein KM 2217,9 - KM 2216,85 linkes Ufer

Ordner	<u>Bereich/Teil/Register/Name</u>
27a	Maßnahme Leitwerk Erlau Stauraum Jochenstein KM 2214,4 - KM 2214,0 linkes Ufer
27a	Übersichtsplan Stauraum Jochenstein KM 2206,8 - KM 2201,5
27a	Übersichtsplan Stauraum Jochenstein KM 2211,8 - KM 2206,8
27a	Übersichtsplan Stauraum Jochenstein KM 2218,7 - KM 2211,1
27a	Übersichtsplan Stauraum Jochenstein KM 2229,1 - KM 2218,5
27a	Übersichtsplan Biotope und Schutzgebiete Stauraum Jochenstein KM 2211,7-KM 2203,0
27a	Übersichtsplan Biotope und Schutzgebiete Stauraum Jochenstein KM 2220,7-KM 2211,3
27a	Übersichtsplan Biotope und Schutzgebiete Stauraum Jochenstein KM 2229,0-KM 2220,7
28	Gewässerökologische Maßnahmen – Hydraulische Berechnungen HQ 50, HQ 100 – neu
28	Anlage 1: Gewässerlängsschnitt Donau km 2230,7 bis 2203,3 (LF 7 – LF10) – neu
28	Anlage 2: Gewässerlängsschnitt Inn km 2,0 bis 0,0 (LF 7 – LF10) – neu
28	Anlage 3.1: Gewässersohle Längsschnitt Donau km 2230,7-2203,4 neu
28	Anlage 3.2: Übersicht Datengrundlagen Flusssohle km 2226,0 bis 2224,0 – neu
28	Anlage 4: Ergebnisdarstellung Wasserspiegellagen (LF 7, LF 8, LF 9) – neu
28	Anlage 5: Ergebnisdarstellung Fließtiefen (LF 7, LF 8, LF 9) – neu
28	Anlage 6: Ergebnisdarstellung Sohlschubspannungen (LF 7, LF 8, LF 9) – neu
28	Anlage 7: Ergebnisdarstellung Fließgeschwindigkeiten (LF 7, LF 8, LF 9) – neu
28	Anlage 8: Stabilitätsberechnungen für Kiesbänke (LF 7, LF 8, LF 9) – neu
	<u>A 4.4 Gewässerökologie und Fischschutz</u>
	<u>Register A 4.4.1 Fischschutzkonzept</u>
28a	Fischschutzkonzept
28a	Ergänzungen und fachliche Aktualisierungen zum Fischschutz- und Vermeidungskonzept – neu
28a	Anlage 1: The Fishprotector – An integral fish protection system – neu
28a	Anlage 2: Kurzbericht Darstellung der Fischschutzwirkung am Elektroseilrechen – neu
28a	Anlage 3: Die Fischschutzwirkung am Elektroseilrechen. Ergänzungsbericht zur Anwendbarkeit auf geneigte Vertikalrechen – neu
28a	Ein-/ Auslaufbauwerk Donau Anströmung – 3dnumerische Simulation – neu
	<u>Register A 4.4.2 Maximales Potential</u>
28a	Maximales gewässerökologisches Revitalisierungspotential und nationale gewässerökologische Bilanzierung
28a	Anlagen 1-7: Gewässerökologisches Maßnahmenpotential STR Jochenstein
28a	Anlagen 8-13: Gewässerökologisches Maßnahmenpotential STR Aschach
28a	Anlage 14: Gewässerökologisches Maßnahmenpotential STR Aschach Übersichtsplan Maßnahmen KM 2168,3 bis KM 2162,8
28a	Anlage 15: Bilanzierung maximales gewässerökologisches Revitalisierungspotential und nationale gewässerökologische Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich des ES Riedl
	<u>Register A 4.4.3 Zusammenfassung Gewässerökologische Bilanzierung</u>
28a	Ergänzung: Zusammenfassung zur gewässerökologischen Bilanzierung für die aquatischen Lebensräume – neu
28a	Zusammenfassung zur gewässerökologischen Bilanzierung für die aquatischen Lebensräume

Ordner	<u>Bereich/Teil/Register/Name</u>
	<u>Register A 4.4.4 Erhebung Fischbesiedelung</u>
28a	Erhebung der Fischbesiedelung im Oberwasser KW Jochenstein
	<u>A 4.5 Geologie</u>
	<u>Register A 4.5.1</u>
29-32	Schlussbericht zu den Erkundungsbohrungen SB21 bis SB27 (Schrägbohrungen entlang Triebwasserweg)
	<u>Register A 4.5.2</u>
33-34	Schlussbericht zu den Erkundungsbohrungen EB21 bis EB36 (Vertikalbohrungen Bereich Ein-/Auslaufbauwerk Speichersee und Bereich Krafthaus)
	<u>Register A 4.5.3</u>
35	Abschlussbericht felsmechanische Versuche AB1354
35	Anlage 1: Ergebnisse Einaxialer Druckversuche
35	Anlage 2: Ergebnisse EVQ Versuche
35	Anlage 3: Ergebnisse Spaltzugversuche
35	Anlage 4: Ergebnisse Triaxversuche
36	Anlage 5: Bericht Cercharversuche
36	Anlage 6: Bericht Dünnschliffanalysen
36	Abschlussbericht felsmechanische Versuche AB1362
36	Anlage 1: Einaxiale Druckversuche
36	Anlage 2: EVQ Versuche
36	Anlage 3: Spaltzugversuche
36	Anlage 4: Cercharversuche
36	Anlage 5: Bericht Dünnschliffanalysen

Ordner	<u>Bereich/Teil/Register/Name</u>
62/Nachreichungen 2024/2025	Register 0 Dokumentenleitfaden
62	Register 1 Antrag Ergänzungen und Konkretisierungen vom 10.07.2024 und 24.01.2025
62	Register 2 Begründung und Erläuterung zum Antrag/Erläuterungsbericht
	<u>Register 4 Umweltfachliche Unterlagen</u>
62	Register 4.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan
62	Register 4.1.1 LBP Bestand, Bewertung, Eingriff
62	Register 4.1.1 Ergänzungsunterlage zur Bilanzierung der GÖMS im Hinblick auf §30-Biotope
62	Register 4.1.2 LBP Maßnahmen
62	Register 4.1.2 CEF-Maßnahmen Übersichtsplan
62	LBP Bestands- und Konfliktpläne
62	Register 4.1.3 Bestands- und Konfliktplan Übersichtsplan M 1:5.000
62	Register 4.1.3 Bestands- und Konfliktplan Speichersee Detailplan M 1:2.000
62	Register 4.1.3 Bestands- und Konfliktplan Dolomitenstraße/Talboden M 1:2.000
62	LBP Maßnahmenpläne
62	Register 4.1.4 Maßnahmenplan Legende
62	Register 4.1.4 Maßnahmenplan Übersichtsplan
62	Register 4.1.4 Maßnahmenplan Speichersee Detailplan
62	Register 4.1.4 Maßnahmenplan Donauleiten Detailplan

62	Register 4.1.4 Maßnahmenplan Neuerrichtung Stillgewässer Edlhof, Stauraum Jochenstein Detailplan
62	Register 4.2 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Register 4.2.1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
62	Register 4.5 UVP-Bericht Register 4.5 UVP-Bericht Anlage zur Ergänzung
	5 Planerischer Entwurf – Projektpläne
62	Register TP 4 Kraftstation Register TP 4.3 Kraftstation mit Abstandsflächen, Freianlagen und Stellplatzberechnung
62	Register TP 7 Verkehrswege Instandhaltungs- und Widmungsplan Lageplan
	Anlagen zu 3 Technisches Projekt
62	Register zu TA 11 Recht und Liegenschaften Register TA 11.1 Grundstücksverzeichnis Ergänzung 2024
62	Register TA 12 Bauanträge Register TA 12.1 Bauantrag ES-R
	Anlagen zu 4 Umweltfachliche Unterlagen
	A 4.1 Fachberichte und Fachgutachten
62	Register UVS 4 Verkehr Register UVS 4.1 Gutachten Verkehr
62	Register UVS 14 Gewässerökologie Register UVS 14.5 Anlage 6: Aktualisierung und Vertiefung des Monitoringkonzepts Donau
62	A 4.2 Faunistische und vegetationskundliche Bestandserfassungen Register A 4.2.0 Aktualisierung der Bestandserfassungen 2019/2020 Register A 4.2.0.2 Ergänzende Darstellung zu nach § 30 BNatSchG/Art. 23 (1) BayNatSchG geschützten Flächen

Sofern sich zwischen den Unterlagen der Ordner 1 - 36 und den Nachreichunterlagen 2024 (Ordner 62) Überschneidungen oder Widersprüche ergeben, gelten die Unterlagen in der Fassung der Nachreichunterlagen 2024 als planfestgestellt.

Die Freiluftschaltanlage (Register TA 13) ist Gegenstand eines eigenen separaten Verfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz bei der Regierung von Niederbayern und wird daher nicht im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens planfestgestellt.

Die Beilage 1 der Antragsunterlagen betrifft die gewässerökologischen Maßnahmen auf österreichischem Staatsgebiet. Diese gewässerökologischen Maßnahmen werden von den zuständigen österreichischen Behörden genehmigt und sind damit nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

Die Beilage 2 der Antragsunterlagen betrifft die Organismenwanderhilfe Jochenstein, die Gegenstand eines eigenen Planfeststellungsverfahrens beim Landratsamt Passau ist und damit nicht im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens planfestgestellt wird.

Wesentliche Änderungen der Bauausführung gegenüber der Planung sind vor Ausführung zwingend mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

A.3 Wasserrechtliche Gestattungen

A.3.1 Bewilligung

Der Vorhabenträgerin wird die wasserrechtliche Bewilligung unter Beachtung der in Ziff. A.5 auferlegten Inhalts- und Nebenbestimmungen für folgende wasserrechtliche Benutzung erteilt:

- Entnahme von Wasser aus der Donau im Oberwasser der Staustufe Jochenstein bei Stromkilometer 2.203,58 am Ein-/Auslaufbauwerk Donau mit einem maximalen Volumenstrom von 85 m³/s zur Befüllung des Oberbeckens mit einem Speicherinhalt von 4,85 Mio. m³ und einem Nutzinhalt von 4,24 Mio. m³ im Pumpbetrieb
- Aufstauen des Oberbeckens mit einem Stauziel von 630,50 m ü. NN und Absenken des Oberbeckens mit einem Absenkziel von 610,00 m ü. NN

A.3.2 gehobene Erlaubnis

Der Vorhabenträgerin wird die gehobene Erlaubnis unter Beachtung der in Ziff. A. 5 auferlegten Inhalts- und Nebenbestimmungen für folgende wasserrechtliche Benutzungen erteilt:

- Einleiten von Wasser in die Donau im Oberwasser der Staustufe Jochenstein bei Stromkilometer 2.203,58 am Ein-/Auslaufbauwerk Donau mit einem maximalen Volumenstrom von 114 m³/s im Turbinenbetrieb zur Erzeugung elektrischer Energie
- Entnahme von Wasser zu Kühl- und Löschzwecken aus der Donau auf Fl. Nr. 1553/7, Gemarkung Gottsdorf, und Einleiten von Kühlwasser in die Donau
- Einleiten von Wasser über den Triebwasserweg in die Donau auf Fl. Nr. 1553/7, Gemarkung Gottsdorf, für die Systemrestentleerung
- Einleiten von Wasser über den Regenwasserkanal in die Donau auf Fl. Nr. 1553/10, Gemarkung Gottsdorf, für die Systemrestentleerung
- Einleiten von Wasser über den Triebwasserweg in die Donau auf Fl. Nr. 1553/7, Gemarkung Gottsdorf, für die Systemsicherheitsentleerung
- Einleiten von unbehandeltem Betriebswasser und Sickerwasser aus dem Sammelbehälter (450 m³) der Kraftstation in die Donau auf Fl. Nr. 1553/10, Gemarkung Gottsdorf
- Einleiten von behandeltem Betriebswasser aus dem Koaleszenzölabscheider mit 20 l/s und aus den zwei Sammelbehältern mit jeweils 145 m³ der Kraftstation in die Donau auf Fl. Nr. 1553/10, Gemarkung Gottsdorf
- Einbringen fester Stoffe (Sedimente) aus dem Oberbecken in die Donau ab einem Donauabfluss von 1000 m³/s

Den in Ziff. A. 3.1 bis A. 3.2 gestatteten Benutzungen liegen die in Ziff. A. 2 näher dargestellte Planunterlagen zugrunde.

A.4 Duldung und Anpassung der Betriebsweise am Donaukraftwerk Jochenstein – Anordnung gegenüber der Donaukraftwerk Jochenstein AG als Betreiberin des Donaukraftwerks Jochenstein

Die Donaukraftwerk Jochenstein AG hat als Betreiberin des Donaukraftwerkes Jochenstein die durch den Betrieb des ES-R verursachten Wasserspiegelschwankungen zu dulden.

Außerdem ist der Betrieb des Donaukraftwerkes so auszurichten, dass eine Aufteilung der durch den Energiespeicher verursachten Wasserspiegelschwankungen zu 1/3 auf den Stauraum Jochenstein und zu 2/3 auf den Stauraum Aschach sichergestellt wird.

Bei größeren Abflüssen ist die Absenkvorschrift gem. vorh. Wehrbetriebsordnung des Donaukraftwerks Jochenstein nach wie vor einzuhalten.

Die Betriebsvorschrift für das Donaukraftwerk Jochenstein ist vor Inbetriebnahme des Pumpspeichers entsprechend anzupassen und sowohl dem LRA Passau als auch dem WWA Deggendorf zur Genehmigung vorzulegen. Die viadonau und das WSA ist bei der Anpassung der Betriebsvorschrift einzubinden. Der Betrieb des Energiespeichers darf erst aufgenommen werden, wenn die Genehmigung der Betriebsvorschrift erfolgt ist (aufschiebende Bedingung).

Diese Verpflichtungen gelten auch gegenüber einem Rechtsnachfolger für das Donaukraftwerk und sind im Fall eines Rechtsübergangs rechtsverbindlich an den Rechtsnachfolger zu übertragen.

A.5 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Bei der Umsetzung des Vorhabens hat die Antragstellerin die nachfolgenden Nebenbestimmungen zu beachten. Beauftragte Unternehmen hat sie zur Einhaltung der Planinhalte und der Nebenbestimmungen zu verpflichten. Macht die Vorhabenträgerin von der vorliegenden Genehmigung Gebrauch, so hat sie sämtliche der in den Planunterlagen dargestellten Maßnahmen nach Maßgabe der nachstehenden Inhalts- und Nebenbestimmungen umzusetzen.

Für die gestatteten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den hierzu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalten sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen resultieren überwiegend aus den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und den Einwänden und dienen zum einen der Erfüllung der zulassungsrechtlichen Voraussetzungen und zum anderen der Begrenzung der Auswirkungen des Vorhabens auf ein zulässiges Maß.

A.5.1 Dauer der wasserrechtlichen Gestattungen – Befristung

Die Bewilligungen nach Ziff. A.3.1 sowie die gehobenen Erlaubnisse nach Ziff.

A.3.2 werden bis 31.12.2102 befristet erteilt.

A.5.2 Rechtsnachfolge (§ 8 Abs. 4 WHG)

Die Bewilligung und die Erlaubnisse gehen mit allen Rechten und Pflichten auf einen anderen Unternehmer (Besitz- und Rechtsnachfolger) über, wenn die gesamte Benutzungsanlage übertragen wird und das Landratsamt Passau dem Rechtsübergang schriftlich zustimmt. Für Übergänge kraft Erbrechts bedarf es keiner Zustimmung.

A.5.3 Umfang der Benutzungen

A.5.3.1 Bewilligung nach Ziff. A.3.1., 1. SpStr.:

Die Bewilligung gewährt das Recht, bis zu 85 m³/s Wasser aus der Donau im Pumpbetrieb zu entnehmen und in das Oberbecken abzuleiten. Die nutzbare Jahreswassermenge beträgt maximal 910 Millionen m³/a.

A.5.3.2 Erlaubnis nach Ziff. A.3.2., 1. SpStr.:

Die Erlaubnis gewährt die Befugnis, bis zu 114 m³/s Wasser aus dem Oberbecken im Turbinierbetrieb in die Donau einzuleiten.

A.5.3.3 Stauzielbewirtschaftung am Donaukraftwerk Jochenstein

Das Stauziel am Donaukraftwerk Jochenstein (290,00 m ü NN) darf durch die beim Betrieb des Energiespeichers verursachten Wasserspiegelschwankungen um maximal 15 cm unter- bzw. überschritten werden.

Zur Kontrolle der Einhaltung der zulässigen Wasserspiegelschwankungen von +/- 15 cm sind vor Inbetriebnahme am Wehr des Donaukraftwerks Jochenstein unter Beiziehung des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf gut einsehbare Kontrollmarkierungen anzubringen.

Die Begrenzung der Wasserspiegelschwankungen (siehe Umweltverträglichkeitsstudie zur Gewässerökologie (JES-A001-EZB_1-B40069-00-BFE)) erfolgt zu maximal 13,0 cm des 75 %-Quantils der zusätzlichen wöchentlichen Wasserspiegelschwankungen am Wehr Aschach und zu maximal 17,0 cm des 75 %-Quantils der zusätzlichen wöchentlichen Wasserspiegelschwankungen am Wehr Jochenstein.

Die durch die Gewässerbenutzung entstehenden Wasserspiegelschwankungen sind zu 2/3 auf den Stauraum Aschach und zu 1/3 auf den Stauraum Jochenstein aufzuteilen. Die Steuerung erfolgt durch das Donaukraftwerk Jochenstein, auf obige Ziff. A.4 wird verwiesen.

Bei größeren Abflüssen ist die Absenkvorschrift gem. vorh. Wehrbetriebsordnung des Donaukraftwerks Jochenstein nach wie vor einzuhalten.

Am Wendepiegel Erlau darf die Wasserkote von 291,10 m ü NN, bei einem Donauabfluss von ca. 4000 m³/s, laut Betriebsvorschrift vom 11.04.2014 für das Donaukraftwerk nicht überschritten werden.

A.5.3.4 Bewilligung nach Ziff. A.3.1., 2. SpStr.:

Der geplante Freibord bei BHQ 1 bis zur Krone bei 632,50 m ü. NN beträgt 1,78 m. Es ist eine Mindestfreibordhöhe von 1,28 m stets zu gewährleisten. Dieser darf zu keinen Betriebszuständen unterschritten werden und ist bei allen Betriebszuständen, z.B. auch im Falle eines defekten Triebwasserwegs bei gleichzeitig vollem Speicher, einzuhalten.

Für den Fall einer erforderlichen Speicherseeabsenkung zur Einhaltung der Mindestfreibordhöhe sind umgehend das Landratsamt Passau und das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zu informieren. Etwaige aus einer Speicherseeabsenkung durch Noteinleitungen in den Aubach erwachsende Schäden am Aubach und infolge am Dandlbach sowie beim Fischbesatz sind von der Vorhabenträgerin zu beseitigen, zu ersetzen oder auszugleichen.

A.5.3.5 gehobene Erlaubnisse nach Ziff. A.3.2. ab 2. SpStr.:

- Entnahme von Wasser aus der Donau zu Kühlzwecken im Umfang von 260 l/s, Fl. Nr. 1553/7, Gemarkung Gottsdorf
- Einleitung von Wasser zur Systemrestentleerung über den Triebwasserweg in die Donau im Umfang von 1166,7 l/s, Fl. Nr. 1553/7, Gemarkung Gottsdorf
- Einleitung von Wasser zur Systemrestentleerung über den Regenwasserkanal in die Donau im Umfang von 266,7 l/s, Fl. Nr. 1553/10, Gemarkung Gottsdorf
- Einleitung von Wasser zur Systemsicherheitsentleerung über den Triebwasserweg in die Donau im Umfang von 114 m³/s, Fl. Nr. 1553/7, Gemarkung Gottsdorf
- Einleiten von unbehandeltem Betriebswasser und Sickerwasser aus der Kraftstation in die Donau periodisch jeweils im Umfang von 195 l/s, Fl. Nr. 1553/10, Gemarkung Gottsdorf
- Einleiten von behandeltem Betriebswasser aus der Kraftstation in die Donau periodisch im Umfang von insgesamt 89 l/s, Fl. Nr. 1553/10, Gemarkung Gottsdorf
- Das Einbringen fester Stoffe (Sedimente) aus dem Oberbecken in die Donau ist erst ab einem Donauabfluss von 1.000 m³/s und nur im Zeitraum zwischen dem 16. Juli und dem 28. Februar eines Jahres zulässig. Maßgeblicher Pegel für die Durchflussmessung ist der betriebliche Pegel des Donaukraftwerks Jochenstein. Die Sedimente sind zuvor nach HABAB-WSV und DWA-M 513-1 B zu beproben. Ein Einbringen ist nur bei Einhaltung der entsprechenden Werte nach HABAB-WSV und DWA-M 513-1 zulässig.

A.5.4 Anzeigepflichten

A.5.4.1 Anzeigepflichten für die Bauphase

A.5.4.1.1 Spätestens 3 Wochen vor Baubeginn sind der Umfang, der Beginn und die voraussichtliche Dauer der Baumaßnahmen

- den betroffenen privaten Eigentümern,
- dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
- dem Landratsamt Passau (Wasserrechtsbehörde)
- der Unteren Straßenverkehrsbehörde am Landratsamt Passau
- der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Passau
- der Gemeinde Untergriesbach
- der Gemeinde Obernzell

schriftlich anzuzeigen.

Vor der Durchführung von Bauarbeiten an Gewässern oder von Maßnahmen mit Auswirkungen auf Gewässer (z.B. Gewässertrübungen) ist zusätzlich der Fischereiberechtigte der betroffenen Gewässer sowie die Fischereifachberatung des Bezirkes Niederbayern mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen.

Vor der Durchführung von Bauarbeiten an der Donau sind spätestens 3 Wochen vor Baubeginn der Umfang, der Beginn und die voraussichtliche Dauer der Baumaßnahmen zusätzlich

- dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Donau MDK und
- der via donau - Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH

schriftlich anzuzeigen.

Ebenso ist das Ende der jeweiligen Bauarbeiten den jeweiligen Stellen und Betroffenen schriftlich anzuzeigen.

A.5.4.1.2 Mit der Bauausführung aller Anlagenbestandteile des Sonderbaus (Gesamtvorhaben ESR) darf erst begonnen werden, wenn die Baubeginnsanzeige mit der Bescheinigung Brandschutz I des Prüfsachverständigen für Brandschutz dem Landratsamt Passau vorgelegt wurden (mindestens eine Woche vor Baubeginn) (aufschiebende Bedingung).

A.5.4.1.3 Vor Baubeginn ist dem Landratsamt Passau ein Bauleiter zu benennen, der während der Bauzeit alleiniger Ansprechpartner für die Abwicklung vor Ort ist und insbesondere auch den Vollzug der geltenden Auflagen und Bedingungen sicherstellt.

- A.5.4.1.4 Vor Baubeginn hat die Antragstellerin dem Landratsamt Passau einen Alarm- und Einsatzplan mit Maßnahmenpaket vorzulegen, in dem z. B. Meldekette, Personal und vorzuhaltende Einsatzmittel aufgeführt sind, insbesondere auch für Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen. In diesem Alarmplan sind außerdem für den Notfall geeignete Ansprechpartner (z.B. Bauleiter, Maschinisten etc.) anzugeben, die Tag und Nacht erreichbar sind. Der Alarm- und Einsatzplan muss auf der Baustelle für alle Beteiligten gut sichtbar aushängen und das Personal muss regelmäßig unterwiesen werden.
- A.5.4.1.5 Für die Bauzeit ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) und eine ökologische Bauleitung mit fischökologischem Sachverstand zu bestellen und dem Landratsamt Passau mindestens vier Wochen vor Baubeginn mitzuteilen. Die einzuhaltenden Anforderungen an die ÖBB sind u. a. in DWA-M 619 (Ökologische Baubegleitung bei Gewässerunterhaltung und -ausbau) bzw. im Anhang 1 definiert. Die Dokumentation bzw. Protokolle der ökologischen Baubegleitung sind der zuständigen unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Passau auf Wunsch zeitnah (zumindest an jedem Monatsende) vorzulegen. Im Übrigen wird dazu auf Ziff. A.5.8.1.7 und A.5.8.1.8 verwiesen.
- A.5.4.1.6 Jede geplante Änderung der Anlage, des Betriebs oder der Nutzung ist ungeachtet etwa erforderlicher Gestattungen rechtzeitig vorher dem Landratsamt Passau sowie dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, sowie bei naturschutzrelevanten Änderungen der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt schriftlich anzuzeigen und durch entsprechende Unterlagen zu belegen. Eventuell notwendige Gestattungen sind gesondert und rechtzeitig zu beantragen.
- A.5.4.1.7 Sofern im Zuge der Ausführungsplanung Änderungen an der Planung vorgenommen werden, welche die grundlegenden planfestgestellten Randbedingungen berühren, sind diese vorab mit dem WWA Deggendorf abzustimmen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei wesentlichen Änderungen gegenüber dem planfestgestellten Plan die erneute Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens erforderlich wird. Derartige Planungen sind unverzüglich gegenüber der Genehmigungsbehörde schriftlich anzuzeigen.
- A.5.4.1.8 Sind wassergefährdende Stoffe in den Untergrund gelangt, ist dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle, dem LRA Passau, dem WWA Deggendorf und dem örtlichen Wasserversorgungsunternehmen (Markt Untergröbelsbach) zu melden. Diese Verpflichtung besteht auch bei Verdacht einer solchen Gefährdung. Es sind sofort Abhilfemaßnahmen, wie z.B. Abgraben und gesichertes Zwischenlagern, Einbringung von Ölsperren u.Ä. zu ergreifen. Dazu sind die nötigen Einsatzmittel gemäß Ziffer A.5.5.2.44 vorzuhalten.
- A.5.4.1.9 Sollten sich im Zuge der Baumaßnahmen Untergrundverunreinigungen oder zusätzlich zu bereits bekannten Altlastenflächen weitere Altlastenverdachtsfälle zeigen, sind das Landratsamt Passau, Untere Bodenschutzbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf umgehend zu informieren und die weitere Vorgehensweise zu besprechen und festzulegen.
Für diesen Fall sind die Bauarbeiten unverzüglich bis zur Entscheidung über die Sach- und Rechtslage im Bereich der Altablagerungen einzustellen.

Ein Gutachter nach § 18 BBodSchG ist hinzuzuziehen. Bei einer erforderlichen Probenahme hat diese durch eine notifizierte Untersuchungsstelle nach § 18 BBodSchG zu erfolgen. Das Gutachten bzw. der Bericht ist dem Landratsamt Passau vorzulegen.

- A.5.4.1.10 Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Planfeststellungsbehörde schriftlich anzuzeigen.

A.5.4.2 Anzeigepflichten für die Betriebsphase

- A.5.4.2.1 Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung des Gesamtvorhabens ES-R ist dem Landratsamt Passau mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen (Anzeige der Nutzungsaufnahme). Die Bescheinigung Brandschutz II des Prüfsachverständigen für Brandschutz ist dabei zwingend mit vorzulegen. Mit dem Betrieb darf erst begonnen werden, wenn die Nutzungsaufnahme mit der Bescheinigung Brandschutz II dem Landratsamt Passau vorgelegt wurden (aufschiebende Bedingung).

- A.5.4.2.2 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist der Planfeststellungsbehörde ein Notfallkonzept vorzulegen für die Bewältigung außerordentlicher Ereignisse bzw. von Stör- und Notfällen. Das Nähere ist unter Ziffer A.5.5.12.2 geregelt.

- A.5.4.2.3 Die Betreiberin des ES-R hat dem Landratsamt Passau und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf vor Inbetriebnahme einen Ansprechpartner zu benennen, der bei Störungen ständig erreichbar ist und möglichst kurzfristig vor Ort sein kann. Die Funktion des Ansprechpartners kann auch durch die Zentrale Leitwarte bzw. den zuständigen Bereitschaftsdienst des Kraftwerks übernommen werden.

- A.5.4.2.4 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist ein Talsperrenverantwortlicher mit Stellvertretung zu bestellen und der Planfeststellungsbehörde zu benennen.

- A.5.4.2.5 Vor Inbetriebnahme der Anlage sind entsprechend qualifizierte Stauanlagenwärter samt Stellvertreter zu bestellen und der Planfeststellungsbehörde zu benennen. Die Stauanlagenwärter haben die Messungen und Beobachtungen am Speicherbecken durchzuführen. Die jederzeitige Erreichbarkeit der Stauanlagenwärter ist zu gewährleisten. Dabei ist darauf zu achten, dass langfristig der gleiche Personenkreis mit diesen Aufgaben betraut bleibt, um die Kontinuität und Vergleichbarkeit der Ergebnisse sicher zu stellen. Die Stauanlagenwärter sind so zu stationieren, dass sie bei Bedarf kurzfristig vor Ort zur Verfügung stehen.

A.5.5 Wasserwirtschaft

A.5.5.1 Allgemeines

A.5.5.1.1 Umgang mit Treibzeug, Rechengut, Treibeis

Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass durch Treibzeug und Eis/Treibeis keine schädlichen Auswirkungen an den betriebenen Anlagen und Anlagenteilen entstehen.

Bei Vereisung der Donau hat die Unternehmerin das Ein- und Auslaufbauwerk am Trenndamm (Donau) betriebsbedingt funktionsfähig zu halten

Treibzeug bzw. Rechengut, welches sich ggf. am Ein- bzw. Auslaufbauwerk des Speicherbeckens (Oberbecken) sowie an der Donau (Unterbecken) an den jeweiligen Rechen sammelt, ist vom Anlagenbetreiber (Unternehmer) regelmäßig ordnungsgemäß zu entsorgen. Es darf nicht wieder ins Gewässer eingebracht werden. Ein automatisches Weiterleiten bzw. Zugabe von unsortiertem Rechengut in das Unterwasser der Kraftwerksanlage (Donaukraftwerk Jochenstein) ist nicht zulässig.

A.5.5.1.2 Haftung, Betretungsrecht, technische Gewässeraufsicht

Zum Zwecke der Erholung in der freien Natur sowie zur Ausübung des Gemeingebrauchs und der Fischerei hat die Vorhabenträgerin das Betreten der Gewässerufer außerhalb des unmittelbaren Bereichs der Stau- und Kraftwerksanlage jedermann auf eigene Gefahr zu gestatten, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der Anlagen nicht beeinträchtigt wird. Durch entsprechende Schilder kann im Umfeld der Anlage auf den Haftungsausschluss hingewiesen werden.

Das Ufer des Speicherbeckens ist gegen Zutritt Unbefugter zu sichern.

Im Rahmen der technischen Gewässeraufsicht ist dem WWA Deggendorf das Betreten der Betriebsgrundstücke und der Betriebsanlagen stets zu gestatten.

A.5.5.1.3 Duldungspflichten

Die Benutzung aller dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Brücken und Wegen hat die Unternehmerin entschädigungslos zu dulden.

A.5.5.1.4 Verkehrssicherungspflicht

Die Vorhabenträgerin trägt die Verkehrssicherungspflicht an den Anlagen des ES-R und an den sonstigen durch den Bau des Kraftwerks notwendig gewordenen baulichen Anlagen wie Brücken, Wegen und Parkplätzen. Anderslautende privatrechtliche Vereinbarungen oder Regelungen aus amtlichen Bescheiden bleiben davon unberührt.

A.5.5.1.5 Statistische Angaben

Die Vorhabenträgerin hat die vom Freistaat Bayern verlangten statistischen Angaben über den Kraftwerksbetrieb zu erstellen.

A.5.5.2 Bauausführung

- A.5.5.2.1 Eine baubegleitende Fremdüberwachung und Begutachtung durch vereidigte Sachverständige bzw. Gutachter zu Fragen der Geologie, Geotechnik und Bautechnik ist zwingend erforderlich und entsprechend von der Vorhabenträgerin zu beauftragen.

Die Qualitätssicherung (Eigen- und Fremdüberwachung) ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen.

- A.5.5.2.2 Die Vorhabenträgerin hat vor Hinzuziehung einer baubegleitenden Fremdüberwachung, eines vereidigten Sachverständigen, eines zugelassenen Prüfers und/oder eines Gutachters die Zustimmung des amtlichen Sachverständigen beim Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zwingend und unaufgefordert einzuholen.

- A.5.5.2.3 Mit dem Bau der jeweiligen Bauabschnitte darf erst nach Vorlage folgender Unterlagen bei der Planfeststellungsbehörde begonnen werden (aufschiebende Bedingung):

- Nachweise über die Eignung des Baugrundes; die Eignung des Baugrundes ist durch einen Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau anhand von Baugrundaufschlüssen und Standsicherheitsnachweisen zu prüfen und nachzuweisen. Die Ergebnisse sind bei der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.
- Nachweise über die Standsicherheit der Bauwerke einschließlich der geforderten Nachträge, versehen mit dem Prüfvermerk und dem Prüfbericht des Prüfingenieurs für Statik entsprechend Ziff. A.5.12.1.1.
- geprüfte Statik zur Geotechnik hinsichtlich der geologischen Erfordernisse, insbesondere unter Beachtung der Erdbebensicherheit.
- Nachweis über die Beauftragung einer baubegleitenden Fremdüberwachung und Begutachtung durch vereidigte Sachverständige bzw. Gutachter zu Fragen der Geologie, Geotechnik und Bautechnik (z. B. in Bezug auf Injektionsverfahren)
- Nachweise über geotechnische Eignungsprüfungen, dass die in den Berechnungen angenommenen Bodenkennwerte eingehalten werden.

- A.5.5.2.4 Soweit nach den durchgeführten Prüfungen und Untersuchungen erforderlich, sind entsprechende Anpassungsmaßnahmen durchzuführen.
- A.5.5.2.5 Technische Richtlinien und Vorschriften
Bei der Bauausführung sind die einschlägigen technischen Vorschriften und Richtlinien, Merkblätter und Normen zu beachten. Insbesondere ist die DIN 19700 zu beachten.
- A.5.5.2.6 Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die Maßnahme entsprechend den planfestgestellten Unterlagen unter Berücksichtigung der Anmerkungen und technischen Auflagen nach den geltenden Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Die Standsicherheit sämtlicher Anlagen ist sicherzustellen. Die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.
- A.5.5.2.7 Alle verbleibenden und temporären Bauwerke und Teilbauwerke sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den geltenden deutschen Normen, Vorschriften und Regelwerken auszuführen.
- A.5.5.2.8 Die deutsche Normung und die in Deutschland üblichen allgemein anerkannten Regeln der Technik sind jeweils Grundlage von Beurteilung, Planung, Bemessung und Ausführung.
- A.5.5.2.9 Die Qualitätssicherung ist sowohl bei der Eigen- als auch Fremdüberwachung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen.

- A.5.5.2.10 Bei Ausschreibung und Ausführung aller Arbeiten ist sicherzustellen, dass die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz von Grund- und Oberflächenwasser eingehalten werden.
- A.5.5.2.11 Der Baubetrieb ist auf die Wasserführung der Gewässer abzustimmen, schnell anlaufende Hochwasser sind zu berücksichtigen. Bei Hochwasser kann es kurzfristig notwendig werden, die Arbeiten einzustellen.
Die Verantwortlichen auf der Baustelle haben sich regelmäßig über mögliche Hochwassersituationen während der Bauzeit zu informieren. Bei Hochwasser sind die Bauarbeiten je nach Hochwassersituation bzw. Hochwassergefahrenlage einzustellen.
Der Hochwasserabfluss an der Donau und den betroffenen Seitenzuflüssen darf während der Bauzeit nicht behindert werden.
Baumaschinen usw. sind vor dem Hochwasser rechtzeitig aus dem Abflussgebiet zu entfernen und dürfen nicht im Überschwemmungsgebiet abgestellt werden.
- A.5.5.2.12 Nach Beendigung der Erdarbeiten sind neu entstandene Böschungen und Ufer unverzüglich durch Humusabdeckung und Grasansaat oder andere naturnahe Maßnahmen gegen Abschwemmungen bzw. Anbruch zu sichern.
- A.5.5.2.13 Betonschlempe darf während der Bauarbeiten nicht in die Gewässer gelangen bzw. nicht eingeleitet werden.
- A.5.5.2.14 Vorhandener Bewuchs ist so weit wie möglich zu schonen.
Eingriffe in die Uferbereiche und Beeinträchtigung vorhandener Ufergehölze sind auf das Notwendigste zu begrenzen. Die Beschädigungen an der Uferbepflanzung sind durch gewässertypische Neupflanzungen wiederherzustellen.
- A.5.5.2.15 Baugruben und Erdaufschlüsse im Überflutungsbereich sind mit dem vorhandenen Aushubmaterial wieder zu verfüllen. Überschüssiges Aushubmaterial ist unverzüglich aus dem Gewässerbereich zu verbringen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- A.5.5.2.16 Die in den Antragsunterlagen aufgeführten Hinweise und Vorgaben für das Bauen im Wasserschutzgebiet sind zu beachten. Die Wasserschutzgebietsverordnungen (Wasserschutzgebietsverordnung des Landratsamtes Passau vom 10.03.2000 über das Wasserschutzgebiet „Jochenstein“ in der Marktgemeinde Untergriesbach; Verordnung des Landratsamtes Passau über das Wasserschutzgebiet Gottsdorf für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Untergriesbach im Landkreis Passau vom 23.06.2017) sind zu beachten. Baustelleneinrichtungen, Baustofflager usw. sind außerhalb der engeren Schutzzone, möglichst außerhalb des Wasserschutzgebiets anzulegen.
- A.5.5.2.17 Auffüllungen dürfen grundsätzlich nur mit örtlich vorkommendem, unbelastetem Bodenmaterial erfolgen. Die Herkunft des Materials ist zu dokumentieren. Soll im Ausnahmefall anderes Material für Verfüllungen verwendet werden, ist dies vor der Verwendung mit dem Landratsamt Passau, Sachgebiet Abfallrecht, und dem WWA Deggendorf abzustimmen. Der Einbau ist erst zulässig, wenn das Landratsamt Passau sein Einverständnis erteilt hat.

Soweit vorhandene Bauwerke abgebrochen werden und das gebrochene Material vor Ort eingebracht werden soll, ist für diese Verwertungsmaßnahme der Leitfaden „Anforderung an die Verwertung von Recycling-Baustoffen in technischen Bauwerken“ zu beachten. Zu der Verwertungsmaßnahme ist dem Landratsamt Passau ein durch ein Fachbüro ausgearbeitetes Konzept vorzulegen.

Bei der Verwendung von Straßenaufbruch ist das LfU-Merkblatt 3.4/1 zu beachten.

- A.5.5.2.18 Soweit erforderlich, sind die Böschungs- und Sohlsicherungen mit Wasserbausteinen gemäß den Technischen Lieferbedingungen für Wasserbausteine (TLW 2003) auszuführen.
- A.5.5.2.19 Während der Bauzeit darf grundsätzlich kein Aufstau der Fließgewässer erfolgen.
- A.5.5.2.20 Ausschwemmungen von Feinmaterial aus den neu geschaffenen Gewässerabschnitten sind möglichst zu vermeiden bzw. zu minimieren, z. B. durch langsame Steigerung des Abflusses oder durch das Einbringen von geeignetem Sohlsubstrat.
- A.5.5.2.21 Bei den Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass möglichst wenig Bodenabschwemmungen das Gewässer belasten.
- A.5.5.2.22 Bei allen Arbeiten an und in Gewässern sind Stoffeinträge und Eintrübungen in der Unterwasserstrecke durch eine gewässerschonende Vorgangsweise so weit wie möglich zu vermeiden.
- A.5.5.2.23 Baumaterial, Bauschutt und Abbruchmaterial dürfen nicht im Abflussquerschnitt gelagert bzw. abgelagert werden.

- A.5.5.2.24 Das Schüttmaterial ist vor dem Einbau auf seine Eignung hin zu untersuchen; für den Einbau darf nur geeignetes und zulässiges Schüttmaterial verwendet werden.
Als Baumaterial insbesondere zur Schüttung der Dämme und Deiche darf ebenfalls nur unbelastetes Bodenmaterial eingebaut werden.
Erdmassenüberschüsse sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
Sämtliche Aushubmaterialien, auch unbelastete, dürfen grundsätzlich nicht zum Zwecke der Entledigung in die Donau oder andere Gewässer im Projektgebiet eingebracht werden.
- A.5.5.2.25 Bei der Verwendung von Beton ist auf ausreichend lange Abbindezeit des Betons zu achten, da ansonsten der pH-Wert des Bachwassers infolge der Auslaugung des Betons nachteilig verändert werden kann. Auf die Verwendung eines möglichst wasserschonenden Betons (geringer Chrom IV-Gehalt) ist zu achten.
- A.5.5.2.26 Die Flächen der Baustelleneinrichtungen sind innerhalb von drei Monaten nach Ende der Bauarbeiten in Abstimmung mit der ökologischen Bauaufsicht zu rekultivieren.
- A.5.5.2.27 Während des Baubetriebes ist von Seiten des Vorhabenträgers der baustellenbedingte Schiffsverkehr in einem Bautagebuch detailliert festzuhalten und zu dokumentieren. Das Bautagebuch ist dem Landratsamt Passau auf Verlangen auszuhändigen. Darin ist u. a. die Anzahl der Schiffe, deren transportierte Fracht (Art und Umfang) sowie die Route der einzelnen Schiffe, festzuhalten.
- A.5.5.2.28 Sedimente, die im Zuge der Maßnahmen aus der Donau oder seinen Ablagebereichen mittels Saugbaggerung entfernt und ggfls. der Donau wieder zugeführt werden sollen, sind zuvor nach HABAB-WSV und DWA-M 513-1 zu beproben und können nur bei Einhaltung der Werte nach HABAB-WSV und DWA-M 513-1 der Donau an geeigneter Stelle wieder zugeführt werden.
- A.5.5.2.29 Im Zuge der Vorhabenausführung erstellte Hilfsbauten sind unmittelbar nach Abschluss der Maßnahme restlos zu entfernen, sofern sie nicht technisch bedingt verbleiben müssen und von ihnen keine schädlichen oder nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.
- A.5.5.2.30 Im Rahmen der Bauarbeiten anfallende Abwässer sind aufzufangen und einer sachgerechten Entsorgung zuzuführen.
- A.5.5.2.31 Im direkten Umfeld von Gewässern und im Gewässerquerschnitt, sowie im Wasserschutzgebiet dürfen nur Geräte mit biologisch abbaubaren Öl- und Schmierstoffen der Wassergefährdungsklasse 1 zum Einsatz kommen.
- A.5.5.2.32 Die Bauwasserhaltung muss in einer Art und Weise erfolgen, mit der eine Gewässerverunreinigung, sowohl für Oberflächengewässer als auch für das Grundwasser, ausgeschlossen wird. Falls bei den Erdarbeiten unerwartete außerplanmäßige Grundwasserverhältnisse hervortreten bzw. gefunden werden, so ist das WWA Deggendorf umgehend zu informieren.

A.5.5.2.33 Für eventuelle Grundwasserabsenkungen zur Bauwasserhaltung ist mindestens 3 Monate vor Baubeginn des jeweiligen Bauabschnitts beim Landratsamt Passau unter Vorlage von vollständigen und brauchbaren wasserrechtlichen Antragsunterlagen (nach WPBV) eine wasserrechtliche Genehmigung einzuholen.

A.5.5.2.34 Mindestens 3 Monate vor Errichtung und Nutzung der erforderlichen Niederschlagswasser- und Abwasserentsorgungen aus allen befestigten Flächen (Dach- und Hofflächen), den Baustelleneinrichtungs- und Zwischenlagerflächen, sowie den neu errichteten Anlagen, wie z.B. Betriebsgelände samt Krafthaus, Sammelplatz A 5, Dachstation, Erlebnisfläche ist beim Landratsamt Passau unter Vorlage von vollständigen und brauchbaren wasserrechtlichen Antragsunterlagen (nach WPBV) eine wasserrechtliche Genehmigung einzuholen. Die Oberflächenentwässerung hat dabei projektgemäß nach dem Stand der Technik zu erfolgen. Die einschlägigen Regelwerke wie DWA-M 153 bzw. DWA-A 102 sind zu beachten. Die Einleitung erfolgt bei Bedarf nach Vorreinigung durch Mineralölabscheider, Sedimentations- und Neutralisationsanlagen.

Sollte die Niederschlagswasser- und Abwasserentsorgung über die Gemeinde erfolgen, ist hierfür eine Einigung mit dem Markt Untergriesbach als der für die Abwasserentsorgung zuständigen Behörde herbeizuführen. Mit dem Bau der vorgenannten Anlagenteile darf erst begonnen werden, wenn dem Markt Untergriesbach die erforderlichen Genehmigungen erteilt wurden.

A.5.5.2.35 Parkplatzentwässerung

Das anfallende Niederschlagswasser aus dem Bereich der geplanten Parkplätze ist ebenso ordnungsgemäß zu entsorgen. Die einschlägigen Regelwerke wie DWA-M 153 bzw. DWA-A 102 sind zu beachten.

Hinweis:

Soweit erforderlich ist für die Niederschlagswassereinleitung eine wasserrechtliche Erlaubnis mit den hierzu erforderlichen Antragsunterlagen vom Eigentümer bzw. Benutzer der Anlage rechtzeitig vor Inbetriebnahme zu beantragen.

- A.5.5.2.36 Für die Zwischenlagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf den Baustelleneinrichtungsflächen (BE-Flächen) ist ein Lagerkonzept zu erstellen und dem Landratsamt Passau vorzulegen. Im Lagerkonzept sind die Art der Sammelbehälter und im Falle einer Zwischenlagerung im Freien die Eignung des Untergrundaufbaues und der Oberflächenwassererfassung und –behandlung für die einzelnen Abfallfraktionen nachzuweisen.
- A.5.5.2.37 Die Lagerung frischer Betonabfälle und Spritzbetonreste darf ausschließlich in dichten Containern oder auf dichtem Untergrund mit Erfassung und Behandlung der Oberflächenwässer erfolgen.
- A.5.5.2.38 Die Aufzeichnungen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der im Zuge der Bauarbeiten anfallenden Abfälle sind einschließlich der erforderlichen chemischen Untersuchungen mindestens monatlich der örtlichen Bauaufsicht (ÖBA) zu übergeben und im Betrieb aufzubewahren.
- A.5.5.2.39 Das Lagern und Abfüllen von wassergefährdenden Stoffen (z. B. Kraftstoff, Mineralöl, Schmiermittel) hat nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu erfolgen und darf nur unter Einhaltung eines Sicherheitsabstandes von mind. 20 m zu Oberflächengewässern erfolgen. Das Schutzkonzept zur Lagerung und den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist mit der Fachkundigen Stelle im Landratsamt Passau rechtzeitig abzustimmen. Für die Abstimmung erforderliche Unterlagen sind spätestens bis 6 Wochen vor Baubeginn des jeweiligen Bauabschnitts der Fachkundigen Stelle vorzulegen.
- A.5.5.2.40 Das Lagern von Treibstoffen, Ölen und sonstigen wassergefährdenden Stoffen im faktischen und festgesetzten Überschwemmungsgebiet sowie abweichend zu den Festsetzungen der Verordnung des Wasserschutzgebietes ist unzulässig.
- A.5.5.2.41 Im Hochwasserfall sind wassergefährdende Stoffe sofort auf hochwasserfreies Gelände zu verbringen.
- A.5.5.2.42 Während der Bauarbeiten ist sowohl im als auch außerhalb des Wasserschutzgebietes (WSG) darauf zu achten, dass der Boden und die Gewässer nicht durch wassergefährdende Stoffe, insbesondere durch Treibstoffe und Öle von Baugeräten, Fahrzeugen usw., verunreinigt werden. Insbesondere Betrieb, Wartung und Reparatur der eingesetzten Geräte und Fahrzeuge sind mit größtmöglicher Sorgfalt durchzuführen.
- A.5.5.2.43 Sollten Austritte und Abschwemmungen von wassergefährdenden Stoffen nicht auszuschließen sein, so dürfen damit verbundene Lagerungen, Tätigkeiten und Arbeiten, insbesondere Betankungsvorgänge, Wasch- und Reinigungstätigkeiten, nicht in unmittelbarer Gewässernähe und zur Gänze nur auf dichtem, chemisch beständigem Untergrund und besonders gesicherten Fläche, wie z.B. durch Überdachungen, Gewässerschutz- und Abscheideanlagen, erfolgen.

- A.5.5.2.44 Bei Unfällen mit wasser- bzw. grundwassergefährdenden Stoffen und Bodenverunreinigungen sind sofort Abhilfemaßnahmen (z.B. Abgraben und gesichertes Zwischenlagern, Einbringung von Ölsperren) zu ergreifen. Dazu sind die nötigen Einsatzmittel (insbesondere Ölbindemittel in ausreichender Menge, Ölauffanggefäße, Schaufeln, Ölsperren) auf den Baustellen bzw. anderen geeigneten Orten vorzuhalten. Außerdem ist unverzüglich das zuständige Landratsamt, der Markt Untergriesbach sowie das zuständige Wasserwirtschaftsamt zu informieren.
- A.5.5.2.45 Sollte entgegen den Auflagen innerhalb der zur Gesamtbaumaßnahme gehörenden Flächen durch wassergefährdende Stoffe verunreinigte Flächen festgestellt werden, so sind diese Flächen tiefgründig auszutauschen.
- A.5.5.2.46 Fahrzeuge und Baugeräte sind täglich nach Arbeitsende aus dem Wasserschutzgebiet und faktischen und festgesetzten Überschwemmungsgebieten abzufahren.
- A.5.5.2.47 Die Ab- und Einleitung der Bergwässer hat projektgemäß nach dem Stand der Technik zu erfolgen. Im Wesentlichen erfolgt die Reinigung über die Abscheidung der Sand-Kies-Fraktion sowie Abscheidung der Ton-Schluff-Fraktion unter Zusatz von Fällungs- und/oder Flockungshilfsmitteln, Neutralisation/pH-Wert-Regulierung durch CO₂-Begasung sowie die Abtrennung von Leichtstoffen (Mineralölen).
- A.5.5.2.48 Die ökologische Baubegleitung hat die gewässerschonende Arbeitsweise im Detail sowie die Durchführung der Maßnahmen vor Ort zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Ergebnisse dieser Überprüfungen sind in einem Bericht festzuhalten, in dem auch auf die Erfüllung der einzelnen Auflagenpunkte während der Bauphase einzugehen ist. Dieser Bericht ist ab Baubeginn jährlich, jeweils spätestens zum 31.03. des Folgejahres, sowie abschließend zur behördlichen Abnahme dem Landratsamt Passau vorzulegen.
- A.5.5.2.49 Innerhalb von einem Jahr nach Beendigung der Bauarbeiten für das Pumpspeicherwerk Riedl sind die für den Bau errichteten Nebenanlagen, z.B. Wasserfassungen der Nutz- und Trinkwasserversorgung, Baueinrichtungen, Baustraßen usw., rückzubauen.

A.5.5.2.50 Unmittelbar nach Abschluss der jeweiligen Bauabschnitte/Bauarbeiten ist der ursprüngliche Zustand an Bauwerken, unterirdischen Einbauten, insbesondere auch Drainageleitungen, Einfriedungen etc. wieder ordnungsgemäß herzustellen. Ebenso sind die durch Bauausführung, Baustelleneinrichtung und Lagerungen berührten Grundstücke wieder in den ursprünglichen Zustand, insbesondere auch im Hinblick auf einen natürlichen Oberflächenwasserabfluss, zu versetzen. Der ursprüngliche Zustand der vorgenannten Bauwerke etc. und Grundstücke ist vor Beginn der Bauarbeiten mittels eines Beweissicherungsverfahrens zu ermitteln, zu dokumentieren und als Grundlage für die Wiederherstellung zu verwenden, sowie für die Dauer von mindestens 5 Jahre nach Abschluss der Wiederherstellungsarbeiten aufzubewahren und auf Verlangen dem Landratsamt Passau vorzulegen.

A.5.5.2.51 Vor Baubeginn sind an vorhandenen Gebäuden bzw. baulichen Anlagen im Einwirkungsbereich des Vorhabens die erforderlichen Beweissicherungsmaßnahmen durchzuführen.

A.5.5.3 Triebwasserweg

A.5.5.3.1 Ein- bzw. Auslaufbauwerk am Speichersee

Vor Baubeginn ist im Rahmen der Ausführungsplanung die bauliche Ausführung der Absperrarmatur der Bypassleitung, mit dem WWA Deggendorf als amtlicher Sachverständiger abzustimmen und die Zustimmung des WWA einzuholen.

Der Anschluss des Betonbauwerks an die Beckensohle muss unter den Vorgaben aus dem DVWK-Merkblatt 223/1992 (Asphaltdichtungen für Talsperren und Speicherbecken) ausgeführt werden. Es muss sichergestellt sein, dass im Falle von Inspektions- oder Revisionsarbeiten am Triebwasserweg, das Speicherbecken ausreichend weit abgesenkt werden kann, um zum einen die Dammbalken an der Öffnung des Ein- bzw. Auslassbauwerks setzen zu können und zum anderen ausreichend Auffangvolumen für Regenereignisse vorhalten zu können.

A.5.5.3.2 Hochdruckseitiger Triebwasserweg

Für den Betriebszustand „Entleerung des hochdruckseitigen Schrägschachtes und Schrägstollens“ sind für den Abbau eines möglichen Bergwasserdruckes im Ringspalt Panzerung-Hinterfüllbeton Druckentlastungsventile vorgesehen. Vorläufig wurden vier Ventile mit je 9 m Rohrschuss angegeben. Hierbei ist zu beachten, dass in Abhängigkeit von den örtlich vorgefunden hydrogeologischen und geologischen Verhältnissen eine Anpassung der Verteilung der Ventile durchzuführen ist.

Vor Baubeginn ist im Rahmen der Ausführungsplanung die Festlegung der genauen Anzahl sowie die bautechnische Ausführung mit dem WWA Deggendorf als amtlicher Sachverständige abzustimmen.

A.5.5.3.3 Niederdruckseitiger Triebwasserweg

Vor Baubeginn ist ein Nachweis für die Ringbetonauskleidung des Niederdruckstollens zu erbringen, dass die sich im Turbinenbetrieb ergebende Fließgeschwindigkeit von 5,97 m/s schadlos aufgenommen werden kann, da bisherige Erfahrungswerte für einen Stollen mit Ringbetonauskleidung bei in etwa 4,0 m/s liegen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass entsprechend den Planunterlagen

die Profilaufweitung im niederdruckseitigen Triebwasserweg bereits im Niederdruckstollen beginnt.

Vor Baubeginn ist im Rahmen der Ausführungsplanung dieser Nachweis mit dem WWA Deggendorf als amtlicher Sachverständige abzustimmen.

A.5.5.4 Bau- und Hydrogeologie, Dammbau, Geotechnik

- A.5.5.4.1 Die Annahmen über den Untergrund, denen die geotechnische Planung der Dammgründungen zugrunde liegen, sind während der Bauphase durch einen Ingenieurgeologen laufend zu überprüfen und zu dokumentieren, d.h. alle Aufstandsflächen (Damm, Kontrollgang, usw.) sowie alle Böschungsanschnitte im Beckenbereich.

Werden im Zuge des Abraumes und Aushubes für die Speicherbeckengestaltung sowie die jeweilige Dammaufstandsfläche bis jetzt nicht bekannte oder unerwartete geologische Verhältnisse angetroffen, die Projektanpassungen erfordern, sind die betreffenden, geänderten Projektdetails dem Landratsamt Passau vor Inangriffnahme der betroffenen Bauteile zur Prüfung vorzulegen.

- A.5.5.4.2 Die endgültige Aushubtiefe der Dammaufstandsfläche ist abschnittsweise durch einen Ingenieurgeologen-/Geotechniker festzulegen und die Aufstandsfläche zur Schüttung freizugeben.

- A.5.5.4.3 Alle Vortriebe sind durch ein Team von im Druckstollenbau erfahrenen Baugeologen beratend zu begleiten und die angetroffenen Verhältnisse geologisch zu dokumentieren.

- A.5.5.4.4 Spätestens vier Wochen vor der ersten Füllung des Speicherbeckens und des Triebwasserweges ist dem Landratsamt Passau und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf unaufgefordert ein umfassender geologisch/geotechnischer/hydrogeologischer Schlussbericht unter Beigabe aller Stollenbänder, Brustbilder, Bergwassermessungen und -analysen zu übermitteln. In diesem Schlussbericht sind die angetroffenen Verhältnisse und getroffenen Maßnahmen fachlich zu bewerten.

Die angetroffenen baugeologisch/hydrogeologischen und geotechnischen Verhältnisse sind in Plänen darzustellen und dem Landratsamt Passau und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ebenfalls spätestens vier Wochen vor der ersten Füllung des Speicherbeckens und des Triebwasserweges vorzulegen.

Das Gesamtoperat zur technischen Abnahme muss eine Beurteilung der Resultate aller bis dahin durchgeführten Beweissicherungen und geotechnischen Messungen enthalten.

- A.5.5.4.5 Diskrete Bergwasserzutritte zu den Hohlraumbauten über 1,0 l/s sind messbar zu fassen (Abschlauchungen) und im gleichen Intervall wie die Obertagequellen zu messen. Das genauere Messprogramm ist in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf vor Baubeginn festzulegen.
- A.5.5.4.6 Für die aus den Hohlraumbauten gepumpten Berg- und Brauchwässer muss eine ausreichend dimensionierte Abwasserbehandlungsanlage vorhanden sein.
- A.5.5.4.7 Nach Beendigung aller Vortriebsarbeiten ist auf der Grundlage des Dauerzuflusses zu den Hohlraumbauten eine Bilanz Grundwasserneubildungsrate / Drainagewirkung in dem durch die Messungen nachgewiesenen Einflussbereich der Untertagebauten bezüglich des Grund- und Bergwassers durchzuführen. Zeigt diese Bilanz einen höheren Abfluss als die Grundwasserneubildungsrate kompensieren kann, sind unverzüglich Maßnahmen zur Reduzierung von Bergwasserzutritten zu planen und dem Landratsamt Passau und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zur Prüfung vorzulegen.
- A.5.5.4.8 Vor dem ersten Einstau sind am Speicherbecken zwei repräsentative Hangprofile auszuwählen, an denen gegebenenfalls Hangverformungen durch die täglichen Ein- und Abstauzyklen gemessen werden können.
- A.5.5.4.9 Die Festlegung der Vermessungsfixpunkte außerhalb des Einflusses des Dammbauwerkes zur Bauvermessung und dem geodätischen Monitoring während des Betriebes hat gemeinsam durch den Projektgeologen und das beauftragte Vermessungsbüro zu erfolgen.
- A.5.5.4.10 Für alle Dammschüttmaterialien bzw. Dammmatten sind rechtzeitig vor Baubeginn des Dammbaus die maximalen Schütthöhen der Einbaulagen sowie alle dammbautechnisch relevanten Kenngrößen in Abstimmung mit dem optimierten Verdichtungsgerät in einem Feldversuch zu bestimmen bzw. zu optimieren.
Des Weiteren sind Grenzsieblinienbänder zu definieren.
Nach Abschluss des Probearbeitens für die Hauptschüttmaterialien und rechtzeitig vor Baubeginn ist ein detailliertes, bodenmechanisches Überwachungsprogramm mit den Abnahmeanforderungen für die Bauausführung des Dammes und des Speicherbeckens zur Prüfung vorzulegen.
Die erforderlichen Prüfungen haben von einem von der Bayerischen Ingenieurkammer Bau anerkannten Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau zu erfolgen.
Der Verdichtungserfolg gemäß Projektvorgaben ist während der Bauausführung nachzuweisen.

- A.5.5.4.11 Die Kriterien für die Tiefe des Abraumes in der Dammaufstandsfläche bzw. die laufende Überwachung dieser Kriterien sind unter Berücksichtigung der Berechnungsansätze für die Standsicherheit und Verformung in der Ausführungsplanung konkret zu definieren und vor Inangriffnahme der Bauarbeiten in diesem Bereich einem Sachverständigen für Dammbau und Geologie zur Prüfung vorzulegen. Es sind jene Geländeneigungen der Aufstandsfläche festzulegen, ab denen eine abgetreppte Ausführung erforderlich ist. Großflächige glatte Felsoberflächen sind auf die erzielbare Scherfestigkeit zu beurteilen; gegebenenfalls sind Sondermaßnahmen auszuführen. Nicht ausreichend tragfähiges Material ist aus der Dammaufstandsfläche zu entfernen. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Berechnungsansätze für die Standsicherheit erfüllt werden.
- A.5.5.4.12 Der vorgesehene Flächenfilter in der Dammaufstandsfläche am Speicherbecken ist an die angetroffenen Verhältnisse des Untergrundes anzupassen. Quellaustritte in der Dammaufstandsfläche bzw. im Beckenbereich sind gesondert auszuleiten.
- A.5.5.4.13 Im luftseitigen Bereich „Randzone“ sind Drainage-Rippen oder Drainage-Lagen zur Verhinderung eines unzulässigen Porenwasserdruckes vorzusehen. Das Konzept ist in der Ausführungsphase vor Inangriffnahme der Bauarbeiten in diesem Bereich einem Sachverständigen für Dammbau zur Prüfung vorzulegen.
- A.5.5.4.14 Der Asphaltbetondichtungseinbau muss von einem einschlägig erfahrenen Unternehmen mit entsprechender Referenz erfolgen. Die einschlägigen „Richtlinien für Arbeiten im Asphaltwasserbau“ sind zu beachten. Die Eigentums-, Kontrollprüfungsergebnisse bzw. Abnahmeprotokolle sind der Planfeststellungsbehörde und dem Sachverständigen für Dammbau nach Einbau in diesem Bereich zur Prüfung vorzulegen. Die Stärken der verschiedenen Lagen sind als Mindestmaße zu verstehen. Ein Profilierungs- bzw. Ausgleichsmaß muss festgelegt und hinzugefügt werden.
- A.5.5.4.15 Für die Beckensohle muss die Tragschicht (Binderschicht) in Abhängigkeit von den Mindestanforderungen an den Untergrund, den hydraulischen Druckhöhen sowie unter Berücksichtigung der geologischen Randbedingungen (Störung, Gesteinswechsel, Klüftigkeit, etc.) vom hierzu beauftragten Sachverständigen überprüft und angepasst werden.
Werden Klüfte oder ausgeprägte Störungen angetroffen, so sind diese mit Füllbeton zu verschließen.
- A.5.5.4.16 Im Übergang zwischen kompakten Felsformationen, verbleibendem verwittertem Fels und/oder dem Dammkörper ist der Unterbau vor der Ausführung der Asphaltbetonarbeiten so vorzubereiten, dass keine differenziellen Setzungen möglich sind. z.B. durch Rücknahme der Felsoberflächen und Schaffung einer Übergangszone, etc.; scharfkantige Übergänge sind zu vermeiden.

- A.5.5.4.17 In den Übergängen zwischen Betonbauwerken, Felsaushub, Schüttungen, etc. und der Asphaltbetondichtung bzw. den Dichtungsanschlüssen sind Unstetigkeiten zu vermeiden, Überprofile sind durch Füllbeton aufzufüllen sowie Ursachen für mögliche Querverformungen und Dichtungsabscherungen durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Ein Mindestabstand von 30 cm zwischen Dichtungsunterkante und Oberkante von Betonbauwerken, Füllbeton ist einzuhalten.
- A.5.5.4.18 Die Anschlussdetails der Asphaltbetondichtung an das Ein-/Auslaufbauwerk im Oberbecken sind vor der Ausführung zu überarbeiten. Der Unterbau der Dichtung und der Übergang zwischen unterschiedlich steifen Materialien ist setzungsarm auszuführen und es sind Verzugsstrecken in alle Richtungen von mindestens 2 m vorzusehen. Die Details und Grundlagen sind vor Inangriffnahme der Bauarbeiten in diesem Bereich mit dem Sachverständigen für Dammbau abzustimmen.
- A.5.5.4.19 Im Zuge der Bauausführung muss die Standsicherheitsberechnung in den maßgebenden Schnitten des Dammbauwerkes auf Basis der tatsächlich angetroffenen Verhältnisse und der ermittelten Kennwerte verifiziert werden. Des Weiteren ist mit Durchströmberechnungen der „worst case“ Fall eines Dichtungsschadens zu untersuchen und bei der ermittelten Potentiallinie die ausreichende Standsicherheit nachzuweisen.
- A.5.5.4.20 Bei der Bemessung des Kontrollganges im Dammkörper sind vor Inangriffnahme der Bauarbeiten in diesem Bereich die boden- und felsmechanischen Einwirkungen und Lastfallkombinationen mit dem hierzu beauftragten zuständigen Sachverständigen für Dammbau abzustimmen.
- A.5.5.4.21 Für die statische Berechnung der Betonbauwerke sind die maßgebenden Einwirkungen sowie die Fundierungsverhältnisse in der Ausführungsplanung zu konkretisieren. Die statische Bemessung ist nach den einschlägigen Normen durchzuführen. Die statischen Bemessungen sind durch einen fachkundigen Sachverständigen (Prüfstatiker) zu prüfen und das Prüfergebnis ist dem Landratsamt Passau vorzulegen.
- A.5.5.4.22 Vor Schüttungsbeginn sind die für das Dammbaumaterial angenommenen Materialkennwerte zu verifizieren und erforderlichenfalls ist die Standsicherheitsberechnung nach den geltenden Richtlinien zu ergänzen.

- A.5.5.4.23 Für die Filterschicht unter der Asphaltbetondichtung sind die Einbaudichte, die Durchlässigkeit und das Verformungsmodul nachzuweisen. Die Verdichtung dieser Zone muss mit schwerem Gerät in Böschungsfalllinie erfolgen. Die Ausführungsplanung ist mit dem zuständigen Sachverständigen für Dammbau abzustimmen.
- A.5.5.4.24 Die Fundierungen aller Betonbauwerke, die Stützmaßnahmen von Böschungen oder von Stollenportalen, die freien Böschungen etc. sind in der Ausführungsplanungsphase gemäß den einschlägigen bodenmechanischen und geotechnischen Richtlinien zu bemessen. Es sind die Nachweise nach dem Stand der Technik für die Grundbruch-, die Tragsicherheit und die Gebrauchstauglichkeit zu führen. Die Nachweise sind rechtzeitig vor Baubeginn dem zuständigen Sachverständigen für Geotechnik zur Freigabe vorzulegen. Die gewählten geotechnischen Berechnungsansätze sind während der Bauausführung zu verifizieren. Gegebenenfalls sind in der Bauumsetzungsphase Anpassungen entsprechend den örtlich angetroffenen Verhältnissen durchzuführen.
- A.5.5.4.25 Durch geeignete konstruktive Maßnahmen ist ein Einströmen von Hangwasser in den Bereich unterhalb der Oberflächendichtung des Speicherbeckens zu vermeiden. Die Maßnahmen sind rechtzeitig vorab mit dem beauftragten Sachverständigen für Geotechnik abzustimmen.
- A.5.5.4.26 Konzentrierte Zuströmungen von Hangwasser auf den unmittelbaren Dammbereich sind auch bei extremen Niederschlägen zu vermeiden.
- A.5.5.4.27 Die Lastannahmen für das gesamte System des Triebwasserweges (einschließlich der Absperrorgane) sind für alle relevanten Lastfälle vor Baubeginn mit geeigneten instationären Berechnungen zu ermitteln und mit dem zuständigen Sachverständigen für Geotechnik (Felsmechanik) und Maschinenbau (Absperrorgane) im Detail abzustimmen.
- A.5.5.5 Felsmechanik, Hohlraumbau, Injektionstechnik und Druckstollenbau
- A.5.5.5.1 Mit dem Bau der Stollen und sonstigen Hohlraumbauten darf erst begonnen werden, wenn für alle Stollen und sonstige Hohlraumbauten im Zuge der Detailplanung eine detaillierte geotechnische Planung vorgenommen und dem Sachverständigen für Geotechnik zur Freigabe vorgelegt wurde.
- A.5.5.5.2 Für die Stollen und Hohlraumbauten mit Betonauskleidung hat im Zuge der Detailplanung unter begründeter Annahme der Innen- und Außendrücke eine statische Bemessung der Endauskleidung zu erfolgen und diese ist rechtzeitig vor Baubeginn dem zuständigen Sachverständigen für Geotechnik (Felsmechanik) zur Freigabe vorzulegen.

- A.5.5.5.3 Für alle geplanten und erforderlichen Injektionsmaßnahmen ist im Zuge der Detailplanung ein Injektionskonzept auszuarbeiten.
In diesem Injektionskonzept sind zumindest Ziel und Zweck des jeweiligen Verfahrens zu spezifizieren, das Verfahren selbst zu beschreiben, die Injektionsmittel und Rezepturen anzugeben, sowie die Injektionsregeln und Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Dokumentation anzugeben.

Mit den jeweiligen Bauarbeiten, die Gegenstand etwa notwendiger Injektionen sind, darf erst begonnen werden, wenn das Injektionskonzept im jeweiligen Bereich dem zuständigen Sachverständigen für Geotechnik (Felsmechanik) zur Prüfung vorgelegt und durch diesen freigegeben wurde.
- A.5.5.5.4 Es dürfen nur Injektionsmittel und Injektionszusatzmittel verwendet werden, die die Wassergefährdungsklasse 1 (WGK 1) nicht überschreiten.
Die entsprechenden Belege (z.B. Produktdatenblätter) der zum Einsatz gelangenden Injektionsmittel und Zusatzmittel sind auf der Baustelle vorzuhalten und der Behörde jederzeit auf Verlangen vorzulegen bzw. auszuhändigen.
Im Zuge der Bestandsplanung sind die entsprechenden Belege zusammen mit den Planunterlagen der Ausführungsplanung zu archivieren.
- A.5.5.5.5 Für alle während der Bauphase verwendeten Stollen und Untertagebauwerke ist im Zuge der Detailplanung ein Konzept für die geordnete Überführung in den Bestand auszuarbeiten. Dieses Konzept hat zumindest den Anforderungen der Tragsicherheit und Dauerhaftigkeit auf Bestandsdauer zu entsprechen.
Erforderlichenfalls ist damit auch eine dauerhafte Wasserhaltung, Beobachtung und Inspizierbarkeit verbunden.
Die einzelnen Konzepte sind mit dem hierzu beauftragen Prüfsachverständigen einvernehmlich abzustimmen.
- A.5.5.5.6 Bei Streckentunnel in bergmännischer Bauweise und Schildvortriebe übt das Bergamt Südbayern aufgrund des § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeit (ZustV-GA) vom 09.12.2014 anstelle des Gewerbeaufsichtsamtes die Aufsicht über die Durchführung von Maßnahmen gewerblicher Unternehmer zum Zwecke der Herstellung oder wesentlichen Veränderung von Hohlräumen, die in nichtoffener Bauweise unter Tage errichtet werden, aus.
Bergmännische Bauarbeiten der vorgenannten Art müssen dem Bergamt angezeigt werden.
- A.5.5.5.7 Gemäß § 2 Abs. 3 der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 ist für Baustellen mit besonders gefährlichen Arbeiten (z.B. Tunnelbau oder Sprengarbeiten) vor der Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und auf der Baustelle ab Baubeginn vorzuhalten.

- A.5.5.5.8 Gemäß § 4 ArbStättV ist von der Bauleitung ein Flucht- und Rettungsplan zu erstellen, da Lage, Ausdehnung und Art der Benutzung der Arbeitsstätte dies erfordern. Im Alarmplan sind auf einer Seite die wichtigsten Telefonnummern und Anweisungen zur Einleitung der Erstmaßnahmen bei Unfällen durch die Belegschaft vor Ort aufzulisten.
Der Flucht- und Rettungsplan soll eine umfassende Darstellung zu Standort, Anzahl und Beschreibung der vorhandenen Flucht- und Rettungsmittel und der Sicherheitseinrichtungen, die sich im Tunnel befinden, enthalten.
Der Flucht- und Rettungsplan ist mit dem Bergamt Südbayern abzustimmen.
- A.5.5.5.9 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn dem Bergamt Südbayern ein detaillierter Schichtenplan vorgelegt wurde. Feststellungen nach § 13 Abs. 3 Nr. 1 Arbeitszeitgesetz – ArbZG – vom 06.06.94 (BGBl. I, S. 1171) oder Ausnahmen (z. B. Arbeiten an Sonn- und Feiertagen oder Arbeitszeitverlängerungen) sind nur mit Genehmigung des Bergamtes Südbayern zulässig. Hierfür ist ein gesonderter Antrag zu stellen. Der Antrag muss eine stichhaltige Begründung für die Notwendigkeit der Ausnahme oder Feststellung enthalten.
- A.5.5.5.10 Für die Arbeiten ist elektrisch angetriebenen Arbeitsgeräten der Vorzug vor dieselbetriebenen Arbeitsgeräten zu geben.
Wenn, nach eingehender Prüfung durch den Unternehmer, das vorgesehene Arbeitsverfahren nicht so gestaltet werden kann, dass Dieselmotoremissionen nicht entstehen, ist der Einsatz von Partikelfiltern beim Betrieb von dieselgetriebenen Arbeitsgeräten oder –maschinen als Stand der Technik anzusehen. Beim Einsatz von dieselbetriebenen Arbeitsgeräten zur Erstellung der untertägigen Hohlraumbauten sind die Vorschriften der Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) Nr. 554 „Abgabe von Dieselmotoren“ Ausgabe Oktober 2008 zu beachten und einzuhalten.
- A.5.5.5.11 Beim Umgang mit Gefahrstoffen, wie z.B. Erstarrungsbeschleuniger für Spritzbeton, sind die Vorschriften der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) zu beachten und einzuhalten.
- A.5.5.5.12 Für die Durchführung von Arbeiten unter Druckluft sind die Bestimmungen der Druckluftverordnung vom 4.10.1972 einzuhalten. Die Anzeige gemäß § 3 DruckLV ist beim Bergamt Südbayern rechtzeitig vor Baubeginn einzureichen. Schildvortriebe, bei denen nicht ständig Personen unter Druckluft arbeiten, unterliegen den Bestimmungen der Druckluftverordnung.
- A.5.5.5.13 Bezüglich eventuell durchzuführender untertägiger Sprengarbeiten sind die entsprechenden Anzeigen gemäß Sprengstoffgesetz vor Beginn der Arbeiten rechtzeitig und unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen beim Bergamt Südbayern zur Genehmigung vorzulegen.
Eine eventuell erforderliche Lagergenehmigung ist ebenfalls rechtzeitig mit den entsprechenden Planunterlagen beim Bergamt Südbayern zu beantragen.

A.5.5.6 Maschinen- und Stahlwasserbau

- A.5.5.6.1 Die maschinen- und hydrotechnischen Anlagen bzw. Einrichtungen sind nach den anerkannten Regeln des Maschinen- und Stahlwasserbaus unter Berücksichtigung der einschlägigen Normen zu bemessen, herzustellen, zu betreiben und instand zu halten.
- A.5.5.6.2 Mit dem Bau der jeweiligen Anlagenteile darf erst begonnen werden, wenn baureife Bauausführungsunterlagen in prüffähiger Form dem zuständigen Sachverständigen für Maschinen- und Stahlwasserbau vorgelegt und von diesem zur Ausführung freigegeben wurden (aufschiebende Bedingung). Dies betrifft vor allem sämtliche Verschlüsse mit den dazugehörigen Antrieben, die Dammbalken und die Rechenanlagen, die im Zusammenhang mit dem Triebwasserweg und dem Grundablass stehen, sowie die elektromaschinellen und stahlwasserbaulichen Anlagenteile im Schachtkraftwerk.
- A.5.5.6.3 Die stahlwasserbaulichen Anlagenteile sind entsprechend den Bemessungs- und Ausführungsrichtlinien der DIN 19704 anzufertigen.
- A.5.5.6.4 Die für die Auslegung maßgeblichen Lastannahmen und Lastfallkombinationen, Sicherheitsbeiwerte, Rechenverfahren und die Auswahl der Werkstoffe sind rechtzeitig vor Baubeginn dem zuständigen Sachverständigen für Maschinen- und Stahlwasserbau und im Zuge der Abnahme dem Landratsamt Passau vorzulegen.
- A.5.5.6.5 Im Zusammenhang mit der konstruktiven Gestaltung und mit den Tragfähigkeitsnachweisen der maschinenbaulichen und stahlwasserbaulichen Anlagen sind neben der Tragsicherheit auch die Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit nachzuweisen. Dabei ist auf die geplante Nutzungsdauer Rücksicht zu nehmen.
- A.5.5.6.6 Bei Ausfall der Primärenergieversorgung muss sichergestellt werden, dass durch einen Ersatz, wie z.B. Notstromaggregat, USV-Anlage, die Steuerungs-, Schutz- und Überwachungseinrichtungen in Funktion bleiben. Bei Notstromversorgung ist diese mit einer ausreichenden Kapazität einzurichten.
- A.5.5.6.7 Korrosion im Bereich Maschinen- und Stahlwasserbau ist durch geeignete Werkstoffwahl, durch Antikorrosionsbeschichtungen entsprechend den einschlägigen technischen Vorgaben oder durch eine entsprechende konstruktive Ausformung zu vermeiden.
- A.5.5.6.8 Die Anlagenteile dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn ein Inbetriebsetzungsprogramm ausgearbeitet wurde und dieses mit dem Landratsamt Passau und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf einvernehmlich abgestimmt ist.

- A.5.5.6.9 Sofern Anlagenteile des Maschinen- und Stahlwasserbaus im Bau verwendet werden, die nicht in Serienfertigung oder nicht seriennah hergestellt werden, sind vor Beginn der Fertigung Werkstofflisten zu erstellen und zwecks begleitender Qualitätskontrolle in den Prüfplänen auch festzulegen, welche Qualitätsüberwachung durch staatlich autorisierte Prüfanstalten bzw. zertifizierte Werkstoffprüfsachverständige zu erfolgen hat.
Über wesentliche Vorkommnisse während der Fertigung und der Montage ist dem Landratsamt Passau und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zu berichten und nach Abschluss der Montagen, aber noch vor der Inbetriebsetzung ein Abschlussbericht über die Qualitätssicherung vorzulegen.
- A.5.5.6.10 Die Krananlagen müssen eine CE-Kennzeichnung aufweisen. Die zugehörigen Konformitätserklärungen sind im Betrieb zu verwahren.
- A.5.5.6.11 Die sichere Ableitung der an den Verschlüssen wirksamen Kräfte in die Bauwerke ist gegenüber dem zuständigen Sachverständigen für Maschinen- und Stahlwasserbau nachzuweisen.
- A.5.5.6.12 Sämtliche Verschlüsse und ihre Antriebe sind so auszulegen, dass sie auch bei Stauziel und maximal möglichen Durchflüssen mit zweifacher Sicherheit geschlossen werden können.
- A.5.5.6.13 Die Erfassung der Stellung der Verschlüsse und die Fernübertragung von betrieblichen Zuständen (Stellung der Verschlüsse, Spiegellagen im Speicher, unzulässige Betriebsabweichungen, Alarme etc.) in die Zentrale Warte haben redundant zu erfolgen.
Eine unzulässige Abweichung der redundant erfassten Messwerte ist zu überwachen.
- A.5.5.6.14 Alle maschinenbautechnischen Einrichtungen sind in regelmäßigen Zeitabständen zu warten. Die Wartungsvorschriften sind in der Betriebsvorschrift zu berücksichtigen.
- A.5.5.6.15 Die wasserführenden Verteilrohrleitungen sind nach der Montage einer Druckprobe mit mindestens dem 1,3-fachen maximal möglichen Betriebsdruck zu unterziehen. Ölführende Leitungen und Anlagen (z.B. hydraulische Antriebe) sind mit dem 2-fachen Betriebsdruck zu prüfen.
- A.5.5.6.16 Im Oberbecken ist die Stauhöhe mindestens zweifach (redundant) zu erfassen, wobei die Messwerte zu vergleichen sind, sodass Pegelausfälle (auch schleichende Abweichungen) einwandfrei erkannt werden können.
- A.5.5.6.17 Für die hydraulischen und betrieblichen Schutzeinrichtungen im Bereich der Speicheranlage, entlang des Triebwasserweges und in der Kraftstation sind in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in einer Sicherheitsmatrix die zulässigen Grenzwerte und die notwendigen Schalthandlungen sowie die auszulösenden Alarme festzulegen, um die Betriebssicherheit der Kraftwerksanlage zu gewährleisten.
Im Rahmen der Inbetriebnahme sind diese zu erproben.

- A.5.5.6.18 Rechtzeitig vor Beginn des Probebetriebs ist mit dem Landratsamt Passau und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf abzuklären, welche Messwerte und Alarmer im Bereich des Speichers und der Kraftstation zur dauerbesetzten Leitstelle redundant und zumindest auf zwei baulich getrennten Übertragungswegen zu erfolgen haben.
- A.5.5.6.19 Die Aufnahme des Pump- und des Turbinenbetriebes gegen die Verschlüsse ist zu verhindern, wenn ein Verschluss die Offenstellung verlassen hat.
- A.5.5.6.20 Der Einstau darf erst erfolgen, wenn an sämtlichen Verschlüssen zwecks Überprüfung des betriebsbereiten Zustandes eine Kontrolle der projektgemäßen Ausführung und eine Trockenerprobung erfolgt ist.
Die Erprobungen sind mit dem Landratsamt Passau und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf abzustimmen.
An den später eingestauten Anlagen sind die betriebliche Funktionalität, die Überwachungseinrichtungen und die geforderten Schließsicherheiten bei maximaler Nennwassermenge nahe dem Stauziel durch eine Nasserprobung zu bestätigen.
Das Ergebnis ist dem Landratsamt Passau und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf schriftlich mitzuteilen.
- A.5.5.6.21 Für den gesamten Triebwasserweg ist auf Basis der tatsächlich ausgeführten maschinenbaulichen und stahlwasserbaulichen Anlagen im Zuge der Abnahme eine Druckstoßberechnung vorzulegen und im Betrieb des Kraftwerkes versuchstechnisch nachzuweisen und zu dokumentieren.
- A.5.5.6.22 Entlang des gesamten Triebwasserweges sind für die einzelnen Lastfälle (Betriebslastfall, Ausnahmelastrastfall, Katastrophenlastfall) die maximal zulässigen Belastungen graphisch darzustellen und den im Betrieb tatsächlich möglichen Belastungen gegenüberzustellen.
- A.5.5.6.23 Um während der Betriebsdauer Einflüsse, welche die Standsicherheit und Tragfähigkeit, Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit vermindern, rechtzeitig zu erkennen, sind die Anlagen durch hierfür geschulte Mitarbeiter der Vorhabenträgerin bzw. unabhängige Sachverständige wiederkehrend zu überprüfen.
Die Häufigkeit und der Umfang dieser Überprüfungen sind in der mit dem Landratsamt Passau abgestimmten und genehmigten Betriebsvorschrift zu regeln.
In das Überprüfungsprogramm ist auch die periodische Speicherentleerung im Abstand von 10 Jahren aufzunehmen, bei der auch die Begutachtung der ständig eingestauten Anlagenteile zu erfolgen hat.

- A.5.5.6.24 Für die maschinenbaulichen bzw. stahlwasserbaulichen Anlagen ist im Zuge der Abnahme ein Konformitätsnachweis zu erbringen.
- A.5.5.6.25 Um ein unbefugtes Betreten sicherheits- und funktionsrelevanter Anlagenteile zu verhindern und Gefahren für Personen zu vermeiden, ist dem Landratsamt Passau im Zuge der Abnahme ein entsprechendes Objektschutzkonzept (inkl. Videobeobachtung) vorzulegen.
- A.5.5.6.26 Bis zum Erreichen des ersten Vollstaus müssen Zustand und Verhalten des Dammes und des Speichers sowie die Funktion der Betriebs- und Überwachungseinrichtungen durch gegenüber dem späteren Normalbetrieb umfangreichere und intensivere Messungen, Beobachtungen und Funktionskontrollen erfasst werden. Vor dem Probestau ist das Programm für diesen Probestau, das der DIN 19700-10, Ziffer 13 entsprechen muss, mit dem WWA als amtlichem Sachverständigen abzustimmen und der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.
- A.5.5.6.27 Die elektromaschinellen und stahlwasserbaulichen Anlagenteile dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn ein entsprechendes Inbetriebsetzungsprogramm ausgearbeitet, mit dem WWA als amtlichem Sachverständigen abgestimmt und der Planfeststellungsbehörde vorgelegt wurde.
- A.5.5.6.28 Ein- und Auslaufbauwerk Oberbecken, Schieberkammer
Vor der Ausführung der Absperrarmatur der Bypassleitung, die erst im Rahmen der Ausführungsplanung festgelegt wird, ist zur fachlichen Abstimmung das Einvernehmen mit dem amtlichen Sachverständigen beim Wasserwirtschaftsamt Deggendorf einzuholen.
- A.5.5.6.29 Neue Arbeitnehmer und Besucher sind vor dem Betreten der Anlagen in das Verhalten bei Bränden oder bei Austritt von Wasser ins Schachtkraftwerk zu unterweisen. Brand- und Katastrophenschutzübungen haben entsprechend den einschlägigen Vorschriften in Abstimmung mit den für den Katastrophenschutz zuständigen Behörden (Gemeinde Untergriesbach und dem Landratsamt Passau, Sachgebiet öffentliche Sicherheit und Ordnung) periodisch stattzufinden und sind im Betriebstagebuch zu vermerken.
- A.5.5.6.30 Die stationären Notstromaggregate sind mindestens einmal im Monat Probelaufen zu unterziehen, die zu dokumentieren sind.

A.5.5.7 Stahlbau, Panzerung

- A.5.5.7.1 Für die wesentlichen Bauteile sind Tragfähigkeits-, Gebrauchstauglichkeits- und Dauerfestigkeitsnachweise zu erbringen.

Die Auslegung dieser Bauteile hat sich an die Bewilligungsdauer zu halten, sofern nicht ein routinemäßiger Austausch der jeweiligen Komponenten vorgesehen ist. Für den Fall eines solchen planbaren routinemäßigen Austauschs hat sich die Auslegung an die Lebensdauer der Komponente zu halten.

Die Nachweise sind vor Inbetriebnahme unaufgefordert dem Landratsamt Passau und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf vorzulegen.

- A.5.5.7.2 Alle in sicherheitsrelevanten Bauteilen eingesetzten metallischen Werkstoffe müssen in einer Norm erfasst sein. Zulässig sind lediglich genormte Werkstoffe.

- A.5.5.7.3 Es sind Verfahrensprüfungen vor Fertigungsbeginn und Arbeitsproben während der Fertigung für sämtliche zu verschweißende Werkstoffe, Schweißverfahren und vorgesehener Wärmebehandlung, Schweißposition, Nahtart und Wanddicke durchzuführen.

Die Ergebnisse sind nachzuweisen und mit dem zuständigen Sachverständigen für Stahlwasserbau abzustimmen.

- A.5.5.7.4 Lastfälle

Betriebslastfall sind Lastfälle, die mögliche hydrodynamische Belastungszustände unter ungünstigen betrieblichen Verhältnissen beschreiben. Bei Betriebslastfällen wird einfache Resonanz untersucht.

Der höchste dabei auftretende Druck gilt als Bemessungsdruck des Anlagenteiles.

Ausnahmelastfälle sind Lastfälle, die einerseits das Versagen von Überwachungs- oder Schutzeinrichtungen voraussetzen oder andererseits aufgrund Auftretenswahrscheinlichkeiten extrem unwahrscheinlich sind, zum Beispiel dreifache Reflexionen. Die Wahrscheinlichkeit des Eintretens von Ausnahmelastfällen während der Betriebsdauer der Anlage wird auf wenige Male beschränkt sein.

Katastrophenlastfälle sind Lastfälle, bei denen es zu Brüchen von Regelungsorganen oder zu Leckstellen zufolge von Brüchen der Rohrwand kommt. Die Wahrscheinlichkeit des Eintretens von Katastrophenlastfällen während der gesamten Betriebsdauer der Anlage soll unter einmal liegen.

- A.5.5.7.5 Für die Werkstoffauslastung sind die Vorgaben der DIN 19704 „Stahlwasserbauten“ und EN1993 „Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten“ einzuhalten.

Darüber hinaus gilt bei sicherheitsrelevanten Bauteilen für die zulässige Hauptspannung bzw. Vergleichsspannung verschärfend für den Teilsicherheitsbeiwert in Anlehnung an den Eurocode 3 für die Widerstandsgrößen $Y_M = 1,5$.

- A.5.5.7.6 An wesentlichen druckführenden Teilen sind Druckproben durchzuführen.
- A.5.5.7.7 Die Panzerungen sind an nicht mit Beton ummantelten Bereichen mit schwerem Korrosionsschutz nach EN ISO 12944 zu versehen. Außerdem ist ein Wanddickenzuschlag von einem Millimeter für etwaige Korrosionsschäden über die Anforderungen der Bemessung vorzusehen.
- A.5.5.7.8 Für die wesentlichen Anlagenteile sind zwecks begleitender Kontrolle Prüfpläne zu erstellen. Die Prüfbescheinigungen sind nach einschlägigen Vorgaben/Normen auszustellen. Die Überwachung wesentlicher Prüfungen (Abnahmeprüfzeugnis 3.2 nach EN10204) hat durch eine akkreditierte Prüfanstalt zu erfolgen. Der Umfang der Prüfungen hat sich nach der EN1090 „Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken“, Ausführungsklasse EXC3 zu orientieren. Bauteile mit Beanspruchungen in Dickenrichtung sind gemäß EN10164 Z35 Prüfungen zu unterziehen. Über alle wesentlichen Vorkommnisse ist der Planfeststellungsbehörde und dem WWA zu berichten. Die Prüfanstalt hat der Planfeststellungsbehörde zeitgerecht vor der Inbetriebnahme vom Ergebnis der Prüfungen zu berichten.
- A.5.5.7.9 Die Kraftwerksanlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn der Planfeststellungsbehörde die Risikoanalyse und die Druckstoßrechnung vorgelegt wurde. Der Umfang der Berichte muss in einem Ausmaß dokumentiert werden, welches die Verifizierung der Ergebnisse ermöglicht.
- A.5.5.7.10 Unmittelbar nach Inbetriebnahme der Kraftwerksanlagen sind die wesentlichen Funktionen zu überprüfen (Nasserprobung).
Die Einhaltung der geplanten Betriebsparameter (Druckstoß max.- min.) ist hierbei nachzuweisen, wobei nicht alle möglichen Lastfälle und auch nicht die extremsten tatsächlich ausgeführt werden müssen. Das Ergebnis der Überprüfung mit den geforderten Nachweisen ist dem Landratsamt Passau unaufgefordert und unverzüglich vorzulegen.

A.5.5.8 Bauabnahme

Nach Fertigstellung der Baumaßnahme bzw. einzelner Bauabschnitte hat der Bauherr die Bestätigung eines privaten Sachverständigen nach Art. 65 BayWG mit der Anerkennung zur Abnahme von wasserbautechnischen Anlagen vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Beschluss ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind. Bei Anlagen oder Anlagenteilen, die nach der Fertigstellung nicht mehr einsehbar oder zugänglich sind und für die Funktion der Anlage von wesentlicher Bedeutung sind, ist der private Sachverständige so rechtzeitig zu beauftragen, dass durch die Durchführung einer Teilabnahme eine ordnungsgemäße Abnahme nach Art. 61 BayWG erreicht werden kann. Das Ergebnis der Abnahme ist dem Landratsamt Passau und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Bau Fertigstellung schriftlich vorzulegen.

A.5.5.9 Bestandspläne

Innerhalb des ersten Jahres nach Inbetriebnahme des Energiespeichers Riedl sind dem LRA Passau und dem WWA Deggendorf Bestandspläne vorzulegen, eine Ausfertigung in Papierform und eine Ausfertigung in digitaler Form (nach Vorgabe WWA). Darin sollen alle relevanten Höhenangaben (Bestandsvermessung nach Beendigung der Bauarbeiten) enthalten sein. Für nachlaufende Teilmaßnahmen sind die Bestandspläne spätestens sechs Monate deren Fertigstellung nachzureichen.

A.5.5.10 Höhenfestpunkt Speicherbecken

Die einzuhaltende Stauhöhe (Stauziel SZ = 630,50 m ü. NN) im Speicherbecken ist mittels eines Eichpfahls und/oder Rückmarken überprüfbar abzusichern. Die Niederschrift über die Setzung des Eichpfahls und/oder der Setzung der Rückmarken ist dem LRA vor Inbetriebnahme des ES-R vorzulegen. Das LfU-Merkblatt Nr. 2.4/6 vom 20.11.1998 „Ausgestaltung von Eichpfählen und Pegeln im Zusammenhang mit der Benutzung von Gewässern“ ist zu beachten.

A.5.5.11 Probetrieb

Vor Inbetriebnahme des ES-R ist ein Probetrieb mit Probestau im Oberbecken durchzuführen.

Für den Probestau im Oberbecken und dem allgemeinen Start der Inbetriebnahme gelten die Regelungen nach DIN 19700 Teil 10 und 13 entsprechend.

Für den Probetrieb ist ein Konzept zu erstellen, das mindestens 4 Wochen vorher mit dem Landratsamt und dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen ist

Während des Probetriebes des ES-R sollten im Wesentlichen folgende Qualitätskriterien und Aspekte überprüft und gegebenenfalls einer Anpassung unterzogen werden:

- Aktualisierung der Abflussdaten und des Wasserstandes der Donau zum Zeitpunkt der Aufnahme der Parameter
- Verifizierung der Ergebnisse der 3D-numerischen Strömungsberechnungen im Nahbereich des Ein- bzw. Auslaufbauwerks an der Donau (Vergleich der Simulation mit der Realität)
- Verifizierung der Ergebnisse der 1D-instationären hydrodynamischen Berechnungen der Auswirkungen des Betriebes des ES-R auf die Donau (Vergleich der Simulation mit der Realität)
- Kontrolle der Wirksamkeit der elektrischen Fischeicheanlage durch Aufbau und Vermessung des elektrischen Feldes. Notwendige Anpassungen erfolgen im Rahmen des abiotischen Monitorings
- Kontrolle der Durchführbarkeit des vorgelagerten kurzen Turbinenbetriebs, mit einer geplanten Dauer von zwei Minuten, vor dem Pumpbetrieb

- Feinjustierung der elektrischen Fischeicheanlage im Zusammenspiel mit der Rechenreinigungsanlage am Ein- bzw. Auslaufbauwerk an der Donau.

Der Probetrieb ist rechtzeitig mindestens vier Wochen vor Beginn dem LRA Passau, dem WWA Deggendorf sowie der Fischereifachberatung des Bezirks Niederbayern mitzuteilen und den Behördenvertretern ist eine Teilnahme zu ermöglichen. Bei Bedarf können weitere Fachstellen beigezogen werden. Die Ergebnisse des Probetriebs sind zu protokollieren. Die beteiligten Fachstellen und das LRA erhalten eine Kopie des Protokolls.

A.5.5.12 Eigenüberwachung, Betrieb, Betriebsvorschrift, Revisionspflicht

A.5.5.12.1 Eigenüberwachung und Betrieb

Die Anlage ist stets so zu betreiben, dass eine Gefährdung Dritter nicht zu besorgen ist.

Für die Überwachung des Betriebes ist ein Ansprechpartner für Störfälle, ein Talsperrenverantwortlicher mit Stellvertreter und qualifizierte Stauanlagenwärter zu bestellen. Zu den Einzelheiten wird auf Ziffer A.5.4.2.3 – 5 verwiesen.

Zur Überwachung des Speichersees sind wichtige Kerngrößen für Einwirkungen und Verhalten, wie z.B. Speicherspiegel und Sickerwasserabfluss, ständig zuverlässig digital zu erfassen, mit Grenzwerten zu versehen und allfällige Überschreitungen unverzüglich dem Talsperrenverantwortlichen zu melden.

Dazu müssen zumindest die Geräte zur Erfassung von Grenzwert- Überschreitungen redundant und zuverlässig mit Energie versorgt werden.

Die gesamte Signalüberwachung muss während des gesamten Bestandes des Energiespeichers zumindest hinsichtlich Störung bzw. Ausfall durchgehend überwacht sein (automatische Störungsmeldung).

Es sind Maßnahmen zu treffen, die eine Überfüllung des Speichersees (z.B. durch ein Überpumpen) zuverlässig und sicher ausschließen (z.B. automatischer Pumpstopp bei Erreichen des Stauziels durch zumindest zwei voneinander unabhängige Absicherungssysteme). Diese Vorkehrungen sind auch in der Betriebsvorschrift festzulegen.

A.5.5.12.2 Störfallanalyse und Notfallkonzept

Vor Betriebsbeginn ist in Abstimmung mit der Planfeststellungsbehörde und dem WWA als amtlicher Sachverständiger, ggf. unter Beiziehung des LfU, eine Störfallanalyse durchzuführen und ein Plan für die Bewältigung außerordentlicher Ereignisse bzw. von Stör- und Notfällen zu entwickeln (Notfallplanung), in der im Sinne eines Störfallmanagements die notwendigen Maßnahmen dargestellt sind, um mögliche Auswirkungen zu minimieren. Dieses Notfallkonzept ist vor Inbetriebnahme den für den Katastrophenschutz zuständigen Behörden (Gemeinde Untergriesbach und dem Landratsamt Passau,

Sachgebiet öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie den zuständigen österreichischen Stellen) und der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Dabei sind auch Störfälle bei den Dämmen durch Versagensszenarien zu untersuchen und die Auswirkungen darzustellen. Die relevanten Bestimmungen der EN 61508-5 sind zu beachten.

Für allfällige Gefahren, die sich aus dem Betrieb des Energiespeichers ergeben, sind vor Inbetriebnahme entsprechende Vorkehrungen zu Information bzw. Warnung der Öffentlichkeit zu treffen und den Sicherheitsbehörden (Markt Untergrösbach und Sachgebiet öffentliche Sicherheit und Ordnung am Landratsamt Passau sowie den zuständigen österreichischen Stellen) mitzuteilen.

A.5.5.12.3 Stauprogramm

Vor Inbetriebnahme ist das Stauprogramm für die Füllung des Oberbeckens detailliert auszuarbeiten und der Planfeststellungsbehörde sowie dem amtlichen Sachverständigen vorzulegen. In dieses Programm sind schnelle Abstau-Vorgänge aufzunehmen, die bei verschiedenen Stauhöhen und über unterschiedliche Spiegeldifferenzen stufenweise bis zum maximalen Ausbaudurchfluss erfolgen sollen. Dieses Programm hat außerdem ein detailliertes Mess- und Überwachungssystem zu enthalten, mit dem das Verhalten der Dämme ausreichend erfasst werden kann.

Bis zum Erreichen des ersten Vollstaus müssen Zustand und Verhalten des Speicherdammes, des Speichers sowie die Funktion der Betriebs- und Überwachungseinrichtungen durch umfangreiche und intensivere Messungen, Beobachtungen und Funktionskontrollen gegenüber dem Normalbetrieb erfasst werden. Das detaillierte Programm für den Probestau ist vorab den Sachverständigen für Dammbau, Maschinenbau und Wasserbau zur Prüfung vorzulegen.

A.5.5.12.4 Mess- sowie Überprüfungs- und Beobachtungsprogramm

Ein Messprogramm sowie ein Überprüfungs- und Beobachtungsprogramm sind zu erstellen und in die Betriebsvorschrift aufzunehmen. Darin sind insbesondere für den Speicherdamm die höchstzulässigen Grenzwerte für Porenwasserdrücke sowie Piezometerstände bzw. die maximalen Schüttungen der Drainagen und andere wesentliche Überwachungsparameter zu definieren und nach dem Ersteinbau bzw. Probestau in Abstimmung mit dem WWA und dem zuständigen Sachverständigen für Dammbau zu verifizieren sowie gegebenenfalls anzupassen. In das Mess- und Überprüfungs- und Beobachtungsprogramm ist die periodische Speicherentleerung aufzunehmen.

Entsprechend den vorgelegten Unterlagen wird die Festlegung, wo Piezometer eingebaut werden, im Zuge des Baufortschrittes nach Angaben des baubegleitenden Geologen getroffen. Das WWA ist in die Entscheidungsfindung einzubinden.

Eine erste Kamerabefahrung der Drainageleitungen ist unmittelbar nach Fertigstellung der Baumaßnahme durchzuführen.

Die Vorhabenträgerin hat die Staudämme mit Oberflächenabdichtung des Speicherbeckens zur Überwachung eines ordnungsgemäßen Bauwerkszustands gemäß DIN 19700 regelmäßig entsprechenden Messungen und visuellen Kontrollen zu unterziehen.

Als Grundlage für die Bauwerksüberwachung bzw. das Mess- und Kontrollprogramm ist insbesondere das Merkblatt DWA-M 514 „Bauwerksüberwachungen an Talsperren“ sowie die DIN 19700 heranzuziehen und zu beachten.

Spätestens drei Monate vor der Inbetriebnahme sind die hierfür erforderlichen Messungen und Kontrollen über das Landratsamt Passau mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem Bayerischen Landesamt für Umwelt im Detail abzustimmen und festzulegen sowie in die Betriebsvorschrift aufzunehmen.

Die Messergebnisse sind stets ordnungsgemäß im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Mindestens einmal jährlich ist das Speicherbecken einer Prüfung unter Vollstau bis zum genehmigten Stauziel zu unterziehen. Der Zeitpunkt der Überprüfung kann in Abhängigkeit und unter Berücksichtigung der sich aus dem Strom- bzw. Energiemarkt ergebenden Anforderung gewählt werden. Das WWA Deggendorf ist rechtzeitig spätestens zwei Wochen vor der Durchführung der Prüfung zu unterrichten. Die Ergebnisse der Prüfung sind im jährlichen Sicherheitsbericht nach Ziffer A.5.5.25.1 festzuhalten.

A.5.5.12.5 Stauanlagenbuch, Betriebsvorschrift und Betriebstagebuch

Von der Betreiberin ist unter Zugrundelegung der Erkenntnisse aus dem Probetrieb für den Energiespeicher Riedl ein Stauanlagenbuch (Talsperrenbuch) mit Betriebsvorschrift nach DIN 19700 für den Betrieb, die Wartung, Unterhaltung und Überwachung der Anlage mit allen Anlagenteilen zu erstellen und während der Bewilligungsdauer unter Beachtung der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Normen, Regelwerke, Vorschriften und Vereinbarungen auf dem aktuellen Stand zu halten.

Die Betriebsvorschrift ist dabei nach DIN 19700-10, Ziffer 15.1 inhaltlich zu gestalten.

Der Inhalt des Stauanlagenbuches ist mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem Landratsamt Passau, abzustimmen und dem Landratsamt Passau vor Inbetriebnahme des Energiespeichers Riedl zur Genehmigung vorzulegen.

Ein Exemplar des Stauanlagenbuches ist vor Ort, je eine Ausfertigung bei der Vorhabenträgerin und beim Landratsamt Passau und zwei Ausfertigungen beim Wasserwirtschaftsamt Deggendorf (amtlicher Sachverständiger und technische Gewässeraufsicht) ggf. digital aufzubewahren.

Spätestens einen Monat vor Inbetriebnahme des Energiespeichers Riedl ist von der Vorhabenträgerin zu überprüfen, ob das Stauanlagenbuch gem. DIN 19700 vollständig vorliegt.

Das Stauanlagenbuch muss entsprechend den technischen Regeln dem aktuellen Stand der Anlage entsprechen.

Die jeweils aktuelle fortgeschriebene Fassung der Betriebsvorschrift ist dem Landratsamt Passau unaufgefordert vorzulegen.

Als Bestandteil der Betriebsvorschrift ist außerdem ein Betriebstagebuch in geeigneter Weise zu führen.

A.5.5.12.6 Revisionspflicht

Größere Revisionsarbeiten sind unbeschadet erforderlicher Gestattungen mindestens zwei Wochen vor der geplanten Durchführung schriftlich dem Landratsamt Passau, dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und den Fischereiberechtigten unter Darlegung der notwendigen Schritte und Vorkehrungen anzuzeigen.

A.5.5.13 Unterhaltungspflicht

- A.5.5.13.1 Die Unterhaltungspflicht des Vorhabenträgers an Gewässern erstreckt sich vor allem auf den zu verlegenden Gewässerabschnitt am Aubach (Gew. III), die gewässerökologischen Maßnahmen (GÖMs) und die Donau im Bereich des Ein- und Auslaufbauwerks des ES-R.
- A.5.5.13.2 Die Vorhabenträgerin hat vor Betriebsbeginn eine Zusammenstellung (Plan mit Erläuterung) der im Vorhabengebiet anfallenden Unterhaltungslasten dem Landratsamt und dem Wasserwirtschaftsamt vorzulegen. Die Unterhaltungsverpflichtungen der Vorhabenträgerin sind in die Betriebsvorschrift ES-R und soweit erforderlich in die „Allgemeine Betriebsvorschrift und Wehrbetriebsordnung“ des Donaukraftwerks Jochenstein zu integrieren.
- A.5.5.13.3 Eintiefungen, Kolke oder Anlandungen im Bereich der Geschiebeabweisschwelle am Ein- und Auslaufbauwerk der Donau sind regelmäßig durch Peilungen festzustellen und ggf. zu beheben. Die Zeitintervalle für Peilungen sind in der Betriebsvorschrift festzuschreiben.
- A.5.5.13.4 Verklausungen an sämtlichen Anlagenteilen, insbesondere (aber nicht ausschließlich) des Ein- und Auslaufbauwerks Donau und des Ein- und Auslaufbauwerks Speichersee sind stets unaufgefordert und unverzüglich zu beseitigen.
- A.5.5.13.5 Durch den Energiespeicher Riedl verursachte und durch den vorliegenden Beschluss nicht genehmigte negative Veränderungen der Strömungsverhältnisse sind stets unverzüglich zu beheben.
- A.5.5.13.6 Die Vorhabenträgerin hat alle der Benutzung dienenden Anlagen und Anlagenteile einschließlich wasserwirtschaftlicher Anlagen während der gesamten Bewilligungsdauer im bewilligten Zustand zu erhalten, insbesondere das Ein- und Auslaufbauwerk an der Donau und am Speichersee, den Triebwasserweg, alle Kraftwerksanlagen sowie die Brücke über das Schleusenunterhaupt.
- A.5.5.13.7 Der Vorhabenträgerin obliegt, soweit nicht in amtlichen Bewilligungen oder privatrechtlichen Vereinbarungen anderweitig oder ergänzend festgelegt, die Unterhaltung an sonstigen Anlagen und Bauwerken entsprechend der tabellarischen Auflistung unter Register TA 11.5 Bauwerksverzeichnis.
- A.5.5.13.8 Alle Unterhaltungsmaßnahmen sind so auszuführen, dass der aquatische Lebensraum möglichst verbessert und nicht beeinträchtigt wird.
- A.5.5.13.9 Unterhaltungsmaßnahmen sind mindestens 2 Wochen vor Durchführung dem LRA Passau, dem WWA Deggendorf und dem Fischereiberechtigten anzuzeigen. Bei Unterhaltungsmaßnahmen in oder an der Donau sind diese zusätzlich der WSV Regensburg anzuzeigen.

- A.5.5.13.10 Vor der Durchführung von größeren Unterhaltungs- bzw. Erneuerungsmaßnahmen ist unbeschadet etwa erforderlicher wasserrechtlicher Gestattungen mindestens vier Wochen zuvor das WWA, das LRA und für Maßnahmen im Bereich der Donau die WSV zu unterrichten. Sofern für die Beurteilung für mögliche Gestattungspflichten durch die Behörden Unterlagen vorzulegen sind, sind diese im geforderten Umfang bereitzustellen.
- A.5.5.13.11 Die Unterhaltungsarbeiten dürfen nur in enger Abstimmung mit dem WWA Deggendorf und für Maßnahmen im Bereich der Donau zusätzlich nur in enger Abstimmung mit der WSV ausgeführt werden.
- A.5.5.13.12 Darüberhinausgehende Unterhaltungsmaßnahmen, die sich aus den jeweiligen Monitoringverpflichtungen wie z. B. zur Wirkungskontrolle der Hybridbarriere, den gewässerökologischen Maßnahmen oder des Aubachs ergeben, bleiben vorbehalten.
- A.5.5.14 Kennzeichnung Unterhaltungsgrenzen
- A.5.5.14.1 Die künftigen Unterhaltungsgrenzen gemäß Antragsunterlagen zum Gewässer Ausbau Aubach sind von der Unternehmerin in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem Markt Untergriesbach mit Unterhaltungssteinen zu markieren.
- A.5.5.14.2 Die UTM-Koordinaten der Unterhaltungssteine sind vermessungstechnisch aufzunehmen, in einem geeigneten EDV-Format (z.B. Tabelle / Shape-Datei) darzustellen und dem Wasserwirtschaftsamt sowie dem Markt Untergriesbach zu übermitteln.
- A.5.5.14.3 Die Unterhaltungssteine sind von der Unternehmerin zu erhalten und zu unterhalten. Die künftige Gewässerunterhaltungsverpflichtung für den ausgebauten Aubachabschnitt verläuft zwischen den markierten Unterhaltungsgrenzen.

A.5.5.15 Wiedereinbringen von Geschiebe und Sedimenten

Durch den Pumpbetrieb gelangen Sedimente (Schwebstoffe) der Donau über den Triebwasserweg ins Oberbecken. Für die Sedimentablagerungen im Oberbecken ist ausreichend Totraum (Ablagerungsraum) vorhanden. Die Sedimentablagerungen sind im Zuge der Wartungsarbeiten durch den Triebwasserweg in die Donau rückzuführen. Bei der Sedimentbewirtschaftung sind die Anforderungen der HABAB-WSV und DWA-M 513-1 zu beachten.

Material, das von der Rechenreinigungsmaschine entnommen, von gewässerfremder bzw. unnatürlicher Art oder Eigenschaft ist, (z.B. Abfallgut) ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Oberbeckenentlandung ist dem LRA, der Fischereifachberatung beim Bezirk Niederbayern, dem WWA und der WSV, rechtzeitig mindestens 2 Wochen vor Beginn der Maßnahme unter Angabe des Donauabflusses und Vorlage der Untersuchungsergebnisse nach HABAB anzuzeigen. Der Fischereiberechtigte ist mindestens 2 Wochen vor Beginn der Maßnahme zu informieren.

In der Betriebsvorschrift ist der periodische Turnus der Sedimenträumung (Wiedereinbringung Feinsediment aus dem Speicherbecken in die Donau) festzulegen.

Soweit die Sedimente im Speichersee (als Baggergut) entfernt werden, unterliegt das Baggergut dem Abfallrecht und ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Das Sediment im Speicherbecken ist einer Beweissicherung und Kontrolle zu unterziehen, die mindestens folgende Punkte umfasst:

- Messungen der Sedimentauflagen im Speicherbecken
- Regelmäßige Sedimentuntersuchungen und Kontrolle der Ablagerungen
- Beobachtung der jahreszeitlichen Entwicklung des Wassers im Speichersee im Hinblick auf mögliche trophische Prozesse

Sofern Maßnahmen zur Seentherapie im Oberbecken bezüglich Nährstoffbelastung bzw. Nährstoffhaushalt, aufgrund von Insektenplagen, Geruchsbelästigung, ästhetischen oder technischen Gründen (wider Erwarten) erforderlich werden, bedürfen diese Maßnahmen einer wasserrechtlichen Gestattung.

Weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen bezüglich der Wiedereinbringung von Geschiebe und Feinsedimenten in die Donau bleiben vorbehalten, soweit diese Vorkehrungen eine zum Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht bekannte oder hinreichend vorhersehbare Entwicklung betreffen oder wenn sie aus Gründen der Wasserwirtschaft, der öffentlichen Sicherheit, des öffentlichen Verkehrs, des Schutzes von Leib und Leben oder Eigentum oder zur Vermeidung nachteiliger Beeinflussung des Wasserabflusses oder der Wasserrückhaltung erforderlich sind.

A.5.5.16 Bodenschutz

- A.5.5.16.1 Spätestens 6 Monate vor Beginn der Bauarbeiten ist dem Landratsamt Passau im Rahmen der Bauausführungsplanung ein detaillierteres Bodenschutzkonzept gemäß DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ vorzulegen, welches mit der Bodenkundlichen Baubegleitung abzustimmen ist. Auf das bisherige, abgestimmte Bodenmanagementkonzept wird verwiesen. Mit dem Bodenabtrag darf erst begonnen werden, wenn das behördliche Einvernehmen der Planfeststellungsbehörde schriftlich erteilt wurde.
- A.5.5.16.2 Für die Durchführung der Bauarbeiten ist eine vom Bundesverband Boden zertifizierte Bodenkundliche Baubegleitung oder eine Bodenkundliche Baubegleitung mit vergleichbarer Qualifikation zu bestellen und der Planfeststellungsbehörde zu benennen.
- A.5.5.16.3 Entsprechend den Angaben der Vorhabenträgerin ist im Umfeld der Maßnahme ein ausreichendes Verwertungspotential zur ordnungsgemäßen Unterbringung von Oberbodenrestmassen vorhanden. Die landwirtschaftliche Oberbodenverwertung einschließlich Prüfung des Verwertungspotentials sowie der Oberbodenabtrag incl. fachgerechter Oberbodenzwischenlagerung ist von der Bodenkundlichen Baubegleitung zu begleiten, zu überwachen und in Zusammenarbeit mit der Vorhabenträgerin zu steuern.
- A.5.5.16.4 Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind insbesondere für Aushub und Zwischenlagerung zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen.
- Vor Beginn der Bauarbeiten ist auf der überbaubaren Grundstücksfläche der Oberboden abzutragen und getrennt vom Unterboden zu lagern.
- Oberboden darf nicht mit Unterboden vermischt oder überlagert werden.
- Um die Verdichtung durch Auflast zu begrenzen, darf die Mietenhöhe bei Oberbodenmaterial höchstens 2 m betragen, bei Unterbodenmieten höchstens 4 m.
- A.5.5.16.5 Bodenmieten sind, wenn sie über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten gelagert werden, aus Erosionsgründen zu begrünen. Das aufgebrachte Saatgut sollte möglichst standortangepasst sein, dies ist mit der ökologischen Baubegleitung abzustimmen. Wird Boden Zug um Zug eingebaut, kann von einer Begrünung Abstand genommen werden.
- A.5.5.16.6 Zur Vermeidung von Bodenerosion sind Böden möglichst lange mit deren schützender Vegetationsschicht vor allem in abschüssigen Geländeteilen zu belassen, da Niederschlagswässer hier hinsichtlich Bodenabtrag rasch wirksam werden.

- A.5.5.16.7 Bodensoden dürfen nicht mehrschichtig gelagert und müssen entsprechend gepflegt werden. Von einer Düngung ist abzusehen. Eine Bewässerung ist vor allem in längeren niederschlagsfreien Perioden unbedingt erforderlich.
- A.5.5.16.8 Die Baustellen und Baustelleneinrichtungsflächen sind so zu errichten, dass ein Befahren von Böden außerhalb der festgesetzten Bereiche (Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerflächen) unterbunden wird.
Innerhalb der festgesetzten Bereiche ist durch eine entsprechende Planung und Organisation des Bauablaufs ein Befahren von Oberböden auf das unumgängliche Maß zu beschränken, um Verdichtungen zu vermeiden. Im Idealfall sollten bereits befestigte bzw. vorbelastete Flächen sowie Flächen, die nach dem Bauabschluss als Weg oder sonstige bauliche Anlage vorgesehen sind, eingeplant werden. Je nach Bodenform ist zu prüfen, ob die Baustraßen, Montage- und Lagerflächen auf dem gewachsenen Oberboden eingerichtet werden können. Zur Gestaltung der temporären Baustelleneinrichtungsflächen wird auf den Leitfaden zur Bodenkundlichen Baubegleitung des Bundesverbandes Boden verwiesen.

Um weiteren möglichen Verdichtungen vorzubeugen, sollte das Gelände möglichst nur bei trockenen Witterungsverhältnissen befahren werden.
- A.5.5.16.9 Nach Beendigung der Erdarbeiten sind neu entstandene Böschungen und Ufer unverzüglich durch die Ansaat von Gras oder andere geeignete Maßnahmen gegen Abschwemmungen bzw. Anbruch zu sichern.
- A.5.5.16.10 Grünlandstandorte sind für die Wiederaufbringung von Oberboden nicht zulässig. Sollten sich hier im Zuge der Bauausführung Änderungen ergeben, sind diese rechtzeitig mindestens 2 Monate vor der Ausführung mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Passau eng abzustimmen und das Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde einzuholen. Sollten sich sonstige Änderungen ergeben, die sich auf Natur und Landschaft auswirken könnten, so ist ebenfalls rechtzeitig die Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen. Jede Änderung bedarf der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde.
- A.5.5.16.11 Die ordnungsgemäße Verbringung von Oberbodenmaterial und Aushub ist zu dokumentieren und auf Nachfrage gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Passau nachzuweisen.
- A.5.5.17 Oberbecken/Speichersee

Bezüglich der Begrünung und Bepflanzung der oberflächengedichteten Stauhaltungsdämme des Speicherbeckens ist Folgendes zu beachten:
- A.5.5.17.1 Im Bereich der wasserseitigen Dammböschung ist oberhalb des Stauwasserspiegels des Speichersees eine Bepflanzung mit Sträuchern und Röhrichten möglich. Bäume sind hier nicht zulässig. Es empfiehlt sich, auf eine flächendeckende Bepflanzung auf der wasserseitigen Dammböschung zu verzichten.

A.5.5.17.2 Die Dammkrone mit Schultern (1,0 m) sowie Bermen sind von Gehölzbewuchs freizuhalten.

A.5.5.17.3 Ökologische Maßnahmen wie Geländegestaltungselemente, Bepflanzungen etc. sind auf den Dammluftseiten und den Dammkronen in jedem Fall nachrangig nach den sicherheitstechnischen Kriterien des Dammbaues zu sehen. Eine Bepflanzung mit hochwüchsigem Gehölz (Bäume 1. Ordnung) ist grundsätzlich nicht erlaubt. Die Böschungsoberflächen müssen zur Kontrolle jederzeit einsehbar sein und regelmäßig gepflegt werden.

A.5.5.18 Dichtungsaufbau und Drainagen

A.5.5.18.1 Soweit die Drainageschicht während der Bauzeit befahren wird, ist Vorsorge zu treffen, dass die Drainagen, sowohl die Rohre, als auch der Aufbau mit dem mineralischen Filter (8/16) nicht beschädigt und in ihrer späteren Funktionstüchtigkeit eingeschränkt werden.

A.5.5.18.2 Das Erfordernis des Einbaus eines Trennvlieses zwischen der Drainageschicht und der Schicht mit bindigem Boden, wie in den Antragsunterlagen dargestellt, ist im Rahmen der Bauausführung mit dem amtlichen Sachverständigen beim Wasserwirtschaftsamt Deggendorf rechtzeitig vorab abzustimmen.
Für das einzubauende Trennvlies ist dem Landratsamt Passau vor dem Einbau ein gültiges Prüfzeugnis der BAW vorzulegen, das die Eignung des Trennvlieses als Dichtungselement im Wasserbau belegt.
Der Einbau des Trennvlieses darf erst erfolgen, wenn das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf sein Einvernehmen über das Landratsamt Passau hergestellt und das Landratsamt Passau dem Einbau zugestimmt hat.

A.5.5.18.3 Hinsichtlich des ordnungsgemäßen Einbaus der Asphaltabdichtung ist eine baubegleitende Begutachtung durch ein hierfür qualifiziertes Institut oder anerkannter Sachverständiger erforderlich.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass bei vollständiger Entleerung des Speicherbeckens durch Austrocknung von feinkörnigen Sedimenten erhebliche Kontraktionskräfte auf die Asphaltabdichtung wirken können, was besondere Ansprüche an die Oberflächenabdichtung bedingt. Nach jeder vollständigen Entleerung des Speichersees hat deshalb eine vollständige Kontrolle der Oberflächendichtung auf eventuelle Schäden zu erfolgen. Die Kontrolle ist zu dokumentieren und auf Verlangen dem Landratsamt Passau und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf vorzulegen.

A.5.5.18.4 Die zum Schutz vor Witterungseinflüssen in den Böschungsbereichen vorgesehene Asphaltmatrix ist entsprechend DIN 19700-14 und DWA Merkblatt 512-1 aufzubringen (bitumenreich größer/gleich 3 kg/m²).

A.5.5.18.5 Eine vollständige, planbare Entleerung des Speichersees darf nicht bei hierfür ungünstiger Witterung an heißen Sommertagen mit starker Sonneneinstrahlung mit hohen Verdunstungsraten stattfinden. Sofern bei derart ungünstiger Witterung eine vollständige Speicherentleerung stattfinden muss, darf diese nur so lange wie notwendig andauern.

A.5.5.19 Absenkung und Entleerung des Oberbeckens

A.5.5.19.1 Kombinierte Betriebseinrichtungen wie Betriebsauslass und Betriebseinrichtungen sind wie nach DIN 19700-11 und – 14 vorgesehen, voneinander unabhängig (redundant) funktionsfähig und bedienbar zu halten.

A.5.5.19.2 Eine betriebs-, notfall- oder revisionsbedingte Absenkung oder Entleerung des Speichersees ist gemäß DIN 19700 stets sicher zu gewährleisten.

A.5.5.19.3 Im Falle einer vollständigen Entleerung des Speicherbeckens ist unbeschadet etwaig erforderlicher Gestattungen, dies rechtzeitig vor der Durchführung dem Landratsamt Passau, dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, sowie der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern anzuzeigen.

A.5.5.19.4 Treten gem. DIN 19700, Teil 10 und DIN 19700, Teil 11 über die Hochwasser- und Erdbebenbemessungsfälle hinausgehende Ereignisse auf, so sind folgende Maßnahmen vorgesehen und zu ergreifen:

- Bei Absehbarkeit extremer, die Bemessungsereignisse überschreitender Unwetter (Wind, Niederschlag), wird das Stauziel des Speichersees im Vorfeld und für die Dauer des Unwetters reduziert und somit zusätzlicher Freibord geschaffen.
- Bei Überschreitung des Bemessungserdbebens, wird der Speichersee im Nachlauf entleert und das Becken und die Dämme auf etwaige Schäden untersucht.

Dies muss auch in der Betriebsvorschrift festgeschrieben werden.

A.5.5.19.5 Eine Speicherseeabsenkung bzw. – entleerung mittels Pumpen von der Dammkrone aus darf nur bei außergewöhnlichen Situationen und nur nach vorheriger Zustimmung des Landratsamtes Passau, des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf und der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern ausgeführt werden.

A.5.5.20 Trink- und Brauchwasserversorgung

A.5.5.20.1 Eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung der Ortschaft Jochenstein ist nach Prüfung der Antragsunterlagen unter Einhaltung der darin beabsichtigten Maßnahmen und Konzepte nicht erkennbar.
Sollte sich dennoch eine Gefährdung der Versorgungssicherheit einstellen bzw. zu befürchten sein, so ist diese Gefährdung durch unverzügliche Maßnahmen

der Vorhabenträgerin in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf sowie dem Landratsamt Passau unter Einbeziehung des zuständigen Gesundheitsamtes zu beseitigen.

- A.5.5.20.2 Sollte sich durch den Bau oder Betrieb des Vorhabens wider Erwarten eine Gefährdung der Trinkwassergewinnungsanlage bzw. Trinkwasserversorgung Jochenstein ergeben und deren Beseitigung nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand durchführbar ist, dann hat in Konsequenz die Vorhabenträgerin auf eigene Kosten eine Ersatzversorgung für die Ortschaft Jochenstein herzustellen. Eine ausreichende Reaktionszeit steht grundsätzlich zur Verfügung. Auf die im Zuge der Erstellung des Triebwasserwegs vorgesehene Wasserleitung wird hierzu verwiesen.
- A.5.5.20.3 Die Wasserschutzgebietsverordnung des Landratsamtes Passau vom 10.03.2000 über das Wasserschutzgebiet „Jochenstein“ in der Marktgemeinde Untergriesbach für die öffentliche Wasserversorgung im Versorgungsgebiet Jochenstein (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 05/2000 des Landkreises Passau am 15.03.2000) ist einzuhalten.
- A.5.5.20.4 Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn Beweissicherungsmaßnahmen hinsichtlich der Trinkwassergewinnungsanlage Jochenstein in Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen (WWA und Gesundheitsamt) entsprechend Ziffer A.5.5.22.1 durchgeführt wurden.
- A.5.5.20.5 Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn in Bezug auf die Einzelwasserversorgungen im Vorhabengebiet für jeden einzelnen Trinkwasserbrunnen und für jede einzelne Trinkwasserquelle eine Beweissicherung durchgeführt wurde. Die Modalitäten der Beweissicherung sind über das Landratsamt Passau mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem Gesundheitsamt am Landratsamt Passau abzustimmen.
- A.5.5.20.6 Nachgewiesene Beeinträchtigungen von Einzelwasserversorgungen im Vorhabengebiet sind über eine Ersatzversorgung auszugleichen oder zu entschädigen.

A.5.5.21 Fischschutz

- A.5.5.21.1 Das in den Planunterlagen enthaltene Fischschutzkonzept ist grundsätzlich entsprechend den planfestgestellten Unterlagen zu errichten und zu betreiben. Bis zur Realisierung der Hybridbarriere werden weitere Erkenntnisse zur Wirksamkeit dieser Technik gewonnen. Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen, muss die Auslegung der Hybridbarriere auf Basis der zum Zeitpunkt der Umsetzung vorliegenden Erkenntnissen und dem dann aktuellen Stand der Technik erfolgen. Die elektrischen Anlagenparameter (u. a. Spannungsstärke, Anzahl der Pulse, Pulsdauer und Pausen) sind vor Inbetriebnahme des ES-R auf Basis bereits durchgeführter Untersuchungen an Hybridbarrieren dem dann geltenden Stand der Technik anzupassen und zu optimieren.
- A.5.5.21.2 Bei der Auslegung des elektrischen Feldes an der Hybridbarriere ist im Hinblick auf den Schutz kleinerer und schwimmschwächerer Fischarten auf eine größere räumliche Ausdehnung des elektrischen Feldes zu achten, damit die Fische bereits in ausreichend großem Abstand zur Rechenebene flüchten können.
- A.5.5.21.3 Das elektrische Feld muss im Bereich der gesamten Rechenfläche vor der ersten Inbetriebnahme des ES-R vermessen werden. Es ist eine gleichmäßige Ausprägung des elektrischen Feldes über die gesamte Rechenfläche nachzuweisen.
- A.5.5.21.4 Im Rahmen der vor Inbetriebnahme des Energiespeichers zu erstellenden Betriebsvorschrift ist ein Konzept zur bestmöglichen Vermeidung und zum Umgang mit technischen Ausfällen der Fischschutzanlage vorzusehen. Ein Ausfall der Anlage ist z. B. durch eine effiziente Rechenreinigung, regelmäßige Kontrollen, Wartungszyklen usw. zu vermeiden.
- A.5.5.21.5 In die Betriebsvorschrift sind neben allen Betriebszuständen konkrete Vorgaben zu Kontrollen und Wartungsintervallen aufzunehmen, sowie ein Konzept für den Fall einer Störung der Anlage. Im Betriebstagebuch sind diese Vorgaben nachvollziehbar zu dokumentieren. Auch die Ergebnisse aus dem abiotischen Monitoring vor Inbetriebnahme der Anlage sind in die Betriebsvorschrift aufzunehmen.
- A.5.5.21.6 Der Pumpbetrieb ist mit dem Betrieb der hybriden Fischschutzanlage zu koppeln. Bei einem Ausfall der Elektrifizierung ist der Pumpbetrieb umgehend einzustellen.
- A.5.5.21.7 Die Elektro-Scheuchanlage ist auch während des Turbinenbetriebs und Stillstandszeiten zu betreiben. Vor jeder Aufnahme des Pumpbetriebes sowie zusätzlich auch vor jeder Wiedereinbetriebnahme der Elektro-Scheuchanlage nach einem Ausfall hat stets ein langsam anlaufender, mindestens 2-minütiger Turbinenbetrieb zu erfolgen. Während dieses Turbinenbetriebs sollte die Scheuchanlage kurzfristig außer Betrieb genommen werden.

A.5.5.21.8 Monitoring Fischschutz

A.5.5.21.8.1 Ab Inbetriebnahme des Energiespeichers ist zunächst für fünf Jahre ein umfassendes Monitoring zur Überprüfung der technischen und biologischen Wirksamkeit sowohl der planfestgestellten Hybridbarriere als auch der gewässerökologischen Maßnahmen (GÖMs, vgl. A001-EZB_1-B40069-11-_FE) entsprechend des von der Vorhabenträgerin vorgelegten Monitoringkonzeptes zum Nachweis der Funktionsfähigkeit durchzuführen. Besonderes Augenmerk ist hierbei auf die FFH-relevanten Arten zu legen. Im Zuge des geplanten abiotischen Monitorings sind das elektrische Feld und alle funktionsrelevanten Parameter auch im Hinblick auf bestimmte Verlegungsszenarien der Rechenfläche zu messen, um den Einfluss der Rechenverlegung auf die Funktionsfähigkeit der Anlage zu prüfen.

Bezüglich Quantifizierung der Schädigungsrate sowie der Mortalität der Fischfauna durch den Pumpbetrieb am Ein- bzw. Auslaufbauwerk an der Donau wird insbesondere auf das DWA (2020): DWA-Themen: „Methodische Grundlagen zur standörtlichen Evaluierung des Fischschutzes und Fischabstieges beschriebenen Art und Weise im Rahmen des Monitorings“ und die „Arbeitshilfe zur standörtlichen Evaluierung des Fischschutzes und Fischabstiegs (Forum Fischschutz und Fischabstieg 2015)“ und die „Fachplanerische Bewertung der Mortalität von Fischen an Wasserkraftanlagen“ (BfN-Skript 561 2020) verwiesen.

A.5.5.21.8.2 Eine Elektrobefischung unmittelbar vor dem Einlaufbauwerk ist nicht zielführend und daher aus dem Monitoringkonzept herauszunehmen.

A.5.5.21.8.3 Das Monitoring wird von einem Expertengremium, bestehend aus Vertretern des WWA, des Bayer. Landesamtes für Umwelt, der Fachberatung für Fischerei, der Höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung von Niederbayern, der zuständigen österreichischen Fachstelle (Bundesministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klima) und der Vorhabenträgerin, begleitet.

A.5.5.21.8.4 Bis zur Umsetzung des Monitorings soll das Monitoringkonzept in enger Abstimmung mit den Fachbehörden und dem Expertengremium nach den aktuellen Erkenntnissen von Wissenschaft und Forschung und den jeweils aktuell verfügbaren und zielführenden Methoden abgestimmt und fortgeschrieben werden.

A.5.5.21.8.5 In das Monitoring sind insbesondere folgende abiotischen Untersuchungen aufzunehmen:

- Messung der Anströmung des Rechens unmittelbar vor dem Rechen bei verschiedenen Donauabflüssen und Betriebszuständen
- Messung der Strömungsverhältnisse vor dem Einlaufbauwerk mittels ADCP-Geschwindigkeitsmessung
- Messung der Entwicklung der Flusssohle im Bereich der Geschiebeschwelle
- Messung und regelmäßige Überprüfung der Anlagenparameter der Hybridanlage

- A.5.5.21.8.6 Das Expertengremium ist rechtzeitig vor Beginn des Monitorings über Beginn und Fortgang der Untersuchungen zu informieren. Die Ergebnisse der Untersuchungen sind dem Expertengremium jeweils unaufgefordert und unverzüglich vorzulegen und mit der Expertengruppe bei Bedarf zu diskutieren.
- A.5.5.21.8.7 Auf Anforderung der Arbeitsgruppe sind Nachbesserungen beim Monitoring jederzeit möglich. Dies beinhaltet auch eine nachträgliche Anordnung zum Einsetzen eines Hamen hinter der Rechenanlage am Einlaufbauwerk Donau und sog. Hamenbefischungen. Eine entsprechende Anordnung wird ausdrücklich vorbehalten (Auflagenvorbehalt).
- A.5.5.21.8.8 Die Zwischenergebnisse des Monitorings sind in Form eines Monitoringberichtes spätestens zum 31.12. jeden Jahres und nach jeder Befischung im Rahmen des Monitoringprogramms über das Landratsamt Passau der Expertengruppe vorzulegen.
- A.5.5.21.8.9 Der Monitoringbericht hat insbesondere folgende Dokumentationen zu enthalten:
- Optimierung der Anlagenparameter am Ein- und Auslaufbauwerk des ES-R, wobei neue Erkenntnisse zu Hybridbarrieren (Labor – und Naturversuche) zu berücksichtigen sind.
 - Ergebnisse der Überprüfung einer etwaigen Verlegung des Rechens,
 - daraus resultierende Betriebsvorgaben für eine optimierte Rechenreinigung,
 - Entwicklung der Fischpopulationen in der Donau und den Einfluss der GÖMs
 - daraus resultierende Festlegung der Anlagenparameter für den Betrieb des ES-R.

- A.5.5.21.8.10 Nach Vorliegen des jährlichen Monitoringberichtes erfolgt eine Abstimmung innerhalb der Expertengruppe. Im Rahmen dieser Abstimmung muss auf Basis der Monitoringergebnisse geprüft werden, ob Nachbesserungsbedarf an der Hybridbarriere im Hinblick auf den Schutz der Fischpopulation besteht. Das Landratsamt Passau ist über das Ergebnis zu informieren.
- A.5.5.21.8.11 Sollte sich aus dem Monitoring Nachbesserungsbedarf ergeben, ist das Fischschutzsystem entsprechend dem Monitoring- und Risikomanagementkonzept, den Ergebnissen und nach den Vorgaben der Expertengruppe umgehend zu optimieren und Maßnahmen zu ergreifen, beispielsweise eine Optimierung des elektrischen Feldes, eine Anpassung der Einstellungen, eine Anpassung der Pumpwassermenge, eine Anpassung der Anströmgeschwindigkeit oder die Vorgabe saisonal unterschiedlicher Betriebszustände. Die Planfeststellungsbehörde ist vor Ergreifung der notwendigen Maßnahmen zu unterrichten.
- A.5.5.21.8.12 Nach Ablauf des fünfjährigen Monitoringzeitraums hat eine abschließende Prüfung durch die Expertengruppe zu erfolgen und es ist ein Abschlussbericht über das Monitoring zu erstellen. Der Abschlussbericht ist dem Landratsamt Passau innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Monitoringzeitraums unaufgefordert vorzulegen. Reichen die Monitoringergebnisse nach Ablauf von fünf Jahren für eine abschließende Bewertung durch die Arbeitsgruppe noch nicht aus, ist das Monitoring für weitere zwei Jahre durchzuführen.
- A.5.5.21.8.13 Nach Ablauf des weiteren zweijährigen Monitoringzeitraums hat erneut eine abschließende Prüfung durch die Expertengruppe zu erfolgen und es ist ein Abschlussbericht über das Monitoring zu erstellen. Der Abschlussbericht über die finalen Ergebnisse des Monitorings ist dem Landratsamt Passau innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Monitoringzeitraums unaufgefordert vorzulegen.
- A.5.5.21.8.14 Sofern der Abschlussbericht nach Ziffer A.5.5.21.8.13 zu dem Ergebnis gelangt, dass der gesetzlich geforderte Fischschutz nach § 35 WHG, die FFH-Verträglichkeit nach § 34 BNatSchG und die Vermeidung einer Verschlechterung des fischökologischen Potentials i. S. v. § 27 WHG nicht erfüllt wird, ist unverzüglich nach Vorlage des Abschlussberichtes am Ein-, Auslaufbauwerk eine Rechenanlage mit einem Vertikalrechen mit kleiner/gleich 15 mm Stababstand ohne Elektrifizierung nachzurüsten und bei Bedarf weitere Maßnahmen entsprechend dem Ergebnis des Abschlussberichtes und dem dann geltenden Stand der Technik und der Wissenschaft durchzuführen. Die Planfeststellungsbehörde behält sich für diesen Fall vor, andere geeignete technische oder gewässerökologische Maßnahmen anzuordnen, wenn dann nach dem dann erreichten Stand der Wissenschaft und Technik ein Vertikalrechen mit kleiner/gleich 15 mm Stababstand als für das zu erreichende Maß des Fischschutzes in der konkreten Situation ungeeignet beurteilt wird. Alternativ kann die Vorhabenträgerin andere Maßnahmen nach dem dann geltenden Stand der Technik und der Wissenschaft für den Fischschutz in enger Abstimmung mit der Expertengruppe vornehmen, um den gesetzlich geforderte Fischschutz nach § 35 WHG, die FFH-Verträglichkeit nach § 34 BNatSchG und die Vermeidung einer Verschlechterung des fischökologischen Potentials i. S. v. § 27 WHG sicherzustellen, wenn die Planfeststellungsbehörde dem Alternativvorschlag schriftlich zugestimmt hat.

A.5.5.21.9 Duldung

Die Vorhabenträgerin hat eigene Untersuchungen in Bezug auf das Monitoring zur Funktionsfähigkeit der Fischschutzanlage durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf bzw. das Bayerische Landesamt für Umwelt zu dulden. Umfang

und Tiefe der Untersuchungen werden von den vorgenannten Behörden festgelegt. Sofern für die Dauer der Untersuchungen Einschränkungen in der Betriebsweise des ES-R erforderlich sind, sind diese hinzunehmen.

A.5.5.21.10 Vor Beginn der Baumaßnahme sind der Aubach und die Fischteiche im Bereich des geplanten Oberbeckens sorgfältig abzufischen; die Fische sind in andere geeignete Gewässer oder Gewässerbereiche konform mit dem Fischereirecht und in Abstimmung mit den Fischereiberechtigten der abzufischenden und der zu besetzenden Gewässer schadlos umzusiedeln. Die betroffenen Gewässerabschnitte sind während der Bauzeit grundsätzlich trocken zu halten.

A.5.5.21.11 Bei der Verlegung des Aubachs ist darauf zu achten, dass keine Fischfallen entstehen.

A.5.5.21.12 Vor dem Abpumpen und Trockenlegen von Baugruben sind eventuell im Wasser befindliche Fische schonend abzufischen, in geeigneten Behältern zu halten und zu transportieren und unverzüglich in das jeweilige Fließgewässer zurückzusetzen.

A.5.5.21.13 Der Besatz von Fischen, die Fischereiausübung und die gezielte Haltung von Wasservögeln im Oberbecken ist untersagt.

Soweit wider Erwarten im Laufe der Zeit Fische im Oberbecken vorkommen, sind diese im Rahmen der Sedimenträumung abzufischen und nach vorheriger Abstimmung mit der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern schadlos in geeignete Gewässerabschnitte zu verbringen.

A.5.5.21.14 Im Rahmen der Ausführung der gewässerökologischen Maßnahmen ist zu gewährleisten, dass im Schwankungsbereich des Donauwasserspiegels, bedingt durch den Betrieb des ES-R, keine Fischfallen entstehen. Es ist grundsätzlich darauf zu achten, dass Fische, die in temporär überflutete Bereiche der gewässerökologischen Maßnahmen gelangen, möglichst wieder eigenständig und schadlos in die fließende Donau gelangen können.

A.5.5.22 Überwachung/Beweissicherung der Grundwasserverhältnisse Bereich Jochenstein

A.5.5.22.1 Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn ein Konzept zur Überwachung und Beweissicherung der Eingriffe ins Grundwasser hinsichtlich Quantität und Qualität, insbesondere auch im Hinblick auf die Trinkwassergewinnungsanlage Jochenstein, aufgestellt und über die Planfeststellungsbehörde mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem Sachgebiet Gesundheit am Landratsamt Passau abgestimmt wurde.

Das bereits laufende Untersuchungsprogramm (Monitoring) ist weiterzuführen. Etwa erforderliche weitere Messstellen sind nach vorheriger Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem Landratsamt Passau vorbehaltlich etwa erforderlicher Genehmigungserfordernisse zu errichten.

A.5.5.22.2 Beweissicherung Grundwasserstände für bauliche Anlagen/Gebäude:
Für die im Projektgebiet liegenden Gebäude, Bauwerke und Anlagen ist vor Baubeginn eine Beweissicherung der Grundwasserstände sowohl für die Bau-
durchführung als auch für den Betrieb des Energiespeichers Riedl durchzuführen.

Im Zuge des geplanten Energiespeichers Riedl werden bereits entsprechende Messstellen betrieben, auf die entsprechenden Ausführungen der Antragsunterlagen 2022 wird Bezug genommen.

Vor Baubeginn ist das Messnetz zu überprüfen und soweit erforderlich im Zuge der Beweissicherung zu verdichten bzw. zu ergänzen.

A.5.5.23 Beweissicherung Grundwasser- Monitoring Bereich Speichersee

A.5.5.23.1 Grundwasser-Monitoring:

Das bereits seit Antragstellung durchgeführte und in den Antragsunterlagen dargestellte Grundwasser-Monitoring ist in vollem Umfang für die Bauphase und im Anschluss für die gesamte Betriebszeit des ES-R weiterzuführen. Änderungen sind dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Die einwandfreie Funktion der Messstellen ist zu gewährleisten. Die in den Antragsunterlagen aufgeführten Grundwassermessstellen innerhalb des Untersuchungsgebietes müssen regelmäßig mittels der in den Messstellen eingebrachten Datenlogger ausgewertet werden. Die Messergebnisse sind aufzubewahren und den Behörden auf Verlangen vorzuzeigen.

Soweit im Rahmen der Beweissicherung erforderlich sind neue Messstellen in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem Landratsamt Passau zu errichten und in das Monitoring einzubeziehen.

In das Monitoring sind die konkreten Auswirkungen von lokalen Veränderungen der Grundwassersituation auf die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen, Quellwasseraustritte und Quellwassernutzungen einzubeziehen.

Liste Grundwassermessstellen gem. Antrag:

Objekt-Name	Rechtswert	Hochwert	Höhe [m ü. NN]
PBr. 1	4627463	5378789	640
PBr. 2	4627466	5378795	637
PBr. 3	4628123	5378515	631
PBr. 4	4627356	5378854	655
PBr. 5	4627913	5378497	625
PBr. 6	4627904	5378485	627
PBr. 7	4627919	5378460	632
PBr. 8	4627846	5378433	637
PBr. 9	4627915	5378411	631
PBr. 10	4627915	5378387	631
PQu. 11	4626870	5378470	619
PBr. 12	4626993	5378156	656
PQu. 13	4627574	5378001	594
PQu. 14	4627408	5378009	615
PQu. 15	4627535	5378041	607
PQu. 16	4627474	5378303	611
PQu. 17	4627788	5377980	616
PQu. 18	4627788	5377980	616
PQu. 19	4627788	5377980	616
PQu. 20	4627788	5377980	616

PQu. 21	4627712	5377990	618
PQu. 22	4627725	5377536	600
PQu. 23	4627942	5378227	632
PQu. 24	4627410	5379379	709
PBr. 25	4628040	5377281	573
PBr. 26	4626327	5378704	568
PBr. 27	4626287	5378811	575
PBr. 28	4626390	5378731	593
PBr. 29	4626627	5378346	566
WVG18	4627601	5379203	685
WVG19	4627682	5379274	685
WVG20	4627710	5379256	683
WVG25	4627549	5378966	645
GJ4	4627211	5376908	286,76
GJ5	4627258	5376998	287,04

A.5.5.23.2 Monitoring der Hangquellen:

Das nach den Antragsunterlagen für die Beweissicherung der Hangquellen der Donauleiten vorgesehene Monitoring an den Hangquellen sowie die Anzahl der Messstellen sind vor Baubeginn im Detail mit der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Passau und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf abzustimmen und festzulegen.

A.5.5.23.3 Weitere Überwachungs- und Beweissicherungsmaßnahmen:

Die Oberflächengewässer Dantlbach, Aubach, Hangreuthreusenbach, Rambach, Küstenfeldgraben und Brunnäckergraben sind gemäß der nachfolgenden Tabelle in regelmäßigen Abständen zu überwachen und auf vorhabenbedingte Auswirkungen zu untersuchen.

Für jedes in der Tabelle aufgeführte Gewässer ist in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf vor Baubeginn ein entsprechendes Überwachungsprogramm aufzustellen und durchzuführen:

Objekt-Name	Rechtswert	Hochwert	Höhe [m ü. NN]
Dandlb. 1	4627998	5377186	520
Dandlb. Münd.	4627774	5376599	285
Aubach 1 Gottsdorf	4627544	5378789	643
Aubach 2 Oberbecken	4627592	5377987	628
Rambach	4626295	5379094	563
Brunnachgraben	4626066	5378568	540
Küstenfeldgraben	4626333	5378341	540
Hangenreuthreusen	4626591	5377390	345

A.5.5.24 Standssicherheitsnachweise

Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem Landratsamt Passau die Standsicherheit der Bauwerke durch eine geprüfte Statik nachgewiesen ist und die Freigabe des Landratsamtes Passau erteilt wurde (aufschiebende Bedingung).

Der Erstellung der Standsicherheitsnachweise für das Pumpspeicherwerk sind vor allem die Anforderungen nach DIN 19700-10, DIN 19700-11, DIN 19700-13,

DIN 19700-14 und DIN 19702 zugrunde zu legen. Im Übrigen wird auf die baurechtlichen Auflagen nach Ziff. A.5.12.1.1., A.5.12.1.2., A.5.12.1.3., A.5.12.1.5., A.5.12.1.6, insb. zum Standsicherheitsnachweis für Sonderbauten verwiesen.

A.5.5.25 Jährliche Sicherheitsberichte und vertiefte Überprüfung

A.5.5.25.1 Jährlicher Sicherheitsbericht

Auf Grundlage der Ergebnisse der Bauwerksüberwachung sind ab Inbetriebnahme des ES-R jährliche Sicherheitsberichte gemäß dem Merkblatt DVWK-M 231 (Sicherheitsbericht Talsperren – Leitfaden) und DIN 19700, Teil 11 (Ziff. 10) zu erstellen.

Struktur und Inhalt des Sicherheitsberichts sind im Detail mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf abzustimmen.

Der Sicherheitsbericht ist dem Landratsamt Passau und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf jährlich spätestens zum 30.04. des Folgejahres vorzulegen. In diesem Sicherheitsbericht sind die Ergebnisse der Eigenüberwachung zu dokumentieren.

Form und Umfang ist im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf festzulegen.

A.5.5.25.2 Vertiefte Überprüfung

Die Vorhabenträgerin hat das Pumpspeicherkraftwerk gem. DIN 19700 und DWA-Merkblatt 231 im Abstand von etwa 10 bis 20 Jahren oder nach außergewöhnlichen Ereignissen der vertieften Überprüfung zu unterziehen.

Bei der vertieften Überprüfung sind insbesondere die statischen, hydrologischen und hydraulischen Bemessungsgrundlagen und der Gesamtzustand der Anlage zu prüfen. In diesem Zusammenhang sind alle sicherheitsrelevanten Nachweise und Fakten der Bauwerke zu erheben und zu bewerten.

Das Landratsamt und Wasserwirtschaftsamt sind mindestens 2 Monate vor Durchführung der Vertieften Überprüfung zu unterrichten.

Die Ergebnisse der Vertieften Überprüfung sind in einem Bericht zu dokumentieren und dem Landratsamt Passau und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf unaufgefordert vorzulegen. Daraus resultierende Maßnahmen sind mit dem Landratsamt und Wasserwirtschaftsamt abzustimmen.

A.5.5.26 Wassergütemessstation des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf

Die Wassergütemessstation Jochenstein des WWA Deggendorf befindet sich am Trenndamm und oberstromig des geplanten Ein- und Auslassbauwerks ES-R im Stauraum Jochenstein. Sollten sich während der Baudurchführung zur Errichtung des Pumpspeicherkraftwerks oder nach dessen Inbetriebnahme wider Erwarten nachweislich nachteilige Auswirkungen, insbesondere auf die Messergebnisse der Wassergütemessstation ergeben, so ist von der Vorhabenträgerin nach den Vorgaben des WWA Deggendorf Abhilfe zu schaffen bzw. eine Ersatzmessstation zu errichten.

A.5.5.27 Weiher Mühlberg und Aubachverlegung

A.5.5.27.1 Weiher Mühlberg

Die Betriebsweise des Schiebers am Einlaufbauwerk vom Aubach zum Weiher Mühlberg ist in die Betriebsvorschrift aufzunehmen. Darin ist vor allem die bedarfsgemäße Zuführung von Wasser aus dem Aubach in den Weiher Mühlberg zu regeln.

Die Dichtheit des zur Abdichtung der Sohle des Weihers „Mühlberg“ verwendeten natürlichen Materials ist von der Vorhabenträgerin vor Baubeginn nachzuweisen. Eine Durchsickerung des Ringdammes vom Weiher „Mühlberg“ zum Kontrollgang hin muss unterbunden werden.

Vor dem Einbau einer Dichtungsbahn zur Abdichtung der Sohle des Aubachs ist ein gültiges Prüfzeugnis der BAW vorzulegen, das die Eignung des Dichtungselements im Wasserbau belegt. Eine Zustimmung des Sachverständigen für Geotechnik ist vor Bauausführung erforderlich.

A.5.5.27.2 Aubachverlegung

Durch unregelmäßige Linienführung, asymmetrische Querschnitte, wechselnde Sohlbreiten und –tiefen sowie kleine Sohlrampen und Störsteine ist das Gewässerbett des Aubachs möglichst strukturreich auszuführen.

Sicherungsmaßnahmen mit Wasserbausteinen sind möglichst auf das notwendige Maß zu beschränken.

Falls möglich, sollte die Ufersicherung mittels Gehölzpflanzungen im Mittelwasserbereich und durch ingenieurbioologische Maßnahmen erfolgen.

Die Gewässersohle ist mit gewässertypischem Sohlsubstrat wiederherzustellen.

Das gesamte Bachbett beim Speicherbecken muss so abgedichtet werden, dass kein zusätzliches Sickerwasser unter das Dammbauwerk des Speicherbeckens gelangt.

Hinweis:

Aus gewässerökologischer Sicht wird anstatt der Wellblechdurchlässe eine Rahmenbauweise empfohlen (Betonfertigteile oder Ortbeton). Dadurch lassen sich Eingriffe in das Gewässerbett, insbesondere permanente Gewässerunterhaltungseingriffe weitgehend vermeiden. Naturnahe Uferbereiche im Durchlass optimieren zudem die Durchgängigkeit entlang des Gewässerverlaufs, z.B. hinsichtlich Fischotter (Artenschutz).

In Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf dürfen Eingriffe in den Altverlauf des Aubachs erst erfolgen, wenn der neue Gewässerlauf vollständig hergestellt und geflutet ist. Um insbesondere Austräge von Feinsediment aus dem Gewässerausbauabschnitt Aubach nach Unterstrom zu vermeiden, ist in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt ein Sedimentfang am

Übergangsbereich zum bestehenden Aubach vor Baubeginn zu errichten und über die gesamte Bauzeit des Gewässerausbaus zu betreiben.

Der Rückbau des Sedimentfanges nach Abschluss der Baumaßnahme hat in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt zu erfolgen.

Die Kosten für zusätzlich erforderliche Gewässerunterhaltungsaufwendungen am Aubach und Dantlbach, die vom Vorhaben verursacht wurden, sind von der Vorhabenträgerin in Abstimmung mit dem Gewässerunterhaltungsverpflichteten und dem Wasserwirtschaftsamt zu tragen.

A.5.5.28 Gewässerökologische Maßnahmen an der Donau (GÖM)

- A.5.5.28.1 Die GÖMs an der Donau auf deutschem und österreichischem Staatsgebiet spätestens drei Jahre vor Inbetriebnahme des Energiespeichers Riedl fertigzustellen, die Organismenwanderhilfe Kraftwerk Jochenstein ist bis zur Inbetriebnahme des ES-R in Betrieb zu nehmen. Die Herstellung und die Funktionsfähigkeit der GÖMs ist vor Inbetriebnahme des ES-R durch ein Monitoring nachzuweisen. Soweit sich aus dem Monitoring ein Nachbesserungsbedarf ergibt, ist dieser von der Vorhabenträgerin zu leisten bzw. kann nachträglich von der Planfeststellungsbehörde angeordnet werden (Auflagenvorbehalt).

Mit dem Betrieb des ES-R darf erst begonnen werden, wenn dem Landratsamt Passau ein Nachweis über die Herstellung und die Funktionsfähigkeit der GÖMs vorgelegt wurde (aufschiebende Bedingung). Die Ergebnisse aus den Monitorings sind der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

- A.5.5.28.2 Die gewässerökologischen Maßnahmen in Deutschland sind im Rahmen einer Ausführungsplanung spätestens 3 Monate vor deren Baubeginn dem Landratsamt Passau, dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern vorzulegen.

- A.5.5.28.3 Die gewässerökologischen Maßnahmen sind von der Vorhabenträgerin auf eigene Kosten unaufgefordert stets und dauerhaft im planfestgestellten und funktionsfähigen Zustand zu erhalten.

Die Flussprofile und die Profile der gewässerökologischen Maßnahmen sind im Rahmen einer Beweissicherung regelmäßigen Überprüfungen zu unterziehen. Bei Bedarf sind geeignete Erhaltungsmaßnahmen für die neu geschaffenen Strukturen durchzuführen, sodass die dauerhafte Wirkung der gewässerökologischen Maßnahmen sichergestellt ist.

- A.5.5.28.4 Sollte die Analyse und die Auswertung des Monitorings ergeben, dass der Umfang oder die Anzahl der geplanten gewässerökologischen Maßnahmen, insbesondere im Hinblick auf die Fischschutzanlage am Ein-/Auslaufbauwerk Donau, nicht ausreichen bzw. sich eine fehlende Wirkung der GÖMs feststellen lässt, sind in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern weitere gewässerökologische Maßnahmen an der Donau zu planen und umzusetzen. Eine entsprechende nachträgliche Anordnung durch die Planfeststellungsbehörde bleibt ausdrücklich vorbehalten (Auflagenvorbehalt).

A.5.5.28.5 Die geplanten Durchlässe an den Altarmen und am Aubach sind mit einer mindestens 20 cm autochthonen Sohlsubstratauflage auszustatten und dauerhaft zu unterhalten.

A.5.5.28.6 Altarm Obernzell

Die Funktionsfähigkeit der GÖM Altarm Obernzell (Kiesbank stromab des Kläranlageneinlaufs Obernzell) ist mittels geeignetem Monitoringprogramm dahingehend zu überprüfen, ob die Abwässer aus der Kläranlage negative Auswirkungen auf die Sohlqualität der Kiesbank haben.

Das Monitoringkonzept ist mit der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf abzustimmen.

Bei festgestellten Belastungen sind auf Kosten der Vorhabenträgerin Nachbesserungen durchzuführen oder an anderer geeigneter Stelle ein Kieslaichplatz gleicher Qualität und in gleichem räumlichem Umfang von der Vorhabenträgerin auszuplanen und nach Einholung der ggf. erforderlichen Genehmigungen zu errichten. Eine entsprechende nachträgliche Anordnung durch das Landratsamt wird ausdrücklich vorbehalten (Auflagenvorbehalt).

A.5.5.29 Rückbauverpflichtung für den Energiespeicher Riedl

Für den Fall einer endgültigen Stilllegung und Aufgabe des Betriebs des Energiespeicher Riedl unterliegt die Anlage einer Rückbauverpflichtung.

Von der Rückbauverpflichtung sind insbesondere folgende Anlagenteile betroffen:

- Kraftstation und die Energieableitung, sowie die Zufahrtsstraßen, sofern keine Umnutzung/Umwidmung stattfindet.
- Ein- und Auslaufbauwerk an der Donau
- Speicherbecken
- Parkplätze, sofern keine Umnutzung/Umwidmung stattfindet

Die unterirdischen Anlagenteile, insbesondere der Triebwasserweg und der Maschinenschacht können im Untergrund grundsätzlich belassen bleiben, wenn dessen Hohlraum mit Beton verplombt und damit versiegelt wird, zumindest an den jeweiligen Enden.

Die genaue Vorgehensweise bzw. Abwicklung der Rückbauverpflichtung ist mit dem Landratsamt Passau und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf einvernehmlich abzustimmen. Die notwendigen Gestattungen sind einzuholen.

A.5.6 Schifffahrt und Wasserstraßenverwaltung

- A.5.6.1 Die Vorhabenträgerin hat alle vorübergehenden und dauerhaften Inanspruchnahmen WSV-eigener Grundstück mit dem WSA Donau MDK vertraglich zu regeln. Für die bei Bau und Betrieb benötigten Grundstücke der WSV sind vor Baubeginn entsprechende Nutzungsverträge abzuschließen.
- A.5.6.2 Die Detailplanung der Hebung der Brücke wird mit dem WSA abgestimmt. Die Bauarbeiten sind im Winterhalbjahr durchzuführen. Mit dem Bau, Anhebung der Brücke, darf erst begonnen werden, wenn die strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung zur Anhebung der Brücke vorliegt und gegenüber der Planfeststellungsbehörde nachgewiesen wurde.
- A.5.6.3 Zur Gewährleistung eines sicheren Schleusen- und Umschlagbetriebes beim Abtransport von Aushubmaterial bedarf es einer engen Abstimmung mit der WSV.
- A.5.6.4 Bei der geplanten Anhebung der Kran- und Wehrbrücke am Oberhaupt ist eine Beeinträchtigung der sich dort befindenden Infrastruktur (Kabel und Technik) für die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung wichtigen Infrastruktur zu vermeiden. Die dazu notwendigen Arbeiten sind in enger Abstimmung mit dem WSA Donau MDK durchzuführen.
- A.5.6.5 Für den Baustellenbereich im Oberhaupt ist dem WSA Donau MDK vor Baubeginn ein Baustelleneinrichtungsplan zu übermitteln, der zu Beginn der Baumaßnahme mit dem WSA Donau MDK abzustimmen ist.

- A.5.6.6 Bei dem geplanten Neubau der Brücke am Unterhaupt sind entsprechende Kabelwege mit guten Zugangsmöglichkeiten vorzusehen.
- A.5.6.7 Die Bauausführungsplanung für die gewässerökologischen Maßnahmen im Bereich Do-km 2227,3 bis 2228,8 (Maßnahme Racklau) sowie 2216,9 bis 2217,5 (Maßnahme Edlhof) sind vor Baubeginn mit dem WSA Donau MDK abzustimmen.
- A.5.6.8 Zur ungehinderten Aufrechterhaltung der Schifffahrt ist der Energiespeicher Riedl so zu betreiben, dass im Stauraum Jochenstein weder der höchste schiffbare Wasserstand (HSW) noch der Regulierungsniederwasserstand (RNW) vorzeitig gegenüber dem mit Beschluss des LRA Passau vom 01.07.1954 bewilligten Betriebsweise für das Donaukraftwerk Jochenstein erreicht werden.
- Hierzu ist in der Betriebsweise bei der Entnahme zu berücksichtigen:
Bei geringen Abflussverhältnissen darf zur Sicherstellung der erforderlichen Fahrwassertiefe entlang der Schifffahrtsrinne, das heißt zur Vermeidung einer vorzeitigen Unterschreitung des aktuell geltenden Regulierungsniederwasserstandes (RNW), der Wert des Oberwasserspiegels am Wehr Jochenstein mit der Kote von 290,00 m ü.NN nicht unterschritten werden.
 - Hierzu ist in der Betriebsweise beim Wiedereinleiten zu berücksichtigen:
Bei höheren Abflussverhältnissen darf zur Sicherstellung des Lichtraumprofils bei Brückenanlagen, das heißt zur Vermeidung einer vorzeitigen Überschreitung des aktuell geltenden höchsten schiffbaren Wasserstandes (HSW), der Wert des Oberwasserspiegels am Wehr Jochenstein mit der Kote von 290,00 m ü.NN nicht überschritten werden.
Wasserstände über dem höchsten schiffbaren Wasserstand (HSW) sowie unter dem Regulierungsniederwasserstand (RNW) sind von dieser Vorschrift nicht berührt.
- A.5.6.9 Die max. zulässigen Querströmungen im Einfahrtsbereich der Schleuse dürfen einen Wert von 0,8 m/s nicht überschreiten.
- A.5.6.10 Der Betrieb des Energiespeichers ist zu Beweissicherungszwecken nachvollziehbar aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind auf Verlangen der WSA Donau MDK vorzulegen.
- A.5.6.11 In besonderen Fällen, z.B. für die Schaffung optimaler Ein- und Ausfahrtsbedingungen bei Sondertransporten, bleibt vorbehalten, dass das WSA Donau MDK eine Einschränkung bzw. zeitweise Stilllegung des Betriebs des Energiespeichers gegen die Vorhabenträgerin verfügen darf (Vorbehalt). Das WSA stimmt sich in diesen Fällen mindestens 2 Wochen vorher mit der Vorhabenträgerin ab, um die Einschränkungen auf ein Minimum zu beschränken.

A.5.7 Österreichische Wasserstraße

- A.5.7.1 Der viadonau sind die Kenndaten des Energiespeichers (Durchflüsse Turbinen, Pumpen, Speicherfüllung bzw. Pegelstand im Speicher, Zufluss in der Donau, Durchfluss Kraftwerk Jochenstein, Prognosen, etc.) in elektronischer Form on-line zur Verfügung zu stellen. Die viadonau ist unverzüglich über besondere Betriebszustände zu benachrichtigen.
- A.5.7.2 Die Vorhabenträgerin hat dafür Sorge zu tragen, dass sich die im Rahmen der Feststoffbewirtschaftung in die Donau aus dem Speichersee rückgeführten Stoffe nicht in der Schifffahrtsrinne und keinesfalls im unteren Schleusenbereich des Kraftwerks Jochenstein ablagern. Dazu ist ein geeignetes ökologisches und morphologisches Monitoring für die Rückführung durchzuführen. Die Kosten für dieses Monitoring trägt die Vorhabenträgerin.
- A.5.7.3 Die Vorhabenträgerin hat alle Mehraufwendungen, die der viadonau oder der Republik Österreich aus dem Betrieb des Pumpspeichers zur Erhaltung der Schifffahrtsrinne bzw. der Schifffahrtsanlagen erwachsen, zu tragen.
- A.5.7.4 Die Vorhabenträgerin hat in Bezug auf die hydrologische Messstelle Achleiten alle Mehrkosten zu tragen, die der viadonau als zuständigem hydrographischen Dienst auf österreichischer Seite bei Planung, Errichtung, Beobachtung, Instandhaltung, künftiger Erweiterung und Anpassungen an den Stand der Technik sowie Betrieb ihrer Messstellen durch das Vorhaben entstehen.
- Die Entscheidung über die künftige technische Ausstattung, das Messverfahren und die konkrete Örtlichkeit der Messstellen liegt bei der viadonau als hydrographischen Dienst.
- A.5.7.5 Die Vorhabenträgerin hat durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass bei allen Schifffahrtswasserständen auf der durch das Vorhaben beeinflussten Donautrecke, insbesondere auch im Bereich des Unterhafens KW Jochenstein, weder durch den Bau noch durch den Betrieb des ES-R eine wesentliche Gefährdung oder Behinderung der Schifffahrt eintritt. Dazu ist in Abstimmung mit der viadonau ein Monitoring für die österreichischen Schifffahrtsbereiche der Donau im Einwirkungsbereich des Vorhabens zu entwickeln und umzusetzen. Die Kosten für dieses Monitoring trägt die Vorhabenträgerin.

A.5.8 Naturschutz und Landschaftspflege

A.5.8.1 Höhere Naturschutzbehörde

- A.5.8.1.1 Die konkreten Ausführungs- und Detailplanungen sowie jede Änderung des Vorhabens mit naturschutzfachlicher oder naturschutzrechtlicher Relevanz, insbesondere bei einer evtl. Nichtverfügbarkeit von Kompensationsflächen, sind unabhängig etwa erforderlicher Gestattungen rechtzeitig vor Durchführung mit der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Passau abzustimmen. In Bezug auf Vermeidungs-, Minderungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen mit Bezug zum speziellen Artenschutz (saP) und/oder der Sicherstellung der FFH-Verträglichkeit sind diese zusätzlich mit der Höheren Naturschutzbehörde an der Regierung von Niederbayern abzustimmen.
- A.5.8.1.2 Vor Baubeginn sind alle auf deutschem und auf österreichischem Staatsgebiet vorgesehenen, in den FFH-Verträglichkeitsprüfungen zugrunde gelegten und im LBP für die Vermeidung von Beeinträchtigungen der Natura2000-Gebiete festgeschriebenen Vermeidungs- Minimierungs- oder Schadensbegrenzungsmaßnahmen im terrestrischen Bereich vollständig, planmäßig und funktionsfähig umzusetzen. Die Herstellung und die Funktionsfähigkeit der Maßnahmen ist gemäß des vorliegenden Monitoring- und Risikomanagementkonzepts nachzuweisen. Soweit sich aus dem Monitoring ein Nachbesserungsbedarf ergibt, ist dieser von der Vorhabenträgerin umzusetzen. Mit dem Bau des ES-R darf erst begonnen werden, wenn dem Landratsamt Passau ein Nachweis über die Herstellung und die Funktionsfähigkeit dieser Maßnahmen vorgelegt wurde (aufschiebende Bedingung). Die Ergebnisse aus den Monitorings sind der Planfeststellungsbehörde und der Höheren Naturschutzbehörde lückenlos vorzulegen. Zur Umsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im gewässerökologischen Bereich (sog. GÖMs) wird auf Ziff. A.5.5.29 verwiesen.
- A.5.8.1.3 Sollten sich im Zeitraum zwischen Beschlusserlass und Baubeginn Änderungen in der artenschutzrechtlichen Betroffenheit ergeben, können zusätzliche Erhebungen und Maßnahmen erforderlich werden. Dies ist rechtzeitig vor Baubeginn zu prüfen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist vor Baubeginn der Höheren und der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen und bei Bedarf das weitere Vorgehen abzustimmen. Weitere Auflagen in Bezug auf zusätzlich erforderliche Maßnahmen bleiben ausdrücklich vorbehalten (Auflagenvorbehalt).
- A.5.8.1.4 Die unter Ziffer A.5.8.1.2 genannten Maßnahmen sind von der Vorhabenträgerin auf eigene Kosten unaufgefordert stets gem. der Angaben zum Durchführungszeitraum des Landschaftspflegerischen Begleitplans im planfestgestellten und funktionsfähigen Zustand zu erhalten. Bei Bedarf sind geeignete Erhaltungsmaßnahmen für die neu geschaffenen Strukturen durchzuführen, sodass die dauerhafte Wirkung der Maßnahmen sichergestellt ist.

- A.5.8.1.5 Alle landschaftspflegerischen Maßnahmen sind nachweislich mit autochthonem Pflanz- und Saatmaterial umzusetzen. Entsprechende Herkunftsnachweise sind vorzuhalten und der Unteren Naturschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- A.5.8.1.6 Die Dokumentation und die Protokolle der ökologischen Baubegleitung sind der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Passau unaufgefordert zeitnah (zumindest zum Ende jeden Baumonats) unaufgefordert vorzulegen. Nach Abschluss der Bauphase ist die Dokumentation zusätzlich der Höheren Naturschutzbehörde vorzulegen.
- A.5.8.1.7 Alle Maßnahmen sind unter größtmöglicher Schonung der Tier- und Pflanzenwelt durchzuführen.
- A.5.8.2 Untere Naturschutzbehörde beim LRA Passau
- A.5.8.2.1 Die in den Planunterlagen, im Erläuterungsbericht und im landschaftspflegerischen Begleitplan enthaltenen Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs-, Gestaltungs- und Schutzmaßnahmen (Stand 30.11.2021 in der Fassung der Nachreichunterlagen Juli 2024) sowohl auf deutschem als auch auf österreichischem Staatsgebiet sind Bestandteil der naturschutzfachlichen Beurteilung.
Änderungen jeglicher Art in der Planung, die Auswirkungen auf diese Maßnahmen haben, sind rechtzeitig vorab mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Eine Umsetzung von Änderungen ist nur mit vorheriger Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde zulässig.
- A.5.8.2.2 Die erforderlichen Flächen für die Vermeidungs-, Ausgleichs-, Gestaltungs- und Schutzmaßnahmen müssen rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme zur Verfügung stehen.
- A.5.8.2.3 Erstellung von Gestaltungsplänen und Zielkonzept
- A.5.8.2.3.1 Für die im Folgenden genannten Maßnahmen sind Gestaltungs- bzw. Detail- oder Pflanzpläne in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zu erstellen:
- A11 - Naturnahe Gestaltung des verlegten Aubachabschnitts östlich des Speichersees
 - A12 - Umwandlung von Acker in extensives Grünland; Strukturierung durch Gehölzpflanzungen auf westlicher Baustelleneinrichtungsfläche
 - A20 - Umwandlung von Acker in extensives Grünland und Struktureinbringung entlang des Waldrandes am Edlhof
 - G1 - Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung des Speichersees in die vorhandene Kulturlandschaft
 - G2 - Gestaltung eines Freizeit- und Erholungsweihers „Weiher Mühlberg“ nördlich des Speichersees und Verbesserung der Erholungsmöglichkeiten

- G3 - Pflanzung von kulturhistorisch typischen Obstgehölzen
- G4 - Gestaltung des Trenndamms nach tierökologischen Kriterien
- G5 - Landschaftsästhetische Einbindung des Krafthauses

A.5.8.2.3.2 Für die Ausgleichsflächen ist bis Baubeginn ein Zielkonzept zu erstellen und umzusetzen, das für standörtlich geeignete Flächen die Entwicklung zu gesetzlich geschützten Biotoptypen gemäß § 30 BNatSchG vorsieht. Ansonsten ist auf den Ausgleichsflächen zumindest Biotopkartierungsqualität bzw. FFH-Lebensraumqualität zu erreichen.

A.5.8.2.4 Die vorgezogenen Maßnahmen (CEF 1 - 31, Kapitel 4.9.5 des LBP, ergänzt durch die Nachreichunterlagen vom Juli 2024) zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Lebensräume der betroffenen Tierarten (Vögel, Reptilien, Amphibien, Tag- und Nachtfalter, Haselmaus, Fledermäuse) sind so frühzeitig umzusetzen, dass die Flächen den betroffenen Arten zum Zeitpunkt des Eingriffs funktionsfähig zur Verfügung stehen, mindestens jedoch gem. der Angaben zum Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahmen in den Maßnahmenblättern des LBP.

Die Funktionsfähigkeit der vorgezogenen Maßnahmen ist, entsprechend den Vorgaben des Monitoringkonzepts und Risikomanagements, als Bestandteil des LBP (JES-A001-SCHL1-B40040-03-AFE), vor Baubeginn nachzuweisen. Soweit im Monitoringkonzept und Risikomanagement festgelegt, sind Artnachweise im Rahmen von Zielwertkontrollen zu erbringen.

Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn die Funktionsfähigkeit der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen durch die Untere Naturschutzbehörde festgestellt wurde und die Untere Naturschutzbehörde ihr Einverständnis erteilt hat (aufschiebende Bedingung). Für die CEF 24 genügt die Feststellung der Funktionsfähigkeit vor Inbetriebnahme des ES-R.

A.5.8.2.5 Die CEF – Maßnahmen bzw. Ausgleichs- und sonstige Naturschutzmaßnahmen sind gemäß des vorliegenden Monitoring- und Risikomanagementkonzepts durchzuführen und zu überwachen, so dass die Maßnahmenumsetzung und Zielerreichung nach den Vorgaben des LBP dokumentiert ist.

Die Erfolgskontrollen sind entsprechend der im LBP für die einzelnen Arten festgelegten Nachweise durchzuführen.

Bei Zielabweichungen sind im Rahmen des begleitenden Monitorings weitere Maßnahmen vorzuschlagen und in Abstimmung mit der Unteren und Höheren Naturschutzbehörde umzusetzen, um die Ziele dieser Maßnahmen zu erreichen und dauerhaft zu gewährleisten.

A.5.8.2.6 Für die Neuanlage von Waldflächen sind folgende naturschutzfachliche Maßnahmen zu berücksichtigen:

➤ Baumartenzusammensetzung:

Die Ersatzaufforstung ist mit Baum- und Straucharten der potentiellen natürlichen Vegetation durchzuführen. Der Nadelholzanteil (Tanne, Fichte) sollte dauerhaft auf 10 % der Fläche begrenzt bleiben.

Die Baumarten, ihre Anteile und Mischungsformen sowie weitere technische Einzelheiten sind mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Passau-Rotthalmünster festzulegen.

➤ Pflanzmaterial:

Für Bäume sind geeignete Herkünfte nach dem Forstlichen Vermehrungsgutgesetz (FoVG) für Sträucher (Waldmantel) autochthones Pflanzmaterial aus dem entsprechenden Wuchsgebiet (Wuchsgebiet 3) zu verwenden.

➤ Totholz:

Bis zum Zeitpunkt der Pflanzung sind Totholz-Elemente, z.B. Wurzelstöcke, Holzstöße, liegende Stämme, in regelmäßigen Abständen auf der Fläche zu verteilen, bei Bedarf nach Detailvorgaben der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Passau.

Ab dem Alter 20 ist pro Jahrzehnt mindestens ein Pflegeeingriff durchzuführen und dabei jeweils mindestens 20 % der entnommenen Holzmasse im Bestand zu belassen.

➤ Sonstige Maßnahmen:

- Maßnahmen zur Kultursicherung sind spätestens im 3. Jahr nach der Pflanzung mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Passau-Rotthalmünster abzustimmen.
- Der Kulturzaun ist abzubauen, wenn seine Schutzfunktion nicht mehr erforderlich ist.
- Ab einer Bestandshöhe von 10 – 12 Metern sind mindestens 10 Laubbäume/ha in regelmäßiger Verteilung so freizustellen, dass sich ihre Kronen ungestört entwickeln können. Diese Bäume sind dauerhaft zu markieren und dürfen nicht gefällt werden.

➤ Gestaltungsgrundsätze:

Schaffung langer Randstrukturen durch die Anlage gebuchteter Waldränder mit Waldmantel und Saumbereichen, in der Aufforstung sollen Inseln als Sukzessionsflächen freigelassen werden

➤ Langfristige Sicherung:

- Für die Neuaufforstungen wird bis auf die beschriebenen Herstellung- und Pflegemaßnahmen der Nutzungsverzicht festgesetzt.
- Die Herstellung bzw. Umsetzung der Maßnahmen ist der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Passau anzuzeigen, die mit dem Träger der Maßnahme und dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Passau-Rotthalmünster eine gemeinsame Abnahme vornimmt (Herstellungskontrolle)
- Innerhalb eines Jahres nach der Herstellungskontrolle ist eine Wirksamkeitskontrolle mit den genannten Beteiligten durchzuführen; bei Bedarf sind Optimierungsmaßnahmen durchzuführen.

Daran anschließend ist in regelmäßigen Abständen eine Kontrolle der Entwicklung der Bestände durchzuführen und jeweils ein Bericht über die Kontrolle zu erstellen und unaufgefordert der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Passau und dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Passau-Rotthalmünster vorzulegen.

- A.5.8.2.7 Touristikkonzept: In der Unterlage TP 4.3 ist im Plan „Kraftstation – Krafthausgebäude mit Außenanlagen und Stellplätzen“ ein Innenhof mit Erlebnisflächen für Technik, Natur und Mensch nach Touristikkonzept vorgesehen. Hier befindet sich aktuell die Gartenanlage für das Haus am Strom, die auch für die Umweltbildungsprogramme verwendet wird. Im Rahmen der Umsetzung des Touristikkonzeptes ist diese Gartenanlage so weit wie möglich in die zukünftige Gestaltung des Innenhofes miteinzubeziehen und nach Möglichkeit weitestgehend zu erhalten. Die künftigen Anlagen sollten auch vom Haus am Strom mitgenutzt werden können. Dazu sind entsprechende privatrechtliche Regelungen zwischen der Unternehmerin und der Haus am Strom gGmbH zu treffen.
- A.5.8.2.8 An die Bauflächen angrenzende vorhandene Biotope sind besonders zu schützen, z. B. durch ausreichend dimensionierte Schutzzäune.
- A.5.8.2.9 Baustelleneinrichtungen und Humusablagerungen sind auf ökologisch unbedenkliche Flächen zu beschränken. Die beanspruchten Flächen sind nach Beendigung der Baumaßnahme wieder in den ursprünglichen Zustand zu bringen. Bei vorübergehenden Eingriffen in das Bodengefüge ist der natürliche Bodenaufbau nach Beendigung der Baumaßnahme wiederherzustellen (getrennte Lagerung und entsprechender Einbau von Unter- und Oberboden).
- A.5.8.2.10 Die im Maßnahmenblatt S2 genannten Bauzeitenregelung zum Schutz der Fauna sind einzuhalten. Gehölzentfernungen dürfen nur in der Zeit zwischen dem 01.10. und 28.02 vorgenommen werden. Abweichungen sind rechtzeitig mit der ökologischen Baubegleitung und der unteren Naturschutzbehörde am LRA Passau abzustimmen.
- A.5.8.2.11 Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Realisierung der landschaftspflegerischen Maßnahmen sowie der Auflagen dieses Beschlusses ist eine ökologische Baubegleitung zu bestellen, die der unteren Naturschutzbehörde zu benennen ist. Die Durchführung der Maßnahmen ist jeweils durch gemeinsame Ortsbegehungen mit der Unteren Naturschutzbehörde immer wieder abzustimmen. Aufgabe der ökologischen Baubegleitung sind insbesondere die in der **Anlage 1, Ziff. F** zu diesem Beschluss genannten Arbeiten, siehe auch <https://www.landkreis-passau.de/media/14068/aufgaben-der-oekologischen-baubegleitung.pdf> .

- A.5.8.2.12 Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung ist im Sinne des naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebots sowie im Hinblick auf § 40a BNatSchG die Etablierung einer baubedingten Verbreitung von Neophyten zu vermeiden bzw. sind entsprechende Gegenmaßnahmen durchzuführen. Außerdem ist das baubedingte Einwandern von ausbreitungsstarken Neophyten in angrenzende Lebensräume, insbesondere Biotopflächen, zu verhindern.
- A.5.8.2.13 Durchlässe für die Aufrechterhaltung von Tierwanderbeziehungen sind so zu dimensionieren, dass sie ausreichend lichtdurchlässig sind. Sie sind mit Steinen, Kies und Erde entsprechend tiergerecht zu gestalten (Trockenbermen). Auf die Durchgängigkeit auch während der Bauphase ist zu achten.
- A.5.8.2.14 Für die Entfernung der Biber aus der Riedler Mulde (Standort Speichersee) ist rechtzeitig vor Baubeginn im Bereich der Riedler Mulde ein artenschutzrechtlicher Antrag auf Aufhebung des gesetzlichen Schutzes für Biber (*Castor fiber*) nach § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG und Entnahme bei der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Passau zu stellen. Der Antrag ist erst genehmigungsfähig, wenn das Vorhaben in diesem Bereich konkret umgesetzt wird und ist daher nicht von der vorliegenden Planfeststellung umfasst. Der Abfang ist nur in der Zeit zwischen 01.09. und 15.03. genehmigungsfähig.
- A.5.8.2.15 Bei der Verwendung von Gehölzen für Anpflanzungen sowie Aussaaten für die Begrünung von Böschungsflächen oder sonstigen wiesenähnlichen Standorten ist ausschließlich autochthones Pflanz- und Saatgutmaterial zu verwenden. Samenmaterial für Initialansaat kann evtl. von geeigneten Spenderflächen, z.B. aus Landschaftspflegemaßnahmen aus der Umgebung gewonnen werden (Mager- und Trockenstandorte o.ä.). Eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Passau sowie des Landschaftspflegeverbandes Passau e. V. ist bei der Verwendung von Samenmaterial aus geeigneten Spenderflächen aus der Umgebung rechtzeitig mindestens 1 Jahr vor Durchführung der Maßnahme vorzunehmen, damit entsprechendes Drusch- oder Mähgut in ausreichender Menge und zur richtigen Zeit zur Verfügung steht.
- A.5.8.2.16 Alle naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen sind - soweit sie nicht in öffentliches Eigentum überführt werden - dauerhaft dinglich zugunsten des Freistaats Bayern zu sichern, um die im Naturschutzgesetz bestimmte Zielvorgabe als Ausgleichs- und Ersatzflächen auf Dauer erfüllen zu können (dingliche Sicherung). Insbesondere muss eine vorrangig wirtschaftliche Nutzung auf diesen Flächen ausgeschlossen sein. Für die Eintragung einer Grunddienstbarkeit sind die Vorgaben der **Anlage 2, Ziff. F** zu diesem Beschluss „Informationsblatt Dingliche Sicherung naturschutzrechtlicher Ausgleichsflächen, Stand 01.03.2024“, siehe auch <https://www.landkreis-passau.de/media/13268/informationsblatt-stand-20240301.pdf>, zu beachten.

A.5.8.2.17 Zur langfristigen Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist der unteren Naturschutzbehörde eine Aufstellung über die Ausgleichs-, Ersatz- und Gestaltungsmaßnahmen mit Karten, Text- und Bilddokumentation nach deren Herstellung und Abnahme durch die untere Naturschutzbehörde zu übergeben, mit Angaben zu Größe, Besitzverhältnissen, Grunddienstbarkeiten, Pflegeauflagen, Entwicklungszielen usw., ausgehend von einer aktuellen Zustandserfassung vor der Umwandlung.

A.5.8.2.18 Die Ausgleichs- und Ersatzflächen und –maßnahmen sind von der Unteren Naturschutzbehörde (Art. 9 Satz 2 BayNatSchG i.V.m. § 17 Abs. 1 BNatSchG) unmittelbar nach Beschlusserlass an das Ökoflächenkataster (ÖKF) zu melden. Dazu sind von der Antragstellerin die Vermeidungs-, Schutz-, Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie die vorgezogenen Artenschutzmaßnahmen so aufzubereiten, dass sie in das ÖFK übernommen werden können (shape-file zu allen Flächen und Maßnahmen, Maßnahmenblätter, Gestaltungs-, Pflanz- oder sonstige Detailpläne, insbesondere einzeln zuordenbare shapefiles zu jeder einzelnen Fläche mit Angabe der jeweiligen Flächengröße der einzelnen Maßnahmenfläche).

In den Maßnahmenblättern müssen die einzelnen Maßnahmen so konkretisiert werden, dass sie vor Ort überprüfbar sind (z.B. Flächengröße Heckenstrukturen, Tümpelgrößen, Anzahl Pflegegänge, Mahdzeitpunkte, Anzahl und Größe der Strukturelemente für Reptilien usw.).

A.5.8.2.19 Beginn und Ende der Baumaßnahmen für die landschaftspflegerischen Maßnahmen sind jeweils rechtzeitig 3 Wochen vor Beginn der jeweiligen Maßnahmen der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Passau anzuzeigen.

A.5.8.2.20 Nach Fertigstellung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen ist eine Abnahme mit der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Passau vorzunehmen.

A.5.9 Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern

A.5.9.1 Die gewässerökologischen Maßnahmen entlang der Donau (Maßnahmen Hafen Racklau, Kernmühler und Mannheimer Sporn, Leitwerk Erlau, Altarm Obernzell) sind so auszuführen, dass keine Fischfallen entstehen, d.h. Fische aus überfluteten Bereichen wieder schadlos in die Donau gelangen können bzw. die angelegten Gewässer ein so großes Volumen haben, dass sie nicht austrocknen oder für Fische kritische Situationen entstehen können.

- A.5.9.2 Für die Eingriffe in den Au- und Dandlbach ist vor Baubeginn ein mit der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Passau und der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern abgestimmtes fischökologisches Konzeptionskonzept vorzulegen.
- A.5.9.3 Die Ergebnisse des Monitorings der gewässerökologischen Maßnahmen und der hybriden Fischschutzanlage am Ein-/Auslaufbauwerk in der Donau sind der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern jeweils unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Bei evtl. drohenden Zielverfehlungen ist das weitere Vorgehen umgehend mit der Planfeststellungsbehörde und den Fachstellen abzustimmen.
- A.5.9.4 Ein Fischbesatz im Oberbecken ist nicht zulässig. Der Betreiber hat geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die einen Besatz Unbefugter verhindern.
- A.5.9.5 Für den Fall, dass sich wider Erwarten im Oberbecken ein Fischbestand einstellt, bleibt die Anordnung der Errichtung eines Fischschutzsystems im Oberbecken vorbehalten (Auflagenvorbehalt).

A.5.10 Immissionsschutz

A.5.10.1 Luftreinhaltung

A.5.10.1.1 Maßnahmen zur Emissionsminderung

A.5.10.1.1.1 Sprengungen

Die Sprengungen dienen der Felslockerungen und sollen technisch so ausgeführt werden, dass eine Lockerung in horizontale Segmente erfolgt. Diese Segmente sollen mittels Bagger direkt aufgenommen werden können, um unnötige Staubemissionen zu verhindern.

Bei Sprengungen im Speicherseebereich mit Ausnahme der Untertägigen, die dem Tunnelvortrieb dienen, ist der Sprengbereich unverzüglich zu befeuchten.

- A.5.10.1.1.2 Staubbörmige Emissionen bei Umschlag, Lagerung oder Bearbeitung von festen Stoffen, obertägige Arbeiten im Bereich Speichersee, die zu relevanten Staubemissionen führen, z.B. Verbringung von Aushubmaterial auf die Lagerflächen, sind nur von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr zulässig.
Eine Erweiterung der Betriebszeiten kann nur erfolgen, wenn auf Basis der detaillierten Bauausführungsplanung, die spätestens 6 Monate vor Baubeginn des jeweiligen Bauabschnitts dem Landratsamt Passau vorzulegen ist, durch ein Gutachten mit Prognoseberechnung nach Anhang 2 TA Luft nachgewiesen wird, dass auch mit verlängerten Betriebszeiten von einer Einhaltung der Immissionswerte auszugehen ist.

Maßnahmen, bezogen auf das Umschlagverfahren:

- Die Fallstrecken beim Abwerfen sind zu minimieren.
- selbsttätige Anpassung der Abwurfhöhe bei wechselnder Höhe der Schüttungen

- Anpassung von Geräten an das jeweilige Schüttgut (Vermeidung von Überladung und Zwischenabwurf)
- Minimierung von Zutrimmarbeiten und Reinigungsarbeiten

Maßnahmen, bezogen auf das Umschlaggerät:

- regelmäßige Wartung der Geräte
- Minimierung von Anhaftungen
- Reduzierung der Austrittsgeschwindigkeit bei Fallrohren durch Einbauten oder durch Einsatz von Kaskadenschurren
- Der Einsatz von Schleuderbändern ist nicht zulässig.
- Verwendung von Radladern möglichst nur bei befeuchteten oder nicht staubenden Gütern
- Die Brech-, Sieb und Mischanlagen sind zu kapseln. Entstehende Stäube bei den internen Materialtransporten dieser Anlagen sind zu erfassen, abzusaugen und einer Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen.

Maßnahmen, bezogen auf den Umschlagort

- Absaugung von Trichtern und Übergabestellen bei gekapselten und abgesaugten Anlagen zum Brechen, Sieben und Klassieren
- Anwendung einer Wasserbedüsung oder -vernebelung vor Austrittsöffnungen und Aufgabetrichtern
- Umschlagbeschränkungen bei hohen Windgeschwindigkeiten, sofern nicht durch andere geeignete Maßnahmen die Staubemissionen auf ein zulässiges Maß beschränkt werden.

Maßnahmen, bezogen auf feste Stoffe

- Erhöhung der Materialfeuchte, soweit die Befeuchtung einer anschließenden Weiterbe- oder -verarbeitung, der Lagerfähigkeit oder der Produktqualität nicht entgegensteht
- Einsatz von Staubbindemitteln
- Reduktion der Umschlagvorgänge

A.5.10.1.1.3 Förderung oder Transport von festen Stoffen

- Bei Transportstrecken außerhalb der Baustelle mit Fahrzeugen sollen geschlossene Behälter, zum Beispiel Silofahrzeuge, Container, Abdeckplanen eingesetzt werden, wenn staubende Güter oder abwehbare Stoffe transportiert werden.
- Bei Förderung und Transport auf dem Baugelände sind weitgehend geschlossene Einrichtungen wie Förderbänder zu verwenden.
- Bei Befüllung von geschlossenen Transportbehältern mit festen staubenden Stoffen (z. B. Zement) ist die Verdrängungsluft zu erfassen und einer Entstaubungseinrichtung zuzuführen.
- Offene Übergabestellen sind zu befeuchten, alternativ sind die Übergabestellen zu kapseln, zu erfassen und einer Entstaubungseinrichtung zuzuführen.
- Häufig benutzte Fahrwege (z.B. Fahrwege Boden- und Langzeitlager, Zufahrt Asphaltmischanlage) sind zu befestigen und wenn nötig regel-

mäßig zu befeuchten, um den Feinstaubanteil zu minimieren. Unbefestigte Fahrwege sind bei Trockenheit vor der Benutzung ausreichend zu befeuchten.

- Die Fahrgeschwindigkeit im Baubereich ist für alle Fahrzeuge auf 20 km/h zu beschränken.
- Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen durch Fahrzeuge nach Verlassen des Anlagenbereichs vermieden oder beseitigt werden. An den entsprechenden Zugangspunkten sind Reifenwaschanlagen zu installieren, um Reifen von Lastwagen und Anhängern durch Wasserstrahler von Anhaftungen zu reinigen.
- Öffentliche Verkehrswege und befestigte Fahrwege sind regelmäßig mittels Nasskehrmaschine zu reinigen.
- Für die regelmäßige Reinigung, insbesondere der Transportmaschinen, ist ein Waschplatz vorzusehen.

A.5.10.1.1.4 Bearbeitung oder Aufbereitung von festen Stoffen

- Maschinen, Geräte oder sonstige Einrichtungen zur Bearbeitung, zum Beispiel zum Brechen, Mahlen, Sieben, Sichten, Mischen sind zu kapseln, abzusaugen und einer Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen.
- Aufgabestellen und Abwurfstellen sind zu kapseln; staubhaltige Luft ist einer Entstaubungseinrichtung zuzuführen. Alternativ sind Aufgabestellen und Abwurfstellen zu befeuchten, soweit die Befeuchtung einer anschließenden Weiterbe- oder Verarbeitung, der Lagerfähigkeit oder der Produktqualität der gelagerten Stoffe nicht entgegensteht.
- Staubhaltiges Abgas aus den Bearbeitungsaggregaten ist zu erfassen und zu reinigen.

A.5.10.1.1.5 Freilagerung von festen Stoffen

- Ausreichende Befeuchtung der Halden und der Übergabe- und Abwurfstellen, soweit die Befeuchtung einer anschließenden Weiterbe- oder -verarbeitung, der Lagerfähigkeit oder der Produktqualität der gelagerten Stoffe nicht entgegensteht.
- Zur Minderung von Abwehungen sind Bauzäune mit gespanntem textilem Gewebe zu verwenden.
- Dammteile sind nach der Fertigstellung mit Trennvliesen abzudecken.
- Förderbänder sind höhenverstellbar auszuführen und durch regelmäßiges oder automatisches Anpassen der Höhe ist eine möglichst niedrige Abwurfhöhe sicherzustellen.
- Die Windangriffsfläche der Halden ist unter Beachtung der Hauptwindrichtung möglichst gering zu halten.
- Verschmutzte oder staubbeladene Lagerflächen sind regelmäßig zu reinigen.
- weitgehender Verzicht auf Errichtungs- oder Abbauarbeiten bei Wetterlagen, die Emissionen besonders begünstigen, zum Beispiel langanhaltende Trockenheit, Frostperioden, hohe Windgeschwindigkeiten, sofern die zuvor genannten Maßnahmen oder andere ergriffene geeignete Maßnahmen nicht die zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte nötige Emissionsminderung herbeiführen.

A.5.10.1.1.6 Asphaltmischanlage

- Zur Verminderung von Feuchteeintrag durch Niederschläge soll die Lagerung von Gesteinskörnungen $\leq 2\text{mm}$ („Natur und Brechsande“) in Silos, mehrseitig geschlossenen und überdachten Lagerboxen, Hallen oder hilfsweise unter witterungsbeständigen Planen erfolgen, soweit dies mit verhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Asphaltgranulat und Asphaltfräsgut sind möglichst vor Feuchteeintrag durch Niederschläge geschützt zu lagern.
- Die staubhaltigen Abgase der Mineralstoff-Trockentrommel, der Asphaltgranulat-Trommel (Paralleltrommel), der Transporteinrichtungen für das Heißmineral, der Siebmaschine und des Mixers sind zu erfassen und einer Entstaubungseinrichtung zuzuführen.
- Es sind alle Möglichkeiten nach dem Stand der Technik zur Absenkung der Herstellungstemperatur für Asphalt zu ergreifen, zum Beispiel durch Zusätze oder verfahrenstechnische Maßnahmen sind auszuerschöpfen. Die Temperaturverläufe des erhitzten Asphaltgranulats am Paralleltrommelaustritt, der erhitzten Gesteinsmischung am Trockentrommelaustritt sowie des Mischgutes am Mischeraustritt sind kontinuierlich aufzuzeichnen, fünf Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Passau auf Verlangen vorzulegen.
- Die Einstellung der Brenner und die Funktionsfähigkeit der Filtereinrichtungen sind regelmäßig zu überprüfen und mindestens jährlich zu warten. Die Trommeleinbauten sind regelmäßig, mindestens jährlich auf Verschleiß zu überprüfen.
- Abgase aus dem Bereich des Mischerauslaufes, der Übergabestellen nach dem Mischer, der Transporteinrichtungen für das Mischgut und der Übergabestellen in die Verladesilos, die organische Stoffe enthalten, sind zu erfassen und dem Prozess zuzuführen, zum Beispiel Verwendung als Verbrennungsluft im Brenner, oder sind rohgasseitig in den Abgasstrom vor der Entstaubungsanlage einzubinden.
- Die Emissionen an organischen Stoffen beim Befüllen der Bitumenlagertanks sind durch Einsatz des Gaspendelverfahrens zu vermeiden.

A.5.10.1.1.7 Betrieb und Wartung der Abgasreinigungsanlagen

Die Abgasreinigungsanlage und die dazu gehörenden Aggregate sind wie folgt zu warten und zu betreiben:

- Für den Betrieb und die Wartung der Abgasreinigungsanlagen sind die Betriebsanweisungen des Herstellers zu berücksichtigen.
- Die Abgasreinigungsanlagen sind entsprechend den Vorgaben des Herstellers zu warten.
- Der Betrieb der Asphaltmischanlage ist bei Ausfall der Mess- und Regeltechnik der Abgasreinigungsanlagen bis zu deren Instandsetzung auszusetzen.
- Die Ergebnisse der regelmäßigen Überprüfungen, Angaben über Wartungsarbeiten und Störungen sowie getroffene Abhilfemaßnahmen an den Abgasreinigungsanlagen sind in ein Betriebstagebuch einzutragen, welches über eine Dauer von 5 Jahren nach der letzten Eintragung am Betriebsort aufzubewahren und dem Landratsamt Passau auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen ist.

A.5.10.1.2 Emissionsbegrenzung

A.5.10.1.2.1 Motoremission (Arbeitsmaschinen, Schiffe)

- Dieselbetriebene Arbeitsmaschinen sind mit Motoren der Emissionsstufe EU-IV oder besser nach Verordnung EU 2016/1628 zu betreiben.
- Dieselbetriebene Schiffe sind mit Motoren der Emissionsstufe EU-IIIb oder besser nach Verordnung EU 2016/1628 zu betreiben.

A.5.10.1.2.2 Notstromaggregate

Bei Einsatz flüssiger Brennstoffe in Anlagen, die ausschließlich dem Notbetrieb dienen, hat der Betreiber die Anlage mit einem Rußfilter nach dem Stand der Technik auszustatten.

Der Betreiber hat dem Landratsamt Passau innerhalb von vier Monaten nach Inbetriebnahme des Aggregates eine Prüfbescheinigung darüber vorzulegen, dass die Emissionen an Gesamtstaub eine Massenkonzentration von 5 mg/m³ nicht überschreiten. Der Betreiber hat den Rußfilter ordnungsgemäß zu warten. Der Betreiber kann auf den Einbau eines Rußfilters nach Satz 1 verzichten. In diesem Fall darf die Emission an Gesamtstaub eine Massenkonzentration von 50 mg/m³ nicht überschreiten.

Die Emissionen an Formaldehyd im Abgas dürfen die Massenkonzentrationen von 60 mg/m³ nicht überschreiten.

Die genannten Emissionsbegrenzungen sind auf den Normzustand des trockenen Abgases (273,15 K, 101,3 kPa) und einen Volumenanteil an Sauerstoff von 5 % bezogen. Die Möglichkeiten, die Emissionen an Kohlenstoffmonoxid und Stickstoffoxiden durch motorische, nach dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen.

A.5.10.1.2.3 Sieb-, Brech- und Klassieranlagen

Die staubförmigen Emissionen im Abgas von Brechern, Mühlen und Klassiereinrichtungen dürfen die Massenkonzentration 10 mg/m³ nicht überschreiten.

Die staubförmigen Emissionen an Quarzfeinstaub der Partikelfraktion PM₄ im Abgas von Brechern, Mühlen und Klassiereinrichtungen dürfen die Massenkonzentration 1 mg/m³ nicht überschreiten. Die Möglichkeiten, die Emissionen an Quarzfeinstaub durch prozesstechnische und andere dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen.

Die genannten Emissionsbegrenzungen sind auf den Normzustand des trockenen Abgases (273,15 K, 101,3 kPa) bezogen.

Bei Brechern und Klassiereinrichtungen gilt die Anforderung an Quarzfeinstaub als eingehalten, wenn die Anforderung an Gesamtstaub eingehalten ist.

A.5.10.1.2.4 Asphaltmischanlage

Im Abgas der Asphaltmischanlage dürfen die Massenkonzentrationen an luftverunreinigenden Stoffen folgende Werte nicht überschreiten:

Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub	20 mg/m ³
Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	50 mg/m ³
Benzol und 1,3 Butadien in Summe	5 mg/m ³
anzustrebender Zielwert	1 mg/m ³
Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid	0,35 g/m ³
Schwefeloxide (Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid), angegeben als Schwefeldioxid	0,35 g/m ³
Formaldehyd bei Einsatz gasförmiger Brennstoffe	15 mg/m ³
bei Einsatz flüssiger Brennstoffe	10 mg/m ³

Die genannten Emissionsbegrenzungen sind auf den Normzustand des trockenen Abgases (273,15 K, 101,3 kPa) und einen Volumengehalt an Sauerstoff von 17 % bezogen.

Die Möglichkeiten, die Emissionen an Benzol durch prozesstechnische und andere dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen.

A.5.10.1.3 Ableitung der Abgase

Für die Ableitung der gefassten Abgase der Sieb-, Brech- und Klassieranlagen sowie der Asphaltmischanlage gelten die Vorgaben nach Nr. 5.5 TA Luft in Verbindung mit dem aktuellen LAI-Merkblatt Schornsteinhöhenberechnung.

Für die Notstromaggregate gelten die Vorgaben nach § 19 der 44. BImSchV unter Beachtung der jeweils gültigen Auslegungsfragen zu dieser Verordnung.

Die Festlegung der Schornsteinbauhöhen hat im Rahmen der Bauausführungsplanung, die spätestens 6 Monate vor Baubeginn des jeweiligen Bauabschnitts dem Landratsamt Passau vorzulegen ist, zu erfolgen, wenn die konkreten Emissionsrandbedingungen der jeweiligen Anlagenteile bekannt sind.

A.5.10.1.4 Messung und Überwachung der Emissionen

A.5.10.1.4.1 Allgemeines

Für die Durchführung der Emissionsmessungen ist in Abstimmung mit einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Messstelle ein geeigneter Messplatz einzurichten. Hierbei sind die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Jan. 2008) zu beachten.

Messplätze müssen ausreichend groß sein, über sichere Arbeitsbühnen verfügen und über Verkehrswege leicht erreichbar sein und so beschaffen sein, dass eine repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung möglich ist.

Die Messplanung und die Probenahme sollen der DIN EN 15259 (Ausgabe Jan. 2008) entsprechen.

Über das Ergebnis der Abnahme- und Wiederholungsmessungen sind Messberichte zu erstellen.

Die Messberichte sind entsprechend dem Anhang der DIN EN 15259 (Ausgabe Jan. 2008) in der durch die zuständige Landesbehörde vorgegebenen Form zu erstellen (einschließlich der Dokumentation der Messdaten hinsichtlich der allgemeinen Angaben, Beschreibung der Probenahmestelle, der Mess- und Analyseverfahren/Geräte, Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung während der Messung sowie der Zusammenstellung der Messergebnisse und Beurteilung).

Der Emissionsmessbericht ist dem Landratsamt Passau nach Vorliegen unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen.

Im Falle von erstmaligen Messungen nach Errichtung, von Messungen nach wesentlicher Änderung oder von wiederkehrenden Messungen sind die festgelegten Anforderungen dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreitet.

A.5.10.1.4.2 Notstromaggregate

Innerhalb von vier Monaten nach Inbetriebnahme des Aggregats und in der Folge nach Ablauf von jeweils drei Jahren sind durch Messung eines nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Institutes die tatsächlichen Emissionsverhältnisse nachzuweisen.

Der Nachweis der Einhaltung des Emissionsgrenzwerts für Formaldehyd ist einmalig binnen drei Monaten nach der Registrierung als bestehende Anlage zu erbringen.

Bei Verzicht auf einen Rußfilter sind die Emissionen an Gesamtstaub jährlich zu ermitteln.

Die Emissionen an CO sind jährlich zu ermitteln.

Die Emissionen an NO_x sind wiederkehrend alle 3 Jahre zu ermitteln.

Der Nachweis über den kontinuierlichen effektiven Betrieb der Rußfilter gelten als Mindestanforderung an den Nachweis die Vorgaben des VDMA - Einheitsblatts 6299.

A.5.10.1.4.3 Sieb-, Brech- und Klassieranlagen

Die Emissionen an Gesamtstaub sind wiederkehrend alle 3 Jahre zu ermitteln.

A.5.10.1.4.4 Asphaltmischanlage

Falls die Asphaltmischanlage den in der TA Luft unter Nr. 5.3.3.2 genannten Massenstrom für organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, von 2,5 kg/h überschreitet, sind die relevanten Quellen, wenn sie mehr als 500 Stunden pro Jahr emittieren, mit Messeinrichtungen auszurüsten, die den Gesamtkohlenstoffgehalt im Abgas kontinuierlich ermitteln und aufzeichnen. Dabei sind die Anforderungen an die Mess- und Auswerteeinrichtungen auf der Grundlage der „Bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen“ (BEP) festzulegen.

Die Emissionen an Gesamtstaub, organische Stoffe (angegeben als Gesamtkohlenstoff), Benzol, 1,3-Butadien, Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und

Stickstoffdioxid), Schwefeloxide (Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid) sind frühestens nach 3 Monaten und spätestens nach 6 Monaten und wiederkehrend alle 3 Jahre zu ermitteln.

A.5.10.1.5 Überwachungskonzept: Immissionsmonitoring

Durch Messung eines nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Institutes sind die tatsächlichen Immissionsverhältnisse im Bereich Speichersee und Talboden zu ermitteln.

Ein umfassendes, auf den jeweiligen Immissionsort individuell abgestimmtes Schutzkonzept mit konkreten zu ergreifenden Maßnahmen, welche im Falle von sich beim Monitoring abzeichnenden drohenden Überschreitungen ergriffen werden sollen, ist spätestens mit der Bauausführungsplanung zu erstellen und spätestens 6 Monate vor Baubeginn dem Landratsamt vorzulegen.

Durch Alarmer sind die verantwortlichen Personen der Antragstellerin (Bauleiter und Maschinenführer) bei Erreichen einer Schwelle von 75 % der Immissionsgrenzwerte und bei Erreichen der Immissionsgrenzwerte nach 39. BImSchV und TA Luft für staubförmige Immissionen sofort zu informieren. Bei Erreichen des Immissionsgrenzwerte sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und dürfen erst nach Ergreifen geeigneter Gegenmaßnahmen wiederaufgenommen werden.

A.5.10.1.5.1 Speichersee

An folgenden Orten oder geeigneten Ersatzmessorten im näheren Umfeld sind Immissionsmessungen für die Zeit der Bautätigkeit vorzusehen:

Nr.	Bezeichnung	Parameter
1	MP1 Riedler Hof	PM10,(kontinuierlich),Staubdeposition, NO2
2	MP2 südlichstes Gebäude Gottsdorf	PM10, Staubdeposition, NO2
3	MP3 Nordrand von Riedl	PM10, Staubdeposition, NO2.

In Absprache mit dem Landratsamt Passau ist an einer geeigneten Stelle eine Messstation für die Ermittlung von Windrichtung, Windgeschwindigkeit, Temperatur, relative Feuchte und Niederschlagsmenge (Erfassung als 10-Minutenmittelwerte) zu errichten.

A.5.10.1.5.2 Talboden-Bereich Jochenstein

An folgenden Orten oder geeigneten Ersatzmessorten im näheren Umfeld sind Immissionsmessungen für die Zeit der Bautätigkeit vorzusehen:

Nr.	Bezeichnung	Parameter
1	MP4 Haus am Strom	PM-10, Staubdeposition, NO2
2	MP5 Am Jochenstein 22	PM-10, Staubdeposition, NO2.

A.5.10.2 Lärmschutz

A.5.10.2.1 Betriebsbedingte Lärmimmissionen

A.5.10.2.1.1 Alle Betriebsanlagen sind dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechend zu errichten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Übertragung von Körperschall auf Einhausungen, verbundene Bauteile oder Fassadenelemente durch schwingungs-isolierte Aufstellung bzw. Montage vermieden wird.

A.5.10.2.1.2 Geräuschverursachende Verschleißerscheinungen sind durch regelmäßige Wartung zu vermeiden bzw. umgehende Reparatur zu beseitigen. Dies ist durch geeignete betriebliche Verfahren sicherzustellen.

A.5.10.2.1.3 Der nach TA Lärm ermittelte Beurteilungspegel der vom Betrieb des ES-R einschließlich der vom Werk- und Lieferverkehr ausgehenden Geräusche - Gesamtbetrieb - darf die nachfolgend genannten Immissionsrichtwertanteile (IRWA) nicht überschreiten.

Immissionsort	Einstufung	IRW [dB(A)]		IRWA [dB(A)]	
		Tagzeit	Nachtzeit	Tagzeit	Nachtzeit
ES-R IO S1 FINr. 1882, Gemarkung Gottsdorf Wohngebäude Riedlerhof 1	MI	60	45	54	39
ES-R IO S7 FINr. 9, Gemarkung Gottsdorf Wohngebäude Alte Dorfstr. 19	WA	55	40	49	34
ES-R IO S10 FINr. 23/1, Gemarkung Gottsdorf Wohngebäude Riedler Str. 24	WA	55	40	49	34
ES-R IO D1 FINr. 23/1, Gemarkung Gottsdorf Haus am Strom, Am Kraftwerk 4	GE	65	50	59	44
ES-R IO D3 FINr. 23/1, Gemarkung Gottsdorf Wohngebäude Am Jochenstein 22	MD	60	45	54	39
ES-R IO D8 FINr. 23/1, Gemarkung Gottsdorf Wohngebäude Werksiedlung 27	WA	55	40	49	34
ES-R	MD/MI	60	45	54	39

Gemäß TA Lärm, Nummer 6.1, gelten die Immissionsrichtwerte auch dann als überschritten, wenn einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen den unverminderten Immissionsrichtwert am Tage um mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um mehr als 20 dB(A) überschreiten (Spitzenpegelkriterium).

A.5.10.2.1.4 Der Betrieb der Anlage darf nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen infolge tief-frequenter Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft führen. Schädliche Umwelteinwirkungen sind nicht zu erwarten, wenn die im Beiblatt 1 zur DIN 45680:1997 genannten Anhaltswerte nicht überschritten werden.

A.5.10.2.1.5 Die folgenden Anforderungen an den Schallleistungspegel technischer Schallquellen müssen eingehalten werden. Abweichende höhere Schallleistungspegel sind nur zulässig, wenn die Einhaltung sämtlicher Immissionsrichtwerte an den jeweiligen maßgeblichen Immissionsorten gutachterlich nachgewiesen wird und dem Landratsamt Passau vorab zur Prüfung vorgelegt wird.

- Hochspannungstransformator Kraftstation, je Transformator $LWA \leq 88,0$ dB
- Abluft Batterieraum $LWA \leq 75,0$ dB
- Abluft WC $LWA \leq 75,0$ dB
- Raumbelüftung, Abluft $LWA \leq 75,0$ dB
- Raumbelüftung, Zuluft $LWA \leq 75,0$ dB
- Notstromaggregat, Mündung Abgaskamin $LWA \leq 90,0$ dB
- Notstromaggregat, Raumbelüftung, Abluft $LWA \leq 88,0$ dB
- Notstromaggregat, Raumbelüftung, Zuluft $LWA \leq 88,0$ dB:

Frühestens 3 Monate nach Erreichen des ungestörten Betriebes und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Kraftstation ist die Einhaltung dieser Nebenbestimmung durch Messung zu überprüfen. Die erforderlichen Schallpegelmessungen sind nach TA Lärm durchzuführen und auszuwerten. Mit den Messungen dürfen nur nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Messstellen beauftragt werden. Die Messstelle darf für die Vorhabenträgerin in der Sache nicht beratend tätig gewesen sein.

Der Messbericht ist dem Landratsamt Passau nach Vorliegen unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen.

A.5.10.2.2 Baubedingte Lärmimmissionen

A.5.10.2.2.1 Bei der Durchführung der erforderlichen Bauarbeiten ist insbesondere die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVwV Baulärm) vom 19.08.1970 (BANz. Nr. 160 vom 01.09.1970) mit den dort genannten Hinweisen zu beachten.

Die gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte der AVwV Baulärm sind einzuhalten. Erforderlichenfalls sind Maßnahmen zur Minderung des Baulärms, insbesondere

während der Nachtzeit, zu treffen, um die Immissionsrichtwerte nicht zu überschreiten. Nachtzeit im Sinne der AVwV Baulärm ist die Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass das Landratsamt Passau bei Überschreitung der Immissionsrichtwerte Anordnungen, insbesondere nach den §§ 24 und 25 BImSchG, treffen, d. h. Maßnahmen zur Verhinderung der Überschreitung der Immissionsrichtwerte anordnen kann. Dies schließt auch das Recht zur Stilllegung von Baumaschinen ein.

A.5.10.2.2.2 Die Baustelle ist so zu betreiben, dass unnötige Lärmbelästigungen vermieden werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (z.B. kein unnötiges Laufenlassen von Motoren usw.).

A.5.10.2.2.3 Die Einwirkzeit von lärmintensiven Baugeräten sind so weit wie möglich zu minimieren. Dies gilt insbesondere für Abbrucharbeiten, Ramm- und Verbautätigkeiten.

A.5.10.2.2.4 Obertägige Bauarbeiten im Zusammenhang mit der Errichtung des Vorhabens sind nur zu den nachfolgend genannten Zeiten zulässig:

- Montag bis Freitag 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr und Samstag von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- Keine Bautätigkeit außerhalb der oben genannten Zeiten, sowie keine Bautätigkeit an Sonn- und Feiertagen

A.5.10.2.2.5 Untertägige Bauarbeiten im Zusammenhang mit der Errichtung des Vorhabens sind nur zu den nachfolgend genannten Zeiten zulässig:

- Vortriebsarbeiten Hochdruckstollen: 2-Schichtbetrieb von 06:00 bis 22:00 Uhr (16 Stunden, 5,5 Arbeitstage)
- Vortriebsarbeiten Niederdruckstollen: Dekadenbetrieb (24 Stunden, 7 Tage)
- Untertägige Sprengungen zwischen 6:00 und 22:00 Uhr
- Schweißarbeiten Panzerung: Dekadenbetrieb (24 Stunden, 7 Tage)

A.5.10.2.2.6 Obertägige Versorgungsarbeiten im Zusammenhang mit der Errichtung des Vorhabens sind nur zu den nachfolgend genannten Zeiten zulässig:

- Materialtransporte: Logistik zum Schacht auf der BE-Fläche 4
 - Während Vortriebsarbeiten: 2-Schichtbetrieb von 06:00 bis 22:00 Uhr (16 Stunden, 5,5 Arbeitstage)
 - Während Schweißarbeiten Panzerung: Dekadenbetrieb (24 Stunden, 7 Tage)
- Winden-/Krananlage:
 - Während Vortriebsarbeiten: 2-Schichtbetrieb von 06:00 bis 22:00 Uhr (16 Stunden, 5,5 Arbeitstage)
 - Während Schweißarbeiten Panzerung: Dekadenbetrieb (24 Stunden, 7 Tage)

- Ventilation:
 - Während Vortriebsarbeiten: 2-Schichtbetrieb von 06:00 bis 22:00 Uhr (16 Stunden, 5,5 Arbeitstage)
 - Während Schweißarbeiten Panzerung: Dekadenbetrieb (24 Stunden, 7 Tage) – jedoch beschränkt auf Ausnahmesituationen, falls die natürliche Lüftung nicht ausreicht.

A.5.10.2.2.7 Es sind täglich maximal 2 obertägige Lockerungssprengungen im Zusammenhang mit der Errichtung des Vorhabens zu den nachfolgend genannten Zeiten zulässig:

- Montag bis Freitag von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr
- Samstag von 6:00 Uhr bis 14:00 Uhr.

A.5.10.2.2.8 Der Einsatz eines Hydraulikabbauhammers bei den Bauarbeiten zur Herstellung des Speichersees ist nicht zulässig.

A.5.10.2.2.9 Die Einsatzzeit aller Baumaschinen im Zusammenhang mit der Errichtung des Vorhabens ist täglich zu protokollieren. Die Einsatzdaten sind dem Landratsamt Passau wöchentlich unaufgefordert oder nach Aufforderung durch das Landratsamt bis 10:00 Uhr des folgenden Werktags in einer geeigneten Form bereitzustellen.

A.5.10.2.2.10 Die folgenden Anforderungen an die Schallleistungspegel von Baumaschinen müssen eingehalten werden. Abweichende höhere Schallleistungspegel sind nur zulässig, wenn die Einhaltung sämtlicher Immissionsrichtwerte an den jeweiligen maßgeblichen Immissionsorten durch ein Baulärmgutachten nachgewiesen wird und dem Landratsamt Passau vorab zur Prüfung vorgelegt wird:

- mobile Brechanlage im Baubereich Speichersee $LWA \leq 117,0 \text{ dB i}$
- mobile Brechanlage im Baubereich Donau (Trenndamm) $LWA \leq 117,0 \text{ dB i}$
- Grobsiebanlage im Baubereich Speichersee $LWA \leq 113,5 \text{ dB i}$
- Feinsiebanlage im Baubereich Speichersee $LWA \leq 113,5 \text{ dB i}$
- Feinsiebanlage im Baubereich Donau (Trenndamm) $LWA \leq 113,5 \text{ dB i}$
- Asphaltmischanlage im Baubereich Speichersee $LWA \leq 115,0 \text{ dB i}$

Die einzuhaltenden Schallleistungspegel beinhalten den Zuschlag für den Taktmaximal- Mittelungspegel nach Nr. 6.5 AVwV Baulärm.

Nach Erreichen des ungestörten Betriebes und spätestens 4 Monate nach Inbetriebnahme der Baumaschinen ist die Einhaltung der Nebenbestimmung durch Messung zu überprüfen. Die erforderlichen Schallpegelmessungen sind nach TA Lärm durchzuführen und auszuwerten. Mit den Messungen dürfen nur nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Messstellen beauftragt werden. Die Messstelle darf für die Unternehmerin in der Sache nicht beratend tätig gewesen sein.

Der Messbericht ist dem Landratsamt Passau nach Vorliegen unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen.

- A.5.10.2.2.11 Im Zusammenhang mit der Errichtung des Vorhabens darf die nachfolgend genannte tägliche Anzahl von Fahrzeugbewegungen (eine Fahrzeugbewegung besteht jeweils aus Hin- und Rückweg) mit Fahrzeugen mit einer Gesamtmasse größer als 3,5 t auf dem jeweiligen Transportabschnitt nicht überschritten werden:

Transportabschnitt A	
PA 50 Richtung Untergriesbach	36 Fahrzeugbewegungen
Transportabschnitt B	
PA 51 Richtung Obernzell	25 Fahrzeugbewegungen
Transportabschnitt C	
PA 51 Jochenstein – Riedlerhof	2 Fahrzeugbewegungen
Oberbodenroute 1	
Umfeld Krottenthal, Riedl NW, Gottsdorf S	168 Fahrzeugbewegungen
Oberbodenroute 2	
Umfeld Hitzing, Stollberg, Endsfelden	218 Fahrzeugbewegungen
Oberbodenroute 3	
Umgebung Höhenberg, Wesseslinden	166 Fahrzeugbewegungen

Alle auf den Baustraßen verkehrenden LKW müssen dem Stand der Lärmminde-
 rungstechnik entsprechend grundsätzlich als lärmarm eingestuft sein. Fahrten mit
 Fahrzeugen mit einer Gesamtmasse von größer 3,5 t im Zusammenhang mit der
 Errichtung des Vorhabens sind auf den genannten Transportabschnitten nur von
 Montag bis Samstag und nur im Zeitraum zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr zuläs-
 sig.

- A.5.10.2.2.12 Die Anzahl von Fahrten mit Fahrzeugen mit einer Gesamtmasse größer 3,5 t auf
 den genannten Transportabschnitten im Zusammenhang mit der Errichtung des
 Vorhabens ist täglich zu protokollieren.
 Die Daten sind dem Landratsamt Passau wöchentlich unaufgefordert oder nach
 Aufforderung durch das Landratsamt bis 10:00 Uhr des darauffolgenden Werktags
 in einer geeigneten Form bereitzustellen.
- A.5.10.2.2.13 Ergeben die Materialprüfungen des Aushub- bzw. Ausbruchmaterials, dass das
 anfallende Aushub-/Ausbruchmaterial nicht wie vorgesehen vor Ort als Zuschlag
 bei der Herstellung von Beton/Asphalt, für die Herstellung der Filter- und Drain-
 geschicht sowie für den Dammbau verwendet werden kann, sind bei relevanten
 Änderungen umgehend die Auswirkungen auf das Verkehrsaufkommen gutachter-
 lich zu prüfen.
 Das Landratsamt Passau ist unverzüglich und unaufgefordert zu informieren.
- A.5.10.2.2.14 Die Vorhabenträgerin hat für die Zeit der Bauausführung insbesondere zur Über-
 wachung und Vorbeugung durch die Baumaßnahmen hervorgerufener Immissio-
 nen einen Baulärmverantwortlichen einzusetzen. Dieser steht auch von Baulärm
 und bauzeitlichen Erschütterungen Betroffenen vor Ort als Ansprechpartner für Be-
 schwerden zur Verfügung. Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen sind
 dem Landratsamt Passau und den Anliegern mindestens zwei Wochen vor Bau-
 beginn mitzuteilen.

A.5.10.2.2.15 Die Vorhabenträgerin hat ein Bautagebuch zu führen, in dem die täglichen Arbeiten, der Einsatz von Baumaschinen und besondere Vorkommnisse zu dokumentieren sind. Das Bautagebuch ist dem Landratsamt Passau auf Verlangen vorzulegen.

Das Bautagebuch ist nach Abschluss aller Bauarbeiten mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren.

A.5.10.2.2.16 Die Vorhabenträgerin hat dem Landratsamt Passau bis spätestens 6 Monate vor Baubeginn eine konkretisierende fachgutachterliche schalltechnische Betrachtung vorzulegen, in der für die nachfolgend genannten Bausituationen, für die in den Antragsunterlagen eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte der AVwV Baulärm prognostiziert wurde, die bereits ergriffenen sowie potenzielle weitere aktive und passive Schallschutzmaßnahmen zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte der AVwV Baulärm überprüft und nach Möglichkeit vorgesehen werden:

- Herstellung des temporären Parkplatzes auf der Baustelleneinrichtungsfläche BE 3 in den Baumonaten 6 und 7, Baujahr 0
- Zeitgleiche Errichtung der Schaltfelder A-01 und A-02 der Freiluftschaltanlage in den Baumonaten 9 und 10, Baujahr 0
- Herstellung der GÖM V 5 in den Baumonaten 2 bis 5 und 10 bis 11, Baujahr 1
- Vortriebsarbeiten Niederdruckstollen einschließlich der damit verbundenen obertägigen Versorgungsarbeiten (Materialtransporte im Baubereich, Winden-/Krananlagen, Bewetterung) im 3-Schicht-Betrieb (24/7) in den Baumonaten 4 bis 7, Baujahr 1
- Herstellung Speichersee im Bereich der Baufelder D5 bis D13, F8, F10 bis F12 in den Baumonaten 5 bis 8, Baujahr 1
- Herstellung der GÖM V 1 in den Baumonaten 7 und 8, Baujahr 1
- Zeitgleiche Bautätigkeiten an den Schaltfeldern A-07a und A-08a bis A-10 der Freiluftschaltanlage in den Baumonaten 3 bis 8, Baujahr 1, und im Baumonat 3, Baujahr 3
- Herstellung der GÖM V2 in den Baumonaten 10 bis 12, Baujahr 1.
- Herstellung der Baugrubenumschließung des Ein-/Auslaufbauwerkes an der Donau in den Baumonaten 1 und 2, Baujahr 2.
- Vortriebsarbeiten Verbindungsstollen und Schrägstollen einschließlich der damit verbundenen obertägigen Versorgungsarbeiten (Materialtransporte im Baubereich, Winden/Krananlagen, Bewetterung) im 2-Schicht-Betrieb in den Baumonaten 7, Baujahr 2, bis 7, Baujahr 3.
- Montage der Panzerung und Hinterbetonierung in den Baumonaten 8, Baujahr 2, bis Baumonat 10, Baujahr 3.
- Zeitgleiche Bautätigkeiten zur Errichtung der OWH in den Baumonaten 10 und 11, Baujahr 3, und im Baumonat 1, Baujahr 4.
- Herstellung der Verbindungsstraße Gottsdorf – Riedl im Baumonat 7, Baujahr 4.
- Rückbau des temporären Parkplatzes auf der Baustelleneinrichtungsfläche BE 3 in den Baumonaten 7 und 8, Baujahr 4.

Bei Zugrundelegung der Schwelle der Gesundheitsgefahr der Schallüberschreitung von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts ist eine Detailplanung und Begutachtung für Bautätigkeiten in folgenden Zeitbereichen durchzuführen:

- IO 02 Am Kraftwerk 1, Baujahr 3, Baumonat 3 (Betriebsgebäude der Vorhabenträgerin; Berechnung kann entfallen)
- IO 04 Am Jochenstein 10, Baujahr 4, Baumonat 5

- IO 06 Hofweg 6, Baujahr 4, Baumonat 7

Überschreitungen infolge Kumulation mit der OWH Jochenstein:

- IO 01 Am Kraftwerk 4, Baujahr 4, Baumonate 3-8
- IO 04 Am Jochenstein 10, Baujahr 3, Baumonat 12

Werden Lärmschutzwände zur Verringerung der Geräuschemissionen eingesetzt, dann ist ihre Lage und Höhe in maßstäblichen Plänen darzustellen. Insbesondere ist der Zeitraum der Aufstellung mit Bezug zu den Bauarbeiten, vor deren Geräuschemissionen die Immissionsorte geschützt werden sollen, anzugeben.

Sollten die geprüften und vorgesehenen aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte der AVwV Baulärm nicht ausreichend oder für die Vorhabenträgerin untunlich sein, ist dies nachvollziehbar und im Detail zu begründen. In einem detaillierten Baulärmgutachten ist der Kreis der von einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte der AVwV Baulärm Betroffenen sowie die Dauer und Höhe der Überschreitung der Immissionsrichtwerte zu ermitteln.

A.5.10.2.2.17 Für den Betrieb der Baumaschinen, die eine Überschreitung des Immissionsrichtwertes verursachen, sind in ausreichendem Umfang Pausen vorzusehen und den Betroffenen zu kommunizieren, um ein gesteuertes Lüften von Aufenthaltsräumen zu ermöglichen. Hierbei sind der geordnete Bauablauf und arbeitsschutzrechtliche Pausen auf der Baustelle angemessen zu berücksichtigen.

A.5.10.2.2.18 Den Betroffenen wird ein Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach zugesprochen bei einer Überschreitung des Immissionsrichtwertes der AVwV Baulärm zur Tag- und Nachtzeit, soweit Wohnungen oder entsprechend geschützte Büro- oder Gewerberäume betroffen sind, sowie zur Tagzeit in den Monaten April bis September, soweit ein Außenwohnbereich betroffen ist. Der Immissionsrichtwert ist überschritten, wenn der ermittelte Beurteilungspegel den Richtwert überschreitet. Der Beurteilungspegel ist das auf den Immissionsort einwirkende Geräusch, das von Baumaschinen auf Baustellen hervorgerufen wird.

Die Höhe der Entschädigung ist mit dem jeweiligen Eigentümer des betroffenen Grundstücks zu vereinbaren. Sollten sich die Vorhabenträgerin und die Betroffenen nicht über die Höhe der Entschädigung einigen können, entscheidet das Landratsamt Passau nach § 98 Abs. 2 WHG auf Antrag eines Beteiligten in einem separaten Verfahren. Als Berechnungsgrundlage sind dabei die Anzahl der Tage mit Überschreitung der Immissionsrichtwerte der AVwV Baulärm und das Maß der Überschreitung heranzuziehen.

A.5.10.2.2.19 Für Tage oder Nächte, in denen der nach der AVwV Baulärm berechnete Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert (außen) voraussichtlich 70 dB(A) tags oder 60 dB(A) nachts (bezogen auf den jeweils betroffenen Schlafraum) überschreiten wird, haben die Betroffenen stattdessen Anspruch auf Ersatzwohnraum.

A.5.10.2.2.20 Mindestens 6 Monate vor Baubeginn des jeweiligen Bauabschnitts ist für alle Bausituationen, für die eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte der AVwV Baulärm nicht ausgeschlossen werden kann, jeweils der Immissionsort zu ermitteln, an dem die zu erwartende Überschreitung des Immissionsrichtwertes am höchsten ist. An diesen Immissionsorten ist für den Zeitraum von 5 Werktagen vor der zu erwartenden Überschreitung der Immissionsrichtwerte bis 5 Werktagen danach durch Messung der Beurteilungspegel nach AVwV Baulärm zu ermitteln und der Bauleitung sowie dem Landratsamt Passau unaufgefordert wöchentlich oder im Fall von Überschreitungen oder bei Aufforderung durch das Landratsamt bis 10:00 Uhr des folgenden Werktags in einer geeigneten Form bereitzustellen. Bei Baumaßnahmen, bei denen in dem Zeitraum vor oder während oder nach der Messung vollständig oder teilweise Überschreitungen offensichtlich ausgeschlossen werden können, kann ein alternativer Messzeitraum mit dem Landratsamt Passau vorab abgestimmt werden.

Mit den Messungen dürfen nur nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Messstellen beauftragt werden. Die Messstelle darf für die Vorhabenträgerin in der Sache nicht beratend tätig gewesen sein. Das Messkonzept ist mit dem Landratsamt Passau abzustimmen und falls erforderlich an den tatsächlichen Bauablauf anzupassen.

A.5.10.2.2.21 Rechtzeitig vor der Durchführung besonders lärmintensiver Arbeiten muss durch die Vorhabenträgerin eine Information der betroffenen Anwohner, z.B. durch Postwurfsendungen erfolgen.

A.5.10.3 Erschütterungsschutz

A.5.10.3.1 Betriebsbedingte Erschütterungsimmissionen

A.5.10.3.1.1 Die von dem Vorhaben ausgehenden Erschütterungen dürfen an den schutzbedürftigen und zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden in der Nachbarschaft die Anhaltswerte der Tabelle 1 der DIN 41502 und an allen Gebäuden in der Nachbarschaft die Anhaltswerte der Tabelle 1 der DIN 41503 (bezüglich kurzzeitiger Erschütterungen) bzw. der Tabelle 4 der DIN 41503 (bezüglich Dauererschütterungen) nicht überschreiten.

A.5.10.3.1.2 Frühestens 3 Monate nach Erreichen des ungestörten Betriebes sind zum Nachweis der Einhaltung dieser Anforderungen am Immissionsort „Haus am Strom“ Erschütterungsmessungen durchzuführen. Die Erschütterungsmessungen müssen mindestens jeweils 10 unabhängige Messungen jedes Betriebszustandes (Turbinenanlauf für Pumpbetrieb, Pumpbetrieb, Pumpstopp, Turbinenanlauf, Turbinenbetrieb und Turbinenstopp) umfassen.

Mit den Messungen dürfen nur nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Messstellen beauftragt werden. Die Messstelle darf für die Vorhabenträgerin in der Sache nicht beratend tätig gewesen sein.

Der Messbericht ist dem Landratsamt Passau nach Vorliegen unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen.

A.5.10.3.2 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

- A.5.10.3.2.1 Die bei der Durchführung der erforderlichen Bauarbeiten hervorgerufen Erschütterungseinwirkungen von bis zu 78 Tagen Dauer dürfen an den schutzbedürftigen und zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden in der Nachbarschaft die Anhaltswerte der Tabelle 2 Stufe II (tagsüber, d. h. von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr) und der Tabelle 1 (nachts, d. h. von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) der DIN 41502 nicht überschreiten.

Bei einer Erschütterungseinwirkung über 78 Tagen Dauer sind die Anhaltswerte der Tabelle 1 der DIN 41502 einzuhalten. An allen Gebäuden in der Nachbarschaft dürfen die Anhaltswerte der Tabelle 1 der DIN 41503 (bezüglich kurzzeitiger Erschütterungen) bzw. der Tabelle 4 der DIN 41503 (bezüglich Dauererschütterungen) nicht überschritten werden.

- A.5.10.3.2.2 Bei Sprengungen dürfen die folgenden Lademengen nicht überschritten werden:

- Speicherbecken und Kontrollgang 27,6 kg
- Triebwasserweg 39,9 kg
- Kraftstation 11,3 kg
- Niederdruckstollen 16,0 kg
- Lotschacht 4,3 kg.

- A.5.10.3.2.3 Bis spätestens 6 Monate vor Baubeginn des jeweiligen Bauabschnitts hat die Vorhabenträgerin dem Landratsamt Passau eine detaillierte Bauausführungsplanung vorzulegen, in der für die nachfolgend genannten Immissionsorte jeweils unter Bezug auf die erschütterungsverursachenden Bauarbeiten die Zeiträume für ein baubegleitendes Monitoring festgelegt werden:

- Immissionsort 01 (Riedlerhof 1, MI)
- Immissionsort 02 (Riedlerstr. 24, WA)
- Immissionsort 03 (Alte Dorfstr. 3, MI)
- Immissionsort 04 (Alte Dorfstr. 34, MI)
- Immissionsort 05 (Riedl 1, MD)
- Immissionsort 61 (Ramesberg 5, MD)
- Immissionsort 09 (Jochenstein 22, MD)
- Immissionsort 10 (Haus am Strom, GE)
- Immissionsort 11 (Betriebsgebäude DKJ, GE)
- Immissionsort 12 (Betriebsgebäude DKJ, GE)
- Immissionsort 13 (Ufermauer Oberhafen linkd, GE)
- Immissionsort 17 (Ufermauer Oberhafen rechts, GE)
- Immissionsort Hofweg 6, MD
- Immissionsort Werksiedlung 2, WA
- Immissionsort Edlhofstr. 10.

An diesen Immissionsorten sind rechtzeitig vor Beginn der erschütterungsintensiven Bauarbeiten Beweissicherungsmaßnahmen durchzuführen.

Das Erschütterungsmonitoring ist jeweils für den Zeitraum von 5 Werktagen vor Beginn der erschütterungsintensiven Bauarbeiten bis 5 Werktagen danach durchzuführen. Es kann hierbei in Abstimmung mit dem LRA Passau an geeigneten repräsentativen Ersatzmessorten anstelle der Immissionsorte selbst gemessen werden. Ein geeigneter Messort kann dabei auch zum Monitoring mehrerer Immissionsorte verwendet werden, wenn er für jeden der entsprechenden Immissionsorte geeignet ist.

Bei Baumaßnahmen, bei denen in dem Zeitraum vor oder während oder nach der Messung vollständig oder teilweise Überschreitungen offensichtlich ausgeschlossen werden können, kann ein alternativer Messzeitraum mit dem Landratsamt Passau vorab abgestimmt werden.

Durch Alarme sind die verantwortlichen Personen der Vorhabenträgerin (Bauleiter und Maschinenführer) bei Erreichen einer Schwelle von 75 % des Anhaltswertes und bei Erreichen des Anhaltswertes unverzüglich zu informieren. Bei Erreichen des Anhaltswertes sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und dürfen erst nach Ergreifen geeigneter Gegenmaßnahmen (z. B. Wahl eines anderen Bauverfahrens, Änderung der Erschütterungsintensität) wiederaufgenommen werden.

Mit dem Monitoring dürfen nur nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Messstellen beauftragt werden. Die Messstelle darf für die Vorhabenträgerin in der Sache nicht beratend tätig gewesen sein.

Falls erforderlich, ist das Monitoringkonzept an den tatsächlichen Bauablauf anzupassen. Eine monatliche Dokumentation der Messergebnisse ist dem Landratsamt Passau jeweils bis zum fünften Werktag des Folgemonats in geeigneter Form bereitzustellen.

- A.5.10.3.2.4 Der Baulärmverantwortliche nach Ziff. A.5.10.2.2.14 steht auch für von bauzeitlichen Erschütterungen Betroffenen vor Ort als Ansprechpartner für Beschwerden zur Verfügung. Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen sind dem Landratsamt Passau und den von Erschütterungen möglicherweise betroffenen Anliegern mindestens zwei Wochen vor Baubeginn mitzuteilen.

A.5.11 Landwirtschaft-Bodenschutz-Abfallrecht-Jagdrecht

A.5.11.1 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- A.5.11.1.1 Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht ist der Bodenschutz bei der Umsetzung des Vorhabens zu berücksichtigen und durch eine Bodenkundliche Baubegleitung abzusichern, die vor, während und nach der Bauphase tätig ist. Die bodenkundliche Baubegleitung darf nicht mit der ökologischen Baubegleitung gekoppelt werden.

- A.5.11.1.2 Bei den vorübergehenden Flächeninanspruchnahmen während der Bauphase sind schädliche Einwirkungen durch Lagerung und Anwendung von umweltschädlichen Betriebsmitteln (z. B. Öle und lösungsmittelhaltige Hilfsstoffe) zu vermeiden. Etwaige Kontaminationen sind unverzüglich und dauerhaft zu beseitigen.

- A.5.11.1.3 Die während der Bauphase beanspruchten landwirtschaftlichen Flächen sind nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.

- A.5.11.1.4 Die landwirtschaftliche Produktion darf durch die Bautätigkeit und den Betrieb der Anlage nicht wesentlich eingeschränkt werden. Die Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Verkehrs auf angemessenen Wirtschaftswegen ist während der Bauphase und des Betriebes sicherzustellen. Die betroffenen Landwirte sind rechtzeitig mindestens 14 Tage vor dem Beginn baulich bedingter Beeinträchtigungen zu informieren.
- A.5.11.1.5 Es ist sicher zu stellen, dass im Zusammenhang mit der Errichtung der naturschutzfachlichen Ausgleichsflächen keine wesentlichen Bewirtschaftungshemmnisse auf die anliegenden landwirtschaftlichen Grundstücke ausgehen.
- A.5.11.1.6 Durch das Vorhaben dürfen sich keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf den Bodenhaushalt, wie Vernässung oder Austrocknung der verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen ergeben.
- A.5.11.1.7 Die für das plangegenständliche Vorhaben in Anspruch zu nehmenden landwirtschaftlichen Grundstücke sind vor Beginn der Bauarbeiten von der Vorhabenträgerin mit dem jeweiligen Eigentümer bzw. dem Nutzungsberechtigten im Hinblick auf ihren Zustand zu dokumentieren. Gleiches hat nach Abschluss der Arbeiten auf dem jeweiligen Grundstück zu erfolgen. Baubedingte Schäden sind nach Beendigung der Baumaßnahme durch die Vorhabenträgerin zu beseitigen oder zu ersetzen. Dazu zählt auch die Entstehung ungünstiger Flächenzuschnitte und die Entstehung unwirtschaftlich zu bewirtschaftender Kleinflächen der verbleibenden landwirtschaftlichen Nutzfläche nach der Baumaßnahme. Sofern eine Einigung oder anderweitige Vereinbarung zwischen dem Eigentümer bzw. dem Nutzungsberechtigten und der Vorhabenträgerin über die Zustandsdokumentation nicht zustande kommt, wird die Vorhabenträgerin einen vereidigten Sachverständigen auf ihre Kosten damit beauftragen, eine Aufnahme des Zustandes des Grundstücks vor Beginn und nach Abschluss der Baumaßnahme durchzuführen. Das Ergebnis dieser Bestandsaufnahme wird der Regulierung etwaiger Schäden zugrunde gelegt.

A.5.11.2 Untere Bodenschutzbehörde am Landratsamt Passau

- A.5.11.2.1 Bei Aufschüttungen darf nur zulässiges Erdmaterial verwendet werden.
- A.5.11.2.2 Jegliches Eindringen von Stoffen in den Boden, die eine schädliche Bodenveränderung hervorrufen können, ist zu verhindern. Sollte eine schädliche Bodenveränderung eintreten oder der Verdacht auf eine schädliche Bodenveränderung aufkommen, ist unverzüglich das Landratsamt Passau, Untere Bodenschutzbehörde, zu verständigen.
- A.5.11.2.3 Für Auffüllungen außerhalb technischer Bauwerke sind die §§ 6 bis 8 BBodSchV zu beachten.
Das Auf- und Einbringen von Materialien oder die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht ist nur zulässig, wenn

- nach Art, Menge, Schadstoffgehalten, Schadstoffkonzentrationen und physikalischen Eigenschaften der Materialien sowie nach den Schadstoffgehalten der Böden am Ort des Auf- und Einbringens das Entstehen einer schädlichen Bodenveränderung nach nicht zu besorgen ist und
- mindestens eine der in § 2 Abs. Nr. 1 und Nr. 3 Buchstabe b und c des Bundes-Bodenschutzgesetzes genannten Bodenfunktionen nachhaltig verbessert, gesichert oder wiederhergestellt wird.

Gem. § 6 Abs. 10 BBodSchV muss das verwendete Material unter Berücksichtigung des jeweiligen Ortes des Auf- oder Einbringens geeignet sein, die für den Standort erforderlichen Bodenfunktionen sowie die chemischen und physikalischen Eigenschaften des Bodens zu sichern oder herzustellen.

A.5.11.3 Untere Abfallrechtsbehörde

A.5.11.3.1 Alle im Zuge der Baumaßnahme anfallenden Abfälle sind eigenverantwortlich durch die Unternehmerin einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung bzw. allgemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen.

A.5.11.3.2 Sollten sich die in den Antragsunterlagen dargestellten und angestrebten Entsorgungswege nicht verwirklichen lassen, ist dem Landratsamt Passau, Untere Abfallbehörde, darzulegen, wie sich die alternative Entsorgung der Abfälle gestaltet. Entsprechend erforderliche Inhalts- und Nebenbestimmungen bleiben vorbehalten (Auflagenvorbehalt).

A.5.11.3.3 Material aus dem Rückbau von Straßen (z. B. Gemeindeverbindungsstraßen) darf nur nach vorheriger Beprobung und nur dann wiederverwendet werden, wenn es sich um Ausbauasphalt handelt, der für eine Wiederverwendung geeignet ist. Auf das Merkblatt 3.4/1 des LfU wird verwiesen. Andernfalls ist eine ordnungsgemäße Entsorgung des Materials durchzuführen.

A.5.11.3.4 Eine grenzüberschreitende Abfallverbringung ist – unbeschadet etwa erforderlicher Gestattungen – mit der Regierung von Niederbayern abzustimmen.

A.5.11.4 Untere Jagdbehörde

Durch eine lückenlose Umzäunung des Speichersees ist sicherzustellen, dass Haarwild, ausgenommen Federwild, Wildkaninchen und Raubwild, nicht in die Anlage ein- oder von der Anlage auswechseln kann und die Anlage gegen unbefugten Zutritt von Menschen dauernd abgeschlossen ist und die Eingänge absperrenbar sind.

Hinweis: Die Untere Jagdbehörde wird dieses Gelände nach Errichtung für befriedet erklären, um eine ordnungsgemäße Jagdausübung und eine verkehrssichere Betriebsausübung zu gewährleisten. Die Kosten trägt die Vorhabenträgerin.

A.5.12 Bau und Denkmal

A.5.12.1 Bauanlagen, Baurecht

- A.5.12.1.1 Die Nachweise für die Standsicherheit aller Anlagenbestandteile des Sonderbaus (Gesamtvorhaben ES-R), einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile, lagen dem Landratsamt Passau zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses noch nicht vor. Mit den Bauarbeiten des jeweiligen Bauabschnitts darf deshalb erst begonnen werden, wenn dem Landratsamt Passau diese Nachweise einschließlich der geforderten Nachträge, mit dem Prüfvermerk und dem Prüfbericht des Prüfsachverständigen für Standsicherheit vorliegen (aufschiebende Bedingung).
- A.5.12.1.2 Die Ausführung aller Anlagenbestandteile des Sonderbaus (Gesamtvorhaben ES-R) hat nach den geprüften statischen Berechnungen zu erfolgen, wobei die Prüfbemerkungen zu beachten sind. Es dürfen nur solche Bauteile ausgeführt werden, für welche geprüfte statische Berechnungen und Ausführungszeichnungen mit dem Prüfbericht des Prüfsachverständigen für Standsicherheit dem Landratsamt Passau vorliegen.
- A.5.12.1.3 Vor Beginn der Bauarbeiten aller Anlagenbestandteile des Sonderbaus (Gesamtvorhaben ESR) ist dem Landratsamt Passau eine Einmessbescheinigung von einem Prüfsachverständigen für Vermessungswesen vorzulegen. In der Einmessbescheinigung ist die Absteckung der Grundfläche und Höhenlage entsprechend den einschlägigen Anforderungen zu bestätigen.
- A.5.12.1.4 Bei der Errichtung der Aufzugsanlage in der Kraftstation sind die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und Art. 37 BayBO zu beachten. Die Aufzugsanlage muss nach dem Stand der Technik montiert, installiert und betrieben werden. Die Errichtung der Aufzugsanlage ist einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) anzuzeigen, bevor mit der Errichtung der Anlage begonnen wird. Die Anzeige ist zweifach mit entsprechenden Beschreibungen und Zeichnungen der Überwachungsstelle vorzulegen. Die Aufzugsanlage darf nach Errichtung erst in Betrieb genommen werden, wenn die zugelassene Überwachungsstelle auf Grund der Abnahmeprüfung die ordnungsgemäße Ausführung bescheinigt.
- A.5.12.1.5 Die Ausführung aller Anlagenbestandteile des Sonderbaus (Gesamtvorhaben ESR) hat nach dem geprüften Brandschutzkonzept zu erfolgen, wobei die Prüfbemerkungen des Prüfsachverständigen für Brandschutz zu beachten sind. Das gilt auch für den späteren Betrieb.
- A.5.12.1.6 Bei der Kraftstation sind die Anforderungen des Art. 43 Nrn. 3 und 4 BayBO (Aufbewahrung fester Abfallstoffe) zu beachten. Die Nrn. 1 und 2 des Art. 43 BayBO müssen im Brandschutzkonzept abgearbeitet werden.

- A.5.12.1.7 Die einwandfreie Beseitigung der Abwässer der Kraftstation ist über die örtliche zentrale Abwasseranlage sicherzustellen. Falls der Anschluss im freien Gefälle nicht möglich ist, ist eine Abwasserhebeanlage einzubauen.
- A.5.12.1.8 Die Kraftstation ist an die bestehende öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage Jochenstein anzuschließen.
- A.5.12.1.9 In Bezug auf die notwendige Niederschlagswasserbeseitigung wird auf Ziff. A.5.5.2.34 und A.5.5.2.35 verwiesen.
- A.5.12.1.10 Alle baulichen Anlagen und Flächen, die in den Unterlagen und Plänen mit „BE“ (= Baustelleneinrichtung) und „Zwischenlager“ bezeichnet sind, sind nach Fertigstellung des Vorhabens vollständig ab- bzw. zurückzubauen. Der Urzustand ist wiederherzustellen, sofern in den Antragsunterlagen nicht andere Nutzungen dafür vorgesehen oder vorgeschrieben sind, wie z. B. CEF-Maßnahmen für den Naturschutz.
- A.5.12.1.11 Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, öffentliche Verkehrsflächen-, Versorgungs-, Abwasserbeseitigungs- und Meldeanlagen, Grundwassermessstellen, Vermessungszeichen, Abmarkungszeichen und Grenzzeichen für die Dauer der Bauausführung zu schützen und soweit erforderlich unter den notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zugänglich zu halten.
- A.5.12.1.12 Die Zwischenlager- und Baustellenflächen sind durch Sichtschutzanlagen optisch abzuschirmen.
- A.5.12.1.13 Auf den angegebenen Grundstücken sind gemäß Planeintragung (= gelb gekennzeichnet) 98 öffentlich zugängliche Stellplätze, die § 4 GaStellV entsprechen, zu errichten und bis zur Nutzungsaufnahme des Vorhabens fertig zu stellen. Sie sind gut sichtbar und dauerhaft zu markieren. Für das Betriebspersonal sind gemäß Planeintragung (= weiß gekennzeichnet) weitere 25 Stellplätze, die § 4 GaStellV entsprechen, zu errichten und bis zur Nutzungsaufnahme des Vorhabens fertig zu stellen. Sie sind gut sichtbar und dauerhaft zu markieren.

A.5.12.2 Denkmalpflege

- A.5.12.2.1 Die im Zuge der Bauarbeiten notwendige Abbrucharbeiten des nordwestlichen Teils des Schleusendienstgebäudes Jochenstein sind so vorzunehmen, dass für den zu erhaltenden Gebäudeteil keine Gefährdungen entstehen. Die anschließend notwendig werdende Ergänzung der nordwestlichen Fassade ist in enger Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) durchzuführen.

- A.5.12.2.2 Gestalterisch wirksame Eingriffe bzw. Veränderungen am bzw. im Umgriff des Denkmalbestandes des Donaukraftwerks Jochenstein (D-2-75-153-105), insbesondere die Neuanlage von Parkplätzen sowie die Erneuerung einer Brücke über die Schleusenkammern sind rechtzeitig vor Baubeginn und fortlaufend während der Bauphase mit der Unteren Denkmalschutzbehörde am Landratsamt Passau und mit dem BLfD abzustimmen.
- A.5.12.2.3 Für die Realisation der Fassadenausbildung des geplanten Krafthauses sollte wegen der zu befürchtenden starken optischen Konkurrenz zum angrenzenden Denkmal eine neutralere, in der Tradition des Kraftwerkbaus auf die Funktion des Gebäudes rekurrierende Planung gewählt werden. Die entsprechenden Planungen für die Fassadengestaltung des Krafthauses sind im Zuge der Bauausführungsplanung rechtzeitig spätestens 2 Monate vor Baubeginn dieses Bauabschnitts und dann fortlaufend im Detail mit dem BLfD abzustimmen. Die angepassten Planungsunterlagen sind der Planfeststellungsbehörde vor Baubeginn unaufgefordert vorzulegen.
- A.5.12.2.4 Die Bauherrin ist gesetzlich verpflichtet, alle während der Erdarbeiten zutage tretenden Bodendenkmäler unverzüglich dem Landratsamt Passau, Untere Denkmalschutzbehörde, und dem BLfD zu melden. Die Bauarbeiten sind an der Fundstelle sofort einzustellen und das weitere Vorgehen mit den Denkmalschutzbehörden abzustimmen.
- A.5.12.2.5 Vor Beginn der notwendigen Erdarbeiten im Bereich Stillgewässer Edlhof ist fachlich qualifiziert zu prüfen, ob dort Bodendenkmäler festgestellt werden. Werden Bodendenkmäler festgestellt, sind folgende weiteren Auflagen zu beachten:
- A.5.12.2.5.1 Die bauseitigen Erdarbeiten dürfen erst aufgenommen werden, wenn die Freigabe (mündlich oder schriftlich) durch die Untere Denkmalschutzbehörde hierfür erfolgt ist (aufschiebende Bedingung).
- A.5.12.2.5.2 Festgestellte Bodendenkmäler sind sachgemäß und archäologisch qualifiziert in Abstimmung mit den Denkmalschutzbehörden auszugraben und zu bergen, soweit dies für die Durchführung des Vorhabens erforderlich ist. Die Arbeiten sind von einer archäologisch im Fachbereich Vor- und Frühgeschichte oder Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit qualifizierten Fachfirma durchzuführen.
- A.5.12.2.5.3 Die aufgefundenen Bodendenkmäler sind zu vermessen, fotografisch und zeichnerisch in archivfähiger Form zu dokumentieren und zu beschreiben.

- A.5.12.2.5.4 Der Name und die Adresse der beauftragten Fachfirma und der Name und die Adresse der archäologisch qualifizierten Fachkraft (wissenschaftliche Grabungsleitung) sowie der Beginn der Maßnahme sind der Unteren Denkmalschutzbehörde sowie dem BLfD mindestens eine Woche vor Beginn der Grabungsarbeiten mitzuteilen.
- A.5.12.2.5.5 Das Ende der denkmalfachlichen Maßnahme ist der Unteren Denkmalschutzbehörde sowie dem BLfD spätestens am folgenden Werktag mit Datumsangabe anzuzeigen.
- A.5.12.2.5.6 Der Grabungsbericht, die vollständige Grabungsdokumentation über alle für die Erfüllung der Auflagen Ziffer A.5.11.2.5 und A.5.11.2.6 erforderlichen Arbeiten sind innerhalb von 4 Arbeitswochen nach Beendigung der bodendenkmalfachlichen Arbeiten vor Ort im Original vollständig dem BLfD vorzulegen.
- A.5.12.2.5.7 Die archäologisch qualifizierte Voruntersuchung bzw. die qualifizierte Beobachtung des Oberbodenabtrags wird bei privaten Vorhabenträgern, die die Voraussetzungen des § 13 BGB (Verbrauchereigenschaft) erfüllen, sowie Kommunen durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder in seinem Auftrag auf dessen Kosten durchgeführt. Es ist unverzüglich Kontakt mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (Dr. Ralph Hempelmann, 0941 595748 – 13, Ralph.Hempelmann@blfd.bayern.de) aufzunehmen, um sich zum Ablauf der Maßnahme beraten zu lassen.
- A.5.12.2.5.8 Weitere Auflagen, insbesondere zum Schutz von Bodendenkmälern, die sich aus dem Fortschritt der erlaubten Grabung oder der Überwachung der denkmalfachlichen Arbeiten ergeben sollten, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

A.5.13 Infrastruktur

Bei den Bauarbeiten ist generell auf bestehende Ver- und Entsorgungsleitungen zu achten.

Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn die genaue Lage von Leitungen, wie z.B. Wasser-, Gas, Drainageleitungen, Strom- oder Fernmeldekabel mit den zuständigen Versorgungsunternehmen und sonstigen Leitungsberechtigten festgestellt ist. Während der Bauarbeiten ist durch geeignete Maßnahmen für den Schutz dieser Kabel und Leitungen zu sorgen und die entsprechenden Vorschriften zu erfüllen bzw. einzuhalten. Eventuelle Anpassungsmaßnahmen sind rechtzeitig vor der Durchführung, soweit erforderlich, mit dem jeweiligen Unternehmer abzustimmen und notwendige Genehmigungen einzuholen.

A.5.13.1 Telekommunikation

Vor der Ausführung von Tiefbauarbeiten im Nahbereich von Anlagen der Telekom Deutschland GmbH haben sich die Bauausführenden vorab vom zuständigen Ressort (planauskunft.sued@telekom.de) in die genaue Lage der Anlagen einweisen zu lassen.

A.5.13.2 Stromnetz - TenneT TSO

Bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe der Freileitung bzw. innerhalb der Baubeschränkungszone können sich durch unzulässige Annäherung an die unter Höchstspannung stehenden Anlagenteile der Freileitung folgenschwere Unfälle ereignen. Auf Grund der Abstände zwischen der Geländeoberkante und den überspannenden Leiterseilen ist bei allen Bauarbeiten im direkten Leitungsbereich (Baubeschränkungszone) äußerste Vorsicht geboten. Gefahr besteht insbesondere durch hoch schwenkende Fahrzeug- und Baumaschinenteile. Die möglichen Arbeitshöhen innerhalb der Leitungsschutzzone müssen deshalb rechtzeitig vor Baubeginn mit der TenneT TSO GmbH abgestimmt werden.

Hinweise und Auflagen in der diesbezüglichen Sicherheitsbroschüre der TenneT TSO GmbH in der jeweiligen Fassung sind stets zu beachten und dem Bau ausführenden Personal zur Kenntnis zu geben. Die Vorgaben sind auch bei späteren Instandhaltungsarbeiten einzuhalten. Auf die weiteren Hinweise am Ende des Beschlusses wird ausdrücklich hingewiesen.

A.5.13.2.1 Rechtzeitig vor Baubeginn sind dem Landratsamt Passau im Rahmen der Bauausführungsplanung folgende Unterlagen vorzulegen:

- Darstellung der 220 kV Freileitung beiderseits der Schutzachse von je 25 m.
- Zustimmungserklärung der TenneT TSO bezüglich der im direkten Leitungsbereich (Baubeschränkungszone) innerhalb der Schutzzone eingesetzten Großgeräte, wie Kräne, Lader, Bagger, Muldenkipper u.ä.

A.5.13.2.2 Die Baustelleneinrichtung, wie z.B. Aufstellen von Büro- und Lagercontainern, sowie die Errichtung des Baulagers muss außerhalb der Baubeschränkungszone der 220 kV Freileitung erfolgen. Das gilt auch für das eigentliche Baulager.

A.5.13.2.3 Innerhalb der Baubeschränkungszone der 220 kV Freileitung ist jede dauerhafte oder vorübergehende Geländeniveauveränderung, wie die Lagerung von Schotterhalden oder Mutterboden, nur nach vorheriger Zustimmung durch die Netzbetreiberin, Fa. TenneT TSO, zulässig, und wenn die Mindestabstände zu den Leiterseilen eingehalten werden. Aus diesem Grund sind Geländeniveauerhöhen im Voraus mit der TenneT TSO GmbH, Betriebszentrum Bayreuth abzustimmen.

A.5.14 Arbeitsschutz, Gewerbeaufsicht

A.5.14.1 Baustellenverordnung:

Für das Bauvorhaben sind von der Vorhabenträgerin die Anforderungen der Baustellenverordnung umzusetzen.

- Die allgemeinen Grundsätze gemäß § 4 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) sind zu berücksichtigen.
- Werden auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber gleichzeitig oder nacheinander tätig, so ist ein Koordinator für Sicherheit und Gesundheitsschutz (SiGeKo) zu bestellen. Die Bestellung hat mit der Planung der Bauausführung zu erfolgen.

- Der Regierung von Niederbayern – Gewerbeaufsichtsamt – ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten eine Vorankündigung zu übermitteln.
- Für die Baustelle ist ein Sicherheits- und Gesundheitsplan zu erstellen.
- Es ist eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammenzustellen.

A.5.14.2 Gefährdungsbeurteilung:

- Die Vorhabenträgerin hat vor Baubeginn bzw. vor Inbetriebnahme durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung für die Bautätigkeit und für den Betrieb zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes bei der Errichtung und beim Betrieb des Energiespeichers Riedl erforderlich sind.
- In der Beurteilung ist im Besonderen auf die Notwendigkeit von Sanitär- und Sozialräumen, wie zum Beispiel Toiletten-, Wasch-, Umkleide- und Pausenräumen einzugehen. Die Notwendigkeit ist in entsprechender Abhängigkeit von den Zeiträumen, in denen die Beschäftigten vor Ort anwesend sind (Bereich Speichersee) und dem Abstand zu eventuell vorhandenen Einrichtungen (bestehende Kraftwerksanlage) zu prüfen.
- In der Beurteilung ist im Besonderen auf die erforderlichen Schutzmaßnahmen beim Ein- und Ausstieg in den Be- und Entlüftungsschacht am Speichersee einzugehen. Die Notwendigkeit von Einstieghilfen, eines Personensicherungssystems sowie Schutzeinrichtungen zur Rettung von Personen sind zu prüfen.
- In der Beurteilung ist im Besonderen auf die erforderlichen Schutzmaßnahmen bei der Errichtung und beim Betrieb des Kontrollgangs einzugehen. Die Notwendigkeit eines zusätzlichen Zugangs, einer Beleuchtung, einer Sicherheitsbeleuchtung, einer Beschilderung und von Brandschutzmaßnahmen ist zu prüfen. Zusätzlich sind Schutzmaßnahmen festzulegen, die gewährleisten, dass beim Zutritt von Personen eine zuträgliche Atemluft besteht.
- Im Rahmen der Beurteilung sind Flucht- und Rettungspläne für alle Anlagen zu erstellen
- In der Beurteilung ist im Besonderen auf die erforderlichen Schutzmaßnahmen bei Betrieb von Arbeitsmitteln (z. B. Brückenkran, Aufzug, Flurförderfahrzeuge, usw.) und Anlagen (z. B. Brech- und Siebanlage, Asphaltmischanlage, Betonmischanlage) einzugehen.

A.5.14.3 Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis der Überprüfung sind für die Baumaßnahme und für den Betrieb getrennt voneinander zu dokumentieren, für die Dauer der Baumaßnahme bzw. des Betriebs aufzubewahren und auf Verlangen der Regierung von Niederbayern, Gewerbeaufsichtsamt, vorzulegen.

A.5.14.4 Die Beschäftigten sind bzgl. der ermittelten Gefährdungen und der festgelegten Schutzmaßnahmen angemessen zu unterweisen. Die Unterweisungen müssen bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit erfolgen. Sie müssen an die Gefährdungsentwicklungen angepasst sein und mindestens einmal jährlich wiederholt und dokumentiert werden. Die Dokumentation ist für die Dauer des Baus und des Betriebes aufzubewahren und auf Verlangen der Regierung von Niederbayern, Gewerbeaufsichtsamt, vorzulegen.

A.5.15 Verkehr

A.5.15.1 Verkehrsbeeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen einschließlich des Baustellenverkehrs sind auf ein Minimum zu beschränken, so dass der Straßenverkehr nur soweit unbedingt nötig beeinträchtigt wird. Insbesondere Arbeiten an öffentlichen Straßen, vor allem mit überörtlicher Bedeutung, sind so auszuführen, dass Behinderungen des Straßenverkehrs auf das unumgängliche Maß reduziert werden.

A.5.15.2 Beweissicherung

Hinsichtlich der durch den Baustellenverkehr erforderlichen Wegenutzung und baulichen Veränderungen an Straßen und Wegen hat die Vorhabenträgerin ein Beweissicherungsverfahren an betroffenen Gemeinde- und Kreisstraßen unter Beteiligung der jeweiligen Straßenbaulastträger (Gemeinden/Kreisstraßenverwaltung) durchzuführen. Vor Maßnahmenbeginn hat die Vorhabenträgerin die beanspruchten öffentlichen Straßen und Wege durch einen Gutachter in geeigneter Weise zu dokumentieren und den betroffenen Straßenbaulastträgern eine Ausfertigung vor Maßnahmenbeginn vorzulegen. Nach Fertigstellung der Bauarbeiten hat die Vorhabenträgerin unter Beteiligung des jeweiligen Straßenbaulastträgers eine erneute Bestandsaufnahme und einen Vergleich mit dem Zustand vor Beginn der Baumaßnahmen durchzuführen.

A.5.15.3 Beschädigungen

Der Verkehr durch Baustellenfahrzeuge ist im Übrigen so zu gestalten, dass Beschädigungen an Straßen, Wegen und sonstigen Flächen weitestgehend vermieden werden. Etwaige dennoch eintretende Beschädigungen sind, sofern hieraus Gefährdungen für die Verkehrsteilnehmer entstehen können, umgehend, ansonsten spätestens nach Beendigung der Bauarbeiten von der Vorhabenträgerin auf deren Kosten gleichwertig auszubessern bzw. in den Zustand zu versetzen, der im Zuge der Beweissicherung (siehe Ziffer A.5.15.2) festgehalten worden ist.

A.5.15.4 Zufahrten

Es ist sicherzustellen, dass alle von den Baumaßnahmen berührten privaten, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Grundstücke auch während der Bauzeit

eine ausreichende Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten. Soweit durch die Bauarbeiten Zufahrtswege, z. B. Feld- bzw. Hofzufahrten unterbrochen werden, sind diese anschließend ordnungsgemäß wiederherzustellen. Die Zustände der betroffenen Zufahrten sind im Rahmen einer Beweissicherung vor Beginn der Arbeiten zu ermitteln und zu dokumentieren und für die Dauer von mindestens 5 Jahre nach Abschluss der Wiederherstellungsarbeiten aufzubewahren und auf Verlangen dem Landratsamt Passau vorzulegen.

A.5.15.5 Bundes- und Staatsstraßen (staatliches Bauamt)

- A.5.15.5.1 Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass durch die Zunahme des Verkehrs durch den Baustellenverkehr eine Schallüberschreitung von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts nicht erstmalig erreicht wird.

Hinweis: Bei Überschreitung der Zumutbarkeitsschwelle sind die Straßenverkehrsbehörden ggf. zum Einschreiten verpflichtet und können die Benutzung betroffener Straßen verbieten oder beschränken bzw. den Verkehr umleiten.

- A.5.15.5.2 Die Materialtransporte auf den Bundes- und Staatsstraßen während der Bauphase sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

- A.5.15.5.3 Die anstehenden Materialtransporte im Rahmen der Baumaßnahmen sind während der gesamten Bauzeit regelmäßig und eng mit dem Staatlichen Bauamt Passau hinsichtlich anstehender Baumaßnahmen des Staatlichen Bauamtes im Umkreis des Vorhabens abzustimmen.

Hinweise: Geplante bzw. im Bau befindliche Baumaßnahmen des Staatlichen Bauamtes an Bundes- und Staatsstraßen haben Vorrang. Eine zeitliche Verschiebung von geplanten Straßenbaumaßnahmen wird ausgeschlossen.

Es wird empfohlen, für die Bauzeit einen Verkehrskoordinator zu beauftragen, der im Austausch mit den betroffenen Kommunen und Behörden steht.

- A.5.15.5.4 Die Absicherung von Arbeitsstellen bzw. Umleitungen haben nach den entsprechenden rechtlichen Vorgaben zu erfolgen.

- A.5.15.5.5 Bei Arbeiten im Straßenraum ist eine Baustellensicherung gemäß den zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA und ZTV-SA) erforderlich.

- A.5.15.5.6 Auf einen Anprallschutz, eine Absturzsicherung sowie eine saubere Fahrbahn während der Bauarbeiten ist zu achten.

- A.5.15.5.7 Die notwendigen verkehrsrechtlichen Anordnungen sind rechtzeitig vor Baubeginn bei den zuständigen Straßenverkehrsbehörden zu beantragen. Etwaige Sondertransporte bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung.
- A.5.15.5.8 Die Verlegung von neuen Ver- und Entsorgungsleitungen bzw. sonstigen Leitungen im Straßengrund bzw. in den Anbaubeschränkungszonen nach FStrG bzw. BayStrWG bedürfen der Zustimmung bzw. Vereinbarung mit dem betroffenen Straßenbaulastträger.
- A.5.15.5.9 Straßenbepflanzung darf nur nach vorheriger Zustimmung des Staatlichen Bauamtes entfernt werden. Entfernte Pflanzen sind zu ersetzen, Seitenstreifen und Böschungen wieder zu begrünen. Die Bepflanzungsarbeiten sind mit dem Staatlichen Bauamt abzustimmen.
- A.5.15.5.10 Werden Grenzsteine in ihrer Lage gefährdet oder beschädigt, ist das zuständige Vermessungs- oder Katasteramt sowie das Staatliche Bauamt Passau unverzüglich zu unterrichten. Der Berechtigte hat die zur Grenzherstellung erforderlichen Arbeiten nach Weisung der zuständigen Stellen ausführen zu lassen. Entsprechendes gilt für Messzeichen der Straßenbauverwaltung.
- A.5.15.5.11 Ablagern von Bauschutt, Baugeräten, Baustelleneinrichtungen und dergleichen auf Straßengrund und innerhalb von Sichtfeldern ist nicht zulässig.
- A.5.15.5.12 GÖM Stillgewässer Bereich Edlhof:
- A.5.15.5.12.1 Die Abgrabungen für die Neuanlage Stillgewässer Edlhof haben außerhalb des Straßengrundes der B 388 zu erfolgen.
- A.5.15.5.12.2 Infolge der geplanten Änderung der Geländesituation darf durch die Maßnahme ein Überströmen der B 388 bzw. des Geh- und Radweges bei Hochwasser nicht öfter oder mit größerer Wassertiefe vorkommen als bisher.
- A.5.15.5.12.3 Die Standsicherheit der Anlage, der B 388 und des Geh- und Radweges sowie der angrenzenden Grundstücke und Bauwerke muss gewährleistet werden. Die zur Beurteilung der Standsicherheit erforderlichen Unterlagen und Standsicherheitsnachweise sind dem Staatlichen Bauamt unaufgefordert rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen.

- A.5.15.5.12.4 Vor Aufnahme der Bautätigkeit sind Schutzeinrichtungen gemäß der Richtlinie für passive Schutzeinrichtungen zu errichten. Die Errichtung der passiven Schutzeinrichtung hat außerhalb des Straßengrundes der B 388 zu erfolgen. Es ist sicherzustellen, dass zwischen passiven Schutzeinrichtungen und Stillgewässer wenigstens 3 m Gelände verbleiben. Die künftige Unterhaltung der passiven Schutzeinrichtungen obliegt der Antragstellerin. Gleiches gilt für die Errichtung von Leiteinrichtungen für Amphibien im Bereich der Stillgewässer. Im Zuge der Bauausführungsplanung sind die einzelnen Schutzmaßnahmen mit dem Staatlichen Bauamt abzustimmen.
- A.5.15.5.12.5 Die Ausführung der Durchlässe ist vor Beginn der Bauarbeiten im Zuge der Bauausführungsplanung mit dem Staatlichen Bauamt abzustimmen. Die Kosten für die Errichtung und die Unterhaltung der Durchlässe, sowie der etwa erforderlichen Schutzeinrichtungen trägt die Vorhabenträgerin. Die Beräumung der Durchlässe ist nach Fertigstellung von der Vorhabenträgerin eigenverantwortlich zu prüfen und im Benehmen mit dem Staatlichen Bauamt durchzuführen. Die Beräumung hat nach Aufforderung durch das Staatliche Bauamt zeitnah zu erfolgen.
- A.5.15.5.12.6 Sofern dem Staatlichen Bauamt als Unterhaltungslastträger Mehrkosten für die Unterhaltung entstehen, sind diese Mehrkosten gemäß Ablöserichtlinie der Straßenbauverwaltung zu erstatten. Soweit vom Staatlichen Bauamt als Straßenbaulastträger gefordert, hat die Vorhabenträgerin eine Vereinbarung über die Errichtung und den Unterhalt der beiden neuen Durchlässe mit dem Staatlichen Bauamt als Straßenbaulastträger abzuschließen.
- A.5.15.5.12.7 Die Errichtung der beiden Durchlässe hat mittels einer örtlich zu errichtenden Baustellenumfahrung zu erfolgen. Die Führung des Geh- und Radweges ist hierbei mit gesonderter Fahrbahn zu integrieren. Kurzfristige Sperrungen dürfen ungeachtet etwa erforderlicher Genehmigungen nur im Einvernehmen mit dem Staatlichen Bauamt und der Unteren Straßenverkehrsbehörde beim Landratsamt Passau erfolgen.
Die notwendigen straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen sind rechtzeitig vor Baubeginn bei der Unteren Straßenverkehrsbehörde am Landratsamt zu beantragen.
- A.5.15.5.12.8 Die geplanten Kurzbuhnen im Bereich der Donau am Ende der neuen Durchlässe sind von der Vorhabenträgerin zu errichten und zu unterhalten. Sie sind nicht Bestandteil des Kreuzungsbauwerks bzw. einer etwaigen Sondernutzung.

- A.5.15.5.12.9 Der Abfluss des Oberflächenwassers von der B 388 bzw. des Geh- und Radweges sowie die Entwässerung der Frostschuttschicht dürfen nicht beeinträchtigt werden. Notwendige Angleichungen der Straßenentwässerung sind im Vorfeld mit dem Staatlichen Bauamt abzustimmen. Die Kosten für die jeweiligen Angleichungen sind von der Vorhabenträgerin zu tragen. Dem Staatlichen Bauamt als Straßenbaulastträger sind die Mehrkosten der Unterhaltung, die durch die Baumaßnahmen der Vorhabenträgerin entstehen, zu erstatten. Soweit vom Staatlichen Bauamt gefordert, hat die Antragstellerin eine Vereinbarung über die Errichtung und den Unterhalt der geänderten Straßenentwässerung mit dem Staatlichen Bauamt abzuschließen.
- A.5.15.5.12.10 Das Vorhaben ist über die bestehende gemeindliche Straße beim Edlhof zur B 388 zu erschließen. Die Anlage einer neuen Zufahrt zur B 388 wird nicht gestattet.
- A.5.15.5.12.11 Angleichungskosten von Ver- und Entsorgungsleitungen bzw. sonstiger Spartenleitungen hat die Vorhabenträgerin zu tragen.

Hinweis:

Durch die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes – vertreten durch das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Regensburg - wird eine Leitung zwischen Passau und Jochenstein verlegt. Diesbezüglich hat die Vorhabenträgerin die geplante Ausführung abzustimmen.

A.5.15.5.13 GÖM Kernmühler Sporn und Mannheimer Sporn:

- A.5.15.5.13.1 Die Standsicherheit der Anlage, der B 388 und des Geh- und Radweges sowie der angrenzenden Grundstücke und Bauwerke muss gewährleistet werden. Sofern die Standsicherheit berührt wird, sind die erforderlichen Unterlagen und Standsicherheitsnachweise dem Staatlichen Bauamt unaufgefordert rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen.
- A.5.15.5.13.2 Die vorhandenen passiven Schutzeinrichtungen an der B 388 dürfen in ihrer Standfestigkeit nicht beeinträchtigt werden. Vorhandene Wirkbereiche der passiven Schutzeinrichtungen dürfen durch die geplanten Abgrabungen nicht reduziert werden. Etwaige Änderungen bedürfen vorab der Zustimmung des Staatlichen Bauamtes.

A.5.15.5.13.3 Eventuell notwendige Leiteinrichtungen für Amphibien im Bereich der Stillgewässer dürfen nur außerhalb des Straßengrundes der B 388 errichtet werden. Mit der Errichtung der Leiteinrichtungen für Amphibien darf erst begonnen werden, wenn abhängig von der Ausbildung und der baulichen Beschaffenheit der Abstand zum Fahrbahnrand der B 388 vom Staatlichen Bauamt vorgegeben wurde und dieses sein Einvernehmen erteilt hat. Die künftige Unterhaltung der Leiteinrichtungen für Amphibien obliegen der Vorhabenträgerin.

A.5.15.5.13.4 Die beiden bestehenden Wellblechdurchlässe am Kernmühler und Mannheimer Sporn sind – soweit kein Ersatzbau erforderlich – gemeinsam mit dem vorhandenen Altwasser regelmäßig zu beräumen. Die Beräumung der Durchlässe ist nach Fertigstellung von der Vorhabenträgerin eigenverantwortlich zu prüfen und im Benehmen mit dem Staatlichen Bauamt durchzuführen. Die Beräumung hat nach Aufforderung durch das Staatliche Bauamt zeitnah zu erfolgen. Im Falle einer Erneuerung der Durchlassbauwerke sind die Kosten von der Vorhabenträgerin zu tragen.

A.5.15.5.14 GÖM Altarm Obernzell und Leitwerk Erlau

A.5.15.5.14.1 Die Standsicherheit der Anlage, der B 388 und des Geh- und Radweges sowie der angrenzenden Grundstücke und Bauwerke muss gewährleistet werden. Sofern die Standsicherheit berührt wird, sind die erforderlichen Unterlagen und Standsicherheitsnachweise dem Staatlichen Bauamt unaufgefordert rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen.

A.5.15.5.14.2 Die vorhandenen passiven Schutzeinrichtungen an der B 388 dürfen in ihrer Standfestigkeit nicht beeinträchtigt werden. Vorhandene Wirkbereiche der passiven Schutzeinrichtungen dürfen durch die geplanten Abgrabungen nicht reduziert werden. Etwaige Änderungen bedürfen vorab der Zustimmung des Staatlichen Bauamtes.

A.5.15.5.14.3 Eventuell notwendige Leiteinrichtungen für Amphibien im Bereich der Stillgewässer dürfen nur außerhalb des Straßengrundes der B 388 errichtet werden. Mit der Errichtung der Leiteinrichtungen für Amphibien darf erst begonnen werden, wenn abhängig von der Ausbildung und der baulichen Beschaffenheit der Abstand zum Fahrbahnrand der B 388 vom Staatlichen Bauamt vorgegeben wurde und dieses sein Einvernehmen erteilt hat. Die künftige Unterhaltung der Leiteinrichtungen für Amphibien obliegen der Vorhabenträgerin.

A.5.15.5.15 GÖM Hafen Racklau

- A.5.15.5.15.1 Die Standsicherheit der Anlage, der B 8 und des Geh- und Radweges sowie der angrenzenden Grundstücke und Bauwerke muss gewährleistet werden. Sofern die Standsicherheit berührt wird, sind die erforderlichen Unterlagen und Standsicherheitsnachweise dem Staatlichen Bauamt unaufgefordert rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen.
- A.5.15.5.15.2 Die vorhandenen passiven Schutzeinrichtungen an der B 8 dürfen in ihrer Standfestigkeit nicht beeinträchtigt werden. Vorhandene Wirkbereiche der passiven Schutzeinrichtungen dürfen durch die geplanten Abgrabungen nicht reduziert werden. Etwaige Änderungen bedürfen vorab der Zustimmung des Staatlichen Bauamtes.
- A.5.15.5.15.3 Der Abfluss des Oberflächenwassers von der B 8 bzw. des Geh- und Radweges sowie die Entwässerung der Frostschutzschicht dürfen nicht beeinträchtigt werden. Notwendige Angleichungen der Straßenentwässerung sind im Vorfeld mit dem Staatlichen Bauamt abzustimmen. Die Kosten für die jeweiligen Angleichungen sind von der Vorhabenträgerin zu tragen. Dem Staatlichen Bauamt als Straßenbaulastträger sind die Mehrkosten der Unterhaltung, die durch die Baumaßnahmen der Vorhabenträgerin entstehen, zu erstatten. Soweit vom Staatlichen Bauamt gefordert, hat die Antragstellerin eine Vereinbarung über die Errichtung und den Unterhalt der geänderten Straßenentwässerung mit dem Staatlichen Bauamt abzuschließen.

A.5.15.6 Kreisstraßenverwaltung

- A.5.15.6.1 Zur Ermittlung des Bauzustandes der Kreisstraßen (PA 50 und PA 51) und der Verkehrssituation vor, bei Bedarf während und nach der Baumaßnahme ist jeweils eine Beweissicherung an den Kreisstraßen durch einen Sachverständigen auf Kosten der Vorhabenträgerin durchzuführen. Die Mehrkosten für Sanierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen an den betroffenen Kreisstraßen, die aufgrund des zusätzlichen Verkehrs bei der Umsetzung des Vorhabens auftreten, hat die Vorhabenträgerin zu tragen, siehe obige Ziff. A.5.15.2. und 3. Für einen möglichen erhöhten Unterhaltungsaufwand ist eine privatrechtliche Regelung zwischen der Vorhabenträgerin und der Kreisstraßenverwaltung abzuschließen.

Hinweis: Durch mögliche Auswirkungen des Projekts auf den Verkehr können neben verkehrlichen Maßnahmen auch bauliche Maßnahmen an den Straßen, z. B. temporäre Verbreiterungen, erforderlich werden. Dies ist im Rahmen der Beweissicherung mit zu prüfen.

A.5.15.6.2 Für die Erstellung von Baustellenzufahrten zu den Kreisstraßen ist mit der Kreisstraßenverwaltung vorab eine Vereinbarung (Sondernutzung) zu schließen.

A.5.15.6.3 Vor der Ausführung der Baumaßnahmen sind Abstimmungen mit der Kreisstraßenverwaltung hinsichtlich Ausführung, Abwicklung und Verkehrsführung über die Kreisstraßen PA 50 und PA 51 herbeizuführen.

A.5.15.7 Gemeindestraßen Markt Untergriesbach

A.5.15.7.1 Die möglichen Mehrkosten für Sanierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen an den Gemeindestraßen Untergriesbach, die aufgrund des zusätzlichen Verkehrs bei der Umsetzung des Vorhabens auftreten, hat die Vorhabenträgerin zu tragen. Zu diesem Zweck ist rechtzeitig vor Baubeginn und nach Abschluss der Baumaßnahme der Zustand der betroffenen Gemeindestraßen einer Beweissicherung zu unterziehen, siehe obige Ziff. A.5.15.2. und 3.

A.5.15.7.2 Der Baustellenverkehr und der Zubringerverkehr sollten nicht durch die Hauptortschaften geleitet werden. Die Bevölkerung ist geringstmöglich durch den Verkehr zu belasten. Die Verkehrsführung im Gemeindegebiet ist mit dem Markt Untergriesbach eng abzustimmen.

A.5.15.7.3 Sofern vorhabenbedingt die Verlegung oder Neuerrichtung von gewidmeten Verkehrswegen (u.a. Gemeindestraßen, öffentliche Feld- und Waldwege) erforderlich wird, hat die Vorhabenträgerin nach Fertigstellung die zugehörigen Widmungen, Umwidmungen und Einziehungen unter Vorlage entsprechender Bestandspläne beim Markt Untergriesbach zu beantragen.

A.5.15.8 Gemeindestraßen Markt Obernzell

A.5.15.8.1 Die Mehrkosten für Sanierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen an den Gemeindestraßen Obernzell, insbesondere – soweit diese nicht zur Bundesstraße B388 gehören - am sanierten Ortskern von Obernzell und an Kanalschächten, die aufgrund des zusätzlichen Verkehrs bei der Umsetzung des Vorhabens auftreten, hat die Vorhabenträgerin zu tragen. Zu diesem Zweck ist rechtzeitig vor Baubeginn und nach Abschluss der Baumaßnahme der Zustand der betroffenen Gemeindestraßen, des nicht zur Bundesstraße B388 gehörenden Teils des Ortskerns und der Kanalschächte einer Beweissicherung zu unterziehen, siehe im Übrigen dazu Ziff. A.5.15.2. und 3.

- A.5.15.8.2 Das Be- und Entladen von Schiffen im Ortsbereich Obernzell ist nur im Zusammenhang mit der Errichtung der GÖM Altarm Obernzell zulässig, im Übrigen aber untersagt.
- A.5.15.8.3 Es ist sicherzustellen, dass der Baustellenverkehr nicht über die Gemeindestraße „Hameter Straße“ des Marktes Obernzell erfolgt.
- A.5.15.8.4 Die Befahrbarkeit des Donauradweges Passau-Jochenstein ist während der Bauphase zu gewährleisten.

A.5.15.9 Untere Straßenverkehrsbehörde

Hinweis: Straßenverkehrsbehörden können die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs verbieten oder beschränken bzw. den Verkehr umleiten oder sonstige Anordnungen treffen.

Hinweis: Es wird auf die Engstelle an der Kreisstraße PA 51 beim Ortsausgang Obernzell Richtung Kohlbachmühle hingewiesen, die einen Gefahren- und Unfallschwerpunkt darstellt. In diesem Bereich ist der Radweg bislang nicht fertiggestellt, so dass die PA 51 von den dort verkehrenden Radfahrern benutzt wird. Diese Engstelle ist daher bei der Abwicklung des Baustellenverkehrs besonders zu berücksichtigen und kann straßenverkehrsrechtliche Anordnungen erfordern.

- A.5.15.9.1 Vor der Errichtung von Baustellen, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, sind bei der örtlichen Straßenverkehrsbehörde (Gemeinde/Gemeindestraßen) oder bei der Unteren Straßenverkehrsbehörde beim Landratsamt Passau (Kreis-, Staats- und Bundesstraßen) unter Vorlage eines Verkehrszeichenplans Anordnungen nach § 45 Absatz 1 bis 3 StVO darüber einzuholen, wie die Arbeitsstellen abzusperren und zu kennzeichnen sind, ob und wie der Verkehr, auch bei teilweiser Straßensperrung, zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist, sowie ob und wie gesperrte Straßen und Umleitungen zu kennzeichnen sind. Die Bauunternehmer haben diese Anordnungen zu befolgen und ggf. Lichtzeichenanlagen zu bedienen.

A.5.15.9.2 Vor der Ausführung der Baumaßnahmen sind rechtzeitig vorher die notwendigen straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen für die Anbindung der jeweiligen Baustellenzufahrt an das öffentliche Straßennetz bei der örtlichen Straßenverkehrsbehörde (Gemeinde/Gemeindestraßen) oder der Unteren Straßenverkehrsbehörde am Landratsamt Passau (Kreis-, Staats- und Bundesstraßen) einzuholen.

A.5.15.9.3 Die Untere Straßenverkehrsbehörde behält sich vor, im Rahmen der für das Projekt erforderlichen Baumaßnahmen und des damit zusammenhängenden Baustellenverkehrs auf den betroffenen Straßen, die deren Zuständigkeit unterliegen, alle erforderlichen verkehrsrechtlichen Maßnahmen (Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen) anzuordnen, um eine sichere Abwicklung des Baustellenverkehrs zu gewährleisten. Dies schließt neben Verkehrsbeschränkungen, der notwendigen Sperrung/Verkehrseinengung von Straßen bzw. Straßenabschnitten und der Umleitung des Verkehrs auch die Anordnung straßenbaulicher Maßnahmen mit ein, sofern die Sicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs bzw. Verkehrsteilnehmer dies unbedingt erfordert (Auflagenvorbehalt).

A.5.16 Sonstiges

A.5.16.1 Benutzung fremder Grundstücke

Die Erlaubnis, fremde Grundstücke zu benutzen, bleibt privatrechtlichen Vereinbarungen zwischen den Grundstückseigentümern und der Vorhabenträgerin vorbehalten.

A.5.16.2 Privatrechtliche Gestattungen

Die Planfeststellung ersetzt nicht eine privatrechtliche Gestattung zur Benutzung von im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland oder des Freistaates Bayern stehenden Grundstücken und Anlagen.

A.5.17 Entschädigungen

Im Folgenden wird dem Grunde nach für die infolge der Umsetzung des Vorhabens zu erwartenden Nachteile eine Entschädigungspflicht zu Lasten der Vorhabenträgerin festgesetzt.

Höhe und Umfang des Anspruchs werden auf Antrag eines der Beteiligten in einem eigenen Verfahren nach § 98 Abs. 2 WHG gesondert festgelegt, sofern zwischen der Vorhabenträgerin und den Betroffenen keine Einigung über eine Entschädigung oder eine anderweitige Vereinbarung zustande kommt.

- A.5.17.1 Die Eigentümer der durch das Bauvorhaben in Anspruch genommenen Grundstücke haben gegen die Vorhabenträgerin einen Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach für die Inanspruchnahme von Grundflächen einschließlich baulicher Anlagen und Aufwuchs sowie für sonstige durch das Bauvorhaben auf den Grundstücken hervorgerufene Schäden oder unzumutbare Nachteile.
- A.5.17.2 Während der Bauphase des Vorhabens ES-R entstehende, nachweislich baubedingte wirtschaftliche Ertragseinbußen der Fischereiberechtigten sind auf Antrag des Fischereiberechtigten von der Vorhabenträgerin auszugleichen oder zu entschädigen. Zur Schadensermittlung ist ein unabhängiger Gutachter (Sachverständiger) von der Vorhabenträgerin auf ihre Kosten zu beauftragen. Die Bewertung obliegt der Fischereifachberatung beim Bezirk Niederbayern. Dies ist entbehrlich, wenn zwischen der Vorhabenträgerin und den Betroffenen vorab eine Einigung über eine (Gesamt-)Entschädigung oder eine anderweitige Vereinbarung zustande kommt.
- A.5.17.3 Dasselbe gilt für nachweislich durch den Betrieb des Energiespeichers entstehende wirtschaftliche Ertragseinbußen der Fischereiberechtigten.
- A.5.17.4 Die durch das Bauvorhaben betroffene Jagdgenossenschaft Gottsdorf hat gegen die Vorhabenträgerin einen Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach für dauerhafte Nachteile, insbesondere die Verkleinerung der jagdbaren Flächen durch das Vorhaben. Im Fall einer fachgutachterlichen Bewertung kommt der Jagdgenossenschaft eine Mitwirkungspflicht zu.
- A.5.17.5 Die Entscheidung über die Entschädigung von derzeit nicht vorhersehbaren Schäden oder unzumutbaren nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens bleibt gemäß § 70 Abs.1 HS 1 i.V.m. § 14 Abs. 5 WHG einem späteren Verfahren vorbehalten, sofern zwischen der Vorhabenträgerin und den Betroffenen keine Einigung über eine Entschädigung oder eine anderweitige Vereinbarung zustande kommt.
- A.5.17.6 Zugunsten des Einwenders Nr. 29:
- Die der Kleinwasserkraftanlage am Dandlbach nachweislich erwachsenden wirtschaftlichen Ertragseinbußen des Gewerbebetriebs, die sich sowohl während der Bauphase als auch während der Betriebsphase des ES-R durch die Verlegung des Aubachs und die langfristige Verringerung des Einzugsgebiets des Aubach/Dandlbach ergeben, sind auf Antrag von der Vorhabenträgerin auszugleichen oder zu entschädigen. Eine Entschädigungspflicht endet, wenn sich das Vorhaben nicht mehr auswirkt oder die erlaubte gewerbliche Nutzung der Kleinwasserkraftanlage endet. Zur Schadensermittlung ist ein unabhängiger Gutachter (Sachverständiger) von der Vorhabenträgerin auf ihre Kosten zu beauftragen. Am Kleinwasserkraftwerk am Dandlbach wird dazu hinsichtlich der Wasserzuflüsse Aubach/Dandlbach ein Beweissicherungsverfahren vor Baubeginn durchgeführt. Dies ist entbehrlich, soweit zwischen der Vorhabenträgerin und den Betroffenen vorab eine Einigung über eine Entschädigung oder eine anderweitige Vereinbarung zustande kommt.

A.5.17.7 Zugunsten der Einwender Nr. 49:

Innerhalb von drei Monaten nach Fertigstellung des Vorhabens ES-R hat die Vorhabenträgerin durch einen Fachgutachter (IHK) ein Existenzgefährdungsgutachten für den ausgeübten gastronomischen Gewerbebetrieb Am Jochenstein 10 erstellen zu lassen und einen diesbezüglich ermittelten Schaden zu entschädigen. Die Beauftragung des Gutachters ist dabei bereits vor Baubeginn erforderlich, um die während der Bauphase entstehenden Beeinträchtigungen selbst in Augenschein nehmen und beurteilen zu können. Die Erstellung eines Existenzgefährdungsgutachtens ist entbehrlich, wenn zwischen der Vorhabenträgerin und den Betroffenen vorab eine Einigung über eine (Gesamt-)Entschädigung oder eine anderweitige Vereinbarung zustande kommt.

A.5.17.8 Zugunsten des Einwenders Nr. 82:

Sollten die Ergebnisse des Grundwassermonitorings ergeben, dass Veränderungen der Grundwasserverhältnisse eintreten, die Auswirkungen auf die land-/forstwirtschaftlichen Grundstücke des Einwenders haben, ist dem Eigentümer dem Grunde nach Entschädigung zu leisten.

A.5.17.9 Zugunsten des Einwenders Nr. 94:

Innerhalb von drei Monaten nach Fertigstellung des Vorhabens ES-R hat die Vorhabenträgerin durch einen Fachgutachter (IHK) ein Existenzgefährdungsgutachten für den ausgeübten Gastronomie- und Pensionsbetrieb in Riedl erstellen zu lassen und einen diesbezüglich ermittelten Schaden zu entschädigen. Die Beauftragung des Gutachters ist dabei bereits vor Baubeginn erforderlich, um die während der Bauphase entstehenden Beeinträchtigungen selbst in Augenschein nehmen und beurteilen zu können. Die Erstellung eines Existenzgefährdungsgutachtens ist entbehrlich, wenn zwischen der Vorhabenträgerin und den Betroffenen vorab eine Einigung über eine (Gesamt-)Entschädigung oder eine anderweitige Vereinbarung zustande kommt.

A.5.17.10 Zugunsten des Einwenders Nr. 113

Sollten die Ergebnisse des Grundwassermonitorings ergeben, dass Veränderungen der Grundwasserverhältnisse eintreten, die Auswirkungen auf die land-/forstwirtschaftlichen Grundstücke des Einwenders haben, ist dem Eigentümer dem Grunde nach Entschädigung zu leisten.

A.5.17.11 Zugunsten des Einwenders Nr. 119:

Sollten sich infolge des Betriebs des ES-R durch die Wasserspiegelschwankungen erhebliche Beeinträchtigungen auf das Grundstück und die Gebäude der Einwender ergeben, so sind diese durch die Vorhabenträgerin zu prüfen und entweder durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen oder zu entschädigen.

A.5.18 Vorbehalte

- A.5.18.1 Weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im Interesse der Öffentlichkeit, des Naturschutzes, des Gewässerschutzes, der öffentlichen Sicherheit, der Anlagensicherheit, des öffentlichen Verkehrs, des Schutzes von Leben oder Eigentum oder zur Vermeidung nachteiliger Beeinflussung des Wasserabflusses oder der Wasserrückhaltung oder der Fischerei als notwendig erweisen sollten, sowie deren Anpassung bleiben vorbehalten. Insbesondere bleiben vorbehalten nachträgliche Auflagen, insbesondere zur Anpassung des Rechens am Ein-/Auslaufbauwerks infolge der fachlichen Auswertung der Ergebnisse des fischökologischen Monitorings zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit. Der Vorbehalt erstreckt sich auch auf Maßnahmen, die naturschutzfachlich bzw. immissionsschutzrechtlich erforderlich sind und sich aufgrund der Ergebnisse der Monitorings ergeben. Im Übrigen wird auf die in diesem Beschluss unter den jeweiligen Inhalts- und Nebenbestimmungen ausgesprochenen Auflagenvorbehalte verwiesen.

Eventuell sich daraus ergebende Bau- oder Betriebseinschränkungen sind ebenfalls miterfasst.

Ggf. erforderliche Umbaumaßnahmen bzw. die Anpassung der Betriebsweise sind dem Landratsamt Passau vorab anzuzeigen und die hierfür erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse zu beantragen.

- A.5.18.2 Sofern der Vorhabenträgerin in diesem Planfeststellungsbeschluss die Abstimmung mit einer Behörde/Fachstelle oder einem privaten Dritten aufgegeben ist, entscheidet im Fall, dass sich die Vorhabenträgerin und die Behörde/Fachstelle bzw. der Dritte nicht einigen können, die Planfeststellungsbehörde abschließend. Die Vorhabenträgerin hat diese Entscheidung zu beantragen.
- A.5.18.3 Sofern sich im Zeitpunkt der Entscheidung nicht feststellen lässt, ob bzw. in welchem Maße nachteilige Wirkungen durch das Vorhaben eintreten, wird die Entscheidung über die deswegen festzusetzenden Inhalts- oder Nebenbestimmungen einem späteren Verfahren vorbehalten.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Anträge und Stellungnahmen

A.6.1 Zusagen der Vorhabenträgerin:

Die Vorhabenträgerin hat die zur Erledigung von Einwendungen und Forderungen abgegebenen schriftlichen Zusicherungen und im Erörterungstermin zu Protokoll gegebenen mündlichen Zusagen einzuhalten und die versprochenen Maßnahmen durchzuführen, soweit sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss nicht etwas anderes ergibt. Die Vorhabenträgerin hat insbesondere folgende Zusagen getätigt, welche in der Beurteilung miteinbezogen wurden:

- A.6.1.1 Die Vorhabenträgerin sichert zu, dass kein Baustellen- und Anlieferungsverkehr über den Ortskern von Gottsdorf erfolgen wird. Die ausführenden Bau- und Transportfirmen und Anlieferer werden vertraglich verpflichtet, die von Gottsdorf über Österreich (z. B. in Richtung Wegscheid-Rannasee bzw. Neustift) und die von Österreich über Gottsdorf (z.B. aus Richtung Wegscheid-Rannasee bzw. Neustift) führenden Routen nicht zu befahren.
- A.6.1.2 Die Vorhabenträgerin stellt sicher, dass vor Beginn der Baumaßnahme eine Beweissicherung der im Umgriff der Baumaßnahme vorhandenen kommunalen Verkehrsflächen durch einen Bausachverständigen durchgeführt wird. Nach Beendigung der Baumaßnahme erfolgt eine Schlussbegehung, ggf. werden Zwischenbegehungen während der Baumaßnahme durchgeführt. Sofern vorhabenbedingte Schäden auftreten, werden diese durch die Vorhabenträgerin entweder in den Zustand vor Beginn der Baumaßnahme gebracht oder nach den gesetzlichen Vorschriften unter Hinzuziehung des Bausachverständigen finanziell entschädigt.
- A.6.1.3 Die Vorhabenträgerin erklärt sich bereit, für die laut Grunderwerbsplan noch zu erwerbenden landwirtschaftlichen Flächen entsprechende Tauschgrundstücke anzubieten.
- A.6.1.4 Die Vorhabenträgerin sichert zu, dass die Befahrbarkeit des Donauradweges dauerhaft gewährleistet wird.
- A.6.1.5 Die Vorhabenträgerin stellt sicher, dass der Umweltbildungsgarten und der Spielplatz beim Haus am Strom in Abstimmung mit dem Geschäftsführer der Haus am Strom gGmbH während der Bauzeit auf alternativen Flächen umgesetzt werden kann.
- A.6.1.6 Die Vorhabenträgerin sichert zu, dass das in den Antragsunterlagen enthaltene Tourismuskonzept aus dem Jahr 2013 zum Ausgleich von möglichen Beeinträchtigungen durch das Projekt für die Bau- und die Betriebsphase bereits während der Bauphase zusammen mit dem Markt Untergriesbach als Koordinierungsstelle für Tourismus, sowie mit dem Landratsamt Passau, Fachbereich Kultur und Tourismus, fortentwickelt und fertiggestellt wird. Hierbei ist insbesondere auf die Aufrechterhaltung der touristischen Infrastruktur, wie z.B. die regionalen Wanderwege und die Verbindungsmöglichkeiten zwischen den Ortschaften, sowie auf den Erhalt der Kulturgüter zu achten. Insbesondere sind im Konzept Maßnahmen zur Stärkung der Tourismusbetriebe bereits während der Bauphase, sowie in der anschließenden Betriebsphase des ES-R darzustellen.
- A.6.1.7 Die Vorhabenträgerin sichert zu, dass neben der Kapelle Ebenstein auch die denkmalgeschützte Pfarrkirche Gottsdorf vom Monitoring „Erschütterungen-Sprengungen“ erfasst wird.
- A.6.1.8 Die Vorhabenträgerin stellt sicher, hinsichtlich der Flurbereinigungsstraße Riedl-Gottsdorf (Sicherheit des Verkehrs) lösungsorientierte Gespräche mit dem Markt Untergriesbach zu führen. Eine Einigung und einvernehmliche Lösung vor Baubeginn wird angestrebt.

- A.6.1.9 Die Vorhabenträgerin sichert gegenüber dem Einwender Nr. 7 und Nr. 32 zu, die finanziellen Mittel bereitzustellen, um Kurzbuhnen an der Außenseite des Hafens Racklau umzusetzen.
- A.6.1.10 Die Vorhabenträgerin sichert zu, die den Einwendern Nr. 85 während der Bauzeit entstehenden finanziellen Ausfälle des Jagdertrags zu ersetzen. Hierzu werden die vorhandenen Abschusszahlen der letzten 10 Jahre mit jenen während der Bauzeit verglichen. Entsprechend wird finanzieller Ausgleich geleistet.
- Außerdem wird eine verdichtete Verbissaufnahme vor und nach der Bauphase, wie in der Umweltverträglichkeitsstudie beschrieben, in Abstimmung mit dem Jagdverband Gottsdorf - Donauseite durchgeführt. Der Differenzbetrag zwischen möglichem erhöhten Wildschadensaufkommen und dem üblichen/bisherigen Wildschadensaufkommen wird von Seiten der Vorhabenträgerin ausgeglichen.
- A.6.1.11 Die Vorhabenträgerin sichert zu, bei der Verlegung des Aubachs die Entwicklung und Darstellung der Gefälleverhältnisse im Sinne einer optimalen Durchgängigkeit des Aubachs im Zuge der Ausführungsplanung vorzusehen. So werden nach den Zusicherungen der Vorhabenträgerin im Schreiben vom 28.03.2024 im Zuge der Ausführungsplanung in der neu errichteten Steilstrecke kaskadenartige Pool-Strukturen errichtet werden, um den Aufstieg charakteristischer Fischarten in diesem Bereich zu ermöglichen und dadurch gleichzeitig den morphologischen Zustand des Aubachs zu verbessern. Die Vorlage und Abstimmung der Ausführungspläne wird zeitgerecht vor Baubeginn mit den Fachstellen (Wasserwirtschaftsamt und Fachberatung für Fischerei) erfolgen.
- A.6.1.12 Sofern sich im Bereich zwischen der Fl.-Nr. 1551/5 Gemarkung Gottsdorf und der Landesgrenze am Hangfuß der Donauleiten Grundstücke der Vorhabenträgerin oder deren Rechtsnachfolgern befinden, welche für die Bewirtschaftung der anliegenden Hangleitengrundstücke und/oder für die Zufahrt zum Hangfuß benötigt werden, sichert die Vorhabenträgerin zu, dass die jeweils anliegenden Waldbesitzer zur Durchführung von forstwirtschaftlichen Pflegemaßnahmen und Verkehrssicherungsmaßnahmen die dafür benötigten Grundstücksbereiche der Vorhabenträgerin unentgeltlich nutzen können, soweit hierdurch keine Schäden an den ökologischen Maßnahmen der Vorhabenträgerin verursacht werden. Einzelheiten der Zuwegung und der Zeiten sind mit der Vorhabenträgerin abzustimmen. Die Vorhabenträgerin hat nicht sicherzustellen, dass die Nutzung jederzeit möglich ist. Sollte eine Großmaßnahme (Kahlschlag) notwendig werden, ist hierfür eine vorherige Absprache und Verständigung mit der Vorhabenträgerin notwendig.
- A.6.1.13 Die Vorhabenträgerin sichert bezüglich der Einwendung Nr. 119 zu, eine zusätzliche digitale Grundwassermessstelle auf dem Grundstück des Einwenders zu errichten.

A.6.2 Zurückweisungen

A.6.2.1 Die in diesem Verfahren vorgebrachten Einwendungen, Forderungen und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht mit dieser Entscheidung und/oder Zusagen der Vorhabenträgerin entsprochen werden oder sie sich nicht im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

A.6.2.2 Die im Laufe des Verfahrens gestellten Anträge, über die noch nicht entschieden wurde, werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Enteignungsrechtliche Vorwirkung

Für die Durchführung des Vorhabens ist die Enteignung (Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum) zulässig.

Hinweis: Der Planfeststellungsbeschluss entfaltet durch diese Entscheidung eine enteignungsrechtliche Vorwirkung. Das bedeutet, dass aufgrund dieses Planfeststellungsbeschlusses in dem hier festgestellten Umfang Eigentum auch enteignet werden kann. Für die Inanspruchnahme der Grundstücke im Wege der Enteignung ist die Durchführung eines gesonderten Enteignungsverfahrens erforderlich. Im nachfolgenden Enteignungsverfahren werden jedoch die materiellen Voraussetzungen der Zulässigkeit der Enteignung aufgrund des vorliegenden Beschlusses nicht mehr geprüft.

A.8 Kostenentscheidung

1. Die Donaukraftwerk Jochenstein trägt die Kosten des Verfahrens.
2. Für den Planfeststellungsbeschluss wird eine Gebühr in Höhe von 1.325.241,- € festgesetzt.
3. Als Auslagen werden für die bisher entstandenen Kosten im Verfahren 1.173.229,09 € erhoben. Die Auslagen für die Postzustellungen und die Veröffentlichungen im Rahmen der amtlichen Bekanntmachungen (Art. 10 Abs. 1 KG) werden im Nachgang über einen weiteren gesonderten Leistungsbescheid festgesetzt, da diese Auslagen im Zeitpunkt des Beschlusserlasses noch nicht final feststanden.

B. Sachverhalt

B.1 Träger des Vorhabens

Trägerin des Vorhabens ist die Donaukraftwerk Jochenstein AG, Innstraße 121, 94036 Passau, Deutschland.

B.2 Beschreibung des Vorhabens

Gegenstand der Planfeststellung ist der Bau und Betrieb eines Pumpspeicherkraftwerkes (Energiespeicher Riedl) im Markt Untergriesbach, Ortsteile Gottsdorf und Jochenstein, zum Zweck der Speicherung von elektrischer Energie und der damit

verbundene Gewässerausbau nach Maßgabe der mit dem Antrag vorgelegten Pläne und Verzeichnisse, Erläuterungsberichte, Gutachten, Stellungnahmen und sonstigen Unterlagen.

Dazu soll im Ortsteil Gottsdorf in der sog. Riedler Mulde ein Speichersee mit einem Speichereinhalt von 4,85 Mio. m³ als Oberbecken errichtet werden. Als Unterbecken soll der Stauraum Jochenstein in der Donau als natürliches Gewässer dienen. Beide Becken werden durch Stollen zu einer Kraftstation als Schachtbauwerk im Talbodenbereich von Jochenstein verbunden werden, in welcher jeweils zwei Pumpen und zwei Turbinen aufgestellt werden sollen. Die Nennleistung der Turbinen beträgt je Maschinensatz +/- 150 MW. Mit dem Vorhaben sollen außerdem verschiedene weitere Maßnahmen umgesetzt werden (Ein-, Auslaufbauwerk im Stauraum Jochenstein mit Fischschutzanlage, verschiedene landschaftspflegerische, artenschutzfachliche und gewässerökologische Maßnahmen, Brückenbaumaßnahmen, sonstige Gewässerausbauten sowie straßenverkehrliche Maßnahmen.

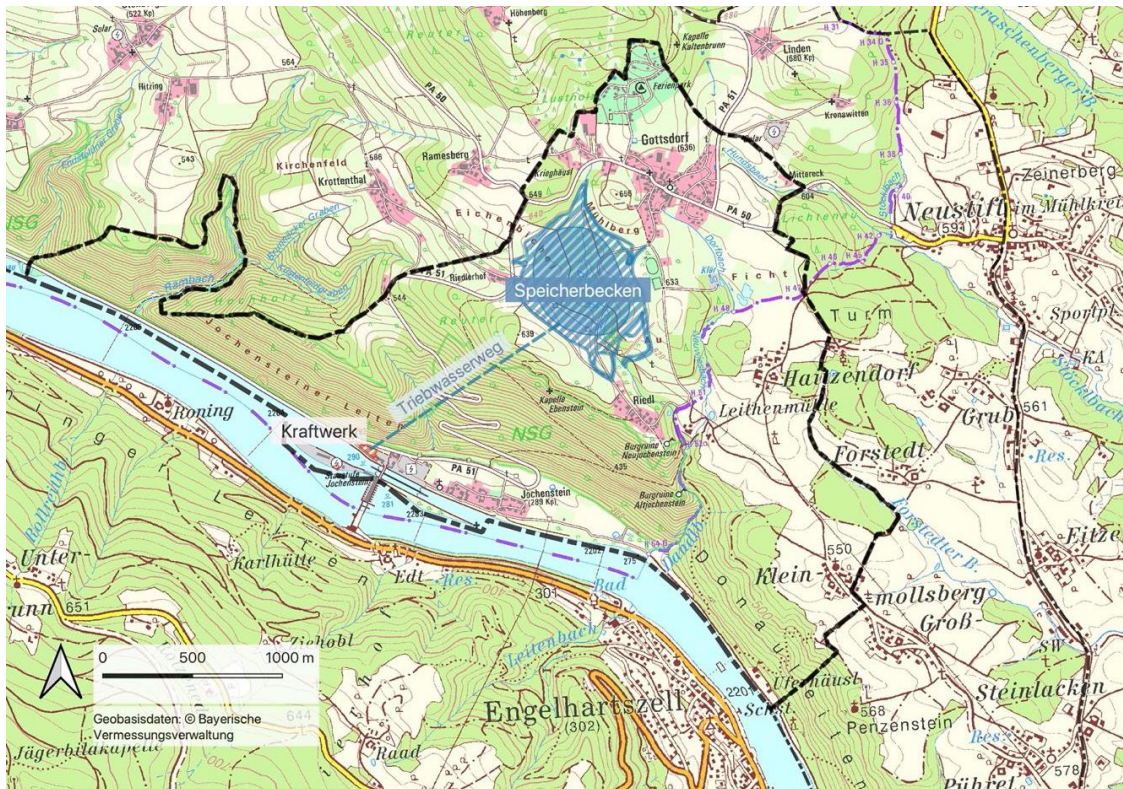
B.2.1 Veranlassung

Im Jahr 1952 vereinbarten die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, des Freistaates Bayern und der Republik Österreich in einem Regierungsabkommen zur Donaukraftwerk Jochenstein AG (DKJ) den Bau und die möglichst wirtschaftliche Nutzung der Kraftwerksanlage Jochenstein an der Grenzstrecke der Donau. Das Regierungsabkommen regelt zum einen den Bau und den Betrieb der Staustufe am Jochenstein. Das Laufwasserkraftwerk Jochenstein wurde nach der Unterzeichnung des Regierungsabkommens geplant, errichtet und ist seit dem Jahre 1956 in Betrieb. Zu den im Regierungsübereinkommen genannten Kraftwerksanlagen zählt auch ein Pumpspeicherkraftwerk.

Im Zuge der europaweit forcierten Umsetzung der Energiewende zur Erreichung der gesetzten Klimaschutzziele wird der Ausbau von erneuerbaren Energieträgern vermehrt forciert, um im Sinne des § 1 Abs. 1 EEG die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung zu ermöglichen. Daraus ergibt sich auch die Notwendigkeit, die erzeugte Energie aus volatilen Energieträgern, insbesondere aus Windkraftanlagen und Photovoltaik, zwischenzuspeichern und bedarfsgerecht wieder bereit zu stellen. Pumpspeicherkraftwerke stellen insofern eine geeignete Form der Energiespeicherung dar, da mit dieser Speichertechnologie überschüssiger Strom aus volatilen Energieträgern gespeichert werden kann und kurzfristig wieder dem Strommarkt zur Verfügung gestellt werden kann. Ebenso können mit Pumpspeicherkraftwerken Netz- und Systemdienstleistungen sowie Schwarzstartfähigkeit zur Verfügung gestellt werden.

B.2.2 Beschreibung des Vorhabengebiets

Der Standort des Vorhabens befindet sich ca. 25 km östlich von Passau im Markt Untergriesbach, Landkreis Passau, Bundesrepublik Deutschland in den Ortsteilen Gottsdorf und Jochenstein; die nachfolgende Übersicht ist dem UVP-Bericht, Abbildung 6, entnommen:



Das Oberbecken soll dabei in der sog. Riedler Mulde südwestlich der Ortschaft Gottsdorf und nördlich der Ortschaft Riedl errichtet werden. Der Bereich um den Speichersee ist ländlich geprägt und wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt.

Das Wasser für die neue Anlage soll der Donau aus dem Stauraum Jochenstein am rechten Ufer des Trenndamms zwischen dem bestehenden Kraftwerk Jochenstein und der bestehenden Schleusenanlage über ein Ein-/Auslaufbauwerk sowohl entnommen als auch zurückgegeben werden.

Das Vorhabengebiet weist eine hohe naturräumliche Bedeutung auf und ist Teil verschiedener Schutzgebiete, so u.a. des Naturschutzgebietes (NSG) „Donauleiten von Passau bis Jochenstein“, der FFH-Gebiete 7446-301: „Donauleiten von Passau bis Jochenstein“, 7447-371: „Donau von Kachlet bis Jochenstein mit Inn- und Ilzmündung“, AT3122000: „Oberes Donau- und Aschachtal“, des Landschaftsschutzgebietes „Donauengtal Erlau-Jochenstein“ sowie gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG/Art. 23 BayNatSchG.

Wasserstraße Donau

Die Donau ist derzeit geprägt von der Wasserkraftnutzung und der Schifffahrt. Die Donau ist auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland eine Bundeswasserstraße nach Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in Unterhaltungs- sowie Verwaltungslast der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV). Die Donau ist gleichzeitig Grenzgewässer zu Österreich. Auf österreichischem Hoheitsgebiet ist die viadonau (Österreichische Wasserstraßengesellschaft mbH) zuständig.

Triebwerk am Dandlbach

Östlich der Ortschaft Jochenstein befindet sich ein Kleinwasserkraftwerk (Flurnummer 1546/12). Das Triebwasser wird über eine Druckrohrleitung dem Dandlbach entnom-

men. Nach Abarbeitung über die Turbinen, wird das Wasser in einen Fischteich eingeleitet und gelangt von dort über einen offenen Graben und eine Rohrleitung direkt in die Donau.

Trinkwasserversorgung Jochenstein

Östlich von Jochenstein befinden sich zwei Trinkwasserbrunnen mit festgesetztem Wasserschutzgebiet (WSG) zur Wasserversorgung der Ortschaft Jochenstein und dem Kraftwerk. Das WSG besteht aus drei Schutzzonen. Der Fassungsbereich (Zone I) besteht aus den beiden Trinkwasserbrunnen GJ4 und GJ5, aus welchen das Trinkwasser gewonnen wird. Der Brunnen GJ5 dient als Hauptgewinnungsbrunnen. Die Verordnung des Landratsamtes Passau über das Wasserschutzgebiet „Jochenstein“ im Markt Untergriesbach, für die öffentliche Wasserversorgung im Versorgungsgebiet Jochenstein wurde am 10.03.2000 erlassen. Die Trinkwasserentnahme wurde mit Bescheid des ehem. Landratsamtes Wegscheid vom 01.03.1957 genehmigt.

B.2.3 Beschreibung der Planung und des Betriebs

Das Gesamtvolumen des Speichersees beträgt ca. 4,85 Mio. m³, der nutzbare Speichereinhalt 4,24 Mio. m³. Der Speichersee wird größtenteils im Massenausgleich hergestellt.

Die beiden Wasserkörper Speichersee und Donau sollen durch Stollen mit der Kraftstation als Schachtbauwerk im Talbodenbereich von Jochenstein verbunden werden, in welcher die jeweils zwei Pumpen und zwei Turbinen aufgestellt werden sollen. Die Nennleistung der Turbinen beträgt je Maschinensatz +/- 150 MW, also insgesamt 300 MW.

Das Betriebswasser für den Energiespeicher soll der Donau aus dem Stauraum Jochenstein am rechten Ufer des Trenndamms zwischen dem bestehenden Kraftwerk Jochenstein und der bestehenden Schleusenanlage über ein Ein-/Auslaufbauwerk sowohl entnommen als auch zurückgegeben werden.

Infolge des beantragten Betriebs des Energiespeichers entstehen im Stauraum Jochenstein in der Donau Wasserspiegelschwankungen von maximal $\pm 15,0$ cm um das Stauziel am Donaukraftwerk Jochenstein, das bei + 290,00 m ü NN liegt.

Die erzeugte elektrische Energie soll über einen unterirdischen Kabelkanal in die bestehende Schaltanlage des Kraftwerks Jochenstein und von dort in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden. Alle Anlagenteile des Energiespeichers Riedl befinden sich auf deutschem Staatsgebiet.

Durch die Errichtung des ES-R entstehen sowohl bauzeitlich als auch betriebsbedingt Beeinträchtigungen der Umwelt, geschützter Biotope und Arten und naturschutzfachlich hochwertiger Flächen. Teil der Planung sind daher Gewässerökologische Maßnahmen an der bayerischen Donau, sowie landschaftspflegerische und artenschutzfachliche Maßnahmen, die der Vermeidung, der Minimierung bzw. dem Ausgleich der naturschutzfachlichen Beeinträchtigungen dienen und die in den Antragsunterlagen näher dargestellt sind.

Während der Bauphase sind zudem temporäre Einrichtungen wie Lagerplätze, Baustraßen und Anlegestellen erforderlich. Über temporäre Zufahrten und temporäre Umleitungen soll die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie der Wohn- und Gewerbegrundstücke gewährleistet werden. Außerdem ist eine Verlegung

des Aubachs, die Neuanlage des Weihers Mühlberg, sowie verschiedene Brücken- und Straßenbaumaßnahmen beabsichtigt.

Zur Umsetzung des Vorhabens sind insbesondere nachfolgende Baumaßnahmen erforderlich:

- Errichtung eines Speichersees mit einem Speicherinhalt von 4,85 Mio. m³
- Errichtung hochdruckseitiger Triebwasserweg zur Verbindung der Kraftstation mit dem Speichersee bestehend aus
 - Ein- und Auslaufbauwerk Speichersee
 - Schrägschacht und Schrägstollen
 - Verteilrohrleitungen
- Errichtung einer Kraftstation (Schachtkraftwerk) auf dem Werksgelände der Donaukraftwerk Jochenstein AG bestehend aus
 - Maschinenschacht
 - Krafthausgebäude
 - Kabelkanal und Energieableitung
 - Errichtung von Parkplätzen und Zufahrten
- Errichtung niederdruckseitiger Triebwasserweg zur Verbindung der Kraftstation mit dem Ein- und Auslaufbauwerk in der Donau bestehend aus
 - Verteilrohrleitungen
 - Niederdruckstollen
 - Übergangsbauwerk (Lotschacht)
 - Verbindungsstollen
- Errichtung eines Ein- und Auslaufbauwerks in der Donau rechtsufrig auf dem Trenndamm zwischen Doppelschleuse und Kraftwerksblock im Stauraum Jochenstein mit Fischschutzanlage
- Erhöhung der Kran- und Kabelbrücke am Kraftwerk Jochenstein
- Errichtung einer Brücke über das Unterhaupt der Schleusenanlage des Kraftwerkes Jochenstein
- Errichtung/Durchführung von Gewässerökologischen Maßnahmen (GÖM) auf bayerischem Staatsgebiet:
 - Vorschüttung und Kiesinsel Hafen Racklau Strom-km 2.228,17–2.227,30, rechtsufrig; Schaffung hochwertiger Uferstrukturen
 - Vorschüttung Innstadt Strom-km 0,55 (Inn) – 2.225,0 (Donau); rechtsufrig; Schaffung hochwertiger Uferstrukturen
 - Strukturierung/Adaptierung Leitwerk Erlau Strom-km 2.214,4 – 2.214,0; linksufrig; Schaffung hochwertiger Uferstrukturen
 - Neuerrichtung Stillgewässer Edlhof Strom-km 2.217,9 – 2.216,9; linksufrig; Schaffung hochwertiger Uferstrukturen
 - Kernmühler Sporn Strom-km 2.220,0 – 2.220,2; linksufrig; Adaptierung bestehender Biotope
 - Mannheimer Sporn Strom-km 2.218,8 – 2.219,4; linksufrig; Adaptierung bestehender Biotope
 - Altarm Obernzell Strom-km 2.211,7 – 2.212,1; linksufrig; Adaptierung bestehender Biotope

Darüber hinaus werden zur Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen weitere gewässerökologische Maßnahmen auf österreichischem Staatsgebiet geplant.

- Gewässerverlegung Aubach (Gew. III)
- Auflassung Fischteiche auf Flur-Nr. 1233, Gmkg. Gottsdorf
- Errichtung „Weiher Mühlberg“ auf Flur-Nr. 1213, 1230, 1244, 1214 Gmkg. Gottsdorf
- Errichtung und Betrieb einer Elektroumspannanlage (Anhang 1 Nr. 1.8 der 4. BlmSchV) am Krafthaus
- Umsetzung von Maßnahmen gem. LBP
- Rodung von Waldfächen im Bereich des Speichersees (Vollzug Waldgesetze)
- Anpassung und Verlegung von Straßen und Wegen (Vollzug BayStrWG)
- Errichtung von Parkplätzen und Zufahrten
- Bauzeitlich:
 - Errichtung eines Kastenfangdamms am Trenndamm für Ein- und Auslassbauwerk in der Donau
 - Errichtung von Baustelleneinrichtungsflächen, Baustraßen, Zwischenlagerflächen und eines Absetzbeckens im Baustellenbereich Speichersee
 - Errichtung von Baustelleneinrichtungsflächen, Baustraßen, Zwischenlagerflächen und eines Absetzbeckens im Baustellenbereich der Kraftstation bzw. Talboden
 - Errichtung von Baustelleneinrichtungsflächen, Baustraßen, Zwischenlagerflächen eines Sprengmitteldepots und eines Absetzbeckens im Bereich des Trenndamms
 - Errichtung und Betrieb einer Asphaltmischanlage (Vollzug BlmSchV)
 - Errichtung und Betrieb von Brech- und Siebanlagen (Vollzug BlmSchV)
 - Errichtung und Betrieb von Be- und Entladeanlagen für Schüttgüter (Vollzug BlmSchV).

Die wichtigsten technischen Anlagendaten des Energiespeichers Riedl stellen sich dar wie folgt:

Leistungskenngrößen

Anzahl Maschinensätze 2

Engpassleistung +/- 300 MW

Maschinensatz-Nennleistung Turbinenbetrieb 2 x 155 MW

Maschinensatz-Nennleistung Pumpbetrieb 2 x 150 MW

Nenn-Scheinleistung Generator/Motor 2 x 170 MVA

Nenn-Ausbaudurchfluss Turbinenbetrieb 108 m³/s

Nenn-Ausbaudurchfluss Pumpbetrieb 83 m³/s

Maximaldurchfluss Turbinenbetrieb 114 m³/s

Maximaldurchfluss Pumpbetrieb 85 m³/s

Maximale Bruttofallhöhe 342,50 m

Mittlere Bruttofallhöhe 331,50 m

Minimale Bruttofallhöhe 319,70 m

Speichersee

Stauziel	SZ = + 630,50 m ü. NN
Absenkziel	AZ = + 610,00 m ü. NN
max. Speicherinhalt	$V_{\max} = 4,85 \text{ Mio. m}^3$
Nutzbarer Speicherinhalt	$V_{\text{nutz}} = 4,24 \text{ Mio. m}^3$
Spiegelfläche Stausee	24,2 ha
Max. Spiegelschwankungen	20,5 m
Speicherschwerpunkt (Nutzinhalt)	621,50 m ü. NN

Zwischenlagerflächen

Gesamtflächenbedarf	$A = 86.000 \text{ m}^2$
Zwischenlagerfläche 1 Bereich Donau	$A = 5.300 \text{ m}^2$
Zwischenlagerfläche 2 Speichersee	$A = 53.500 \text{ m}^2$
Zwischenlagerfläche 3 Speichersee	$A = 27.200 \text{ m}^2$

Baustellenflächen

Gesamtflächenbedarf	$A = 475.000 \text{ m}^2$
BE- Fläche 1 Ein-/Auslaufbauwerk Donau inkl. Sprengmitteldepot	$A = 9.600 \text{ m}^2$
BE- Fläche 2 Kraftstation	$A = 11.500 \text{ m}^2$
BE- Fläche 3 Parkplatz Baulager Mitte	$A = 2.700 \text{ m}^2$
BE- Fläche 3 Lagerfläche Baulager Mitte	$A = 12.700 \text{ m}^2$
BE- Fläche 4 Speichersee	$A = 422.000 \text{ m}^2$
BE- Fläche 5 Nebenbaulager Speichersee	$A = 16.500 \text{ m}^2$

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang des Vorhabens aus den unter Abschnitt A.2. festgestellten Planunterlagen.

B.3 Vorgängige Planungsstufen

B.3.1 Maßnahme von gemeinschaftlichem Interesse

Das Vorhaben ist wiederholt und aktuell in der derzeit gültigen PCI-Liste (Projects of Common Interest) (Delegierte Verordnung (EU) 2024/1041 der Kom-

mission vom 28.11.2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Unionsliste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse und Vorhaben von gegenseitigem Interesse, und Anhang VII der Verordnung (EU) 2022/869 zur Ersetzung des Anhangs VII der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 und Unionsliste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse und Vorhaben von gegenseitigem Interesse, Ziffer 1.14 Pumpspeicherkraftwerk Riedl) aufgenommen.

Nach Ziffer 3 der Begründung, Rechtliche Aspekte des Delegierten Rechtsakts, ist zusammenfassend dargestellt, dass in dieser delegierten Verordnung 166 PCI/PMI aufgeführt sind, die für die Realisierung der vorrangigen Korridore für die Bereiche Strom, Offshore-Netze, Wasserstoff und Elektrolyseure und der vorrangigen thematischen Gebiete (intelligente Stromnetze, intelligente Gasnetze und grenzüberschreitende Kohlendioxidnetze, wie in der TEN-E-Verordnung festgelegt) als erforderlich angesehen werden. Die Unionsliste enthält Vorhaben, die für die Vollendung des europäischen Energiebinnenmarkts von entscheidender Bedeutung sind und dazu beitragen, die Eindämmung des Klimawandels, insbesondere die Verwirklichung der energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union für 2030 und ihres Ziels der Klimaneutralität bis spätestens 2050 sicherzustellen und Verbundnetze, Energiesicherheit, Markt- und Systemintegration, Wettbewerb zum Nutzen aller Mitgliedstaaten und erschwingliche Energiepreise zu gewährleisten.

Für die Einstufung als Vorhaben von gemeinsamem Interesse sollte es sich um eine Energienetzinfrastruktur mit folgenden Merkmalen handeln:

- a) spürbarer Nutzen für *mindestens* zwei EU-Mitgliedstaaten,
- b) Förderung der Marktintegration und Beitrag zur Integration der Netze der Mitgliedstaaten,
- c) Steigerung des Wettbewerbs auf den Energiemärkten durch alternative Angebote für die Verbraucher,
- d) Verbesserung der Versorgungssicherheit,
- e) Beitrag zum Ziel der Nachhaltigkeit, z. B. durch Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen.

Nur diejenigen Projekte im Strom- und Gasbereich können als Vorhaben von gemeinsamem Interesse ausgewiesen werden, die in die jüngsten Zehnjahresnetzausbaupläne des Europäischen Netzes der Fernleitungsnetzbetreiber (Gas) und des Europäischen Netzes der Übertragungsnetzbetreiber (Strom) (ENTSO-G und ENTSO-E) aufgenommen wurden, denn bei der Aufstellung dieser Pläne wird der sozioökonomische Nutzen der Projekte für das Energiesystem der EU analysiert.

B.3.2 Landesplanerische Beurteilung

Nach dem Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung des Vorhabens Energiespeicher Riedl vom 01.08.2011 entsprechen Bau, Anlage und Betrieb des Energiespeichers Riedl bei Umsetzung der darin festgeschriebenen Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung. Die Maßgaben wurden in der vorliegenden Planung umgesetzt und soweit erforderlich in den vorliegenden Beschluss aufgenommen.

B.4 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

B.4.1 Antrag

Auf Antrag der Donau Kraftwerk Jochenstein AG auf Feststellung des Untersuchungsrahmens nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG a.F.) für den im Rahmen der Errichtung der ES-R erforderlichen Gewässerausbau wurde am 05.10.2011 ein Scopingtermin durchgeführt, bei dem der Inhalt und Umfang der beizubringenden Unterlagen zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung festgelegt wurde.

Im Rahmen dieser Antragskonferenz hat die Donaukraftwerk Jochenstein AG erklärt, dass sie auf die Vorprüfung des Einzelfalls verzichtet und mit dem Landratsamt Passau als Planfeststellungsbehörde Einigkeit darüber besteht, dass das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

Mit Schreiben vom 12.09.2012 beantragte die Donaukraftwerk Jochenstein AG die wasserrechtliche Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb des Pumpspeicherkraftwerkes Energiespeicher Riedl nebst Nebenanlagen, Teilprojekten und Folgemaßnahmen unter Berücksichtigung der mit dem Antrag vorgelegten Pläne, den beigefügten Erläuterungsberichten, den Fachgutachten sowie den fachtechnischen Stellungnahmen.

Ebenfalls beantragt wurden die Erteilung der erforderlichen wasserrechtlichen Bewilligungen und Erlaubnisse für die mit dem Vorhaben verbundenen wasserrechtlichen Benutzungstatbestände sowie die erforderlichen straßenrechtlichen Verfügungen auszusprechen.

Nach der Vorprüfung der im Jahr 2012 eingereichten Unterlagen wurde der Donaukraftwerk Jochenstein AG die Vervollständigung der Unterlagen aufgegeben. Nach erfolgter Vervollständigung der Unterlagen erfolgt im Jahr 2016 eine öffentliche Auslegung und Fachstellenbeteiligung. Nach dem Ergebnis der Fachstellenbeteiligung wurde erneut erheblicher Nachbesserungsbedarf der Antragsunterlagen festgestellt, insbesondere im Bereich Immissions- und Naturschutz, und eine erneute Überarbeitung der Planunterlagen aufgegeben.

Mit Datum vom 20.06.2022 wurden entsprechend der Nachforderungen ergänzte und überarbeitete Planunterlagen vorgelegt. Im Wesentlichen lassen sich die seit 2016 vorgenommenen Änderungen und Aktualisierungen wie folgt beschreiben:

Das Vorhaben, insbesondere die baulichen Anlagen, die Anlagentechnik, das Betriebskonzept und die anlagebedingten dauerhaften Flächeninanspruchnahmen, ist gegenüber dem Planungsstand zur öffentlichen Auslegung 2016 unverändert. Die Antragsunterlagen zum Vorhaben wurden jedoch wegen Nachforderungen der Fachbehörden, zur Aktualisierung der Datengrundlagen und wegen Änderungen der rechtlichen bzw. fachlichen Anforderungen aktualisiert. Diese ergänzenden Planunterlagen umfassen insbesondere neue immissionsschutzfachliche Prognosen, aber auch sonstige Aktualisierungen.

Die Struktur der Antragsunterlagen wurde gegenüber der Fassung der öffentlichen Auslegung im Jahr 2016 grundsätzlich beibehalten und nur im Einzelfall angepasst oder ergänzt. Eine Übersicht über entfallene, neue oder aktualisierte Antragsunterlagen

gibt das in den Antragsunterlagen enthaltene Dokumentenverzeichnis. Neue oder aktualisierte Antragsunterlagen der Papierfassung sind zusätzlich am Ordnerrücken und am jeweiligen Registerblatt blau markiert.

Mit Datum vom 10.07.2024 wurden weitere Plananpassungen durchgeführt, die mit „Nachreichunterlagen 2024“ bezeichnet sind. Mit diesen Nachreichungen erfolgten in der weiteren Fachstellenbeteiligung und als Ergebnis des Erörterungstermins notwendig gewordene Ergänzungen und redaktionelle Änderungen.

B.4.2 Bekanntmachung und öffentliche Auslegung

Die Planunterlagen mit Datum vom 04.09.2012 lagen in der Zeit vom 08.07.2016 bis zum 08.08.2016 nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus:

In Bayern in folgenden Gemeinden:

- Stadt Passau
- Markt Obernzell
- Gemeinde Thyrnau
- Markt Untergriesbach

In Österreich in folgenden Gemeinden:

- Marktgemeinde Aschach an der Donau
- Marktgemeinde Engelhartzell an der Donau
- Marktgemeinde Hofkirchen im Mühlkreis
- Marktgemeinde Schardenberg.
- Marktgemeinde St. Martin im Mühlkreis
- Gemeinde Esternberg
- Gemeinde Freinberg
- Gemeinde Haibach ob der Donau
- Gemeinde Hartkirchen
- Gemeinde Kirchberg ob der Donau
- Gemeinde Neustift im Mühlkreis
- Gemeinde Niederkappel
- Gemeinde Pfarrkirchen im Mühlkreis
- Gemeinde St. Agatha
- Gemeinde Vichtenstein
- Gemeinde Waldkirchen am Wesen

Ergänzend wurde die Planauslegung auf der Internetseite des Landkreises Passau und des Landes Oberösterreich, im Amtsblatt des Landratsamtes Passau, sowie in den

Zeitungen „Passauer Neue Presse“, „Österreich“ im „Neuen Volksblatt“ und in der „Wiener Zeitung“ ordnungsgemäß bekannt gemacht.

Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan auf deutschem Staatsgebiet schriftlich oder zur Niederschrift bei den genannten Gemeinden, sowie beim Landratsamt Passau, sowie Einwendungen auf österreichischem Staatsgebiet schriftlich oder per Mail bei der Oberösterreichischen Landesregierung, per Adresse des Amtes der oberösterreichischen Landesregierung, und schriftlich beim Landratsamt Passau bis einschließlich zum 22.08.2016 erhoben werden können.

Die von der Vorhabenträgerin ergänzten Planunterlagen mit Datum vom 20.06.2022 lagen in der Zeit vom 12.07.2022 bis zum 11.08.2022 nach ortsüblicher Bekanntmachung wiederum bei den oben genannten Stellen zur öffentlichen Einsicht aus. Zudem wurden die Bekanntmachung und die Planunterlagen auf den Internetseiten des Landkreises Passau sowie im zentralen Internetportal nach § 20 Abs. 1 UVPG unter <https://www.uvp-verbund.de/portal/> veröffentlicht.

In der Bekanntmachung waren diejenigen Stellen bezeichnet, bei denen Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden konnten. Auf die Ausschlusswirkung bei Fristablauf wurde hingewiesen. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum 12.09.2022 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind. In der Auslegung wurde darauf hingewiesen, dass die im Rahmen der ersten Auslegung erhobenen Einwendungen bestehen bleiben und im Verfahren abgearbeitet werden.

B.4.3 Einwendungen Beteiligter

Nachdem die Auslegung der Unterlagen für den Energiespeicher Riedl und die Organismenwanderhilfe Jochenstein jeweils parallel erfolgte, wurde bei den eingegangenen Einwendungsschreiben teilweise nicht klar unterschieden, ob sich die Einwendungen nur auf den ES-R, nur auf die OWH-J oder auf beide Vorhaben beziehen. Im Zweifel wurde angenommen, dass sich die Einwendung auf beide Vorhaben bezieht.

Im Verfahren wurden insgesamt 110 Einwendungen zumindest auch gegen den ES-R erhoben.

B.4.4 Stellungnahmen anerkannter Naturschutz- bzw. Umweltvereinigungen:

Folgende Stellungnahmen anerkannter Naturschutz- und Umweltvereinigungen wurden abgegeben:

- BUND Naturschutz in Bayern e.V. (BN), Kreisgruppe Passau
- Deutscher Alpenverein e.V., Sektion Passau
- Landesbund für Vogel- und Naturschutz e.V., Geschäftsstelle Niederbayern
- Landesfischereiverband Bayern e.V.
- Verkehrsclub Deutschland (VCD) Landesverband Bayern e.V.
- Naturschutz Oberösterreich

B.4.5 Stellungnahmen Fachbehörden/Träger öffentlicher Belange/Kommunen:

Folgende vom Landratsamt Passau beteiligte Behörden sowie sonstige Träger öffentlicher Belange haben sich zu den vorgelegten Antragsunterlagen geäußert:

- aus Deutschland

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Passau-Rotthalmünster
- Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern
- Autobahndirektion Südbayern
- Bayer. Bauernverband
- Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
- Bayer. Landesamt für Umwelt
- Bayernhafen Regensburg
- Bezirk Niederbayern, Fachberatung für Fischerei
- Deutsche Bahn AG
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Gemeinde Thyrnau
- Immobilien Freistaat Bayern
- Industrie- und Handelskammer Niederbayern
- Landratsamt Passau (Kreisstraßenverwaltung, Kreisbrandrat, Untere Baurechtsbehörde, Untere Jagdbehörde, Sachgebiet Gesundheit, Sachgebiet Tourismus, Untere Straßenverkehrsbehörde, Untere Wasserrechtsbehörde, Untere Bodenschutzbehörde, Untere Immissions-schutzbehörde mit externem Gutachten der Fa. LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH, Nürnberg, Untere Abfallrechtsbehörde, Untere Naturschutzbehörde, Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft)
- Markt Obernzell
- Markt Untergriesbach
- Regierung von Niederbayern – Gewerbeaufsichtsamt
- Regierung von Niederbayern – Höhere Naturschutzbehörde
- Regierung von Niederbayern – Höhere Landesplanungsbehörde
- Regierung von Oberbayern – Bergamt Südbayern
- Staatliches Bauamt Passau
- Stadt Passau, Ferienausschuß
- Stadtwerke Passau
- TenneT TSO GmbH
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Donau MDK (WSV)

➤ aus Österreich

- Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht (Amtssachverständiger für Biologie, wasserbautechnischer Amtssachverständiger, gewässerökologischer Amtssachverständiger, fischökologischer Amtssachverständiger, wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Abteilung Grund- und Trinkwasserwirtschaft und Geohydrologie, Verwaltung des öffentlichen Wassergutes)
- Oberösterreichische Umweltanwaltschaft
- Bezirkshauptmannschaft Rohrbach
- Bezirkshauptmannschaft Schärding
- Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW)
- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Oberste Schifffahrtbehörde (BMVIT)
- Gemeindeamt St. Agatha
- Gemeinde Neustift im Mühlkreis
- Marktgemeinde Engelhartzell an der Donau

- via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH
- Netz Oberösterreich

Die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen wurden von der Planfeststellungsbehörde sukzessive an die Vorhabenträgerin übersandt. Auf diese erwiderte die Vorhabenträgerin im Vorfeld des Erörterungstermins.

B.4.6 Gutachten des amtlichen Sachverständigen beim Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und des Bayer. Landesamtes für Umwelt:

Das Wasserwirtschaftsamt hat als amtlicher Sachverständiger im Verfahren mit Gutachten vom 05.01.2023 in der Fassung vom 02.11.2023 umfassend zu dem Vorhaben Stellung genommen. Zu speziellen Fachfragen in den Bereichen Wasserbautechnik, Geologie, sowie zum Fischschutz- und Ausgleichskonzept hat das WWA eine ergänzende Stellungnahme des Bayer. Landesamtes für Umwelt als oberste Fachbehörde in Bayern zu diesen Fragestellungen eingeholt und seinem Gutachten zugrunde gelegt.

Mit Mail vom 30.12.2024 beauftragte die Planfeststellungsbehörde zusätzlich das Bayer. Landesamt für Umwelt formell als amtlichen Sachverständigen im Verfahren zu den Fragen des Fischschutzkonzeptes gemäß Ziffer 7.4.5.1.2 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VWWas). Mit Schreiben vom 28.02.2025 hat das Bayer. Landesamt für Umwelt zum Fischschutzkonzept umfassend als amtlicher Sachverständiger gutachterlich Stellung genommen.

B.4.7 Erörterungstermin

Die Einwendungen, die Stellungnahmen der anerkannten Umweltvereinigungen und die Stellungnahmen der Fachbehörden wurden nach vorheriger rechtzeitiger und ortsüblicher öffentlicher Bekanntmachung am 09.10., 10.10. 12.10., 13.10., 16.10., 17.10., 19.10. und 20.10.2023 auf Schloss Neuburg am Inn, 94127 Neuburg am Inn, Landkreissaal, mit der Vorhabenträgerin, den Fachbehörden, den Trägern öffentlicher Belange, den anerkannten Umweltvereinigungen sowie den Einwendern und Betroffenen erörtert. Der Bekanntmachungstext wurde zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises Passau sowie im zentralen Internetportal nach § 20 Abs. 1 UVPG unter <https://www.uvp-verbund.de/portal/> veröffentlicht.

Das Ergebnis des Erörterungstermins ist in einer Niederschrift festgehalten.

B.4.8 Nachreichunterlagen

Nach Abschluss der Öffentlichkeitsbeteiligung, insbesondere des durchgeführten Erörterungstermins bat die Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 02.01.2024 um Erläuterung verschiedener, im Erörterungstermin angesprochener Themen, die die Donaukraftwerk Jochenstein AG mit Schreiben vom 28.03.2024 beantwortete. Weiterhin wurde im Schreiben vom 02.01.2024 eine Konkretisierung der Antragsunterlagen sowie einzelne ergänzende bzw. zu korrigierende Unterlagen eingefordert. Die Vorhabenträgerin reichte die entsprechenden Unterlagen mit Schreiben vom 10.07.2024 nach.

Die Unterlagen stellen keine wesentliche Änderung der Planung dar, sie dienen lediglich der Konkretisierung und Berichtigung. Insbesondere wurden

- die erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausnahme- und Befreiungsanträge
- eine Konkretisierung der Maßnahmenfläche CEF+A 7 und CEF 14

- Ergänzungen geschützte § 30 BNatSchG-Flächen
- Bauanträge auf Basis der aktuellen Bauantragsformulare
- ergänzende Darstellungen zu nach § 30 BNatSchG / Art. 23 Abs. 1 BayNatschG geschützten Flächen

vorgelegt.

Zu den Nachreichunterlagen 2024 wurden gehört:

- Höhere Naturschutzbehörde bei der Regierung von Niederbayern
- Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern
- Wasserwirtschaftsamt Deggendorf-
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Passau
- Sg. 52 beim Landratsamt Passau
- Untere Baubehörde beim Landratsamt Passau,

Außerdem wurden folgende anerkannten Naturschutz- und Umweltvereinigungen gehört:

- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Landesfischereiverband Bayern e.V
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Deutscher Alpenverein.

Darüber hinaus wurden alle Einwender, die von den Nachreichungen betroffen sein könnten, sowie weitere betroffene Grundstückseigentümer schriftlich angehört, Art. 73 Abs. 8 BayVwVfG.

Von einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 Abs. 1 Satz 4 UVPG a. F. wurde abgesehen, weil keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Insbesondere haben die Änderungen keine unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG a. F. Belange Dritter werden durch die Konkretisierungen und Ergänzungen in den nachgereichten Unterlagen nicht erstmals oder stärker berührt.

B.4.9 Anhörung

Mit Mail vom 28.03.2025 wurde der Vorhabenträgerin Gelegenheit gegeben, sich zu dem Entwurf der beabsichtigten Entscheidung zu äußern.

Außerdem wurden zu dem Beschlussentwurf nochmals die Fachstellen Wasserwirtschaftsamt, Untere und Höhere Naturschutzbehörde, Fachberatung für Fischerei und der technische Umweltschutz am Landratsamt Passau gehört.

Auch die österreichischen Behörden (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft in Wien und das Amt der oberösterreichischen Landesregierung in Linz) wurden nochmals im Rahmen des Regensburger Vertrages zum Beschlussentwurf beteiligt.

Schließlich wurde der Entwurf des Planfeststellungsbeschlusses gemäß Ziff. 7.4.8.1b) und e) VVWas am 28.03.2025 der Regierung von Niederbayern und über die Regierung von Niederbayern dem Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz vorgelegt, da es sich um ein Projekt von überregionaler Bedeutung handelt und eine Bewilligung für länger als 30 Jahre beabsichtigt ist.

Die Änderungsvorschläge der Antragstellerin zum Beschlussentwurf wurden den einschlägigen Fachstellen zugeleitet und unter Zugrundelegung der Rückäußerungen der Fachstellungnahmen im Beschluss soweit möglich und vertretbar berücksichtigt.

Die Rückmeldungen der Fachstellen und des Bayer. Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz wurden in den Beschluss eingearbeitet und auch die Rückäußerungen der österreichischen Behörden wurden in den Beschluss aufgenommen.

B.4.10 Umweltverträglichkeitsprüfung

Zweck und Ziel des UVPG ist es sicherzustellen, dass bei bestimmten Vorhaben zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen die Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden und die Ergebnisse der UVP bei einer behördlichen Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens so früh wie möglich berücksichtigt werden. Für das vorliegende Vorhaben wurde von der Planfeststellungsbehörde eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG in der bis zum 16.05.2017 geltenden Fassung (UVPG a.F., siehe dazu unter C.4) durchgeführt. Grundlage der Umweltverträglichkeitsprüfung waren die in den Antragsunterlagen enthaltenen Unterlagen, insbesondere der UVP-Bericht und die Umweltverträglichkeitsstudien, sowie die im Verfahren eingeholten Fachstellungnahmen und die Äußerungen der Öffentlichkeit. Im Folgenden ergeht die zusammenfassende Darstellung der durch das Projekt möglichen Umweltauswirkungen anhand der jeweiligen Schutzgüter und der notwendigen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen.

Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

(§ 11 UVPG a.F.)

Die nach § 11 UVPG a.F. zu erarbeitende zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens in Bezug auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter beruht auf den entsprechenden Unterlagen des Genehmigungsantrags, den im Genehmigungsverfahren abgegebenen behördlichen Stellungnahmen nach § 7 Satz 1 UVPG a.F. und den Äußerungen der Öffentlichkeit nach § 9 UVPG a.F. Die Ergebnisse eigener Ermittlungen und eigener Kenntnisse sind mit eingeflossen.

Die vorliegende zusammenfassende Darstellung erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit, sondern beinhaltet nur die für die Entscheidung wesentlichen Gesichtspunkte. Im Übrigen wird auf die Antragsunterlagen und die vorliegenden Fachstellungnahmen und Gutachten verwiesen.

B.4.10.1 Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben ist vorstehend unter B.2.2 und B.2.3, im Gesamterläuterungsbericht zum Vorhaben vom 25.05.2022 (Ordner 1, Register 2.1 der Antragsunterlagen) sowie im UVP-Bericht (Ordner 5a, Register 4.5 der Antragsunterlagen) näher beschrieben. Hierauf wird Bezug genommen.

B.4.10.2 Methodik

Methodisch basiert die Umweltverträglichkeitsprüfung im Wesentlichen auf den Umweltverträglichkeitsstudien (Anlagen zu Teil 4 Umweltfachliche Unterlagen, Ordner

14 bis 22b) und dem UVP-Bericht (Ordner 5a, Register 4.5 der Antragsunterlagen). Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde lagen diesen Unterlagen die notwendigen Grundlagendaten und Erhebungen in einer Zusammenschau mit den übrigen Planunterlagen (insbesondere dem landschaftspflegerischen Begleitplan, Ordner Nr. 2 bis 3, Register 4.1, dem speziellen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, Ordner 4, Register 4.2 und den FFH-Verträglichkeitsprüfungen für die FFH-Gebiete 7447-371 „Donau von Kachlet bis Jochenstein mit Inn- und Ilzmündung“, 7446-301 „Donauleiten von Passau bis Jochenstein und AT3122000 „Oberes Donau- und Aschachtal“, Register 4.3, Ordner 4, 4a und 5, sowie dem Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Register 4.4, Ordner 5a) in ausreichender Aktualität zugrunde, aufgrund derer eine Entscheidung ergehen konnte.

In Kap.2 des UVP-Berichts ist der Untersuchungsrahmen, sowie die Methodik der Erhebungen erklärt. Darin wurde dargelegt, dass der UVP-Bericht hauptsächlich auf den Fachgutachten beruht, die zu den Auswirkungsbereichen, sowie den technischen Planungen, erstellt wurden. Die räumliche Abgrenzung des engeren und erweiterten Untersuchungsraums ist überblickartig in Ziffer 2.2 des UVP-Berichts abgebildet. Die fachliche Bewertung sowie die Bewertungsmaßstäbe wurden in Kap. 2.5 des UVP-Berichts dargestellt. Die Bestandteile des Vorhabens mit den betroffenen Landschaftsräumen wurden in Kap.4.2 des UVP-Berichts erläutert. Einen Überblick dazu gibt die Tabelle 5 in Kap. 4.2.1. Die baubedingten Merkmale des Vorhabens wurden in Kap. 4.3 des UVP-Berichts ausgeführt. Ein Überblick zu den Aktivitäten während der Bauphase ergibt sich aus Tabelle 6, Kap. 4.3 des UVP-Berichts.

B.4.10.3 Einwirkungsbereich des Vorhabens und Untersuchungsgebiet

Der Standort des Vorhabens befindet sich ca. 25 km östlich von Passau im Markt Untergriesbach, Landkreis Passau, Bundesrepublik Deutschland in den Ortsteilen Gottsdorf und Jochenstein. Das Vorhaben besteht aus mehreren Bestandteilen, die sich räumlich in die Bereiche Talboden/Donau, die Hangwälder der Donauleiten mit Felsstrukturen und die Hochfläche mit der Riedler Mulde unterscheiden lassen. Der Energiespeicher Riedl mit der größtenteils unterirdisch geplanten Kraftstation schließt sich im Talboden an das Gelände des bestehenden Donaulaufwasserkraftwerks Jochenstein an und die Triebwasserführung verbindet den Speichersee in der Riedler Mulde in der Hochebene mit der Kraftstation unterirdisch. Der Speichersee auf der Hochfläche ist flächenbezogen und visuell der auffallendste technische Bestandteil der Kraftwerksplanung. Der Höhenunterschied zwischen Talboden (Standort Kraftstation, 291 m ü.NN) und Hochfläche (Gottsdorf, 636 m ü.NN) beträgt rund 345 m.

Da der Grenzverlauf zwischen Deutschland und Österreich hier der Donau folgt, sind auch Auswirkungen auf den Nachbarstaat Österreich zu erwarten, auch wenn sich der Standort aller Anlagenteile ausschließlich auf deutschem Staatsgebiet befindet.

Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die relevanten Schutzgüter wurde der nachfolgend bildlich dargestellte und rot umrandete Untersuchungsraum zur Erstellung des UVP-Berichts festgelegt. Im Einzelfall können sich Erweiterungen des Untersuchungsraums ergeben, sofern die zu erwartenden Auswirkungen einen anderen Wirkraum bedingen. Der Untersuchungsraum wurde dabei in ein engeres und ein erweitertes Gebiet eingeteilt.



Abbildung aus Kap. 4, Register UVS 17, Raumordnung und Tourismus

Das zentrale kleiner dimensionierte Untersuchungsgebiet umfasst dabei inhaltlich alle direkten Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase für die Schutzgüter, wie z.B. Wahrnehmung des Speichersees, Talboden usw., der erweiterte Bereich, vor allem in östlicher und westlicher Richtung dargestellt, ergänzt die Betrachtungen der direkten Umweltfolgen um den Aspekt der Fernwirkungen mit eher indirektem Wirkcharakter. Im Kap. 2.2 des UVP-Berichts wurden die Kriterien hierfür festgelegt, auf diese wird Bezug genommen.

Über die Grenzen des nach terrestrischen Aspekten festgelegten Untersuchungsgebiets hinaus werden die Stauräume Jochenstein und Aschach im Rahmen der geplanten Gewässerbenutzungen einbezogen.

Das Untersuchungsgebiet, näher dargestellt in Kap. 5 des UVP-Berichts, auf das sich bezogen wird, stellt sich folgendermaßen dar (naturräumlicher Überblick):

- Erlauhöhen (408.7),
- Passauer Donauengtal (Donauschlucht und Nebentäler),
- Gottsdorfer Berge (Hauzenberger Bergland 409.0),
- Wegscheider Mulde und
- Ranna Hochland (Teilgebiet des Zentralmühlviertler Hochland).

Der Untersuchungsraum lässt sich in drei Konfliktbereiche unterteilen, die sich vor Ort relativ scharf voneinander abgrenzen:

- Bereich Speichersee/Hochfläche mit der sog. Riedler Mulde, die über 300 m oberhalb des Donauengtals gelegen ist und als Standort des Speichersees

dient. Sie ist geprägt von intensiver, landwirtschaftlicher Nutzung. Landschaftlich wechseln sich flache, waldbestandene Kuppen und Hügel mit Mulden ab. Kleinere Bäche mit zum Teil uferbegleitenden Gehölzen strukturieren die Landschaft. Auch befinden sich neben den Ortschaften einige Streusiedlungen auf der Hochfläche.

- Bereich Kraftstation/Talboden mit Donau, der geprägt ist durch verschiedene Nutzungen aus Acker- und Wiesenflächen, eine Streuobstwiese und durch die Siedlung Jochenstein, sowie dem Krafthaus und dem zugehörigen Umspannwerk. Die Donau selbst stellt eine Bundeswasserstraße dar, die in beiden betroffenen Staaten stark durch bestehende Energienutzung und von der Schifffahrt geprägt ist. Gewässerprägende natürliche Strukturen sind derzeit nur vereinzelt vorhanden.
- Bereich unterirdischer Triebwasserweg/Hangwälder der Donauleiten, die mit zum Teil steilen ungenutzten Hängen gekennzeichnet sind, die großflächig und weitgehend natürliche Vegetationsstrukturen aufweisen. Für Erholungssuchende sind die steilen Hänge nur eingeschränkt und nur auf ausgewiesenen Wanderwegen nutzbar. Die Tier- und Pflanzenwelt ist von großer naturschutzfachlicher Bedeutung, das Gebiet ist daher ein sog. Natura-2000-Schutzgebiet mit europäischer Bedeutung.

Das Vorhabengebiet weist insgesamt eine hohe naturräumliche Bedeutung auf und ist Teil verschiedener Schutzgebiete, so u.a. des Naturschutzgebietes (NSG) „Donauleiten von Passau bis Jochenstein“, der FFH-Gebiete 7446-301: „Donauleiten von Passau bis Jochenstein“, 7447-371: „Donau von Kachlet bis Jochenstein mit Inn- und Ilzmündung, AT3122000: „Oberes Donau- und Aschachtal“, des Landschaftsschutzgebietes „Donauengtal Erlau-Jochenstein“ sowie gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG/Art. 23 BayNatSchG, z.B. „Bach südwestlich Gottsdorf (Aubach)“ (7448-0016), Bach entlang der Staatsgrenze nordöstlich von Riedl (Dandlbach) (7448-0019), „Feldgehölz/Hecken-Komplex mit Altgrasflur nordwestlich Riedl“ (7448-0017). Die Betrachtungen der Antragsunterlagen erstrecken sich diesbezüglich auf die gebietsbezogenen Konkretisierungen der Erhaltungsziele aller genannten FFH-Gebiete (auch Österreich) und der darin vorkommenden und prioritären Tier- und Pflanzenarten, sowie die Lebensraumtypen (Anhang I und II der FFH-Richtlinie) und andere bedeutende Arten der Fauna und Flora, und deren Ziele und Maßnahmen, sowohl der deutschen, als auch der österreichischen FFH-Gebiete, sowie deren Standortansprüche und Vorkommen. Auf die entsprechenden Untersuchungen der Umweltverträglichkeitsstudie der Antragsunterlagen „Biotope, Ökosysteme, Pflanzen und Tiere“ wird Bezug genommen.

Im Untersuchungsgebiet bzw. in der näheren Umgebung liegen außerdem das Wasserschutzgebiete Jochenstein und das Wasserschutzgebiet Gottsdorf.

Die Auswirkungen auf die Umwelt, die bei der Bestimmung der Wirkfaktoren zu berücksichtigen sind, ergeben sich durch eine relativ lange Bauzeit von etwa 4 Jahren, sowie auch durch den späteren dauerhaften Betrieb. Die Auswirkungen selbst erstrecken sich auf Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern (Kumulationswirkung). Die näheren Darstellungen sind im UVP-Bericht der Antragsunterlagen, sowie in den jeweils themenbezogenen UVS der Antragsunterlagen im Detail aufgeführt. In der

vorliegenden zusammenfassenden Darstellung wird sich auf die wesentlichen Punkte beschränkt.

Aus den vorliegenden Gegebenheiten ergeben sich die für das Projekt maßgeblichen Wirkfaktoren, die unter Berücksichtigung der Bestandsituation nachfolgend überblickartig dargestellt werden. Sofern themenbezogen nähere Erläuterungen erforderlich sind, wird dies unten dem jeweiligen Unterpunkt dieser Zusammenfassung dargestellt.

Wirkfaktoren zur Ermittlung der Umweltauswirkungen wurden für die Bau- und für die Betriebsphase in den betroffenen Wirkräumen ermittelt.

Wesentliche Wirkfaktoren ergeben sich aus Kap. 4.5 des UVP-Berichts, die nachfolgend unter Vernachlässigung von detaillierten Angaben überblickartig in Bezug auf die relevanten nachteiligen Auswirkungen aufgelistet werden:

Bauphase - Speichersee:

- Flächeninanspruchnahme/Verdichtung
- Lichtemissionen, Schallemissionen, Erschütterungen, Luftschadstoff- und Geruchsemissionen
- Temporär visuelle Störungen

Bauphase - Kraftstation: teilweise auch Donauleiten:

Flächeninanspruchnahme/Verdichtung

- Erschütterungen, Schallemissionen, Lichtemissionen, Luftschadstoffemissionen
- Schwebstofffracht im Gewässer

Betriebsphase – Speichersee:

- Flächeninanspruchnahme
- Visuelle Störwirkungen
- Feinsedimenteintrag bei Speicherseeentlandung

Betriebsphase – Kraftstation:

- Flächeninanspruchnahme
- Visuelle Störfaktoren
- Elektromagnetische Felder
- Wasserspiegel- und Fließgeschwindigkeitsschwankungen in der Donau
- Verletzung/Tötung von Gewässerorganismen im Pumpbetrieb

Neben den vom Vorhaben ausgelösten bau- und betriebsbedingten Merkmalen wurden auch Aktivitäten betrachtet, die kumulative Effekte auslösen können, dargestellt in Kap. 4.6 des UVP-Berichts, auf die sich bezogen wird.

Folgende Teilkomponenten sind eigenständig bzw. Gegenstand eigener Zulassungsverfahren oder Anzeigen, können aber kumulative Effekte auslösen und sind insofern mit zu berücksichtigen:

- Die gesondert beantragte Organismenwanderhilfe, die die Durchgängigkeit des technisch geprägten Fließgewässers gewährleisten soll und in Teilen dem Energiespeicher als gewässerökologische Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme dienen soll. Vor allem die in den gleichen Zeitfenstern erzeugten

Immissionen in den verschiedenen Baustellenbereichen des Talbodens sind von besonderer Bedeutung und werden auch in den verschiedenen Immissionsgutachten zu Schall, Erschütterungen, Luftschadstoffen, Licht und elektromagnetischen Feldern sowohl getrennt als auch kumulativ untersucht.

- Die Freiluftschaltanlage als Bestandteil des Umspannwerks, die nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist. Der Eingriff ist deutlich weniger intensiv, gleichwohl werden auch hier insbesondere Immissionen mit Kumulationspotenzial erzeugt.
- Transportaktivitäten im lokalen und regionalen Verkehrsnetz: Die Nutzung der Straßen auf deutschem Staatsgebiet und der Donau als Bundeswasserstraße mit ihren Auswirkungen (als mittelbare Folgen des Vorhabens) aufgrund der baubedingten Transportaktivitäten ist Bestandteil der kumulativen Effekte im Immissionsbereich. In den entsprechenden Fachgutachten werden diese Auswirkungen in aller Regel ermittelt und in einer kumulativen Gesamtbetrachtung gewürdigt.
- Oberbodenauftrag auf landwirtschaftliche Flächen auf deutschem Staatsgebiet im Umfeld des Speicherbeckens. Der eigentliche Oberbodenauftrag ist Gegenstand eines eigenen Genehmigungsverfahrens und würde dann ggf. kumulative Effekte erzeugen, die zu beachten wären. In den entsprechenden Fachgutachten werden diese Auswirkungen hinsichtlich kritischer Immissionsorte in einer kumulativen Gesamtbetrachtung gewürdigt.

Die für die Transportaktivitäten je nach Baujahr hauptsächlich benutzten Verkehrswege LKW ohne Leichtverkehrsfahrten kleiner/gleich 3,5 t) sind:

- Speichersee: Transportabschnitt A PA 50 – Untergriesbach
- Kraftwerk Jochenstein: Transportabschnitt B PA 51 – Obernzell
- Dolomitenstraße: Transportabschnitt C PA 51 - Dolomitenstraße – Kraftwerk Jochenstein
- sowie die B 388 (ab hier Vermischung des Verkehrs), B 12, B 85, St 2320, St. 2319, sowie Gemeindestraßen im Umgriff der jeweiligen Baumaßnahmen.

Der Schifffahrtsverkehr Donau wird genutzt für die Erstellung der GÖMs, aufgeteilt in 9 Transportabschnitte:

- Unterwasser Jochenstein – Oberwasser Jochenstein
- Oberwasser Jochenstein – Obernzell V 7
- Obernzell V 7 – Leitwerk Erlau V 6
- Leitwerk Erlau V 6 – Gewässer Edlhof V 5
- Gewässer Edlhof V 5 – Mannheimer Sporn V 4
- Mannheimer Sporn V 4 – Kernmühler Sporn V 3
- Kernmühler Sporn V 3 – Innstadt V 2
- Innstadt V 2 – Hafen Racklau V 1
- Hafen Racklau V 1 – Endstation.

Der Untersuchungsrahmen wird daneben von den gesetzlich zu berücksichtigenden Vorgaben bestimmt. Die räumliche Abgrenzung ergibt sich aus den Untersuchungsräumen, die zeitliche Abgrenzung aus der Dauer der baubedingten bzw. betriebsbedingten Merkmalen, siehe obige Ausführungen.

Die wesentliche Darstellung der Vorgehensweise in Zusammenhang mit den Untersuchungen der Auswirkungen werden im UVP-Bericht, Kap. 2.4, dargestellt, auf

die Bezug genommen wird. Zentraler Bestandteil der Untersuchungen ist die Ermittlung der möglichen Wirkungspfade, die anhand der Vorbelastung, möglicher kumulativer Effekte und der Schutzmaßnahmen ermittelt wurden.

B.4.10.4 Alternativenprüfung und Auswahlentscheidung

Nach dem UVP-Bericht, Kap. 3, wurden im vorgelagerten Raumordnungsverfahren bereits eine Alternativenprüfung auf der Grundlage technischer, ökonomischer und umweltbezogener Kriterien in Form einer Gesamtagggregation aller Teilkriterien für insgesamt 9 Standorte länderübergreifend (Bundesrepublik Deutschland, Österreich) durchgeführt, siehe Ordner 11, Reg. TA 2.

Als optimaler Standort unter Berücksichtigung aller Teilkriterien wurde die vorliegende Variante, also das hier beantragte Vorhaben, bereits von der Landesplanungsbehörde, Regierung von Niederbayern, bei Umsetzung der in der landesplanerischen Beurteilung enthaltenen Maßgaben als die umwelt- und raumverträglichste Variante festgestellt. Diese Maßgaben wurden im Zuge der Ausplanung des Projektes umgesetzt. Zudem erfolgten weitere Optimierungen in Bezug auf Flächeninanspruchnahme sowie Energie- und Ressourceneinsparung.

Insofern wird auf Ordner 11, Reg. TA 2, Standortalternativen, der Antragsunterlagen Bezug genommen.

Den Anforderungen des § 6 Abs. 3 Nr. 5 UVPG a. F. ist Rechnung getragen. Diese Vorschrift verlangt nicht eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung für sämtliche in Betracht kommenden Varianten, sondern nur eine Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und die Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens (BVerwG vom 16.08.1995, UPR 1995, 445). Daher konnten Varianten, die nach einer Grobanalyse in einem früheren Planungsstadium nicht in Betracht kamen, ausgeschieden werden. Die nunmehr vorliegende und beantragte Variante entspricht den Maßgaben aus der landesplanerischen Beurteilung vom 01.08.2011. Es drängen sich insofern weder Standort- noch Ausführungsalternativen auf, die das Planungsziel bei geringerer Beeinträchtigung öffentlicher und privater Belange bzw. unter geringeren Umweltauswirkungen erreichen könnten. In Bezug auf die Auswahlentscheidung wird auf Ziff. 5.2.3, 6.3, 6.4 und 7 des Reg. TA 2 verwiesen. Die hier beantragte Variante ist die in Bezug auf mögliche Beeinträchtigung der relevanten Schutzgüter die Alternative mit der geringsten Eingriffsintensität und damit die vorzugswürdige Variante.

B.4.10.5 Schutzgutbezogene Umweltauswirkungen

Die Vorhabenträgerin hat einen Umweltbericht vorgelegt, in dem die maßgeblichen Überlegungen dargestellt wurden. Der zusammenfassende UVP-Bericht wurde auf der Grundlage von Einzeluntersuchungen gefertigt, die allesamt in den Antragsunterlagen vorhanden sind und nachfolgend bei den nachfolgenden, themenbezogenen Ausführungen erforderlichenfalls herangezogen werden. Die gegenwärtige Umweltsituation wird überblickartig unter Vernachlässigung von detaillierten Angaben dargestellt. Auf den UVP-Bericht wird Bezug genommen. Insbesondere wurden bei

der zusammenfassenden Darstellung aber auch die vorliegenden Fachstellungnahmen der im Verfahren beteiligten Fachstellen berücksichtigt und erforderlichenfalls zitiert.

Vorliegend handelt es sich um ein Vorhaben, das zwar zur Gänze auf deutschem Staatsgebiet liegt, das aber auch grenzüberschreitende Auswirkungen auf das Nachbarland Österreich haben kann, insbesondere ist die Donau die Staatsgrenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Österreich. Dementsprechend erfolgte eine grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung. Mögliche Auswirkungen sind daher auch im Hinblick auf die österreichische Seite geprüft worden, im UVP-Bericht in einem eigenen Abschnitt unter Ziff. 21 dargestellt. In der folgenden zusammenfassenden Darstellung wurden mögliche Auswirkungen auf die österreichische Seite beim jeweiligen Schutzgut abgehandelt.

B.4.10.5.1 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit und Bevölkerung

Wohn- und Wohnumfeldfunktionen:

Alle betroffenen Orte im engeren Untersuchungsgebiet gehören zum Markt Untergriesbach, Landkreis Passau, Bundesrepublik Deutschland.

Das Gebiet ist in der Hochfläche überwiegend geprägt durch Streusiedlungen und Einzelhöfe, die zum Teil im bauplanerischen Außenbereich liegen, sowie durch landwirtschaftliche Nutzung. Darüber hinaus ist Kleingewerbe bzw. Gastgewerbe vorhanden. Die Orte sind in der Regel gemäß Baunutzungsverordnung (BauNVO) als Dorfgebiete ausgewiesen. Im Südwesten von Gottsdorf sind auch allgemeine Wohngebiete ausgewiesen. Für das bestehende allgemeine Wohngebiet Mühlberg im Südwesten von Gottsdorf ist eine Erweiterung vorgesehen, ein verbindlicher Bebauungsplan existiert jedoch nicht. Nördlich von Gottsdorf schließt sich eine große Feriendorfanlage (Sondergebiet) an, die aktuell nicht in Betrieb ist. Stattdessen werden auf einem benachbarten Grundstück ein größerer Hotelkomplex sowie ein dazugehöriges Schwimmbad geplant.

Im Bereich Jochenstein stellt im Hinblick auf das Wohnumfeld das Donaukraftwerk Jochenstein, die Schleuse und das Umspannwerk mit seiner technischen Überprägung eine Vorbelastung dar. Im Übrigen ist die Ortschaft Jochenstein im Flächennutzungsplan teils als Dorfgebiet teils als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Grundsätzlich zeichnet sich das Wohnumfeld der Ortschaft Jochenstein durch kleinräumige Landwirtschaft, seine Naturnähe und eine sehr geringe Lärmbelastung aus.

Die relativ wenig befahrene Kreisstraße PA 51 von Jochenstein nach Gottsdorf stellt eine geringe Beeinträchtigung durch Schallemissionen dar. Verkehrsbelastungen sind sowohl auf der Hochfläche, wie in Jochenstein derzeit nur gering gegeben.

Der Bereich um Gottsdorf und Jochenstein ist derzeit geprägt von intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen.

In der Gesamtschau der Ausführungen der Antragsunterlagen wurde ergänzend das Bauamt beim Landratsamt Passau hinsichtlich der Gebietseinstufung zur Unterstützung um Stellungnahme gebeten. Insgesamt werden in den Antragsunterlagen für die Ortschaften auf deutschem Staatsgebiet die richtigen Gebietseinstufungen vorgenommen.

Auf österreichischer Seite zählen nach Auswertung des immissionsschutzfachlichen Gutachtens der Fa. LGA Immissions- und Arbeitsschutz zu den im Wirkungsbereich des Vorhabens liegenden Ortschaften auch Neustift im Mühlkreis, direkt an der Staatsgrenze zu Österreich gelegen, und Engelhartzell an der Donau, das am rechten Donauufer gegenüber Jochenstein liegt. Auch hier handelt es sich um von Land- und Forstwirtschaft geprägte ruhige Gebiete.

Freizeit und Erholungsfunktion:

Sowohl auf der Hochfläche, als auch im Bereich Jochenstein bestehen gute Naherholungsmöglichkeiten durch ein überregional ausgebautes Rad- und Wanderwegenetz, durch Reitwege, durch die Nähe zu den Donauleiten mit seinen Wanderwegen, sowie im Winter durch Langlaufloipen und im Talboden durch die Donau und das Donauufer. Im Talboden befindet sich außerdem der überregionale Donauradweg entlang der Donau.

Für die Freizeitnutzung stehen im Bereich Gottsdorf, z.B. ein Fußballplatz, im Bereich Jochenstein ein Spiel- und Freizeitplatz am Ortseingang zur Verfügung. Darüber hinaus steht im Talboden das „Haus am Strom“ als Umweltbildungszentrum mit überregionaler Bedeutung zur Verfügung.

Im Rahmen der Freizeit- und Erholungsfunktion ist für die ortsnahe Erholung der Orte Riedl und Gottsdorf vor allem die Talaue des Aubachs mit den beiden Fischweihern von Bedeutung.

Lokal bedeutsam sind folgende Wege:

- Bayerisch-österreichischer Schmugglerweg mit Ausgangspunkt Haus am Strom, der über mehrere Routen von Engelhartzell, Jochenstein, Riedl, Gottsdorf, Linden Neustift, Forstedt, Kleinmollsberg und über die Donau zurück nach Engelhartzell führt,
- Spazierweg von Riedl und Gottsdorf zu den Weihern in der Riedler Mulde,
- Kapellenweg abzweigend vom Jakobsweg in Gottsdorf über Linden zur Kapelle Heiligenbrunn,
- bayerisch-österreichische Grenzland-Loipe, die von Gottsdorf aus durch die Riedler Mulde nach Süden und dann auf zwei Routen nördlich und südlich des Sportplatzes weiter nach Neustift verläuft.

Entlang des Sonnenweges rund um Gottsdorf ist auf den Erhebungen eine ganze Reihe von lokalen Aussichtsstandorten vorhanden, von denen attraktive Blickbeziehungen in die Landschaft, so auch in die Riedler Mulde, möglich sind.

Auf österreichischer Seite befindet sich am rechten Donauufer gegenüber dem Donaukraftwerk der Campingplatz Engelhartzell.

Umweltabhängige Nutzungen:

Das Vorhabengebiet ist hier durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt, sowie durch das vorliegende FFH-Gebiet von extensiver forstwirtschaftlicher Nutzung entlang der Donauleiten. Das Gebiet steht für Jagd und Fischerei gleichermaßen zur Verfügung.

Vorbelastung:

Vorbelastungen im Hinblick auf die Wohnumfeld-, sowie Freizeit- und Erholungsfunktion stellen im Talboden das Donaukraftwerk Jochenstein einschließlich des Umspannwerkes und der Schleusenanlage mit ihren technischen, überprägenden Wirkungen und den Emissionen bezogen auf Schall und Licht dar.

Durch Verkehrsanlagen entstehen nur geringe Lärmemissionen, insbesondere durch die relativ wenig befahrene Kreisstraße PA 51 (sog. Dolomitenstraße) von Jochenstein über die Donauleiten nach Gottsdorf. Sonstige schutzgutbezogene Vorbelastungen, insbesondere durch störende gewerbliche Nutzungen, sind nicht vorhanden.

Bedeutung:

Aufgrund der ruhigen und naturnahen Wohnlage der beiden Bereiche Talboden und Speicherseebereich im Bereich Gottsdorf wird den Wohn- und Wohnumfeldfunktionen mittlere bis hohe Bedeutung beigemessen. Auch die Freizeit und Erholungsfunktion ist aufgrund der guten Möglichkeiten, des naturnahen Umfelds und der Nähe zur Donau und den Donauleiten als relevant anzusehen.

Auswirkungen in der Bauphase:

Menschliche Gesundheit:

Generell können sich Beeinträchtigungen durch Stechmücken im Nahebereich von Gewässern ergeben, insbesondere am neu errichteten Speichersee.

Außerdem können sich Beeinträchtigungen durch baubedingte Immissionen (Lärm/Staub/Erschütterungen) ergeben, die im Folgenden näher ausgeführt werden.

Lärm/Erschütterungen:

Die größten Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind durch die mit der Bautätigkeit verbundenen Beeinträchtigungen wie Bau- und Verkehrslärm, Erschütterungen, Staub- und Lichtemissionen verbunden. Die Betroffenen sind je nach Entfernung zum Bauvorhaben bzw. zur jeweiligen Einzelmaßnahme stark unterschiedlich.

Im Talboden führen während der Bauzeit die durch den Transportverkehr, die baumaschinen- und anlagenbedingten Schallimmissionen punktuell zu erhöhten Lärmbelästigungen an den Immissionsorten bis zum rechten Donauufer, die im Einzelfall die zulässige Schallbelastung überschreiten können. Es ergeben sich in diesem Bereich signifikante Auswirkungen durch die sich aus dem Bau (insbesondere Baustellenverkehr und schweres Gerät) ergebenden Tätigkeiten. Nachts finden im Talboden keine Bauarbeiten statt.

Im Bereich der Hochfläche entstehen ebenfalls Beeinträchtigungen durch Transportverkehr, baumaschinen- und anlagenbedingten Schallimmissionen. In diesem Bereich wird neben LKWs auch schweres Gerät, wie Radlader, Muldenfahrzeuge, Bagger, Planierraupen, Erdwalzen, Baukräne, Bohrgeräte, Kreissägen, Bohrhämmer, eine Betonmischanlage, eine Asphaltmischanlage und eine Brecher- und Siebanlage eingesetzt. Hinzukommen an zwei aufeinanderfolgenden Baujahren 3 x täglich stattfindende obertägige Sprengungen im Bereich des Speichersees zur Tagzeit. Die anfallenden untertägigen Sprengungen im Stollenbereich werden auch zur Nachtzeit durchgeführt.

Der oben beschriebene Einsatz von schwerem Gerät, Schwerlastverkehr sowie die Sprengungen verursachen auch Beeinträchtigungen durch Erschütterungen auf der Hochfläche, durch Rammen, Bohren, Verdichten oder Hydraulikmeisseln. Auch 3 x täglich stattfindende obertägige Lockerungssprengungen im Bereich des Speichersees in den Sommermonaten an zwei aufeinanderfolgenden Baujahren können Beeinträchtigungen hervorrufen. Der Effekt kann durch die eingesetzte Sprengstoffmenge beeinflusst werden.

Der Transportverkehr in Zusammenhang mit der Erstellung der GÖMs entlang der Donau soll hauptsächlich über die Bundeswasserstraße erfolgen. Die Erdbaumaßnahmen werden von der Donau aus durchgeführt.

Im Bereich Engelhartzell auf österreichischer Seite können sich Auswirkungen durch Baustellenlärm aus der Baustelle im Talboden ergeben.

Luftschadstoff- und Geruchsimmissionen:

Im Vergleich zur Hochfläche wird im Talboden in Zusammenhang mit dem Bau des Vorhabens weniger staubfähiges Material bewegt, die Vorbelastung von Feinstaub und Stickoxiden ist jedoch höher. Während bestimmter Baumonate kann es daher zu einer Erhöhung der maßgeblichen Stäube, wie Stickstoffoxid, Feinstaub PM10 und PM2,5, sowie zu luftgetragenen Staubinhaltsstoffen bzw. Stauniederschlag kommen. Die zulässigen Werte sind jedoch in Wohngebieten grundsätzlich eingehalten. Auswirkungen durch geruchsrelevante Aktivitäten im Talboden werden nicht erwartet.

Auf der Hochfläche gibt es kein immissionsrelevantes Gewerbe oder Verkehrsverbindungen, weshalb die Vorbelastung von Luftschadstoffen und Geruch gering ist. Durch die Bautätigkeiten werden beim Grenzwert für Stickstoffoxid, Feinstäuben, luftgetragenen Staubinhaltsstoffe sowie Stauniederschlag teilweise deutliche Erhöhungen an bestimmten Immissionsorten erzielt.

Geruchsrelevante Immissionen auf der Hochfläche werden hauptsächlich in Zusammenhang mit den Asphaltierungsarbeiten im 4. Baujahr erwartet.

Kumulative Effekte in Bezug auf die baustellenbedingten Schallimmissionen können sich im Talboden durch eine parallele Errichtung der OWH-J und der Freiluftschaltanlage ergeben. Kumulative Effekte beim Bau des Speichersees auf der Hochfläche ergeben sich beim Bau- und Verkehrslärm, wobei sich hierin an einzelnen Immissionsorten Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte ergeben. Auch beim Bau der GÖMs können sich bei Immissionsorten im Bereich der Stadt Passau vereinzelt Kumulationswirkungen durch den zusätzlichen Bau- und Verkehrslärm ergeben.

Wohn- und Wohnumfeldfunktion/Freizeit und Naherholung:

Hier werden die größten Auswirkungen während der Bauzeit im Hinblick auf verlorengelassene Flächen durch Flächeninanspruchnahmen für den Speichersee, die Umlegung des Aubachs, die Errichtung des Weihers Mühlberg sowie die Baustelleneinrichtungs- und Zwischenlagerflächen und das Baulager erwartet. Aufgrund der Veränderungen, die sich durch die Bautätigkeit ergeben, wird die Naherholungsfunktion erheblich eingeschränkt, insbesondere der Bereich Riedl, da Riedl direkt an den Donauleiten liegt und durch die Baustelle weniger Zugangsmöglichkeiten zu den übrigen Erholungsgebieten bestehen. Insbesondere wird der Nordwesten von den Zwischenlager- und BE – Flächen dominiert sein, leicht zugängliche Ausweichmöglichkeiten bestehen während der Bauzeit im nordöstlichen und östlichen Bereich.

Beeinträchtigungen des Wohnumfelds erfahren auch die Bereiche Gottsdorf, Krottenthal und Ramesberg, wobei diese Bereiche über eine größere Auswahl an Ausweichflächen verfügen.

Der Schmugglerweg entlang des Aubachs und der Spazierweg von Riedl nach Gottsdorf stehen während der Bauzeit nicht zur Verfügung.

Im Bereich Jochenstein entstehen Beeinträchtigungen während der Bauzeit durch die BE-Flächen BE 2, östlich von Jochenstein, BE 3-1, östlich von Jochenstein, und BE 3-2 mit einer zweistöckigen Containeranlage mit Büros und Unterbringungsmöglichkeiten, sowie Parkmöglichkeiten für Personal, nördlich von Jochenstein. Die BE-Fläche 1 liegt auf dem Trenndamm im Bereich des Schleusendienstgebäudes, das im Rahmen der Baumaßnahme abgerissen

wird. Die betroffenen Flächen stehen für die Naherholung nicht mehr zur Verfügung, allerdings bestehen gute Ausweichmöglichkeiten nach Osten.

Die Siedlungsfläche Jochenstein ist nicht direkt betroffen. Die Flächen BE 3-1 und 3-2 liegen jedoch nur ca. 50 m von der nächstgelegenen Wohnbebauung entfernt.

Nach dem Bau dürfte sich die spürbarste Veränderung auf die Wohn- und Wohnumfeldfunktion aus dem verbleibenden Flächenverlust in der Riedler Mulde ergeben; dieser beträgt ca. 42 ha. Spürbaren Einfluss auf der Hochfläche dürften auch die neu gestalteten Gewässer wie der Weiher Mühlberg und die Verlegung des Aubachs haben.

Im Bereich Talboden ist dieser dauerhafte Flächenverlust von 0,44 ha deutlich geringer.

Insgesamt ergeben sich für den Talbodenbereich bei Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastungen keine erheblichen Beeinträchtigungen. Im Bereich der Hochfläche sind die geschilderten Beeinträchtigungen dagegen als erheblich einzustufen.

Umweltunabhängige Nutzungen:

Landwirtschaft:

Der Landwirtschaft gehen durch die Bauphase insgesamt 14,38 ha Fläche verloren, davon auf der Hochfläche in der Riedler Mulde 10,32 ha. Auf den neu geschaffenen Ausgleichsflächen von insgesamt 52,13 ha ist extensive Landwirtschaft möglich.

Forstwirtschaft:

Beide Bereiche des Vorhabens liegen in der Nähe der Donauleiten. Da jedoch der Stollen deutlich unter der Geländeoberkante liegt, wird die Maßnahme eher indirekten Einfluss auf die Forstbewirtschaftung haben, z.B. durch erschwerte Zufahrtsmöglichkeiten, Belästigungen durch höhere Verkehrsbelastung.

Jagd und Fischerei:

Hauptsächlich während der Bauzeit erfährt die Fischerei spürbare Beeinträchtigungen auf der Hochfläche durch die Verlegung der bisherigen zwei Weiher zum Weiher Mühlberg und der Verlegung des Aubachs. Im Talboden ist die Fischerei an der Donau um Jochenstein betroffen. Vergrämung von Wild durch die Bautätigkeit (Lärm, Licht, Erschütterungen) kann sich ebenfalls während der Bauphase ergeben.

B.4.10.5.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Das Vorhabengebiet liegt im Bereich folgender FFH- Gebiete bzw. grenzt an diese an:

- FFH-Gebiet 7446-301: Donauleiten von Passau bis Jochenstein
- FFH-Gebiet 7447-371: Donau von Kachlet bis Jochenstein mit Inn- und Ilzmündung
- FFH-Gebiet AT3122000: Oberes Donau- und Aschachtal in Österreich

Weiterhin befinden sich das Naturschutzgebiet Donauleiten von Passau bis Jochenstein, das Landschaftsschutzgebiet Donauengtal Erlau-Jochenstein, sowie gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG/Art. 23 BayNatSchG (z. B. Schluchtwälder) im Vorhabengebiet. Die Donauleiten sind nahezu vollständig als schutzwürdige Biotope kartiert. In der Riedler Mulde zeigt der Aubach mit angrenzenden Wäldern noch Biotopqualität.

Im Rahmen der Betrachtungen des UVP-Berichts, Kap. 7.2.1, wird unterschieden in

- **aquatische** Tier- und Pflanzenwelt, mit allen Wirkfaktoren durch den wasserbaulichen Eingriff bei Herstellung der GÖMs, den wasserbaulichen Eingriff für das Ein-/Auslaufbauwerk Donau, das Trockenlegen des Aubach-Altlaufs und eine potentielle Trübung des Aubach-Altlaufs. Der Aubach mündet in das Grenzgewässer (Österreich/Bundesrepublik Deutschland) Dandlbach.
- **terrestrische** Tier- und Pflanzenwelt mit den zu betrachtende Wirkfaktoren, den Flächenverlust, Nährstoffeintrag, Erschütterungen und Lärm.

Maßgebendes Ziel für dieses Schutzgut ist der Schutz der Lebensgemeinschaften und Lebensräume wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere. Dabei lässt sich die biologische Vielfalt innerhalb des Untersuchungsgebiets aufgrund der vorhandenen Naturnähe, beispielhaft sind hier die markanten Donauleiten und der Stauraum Jochenstein mit über 40 verschiedenen Fischarten zu nennen, allgemein als hoch beschreiben. Dies spiegelt sich in den vorhandenen Schutzausweisungen als FFH-Gebiet und Naturschutzgebiet sowie am Vorkommen geschützter Biotope und Arten wieder. Diese werden unter Ziff. B.4.10.6 und B.4.10.7 noch näher betrachtet. Im Übrigen wird das Kriterium der biologischen Vielfalt in die Darstellung von Bestand und Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen einbezogen und insoweit nicht gesondert dargestellt.

Mögliche Beeinträchtigungen der aquatischen, wie terrestrischen Tier- und Pflanzenwelt sowie der biologischen Vielfalt können sich hauptsächlich durch den Bau, aber auch durch den Betrieb des ES-R ergeben, sowie durch kumulative Wirkungen mit anderen Projekten, z.B. der Organismenwanderhilfe Jochenstein oder den GÖMs. Sofern nicht in den nachfolgenden Ziffern Ergänzungen aufgeführt werden, werden die kumulativen Wirkungen speziell erwähnt, um Wiederholungen zu vermeiden und die Übersichtlichkeit zu bewahren.

Die in der Nähe des Dandlbaches und Aubaches vorkommenden Populationen mobiler Tierarten erstrecken sich auch auf österreichisches Staatsgebiet, wovon einige Arten auch Habitatschwerpunkte in Österreich haben, z.B. Uhubrutplatz – Ostseite Dandlbachschlucht oder Donaukaulbarsch im Stauraum Aschach.

Betriebs- und baubedingte Auswirkungen können sich je nach Wirkempfindlichkeit von meist großräumig agierenden Arten mit Habitatsystemen in Bayern im Bereich des ES-R bis ins benachbarte Oberösterreich auswirken.

In die Betrachtung wurden auch die Stellungnahmen der Höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung von Niederbayern wie der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Passau und bei der Stadt Passau, sowie aquatisch auch die der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern einbezogen. Sofern sich aus diesen Stellungnahmen Abweichungen von den Ausführungen des UVP-Berichts ergeben würden, sind diese an den entsprechenden Stellen aufgeführt.

B.4.10.5.2.1 Aquatische Arten

Datengrundlage der zentralen Untersuchungen der aquatischen Tier- und Pflanzenwelt stellt die UVS Gewässerökologie dar, die nach UVP-Bericht, Kap. 7.1, als Grundlage für die im UVP-Bericht dargestellten Erhebungen dient und auf die sich bezogen wird.

Bei den Erhebungen wurde auch der gewässerökologische Zustand der betroffenen Oberflächenwasserkörper nach WRRL berücksichtigt.

Im Wesentlichen handelt es sich bei den anlässlich der Erhebungen 2010/11 vorgefundenen Gewässerlebewesen um Fische, Makrozoobenthos (benthische wirbellose Fauna), Makrophyten (sichtbare Wasserpflanzen) und Phytobenthos (am Boden lebende Wasserpflanzen). Diese Arten, sowie der biologische Zustand aufgrund der Wasserrahmenrichtlinie wurden im Jahre 2019 neuen Untersuchungen unterzogen und neu bewertet. Die einzelnen Arten der aktuell aufgefundenen bzw. historisch im Gebiet vorkommenden Fische sind mit Angabe ihrer Bedeutung in Zusammenhang der FFH-Bedeutung in Tabelle 12 der UVS Gewässerökologie abgebildet, die für die fischökologische Referenz (Bundesrepublik Deutschland) bzw. für das fischökologische Leitbild (Österreich) relevanten Arten ergeben sich aus Tabelle 14 der UVS Gewässerökologie. Das Artenspektrum der Makrophyten- und Phytobenthos wurde in der UVS Gewässerökologie ausführlich dargestellt, die daraus gewonnenen Erkenntnisse der gewässerökologischen Zustandsklassen ergeben sich aus den Darstellungen des UVP-Berichts ab Seite 111 bis S. 117. Besonders hervorzuheben sind folgende Arten:

- **Fische:**

54 Fischarten sind in den Stauräumen Aschach und Jochenstein bekannt. Davon sind 15 Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie in den beiden FFH-Gebieten der Donau geschützt (Schied / Rapfen, Schrätzer, Bitterling, Frauennerfling, Streber, Zingel, Semling, Koppe, Weißflossengründling, Ukrainisches Bachneunauge, Kessergründling (nicht abschließend gesichert), Donau-Kaulbarsch, Huchen, Sichling / Ziege, Perlfisch). Der Donau-Kaulbarsch ist darüber hinaus eine gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Art.

Weitere bemerkenswerte Arten sind die in Anhang V der FFH-Richtlinie erfassten Fischarten Sterlet, Barbe, Renke und Äsche. Nicht nachgewiesen werden konnten die im Standard-Datenbogen des FFH-Gebietes genannten Arten Strömer und Schlammpeitzger.

Stauraum Jochenstein

Das gesamte im Stauraum Jochenstein (Mündung Inn bis Kraftwerk Jochenstein) nachgewiesene Artinventar wurde auf Basis aller verfügbaren Befischungsdaten der letzten Jahre zusammengeführt. Insgesamt wurden im Zeitraum 2004-2011 47 Arten (41 heimische) dokumentiert, davon 40 (34 heimische) bei den Erhebungen 2011.

Von den Arten des Leitbildes fehlen 17 Arten (alles seltene Begleitarten). Gegenüber dem Stauraum Aschach sind 7 Arten nicht nachgewiesen, die allerdings zum Gutteil auch dort selten oder Einzelnachweise sind bzw. aktuell nicht mehr nachgewiesen wurden.

Stauraum Aschach

Das im Stauraum Aschach nachgewiesene Artinventar ist etwas höher als im Stauraum Jochenstein, was primär aber mit der höheren bzw. länger zurückreichenden Verfügbarkeit von Befischungsdaten zusammenhängen dürfte.

Bemerkenswert, dass eine Reihe von Arten, die 1990-1998 nachgewiesen wurden, in den letzten Jahren nicht mehr gefunden wurden. Es handelt sich dabei einerseits um typische Bacharten (Gründling, Elritze, Bachschmerle), den wahrscheinlich durch Einschleppung zu erklärenden Einzelnachweis eines Schlammpeitzgers, sowie die seltenen Arten Zope (nur 1989), Semling (Einzelnachweis 1998) und den nicht heimischen Graskarpfen. Perlfisch und Sterlet dürften aufgrund ihrer Habitatwahl bei Elektrobefischungen nicht auftauchen; der Sterlet trat nur bei Erhebungsserien in Erscheinung, wo ergänzend Netze verwendet wurden.

Dandlbach

Im System des Dandlbach wurden ausschließlich Bachforellen vorgefunden.

- **Makrozoobenthos (wirbellose Kleintiere):**

Stauraum Jochenstein

Die sandigen Bettsedimente am orographisch rechten Uferbereich der Donau bei Kas-ten sind von einer äußerst arten- und individuenarmen Fauna besiedelt.

Dies schlägt sich auch bei den Makrozoobenthos nieder.

Stauraum Aschach

Insgesamt wurden im Stauraum Aschach 183 makrozoobenthische Taxa nachgewie-sen. Einige davon sind auch in der Roten Liste Bayerns als gefährdet (3), stark gefähr-det (2) oder vom Aussterben bedroht (1) geführt. In Summe sind aber gebietsfremde Arten der Benthoszönosen im Stauraum Aschach vorherrschend.

Dandlbach

Der für den Nachweis relevante Bereich ist der Bereich vor der Mündung in die Donau mit 60 Spezien. Bachaufwärts der Wasserfassung nimmt die Anzahl der Tiere deutlich ab.

Auswirkungen, baubedingt:

- durch den wasserbaulichen Eingriff bei der Herstellung der Gewässerökologischen Maßnahmen in der Donau (Kap. 7.2.2.2 UVP-Bericht):

Die Herstellung der GÖMs kann vorübergehend zu Trübungen im Wasser und zu Ver-lusten bestehender Habitats führen. Durch die generelle Beschränkung der Bauzeit auf Zeiträume außerhalb der Laichzeiten werden Schädigungen von Laich und frühe Lar-venstadien vermieden. Wertvolle Makrophytenvegetation wird durch Umpflanzmaß-nahmen geschont.

Betriebsbedingt werden durch die GÖMs auch positive Wirkungen auf den Zustand der Gewässerstrukturen erwartet, die dem gegenübergestellt werden.

Betriebsbedingt (nur bezogen auf ESR): Hier wird die Vermeidung der durch den Be-trieb des ESR hervorgerufenen nachteiligen Wirkungen erwartet, weshalb die positive Wirkung gegenüber den kurzfristigen und lokal begrenzten Auswirkungen durch die Bautätigkeit, hauptsächlich durch Wassertrübungen und Störungen der Arten, wie Fi-sche, Makrozoobenthos und Makrophyten, ins Verhältnis gesetzt wurde.

Im Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 02.11.2023, finden sich zu den möglichen Beeinträchtigungen während des Baus der Gewässerökologischen Maßnahmen keine Ausführungen, lediglich auf S. 129 („Hochwasserkomplex“), S. 143 (Donaukraftwerk Kachlet), S. 159, zu den GÖMs auf deutschem Staatsgebiet. Insbe-sondere wird nicht erwartet, dass die Errichtung der GÖMs Auswirkungen auf das Ab-flussgeschehen, insbesondere auf den Hochwasserabfluss der Donau haben könnten.

Die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern als Träger öffentlicher Be-lange im Verfahren hat sich in ihrer Stellungnahme vom 19.09.2016, Ziffer 3, und vom 28.10.2022, dahingehend geäußert, dass Erschütterungen und Lärm Fische aus dem Umfeld der Baustellen an Donau und Aubach vertreiben können. Wassertrübungen abwärts der Baustellen an Donau und Aubach führten zu Vermeidungsreaktionen bei Fischen. Darüber hinaus könne es bei der Erstellung der GÖMs durch die Massenbe-wegungen zu direkten Schädigungen von Fischen kommen. Im Hinblick auf die Um-setzung der Gewässerökologischen Maßnahmen wurde vorgeschlagen, die Ausführungsplanung der GÖMs mit der Fachberatung abzustimmen, für die Umsetzung der Maßnahmen eine ökologische Baubegleitung mit fischökologischem Sachverstand ein-zufordern. Darüber hinaus sollen die GÖMs so ausgeführt werden, dass keine Fisch-fallen entstehen, so dass Fische aus überfluteten Bereichen wieder schadlos in die Donau gelangen können. Entsprechende Auflagenvorschläge wurden erstellt.

- durch den wasserbaulichen Eingriff für das Ein-/Auslaufbauwerk in die Donau (Kap. 7.2.2.1 UVP-Bericht)

Durch Errichtung des Bauwerks am Trenndamm kommt es baubedingt in einem lokal und zeitlich begrenzten Baufenster zu Eingriffen in geringwertige Gewässerstrukturen.

Mögliche Auswirkungen können insbesondere durch Gewässertrübungen bzw. baubedingte Störungen auf die aquatischen Arten (Fische, Makrozoobenthos, Makrophyten) ergeben.

Durch die Herstellung des Bauwerks im Schutz eines Kastenfangdammes werden die diesbezüglichen Auswirkungen auf die Gewässerzönose der umliegenden Gewässer Teile stark reduziert.

- durch das Trockenlegen des Aubach-Altlaufs (Kap. 7.2.2.3 UVP-Bericht)

Bei der Verlegung und Vergrößerung der Wasserfläche können baubedingt mögliche Auswirkungen auf Fische, Makrozoobenthos und Makrophyten entstehen. Daher soll der Fischbestand vor Baubeginn geborgen und umgesetzt werden. Der neue Bachlauf wird nach Abschluss der Baumaßnahme wieder mit Fischbesatzmaßnahmen sowie Impfung mit Makrozoobenthos und Makrophyten aus dem Altlauf belebt.

- Trübung des Aubach-Altlaufs (Kap. 7.2.2.4 UVP-Bericht)

Hier kann es zu baubedingten Auswirkungen durch Ausschwemmung von Feinsedimenten im Baustellenbereich bei der Errichtung und Flutung des neuen Bachlaufs kommen. Dem wird durch einen Sedimentfang am unteren Baustellenende vorgebeugt.

Auswirkungen, betriebsbedingt:

Nach Kap. 7.3.2 des UVP-Berichts können folgende Auswirkungen auf die aquatische Tier- und Pflanzenwelt entstehen durch

- Veränderung der Uferstruktur im Bereich des Ein-/Auslaufbauwerks Donau, im Oberwasser des Donaukraftwerks Jochenstein am Trenndamm legen.
- Pump- und Turbinenbetrieb beim Ein-/Auslaufbauwerk Donau: Durch das Pumpen aus der und das Turbinieren in die Donau ist die Schädigung von Wassertieren (alle Stadien von Fischen, Makrozoobenthos) möglich. Insbesondere durch den Pumpbetrieb können Einsaugverluste bei Wassertieren, insbesondere Fischen aller Lebensstadien entstehen. Durch Druckunterschiede kann Gas im Speicherwasser angereichert werden und ins Unterwasser (Donau) gelangen.
- Speicherseeentlandung (Kap. 7.3.2.3 UVP-Bericht, jährlich werden etwa 4.000 bis 5.000 t/a erwartet, daraus resultiert das Erfordernis einer wiederkehrenden Entlandung - Einleiten von Feinsedimenten aus dem Speichersee in die Donau): Neben entstehenden Trübungen im Gewässer Donau können nach Gutachten WWA, S. 79, Ziff. 2.2.13.11, Nährstoffe wie Phosphor und Stickstoff, die Eutrophierung bedingen können, sowie andere Inhaltsstoffe entsprechend in die Donau gelangen.
- Wasserstandsänderungen bzw. zusätzliche, kurzfristige Wasserstands- und Fließgeschwindigkeitsschwankungen in den Donaustauräumen Aschach und Jochenstein bis in den Bereich der Einmündungen der Seitenzuflüsse Inn, Ilz u.a. entstehen durch den Pump- bzw. Turbinenbetrieb, beantragt wurden maximal +/- 15 cm: Hierdurch werden die gravierendsten Auswirkungen auf die Stauräume (Fische erfahren durch die zusätzlichen Durchflussschwankungen in den Stauräumen Aschach und Jochenstein die

gravierendsten Auswirkungen, Verlust von Fischen aller Lebensstadien in Ufernähe, nicht im Freiwasser, Makrozoobenthos - besonders für die Flachwasserbiotop im zentralen Stau durch oftmaliges Trockenfallen zusätzlicher Fläche; Mollusken - Verlust von Lebensraum für die aquatische Bodenfauna) erwartet.

- Reduktion des Einzugsgebietes des Aubaches/Dandlbaches durch Errichtung Speichersee: Niederschläge können nicht in bisheriger Weise dem Aubach zufließen. Niederschläge, die direkt in den Speichersee fallen, stehen dem Aubach nicht mehr zur Verfügung; Einzugsgebietsteile werden erst weiter flussabwärts an den Aubach angeschlossen. Als Folge davon erfolgt im Bereich vor Einmündung der neuen Drainage eine Reduktion der Wasserschüttung im Mittel von ca. 22,5 l/s auf 12,5 l/s und im Niederwasserfall von ca. 10 l/s auf ca. 6 l/s. Flussab der Einmündung der Drainage beträgt die Reduktion im Mittel ca. 5 l/s und im Niederwasserfall ca. 2 l/s. Diese Reduktionen wirken sich anteilig auf den Dandlbach aus.

Nach den Aussagen der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern im Erörterungstermin am 10.10.2023 zur Verlegung des Aubachs wurde die Wertigkeit der Bereiche kartiert. Durch das Vorhaben wird der Abfluss im Gewässer insgesamt abnehmen und zwar um ca. 20 %. Das Gewässer sei bereits abflussschwach. Die Abnahme des Abflusses in dieser Größenordnung könne für den Forellenbestand existenziell sein.

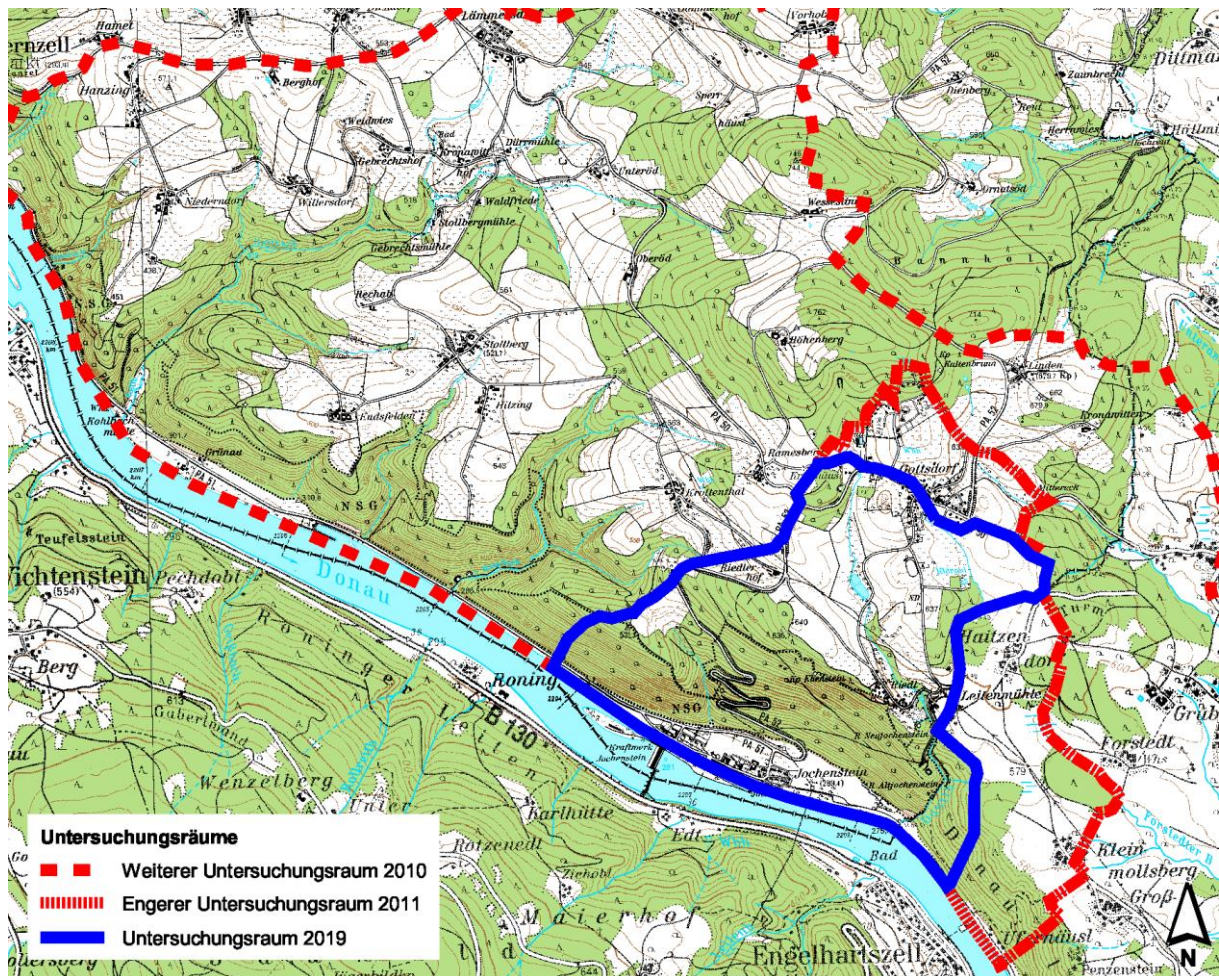
Nach dem Gutachten WWA, S. 101, Ausführungen zum „Triebwerk am Dandlbach“ wird eine Reduktion des Einzugsgebiets des Aubachs von ca. 20 % erwartet. Dies entspreche rechnerisch einem Verlust von ca. 4 l/s. Die Sickerwasserzuleitung aus dem Speicherbecken in den Aubach betrage laut Antragsunterlagen etwa 3 – 5 l/s, die sich während der Schneeschmelze bis zu 30-50 l/s erhöhen könne. Am Dandlbach betrage der rechnerische Verlust am oberirdischen Einzugsgebiet ca. 10 %, der jedoch zu ca. 50 % durch Sickerwasserzufluss kompensiert würde. Hinsichtlich der Niederschlags-Abflussbeziehung des reduzierten Einzugsgebietes seien nachteilige Auswirkungen zu erwarten.

Am Aubach selbst wurde auf S. 102 des Gutachtens WWA, „Fischteichanlage bei Riedl“ auf Grundlage des bisherigen mittleren Niedrigwasserabflusses des Aubach auf Höhe des Speicherbeckens ein Verlust von ca. 2 l/s ermittelt, der wiederum durch Sickerwasserzuleitung von 3 – 5 l/s ggf. kompensiert werden könne.

B.4.10.5.2.2 Terrestrische Tier- und Pflanzenwelt

Laut Kap. 7.1, ab S. 115 des UVP-Berichts wurde die Tier- und Pflanzenwelt überblickartig dargestellt. Die Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens einschließlich der Vorbelastungen erfolgten in der „UVS Biologie, Ökosysteme, Pflanzen und Tiere“, die auf der Grundlage der „Sektoralen Untersuchungen zu Biotopen, Ökosystemen, Pflanzen und Tieren“ im Untersuchungsraum bewertet wurden. Die aus den Jahren 2010/11 stammenden Untersuchungen wurden ab 2017 schrittweise überprüft und aktualisiert und 2019/2020 zusammengefasst. Insgesamt beruhen die Aussagen nach Aussagen der Vorhabenträgerin auf einen weitgehend aktuellen Stand.

Die anschließende Tabelle zeigt einen Überblick des Untersuchungsraums, der sich auch auf österreichisches Staatsgebiet erstreckt:



Quelle: Register UVS 18.1, Biotope, Ökosysteme, Pflanzen und Tiere, Kap. 18.1

Abbildung 27: Untersuchungsräume in der Abgrenzung von 2019, Nacherhebungen

• Vegetation

Im engeren Untersuchungsgebiet (Österreich und Bayern) existieren laut UVP-Bericht, Kap. 7.1 derzeit ca. 218,2 ha naturnahe Wälder (verschiedene Buchenwälder, Eichen-Hainbuchenwälder, wärmebegünstigte Eichenwälder, Schluchtwälder, Auenwälder, u.a.), im gesamten Untersuchungsgebiet wurden rund 316 ha Waldfläche vorgefunden. Auf einer ca. 6,2 ha großen Fläche wurden wertvolle Bestände von Ginsterheiden, Felsfluren, Hochstaudenfluren, Saumgesellschaften und Magerrasen festgestellt. Erwähnenswert ist das Vorkommen von oft mit Moos- und Flechten bewachsenen, gehölzfreien Blockhalden. Einzelne Vorkommen von artenreichen Salbei-Glatthaferwiesen wurden entlang des Waldrands am Fuß der Donauleiten und am Donauradweg festgestellt. Ca. 2,5 ha Feuchtgrünländer gibt es vor allem entlang des Aubachs oberhalb der Fischweiher und entlang des Dorfbaches bei Gottsdorf. In den Uferbereichen der Stauräume kommen weniger naturnah geprägte Gehölzbestände vor, naturnahe Ufergehölze mit Silberweiden bestehen vorwiegend in den Stauwurzeln.

Im Übrigen herrschen landwirtschaftliche Flächen, Grünländer, die unterschiedlich intensiv genutzt werden, mit ca. 175 ha, sowie Ackerflächen mit ca. 84 ha vor.

- **Flora**

Im engeren Untersuchungsraum wurden 96 bedeutende Pflanzenarten, die hauptsächlich in den Wäldern und Felsbereichen der Donauleiten, aber auch in den Böschungen der Dolomitenstraße (PA 51) vorkommen, kartiert. Im Talboden sowie der Riedler Mulde existieren derzeit aber nur Restbestände weniger naturschutzrelevanter Pflanzen.

Aufgrund des Vorkommens vom Aussterben bedrohter Arten (Micheli's Segge auf einem Felsbereich der Leiten, Schwarzstieliger Streifenfarn, Elsbeere u. a.) ist das Gebiet sowohl in Bayern als auch Oberösterreich landesweit bedeutend.

Darüber hinaus wurden in den Donauleiten in den Jahren 2010/11 157 Moossippen gefunden, die vor allem auf Felsen und Steinen wachsen und daher den Felsburgen und Blockhalden des Gebiets eine herausragende Bedeutung für Moose zukommen lassen.

An den Donauufern in den Stauräumen wurden 72 naturschutzfachlich relevante Pflanzenarten kartiert. Besondere floristische Bedeutung wird den naturnahen Auengebieten beigemessen, insbesondere der Schilddorfer Au in Österreich. Die bayerischen Ufer verfügen über weniger Bedeutung.

- **Fauna**

Im engeren und weiteren Untersuchungsgebiet wurden nach Kap. 7.1 des UVP-Berichts Säugetiere, Vögel, Reptilien, Amphibien, Tagfalter, Heuschrecken, Libellen, Nachfalter, Käfer, Wildbienen und Weichtiere untersucht.

Säugetiere:

- ➔ 18 Fledermausarten sicher, evtl. bis zu 20 nachgewiesen, wovon drei Arten deutschlandweit stark gefährdet (z. B. die Mopsfledermaus) sind, weitere 8 sind bayernweit stark gefährdet oder gefährdet.
- ➔ Biber; insgesamt wurden 20 Biberreviere verzeichnet, eine Biberburg befindet sich aktuell am Riedler Weiher in der Riedler Mulde
- ➔ Haselmaus, Mehrfachfunde entlang des Talraumes und in der Riedler Mulde
- ➔ Luchs und Fischotter: kein Nachweis, kommen aber laut Gebietskenners im Gebiet oder zumindest im weiteren Umfeld vor

Vögel:

- ➔ 70 Vogelarten im engeren Untersuchungsgebiet nachgewiesen, davon 3 stark gefährdete Arten (Kiebitz, Rebhuhn, Waldlaubsänger), sowie 6 gefährdete Arten; Neuntöter, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Uhu und Wespenbussard sind europarechtlich geschützt, 12 Arten in Bayern „streng geschützt“. Die Mehrzahl der nachgewiesenen Arten kommt in den Donauleiten vor, vor allem höhlenbrütende Arten, Arten der Nadelwälder und Greifvögel, als auch der Uhu als Felsvogel. In der Riedler Mulde kommen 61 Arten vor, davon Brutvorkommen von Kiebitz, Feldlerche, Waldlaubsänger und Rebhuhn. Für den Stauraum Aschach wurden 39 Vogelarten ermittelt, für den Stauraum Jochenstein 35. Gefährdete Brutvögel sind v. a. Gänsesäger, Mittelmeermöwe und Eisvogel.

Reptilien:

- 7 Reptilienarten kommen im Untersuchungsgebiet vor, wie die stark gefährdete Äskulapnatter und die Schlingnatter, auch die Würfelnatter am Trenndamm Jochenstein, sowie die in Bayern und Deutschland vom Aussterben bedrohte Smaragdeidechse.

Amphibien:

- Amphibien wurden im Untersuchungsgebiet festgestellt wie Berg- und Teichmolch, Erdkröte, Gras- und Springfrosch, Feuersalamander und Gelbbauchunke. Letztere ist in Bayern stark gefährdet, der Feuersalamander gefährdet. Im Stauraum Aschach und Jochenstein wurden 2012 fünf Amphibienarten, 2019 vor allem Vorkommen des Springfrosches nachgewiesen.

Insekten:

- 34 Tagfalter und Widderchen wurden im Untersuchungsgebiet festgestellt, wovon der Fetthennen-Bläuling vom Aussterben bedroht ist. Der aufgrund der komplizierten Fortpflanzung auf bestimmte Lebensraumbedingungen angewiesene Helle und Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling wurde auf den Glatt- haferwiesen und Wegsäumen des Talbodens bei Jochenstein nachgewiesen.
- 27 Heuschreckenarten (Kartierung 2019), wovon 9 in der roten Liste Bayerns geführt sind, darunter der stark gefährdete Steppengrashüpfer und die gefährdeten Arten Kurzflügelige Schwertschrecke und Blauflügelige Ödlandschrecke.
- Von den 2010/11 kartierten Libellenarten, wurden 2019 elf Arten nicht wieder- gefunden, jedoch zwölf neu festgestellt.
- 578 Nachtfalterarten, darunter 2 Arten, die kurz zuvor erstmals in Deutschland nachgewiesen wurden, z.B. die Spanner Art Lomaspilis opis.
- 493 Käferarten nachgewiesen, wovon 32 Rote Liste Arten sind und der Hirsch- käfer außerdem europarechtlich geschützt ist. Der Großteil wurde in den Do- nauleiten festgestellt.
- 2 Neufunde 2010/11 an Hautflüglerarten für Bayern (*Microdynerus longicollis*, *Pemphredon beaumonti*), sowie Nachweise von drei Arten, die in Bayern als verschollen galten, z.B. Indigofarbene Goldwespe; 2019 ebenfalls 2 Neunach- weise für Bayern (*Anthophora crinipes* an der Dolomitenstraße und *Micrody- nerus longicollis* am Trenndamm östlicher Teil und Donauleiten).

Weichtiere:

- 74 Molluskenarten 2010/11, davon 6 Wasserschnecken, 64 Landschnecken, 4 Muschelarten. Die meisten der Rote-Liste-Arten kommen als Waldarten im weiteren Sinn in den Donauleiten vor.

Auswirkungen, baubedingt:

Die Untersuchung wegen möglicher baubedingter Auswirkungen wurden laut UVP-Bericht, Kap. 7.2.3.1, aufgeteilt in Untersuchungen in der Riedler Mulde, die dahingehend während der Bauzeit höhere ökologische Risiken birgt als der Talboden.

In der **Riedler Mulde** können sich Auswirkungen ergeben durch

- Flächenverlust: Hier besteht ein sehr hohes Risiko für den Verlust von Lebensraum der Großen Bartfledermaus und des Grauen Langohrs im Aubachbereich, sowie durch den

Verlust landwirtschaftlicher Flächen auch für den Lebensraum des Kiebitzes. Ein hohes Risiko besteht auch durch den Verlust von Lebensraum der Äskulapnatter und des Weißen Waldportiers.

- Barriere Wirkung Baustelle: Hohes Risiko für die verschiedenen Fledermausarten, die den Aubach als Leitstruktur nutzen, sowie für die Äskulapnatter, die den Bereich ebenfalls nutzt.
- Verkehr, Baustellenbetrieb: Vor allem werden Risiken für die Amphibien befürchtet, da das traditionelle Laichgewässer im Zentrum der zukünftigen Baustelle gelegen ist. Der durch die Baustelle verursachte Baustellenverkehr birgt für Reptilien ebenfalls ein hohes Risiko, vor allem für die Äskulapnatter (zusätzlicher Verkehr auf der PA 51).
- Lärm und Unruhe: Für Vögel und Fledermäuse besteht hier ein hohes Risiko, ein sehr hohes für den Kiebitz, dessen bevorzugtes Revier unmittelbar an die Baustelle angrenzt.
- Erschütterungen: Hier könnten sich insbesondere Auswirkungen auf Fledermausarten durch starke Erschütterung ihrer Baumquartiere, auf die Haselmaus ebenfalls durch Erschütterung ihrer Baumquartiere und Kobel, sowie auf Reptilienarten ergeben.
- Licht: Hohes Risiko für die Nachtfalter; ausschlaggebend für diese Einschätzung ist die hohe naturschutzfachliche Bedeutung der betroffenen Arten, z.B. Schwarzer Bär.
- Nährstoffeinträge, Staub: Für den Nachtfalter, dessen Vorkommen ausschließlich am äußersten Rand des Wirkraums im Wäldchen nördlich von Riedl nachgewiesen wurde, besteht ein mittleres bis hohes Risiko, jedoch mit vorübergehender Wirkung.
- Potentielle alkalische Depositionen: Ein hohes ökologisches Risiko könnte für das Hainsimsen - Buchenwälder auf einer Fläche von maximal etwa 2,6 ha bestehen, ein Risiko besteht auch für Arten wie das Hundsveilchen oder die Heidenelke.

In den **Donauleiten** können sich Auswirkungen ergeben durch

- Lärm/Unruhe: Bauzeitlich vorübergehendes, jedoch hohes ökologisches Risiko für Fledermäuse durch Lärm
- Erschütterungen: Hier könnten sich insbesondere Auswirkungen auf Fledermausarten durch starke Erschütterung ihrer Baumquartiere, auf die Haselmaus ebenfalls durch Erschütterung ihrer Baumquartiere und Kobel, sowie auf Reptilienarten ergeben.
- Nährstoffeintrag, Staub: Mittleres Risiko wird für die Wälder des Hangfußbereiches und die Wiesenflächen gesehen
- Potentielle hydrologische Änderungen: Mittleres bis hohes Risiko könnte für die potentiell betroffenen Schlucht- und Auenwälder, sowie für einige Pflanzenvorkommen bestehen, wie z.B. die Flatterulme.

Im **Talboden/Trenndamm** können sich Auswirkungen ergeben durch

- Flächenverlust: Für Vegetation und Flora teilweise hohes ökologisches Risiko durch vorübergehende Verluste auf dem Trenndamm wie 0,74 ha Glatthaferwiese und für Arten wie Frühe Segge, Schweizer Moosfarn, Scharfe Wolfsmilch. Teilweise hohes ökologisches Risiko aus faunistischer Sicht besteht bei Auftreten naturschutzfachlich sehr hochwertigen Arten wie Hautflügler an der Schiffsanlegestelle Jochenstein bzw. Mollusken, wie z.B. das Moospüppchen.
- Barrierewirkung der Baustelle: Auf dem Trenndamm entsteht für Reptilien ein hohes ökologisches Risiko, z.B. Mauereidechse. Sehr hohes Risiko besteht für den naturschutzfachlich hochwertigen Hirschkäfer durch die Fallenwirkung in Zusammenhang mit Anlockung durch Licht.

- Verkehr / Baustellenbetrieb: Der Streckenabschnitt mit erwartetem höherem Verkehrsaufkommen führt am Talboden zwischen Kraftwerk und Donauleiten durch den Korridor, den der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling nutzt. Auf der PA 51 bis Oberzell entsteht durch den zusätzlichen Verkehr hohes Risiko für Reptilien (Äskulapnatter) und Nachtfalter.
- Licht: Nachtfalter und der Hirschkäfer sind durch die Lichtanlockung von hohem ökologischen Risiko betroffen.
- Nährstoffeintrag, Staub: Hierdurch wird im Talboden ein sehr geringes bis mittleres ökologisches Risiko prognostiziert. Nachhaltig ungünstige Auswirkungen werden jedoch nicht erwartet.

Mögliche kumulative Effekte wurden im Rahmen der Maßnahmenplanung berücksichtigt, da der LBP die Vorhaben ES-R und OWH-J gleichermaßen berücksichtigt.

Die baubedingten Beeinträchtigungsintensitäten gehen aus Tabelle 33 des UVP-Berichts, S. 125 hervor, auf die Bezug genommen wird. Im Wesentlichen werden die unmittelbar vorgehenden Ausführungen durch diese Tabelle bestätigt.

Auswirkungen, betriebsbedingt:

Nach Kap. 7.3.1 des UVP-Berichts können Auswirkungen in der Betriebsphase entstehen durch

- Flächenverlust im Umfang von dauerhaft 42,60, hiervon 42,20 ha in der Riedler Mulde; 33,76 ha sind derzeit landwirtschaftlich intensiv genutzte Bereiche, betroffen ist der Feuchtbiotopkomplex entlang des Aubachs mit zwei Fischweihern und angrenzende, teils naturnahe Wälder
- Zusätzliche Wasserspiegelschwankungen in den Stauräumen Aschach und Jochenstein.

Die in Kap. 7.3.3.1 des UVP-Berichts beschriebene Ableitung der Beeinträchtigungsintensität und die Risikoanalyse auf die Arten während der Betriebsphase ist überblickartig in Tabelle 37 des UVP-Berichts dargestellt.

B.4.10.5.3 Schutzgut Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

B.4.10.5.3.1 Schutzgut Fläche/Boden

• Fläche

Das Schutzgut Fläche ist nicht Bestandteil der erforderlichen Untersuchungen nach § 2 Abs. 1 UVPG a. F., wurde aber in Ziffer 8 des UVP-Berichts dennoch von der Antragstellerin ergänzend dargestellt; vorliegend wird lediglich auf die Bestandssituation mit Vorbelastung hingewiesen, da die Vorbelastung auch auf das Schutzgut Boden Auswirkungen haben kann.

Auf die Beschreibung des Werthintergrundes der Untersuchungsbedingungen, sowie der zugrundeliegenden Bedingungen in Ziffer 8.1 des UVP-Berichts wird Bezug genommen.

Unter Berücksichtigung des Ziels des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, den Flächenverbrauch mit einem Richtwert von 5 ha/d im Landesplanungsgesetz bis zum Jahr 2030 zu verankern, wird bei den Untersuchungen auf die Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsflächen als betroffene Flächenkategorie abgestellt, die Gründe dargelegt.

Im Landkreis Passau hat gemäß UVP-Bericht, Kap. 8.1, im Jahr 2019 der Anteil der Wohnbau- und Gewerbeflächen um 97 ha zugenommen, dagegen ist der Anteil der Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen um 23 ha gesunken. Tendenziell ist mit einer Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsflächen zu rechnen, da der Bedarf an Wohnflächen, wie auch anderen Siedlungs- und Verkehrsflächen als relevante Nutzungskategorien zunehmen.

Auswirkungen baubedingt:

Über die Bauzeit von ca. 4 Jahren werden nach Kap. 8.2 des UVP-Berichts im Bereich Talboden und in der Hochfläche als Baulager, Baustelleneinrichtungs- und Zwischenlagerflächen insgesamt 56,09 ha Gesamtfläche genutzt.

Auswirkungen betriebsbedingt:

Durch das Kraftwerksprojekt werden insgesamt für alle dauerhaften Anlagenbestandteile (insb. Ein-/Auslaufbauwerk Donau, Kraftstation im Talboden und Speichersee auf der Hochfläche) 42,6 ha Fläche verbraucht, die bisher hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt wurde.

Kumulative Effekte können nach Kap. 8.5 des UVP-Berichts durch die Flächeninanspruchnahme des beantragten Gewässerausbaus für die Organismenwanderhilfe Jochenstein entstehen; diese beträgt ca. 11 ha während der Bauphase, ca. 9 ha dauerhaft nach Fertigstellung.

• **Boden**

Nach Kap. 9.1 wurde für die Bestandsbewertung der Böden im Untersuchungsgebiet und deren Kennwerte insbesondere der Umwelt-Atlas Bayern und Bayern Atlas plus, das Altlastenkataster ABuDIS sowie die amtlichen Daten des Landesamts für Denkmalpflege herangezogen.

Zur Bestimmung der Bodenformen und – typen wurde auf eine Übersichts-Bodenkarte mit Maßstabe 1: 25.000 als Datengrundlage, sowie deren Kennwerte (Bodentyp und – nutzung, Altlasten, Bodendenkmäler) zurückgegriffen, die auf einer Geländekartierung basiert und als Grundlage für die Bodenkarte 1: 200.000 angelegt ist. Eine detailliertere Bodenkarte liegt nach den Ausführungen für das Untersuchungsgebiet derzeit nicht vor.

Im Untersuchungsgebiet wurden gemäß Kap. 9.1 des UVP-Berichts verschiedene Bodentypen aufgefunden. Das sind in der Hochfläche hauptsächlich Braunerde aus Verwitterungssubstraten von Graniten und Gneise, frei von Grundwassereinfluss, die derzeit hauptsächlich unter landwirtschaftlicher Nutzung stehen, sowie wenige Waldflächen unter forstwirtschaftlicher Nutzung.

Im Talboden treten Gleye-Braunerden aus lehmigen bis lehmig-sandigen Talsedimenten flächendeckend auf, die unter Grundwassereinfluss stehen. Hier findet landwirtschaftliche Nutzung und Grünlandnutzung statt, außerdem Siedlung und Infrastruktureinrichtungen des Donaukraftwerkes.

Entlang der beiden Oberflächengewässer Aubach und Dandlbach stehen Gleye aus lehmigen bis schluffigen Talsedimenten an. Sie bilden schmale, gewässerbegleitende Streifen in Muldenlage und werden landwirtschaftlich nicht bzw. allenfalls randlich genutzt. Als grundwasserbeeinflusste Böden erfüllen Gleye natürliche Funktionen als Lebensraum für standorttypische Vegetation, zugehörige Fauna und Bodenorganismen.

Die steilen Hanglagen wurden nicht untersucht, da hier durch die unterirdische Verlegung des Triebwasserwegs keine Inanspruchnahme erfolgt.

Im Stauraum von Passau bis Jochenstein sind verschiedene gewässerökologische Maßnahmen als Bestandteil des Vorhabens geplant.

Für das Vorliegen von Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen gibt es nach den Ausführungen im UVP-Bericht keine Anhaltspunkte. Nach Stellungnahme des Landratsamtes Passau, Bodenschutz, vom 16.12.2023 befindet sich auf der Hochfläche in der Nähe der Baumaßnahme zwar eine Altlastenverdachtsfläche, auf der jedoch nach Gegenäußerung der Vorhabenträgerin vom 02.10.2023 keine Eingriffe geplant sind.

Im Bereich des erweiterten Untersuchungsraums sind auf Fl.-Nr. 2267 (Gemarkung Ederlsdorf, Edlhof) drei Bodendenkmäler verzeichnet. Bei Eingriffen auf dieser Fläche ist die Funktion des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte betroffen.

Auswirkungen baubedingt

Auswirkungen ergeben sich durch die Flächen- und Bodeninanspruchnahme für die Zwischenlagerflächen 1 – 3 (Trenndamm Donau, landwirtschaftliche Fläche südwestlich Speichersee, landwirtschaftliche Fläche östlich Speichersee) und für die Baustelleneinrichtungsflächen 1 – 5 (Trenndamm, westlich des Donaukraftwerks, landwirtschaftliche Fläche südlich und östlich der Freiluftschaltanlage, landwirtschaftliche Fläche für Parkplatz, landwirtschaftliche Flächen Speichersee, landwirtschaftliche Flächen westlich des Speichersees), wobei die Baustelleneinrichtungsfläche 1/Trenndamm keinen Boden aufweist.

Insgesamt wird eine baubedingte Fläche von 55,35 ha Boden in Anspruch genommen. Die Differenz zur Flächeninanspruchnahme (56,09 ha) erklärt sich daraus, dass der Trenndamm keinen Boden aufweist.

Eine weitere Auswirkung kann sich aus einem vorübergehenden Schadstoffeintrag durch den Baustellenbetrieb ergeben, insbesondere durch Staub, Abgase und die Lagerung und Betankung von Baumaschinen mit Betriebsmitteln (Diesel, Öl, Sprengstoffe). Staub entsteht überwiegend durch die mit dem Vorhaben verbundenen Erdarbeiten und Fahrbewegungen. Dieser bleibt je nach Teilchengröße als Schwebstaub für längere Zeit in der Luft oder setzt sich als Staubbiederschlag wieder ab. Infolge des überwiegenden Einsatzes von Dieselmotoren bei den eingesetzten Baumaschinen und Fahrzeugen sind als Nebenbestandteile im Abgas Staub, Schwebstaub, Stickoxide und u.U. Produkte unvollständiger Verbrennung (u.a. polzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe, PAK) zu berücksichtigen.

Auswirkungen können sich außerdem aus einer Verdichtung des Bodens durch den Baustellenverkehr sowie durch die Auflast in Zwischenlager- und Baustelleneinrichtungsflächen ergeben, sowie durch den Ausbau und die Zwischenlagerung von Oberboden.

Mögliche Veränderungen des Bodenwasserhaushalts können sich im Nahbereich um das Speicherbecken ergeben.

Kumulative Effekte sind durch den Bau von ES-R und OWH-J nicht zu erwarten.

Auswirkungen betriebsbedingt

Betriebsbedingt ergeben sich Auswirkungen durch den dauerhaften Verlust von Boden und landwirtschaftlichen Nutzflächen auf den Grundflächen, die vom Vorhaben dauerhaft beansprucht werden. Das sind 40,4 ha Boden bzw. infolge von Umnutzungen 43,9 ha landwirt-

schaftliche Fläche. Unter Berücksichtigung des Bodenwiederauftrags auf den Böschungsflächen des Speicherbeckens vermindert sich der langfristige Verlust auf die innere Speicherseefläche von ca. 24,9 ha.

Weitere mögliche Auswirkungen können sich aus einer dauerhaften Bodenverdichtung im Bereich vorübergehender Flächeninanspruchnahme durch Flächenbefestigung (Baustelleneinrichtung), Baufahrzeuge und Bodenzwischenlagerungen ergeben.

Der dauerhafte Verlust von landwirtschaftlichen Flächen ist auf Nutzungsänderungen in Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zurückzuführen. Bei einem Ausgleichsflächenbedarf von 61,5 ha sind ca. 34,7 ha landwirtschaftliche Flächen und ca. 26,8 ha Waldflächen betroffen. Bei der GÖM Edlhof wird auf 1,31 ha Acker in extensives Grünland umgewandelt. Die Extensivierung landwirtschaftlicher Flächen hat in der Regel keinen Verlust von Bodenflächen zur Folge, ggf. aber die Verminderung der für die Landwirtschaft verfügbaren Fläche.

Schließlich könnten sich Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern (GÖM Edlhof) ergeben.

Kumulative Effekte durch den Betrieb ES--R und OWH-J werden nicht erwartet.

B.4.10.5.3.2 Schutzgut Wasser

- **Oberflächengewässer**

Oberflächengewässer wurden in Kap. 10.1 des UVP-Berichts unter Berücksichtigung der UVS-Oberflächengewässer abgearbeitet, auf die verwiesen wird.

Die vom Projekt potentiell beeinflussten Oberflächengewässer sind der Donaustauraum Jochenstein des Donaukraftwerks (Deutschland und Österreich) und dessen Nebengewässer und Zubringer, sowie der Donauzubringer Aubach bzw. Dandlbach (Grenzgewässer zwischen Deutschland und Österreich), der in die Stauwurzel des Staureaums Donaukraftwerk Aschach (hauptsächlich Österreich) mündet. Auf österreichischem Gebiet befindet sich der Großteil des Staureaums Aschach mit seinen Nebengewässern, der ebenfalls im Wirkungsbereich des Vorhabens liegt.

Stauration Jochenstein:

Der Untersuchungsraum mit Uferkartierungen für den Stauration Jochenstein erstreckt sich auf 27,32 km, beginnend vom Donaukraftwerk Jochenstein bei Fl.km 2203,33 bis zum Donaukraftwerk Kachlet bei Fl.km 2230,7 mit Ilz und Inn. Im Stauration Jochenstein finden sich insgesamt 21 verschiedene Uferstrukturtypen, 12 Strukturtypen in der Stauwurzel und 9 im zentralen Stau. Die Uferstruktur grober Blockwurf kommt am häufigsten vor.

Die wichtigsten Jahresabflusswerte der Donau in Bezug auf die Hydrologie betragen unter Heranziehung der Tabelle 7, Ziffer 1.4 des Gutachtens des Wasserwirtschaftsamtes im Wesentlichen:

MNQ (mittlere Niedrigwassermenge) 620 m³/s

MQ (mittlere Wassermenge) 1.420 m³/s

HQ 1 (jährliche Hochwassermenge) 3.750 m³/s

HQ 100 (hundertjährliche Hochwassermenge) 9.100 m³/s.

Eine starke Vorbelastung des Stauraums besteht im Geschiebe- und Sedimenthaushalt, da die Geschiebezufuhr zur Donau durch das Kraftwerk Kachlet und die Staukette am Unteren Inn und den Zubringern beinahe vollständig unterbrochen ist. Dies betrifft aber nicht den Schwebstofftransport. Nach Zusammenfluss von Donau und Inn weist die Donau eine Schwebstofftransportrate von 3,5 Mio. t/a auf.

Die jeweiligen Wendedegel der Kraftwerke Jochenstein in der Bundesrepublik Deutschland und Aschach in Österreich werden in Anwendung der bindenden Wehrbetriebsordnungen bei Hochwasserwellen konstant gehalten, um frühzeitige Überflutungen in den Stauwurzeln zu verhindern. Die Hochwasserabfuhr beim Kraftwerk Jochenstein richtet sich nach dem Wendedegel in Erlau. Bei Hochwasser können durch die Absenkung des Stauziels die Uferstrukturen und Feinsedimentstrukturen flussab des Wendedegels mehrmals jährlich trockenfallen.

Der chemische Zustand der Donau von Passau bis zur Staatsgrenze wird laut UVP-Bericht, Ziff. 10.1, sowie laut Wasserkörperstreckbrief Oberflächenwasserkörper, 3. Bewirtschaftungsplan, für die Donau von Passau bis Staatsgrenze, ERW_DEBY_1_F633, mit „nicht gut“ bewertet.

Aubach/Dandlbach:

Das Untersuchungsgebiet umfasst auch den Aubach flussab der Straße Gottsdorf und den Dandlbach (Grenzgewässer Österreich und Bundesrepublik Deutschland) vom Zusammenfluss Aubach und Neuwiesenbach, aus Österreich kommend, bis zur Mündung in die Donau. Der Aubach ist insofern Zubringer des Dandlbachs.

Morphologisch weist die Strecke des Aubachs sowohl anthropogen beeinträchtigte als auch natürliche Mäanderstrecken auf. Der Dandlbach ist über die gesamte Schluchtstrecke hin morphologisch vollständig unbeeinträchtigt und weist, bis auf den kurzen Abschnitt im Mündungsbereich zur Donau, keine anthropogenen Eingriffe in seine Morphologie auf. Hydrologisch gesehen handelt es sich beim Dandlbach allerdings um ein stark verändertes Fließgewässer, da er über die gesamte Strecke ausgeleitet wird und dementsprechend über unzureichende Strömungsgeschwindigkeiten sowie in Folge über veränderte Sedimentverhältnisse verfügt.

Der ökologische Zustand des Aubachs unterhalb Gottsdorf, der Aubach ohne Ausleitung, der Dandlbach unterhalb Ausleitung und den Dandlbach vor Mündung, auf Basis des Makrozoobenthos, ist insgesamt gut.

Auswirkungen baubedingt:

Donau:

Auf die Donau können sich baubedingt Auswirkungen durch die Errichtung des Ein-/Auslaufbauwerks an der Donau, die Anlage der gewässerökologischen Maßnahmen in der Donau und die Erstbefüllung des Speichersees ergeben. Hierbei können die Hydromorphologie, insb. auch durch Verklappen von Feinsedimenten, der Feststofftransport durch lokal begrenzte Trübungen und Umlagerungen, sowie der chemisch/physikalische Zustand betroffen sein.

Aubach:

Der Aubach ist durch das Trockenlegen des alten Bachlaufs auf einer Länge von ca. 1.330 m und die geplante Verlegung, sowie die Anbindung des verlegten Aubachgerinnes (Erstdotation) an die Aubach- und Dandlbachstrecke betroffen. Hier kann der Feststofftransport im Gewässer nachteilig verändert werden.

Auswirkungen betriebsbedingt:

Donau:

Betriebsbedingte Auswirkungen auf die Donau können sich insbesondere durch die mit dem Pump- und Turbinierbetrieb des ES-R verbundenen Wasserspiegelschwankungen, sowie den damit verbundenen kurzfristigen Wasserstands- und Fließgeschwindigkeitsschwankungen in den Donaustauräumen Jochenstein und Aschach ergeben. Weitere Wirkfaktoren sind Veränderungen der Strömungsverhältnisse, Veränderungen der Uferstruktur im Bereich des Ein- und Auslaufbauwerks und Einsaugphänomene im Bereich des Ein-/Auslaufbauwerks.

Infolge der Wasserspiegelschwankungen ist auch mit verstärktem Wasseraustausch in den Nebengewässern im Anbindungsbereich der Donau zu rechnen, wodurch sich Veränderungen des Temperaturregimes von Nebengewässern, sowie ein graduell stärkerer Eintrag von Schwebstoffen und absatzfähigen Feinsedimenten in die Nebengewässer ergeben können.

Schließlich können sich Auswirkungen durch die geplanten Speicherseeentlandungen in die Donau ergeben.

Dazu äußerte sich auch die viadonau in ihren Stellungnahmen vom 05.10.2023 und vom 15.01.2024 und fordert, dass sich die rückgeführten Stoffe nicht in der Schifffahrtsrinne und keinesfalls im unmittelbaren Schleusenbereich des Donaukraftwerks ablagern dürfen.

Nach Gutachten WWA vom 02.11.2023, Ziffer 2.2.13.11 können durch den Betrieb des ES-R Feinsedimente samt Nährstoffen in die Donau verlagert werden. Im Zuge der Entlandung sei darauf zu achten, dass durch eine ausreichende Verdünnung keine Beeinträchtigungen der Wasserzönose, Verlandungen von Gewässerstrukturen oder sonstige nachteilige Auswirkungen auf die Donau und deren Benutzung durch Fischerei und die Schifffahrt vorkommen.

Auswirkungen auf den chemisch/physikalischen Zustand können sich durch die Verweildauer des Donauwassers im Speichersee ergeben. Vor allem in den randlichen Bereichen, die nicht vom häufigen Wasseraustausch geprägt sind, können sich Veränderungen von Temperatur, Wasseralter und Phytoplanktondichte ergeben.

Auswirkungen auf den Hochwasserschutz der Donau werden durch die Einhaltung der Hochwasserabfuhrvorgaben nicht erwartet (Kap. 10.1.3.6 des UVP-Berichts).

Aubach/Dandlbach:

Hier können sich hydromorphologische Auswirkungen auf den Aubach/Dandlbach durch die Verlegung des Aubachs ergeben. Die Betroffenheit erstreckt sich auf teilweise begradigte, teilweise naturnahe pendelnde mäandrierende Strecken. Es werden Gewässerabschnitte teilweise beseitigt, teilweise neu geschaffen. Außerdem wird das Einzugsgebiet des Aubachs um ca. 20 % verkleinert.

Eine Betroffenheit ergibt sich insoweit auch für die beiden Fischteiche in der Riedler Mulde durch deren Beseitigung und die Neuanlage des Weihers Mühlberg.

• **Grundwasser**

Für die hydrogeologischen Gutachten dienen laut UVP-Bericht, Ziffer 10.2., Betrachtungen durch Abteufen von Vertikal- und Schrägbohrungen in Verbindung mit diversen geophysikalischen und hydraulischen Untersuchungen, eine hydrogeologische Beweissicherung an bestehenden Quellen im Bereich der Donauleiten wie an Quellen und Brunnen im Speichersee-

bereich, ein Grundwassermonitoring im quartären Grundwasserleiter des Donautals und ein Grundwassermonitoring im Bereich des künftigen Speichersees.

Das Untersuchungsgebiet liegt laut UVP-Bericht, Kap. 10.2.1, im hydrogeologischen Großraum „Südostbayerisches Grundgebirge“. Der betroffene Teilraum Oberpfälzer-Bayerischer Wald ist als Festgesteins-Kluft-Grundwasserleiter mit geringer bis äußerst geringer Durchlässigkeit, sowie silikatischem Gesteinschemismus charakterisiert. Grundwasser findet sich hauptsächlich in Dehnungsklüften und Störungen, deren Anteil am Gesteinshohlraum zur Tiefe hin abnimmt. Die Grundwassersohle bildet die weitgehend kluftfreie Zone des Kristallin-Grundwasserstockwerks.

In der Hochebene befinden sich insgesamt 29 privat genutzte Brunnen bzw. Quellen im Bereich Riedl und Gottsdorf.

Im Talboden befinden sich die beiden Trinkwasserbrunnen GJ4 und GJ5 der Trinkwasserversorgungsanlage in Jochenstein.

Der Gesamtabfluss der Niederschläge im Untersuchungsgebiet wurde auf ca. 490mm/a errechnet.

Die Grundwasserneubildung im Untersuchungsgebiet beträgt ca. 225 mm/Jahr. Der Medianwert der Grundwasserneubildung für das Quartär des Donautals beträgt 180 mm/Jahr.

Für die hydrogeologischen Verhältnisse im lokalen Bereich der Riedler Mulde steht das Grundwasser zumeist im Bereich der Zersatzzone bzw. der darunterliegenden Zone der Kleinerklüftung an. Aufgrund der topographischen Lage der Riedler Mulde ist mit großen Grundwasservolumenströmen nicht zu rechnen.

Das Einzugsgebiet der Riedler Mulde beträgt ca. 0,67 km², die für das Einzugsgebiet des Speichersees spezifische Grundwasserneubildung beträgt 12,7 l/s, wovon aufgrund der bestehenden Topographie der größte Teil als oberflächennahes Grundwasser zum Vorfluter Aubach abgeführt wird. Die Grundwasserneubildung für den Kluftgrundwasserleiter im Einzugsgebiet der Riedler Mulde kann nicht näher quantifiziert werden und wird auf maximal 1,1 l/s geschätzt.

Die Quellschüttung der 4 Quellen Wasserversorgung Gottsdorf variiert zwischen 0,4 und 2,3 l/s und weist auf fehlende Einträge mineralischer Substanzen wie Straßensalz bzw. Düngung hin.

Im Talboden liegt ein mehrere Meter mächtiger Porengrundwasserleiter vor, der durch die zwei Trinkwasserbrunnen der Trinkwasserversorgung Jochenstein erschlossen wird. Unterhalb des Porengrundwasserleiters des Donautals befindet sich ein gering bis äußerst gering durchlässiger Kluftgrundwasserleiter.

Die mittlere Verbrauchsmenge der durch die beiden Brunnen der Trinkwasserversorgung Jochenstein versorgten Haushalte betrug im Zeitraum von 2007-2011 etwa 10.400 m³. Die Nitratwerte deuten auf keine signifikanten Nitratreinträge durch die Landwirtschaft hin, allerdings ist ein Einfluss der winterlichen Straßensalzung auf das Grundwasser erkennbar.

Die Hangquellen im Bereich der Donauleiten zeigen sowohl einen jahreszeitlichen Gang als auch eine hohe Variabilität bei den Schüttungen. Daraus kann geschlossen werden, dass die Hangquellen im Bereich der Donauleiten oberflächennah abfließendes Grundwasser (Interflow) zutage fördern und nicht an einen tieferen Kluftgrundwasserleiter im Festgestein angebunden sind.

Auswirkungen baubedingt:

Nach Kap. 10.2.2.1 des UVP-Berichts können sich durch die Wirkfaktoren Speichersee, Stollen- und Schachtbauwerke, Lagerflächen, Baustelleneinrichtungsflächen und Straßen Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt, die Grundwasserbeschaffenheit und die Grundwasserführung ergeben. Insbesondere kann es baubedingt zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung im Speicherbereich und zu einer Änderung des Grundwasserflusses im Bereich Speichersee und Aubach kommen.

Den markantesten Eingriff stellt dabei die Errichtung des Speicherbeckens und die Verlegung des Aubachs an die Ostseite des Speichersees dar, da der Aubach im Bereich des Speichersees als Vorfluter fungiert. Es ist hier mit einer nachhaltigen Veränderung des Grundwasserflusses im betroffenen Bereich zu rechnen, die sich potentiell auf die Wasserführung des Aubachs auswirken kann.

Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit können sich bei Kontakt des Grundwassers mit Baumaterialien wie z. B. Zement ergeben oder durch Schadstoffeinträge und/oder –freisetzungen aus dem Baubetrieb auftreten. Auf der PA 51 besteht das Risiko der Freisetzung von Schadstoffen in Zusammenhang mit Mineralölleckagen durch erhöhtes Verkehrsaufkommen.

Auswirkungen auf die Grundwasserführung können sich durch die Neufassung der Brauchwasserquellen im Zuge der Aushubarbeiten für die Beckenaufstandsfläche des Speichersees ergeben. Auf der Fläche des geplanten Speichersees befinden sich 6 privat genutzte Quellen, die überbaut werden.

Bei der Errichtung des Triebwasserstollens kann aufgrund der erforderlichen Tätigkeiten eine Absenkung des Bergwasserspiegels eintreten.

Ebenso kann es beispielsweise bei der Errichtung der Kraftstation und des Unterwasserstollens zur Anbohrung wasserführender Klüfte kommen.

Nennenswerte Auswirkungen durch die Nutzwasserentnahme aus der Donau auf Geologie und Hydrogeologie ergeben sich nicht.

Kumulationseffekte können sich zur OWH-J im Talbodenbereich ergeben.

Auswirkungen betriebsbedingt:

Durch die betriebsbedingten Wirkfaktoren Speichersee, Triebwasserstollen und Kraftwerk können sich Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt und die Grundwasserführung ergeben (siehe Umweltbericht, Kap. 10.2.3.).

Der markanteste Eingriff ist hier die Errichtung des wasserdichten Speichersees und der damit verbundenen Verlegung des lokalen Vorfluters (Aubach). Dadurch sind lokale Veränderungen im Grundwasserhaushalt und in der Grundwasserführung zu erwarten. Durch den Bau wird einerseits der oberflächennahe Grundwasserfluss gehemmt, andererseits wird durch die Versiegelung mit einer Gesamtfläche von ca. 26 ha durch den Speichersee die Grundwasserneubildung lokal reduziert. Berechnet wird eine Reduzierung der Grundwasserneubildung von 12,7 l/s auf 7,8 l/s. Außerdem wird der künftig berechnete Abfluss aus dem Einzugsgebiet östlich des Speichersees von ca. 3,5 l/s auf natürlichem Weg dem Vorfluter zugeführt. Westlich des Speichersees erfolgt künftig eine Aufteilung des Grundwasserabflusses einesteils über die Ringdrainage des Speichersees von ca. 3 l/s, andernteils über den oberflächennahen Grundwasserleiter zum Vorfluter hin von ca. 1,8 l/s.

Eine Beeinträchtigung der Quellen in den Donauleiten wird in der Betriebsphase nicht erwartet, da sich die Quellen oberflächennah speisen. Entlang des Triebwasserstollens wird durch die Abdichtung von im Vortrieb angetroffenen kluftwasserführenden Zonen im untertägigen Bereich eine dauerhafte Absenkung des Bergwasserspiegels unterbunden. Außerdem wird durch entsprechende Auskleidungs- und Injektionsarbeiten der Bergwasserzutritt in den Stollen gehemmt. Daher sind insgesamt keine relevanten Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt im Bereich der Hangleiten zu erwarten.

Der Porengrundwasserleiter im Talboden wird im Querschnitt durch das Schachtkraftwerk verändert.

Eine privat genutzte Quelle an der Leitenmühle auf österreichischem Staatsgebiet und ein privat genutzter Brunnen in der Ortschaft Riedl befinden sich südlich des Speichersees, die außerhalb des Einzugsgebiets des Speichersees liegen.

Kumulative Effekte mit der OWH werden nicht erwartet.

B.4.10.5.3.3 Schutzgut Luft/Klima

- **Luft**

Nach Kap. 11 des UVP-Berichts wird das Schutzgut Luft im Rahmen des Schutzgutkomplexes Menschen, menschliche Gesundheit und Bevölkerung untersucht. Auf die entsprechenden Ausführungen wird Bezug genommen.

- **Klima**

Als Datengrundlage wurden laut UVP-Bericht, Kap. 12.1, im Untersuchungszeitraum 2011 – 2020 die nächstgelegenen Klimastationen Fürstenzell in Bayern, sowie in Österreich Kollerschlag und Aschach an der Donau herangezogen.

Kleinklima

Das Untersuchungsgebiet liegt im Übergangsbereich der warm-gemäßigten Klimazone Mitteleuropas, gekennzeichnet durch kühle Sommer und relativ milde Winter mit hoher Luftfeuchtigkeit und dem kontinentalen Klima im Osten, gekennzeichnet durch kalte Winter, warme Sommer und geringer Luftfeuchtigkeit. Regionalklimatisch zählt der Untersuchungsraum zum Klimabezirk Bayerischer Wald, mit zunehmender Höhe befindet sich der betroffene Raum im Winterhalbjahr bei austauscharmen Wetterlagen oberhalb von Inversion und Talnebel, weshalb sich die Sonnenscheindauer erhöht. Die Kuppellage befindet sich bei Tiefdruckwetterlagen vielfach in Wolkennebel.

Lokalklimatisch werden drei Teilräume (Klimatope) unterschieden:

- Teilraum Donautal, charakterisiert durch die Tallage und den Wasserkörper der Donau: Hier verläuft der Luftmassentransport überwiegend talparallel und wird tagsüber aufgrund der steilen Hänge der Talflanken überlagert von thermisch induzierten Winden, nachts durch Kaltluftabfluss. Die Donau als großer Wasserkörper bestimmt das Temperatur- und Feuchtregime.
- Teilraum Donauleiten:
Die sich aus der Hangneigung mit Südlage und der damit verbundenen erhöhten Strahlungsexposition ergebende lokalklimatische Situation der Donauleiten ist geprägt von

überdurchschnittlich warmen und trockenen Verhältnissen und ein verstärktes Auftreten von thermisch induziertem Luftmassenaustausch.

- Teilraum Oberbecken: Dieser liegt über 600 m ü. NN, es herrschen niedrigere Temperaturen und deutlich höhere Windgeschwindigkeiten. Aufgrund der freien und ungeschützten Hochlage werden die lokalklimatischen Verhältnisse wesentlich durch die synoptischen Geschehnisse beeinflusst.

Globalklima

Die Temperatur in Bayern wird in naher Zukunft deutlich ansteigen, laut Prognosen zwischen 0,8 bis 1,9°C bis 2050. Bis Ende des Jahrhunderts ist in Bayern mit weiterem Temperaturanstieg zu rechnen. Zudem ist ein Anstieg der Anzahl der Sommertage und heißen Tagen mit Tageshöchsttemperatur über 25°C bzw. über 30°C prognostiziert, sowie eine Abnahme der Eis- und Frosttage mit Tageshöchsttemperatur unter 0°C.

Auswirkungen baubedingt:

Das Lokalklima kann sich durch erhöhte Wärmeproduktion, wie z.B. aus dem Betrieb von Baumaschinen verändern, wodurch eine geringfügige Erhöhung der Lufttemperatur entstehen kann. Das Strahlungsangebot im direkten Umfeld der Baustellen kann ebenfalls erhöht werden. Während der Asphaltarbeiten kann es, bedingt durch die unterschiedlichen Oberflächeneigenschaften (versiegelte Flächen heizen sich schneller auf, geben die gespeicherte Wärme nachts an die Umgebung ab), kann es mit zunehmender Flächenversiegelung zu einer stärkeren Erwärmung der bodennahen Luftschichten kommen.

Das Globalklima ist durch erhöhte CO₂-Emissionen durch den erwarteten Energiebedarf (Gesamtenergiebedarf während der Bauphase von 285 GWh) betroffen. Die Treibhausgasemissionen während der Errichtung ES-R und GÖMs wurden sektorenübergreifend auf ca. 85.000 t CO₂ prognostiziert.

Auswirkungen betriebsbedingt:

Betriebsbedingte Auswirkungen beschränkten sich laut UVP-Bericht, Kap. 12.3, auf den Teilraum des Speicherbeckens.

Es können Veränderungen der thermischen Verhältnisse durch den Speichersee, der als Wärmespeicher wirken wird, ergeben. Zudem können sich die Feuchtverhältnisse und die Nebelhäufigkeit durch mögliche Entstehung von sog. „Seerauch“ verändern, der hauptsächlich in der kalten Jahreszeit bei geringen Windgeschwindigkeiten und niedrigen Lufttemperaturen durch Verdunstung von Wasser entsteht, allerdings beschränkt auf den unmittelbaren Nachbereich des Sees.

Weiter können sich die Strömungs- und Durchlüftungsverhältnisse, sowie die Besonnung und Beschattung verändern. Die durch das Vorhaben bewirkte Landnutzungsänderung und die Errichtung von Dämmen und Randböschungen wird kleinräumig die Abflusscharakteristik der bodennahen Kaltluft modifizieren, spürbare Änderungen ergeben sich jedoch nur in der Kaltluftsituation. Darüber hinaus sind durch die Veränderungen durch das Dammbauwerk mögliche Beschattungen des Riedlerhofs am Morgen bei Sonnenaufgang prognostiziert, wodurch sich eine Verringerung der Sonnenscheindauer pro Tag im Winter/Sommer von max. 30 Minuten, im Frühjahr/Herbst um max. 45 Minuten ergeben kann.

Darüber hinaus wurden langfristige Auswirkungen auf das Lokalklima untersucht, deutliche Veränderungen des Lokalklimas werden nicht erwartet.

In Bezug auf das Globalklima werden durch den Betrieb des ES-R jährlich 55.000 bis 128.000 t CO₂ eingespart. Demgegenüber beträgt der Verlust der CO₂-Einsparung infolge der Landnutzungsänderung (vormalige Wiesenflächen (Grünland), Ackerland und Wald von rund 25 ha fallen als potentielle CO₂-Senken weg) etwa 270 t CO₂.

B.4.10.5.3.4 Schutzgut Landschaft

Bei der Untersuchung des Schutzgutes Landschaft wurde insbesondere auf die Landschaftsbildqualität und die Erholungswirksamkeit der Landschaft abgestellt.

Die Donau samt den zum Teil noch vorhandenen Uferrandgehölzen und – strukturen weist eine hohe Erholungswirksamkeit auf, insbesondere geprägt durch die unmittelbare Nähe zu den steilen Hangwäldern der Donauleiten, sowie die Sichtbeziehungen zu markanten Aussichtspunkten, die den Landschaftsraum prägen. Das Gebiet ermöglicht durch Flusswanderungen, ufernahen Spazierwegen, sowie Angelmöglichkeiten auch überregionalen Erholungsuchenden entsprechende Nutzung. Vorbelastend wirken Motorengeräusche des Schiffsverkehrs und der ufernahen Kreisstraße, das Kraftwerk Jochenstein mit Umspannwerk und 110 kV Freileitung sowie in visueller Hinsicht die technische Uferbefestigung der Donau.

Der Bereich des Talbodens wird durch das Kraftwerk Jochenstein mit Umspannwerk und 110 kV-Freileitung, der Schleusenanlage und der Siedlungsfläche Jochenstein geprägt. Diese Bereiche sind mit Ausnahme des Umweltinformationszentrums mit Terrasse und Freigelände „Haus am Strom“ wenig naturnah und abwechslungsreich und damit für die Auswirkungsbeurteilung unbeachtlich. Positiv hervorzuheben sind wenige Abschnitte mit Streuobstwiesen und Extensivweiden. Dominiert wird der landschaftlich wenig reizvolle, restliche Bereich des Talbodens durch landwirtschaftliche Ackerflächen.

Im Hinblick auf das Landschaftsbild und die Erholungswirksamkeit wirken die wenigen multifunktional genutzten Wege (Donauradweg, Life-Wanderweg Donausteigabschnitt und Schmugglerrunde) und die weiten Sichtbeziehungen zu den Leitungen und z.B. zur Kirche bei Engelhartzell auf der anderen Donauseite positiv.

Die naturnahen Hangwälder der Donauleiten, mit Blockhalden, Felsstrukturen und tief eingeschnittenen Kerbtälern bieten ein sehr hohes Maß an Abwechslung und daher hohe Erholungseignung, sowie durch die hohe Reliefenergie und die unterschiedlichen charakteristischen Landschaftselemente ein hohes Maß an ungestörtem Naturerleben. Anhand der am oberen Rand der Steilhänge existierenden Aussichtspunkte sind weite Sichtbeziehungen ins Donautal möglich. Die Zugangsmöglichkeiten der Hänge sind aufgrund der Steilheit auf wenige Wanderwege begrenzt. Die Vorbelastung beschränkt sich auf die wenig befahrene PA 51 (Dolomitenstraße). Da weite Teile unter nationalen und europäischen Schutz stehen, ist eine weitere Erschließung nicht zu erwarten.

Die Hochfläche des Untersuchungsgebiets, die nahe der Grenze zu Österreich liegt, ist ein flachwelliger, mit Mulden und Kuppen durchsetzter und von ackerbaulicher Nutzung geprägter Landschaftsraum, in dem nur wenige Landschaftselemente wie Hecken, Streuobstwiesen, Feldgehölze oder Fließgewässer vorkommen. Die vorhandenen Waldflächen werden von monoton wirkenden Fichtenbeständen dominiert, die Waldränder sind wenig strukturiert. Der engere Bereich des geplanten Speicherbeckenstandorts, die Riedler Mulde, weist mit dem Bachthal, den fast durchgängig uferbegleitenden Gehölzsäumen und zwei Weihern dagegen eine vielfältige Strukturierung mit Landschaftselementen auf, die eine bessere Erholungswirksamkeit der Landschaft bietet. Auch hier existieren größere Ackerschläge, die das naturnahe Landschaftserlebnis mindern. Der Randbereich an den Hangwäldern der Donauleiten ist von weiten

Fernsichtmöglichkeiten ins Donautal und in die gegenüberliegenden Hangwälder geprägt. Vorbelastungen sind keine vorhanden. Dieser Landschaftsraum weist insgesamt eine mittlere Erholungswirksamkeit auf.

Über die beschriebenen Landschaftsräume hinweg bildet das Donauengtal zwischen Passau und der Landesgrenze Österreich in seiner Gesamtheit aufgrund der Schönheit und Eigenart eine Landschaft besonderer mitteleuropäischer Bedeutung, die im Wesentlichen durch einzelne, prägende Landschaftselemente gekennzeichnet sind, insbesondere durch die Felsformationen und Blockschutthalden der Donauleiten, die Schlucht- und Hangwälder der Donauleiten, die naturnahen Bachabschnitte der Donauleiten und die naturnahen Lebensräume wie Streuobstwiesen im Talgrund und natürliche Biotopstrukturen.

Die Landschaft verfügt insgesamt über einen mittleren Erholungswert.

Auswirkungen baubedingt:

In Bezug auf die Auswirkungen wurde im Wesentlichen auf die Betrachtung der Erholungswirksamkeit abgestellt, Kap. 13.2.1 des UVP-Berichts.

Mögliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaft ergeben sich aus der Flächeninanspruchnahmen von Bereichen mit hoher Landschaftsbildqualität und erholungsrelevanten Räumen, Zielpunkten und Wegen sowie die Zerschneidung solcher Strukturen, aus der Baumaschinennutzung und dem Baustellenverkehr, der die Nutzung der Landschaftsstrukturen durch Emissionen in Form von Luftschadstoffen, Schall, Erschütterungen, Geruchsstoffen oder durch Zerschneidung beeinträchtigt und visuelle Veränderungen der Landschaft durch den allgemeinen Baustellenbetrieb, die Sichtbarkeit der technischen Geräte und Baumaschinen, sowie der Lagerflächen und Reliefveränderungen.

Während der Bauphase kommt es zu einer Verkehrszunahme auf der B 388 und der PA 51 und insbesondere auch auf der PA 50, die jedoch keine relevante Zunahme der Schallimmissionen auf erholungsrelevanten Flächen, Objekten oder Strukturen auslöst.

Es werden drei Wirkungsbereich unterschieden:

Auf der Hochfläche können sich Beeinträchtigungen durch die Verlegung des Aubaches, den Bau des Speicherbeckens, der Einrichtung von zusätzlichen Bereitstellungs- und Zwischenlagerflächen im Bereich des Speicherbeckens, der Verlegung der Verbindungsstraße Riedl-Riedler Hof und aus der Unterbrechung der Grenzlandloipe während der Bauphase ergeben. Durch die Aubachverlegung und dem Verlust zweier Weiher geht zudem ein Naherholungsgebiet verloren.

Insgesamt wird während der vierjährigen Bauzeit eine erhebliche Beeinträchtigung der Naherholungswirksamkeit des Gebietes um das Speicherbecken prognostiziert.

Im Talboden ergeben sich dagegen voraussichtlich keine bedeutsamen Auswirkungen, da nur vereinzelt Landschaftselemente wie Gehölze entnommen bzw. Extensivwiesen temporär als Baustellenflächen umgenutzt werden. Eine Beeinträchtigung ist hier allenfalls auf den Erholungseffekt des Donauradweges auf bayerischer Seite zwischen Obernzell und Jochenstein durch eine Zunahme des LKW-Verkehrs (Baustellenverkehr) denkbar. In Bezug auf die Donauleiten, in denen der Vortrieb des Triebwasserwegs nur unterirdisch und im Übrigen keine Bautätigkeit stattfindet, ergeben sich keine Beeinträchtigungen.

Insgesamt beschränken sich baubedingte Auswirkungen bis auf kleinere Beeinträchtigungen (siehe oben Talboden) auf die Hochfläche.

Auf österreichischer Seite könnte sich die Baustelleneinrichtungsfläche am Trenndamm/Donauinsel und das Zwischenlager des gegenüberliegenden österreichischen Donauufers auf die Sichtbeziehungen des gegenüberliegenden Donauufers auswirken.

Auswirkungen betriebsbedingt:

Eine Beeinträchtigung der Erholungswirksamkeit der Landschaft kann sich auf der Hochebene aus der dauerhaften Inanspruchnahme von erholungsrelevanten Flächen durch den Speichersee mit über 40 ha Fläche und dem umgebenden Ringdamm, den Parkflächen sowie Zufahrten ergeben. Die Erholungswirksamkeit des kleinen Naherholungsgebietes in der Riedler Mulde geht vollständig verloren, das Landschaftsbild wird in diesem Bereich dauerhaft technisch überprägt.

Als landschaftsbezogenes Erholungselement wird die Grenzlandloipe in ihrem aktuellen Verlauf unterbrochen, sie bleibt jedoch insgesamt durch teilweise Verlegung in ihrer Funktion erhalten. Die regionalen Wanderrouten werden nicht beeinträchtigt, die lokalen Wegeverbindungen werden um das Speicherbecken geführt. Visuelle Störungen entstehen durch die Gesamtanlage des Speicherbeckens nur im Nahbereich.

Im Talboden können sich Veränderungen durch die Wasserspiegelschwankungen in der Donau ergeben. Die Schwankungen können Auswirkungen auf die uferbegleitenden Vegetationsstrukturen als natürliches Landschaftselement, auf Bootsfahrer und Kanuwanderer haben. Dauerhaft in Anspruch genommene erholungsrelevante Flächen (Grünland, Wiese und Gehölze) sind nur von untergeordneter Bedeutung wegen der bereits bestehenden technischen Prägung des Umfelds.

B.4.10.5.4 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

- **Kulturgüter:**

Im UVP-Bericht wurde in Kap. 14 mit Unternummern der Schutzgutkomplex Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter behandelt, wie in § 2 Abs. 1 Nr. 4 UVP n. F. neu benannt, verwendet. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 UVP a. F. wird das Schutzgut mit Kulturgütern und andere Sachgüter bezeichnet, der hier verwendet wird.

Als Datengrundlage für die Auswirkungsuntersuchung dient die Umweltverträglichkeitsstudie „Raumordnung und Tourismus“. Neben den ausgewiesenen Denkmälern wurden weitere Kulturgüter ermittelt und fachlich bewertet.

Für das Untersuchungsgebiet wurden nach Kap. 14.1 des UVP-Berichts die nachfolgenden Kulturgüter dargestellt und in drei Wertstufen (5-sehr hohe Bedeutung, 4 –hohe Bedeutung, 3-mittlere Bedeutung) zugeordnet. Größte Bedeutung entfallen hierbei die unter rechtlichen Schutz stehenden Bau- und Bodendenkmäler, die der Wertstufe 5 zugeordnet wurden.

Unter die Wertstufe 5 fallen als Baudenkmäler die Pfarrkirche St. Jakobus, Gottsdorf, Bauernhaus in Gottsdorf, Kapellen wie z. B. am Ebenstein, Bildstöcke, die Burgruinen Alt- und Neujochenstein und das Donaukraftwerk Jochenstein. Als Bodendenkmäler sind Neu- und Altjochenstein, sowie die Pfarrkirche St. Jakobus, Gottsdorf, genannt.

Auch wurde ein Naturdenkmal, ein Holzapfelbaum zwischen Gottsdorf und Riedl, ein ehemaliges Naturdenkmal, eine Buche östlich von Riedl, auch ohne Schutzstatus ein landschaftsprägendes, hochwertiges Kulturgut, sowie ein Geotop, Ebenstein, aufgeführt.

Der Wertstufe 4 wurden eine landschaftstypische Obstbaumreihe westlich von Gottsdorf, eine Streuobstwiese im Donautal östlich von Jochenstein, sowie die Sichtbeziehung vom Ebenstein zum Kloster Engelhartzell zugeordnet.

Der Wertstufe 3 unterfällt die Sichtbeziehung von der Zufahrtsstraße nach Riedl zur Pfarrkirche Gottsdorf mit ihrer lokalen Bedeutung.

Auswirkungen baubedingt:

Kulturgüter werden aufgrund der Abstände durch das Vorhaben nicht direkt betroffen.

Allerdings führt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege mit Stellungnahme vom 16.02.2024 in Bezug auf das Baudenkmal Donaukraftwerk Jochenstein aus, dass die Fassadengestaltung des neuen Krafthauses im Talboden wegen seiner Nähe zum denkmalgeschützten Kraftwerk Jochenstein entsprechend abgestimmt werden muss, hier können andernfalls Beeinträchtigungen eintreten. Beeinträchtigungen können außerdem durch den Abbruch des nordwestlichen Teils des Schleusengebäudes in Bezug auf das Baudenkmal Donaukraftwerk Jochenstein eintreten.

Mit dem Abbruch des nordwestlichen Teils des Schleusengebäudes besteht seitens des Denkmalschutzes Einverständnis, jedoch nur soweit für das Projekt unumgänglich. Außerdem seien die Abbrucharbeiten so vorzunehmen, dass für den zu erhaltenden Gebäudeteil keine Gefährdungen entstehen; anschließend notwendig werdende Ergänzungen sind mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen.

Im Bereich der Hochfläche kommt es zu Störungen der Sichtachsen zwischen Riedl und Gottsdorf, sowie von der Straße zwischen Riedl und Riedler Hof Richtung Gottsdorf. Sichtbeziehungen zu Fernzielen sind dagegen nicht betroffen.

Auswirkungen durch Erschütterungen infolge von Sprengungen im Bereich des Triebwasserstollens oder im Bereich Speichersee sind aufgrund der Entfernungen zu den Kulturgütern nicht zu erwarten.

Die Wirkintensität der Sprengungen wird durch Auswahl der Größe und Anzahl der Einzelladungen individuell auf die Situation abgestimmt und darüber hinaus mit dauerhaften Messeinrichtungen überwacht, sodass keine Folgen für Kulturgüter zu erwarten sind.

Durch baubedingte Schallimmissionen können die stark besuchten Kulturdenkmäler Kapelle Ebenstein sowie die Ruinen Alt- und Neujochenstein am südöstlichen Ortsrand von Riedl beeinträchtigt werden. Da keine Normen für die Lärmbeeinträchtigung von Kulturgütern existieren, kann hilfsweise der Wert von 45 dB(A) herangezogen werden, der auch für die naturgebundene ruhige Erholung Verwendung findet. Bei der Kapelle Ebenstein kann aufgrund der schwierigen topographischen Verhältnisse eine Beeinträchtigung der akustischen Erlebniswirksamkeit aufgrund von zu erwartenden Schallimmissionen von 45-49 dB(A) – in der Spitze teilweise auch bis zu 55 dB(A) – ausgegangen werden. Auch bei der Burgruine Neujochenstein ist mit Schallimmissionen im Bereich von 45-49 dB(A) zu rechnen.

Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen sind bei den Kulturgütern nicht bedeutsam. Gerüche können während der Asphaltierungsarbeiten des Speicherbeckens im vierten Baujahr auftreten.

Bei der GÖM Edlhof können Auswirkungen durch die vorhandenen Bodendenkmäler entstehen.

Auswirkungen betriebsbedingt:

Im Bereich Talboden sind keine betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten.

Im Bereich der Hochfläche werden traditionelle Sichtbeziehungen dauerhaft gestört. Dies betrifft den Kirchturm von Gottsdorf und die Burgruine Neu-Jochenstein. An einigen Stellen sind sowohl der Speichersee als auch jeweils eines der erwähnten Objekte gemeinsam sichtbar,

so dass das visuelle Erlebnis beeinträchtigt werden kann. Ferner sind traditionelle lokale Sichtbeziehung zwischen Riedl, Riedler Hof und Gottsdorf dauerhaft durch das Dammbauwerk gestört.

- **sonstige Sachgüter**

Hierunter fallen insbesondere Anlagen und Gebiete mit hoher Funktionsbedeutung für die Umwelt bzw. deren Wiederherstellung hohe Umweltaufwendungen erfordert. Als Sonstige Sachgüter mit unmittelbarem Umweltbezug sind die Einrichtungen für die Schifffahrt, wie z.B. Schleusenanlage und Anlegestellen anzusehen. Bei einer dauerhaften Funktionsbeeinträchtigung könnten sich der Güterverkehr auf die Straße verlagern.

Weiterhin ist die Kraftwerksanlage Jochenstein mit Nebenanlagen (Freileitung und Umspannwerk) zu nennen als Erzeugungsanlage für Strom aus Wasserkraft.

Die überregional bekannte Umweltbildungseinrichtung „Haus am Strom“ stellt wegen ihrer Relevanz für die Umweltbildung ebenso ein sonstiges Sachgut dar.

Zuletzt ist noch das Wasserschutzgebiet Jochenstein mit zwei Tiefbrunnen anzuführen. Die Schutzwürdigkeit als sonstiges Sachgut ergibt sich hier aufgrund der Bedeutung für die Trinkwasserversorgung der Ortschaft Jochenstein und der Empfindlichkeit des Brunnenfassungsbereichs gegenüber Eingriffen und Veränderungen.

B.4.10.6 Artenschutzrechtliche Verträglichkeit

Im UVP-Bericht, Kap. 15, wird im Detail auf den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag mit Text und spezifischen Artenprüfbögen Bezug genommen. Für alle durch das Vorhaben berührten artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach Maßgabe der § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt und zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen eine Vielzahl von vorgezogenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) für die einzelnen betroffenen Arten vorgesehen.

Zum artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und der darin geprüften artenschutzrechtlichen Verträglichkeit wurden vorliegend auch Stellungnahmen der Höheren Naturschutzbehörde (HNB) bei der Regierung von Niederbayern vom 20.09.2016, vom 07.03.2022, sowie vom 10.08.2022 eingeholt und die themenbezogenen Äußerungen im Erörterungstermin ergänzend herangezogen. Insbesondere in der Stellungnahme vom 10.08.2022. „artenschutzrechtliche Aspekte“ kommt die Höhere Naturschutzbehörde zu dem Schluss, dass die Unterlagen durch die Ergänzungen 2022 nunmehr grundsätzlich alle relevanten Änderungen erfassen (insbesondere zu den Arten Fledermäuse, Haselmäuse und Biber). Unabhängig von neuen Bestandsdaten wurden insbesondere neue Erkenntnisse hinsichtlich der Fledermäuse sowie die neue Schallimmissionsprognose in den Unterlagen berücksichtigt. Ergänzend wurden auch Untersuchungen zur Auswirkung von Erschütterungen auf Reptilien durchgeführt. Hinsichtlich einzelner Arten wurde nach den Ausführungen der HNB noch eine Vergrößerung der jeweiligen CEF-Maßnahmenfläche erforderlich (insb. Haselmaus, Mauer- und Smaragdeidechse, Springfrosch sowie einzelne Vogelarten wie Kiebitz, Wachtel und Rebhuhn) und entsprechende Ergänzungen der Antragsunterlagen gefordert, die in den Nachreichunterlagen 2024 nunmehr enthalten sind.

Bei der Auslegung und Anwendung des Störungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag der Antragsunterlagen entsprechend der aktuellen Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 04.03.2021 - C-473/19, C-474/19) bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vorsorglich davon ausgegangen, dass eine erhebliche Störung

nicht erst dann vorliegt, wenn sich die lokale Population verschlechtert, sondern bereits dann, wenn einzelne Individuen soweit gestört werden, dass ihre Fitness signifikant und nachhaltig beeinträchtigt wird oder ihr Reproduktionserfolg signifikant und nachhaltig sinkt.

Soweit trotz eingeleiteter Vermeidungs- und Verminderungs- sowie vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) das Eintreten von Verbotstatbeständen für einzelne Arten nicht ausgeschlossen werden kann, wird ein artenschutzrechtliches Ausnahmeverfahren beantragt.

Insgesamt sind mögliche artenschutzrechtliche Konflikte nachvollziehbar dargestellt und geeignete Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen in ausreichender Anzahl und Güte vorgesehen.

Artenspektrum, Datengrundlagen und Untersuchungsraum

Für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurden nach einer Relevanzprüfung die relevanten Arten ausgewählt, die konkret betrachtungsrelevant sind; dabei wird sich auf die für das konkrete Vorhaben tatsächlich oder potentiell vorkommenden und in Bezug auf die zu erwartenden Wirkfaktoren empfindlichen Arten, d.h. jene Arten und artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände, die tatsächlich beeinträchtigt werden können, konzentriert.

Der möglicherweise betroffene Artenbestand wurden durch Kartierungen in den Jahren 2010 bis 2012, sowie vorhabenbezogen 2019 und 2020 ermittelt, sowie ergänzend Daten aus der Artenschutzkartierung Bayern und weiteren nicht genannten Quellen verwendet.

Detaillierte Aussagen, auf die Bezug genommen wird, sind im Fachgutachten „Sektorale Untersuchungen zu Biotopen, Ökosystemen, Pflanzen und Tieren“ sowie dem Bericht „Energiespeicher Riedl, Biotope, Ökosysteme, Pflanzen und Tiere, Datenaktualisierung Fauna 2019/2020“ zu entnehmen.

Es wurden alle relevanten Arten umfassend betrachtet und umfangreichen Untersuchungen unterzogen. Es wurde zwischen terrestrischen und aquatischen/semiterrestrischen Arten differenziert betrachtet und untersucht. Der terrestrische Bereich wird in Kapitel 15.2 des UVP-Berichtes abgehandelt, der aquatische Bereich in Kapitel 15.3 zusammen mit dem semiterrestrischen Bereich. Auf diese Abhandlungen wird jeweils verwiesen. Im Übrigen wurden die wesentlichen Arten bereits unter Ziff. B.4.10.5.2 zusammen mit den möglichen Wirkungsbereichen gelistet.

Ein besonderes Augenmerk wurde auf die Anhang IV-Arten nach der FFH-Richtlinie gelegt. Für folgende Arten liegen demnach Verbotstatbestände ggf. auch nach der Durchführung von Maßnahmen noch vor, so dass für diese Arten die fachliche Prüfung der Ausnahmeregelung erforderlich ist:

- ➔ Säugetiere: Haselmaus und Biber
- ➔ Reptilien: Mauereidechse, Schlingnatter und Zauneidechse
- ➔ Amphibien: Gelbbauchunke und Springfrosch
- ➔ Fische: Donaukaulbarsch

Für die Haselmaus und die genannten Reptilien- und Amphibienarten kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei der Baufeldfreimachung Einzeltiere verletzt oder getötet werden. Das Biberrevier in der Riedler Mulde wird durch die Baufeldfreimachung unwiederbringlich zerstört, der Biber wird voraussichtlich entnommen werden müssen. Beim Donaukaulbarsch können einzelne Entwicklungsstadien/Individuen möglicherweise beim Pumpbetrieb verletzt oder getötet werden, sowie Laich durch die Wasserspiegelschwankungen verloren gehen.

Für diese Arten werden artenschutzrechtliche Ausnahmeanträge gestellt. Insbesondere in Auswertung der Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde kann davon ausgegangen werden, dass der Erhaltungszustand der einzelnen Arten durch eine Ausnahmegenehmigung nicht gefährdet ist und damit entsprechende Ausnahmegenehmigungen erteilt werden können.

Für alle anderen Arten können mögliche Eingriffe durch die ausgeplanten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen/CEF-Maßnahmen vermieden werden. Die im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag definierten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen/CEF-Maßnahmen sind in Kap. 19.6 des UVP-Berichts aufgelistet, auf den insoweit Bezug genommen wird.

B.4.10.7 Verträglichkeit gegenüber gemeinschaftsrechtlichen Natura-2000-Schutzgebieten

Das Vorhabengebiet liegt im Bereich folgender FFH- Gebiete bzw. grenzt an diese an:

- FFH-Gebiet 7446-301: Donauleiten von Passau bis Jochenstein
- FFH-Gebiet 7447-371: Donau von Kachlet bis Jochenstein mit Inn- und Ilzmündung
- FFH-Gebiet AT3122000: Oberes Donau- und Aschachtal in Österreich

In Bezug auf alle drei FFH-Gebiet wurde von der Planfeststellungsbehörde jeweils eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt, da nicht ausgeschlossen werden konnte, dass das Projekt (Errichtung des ES-R mit allen Anlagenteilen, insb. Speichersee und Ein-/Auslaufbauwerk in der Donau im Stauraum Jochenstein, sowie der Pump- und Turbinierbetrieb) zu erheblichen Beeinträchtigungen des jeweiligen Natura 2000-Gebietes führen könnte. Maßstab der jeweiligen FFH-Verträglichkeitsuntersuchung waren die jeweiligen Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes. Grundlage der FFH-Verträglichkeitsprüfungen waren jeweils die in den Antragsunterlagen enthaltenen FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen in Teil 4 Umweltfachliche Unterlagen, Ordner 4 - 5, Register 4.3 mit Unterregistern) und die von den jeweiligen Fachstellen eingeholten Stellungnahmen, insbesondere der HNB bei der Regierung von Niederbayern.

Nach Stellungnahme der HNB bei der Regierung von Niederbayern vom 20.09.2016 berührt das Vorhaben wesentliche Teile der Donauleiten, die zu den naturschutzfachlich wertvollsten und zugleich sensibelsten Bereichen Niederbayerns zählen. Der herausragende naturschutzfachliche Wert ergibt sich vor allem daraus, dass die Donauleiten einen Refugiallebensraum für eine Vielzahl hochbedrohter Tier- und Pflanzenarten bieten, einen Bereich von überdurchschnittlich hoher Arten- und Lebensraumvielfalt darstellen und für mehrere seltene und gefährdete Arten ein mitteleuropäischer Verbreitungsschwerpunkt und einziger bekannter Vorkommenspunkt in Bayern oder gar Deutschland sind. Die Donau selbst ist trotz erheblicher Veränderungen in der Vergangenheit (v.a. durch den Bau der Stauhaltungen für die Wasserkraftnutzung) nach wie vor ein bedeutsamer Lebensraum für zahlreiche seltene und gefährdete Fischarten, insbesondere für die im Einzugsgebiet der Donau endemischen Barschartigen (Donaubarsche Zingel, Streber und Schrätzer). Darüber hinaus stellt das Donauengtal einen bedeutenden Wanderkorridor der Arten zwischen Mittel- und Südosteuropa dar.

Die Erhebungen der Antragsunterlagen entsprechen nach der Stellungnahme der HNB vom 10.08.2022, den Anforderungen. Als Ergebnis zur Frage der Natura-2000 Verträglichkeit im Hinblick auf die beiden FFH-Gebiete „Donauleiten von Passau bis Jochenstein“ und „Donau von Kachlet bis Jochenstein mit Inn- und Ilzmündung“ ergibt sich aus den durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfungen, dass es in beiden Fällen, auch unter Berücksichtigung der Summationswirkungen mit anderen Vorhaben, zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der relevanten Schutzgüter bzw. Erhaltungsziele bei der Umsetzung kommen kann. Diese Einschätzung teilt grundsätzlich auch die HNB. Voraussetzung hierfür ist nach Stellungnahme der HNB in beiden Fällen die Umsetzung zahlreicher Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, wie z.B. umfangreiche gewässerökologische Maßnahmen, die aber ohnehin bereits vorgesehen

sind. Voraussetzung ist insbesondere ein funktionsfähiger Fischschutz und die vollständige und planmäßige Umsetzung, sowie die volle Wirksamkeit aller Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen sowohl für den terrestrischen als auch aquatischen Bereich, im Wesentlichen noch vor Beginn der eigentlichen Baumaßnahme.

Die gewählte Vorgehensweise der Vorhabenträgerin, wonach erhebliche Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete durch vorgezogene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen von vornherein vermieden werden sollen, werden seitens der Höheren Naturschutzbehörde aus fachlicher Sicht für zielführend und vertretbar erachtet. Insbesondere die „bayerischen“ gewässerökologischen Maßnahmen stehen danach im Einklang mit dem vorliegenden FFH-Managementplan für das FFH-Gebiet „Donau von Kachlet bis Jochenstein mit Inn- und Ilzmündung“ und den darin vorgesehenen Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen. Darüber hinaus ist ein umfassendes und räumlich-zeitlich und inhaltlich differenziertes Monitoring- und Risikomanagement-Konzept vorgelegt werden, das mit den Naturschutzbehörden abgestimmt und zusätzliche Gewähr für die Umsetzung im Einklang mit dem Natura 2000 Schutzregime bietet.

Die Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfungen und die sich daraus ergebende Genehmigungen mit Inhalts- und Nebenbestimmungen, Ausnahmen und Befreiungen sind Gegenstand dieser Entscheidung.

Die vom Projekt berührten FFH-Gebiete werden nachfolgend im Einzelnen abgehandelt.

B.4.10.7.1 FFH-Gebiet 7446-301 „Donauleiten von Passau bis Jochenstein“

Als Datengrundlage dient laut UVP-Bericht, Kap. 16.2.1, die vollständige Fassung der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung als Bericht Nr. JES-A00a-LAPP1-B40030-00, Register 4.3.2.1 mit den Anlagen 4.3.2.2 bis 4.3.2.7 als Bestandteil der Antragsunterlagen. Sie umfasst Erhebungen der geschützten Lebensraumtypen (LRT) und Arten nach der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aus den Jahren 2010/12 und 2017/19.

Das FFH-Gebiet „Donauleiten von Passau bis Jochenstein“ erstreckt sich über 517 ha und ist durch wärmebegünstigte, meist südexponierte Steilhänge mit Silikاتفelsen und Schutthalden, Buchen- und Schluchtenwälder sowie Weichwasser-Quellbereiche und seltene Reptilienvorkommen gekennzeichnet. Es grenzt unmittelbar an das FFH-Gebiet „Donau von Kachlet bis Jochenstein mit Inn- und Ilzmündung“, sowie das auf österreichischem Staatsgebiet gelegene FFH-Gebiet „Oberes Donau- und Aschachtal“ an.

Im Schutzgebiet kommen nach Anhang I der FFH-Richtlinie auf Grundlage der verwendeten Daten (Standarddatenbogen (SDB) und der gebietsbezogenen Konkretisierung der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets) die folgenden Lebensraumtypischen Arten (LRT) vor:

LRT 6110 - Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen

LRT 6510 - Magere Flachlandmähwiesen

LRT 8150 – Silikatschutthalden

LRT 8220 – Silikاتفelsen mit Felsspaltvegetation

LRT 8230 – Silikاتفelsen mit Pionierrasen

LRT 9110 – Hainsimsen-Buchenwälder

LRT 9130 – Waldmeister-Buchenwälder

LRT 9170 – Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder

LRT 9180 – Schlucht- und Hangmischwälder

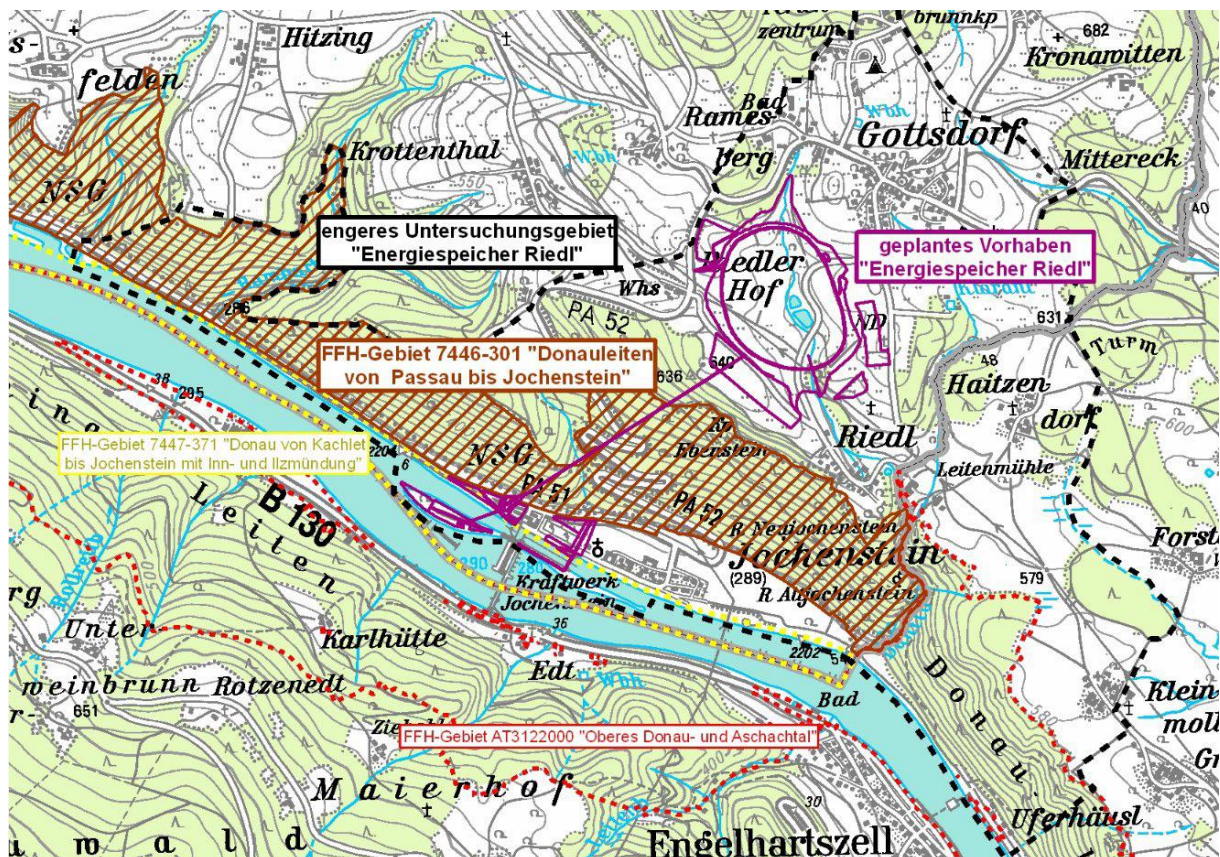
LRT 91E0* - Auenwälder mit Erlen und Eschen.

Hinzukommen noch Vorkommen von trockenen Heiden (LRT 4030) und naturnaher Kalktrockenrasen und deren Verbuschungsstadien (LRT 6210), als Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie wurden die Gelbbauchunke, der Hirschkäfer, die Spanische Flagge und der Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling erfasst, sowie als bedeutende Arten die Äskulapnatter, die Schlingnatter, die Ringelnatter, die Smaragdeidechse, die Zauneidechse und die Mauereidechse.

In Tabelle 54 des UVP-Berichts, Kap. 16.2.1, auf die Bezug genommen wird, ist die gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet „Donauleiten von Passau bis Jochenstein“ dargestellt.

Zu den nicht im Standarddatenbogen (SDB) nach Anhang II der FFH-Richtlinie genannten Arten gehören im Untersuchungsgebiet laut UVP-Bericht, Kap. 16.2.1, die Mopsfledermaus, die Bechsteinfledermaus, das Große Mausohr, der dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling und der große Feuerfalter. Das FFH-Gebiet beinhaltet keine Pflanzenart des Anhangs II der FFH-Richtlinie.

Das Untersuchungsgebiet ist in der nachfolgenden Abbildung 44 des UVP-Berichts dargestellt:



Quelle: Register 4.3.2.1, Kap. 4

Mögliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets

Die Erheblichkeit der möglichen Beeinträchtigungen des Erhaltungsziels ist laut UVP-Bericht, Kap. 16.2.2.1, abhängig von den Wirkfaktoren, den betroffenen LRT und Arten sowie den spezifischen Vermeidungs- bzw. Schadensbegrenzungsmaßnahmen. Diese liegen hier

- In einer möglichen Veränderung des standörtlichen Feuchtehaushalts: Dies wird mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen. Nach dem Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 02.11.2023, Ziffer 2.1.1.1, sind erhebliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt der Hanquellen voraussichtlich nicht zu erwarten, da keine Verbindung zum Kluftgrundwasserleiter nachweisbar ist.
- Individuenverlust von Arten durch erhöhtes Verkehrsaufkommen, das durch eine Zunahme der Verkehrsbelastung während der Bauphase verursacht ist. Das Kollisionsrisiko kann jedoch durch Vermeidungsmaßnahmen, sowie Management der Wiesenflächen minimiert werden. Im verkehrsrelevanten Bereich bestehen keine Wanderlinien der Gelbbauchunke zu Laichgewässern.
- Fallenwirkung/Anlockung durch Licht: Die meisten Baustellenaktivitäten finden bis 22 Uhr statt, ab 22 Uhr wird die Baustelle (Eingangsbereich der Versorgungsschächte) nur in spärlichem Umfang beleuchtet. Dazu kommt ein Lichtkonzept. Deshalb werden erhebliche Beeinträchtigungen insoweit für Spanische Flagge und Hirschkäfer ausgeschlossen, ebenso für Mops- und Bechsteinfledermaus. Diese beiden Arten sind nachtaktiv, daher wurden nur sehr geringe Überschneidungen mit der Baustellenbeleuchtung allenfalls im Oktober und April festgestellt.
- Lärmemissionen: Lärmintensive Bauarbeiten finden von Montag bis Freitag von 7 bis 20 Uhr statt, an Samstagen von 7 bis 12 Uhr. Diese Einschränkungen werden zugunsten des Ausschlusses erheblicher Beeinträchtigungen durch Lärm für die Arten Hirschkäfer und Spanische Flagge im Frühjahr abends bis zu eindreiviertel Stunden und im Herbst abends bis zu 1 ½ Stunden ausgedehnt.
- Erschütterungen kurzzeitig während der Bauzeit durch 2 x tägliche Sprengungen beim Bau des Schrägstollens und beim Betrieb durch Vibrationen durch die laufenden Turbinen; bei der Mops- und Bechsteinfledermaus und dem Großen Mausohr können Störungen ihrer Baumquartiere durch Erschütterungen auftreten, ebenso bei der Haselmaus und bei den Reptilienarten, die das FFH-Gebiet nicht erreichen, weshalb erhebliche Beeinträchtigungen der Population des Hirschkäfers und der Spanischen Flagge ausgeschlossen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen können durch eine angepasste möglichst erschütterungsarme Sprengtechnik und ein Monitoring während der Sprengarbeiten ausgeschlossen werden.
- Nährstoffeintrag: Während der Bauphase sind Stickstoffemissionen, die anhand des Fachgutachtens Luft ermittelt wurden, zu erwarten. Die Zusatzbelastungen Stickstoffdeposition im Bereich des Speichersees erreichen das FFH-Gebiet aber nicht, jedoch die Zusatzbelastungen aus der Baustelle im Talbodenbereich. Die Belastung der kleinen Flächen Wälder unmittelbar am Hangfuß gegenüber der geplanten Baustelle zur Errichtung des Schachtkraftwerks kann während der Bauzeit die Irrelevanzschwelle von 3 % überschreiten. Bei den Untersuchungen mit in die Betrachtungen aufgenommen wurden die nährstoffarmen Lebensräume an der PA 51 (Dolomitenstraße) und der Bereich des Felskomplexes Kitzingstein hinsichtlich Beeinträchtigungen aufgrund des durch zusätzlichen Verkehr aufkommenden Stickstoffs. Für beide Bereiche wurden Beeinträchtigungen ausgeschlossen. Erhebliche Beeinträchtigungen entstehen nicht, da sich nach der Bauzeit der Stoffumsatz in den Wäldern schnell normalisieren wird. Auch bei den Glatthaferwiesen zwischen PA 51 und Hangleiten werden die Critical Loads der Stickstoffdepositionen von 3 % knapp überschritten. Nach Bauabschluss werden diese Einträge durch regelmäßige Mahd und der Nährstoffentzug wieder ab-

gebaut. Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden. Folglich wirken sich die baubedingten Nährstoffeinträge nicht auf die Lebensräume des Dunklen und Hellen Wiesenkopf-Ameisenbläulings, der Mopsfeldermaus, der Bechsteinfledermaus und des Großen Mausohrs aus. Durch Nährstoffeinträge ergeben sich keine substantiellen Veränderungen der Vegetation und der Lebensraumstruktur der charakteristischen Arten Haselmaus, Smaragdeidechse, Schlingatter, Äskulapnatter, Ringelnatter, Zauneidechse und Mauereidechse. Die geringen Nährstoffeinträge während der Bauzeit verändern auch nicht die Lebensräume der Tagfalter und Heuschrecken substantiell. Daher werden auch erhebliche Beeinträchtigungen von Arten durch Stickstoffdepositionen ausgeschlossen.

- Beeinträchtigungen von LRT und Arten durch Flächeninanspruchnahme: Hier kommt es zu keinen Beeinträchtigungen, da Bagatellgrenzen nach den quantitativen Bewertungsansätzen von Trautner & Lambrecht (2007) nicht überschritten werden.

Für die geschützten LRT und Arten des FFH-Gebietes „Donauleiten von Passau bis Jochenstein“ werden somit erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ES-R ausgeschlossen.

Kumulierende Wirkungen können auftreten durch die Errichtung der OWH-J, die zu modernisierende Freiluftschaltanlage und die Felssanierung zum Schutz von B 388 und PA 51 zwischen Passau und Kohlbachmühle.

ES-R/OWH-J

Durch den Energiespeicher Riedl kommt es zu keinem direkten Flächenverlust im FFH-Gebiet. Kumulative Wirkungen können diesbezüglich ausgeschlossen werden.

Sowohl während des Baus der OWH als auch des ES-R kommt es zu Nährstoffaustrag aus den Baustellenflächen. Die Bereiche der beiden Projekte, in die Nährstoffe eingetragen werden, überschneiden sich im Bereich oder engerem Umfeld des FFH-Gebiets aber nicht, so dass es zu keiner örtlichen kumulativen Erhöhung der Deposition kommt.

Wenn der Bau der OWH beginnt, werden im Talboden für den Energiespeicher keine lärmintensiven Arbeiten mehr durchgeführt. Außerdem finden die Bauarbeiten an der OWH überwiegend tagsüber statt. Beeinträchtigungen durch kumulative Wirkungen der beiden Vorhaben, vor allem für Fledermäuse oder Haselmaus können also ausgeschlossen werden.

Zusätzlicher Verkehr auf der PA 51 Obernzell-Jochenstein in den Baujahren 1 und 2, findet hauptsächlich außerhalb der Bauzeit OWH-J statt. Überschneidungen durch eine Verdoppelung der bisherigen Verkehrszahlen werden vor allem in den Baujahren 3 und 4 erwartet. Unter Berücksichtigung der Verringerung von Auswirkungen durch das erhöhte Verkehrsaufkommen ergeben sich in der Kumulation keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Erschütterungen können Kumulationseffekte auslösen durch Sprengungen für den Bau des Stollens (ESR) bzw. durch die Spundramme zum Brückenbau bei der OWHJ über ein Jahr hintereinander. Auch in diesem relativ langen Zeitraum der Erschütterungen ergeben sich aufgrund der geringen Empfindlichkeit der betroffenen Fledermäuse und Reptilien gegenüber Lärm (S. 210 des UVP-Berichts) kumulativ keine Beeinträchtigung.

Die Bauarbeiten OWH-J finden tagsüber statt und zu einem Zeitraum, ab dem für den ESR noch eine geringe Ausleuchtung in den Außenbereichen erforderlich ist, so dass sich keine kumulativen Wirkungen durch die Beleuchtung ergeben.

ES-R/Freiluftschaltanlage

Die Freiluftschaltanlage wird von Baubeginn bis zum April des 3. Baujahres modernisiert. Hierdurch ist nur eine geringfügige Erhöhung externer Fahrten durch den parallelen Bau von ESR und Freiluftschaltanlage bedingt, so dass keine nennenswerten Auswirkungen auf LRT und Arten gegeben sind.

ES-R/Felssanierung

Bereits in den letzten Jahren begonnene Felssicherungsarbeiten zum Schutz der B 388 und PA 51 zwischen Passau und Jochenstein könnten ebenfalls Kumulationswirkungen auslösen. Mit diesen Maßnahmen verbunden sind kleinere Eingriffe in die Wald-LRT 9170 und 9180, sowie den LRT 8220. Unter Berücksichtigung der durchgeführten Vermeidungsmaßnahmen werden diese als nicht erheblich eingestuft. Darüber hinaus sind LRT, welche von den Felsanierungen betroffen sein könnten, nicht vom Bau des ES-R beeinträchtigt. Auch werden unterschiedliche Habitate der geschützten Arten des FFH-Gebiets betroffen, so dass keine Summationswirkungen auftreten können.

B.4.10.7.2 FFH-Gebiet 7447-371 „Donau von Kachlet bis Jochenstein mit Inn- und Ilzmündung“

Als Datengrundlage zur Erhebung der geschützten Lebensraumtypen und Arten nach der FFH-Richtlinie dienen nach Kap. 16.3.1 des UVP-Berichts Untersuchungen aus den Jahren 2010/11 und 2019/20. In den Stauräumen wurden 2019 Libellen und 2020 der Springfrosch kartiert. Weitere Datengrundlagen sind der Standarddatenbogen und die gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets der Regierung von Niederbayern 2016a.

Das FFH-Gebiet erstreckt sich über eine Fläche von 511 ha, beginnend ab Unterwasser des Donaukraftwerks Kachlet bis ins Unterwasser des Donaukraftwerks Jochenstein (Staatsgrenze zu Österreich beim Dandlbach). Über weite Strecken liegt nur das linke Ufer im FFH-Gebiet, im Abschnitt zwischen Achleiten und ca. Inn-km 2,5 reicht das FFH-Gebiet aber bis zum rechten Ufer (deutsches Staatsgebiet). Mit dazu zählen auch die Donauzubringer Inn (Fluss-km 0,00 bis 4,2) und Ilz (Fluss-km 0,00 – 2,4).

Das FFH-Gebiet grenzt am gegenüberliegenden Ufer bzw. stromab auf österreichischem Staatsgebiet an das FFH-Gebiet „Oberes Donau- und Aschachtal“ an. Aufgrund der Lage im gleichen Wasserkörper ergeben sich sehr große Überschneidungen hinsichtlich ausgewiesener Schutzgüter und Erhaltungsziele mit diesem Gebiet. Das FFH-Gebiet „Donauleiten von Passau bis Jochenstein“ (7446-301) grenzt nördlich im terrestrischen Bereich an.

Die nachfolgende Abbildung 45 des UVP-Berichts, Kap. 16.3.1, dient der Übersicht:



Quelle: Register 4.3.1.8, FFH-VU Donau von Kachlet bis Jochenstein (blaue Linie)

Folgende Arten und Lebensraumtypen wurden betrachtet:

Fische:

Aspius aspius, Schied/Rapfen (II/V), besiedelt Stauwurzelbereiche und zentrale Staubereiche

Eudontomyzon mariae, Ukrainisches Bachneunauge (II)

Gymnocephalus schraetser, Schrätzer (II/V), besiedelt Stauwurzelbereiche und zentrale Staubereiche

Hucho hucho, Huchen (II/V), Präferenz für stärker strömende Bereiche in der Stauwurzel

Telestes souffia, Strömer (II), derzeit im betroffenen Gebiet kein Vorkommen

Rhodeus amarus, Bitterling (II), vereinzelte Vorkommen im Mannheimer Sporn (Altarm Donau)

Rutilus pigus virgo, Frauennerfling (II/V), Nachweise juveniler und adulter Exemplare ausschließlich im Stauwurzelbereich

Zingel streber, Streber (II), vorwiegend an der Sohle in uferfernen, stark strömenden Bereichen nachgewiesen

Zingel zingel, Zingel (II/V), besiedelt Stauwurzelbereiche und zentrale Staubereiche

Weitere Fischarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und deren Bewertung sind in Tabelle 56 des UVP-Berichts, Kap. 16.3.2.3 dargestellt, auf die Bezug genommen wird. Im Ergebnis werden für die genannten Arten keine erheblichen Auswirkungen erwartet.

Der Donaukaulbarsch wurde als Anhang IV Art betrachtet.

Terrestrische Arten:

Zu den terrestrischen Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie wurde der Biber in Bezug auf seinen Lebensraum am Donauufer untersucht.

Die Regierung von Niederbayern, Höhere Naturschutzbehörde, weist in ihrer Stellungnahme vom 10.08.2022 darauf hin, dass in der Antragsunterlage Reg. 4.3.2 der Schwarze Grubenlaufkäfer bei der FFH-Voruntersuchung mit zu berücksichtigen ist. Dies wurde nach Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde vom 16.07.2024 mit den Nachreichunterlagen 2024 ordnungsgemäß erledigt.

Zu den Anhang I Arten der FFH-Richtlinie, die nicht bei den Erhaltungszielen des Schutzgebiets aufgeführt sind, zählen der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling und der Kammmolch, sowie die Gelbbauchunke.

Kammmolche wurden im Hinblick auf ein Restrisiko der Austrocknung der Eier betrachtet; kommen jedoch in größeren und tieferen Gewässern, aber auch in temporären Kleinstgewässern vor.

Für die Gelbbauchunke bestehen kaum geeignete Laichplätze in den Uferzonen der Donau.

Geschützte Lebensraumtypen:

LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren

LRT 91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *fraxinus excelsior*

Weitere Lebensraumtypen nach Anhang II der FFH-Richtlinie, die nicht bei den Erhaltungszielen des Schutzgebiets aufgeführt sind:

LRT 6510 Magere Flachlandmähwiesen

LRT 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchen-Wälder

LRT 91FO Hartholzauwälder mit Eichen und Ulmen.

Den Untersuchungsergebnissen gemäß werden keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet.

Mögliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets:

Die Erheblichkeit der Beeinträchtigung eines Erhaltungsziels des FFH-Gebiets „Donau von Kachlet bis Jochenstein mit Inn- und Ilzmündung“ hängt von den Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens bzw. vom Umfang der Zerstörung von Schlüsselhabitaten bzw. Veränderung der Lebensraumbedingungen ab, die Untersuchungen wurden entsprechend aufgebaut, siehe Kap. 16.2.2ff des UVP-Berichts.

Mitberücksichtigt werden danach Vermeidungs- und Schadenbegrenzungsmaßnahmen, denen eine zentrale Rolle im Hinblick auf das Ausmaß der Beeinträchtigungen zukommt. Unterschieden wird hierbei zwischen Beeinträchtigungen während der Bauphase und der Betriebsphase.

Auswirkungen baubedingt:

- durch den wasserbaulichen Eingriff bei der Herstellung der Gewässerökologischen Maßnahmen in der Donau
- durch den wasserbaulichen Eingriff für das Ein-/Auslaufbauwerk Donau
- durch Trübung des Aubach-Altlaufs (mündet in den Dandlbach als Grenzgewässer zu Österreich)
- durch die Inanspruchnahme von LRT und Habitaten von terrestrischen Arten
- Nährstoffeinträge in LRT.

Auswirkungen betriebsbedingt:

- durch Veränderung der Uferstruktur im Bereich des Ein-/Auslaufbauwerks
- durch die Erstbefüllung des Speichersees aus der Donau
- durch die regelmäßigen Speicherentlandungen mit Einleiten von Feinsedimenten aus dem Speichersee in die Donau
- durch den Pump- und Turbinenbetrieb beim Ein-/Auslaufbauwerk Donau mit Risiko des Einsaugens von Organismen (passiv driftende Stadien, Juvenile/Subadulte, Adulte)
- durch Wasserstandsänderungen bzw. zusätzliche, kurzfristige Wasserstands- und Fließgeschwindigkeitsschwankungen in den Donaustauräumen durch den Pump- bzw. Turbinierbetrieb (Österreich und Deutschland)
- durch die Inanspruchnahme von LRT und Habitaten terrestrischer Arten
- durch Nährstoffeinträge, insbesondere Stickstoffemissionen sind während der Bauphase in den Bereichen Speichersee und Talboden Jochenstein zu erwarten. Unter Beachtung der Hintergrundbelastung können sich während der Bauphase im Bereich Hochfläche und Talboden durch Stickstoffemissionen Beeinträchtigungen bei Überschreitung der sog. Critical Loads ergeben.

Die Uferstrukturen im Bereich des Ein-/Auslaufbauwerks, bezogen auf das FFH-Gebiet erfahren geringe Änderungen, weshalb sie in den Bestand mit aufgenommen wurden.

Die Erstbefüllung des Speichersees erfolgt mit denselben Mengen aus der Donau wie im Regelbetrieb, die Behandlung erfolgt daher nachfolgend.

Die wiederkehrenden Speicherentlandungen machen im Vergleich zur Sedimentfracht der Donau einen geringen Anteil aus. Zudem wird die Speicherentlandung auf Zeiträume außerhalb der Hauptlaichzeiten beschränkt, um sensible Stadien, wie Fischeier, zu schonen.

Die österreichische Fachstelle viadonau hat in der Stellungnahme vom 04.10.2023 auf möglicherweise entstehende Probleme im Hinblick auf die Wiedereinbringung von Sedimenten in die Donau hingewiesen, insbesondere durch die Gefahr einer Ablagerung in der Schifffahrtsrinne oder im Schleusenbereich.

Der amtliche Sachverständige beim Wasserwirtschaftsamt Deggendorf führt im Gutachten vom 02.11.2023 aus, dass sich die Gesamtbildungsrate von Sedimenten im Speichersee in den Antragsunterlagen auf 4.000 bis 5.000 Tonnen pro Jahr angenommen wird. Dieser Wert ergibt sich aus einer Modellrechnung unter der Prämisse, dass der Volumenstrom aus dem Pumpbetrieb von 83 m³/s mit einer Zeitdauer von 1.110 Stunden auf der Vollstaupflähe von 242.000 m² und einer durchschnittlichen Wassertiefe von 17,4 m sedimentiert. Die Feststoffe (Feinsediment) im Speichersee gelangten aus dem Donauwasser über das Einlaufbauwerk in das Speicherbecken. Ursächlich ist vor allem die relativ hohe Schwebstoffführung des Inns. Im Speichersee seien wiederkehrend Entlandungsmaßnahmen im Rahmen von Unterhaltungsarbeiten erforderlich. Das dabei an der Sohle des Speichersees geförderte Feinsediment (ca. 4.000 bis 5.000 Tonnen pro Jahr) solle über den Triebwasserweg der Donau wieder zugeführt werden. Direkt im Anschluss an das Auslaufbauwerk an der Donau würden die Feinsedimente in den Turbinen des Kraftwerks Jochenstein weiter „eingemischt“, da das Feinsediment unmittelbar nach Austritt aus dem Auslaufbauwerk durch die Strömung flussabwärts verdriftet wird. Die Eutrophierung sei nach DWA-M 606 (Grundlagen und Maßnahmen der Seentherapie) eine Folge der Zunahme der Trophie im Gewässer, die durch steigende Verfügbarkeit und Ausnutzung von Nährstoffen bewirkt wird. Das Hauptaugenmerk der Prüfung und Beurteilung liege bezüglich einer möglichen Eutrophierung des Speichersees beim Phosphor, dem i. d. R. limitierenden Nährstoff für das Algenwachstum. Soweit im Betrieb erforderlich, sollten sich eventuelle Therapiemaßnahmen darauf konzentrieren, die Belastung mit Phosphor zu senken.

Der sehr geringe atmosphärische Phosphor-Eintrag in den Speichersee sei dabei als vernachlässigbar zu betrachten. Der Speichersee sei aufgrund seines Befüllungs- und Entleerungsregimes als überwiegend permanent vollständig durchmischter See zu betrachten, so dass hier von keiner relevanten Ansammlung von Phosphor, somit von keiner relevanten Algenblüte bzw. Algenwachstum und daher von keiner relevanten Faulschlamm- und Geruchsbelastung auszugehen sei.

Im Zuge der Entlandungsmaßnahmen sei darauf zu achten, dass durch eine ausreichende Verdünnung keine Beeinträchtigung der Gewässerzönose, Verlandungen von Gewässerstrukturen oder sonstige nachteilige Auswirkungen auf die Donau, deren Benutzung (Fischerei usw.) und die Schifffahrt vorkommen.

Diesen Anforderungen des amtlichen Sachverständigen wird durch entsprechende Inhalts- und Nebenbestimmungen im Beschluss Rechnung getragen, insbesondere sind die Entlandungsvorgänge an bestimmte Jahreszeiten und Wasserabflüsse in der Donau gebunden und eine vorherige Beprobung der Sedimente, so dass dadurch erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes durch die Entlandung sicher ausgeschlossen werden können.

Durch den Pump- und Turbinenbetrieb wird ein Anteil des Donauabflusses inklusive der sich darin befindenden passiv abdriftenden Stadien von Fischen und Makrozoobenthos eingesaugt und in den Speichersee gepumpt. Größere und Adultfische werden durch die Fischschutzanlage geschützt. Entsprechend werden diese Aussagen auch für den Bestand mitverwendet.

Hauptsächlich die Wasserspiegel- und Geschwindigkeitsschwankungen führen zu Beeinträchtigungen der Schlüsselhabitate (Reproduktions-, Jungfisch- und Nahrungshabitate). Die Veränderung der Fließgeschwindigkeit wird als gering bewertet. Zur Vermeidung des Verlustes der Habitate werden die Wasserspiegelschwankungen zu 33 % auf den Stauraum Jochenstein (Donau Grenzgewässer zwischen Österreich und der Bundesrepublik Deutschland) und 67 % auf den Stauraum Aschach (hauptsächlich Österreich) verteilt.

Im Unterlauf des Inn und der Ilz treten geringfügige zusätzliche Wasserspiegelschwankungen auf, die im Bereich weniger cm liegen.

Im Rückschluss der Ausführungen im Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 02.11.2023, S. 101, „Triebwerk Erlautal“, werden für den Zuflussbereich Erlau/Donau keine nachteiligen Änderungen erwartet.

Die Gewässerökologischen Maßnahmen an der Donau dienen der bereits mehrfach geschilderten Vermeidung und Schadensbegrenzung der Auswirkungen des ES-R auf Fische.

Die Inanspruchnahme von LRT oder Habitaten geschützter Arten führt dann zu erheblichen Beeinträchtigungen, wenn die Bagatellgrenzen von Lambrecht & Trautner (2007) überschritten werden.

Wie in Ziffer IV ausgeführt, geht nach der Stellungnahme der Regierung von Niederbayern die Vorhabenträgerin zur Frage der Natura-2000 Verträglichkeit im Hinblick auf die beiden FFH-Gebiete „Donau von Passau bis Jochenstein“ und „Donau von Kachlet bis Jochenstein mit Inn- und Ilzmündung“ davon aus, dass es in beiden Fällen, auch unter Berücksichtigung der Summationswirkungen mit anderen Vorhaben zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der relevanten Schutzgüter bzw. Erhaltungsziele kommen kann. Voraussetzung hierfür ist nach Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde in beiden Fällen die Umsetzung zahlreicher Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, wie z.B. umfangreiche gewässerökologische Maßnahmen.

Insbesondere vor dem Hintergrund der entsprechenden bescheidlichen Regelungen bestehen derzeit keine Anhaltspunkte dafür, dass diese geforderten Maßnahmen nicht vor dem zulässigen Baubeginn umgesetzt werden.

Betroffenheit verschiedener Entwicklungspotentiale

In Kap. 16.3.2.6; UVP-Bericht, wurden mögliche Betroffenheiten von Entwicklungspotentialen von Fischarten unter Berücksichtigung der Tabelle 57 des UVP-Berichts betrachtet. Erhebliche Beeinträchtigungen sind demgemäß nicht zu erwarten.

Kumulierende Wirkungen in Zusammenhang mit anderen Plänen und Projekten liegen nicht vor.

Gemäß Kap. 16.3.3 des UVP-Berichts gibt es derzeit keine Kenntnis über Projekte, die kumulative Wirkungen, insbesondere auf aquatische Schutzgüter Fische, haben. Jedoch sind Fischaufstiegsanlagen an den Kraftwerken Jochenstein, Bundesrepublik Deutschland, und Aschach, Republik Österreich, geplant. Auch die geplanten/beantragten gewässerökologischen Maßnahmen im FFH-Gebiet „Oberes Donau- und Aschachtal“ wurden einbezogen. Insgesamt wird geschlussfolgert, dass durch die vorgesehenen Maßnahmen eher positive Wirkungen erzielt werden.

B.4.10.7.3 FFH-Gebiet AT3122000 „Oberes Donau-und Aschachtal“, Österreich

Unter Bezug auf Kap. 16.4.1 des UVP-Berichts der Antragsunterlagen verfügt das FFH-Gebiet „Oberes Donau- und Aschachtal“, das auf österreichischem Staatsgebiet liegt, über eine Gesamtgröße von 7119 ha. Das Vogelschutzgebiet ist aufgrund der großen Entfernung zum Vorhaben nicht betroffen. Es umfasst terrestrische Flächen in den Donauleiten und im Aschachtal, sowie Wasserflächen mit Anteilen dreier Donaustauräume. Stromauf bildet die Staatsgrenze bei Passau die Gebietsgrenze, im Verlauf des Jochensteiner Stauraums verläuft die Staatsgrenze etwa mittig der Donau. In der Stauwurzel des Kraftwerks Aschach im Unterwasser des Kraftwerks Jochenstein erstreckt sich das FFH-Gebiet bei der Staatsgrenze, die der Dandlbach bildet, auf das linke- österreichische Ufer und schließt im Anschluss den gesamten Stauraum Aschach ein. Am linken Ufer der Donau im gesamten Jochensteiner Stauraum sowie einem kurzen Abschnitt in der Stauwurzel des Kraftwerks Jochenstein grenzt auf deutschem Staatsgebiet das FFH-Gebiet „Donau von Kachlet bis Jochenstein mit Inn- und Ilzmündung“ an. Hinsichtlich der Schutzgüter und Erhaltungsziele ergeben sich große Überschneidungen.

Untenstehende Übersicht wurde Kap. 16.4.1 des UVP-Berichts entnommen:



Quelle: Register 4.3.3.7, FFH-VU Oberes Donau- und Aschachtal (gelbe Flächen)

Für die Beurteilung der Auswirkungen auf das FFH-Gebiet wurde in aquatische und in terrestrische Lebensraumtypen unterteilt.

Die Datengrundlage umfasst Erhebungen der geschützten Fischarten von 2010 – 2013, 2016 und 2019.

Darüber hinaus erfolgten Vorarbeiten für die Erstellung des Landschaftspflegeplans für das Europaschutzgebiet „Oberes Donau- und Aschachtal“ in 2005, sowie 2011 eine flächendeckende Vegetationskartierung im FFH-Gebiet. Die Aussagen zu den vorkommenden Tierarten, die Bestandseinschätzungen, sowie die Einschätzung der Auswirkungen basieren auf einer Potentialabschätzung.

Die gebietsbezogenen Erhaltungsziele, die bei den Betrachtungen berücksichtigt wurden, sind in den Tabellen 58 und 59 des UVP-Berichts, auf die sich bezogen wird, abgebildet. Ebenso berücksichtigt wurden die nach der Schutzgebietsverordnung erforderlichen Maßnahmen, die langfristig einen günstigen Erhaltungszustand der im Gebiet vorkommenden Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie und der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gewährleisten sollen.

Als relevante Arten und Lebensraumtypen wurden betrachtet:

- **aquatische Arten/Fische:**
 - ➔ Schied/Rapfen (Anhang II und V)
 - ➔ Schrätzer (Anhang II und V)
 - ➔ Koppe (Anhang II)
 - ➔ Weißflossengründling (Anhang II)
 - ➔ Donaukaulbarsch (Anhang II)
 - ➔ Sichling, Ziege (Anhang II und V)
 - ➔ Perlfisch (Anhang II und V)

- ➔ Frauennerfling (Anhang II und V)
- ➔ Streber (Anhang II)
- ➔ Zingel (Anhang II und V)
- Biber (Anhang II)
- Gelbbauchunke und Kammmolch.

Auch die Beeinträchtigungen weiterer Arten, die nicht zu den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets gehören, aber aufgefunden wurden, wurden laut UVP-Bericht, Ziffer 16.4.2.3, untersucht; mögliche Beeinträchtigungen abgeschätzt. Als weitere Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie kommen im FFH-Gebiet vor: Semling, Ukrainisches Bachneuaugen, Kessergründling, Huchen, Schlammpeitzger und Bitterling.

- **geschützten Lebensraumtypen**
 - ➔ LRT 6430 feuchte Hochstaudenfluren,
 - ➔ LRT 91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Weichholzaunen – gebildet aus Silberweidenauen – keine Beeinträchtigung durch die Wasserspiegelschwankungen - verträgt zeitweise tiefe Wasserstände und Weichholzaunwälder – mögliche Beeinträchtigung durch Stickstoffeinträge am Oberwasser des Kraftwerks)
 - ➔ LRT 9130 Waldmeisterbuchenwald
 - ➔ LRT 9180 Schlucht- und Hangwälder.

Nach Kap. 16.4.1 des UVP-Berichts wurden im FFH-Gebiet zwei weitere LRT nach Anhang I der Schutzgebietsverordnung nachgewiesen (LRT 3240, Alpine Flüsse mit Lavendelweide am südwestlichen Ende der Soldatenau und LRT 4030, Trockene Heiden auf den Felsköpfen der Donauleiten), die aber außerhalb des Wirkraums des Vorhabens liegen.

Auswirkungen baubedingt:

Während der Bauphase können sich nach UVP-Bericht, Kap. 16.4.2.1, Auswirkungen auf die FFH-Erhaltungsziele ergeben durch

- wasserbauliche Eingriffe bei der Herstellung der Gewässerökologischen Maßnahmen in der Donau und
- Nährstoffeinträge in LRT.
- Im FFH-Gebiet „Oberes Donau- und Aschachtal“ werden keine LRT bzw. Habitate von Arten direkt beansprucht, es erfolgt also kein Eingriff durch Flächeninanspruchnahme.
- Alle gewässerökologischen Maßnahmen dienen der Vermeidung und Schadensbegrenzung des späteren Betriebs des ESR auf Fische. Im Rahmen der Untersuchungen wurden im UVP-Bericht nur die gewässerökologischen Maßnahmen auf deutschem Staatsgebiet betrachtet. Auswirkungen können sich bei der Herstellung dieser Maßnahmen auf das österreichische Staatsgebiet indirekt z. B. durch Gewässertrübungen ergeben.
- Gewässertrübungen durch die Anbindung des neuen Aubach-Laufs im Dandlbach können bis in das FFH-Gebiet wirken. Da im Dandlbach aber keine FFH-Schutzgüter betroffen sind, wurde dieser Wirkfaktor nicht weiter betrachtet.
- Durch den Maschineneinsatz und die erforderlichen Transportbewegungen ergeben sich mögliche Auswirkungen durch Stickstoffemissionen, die auch das österreichische Staatsgebiet (Donauufer und Donauleiten) erreichen.

Da es auch während der Erstellung der gewässerökologischen Maßnahmen zu Gewässertrübungen kommen kann, hat das Landratsamt Passau ergänzend die Stellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung, Abteilung Naturschutz, vom 27.07.2016, der Gewässerbiologie vom 27.06.2022, sowie den naturschutzrechtlichen Bewilligungsbescheid der gewässerökologi-

schen Maßnahmen vom 04.11.2021 herangezogen. Insbesondere nach der naturschutzrechtlichen Bewilligung der österreichischen GÖMs dürfen die Arbeiten nur außerhalb der maßgeblichen Reproduktionszeiten durchgeführt werden.

Im Baubereich Jochenstein ergeben sich nach Gutachten LGA, Nr. 180111, im Talboden im Bereich Jochenstein zu untersuchende Immissionsorte auf österreichischem Staatsgebiet am rechten Donauufer (FFH-Gebiet) in der Gemeinde Engelhartzell, hier der Campingplatz, Nibelungenstr. 27, Maierhof an der Donau Nr. 17, 19, 20.

Insofern ist es unwahrscheinlich, dass Stickstoffdepositionen österreichisches Staatsgebiet erreichen. Hiernach ergeben sich keine Auswirkungen auf österreichisches Staatsgebiet.

Auswirkungen, betriebsbedingt:

- Erstbefüllung des Speichersees
- Speicherseeentlandungsmaßnahmen
- Pump- und Turbinenbetrieb beim Ein-/Auslaufbauwerk mit Risiko des Einsaugens von Organismen (passiv driftender Stadien, Juvenile/Subadulte, Adulte)
- Wasserstandsänderungen bzw. zusätzliche, kurzfristige Wasserstands- und Fließgeschwindigkeitsschwankungen in den Donaustauräumen durch den Pump- und Turbinenbetrieb.

Hierbei handelt es sich insgesamt um dieselben Wirkfaktoren wie beim FFH-Gebiet „Donau von Kachlet bis Jochenstein“, eine erneute Beschreibung unterbleibt deshalb.

Die Bestandsituation, sowie auch die Auswirkungsanalyse wird für die beiden Stauräume Jochenstein und Aschach, wenn relevant inkl. Zubringer dargestellt. Eine Beschränkung auf die im FFH-Gebiet liegende rechtsufrige Hälfte der Donau im Stauraum Jochenstein ist nicht sinnvoll, weil die Fischpopulationen des gegenständlichen FFH-Gebietes und des direkt angrenzenden FFH-Gebiets auf deutscher Seite in intensivem Austausch stehen.

Kumulative Wirkungen können sich durch den teils zeitgleichen Bau des ES-R und der OWH-J ergeben, für die Arten Kammolch und Gelbbauchunke werden jedoch erhebliche Kumulationseffekte verneint.

Im Talboden finden zu beiden Vorhaben Bauarbeiten statt, die zu Stickstoffdepositionen führen. Wesentliche Überlagerungen der Einträge finden im FFH-Gebiet jedoch nicht statt.

B.4.10.8 Verträglichkeit Anforderungen Wasserrahmenrichtlinie

Die Planfeststellungsbehörde hat geprüft, ob das Vorhaben ES-R mit den Bewirtschaftungszielen für die betroffenen Gewässerabschnitte der Donau (§§ 27, 28 Wasserhaushaltsgesetz) und für das Grundwasser (§ 47 WHG) vereinbar ist. Als Grundlage wurde der in den Antragsunterlagen enthaltene Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (FB WRRL) verwendet, Datengrundlage für den UVP-Bericht waren die jeweiligen Umweltverträglichkeitsstudien UVS 14 – Gewässerökologie, UVS 13 – Oberflächengewässer, UVS 2 – Geologie und Hydrogeologie, sowie die Wasserkörpersteckbrief-Tabellen und die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogrammen aus dem Jahr 2009. Außerdem wurde das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes in der Fassung vom 02.11.2023 in die Prüfung einbezogen.

Verschlechterungsverbot:

Oberflächenwasserkörper

Möglicherweise betroffene Oberflächengewässer sind die Donaustauräume der Kraftwerke Jochenstein und Aschach sowie deren Nebengewässer und Zubringer (Inn, Ilz, Kößlbach, Erlau, Ranna, Kleine Mühl, Große Mühl) im Rückstaubereich sowie der Donauzubringer Aubach bzw. Dandlbach, der in die Stauwurzel des Stauraums Aschach mündet. Bei den betroffenen Oberflächenwasserkörpern handelt es sich um

- die Donau von Einmündung Vils bis Einmündung Inn (Kennzahl 1_F478),
- die Donau von Passau bis Staatsgrenze (Kennzahl 1_F633) und
- den Inn von Innstau Passau-Ingling bis Mündung in die Donau (Kennzahl 1_F509).

Auswirkungen können sich insbesondere auf das Qualitätsmerkmal Fischfauna, sowie auf die biologischen Qualitätselemente Makrozoobenthos, Makrophyten und Phytobenthos durch Veränderungen des chemischen Zustandes ergeben. Dadurch ist eine Verschlechterung des ökologischen Zustandes/des ökologischen Potentials denkbar, ebenso durch Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und/oder Wasserabfluss.

Auswirkungen baubedingt:

- Baubedingte Auswirkungen können sich durch die Errichtung des Speichersees, der Triebwasserwege und die Baumaßnahmen im Talboden, sowie die GÖMs ergeben.
- Auswirkungen auf die chemische Qualität der Oberflächengewässer können durch Einleitungen von Bauwässern während der Bauzeit auftreten.
- Mögliche Einträge von Sedimenten während der Bauzeit bei der Herstellung der gewässerökologischen Maßnahmen bzw. der Herstellung des Ein-/Auslaufbauwerks an der Donau, sowie der Verlegung des Aubachs können ebenfalls Auswirkungen auf den chemischen Zustand der Gewässer haben.

Auswirkungen betriebsbedingt:

- durch Befüll- und Entleervorgänge des Speichersees mit Donauwasser (auf den chemischen Zustand)
- durch die Wasserspiegelschwankungen (auf das ökologische Potential)
- durch ein erhöhtes Tötungsrisiko für Fische und deren Larvenstadien bzw. für andere Wasserorganismen durch Einsaugen beim Pumpbetrieb (auf das ökologische Potential).

Die Flusswasserkörper 1_F509 (Innmündungsstrecke) und 1_F478 (Donau von Einmündung Vils bis Einmündung Inn) in der Bundesrepublik Deutschland werden nur im untersten Abschnitt und geringfügig vom Vorhaben betroffen.

Nach dem Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 02.11.2023, Ziffer 2.2.8, ist der für das gegenständliche Verfahren maßgebliche Flusswasserkörper die Donau von Passau bis Staatsgrenze (Kennzahl 1_F633). Die durch den ES-R herbeigeführten zusätzlichen Wasserspiegelschwankungen sind für die weiteren Flusswasserkörper, wie dem FWK 1_F509 (Innmündungsstrecke), dem FWK 1_F478 (Donau von Einmündung Vils bis Einmündung Inn) oder den seitlichen Zubringern wie dem FWK 1_F634 (Satzbach und Eckerbach) für die Prüfung zur Zielerreichung nach der Wasserrahmenrichtlinie im Sinne der relevanten Betroffenheiten unerheblich. Diese Flusswasserkörper entlang der Donau und des Inns unterliegen ebenso dem Einfluss von Stauhaltungen. Die Auswirkungen des Vorhabens ES-R reichen

somit lediglich bis zum Unterwasser der Staustufen Kachlet und Ingling. Wegen der steilen Talflanken entlang der Donau (Donauengtal) wirken sich die Wasserspiegelschwankungen des Vorhabens lediglich auf den unmittelbaren Mündungsbereich der seitlichen Zuflüsse aus. Demnach ist keine Verschlechterungen nach EU-WRRL für die entsprechenden FWK erkennbar bzw. zu erwarten.

Die Verlegung des Aubachs im Bereich des geplanten Speicherbeckens erfolgt mittels gewässerökologischem Ausbau. Negative Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten.

Grundwasserkörper

Möglicherweise betroffene Grundwasserkörper (GWK) befinden sich in der Riedler Mulde (Hochfläche), in den Donauleiten und im Talboden.

Auswirkungen baubedingt:

- auf den chemischen Zustand:
Während der Bauzeit treten lokal begrenzte Auswirkungen und Veränderungen der Wasserbeschaffenheit auf.

Auswirkungen betriebsbedingt:

- auf den chemischen Zustand:
Im Talboden sind bei fachgerechter Errichtung des Kraftwerkschachtes mögliche Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit nicht erkennbar. Die Hoch- und Niederdruckstollen des Triebwasserweges verursachen ebenfalls keine Auswirkungen auf die Grundwasserqualität.
- auf den mengenmäßigen Zustand:
Betriebliche Auswirkungen durch Wasserspiegelschwankungen im Stauraum Jochenstein und Stauraum Aschach auf österreichischem Staatsgebiet bewirken keine Veränderung des mengenmäßigen Zustands der Grundwasserkörper.

Der Speichersee wird abgedichtet, in der Folge wird die Grundwasserneubildung reduziert. Das Einzugsgebiet im Speicherseebereich wird um ca. 0,26 km² reduziert, die Grundwasserneubildung um ca. 4,9 l/s.

Die Kraftstation wird im Bereich der vorhandenen Abdichtung des Grundwasserleiters errichtet, hierdurch entsteht kein zusätzlich relevantes Fließhindernis.

Verbesserungsgebot:

Oberflächenwasserkörper

Im Rahmen der Untersuchungen, ob gegen das Zielerreichungsgebot des guten ökologischen Potentials durch das Vorhaben verstoßen wird, wurden die Maßnahmen zur Zielerreichung gemäß Wasserkörpersteckbrief geprüft. Hierfür wurden in Ziffer 17.3.1 des UVP-Berichts konzeptionelle Maßnahmen, vertiefende Untersuchungen und Kontrollen, Maßnahmen zur Herstellung der linearen Durchgängigkeit an sonstigen wasserbaulichen Maßnahmen, sowie Verbesserung von Habitaten im Uferbereich, z.B. Gehölzentwicklung, zugrunde gelegt.

Das Projekt mit seinen vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wurde mit dem Maßnahmenpotential der einzelnen Wasserkörper verglichen. Insbesondere für den hier maßgeblichen Flusswasserkörper 1_F633 Donau von Passau bis Staatsgrenze wird eine Zielverfehlung des guten ökologischen Potentials unter Berücksichtigung der erforderlichen Maßnahmen verneint.

In den Flusswasserkörpern 1_F478 und 1_F509 gilt das gute ökologische Potential der Fischfauna bereits erreicht.

Der FFH-Managementplan führt für die Donau zwischen dem Kraftwerk Kachlet und der Innmündung 9 Maßnahmen auf, vier davon mit hoher Wirksamkeit; von diesen wird eine, GÖM Hafen Racklau, umgesetzt. In der Mündungsstrecke des Inn sind nach FFH-Managementplan 6 Maßnahmen vorgesehen, davon drei mit hoher Wirksamkeit, wiederum eine davon wird umgesetzt, Kiesvorschüttung Innstadt.

Die fristgerechte Erreichung des guten ökologischen Potentials der betroffenen Flusswasserkörper wird demgemäß durch das Projekt nicht gefährdet.

Grundwasserkörper

Nach Kap. 17.3.2 des UVP-Berichts sind die Umweltziele, guter ökologischer Zustand, für den Grundwasserkörper 1_G164 (Kristallin – Hauzenberger, örtlich bezogen auf den Speichersee) erreicht, Maßnahmen sind keine vorgesehen.

Der amtliche Sachverständige beim Wasserwirtschaftsamt Deggendorf bestätigt diese Aussage im Gutachten vom 02.11.2023, Ziffer 2.2.8. Auf S. 125/126 des Gutachtens wird ausgeführt, dass sich durch die relativ große Fläche der Versiegelung für den Speichersee die Grundwasserneubildung um gut 1/3 verringert (von 12,7 l/s auf 7,8 l/s). Langfristig und großflächig gesehen, d.h. mit einem gewissen zeitlichen Abstand nach Realisierung der geplanten Maßnahme, sei aber davon auszugehen, dass sich das so genannte hydrogeologische Prozess-Response-System im Bereich des Speicherbeckens auf die durch die vorgesehenen Maßnahmen veränderte Abflusssituation bzw. Grundwassersituation einstellen wird, so dass sich auch insofern keine negativen Auswirkungen auf die Zielerreichung nach WRRL ergeben.

In der Zusammenschau des WWA im Gutachten, Ziffer 2.2.8, bewirkt das Vorhaben für die betroffenen Oberflächenwasserkörper weder eine Verschlechterung des gegenwärtigen mäßigen Zustandes des FWK 1_F633 „Donau von Passau bis zur Staatsgrenze“ nach EU-WRRL, noch eine Verhinderung der Zielerreichung des guten ökologischen Potentials. Nach Gegenüberstellung der Auswirkungen des Vorhabens ES-R mit den im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung nach EU-WRRL geplanten Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustands lässt sich weder eine Erschwerung noch eine Gefährdung der Zielerreichung feststellen.

Gleiches gilt für den betroffenen Grundwasserkörper 1_G164 (Kristallin - Hauzenberg). Durch das Vorhaben ist keine Verschlechterung hinsichtlich des mengenmäßigen und chemischen Zustandes im Sinne der EU-WRRL zu erwarten. Für diesen Grundwasserkörper sind zudem keine Maßnahmen nach Maßnahmenprogramm geplant und auch nicht vorgesehen, da der Grundwasserkörper 1_G164 die Umweltziele bereits erreicht hat.

B.4.10.9 Anfälligkeit des Vorhabens für Risiken von schweren Unfällen, Katastrophen und Folgen des Klimawandels

Insbesondere im Hinblick auf die oben dargestellten Schutzgüter „Menschen, menschliche Gesundheit, Landschaft, sowie sonstige Sachgüter“ wurde in Kap. 18 des UVP-Berichts die Anfälligkeit des Vorhabens für Risiken von schweren Unfällen, Katastrophen und Folgen des Klimawandels (Kap. 18.1 UVP-Bericht) sowie bei Unwettern bzw. klimabedingten Folgen (Kap. 18.2 des UVP-Berichts) betrachtet.

In Bezug auf den Speichersee in der Hochebene wurden die Risiken eines möglichen Dammbruchs oder eines Überlaufs untersucht. Danach besteht zwar ein geringes Risiko, aber auf Grund des hohen Schadenspotentials eine Betrachtungsrelevanz.

Nach den Darstellungen in Ziffer 18.1 des UVP-Berichts wird für einen ausreichenden Freibord gesorgt, der Stauspiegel und die Wasserdrücke werden automatisch aufgezeichnet, außerdem finden zusätzliche visuelle Kontrollen statt.

Die Sicherheit und der Schutz vor einem Dammbruch ist durch die Standsicherheitsnachweise und eine entsprechende Bauweise gewährleistet. Diese wird entsprechend der vorgegebenen Auflagen im Beschluss engmaschig kontrolliert und überwacht. Darüber hinaus erfolgte eine Untersuchung auf Erdbebensicherheit der Fallgruppen 1 (500-jähriges Erdbeben) und 2 (2.500-jähriges Erdbeben).

Im Falle von Störungen des Triebwasserweges besteht zudem die Möglichkeit, eine geordnete Entleerung über den Triebwasserweg und die Maschinensätze durchzuführen. Darüber hinaus besteht eine weitere Möglichkeit der Entleerung durch einen ausreichend breiten Dammkronenweg mit den dazugehörigen Auf- und Abfahrtsrampen im Westen und Osten des Speichersees (Aufstellen mobiler Pumpen und Absenkung des Stauziels).

B.4.10.10 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation:

Die nachfolgend dargelegten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation sowie weitere Schutzmaßnahmen sind entweder bereits im Rahmen der Planung vorgesehen (welche Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses und damit verbindlich umzusetzen sind) oder werden im Planfeststellungsbeschluss beauftragt (i.d.R. auf Grundlage entsprechender Aufslagenvorschläge von Seiten der Fachbehörden, insbesondere des amtlichen Sachverständigen und der Naturschutzbehörden).

Zum Schutz des Naturhaushalts (Boden, Wasser), der Flora und Fauna sowie der anderen Schutzgüter sind umfangreiche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgesehen.

Im Zuge des Planungsprozesses wurde eine Vielzahl an projektimmanenten Maßnahmen und Optimierungen zur Eingriffsvermeidung bzw. -reduzierung vorgenommen und in die Planung mit eingearbeitet.

Im UVP-Bericht werden die entsprechenden Maßnahmen unter Ziff. 19 abgearbeitet.

Folgende Maßnahmen sind als allgemeine, bautechnische Optimierungen zur Verhinderung von negativen Beeinträchtigungen der Schutzgüter insgesamt vorgesehen:

- Planung des Speichersees im Massenausgleich, Verwendung von abgetragenen Erdmaterial zur Herstellung des Ringdamms, Herstellung benötigten Betons vor Ort, insbesondere zur Vermeidung und Reduzierung des Baustellenverkehrs,
- abschnittsweise Errichtung des Ringdamms, zuerst nahe Gottsdorf und Riedl zur Erzielung von raschen Abschirmungseffekten, insbesondere auch zur Reduzierung von Baustellenlärm,
- Abdeckung der beckenseitigen Dammböschungen nach Herstellung durch ein Trennvlies so lange, bis der Asphalt aufgetragen ist, zur Verhinderung von Staubeinwirkung und -abwehungen,
- unterirdische Errichtung der Kraftstation und der Triebwasserführung zur Einschränkung von Emissionen und sonstige Auswirkungen bereits an der Quelle,
- Abtransport von Ausbruchmaterial im Bereich Talboden über die Bundeswasserstraße Donau zur Reduzierung des Baustellenverkehrs,

- Erstellung der gewässerökologischen Maßnahmen, ausgenommen GÖM Edlhof, von der Donauseite aus,
- Ausschluss von Transportfahrten auf der Dolomitenstraße im Bereich Donauleiten mit Ausnahme von nicht vermeidbaren Einzelfahrten, keine Durchfahrten durch den Ortskern von Gottsdorf,
- Immissionsreduktion für das Haus am Strom und die Ortslage Jochenstein durch die Anordnung der Hauptbaustelleneinrichtungsflächen oberwasserseitig des bestehenden Gebäudekomplexes des Kraftwerks Jochenstein zusammen mit einer günstigen Anordnung des bauzeitlich vorgesehenen zweistöckigen Containerriegels der Unterkünfte auf der BE 3 nördlich von Jochenstein im Anschluss an das Schleusendienstgebäude,
- Errichtung textiler Sicht- und Staubschutzanlagen in Form von Bauzäunen als Eingrenzung von Zwischenlager- und BE – Flächen,
- Berieselung und Feuchthalten von Brech- und Siebanlagen und Zwischenlager für Gesteinsbruch und Schotter, um Staubeentwicklung zu vermeiden,
- Errichtung eines Sedimentfangs am unteren Baustellenende im Zuge der Verlegung des Aubachs (Zufluss Aubach) vor der Errichtung des Speichersees auf der Hochfläche, um die Ausschwemmung von Feinsedimenten im Baustellenbereich, sowie bei der Flutung des neuen Gerinnes auf ein unschädliches Niveau zu reduzieren,
- Kontrolle bzw. Herstellungskontrolle von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen durch eine ökologische Baubegleitung während der Bauphase
- umfangreiche Monitoringprogramme.

Zu den einzelnen Schutzgütern werden über diese allgemeinen Maßnahmen hinaus insbesondere folgende Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation durchgeführt:

B.4.10.10.1 Schutzmaßnahmen Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit und Bevölkerung, sowie Landschaft

Vermeidung von Immissionen während der Bauphase:

Zur Verminderung des Baustellenlärms werden LKW-Fahrten durch die Abwicklung der Massentransporte über die Donau reduziert. Ortsdurchfahrten werden möglichst vermieden. Lärmintensive Bauarbeiten werden ausschließlich werktags zu den Tagzeiten zwischen 07:00 Uhr und 20:00 Uhr (Mo. – Fr.) sowie samstags zwischen 07:00 Uhr und 12:00 Uhr ausgeführt.

Erschütterungen werden durch den Einsatz erschütterungsreduzierender moderner Sprengtechnik minimiert. Die Bevölkerung wird vor Aufnahme der Sprengarbeiten informiert.

Es ist vorgesehen, das Entstehen von Luftschadstoffen und Staubbildung, insbesondere Staubverwehungen im Bereich der Hochebene durch das Andecken der luftseitigen Dammböschungen des Speichersees nach Herstellung mit Naturfasergeotextil und Oberboden zu vermeiden. Durch eine Reduzierung der Abwurfhöhe bei Schuttgütern werden Staubemissionen in allen Baustellenbereichen vermindert. Durch eine Befestigung häufig benutzter Baustellenfahrwege mittels hydraulischer Bindung erfolgt eine Reduktion des Feinstaubanteils. Befeuchtung der Fahrwege, Lagerflächen, Umschlagprozesse und Sprengbereiche vermindert die Staubeentwicklung.

Maßnahmen zur Überwachung von Umweltauswirkungen:

Schallimmissionen:

Während der Bauaktivitäten wird die Einhaltung der in den Antragsunterlagen vorgesehenen Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung von Auswirkungen als Bestandteil der Vorhabenplanung von der Vorhabenträgerin konstant überwacht. Dazu zählen z. B. gemäß Fachgutachten die Kontrollen bezüglich der Bauabläufe und des Maschineneinsatzes, eine automatisierte, messtechnische Überprüfung der tatsächlichen Schallimmissionen insbesondere an den Immissionsorten, wo Normüberschreitungen erwartet oder nicht ausgeschlossen werden können, tägliche Auswertung der Messergebnisse, um einen Beurteilungspegel nach AVwV Baulärm bilden zu können.

Durch dieses Monitoringkonzept kann rechtzeitiges Gegensteuern und das Ergreifen von Maßnahmen gesichert und unerwünschten Entwicklungen angemessen begegnet werden.

Sprengtechnik und Erschütterungen:

Während der Bauphase sollen an den jeweils nächstgelegenen schützenswerten Objekten (Gebäuden) DIN-gerechte Erschütterungsmessungen vorgenommen werden. Unabhängig davon ist im Rahmen der erforderlichen Beweissicherung eine Überwachung der Erschütterungen notwendig.

Immissionen von Luftschadstoffen und Staub:

Das messtechnische Monitoringprogramm überwacht vor allem die Immissionsorte und Zeiträume, die während der Bauphase am höchsten belastet werden. Dies gilt für die Immissionsorte auf der Hochfläche am Speichersee in den Baujahren 0 bis 3 und den Baujahren 3 und 4 im Bereich Talboden. Insbesondere am Messpunkt Riedler Hof sind die Feinstaubimmissionen (PM10) zu überwachen, da diese laut Prognose voraussichtlich nur knapp eingehalten werden können. Ergänzend ist dies auch am südlichen Ortsrand Gottsdorfs vorzusehen. Die Messungen erfolgen in den staubintensivsten Baujahren 1 und 2. Ebenfalls werden in diesen beiden Jahren Staub- und Stickoxiddepositionen gemessen. Im Bereich Talboden sind geringere Emissionen zu erwarten, allerdings ist hier die Vorbelastung höher. Gemessen werden soll hier während der emissionsintensivsten Baujahre 3 und 4.

Das entsprechende messtechnische Monitoring ist in den Antragsunterlagen bzw. als Nebenbestimmung im Planfeststellungsbeschluss enthalten. Sofern Abweichungen zu den Berechnungen und Prognosen festgestellt werden bzw. die Grenzen zu schädlichen Umwelteinwirkungen erreicht oder überschritten werden, können entsprechende technische oder organisatorische Maßnahmen zur Reduzierung der Immissionen veranlasst werden. Im Einzelfall sind dafür bis spätestens zum Baubeginn noch Vorgehenskonzepte zu erstellen und mit den Fachstellen abzustimmen.

In der Betriebsphase sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten, so dass hier auch keine Überwachungsmaßnahmen vorgesehen sind.

Maßnahmen zur Minderung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion der Landschaft:

Durch eine Abschirmung aller Zwischenlager- und Baustellenflächen durch Sichtschutz an wichtigen Stellen werden die visuellen Wirkungen des Baustellenbetriebs und der daraus resultierenden Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion der Landschaft gemindert.

Zur Verminderung der visuellen Auswirkungen des Speicherbeckens mit seinen hohen Böschungen auf das Landschaftsgefüge soll der See durch entsprechend flache Geländemodellierungen der Außenböschungen und durch weiche Übergänge in die Landschaft eingebunden werden.

Außerdem beinhalten die Antragsunterlagen ein optionales Maßnahmenprogramm zur erholungsattraktiven Ausgestaltung des Speicherdamms und des neuen Aubachverlaufs.

Der Weiher Mühlberg nördlich des Speichersees wird als Freizeit- und Erholungsweiher zur Verbesserung der Erholungsmöglichkeiten gestaltet.

Es ist die Pflanzung von kulturhistorisch typischen Obstgehölzen vorgesehen.

Das neue Krafthaus im Talboden soll landschaftsästhetisch eingebunden werden.

Maßnahmen zur Sicherstellung einer hinreichenden Trinkwasserversorgung:

Um eine Gefährdung der Trinkwasserversorgung der Ortschaft Jochenstein während der Bauphase auszuschließen, werden Abwehrbrunnen errichtet. Zudem wird im Zuge der untertägigen Bauwerke ein zusätzlicher, redundanter Anschluss an die Trinkwasserversorgung Gottesdorf hergestellt.

B.4.10.10.2 Schutzmaßnahmen Boden und Grundwasser

Zur Vermeidung des Eintrags von wassergefährdenden Stoffen in den Boden und das Grundwasser werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

Wassergefährdende Stoffe werden jeweils nur in den erforderlichen Mindestmengen und zudem hochwassersicher gelagert.

Rechtzeitig vor Baubeginn wird für Anlagenteile zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen, sofern erforderlich, eine Eignungsfeststellung nach § 63 WHG durchgeführt oder ein Sachverständigengutachten vorgelegt, dass die Einhaltung der Anforderungen gem. WHG und AwSV nachweist. Die AwSV gilt entsprechend.

Das bei den Untertagemaßnahmen anfallende Berg- und Brauchwasser wird jeweils in Pumpensümpfen gesammelt, aus dem Untertagebereich herausgefördert und nach der Aufbereitung in Bauwasserbehandlungsanlagen in die Vorfluter geleitet.

Für den Fall eines Unfalls mit der Folge eines Öl- oder Treibstoffverlustes werden im Bereich der nahen BE-Flächen bei der Krafthausbaustelle Ölbindemittel in ausreichender Menge gelagert, um das Eindringen von Öl oder Treibstoff in den Untergrund zu verhindern. Weiterhin werden Geräte für die Bergung (Erdaushub der kontaminierten Bereiche) vorgehalten.

Die innerhalb einer BE-Fläche vorgesehene Parkfläche wird asphaltiert, damit in der temporären Betriebsphase des Parkplatzes keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eingetragen werden. Anfallende Oberflächenwässer der Parkfläche werden gesammelt und über Rohrleitungen einem Absetzbecken mit Ölabscheider zugeführt. Im Abschluss wird das Niederschlagswasser versickert. Die Versickerung des Niederschlagswassers erfolgt gemäß „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten“ (RiSt-Wag) breitflächig über die angrenzenden Bankette und die belebte Oberbodenschicht.

Sämtliche bei der Abwicklung der Baustellen anfallenden gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle werden einer den abfallrechtlichen Bestimmungen konformen und fachgerechten Entsorgung zugeführt. Mit den Leistungen werden zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe beauftragt und die erforderlichen Abfallnachweise werden gem. NachwV geführt.

Zur Begrenzung der Bodenbeanspruchung ist seitens des Vorhabenträgers generell die Beschränkung der Arbeitsflächen auf ein technisch unbedingt notwendiges Maß vorgesehen. Auf

die Beachtung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften zur Minimierung von Bodenverdichtung wird hingewirkt und entsprechend beauftragt.

Im Übrigen werden Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch eine bodenkundliche Baubegleitung vor, während und nach der Bauphase weitestgehend vermieden, sowie durch entsprechende bodenschützende Inhalts- und Nebenbestimmungen in diesem Beschluss. Im Zuge der Ausführungsplanung soll von der Vorhabenträgerin ein Bodenschutzkonzept mit Bodenverwertungskonzept erstellt werden.

Zum Schutz des Grundwassers ist ein umfassendes Grundwassermonitoring vorgesehen. Für dieses Monitoring werden nach Kap. 20.5 des UVP-Berichts bereits seit dem Jahr 2010 entsprechende Untersuchungen durchgeführt, welche in der Bauphase und auch in der Betriebsphase des ES-R fortgesetzt werden.

Die Untersuchungen erfolgen an insgesamt 84 Probenahmepunkten in folgenden Bereichen:

- ➔ Donauleiten (43 Hangquellen),
- ➔ Dandlbach, Aubach, Rambach, Küstenfeldgraben und Brunnäckergraben,
- ➔ Wasserversorgungen Gottsdorf (4 Quellen) und Jochenstein (2 Brunnen im Talboden),
- ➔ an insgesamt 29 privat genutzte Brunnen bzw. Quellen im Bereich Riedl und Gottsdorf.

Die Untersuchungen betreffen im Einzelnen die Geologie, die Grundwasserbenutzungsanlagen und die Variabilität der natürlichen Hangquellen, die Wasserversorgungsanlage Jochenstein, den Grundwasserspiegel und Wasserhaushalt, Auswirkungen durch tiefbautechnische Maßnahmen sowie den Schadstoffeintrag in Boden und Grundwasser.

Darüber hinaus erfolgen Untersuchungen der beim Tunnelvortrieb anfallenden Tunnelabwässer auf die baustellenspezifischen Parameter abfiltrierbare Stoffe, Ammonium, Nitrat, Nitrit, Kohlenwasserstoffe, Vor-Ort-Parameter, pH-Wert, Leitfähigkeit, Temperatur, Färbung, Trübung und Geruch.

Ebenso wird eine zusätzliche Überwachung der Grundwasserbeschaffenheit in den Vorfeldmessstellen der Wasserversorgung Jochenstein auf folgende Parameter vorgenommen: BTEX, Kohlenwasserstoffe, Nitrat, Nitrit, Ammonium, Calcium, Magnesium und die Vor-Ort-Parameter.

Während der Betriebsphase werden Teile der o.a. Untersuchungen weitergeführt, diese betreffen: die hydrochemische Überwachung der Grundwasserbenutzungsanlagen, das Grundwassermonitoring mittels Datenlogger an den Grundwassermessstellen im Talboden, die Durchflussmessungen an Oberflächengewässern sowie die hydrochemische Überwachung der Vorfeldmessstellen der Wasserversorgung Jochenstein.

Im Verlauf der Betriebsphase kann das Beweissicherungsprogramm in behördlicher Abstimmung evaluiert, angepasst und nach endgültiger Feststellung der Auswirkungen durch den Betrieb des Energiespeichers eingestellt werden.

B.4.10.10.3 Schutzmaßnahmen Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Gewässerbezogene bau- und betriebstechnische Vermeidungsmaßnahmen

Um direkte mechanische Schädigungen, vor allem immobiler Lebensstadien wie Gelege und früher Larval-/Jungfischstadien, zu vermeiden, werden die baubedingten Eingriffe auf Zeiträume außerhalb sensibler Phasen der Fischfauna begrenzt.

Lage, Konstruktion und Betriebsweise des Ein- und Auslaufbauwerkes für den ES-R am Trenndamm des Kraftwerkes Jochenstein sind mit dem Ziel optimiert worden, das Einsaugen passiv abdriftender Stadien von Fischen und Makrozoobenthos so weit wie möglich zu minimieren. Das Ein-/Auslaufbauwerk wird in einem ökologisch unsensiblen Bereich des Kraftwerkes Jochenstein im zentralen Rückstaubereich angelegt. Der Zulaufbereich liegt im Bereich des bestehenden Blockwurfs, der eine geringe Attraktivität für die meisten Gewässerorganismen aufweist. Um den Lebewesen keinen attraktiven Lebensraum zu bieten, wird der Zulaufbereich mit einer betonierten Sohlplatte und vertikalen Stahl-Spundwänden als seitliche Begrenzung ausgeführt.

Größere Fische bzw. Adultfische können durch die ausgeplante Fischschutzanlage mit Elektrifizierung effektiv vor dem Einsaugen geschützt werden. Als mechanischer Fischschutz ist ein Rechen mit einem lichten Stababstand von 50 mm vorgesehen, der aus fischschonendem Flachstahl (abgefasste Kanten) besteht, und mit einer vorgesehenen Niedervolt-Fischscheuchanlage versehen ist. Das Einlaufbauwerk ist um rund 10 Grad zur Uferlinie gedreht. Diese Anordnung stellt sicher, dass bei Pumpbetrieb der Einlaufrechen möglichst gleichmäßig aufschlägt wird.

Zur Überwachung der Funktionsfähigkeit der hybriden Fischschutzanlage ist ein umfassendes Monitoringprogramm vorgesehen, dass durch eine Expertengruppe aus den maßgeblichen Fachstellen begleitet und bei Bedarf angepasst wird.

In der Betriebsphase ist außerdem vor jedem Pumpenstart ein etwa zweiminütiger Turbinenbetrieb zum Synchronisieren der Maschinensätze vorgesehen. Dadurch werden alle im Einlaufbauwerk befindlichen aquatischen Lebewesen, die sich nicht aufgrund ihrer Schwimmgeschwindigkeit und Verhaltensreaktion in dieser Strömung halten, aus dem Einlaufbauwerk bzw. dessen Nahbereich weiter in die Donau verdriftet.

Die wiederkehrenden Speicherentlandungen machen im Vergleich zur Sedimentfracht der Donau nur einen geringen Anteil aus. Um Schädigungen für besonders sensible Stadien wie Fischeier auszuschließen, wird die Speicherentlandung auf Zeiträume außerhalb der Hauptlaichzeiten (Mitte März bis Mitte Juli) beschränkt und ist nur ab einem Donauabfluss von mindestens 1.000 m³/s zulässig. Schließlich sind die Sedimente des Speichersees vorab nach HABAB zu beproben. Somit können negativen Auswirkungen, auch auf die Fischarten des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden.

Um die Verluste und Beeinträchtigungen von Schlüsselhabitaten der Fischfauna im Bereich der Flachwasserbereiche am Ufer von Donau, Inn und Ilz infolge der Wasserspiegelschwankungen durch den Pumpen- und Turbinenbetrieb des ES-R zu minimieren, werden Durchflussschwankungen nach hydromorphologischen und gewässerökologischen Gesichtspunkten zu 33% auf den Stauraum Jochenstein und 67% auf den Stauraum Aschach aufgeteilt. Die Höhe der Wasserspiegelschwankungen wird auf +/- 15 cm um das Stauziel am Donaukraftwerk Jochenstein (290,00 m ü NN) begrenzt und die Jahreswassermenge auf 910 Millionen m³/a beschränkt.

Die bescheidskonforme Einhaltung der Wasserspiegelschwankungen ist zu gewährleisten. Zu diesem Zweck wird im Wege einer Beweissicherung der Betriebsweise kontrolliert, dass das vorgesehene Niveau der Beeinflussung nicht überschritten wird (absolute Wasserstände, Wasserspiegelschwankungen). Mithilfe der Pegelstellen des Stauraums Jochenstein (Achleiten, Erlau, OW Jochenstein), Aschach und Dandlbach bzw. Engelhartzell lassen sich aus der Zuflussganglinie und den zugehörigen Pegelschlüsseln gemäß dem bisher üblichen Wehrbetrieb der Kraftwerke auch in Zukunft virtuelle Bestandganglinien der Pegelstellen ermitteln.

Die Abweichungen der tatsächlich gemessenen Wasserstände vom virtuellen Ist-Zustand können dann den vorgesehenen Abweichungen (Verteilung der absoluten Wasserstände, zusätzliche kurzfristige Wasserspiegelschwankungen) gegenübergestellt werden.

Gewässerökologische Maßnahmen

Die Gewässerökologischen Maßnahmen (GÖMs) dienen insbesondere der Vermeidung und Schadensbegrenzung der Auswirkungen des ES-R auf Fische. Dazu werden entlang der Donau zum einen neue Habitate von hoher Wertigkeit geschaffen und zum anderen bestehende Strukturen entsprechend adaptiert. Es werden insgesamt 8 GÖMs auf deutschem Staatsgebiet an der Donau und 22 GÖMs auf österreichischem Staatsgebiet einschließlich der Anlage von Amphibiellaichgewässers an der Donau geplant. Zusätzlich soll die OWH-J als GÖM fungieren. Tabelle 65 in Ziff. 19.6.1 des UVP-Berichtes bietet einen Überblick der Maßnahmen.

Zu den Adaptierungen zählen z.B. Maßnahmen wie die Herstellung ausreichender Tiefenverhältnisse in seichten Altwasser- und Biotopstrukturen, aber auch die Verlängerung von Leitwerken zur Minimierung zukünftiger Verlandungsprozesse. Mit den GÖM können Verluste oder Einschränkungen der Funktionalität von Schlüsselhabitaten der Fischpopulationen, die sich aus den vorhabenbedingt auftretenden Wasserspiegelschwankungen ergeben, vermieden werden. Darüber hinaus werden die Beeinträchtigungen der Populationen durch die verbleibenden Wirkungen infolge des Einsaugens ungeschützter Lebensphasen von Fischen im Zuge des Pumpbetriebs des ES-R kompensiert. Über alle Wirkungen und Lebensstadien betrachtet können durch die GÖMs Schädigungen der Fischpopulationen wirksam vermieden werden.

Für die Anhang-II- und -IV-Art Donaukaulbarsch (*Gymnocephalus baloni*) wird eine Maßnahme in Form eines einseitig angebunden Stillgewässers am Edlhof zeitlich vorgezogen, sodass diese bereits in der Bauphase wirksam wird. Die anderen Maßnahmen werden zeitgleich mit dem Bau des ES-R realisiert.

Alle GÖMs sind spätestens drei Jahre vor Inbetriebnahme des Energiespeichers Riedl fertigzustellen und müssen vor Inbetriebnahme des ES-R funktionsfähig sein. Die Herstellung und die Funktionsfähigkeit der GÖMs ist vor Inbetriebnahme des ES-R durch ein Monitoring nachzuweisen.

Zur Überwachung und dauerhaften Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der GÖMs ist ein biotisches Monitoring vorgesehen. Entscheidend ist, dass die Funktion der Minderung/Vermeidung für die Dauer der Gestattung nachgewiesen werden kann.

Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

Für den Bau und Betrieb des ES-R sind eine Reihe allgemeiner Schutzmaßnahmen (S1 bis S10) definiert und im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) zusammengestellt. Tabelle 66 in Ziff. 19.6.1 des UVP-Berichts zeigt einen Überblick über alle vorgesehenen Allgemeinen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen. Detaillierte Informationen zur Umsetzung sind den Maßnahmen-Formblättern des LBP zu entnehmen.

Die vorgesehenen allgemeinen Schutzmaßnahmen lauten wie folgt:

S1 Allgemeine Schutzmaßnahmen: sparsame Flächeninanspruchnahme und Abstandsflächen; ökologische Baubegleitung, Überwachung und Information

S2 Bauzeitenregelung zum Schutz von Säugetieren, Vögeln, Reptilien und Amphibien

S3 Abfangen und Umsiedeln von Reptilien, Amphibien, Haselmaus und Biber

S4 Sicherungen von Baustellenflächen und Anlagenteilen, von denen eine Gefahr ausgeht

S5 Minimierung von Emissionen (Staub, Erschütterungen, Schall, Licht) und von baustellenbedingtem Verkehr

S6 Erhalt funktionaler Beziehungen und Vermeidung von Barrierewirkungen durch Anlage von Vernetzungsstrukturen und Trittsteinen sowie durch bauliche Maßnahmen

S7 Nahrungsbiotope, Erhalt/Verbesserung der Lebensräume, Erhöhung des Strukturangebotes als Vermeidungsmaßnahmen

S8 Verpflanzung von Vegetationsbeständen, um Biodiversitätsverluste zu vermeiden

S9 Schutz- und Vermeidung von Auswirkungen auf die Gewässerökologie des Aubachs

S10 Schutz- und Vermeidung von Auswirkungen auf abiotische Schutzgüter

Für den Bau und den Betrieb des ES-R sind außerdem eine Reihe von spezifischen artenschutzrechtlichen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen. Diese Maßnahmen werden wie folgt beschrieben:

- Zur Vermeidung der Störung bei Fledermäusen und Haselmaus erfolgt die Vortriebssprengtechnik mit Lademengenbegrenzung.
- Umfangreiche Lärmschutzmaßnahmen durch Ausschluss von Arbeiten in den obertägigen Baufeldern zur Nachtzeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr. Für lärmintensive Bauarbeiten erfolgen zusätzliche jahreszeitliche Einschränkungen abgestimmt auf die vorkommenden Arten, insb. Fledermäusen und Haselmaus.

Im Gutachten LBP-Maßnahmen findet sich dazu eine Verknüpfungstabelle zur Maßnahmenplanung des LBP und des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags. Dort ist neben einer inhaltlichen Beschreibung angegeben, welche Maßnahmennummern sich jeweils entsprechen.

Terrestrische CEF-Maßnahmen

CEF-Maßnahmen sind Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (Continuous ecological functionality-measures) bzw. „vorgezogene Artenschutzmaßnahmen“, um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern. Diese sind bereits vor Beginn der Baumaßnahme herzustellen, um die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände aufgrund von Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder erhebliche Störungen mit Sicherheit ausschließen zu können. Die vorgezogenen Artenschutzmaßnahmen werden teilweise bereits seit 2011 umgesetzt. Die nachfolgenden Tabelle 67 aus dem UVP-Bericht, Kap. 19.6.2, gibt einen Überblick über die terrestrischen CEF-Maßnahmen.

Neben den Maßnahmenformblättern sind die CEF-Maßnahmen in einem gesonderten Übersichtsplan in Anlage 1 „CEF-Maßnahmenplan“ räumlich dargestellt.

Insgesamt sind 31 CEF-Maßnahmen für alle geschützten und relevanten Arten vorgesehen.

Übersicht über die vorgezogenen (CEF-) Ausgleichsmaßnahmen:

CEF 1 Pflanzung eines Feldgehölzes, Hecken und Waldmantel, Entwicklung grasreicher und/oder krautreicher Säume, Anlage von Reptilienstrukturen. CEF-Maßnahme für Gilde Heckenvögel (Neuntöter, Goldammer); sowie Fledermäuse und Haselmaus, Schutzmaßnahme für weitere Vogelarten und für Reptilien.

CEF 2 Pflanzung von Hecken, Entwicklung grasreicher und/oder krautreicher Säume, Anlage von Reptilienstrukturen, Optimierung von Ackerlebensräumen mit lockerer Getreideansaat (Kornrade-Roggen-Mischung), Anlage von Tümpeln, Schaffung rohbodenreicher Standorte. CEF-Maßnahme für Gilde Heckenvögel (Neuntöter, Goldammer) und Rebhuhn, Wachtel,

Nachtkerzenschwärmer, sowie Fledermäuse und Haselmaus; Schutzmaßnahme für weitere Vogelarten, Reptilien und Gelbbauchunke.

CEF 3 Pflanzung von Hecken, Entwicklung grasreicher und/oder krautreicher Säume, Anlage von Reptilienstrukturen, Optimierung von Ackerlebensräumen mit lockerer Getreideansaat (Kornrade-Roggen-Mischung). CEF-Maßnahme für Gilde Heckenvögel (Neuntöter, Goldammer) und Rebhuhn, sowie Fledermäuse und Haselmaus; Schutzmaßnahme für weitere Vogelarten und Reptilien.

CEF 4 Pflanzung von Hecken, Entwicklung grasreicher und/oder krautreicher Säume, Anlage von Reptilienstrukturen, Optimierung von Ackerlebensräumen mit lockerer Getreideansaat (Kornrade-Roggen-Mischung). CEF-Maßnahme für Gilde Heckenvögel (Neuntöter, Goldammer), sowie Fledermäuse und Haselmaus; Schutzmaßnahme für weitere Vogelarten und Reptilien.

CEF 5 Pflanzung von Hecken, Entwicklung grasreicher und/oder krautreicher Säume, Anlage von Reptilienstrukturen, Anlage von Tümpeln, Schaffung rohbodenreicher Störstellen im Zuge der Anlage der Tümpel, Erhalt einer mageren, artenreichen Böschung. CEF-Maßnahme für Gilde Heckenvögel (Neuntöter, Goldammer), Äskulapnatter, Smaragdeidechse und Schlingnatter sowie Nachtkerzenschwärmer; Schutzmaßnahme für weitere Vogelarten, Reptilien und Gelbbauchunke, Haselmaus, Fledermäuse, Vegetation und Flora.

CEF 6 Erweiterung und Verbesserung bestehender Habitate durch Anlage eines 20 m breiten Brachestreifens entlang des oberen Waldrandes westlich Riedl („Salzreuter“) mit Vegetationsmanagement und Struktureinbringung (Holz) am oberen Rand des Brachestreifens für Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Äskulapnatter, Schlingnatter, Zauneidechse, sowie Fledermäuse und Haselmaus

CEF 7 „Weiher Ficht“: Anlage eines großen und eines kleinen Stillgewässerkomplexes (Weiher und Tümpel), Schaffung rohbodenreicher Störstellen im Zuge der Anlage der Stillgewässer, Anlage von magerem Feuchtgrünland mit Seigen und wechselfeuchten Standorten, Optimierung von Ackerlebensräumen mit lockerer Getreideansaat (Kornrade-Roggen-Mischung). CEF-Maßnahme für Teichhuhn, Kiebitz, Springfrosch und Nachtkerzenschwärmer; Schutzmaßnahme für weitere Vogelarten.

CEF 8 Entwicklung eines Bachsaumes mit feuchter Hochstaudenflur und Anlage von magerem Feuchtgrünland mit Seigen und wechselfeuchten Standorten, Schaffung rohbodenreicher Störstellen. Pflanzung von Gehölzen (Schwarzerlen Galeriewald, Waldmantel, Streuobstreiben). CEF-Maßnahme für Rebhuhn, Wachtel und Nachtkerzenschwärmer, sowie Fledermäuse; Schutzmaßnahme für weitere Vogelarten.

CEF 9 Pflanzung von Hecken, Entwicklung grasreicher und/oder krautreicher Säume, Anlage von Reptilienstrukturen. CEF-Maßnahme für Gilde Heckenvögel (Neuntöter, Goldammer) und Rebhuhn sowie für Zauneidechse und potentiell Schlingnatter, sowie Fledermäuse und Haselmaus; Schutzmaßnahme für weitere Vogelarten und Reptilien.

CEF 10 Entwicklung eines Bachsaumes mit feuchter Hochstaudenflur, Anlage von Tümpeln, Schaffung rohbodenreicher Störstellen im Zuge der Anlage der Tümpel. CEF-Maßnahme für Nachtkerzenschwärmer.

CEF 13 Anlage von Reptilienstrukturen, Entwicklung grasreicher und/oder krautreicher Säume, Pflege von magerem Grünland. CEF-Maßnahme für Zauneidechse und potentiell Schlingnatter.

CEF 14 Lerchenfenster. CEF-Maßnahme für Feldlerche.

CEF 15 Entwicklung grasreicher und/oder krautreicher Säume, Anlage von Reptilienstrukturen. CEF-Maßnahme für Rebhuhn; Schutzmaßnahme für Reptilien.

CEF 16 Erweiterung und Verbesserung bestehender Habitats durch Entbuschungen auf Böschungen der „Dolomitenstraße“. CEF-Maßnahme für Äskulapnatter, Schlingnatter und Smaragdeidechse; Schutzmaßnahme für Reptilien.

CEF 17 Ausbringung von Ersatzquartieren im Bereich der Waldflächen für Fledermäuse und Haselmaus. CEF-Maßnahme für Fledermäuse und Haselmaus. Entwicklung von Naturwald. Schaffung von fünf Lichtungen auf Fl.-Nr. 1546/4 von jeweils ca. 1000 m² in Sukzessionsflächen östlich und südlich (Hangfuß) der „Dolomitenstraße“. CEF-Maßnahme für Äskulapnatter, Schlingnatter und Smaragdeidechse.

CEF 18 Artenreiches mageres Grünland mit angepasstem Mahdregime, Einbringung von Großem Wiesenknopf. CEF-Maßnahme für Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling.

CEF 19 Artenreiches mageres Grünland mit angepasstem Mahdregime, Einbringung von Großem Wiesenknopf. CEF-Maßnahme für Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling.

CEF 21 Ausbringung von Nistkästen für den Feldsperling an den Kraftwerksgebäuden. CEF-Maßnahme für den Feldsperling.

CEF 22+28 Habitatverbesserung durch Entbuschungsmaßnahmen und Struktureinbringung. CEF-Maßnahme für die Mauereidechse.

CEF 23 Anlage eines Laichgewässers für den Springfrosch. CEF-Maßnahme für den Springfrosch.

CEF 24 Herstellung eines Altwassers als Fortpflanzungsstätte zur Erhaltung der ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang für den Donau-Kaulbarsch (Altarm Edlhof). CEF-Maßnahme für den Donau-Kaulbarsch.

CEF 25 Anlage eines Laichgewässers für den Springfrosch. CEF-Maßnahme für den Springfrosch.

CEF 26 Anlage von 10 Eiablageplätzen für die Äskulapnatter (Lattenboxen mit Häckselmaterial und Pferdemist). CEF-Maßnahme für Äskulapnatter.

CEF 27 Aufhängen von 5 Nistkästen in geeigneten Bereichen der Donauleiten. CEF-Maßnahme für höhlenbrütende Waldvögel

CEF 28 Habitatverbesserungen und Struktureinbringung für die Mauereidechse auf dem Trenndamm. CEF-Maßnahme für die Mauereidechse

CEF29 Herstellung eines Altwassers bei Oberranna als Fortpflanzungsstätte zur Erhaltung der ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang für den Donau-Kaulbarsch

CEF 30 Aufhängen von 18 Nistkästen im Umfeld der Freiluftschaltanlage. CEF-Maßnahme für die Dohle

CEF 31 Entwicklung von Naturwald. Durch Entnahme von Fichten, Erhalt von Altbäumen, Vor- und Unterpflanzung mit Nahrungssträuchern. CEF-Maßnahme für Fledermäuse und Haselmaus

Aquatische Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen an der Donau

Aufgrund ihrer spezifischen Eigenschaften an der Donau werden die aquatischen Vermeidungs-, CEF- und funktionserhaltenden Maßnahmen gegenüber den terrestrischen Maßnahmen im UVP-Bericht, Kap. 19.6.3, eigenständig betrachtet. Die Vermeidungsmaßnahmen sind teilweise identisch mit den gewässerökologischen Maßnahmen.

Es sind insbesondere folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Einrichtung der Baustelle auf dem Trenndamm außerhalb der Brutzeit der relevanten Wasservogelarten oder nach Angaben der ökologischen Baubegleitung
- Situierung des Ein-/Auslaufbauwerkes in Kraftwerksnähe in einem Uferbereich mit für die Asiatische Keiljungfer und den Donau-Kaulbarsch ungünstigen Habitatverhältnissen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- Aufteilung der Wasserspiegelschwankungen auf zwei Stauräume (Aschach und Jochenstein); Reduzierung der maximalen Wasserspiegelschwankungen, um die Wasserspiegelschwankungen lokal geringer zu halten
- Dimensionierung des Ein-/Auslaufbauwerkes dergestalt, dass eine geringe, für Biber und Fischotter sowie Wasservögel jederzeit leicht überwindbare Einsauggeschwindigkeit erreicht wird
- Bauliche Maßnahmen am Ein-/Auslaufbauwerk (elektrifizierter Rechen mit 5 cm Stabweite) zur Verminderung einer Gefährdung von Biber und Fischotter sowie Wasservögeln, Fischschutzanlage, Dimensionierung des Ein-/Auslaufbauwerkes zur Reduzierung der Strömung beim Pumpen/Turbinieren
- Anlage von zwei Kleingewässerkomplexen als Laichplätze für den Springfrosch und alle weiteren potenziell möglichen Amphibienarten im Talboden des Stauraumes Jochenstein: Maßnahmen-Nr. JA1462 am Hangfuß bei Faberhof und JA23 in Brachfläche Nähe Kösslbachmündung
- Herstellung von sechs Kleingewässerkomplexen als Laichplätze für den Springfrosch und alle weiteren potenziell möglichen Amphibienarten im Talboden des Stauraumes Aschach (A1 Kramesau, A2 Freizell, A3 Au, A5 Grafenau, A7 Exlau und A8 Kobling).

Darüber hinaus dienen die CEF-Maßnahmen 23 bis 25 und 29, s. obige Aufzählung, als aquatische CEF- und funktionserhaltende Maßnahmen an der Donau.

Schließlich sind Gestaltungsmaßnahmen an den Speicherseeböschungen als Ersatzlebensraum für zahlreiche Tierarten beabsichtigt. Im Talboden erfolgt die Gestaltung des Trenndamms nach tierökologischen Kriterien.

Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Für alle unvermeidbaren Eingriffe in Natur- und Landschaft sind nach § 15ff BNatSchG angemessene Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen durchzuführen. Dazu zählt vorliegend insbesondere der unvermeidbare Eingriff durch den mit dem Vorhaben verbundenen Flächenverbrauch.

Wie aus der Eingriffsbilanz des LBP hervorgeht, ist für die Kompensation des Eingriffs, der mit dem Bau des ES-R verbunden ist, ein Ausgleichsflächenbedarf von 52,13 ha erforderlich. Dabei beziehen sich 48,07 ha auf den Speichersee in der Hochebene und 4,06 ha auf den Talboden. Dieser Bedarf wird durch insgesamt 17 Ausgleichsmaßnahmen mit einer anrechenbaren Fläche von 56,82 ha abgedeckt. Durch die Anwendung der spezifischen Ausgleichsfaktoren ergibt sich eine Gesamtfläche von 61,11 ha für die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen.

Zu den naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen wird im Übrigen auf Kap. 19.8 des UVP-Berichts verwiesen.

Die offene Kulturlandschaft der Riedler Mulde ist von landwirtschaftlichen Flächen geprägt und bietet Lebensraum sowie Brut- und Nahrungsplätze für typische Brutvogelarten des Offenlandes und Arten mit großem Arealanspruch. Die Ausgleichsmaßnahmen für unvermeidbare Eingriffe durch den ES-R beziehen sich deshalb überwiegend auf die naturschutzfachliche Aufwertung land- und forstwirtschaftlicher Flächen und sollen eine reich strukturierte Kulturlandschaft mit Nutzungsgradienten von kaum bis gar nicht genutzten Randstrukturen schaffen, entwickeln und dauerhaft erhalten.

Auf den Ausgleichsflächen sind zusätzlich vorgezogene Artenschutzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vorgesehen, auf die in der Bezeichnung durch den Zusatz „CEF“ hingewiesen wird.

In den Maßnahmenformblättern des LBP sind die Einzelmaßnahmen auf den Ausgleichsflächen klar in Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen getrennt und detailliert beschrieben. Außerdem sind darauf die vorgesehenen Pflegemaßnahmen und der Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahmen enthalten.

Eine Übersicht über die einzelnen Ausgleichsmaßnahmen findet sich in Tabelle 73, zusammen mit den anrechenbaren Flächen.

Mit der Höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Niederbayern wurden für diese Maßnahmen fünf Vegetationstypen definiert, die jeweils durch spezifische Pflanzenarten charakterisiert wurden. Kommen diese bei der Herstellung und Pflege der Flächen zum Einsatz, werden die entsprechenden Flächen mit den Faktoren 1,0; 1,35 und 0,5 multipliziert und dadurch das Aufwertungspotential bestimmt.

Zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit aller geplanten Maßnahmen sind eine ganze Reihe von artspezifischen Überwachungsmaßnahmen vorgesehen, die eng mit den entsprechenden CEF-Maßnahmen verknüpft sind, sowie verschiedene Monitoringprogramme.

B.4.10.10.4 Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen für FFH-relevante Arten

Durch das Vorhaben ES-R sind die drei FFH-Gebiete 7446-301 „Donauleiten von Passau bis Jochenstein“, 7447-371 „Donau von Kachlet bis Jochenstein mit Inn- und Ilzmündung“ und AT3122000 „Oberes Donau- und Aschachtal“ betroffen. Um Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen zu vermindern und zu vermeiden, sind eine Reihe von Maßnahmen zur Vermeidung und Schadensbegrenzung vorgesehen. Diese werden in Kap. 19.7 des UVP-Berichts näher dargestellt.

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für das FFH-Gebiet Donauleiten von Passau bis Jochenstein werden in Tabelle 71 aufgelistet. Dazu zählt u. a.

- das Lichtkonzept Energiespeicher Riedl, wonach Licht nur bei Bedarf (z.B. Kombination mit Bewegungs- bzw. Präsenzmelder, Nachtabstaltung), die Einhaltung einer Farbtemperatur von max. 4000K und keine Anstrahlung stark reflektierender Flächen (z.B. Donau) vorgesehen ist.
- die Minimierung des Verkehrs an PKW und Kleintransportern durch den Transport der Arbeiter mit Mannschaftsbussen anstatt mit normalen PKW
- die Aufforderung der Baustellenbelegschaft zu einer langsamen und umsichtigen Fahrweise während der Bauphase auf der Dolomitenstraße zwischen Kraftwerk Jochenstein und Oberkante der Hangleiten, vor allem in den Monaten April bis September
- die gezielte Verringerung des Verkehrsaufkommens von Beginn der Dämmerung bis 24.00 Uhr auf ein möglichst geringes Maß, vor allem in den Monaten Mai bis September

- eine angepasste, erschütterungsarme Sprengtechnik mit einem ergänzenden Monitoring während der Sprengungen, um auf eventuell auftretende Beeinträchtigungen von Arten reagieren und die Sprengtechnik anpassen zu können
- Management von Wiesenflächen für Dunklen und Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling durch entsprechende Mahdzeitpunkte, Abtransport des Mahdgutes und aktive Einbringung von Wiesenknopf-Pflanzen im Herbst durch Verpflanzen von Ballen von geeigneten Spenderflächen
- Habitatverbesserung von Spanischer Flagge und Reptilien
- Entbuschungen und Bestandsauflichtungen auf den Böschungen der „Dolomitenstraße“ und in deren Umfeld für die Spanische Flagge und die Reptilienarten
- Anlage von fünf Lichtungen (je ca. 1000 m²) östlich der „Dolomitenstraße“ in bestehenden Sukzessionsflächen, als Habitat insb. für Äskulapnatter und Smaragdeidechse

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für das FFH-Gebiet Donau von Kachlet bis Jochenstein mit Inn- und Ilzmündung sind primär die für das Schutzgut Fische beabsichtigten oben genannten gewässerbezogenen bau- und betriebstechnischen Vermeidungsmaßnahmen sowie die GÖMs.

Die Höhere Naturschutzbehörde weist in Ihrer Stellungnahme vom 10.08.2022 auf S. 2 außerdem darauf hin, dass für die „aquatische“ FFH-Verträglichkeit ein voll funktionsfähiger Fischschutz ausschlaggebend ist. Nach Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 02.11.2023, Ziffer 2.2.17 und der dem Gutachten beiliegenden Stellungnahme des LfU sowie weiterer Stellungnahmen basiert das Fischschutzkonzept der Antragsunterlagen auf einer fischökologisch optimierten Lage des Ein-/Auslaufbauwerks, einer fischökologisch optimierten Fließgeschwindigkeit vor dem Ein-/Auslaufbauwerk, einer fischökologisch optimierten Ausführung des Ein-/Auslaufbauwerks, der Rechenanlage mit elektrischer Fischechanlage, einer fischökologisch optimierten Betriebsweise und den gewässerökologischen Maßnahmen, die beschleunigungsgemäß vor Inbetriebnahme wirksam und funktionsfähig umgesetzt werden müssen.

Dem Rechen und der Fischechanlage wurde eine gute Wirksamkeitsprognose ausgesprochen; im Ergebnis des Erörterungstermins vom 12.10.2023 wurde das Monitoring mit den Nachreichunterlagen 2024 entsprechend der Forderungen der Fachbehörden, insbesondere des LfU, angepasst. Darüber hinaus wurde seitens des LfU die Forderung erhoben, eigene unabhängige Untersuchungen durchzuführen, um das Monitoringergebnis abzusichern. Dies wurde im vorliegenden Beschluss beauftragt.

Sonstige Maßnahmen werden in Tabelle 71 aufgelistet. Dazu zählt u. a.

- das Lichtkonzept Energiespeicher Riedl, s. o.
- das Management von Wiesenflächen für Dunklen und Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling, s. o.
- die Anlage von Amphibienlaichgewässern
- die Neuanlage von Feuchten Hochstaudenfluren (LRT 6430) am Edlhof

In Bezug auf das FFH-Gebiet Oberes Donau- und Aschachtal ergeben sich aufgrund der Lage im gleichen Wasserkörper sehr große Überschneidungen hinsichtlich ausgewiesener Schutzgüter und Erhaltungsziele mit diesem Gebiet zu den beiden anderen FFH-Gebieten. Daher wurden bei den Fachgutachten sowohl die Auswirkungen auf die aquatischen Schutzgüter als auch die Gewässerökologischen Maßnahmen grenzüberschreitend geplant.

C. Entscheidungsgründe

Gegenstand des Ausbauvorhabens ist die Errichtung und der Betrieb eines Pumpspeicherkraftwerks, Energiespeicher Riedl, einschließlich Nebenanlagen und Folgemaßnahmen im Markt Untergriesbach, Ortsteile Riedl und Jochenstein, im Landkreis Passau durch die Donaukraftwerk Jochenstein AG, Innstraße 121, 94036 Passau als Vorhabenträgerin.

C.1 Zuständigkeit

Das Landratsamt Passau ist für die Planfeststellung sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).

Für das Planfeststellungsverfahren gelten gem. Art. 70 Abs. 1 HS 2 WHG i.V.m. Art. 69 Satz 1 BayWG die Art. 72 bis 78 BayVwVfG entsprechend, sofern keine spezialgesetzlichen wasserrechtlichen Vorschriften vorrangig sind.

C.2 Rechtliche Grundlagen des Verfahrens

Der Unternehmerin werden in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens die notwendigen Gestattungen in Form einer Planfeststellung und der für die Umsetzung des Projektes notwendigen wasserrechtlichen Gestattungen gemäß Ziff. A.1 und A.3 erteilt.

C.2.1 Rechtsgrundlage für den Gewässerausbau/Gewässerbenutzungen

Für den beantragten gemeinnützigen Gewässerausbau „Energiespeicher Riedl“ wird eine Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 und 3 WHG i. V. m. § 67 Abs. 2 WHG (i.V.m. § 70 Abs. 1 WHG i.V.m. Art. 69 Satz 1 BayWG i.V.m. Art. 72 bis 78 BayVwVfG) erteilt.

Die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Ausbau) gemäß § 67 Abs. 2 WHG bedarf grundsätzlich einer Planfeststellung (§ 68 Abs. 1 WHG). Die Gestattungsfähigkeit für den Gewässerausbau richtet sich nach § 68 Abs. 3 WHG.

Durch den Bau des Energiespeichers soll ein von Menschen geschaffenes oberirdisches Gewässer nach § 3 Nr. 4 WHG in Form des Speichersees in der Hochebene erstellt werden. Zwar handelt es sich bei dem Speichersee primär um eine technische Anlage in Form eines Oberbeckens. Allerdings wird dieses Becken regelmäßig durch Wasser aus der Donau als natürliches Gewässer beschickt und ist somit in den natürlichen Wasserkreislauf eingebunden. Es können sich dadurch unmittelbare Auswirkungen auf den natürlichen Wasserhaushalt ergeben. Daher handelt es sich bei der Errichtung des Speichersees um einen Gewässerausbau, der einer wasserrechtlichen Planfeststellung bedarf. Die Errichtung des Ein- und Auslaufbauwerks einschließlich aller Nebenanlagen und die Errichtung des Triebwasserwegs verbinden den Speichersee mit dem als Unterwasser fungierenden Staubereich des Donaukraftwerks Jochenstein und sind so Teil des Pumpspeicherkraftwerks. Da der Stauraum des Kraftwerks Jochenstein als Unterwasser des Pumpspeicherkraftwerks dient, ist über die Errichtung des Ein- und Auslaufbauwerks und seiner Nebenanlagen hinaus eine Veränderung des Gewässerbetts der Donau nicht erforderlich.

Der beantragte Betrieb des ES-R stellt hauptsächlich auf das Entnehmen von Wasser aus der Donau im Rahmen des Pumpbetriebs und das Wiedereinleiten desselbigen in die Donau im Rahmen des Turbinierbetriebs ab. Das Entnehmen von Wasser aus der Donau erfüllt den Tatbestand des § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG, das Einleiten von Wasser in die Donau erfüllt den Tatbestand des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG.

Nachdem das Vorhaben erhebliche Investitionen in Höhe von rund 400 Millionen Euro mit sich bringt, die sich nur langfristig und mit einer entsprechend gesicherten Rechtsposition amortisieren können, wird sich in Bezug auf die Entnahme des Wassers für die Erteilung einer Bewilligung nach §§ 10, 11, 14 WHG entschieden. Angesichts des hier vorliegenden Investitionsvolumens erwächst daraus auch bei einer solventen Antragstellerin das Bedürfnis eines Bestands- und Investitionsschutzes, dem nur durch die Erteilung einer Bewilligung Rechnung getragen wird. Hierbei wurde auch berücksichtigt, dass das Vorhaben durch die Speicherung von Energie aus vorrangig Erneuerbaren Energien den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 Nr. 5 WHG dient, durch CO₂-Einsparungen den Folgen des Klimawandels entgegenzuwirken.

Für die Wiedereinleitung des Wassers in die Donau beim Turbinieren konnte nur eine gehobene Erlaubnis gemäß § 15 WHG erteilt werden, da der Erteilung einer Bewilligung der Verbotstatbestand des § 14 Abs. 1 Nr. 3 Alt. 1 entgegenstand. Grundsätzlich sind demgemäß Benutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG von der Erteilung einer Bewilligung ausgeschlossen. Eine Ausnahme gilt nur für das Wiedereinleiten von nicht nachteilig verändertem Triebwasser bei Ausleitungskraftwerken. Bei dem hier zu beurteilenden Pumpspeicherkraftwerk handelt es sich aber gerade nicht um ein sog. Ausleitungskraftwerk, weshalb allenfalls eine analoge Anwendung der Ausnahmeregelung des § 14 Abs. 1 Nr. 3 2. HS WHG in Frage käme.

Die Antragstellerin hält aufgrund der Entstehungsgeschichte der gesetzlichen Vorschrift die Rückausnahme in § 14 Abs. 1 Nr. 3 Halbsatz 2 WHG grundsätzlich für analog anwendbar. Inhaltlich sind die Ausführungen der Antragstellerin auch durchaus nachvollziehbar. Ein grundsätzliches Analogieverbot dürfte nicht entgegenstehen, da ein solches Verbot im Verwaltungsrecht nur im Bereich der Eingriffsverwaltung besteht (auch wenn die Bewilligung weitergehende Abwehrrechte mit sich bringt). Das WHG kennt jedoch die unterschiedlichen Begrifflichkeiten und differenziert entsprechend, so z. B. in § 11a WHG. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die Begriffe in den einzelnen Vorschriften bewusst gewählt wurden und tatsächlich nur Ausleitungskraftwerke (trotz fehlender Definition von solchen Anlagen) von der Rückausnahme erfasst sein sollen. Für eine analoge Anwendung ist daher mangels Regelungslücke kein Raum. Auch sind Ausnahmetatbestände grundsätzlich restriktiv auszulegen. Somit kommt als zulässige Gestaltungsart für die Wiedereinleitung nur eine gehobene Erlaubnis in Frage. Eine entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 3 WHG erteilte Bewilligung wäre andernfalls nichtig, Art. 44 Abs. 1, 43 Abs. 3 BayVwVfG.

Mit Schreiben vom 19.02.2025 hat die Antragstellerin dazu einen hilfsweisen Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für den Wiedereinleitungstatbestand gestellt. Entsprechend diesem Antrag erfolgt die Erteilung der gehobenen Erlaubnis. Der Antrag auf Erteilung einer Bewilligung wird insoweit abgelehnt.

Für den Tatbestand des Einbringens fester Stoffe (Sedimente) aus dem Oberbecken in die Donau im Rahmen der beabsichtigten Entlandungsvorgänge des Speichersees handelt es sich unstreitig um ein Einbringen i. S. v. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, für den nur eine gehobene Erlaubnis ausgesprochen werden konnte.

Die in diesem Planfeststellungsbeschluss darüber hinaus beantragten gehobenen Erlaubnisse betreffen hauptsächlich den Tatbestand des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG und für die Entnahme von Wasser aus der Donau zu Kühlzwecken den Tatbestand des § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG.

Die Tatbestände sind mittelbar mit dem Betrieb des ESR verknüpft. Es wird sich deshalb für eine gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG i.V.m. § 10 Abs. 1 WHG entschieden.

Für das Vorhaben war gemäß §§ 3 a, 3 c UVPG a. F. i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erforderlich (siehe zur Fassung des UVPG a.F. unter C.4). Die Antragstellerin hat jedoch auf die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 3 a, 3 c UVPG a.F. i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 UVPG verzichtet

und direkt die Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung bejaht, sowie die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt, da sich auch ohne eine entsprechende Betrachtung abgezeichnet hat, dass die Kriterien der Anlage 2 des UVPG a.F. die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nahelegen und das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des § 3c UVPG a.F. haben könnte.

Die Planfeststellungsbehörde hat eine UVP-Pflicht im Ergebnis nach § 3 a UVPG a. F. angenommen und sich für ein Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 Abs. 1 und 2, § 67 Abs. 2 WHG für die Zulassung des Vorhabens entschieden. Von der Durchführung eines Verfahrens zur Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 S. 1 WHG wird deshalb aufgrund fehlender Tatbestandsvoraussetzungen abgesehen.

C.2.2 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Nebenanlagen und Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Der Planfeststellungsbeschluss konzentriert dabei gemäß § 70 Abs. 1 HS. 2 WHG, Art. 69 S. 1 BayWG, i. V. m. Art. 75 Abs. 1 S. 1 BayVwVfG alle nach anderen öffentlich-rechtlichen Rechtsgebieten für das Vorhaben erforderlichen Gestattungen.

Auch die Bewilligung und die gehobene Erlaubnis, die in diesem Beschluss erteilt werden, entfalten Konzentrationswirkung, Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 S. 1 BayVwVfG. Die Bewilligung und die gehobene Erlaubnis erfassen alle anderen an sich für das Vorhaben erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Entscheidungen und Zustimmungen.

Die Organismenwanderhilfe dient zwar auch als GÖM für Eingriffe aus dem Betrieb des ES-R, verfolgt aber mit der Herstellung der Durchgängigkeit am Donaukraftwerk Jochenstein einen eigenen Zweck und ist daher Gegenstand eines eigenen Planfeststellungsverfahrens am Landratsamt Passau.

Ebenso ist die Freiluftschaltanlage Gegenstand eines eigenen separaten Verfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz bei der Regierung von Niederbayern und wird daher nicht im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens genehmigt.

Die GÖMs auf österreichischem Staatsgebiet werden mangels Zuständigkeit des Landratsamtes Passau für österreichisches Staatsgebiet ebenfalls in separaten Zulassungsverfahren bei den zuständigen österreichischen Behörden behandelt.

C.2.2.1 Eingeschlossene Entscheidungen:

C.2.2.1.1 **Naturschutzrechtliche Entscheidungen**

C.2.2.1.1.1 Erhalt der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen/ Natura-2000 Schutzgebiete

Das Vorhaben wird nach § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG zugelassen, weil es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der vorliegenden FFH-Gebiete führt. Dies wurde im Rahmen der behördenseits durchgeführten Verträglichkeitsprüfungen durch die Stellungnahmen der Höhere Naturschutzbehörde bei der Regierung von Niederbayern für die auf deut-

schem Staatsgebiet liegenden FFH-Gebiete bestätigt. Für das auf österreichischem Staatsgebiet liegende FFH-Gebiet ergibt sich entsprechendes aus den eingeholten Stellungnahmen der österreichischen Fachbehörden.

Zwei auf deutschem Staatsgebiet liegende FFH-Gebiete, DE 7446-301 „Donauleiten von Passau bis Jochenstein“ und DE 7447-371 „Donau von Kachlet bis Jochenstein mit Inn- und Ilzmündung“, sowie auf österreichischer Seite das FFH-Gebiet AT3122000 „Oberes Donau- und Aschachtal“ sind vom beantragten Vorhaben berührt.

Das Vorhaben wurde deshalb auf der Grundlage des § 34 Abs. 1 BNatSchG jeweils einer Verträglichkeitsprüfung mit den Erhaltungszielen der betroffenen Natura-2000 Gebiete für sich selbst und auch im Hinblick auf das Zusammenwirken mit anderen Projekten unterzogen; hierbei wurden die geschützten Teile von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs.2 BNatSchG berücksichtigt. Insbesondere wird die Entscheidung auf die Stellungnahmen der Höheren Naturschutzbehörde vom 20.09.2016 und vom 10.08.2022 gestützt. Danach tangiert das Vorhaben die beiden auf deutschem Staatsgebiet liegenden vorgenannten FFH-Gebiete und das FFH-Gebiet in Österreich, deren Schutzgüter und Erhaltungsziele sämtlich nach Umpfanung (Einreichung 20.06.2022, Nachreichung vom 25.07.2024) im Verfahren berücksichtigt wurden. Zentraler Punkt der FFH-Verträglichkeit ist die Aufteilung der betriebsbedingten Wasserspiegelschwankungen auf die Stauräume Aschach mit 2/3 und Jochenstein mit 1/3. Nach Auswertung der Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde und der entsprechenden österreichischen fachbehördlichen Stellungnahmen werden unter Berücksichtigung der vollen Funktionsfähigkeit der gewässerökologischen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vor Baubeginn und der Funktionsfähigkeit des hybriden Fischschutzsystems am Ein-, Auslaufbauwerk in der Donau erhebliche Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete sicher ausgeschlossen. Zur Redundanz dieses Ergebnisses und der Absicherung durch eventuelle Nachsteuerungsmöglichkeiten sind zielgerichtete Monitoringprogramme und Risikomanagements vorgesehen und im Beschluss beauftragt. Als Voraussetzung wurde die vollständige und planmäßige Wirksamkeit aller Schadensbegrenzungsmaßnahmen noch vor Beginn der eigentlichen Baumaßnahme genannt und als aufschiebende Bedingung im Beschluss festgelegt.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass das Vorhaben zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der FFH-Gebiete i. S. d. § 34 Abs. 2 BNatSchG führt und somit nach § 34 Abs. 1 und Abs. 2 BNatSchG zulässig ist.

C.2.2.1.1.2 Artenschutz

Soweit trotz geplanter Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), Verbotstatbestände für einzelne Arten dennoch nicht ausgeschlossen werden können, werden artenschutzrechtliche Ausnahmen gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG für die betroffenen Arten erteilt. Davon betroffen sind insbesondere die Arten Haselmaus, die Mauereidechse, die Schlingnatter und die Zauneidechse, sowie die Gelbbauchunke und der Springfrosch (terrestrisch) und der Donaukaulbarsch (aquatisch). Die artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung für die Entnahme des Bibers aus dem Gewässerkomplex Riedler Mulde wird noch nicht erteilt. Dazu wird auf Ziff. A.5.8.2.14 dieses Beschlusses verwiesen.

C.2.2.1.1.3 Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete

➤ Naturschutzgebiet „Donauleiten von Passau bis Jochenstein“

Im Rahmen des Vorhabens sind die folgenden Maßnahmen relevant:

- Schutzgebietsteil Jochenstein:

Die Errichtung eines unterirdischen Triebwasserwegs im Schrägschacht und Schrägstollen, der unterhalb der Oberfläche des Naturschutzgebiets verläuft, betrifft den Schutzgebietsteil Jochenstein. Der Triebwasserweg wird dabei vom Ein- und Auslaufbauwerk des geplanten Speichersees in Richtung Donau schräg nach unten getrieben. Schrägschacht und Schrägstollen liegen zwischen ca. 70 m und ca. 250 m unterhalb der Geländeoberfläche des Naturschutzgebiets. Oberirdische Anlagenteile liegen nicht in diesem Teil des Naturschutzgebietes. Hydrogeologische Auswirkungen auf das Schutzgebiet, insbesondere auf die Hangquellen, sind nach den vorliegenden Fachstellungnahmen, insbesondere des Gutachtens des WWA als amtlicher Sachverständiger nicht zu erwarten.

- Schutzgebietsteil Fürstberg:

Die gewässerökologische Maßnahme Adaptierung Kernmühler/Mannheimer Sporn liegt am unteren Rand des Gebietsteils Fürstberg im Talboden.

Die Errichtung des unterirdischen Stollens fällt als bauliche Anlage in die Verbote der § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Schutzgebietsverordnung. Die Errichtung der GÖM fällt in die Verbote gem. § 4 Abs. 2 Nr. 4, Nr. 9 und Nr. 11 der Schutzgebietsverordnung, da Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen durch mechanische Maßnahmen beeinflusst werden.

In der Stellungnahme der Höhere Naturschutzbehörde vom 10.08.2022 wird die Erteilung der erforderlichen Ausnahmegenehmigungen positiv beurteilt. Im Übrigen sind die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Schutzgebietsverordnung erfüllt. Das Vorhaben liegt durch seinen erheblichen Beitrag zum Klimaschutz und zur Sicherstellung einer stabilen Energieversorgung im überwiegenden öffentlichen Interesse. Ohne die Erteilung der Befreiung von den Verbotstatbeständen der Schutzgebietsverordnung wäre die Errichtung wesentlicher Anlagenteile des ES-R nicht möglich. Insbesondere ist auch die Umsetzung der GÖMs wesentlicher Bestandteil des Projekts, da damit erhebliche Beeinträchtigungen der aquatischen Lebewesen in der Donau vermieden werden können. Insgesamt handelt es sich zudem um nur temporär durch die Baumaßnahme entstehende Beeinträchtigungen, die durch die untertägige Errichtung des Triebwasserwegs nur begrenzte Auswirkungen haben. Die GÖM als solche dienen ihrerseits der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der aquatischen Fauna der Donau, so dass die Erteilung einer Ausnahme vertretbar ist.

➤ Landschaftsschutzgebiet „Donauengtal Erlau – Jochenstein“

Das Vorhaben berührt das Landschaftsschutzgebiet im Gebietsteil „Leiten und Dobel vom Endsfeldener Bach bis Riedl“, Gemeinde Untergriesbach, § 2 Abs. 2 Nr. 5 der Kreisverordnung, insbesondere durch die Herstellung des unterirdischen Triebwasserweges unter den Donauleiten. Im oberen Hangbereich verläuft insoweit das Landschaftsschutzgebiet parallel zum Waldrand. Außerdem werden verschiedene terrestrische CEF-Maßnahmen für den ES-R im Landschaftsschutzgebiet errichtet.

Für Vorhaben, die gem. § 5 Abs. 2 a) – s) der Kreisverordnung unter Erlaubnisvorbehalt stehen und nicht in § 6 als Ausnahmen vom Erlaubnisvorbehalt genannt sind, ist eine Erlaubnis zu erteilen, wenn die Behörde feststellt, dass sie keine der in § 4 der Kreisverordnung genannten Wirkungen hervorrufen bzw. dies durch Bedingungen und Auflagen sichergestellt ist, § 5 Abs. 3 der Kreisverordnung. Die erforderliche Erlaubnis wird erteilt.

Das Vorhaben läuft keinem der in § 3 der Kreisverordnung genannten Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebiets zuwider. Schutzmaßnahmen während der Bauzeit vermeiden erhebliche Beeinträchtigungen, die ansonsten die in § 3 Nr. 2 der Kreisverordnung aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, sowie ihre Lebensgemeinschaften bzw. – räume beeinträchtigen könnten. Auch die Erholungsfunktion auf einem Grasweg am Waldrand am Rand des Landschaftsschutzgebiets wird mittels des 20 m Schutzstreifens mit Strukturanreicherung aus Totholz und Wiesenentwicklung, der eine Abschirmung zu den Baustelleneinrichtungsflächen erzielt, erhalten. Darüber hinaus verändert das Vorhaben den Charakter des Gebiets und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Landschaftsbild, den Naturgenuss und den freien Zugang zur Natur nicht nachhaltig, weil die Stollen und der Triebwasserweg unterirdisch verlaufen und damit den Charakter des Gebietes und insbesondere das Landschaftsbild nicht verändern. Die CEF-Maßnahmen verhindern ihrerseits nachhaltige und erhebliche Beeinträchtigungen und fügen sich zudem in den Charakter des Gebietes sehr gut ein, da durch diese Maßnahmen wertvolle Lebensräume neu geschaffen werden.

C.2.2.1.1.4 Gesetzlich geschützte Biotope

Durch das Vorhaben werden kartierte Biotope dauerhaft in Anspruch genommen bzw. durch Überbauung im Speicherseebereich in der Hochebene zerstört. Insbesondere betroffen ist hier das Stillgewässerbiotop SU00BK/VH00BK (Weiher mit flächiger Verlandungsvegetation Schnabelseggen- und Rohrkolbenbestände und natürlichem Röhrich- und Hochstaudensaum), sowie verschiedene Feuchtwiesen und die GÖM Edlhof. Im Talboden kommt es zu einer vorübergehenden Beanspruchung geschützter Biotope (Mauerpfefferflur, Grünlandflächen als Salbei-Glatthafer-Wiesen auf dem Trenndamm) durch die Errichtung von Baustelleneinrichtungsflächen. Diese Bereiche werden nach Abschluss der Baustelle wieder funktionsgleich und gleichwertig hergestellt. Die Gewässer der Anlage Weiher Ficht dienen als Ersatzbiotope für die derzeit am Gelände des zukünftigen Speichersees existierenden Teichanlagen und umfassen zwei Weiher, Flachwasserzonen und mehrere Kleingewässer.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Ausnahmen liegen vor, die Beeinträchtigungen können ausgeglichen werden. Die nach § 30 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 BNatSchG i.V.m. Art. 23 Abs. 1 und Abs. 3 BayNatSchG erforderlichen Ausnahmegenehmigungen werden erteilt.

C.2.2.1.1.5 Rodungserlaubnisse nach dem Waldgesetz

Die für die Rodung von Waldflächen im Bereich des künftigen Speicherbeckens erforderlichen Erlaubnisse nach dem Waldgesetz werden ersetzt.

C.2.2.1.2 Denkmalschutzrechtliche Entscheidungen

Nach Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege wird im Bereich Jochenstein ein Krafthausgebäude errichtet, das in unmittelbarer Nähe zum unter Denkmalschutz stehenden Kraftwerk Jochenstein (D-2-75-153-105) liegt. Nach dem Grundstücksverzeichnis der Antragsunterlagen handelt es sich hierbei um das Grundstück mit der Fl.Nr. 1478/1, Gemarkung Gottsdorf, Markt Untergriesbach. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege kommt der Fassadengestaltung des Krafthauses ES-R aufgrund seiner Größe und Nähe zum vorgenannten Denkmal große Bedeutung zu und verweist auf die starke optische Konkurrenz zum Denkmalbestand. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege fordert die Realisierung einer möglichst neutralen Fassadengestaltung.

Die nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG erforderliche Erlaubnis wird mit der Maßgabe erteilt, dass die Fassadengestaltung im Zuge der Bauausführung eng mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen ist. Dies wurde entsprechend beauftragt.

Für die Errichtung der GÖM Edlhof werden Erdarbeiten in der Nähe eines Bodendenkmals durchgeführt. Insofern und im Fall von Zufallsfunden wird in Umsetzung des verfassungsrechtlichen Auftrags zum Schutz des kulturellen Erbes (Art. 3 Abs. 2, Art. 141 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 der Bayerischen Verfassung) im Rahmen des Beschlusses auch die Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayDSchG erteilt. Diese Erlaubnis wird für die Durchführung der gesamten Maßnahme mit Auflagen und Hinweisen unter Ziff. A.5.12.2.5.1 ff dieses Beschlusses versehen.

C.2.2.1.3 Baugenehmigungen

Das Vorhaben beinhaltet alle baugenehmigungsbedürftigen Teile des Vorhabens, insbesondere die Errichtung der Kraftstation (Schachtkraftwerk) auf dem Werksgelände der Donaukraftwerk Jochenstein AG mit Krafthausgebäude, die Errichtung von Parkplätzen und Zufahrten, sowie die Errichtung der Brückenbauwerke über die Schleusen, welche nochmals in einem Gesamtbauantrag zusammengefasst und mit den Ergänzungsunterlagen im Juli 2024 (aktualisiert im November 2024) eingereicht wurden. Die Planfeststellung bezieht sich auf die nochmals nachgereichte Fassung des Bauantrags in der vollständig unterzeichneten Fassung vom 31.10.2024 bzw. 08.11.2024. Die für das Vorhaben dem Grunde nach erforderlichen Baugenehmigungen werden durch die vorliegende Planfeststellung ersetzt.

C.2.2.1.4 Ausnahme vom Anbauverbot nach § 9 Abs. 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)

Die GÖM Stillgewässer Bereich Edlhof verläuft teilweise in der Anbauverbotszone der B 388 nach § 9 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Satz 1 Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) (20 m Bereich). Hierfür wird eine Ausnahme nach § 9 Abs. 8 FStrG erteilt.

Die GÖM Hafen Racklau berührt die Anbauverbotszone der B 8 nach § 9 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Satz 1 Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) (20 m Bereich). Hierfür wird eine Ausnahme nach § 9 Abs. 8 FStrG erteilt.

C.2.2.1.5 Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen

Das Vorhaben beinhaltet auch an sich immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen i. S. d. 4. BImSchV, das sind die für die Abwicklung der Baustelle erforderlichen bauteillich temporären Anlagen, insbesondere die Errichtung und der Betrieb einer Asphaltmischanlage, die Errichtung und der Betrieb von Brech- und Siebanlagen und die Errichtung und der Betrieb von Be- und Entladeanlagen für Schüttgüter, sowie die Errichtung und der Betrieb einer Elektroumspannanlage am Krafthaus. Die für das Projekt erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen werden durch den vorliegenden Beschluss ersetzt.

C.2.2.2 Notwendige Folgemaßnahmen

Mit der Errichtung des Pumpspeicherkraftwerks, insbesondere mit der Errichtung des Speichersees werden Folgemaßnahmen notwendig. Unter den Begriff der Folgemaßnahmen fallen alle Maßnahmen an anderen Anlagen außerhalb der eigentlichen Zulassung des Vorhabens, die für eine angemessene Entscheidung über die durch das Vorhaben aufgeworfenen Probleme erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere die Verlegung des Aubachs im Bereich des zukünftigen Speicherseebeckens, die Einziehung der vom Speichersee betroffenen Straßenabschnitte der Gemeindeverbindungsstraße von Gottsdorf nach Riedl auf eine Länge von ca. 970 m sowie der Gemeindeverbindungsstraße von Riedl zur PA 51 auf einer Länge von ca. 347 m und die zum Ersatz erforderliche teilweise Neuerrichtung bzw. Verlegung dieser Straßen sowie verschiedene weitere Anpassungen von Straßen und Wegen im Bereich des Speichersees. Durch die beim Betrieb des Energiespeicher Riedl hervorgerufenen Wasserspiegelschwankungen ist zudem eine geringfügige Anpassung bzw. Dynamisierung des Stauziels des Kraftwerks Jochenstein während des Betriebs des Energiespeichers Riedl notwendig.

Die als notwendige Folgemaßnahmen im Sinne von Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG vom Planfeststellungsbeschluss umfassten Maßnahmen und ihre Auswirkungen sind Teil des Vorhabens und in den Antragsunterlagen beschrieben. Der Aubach und die betroffenen Gemeindeverbindungsstraßen liegen im Baubereich des Speicherseebeckens; sie werden daher unmittelbar durch die Umsetzung des Vorhabens berührt. Um die Funktion als Verbindungsstraßen und die Funktion als fließendes Gewässer aufrecht zu erhalten, ist eine Verlegung jeweils zwingend erforderlich. Aufgrund der Lage des Speichersees ist die von der Vorhabenträgerin vorgesehene Verlegung des Aubachs und der Straßenabschnitte in geringer Nähe entlang des neu entstehenden Speicherseebeckens erforderlich und die damit verbundenen Auswirkungen im Wesentlichen auf die Bauzeit beschränkt. Sie werden durch Vermeidungs-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen auf ein nicht zu vermeidendes Maß reduziert und sind gemessen an den mit dem Vorhaben verfolgten, im überragenden öffentlichen Interesse stehenden Zielen gerechtfertigt. Unmittelbare Folge der Errichtung des Speicherseebeckens ist, dass die Gemeindeverbindungsstraßen nicht mehr für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung stehen. Die betroffenen Straßenabschnitte werden daher mit diesem Planfeststellungsbeschluss und gemäß Art. 8 Abs. 6 Satz 1 BayStrWG mit Wirkung ab der Sperrung eingezogen. Die Widmung der neuen Straßenabschnitte erfolgt dann durch die Gemeinde Untergriesbach als zuständiger Straßenbaulastträgerin, siehe Ziffer A.5.15.7.3.

C. 2.2.3 Wasserrechtliche Erlaubnisse

Die Konzentrationswirkung der Planfeststellung erstreckt sich nicht auf wasserrechtliche Benutzungen. § 19 Abs. 1 WHG enthält hierzu eine allgemeine Einschränkung der Konzentrationswirkung von Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 BayVwVfG, indem die Planfeststellungsbehörde (gesondert) über die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung für Gewässerbenutzungen zu entscheiden hat. Die in diesem Beschluss ausgesprochene Bewilligung, als auch die gehobenen Erlaubnisse entfalten für sich Konzentrationswirkung.

Gemäß § 9 Abs. 3 WHG ist kein wasserrechtlicher Benutzungstatbestand anzunehmen, sofern die zugrundeliegenden Maßnahmen dem plangegegenständlichen Gewässerausbau dienen, weshalb die Erteilung einer gesonderten Bewilligung oder Erlaubnis für die von der Konzentrationswirkung erfassten Benutzungen entfällt.

Dies trifft grundsätzlich auf folgende von der Vorhabenträgerin beantragte Benutzungen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu:

- Ständiges Aufstauen, Umleiten und Absenken von Grundwasser durch in das Grundwasserregime reichende Bauwerke im Bereich des Speichersees, der Kraftstation und des Ein- und Auslaufbauwerkes
- Entnahme von Wasser für Bauzwecke aus der Donau
- Bereich Speichersee - Versickerung von unbelastetem Oberflächenwasser (206 l/s) über Rigolen in den Untergrund
- Bereich Speichersee - Einleiten von unbelastetem Oberflächenwasser (Bereich Weiher Mühlberg/292 l/s) in den Aubach
- Bereich Speichersee - Einleiten von unbelastetem Oberflächenwasser (Bereich Zugangsstollen/284 l/s) in den Aubach
- Bereich Speichersee – Einleiten von unbelastetem Bergsickerwasser in den Aubach (3-5 l/s, 10-fach bei Schneeschmelze)
- Triebwasserweg - Einleiten von unbelastetem Bergsickerwasser (15 l/s) in die Donau
- Zum Absenken und Ableiten von Grundwasser und zum Einleiten des abgeleiteten Grundwassers in die Donau zum Zweck der Bauwasserhaltung im Bereich der Kraftstation und des Ein- und Auslaufbauwerks am Trenndamm
- Einleiten von behandeltem Wasser im Bereich Speichersee/Vorreinigung mit Absetzbecken in den Aubach
- Kraftstation - Einleiten von behandeltem Sickerwasser/Vorreinigung mit Wasseraufbereitungsanlage in die Donau
- Triebwasserweg - Einleiten von unbelastetem Bergsickerwasser/Vorreinigung mit Wasseraufbereitungsanlage in die Donau
- Ableiten von Wasser aus der Donau für gewässerökologische Maßnahmen
- Entnehmen fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern sowie Einbringen von Stoffen in die Donau für gewässerökologische Maßnahmen, Fl.-Nr. 114/1, 111, Gemarkung Haidenhof, Fl.-Nr. 79/2, 79, Gemarkung St. Nikola, Fl.-Nr. 505/2, 876/2, Gemarkung Passau, Fl.-Nr. 16/2, Gemarkung Grubweg, Fl.-Nr. 286, Gemarkung Beiderwies, jeweils der Stadt Passau, Fl.-Nr. 2394, 1578/28, 1578/9, 2394/15, 2394, 2394/36, 1578/2, 1578/29, Gemarkung Kellberg der Gemeinde Thyrnau und Fl.-Nr. 1247/2, 2312, Gemarkung Ederlsdorf, Gemeinde Obernzell.

Die Erteilung einer gesonderten Bewilligung bzw. Erlaubnis kann für diese Maßnahmen / Nutzungen entfallen. Der materielle Regelungsgehalt der jeweils anzuwendenden Vorschriften wurde in der Planfeststellung jedoch geprüft und berücksichtigt.

Die dem Vorhaben nicht unmittelbar dienenden Gewässerbenutzungen sind von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses nicht erfasst und bedürfen – sofern nicht in diesem Planfeststellungsbeschluss aufgeführt und abgehandelt - gegebenenfalls einer gesonderten wasserrechtlichen Gestattung, die im Rahmen einer späteren Bauausführungsplanung noch gesondert zu beantragen ist. Dies betrifft vor allem eventuell genehmigungspflichtige Bauwasserhaltungen (Ziff. A.5.5.2.33) und die Oberflächenentwässerung gemäß Ziff. A.5.5.2.34 sowie die Parkplatzentwässerung nach Ziff. A.5.5.2.35. Auf die entsprechenden Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Beschlusses wird verwiesen.

Art und Umfang der vorstehenden wasserrechtlichen Benutzungen werden erst im Zuge der Detailplanung, u.a. zur Oberflächenentwässerung bzw. der konkreten Durchführung des Vorhabens näher bestimmbar sein. Die erforderlichen beschränkten Erlaubnisse können somit noch nicht im Zusammenhang mit dieser Planfeststellung erteilt werden. Sie sind zu einem späteren Zeitpunkt gesondert bei der unteren Wasserrechtsbehörde am Landratsamt Passau zu beantragen. Das Gebot der Problembewältigung im Zusammenhang mit einer Planfeststellung setzt grundsätzlich voraus, dass der Planfeststellungsbeschluss selbst alle Probleme und

Konflikte, die durch das Vorhaben aufgeworfen oder verschärft werden, in angemessener Weise regelt. Die Verlagerung der beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnisse in ein nachgelagertes Verfahren steht dem jedoch nicht entgegen, nachdem zum Zeitpunkt der Planfeststellung keine unüberwindbaren Hindernisse für die Erteilung der erforderlichen beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnisse zu erkennen sind. Die Erteilung der Erlaubnisse für die dem Vorhaben nicht unmittelbar dienenden Gewässerbenutzungen scheitert derzeit an der fehlenden Ausführungsplanung, aufgrund derer die erforderlichen Nebenbestimmungen festgelegt werden könnten.

Ausnahmegenehmigung nach § 78 WHG

Es besteht im Bereich des Vorhabens ein amtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet (Amtsblatt 12-2019 vom 08.05.2019). Soweit bauliche Anlagen im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet liegen, wird die notwendige Ausnahmegenehmigung nach § 78 WHG in der Planfeststellung konzentriert.

Anlagen an Gewässern gem. § 36 WHG i. V. m. Art. 20 BayWG

Folgende Brückenbauwerke werden von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses gem. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG mit erfasst und bedürfen keiner gesonderten Anlagengenehmigung:

- Erhöhung der Kran- und Kabelbrücke am Kraftwerk Jochenstein
- Errichtung einer Brücke über das Unterhaupt der Schleusenanlage des Kraftwerkes Jochenstein

Ebenso verhält es sich mit den weiteren Gewässerausbaumaßnahmen (Ein-, Auslaufbauwerk in der Donau, Verlegung Aubach, Anlage Weiher Mühlberg, Auffassung der Fischteiche auf Flur-Nr. 1233, Gmkg. Gottsdorf, Errichtung der GÖMs auf deutschem Staatsgebiet), die ebenfalls von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses nach Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG erfasst sind und keiner gesonderten Planfeststellung oder Plangenehmigung bedürfen.

C.3 Formelle Rechtmäßigkeit

C.3.1 Raumordnerische Planung

Im Frühjahr 2010 informierte der Projektträger DKJ die Regierung von Niederbayern als höhere Landesplanungsbehörde darüber, dass im Bereich der Marktgemeinde Untergriesbach das Vorhaben zur Errichtung eines Pumpspeicherwerkes samt den zugehörigen Vorhabensteilen weiterverfolgt werden soll. Nachdem das Vorhaben einer wasserrechtlichen Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz bedarf sowie aufgrund seiner Dimensionen raumbedeutsam und von überörtlicher Bedeutung ist, wurde durch die höhere Landesplanungsbehörde festgestellt, dass hierfür vorab ein Raumordnungsverfahren gemäß § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 1 Satz 1 Nr. 7 Raumordnungsverordnung (RoV) und Art. 21 bzw. 22 Landesplanungsgesetz (BayLplG) durchzuführen ist.

Am 18.03.2010 fand hierzu ein Scopingtermin statt. Am 29.10.2010 wurden die Projektunterlagen zur Einleitung des Raumordnungsverfahrens eingereicht. Im Zeitraum vom 29.11.2010 bis 07.01.2011 wurden die Antragsunterlagen öffentlich ausgelegt. Am Verfahren wurden die in ihrem räumlichen und fachlichen Wirkungskreis berührten Kommunen und Fachstellen und Umweltverbände, sowie die Öffentlichkeit beteiligt. Die Durchführung des Raumordnungsverfahrens erfolgte auf der Grundlage folgender gesetzlicher Bestimmungen:

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008, zuletzt geändert am 31. Juli 2009
- Raumordnungsverordnung (RoV) vom 13. Dezember 1990, zuletzt geändert am 31. Juli 2009
- Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 27. Dezember 2004

In der abschließenden landesplanerischen Beurteilung vom 01.08.2011 kommt die höhere Landesplanungsbehörde zum Ergebnis, dass das Vorhaben bei Umsetzung von insgesamt 29 Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung entspricht.

Zwar verursacht das Vorhaben erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft und berührt verschiedene Umweltbelange. Außerdem darf auch die Belästigungen der betroffenen Bevölkerung während der Baumaßnahme nicht vernachlässigt werden. Andererseits jedoch liegen gewichtige energiepolitische öffentliche Belange vor, die für den ES-R sprechen. Pumpspeicherkraftwerke sind demnach an naturräumliche Verhältnisse gebunden, weshalb nur wenige Standorte in Bayern in Frage kommen. Dazu wurden im Vorfeld des Raumordnungsverfahrens verschiedene Planungsalternativen geprüft. Die Vorhabenträgerin kam dabei zu dem Ergebnis, dass in einer Gesamtschau die vorliegende Planungsalternative insgesamt am günstigsten ist. Darüber hinaus sind am geplanten Standort die notwendigen Standortvoraussetzungen gegeben, da die Donau ein großes Wasserreservoir bietet und zugleich der Höhenunterschied zwischen dem Donautal und der Riedler Mulde von ca. 350 m die Umwandlung erheblicher elektrischer Energie in potentielle Energie ermöglicht. Darüber hinaus ist es durch die Fähigkeit, größere Mengen an elektrischer Energie zu speichern und durch die kurzfristige Bereitstellung von Regelenergie für einen sicheren und stabilen Betrieb des Stromnetzes von besonderer Bedeutung. Gerade vor dem Hintergrund des Umbaus des Energieversorgungssystems auf erneuerbare Energieträger und der damit verbundenen fluktuierenden Einspeisung ist der Ausbau von Speicherkapazitäten ein entscheidender Baustein.

Für die sich vor allem während der Bauphase, aber auch in der Betriebsphase ergebenden Beeinträchtigungen, insbesondere durch die Verlagerung des Aubaches, die Beeinträchtigung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen und die Veränderung des Landschaftsbildes im Bereich des Speichersees, die Belastung der Bevölkerung durch den Baustellenbetrieb, sowie die erheblichen Problemlagen für den aquatischen Bereich der Donau und den dort lebenden Organismen, die Auswirkungen auf die Landwirtschaft und den Tourismus, wurden Vorgaben für das Planfeststellungsverfahren in Form von Maßgaben erstellt. Als Maßgaben wurden u. a. die Kompensation der Beeinträchtigungen des Naturhaushalts durch ausreichende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die Aufteilung der Wasserspiegelschwankungen auf die Stauräume Jochenstein und Aschach, die Verlegung des Ein-/Auslaufbauwerks in das Oberwasser Kraftwerk Jochenstein, die durchgehende Benutzbarkeit der Rad- und Wanderwege bzw. Ersatzwegekonzepte im Falle einer notwendigen Verlegung, die landschaftsverträgliche Gestaltung der Dämme, die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung Jochenstein, der Erhalt der Einzelwasserversorgungen, die Erhaltung der Lebensraumfunktion des Aubachs, die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Straßennetzes, eine Vermeidung von Schäden am Straßenkörper, Aufnahme von Beweissicherungsverfahren für Baudenkmäler und umfangreiche Monitoringprogramme zur Sicherstellung dieser Maßgaben, um die wichtigsten zu nennen, festgelegt.

Sofern unter Beachtung der Hinweise zu Konfliktlösung noch weitere Konflikte verbleiben, sind diese im Rahmen der Abwägung vor dem Hintergrund der hohen politischen Bedeutung des Vorhabens zu betrachten, die sich hauptsächlich durch die Fähigkeit ergibt, größere Mengen an elektrischer Energie zu speichern und bei Bedarf kurzfristig bereitzustellen, so die landesplanerische Beurteilung. Darüber hinaus haben nach Einschätzung der Raumordnungsbehörde Pumpspeicher eine relativ hohe Speicherungseffizienz, einen hohen Wirkungsgrad und bergen relativ geringe Kosten für die Speicherung. Andererseits stellt auch der ES-R aufgrund

seines Flächenbedarfs und seiner spezifischen Standortanforderungen einen großen Eingriff in den Naturraum dar.

Unter Berücksichtigung der Ausgleichsmöglichkeiten der aufgezeigten wichtigsten Beeinträchtigungen kam die Raumordnungsbehörde in der Gesamtabwägung, in der das Spannungsfeld zwischen energiewirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Belangen abgewogen wurde, zu dem Ergebnis, dass die Eingriffe durch Bau und Betrieb des ES-R weitestgehend reduziert und ausgeglichen werden können. Insgesamt könne das Vorhaben unter Beachtung der Maßgaben und Hinweise in Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung gebracht werden.

Die Vorgaben wurden bei der anschließenden Planung durch die Vorhabenträgerin weitgehend beachtet und werden im Übrigen durch die im vorliegenden Beschluss festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen abgesichert.

C.3.2 Anhörungsverfahren

Das wasserrechtliche Verfahren wurde nach § 70 Abs. 1 HS. 2 WHG, § 11 WHG, Art. 69 S. 1 und S. 2 BayWG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG durchgeführt. Insbesondere wurde auch den anerkannten Naturschutzverbänden gemäß § 63 Abs. 2 BNatSchG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, auf Ziff. B.4.4. wird verwiesen.

C.3.3 Beteiligung der Republik Österreich nach dem Regensburger Vertrag

Vorliegend handelt es sich um ein Vorhaben an der Donau als grenzbildende Gewässerstrecke. Alle Anlagenteile befinden sich auf deutschem Staatsgebiet. Durch den Betrieb des Energiespeichers und vor allem durch die daraus bedingten Wasserspiegelschwankungen können sich Auswirkungen auf das österreichische Staatsgebiet ergeben, so dass der Regensburger Vertrag (Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Republik Österreich andererseits über die wasserwirtschaftliche Zusammenarbeit im Einzugsgebiet der Donau vom 25.10.1990), Art. 4 Abs. 2, Anwendung findet. Die Planfeststellungsbehörde hat deshalb auf Basis des Regensburger Vertrags sowohl im Beteiligungszeitraum 2016 als auch im Beteiligungszeitraum 2022 eine Behörden- und Fachstellenbeteiligung in der Republik Österreich durchgeführt. Das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt- und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht wurde als zuständige österreichische Behörde entsprechend den Vorgaben des Regensburger Vertrages, Art. 4 Abs. 2, beteiligt und um Stellungnahme zu der geplanten Gewässerausbaumaßnahme gebeten. Diejenigen österreichischen Behörden und Fachstellen, von denen Rückäußerungen vorliegen, sind unter Ziff. B.4.5. gelistet.

Aus den Fachstellungnahmen ergeben sich keine Anhaltspunkte, welche grundsätzlich einer Planfeststellung für das geplante Vorhaben ES-R entgegenstehen würden. Die von österreichischer Seite vorgebrachten Bedenken und Anregungen wurden in den vorliegenden Beschluss in Form von Inhalts- und Nebenbestimmungen aufgenommen. Durch ein intensives Monitoring soll überprüft werden, ob Änderungen oder Ergänzungen des Vorhabens erforderlich werden. Entsprechende Nebenbestimmungen sind im Planfeststellungsbeschluss enthalten.

C.3.4 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

C.3.4.1 Anzuwendende Gesetzesfassung

Am 05.10.2011 wurde im Rahmen einer Antragskonferenz (Scopingtermin) vom Landratsamt Passau der Untersuchungsrahmen für den ES-R einschließlich OWH-J festgelegt. Am 12.09.2012 erfolgte ein erster Antrag auf Planfeststellung für den ES-R, der in drei Vorprüfungen mit den wichtigsten Fachbehörden abgestimmt wurden, wobei jeweils entsprechende Nachforderungen der Fachstellen in die Antragsunterlagen eingearbeitet wurden. Erstmals am 09.06.2016 lagen entsprechend für das Verfahren vollständige und brauchbare Unterlagen vor. Die öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen ES-R erfolgte schließlich vom 08.07.2016 bis einschließlich 08.08.2016.

Gemäß § 74 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Fassung des UVPG, die vor dem 16.05.2017 galt (im Folgenden: „UVPG a. F.“), zu Ende zu führen, wenn das Verfahren zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen in der bis dahin geltenden Fassung des § 5 Absatz 1 eingeleitet wurde. Ein Verfahren gem. § 5 Abs. 1 UVPG a. F. wurde in Bezug auf den ES-R erstmals mit der Antragskonferenz im Jahr 2011, spätestens mit der Öffentlichkeitsbeteiligung in 2016 und somit jedenfalls vor dem 16.05.2017 eingeleitet.

Gemäß § 74 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind ferner Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Fassung des UVPG, die vor dem 16.05.2017 galt (im Folgenden: „UVPG a. F.“), zu Ende zu führen, wenn die Unterlagen nach § 6 in der bis dahin geltenden Fassung des UVPG vorgelegt wurden. Unterlagen wurden erstmals im Jahr 2012 vorgelegt. Zur ersten Auslegung im Jahr 2016 und somit vor dem 16.05.2017 lagen vollständige und auslegungsfähige Unterlagen vor.

Im Nachgang der Auslegung im Jahre 2016 wurden die Antragsunterlagen, u.a. der UVP-Bericht, vom Antragsteller nochmals überarbeitet und in der überarbeiteten Fassung am 20.06.2022 vorgelegt. Die überarbeitete Planung stellt trotz der erfolgten Anpassungen jedoch kein Aliud in Bezug auf die Ausgangsplanung dar. Somit kann in Anwendung von § 74 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UVPG das Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Fassung des UVPG, die vor dem 16.05.2017 galt („UVPG a. F.“), zu Ende geführt werden.

Die Antragstellerin hat im Rahmen der Überarbeitung der Antragsunterlagen den UVP-Bericht für das beantragte Vorhaben nach den anspruchsvolleren Anforderungen des modernisierten UVP-Gesetzes in der aktuellen Fassung erstellt, um eine nachhaltige und vorsorgeorientierte Entscheidungsvorbereitung zu gewährleisten. Dieser Bericht wurde für die Bewertung der Umweltauswirkungen durch die Planfeststellungsbehörde herangezogen.

C.3.4.2 Erforderlichkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist erforderlich, auf die Ausführungen unter Ziffer C.2.1 wird hingewiesen.

C.3.4.3 Anhörungsverfahren und Öffentlichkeitsbeteiligung

Gem. § 2 Abs. 1 UVPG a. F. wird die UVP von der Planfeststellungsbehörde als unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit

nach § 9 Abs. 1 UVPG a. F. erfolgte durch das Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gem. § 70 Abs. 1 HS 2 WHG, Art. 69 Satz 1 BayWG i. V. m. Art. 73 BayVwVfG.

Die Antragsunterlagen wurden auch im UVP-Portal (<https://www.uvp-verbund.de>) eingestellt.

Eine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung in der Republik Österreich nach § 9a UVPG a.F. wurde jeweils in 2016 und 2022 nach Überarbeitung der Antragsunterlagen durchgeführt.

Zu den Nachreichunterlagen 2024 erfolgte eine zusätzliche Anhörung von Fachbehörden, Verbänden und einzelner betroffener Dritter nach Art. 73 Abs. 8 Satz 1 BayVwVfG. Von einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 Abs. 1 Satz 4 UVPG a. F. wurde abgesehen, weil sich aus den Nachreichunterlagen keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen ergeben. Insbesondere haben die Änderungen keine unmittelbare oder mittelbare Auswirkung auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG a. F., siehe Ausführungen unter Ziffer B.4.8.

C.4 Umweltverträglichkeitsprüfung

Da das Planfeststellungsverfahren und unter Verzicht auf die UVP-Vorprüfung die Umweltverträglichkeitsprüfung schon im Jahr 2012, also deutlich vor dem 16.05.2017, eingeleitet wurde, war nach § 74 Abs. 1 und 2 UVPG auf das vorliegende Verfahren das UVPG in der vor dem 16.05.2017 geltenden Fassung (UVPG a.F.) anzuwenden. Die Vorhabenträgerin hat zwar mit den ergänzten und konkretisierenden Antragsunterlagen im Jahr 2021/ 2022 einen vollständig überarbeiteten UVP-Bericht eingereicht, der die zwischenzeitlichen Rechtsentwicklungen, insbesondere die Neufassung des UVPG berücksichtigt und daher teilweise zusätzliche Schutzgüter und Anforderungen in die Prüfung einbezieht (z.B. globale Klimawirkungen, vgl. BVerwG, Urt. v. 24.02.2021 – 9 A 8/20, Rn. 34). Da der Prüfungsumfang nach UVPG a.F. durch die Neuregelungen des UVPG vollständig umfasst ist, ist die nach UVPG n.F. umfassendere Prüfung im UVP-Bericht unschädlich und für die Entscheidung im Planfeststellungsverfahren verwendbar.

C.4.1 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen

§ 12 UVPG a. F. (jetzt § 25 UVPG) verpflichtet die Planfeststellungsbehörde, die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 11 UVPG a. F. zu bewerten. Diese vorgeschriebene Bewertung dient dabei der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Die Umweltverträglichkeitsprüfung gewährleistet eine auf die Umweltbelange zentrierte Vorabprüfung unter Ausschluss der sonstigen Belange, die sich für oder gegen das Vorhaben ins Feld führen lassen (BVerwG Urt. v. 18.11.2004 – 4 CN 11/03). Die Umweltverträglichkeitsprüfung schafft die Voraussetzung dafür, die Umweltbelange so herauszuarbeiten, dass sie in die Abwägung in gebündelter Form eingehen. Durch diese Verfahrensweise wird verhindert, dass diese Belange in einer atomistischen Betrachtungsweise nicht mit dem Gewicht zur Geltung kommen, das ihnen in Wahrheit bei einer Gesamtschau gebührt (BVerwG Urt. v. 18.11.2004 – 4 CN 11/03). Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt durch Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt. Die Bewertung nach § 12 UVPG a. F. bildet damit gleichsam das Scharnier zwischen der rein verfahrensrechtlichen Umweltverträglichkeitsprüfung und dem materiellen Recht (EuGH Urt. v. 03.03.2011 – C-50/09).

Nachfolgend erfolgt für jedes vom Vorhaben betroffene Umweltschutzgut die Bewertung der unter B.4.10 dargestellten nachteiligen Umweltauswirkungen gem. § 12 UVPG a. F..

Die Qualifizierung der Projektauswirkungen, die Beeinträchtigungen eines Schutzgutes nach sich ziehen, erfolgt dabei als Umweltrisikoaabschätzung anhand einer vierstelligen ordinalen Skala mit den Begriffen

Wertstufe	Beschreibung	Erläuterung
0	keine (erheblichen) Beeinträchtigungen	Umweltauswirkungen, die nicht vorhanden oder geringfügig sind und daher für die Entscheidung über das Vorhaben keine Rolle spielen (vernachlässigbare oder lediglich bagatelhafte Auswirkungen).
I	erhebliche Beeinträchtigungen mit Abwägungsrelevanz	Umweltauswirkungen, die oberhalb der Schwelle der (Abwägungs-)Erheblichkeit liegen, also mehr als geringfügig betroffene und mehr als geringfügig schutzwürdige Schutzgüter.
II	erhebliche Beeinträchtigungen mit erheblicher Abwägungsrelevanz	Umweltauswirkungen mit erhöhter Abwägungsrelevanz, z. B. knappe Unterschreitung von Zulässigkeitsschwellen, deutliche Überschreitung von Vorsorgestandards, Umweltauswirkungen von besonderer Schwere, Betroffenheit von Schutzgütern mit besonderer Schutzwürdigkeit/-bedürftigkeit.
III	erhebliche Beeinträchtigungen mit zu erwartender Überschreitung von Zulässigkeits-schwellen	Umweltauswirkungen, die strikte gesetzliche Normen überschreiten und daher i.d.R. nicht auftreten dürften (nicht der Abwägung zugänglich). Sprechen dennoch erhebliche Gründe für das Vorhaben, sind ggf. Befreiungen bzw. Ausnahme- oder Abweichungsverfahren erforderlich

Diese Methode ist hier sachgerecht und entspricht der derzeit üblichen Verfahrensweise. Die Erhebungstiefe ist ausreichend. Diese Bewertung fließt in die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag, also insbesondere die Abwägung, mit ein.

C.4.1.1 Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit und Bevölkerung

Vom Vorhaben gehen keine dauerhaften Gesundheitsgefahren aus.

Das Risiko für das vermehrte Auftreten von Stechmücken im Bereich des Speichersees ist insbesondere dadurch minimiert, dass sich durch die Abfolge von Flutung und Trockenfallen, durch eine fehlende Ufervegetation und die niedrigen Temperaturen des Donauwassers im Speichersee kein attraktiver Eiablageplatz einstellt. Die übrigen neu geschaffenen Gewässer Weiher Ficht und Weiher Mühlberg dienen als Ersatzbiotope für die derzeit in der Riedler Mulde vorhandenen Teichanlagen und führen bereits deshalb zu keinen neuen zusätzlichen Belastungen. Dazu erfolgte nachvollziehbar eine entsprechende Begutachtung in den Antragsunterlagen, siehe Ordner 16a, Register UVS 9 – Stechmücken.

Während der Bauphase kommt es in der unmittelbaren Umgebung der Baumaßnahmen zu Betroffenheiten für das Schutzgut Mensch durch Immissionen, verursacht durch den Baustellenbetrieb und dem Baustellenverkehr während der mehrjährigen Bauphase, welche in Zusammenhang mit der Errichtung des beantragten Vorhabens stehen.

Das Vorhaben verursacht in der Bauphase eine merkliche Zunahme des Transportverkehrs, sowohl im Bereich Speichersee auf der Hochfläche, als auch im Talboden im Bereich Jochenstein (Schiffstransporte und (Schwerlast-) Verkehr), als auch teilweise im Bereich der GÖMs.

Für das Schutzgut Mensch ist der durch das Vorhaben hervorgerufene Bau – und Maschinenlärm von besonderer Bedeutung. Dieser kann an bestimmten Immissionsorten auch nach Ausschöpfung aller aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen zeitweise und vorübergehend zu Immissionsrichtwertüberschreitungen führen. Selbst wenn im Regelfall die Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, stellt die in der Bauzeit zu erwartende Geräuscentwicklung eine erhebliche Beeinträchtigung für die sonst verhältnismäßig ruhige Wohngegend um Riedl und Jochenstein dar. Auch unter Berücksichtigung der so weit wie möglich angepassten Bauweise, wie z.B. Massenausgleich für den Speichersee, unterirdische Anordnung Triebwasserwege, teilweise Verlagerung der Transporte auf die Bundeswasserstraße, Bauzeitenbeschränkungen, sowie im Hinblick auf den Schutz der Anwohner angepasste Bauzeiten und der vorgesehenen Schutzmaßnahmen und Auflagen sind durch die zu erwartenden Richtwertüberschreitungen während der Bauphase beim Lärm und den durch die Baustellenabwicklung zu erwartenden Belästigungen über eine mehrjährige Bauphase erhebliche Beeinträchtigungen der Wertstufe II, sowohl im Talboden als auch in der Hochebene zu erwarten, insbesondere durch kumulative Effekte aus Baustellen- und Verkehrslärm. Im Baubereich der GÖMs sind baustellenbedingte Schallimmissionen der Wertstufe I zu erwarten.

Im Bereich Talboden entstehen teilweise kumulative Effekte im Zusammenhang mit dem Bau der Freiluftschaltanlage und der OWH-J in den letzten beiden Baujahren. Überschreitungen der Immissionsrichtwerte sind hier im Besonderen zu berücksichtigen und für die betroffenen Anwesen der Wertstufe II zuzuordnen.

Bei den regionalen Verkehrseffekten, die über das engere und weitere Untersuchungsgebiet hinausreichen, zählen die Immissionen entlang der Transportrouten Richtung Westen, die sich durch Verkehrslärmpegelzunahmen in Untergriesbach, Erlau, Obernzell und Passau auswirken können. Wegen der zu erwartenden Pegelerhöhungen, die insgesamt zu keinen Immissionsrichtwertüberschreitungen führen, sondern nur zu gewissen Belästigungen, sind die Auswirkungen jedoch insgesamt als nicht erheblich einzuordnen.

Die durch den Bau verursachten Erschütterungen führen insgesamt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen auf die Gesundheit der Menschen, weder im Talboden, noch auf der Hochfläche. Die durch die Sprengungen verursachten Erschütterungen können durch die eingesetzte Sprengmenge gesteuert werden. Zwar können relativ hohe Belastungen durch den zusätzlichen Schwerlastverkehr und die zum Einsatz kommenden schweren Baugeräte in der Bauphase für einzelne Anlieger entstehen. Die jeweiligen Anhalts- und Immissionswerte können jedoch eingehalten werden und werden über ein Monitoring und ein daran anknüpfendes Schutzkonzept engmaschig überwacht. Die entstehenden Erschütterungsmissionen durch Schwerlastverkehr und schwerem Baugerät führen zu Belästigungen, die der Wertstufe I zugeordnet werden.

Von erheblicher Relevanz für die menschliche Gesundheit sind Luftschadstoffimmissionen auf Immissionsorte im direkten Umfeld von Bauflächen. Insbesondere das Auftreten von Staubimmissionen ist sehr von den jeweils vorzufindenden Gegebenheiten abhängig, wie z.B. Witterung und Bodenverhältnisse.

Im Talboden wird im Vergleich zur Hochebene deutlich weniger staubfähiges Material bewegt, wobei aber auch die Vorbelastung höher ist. Erhebliche Beeinträchtigungen sind hier jedoch nicht zu erwarten, da alle Grenzwerte eingehalten werden.

Auf der Hochebene ist demgegenüber die Vorbelastung sehr gering. Aufgrund des Speicherseebaus kommt es zu erheblich größeren staubrelevanten Tätigkeiten, die insgesamt zu einer höheren Belastung führen können, insbesondere in den ersten drei Baujahren, da hier die größten Massen bewegt und transportiert werden. Nach dem vorliegenden immissionsschutzfachlichen Gutachten der LGA ist hier ein baubegleitendes Monitoring erforderlich und zielführend, um bei Bedarf zusätzliche angepasste Gegenmaßnahmen vorzunehmen. Durch ein Monitoring und ein Schutzkonzept an repräsentativen Immissionsorten, durch welches die Vorhabenträgerin verpflichtet wird, geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen, bevor es zu Staubdeposition über das zulässige Maß hinaus kommt, können schädliche Umweltauswirkungen sicher ausgeschlossen werden. Trotzdem lassen sich Immissionen nicht gänzlich vermeiden, so dass es an einzelnen Immissionsorten zu gewissen Beeinträchtigungen der Wertstufe I auf der Hochfläche kommen kann.

Relevante Geruchsimmissionen in der Bauphase beschränken sich auf das vierte Baujahr, in dem die Asphaltierungsarbeiten im Speicherbecken ausgeführt werden. Allerdings bewegt sich diese Belastung innerhalb des 10 % - Immissionswertes und ist daher nicht erheblich.

Hinsichtlich der Kumulationseffekte zusammen mit anderen Maßnahmen ergibt die Bewertung zu Luftschadstoffimmissionen und Geruch keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Die durch den Bau hervorgerufenen Lichtimmissionen werden im Talboden unter Berücksichtigung der derzeit bereits hohen Vorbelastung durch die Schleuse und das Donaukraftwerk mit nicht erheblich beurteilt, auf der Hochfläche werden alle zulässigen Richtwerte eingehalten, so dass ebenfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet werden.

Auch hinsichtlich der Kumulationseffekte zusammen mit anderen Maßnahmen ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen.

In der Betriebsphase des ES-R werden hinsichtlich Lärm, Staub und Erschütterungen weder auf der Hochfläche noch im Talboden Beeinträchtigungen erwartet.

Hinsichtlich Geruchsbelästigungen werden weder im Talboden noch in der Hochebene betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigungen erwartet, auch nicht durch Sedimentationsprozesse oder Entlandungsmaßnahmen im Speichersee. Im Übrigen findet durch die ständigen Pumpvorgänge ein ständiger Wasseraustausch statt. Auch die neu geschaffenen Gewässer sind konstant gefüllt. Insgesamt kommt es daher zu keiner erheblichen Beeinträchtigung.

Wohn- und Wohnumfeldfunktionen

Die Auswirkungen des Flächenverlustes während der temporären Bauphase sind im Talboden beherrschbar, da Ausweichmöglichkeiten Richtung Osten bestehen. Allerdings ergeben sich durch die baubedingten Beeinträchtigungen für das Wohnumfeld Beeinträchtigungen der Wertstufe I, insbesondere auch, weil Baustelleneinrichtungsflächen im Talboden zu liegen kommen.

Auf der Hochfläche ergeben sich während der Bauphase insbesondere für den Ortsteil Riedl erhebliche Nachteile, da die Ausweichflächen aufgrund der Lage schwerer zu erreichen sind. Trotz der Minderungsmaßnahmen verbleibt für den Bereich südlich von Gottsdorf, vor allem für das südliche Wohngebiet Mühlberg und für den Bereich Riedl eine erhebliche Beeinträchtigung mit erheblicher Abwägungsrelevanz (Wertstufe II).

Auswirkungen im Talboden sind durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme nicht zu erwarten, da insbesondere vom Flächenverlust keine Siedlungs- und Wohnumfeldflächen betroffen sind. Es kommt es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen.

Dagegen führt der dauerhafte Verlust einer Fläche von ca. 41 ha in der Hochebene für die Naherholung im direkten Wohnumfeld vor allem von Riedl, Ramesberg und den südwestlichen Wohngebieten Gottsdorfs und die Errichtung des Speichersees als technische Anlage zu deutlichen Veränderungen und Belastungen. Insofern wird diese Veränderung als erhebliche Beeinträchtigung mit Abwägungsrelevanz (Wertstufe I) bewertet.

Freizeit- und Erholungsfunktion

Die Freizeit- und Erholungsfunktion ist in der Bauphase auf dem Talboden und in den Bereichen mit Lärmauswirkungen in den Donauleiten zwar eingeschränkt, aber durchgehend gegeben. Dennoch ergeben sich durch die Auswirkungen der Bautätigkeiten Beeinträchtigungen, die von der Planfeststellungsbehörde mit erheblich mit Abwägungsrelevanz (Wertstufe I) bewertet wird.

Auf der Hochfläche bleiben Erholungsmöglichkeiten bestehen, allerdings sind diese während der Bauzeit teilweise erheblich eingeschränkt, siehe oben Wohnumfeld. Durch die Bautätigkeit auf der Hochfläche, den Betrieb der Brech- und Siebanlage u.a., das schwere Gerät, die Sprengungen wird die Beeinträchtigung als erheblich mit erheblicher Abwägungsrelevanz (Wertstufe II) beurteilt.

Die Freizeit- und Erholungsfunktion im Bereich Talboden und Donauleiten ändert sich nach Bauabschluss nicht, es sind keine wesentlichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Im Bereich um Gottsdorf und Riedl entsteht ein dauerhafter Flächenverlust durch den Speichersee, der die bisherige Nutzung erheblich ändert. Um dies auszugleichen, werden andere Erholungsmöglichkeiten geschaffen, wie z.B. der Weiher Mühlberg und verschiedene landschaftsgestaltende Maßnahmen zur attraktiven Gestaltung des Umfeldes durchgeführt einschließlich einer landschaftsgestaltenden Einbindung der Dämme in die Landschaft, so dass zumindest langfristig keine Einschränkungen in der Freizeit- und Erholungsfunktion zu erwarten sind und damit keine wesentlichen Beeinträchtigungen.

Umweltabhängige Nutzungen

Landwirtschaft:

Der dauerhafte Wegfall von landwirtschaftlichen Nutzflächen ist sowohl in der Hochebene als auch im Talboden, wenngleich kleinräumig, für das Schutzgut Mensch von Bedeutung. Ausreichende Tauschflächen stehen für noch aktive Landwirte grundsätzlich zur Verfügung. Außerdem ist auf den neu geschaffenen Ausgleichsflächen zumindest teilweise extensive Landwirtschaft möglich.

Im Talboden steht der Großteil der Flächen nach Abschluss der Bauarbeiten wieder zur Verfügung, da insbesondere Baulager, Baustelleneinrichtungsflächen und Zwischenlagerflächen vollständig rückgebaut werden und durch die entsprechende und im Beschluss beauftragte bodenschonende Vorgehensweise eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung wieder ermöglicht wird. Im Talboden ergeben sich damit keine erheblichen Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung.

Im Bereich der Hochfläche ergeben sich jedoch durch die Errichtung des Speichersees dauerhafte Flächenverluste für die intensive Landwirtschaft, die mit erheblich mit Abwägungsrelevanz (Wertstufe I) bewertet wird, nachdem die Feldbewirtschaftung jeweils einen Teilerwerb

der betroffenen Betriebe darstellt und sich die verfügbaren Flächen insgesamt deutlich verringern.

Forstwirtschaft:

Die Anlage von Ausgleichflächen am Fuße des Hangwaldes im Talboden wirkt sich erschwerend für die Waldbewirtschaftung aus. Die Vorhabenträgerin hat hierzu entsprechende Zusicherungen getroffen. Dennoch ergibt sich eine erhebliche Beeinträchtigung, die gerade noch der Wertstufe I zugeordnet werden kann. Im Bereich der Riedler Mulde entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Forstwirtschaft.

Jagd und Fischerei:

Im Hinblick auf die jagdliche Nutzung sind keine erheblichen Auswirkungen gegeben. Die Auswirkungen während der Bauzeit durch Vergrämung von Wild sind zeitlich begrenzt.

Auswirkungen auf die Fischerei können sich während der Bauzeit auf der Hochfläche durch die Verlegung der bisherigen zwei Weiher zum Weiher Mühlberg und der Verlegung des Aubachs ergeben, im Bereich Talboden können sich Auswirkungen an der Donau durch die Wasserspiegelschwankungen sowie durch den Pumpbetrieb, ergeben. Die möglichen Auswirkungen werden mit der Wertstufe I bewertet.

In der Gesamtschau ergeben sich während der Bauphase für das Schutzgut Mensch besonders durch Baulärm und Erschütterungen erhebliche Beeinträchtigungen, die im Einzelfall einschlägige Grenzwerte erreichen bzw. beim Baulärm sogar überschreiten können. Dem wird zwar zum einen durch aktive Schutzmaßnahmen entgegengewirkt, zum anderen stellen sich die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch nur temporär dar. Dennoch kommt es insofern zu erheblichen Beeinträchtigungen der Wertstufen I und II. Dauerhafte Auswirkungen ergeben sich durch den massiven Flächenverbrauch in der Hochebene durch die Errichtung des Speichersees. Dies wird in der Gesamtabwägung für die Zulässigkeit des Vorhabens in besonderem Maße berücksichtigt und in die Abwägung mit eingestellt.

C.4.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt

Die Bewertung der möglichen Beeinträchtigungen von Tieren und Pflanzen richtet sich unter Berücksichtigung der Fachstellungnahmen nach den Auswirkungen, die in den Fachbeiträgen der Antragsunterlagen und im UVP-Bericht dargestellt werden. Betrachtungen hinsichtlich der biologischen Vielfalt sind bei den Schutzgütern mitberücksichtigt. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie die biologische Vielfalt sind insgesamt mit den gesetzlichen Umwelanforderungen, die sich insbesondere aus den Vorschriften des Natur- und Landschaftsschutzes ergeben, vereinbar.

C.4.1.2.1 Aquatische Arten

Bei der Bewertung der Auswirkungen auf aquatische Arten wurden auch die sich aus dem Natura 2000 Gebietsschutz erforderlichen Anforderungen, sowie die Anforderungen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie beachtet.

Bewertung der baubedingten Auswirkungen:

➤ Donau:

Die Gewässerökologischen Maßnahmen in Bayern, wie in Österreich, stellen einen Teil der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen dar, die für den späteren Betrieb des

Energiespeichers erforderlich sind, siehe dazu die Ausführungen im Gutachten WWA vom 02.11.2023, S. 47, Ziffer 1.3.2. Der im UVP-Bericht, Kap. 7.2.2.2, aufgeführte Eingriff in das Gewässer Donau bzw. auf den Gewässerzustand ist baubedingt kurzfristig und zeitlich eng begrenzt. Für die aquatischen Lebewesen, auch für uferaffine Arten, den Donaukaulbarsch, den Schrätzer und den Zingel (Stellungnahme Fachberatung für Fischerei vom 28.10.2022) ergeben sich unter Berücksichtigung der Bauzeitenbeschränkungen sowie Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen während der relativ kurzen Bauzeit, sowie im Verhältnis zur dauerhaft positiven Wirkung auf den Gewässerzustand die Auswirkungen als nicht erheblich.

Dasselbe gilt für das Ein-/Auslaufbauwerk, negative Auswirkungen durch den Bau werden durch die geplante Baugrubenumschließung (Kap. 10.1.2.2 UVP-Bericht) des Baubereichs weitgehend vermieden.

Aubach:

Im Rahmen des Vorhabens wird der Aubach auf einer Länge von über einem Kilometer verlegt. Für in diesem Abschnitt vorhandenen Fischbestand ist eine Bergung und Umsetzung vorgesehen. Für vorhandene Makrozoobenthos und Makrophyten ist eine Umsiedlung im Rahmen einer „Impfung“ der neuen Gewässerstrecke mit feuchtem Substrat aus dem bisherigen Bachlauf vorgesehen. Aufgrund der Länge des Eingriffs ist realistisch mit einem deutlichen Verlust von aquatischen Individuen, insbesondere Makrozoobenthos und Makrophyten zu rechnen. Durch die vorgesehene Gestaltung des verlagerten Bachlaufs wird jedoch gewährleistet, dass sich die aquatischen Populationen rasch erholen und künftig sogar einen höherwertigen Lebensraum vorfinden. Zur Vermeidung der Ausschwemmung von Feinsedimenten aus der BE-Fläche wird ein Feinsedimentfang errichtet (Gutachten WWA vom 02.11.2023, Ziff. 2.2.13.8).

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen gewässerökologischen Maßnahmen im neuen Verlauf des Aubachs werden der Eingriff und der damit verbundene Habitatverlust im alten Abschnitt des Aubachs durch die Verlegung des Gewässers noch als erhebliche Auswirkung der Wertstufe I bewertet.

Bewertung der betriebsbedingten Auswirkungen:

➤ Donau:

Für das Ein-/Auslaufbauwerk als solches werden zwar negative Auswirkungen durch den Bau durch die geplante Baugrubenumschließung (Kap. 10.1.2.2 UVP-Bericht) des Baubereichs weitgehend vermieden. Dennoch stellt das Bauwerk als solches einen dauerhaften Eingriff in den Lebensraum Donau dar, der mit erheblich (Wertstufe I) bewertet wird.

Die kritischsten Auswirkungen können sich im Bereich der Donau durch den Pump- und Turbinierbetrieb des ES-R ergeben, der zu Wasserspiegelschwankungen führt und zu einer möglichen Schädigung der Fischpopulation durch Einsaugverluste, auch bei FFH-relevanten Arten.

Zur Vermeidung von erheblichen Auswirkungen im Bereich der Donau werden umfangreiche gewässerökologische Maßnahmen vorgesehen, die bereits vor der Inbetriebnahme des ES-R funktionsfähig umgesetzt sein müssen und dauerhaft unterhalten werden müssen. Dies wurde im Beschluss entsprechend beauftragt. Diese GÖMs dienen der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen der Lebensräume bzw.

der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Wasserspiegelschwankungen an den Uferbereichen, sowie der veränderten Fließgeschwindigkeiten.

Einsaugverluste und damit einhergehende mögliche Beeinträchtigungen der Fischfauna in der Donau werden durch Lage, Konstruktion und Betriebsweise des Ein- und Auslaufbauwerkes für den ES-R am Trenndamm des Kraftwerkes Jochenstein und durch das geplante hybride Fischschutzsystem am Ein-/Auslaufbauwerk an der Donau nach den Prognosen des LfU als oberste Fachbehörde und amtlicher Sachverständiger für Fischschutz im vorliegenden Verfahren wirkungsvoll und sicher vermieden. Zwar äußert sich die Fachberatung für Fischerei zur Funktionsfähigkeit der Hybridanlage mehrfach kritisch und schlägt Alternativlösungen vor. In der Gesamtbewertung der vorliegenden Fachstellen wird jedoch der Einschätzung des LfU als oberster Fachbehörde der Vorzug eingeräumt. Das LfU begleitet bereits seit ca. 10 Jahren innovative Elemente zum Fischschutz, im Besonderen Rechenanlagen und Fischescheuchanlagen und konzentriert hierbei den Sachverstand sowohl in der technischen Entwicklung als auch zu Aspekten der Gewässerökologie, s. UMS vom 05.02.2015, Gz.: 510a-U4538-2012/39-14.

Da es sich bei der sog. Hybridbarriere um ein aus verschiedenen Komponenten zusammengesetztes und auf den konkreten Standort individuell angepasstes Konzept handelt, wurde zur Überwachung der Funktionsfähigkeit ein umfassendes Monitoringkonzept ausgearbeitet und mit den Nachreichungen 2024 anforderungsgerecht ergänzt. Außerdem wurde eine das Monitoring begleitende Expertengruppe aus allen maßgeblichen Fachstellenvertretern gebildet, um sicherzustellen, dass notwendige Anpassungen am Fischschutzsystem umgehend umgesetzt werden und dadurch ein durchgehender Fischschutz sicher gewährleistet werden kann. Das Monitoring in der Fassung der Nachreichunterlagen 2024 ist in Zusammenarbeit mit der Expertengruppe geeignet, die Sicherheit des ausgeplanten hybriden Fischschutzsystems zu gewährleisten und sicher kontrollieren zu können und mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Gewässerökologie in Bezug auf den Populationsschutz umgehend beurteilen zu können. Durch die das Monitoring begleitende Expertengruppe wird ausreichend sicher überprüft und bei Bedarf entsprechende Anordnungen durch die zuständige Behörde vorbereitet, so dass notwendige Nachjustierungen am Fischschutzsystem, z. B. bei der Elektrifizierung oder in der Betriebsweise umgehend umgesetzt werden. Außerdem wurde es für erforderlich erachtet, über das Monitoring hinaus zur Sicherung der Ergebnisse die Möglichkeit zusätzlicher Untersuchungen durch das LfU optional vorzusehen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass mit Errichtung der hybriden Fischschutzanlage auch der erforderliche Erkenntnisgewinn einhergehen kann. Eine entsprechende Inhalts- und Nebenbestimmung wurde in die Entscheidung aufgenommen.

Einer Forderung der Höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung von Niederbayern, sowie der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern und dem Amt der Oö. Landesregierung vom 10.10.2022 (Gewässerökologie und wasserwirtschaftliches Planungsorgan) entsprechend wird der Betrieb des ES-R durch die Regelungen unter Ziff. A.5.3.3. auf den so genannten Regelbetrieb beschränkt, die Aufteilung der Wasserspiegelschwankungen zu 1/3 auf den Stauraum Jochenstein und zu 2/3 auf den Stauraum Aschach geregelt, sowie der Nachweis der funktionsfähigen Errichtung der Gewässerökologischen Maßnahmen zum Ausgleich der prognostizierten Auswirkungen rechtzeitig vor Inbetriebnahme sichergestellt. Zusätzlich werden die maximal zulässigen Wasserspiegelschwankungen bzw. die maximal zulässige Jahreswassermenge geregelt.

Bei notwendigen Speicherentlandungen ist sichergestellt, dass der Rücktransport in die Donau nur zu bestimmten Zeiten, bei einem entsprechenden Donauabfluss sowie nach den notwendigen Untersuchungen der einzuleitenden Sedimente erfolgt.

Insgesamt werden die Auswirkungen auf die aquatischen Arten, auch der FFH-relevanten Arten in der Donau unter Berücksichtigung der Fachstellungnahmen und der im Beschluss getroffenen Inhalts- und Nebenbestimmungen als nicht erheblich bewertet.

Donaukaulbarsch:

Der Donaukaulbarsch wird als FFH-Anhang II und IV-Art gesondert bewertet. Nach UVP-Bericht, S. 233, Kap. 16.4.2.2. Beeinträchtigungen der geschützten Arten des FFH-Gebietes, ist über die Habitatwahl des Donaukaulbarsches im Bereich der österreichischen und bayerischen Donaustrecke vergleichsweise wenig bekannt, bei den Erhebungen habe sich danach eine Präferenz für strukturreiche Uferzonen im Nahebereich von Nebengewässern wie Altarmen, Häfen oder Stauraumbiotopen abgebildet. Nach der Stellungnahme der Fachberatung für Fischerei besteht zudem eine Präferenz für schwach durchströmte Fließgewässerabschnitte, z.B. Stau- und Stauwurzelbereiche.

Nach UVP-Bericht, S. 26, lassen sich die Ergebnisse der österreichischen und deutschen betroffenen Stauräume aufeinander übertragen, obwohl der Donaukaulbarsch im Rahmen der Untersuchungen laut UVP-Bericht anders als im FFH-Gebiet „Oberes Donau- und Aschachtal“, Kap. 16.4.2.2, im FFH-Gebiet „Donau von Kachlet bis Jochenstein mit Inn- und Ilzmündung bei den geschützten Arten des FFH-Gebiets nicht aufgeführt wurde (Kap. 16.3.2.2).

Hinsichtlich der Beeinträchtigungen während der Bauzeit, insbesondere der GÖMs, wurden hauptsächlich Maßnahmen gegen Gewässertrübungen und mechanische Schäden, sowie bevorzugt Bauzeitbeschränkungen vorgesehen. Für den Donaukaulbarsch wird zudem eine GÖM (Anbindung Stillgewässer Edlhof) als CEF-Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion zeitlich vorgezogen, so dass diese GÖM bis zur Inbetriebnahme des ES-R und damit dem Eintritt der Auswirkungen wirksam wird.

Für den Donaukaulbarsch wurde eine artenschutzrechtliche Ausnahme beantragt, da für diese Fischart trotz Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie der vorgezogenen GÖM eine Tötung oder Verletzung von Laich, Larven oder Einzelexemplaren insbesondere durch den Betrieb des ES-R nicht sicher ausgeschlossen werden kann. Eine Verschlechterung der Population wird jedoch nicht erwartet.

Insgesamt ergeben sich auch in Bezug auf die FFH-Art Donaukaulbarsch keine erheblichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben.

➤ Aubach:

Nach der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 02.11.2023, Ziffer 2.2.25, ist eine signifikante Auswirkung auf die Wasserführung durch mögliche lokale Veränderungen des Grundwasserhaushalts durch Versiegelung der Fläche durch den Speichersee langfristig nicht zu erwarten. Allerdings sind nachteilige Auswirkungen auf den Aubach durch die Reduzierung des oberirdischen Einzugsgebietes des Aubachs zu erwarten, Gutachten Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, S. 101 (zur TWA am Dandlbach).

Die betriebsbedingten Auswirkungen werden als erheblich mit Wertstufe I bewertet.

C.4.1.2.2 Terrestrische Arten

Sowohl für den Bau und als auch für den Betrieb des ES-R sind eine Reihe allgemeiner Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen definiert und im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) zusammengestellt. Außerdem sind eine Reihe von spezifischen artenschutzrechtlichen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, sowie vorgezogene sog. CEF-Maßnahmen vor Baubeginn herzustellen, um die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände aufgrund von Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder erhebliche Störungen mit Sicherheit ausschließen zu können. Zur Überwachung ist zudem ein maßnahmenbegleitendes Monitoring- und Risikomanagement sowie für die Bauphase eine ökologische Baubegleitung vorgesehen.

Durch die im Beschluss vorgesehenen Inhalts- und Nebenbestimmungen unter Ziff. A.5.8 wird die funktionsfähige Errichtung bereits vor dem Eingriff gewährleistet, über ein umfassendes Monitoring- und Risikokonzept die Funktionsfähigkeit überwacht und ein dauerhafter Erhalt für die Dauer des Eingriffs sichergestellt.

Bewertung der baubedingten Auswirkungen:

Bei den terrestrischen Arten Haselmaus, Schlingnatter, Zauneidechse, Mauereidechse, Gelbbauchunke und Springfrosch kann laut UVP-Bericht, Kap. 15.2.3, trotz Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen nicht völlig ausgeschlossen werden, dass bei der Baufeldfreimachung Einzeltiere verletzt oder getötet werden. Die Baufeldfreimachung erfolgt laut Terminprogramm der Antragsunterlagen, Ordner 6, Reg. TP 1.3, im September Baujahr 0, ist also auf lediglich einen Monat beschränkt.

Auch auf den Biber werden Auswirkungen erwartet, insbesondere durch die unvermeidliche Zerstörung eines Biberreviers in der Riedler Mulde und die damit verbundene Entnahme des Bibers aus diesem Bereich.

Sowohl für den Biber als auch für die oben genannten terrestrischen Arten sind artenschutzrechtliche Ausnahmen beantragt und nach den vorliegenden Fachstellungnahmen der Höheren Naturschutzbehörde auch genehmigungsfähig, die Ausnahme für den Biber kann jedoch erst zu Baubeginn möglich, siehe Ziff. A.5.8.2.14.

Sofern durch die Baumaßnahmen einzelne Biotopflächen v.a. Glatthaferbestände betroffen werden, ist ein entsprechender Ausgleich vorgesehen. Zusätzlich stehen die Biotopflächen, welche im Rahmen des Vorhabens nur temporär genutzt werden, nach Abschluss der Maßnahme wieder als Lebensraum zur Verfügung.

Die in der zusammenfassenden Darstellung unter Ziff. B.4.9.5.2.2. dargestellten baubedingten Auswirkungen auf terrestrische Arten werden unter Berücksichtigung der angebotenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Auswirkungen, dem landschaftspflegerischen Begleitplan samt Vorkehrungen zum Schutz von Tieren, sowie der vorgesehenen ökologischen Baubegleitung und der vorgesehenen artenschutzrechtlichen Maßnahmen mit nicht erheblich bewertet.

Bewertung der betriebsbedingten Auswirkungen:

Trotz des im UVP-Bericht festgestellten Risikos für Nachtfalter und Schnecken in der Riedler Mulde und für den Feuersalamander in den Donauleiten, sowie für einige Amphibien in den Stauräumen durch Wasserspiegelschwankungen, die sich hauptsächlich auf die Donauufer

auswirken, wird unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen das Risiko erheblicher betriebsbedingter Auswirkungen ausgeschlossen.

Auch FFH-relevante Arten und mögliche Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit den Erhaltungszielen wurden bewertet. Die Auswirkungen werden unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen mit nicht erheblich bewertet.

Beeinträchtigungen von Entwicklungspotentialen bestehen nicht, da ausreichend Potential vorhanden ist. Im Managementplan als wünschenswert vorgesehene Maßnahmen werden als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für den ES-R vorgesehen.

C.4.1.3 Schutzgut Boden und Fläche

Bewertung baubedingter Auswirkungen:

Es ist sichergestellt, dass die nicht dauerhaft durch das Vorhaben beanspruchten Böden nach Abschluss der Bauarbeiten ihre natürliche Funktion zurückerhalten.

Nach den Darstellungen der Antragstellerin im UVP-Bericht und den zugehörigen UVS werden Vorkehrungen getroffen, um vorübergehende Schadstoffeinträge und eine baubedingte Verdichtung des Bodens so weit wie möglich zu vermeiden.

Darüber hinaus ist beauftragt, sicherzustellen, dass der Untergrund nicht durch Treibstoffe und Öle von Baugeräten, Fahrzeugen usw. verunreinigt wird. Ölbindemittel sind in ausreichender Menge vorzuhalten.

Zur Gewährleistung eines ausreichenden Bodenschutzes ist eine bodenkundliche Baubegleitung vorgesehen und für die ordnungsgemäße Oberbodenverwertung ein Bodenschutzkonzept mit Bodenverwertungskonzept geplant.

Die in der Zusammenfassung beschriebenen Auswirkungen werden mit nicht erheblich bewertet.

Bewertung betriebsbedingter Auswirkungen:

Der dauerhafte Verlust von Boden durch Anlagenteile wird durch entsprechende Aufwertungsmaßnahmen, z.B. Böschungsfläche des Dammes, so weit wie möglich vermindert. Dennoch geht durch das Oberbecken in den betroffenen Landschaftsräumen fast 25 ha Bodenfläche verloren.

Dieser dauerhafte Verlust stellt eine erhebliche Beeinträchtigung auf das Schutzgut Boden und Fläche dar (Wertstufe I).

Die durch naturschutzfachliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beanspruchten, etwa 35 ha großen, verlorengehenden landwirtschaftlichen Flächen werden einer extensiven Nutzung zugeführt, die die natürlichen Bodenfunktionen gegenüber der Intensivlandwirtschaft verbessert, sodass diese Veränderung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen führt.

C.4.1.4 Schutzgut Wasser

Die Bewertungen der Auswirkungen wurden auf der Grundlage der Untersuchungen nach UVP-Bericht, Kap. 17, sowie der Fachstellungnahmen, insbesondere des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 02.11.2023 getroffen.

➤ Oberflächengewässer

Bewertung baubedingter Auswirkungen:

Die durch die Bautätigkeiten unter B.2 und unter B.4.10 geschilderten Beeinträchtigungen werden für das Ein-/Auslaufbauwerk und die Gewässerökologischen Maßnahmen an der Donau entsprechende Schutzvorkehrungen in der Bauphase vorgesehen, insbesondere durch die Baugrubenumschließung (Kap. 10.1.2.2 UVP-Bericht) des Baubereichs in der Donau und durch die Errichtung eines Feinsedimentfangs im Bereich der Bauarbeiten am Aubach. Wesentliche Veränderungen der Substratverhältnisse entstehen nicht. Im Übrigen werden zur Unterbindung baubedingter Beeinträchtigungen geeignete Inhalts- und Nebenbestimmungen vorgesehen.

Im Hinblick auf die Sedimentablagerungen verweist der amtliche Sachverständige im Gutachten vom 02.11.2023, Ziffer 3.2.22, auf die Beachtung der Handlungsanweisung für den Umgang mit Baggergut aus Bundeswasserstraßen im Binnenland (sog. HABAB). Diese ist bei der Wiedereinbringung von Sedimenten aus Saugbaggerungen in der Donau zu beachten.

Insgesamt werden die baubedingten Auswirkungen auf die Hydromorphologie mit nicht erheblich bewertet.

Bewertung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Donau:

Die durch den Betrieb des ES-R entstehenden Veränderungen der Fließgeschwindigkeiten und der Wasserspiegelschwankungen werden durch die entsprechenden gewässerökologischen Maßnahmen, insbesondere nach den im Verfahren abgegebenen Fachstellungnahmen Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und Höhere Naturschutzbehörde bei der Regierung von Niederbayern, sowie österreichische Fachbehörden, weitgehend vermieden, weil diese mindestens 3 Jahre vor Inbetriebnahme des ES-R nachgewiesen funktionsfähig erstellt sein müssen.

Negative Auswirkungen durch die Entlandungsmaßnahmen Speichersee werden durch entsprechende Vorgaben und der notwendigen Beprobung nach HABAB minimiert.

Die Veränderungen durch die Herstellung der GÖMs haben überwiegend positive Wirkungen.

Insgesamt werden die Auswirkungen deshalb als nicht erheblich bewertet.

- Inn/Ilz:

Die Auswirkungen auf die Hydromorphologie der Wasserspiegelschwankungen und veränderten Fließgeschwindigkeiten im Zulaufbereich zur Donau von Inn und Ilz werden mit nicht erheblich bewertet.

Im Unterlauf des Inn und der Ilz treten nur geringfügige zusätzliche Wasserspiegelschwankungen auf, die im Bereich weniger Zentimeter liegen.

Für den Donauzubringer Ilz sind bezüglich der Änderung der Fließgeschwindigkeiten keine Einflüsse durch den ES-R zu beobachten. Im Inn und im Stauraum Jochenstein bewegt sich die Differenz zwischen maximalen und der minimalen zu erwartenden Fließgeschwindigkeit bei Niederwasser infolge des Betriebs des ES-R je nach Strom-km zwischen 0,02 und 0,12 m/s.

Somit ergeben sich durch den Betrieb des ES-R keine erheblichen Auswirkungen auf die Hydromorphologie der Donauzubringer Ilz und Inn (Wertstufe 0).

Sofern sich hier im Einflussbereich ergeben sollte, dass Ufersicherungen gegen Wasserangriffe erforderlich sind, sind diese in dauerhafter Weise herzustellen bzw. nach Bedarf zu erhöhen, soweit sie auf den Einfluss des ES-R zurückzuführen sind, hierzu Gutachten WWA vom 02.11.2023, Ziffer 2.2.29.

Die Auswirkungen werden als nicht erheblich eingestuft.

- Aubach/Dandlbach:

Insbesondere das Gutachten WWA vom 02.11.2023, Ziffer 2.2.25 lässt darauf schließen, dass sich der Grundwasserhaushalt im Bereich der Bauwerke und der Gewässerverlegung langfristig auf die neue Situation einstellen wird. Zwar verringert sich langfristig das Einzugsgebiet des Aubachs in geringem Umfang. Durch die gleichzeitig erfolgende gewässerökologische Aufwertung des neuen Aubachverlaufs ergeben sich insgesamt jedoch keine erheblichen Auswirkungen.

➤ Grundwasser:

Zum Schutz des Grundwassers ist ein umfassendes Grundwassermonitoring vorgesehen. Für dieses Monitoring werden nach Kap. 20.5 des UVP-Berichts bereits seit dem Jahr 2010 entsprechende Untersuchungen durchgeführt, welche in der Bauphase und auch in der Betriebsphase des ES-R fortgesetzt werden.

Bewertung baubedingter Auswirkungen:

Durch den Bau des Speichersees wird auch während der Bauphase mit einer Reduzierung der Grundwasserneubildung gerechnet; hinsichtlich der betroffenen Brauchwasserbrunnen kann es baubedingt zu Veränderungen der Grundwasserführung und der Grundwasserneubildung kommen, die jedoch durch technische Vorkehrungen weitgehend vermieden bzw. kurzfristig und lokal eingegrenzt werden können. Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit werden durch die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers, die teilweise auch durch Inhalts- und Nebenbestimmungen des PFB aufgenommen werden, weitgehend vermieden. Gleiches gilt für die Auswirkungen in den Donauleiten.

Der Baubetrieb wirkt sich bei Einhaltung der vorgeschlagenen Maßnahmen nicht auf das Grundwasser im Talboden aus.

Mögliche lokal begrenzte negative Auswirkungen sind im Einzelfall aber nicht auszuschließen und daher als erheblich mit Wertstufe I einzustufen.

Bewertung betriebsbedingter Auswirkungen:

Für das Grundwasser in der Umgebung des Speichersees ergeben sich deutliche Veränderungen in der Betriebsphase; die Veränderungen werden dauerhaft erhalten bleiben. Die Auswirkungen auf das Grundwasser und die Brauchwasserbrunnen werden jedoch durch Maßnahmen wie z.B. Verlegung des Aubachs, Neuanlage des Aubachs als naturnahes Gewässer, Ringdrainage, so weit wie möglich minimiert.

Im Bereich der Donauleiten werden Auswirkungen durch technische Vorkehrungen und der vorherrschenden Verhältnisse (Geologie, Hydrogeologie) ausgeschlossen. Durch die

vorgesehenen Abdichtungen des Triebwasserwegs wird eine Absenkung des Bergwasserspiegels und damit auch eine hierdurch denkbare Beeinflussung der geschützten, grundwasserabhängigen Arten ausgeschlossen. Der Wasserhaushalt der in den Donau-leiten vorhandenen Quellen kann nicht beeinträchtigt werden, weil sich diese aus oberflächennahem Wasser speisen und dieses durch den Triebwasserweg nicht berührt wird.

Auch im Bereich Talboden um Jochenstein wird bereits während der Bauphase in das Grundwasser durch das Schachtbauwerk eingegriffen; die Veränderungen bleiben dauerhaft erhalten. Dadurch wird der anstehende Porengrundwasserleiter in seinem Querschnitt verändert. Da der Grundwasserfluss in dem Bereich bereits durch eine eingebaute bestehende Dichtwand eingeschränkt bzw. gehemmt ist, sind die zusätzlichen Auswirkungen nur von geringem Ausmaß (hierzu Gutachten WWA vom 02.11.2023, Ziffer 2.2.27).

Auch betriebsbedingt sind mögliche lokal begrenzte negative Auswirkungen im Einzelfall aber nicht auszuschließen und als erheblich mit Wertstufe I einzustufen.

Insgesamt können sich erhebliche Auswirkungen mit Abwägungsrelevanz sowohl bau- als auch betriebsbedingt auf einzelne Grundwassernutzungen und Anwesen im Einwirkungsbereich ergeben (Wertstufe I).

C.4.1.5 Schutzgut Luft/Klima

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft wird unter dem Thema Schutzgut Menschen abgearbeitet, Auswirkungen auf die Luftqualität vorliegend beim Schutzgut Klima. Das Makroklima war nach UVPG a. F. als Schutzgut noch nicht zu berücksichtigen, wurde jedoch im neu vorgelegten UVP-Bericht dennoch von der Antragstellerin betrachtet und hier kurz aufgeführt.

Bewertung baubedingter Auswirkungen:

Auf das Lokalklima werden baubedingt und lokal eng begrenzte Erwärmungen im direkten Umfeld zur Baustelle erwartet, die teilweise durch die Flächenversiegelungen im Betrieb des ES-R erhalten bleiben.

Mit dem Bau werden CO₂-Emissionen durch den Einsatz fossiler Brennstoffe in Verbrennungsmotoren von Fahrzeugen und Baumaschinen sowie durch den Stromverbrauch von elektrisch betriebenen Baugerätschaften verursacht.

Aufgrund der Beschränkungen der lokal eng begrenzten, zeitlich befristeten bauzeitlich bedingten Effekte, sowie des Umstands, dass sich die CO₂-Emissionen global im Verhältnis zur langfristigen CO₂ Einsparung im Betrieb eher gering auswirken, werden die Auswirkungen mit nicht erheblich bewertet.

Bewertung betriebsbedingter Auswirkungen:

Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Lokalklima ergeben sich nur im Nahbereich des Speichersees, so dass die entstehenden Veränderungen sich nur geringfügig auswirken.

Die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energien wirkt sich positiv auf das Globalklima aus. Dies gilt vorliegend auch auf den ES-R durch seinen Nutzen für die Netzstabilität und die Speicherfunktion für überschüssigem Strom aus primär Erneuerbaren Energiequellen. Laut Antragsunterlagen führt dies zu einem erheblichen jährlichen CO₂ Einsparpotential von 55.000 bis 128.000 t CO₂. Ergänzend kommt die in den Antragsunterlagen enthaltende dena-Studie (S. 48) zu dem Schluss, dass der ES-R als Speichermedium in Ergänzung zur wetterabhängigen Einspeisung aus Erneuerbaren Energien die Integration der Erneuerbaren Energien fördert.

Die durch die Landnutzungsänderungen bedingten CO₂-Emissionen können im Vergleich dazu als vernachlässigbar gering angesehen werden. Durch die Speicherseeefläche und die damit verbundene Flächenversiegelung fallen vorwiegend Wiesenflächen, Acker und Wald in einer Größenordnung von rund 25 ha weg, womit diese Flächen als CO₂-Senken wegfallen. Der damit einhergehende Verlust eines jährlichen CO₂-Einsparpotentials von 250 bis 300 t CO₂/a sind im Vergleich zum o. g. Einsparpotential von 55.000 bis 128.000 t CO₂ verschwindend gering.

Die Auswirkungen durch den Betrieb des ES-R auf das Lokal- und Globalklima werden mit nicht erheblich bewertet.

C.4.1.6 Schutzgut Landschaft

Die auf der Hochfläche vorliegenden Veränderungen bilden den Schwerpunkt der Auswirkungen auf den Landschaftsraum, deren Erholungswert und Landschaftsbildcharakter (derzeit Intensivlandwirtschaft, sowie auch Naherholungsmöglichkeiten, insbesondere durch die Biotope in der Riedler Mulde) im mittleren Bereich liegt. Darüber hinaus ist der Flächenbedarf auf der Hochfläche sowohl während der Bau- als auch der Betriebsphase der höchste der drei Landschaftsräume.

Die Hangwälder der Donauleiten, die auch den Landschaftsraum Donau prägen, bieten durch ihre naturnahen Wälder, durchsetzt mit Blockhalden, Felsstrukturen und tief eingeschnittenen Kerbtälern ein sehr hohes Maß an Abwechslung und damit eine sehr hohe Erholungseignung und damit eine sehr hohe Relevanz für die Bewertung des Schutzgutes Landschaft, während der Talboden durch seine Vorprägung durch das Kraftwerk einschl. Umspannwerk und Schleusenanlage eher unbeachtlich für das Schutzgut Landschaft ist.

Bewertung der baubedingten Auswirkungen:

Unter Berücksichtigung der während der Bautätigkeit eingeschränkten Naherholungsmöglichkeiten auf der Hochfläche sowie generell der Möglichkeit für Freizeitaktivitäten werden die baubedingten Auswirkungen mit erheblich mit Abwägungsrelevanz beurteilt (Wertstufe I).

Bewertung der betriebsbedingten Auswirkungen:

➤ Talboden:

Hier ergeben sich langfristig am Donauufer durch die Wasserspiegelschwankungen geringfügige Veränderungen an den Ufern der betroffenen Oberflächengewässer, die aber mit nicht erheblich bewertet werden.

➤ Hochfläche:

Nach Beendigung der Bauzeit verbleibt in der Betriebsphase ein größerer Anteil von Flächen, die dauerhaft für den Speichersee in Anspruch genommen bleiben, das Umfeld wird durch den Speichersee mit seinen Anlagen langfristig technisch überprägt, was sich teilweise auch auf die Sichtbeziehungen auswirkt. Allerdings sind zur Einbindung des Speichersees in die natürliche Umgebung Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgesehen, insbesondere durch die vorgesehene Bepflanzung und flache Ausgestaltung der Außenböschungen des Dammes, durch die eine weitgehende Wiedereingliederung in die Landschaft erzielt wird, die attraktive Ausgestaltung des neuen Aubachverlaufs und die Errichtung des Weihers Mühlberg als Freizeit- und Erholungsweiher. Dadurch werden die Beeinträchtigungen teilweise ausgeglichen.

In Bezug auf das Landschaftsbild werden die betriebsbedingten Auswirkungen mit erheblich mit Abwägungsrelevanz bewertet (Wertstufe I).

➤ **Donauleiten:**

Die Triebwasserstollen sind unterirdisch verlegt, wodurch sich für das Landschaftsbild keine Veränderungen in der Betriebsphase ergeben, Beeinträchtigungen entstehen nicht.

C.4.1.7 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bewertung der baubedingten Auswirkungen:

➤ **Talboden:**

Nachteilige Effekte im Hinblick auf das denkmalgeschützte Krafthausgebäude Jochenstein sind unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorkehrungen (insb. für die Abbrucharbeiten beim Schleusengebäude und einer engen Abstimmung der künftigen Fassadengestaltung mit dem Denkmalschutz) für die Bauphase nicht erkennbar. Für die Errichtung der GÖM Edlhof werden zum Schutz von Bodendenkmälern geeignete Vorkehrungen getroffen und beauftragt.

➤ **Hochfläche:**

Eine Störung von Sichtbeziehungen entstehen primär nur zwischen Riedl und Gottsdorf, nicht aber zu Fernzielen. Eine Beeinträchtigung durch Erschütterungen ist wegen der Entfernung zu den vorhandenen Kulturgütern nicht zu erwarten und wird über eine angepasste Sprengweise und ein begleitendes Monitoring ausgeschlossen. Beeinträchtigungen können sich aber bei den Kulturdenkmälern, Kapelle Ebenstein und Ruinen Alt- und Neujochenstein, durch Lärmimmissionen ergeben. Im vierten Baujahr kann es zu Geruchsbeeinträchtigungen während der Asphaltierungsarbeiten kommen.

Die Auswirkungen werden insbesondere wegen zu erwartender Lärm- und Geruchsmissionen an den oben genannten bedeutenden Kulturgütern mit erheblich mit Abwägungsrelevanz der Wertstufe I beurteilt.

Bewertung der betriebsbedingten Auswirkungen:

➤ **Talboden:**

Betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten, insbesondere ist die dauerhafte Fassadengestaltung eng mit dem Denkmalschutz bereits während der Bauphase abzustimmen und denkmalverträglich auszugestalten.

➤ **Hochfläche:**

Im Bereich der Hochfläche entstehen dauerhafte Beeinträchtigungen der traditionellen Sichtbeziehungen, insbesondere zur Kirche Gottsdorf (Kirchturm) und zur Burgruine Neujochenstein, sowie zu den nächstgelegenen Ortsteilen untereinander. Eine direkte Auswirkung auf die genannten Kulturgüter entsteht dadurch aber nicht.

Die betriebsbedingten Auswirkungen werden insgesamt als nicht erheblich eingestuft.

Sonstige Sachgüter:

Einer Beeinträchtigung sonstiger Sachgüter, insb. Einrichtungen der Schifffahrt, des Donaukraftwerks Jochenstein mit Nebenanlagen und der Umweltbildungseinrichtung Haus am

Strom wird durch entsprechend Ausgestaltung des Baubetriebs und Inhalts- und Nebenbestimmungen weitestgehend minimiert, so dass sich keine erheblichen Auswirkungen ergeben.

C.4.1.8 Grenzüberschreitende Auswirkungen - Österreich

Die grenzüberschreitenden Auswirkungen sind bei der obigen Bewertung der Schutzgüter berücksichtigt, auf die entsprechenden Ausführungen wird sich bezogen. Dies betrifft insbesondere die aquatischen Schutzgüter in der Donau.

Bei der Bewertung wurden auch die Stellungnahmen des Amtes der Oö. Landesregierung und der dortigen Fachstellen berücksichtigt (insbesondere der Gewässerbiologie und der Wasserwirtschaftlichen Planung).

Teilweise können sich durch den Baubetrieb im Talboden abschnittsweise erhebliche Lärmimmissionen mit zeitweiser Überschreitung der Grenzwerte auf österreichisches Staatsgebiet ergeben, die der Wertstufe II zuzuordnen sind. Sonstige Immissionen sind aufgrund der Entfernung zu österreichischem Staatsgebiet nicht zu erwarten, insbesondere nicht in der Betriebsphase.

Die Sichtbeziehungen vom gegenüberliegenden Donauufer (Engelhartszell) können sich auf das Schutzgut Landschaft während der Bauzeit ergeben, werden jedoch als nicht erheblich eingestuft.

C.4.2 Schutzgutübergreifende Gesamtbewertung

Die in § 12 UVPG a. F. vorgeschriebene Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG a.F. genannten Schutzgüter dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren, hier somit der Vorbereitung des Planfeststellungsbeschlusses. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen nicht umweltbezogenen Zulassungsvoraussetzungen. Eine Abwägung mit Belangen nicht umweltbezogener Art wird an dieser Stelle nicht vorgenommen. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung werden die Umweltauswirkungen baubedingt, anlagenbedingt und betriebsbedingt bezogen auf sämtliche in § 2 UVPG a.F. genannten Schutzgüter einzeln und in ihren Wechselwirkungen betrachtet. Dabei werden die bereits in der Planung vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen ebenso berücksichtigt wie die im Beschluss vorgesehenen Inhalts- und Nebenbestimmungen. Grundlage für die zusammenfassende Bewertung ist außerdem der vorliegende UVP-Bericht vom 30.05.2022, ergänzt mit Datum vom 30.04.2024, und die im Verfahren abgegebenen Fachstellungnahmen.

Aufgabe des mit den Antragsunterlagen vorgelegten UVP-Berichtes war es, mögliche Auswirkungen auf betroffene Schutzgüter aufzuzeigen, die sich durch das Vorhaben sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase ergeben. Im UVP-Bericht wurden diese Umweltauswirkungen sowohl baubedingt als auch betriebsbedingt (die anlagebedingten Auswirkungen werden unter diesen subsummiert), bezogen auf sämtliche in § 2 UVPG a. F. genannten Schutzgüter einzeln und in ihren Wechselwirkungen betrachtet. Dabei wurden die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen sowie die Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt. Um Wiederholungen zu vermeiden, macht sich die Planfeststellungsbehörde die Aussagen des UVP-Berichts zu eigen. Unter Berücksichtigung der zugrundeliegenden Fachstellungnahmen sowie der Stellungnahmen der Umweltverbände und sonstigen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen – soweit für die Bewertung der Umweltauswirkungen relevant – ist sie zur Überzeugung

gelangt, dass die Umweltbeeinträchtigungen weitestgehend zutreffend dargestellt und bewertet sind. Soweit die Planfeststellungsbehörde zu einer abweichenden Bewertung gekommen ist, wurde dies entsprechend begründet.

Soweit sich im Rahmen der Verfahrensbeteiligungen und der Umweltverträglichkeitsprüfung herausstellte, dass abweichend zu den Antragsunterlagen und zum UVP-Bericht andere oder zusätzliche Auswirkungen zu erwarten sind, konnten diese durch die verfügbaren Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses soweit wie möglich gemildert und verträglich gestaltet werden. Dies gilt insbesondere für die durch das Vorhaben zu erwartenden Immissionen, Auswirkungen auf die betroffenen Gewässer sowie die Auswirkungen auf Fauna und Flora.

Die Zusammenstellungen des UVP-Berichts haben gezeigt, dass teilweise erhebliche Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie ökologische Risiken, insbesondere durch den dauerhaften Flächenverlust in der Hochebene und die deutliche Umgestaltung der Riedler Mulde, durch Einwirkungen auf Gewässer, insbesondere durch den Speicherbetrieb auf die Donau im Talboden, durch nicht vermeidbare Individuenverluste sowie teilweise erhebliche Beeinträchtigungen durch Immissionen zu erwarten sind. Die Planfeststellungsbehörde hat in die Abwägung eingestellt, dass die Realisierung des Vorhabens mit Beeinträchtigungen u.a. der Schutzgüter Menschen, Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt, Boden, Wasser sowie Landschaft verbunden ist. Diese Beeinträchtigungen werden zum einen bereits durch Maßnahmen in der Planung zum anderen durch die vorgesehenen Vermeidungs-, Schutz-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und bei Einhaltung der zur Gewährleistung der Umweltverträglichkeit sowie der zum Schutz von Mensch, Wasser, Natur und Landschaft verfügbaren Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses soweit wie möglich gemildert und verträglich gestaltet, sowie durch umfassende Risikomanagement- und Monitoringprogramme überwacht und abgesichert.

Im Hinblick auf die Gesamteinschätzung des Vorhabens ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde von besonderer Bedeutung, dass die Maßnahme vorrangig der Speicherung von Erneuerbaren Energien dient, sich nach derzeitigem Kenntnisstand auch dadurch als eine Maßnahme zur Vorbeugung des Klimawandels und der Erzielung der Klimaneutralität erweist, damit einen wertvollen Beitrag zur Energiewende leistet und sogar als europaweit bedeutsames Vorhaben in die so genannte PCI-Liste aufgenommen wurde und sich auch dadurch langfristig positiv auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt und Wasser auswirken kann. Ebenso kann der ES-R für den sicheren und zuverlässigen Betrieb der Stromnetze wichtige Systemdienstleistungen erbringen und kann durch seine Schwarzstartfähigkeit bei einem Netzausfall zum Wiederaufbau des Stromnetzes beitragen. Kleinräumigen, meist baubedingten Beeinträchtigungen wird durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen des Beschlusses entgegengewirkt. Einzelne Lebensraumverluste werden durch die im Projekt vorgesehene vorgezogene Entwicklung von Lebensräumen vermieden. Insbesondere im Hinblick auf die betriebsbedingten Auswirkungen durch den Pump- und Turbinierbetrieb wird die Betriebsweise gezielt in der Entscheidung beschränkt. Zum Schutz aquatischer Lebewesen wurde ein innovatives Fischschutzkonzept und eine Vielzahl an Gewässerökologischen Maßnahmen zum Aufbau und zur Stärkung der Fischpopulation entwickelt zusammen mit einem umfassenden Monitoringkonzept, um möglichen verbleibenden Beeinträchtigungen frühzeitig vorzubeugen und erforderlichenfalls einen Umbau des Rechensystems, sowie notwendige Nachbesserungen bei den GÖMs durchzuführen. Die nötigen Maßnahmen werden in den FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen, den Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sowie im Landschaftspflegerischen Begleitplan u.a. weiter konkretisiert, detailliert dargestellt und bilanziert sowie jeweils die Verträglichkeit des Projektes nachgewiesen.

Weitere entscheidungsrelevante Kenntnislücken im Rahmen der UVP-Prüfung wurden nicht erkannt. Soweit sich im Hinblick auf die Wirksamkeit der GÖMs bei den vorgesehenen Monitoringprogrammen Nachbesserungsbedarf ergeben sollte, wurde in den Antragsunterlagen ein nachvollziehbarer Maßnahmenüberhang abgebildet, so dass die prognostizierten Beeinträchtigungen durch die Wasserspiegelschwankungen mit hinreichender Sicherheit vermieden werden. Zur Sicherstellung der ökologischen Wirksamkeit der GÖMs auf österreichischem Staatsgebiet in Zusammenhang mit dem beantragten Betrieb des ES-R wurde die Erstellung und die Wirksamkeitskontrolle an die Inbetriebnahme des ES-R geknüpft.

Die Projekte OWH und ES-R stehen hinsichtlich der Vorhabenträgerin, des Zeitplans und der Ausgleichsmaßnahmen in einem gewissen Zusammenhang. Die Projekte sind aber hinsichtlich des zeitlichen Ablaufs und der örtlichen und der naturräumlichen Betroffenheiten so weit voneinander getrennt, dass nicht mit Belastungsverlagerungen zu rechnen ist, die bei der zusammenfassenden Bewertung für den ES-R einen maßgebenden Einfluss nehmen würden.

Es ist somit im Ergebnis festzustellen, dass von dem Vorhaben zwar teilweise nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG ausgehen. Diese Auswirkungen stellen nach den Tatbestandsvoraussetzungen der einschlägigen Fachgesetze – unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzvorkehrungen, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und Nebenbestimmungen – aber bei keinem Schutzgut des § 2 Abs. 1 UVPG a.F. eine mit den jeweiligen Schutzanforderungen unvereinbare Beeinträchtigung dar. Das Vorhaben kann damit gemäß § 12 UVPG a. F. unter dem Gesichtspunkt einer wirksamen Umweltvorsorge zugelassen werden.

C.5 Materiell-rechtliche Würdigung

C.5.1 Rechtswirkungen der Planfeststellung und Planungsermessen

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihr berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Trägern des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Gleiches gilt für die Bewilligung und die gehobene Erlaubnis.

Bei einem Planfeststellungsbeschluss handelt es sich nicht um eine gebundene, sondern um eine Planungsentscheidung. Charakteristisch für eine solche Entscheidung ist regelmäßig die planerische Gestaltungsfreiheit der Planfeststellungsbehörde (BVerwG, Urteil v. 29.1.1991 – 4 C 51/98). Dies trifft auch für wasserwirtschaftliche Planungsvorhaben aus dem Bereich des Gewässerausbaus, wie hier gegeben, gemäß § 68 Abs. 1 i.V.m. § 67 Abs. 2 Sätze 1 und 3 WHG zu.

Diese mit dem Wesen jeder Planung zwangsläufig verbundene Gestaltungsfreiheit unterliegt jedoch rechtlichen Bindungen. Die Planfeststellungsbehörde hat insbesondere drei Planungsschranken zu beachten:

- Sie hat die Notwendigkeit des geplanten Vorhabens grundsätzlich zu rechtfertigen (Planrechtfertigung).
- Sie darf nicht gegen zwingende gesetzliche Planungsvorgaben verstoßen (Planungsleitsätze).
- Sie muss die für und gegen die planerische Entscheidung sprechenden öffentlichen und privaten Belange gerecht abwägen (Abwägungsgebot).

Diese Planungsschranken wurden im Hinblick auf das plangegegenständliche Vorhaben, sowie für die Gewässerbenutzungen beachtet. Dies wird nachfolgend näher dargelegt. Zudem wurde das der Genehmigungsbehörde eingeräumte Bewirtschaftungsermessen nach § 12 Abs. 2 WHG für die Gestattung der wasserrechtlichen Benutzungstatbestände korrekt ausgeübt. Dazu wird auf die Ausführungen unter Ziff. C.5.4 verwiesen.

C.5.2 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im überragenden öffentlichen Interesse unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die Planung entspricht im Wesentlichen dem vorgeschalteten Raumordnungsverfahren und ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Wassergesetzen bzw. anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes und des Grundsatzes der Problembewältigung.

Das Problembewältigungsgebot umfasst auch die Regelungen zur enteignungsrechtlichen Vorwirkung, dem in vollem Umfang entsprochen wird.

Die vorliegenden Belange wurden gerecht abgewogen und gewichtet und werden nachfolgend ausführlich dargestellt.

Aus verschiedenen Fachstellungnahmen ergibt sich die Notwendigkeit, Detailfragen auf die Ausführungsplanung zu verlagern, wie z.B. die Oberflächenentwässerung oder im Bereich des Immissionsschutzes, sowie zur Lagerung bzw. Behandlung wassergefährdender Stoffe. Hierbei handelt es sich nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde sämtlich um lösbare Detailabstimmungen, die nicht die Gestattungsfähigkeit an sich betreffen oder für die Konflikt- bzw. Problembewältigung erforderlich sind. Das Gebot der Konfliktbewältigung verpflichtet die Planfeststellungsbehörde gerade nicht zur Gewährleistung einer differenzierten Ausführungsplanung bereits im Planfeststellungsbeschluss. Die Planfeststellungsbehörde macht hiervon Gebrauch und gibt der Vorhabenträgerin Detailfragen, die sich aus den Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Beschlusses ergeben, auf, um diese Probleme in der Detailplanung darzustellen und abzuarbeiten, siehe hierzu BVerwG, Urteil vom 10.11.2016 – 9 A 19/15; Urteil vom 03.11.2020 – 9 A 12/19.

C.5.3 Planrechtfertigung

Die Planrechtfertigung für das Vorhaben ist vorliegend gegeben.

Die Planrechtfertigung ist ein ungeschriebenes Erfordernis jeder Fachplanung und eine Ausprägung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit, nachdem die Planung auch in individuelle Rechtspositionen Dritter eingreift und Grundlage von zur Ausführung des Planes etwa notwendig werdenden Enteignungen ist. Das allgemeine Erfordernis der Planrechtfertigung setzt dabei voraus, dass ein Vorhaben – gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsrechts – vernünftigerweise geboten, mithin erforderlich ist. Das trifft für eine Planung nicht erst dann zu, wenn sie unausweichlich erscheint (s. BVerwG vom 26.04.2007, Az. 4 C 12/05, NVwZ 2007, 1074 ff., ferner Drost, WHG, Stand Mai 2022, § 68 WHG, Rn. 15, BVerwG 07.07.1978 — 4 C 79.76). Die vorliegende gemeinnützige wasserrechtliche Planung bedarf somit im Hinblick darauf, dass sie rechtsgestaltend in individuelle Rechtspositionen Dritter eingreifen kann und enteignungsrechtliche Vorwirkung hat, da sie Grundlage der zur Ausführung des Planes gegebenenfalls notwendig werdenden Enteignungen ist (§ 71 S. 1 WHG, Art. 56 S. 1 und 2 BayWG i. V. m. §§ 96 bis 98 WHG bzw. Art. 56 S. 3 BayWG i. V. m. BayEG), einer auch den Anforderungen des Art. 14 Abs. 3 GG standhaltenden Planrechtfertigung.

Die erforderliche Planrechtfertigung ist bezogen auf ein konkretes wasserrechtliches Vorhaben dann gegeben, wenn für seine Verwirklichung gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes – hier des EnWG, des WHG und BayWG – ein Bedarf besteht, die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel also objektiv erforderlich ist. Das Vorhaben muss nicht unausweichlich sein, es genügt, wenn es vernünftigerweise geboten ist (st. Rspr., BVerwG, Urteil vom 26.04.2007 – 4 C 12/05, Juris Rn. 45; BVerwG, Urteil vom 16.03.2006 – 4 A 1075/04, Juris Rn. 182).

Obwohl das vorliegende Vorhaben von einem privaten Betreiber durchgeführt wird, stellt es ein gemeinnütziges Projekt dar und ist, gemessen an den Zielen der Wassergesetze, sowie der gesetzlichen Planungsziele und der gesetzlichen Planungsleitsätze, insgesamt gerechtfertigt. Das Vorhaben ist als PCI-Vorhaben gemäß der entsprechenden Liste der EU-Kommission anerkannt und steht gemäß § 11c EnWG im überragenden öffentlichen Interesse.

Das Vorhaben dient der Speicherung von überschüssiger Energie, die vor allem angesichts der voranschreitenden Energiewende hin zu einer klimaneutralen Stromerzeugung primär aus Erneuerbaren Energien gewonnen wird, und der bedarfsgerechten Wiederbereitstellung der zwischengespeicherten Energie. Aufgrund seiner Schwarzstartfähigkeit und der netzdienlichen Systemdienstleistungen trägt es zugleich zur Gewährleistung der Netzstabilität bei, die aufgrund der erhöhten Einspeisung von Erneuerbaren Energien in das Stromnetz zunehmend an Bedeutung gewinnt. Für den sicheren Betrieb des Stromversorgungssystems ist es unabdingbar, dass zu jeder Zeit gleich viel Strom erzeugt und in das Netz eingespeist wird, wie verbraucht wird. Bisher wurde die Stromerzeugung dem variablen Stromverbrauch angepasst, um dieses Gleichgewicht einzuhalten. Der zunehmende Anteil an witterungsabhängiger bzw. volatiler Erzeugungsleistung aus erneuerbaren Energieträgern führt demgegenüber zu einer stark fluktuierenden Einspeisung in das Stromnetz. In Zukunft kommen daher zu den normalen Lastschwankungen zusätzlich noch weitere erhebliche Schwankungen bei der Erzeugung hinzu, die in Summe für einen sicheren Netzbetrieb auszugleichen sind. Um einen möglichst hohen Anteil der witterungsabhängigen erneuerbaren Erzeugungsanlagen in das Netz integrieren zu können, ist es notwendig, in ausreichendem Maß und geeigneter Qualität Ausgleichs- und Regelkapazitäten bereitstellen zu können. Im großtechnischen Maßstab stehen als Speicher und Regeltechnologie neben anderen Speichertechnologien nach wie vor in erster Linie Pumpspeicher zur Verfügung. Pumpspeicher können in Zeiten hoher Stromerzeugung und geringen Verbrauchs Energie einspeichern und zu Zeiten geringer Erzeugung oder höheren Verbrauchs bereitstellen. Pumpspeicher ermöglichen damit - wie andere Speichertechnologien auch - eine zeitliche Entkopplung zwischen Stromproduktion und Strombedarf und tragen dazu bei, dass die Stromproduktion aus den vorhandenen Energiequellen vollständig genutzt werden kann. In Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen ergibt sich im Zusammenspiel mit der modernen Stromerzeugung der Effekt, dass Schritt für Schritt auf herkömmliche Energieerzeugung aus fossilen Energien mehr und mehr verzichtet werden kann. Dadurch trägt das Vorhaben zum Gelingen der Energiewende maßgeblich bei (so auch bereits in der landesplanerischen Beurteilung vom 01.11.2011 festgestellt und nach wie vor gültig). Insbesondere ist hier auch der hohe Wirkungsgrad des Energiespeichers Riedl von mindestens 80 % und eine Speicherkapazität von 3.500 MWh besonders hervorzuheben und aus Sicht der Planfeststellungsbehörde von besonderer Relevanz, siehe dazu die den Antragsunterlagen beiliegende sog. dena-Studie, Ziff. 4.1.

Der beantragte Betrieb eines Pumpspeicherkraftwerks, auch wenn wasserrechtlich der Tatbestand des Gewässerausbaus nach § 67 WHG erfüllt ist, liegt nach § 11 c EnWG als eine Anlage zur Speicherung elektrischer Energie im überragenden Wohl der Allgemeinheit. Mit der Regelung des § 11 c EnWG hat auch der Gesetzgeber durch das Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Gesetze die Bedeutung von Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie für die Energie unterstrichen und einen gesetzlichen Abwägungsvorrang

für derartige Vorhaben in Planungs- und Genehmigungsverfahren geschaffen. Hierbei hat sich die Legislative an der Regelung des § 2 EEG orientiert, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie sowie den dazugehörigen Nebeneinrichtungen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. In der Rechtsprechung ist inzwischen anerkannt, dass das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung beispielsweise von Windenergieanlagen, Photovoltaikanlagen oder auch Wasserkraftanlagen sowie das öffentliche Sicherheitsinteresse nur in atypischen Ausnahmefällen überwunden werden kann, die fachlich anhand der besonderen Umstände der jeweiligen Situation begründet werden müssen (vgl. zur Anwendbarkeit auf ein Flusswasserkraftwerk: OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 21.11.2023 - 2 M 40/23).

Das als ES-R bezeichnete Pumpspeicherkraftwerk stellt eine Anlage zur Speicherung elektrischer Energie im Sinne von § 11 c EnWG dar. Das EnWG definiert zwar Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie nicht, stattdessen bestimmt § 3 Nr. 15 d EnWG den Begriff der Energiespeicheranlage. Demnach erfasst das EnWG nunmehr als Energiespeicheranlage eine Anlage in einem Elektrizitätsnetz, mit der die endgültige Nutzung elektrischer Energie auf einen späteren Zeitpunkt als den ihrer Erzeugung verschoben wird oder mit der die Umwandlung elektrischer Energie in eine speicherbare Energieform, die Speicherung solcher Energie und ihre anschließende Rückumwandlung in elektrische Energie oder Nutzung als ein anderer Energieträger erfolgt (§ 3 Nr. 15 d EnWG).

Die Begriffsbestimmung versteht drei Anlagentypen: solche Anlagen, die elektrische Energie ohne Umwandlung speichern und solche, bei denen eine Umwandlung in eine andere Energieform erfolgt. Sofern eine Umwandlung erfolgt, sind auch Anlagen erfasst, die einen anderen Energieträger nutzbar machen.

Der beantragte Energiespeicher Riedl entspricht diesen Anforderungen des § 3 Nr. 15 d EnWG. Der ES-R stellt ein Pumpspeicherkraftwerk dar, bei dem unter Einsatz von elektrischer Energie aus der Donau entnommenes Wasser an einen höheren Standort (Speichersee) gepumpt wird, um dieses dort als potentielle Energie im Speichersee zu speichern und zu einem späteren Zeitpunkt beim Herablassen des Wassers mittels Turbinen erneut elektrische Energie zu erzeugen. Die Anlage soll über die bestehende Freischaltanlage am Donaukraftwerk Jochenstein an das Elektrizitätswerk angeschlossen werden und stellt damit eine Anlage im Sinne von § 3 Nr. 15 d Alt. 2 EnWG dar, mit der die Umwandlung elektrischer Energie in eine speicherbare Energieform, die Speicherung solcher Energie und ihre anschließende Rückumwandlung in elektrische Energie erfolgt.

Die Regelung des § 11 c EnWG privilegiert jedoch nicht ausdrücklich Energiespeicheranlagen im Sinne von § 3 Nr. 15 d EnWG, sondern regelt dies auch für Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie. Dies umfasst auch solche Anlagen, in denen elektrische Energie zur Speicherung umgewandelt wird:

Dem Wortlaut des § 11 c EnWG lässt sich zwar nicht entnehmen, ob lediglich die Speicherung elektrischer Energie in dieser Energieform erfasst wird oder auch Speicherungsanlagen mit einer zwischenzeitlichen Umwandlung in einen anderen Energieträger erfasst sein können. Der Wortlaut steht einer solchen Auslegung aber auch nicht entgegen. Mit Blick auf die drei verschiedenen Anlagentypen in der Begriffsbestimmung des § 3 Nr. 15 d EnWG schließt § 11 EnWG lediglich solche Anlagen aus, bei denen die gespeicherte Energie nicht wieder als elektrische Energie, sondern in anderer Form abgegeben wird. Denn in diesen Anlagen wird nicht die elektrische Energie vorrangig gespeichert, sondern mit elektrischer Energie ein anderer Energieträger erzeugt. Dies schließt jedoch nicht aus, dass Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie auch Umwandlungs- und Rückumwandlungsprozesse enthalten.

Auch in anderen Regelungen des EnWG und anhand der Gesetzessystematik werden Anlagen, die elektrische Energie aufnehmen, in anderer Form speichern und wieder als elektrische Energie abgeben, als Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie verstanden. Denn die Regelung des § 11 c EnWG steht im Zusammenhang mit den Regelungen über den Betrieb von Energiespeicheranlagen durch Netzbetreiber in §§ 11 a, 11 b EnWG, die sich auf alle Anlagen nach § 3 Nr. 15 d EnWG beziehen. Davon sind Pumpspeicherkraftwerke und andere Speicheranlagen mit Umwandlung des Energieträgers umfasst. Nichts Anderes folgt aus der Übergangsregelung für Netzentgelte in § 118 Abs. 6 Satz 1 EnWG, die zwischen Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie und Pumpspeicherkraftwerken differenziert. Dies schließt Pumpspeicherkraftwerke aber nicht von solchen Anlagen aus, sondern erfasst sie als Unterkategorie. Denn die Regelung zur Befreiung von Netzentgelten differenziert nur deshalb zwischen „Pumpspeicherkraftwerken und anderen Anlagen zur Speicherung von elektrischer Energie“, weil für die zahlreich bestehenden Pumpspeicherkraftwerke in Deutschland besondere Investitionsanreize gegenüber anderen Speicheranlagen gesetzt werden sollten, hierzu Gesetzesbegründung in Deutscher Bundestag, Drs. 17/6072, S. 97. Folglich ist die Übergangsregelung in § 118 Abs. 6 EnWG noch nicht an die neu eingefügte Begriffsdefinition des § 3 Nr. 15 d EnWG angepasst, schließt aber Pumpspeicherkraftwerke und andere Anlagen, bei denen die elektrische Energie zur Speicherung in einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher umgewandelt wird, mit ein.

Bei der vorliegenden Beurteilung hat sich die Planfeststellungsbehörde bewusstgemacht, dass sich seit Planungsbeginn des Vorhabens größere Entwicklungen im Bereich der Speichertechnologie ergeben haben und sich möglicherweise seither andere Techniken anbieten. Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen jedoch ergibt sich kein Vorrang anderer Speichertechniken vor einem Pumpspeicherwerk. Nach derzeitigem Stand ist die Pumpspeichertechnik eine anerkannte Technik zur Zwischenspeicherung von Energie und umfasst mengenmäßig nach wie vor einen Großteil der Speichertechnologie.

Dass der Gesetzgeber den Begriff der Anlage zur Speicherung elektrischer Energie aus § 118 Abs. 6 Satz 1 EnWG trotz der eingeführten Begriffsdefinition des § 3 Nr. 15 d EnWG in § 11 c EnWG wieder aufgreift, schließt Pumpspeicherwerke nicht von den Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie aus. Dem entspricht auch der Regelungszweck der Vorschrift. Nach dem Willen des Gesetzgebers haben Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie eine besondere Bedeutung für die Energiewende, siehe Gesetzesbegründung in Deutscher Bundestag, Drs. 20/5830, S. 46.

Dieser Zweck würde allein durch die Erfassung von Anlagen, bei denen elektrische Energie in derselben Form gespeichert würde, nicht erreicht. Zwar sind derartige Batteriespeicher in kleiner Größe inzwischen vielfach einsatzfähig, insbesondere in Elektrofahrzeugen. Aufgrund der gegenüber anderen Technologien geringen Größe derzeit marktfähiger Batteriespeicher bedarf es dafür jedoch häufig keiner umfangreichen Planungs- und Genehmigungsverfahren. Insbesondere im Vergleich zum breiten Anwendungsbereich des § 2 EEG für Energieerzeugungsanlagen erscheint eine vergleichbare Regelung für sich erst noch entwickelnde Batteriespeicher ungeeignet, das gesetzgeberische Ziel, die Energiewende voranzutreiben, in absehbarer Zeit zu fördern. Wenn jedoch auch Anlagen erfasst werden, bei denen elektrische Energie in einem anderen Energieträger nach einem Umwandlungsprozess gespeichert wird, wendet sich das Bild. Pumpspeicherkraftwerke gelten aufgrund ihrer Anzahl und schon bestehenden Einsatzdauer als derzeit „wichtigste Energiespeicher“ im deutschen Stromnetz (Missling in Thobald/Kühling, Energierecht, Stand: 123. EL Nov. 2023, § 118 EnWG Rn 19). Daneben könnten grundsätzlich Anlagen in Betracht kommen, in denen durch Wasserelektrolyse Wasserstoff erzeugt wird oder auf andere Weise Gas hergestellt wird (so genannte Power-to-Gas-Anlage). Für diese Anlagen sind, anders als für kleine Batteriespeicher, in der Regel Planungs- und Genehmigungsverfahren mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Auch für die noch nicht weit verbreiteten Speichertechnologien wie Kavernen-Druckluftspeichern sind in der Regel derartige Verfahren erforderlich, vgl. Lehnert/Vollprecht ZNER 2012, 356 – 368.

Es entspricht daher dem Gesetzeszweck, die Energiewende zu fördern, wenn durch § 11 c EnWG die boden- und immissionsschutzrechtlich relevanten Anlagen, in denen elektrische Energie in eine andere Speicherform umgewandelt wird, erfasst werden.

Dies zugrunde gelegt stellt der beantragte ES-R eine Anlage zur Speicherung von elektrischer Energie im Sinne von § 11 c EnWG dar und steht damit im überragenden öffentlichen Interesse.

Der ES-R entspricht im Übrigen auch den wasserrechtlichen Zielsetzungen des § 6 WHG. Der Energiespeicher Riedl ist gemessen an den Zielen des Wasserrechts in seiner Gesamtheit, sowohl hinsichtlich des Gewässerausbaus als auch der wasserrechtlichen Benutzung, erforderlich bzw. vernünftigerweise geboten. Insbesondere entspricht es den nach Auswertung der vorliegenden Fachstellungnahmen und Gutachten in den Antragsunterlagen den Grundsätzen des § 67 Abs. 1 WHG und den wassergesetzlich anhand des § 6 Abs. 1 WHG vorgegebenen Gemeinwohlbegriffen.

- ➔ § 6 Abs. 1 Nr. 3 WHG, sie zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch im Interesse Einzelner zu nutzen.
- ➔ § 6 Abs. 1 Nr. 5 WHG, möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen. Daraus ergibt sich eine Bewirtschaftungspflicht, den möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen, mit dem Schwerpunkt der weltweiten Einschränkung von CO₂-Emissionen

Hinsichtlich dieser Anforderungen wird dem wasserrechtlichen Belang, möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen und mittel- bis langfristig durch die Zulassung einzelner Vorhaben, wie den ES-R, die beispielsweise Strom aus erneuerbaren Energiequellen speichern, sowie dem Ziel, weltweit CO₂ Emissionen einzuschränken und damit die Verpflichtung zu erfüllen, künftigen Generationen eine lebenswerte Umwelt zu erhalten, besondere Bedeutung beigemessen.

Der ES-R entspricht diesem wassergesetzlichen Ziel des § 6 Abs. 1 Nr. 5 WHG, den Folgen des Klimawandels vorzubeugen, indem er einen Beitrag leistet, Strom aus Erneuerbaren Energien zu speichern und gleichzeitig das Stromnetz zu stabilisieren, damit die fristgerechte Herbeiführung der Energiewende unter Abkehr von fossilen Energieträgern unterstützt und damit zugleich der Zielerreichung der Klimaneutralität bis 2050 dient. Entsprechend diesen Zielsetzungen besteht Bedarf für das Vorhaben.

Darüber hinaus ist das Vorhaben eng verbunden mit dem bereits in den 1950iger Jahren errichteten Donaukraftwerk Jochenstein, das direkt an der Landesgrenze zu Österreich an der Bundeswasserstraße Donau gelegen ist. Planungen für ein Pumpspeicherkraftwerk, das im Zusammenwirken mit der Republik Österreich, der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Bayern errichtet werden soll, sowie die zugrundeliegenden Verträge bestehen bereits seit dem Abkommen vom 13.02.1952. Durch die Lage in unmittelbarer Nähe zum Donaukraftwerk Jochenstein entstehen vorliegend auch Standortvorteile, insbesondere durch die elektrische Anbindung an das öffentliche Stromnetz durch die bestehende Umspannanlage.

Das Vorhaben wurde darüber hinaus auch in die so genannte PCI-Liste aufgenommen (Delegierte Verordnung (EU) 2024/1041 der Kommission vom 28.11.2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Unionsliste der Vorhaben von gemeinsamen Interesse und Vorhaben von gegenseitigem Interesse, und Anhang VII der Verordnung (EU) 2022/869 [sog. TEN-E-VO] zur Ersetzung des

Anhangs VII der Verordnung (EU) Nr. 347/2013, und Unionsliste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse und Vorhaben von gegenseitigem Interesse, Ziffer 1.14 Pumpspeicherkraftwerk Riedl). Die dort aufgeführten Vorhaben sollen Lücken in der Infrastruktur des europäischen Energienetzes schließen und insbesondere grenzüberschreitende Netzverbindungen stärken, erneuerbare Energien integrieren und hierdurch einen wichtigen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten. In der Begründung der Aufnahme in die PCI-Liste wurde dabei explizit herausgestellt, dass das Pumpspeicherkraftwerk Riedl einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der europaweit vorgegebenen Klima- und energiepolitischen Ziele bis 2030, sowie der Klimaneutralität bis 2050 erbringt.

Das Vorhaben stellt somit insgesamt ein gemeinnütziges Projekt dar, das im überragenden öffentlichen Interesse steht. Gemessen an den vorstehenden rechtlichen Grundsätzen und fachplanerischen Zielen erweist sich das Vorhaben als vernünftigerweise geboten und ist, gemessen an den Zielen der Wassergesetze, sowie der gesetzlichen Planungsziele sowie den gesetzlichen Planungsleitsätzen gerechtfertigt. Die Planrechtfertigung für das Vorhaben ist somit gegeben.

C.5.4 Planungsleitsätze

Die gegenständliche Planung verstößt nicht gegen Planungsleitsätze. Darunter werden durch materiell-rechtliche Vorschriften normierte zwingend zu beachtende Ge- oder Verbote verstanden, die nicht im Wege der Abwägung überwunden werden können. Derartige Vorschriften sind in dem einschlägigen Fachplanungsgesetz, vorliegend dem WHG, sowie auch in anderen Gesetzen enthalten. Zentraler Planungsleitsatz sind vorliegend für den ES-R einschließlich Folge-, Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen als Gewässerausbaumaßnahme die Vorgaben aus § 68 Abs. 3 WHG, für Bewilligung bzw. gehobene Erlaubnis die Vorgaben aus § 12 Abs. 1 WHG. Bei den in § 68 Abs. 3 und § 12 Abs. 1 WHG normierten Voraussetzungen handelt es sich um zwingende Anforderungen an das Vorhaben, die einer Abwägung nicht zugänglich sind.

Nach § 68 Abs. 3 WHG darf ein Plan nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn

- Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern nicht zu erwarten ist und
- Andere Anforderungen nach dem Wassergesetz bzw. anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Vorliegend wurden bei der notwendigen Prüfung des Projekts anhand der durch § 68 Abs. 3 WHG normierten Maßstäbe als Mindestanforderung die Planungsleitsätze beachtet. Dies betrifft sowohl jene, die sich direkt aus den Wassergesetzen nach § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG ergeben, als auch jene des § 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG i. V. m. anderen wassergesetzlichen Anforderungen bzw. Anforderungen aus sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Als weitere Planungsleitsätze sind hier z. B. aus dem Bundesnaturschutzgesetz das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 1 und 2 Satz 1 BNatSchG) sowie aus dem Bodenschutzrecht die Vorschriften des § 4 und 7 BBodSchG zu den Gefahrenabwehr- und Vorsorgepflichten zu nennen. Insbesondere ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die Erreichung der Bewirtschaftungsziele des § 27 Abs. 2 WHG oder § 47 WHG durch das Vorhaben ES-R in Frage stehen. In der Gesamtschau ist sowohl dem sich aus § 27 Abs. 2 Nr. 1 WHG ergebenden Verschlechterungsverbot, wie dem sich aus § 27 Abs. 2 Nr. 2 WHG ergebenden Verbesserungsgebot Rechnung getragen. Das Vorhaben ES-R greift auch nur in sehr begrenztem Rahmen in das Grundwasser ein, den Grundsätzen des § 47 Abs. 1 Nrn. 1 – 3 WHG wird damit ebenfalls entsprochen.

Ob ein zwingender Versagungsgrund dem Ausbauvorhaben entgegensteht, ist im konkreten Einzelfall zu ermitteln. Hierbei ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auch zu berücksichtigen, ob durch Inhalts- und Nebenbestimmungen die Anforderungen an den jeweils zwingenden Versagungsgrund gewahrt werden können (§ 70 Abs. 1 Hs. 1 WHG i.V.m. § 13 Abs. 1 WHG). Zwingende Versagensgründe können sich in diesem Verfahren vor allem aus naturschutzrechtlichen Anforderungen ergeben. Durch vom Vorhabenträger vorgesehene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, die über entsprechende Nebenbestimmungen unter A.5.5.21, A.5.5.28 und A.5.8 nochmals für verbindlich erklärt wurden, können u.a. erhebliche Beeinträchtigungen für die Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten sowie artenschutzrechtliche Verbote – sofern nicht die Zulassung einer Ausnahme erforderlich ist und beantragt wurde – vermieden und somit ein absoluter Versagensgrund überwunden werden. Demselben Zweck dient die Festlegung des Benutzungsrahmens in Ziff. A.5.3.1 und A.5.3.3, der für den Betrieb des ESR notwendig ist, um negative ökologische Auswirkungen auf ein nicht vermeidbares Maß zu begrenzen und außerdem die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundeswasserstraße Donau zu gewährleisten bzw. sicherzustellen, Ziff. A.5.6, sowie das Sedimentmanagement am Speichersee, A.5.5.15 und die Vorkehrungen zum Schutz des Grundwassers und das beauftragte Monitoring in Ziff. A.5.5.22 und A.5.5.23.

Im Einzelnen wird auf die jeweiligen Ausführungen zu den relevanten Belangen und Vorschriften im Rahmen des Beschlusses, insbesondere auf die jeweilige Begründung unter Ziffer C.5.6. verwiesen.

Für die Bewilligung und die gehobene Erlaubnis stellt § 12 Abs. 1 WHG die maßgebliche Vorschrift dar. Danach sind die Bewilligung und die Erlaubnis zu versagen, wenn

- 1 schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder
- 2 andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt sind.

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde werden durch die in den Antragsunterlagen dargestellten Vermeidungs-, Schutzmaßnahmen und (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen, sowie durch die in diesen Beschluss aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich direkt aus § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG i. V. m. § 27 WHG – Zielerreichung des guten ökologischen Potentials, § 35 WHG - Fischschutz ergeben, schädliche Gewässerveränderungen sicher ausgeschlossen. Anderen Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften, wie z.B. Naturschutzrecht, Baurecht, Fischerei, Immissionsschutz, Landwirtschaft, Bodenschutz usw. wird diesbezüglich durch die vorliegende Planung und die im Beschluss festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen ebenso Rechnung getragen. Im Wesentlichen wird dazu auf die obigen Ausführungen zum Gewässerausbau verwiesen.

In der Gesamtbetrachtung ergibt sich, dass hier alle sich gesetzlich ergebenden Planungsgrundsätze vollumfänglich beachtet wurden.

Im Übrigen steht die Erteilung von Erlaubnis und Bewilligung im pflichtgemäßen Bewirtschaftungsermessen der entscheidenden Behörde, § 12 Abs. 2 WHG. Vorliegend handelt es sich um ein Vorhaben im überragenden öffentlichen Interesse. Auf die Ausführungen unter Ziff. C.5.3 wird verwiesen. Die Planungsziele setzen die beantragten Benutzungen voraus. Zwingende Versagungsgründe liegen nicht vor, die öffentlich-rechtlichen Vorschriften werden eingehalten, Rechte Dritter werden berücksichtigt. Negative Auswirkungen des Vorhabens konnten durch Regelungen, insbesondere die angeordneten und verhältnismäßigen Schutzauflagen, die der Vorhabenträgerin auferlegt wurden, die Inhalts- und Nebenbestimmungen in Ziffer A.5 und durch Zusagen und Zusicherungen der Vorhabenträgerin so weit abgemildert werden, dass die Entscheidung zugunsten des Projekts ausgewogen erscheint und damit die Erteilung

der wasserrechtlichen Gestattungen zugunsten des im öffentlichen Interesse stehenden Vorhabens angemessen und verhältnismäßig ist. Rechtlich unzumutbare Folgen des Vorhabens für die Allgemeinheit oder für Dritte werden durch die auferlegten Schutzmaßnahmen und Nebenbestimmungen auf ein vertretbares Maß minimiert. Damit wird insgesamt ein hohes Schutzniveau für die Umwelt gewährleistet und sprechen insbesondere die Erfordernisse des Klimaschutzes und die dargestellten Allgemeinwohlinteressen, vor allem die Sicherung der Netzstabilität und Förderung einer klimaneutralen Stromerzeugung für die Durchführung des Vorhabens. Es kommt hinzu, dass die Trägerin des Vorhabens die im separaten Planfeststellungsverfahren zur Herstellung der Durchgängigkeit beantragte Organismenwanderhilfe auch zum Schutz und zur Stabilisierung der Gewässerökologie ausgestaltet hat. Dies fördert die Erreichung der Bewirtschaftungsziele für die Donau. Die Planfeststellungsbehörde übt daher ihr Bewirtschaftungsermessen zugunsten der beantragten wasserrechtlichen Gestattungen aus und erteilt in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens die zur Umsetzung des Vorhabens notwendigen wasserrechtlichen Bewilligungen bzw. Erlaubnisse.

C.5.5 Fachplanerische Alternativenprüfung

Zur fachplanerischen Abwägung gehört die vergleichende Untersuchung möglicher Alternativlösungen unter den verschiedenen in Betracht kommenden Möglichkeiten der Örtlichkeit und der Ausführungsart.

Es reicht hierzu aus, wenn die Behörde ernsthaft in Betracht kommende Alternativen prüft, sich mit dem Für und Wider der jeweiligen Lösung auseinandersetzt und tragfähige Gründe für die gewählte Lösung anführen kann (BVerwG Urt. v. 28.02.2013 – 7 VR 13.12). Indes ist die Behörde nicht verpflichtet, die Variantenprüfung bis zuletzt offen zu halten und alle von ihr zu einem bestimmten Zeitpunkt erwogenen Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend zu untersuchen. Auch im Bereich der Planungsalternativen braucht der Sachverhalt nur soweit aufgeklärt werden, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist (BVerwG Urt. v. 25.01.1996 – 4 C 5/95). Die Behörde ist befugt, solche Alternativen, die ihr auf der Grundlage einer Grobanalyse als weniger geeignet erscheint, schon in einem frühen Verfahrensstadium auszuschneiden (BVerwG Urt. v. 25.01.1996 – 4 C 5/95).

Die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit bei der Auswahl zwischen verschiedenen Varianten eines Vorhabens sind regelmäßig dann überschritten, wenn eine andere als die gewählte Planungsvariante sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblicher Belange als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere darstellen würde, wenn sich mit anderen Worten die Lösung der Behörde hätte aufdrängen müssen (BVerwG Urt. v. 30.01.2008 – 9 A 11.03, BVerwG Urt. v. 18.07.2013 – 7 A 4/12) oder wenn der Planungsbehörde infolge einer fehlerhaften Ermittlung, Bewertung oder Gewichtung einzelner Belange ein rechtserheblicher Fehler unterlaufen ist (BVerwG Urt. v. 14.03.2018 – 4 A 5.17).

Nach dem UVP-Bericht, Kap. 3, wurden für das beantragte Projekt bereits im vorgelagerten Raumordnungsverfahren eine Alternativenprüfung auf der Grundlage technischer, ökonomischer und umweltbezogener Kriterien in Form einer Gesamttaggregation aller Teilkriterien für insgesamt 9 Standorte länderübergreifend (Bundesrepublik Deutschland, Österreich) durchgeführt, siehe Ordner 11, Reg. TA 2.

Als optimaler Standort unter Berücksichtigung aller Teilkriterien wurde die vorliegende Variante, also das hier beantragte Vorhaben, bereits von der Landesplanungsbehörde, der Regierung von Niederbayern, bei Umsetzung der in der landesplanerischen Beurteilung enthaltenen Maßgaben als die umwelt- und raumverträglichste Variante festgestellt.

Insofern wird auf Ordner 11, Reg. TA 2, Standortalternativen, der Antragsunterlagen Bezug genommen. Die Regierung von Niederbayern als Raumordnungsbehörde hat die darin enthaltene Durchführung der Untersuchung der Standortalternativen aufgegriffen und die gewählte Alternative unter den in den Maßgaben aufgegebenen Umplanungen als geboten erkannt. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich diesen Erwägungen an und macht sie sich zu eigen. Maßgaben wurden im Zuge der Ausplanung des Projektes umgesetzt. So wurde insbesondere das Ein-, Auslaufbauwerk in den Stauraum Jochenstein verlagert und die beim Betrieb des ES-R entstehenden Wasserspiegelschwankungen naturverträglich auf die beiden Stauräume Aschach und Jochenstein aufgeteilt.

Seit Abschluss des Raumordnungsverfahrens wurden die Planungen durch die Vorhabenträgerin hinsichtlich Energieeinsparung, Verringerung von Flächeninanspruchnahmen, sowie Emissionsreduktion weiter optimiert.

Weitere Alternativen drängten sich der Planfeststellungsbehörde nicht auf. Die vorliegende Alternative ist die vernünftigerweise gebotene Alternative. Nach Ordner 11, Reg. TA 2, „Standortalternativen“, wurden insgesamt 9 Standortalternativen, sowohl in Österreich als auch in der Bundesrepublik Deutschland gelegen, betrachtet: Riedl, Nottau, Stollberg, Godererkogel, Haugstein, Haugstein Ost, Urschendorf, Kothau, Zigeunerbrunn. Die von der Vorhabenträgerin vorgenommene Bewertung basiert auf verschiedenen Ausschlusskriterien, sowie Eingrenzungskriterien, technisch-wirtschaftlichen Überlegungen, sowie umweltbezogener Auswirkungsuntersuchungen, die allesamt nachvollziehbar den Antragsunterlagen „Standortalternativen“ zu entnehmen sind. Diesen Untersuchungen wurde eine dreistufige Bewertungsskala zugrunde gelegt. Die Bewertung selbst erfolgte für jeden Alternativstandort in Form einer Bewertungsmatrix. Durch eine gleichgewichtige Summation aller Einzelbewertungen der jeweiligen Eingrenzungskriterien wurde eine Rangfolge festgelegt und sich im Ergebnis für den Standort Riedl entschieden. Dieser Bewertung schließt sich die Planfeststellungsbehörde vollumfänglich an. Insbesondere wurde seitens der Planfeststellungsbehörde auch berücksichtigt, dass an den Standort für die Errichtung eines Pumpspeicherkraftwerkes besondere Anforderungen gelten, vor allem durch die notwendige topographische Lage und die Anbindung an geeignete Infrastruktur. Beides ist am Standort Riedl erfüllt, insbesondere durch die unmittelbare Nähe zum bestehenden Donaukraftwerk Jochenstein und der dort bestehenden Freiluftschaltanlage und Netzeinspeisungsmöglichkeit. Durch die unterirdische Verlegung des Triebwasserkanals werden die naturschutzfachlich besonders schützenswerten Donauleiten bestmöglich geschont. Weitere notwendige Vorkehrungen zum Schutz von Natur und Umwelt wurden bereits in der landesplanerischen Beurteilung als Maßgaben festgesetzt und in der weiteren Planung berücksichtigt, insbesondere die Verlegung des Ein-/Auslaufbauwerkes in den Stauraum Jochenstein und die Aufteilung der Wasserspiegelschwankungen auf die beiden Stauräume, um mögliche Beeinträchtigungen der Stauräume auf ein verträgliches Maß zu reduzieren.

Die Option eines Unterbeckens anstelle der Donau am gewählten Standort ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine umsetzbare Alternative, insbesondere scheitert die Errichtung eines Unterbeckens am Standort Jochenstein bereits an den beengten Platzverhältnissen, abgesehen von den erheblichen Investitionskosten, die dann zusätzlich erforderlich wären. Außerdem wäre der Bau eines Unterbeckens mit erheblichen zusätzlichen Flächenverlusten verbunden und dementsprechend mit weiteren Eingriffen in Schutzgüter.

Zusammenfassend ist nach den vorstehenden Ausführungen keine alternative Planungsvariante – räumlicher oder technischer Art – ersichtlich, die sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange gegenüber der planfestgestellten Variante räumlich oder technisch als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere Lösung darstellt und aufdrängen würde.

C.5.6 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet über die Zulassung des Vorhabens auf Grund ihrer gesetzlich ausgeformten planerischen Gestaltungsfreiheit, die sich auf alle Gesichtspunkte erstreckt, die zur Verwirklichung des gesetzlichen Planungsauftrags und zugleich zur Bewältigung der von dem Vorhaben in seiner räumlichen Umgebung aufgeworfenen Probleme von Bedeutung sind. Diese Gestaltungsfreiheit wird durch das materielle Planfeststellungsrecht begrenzt. Dabei bildet die Hauptschranke der planerischen Gestaltungsfreiheit das rechtsstaatliche Abwägungsgebot.

Das Abwägungsgebot verlangt dabei, dass

- eine Abwägung überhaupt stattfindet,
- in die Abwägung an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, und
- weder die Bedeutung der öffentlichen und privaten Belange verkannt noch der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtung einzelner Belange außer Verhältnis steht.

Innerhalb des so gezogenen Rahmens wird das Abwägungsgebot nicht verletzt, wenn sich die zur Planung ermächtigte Stelle in der Kollision zwischen verschiedenen Belangen für die Bevorzugung des einen und damit notwendig für die Zurückstellung des anderen Belangs entscheidet (BVerwG Ur. v. 06.04.2017 – 4 A 1.16). Die Planfeststellungsbehörde hat dabei aber die Grenzen ihrer planerischen Gestaltungsfreiheit zu beachten; hierbei hat sie das ihr zukommende Planungsermessen abwägungsfehlerfrei auszuüben. Die Zusammenstellung des nach „Lage der Dinge“ in die Abwägung einzustellenden Abwägungsmaterials geschieht daher im Hinblick auf die zu treffende Entscheidung ziel- und ergebnisorientiert. Dabei hat die Ermittlung des Abwägungsmaterials jeweils so konkret zu sein, dass eine sachgerechte Entscheidung möglich ist. Auch ist jedem Belang das ihm nach den rechtlichen Vorgaben und tatsächlichen Gegebenheiten zukommende objektive Gewicht beizumessen. Eine derartige Entscheidung ist auf der Grundlage der Planunterlagen, der durchgeführten Untersuchungen, der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens und der Äußerungen der Vorhabenträgerin sowie unter Berücksichtigung der mit der Planung verfolgten Ziele mit der gebotenen Schärfe und Untersuchungstiefe möglich. Bei den nachfolgenden Abwägungsvorgängen ist in angemessener Weise alles eingestellt worden, was nach „Lage der Dinge“ erkennbar ist, d. h., was aufgrund der konkreten Planungssituation relevant ist. Dazu gehören auch alle mehr als nur geringfügig betroffenen schutzwürdigen Interessen der vom Vorhaben betroffenen Anlieger und Grundstückseigentümer.

C.5.6.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ROG sind bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen, die wie hier der Planfeststellung bedürfen, die Ziele der Raumordnung zu beachten.

Die Regierung von Niederbayern hat das Raumordnungsverfahren für den ES-R durchgeführt und am 01.08.2011 mit der landesplanerischen Beurteilung abgeschlossen. Am Verfahren wurden die in ihrem räumlichen und fachlichen Wirkungskreis berührten Kommunen und Fachstellen und Umweltverbände, sowie die Öffentlichkeit beteiligt. Unter Beachtung von Maßgaben in den Bereichen Naturhaushalt und Landschaftsbild, Wasserwirtschaft, gewerbliche Wirtschaft, technischer Umweltschutz, Land- und Forstwirtschaft, Verkehr/Infrastruktur, Tourismus

und Erholung, sowie Siedlungswesen und Denkmalpflege wurde die grundsätzliche Verträglichkeit mit den Zielen der Landesplanung und Raumordnung festgestellt. In der landesplanerischen Beurteilung kommt die Regierung von Niederbayern zu dem Ergebnis, dass der Bau und der Betrieb des ES-R unter Beachtung der Maßgaben aus der landesplanerischen Beurteilung mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang gebracht werden kann. Insbesondere wurden den Forderungen der landesplanerischen Beurteilung gemäß die durch den Betrieb des Energiespeichers induzierten Wasserspiegelschwankungen in der weiteren Planung auf ein eng begrenztes, fischökologisch tolerierbares Maß beschränkt und die zusätzlichen Wasserspiegelschwankungen auf die beiden Stauräume Jochenstein und Aschach aufgeteilt, sowie das Ein-/Auslaufbauwerk auf das Oberwasser der Staustufe Jochenstein verlegt. Zur Sicherstellung der Aufteilung der Wasserspiegelschwankungen wurden entsprechende Inhalts- und Nebenbestimmungen in Ziffer A.4 und A.5.3.3 dieses Beschlusses aufgenommen.

Neben der Aufrechterhaltung und künftigen Einbindung der Wegeverbindungen hat die Vorhabenträgerin auch zugesagt, die Fortschreibung des Tourismuskonzept weiter zu fördern und zu unterstützen.

Das Vorhaben entspricht damit den Zielen der Raumordnung.

C.5.6.2 Gewässerschutz

Den Belangen der Wasserwirtschaft, insbesondere des Gewässerschutzes wird durch die verfahrensgegenständliche Planung sowie durch die im Wesentlichen unter Ziffer A.5.5 auferlegten Inhalts- und Nebenbestimmungen hinreichend Rechnung getragen.

Die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung gemäß § 6 WHG werden beim geplanten Vorhaben eingehalten. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist nicht zu erwarten. Wie oben unter C.5.3 dargestellt dient das Vorhaben vielmehr überragenden öffentlichen Interessen.

C.5.6.2.1 Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG und § 47 WHG

Das Vorhaben entspricht den Bewirtschaftungszielen der Wasserrahmenrichtlinie, derzeit fortgeschrieben im Wasserkörpersteckbrief aus dem 3. Zyklus der Wasserrahmenrichtlinie ab 2022.

Die Vorhabenträgerin hat die Auswirkungen des plangegenständlichen Vorhabens auf die Verträglichkeit im Hinblick auf die Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie sowohl im Erläuterungsbericht, als auch im UVP-Bericht, Kap. 17, überprüft. Danach ist eine Vereinbarkeit des plangegenständlichen Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen nach § 27 für die betroffenen Oberflächenwasserkörper und nach § 47 WHG für die betroffenen Grundwasserkörper gegeben. Dieses Ergebnis wird durch die Bewertung des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf im Gutachten des amtlichen Sachverständigen vom 02.11.2023 bestätigt, auf die Ausführungen in Ziffer B.4.10.8 dieses Beschlusses wird Bezug genommen. Die baubedingten Eingriffe im Gewässerbereich sind weder großflächig noch langfristig, sodass ein dauerhafter negativer Einfluss auf die Bewirtschaftungsziele nicht zu erwarten ist. Das Ein- und Auslaufbauwerk ist am bereits erheblich veränderten, naturfern ausgestalteten Trenndamm im Stauraum des bestehenden Kraftwerks Jochenstein vorgesehen. Baubedingte Eingriffe in das Gewässer sind nur temporär, sie und anlagenbedingte Auswirkungen durch das Bauwerk sowie die damit zusammenhängende Anlage des Triebwasserwegs führen zu keiner nachteiligen Veränderung des Gewässers und steht im Einklang mit den Maßgaben der Bewirtschaftungsziele der § 27

ff., 47 WHG. Die betriebsbedingt erwarteten Beeinträchtigungen können durch die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bzw. durch die auferlegten Inhalts- und Nebenbestimmungen so weit ausgeglichen werden, dass das Vorhaben in Einklang mit den Bewirtschaftungszielen der Wasserrahmenrichtlinie zu bringen ist.

➤ Oberflächengewässer, § 27 WHG:

• **Donau:**

Auf deutschem Staatsgebiet ist sowohl bau- als auch betriebsbedingt der Flusswasserkörper 1_F633, Donau von Passau bis Staatsgrenze betroffen; auf die entsprechenden Ausführungen in Ziffer B.4.9.8 wird Bezug genommen. In Auswertung des Gutachtens des WWA ist dieser Flusswasserkörper der hauptsächlich betroffene, für die beiden anderen in den Antragsunterlagen untersuchten, 1_F509 sowie 1_F478 stellt sich keine maßgebliche Beeinträchtigung dar.

Der Abschnitt der Donau 1_F633 ist als ein nach § 3 Nr. 5 WHG, § 28 WHG erheblich verändertes Gewässer eingestuft. Die Zielerreichung bis 2027 ist nach dem aktuellen Bewirtschaftungsplan in Frage gestellt, als prognostizierter Zeitpunkt der Zielerreichung für die Ökologie wird 2034 – 2039, für die Chemie nach 2045 angegeben, siehe S. 3 f des aktuellen Gewässerentwicklungsplans. Insbesondere die Fischfauna, sowie die Makrophyten und das Phytobenthos sind im betroffenen Flusswasserkörper mit mäßig eingestuft, der chemische Zustand mit nicht gut bewertet. Als Maßnahmen sieht der Bewirtschaftungsplan vor: die Herstellung der linearen Durchgängigkeit, Maßnahmen zur Habitatverbesserung durch Initiieren/Zulassen einer eigendynamischen Gewässerentwicklung, Maßnahmen zur Habitatverbesserung im vorhandenen Profil, Maßnahmen zur Auenentwicklung und zur Verbesserung von Habitaten, wobei hierzu Synergien zu den Natura 2000 Gebieten herzustellen sind, S. 5 des Bewirtschaftungsplans.

Gemäß § 27 Abs. 2 WHG sind solche oberirdischen Gewässer so zu bewirtschaften, dass

- eine Verschlechterung ihres ökologischen Zustands und ihres chemischen Zustands vermieden wird (sog. Verschlechterungsverbot) und
- ein gutes ökologisches Potential und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (sog. Verbesserungsgebot).

Maßgebliche räumliche Einheit, an die diese Bewirtschaftungsvorgaben anknüpfen, ist der jeweilige Wasserkörper (BVerwG Urt. v. 09.02.2017 – 7 A 2.15).

Derzeit wird dem betroffenen Flusswasserkörper wegen verschiedener Beeinträchtigungen, wie Wasserkraft, Schifffahrt u.a., ein mäßiges ökologisches Potential zugesprochen. Durch die Errichtung und den Betrieb des ES-R wird die „Donau von Passau bis Staatsgrenze“ aber nicht verschlechtert; das Verbesserungsgebot wird ebenfalls eingehalten.

Nach der Rechtsprechung des EuGHs (Rechtssache C-461/13 vom 01.07.2015) ist der Begriff der Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers in Art. 4 Abs. 1 lit. a) Nr. i der WRRL dahingehend auszulegen, „dass eine Verschlechterung vorliegt, sobald sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente im Sinne des Anhangs V der Richtlinie um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung als

Oberflächenwasserkörper insgesamt führt. Ist jedoch die betreffende Qualitätskomponente im Sinne von Anhang V bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine „Verschlechterung des Zustands“ eines Oberflächenwasserkörpers im Sinne des Art. 4 Abs. 1 lit. a Nr. i WRRL dar.“ Hierbei ist auch der Fischschutz nach § 35 WHG zu beachten.

Die Vorhabenträgerin hat sich mit der Frage der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den vorgegebenen Bewirtschaftungszielen auseinandergesetzt. Die eher kleinräumigen durch das Vorhaben bedingten Veränderungen führen nicht zu einer Verschlechterung der einzelnen Qualitätskomponenten, insbesondere auch zu keiner Verschlechterung der Qualitätskomponente Fischfauna.

Möglichen bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen wie Schwebstoffeinträge während der Bauphase sowie Wasserspiegelschwankungen und Einsaugverluste durch den Pumpbetrieb während der Betriebsphase wird durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie der von den Fachbehörden vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen begegnet.

Ein besonderes Augenmerk wurde hierbei auf die Definition der Betriebsweise und den Fischschutz nach § 35 WHG gelegt, sowie auf eine Minderung der Eingriffintensität durch die in der Planung enthaltenen GÖMs. In Bezug auf die prognostizierte Funktionsfähigkeit des in den Antragsunterlagen enthaltenen Fischschutzsystems wird den Einschätzungen des amtlichen Sachverständigen und dem Landesamt für Umwelt gegenüber den kritischen Bewertungen der Fachberatung für Fischerei der Vorzug eingeräumt. Das Landesamt ist insofern oberste Fachbehörde und bayernweit in entsprechende Problemlagen eingebunden. Sowohl Wasserwirtschaftsamt Deggendorf als auch das Bayerische Landesamt für Umwelt halten das angebotene Rechensystem für geeignet, die Populationen der in der Donau vorkommenden Arten im Rahmen des § 35 WHG ausreichend zu schützen. Die Vorhabenträgerin hat ihr Fischschutzkonzept sowie das Monitoring mit den Nachreichunterlagen 2024 nochmals durch ein Monitoring- und Risikomanagementkonzept präzisiert. Darin ist insbesondere ein detailliertes Monitoring der Wirksamkeit des angebotenen Fischschutzkonzeptes einschließlich des hybriden Rechensystems sowie eine enge Begleitung des Monitorings durch eine Arbeitsgruppe aus Fachbehördenvertretern vorgesehen. Mit der Nebenbestimmung A.5.5.21.9 wird die Duldung eigener behördlicher Untersuchungen aufgegeben, um – sofern die Behörden dies für erforderlich halten – eigene behördliche Erkenntnisse zum hybriden Rechensystem erhalten zu können. Dieses Monitoring hat das Ziel, die Prognosen zur Wirksamkeit des Fischschutzsystems, insbesondere der für das Vorhaben konkret entwickelten, insoweit innovativen hybriden Fischscheuch- und Rechenanlage zu überprüfen und bei Bedarf das Fischschutzsystem mit seinen verschiedenen, ineinandergreifenden Komponenten frühzeitig und damit effizient nachjustieren. Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung der Vorgaben der Fachbehörden ist nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde das Verschlechterungsverbot eingehalten, wird eine erhebliche Beeinträchtigung der FFH-Gebiete in ihren Schutz- und Erhaltungszielen sicher ausgeschlossen und werden artenschutzrechtliche Verbote vermieden. Entsprechende Inhalts- und Nebenbestimmungen sind in Ziffer A 5.5.21 dieses Beschlusses enthalten.

Nachdem nach den Einschätzungen der Fachstellen auch bei Umsetzung der in der Planung vorgesehenen GÖMs ausreichend weiteres Potential zur Erreichung eines guten ökologischen Potentials durch weitere Maßnahmen vorhanden ist, wird das Verbesserungsgebot nicht beeinträchtigt.

Unter diesen Voraussetzungen ist sowohl dem nach § 27 Abs. 2 Nr. 1 WHG geforderten Verschlechterungsverbot, als auch dem nach § 27 Abs. 2 Nr. 2 WHG geforderten Verbesserungsgebot Rechnung getragen.

- **Aubach:**

Der Aubach stellt einen Zufluss des Grenzgewässers Dandlbach dar, der unterhalb der Ortschaft Jochenstein in die Donau mündet. Bewirtschaftungsziele für den Aubach sind dem Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf nicht zu entnehmen. Für den Aubach sieht das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf im Gutachten vom 02.11.2023, S. 63, Kap. 2.2.7, und Kap. 2.2.8, S. 64/65, unter der Voraussetzung, dass auch nach Verlegung die Durchgängigkeit gewahrt ist, keine Gefährdung der durch § 6 Abs. 1 vorgegebenen Bewirtschaftungsziele. Sowohl beim Aubach als auch bei dessen Fortsetzungsgewässer Dandlbach handelt es sich jeweils um Gewässer III. Ordnung mit einem relativ guten Fischbestand. Der Dandlbach bis zur Donau ist aufgrund der Topographie nicht durchgängig und auch nicht durchgängig zu gestalten.

Durch den Verlust von Einzugsgebiet durch den Speichersee werden nach Prüfung durch den amtlichen Sachverständigen keine spürbaren Auswirkungen auf den ökologischen Zustand erwartet, auch nicht auf den ordnungsgemäßen Wasserabfluss oder den Hochwasserabfluss. Der Abflussquerschnitt des künftigen Aubachs ist nach Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf, Kap. 2.2.13.7, ausreichend bemessen.

Zudem wird dafür Sorge getragen, dass größere Eingriffe in den Aubach erst erfolgen dürfen, wenn der neue Gewässerverlauf vollständig hergestellt und geflutet wurde, um Abschwemmungen so weit wie möglich zu vermeiden. Ein Sedimentfang, der auf Abflüsse bis zu einem 20-jährlichen Hochwasserabfluss ausgerichtet ist, wurde ausreichend dimensioniert. Sohlstabilisierung wird durch natürlichen Bewuchs und entsprechende Sohlstabilisierungsmaßnahmen sichergestellt.

Negative Auswirkungen durch die Aubachverlegung, die den Vorgaben des § 27 WHG entgegenstünden, liegen demzufolge nicht vor.

- **Grundwasser, § 47 WHG:**

Das Grundwasser ist nach § 47 Abs. 1 WHG so zu bewirtschaften, dass erstens eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird, zweitens alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen aufgrund menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden, und drittens ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden; wobei zu einem guten mengenmäßigen Zustand insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und -neubildung gehört.

Das Vorhaben liegt nach Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 02.11.2023, Ziffer 2.2.8, im Grundwasserkörper (GWK) 1_G164 „Kristallin-Hauzenberg“. Der Grundwasserkörper nimmt dabei eine Fläche von 516 km² ein. Der mengenmäßige und chemische Zustand des Grundwasserkörpers wurde als „gut“ eingestuft. Nach den Ausführungen im Gutachten ist für den betroffenen Grundwasserkörper keine Verschlechterung hinsichtlich des mengenmäßigen und chemi-

schen Zustands im Sinne der EU-WRRL zu erwarten. Für diesen Grundwasserkörper seien zudem keine Maßnahmen nach dem Maßnahmenprogramm geplant und auch nicht vorgesehen, da der Grundwasserkörper die Umweltziele bereits erreicht hat. Darüber hinaus ist nach Gutachten des WWA Deggendorf vom 02.11.2023, Ziffer 2.2.25, davon auszugehen, dass sich der Grundwasserhaushalt trotz einer Verringerung des Einzugsgebietes im Bereich der Bauwerke, insbesondere des Speichersees und der Gewässerverlegung (Aubach) langfristig auf die neue Situation einstellen wird.

Die Auswirkungen des Schachtkraftwerks im Talboden im Nahbereich der Donau auf das Grundwasser während der Betriebsphase ergeben sich wie folgt: Der in diesem Bereich anstehende Porengrundwasserleiter wird in seinem Querschnitt durch das geplante Schachtkraftwerk mit seiner relativ tiefen Einbindung in den Untergrund verändert. Da der Grundwasserfluss in diesem Bereich bereits im Ist-Zustand durch eine eingebaute bestehende Dichtwand eingeschränkt bzw. gehemmt ist, sind die zusätzlichen Auswirkungen des geplanten Kraftwerkneubaus auf die lokalen Grundwasserverhältnisse nur von sehr geringem Ausmaß. Negative Auswirkungen auf die lokalen Grundwasserverhältnisse sind demzufolge nicht zu erwarten.

Als Redundanz ist für beide Grundwasserkörper im Talboden und in der Hochebene in Ziff. A.5.5.22 und A.5.5.23 ein umfassendes Monitoring festgeschrieben.

In der Gesamtschau wird der chemische und der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers weder verbessert noch verschlechtert. Aufgrund des guten mengenmäßigen Zustands des Grundwasserkörpers und der im Verhältnis zur Gesamtfläche des Grundwasserkörpers geringen Flächeninanspruchnahme durch die im Bereich Riedl, sowie im Bereich Jochenstein liegenden Anlagenteile verschlechtert sich der gute Zustand nicht.

C.5.6.2.2 Wasserschutzgebiete

Wasserschutzgebiete sind, insbesondere nach Auswertung des Gutachtens des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 02.11.2023 und den Äußerungen des amtlichen Sachverständigen im Erörterungstermin vom 10.10.2023, durch den ES-R im Bereich Gottsdorf nicht betroffen, im Bereich Jochenstein werden geeignete Vorkehrungen getroffen, um eine Beeinträchtigung zu vermeiden und eine ordnungsgemäße Trinkwasserversorgung auch während der Bauphase zu gewährleisten. Entsprechende Inhalts- und Nebenbestimmungen wurden unter Ziff. A.5.5.20 aufgenommen.

C.5.6.2.3 Überschwemmungsgebiete und Hochwassergefährdung

Nach § 76 Abs. 1 Satz 1 WHG sind Überschwemmungsgebiete Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser eines oberirdischen Gewässers überschwemmt oder durchflossen sind oder die für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Nach § 77 Abs. 1 WHG sind Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten.

Nach dem Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 02.11.2023, Ziffer 1.3.2, besteht im betroffenen Bereich für die Donau ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet

(Amtsblatt 12-2019 vom 08.05.2019), für den Aubach wurde kein Überschwemmungsgebiet festgelegt. In der Gesamtbetrachtung der Planfeststellungsbehörde, die im Wesentlichen auf den Ausführungen des Gutachtens des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf basiert, ist das Überschwemmungsgebiet der Donau weder durch den Bau noch durch den Betrieb des ES-R einschließlich der GÖMs nachteilig beeinflusst. Insbesondere entsteht kein relevanter Retentionsraumverlust, siehe Gutachten Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Ziffer 2.2.9. Soweit im Rahmen der Umsetzung der GÖMs Kiesflächen (Laichflächen) durch Anschüttung in der Donau erfolgen, werden gleichzeitig neue Retentionsräume wie im Bereich Edlhof geschaffen. Die Baumaßnahmen sind laut Terminprogramm, Ordner 6 der Antragsunterlagen, Reg. TP 1.3, aufeinander abgestimmt, so dass auch keine Kumulationseffekte durch die GÖMs bzw. die Errichtung der OWH-J entstehen können. Nach den Angaben im Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf, Ziffer 3.1.4, liegen verschiedene Anlagenteile, wie die Kraftstation, das Ein-/Auslaufbauwerk Donau, die Rechenanlage, die Fischeicheanlage bzw. auch Baustelleneinrichtungsflächen u.a. im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Donau. Der erforderlichen wasserrechtlichen Ausnahmegenehmigung für bauliche Anlagen im Überschwemmungsgebiet wird zugestimmt und von der Planfeststellung konzentriert. Gewässer- ausbaumaßnahmen (Errichtung Ein-/Auslaufbauwerk mit Anlagen) sind gemäß § 78 Abs. 4 Satz 2 WHG ohnehin im festgesetzten Überschwemmungsgebiet zulässig.

Auch für den Aubach wurde keine Beeinträchtigung des Hochwasserabflussgeschehens prognostiziert.

Insgesamt wird also die Hochwassersituation nicht verschlechtert:

➤ **Bauphase:**

- Bereich Riedl

Im Rahmen der Errichtung des Speichersees fallen Baumaßnahmen im Umkreis von Gottsdorf-Riedl-Krottenthal an. In der Gesamtschau, die die Planfeststellungsbehörde im Wesentlichen auf das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 02.11.2023 stützt, erwartet die Planfeststellungsbehörde keine nachteilige Veränderung der Hochwassersituation während der Bauphase im Bereich Riedl. Sofern dies nicht bzw. nicht vollständig durch Vorkehrungen aus den Antragsunterlagen sichergestellt ist, wurden entsprechende Inhalts- und Nebenbestimmungen in diesen Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Aubach:

Im Rahmen der Verlegung des Aubachs wird der ordnungsgemäße Wasserabfluss laut Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 02.11.2023, Ziffer 2.2.13.7, auch während der Bauzeit gewährleistet, indem größere Eingriffe in den bisherigen Altverlauf des Aubachs erst erfolgen können, wenn der neue Aubachverlauf vollständig hergestellt und geflutet ist. Um Ausschwemmung von Feinsediment im Baustellenbereich und bei der Flutung des neuen Gerinnes zurückzuhalten, ist im südlichen Baustellenbereich zusätzlich ein Sedimentfang, der auf ein 20-jährliches Hochwasser des Aubaches ausreichend dimensioniert wurde, zu errichten und zu betreiben. Für die Berechnungen wurde entlang des niedrigen, flach geböschten östlichen Dammabschnitt des Speichersees ein maximales Bemessungshochwasser von HQ 5000 angesetzt.

Hochwasser kann nach Ziffer 2.2.13.8 des Gutachtens des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 02.11.2023 auch während der Bauzeit im alten Wasserlauf des Aubachs abgeführt werden, da zwischen dem alten und dem neuen Bachbett des Aubachs keine hydraulische Verbindung besteht. Dadurch wird eine Veränderung der Hochwassersituation während der Bauphase ausgeschlossen.

Speichersee/Teilbereich Weiher Mühlberg:

Nach Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf, Ziffer 2.2.13.9, wurde die undurchlässige Fläche im Teilbereich des Weihers Mühlberg, die mit 0,6 ha etwa 30 % der Gesamtfläche des Teileinzugsgebiets entspricht, ordnungsgemäß ermittelt. Zusätzlicher Rückhalteraum ist nicht erforderlich, der Weiher Mühlberg übernimmt diese Funktion und ist durch seine Dimensionierung sowie hydraulischen Auslegung in dieser Hinsicht ausreichend bemessen.

- Bereich Jochenstein:

Im Bereich Jochenstein finden Baumaßnahmen statt. In der Gesamtschau, die hauptsächlich auf dem Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 02.11.2023 basiert, werden keine nachteiligen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss erwartet.

Der Ort Jochenstein mit Kraftwerksanlage ist aufgrund der Lage und der baulichen Gestaltung beim Bau der Staustufe gegen ein hundertjähriges Hochwasser (HQ100) der Donau geschützt. Der Hochwasserabfluss der Donau im Bereich Jochenstein ist unverändert in der Betriebsordnung des Kraftwerks Jochenstein geregelt, die weiterhin einzuhalten ist.

Weder die im Talboden befindlichen Baustelleneinrichtungsflächen B 1 und B 2 noch das Baulager auf B 3, das in ausreichendem Abstand zur Hochwasserkote errichtet wird, noch Jochenstein selbst bzw. Retentionsflächen im Oberwasser werden laut Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf, Ziffer 2.2.40.11, nachteilig beeinflusst, da die Staulegung bei Hochwasser bei HQ 100 unter 290,00 m ü. NN liegt.

Sich im Hochwasserabflussbereich befindliche Baumaschinen sind rechtzeitig aus den gefährdeten Bereichen zu entfernen, Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen sind ausreichend zu sichern. Dies wurde entsprechend beauftragt.

- GÖMs:

Auch die Errichtung der GÖMs hat nach den Feststellungen des amtlichen Sachverständigen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Hochwassergeschehen, Gutachten Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, S. 128/129. Anhand der hydraulischen Modellberechnung sind durch die GÖMs und die insofern geplanten Kiesschüttungen keine signifikanten bzw. relevanten nachteiligen Änderungen der Abflussverhältnisse und Wasserspiegellagen im Stauraum Jochenstein, insbesondere auch nicht im Bereich der Stadt Passau, bei Hochwasser erkennbar bzw. zu erwarten.

➤ **Betriebsphase:**

- Bereich Riedl:

Zum Schutz vor Hochwasser beim Speicherbecken sind laut Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 02.11.2023, Ziffer 2.2.16, entsprechende Sicherheitsvorkehrungen vorhanden. Diese dienen sowohl dem Schutz der Anlage vor Hochwasser, Überpumpung und Bergwasser, die über die zentrale hydraulische Schutzsteuerung im Maschinenleitstand der Kraftstation überwacht werden. Die Übertragung selbst erfolgt redundant über eine Fernwirk- und Kabelstrecke bzw. Lichtwellenleitung. Das System entspricht in der Zusammenschau den Anforderungen.

Der geplante Freibord beträgt 1,78 m. Der erforderliche Freibord von 1,28 m bis zur Krone im Oberbecken ist laut Gutachten Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Ziffer

3.2.3, auch beim Lastfall eines defekten Triebwasserweges und gleichzeitig vollem Speicher zu gewährleisten. Eine Unterschreitung ist zu verhindern durch den Einsatz mobiler Pumpen zur Speicherabsenkung, die Ableitung des Wassers kann schadlos in den Aubach erfolgen. Entsprechende Inhalts- und Nebenbestimmungen wurden im Beschluss aufgenommen, insb. Ziff. A.5.5. 19.

- Bereich Jochenstein:

Die Neuerrichtung der Brücke über das Schleusenunterhaupt der Schleuse Jochenstein, sowie die Anhebung der Kabel- und Kranbrücken am Schleusenoberhaupt liegen über dem sich aus dem Hochwasserschutz ergebenden Wert, so dass keine Beeinträchtigungen des Hochwasserabflusses befürchtet werden, Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 02.11.2023, Ziffer 2.2.19 und 2.2.20.

Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss der Donau und dem Speicherbecken ergeben sich bis zu einem HQ100 nach Ziffer 2.2.21 und ii, S. 127 f des Gutachtens des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf nicht. Insoweit bleibt die Wehrbetriebsordnung weiterhin unverändert. Bei Hochwasser ist der Pegel Erlau maßgeblich; bei Erreichen der Wasserkote von 291,10 m ü. NN bei einem Donauzufluss von ca. 4.000 m³/s darf keine Anhebung des Stauziels am Donaukraftwerk Jochenstein durch den Betrieb des ES-R mehr durchgeführt werden.

Darüber hinaus ist bei steigendem Wasserabfluss der Stau am Wehr Jochenstein sukzessive zu legen, ab einem Zufluss von ca. 6.000 m³/s ist dies nicht mehr möglich, aber auch nicht mehr erforderlich, da die Wehranlage Jochenstein ab diesem Durchfluss vollständig geöffnet ist.

Folglich sind bis zum maßgeblichen 100 jährlichen Hochwasserereignis an der Donau keine negativen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss und damit auf die bisherige Hochwassersituation zu erwarten.

- GÖMs:

Auch die GÖMs haben nach den Feststellungen des amtlichen Sachverständigen in der Gesamtbetrachtung weder im Einzelnen noch in der Gesamtheit nachteilige Auswirkungen auf die Hochwassersituation, auf obige Ausführungen wird verwiesen.

C.5.6.3 Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz

Die Planfeststellungsbehörde hat nach § 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG auch das Naturschutzrecht als sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften zu beachten. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (vgl. dazu auch § 1 BBodSchG).

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in Kap. 6 des Erläuterungsberichts der Antragsunterlagen, sowie im UVP-Bericht, Ordner 5a, Reg. 4.5, und den ihm zugrundeliegenden Untersuchungen enthalten. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber ein besonderes Gewicht im Rahmen des Interessenausgleichs (BVerwG, NVwZ 1991, 364).

Die landschaftspflegerische Begleitplanung, Ordner 2, Reg. 4.1., der UVP-Bericht, sowie die zugrundeliegenden UVS, geben Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw.; sie zeigen die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Die dargestellten Beeinträchtigungen werden durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf ein genehmigungsfähiges Maß reduziert, Eingriffe i. S. d. § 14 BNatSchG werden entsprechend den Vorgaben des § 15 BNatSchG ausgeglichen. Unter den nachstehenden Voraussetzungen und Berücksichtigung aller Gesichtspunkte, sowie insbesondere der von den Naturschutzbehörden vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen, sowie aller maßgeblichen anderen Belange ist das Vorhaben wie planfestgestellt nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde zulässig.

C.5.6.3.1 Allgemein

Die Vorhabenträgerin legt neben den speziellen Erfordernissen hinsichtlich der durch das Vorhaben betroffenen FFH-Gebiete und Arten, sowie dem Artenschutz dar, dass in der Gesamtbetrachtung mit dem Bau des ES-R verbundene Eingriffe in Natur und Landschaft vorliegen, die durch vielfältige Maßnahmen, die in Zusammenhang mit dem Vorhaben umgesetzt werden, vermieden, minimiert oder ausgeglichen werden können. Hierzu wurde ein landschaftspflegerischer Begleitplan samt Anlagen und Maßnahmenplänen, in Ordner 2 und 3, Reg. 4.1.1 bis 4.1.5, erstellt. Nach der zusammenfassenden Darstellung im Erläuterungsbericht, Ziffer 12, geht durch das Projekt dauerhaft (Betriebsphase) eine Fläche von 41,74 ha für den Naturhaushalt verloren. Der überwiegende Anteil an Flächenverlust wird im Bereich Riedl durch den Speichersee selbst verursacht, wovon hauptsächlich der Talraum des Aubachs mit überwiegendem Anteil an landwirtschaftliche Flächen sowie ein kleines naturfachlich wertvolles Gewässer und Lebensraum, betroffen ist. Der Flächenverlust im Bereich Jochenstein ist auf das Ein-/Auslaufbauwerk Donau, sowie das Krafthaus und die Außenanlagen begrenzt. Hiervon sind teilweise aber seltene Glatthaferwiesen betroffen.

Baubedingt ergibt sich zusätzlich ein zeitbedingter Flächenverlust von ca. 13 ha durch Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen mit Bedeutung für den Naturhaushalt, die jedoch nach Abschluss der Bauarbeiten rekultiviert werden und damit dem Naturhaushalt wieder zur Verfügung stehen.

Insgesamt wurde ein Ausgleichsflächenbedarf von ca. 52,1 ha ermittelt und nachvollziehbar dargestellt. Aufgrund der Forderung der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Passau wurde dieser Flächenbedarf nochmals überarbeitet und in den Nachreichunterlagen 2024 dargestellt.

Der errechnete Ausgleichsflächenbedarf wird durch eine Vielzahl von Ausgleichsmaßnahmen unter Beachtung spezifischer Ausgleichsfaktoren mehr als ausreichend abgedeckt. Die Maßnahmen erfüllen, nach § 15 Abs. 2 Satz 4 BNatSchG zulässig, multifunktionale Zwecke, so dass Ausgleichsmaßnahmen und Maßnahmen des speziellen Artenschutzes teilweise auf denselben Flächen umgesetzt werden, jedoch unterschiedliche Funktionen haben. Auf die Ausführungen des Erläuterungsberichts der Antragsunterlagen, Ziffer 12, S. 240 ff, wird Bezug genommen. Hier wird der Aufbau des Naturschutzkonzepts komprimiert erklärt und die vorgezogenen CEF-Maßnahmen, die die Wirksamkeit vor Baubeginn entfalten müssen, dargestellt, sowie die nach den FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen der nach Anhang II und Anhang IV-FFH-Richtlinie besonders geschützten Arten (Tiere und Pflanzen) berücksichtigt.

Daneben entstehen durch die mit dem beantragten Betrieb des ES-R auftretenden Wasserspiegelschwankungen nachteilige Auswirkungen auf die aquatische und semiterrestrische

Tier- und Pflanzenwelt. Durch die Errichtung und den Erhalt von gewässerökologischen Maßnahmen einschließlich einer Organismenwanderhilfe um das Kraftwerk Jochenstein werden diese Auswirkungen weitestgehend vermieden oder zumindest minimiert. Das Schutzgut Fische ist hierbei besonders zu berücksichtigen. Auswirkungen werden durch die Aufteilung der Wasserspiegelschwankungen auf die beiden Stauräume Jochenstein und Aschach, die Positionierung und Detailgestaltung des Ein-/Auslaufbauwerks mit einer Fischschutzanlage, der Festlegung einer maximalen Anströmgeschwindigkeit und einer optimierten Betriebsweise, sowie einer auf die aquatischen Lebewesen angepassten Bauzeit minimiert.

Als gewässerökologische Maßnahmen sind insbesondere die Entwicklung von Kiesbänken, die Errichtung von Stillgewässern und die Adaptierung von Biotopen vorgesehen, die vor der Inbetriebnahme wirksam und funktionsfähig umgesetzt sein müssen. Dadurch werden hochwertige Lebensräume bereitgestellt bzw. neu geschaffen. Die zu erwartenden Falleneffekte durch die Wasserspiegelschwankungen bei einigen Stillgewässern werden durch die Adaptierung von Stauraumbiotopen und Herstellung von Tiefenrinnen vermieden. Die gewässerökologischen Maßnahmen dienen damit dem Aufbau und der Stärkung der Population, so dass Biomasseausfälle sowie die ohnehin begrenzten Lebensraumverluste durch die auftretenden Wasserspiegelschwankungen sich nicht erheblich auswirken können. Dadurch verbleiben mit Inbetriebnahme des ES-R keine nennenswerten Auswirkungen auf die Fischpopulation.

Der durch die beantragten Gewässerökologischen Maßnahmen verbundene Eingriff in bestehende Lebensräume (Verlust von Fläche) wird durch die Maßnahmen selbst durch Bereitstellung neuer Standorte kompensiert, wodurch Flächenverluste vermieden werden. Weiterer Effekt der GÖMs ist die Reduzierung standörtlicher Defizite der derzeit bestehenden Strukturen, wodurch insgesamt eine Entwicklung der Auelebensräume ermöglicht wird. Auch diese Maßnahmen sind vor Inbetriebnahme funktionsfähig zu errichten.

Darüber hinaus werden im Stauraum Aschach weitere GÖMs auf österreichischem Staatsgebiet gesetzt, die nicht Teil der Antragsunterlagen sind, jedoch verpflichtend zur Vermeidung und Minimierung der Eingriffe durch das Vorhaben funktionsfähig umzusetzen und dauerhaft zu unterhalten sind.

Nach Prüfung der Antragunterlagen einschließlich der Nachreichungen 2022 und 2024 und Stellungnahmen der Höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung von Niederbayern vom 20.09.2016, 21.11.2019 und 01.03.2022 besitzt die Planung der Vorhabenträgerin sowohl aus formaler als auch aus naturschutzfachlich-inhaltlicher Sicht eine hohe Qualität, notwendige Erhebungen und Nachbesserungen wurden durchgeführt, so dass dementsprechend eine Entscheidung erfolgen konnte. Insgesamt kann das Vorhaben in naturschutzrechtlicher Hinsicht als zulassungsfähig beurteilt werden.

C.5.6.3.2 Schutz von Natura 2000-Gebieten gemäß §§ 31 ff BNatSchG, FFH-Verträglichkeit nach §§ 33, 34 BNatSchG

Das Vorhaben ist mit den Vorgaben zum Schutz der von ihm betroffenen Natura 2000-Gebieten vereinbar, das Projekt führt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele, weder für sich selbst gesehen, noch in der Kumulationsbetrachtung mit anderen Vorhaben oder Projekten.

Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder in Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Soweit

ein Natura-2000 Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden.

Das Vorhaben berührt Gebiete des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Wasserspiegelschwankungen erfolgen innerhalb des FFH-Gebiets 7447-371: „Donau von Kachlet bis Jochenstein mit Inn- und Ilzmündung“ und des auf österreichischer Seite liegende FFH-Gebiets AT3122000 „Oberes Donau und Aschachtal“. Das Ein- und Auslaufbauwerk liegt im FFH-Gebiet 7447-371: „Donau von Kachlet bis Jochenstein mit Inn- und Ilzmündung“. Das FFH-Gebiet 7446-301: „Donauleiten von Passau bis Jochenstein“ wird durch den unterirdischen Triebwasserweg unterquert.

Natura 2000-Gebiete sind nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete zu verstehen. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sind dabei nach § 7 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG die in die Liste nach Art. 4 Abs. 2 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) aufgenommenen Gebiete, auch wenn ein Schutz im Sinne des § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG noch nicht gewährleistet ist. Europäische Vogelschutzgebiete sind hingegen Gebiete im Sinne des Art. 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutz-RL), wenn ein Schutz im Sinne des § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG bereits gewährleistet ist.

Zweck ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wildlebender heimischer Pflanzen- und Tierarten und ihrer natürlichen Lebensräume. Gem. § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen unzulässig, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines „Natura 2000“-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG sind Erhaltungsziele Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang III der Richtlinie 92/43/EWG oder in Artikel 4 Abs. 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind.

Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 der Bayerischen Natura 2000-Verordnung (Bay-Nat2000V) wird der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums von der Gesamtheit der Einwirkungen umfasst, die den betreffenden Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen und die sich langfristig auf eine natürliche Verbreitung, seine Struktur und seine Funktion sowie das Überleben der charakteristischen Arten auswirken können. Gem. Art. 3 Abs. 3 Satz 1 BayNat2000V umfasst der Erhaltungszustand einer Art dabei die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Population der betreffenden Arten auswirken können. Als charakteristische Arten gelten gem. Art. 1 lit. e der FFH-RL die Arten, die innerhalb ihres Hauptverbreitungsgebiets typischerweise einen bestimmten Lebensraum besiedeln. Der Erhaltungszustand eines FFH-Lebensraumtyps ist also nur dann als günstig zu bewerten, wenn u.a. auch der Erhaltungszustand seiner charakteristischen Arten als günstig eingestuft wird.

Das Vorhaben ist durch seine dargestellten Auswirkungen auf die betroffenen FFH-Gebiete geeignet, einzeln oder in Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Darüber hinaus dient es nicht der Verwaltung des Gebiets, weshalb das Vorhaben in Bezug auf alle nachstehend aufgeführten FFH-Gebiete auf deutschem Staatsgebiet im Rahmen des § 34 Abs. 1 BNatSchG einer sog. FFH-Vorprüfung unterzogen wurde, um zu beurteilen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung eines Schutzgebiets offensichtlich ausgeschlossen werden kann, wie dies rechtlich erforderlich ist (EuGH Urt. v. 07.09.2004 – C-127/02).

Vorliegend wurde das Vorhaben im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen mit dem Ziel untersucht, vom Vorhaben ausgehende Auswirkungen auf die FFH-Gebiete und seine für die Erhaltungsziele maßgebenden Bestandteile, Lebensraumtypen und Arten nach Anhang I und Anhang II der FFH-Richtlinie, charakteristische Arten, zu untersuchen und zu beurteilen, ob diese Auswirkungen die Erhaltungsziele der jeweiligen FFH-Gebiete erheblich beeinträchtigen können.

Im Ergebnis wurde für die betroffenen deutschen, als auch österreichischen FFH-Gebiete durch die Planfeststellungsbehörde festgestellt (Art. 6 Abs. 3 FFH-RL, § 34 BNatSchG), dass das Vorhaben zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der relevanten Schutzgüter bzw. Erhaltungsziele der Gebiete führen kann.

Die Untersuchungen in den Antragsunterlagen wurden nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nach den „besten verfügbaren wissenschaftlichen Mitteln“ darauf hin bewertet, ob sie Konflikte mit den Erhaltungszielen hervorrufen bzw. mit ihnen vereinbar sind. Insofern wird sich auf die einschlägigen FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen bezogen (FFH-Verträglichkeitsuntersuchung „Donau von Kachlet bis Jochenstein mit Inn- und Ilzmündung“, terrestrisch, und fischbezogen, samt Anlagen, Ordner 4 und 4 a, Reg. 4.3.1.1 bis 4.3.1.8, sowie FFH-Verträglichkeitsuntersuchung „Donauleiten von Passau bis Jochenstein“, samt Anlagen, Ordner 5, Reg. 4.3.2.1 bis 4.3.2.7, und FFH-Verträglichkeitsuntersuchung „Oberes Donau- und Aschachtal“ terrestrisch und fischbezogen, Ordner 5, Reg. 4.3.3.1 bis 4.3.3.7).

Die Bestandserhebung und die –bewertung erfolgte unter Ausschöpfung aller rechtlichen Möglichkeiten hinsichtlich der FFH-Verträglichkeit und unter Berücksichtigung der baubedingten und vorhabenbedingten bzw. betriebsbedingten Auswirkungen gebietsbezogen und an den Erhaltungszielen orientiert, sofern erforderlich unterteilt in terrestrische bzw. aquatische Erfordernisse. Die gegenwärtige Situation wurde zugrunde gelegt und in den Unterlagen 2022 soweit erforderlich neu kartiert/erhoben. Die Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen erfolgte ordnungsgemäß anhand der Erhaltungsziele des jeweiligen Gebiets, der Erheblichkeit der Beeinträchtigung von Lebensraumtypen, Artvorkommen, sowie von Erhaltungszielen. Darüber hinaus wurden auch Kumulationswirkungen zu anderen Projekten/Vorhaben untersucht. Die in den Antragsunterlagen angebotenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Schadensbegrenzungsmaßnahmen) wurden hierbei jeweils berücksichtigt und die Auswirkungen auch danach beurteilt.

Unter Zugrundelegung der Ausführungen der Antragsunterlagen, sowie der Stellungnahmen der Höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung von Niederbayern, insbesondere vom 10.08.2022, wird die in den Antragsunterlagen dargestellte Einschätzung geteilt, dass das Vorhaben nicht geeignet ist, eines der untersuchten Natura-2000 Gebiete aus sich heraus oder in Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten erheblich zu beeinträchtigen. Diese Einschätzung erfolgt jedoch unter der Voraussetzung der Herstellung zahlreicher Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, wie zum Beispiel der gewässerökologischen Maßnahmen und eines funktionsfähigen Fischschutzsystems im aquatischen Bereich und zahlreicher Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im terrestrischen Bereich, die jeweils vor Beginn des Eingriffs funktionsfähig umgesetzt sein müssen. Um diese Voraussetzung sicherzustellen, wurden insbesondere die in Ziffer A.5.5.21, A.5.5.28 und A.5.8 festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmung in diesen Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

C.5.6.3.2.1 FFH-Gebiet 7446-301: Donauleiten von Passau bis Jochenstein

Das FFH-Gebiet, sowie dessen maßgebliche Kennzeichen werden in Ziffer B.4.9.7.1 dieses Beschlusses auf Basis des UVP-Berichts und der thematisch diesem Bericht zugrundeliegenden Antragsunterlagen beschrieben, ebenso die möglichen Beeinträchtigungen und die Wirkfaktoren, die auf die betroffenen LRT und Arten untersucht und beurteilt wurden. Auch der Erläuterungsbericht enthält in Kap. 9.1 eine zusammenfassende und zutreffende Kurzdarstellung.

Ein großes Augenmerk wurde auf die im FFH-Gebiet vorkommenden und in Ziffer B.4.10.7.1 genannten geschützten Lebensraumtypen gelegt.

Mögliche Kumulationswirkungen, auch auf das auf österreichischem Staatsgebiet liegenden FFH-Gebiet AT3122000, Oberes Donau- und Aschachtal, wurden ebenfalls betrachtet.

Diese von der Vorhabenträgerin getroffene Einschätzung wurde anhand der Stellungnahmen der Höheren Naturschutzbehörde, insbesondere vom 10.08.2022 überprüft. Nach S. 6 der Stellungnahme wurde den Anforderungen der HNB in Bezug auf den besonderen Gebietschutz (FFH-/Vogelschutzgebiete) Rechnung getragen. Die Maßnahmen stehen demnach im Einklang mit dem FFH-Managementplan, das Potential zur Herstellung eines günstigen Erhaltungszustands der relevanten Schutzgüter bleibt in ausreichendem Maß vorhanden.

Vermeidungsmaßnahmen wurden für alle Bereiche auf Grundlage des UVP-Berichts und dem UVP-Bericht zugrundeliegenden Untersuchungen in diesem Beschluss unter Ziffer B.4.10.10.4 dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Aussagen der Höheren Naturschutzbehörde, dass vor Baubeginn alle auf deutschem Staatsgebiet vorgesehenen, in den FFH-Verträglichkeitsprüfungen zugrunde gelegten und im LBP für die Vermeidung von Beeinträchtigungen der Natura2000-Gebiete festgeschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im terrestrischen Bereich vollständig, planmäßig und funktionsfähig umzusetzen sind, die Herstellung und die Funktionsfähigkeit der Maßnahmen im Rahmen des vorliegenden Monitoring- und Risikomanagementkonzepts nachzuweisen sind und soweit sich aus dem Monitoring ein Nachbesserungsbedarf ergibt, dieser von der Vorhabenträgerin umzusetzen ist, ergibt sich nach der Prüfung der Planfeststellungsbehörde insgesamt keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets.

Nach Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie ist ein Projekt, das potenziell erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebiets nach sich ziehen könnte, nur zulässig, wenn nachgewiesen ist, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der für das Gebiet maßgeblichen Erhaltungsziele zu erwarten sind. Maßnahmen zur Schadensvermeidung oder -minderung dürfen hierbei berücksichtigt werden, wenn sie rechtlich verbindlich sind, unmittelbar an der Wirkungskette zwischen Eingriff und Beeinträchtigung ansetzen und ihre Wirksamkeit spätestens zu dem Zeitpunkt nachgewiesen ist, zu dem die potenziellen Beeinträchtigungen eintreten. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 12. Juni 2019 (BVerwG, Urteil vom 12. Juni 2019 – 9 A 2/18 –, BVerwGE 166, 1-32) sowie zuletzt der Verwaltungsgerichtshof Mannheim in seinem Beschluss vom 21. Januar 2022 (VGH Mannheim, Beschluss vom 21. Januar 2022 – 10 S 1861/21 –, juris Rn. 25) entschieden. Beide Gerichte haben sich dabei auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs bezogen, wonach Maßnahmen, die die Erheblichkeitsschwelle von Beeinträchtigungen unterschreiten, im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen sind.

Die Einstufung der Maßnahmen als Schadensvermeidungs- oder Schadensminderungsmaßnahmen entspricht den vorgenannten rechtlichen Anforderungen. Die Maßnahmen sind darauf

ausgerichtet, die projektspezifischen Beeinträchtigungen der Schutzgüter entweder vollständig zu verhindern oder so zu minimieren, dass die Erheblichkeitsschwelle nicht überschritten wird. So setzen etwa die im landschaftspflegerischen Begleitplan Ziff. 4.9.3 und die im Beschluss in Ziff. A.5.8.1.2 aufgeführten FFH-Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen direkt an den Ursachen der potenziellen Beeinträchtigungen an, indem sie beispielsweise Verkehrsbewegungen oder Lichtemissionen im Zuge der Baumaßnahmen vermeiden oder reduzieren und – je nach Relevanz – bereits vor oder bei der Bauausführung bzw. vor Beginn der Einwirkungen während des Betriebs wirksam sind. Damit werden schädliche Auswirkungen auf den Erhaltungszustand bereits im Zeitpunkt der Vorhabenverwirklichung wirksam verhindert (BVerwG, Urteil vom 23.04.2014 – 9 A 25/12, Juris Rn. 60; EuGH, Urteil vom 15.05.2014 – C-521/12, Juris Rn. 28 ff.), denn die nachteiligen Wirkungen des Vorhabens bleiben im Zeitpunkt der Vorhabenverwirklichung unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.

Die Maßnahmen wurden detailliert im landschaftspflegerischen Begleitplan beschrieben, der Bestandteil der Planunterlagen ist, und mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt. Die rechtliche Verbindlichkeit der Maßnahmen wird durch die Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses sichergestellt und die Einhaltung wird durch ein umfassendes Monitoring mit klar definierten Erfolgskriterien überwacht. Dieses Monitoringkonzept gewährleistet, dass die Maßnahmen bereits vor Baubeginn des Vorhabens umgesetzt und auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft sind. Ein Eingriff ist damit erst zulässig, wenn die Wirksamkeit der Maßnahmen nachweislich bestätigt wurde. Aufgrund ihres präventiven Charakters und der unmittelbaren Anknüpfung an die Wirkungskette zwischen Eingriff und Beeinträchtigung handelt es sich um Maßnahmen zur Schadensvermeidung und -minderung. Damit ist eine Abweichungsentscheidung nach Art. 6 Abs. 4 der FFH-Richtlinie nicht erforderlich.

Die möglichen Auswirkungen des Vorhabens wurden im Übrigen umfassend und differenziert ermittelt, und die vorgeschlagenen Maßnahmen sind geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen der betroffenen Schutzgebiete zu verhindern. Es ist somit sichergestellt, dass die maßgeblichen Erhaltungsziele nicht beeinträchtigt werden.

Im Einzelnen:

Die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes werden unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Es sind folgende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen:

- Ein direkter Flächenentzug für Arten und Lebensräume entsteht durch das Vorhaben nur außerhalb des FFH-Gebiets durch die Errichtung von Bauwerken und die Versiegelung von Flächen, sowie temporär durch die Baustelleneinrichtungs- und Zwischenlagerflächen, jeweils außerhalb des FFH-Gebietes.
- Eine Veränderung des standörtlichen Feuchtehaushalts wird nach dem Gutachten des amtlichen Sachverständigen ausgeschlossen, da keine Verbindung zum Kluftgrundwasserleiter nachweisbar ist. Zu demselben Ergebnis ist auch das hydrogeologische Gutachten der Antragsunterlagen gekommen, s. UVS-Fachgutachten „Geologie und Hydrogeologie“, Ordner 14, „Register UVS 2.1, Anlagen zu 4 Umweltfachliche Unterlagen.
- Beeinträchtigungen von Arten durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen während des Baustellenbetriebes kann folgende Arten betreffen:
 - Tagaktiver Nachtfalter Spanische Flagge, da wichtige Lebensräume der Art an den Böschungen der Dolomitenstraße und auch am Kitzingstein unmittelbar neben der Straße liegen und die Falter hier häufig im Flug unterwegs sind und es dadurch zu

Fahrzeugkollisionen kommen kann. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Dolomitenstraße bereits vorhanden ist. Mögliche Auswirkungen kann es aber durch den vorhabenbedingt zusätzlichen Verkehr auf der Straße und das dadurch bedingte Kollisionsrisiko mit den im hier genannten FFH-rechtlich relevanten Arten geben.

- Hirschkäfer: Das Hauptvorkommen liegt zwar östlich der Dolomitenstraße, die Käfer haben aber einen großen Aktionsradius und nutzen zudem Waldränder als Ausbreitungslinien. Kollisionen sind vor allem in der Dämmerung möglich.
- Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Heller und Dunkler, da sie gerade die an die Dolomitenstraße angrenzenden Wiesen als Habitate nutzen.
- An der Dolomitenstraße liegen für dort kleinstflächig vorkommende Lebensraumtypen (LRT 6210) Vorkommen der charakteristischen Tagfalterarten wie z. B. Schwalbenschwanz, Kleiner Würfel-Dickkopffalter, sowie verschiedene Heuschreckenarten.
- Gelbbauchunke und Springfrosch, da der gesamte Bereich der Donauleiten Lebensraum dieser Arten ist. Allerdings liegen im Bereich der Dolomitenstraße keine Wanderlinien zu Laichgewässern, so dass ein gehäuftes Auftreten an der Dolomitenstraße ausgeschlossen werden kann.
- Fledermäuse
- Reptilien

Beeinträchtigungen werden durch folgende Maßnahmen auf ein Minimum reduziert bzw. weitgehend ausgeschlossen:

- ➔ die Minimierung des Verkehrs an PKW und Kleintransportern durch den Transport der Arbeiter mit Mannschaftsbussen anstatt mit normalen PKW, die Aufklärung und Aufforderung der Baustellenbelegschaft zu einer langsamen und umsichtigen Fahrweise während der Bauphase auf der Dolomitenstraße zwischen Kraftwerk Jochenstein und Oberkante der Hangleiten, vor allem in den Monaten April bis September und die gezielte Verringerung des Verkehrsaufkommens von Beginn der Dämmerung bis 24.00 Uhr auf ein möglichst geringes Maß, vor allem in den Monaten Mai bis September, s. Maßnahmen M2a, b, c und d, sowie den Verzicht auf Transportfahrten auf der Dolomitenstraße mit Ausnahme der Fahrten für die Stahlpanzerung
 - ➔ Stärkung der Population, insb. der Spanischen Flagge und Reptilien durch Maßnahmen zur Habitatverbesserung, insb. der Schaffung und Freihaltung von Lichtungen in den Hangleiten, insb. durch die Maßnahmen M6
 - ➔ Stärkung der Population des Wiesenknopf-Ameisenbläulings durch das Management der Wiesen im Talboden (durch entsprechende Mahdzeitpunkte, Abtransport des Mahdgutes und aktive Einbringung von Wiesenknopf-Pflanzen im Herbst durch Verpflanzen von Ballen von geeigneten Spenderflächen), s. Maßnahmen M4.
 - ➔ Verbesserung der Habitatstrukturen für Reptilien östlich der Dolomitenstraße durch die Schaffung von 5 Lichtungen von jeweils ca. 1.000 m² in bestehende Sukzessionsflächen, Maßnahme M6b
- Beeinträchtigung von Arten durch Fallenwirkung und Anlockung durch Licht kann folgende Arten betreffen:
- Spanische Flagge und Hirschkäfer als photophile Arten, die gerne zu künstlichen Lichtquellen fliegen
 - Fledermäuse durch Verursachung von Störungen und Vermeidungsreaktionen, sowie Anlockwirkungen

Beeinträchtigungen werden durch das Lichtkonzept ES-R, wonach Licht nur bei Bedarf (z.B. Kombination mit Bewegungs- bzw. Präsenzmelder, Nachtabschaltung) verwendet wird, die Abschirmung von Lichtquellen zu den Donauleiten hin erfolgt, die Einhaltung einer Farbtemperatur von max. 4000K und keine Anstrahlung stark reflektierender Flächen (z.B. Donau) vorgesehen ist (Maßnahme M1), weitestgehend minimiert, so dass erhebliche Beeinträchtigungen sicher ausgeschlossen werden.

- Beeinträchtigungen von Arten durch Lärmimmissionen:
Lärmintensive obertägige Bauarbeiten sollen an Werktagen (Montag bis Freitag) von 7:00 bis 20:00 und an Samstagen von 7:00 bis 12:00 durchgeführt werden. Auch außerhalb dieser Kernzeiten werden weniger lärmintensive obertägige Bauarbeiten und untertägige Bauarbeiten stattfinden. Da die maßgeblichen Arten wie Fledermäuse und Haselmaus primär nachtaktiv sind, können sich Störungen nur geringfügig im April und Oktober ergeben. Der Erhaltungszustand wird sich durch diese Art und Dauer der Störung nicht negativ verändern, so dass erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.
- Beeinträchtigung von Arten durch Erschütterungen:
Hier können sich insbesondere Störungen von Fledermäusen und Haselmaus in ihren Baumquartieren durch starke Erschütterungen ergeben. Diese werden durch eine angepasste, erschütterungsarme Sprengtechnik mit einem ergänzenden Monitoring während der Sprengungen, um auf eventuell auftretende Beeinträchtigungen von Arten reagieren und die Sprengtechnik anpassen zu können, auf ein Minimum reduziert ((Maßnahme M3), so dass erhebliche Beeinträchtigungen FFH-relevanter Arten sicher ausgeschlossen werden können.
Die Störempfindlichkeit von Reptilien wurde 2018 anhand eines eigenen Gutachtens durch das Institut für Ökologie untersucht, siehe Ordner 4, Register 4.2.6, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag. Dementsprechend wurde festgestellt, dass durch Erschütterungen keine störenden Auswirkungen auf die in den Donauleiten vorkommenden Reptilienarten, insb. Östliche Smaragdeidechse und Äskulapnatter, zu erwarten sind.
- Beeinträchtigung von Arten und Lebensräumen durch Nährstoffeintrag:
Beeinträchtigungen können sich durch Stickstoffemissionen während der Bauphase ergeben.
Die Zusatzbelastungen Stickstoffdeposition im Bereich der Hochebene/Speichersee erreichen das FFH-Gebiet nicht und führen damit zu keinen Beeinträchtigungen von Arten und Lebensraumtypen.
Im Bereich Talboden/Jochenstein erreicht die Isolinie für 0,5 kgN/ha*a zusätzliche Deposition Gesamtstickstoff die unteren Hangbereiche der Donauleiten. Der Fuß der Donauleiten wird auch noch von der 1-kg-Linie erreicht und damit die Wiesen zwischen PA 51 und Waldrand, die auch noch im FFH-Gebiet liegen. Allerdings sind die Nährstoffeinträge nur temporär im Umfeld der Baustelle und ergeben keine substantiellen Veränderungen der Vegetationsbestände. Die Lebensräume der geschützten Arten werden somit nicht gefährdet. Zudem werden die oben genannten Maßnahmen zur Habitatverbesserung der geschützten Arten durchgeführt, um die Populationen der Arten zu stärken.
Die mögliche Belastung durch zusätzlichen Verkehr auf der Dolomitenstraße ist von besonderer Bedeutung, da auf den Böschungen der Straße häufig nährstoffarme Lebensräume bestehen, die gegenüber zusätzlichen Einträgen sehr empfindlich wären. Durch den prognostizierten zusätzlichen Verkehr würde eine zusätzliche Belastung durch Stickstoffdeposition neben der Straße durch 0,185 kgN/ha*a entstehen. Der Wert

liegt damit aber unter dem derzeit üblichen Abschneidekriterium von 0,3 kgN/ha*a (FGSV 2019). Erhebliche Beeinträchtigungen durch zusätzlichen Nährstoffeintrag können somit sicher ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt für die PA 51 zwischen Kohlbachmühle und Obernzell.

Insgesamt können somit erhebliche Beeinträchtigungen sicher ausgeschlossen werden.

C.5.6.3.2.2 FFH-Gebiet 7447-371: „Donau von Kachlet bis Jochenstein mit Inn- und Ilzmündung“

Zur Klärung, ob das FFH-Gebiet durch das Vorhaben in seinen Erhaltungszielen erheblich beeinträchtigt wird, wurden FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen durchgeführt. Die maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebiets, die Erhaltungsziele sowie die möglichen Beeinträchtigungen sind ausführlich in den FFH-Verträglichkeitsstudie für dieses Gebiet dargestellt (Ordner 4, Register 4.3.1.1, FFH-Verträglichkeitsuntersuchung terrestrisch und Ordner 4a, Register 4.3.1.8 FFH-Verträglichkeitsuntersuchung Fische). Außerdem wurden verschiedene Fachgutachten (Gewässerökologie, siehe Ordner 19, Register UVS 14.0; Hydrologie und hydraulische Berechnung der Donaustauräume, siehe Ordner 12, Register TA5) zu den aquatisch-ökologischen Folgen des Betriebs des ES-R durchgeführt, auf die verwiesen wird.

Das FFH-Gebiet, sowie dessen maßgebliche Kennzeichen werden in Ziffer B.4.9.7.2 dieses Beschlusses auf Basis des UVP-Berichts und der thematisch dem UVP-Bericht zugrundeliegenden Antragsunterlagen beschrieben, ebenso die möglichen Beeinträchtigungen und die Wirkfaktoren, die auf die betroffenen LRT und Arten untersucht und beurteilt wurden. Auch der Erläuterungsbericht enthält in Kap. 9.2 eine zusammenfassende und zutreffende Kurzdarstellung.

Mögliche Kumulationswirkungen, auch auf das auf österreichischem Staatsgebiet liegenden FFH-Gebiet AT3122000, Oberes Donau- und Aschachtal, wurden ebenfalls betrachtet.

Neben den geschützten Lebensräumen (auch terrestrisch) wurde bei den Untersuchungen ein Hauptaugenmerk auf die aquatischen Arten, Fische, gelegt und dazu eine eigene FFH-Verträglichkeitsuntersuchung durchgeführt.

Durch den Pump- und Turbinenbetrieb wird ein Anteil des Donauabflusses inklusive der sich darin befindenden passiv abdriftenden Stadien von Fischen und Makrozoobenthos eingesaugt und in den Speichersee gepumpt. Die Wasserspiegel- und Geschwindigkeitsschwankungen führen zu Beeinträchtigungen der Schlüsselhabitate (Reproduktions-, Jungfisch- und Nahrungshabitate).

Vermeidungsmaßnahmen wurden für alle Bereiche auf Grundlage des UVP-Berichts und dem UVP-Bericht zugrundeliegenden Untersuchungen in diesem Beschluss unter Ziffer B.4.9.10.4 dargestellt.

Zur Vermeidung des Verlustes der Habitate werden zunächst die Wasserspiegelschwankungen auf +/- 15 cm um das Stauziel Jochenstein begrenzt und zu 33 % auf den Stauraum Jochenstein (Donau Grenzgewässer zwischen Österreich und der Bundesrepublik Deutschland) und 67 % auf den Stauraum Aschach (hauptsächlich Österreich) verteilt. Außerdem wird der Betrieb des ES-R entsprechend den Inhalts- und Nebenbestimmungen unter Ziff. A.5.3 begrenzt.

In Bezug auf den Pump- und Turbinenbetrieb und den damit verbundenen Einsaugverlusten an Fischmasse kommt dem Fischschutz nach übereinstimmenden Fachstellenaussagen, ins-

besondere der HNB, für die FFH-Verträglichkeit ein hoher Stellenwert zu. Die FFH-Verträglichkeit kann insgesamt nur bejaht werden, wenn auch ein funktionsfähiger Fischschutz gewährleistet ist.

Das Fischschutzsystem basiert nach der vorliegenden Planung auf einer fischökologisch optimierten Lage des Ein-/Auslaufbauwerks, einer fischökologisch optimierten Fließgeschwindigkeit vor dem Ein-/Auslaufbauwerk, einer fischökologisch optimierten Ausführung des Ein-/Auslaufbauwerks, der hybriden Rechenanlage mit elektrischer Fischechanlage und einer fischökologisch optimierten Betriebsweise. Außerdem ist jedem Pumpbetrieb ein angepasster 2minütiger Turbinierbetrieb vorgeschaltet, um Fische im Einlaufbereich vor Beginn des Einsaugvorgangs aus dem Bereich des Einlaufbauwerkes zu verdriften. Das Fischschutzsystem wurde im Übrigen aus einer Kombination von gewässerökologischen und bautechnischen Aspekten ausgeplant. Der Einlauf wurde in einer Tiefe von 3 m in einem fischökologisch unattraktiven und technisch sehr stark vorgeprägten Bereich in unmittelbarer Nähe vor dem Laufwasserkraftwerk Jochenstein situiert, jedoch auch mit einem Abstand von 3m zum Grund, um sowohl oberflächennah schwimmende Arten als auch bodennahe Fische vom Einlauf fernzuhalten. Eine hohe Frequentierung durch den FFH-relevanten Donaukaulbarsch oder andere besonders schutzwürdige Arten ist aufgrund dieser Situierung und wegen der Lage des Einlaufbauwerks in großer Entfernung zu Stauwurzelbereichen und Zubringerbächen nicht zu erwarten, allenfalls können sich Einzelexemplare in diesen Bereich verirren. Dennoch entstehende Fischverluste werden durch die rechtzeitige und funktionsfähige Umsetzung der GÖMs vermieden, hier wurde laut Antragsunterlagen sogar in Bezug auf die Fischpopulation ein deutlicher Überhang ermittelt.

Vorliegend gibt es zur Funktionsfähigkeit des ausgeplanten hybriden Fischschutzsystems unterschiedliche Fachstellungnahmen. Während sich die Fachberatung für Fischerei in den von ihr abgegebenen Stellungnahmen und im Erörterungstermin sehr kritisch zur ausreichenden Funktionsfähigkeit des Fischschutzsystems äußert, prognostiziert neben dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf die für Fischschutzfragen zuständige Fachabteilung des Bayer. Landesamtes für Umwelt, welche mit E-Mail vom 30.12.2024 explizit von der Planfeststellungsbehörde gebeten wurde, nach Ziffer 7.4.5.1.2 VVWas als amtlicher Sachverständiger zum beantragten Fischschutzkonzept im Verfahren Energiespeicher Riedl Stellung zu beziehen, der Hybridanlage eine gute und ausreichende Wirksamkeit. Auf die in dieser Stellungnahme vorgenommenen Einschätzungen wird vollumfänglich Bezug genommen. Insbesondere können nach Einschätzung der amtlichen Sachverständigen WWA und LfU mit der Hybridanlage auch die im Stauraum Jochenstein vorhandenen kleineren Fischarten von einem Einschwimmen in das Einlaufbauwerk besser abgehalten und damit besser geschützt werden als mit einem Feinrechen ohne weitere Maßnahmen. Dies wurde gerade im Erörterungstermin sehr detailliert ausgeführt und dargelegt. Als maßgeblich wurde hierbei die Kombination der verschiedenen Fischschutzmaßnahmen, wie oben ausgeführt, gesehen. Dies führe im Ergebnis zu einer sehr hohen Fischschutzwirkung von ca. 90 %. In Kombination mit den GÖMs reicht diese Fischschutzwirkung aus Sicht des amtlichen Sachverständigen zur Gewährleistung des notwendigen Populationsschutzes und einer ausreichenden Reproduzierbarkeit der Arten aus und bestehen keine begründeten Zweifel am Ausbleiben von erheblichen Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete in ihren Schutz- und Erhaltungszielen. Zwar räumt auch das LfU ein gewisses Unsicherheitsdelta bei der prognostizierten Fischschutzwirkung ein, da es sich um ein speziell auf den Standort angepasstes und in dieser Kombination mit einem großen Wasserkraftwerk innovatives Fischschutzsystem handelt, zu dem zwangsläufig noch keine praktischen Erfahrungen vorliegen können und dem daher gewisse Unsicherheiten immanent sind. Diesem Delta kann aber durch ein intensives begleitendes Monitoring und dem vorgesehenen Risikomanagement mit umgehenden Anpassungsmaßnahmen sowohl bei den technischen Schutzmaßnahmen wie auch bei den gewässerökologischen Maßnahmen begegnet werden. Zu die-

sem Zweck ist eine das Monitoring begleitende Expertengruppe aus allen maßgeblichen Fachstellen vorgesehen, die eng in die Durchführung des Monitorings und notwendige Anpassungsmaßnahmen eingebunden ist. So kann bei auftretenden Entwicklungen, die zu einer Gefährdung für Populationen und Individuen der FFH-rechtlich geschützten Arten führen könnten, umgehend reagiert werden und im notwendigen Umfang frühzeitig und zielgerichtet nachgesteuert werden. Sollten sich die verschiedenen Nachsteuerungsmaßnahmen wider Erwarten nicht als ausreichend erweisen, käme im Rahmen des Risikomanagements ggf. auch der Einbau eines Feinrechens in Betracht. Den Ausführungen des LfU, das von der Planfeststellungsbehörde zur nochmaligen Prüfung der im Zusammenhang mit dem hybriden Fischschutzsystem aufgetretenen Fragestellungen und zur fachlichen Beurteilung der Funktionsfähigkeit dieses Fischschutzsystems ausdrücklich als amtlicher Sachverständiger beauftragt wurde, ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde zu folgen. Die für die Beurteilung der Funktionsfähigkeit des Fischschutzsystems zuständige Fachabteilung beim LfU deckt sowohl bautechnische Überlegungen als auch fischökologische und fischbiologische Fragestellungen ab. Beide Bereiche wurden im Verfahren durch entsprechende Vertreter des LfU, sowohl zur Bautechnik als auch zur Fischökologie, abgedeckt. Demgegenüber ist die Fachberatung für Fischerei primär die maßgebliche Fachstelle für Fragen der Fischerei und der Fischökologie, aber nicht für Fragen der Bautechnik und dem Zusammenspiel zwischen beiden Fachbereichen. Auch nach Ziff. 2.2.13.3 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VWWas) vom 27.01.2014 obliegt die Beurteilung der notwendigen Maßnahmen zum Fischschutz (§ 35) in erster Linie dem Wasserwirtschaftsamt und nicht der Fachberatung für Fischerei. Die Fachberatung ist Sachverständige nach dem Bayerischen Fischereigesetz und wird primär zu fischereilichen Fragen gehört, Ziff. 7.4.5.5.4 VWWas. Sie kann sich dabei zwar auch zu Fragen der notwendigen Fischschutzmaßnahmen äußern. Das LfU ist jedoch in Bayern führende Fachbehörde gerade für innovative Fischschutzsysteme. Bereits im Jahr 2015 wurde durch UMS vom 05.02.2015, 510a-U4538-2012/39-14, bestimmt, dass bei der Erstellung von Gutachten für innovative Wasserkraftnutzungen und besondere Fischscheuchanlagen das Landesamt für Umwelt zu beteiligen ist. Das LfU begleitet insofern die technische Entwicklung eng und betreut Forschungsvorhaben zu Wasserkraftnutzung und Gewässerökologie bereits seit knapp 10 Jahren. Dadurch hat sich das LfU einen umfassenden Erfahrungsschatz erworben und ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde insofern die führende Fachstelle.

Im Ergebnis des Erörterungstermins vom 12.10.2023 wurde das Monitoring mit den Nachreichunterlagen 2024 entsprechend den Forderungen und in Abstimmung mit den Fachbehörden, insbesondere des LfU, angepasst. Eine Expertengruppe aus allen maßgeblichen Fachstellen wird das Monitoring engmaschig begleiten und überwachen. Insbesondere wird dadurch auch sichergestellt, dass notwendige Nachsteuerungsmaßnahmen zur Gewährleistung eines ausreichenden Fischschutzes und damit der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens zeitnah im erforderlichen Umfang durchgeführt werden. Darüber hinaus wurde seitens des LfU die Forderung erhoben, eigene unabhängige Untersuchungen durchzuführen, um das Monitoringergebnis abzusichern. Dies wurde im vorliegenden Beschluss beauftragt. Nach alledem, insbesondere auch wegen der engmaschigen Begleitung durch ein fachliches Monitoring und die verschiedenen Nachjustierungsmöglichkeiten bestehen keine Zweifel an der Wirksamkeit des Fischschutzsystems. Dies gilt umso mehr, als nach der Rechtsprechung der Ausschluss eines Nullrisikos nicht nachzuweisen ist, weil hierfür ein wissenschaftlicher Nachweis nie geführt werden kann (st. Rspr. seit BVerwG, Urt.v. 17.01.2007 – 9 A 20/05, Rn. 60). Bestehenden Kenntnislücken bei Einsatz innovativer Technik können mit einem Monitoring und Risikomanagement begegnet werden (BVerwG, a.a.O., Rn. 55, 64). Für den Fall, dass sich nach dem Monitoring herausstellen sollte, dass die nun getroffenen Prognosen wider Erwarten nicht zutreffen und die hybride Rechenanlage nicht ausreichend wirksam ist, wird nach Ausschöpfung der sonstigen Anpassungs- und Nachbesserungsmöglichkeiten, insbesondere auch bei den GÖM, zudem als weitere Maßnahme des Risikomanagements der Einbau eines Feinrechens

beauftragt. Nach Bekunden der Antragstellerin im Erörterungstermin wäre dies als letzte Option technisch möglich und umsetzbar. Da auch ein Feinrechen mit kleiner gleich 15 mm Stababstand nach heutigem Kenntnisstand für die hier relevante Situation am Ein- und Auslaufbauwerk nach fachlicher Wertung nicht besser geeignet wäre als die Hybridanlage und zu erwarten ist, dass sich der Stand der Wissenschaft und Technik in den nächsten Jahren weiterentwickeln wird, wird durch die Nebenbestimmung Ziff.A.5.5.21.8.14 sichergestellt, dass für den als unwahrscheinlich betrachteten Fall, dass erhebliche Beeinträchtigungen trotz der verschiedenen Nachsteuerungsmöglichkeiten nicht ohne begründeten Zweifel ausgeschlossen werden können, die Behörde dann auch die nach dem dann vorliegenden Wissensstand am besten geeignete Maßnahme statt eines Feinrechens anordnen kann.

Entsprechende Inhalts- und Nebenbestimmungen wurden unter Ziff. A.5.5.21 verbindlich festgeschrieben.

Im Übrigen hängt die FFH-Verträglichkeit an der Wirksamkeit der gewässerökologischen Maßnahmen sowohl auf deutschem als auch auf österreichischem Staatsgebiet. Nach den im Verfahren eingeholten Fachstellenaussagen ist die Umsetzung jeder einzelnen Maßnahme so rechtzeitig durchzuführen, dass die Wirksamkeit und Funktionsfähigkeit der Maßnahmen drei Jahre vor Inbetriebnahme nachgewiesen sind. Dies wurde im Beschluss entsprechend beauftragt, siehe Ziff. A.5.5.28.1.

Zur Kontrolle der prognostizierten Funktionsfähigkeit der GÖMs wurde der Vorhabenträgerin ein umfassendes Monitoring auferlegt, um möglichen Fehlfunktionen frühzeitig und zielgerichtet entgegenzusteuern. Sofern sich im Ergebnis bestimmte Defizite ergeben würden, ist nach Aussage der Höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung von Niederbayern im betroffenen Gebiet ausreichend Potential vorhanden, um zusätzliche Maßnahmen zu setzen. Nach fachlicher Einschätzung der Höheren Naturschutzbehörde vom 24.10.2024 steht auch die Tatsache, dass im FFH-Managementplan teilweise ähnliche oder gleiche Maßnahmen vorgesehen ist, der Anerkennung nicht entgegen, da es sich hierbei um Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen handelt und nicht um Kohärenzmaßnahmen. Zudem ist der überwiegende Anteil der GÖM im FFH-Managementplan als wünschenswert (im Sinne von nachrichtlich) eingestuft. Aus Sicht der Höheren Naturschutzbehörde erfüllen die GÖMs folgende, aus der Rechtsprechung resultierenden Kriterien für schadensvermeidende und -mindernde Maßnahmen:

- Die Schadensminderungsmaßnahmen sind in dem Zeitpunkt wirksam, zu dem das Vorhaben realisiert wird.
- Durch die Schadensminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen werden erhebliche Beeinträchtigung auf die Schutzgüter des FFH-Gebiets vermieden. Die Schaffung zusätzlicher Habitate durch die gewässerökologischen Maßnahmen sowie die technische Fischschutzanlage am Ein- und Auslaufbauwerk stellt sicher, dass sich der Erhaltungszustand der relevanten Populationen nicht verschlechtert.
- Es bestehen keine vernünftigen Zweifel an der Wirksamkeit der Schadensvermeidungsmaßnahmen.
- Die Schutzmaßnahmen beziehen sich auf die durch das Vorhaben unmittelbar betroffenen Lebensraumtypen und Arten im Schutzgebiet und wahren die Integrität desselben.

Unter Verweis auf die Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde vom 21.11.2018 (AZ: 51-8681.347) bestätigt die Höhere Naturschutzbehörde, dass die geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen diese Kriterien erfüllen. Dies gilt insbesondere auch für die GÖMs, die erfahrungsgemäß sehr schnell wirksam werden. Dieser Auffassung wird seitens der Planfeststellungsbehörde gefolgt.

Nach Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie ist ein Projekt, das potenziell erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebiets nach sich ziehen könnte, nur zulässig, wenn nachgewiesen ist, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der für das Gebiet maßgeblichen Erhaltungsziele zu erwarten sind. Maßnahmen zur Schadensvermeidung oder -minderung dürfen hierbei berücksichtigt werden, wenn sie rechtlich verbindlich sind, unmittelbar an der Wirkungskette zwischen Eingriff und Beeinträchtigung ansetzen und ihre Wirksamkeit spätestens zu dem Zeitpunkt nachgewiesen ist, zu dem die potenziellen Beeinträchtigungen eintreten. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 12. Juni 2019 (BVerwG, Urteil vom 12. Juni 2019 – 9 A 2/18 –, BVerwGE 166, 1-32) sowie zuletzt der Verwaltungsgerichtshof Mannheim in seinem Beschluss vom 21. Januar 2022 (VGH Mannheim, Beschluss vom 21. Januar 2022 – 10 S 1861/21 –, juris Rn. 25) entschieden. Beide Gerichte haben sich dabei auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs bezogen, wonach Maßnahmen, die die Erheblichkeitsschwelle von Beeinträchtigungen unterschreiten, im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen sind.

Die Einstufung der Maßnahmen als Schadensvermeidungs- oder Schadensminderungsmaßnahmen entspricht den vorgenannten rechtlichen Anforderungen. Die Maßnahmen sind darauf ausgerichtet, die projektspezifischen Beeinträchtigungen der Schutzgüter entweder vollständig zu verhindern oder so zu minimieren, dass die Erheblichkeitsschwelle nicht überschritten wird. So setzt etwa das in Ziff. A.5.5.21 näher geregelte Fischschutzkonzept als auch die in Ziff. A.5.5.28.1 geregelten gewässerökologischen Maßnahmen (GÖM) direkt an den Ursachen der potenziellen Beeinträchtigungen an. Konkret zielen etwa die Maßnahmen am Ein-/Auslaufbauwerk und an den Donauuferrn darauf ab, die Beeinträchtigung der aquatischen Lebensräume zu vermeiden, indem sie vor dem Eingriff realisiert und deren Wirksamkeit nachgewiesen werden.

Die rechtliche Verbindlichkeit der Maßnahmen wird durch die Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses sichergestellt und die Einhaltung wird durch ein umfassendes Monitoring mit klar definierten Erfolgskriterien überwacht. Dieses Monitoringkonzept gewährleistet, dass die Maßnahmen bereits drei Jahre vor Inbetriebnahme des Vorhabens umgesetzt und auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft sind. Ein Eingriff ist erst zulässig, wenn die Wirksamkeit der Maßnahmen nachweislich bestätigt wurde.

Aufgrund ihres präventiven Charakters und der unmittelbaren Anknüpfung an die Wirkungskette zwischen Eingriff und Beeinträchtigung handelt es sich um Maßnahmen zur Schadensvermeidung und -minderung, nicht um sog. Kohärenzmaßnahmen nach Art. 6 Abs. 4 FFH-Richtlinie. Damit ist auch eine Abweichungsentscheidung nach Art. 6 Abs. 4 der FFH-Richtlinie nicht erforderlich.

Die möglichen Auswirkungen des Vorhabens wurden umfassend und differenziert ermittelt, und die vorgeschlagenen Maßnahmen sind geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen der betroffenen Schutzgebiete zu verhindern. Es ist somit sichergestellt, dass die maßgeblichen Erhaltungsziele nicht beeinträchtigt werden.

Im Einzelnen:

Die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets werden unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.

Es sind folgende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen:

1) Terrestrisch:

- Beeinträchtigungen durch dauerhaften Flächenentzug entsteht im Talboden im Bereich des FFH-Gebietes durch die Errichtung von Bauwerken und die Versiegelung von Flächen (Kraftstation, Ein-/Auslaufbauwerk Donau, Erschließungen) und kann folgende Arten betreffen:

- Feuchte Hochstaudenfluren (LRT 6430) in einem Umfang von 14 m²

Beeinträchtigungen werden durch folgende Maßnahmen auf ein Minimum reduziert bzw. weitgehend ausgeschlossen:

- ➔ Nur etwa 1 % des Bestandes ist tatsächlich betroffen.
- ➔ Durch die Maßnahme GÖM Edlhof werden neue Standorte für Feuchte Hochstaudenfluren unter standörtlich günstigeren Verhältnissen geschaffen und durch Sodenübertragungen der Bestand gesichert.

- Beeinträchtigungen durch vorübergehenden baubedingten Flächenverlust durch Baustelleneinrichtungsflächen BE 1 und 2 und Zwischenlagerfläche 1 (Trenndamm) kann folgende Arten betreffen:

- Magere Flachland-Mähwiese (LRT 6510)/Glatthaferwiesen
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling
- Fledermäuse
- Mauereidechse

Beeinträchtigungen werden durch folgende Maßnahmen auf ein Minimum reduziert bzw. weitgehend ausgeschlossen:

- ➔ Die Flächeninanspruchnahme ist nur vorübergehend, nach Bauende werden diese Flächen wieder in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt, so dass es zu keinen dauerhaften Funktionsverlusten kommt.
- ➔ Stärkung der Population des Wiesenknopf-Ameisenbläulings durch das Management der Wiesen im Talboden (durch entsprechende Mahdzeitpunkte, Abtransport des Mahdgutes und aktive Einbringung von Wiesenknopf-Pflanzen im Herbst durch Verpflanzen von Ballen von geeigneten Spenderflächen), s. Maßnahmen M4.

- Beeinträchtigung von Arten durch Fallenwirkung/Anlockung durch Licht:
Hier können vor allem Fledermausarten beeinträchtigt werden, die die Donau und die begleitenden Ufergehölze als Leitstrukturen und Nahrungshabitate nutzen. Unter Beachtung des Lichtkonzeptes, s. o., können erhebliche Beeinträchtigungen jedoch ausgeschlossen werden.
- Beeinträchtigungen von Arten und Lebensräumen durch Lärm:
Auch hier können vor allem Fledermausarten beeinträchtigt werden, die die Donau und die begleitenden Ufergehölze als Leitstrukturen und Nahrungshabitate nutzen. Durch Lärmemissionen können die Jagderfolge von Fledermäusen mindern. Allerdings finden die lärmintensiven Bauarbeiten im Talboden nur in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr statt, so dass für die nachtaktiven Fledermäuse keine erheblichen Beeinträchtigungen auftreten. Geringe Überschneidungen von Flugzeiten und Bauzeiten im April und Oktober werden als nicht erheblich eingestuft.
- Beeinträchtigungen von Arten und Lebensräumen durch Nährstoffeintrag:
Während der Bauphase sind Stickstoffemissionen im Zentrum der Baustelle Talboden am Trenndamm und den umgebenden Wasserflächen sowie am Standort Schachtkraftwerk zu erwarten, sowie auf der BE-Fläche 2. Die im Umfeld der Baustelle neben der bereits vorhandenen Hintergrundbelastung zu erwartende zusätzliche Belastung

bewegt sich in einer Spanne von etwa 0,5 bis 2 kgN/ha*a. Die größten Depositionen mit mehr als 5 kgN/ha*a werden hierbei über dem Wasserspiegel der Donau niedergehen. Emissionen werden durch die Schubleichter und durch zusätzlichen Straßenverkehr auf der B388 verursacht.

Durch die erhöhte Stickstoffdeposition können die Lebensraumtypen LRT 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen, LRT 6430 – Feuchte Hochstaudenfluren und LRT 91E0* – Weichholzaunen beeinträchtigt werden. Diese Lebensraumtypen sind jedoch nur gering empfindlich gegenüber Nährstoffeinträgen, die Critical Loads liegen bei 20 – 25 kgN/ha*a und werden auch zusammen mit der bereits vorhandenen Hintergrundbelastung nicht erreicht. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann daher ausgeschlossen werden.

➤ **Beeinträchtigungen von Arten und Lebensräumen durch Wasserstandsschwankungen:**

Auswirkungen im terrestrischen Bereich können sich hier auf die Uferbereiche ergeben, wobei hier flache Bereiche (Kies-, Sandufer und Verlandungsbereiche) stärker tangiert werden als steile. Insbesondere können sich hier Auswirkungen durch eine Veränderung der Bodenfeuchte und des Wasserstandes, insbesondere durch Trockenfallen und Austrocknungseffekte von Laichplätzen und Lebensraumverlust ergeben.

Betroffene Lebensraumtypen wären hier die LRT 6430 – Feuchte Hochstaudenfluren und LRT 91E0 Weichholzaunen, sowie semiterrestrische Tierarten wie Biber und Amphibien (Kammolch, Gelbbauchunke und Springfrosch), sowie Reptilien und Asiatische Keiljungfer.

Mögliche Bestandsverluste der LRT 6430 und 91E0 werden durch die Maßnahme M6 – Neuanlage von Feuchten Hochstaudenfluren im Bereich Edlhof vermieden.

Der Biber erweist sich gegenüber den zu erwartenden Wasserstandsschwankungen als sehr anpassungsfähig, so dass erhebliche Auswirkungen nicht zu erwarten sind.

Beeinträchtigungen können sich aber auf Amphibien durch das Trockenfallen von Laichplätzen und Lebensraumverlust ergeben. Zur Minimierung möglicher Beeinträchtigungen unter die Erheblichkeitsschwelle dient hier insb. die Maßnahme M4 – Anlage von Amphibienlaichgewässern. Zudem sind eine Reihe von GÖMs sowohl auf deutschem als auch auf österreichischem Staatsgebiet geplant, die insgesamt erhebliche Beeinträchtigungen auf relevante Arten vermeiden, wenn diese rechtzeitig vor Betriebsbeginn funktionsfähig umgesetzt sind. Dies wurde im Beschluss entsprechend beauftragt, siehe Ziff. A.5.5.28.

2) Aquatisch/Fische:

- Beeinträchtigungen während der Bauphase können sich insbesondere bei der Herstellung des Ein-/Auslaufbauwerks, der Errichtung der GÖMs und der Verlegung des Aubachs/Dandlbachs durch Erschütterungen und das Entstehen von Trübungen ergeben. Möglichen Beeinträchtigungen wird durch verschiedene Maßnahmen im Bauablauf entgegengewirkt. Das sind insbesondere die Herstellung des Ein-/Auslaufbauwerks im Schutz eines Kastenfangdammes, die Anlage eines Absetzbeckens/Sedimentfangs zur Verhinderung von Trübungen im Aubach/Dandlbach und die Errichtung der GÖMs außerhalb der Laichzeiten, sowie die Bestellung einer ökologischen Baubegleitung. Dadurch werden mögliche Beeinträchtigungen auf ein verträgliches Maß minimiert.

- Während der Betriebsphase können sich Auswirkungen vor allem durch die Erstbefüllung des Speichersees, durch Einsaugeffekte beim Pumpbetrieb, durch die Wasserspiegelschwankungen, durch eine Reduktion des Einzugsgebietes des Dandlbachs, sowie durch die geplante Speicherseeentlandungen ergeben.

Beeinträchtigungen können sich insbesondere für folgende Arten ergeben: Schied/Rapfen, Bachneunauge, Schrätzer, Huchen, Bitterling, Frauennerfling, Streber, Zingel, Weißflossengründling und Donaukaulbarsch (FFH-II und IV Art).

Beeinträchtigungen werden durch die folgenden Maßnahmen auf ein verträgliches Maß vermindert:

- Die Speicherseeentlandungen werden gewässerökologisch durch entsprechende Inhalts- und Nebenbestimmungen auf ein verträgliches Maß reglementiert, siehe Ziff. A.5.3.5, letzter Sp.Str.
- Die Wasserspiegelschwankungen werden im Umfang und durch die Betriebsweise, sowie die Aufteilung auf die zwei Stauräume Jochenstein und Aschach begrenzt. Dennoch eintretende Verluste durch das zeitweise Trockenfallen von Laichplätzen wird durch die rechtzeitige und funktionsfähige Herstellung von hochwertigen Habitaten als Ersatzlaichplätze und zusätzliche Lebensräume in Form der GÖMs und der Organismenwanderhilfe Jochenstein vor der Inbetriebnahme entgegengewirkt. Insbesondere für den Donaukaulbarsch als Anhang II und IV Art wird durch die Anbindung des Stillgewässers am Edlhof eine geeignete Maßnahme als sog. CEF-Maßnahme zur Vermeidung wesentlicher Beeinträchtigungen geschaffen.
- Zentraler Punkt für die FFH-Verträglichkeit ist nach einvernehmlicher Fachstellenansicht ein wirksamer Fischschutz, bestehend aus seinen verschiedenen, ineinandergreifenden Komponenten von GÖMs und dem Fischschutzsystem am Ein-/Auslaufbauwerk im Stauraum Jochenstein. Dazu wird auf obige Ausführungen verwiesen.

Insgesamt können wesentliche Beeinträchtigungen durch die vorgesehenen Maßnahmen, die auch entsprechend beauftragt wurden, ausgeschlossen werden.

C.5.6.3.2.3 FFH-Gebiet AT3122000, Oberes Donau-und Aschachtal, Österreich

Das FFH-Gebiet, sowie dessen maßgebliche Kennzeichen werden in Ziffer B.4.10.7.3 dieses Beschlusses auf Basis des UVP-Berichts und der thematisch dem UVP-Bericht zugrundeliegenden Antragsunterlagen beschrieben, ebenso die möglichen Beeinträchtigungen und die Wirkfaktoren, die auf die betroffenen LRT und Arten untersucht und beurteilt wurden. Auch der Erläuterungsbericht enthält in Kap. 9.2 eine zusammenfassende und zutreffende Kurzdarstellung. Die näheren Untersuchungen wurden in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, Dokumentennummer JES-A001-LAPP1-B40034-00-BFE, Reg. 4.3.3.1, Ordner 5, ausführlich dargestellt.

Das FFH-Gebiet umfasst auch das Vogelschutzgebiet „Oberes Donautal“ mit einer Fläche von 924 ha.

Entlang von Inn und Donau erstreckt sich ein etwa 200 m breiter Korridor, der nach § 10 Oö.NSchG als Gebiet des Natur- und Landschaftsschutzes ausgewiesen wurde.

Die Naturschutzgebiete „Rannatal“, „Tal des Kleinen Kösslbaches“, „Predigtstuhl“, „Hangwälder im Tal der Großen Mühl“ und „Schlossberg Neuhaus“ liegen ebenfalls im betroffenen Bereich.

Darüber hinaus wurden in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung alle Besonderheiten miteingefasst und betrachtet, wie weitere bedeutende FFH-Lebensraumtypen, bedeutende Lebensräume, sowie Biotop aufgenommen und unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Vorhabens auf die wertbestimmenden Tier- und Pflanzenarten unter Berücksichtigung der Vorbelastungen betrachtet.

Daraus resultierend wurden die Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und Pflegemaßnahmen für terrestrische Arten und Lebensraumtypen ermittelt, hierzu auch Ziffer 16.4.2.1. der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung.

Erhebungen wurden auch auf die hydrologischen Verhältnisse im betroffenen Stauraum Aschach sowie die sich darin befindlichen aquatischen Lebewesen ausgedehnt. Hier wurden vor dem Hintergrund der FFH-Erhaltungsziele die Arten des Standarddatenbogens betrachtet; insofern wird auf die Ausführungen in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, Ziffer 16.4.1, Bezug genommen.

Zusammenfassend wird die Ursache der wesentlichsten Auswirkungen für das FFH-Gebiet für den aquatischen Bereich der Donau im Stauraum Aschach durch den beantragten Betrieb ES-R gesehen, hauptsächlich durch die aufgrund des beantragten Betriebs prognostizierten Wasserspiegelschwankungen.

Diese Auswirkungen werden durch die Schaffung hochwertiger Ersatzhabitate in Form der ausgeplanten gewässerökologischen Maßnahmen auf ein verträgliches Maß gemindert.

Wegen ihrer Vermeidungs- und Minimierungsfunktion werden den GÖMs, zu denen auch Teilbereiche der OWH-J gerechnet werden, auch für dieses FFH-Gebiet große Bedeutung im Hinblick auf die erforderliche FFH-Verträglichkeit bzw. den notwendigen Ausgleich der Beeinträchtigungen durch Wasserspiegelschwankungen beigemessen. Im Hinblick auf den sich im FFH-Gebiet befindlichen Wasserkörper kommt außerdem der beantragten Betriebsweise große Bedeutung zu.

Entsprechende Wirkung wird laut Ziffer 12.2 der FFH-VU auch den GÖMs auf österreichischem Staatsgebiet zugerechnet.

Im Einzelnen sind dies für das österreichische Staatsgebiet, Stauraum Jochenstein und Aschach:

- ➔ die Errichtung von Stillgewässern und
- ➔ die Adaptierung/Tieferlegung von Stillgewässern.

Im Zuge der FFH-Verträglichkeitsprüfung hat die Planfeststellungsbehörde auch die Stellungnahmen der österreichischen Fachbehörden berücksichtigt, insbesondere die Stellungnahmen des Amtes der Oö. Landesregierung, Abteilung Naturschutz vom 06.07.2016 und 27.06.2016, des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 19.08.2016 und 27.06.2022, der Oberösterreichische Umweltanwaltschaft vom 11.08.2016, 18.07.2016 und 31.08.2022, des österreichischen Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, BML vom 01.08.2024 zu den zwischenzeitlich beantragten Zweckänderungen der österreichischen GÖMs und der beantragten zusätzlichen GÖMs „Altarm Roning“ und „Kiesinsel Engelhartzell“ zur Entscheidungsfindung herangezogen, sowie den österreichischen Bewilligungsbescheid GÖMs vom 27.11.2020.

Dem Bescheid des BML vom 27.11.2020, S. 58 ff, entsprechend werden mit der Umsetzung der GÖMs hochwertige Uferstrukturen und Verbesserungen bzw. neue Lebensräume für staghophile Fische und für Amphibien geschaffen. Mit den GÖMs - Adaptierung bestehender Biotope werden Aufwertungen bestehender Strukturen in den Stauräumen Aschach und Jochenstein erwartet. Darüber hinaus wurde die Anlage von zwei zusätzlichen Amphibiengewässern beantragt.

Da sich aus dem österreichischen Bescheid keine Umsetzungspflicht für die GÖMs auf österreichischem Staatsgebiet ergibt, wurde im vorliegenden Beschluss beauftragt, dass die rechtzeitige Funktionsfähigkeit der GÖMs wie gefordert 3 Jahre vor Inbetriebnahme des ESR gewährleistet ist. Die Umsetzung der OWH-J vor Inbetriebnahme des ES-R ist ebenfalls sichergestellt, da die erforderlichen Gestattungen zeitgleich erlassen werden und der Bau der OWH-J parallel zum Bau des ES-R durchgeführt wird. Die von den Fachbehörden für erforderlich erachteten ergänzenden Maßgaben, insbesondere die Betriebsweise und die vor Inbetriebnahme erforderliche wirkungsvolle Umsetzung der GÖMs wurden im vorliegenden Beschluss entsprechend berücksichtigt, Ziffer A.5.3 und A 5.5.28.1.

Darüber hinaus wurde zur Kontrolle der prognostizierten Funktionsfähigkeit der GÖMs, sowie der OWH-J der Vorhabenträgerin jeweils ein umfassendes Monitoring auferlegt, um möglichen Fehlfunktionen frühzeitig und zielgerichtet entgegenzusteuern. Sofern sich weiterer Bedarf ergibt, verfügt der betroffenen Flusswasserkörper entsprechend der Bewilligung vom 27.11.2020 über ausreichendes Umsetzungspotential für weitere Maßnahmen.

Nach Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie ist ein Projekt, das potenziell erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebiets nach sich ziehen könnte, nur zulässig, wenn nachgewiesen ist, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der für das Gebiet maßgeblichen Erhaltungsziele zu erwarten sind. Maßnahmen zur Schadensvermeidung oder -minderung dürfen hierbei berücksichtigt werden, wenn sie rechtlich verbindlich sind, unmittelbar an der Wirkungskette zwischen Eingriff und Beeinträchtigung ansetzen und ihre Wirksamkeit spätestens zu dem Zeitpunkt nachgewiesen ist, zu dem die potenziellen Beeinträchtigungen eintreten. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 12. Juni 2019 (BVerwG, Urteil vom 12. Juni 2019 – 9 A 2/18 –, BVerwGE 166, 1-32) sowie zuletzt der Verwaltungsgerichtshof Mannheim in seinem Beschluss vom 21. Januar 2022 (VGH Mannheim, Beschluss vom 21. Januar 2022 – 10 S 1861/21 –, juris Rn. 25) entschieden. Beide Gerichte haben sich dabei auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs bezogen, wonach Maßnahmen, die die Erheblichkeitsschwelle von Beeinträchtigungen unterschreiten, im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen sind.

Die Einstufung der Maßnahmen als Schadensvermeidungs- oder Schadensminderungsmaßnahmen entspricht den vorgenannten rechtlichen Anforderungen. Die Maßnahmen sind darauf ausgerichtet, die projektspezifischen Beeinträchtigungen der Schutzgüter entweder vollständig zu verhindern oder so zu minimieren, dass die Erheblichkeitsschwelle nicht überschritten wird.

Die rechtliche Verbindlichkeit der Maßnahmen wird durch die Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses sichergestellt und die Einhaltung wird durch ein umfassendes Monitoring mit klar definierten Erfolgskriterien überwacht. Dieses Monitoringkonzept gewährleistet, dass die Maßnahmen bereits drei Jahre vor Inbetriebnahme des Vorhabens umgesetzt und auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft sind. Ein Eingriff ist erst zulässig, wenn die Wirksamkeit der Maßnahmen nachweislich bestätigt wurde.

Aufgrund ihres präventiven Charakters und der unmittelbaren Anknüpfung an die Wirkungskette zwischen Eingriff und Beeinträchtigung handelt es sich um Maßnahmen zur Schadensvermeidung und -minderung, nicht um sog. Kohärenzmaßnahmen nach Art. 6 Abs. 4 FFH-

Richtlinie. Damit ist auch eine Abweichungsentscheidung nach Art. 6 Abs. 4 der FFH-Richtlinie nicht erforderlich.

Die möglichen Auswirkungen des Vorhabens wurden umfassend und differenziert ermittelt, und die vorgeschlagenen Maßnahmen sind geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen der betroffenen Schutzgebiete zu verhindern. Es ist somit sichergestellt, dass die maßgeblichen Erhaltungsziele nicht beeinträchtigt werden.

Entsprechend der von der Planfeststellungsbehörde durchgeführten FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zum FFH-Gebiet AT3122000 „Oberes Donau- und Aschachtal“ steht das Vorhaben ES-R mit dem Schutzzweck in Einklang bzw. es ist für die Erhaltungsziele verträglich. Erhebliche Beeinträchtigungen durch den ES-R, insbesondere durch den auf deutschem Staatsgebiet liegenden Teil, sind nicht zu erwarten.

C.5.6.3.3 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

C.5.6.3.3.1 Eingriffsregelung nach §§ 14 f BNatSchG

Das Vorhaben steht auch mit der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG) im Einklang.

Gem. § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs in Natur und Landschaft verpflichtet,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG),
- unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen), vgl. § 15 Abs. 2 BNatSchG.

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Die Pflicht zur Vermeidung umfasst auch die teilweise Vermeidung, d.h. die Minimierung. Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

Wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigung nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie der Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen.

Bei dem naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebot handelt sich um strikt zu beachtendes Recht (BVerwG Beschluss v. 30.10.1992 – 4 A 4/92, BVerwG Urt. v. 07.03.1997 – 4 C 10/96), welches im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden kann. Das Entscheidungsprogramm des Bundesnaturschutzgesetzes steht dabei selbstständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwG Urt. v. 27.09.1990 – 4 C 44/87). Dabei gilt es allerdings auch das Übermaßverbot zu beachten (BVerwG Urt. v. 18.03.2009 – 9 A 40/07).

Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. d. Bundesnaturschutzgesetzes sind dabei gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG, Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes erheblich beeinträchtigen können.

Durch das plangegenständliche Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb des ES-R sind verschiedene Eingriffe i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG gegeben. Diese lassen sich dabei in bau-, betriebsbedingte sowie anlagenbedingte Eingriffe aufgliedern. Die einzelnen Eingriffe sind im landschaftspflegerischen Begleitplan (Antragsunterlagen Register 4.1 bis 4.5, Ordner 3) dargestellt.

C.5.6.3.3.2 Vermeidungsgebot

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen, also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grünflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, zu unterlassen nach § 15 Abs. 1 BNatSchG striktes Recht dar. Eine Abwägung findet erst im Rahmen des § 15 Abs. 5 BNatSchG im Rahmen einer spezifisch naturschutzrechtlichen Abwägung statt. Davon zu unterscheiden ist die planerische Abwägung, bei der es darum geht, die Bedeutung der Belange gegenüber zu stellen und die Auswahl unter mehreren verhältnismäßigen und geeigneten Maßnahmen so vorzunehmen, dass die öffentlichen Belange und die des Eigentums oder Dritter möglichst gering betroffen werden (Übermaßverbot). Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinne zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern eine Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung.

Die vorliegende Planung entspricht diesem naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebot. Die Vermeidungsmöglichkeiten sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan, Ordner 2, Reg. 4.1.1., hinreichend geprüft und abgearbeitet. Sie finden im Übrigen ihre Grenzen in der jeweiligen Natur des Eingriffs. So sind beispielsweise Veränderungen des Landschaftsbildes oder Flächeninanspruchnahmen durch das Vorhaben von vorneherein ihrer Natur nach nicht gänzlich vermeidbar.

Die nach der Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmöglichkeiten verbleibenden, bei der Realisierung des Vorhabens unvermeidbaren Beeinträchtigungen, welche sich auf den Kompensationsbedarf auswirken, sind im landschaftspflegerischen Begleitplan unter Ziffer 4.11 benannt.

C.5.6.3.3.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen von unvermeidbaren Beeinträchtigungen

Die trotz der vorgehend dargestellten Vermeidungsmaßnahmen verbleibenden Beeinträchtigungen, die durch das Vorhaben verursacht werden, sind unvermeidbar i. S. d. § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG.

Solche unvermeidbaren Eingriffe führen nicht zur Unzulässigkeit des Vorhabens. Vielmehr sind unvermeidbare Beeinträchtigungen nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Das räumliche Element verlangt dabei, dass der Ausgleich sich dort, wo die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen auftreten, in der beschriebenen Weise auswirkt. Der räumliche Bereich, in dem Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Betracht kommen, wird durch den fachrechtlich gebilligten Standort des Vorhabens vorbestimmt. Ausgleichsmaßnahmen müssen nicht notwendig am Ort des Eingriffs erfolgen, sich aber dort, wo die Beeinträchtigungen auftreten, noch auswirken. Zwischen Ausgleichs- und Eingriffsort muss ein räumlich funktionaler Zusammenhang bestehen (BVerwG Urt. v. 27.10.2000 – 4 A 18.99, BVerwG Urt. v. 24.03.2011 – 7 A 3/10). Die naturschutzfachliche Eignung von Ausgleichsmaßnahmen hängt aber weder ausschließlich noch in erster Linie von ihrer Entfernung zum Eingriffsort ab. Solange eine Ausgleichsfläche noch auf den Eingriffsort zurückwirkt, ist sie nicht schon deshalb weniger geeignet, weil sie vom Eingriffsort weiter entfernt ist als eine andere potentielle Ausgleichsfläche (BayVGh Urt. v. 20.11.2012 – 22A 10.40041).

Der Ausgleichs- bzw. Ersatzbedarf und die entsprechenden Kompensationsmaßnahmen sind im landschaftspflegerischen Begleitplan (Ordner 2, Reg. 4.1.1) dargestellt, sowie in den Nachreichunterlagen 2024 angepasst.

Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen des plangegegenständlichen Vorhabens auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf den Boden, Wasser, Klima und Luft.

Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und -schwerpunkte wurden zutreffend festgelegt. Die Methodik der Eingriffsermittlung basiert auf dem Leitfaden „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern. Dieser Leitfaden war zum Zeitpunkt der Antragstellung im Jahr 2012 maßgeblich und wurde rechtmäßig angewandt. Die Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV), die erst am 1. September 2014 in Kraft trat, ist auf das Vorhaben nicht anwendbar. Nach § 23 Abs. 1 BayKompV gilt die Verordnung nicht für Vorhaben, die vor ihrem Inkrafttreten beantragt wurden. Änderungen der Antragsunterlagen führen nicht zu einer Anwendbarkeit der BayKompV, da sie das Vorhaben in seinem Kern nicht verändern. Diese Auslegung wird durch die Rechtsprechung bestätigt, wonach selbst umfangreiche Änderungen der Planunterlagen keine Neuantragstellung begründen, sofern das ursprüngliche Vorhaben in seinen wesentlichen Grundzügen erhalten bleibt (vgl. VGh München, Urt. v. 17.05.2018 – 8 A 17.40016, juris Rn. 149 f.).

Die angewandte Methodik erfüllt die Anforderungen des § 15 BNatSchG. Sie berücksichtigt die Intensität der Eingriffe, die ökologische Wertigkeit der betroffenen Flächen und die notwendigen Kompensationsmaßnahmen in differenzierter Weise. Für das Vorhaben wurde der Eingriffstyp A angesetzt, der die intensivste Eingriffsform darstellt. Die Berechnung der Eingriffsfaktoren erfolgte auf Grundlage der Bestandskategorien. Für Böschungsbereiche des Speichersees wurde ein Eingriffsfaktor von 0,6 angesetzt, der sich aus der geringen ökologischen Bedeutung dieser Bereiche ergibt. Für Flächen mit höherer Schutzwürdigkeit wurden entsprechend höhere Faktoren verwendet. Diese Vorgehensweise entspricht den Vorgaben des Leitfadens und ist in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden korrekt erfolgt.

Die naturschutzfachliche Bewertung der Eingriffe wurde im landschaftspflegerischen Begleitplan umfassend dargestellt. Für alle erheblichen Beeinträchtigungen, die trotz vorgesehener Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleiben, sind spezifische Ausgleichsmaßnahmen definiert. Diese Maßnahmen gewährleisten die Wiederherstellung der beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts sowie die landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes. Auch unterirdische Baumaßnahmen und mögliche Fernwirkungen wurden im Rahmen der Eingriffsbewertung und der Maßnahmenplanung berücksichtigt.

Die angewandte Methodik entspricht den rechtlichen Anforderungen und gewährleistet den vollständigen Ausgleich der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe. Es ist damit sichergestellt, dass keine nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes zu besorgen sind. Der im Einzelnen ermittelte Kompensationsbedarf ist dabei im landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt.

Gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen rechtlich zu sichern und in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten. Der Unterhaltungszeitraum ist von der Behörde im Planfeststellungsbeschluss festzusetzen. Für Eingriffe mit dauerhaftem Flächenverlust ist es aus naturschutzfachlicher Sicht notwendig, auch die entsprechenden Kompensationsflächen dauerhaft bereitzustellen und dem jeweiligen Pflegeziel entsprechend zu unterhalten. Entsprechende Inhalts- und Nebenbestimmungen im Beschluss gewährleisten diese Vorgaben, s. Ziffern A.5.8.1.4, A.5.8.2.3, A.5.8.2.16 und A.5.8.2.17. Die einzelnen Grundstücke sind in den Grunderwerbsunterlagen (Anlage 14.4) aufgeführt.

Im eingetragenen Umfang und in der kartographierten Lage können demnach die für das Vorhaben notwendigen LBP-Maßnahmen fachlich geeignet d.h. erfolgsversprechend, vorhaben- und mit geringstmöglicher Beeinträchtigung entgegenstehender Belange, vor allem des Eigentumsrechts, verwirklicht werden.

C.5.6.3.4 Biotopschutz gemäß § 30 BNatSchG

§ 30 Abs. 1 BNatSchG enthält den allgemeinen Grundsatz, dass bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt werden.

Von den insgesamt im Planungsraum vorhandenen bzw. tangierten Biotoptypen erfüllen einzelne Standorte die Voraussetzungen als „Geschützte Biotope“ gem. § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG. Eine Übersicht über die Biotope mit Kennzeichnung ist im Erläuterungsbericht der Antragsunterlagen, Ziffer 6.2.1.4, S. 151, enthalten. Vor allem naturnahe Buchen, Hainbuchen, Schlucht- und Hangwälder und Bachufer-Erlen- und Eschenwälder der Donau-leiten, teilweise auch Vorwälder, gepflanzte Laub- und Nadelbestände, sowie auch Schlagfluren, Lichtungen und Ruderalfluren, sowie Grünland- und Heidegesellschaften kennzeichnen die im engeren Untersuchungsgebiet enthaltenen Biotope.

Außerdem finden sich Darstellungen zu den betroffenen Biotopen und der Art der Beeinträchtigung im landschaftspflegerischen Begleitplan der Nachreichunterlagen 2024, Kap. 5.5.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Ziffer B.4.10.5.2.2, B.4.10.10.3, C.4.1.2.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Durch das Vorhaben werden kartierte Biotope auch dauerhaft in Anspruch genommen bzw. durch Überbauung im Speicherseebereich in der Hochebene zerstört. Insbesondere betroffen ist hier das Stillgewässerbiotop SU00BK/VH00BK (Weiher mit flächiger Verlandungsvegetation Schnabelseggen- und Rohrkolbenbestände und natürlichem Röhricht- und Hochstaudensaum), der Feuchtwald (WA91E0*), sowie verschiedene Feuchtwiesen und die GÖM Edlhof. Im Talboden kommt es zu einer vorübergehenden Beanspruchung geschützter Biotope (Mauerpfefferflur, Grünlandflächen als Salbei-Glatthafer-Wiesen auf dem Trenndamm) durch die Errichtung von Baustelleneinrichtungsflächen. Diese Bereiche werden nach Abschluss der Baustelle wieder funktionsgleich und gleichwertig hergestellt. Die Gewässer der Anlage Weiher Ficht dienen als Ersatzbiotope für die derzeit am Gelände des zukünftigen Speichersees existierenden Teichanlagen und umfassen zwei Weiher, Flachwasserzonen und mehrere Kleingewässer.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der notwendigen Ausnahmen liegen vor, die Beeinträchtigungen können ausgeglichen werden. Auf die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Passau vom 29.08.2024 wird verwiesen. Die nach § 30 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 BNatSchG i.V.m. Art. 23 Abs. 1 und Abs. 3 BayNatSchG erforderlichen Ausnahmegenehmigungen werden erteilt und in der Planfeststellung konzentriert, s. Ziff. C.2.2.1.1.4.

C.5.6.3.5 Artenschutz

Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens sind auch die einschlägigen Bestimmungen des Artenschutzes zu beachten. Bei den artenschutzrechtlichen Vorschriften handelt es sich um zwingendes Recht, welches im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden kann.

C.5.6.3.5.1 Allgemeiner Artenschutz

Der in § 39 BNatSchG enthaltene allgemeine Artenschutz steht dem plangegenständlichen Vorhaben nicht entgegen. Die in § 39 Abs. 1 BNatSchG enthaltenen Verbote stehen zunächst unter dem Vorbehalt eines vernünftigen Grundes. Ein solcher ist mit der Verwirklichung des plangegenständlichen Vorhabens, das dem Gelingen der Energiewende und einer gesicherten Energieversorgung auch ohne fossile Energieträger dient und damit im überragenden öffentlichen Interesse liegt, s. dazu obige Ausführungen unter Ziff. C.5.3, gegeben. Weitergehende Verbote sind in § 39 Abs. 5 BNatSchG enthalten. Die in § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG geregelten Verbote gelten jedoch gem. § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG nicht für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft werden damit pauschal aus dem Anwendungsbereich der betreffenden allgemeinen artenschutzrechtlichen Verbote ausgenommen, da mit der Abarbeitung der Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung den betroffenen Artenschutzbelangen durch entsprechende Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen bereits Rechnung getragen wird (BT-Drs. 16/13430, S. 24). Dies ist hier gegeben, auf obige Ausführungen unter Ziff. C.5.6.3.3. wird verwiesen.

C.5.6.3.5.2 Besonderer und strenger Artenschutz

Das besondere Artenschutzrecht ist vor allem in den §§ 44 und 45 BNatSchG geregelt. Dem besonderen Artenschutz unterfallen Tiere, die in ihrem Bestand gefährdet oder sogar vom Aussterben bedroht sind.

Besonders streng geschützte Arten sind gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:

- Arten der Anhänge A und B der EG Artenschutzverordnung 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL,
- „europäische Vögel“ im Sinne des Art. 1 der EG Vogelschutzrichtlinie,
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung.

Zusätzlich streng geschützt ist eine Teilmenge der besonders geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG):

- Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-LRL,
- Arten der Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung.

Der Prüfumfang der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG beschränkt sich nach der Legalausnahme des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die sonstigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu behandeln.

Die Antragsunterlagen enthalten hierzu Ausführungen im Erläuterungsbericht der Antragsunterlagen, Kap. 3.6.2, Kap. 4.8.2.2, Kap. 6.7, Kap. 8.2.1.2, und der dort zitierten Planbeilagen sowie in Kap. 10 i. V. m. der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, Ordner 4.

C.5.6.3.5.2.1 Zugriffsverbote

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, sie zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG sieht für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von der Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG gesetzliche Ausnahmen von den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Vorliegend werden entsprechende Ausnahmen von der Planfeststellung konzentriert, wie unter Ziff. C.2.2.1.1.2 dargelegt.

Sind im Anhang IV Buchstabe a der FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigungen durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nr. 3 nicht vor, wenn ökologische Funktionen der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, sog. CEF-Maßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der FFH-RL aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Das BVerwG stellt mit Urteil vom 14.07.2011 (Az.: 9 A 12/10) fest, dass die Privilegierung des § 44 Abs. 5 BNatSchG für einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff nur eröffnet ist, wenn das beeinträchtigende Planvorhaben im Ganzen den Voraussetzungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung genügt. Im Fall eines auf Grundflächen zugreifenden Planvorhabens ist danach dieses Vorhaben selbst, nicht jede seiner einzelnen Einwirkungen auf den Naturhaushalt als Eingriff zu qualifizieren.

C.5.6.3.5.2.2 Prüfmethodik

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relativen Arten voraus (BayVGh, Urt. v. 20.11.2012, Az.: 22 A 10.40041). Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Abschichtung bzw. Relevanzschwelle).

Das methodische Vorgehen der Vorhabenträgerin wurde in der Antragsunterlage „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag“, Ordner 4, Reg. 4.2.1, Kap. 3, dargestellt, sowie im Erläuterungsbericht der Antragsunterlagen, Kap. 10, zusammengefasst, die Grundlage für diesen Planfeststellungsbeschluss ist. Bei der Erstellung der Unterlagen wurden die allgemein gültigen Grundsätze der Vorgehensweise beachtet, z.B. die Vorgabe der Obersten Baubehörde in Bayern (BayStMI 2018), sowie die im Internet veröffentlichten Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (2020): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, Prüfablauf.

Zur Ermittlung der relevanten Arten wurden raumbezogen die potentiell artenschutzrelevanten Arten einer Relevanzprüfung unterzogen, um jene Arten zu definieren, die auf Basis des Vorhabens betrachtungsrelevant sind. Hierbei wurde im Raumbezug unterteilt in einen engeren und weiteren Untersuchungsraum. Die untersuchten Teilräume wurden in Kap. 2.3 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags dargestellt, unterteilt in terrestrische Teilräume und betroffene Stauräume Jochenstein und Aschach. Die Teilräume wiederum wurden mit Wirkzonen überlagert, die sich durch direkte bzw. indirekte Wirkungen unterscheiden; eine Übersichtskarte ist in Abbildung 2 des Kap. 2.3 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags enthalten.

Aktuelle Nachweise der potentiell im Wirkraum vorkommenden Arten wurden in artengruppen-spezifischen Untersuchungsräumen ermittelt, mit Datenaktualisierung 2019 und 2020 überarbeitet und mit den Planunterlagen 2022 eingereicht. Hierbei wurden nach Kap. 2.2.2 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags die an den bereits 2010/11 festgelegten Probeflächen vorkommenden faunistischen Arten neu katalogisiert, Vögel wurden flächendeckend erfasst, Haselmaus an den Wald- und Gehölzrändern der Donauleiten und der Riedler Mulde im Bereich des geplanten Speichersees, Fledermäuse wurden mit Batcorderstandorten und Transekten innerhalb der Teilräume erfasst. Die so ermittelten Arten wurden einer Art Relevanzprüfung im Wirkraum des Vorhabens unterzogen. Die Relevanzprüfung wurde schon früh, im Raumordnungsverfahren, mit der zuständigen Naturschutzbehörde, hier der Höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung von Niederbayern, abgestimmt, die entsprechenden Ergebnisse sind in den Kap. 8.2.3 Anhang 3 und 8.3.3, Anhang 6 im Anschluss an die Betroffenheitsbögen der Arten dargestellt.

Nach Feststellung dieser möglichen Betroffenheiten erfolgte eine Beurteilung der Betroffenheiten einzelner Arten unter Berücksichtigung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, sowie der CEF-Maßnahmen, Kap. 3.3.1 und Kap. 3.3.4 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags.

Die vorliegenden Untersuchungen sind für die artenschutzrechtliche Beurteilung ausreichend. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Das Recht nötigt nämlich nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzlichen Erkenntnisse verspricht, vgl. BVerwG, Beschluss vom 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06, Rn.20; BVerwG, Beschluss vom 13.03.2008, Az. 9 VR 9/07, Rn. 31.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag der Antragsunterlagen ist hinreichend aktuell und versetzt aufgrund der Nachvollziehbarkeit der methodischen Ansätze und der daraus gezogenen Rückschlüsse das Landratsamt Passau als Planfeststellungsbehörde in die Lage, die tatbestandlichen Voraussetzungen der Verbotstatbestände zu prüfen. Damit genügen die Erhebungen den Anforderungen. Auf die Entscheidung des BVerwG, Urteil vom 03.11.2020 - 9 A 12/19, Rn. 515 ff wird verwiesen.

C.5.6.3.5.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Die Gründe der Entscheidung für die zur Vermeidung erforderlichen und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität notwendigen Maßnahmen wurden im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag der Antragsunterlagen, Ordner 4, Reg. 4.2.1, auf der Grundlage der Erhebungen, der dargestellten Methodik sowie in Anbetracht des Schädigungsverbots bzw. des Störungsverbots ebenso dargestellt, wie die erforderlichen Maßnahmen; für den terrestrischen Bereich in Kap. 5, ab. S. 33, für den aquatischen und semiterrestrischen Bereich unter Auflistung der durch die Maßnahmen hauptsächlich betroffenen Arten in Kap. 5 und für die Tierarten von Anhang IV der FFH-Richtlinie und Europäische Vogelarten von Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie in Kap. 6, ab. S. 153. Hierbei wurde unterteilt in Maßnahmen, die den prognostizierten baubedingten Beeinträchtigungen entgegenwirken sollen und in Maßnahmen, die den erwarteten betriebsbedingten Auswirkungen auf die terrestrischen und die semiterrestrischen und aquatischen Arten dienen sollen, sowie Maßnahmen, die dem Schädigungsverbot in Form von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, sowie CEF-Maßnahmen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen dienen. Bei den prognostizierten anlagen- und betriebsbezogenen Ausgleichsmaßnahmen erfolgte die Vorgehensweise ebenso.

Die Antragsunterlagen enthalten gründliche, aktuelle Untersuchungen und Ausführungen zu betriebsbedingten wie zu den anlage- und baubedingten Auswirkungen, insoweit hauptsächlich auf terrestrische Tierarten im Umfeld der Baumaßnahme, die auch in Kurzdarstellung im Erläuterungsbericht der Antragsunterlagen auf Basis der Erkenntnisse aus der Speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung des Ordners 4, Kap. 4.2.1 der Antragsunterlagen, zusammengefasst wurden, vgl. Kap. 10.

Auf diese Ausführungen wird Bezug genommen und sind Grundlage der Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde.

C.5.6.3.5.2.4 Konfliktanalyse

➤ **§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG**

Baubedingte Tierverluste und Konfliktanalyse

Ein Verstoß gegen das Tötungs- oder Verletzungsgebot liegt nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Mit dieser durch das Gesetz vom 15. September 2017 (BGBl. I Seite 3434) eingefügten Vorschrift hat der Gesetzgeber den zum Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG entwickelten Signifikanzansatz des Bundesverwaltungsgerichts bestätigt, OVG Münster, 2. Senat, Urteil vom 29.11.2022, Az. 22 A 1184/18, RN 114 f.

Unvermeidbare baubedingte Tötungsrisiken sind nach den sogenannten „Freiberg-Urteil“ des BVerwG vom 14.07.2011, Az. 9 A 122/10, auch bei Tötungen zu prüfen, die im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auftreten können, sogar unabhängig davon, ob die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Mit Urteil vom 08.01.2014, Az. 9 A 4/13, ergänzte das BVerwG im Anschluss an das „Freiberg-Urteil“, dass das artenschutzrechtliche Tötungsverbot auch bei baubedingten Tötungsrisiken dann nicht erfüllt ist, wenn das vorhabenbedingte Tötungsrisiko unter Berücksichtigung von Schadenvermeidungsmaßnahmen nicht höher ist als das Risiko,

dem einzelne Exemplare der jeweiligen Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens stets ausgesetzt sind. Dies gilt nach ständiger Rechtsprechung des BVerwG nicht nur für das betriebsbedingte Risiko von Kollisionen im Straßenverkehr, sondern auch für bau- und anlagebezogene Risiken.

Gemessen daran bemisst sich die erforderliche Signifikanz der Erhöhung des Tötungsrisikos nach dem allgemeinen Tötungsrisiko, das mit einem Hindernis als gewöhnlichen Bestandteil des Naturraumes verbunden ist, da die Lebensräume der gefährdeten Tierarten sich im anthropogen veränderten Naturraum mit spezifischem Risiko befinden.

Für das im Rahmen der Baustellenabwicklung und der Baufeldfreimachung verbleibenden Tötungsrisiko für die Haselmaus, die Schlingnatter, die Mauereidechse, die Zauneidechse, die Gelbbauchunke, den Springfrosch und das Bibervorkommen in der Riedler Mulde verbleibt trotz der Berücksichtigung der CEF- Maßnahmen und der infrage kommenden Vermeidungsmaßnahmen und daher trotz der Bestrebungen, ein Tötungsrisiko soweit wie möglich zu vermeiden, ein Restrisiko, hierzu auch Erläuterungsbericht S. 232, Kap. 10. Deshalb ist für diese Arten eine baubedingte Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen.

Betriebsbedingte Individuenverluste

Die Ausführungen zur Rechtsprechung werden auch für betriebsbedingte Tierverluste herangezogen. Danach ist das Tötungsverbot dann erfüllt, wenn die vorhabenbedingten Auswirkungen das Tötungsrisiko, z.B. durch die aus dem Betrieb resultierenden Wasserspiegelschwankungen und die daher bestehende grundsätzliche Gefahr, dass Fischlaich trockenfallen könnte, signifikant erhöhen.

Betriebsbedingt kann laut Erläuterungsbericht, Kap. 10, unter Berücksichtigung der planfestgestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für folgende Art ein Tötungsrisiko nicht mit der erforderlichen hohen Sicherheit ausgeschlossen werden:

- Donaukaulbarsch (Zur Abdeckung des Restrisikos-Verletzung/Tötung durch Einsaugen beim Pumpbetrieb und die Auswirkungen der Wasserspiegelschwankungen, siehe Erläuterungsbericht S. 232, Kap. 10).

Auch für diese Art ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen, auf die rechtlichen Ausführungen oben wird Bezug genommen.

Unter Berücksichtigung der planfestgestellten Vermeidungsmaßnahmen ist im Übrigen mit keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos oder die Verwirklichung sonstiger artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für die besonders bzw. streng geschützten Arten aufgrund des plangegenständlichen Vorhabens zu rechnen.

➤ **Tiere nach Anhang IV a) der FFH-RL**

- Fledermäuse

Im Planungsgebiet kommen insgesamt 17 Fledermausarten gesichert vor, für 3 weitere Arten gibt es deutliche Hinweise auf ein Vorkommen, so dass insgesamt von 20 Fledermausarten im Wirkungsbereich auszugehen ist. Alle Fledermausarten sind als streng geschützte Arten und Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie relevant für die artenschutzrechtlichen Angaben. Von den 17 nachgewiesenen Fledermausarten sind 13 empfindlich gegenüber den projektspezifischen Auswirkungen.

Auswirkungen können sich je nach Fledermausart bei den in Baumquartieren vorkommenden Arten insbesondere bei der Baufeldfreimachung mit Gehölzeinschlag in der Riedler Mulde und durch die Baustellenabwicklung ergeben, sowohl in der Hochebene als auch in den Donauleiten. Dies geschieht durch den bau- und anlagenbedingten Flächenentzug, den Quartierbaumverlust durch Gehölzfällung, Störungstatbestände, insbesondere durch Baustellenimmissionen und Baustellenverkehr, und Individuenverluste. Durch die Anlage selbst und ihren Betrieb ist ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen.

Um baustellenbedingte Verstöße zu vermeiden, werden verschiedene Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, z. B. eine ökologische Baubegleitung, Erhalt von Quartierbäumen, Minimierung von Emissionen, insbesondere von Baulärm, Beschränkung der Bauzeiten im Frühjahr und Herbst, Lichtkonzept. Außerdem wurde eine Reihe von sog. CEF-Maßnahmen, also vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen geplant und z. T. bereits umgesetzt, insbesondere CEF 1d, CEF2a, CEF4a, CEF 6b und c, CEF 8b, c und e, CEF 17a, b, c und e, CEF 31a und b. Die Maßnahmen entstammen dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, Ordner 4, Register 4.2., Ziff. 4.3.2.1, S. 46 ff

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird daher – in Bezug auf sämtliche oben dargestellte Fledermausarten – nicht erfüllt. Artenschutzrechtliche Ausnahmen oder FCS-Maßnahmen sind nicht erforderlich. Dies gilt auch für die räumliche und zeitliche Überschneidung mit dem Vorhaben Organismenwanderhilfe Jochenstein. Die Maßnahmen wenden auch hier einen Verstoß gegen das Tötungs- und Störungsverbot ab.

- Haselmaus

In Bezug auf die Haselmaus können sich ähnliche Auswirkungen wie oben bei den Fledermäusen ergeben, insbesondere lebt auch die Haselmaus in Baumquartieren, auf die sich durch die Baufeldfreimachung und die Baustellenabwicklung Auswirkungen ergeben können., insb. durch Flächenentzug, Quartierbaumverlust, Störungstatbestände und Individuenverluste.

Um baustellenbedingte Verstöße zu vermeiden, werden auch hier verschiedene Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt, die sich zu einem großen Teil mit den oben bei den Fledermäusen genannten Maßnahmen überschneiden. Insbesondere wird die Rodung von Gehölzbeständen und das Abschieben des Oberbodens auf Flächen mit permanentem Bewuchs außerhalb der Überwinterungsphase der Haselmaus durchgeführt.

Allerdings kann im Fall der Haselmaus im Gegensatz zu den Fledermäusen eine versehentliche Verletzung oder Tötung von einzelnen Haselmäusen bei der Baufeldfreimachung trotz Einhaltung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen nicht völlig ausgeschlossen werden kann, so dass ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eintreten kann. Deshalb hat die Vorhabenträgerin für die Haselmaus eine Ausnahme beantragt. Der Populationschutz der Art wird dadurch aber nicht gefährdet. FCS-Maßnahmen sind nicht notwendig.

- Biber und Fischotter

Das Biberrevier in der Riedler Mulde wird mit der Baufeldfreimachung unwiederbringlich zerstört werden, sollte der Biber bei Baubeginn noch den Kleingewässerkomplex in der Riedler Mulde besiedeln. Daher ist in diesem Fall zwingend eine Entnahme erforderlich, eine Umsiedlung scheidet im Landkreis Passau regelmäßig aus, da alle potentiellen Biberreviere bereits besetzt sind. Es wird daher für den Biber in der Riedler Mulde der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt. Die Vorhabenträgerin hat daher eine artenschutzrechtliche Ausnahme beantragt. Der Populationsschutz der Art wird dadurch aber nicht gefährdet. FCS-Maßnahmen sind nicht notwendig.

Um das Biberrevier möglichst lange erhalten zu können, darf eine Entnahme erst unmittelbar vor Beginn der Baufeldfreimachung erfolgen und kann erst dann eine entsprechende artenschutzrechtliche Ausnahme erteilt werden. Auf Ziff. A.5.8.2.14 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Für den Biber und auch für den Fischotter besteht ein Tötungs- oder Verletzungsrisiko durch den Speichersee mit seinen glatten, künstlichen Uferlinien. Als Vermeidungsmaßnahmen sind daher die Errichtung eines für Kleintiere unüberwindbaren Schutzzaunes und Einbringung von funktionstüchtigen Ausstiegshilfen an den wasserseitigen Böschungen des Sees vorgesehen. Dadurch wird die Verwirklichung eines Tötungstatbestandes im oben genannten Sinn sicher ausgeschlossen.

- Reptilien

Im Planungsgebiet sind insgesamt 5 Reptilienarten relevant. Das sind die Äskulapnatter (Riedler Mulde und Donauleiten), die Mauereidechse (Trenndamm im Talboden), die Östliche Smaragdeidechse (Donauleiten), die Schlingnatter (Riedler Mulde und Donauleiten) und die Zauneidechse (Riedler Mulde).

Auswirkungen können sich durch den temporären und dauerhaften Flächenentzug, den Verlust oder die Verschlechterung von Lebensräumen und Wanderlinien, Barriere- und Fallenwirkungen, Individuenverluste durch Baustellenverkehr, Nährstoffeinträge, sowie Baustellenimmissionen, insbesondere durch Erschütterungen und Vibrationen ergeben.

Daher sind für Reptilien eine Reihe von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, z. B. ökologische Baubegleitung, Information und Sensibilisierung des Baustellenpersonals, Reduzierung von Emissionen, Habitatverbesserung durch Pflegemaßnahmen auf Böschungen der Dolomitenstraße und Schaffung von Vernetzungsstrukturen. Zusätzlich sind eine Reihe von sog. CEF-Maßnahmen erforderlich und teilweise bereits umgesetzt, insbesondere die Maßnahmen CEF 4b, CEF 5b, CEF 6a, CEF 9a, b, CEF 13, CEF 16, CEF 17d, CEF 22a und b, CEF 26. Dadurch können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch den Baustellenbetrieb weitgehend ausgeschlossen werden.

Allerdings kann für Schlingnatter, Zauneidechse und Mauereidechse trotz Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen nicht völlig ausgeschlossen werden kann, dass bei der Baufeldfreimachung oder den Baustellenverkehr Einzeltiere

verletzt oder getötet werden. Deshalb wurden für diese Reptilienarten artenschutzrechtliche Ausnahmeanträge gestellt. Der Populationsschutz der Art wird dadurch nicht gefährdet. FCS-Maßnahmen sind nicht notwendig.

Für Reptilien besteht auch ein Tötungs- oder Verletzungsrisiko durch den Speichersee mit seinen glatten, künstlichen Uferlinien. Als Vermeidungsmaßnahmen sind daher die Errichtung eines für Kleintiere unüberwindbaren Schutzzaunes und Einbringung von funktionstüchtigen Ausstiegshilfen an den wasserseitigen Böschungen des Sees vorgesehen. Dadurch wird die Verwirklichung eines Tötungstatbestandes im oben genannten Sinn sicher ausgeschlossen.

- Amphibien

Insgesamt können vorliegend 2 Amphibienarten mit FFH-Relevanz vom Vorhaben betroffen sein. Das sind die Gelbbauchunke und der Springfrosch.

Auswirkungen können sich durch bau- und anlagebedingten Flächenentzug, den Verlust oder die Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, insbesondere durch den Verlust von Laichgewässern, Barriere- und Fallenwirkungen und Individuenverluste ergeben.

Als maßgebliche CEF-Maßnahme wurden bereits vor Jahren die Weiher Ficht als neue Laichhabitate, insbesondere für den Springfrosch geschaffen. Außerdem sind eine Reihe von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, insbesondere die Neuschaffung von Verbindungsstrukturen und Habitaten, Schaffung neuer Laichhabitate in Form von kleinen Stillgewässerkomplexen und Kleingewässern, Schaffung von geeigneten Durchlässen zur Vermeidung von Barrierewirkungen, Verwendung von Leiteinrichtungen und Umsiedlungen.

Da für die Gelbbauchunke und den Springfrosch trotz dieser Maßnahmen nicht völlig ausgeschlossen werden kann, dass bei der Baufeldfreimachung Einzeltiere verletzt oder getötet werden, wird für diese Arten eine artenschutzrechtliche Ausnahme beantragt. Der Populationsschutz der Arten wird dadurch nicht in Frage gestellt. FCS-Maßnahmen sind nicht notwendig.

Für Amphibien besteht auch ein Tötungs- oder Verletzungsrisiko durch den Speichersee mit seinen glatten, künstlichen Uferlinien. Als Vermeidungsmaßnahmen sind daher die Errichtung eines für Kleintiere unüberwindbaren Schutzzaunes und Einbringung von funktionstüchtigen Ausstiegshilfen an den wasserseitigen Böschungen des Sees. Dadurch wird die Verwirklichung eines Tötungstatbestandes im oben genannten Sinn sicher ausgeschlossen.

- Fische

Eine Betroffenheit kann sich hier für den Donaukaulbarsch ergeben, betriebsbedingt durch mögliche Einsaugverluste von Einzelexemplaren beim Pumpbetrieb oder durch Verlust von Laich infolge der Wasserspiegelschwankungen.

Der Donau-Kaulbarsch benötigt nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde besondere Beachtung, da es sich um eine Art nach Anhang IV FFH-Richtlinie handelt. Für den Donaukaulbarsch und andere Donaubarsche wur-

den vorgezogen die GÖMs in der Donau gesetzt, um die erwarteten Beeinträchtigungen möglichst im Vorfeld auszugleichen. Als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme wurde speziell für den Donaukaulbarsch insbesondere die GÖM Anbindung Stillgewässer Edlhof im Stauraum Jochenstein und die GÖM Oberranna im Stauraum Aschach vorgesehen. Auch die Fachberatung für Fischerei sieht durch die GÖMs erheblichen Lebensraumgewinn und Verbesserung der Laichhabitate insbesondere für Kieslaicher, wie die Donaubarsche. Für die verbleibende Gefährdung wegen des Pumpbetriebs bzw. um evtl. signifikanten Beeinträchtigungen rechtzeitig vorzubeugen, wird zusätzlich zu dem ausgeplanten hybriden Fischschutzsystem ein eng mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmtes Monitoring und ggf. notwendige Nachbesserungen vorgesehen und im Beschluss beauftragt. Dadurch wird der Populationsschutz für den Donaukaulbarsch gewährleistet.

Da jedoch auch beim Donaukaulbarsch die Tötung von Einzelexemplaren durch Einsaugen beim Pumpbetrieb oder von Laich durch Trockenfallen einzelner Bereiche infolge der Wasserspiegelschwankungen trotz der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen nicht völlig ausgeschlossen werden kann, ist auch für den Donaukaulbarsch ein artenschutzrechtlicher Ausnahmeantrag erforderlich und wurde dieser beantragt. Der Populationsschutz ist gewährleistet. FCS-Maßnahmen sind über die bereits vorgesehenen, auch der Population des Donaukaulbarschs zu Gute kommenden GÖM hinaus nicht notwendig.

- Tagfalter

Ein relevantes Vorkommen ergibt sich im Projektgebiet mit den beiden Phengaris-Arten (Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) sowie dem Großen Feuerfalter als FFH Anhang IV-Arten. Eine konkrete Betroffenheit ergibt sich jedoch durch projektspezifische Wirkfaktoren nur für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling in Bezug auf das Vorkommen auf dem Trenndamm im Talboden.

Auswirkungen können sich durch bau- und anlagenbedingten Flächenverlust, den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Barriere- oder Fallenwirkungen, Stoffeinträgen und Individuenverlusten ergeben.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sind verschiedene Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, z. B. wird die nordexponierte Böschung des Trenndammes für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling erhalten und von Ablagerungen freigehalten und mit einem Bauzaun (Gitter, lichtdurchlässig) gesichert, damit dortige Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings nicht geschädigt werden. Außerdem werden verschiedene CEF – Maßnahmen durchgeführt, insb. die CEF 18a und b, die CEF 19a und b.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird daher – in Bezug auf Tagfalterarten – nicht erfüllt. Artenschutzrechtliche Ausnahmen oder FCS-Maßnahmen sind nicht erforderlich. Dies gilt auch für die räumliche und zeitliche Überschneidung mit dem Vorhaben Organismenwanderhilfe Jochenstein. Die Maßnahmen wenden auch hier einen Verstoß gegen das Tötungs- und Störungsverbot ab.

- Nachtfalter

Eine Betroffenheit kann sich im Vorhabengebiet beim Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) in Bezug auf ein potentielles Vorkommen in der Riedler Mulde ergeben.

Auswirkungen können sich durch bau- und anlagenbedingten Flächenverlust, den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Barriere- oder Fallenwirkungen, Stoffeinträgen, Lichtemissionen und Individuenverlusten ergeben.

Da in der Riedler Mulde durch die Errichtung des Speichersees die Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte unausweichlich ist, scheiden Vermeidungsmaßnahmen insofern aus. Allerdings werden wirksame CEF-Maßnahmen, nämlich die Neuschaffung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die CEF 2d, 5a und 10 und die Anlage eines ca. 30 m breiten Feuchtwiesenstreifens entlang des Dorfbachs, CEF 8a, durchgeführt.

In Bezug auf die Lichtemissionen dient das in den Antragsunterlagen enthaltene Lichtkonzept als wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme.

Insgesamt wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG– in Bezug auf Nachtfalterarten – nicht erfüllt. Artenschutzrechtliche Ausnahmen oder FCS-Maßnahmen sind nicht erforderlich. Dies gilt auch für die räumliche und zeitliche Überschneidung mit dem Vorhaben Organismenwanderhilfe Jochenstein. Die Maßnahmen wenden auch hier einen Verstoß gegen das Tötungs- und Störungsverbot sicher ab.

- Libellen

Im Stauraum Aschach wird die Asiatische Keiljungfer als potentiell vorkommend behandelt.

Auswirkungen können sich durch die Wasserspiegelschwankungen beim Betrieb des ES-R, durch geänderte Strömungsverhältnisse und Einsaugphänomene im Bereich des Ein-/Auslaufbauwerk ergeben.

Zur Vermeidung und Minimierung möglicher Auswirkungen dient die Lage des Ein-/Auslaufbauwerks, die beschränkte Betriebsweise des ES-R, die Aufteilung der Wasserspiegelschwankungen auf die beiden Stauräume und die GÖMs, die vor Inbetriebnahme funktionsfähig umgesetzt sein müssen. Dies wurde im Beschluss entsprechend beauftragt.

Eine verbleibende Beeinträchtigung und damit ein Verbotstatbestand kann dadurch ausgeschlossen werden, artenschutzrechtliche Ausnahmen und FCS-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

- Schnecken, Muscheln, Käfer

Auf der deutschen Seite des Vorhabengebiets konnten keine artenschutzrechtlich relevanten Schnecken, Muscheln und Käfer festgestellt werden, somit kann auch kein Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG erfüllt sein.

➤ **wildlebenden europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie**

Im Planungsgebiet können insgesamt 23 Vogelarten vorkommen, bei denen eine Wirkungsempfindlichkeit gegenüber den Wirkfaktoren des Projektes nicht auszuschließen ist.

Bei den sog. Allerweltsarten ist hingegen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt.

Als betroffene Vogelarten sind insbesondere zu nennen:

- ➔ Riedler Mulde:
Bodenbrüter wie Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn und Wachtel, Heckenvögel wie Goldammer und Neuntöter, Greifvögel und Eulen sowie Auearten wie das Teichhuhn, Schwarzstorch und Grünspecht
- ➔ Trenndamm:
Feldsperling, verschiedene Wasservögel, z. B. Mittelmeermöwe und Gänseäger
- ➔ Talboden:
Arten der Siedlungsbereiche, Turmfalke und Dohle (Brutvögel am Kraftwerk)
- ➔ Donauleiten:
Grünspecht und Grauspecht, Schwarzspecht, Hohltaube, Greifvögel wie Mäusebussard, Wespenbussard, Baumfalke und Uhu.

Verbotstatbestände können durch temporären oder dauerhaften Flächenentzug, Störungen durch Lärm und optische Reize, Barrierewirkungen und Individuenverluste erfüllt werden, Verletzung und Tötungen können durch Kollision durch den baubedingt zunehmenden Verkehr verwirklicht werden.

Zur Vermeidung möglicher Verbotstatbestände ist eine Reihe unterschiedlicher Maßnahmen geplant. So werden Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen in ein Konzept zur Wahrung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen miteinbezogen, z. B. bei der Gestaltung von Dämmen und Böschungen für Goldammer und Neuntöter und bei der Naturwaldentwicklung als Ausgleichsmaßnahme mit Wirksamkeit für Eulen. Außerdem werden CEF-Maßnahmen für andere Arten und Artgruppen einbezogen. Als Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen ist die Optimierung von Nahrungslebensräumen und Ackerlebensräumen für Vögel durch verschiedene Maßnahmen vorgesehen. Des Weiteren dienen Lärmschutzmaßnahmen, verkürzte Bauzeiten im Frühjahr und im Herbst und das oben bereits mehrfach genannte Lichtkonzept als Vermeidungsmaßnahmen, ebenso wie allgemeine Schutzmaßnahmen wie beispielsweise Bauzeitenregelungen.

Als individuelle CEF-Maßnahmen sind die CEF 1a, b und c, die CEF 2a, b und c, die CEF 3a und c, die CEF 4a und c, die CEF 7a, d und e, die CEF 8a, die CEF 9b, die CEF 14, die CEF 15 und die CEF 17a, sowie die CEF 21, 27 und 30 umzusetzen.

Die CEF-Maßnahmen gehen hierbei während der Anlage- und Betriebsphase in dauerhafte Ausgleichsmaßnahmen über. Die Flächen übernehmen dauerhaft Funktionen als Nahrungslebensräume und Vernetzungsstrukturen, z. B. für Uhu und Wespenbussard und sind Nahrungslebensräume, Vernetzungsstrukturen sowie Bruthabitate für die Arten der Kulturlandschaft als Ausgleich für die dauerhaften Flächenverluste durch den Speichersee.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt. Eine verbleibende Betroffenheit ist mit hoher Prognosesicherheit bei den aufgeführten Vogelarten durch die genannten Maßnahmen auszuschließen. Artenschutzrechtliche Ausnahmen und FCS-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Falls erforderlich ist im Rahmen der Maßnahmenumsetzung ein Risikomanagement vorgesehen (Unterlage JES-A001-SCHL1-B40040-03) um bei Bedarf weitere Maßnahmen zu ergreifen und damit Verbotstatbestände sicher auszuschließen.

Gleiches gilt bei der überlagernden Wirkung beim Bau der OWH-J, da die Beeinträchtigungen sich entweder nicht auswirken oder die Auswirkungen nur so gering sind, dass sie nur geringfügig steigen und deswegen nicht zu beachten sind. Einzelne Besorgnisse betreffen auch nur die sog. Allerweltsarten, die hinsichtlich des § 44 Abs. 1 BNatSchG ohnehin nicht ausschlaggebend sind.

➤ **§ 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG**

Das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezieht sich auf die Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegungen, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen auch Störungen, die u.a. durch Zerschneidungswirkungen hervorgerufen werden.

Nicht jede störende Handlung löst jedoch das Verbot aus, sondern nur eine erhebliche Störung, durch die sich der „Erhaltungszustand der lokalen Population“ verschlechtert. Dies ist der Fall, wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot.

Bei der Störung von Individuen an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist dann von der Beschädigung einer solchen Stätte auszugehen, wenn die Wirkung auch nach Wegfall der Störung fortbesteht bzw. betriebsbedingt andauert.

Gem. § 44 Abs. 5 Satz 1 – 3 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 bei nach § 15 BNatSchG unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 BNatSchG zugelassen werden, nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird oder durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden kann.

Das Störungsverbot wurde in den Antragsunterlagen, insbesondere im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag beschrieben, hierzu Ausführungen im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, S. 122 (Betroffenheitsabschätzung ohne Maßnahmen), S. 126, S. 132.

Unter Einbeziehung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, sowie der CEF-Maßnahmen ist davon auszugehen, dass der Eingriff – hinsichtlich der maßgeblichen Tierarten – zu keiner Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG führen wird.

Da sich zwischen Störungs- und Schädigungstatbestand gewisse Überschneidungen ergeben können, sich die vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen weitgehend überschneiden und auch die vorgesehenen CEF-Maßnahmen beide Funktionen übernehmen, wird auf obige Ausführungen verwiesen.

➤ **§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG**

Ein Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-RL wurde im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt (Ziffer 4.3.1 und 5.3.1 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags).

➤ **Überlagerung mit dem Vorhaben OWH-J**

Es sind auch keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch überlagernde Wirkungen mit dem Vorhaben OWH-J zu erwarten.

C.5.6.3.5.2.5 Ausnahmeerteilung nach § 45 BNatSchG

Wie bereits unter C.5.6.3.5.2.4. dargestellt, ist aufgrund der Beurteilung des Risikos der Verbotstatbestände bei den Arten Säugetierart Haselmaus, den Reptilienarten Schlingnatter, Zauneidechse und Mauereidechse und den Amphibienarten Gelbbauchunke und Springfrosch wegen baubedingter Störungen durch die Baufeldfreimachung, die Baustellenabwicklung und den Baustellenverkehr und daraus nicht vollkommen ausschließbarer Verletzungen und Tötungen von Einzeltieren eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG erforderlich.

Weiter ist bei der Fischart Donaukaulbarsch eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG notwendig, da durch den Betrieb des ES-R und die dadurch bedingten Wasserspiegelschwankungen sowie den Pumpbetrieb der Verlust von Laich oder Einzelexemplaren nicht sicher ausgeschlossen werden kann.

Auch das Biberrevier in der Riedler Mulde wird mit der Baufeldfreimachung unwiederbringlich zerstört werden, sollte der Biber bei Baubeginn noch den Kleingewässerkomplex in der Riedler Mulde besiedeln. Daher ist in diesem Fall ebenfalls zwingend eine Entnahme erforderlich, eine Umsiedlung scheidet im Landkreis Passau regelmäßig aus, da alle potentiellen Biberreviere bereits besetzt sind. Es wird daher für den Biber in der Riedler Mulde der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt. Um das Biberrevier möglichst lange erhalten zu können, darf eine Entnahme aber erst unmittelbar vor Beginn der Baufeldfreimachung erfolgen und kann erst dann eine entsprechende artenschutzrechtliche Ausnahme erteilt werden. Auf Ziff. A.5.8.2.14 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Soweit das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG für die besonders streng geschützten Arten nicht zu vermeiden ist, wird eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG notwendig. Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses müssen also die Zulassung erfordern, zumutbare Alternativen dürfen nicht gegeben sein und der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten darf sich nicht verschlechtern. Außerdem darf Art. 16 FFH-RL der Zulassung nicht entgegenstehen.

1) Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses liegen hier vor. Die Gründe, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, erfüllen das Gemeinwohlerfordernis des

Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG. Wenn Gründe diesen strengen Anforderungen des Enteignungsrechts genügen, erfüllen sie nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts damit auch die Merkmale der „zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“ im Sinne von Art. 16 Abs. 1 Buchst. c FFH-RL (BVerwG Urt. v. 16.03.2006 – 4 A 1073/04). Wenn sie den Anforderungen der FFH-RL genügen, gilt dies entsprechend für den diesbezüglich wortgleich formulierten § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG.

Das beantragte Vorhaben zur Speicherung von Energie aus vorrangig Erneuerbaren Energien dient gemäß § 11c EnWG überragenden öffentlichen Interessen, insbesondere dem Wohl der Allgemeinheit zur Erzielung der Energiewende und damit dem Klimaschutz und der Sicherung der durch den Wegfall „herkömmlicher“ Energiegewinnung wie Atomkraft als „Leitungsnetzstabilisierer“ künftig nicht mehr ausnahmslos gesicherten Netzstabilität. Auf die Ausführungen unter Ziff. C.5.3 wird verwiesen. Das für die Durchführung des Vorhabens sprechende überragende öffentliche Interesse überwiegt dabei das Interesse des Tötungsverbots für die oben aufgeführten durch Bau und Betrieb des ES-R konkret betroffenen Arten.

2) Alternativenprüfung

Insgesamt wurden im Rahmen der Planung alle möglichen, unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes vertretbaren Maßnahmen, die dem Schutz der Tierarten bzw. der Vermeidung von eintretenden Schäden dienen, gesetzt und berücksichtigt. Sie umfassen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen im aquatischen, terrestrischen und semiterrestrischen Bereich), sowie weitere in den Antragsunterlagen dargestellten Schutzmaßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Störungen und Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG. Auch die Verbesserung von Habitatqualitäten, insbesondere im aquatischen Bereich, wie z.B. durch verschiedene GÖMs, sowie zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen oder das Absuchen der von der Baufeldfreimachung betroffenen Gebieten nach vorkommenden Tieren gehören zu diesen Maßnahmen. Auf die obigen Ausführungen unter Ziff. C.5.6.3.5.2.3 und 4 wird verwiesen. Weitere zumutbare Alternativen i. S. d. Ausnahmeregelung sind im vorliegenden Fall nicht gegeben. Wirksame CEF-Maßnahmen sowie alle möglichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wurden ergriffen. Die Ausnahme bezieht sich lediglich auf unvermeidbare Verluste von Einzelexemplaren, insbesondere bei der Baufeldfreimachung. Insbesondere sind FCS-Maßnahmen nach den durchgeführten nachvollziehbaren gutachterlichen Prüfungen und den vorliegenden Stellungnahmen der Naturschutzbehörden nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht notwendig.

Donau-Kaulbarsch

Der Donau-Kaulbarsch benötigt nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde besondere Beachtung, da es sich um eine Art nach Anhang IV FFH-Richtlinie handelt. Für den Donau-Kaulbarsch und andere Donaubarsche wurden vorgezogen die GÖMs in der Donau gesetzt, um die erwarteten Beeinträchtigungen durch die beim Betrieb des ES-R entstehenden Wasserspiegelschwankungen möglichst im Vorfeld auszugleichen und die Population zu stärken. Als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme wurde speziell für den Donau-Kaulbarsch insbesondere die GÖM Anbindung Stillgewässer Edlhof im Stauraum Jochenstein und die GÖM Oberranna im Stauraum Aschach vorgesehen.

Für die nicht auszuschließende verbleibende Gefährdung wegen des Pumpbetriebs wurde am Ein-/Auslaufbauwerk eine hybride Fischschutzanlage gewählt, die auch kleinere Fischarten wie den Donau-Kaulbarsch durch eine entsprechende Elektrifizierung vor dem Einsaugen schützen kann. Außerdem wurde als Standort für das Ein-/Auslaufbauwerk ein für den Donau-Kaulbarsch unattraktiver und technisch sehr stark vorgeprägter Bereich in unmittelbarer Nähe vor dem Laufwasserkraftwerk Jochenstein festgelegt. Der Donau-Kaulbarsch bevorzugt struk-

turreiche Uferbereiche, Nebengewässer und Altarme. Eine hohe Frequentierung des Bereiches des Ein-/Auslaufbauwerkes durch den Donau-Kaulbarsch ist aufgrund dieser Situierung somit nicht zu erwarten, allenfalls können sich Einzelexemplare in diesen Bereich verirren. Dies wurde auch in der jüngsten gutachterlichen Stellungnahme des LfU vom 28.02.2025 nochmals ausdrücklich klargestellt. Durch die Wahl des Standorts am Trenndamm zwischen Vorhafen zur Schleusenanlage und Donau befindet sich in unmittelbarer Nähe kein fischökologisch relevantes Habitat für den Donau-Kaulbarsch. Auch die Gefahr des Einsaugens von Laich ist in diesem Bereich kaum bis nicht gegeben, da ein Abbläuen nur in gut strukturierten Uferzonen bzw. in Altarmen erfolgt. Alle denkbaren Maßnahmen für eine Reduzierung der Betroffenheit wurden damit ergriffen. Weitere zumutbaren Alternativen zum Schutz des Donaukaulbarsches sind nicht erkennbar. Wegen des danach verbleibenden, nie auszuschließenden Risikos hat die Vorhabenträgerin daher vorsorglich eine artenschutzrechtliche Ausnahme beantragt.

Auch eine alternative Planung, beispielsweise mit einem künstlichen Unterbecken anstelle des Stauraumes Jochenstein kommt vorliegend als Alternative i. S. v. § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG nicht in Betracht. Für ein künstliches Unterbecken fehlt es an den räumlichen Erfordernissen im Bereich Jochenstein. Darüber hinaus wäre die Errichtung eines solchen Unterbeckens, das in etwa der Größenordnung des Oberbeckens entsprechen müsste, seinerseits durch den damit verbundenen Flächenverbrauch mit erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Ein solches Unterbecken stellt damit keine zumutbare Alternative in diesem Sinne dar.

Populationsschutz

Für die Erteilung einer Ausnahme ist es des Weiteren unabdingbar, dass sich der Erhaltungszustand der betreffenden Art nicht verschlechtern darf und die weiteren Voraussetzungen des Art. 16 Abs. 1 FFH-RL gewahrt sein müssen. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL spricht im Gegensatz zu § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG nicht vom Ausbleiben von Verschlechterungen, sondern davon, dass die Populationen der Arten trotz der Ausnahme in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen. Eine Ausnahme ist gleichwohl selbst dann nicht ausgeschlossen, wenn sich die betreffende Art bereits in einem ungünstigen Erhaltungszustand befindet, sofern nur nachgewiesen werden kann, dass durch das Vorhaben sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird. (EuGH Urt. v. 14.06.2007 – C-342/05; BVerwG Beschluss v. 17.04.2010 – 9 B 5/10).

Durch die oben unter Ziff. C.5.6.3.5.2.4 genannten Maßnahmen ist gewährleistet, dass es für die terrestrischen, sowie aquatischen und semiterrestrischen Populationen zu keiner signifikanten Verschlechterung des Erhaltungszustands kommen kann und die Erhaltungsziele grundsätzlich weiter erreicht werden können. Die Ausnahme bezieht sich nur auf durch das Vorhaben in der Bau- und Betriebsphase unvermeidbare Risiken, die trotz aller möglichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen bei der Verwirklichung des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden können. FCS-Maßnahmen wurden geprüft, sind aber nicht erforderlich, weil bereits die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sowie die vorgezogenen CEF-Maßnahmen für den Populationsschutz ausreichen.

Donau-Kaulbarsch

Das gilt insbesondere auch für den Donaukaulbarsch. Durch die Wahl des Standorts am Trenndamm zwischen Vorhafen zur Schleusenanlage und Donau befindet sich in unmittelbarer Nähe kein fischökologisch relevantes Habitat. Das Bauwerk liegt damit in einem für Fische unattraktiven Bereich. Dies gilt insbesondere für den Donau-Kaulbarsch, der sich bevorzugt in gut strukturierten Uferbereichen bzw. strukturreichen Sohlbereichen aufhält. Es ist damit von

einer äußerst geringen Aufenthaltswahrscheinlichkeit des Donau-Kaulbarsches im Bereich des Ein-/Auslaufbauwerkes auszugehen. Die Gefahr von Einsaugverlusten beschränkt sich somit tatsächlich nur auf wenige Einzelexemplare. Auch die Gefahr des Einsaugens von Laich ist in diesem Bereich kaum bis nicht gegeben, da ein Abbläuen nur in gut strukturierten Uferzonen bzw. in Altarmen erfolgt. Möglichen Verlusten durch Trockenfallen von Laich infolge der Wasserspiegelschwankungen wird durch die dafür vorgesehenen GÖMs (Altarm Edlhof und Altarm Oberranna) wirksam begegnet.

Der Donau-Kaulbarsch befindet sich laut saP, S. 638, zwar im Erhaltungszustand C (mittelschlecht). Durch die vorgesehenen GÖMs und die speziell für den Donau-Kaulbarsch vorgesehenen CEF-Maßnahmen (GÖM Edlhof und Oberranna), sowie die Situierung des Ein-/Auslaufbauwerkes in einem fischökologisch unattraktiven Bereich mit geringer Aufenthaltswahrscheinlichkeit ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand des Donau-Kaulbarsches weiter verschlechtert oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes behindert würde. Insbesondere befinden sich die vom Donau-Kaulbarsch bevorzugten Fortpflanzungsstätten weit genug von der Einsaugstelle entfernt und es werden durch die vorgesehenen GÖMs günstige Habitatvoraussetzungen geschaffen. Damit ist sowohl der erforderliche Populationsschutz gewährleistet, als auch die weiteren Voraussetzungen des Art. 16 Abs. 1 FFH-RL gewahrt. FCS-Maßnahmen sind nach gutachterlicher Prüfung nicht erforderlich.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Ziff. C.5.6.3.5.2.3. und C.5.6.3.5.2.4. und im Erläuterungsbericht, Kap. 10, S. 232, sowie auf die Ausführungen im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag verwiesen.

Diese Begründung gilt für alle einschlägigen Verbotstatbestände. Die höhere Naturschutzbehörde hat als zuständige Fachbehörde einer Ausnahmeerteilung nach entsprechenden Nachbesserungen, die mit den Nachreichungen 2024 vorgenommen wurden, ausdrücklich zugestimmt. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung für die betroffenen Arten liegen damit vor.

Eine gesonderte Ausnahmeerteilung ist vorliegend nicht nötig, da diese von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses mit umfasst wird (§ 70 Abs. 1 HS 2 WHG, Art. 69 S. 1 BayWG, Art. 75 Abs. 1 Satz 1 HS 2 BayVwVfG).

C.5.6.3.6 Natur- und Landschaftsschutzgebiete

Durch die behördliche Festsetzung von Schutzgebieten, wie Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten, geschützte Landschaftsteile sowie Naturdenkmäler, sind Gebiete oder Einzelschöpfungen der Natur unter besonderen Schutz gestellt. Damit soll die besondere Funktion dieser Gebiete oder Landschaftsbestandteile – wie z.B. die Lebensraumfunktion für gefährdete Tiere und Pflanzen – erhalten bleiben.

Die Ausweisung als ein geschützter Teil von Natur und Landschaft i. S. d. §§ 23, 29 BNatSchG erfolgt durch Erklärung nach § 22 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG. Dabei werden nach § 22 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG auch die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote festgelegt. Die Festlegungen dieser Schutzgebietsausweisungen i. V. m. den jeweiligen Bestimmungen der §§ 23 ff. BNatSchG sind für die Zulässigkeit von Vorhaben in entsprechend geschützten Gebieten maßgeblich. Daher stellen erst die konkreten Verbote und Gebote im Rahmen der Schutzerklärung unmittelbar geltende Regelungen dar, während das Bundesnaturschutzgesetz selbst lediglich inhaltliche Vorgaben für die festzulegenden Gebote und Verbote enthält.

Im Einzelfall kann jedoch in allen Gebieten nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG auf Antrag eine Befreiung von den festgesetzten Verboten gewährt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist (§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG) oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist (§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG).

C.5.6.3.6.1 Naturschutzgebiete

Nach § 23 Abs. 1 BNatSchG sind Naturschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist.

Das Naturschutzgebiet „Donauleiten von Passau bis Jochenstein“ wird vom Planungsraum erfasst, siehe Erläuterungsbericht Kap. 6.2.1.1, S. 148, und Kap. 8.2.1.1, ab S. 206. Es umfasst die Steilhänge des Donauengtales am linken Ufer der Donau von Passau bis zur Landesgrenze bei Jochenstein und hat eine Gesamtgröße von 401 ha.

In Auswertung der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 29.08.2024 ist der Gebietsteil „Jochenstein“ durch den unterirdischen Triebwasserweg im Schrägschacht und Schrägstollen betroffen. Dieser wird unterhalb der Oberfläche des Naturschutzgebietes verlaufen. Schrägschacht und Schrägstollen liegen zwischen ca. 70 m (im Bereich des Dobels des Hangenreuthreusens und im Bereich des Talbodens) und ca. 250 m (obere Hangkante und Hangbereiche der Donauleiten) unterhalb der Geländeoberfläche des Naturschutzgebiets. Alle oberirdischen Anlagenteile liegen nicht im Naturschutzgebiet.

Darüber hinaus ist auch der Schutzgebietsteil „Fürstberg“ von der zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Donau und des FFH-Gebiets „Donau von Kachlet bis Jochenstein mit Inn- und Ilzmündung“ erforderlichen CEF-Maßnahme GÖM „Mannheimer Sporn“ zur Vermeidung möglicher Falleneffekte durch Wasserspiegelschwankungen und zur Gewährleistung von attraktiven Flachuferzonen auf unterschiedlichsten Niveaus betroffen. Diese GÖM liegt am unteren Rand des Gebietsteils „Fürstberg“ im Talboden.

Sowohl die Errichtung des Stollens fällt als bauliche Anlagen in die nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 der Schutzgebietsverordnung aufgenommenen Verbote, als auch die geplante GÖM in den Verbotstatbestand des § 4 Nr. 4, Nr. 9 und 11 der Schutzgebietsverordnung.

Im Einzelfall kann von den Verboten des § 4 der Schutzgebietsverordnung gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 6 Abs. 1 Ziffer 1 Schutzgebietsverordnung befreit werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich ist. Die Gründe des allgemeinen Wohls müssen sowohl überwiegen als auch die Befreiung erfordern, d. h. das Vorhaben muss in Verfolgung öffentlicher Interessen vernünftigerweise an der vorgesehenen Stelle geboten sein (vgl. u. a. BayVGH, Urteil vom 31.01.2008, Az. 15 ZB 07.825, juris Rn. 8).

Nachdem die beschriebenen Maßnahmen das Schutzgebiet voraussichtlich beeinträchtigen und Verbotstatbestände der Schutzgebietsverordnung verwirklichen werden, jedoch keiner der in § 5 der Schutzgebietsverordnung („Ausnahmen“) aufgeführten Nutzungen und Handlungen unterfallen, hat die Vorhabenträgerin die Befreiung von den Verboten beantragt.

Die Voraussetzung für die Erteilung der beantragten Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 4 und § 6 der Schutzgebietsverordnung liegen hier vor. Das Vorhaben dient als Anlage zur Speicherung von Strom aus Erneuerbaren Energien der Umsetzung der Energiewende, damit auch der Erreichung der Klimaschutzziele und trägt zudem zur Netzstabilisierung des öffentlichen Stromnetzes bei, das durch die deutliche Zunahme von Strom aus

Erneuerbaren Energieträgern, insbesondere Solarstrom ansonsten erheblichen Schwankungen ausgesetzt wäre. Auf die Ausführungen unter Ziff. C.5.3 wird im Übrigen verwiesen. Damit liegen dem Vorhaben zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses zugrunde.

Die Umsetzung der GÖM „Adaptierung Mannheimer Sporn“ ist integraler Bestandteil des Vorhabens und dient der Vermeidung von dauerhaften, betriebsbedingten Beeinträchtigungen der aquatischen Fauna in der Donau. Der Verzicht auf diese GÖM würde hinsichtlich der Auswirkungen auf die Fischfauna der Donau zu einer unbilligen Härte führen.

Die Errichtung wesentlicher Anlagenteile des ES-R (unterirdischer Triebwasserweg) wäre ohne diese Ausnahme nicht möglich. Die Verbote der Schutzgebietsverordnung würden der Umsetzung des Vorhabens entgegenstehen. Andererseits werden die Belange der Schutzgebietsverordnung durch notwendige Schutzmaßnahmen berücksichtigt und Beeinträchtigungen nur temporär im Wesentlichen in der Bauphase und in geringstmöglichem Umfang erfolgen. Erhebliche Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet werden so vermieden.

Die Höhere Naturschutzbehörde hat in der Stellungnahme vom 10.08.2022 als zuständiger Fachbehörde ausdrücklich ihr Einverständnis mit der Erteilung einer Befreiung von den Verbotstatbeständen der Naturschutzgebietsverordnung erklärt. Die erforderliche Ausnahmegegenehmigung für das vom Vorhaben betroffene Naturschutzgebiet kann somit insgesamt erteilt werden.

Eine gesonderte Erlaubnis ist vorliegend nicht nötig, da diese von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses miterfasst wird (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

C.5.6.3.6.2 Landschaftsschutzgebiet

Gem. § 26 Abs. 1 BNatSchG sind Landschaftsschutzgebiete durch Rechtsverordnung rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete (Art. 12 Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG i. V. m. § 20 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG), in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Nach § 26 Abs. 2 BNatSchG sind dort unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Der Planungsraum des plangegegenständlichen Vorhabens liegt in Teilen im Landschaftsschutzgebiet „Donauengtal Erlau-Jochenstein“, siehe dazu auch den Erläuterungsbericht Kap. 6.2.1, S. 147, und Kap. 8.2.1.2, ab S. 207, in der Fassung der Nachreichunterlagen 2024 sowie die den Ausführungen zugrundeliegenden Studien der Antragsunterlagen. Das Landschaftsschutzgebiet grenzt in mehreren Bereichen an das Naturschutzgebiet „Donauleiten von Passau bis Jochenstein“ an, vgl. § 2 Abs. 1 und 2 der Kreisverordnung.

Durch folgende Maßnahmen ist das Landschaftsschutzgebiet betroffen:

- Errichtung des zwischen ca. 70 m bis ca. 250 m unter Geländeoberfläche des Schutzgebiets geplanten Stollens für den Triebwasserweg (Schrägschacht und Schrägstollen); im oberen Hangbereich verläuft das Landschaftsschutzgebiets parallel zum Waldrand.
- Terrestrische CEF-Maßnahmen im Landschaftsschutzgebiet:
 - CEF + A2: Stillgewässerkomplex mit drei bis fünf Tümpeln und Schaffung von rohbodenreichen Störstellen
 - CEF + A4: Einbringung von Strukturelementen (Wurzelstöcke, Gneis- und Granitbruchsteine)

- CEF + A5: Punktuelle Einbringung von Strukturelementen (Totholz, Lesesteine etc.) und Stillgewässerkomplex mit drei bis fünf Tümpel sowie Schaffung von rohbodenreichen Störstellen.

Im Einzelfall kann in allen Gebieten nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG auf Antrag eine Befreiung von den festgesetzten Verboten gewährt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist (§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG) oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist (§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG).

Vorliegend handelt es sich um ein Vorhaben, dass im überragenden öffentlichen Interesse steht. Auf obige Ausführungen unter Ziff. C.5.6.3.6.1 wird hingewiesen.

Gemäß § 3 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Donauengtal Erlau-Jochenstein“ vom 29.05.1996 ist Schutzzweck die Bewahrung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Donautals mit seinen Auensäumen, Steilhängen, Dobeln und Seitentälern. Weiter soll die Erholungsfunktion gesichert werden, soweit es dem Schutz des Naturhaushaltes, der Lebensgemeinschaften und des Landschaftsbildes nicht entgegensteht. Ebenfalls ist eine Schutzzone für das bestehende Naturschutzgebiet „Donauleiten von Passau bis Jochenstein“ zu bilden. Im Hinblick auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen streng geschützter Arten hat das Landschaftsschutzgebiet eine nationale Bedeutung.

Maßnahmen die dem Schutzzweck nach § 3 der Kreisverordnung zuwiderlaufen oder geeignet sind das Schutzgebiet entsprechend § 4 der Kreisverordnung zu verändern oder zu beeinträchtigen, sind nach § 4 der Verordnung grundsätzlich verboten.

Allerdings ist für Vorhaben, die gemäß § 5 Abs. 2 lit. a) – s) der Kreisverordnung unter Erlaubnisvorbehalt stehen und nicht in § 6 als Ausnahmen vom Erlaubnisvorbehalt genannt sind, eine Erlaubnis zu erteilen, wenn die Behörde feststellt, dass sie keine der in § 4 der Kreisverordnung genannten Wirkungen hervorrufen oder dies durch Bedingungen und Auflagen sichergestellt ist (§ 5 Abs. 3 der Kreisverordnung). Es handelt sich dabei nicht um eine Ermessensentscheidung

Nach Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 29.08.2024 liegen die fachlichen Voraussetzungen für eine Erlaubnis nach § 5 Abs. 3 der Kreisverordnung vor. Das Vorhaben läuft keinem der in § 3 der Kreisverordnung genannten Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebiets zuwider.

Der unterirdische Stollen sowie die Terrestrischen CEF-Maßnahmen laufen keinem der in § 3 der Kreisverordnung genannten Schutzzwecke zuwider. Schutzmaßnahmen während der Bauzeit vermeiden erhebliche Beeinträchtigungen, die ansonsten die „heimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensräume“ i. S. d. § 3 Nr. 2 der Kreisverordnung betreffen könnten. Auch die Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nach § 3 Nr. 4 der Verordnung auf einem Grasweg am Waldrand am Rand des Landschaftsschutzgebiets ist nicht betroffen, da diese mittels eines 20 m Schutzstreifens mit Strukturanreicherung aus Totholz und Wiesenentwicklung gegen die Baustelleneinrichtung abgeschirmt ist.

Das Vorhaben wird den Charakter des Gebiets nicht verändern und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild, den Naturgenuss und den Zugang zur Natur nicht nachhaltig verändern, vgl. § 4 der Kreisverordnung. Insbesondere verändern die unterirdisch errichteten Stollen für den Triebwasserweg den Charakter des Gebiets nicht.

Auch die terrestrischen Maßnahmen lösen keine der in § 4 der Verordnung genannten Wirkungen aus und stehen § 3 der Verordnung nicht entgegen. Die geplanten terrestrischen Maßnahmen umfassen die Neuanlage von Stillgewässern (CEF+A2 und A5), die gem. § 5 I Abs. 2 d) der Kreisverordnung unter Erlaubnisvorbehalt stehen sowie die Einbringung von Strukturelementen (CEF+A4 und A5), die als Ablagerung gem. § 5 I Abs. 2 c) der Kreisverordnung unter Erlaubnisvorbehalt stehen. Durch diese Maßnahmen werden Beeinträchtigungen gerade vermieden und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erhalten und gestärkt, sowie neue wertvolle Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten entwickelt.

Nachdem zusammenfassend keine der in § 4 genannten Wirkungen hervorgerufen werden, ist eine Erlaubnis (Feststellung der Unbedenklichkeit) gem. § 5 Abs. 3 der Kreisverordnung für die einschlägigen Erlaubnistatbestände aus § 5 Abs. 2 der Verordnung zu erteilen.

Eine separate Erlaubnis ist vorliegend nicht erforderlich, da diese von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses miterfasst wird (§ 70 Abs. 1 HS 2 WHG, Art. 69 S. 1 BayWG, Art. 75 Abs. 1 Satz 1 HS 2 BayVwVfG).

C.5.6.3.6.3 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG

Gemäß § 28 Abs. 1 BNatSchG sind Naturdenkmäler rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu 5 ha, deren besonderer Schutz erforderlich ist.

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf Naturdenkmäler.

C.5.6.3.7 Zusammenfassung der Naturschutzbelange

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden unter Berücksichtigung der im LBP aufgeführten und umfänglich dargestellten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gewahrt.

C.5.6.4 Fischerei und Fischschutz

C.5.6.4.1 Fischschutz

Nach § 35 Abs. 1 WHG darf die Nutzung der Wasserkraft nur zugelassen werden, wenn auch geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation ergriffen werden.

Eine Maßnahme zum Schutz der Fischpopulation stellt eine zwingende Mindestanforderung für die Zulassung von Wasserkraftanlagen dar. Hierbei muss sichergestellt sein, dass die Reproduzierbarkeit der Arten durch die Wasserkraftnutzung gewährleistet bleibt, der Schutz der Population stellt hierbei aber nicht auf das Individuum ab. Ein absoluter Schutz vor jeglichen Fischschäden wird damit gerade nicht gefordert, also kein individuenbezogener Schutz vor jeglichen Fischschäden, sondern nur ein artenbezogener, der die Reproduktionsfähigkeit der Zielarten und damit die jeweilige Population hinreichend schützt, hierzu Drost – Das Neue Wasserrecht in Bayern – zu § 35 WHG, RN 7 und RN 10.

Das für die Donau vorgesehene Fischschutzsystem der Antragsunterlagen basiert laut Ziffer 4.5.8 des Erläuterungsberichts der Antragsunterlagen neben weiteren Vorkehrungen auf zwei wesentlichen Komponenten:

1. Die GÖMs an der Donau, die sowohl attraktive Habitate bilden und die Reproduktionsmöglichkeiten für Fische verbessern und damit insgesamt die Fischpopulation stärken.
2. Das Fischschutzsystem am Ein-Auslaufbauwerk Donau mit verschiedenen, ineinandergreifenden Komponenten, insbesondere einem Vertikalrechen mit einer lichten Stabweite von 50 mm und einer mittleren Anströmgeschwindigkeit von 0,34 m/s, sowie einer integrierten elektrifizierten Fischecheuchanlage, das mit dem Rechen kombiniert wird.

Zudem dienen Lage des Ein- und Auslaufbauwerks am Trenndamm in einem habitatfern ausgestalteten Bereich des Gewässers sowie seine bauliche Anordnung und technische Ausgestaltung dem Fischschutz. In Bezug auf die vorgesehenen GÖMs in und an der Donau wird im vorliegenden Beschluss die funktionsfähige Umsetzung rechtzeitig vor Inbetriebnahme beauftragt und durch ein begleitendes Monitoring und der Möglichkeit von Nachbesserungen bei den GÖMs gewährleistet, siehe Ziff. A.5.5.28.1 bis A.5.5.28.4 dieses Beschlusses.

In Bezug auf die Funktionsfähigkeit des hybriden Fischschutzsystems, die nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde gegeben ist, wird auf obige Ausführungen unter Ziff. C.5.6.3.2.2 verwiesen.

Ferner findet ein zweiminütiger Turbinenbetrieb vor jeglichem Pumpbetrieb statt, infolge dessen zusätzlich Fische zum Schutz vor Einsaugeffekten in die Donau verdriftet werden.

Insgesamt kann durch diese Kombination aller angedachten Maßnahmen ein ausreichender Fischschutz i. S. v. § 35 Abs. 1 WHG sicher gewährleistet werden.

C.5.6.4.2 Fischerei

Sowohl der Bau, als auch der Betrieb des ES-R wirken sich nach den Stellungnahmen der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern auf Belange der Fischerei aus.

Bereich Donau:

Beeinträchtigungen der Fischfauna während der Bauphase können sich bei der Herstellung des Ein-/Auslaufbauwerks und der Errichtung der GÖMs durch Erschütterungen und das Entstehen von Trübungen ergeben.

Möglichen Beeinträchtigungen wird durch verschiedene Maßnahmen im Bauablauf entgegengewirkt. Das sind insbesondere die Herstellung des Ein-/Auslaufbauwerks im Schutz eines Kastenfangdammes und die Errichtung der GÖMs außerhalb der Laichzeiten, sowie die Bestellung einer ökologischen Baubegleitung und Maßnahmen bzw. Auflagen im vorliegenden Beschluss zur Vermeidung von Fischfallen und der Vorgabe zum sorgfältigen Abfischen, Ziff. A.5.9.1, A.5.5.21.10, A.5.5.21.11. Dadurch werden mögliche Beeinträchtigungen auf ein verträgliches Maß minimiert.

Negative Auswirkungen auf die Fischfauna und damit fischereiliche Schäden können sich durch die infolge des Betriebes des Pumpspeichers verursachten Wasserspiegelschwankungen ergeben.

Die Aufteilung der Wasserspiegelschwankungen im Verhältnis 1/3-Stauraum Jochenstein und 2/3-Stauraum Aschach reduziert den entstehenden Sunk und Schwall auf ein unabdingbar notwendiges Maß. Die Wasserspiegelschwankungen werden dabei zusätzlich im Umfang und durch die Betriebsweise begrenzt, siehe Ziffer A.5.3.3. Dennoch eintretende Verluste durch

das zeitweise Trockenfallen von Laichplätzen wird durch die rechtzeitige und funktionsfähige Herstellung von hochwertigen Habitaten als Ersatzlaichplätze und zusätzliche Lebensräume in Form der GÖMs und der Organismenwanderhilfe Jochenstein vor der Inbetriebnahme entgegengewirkt.

Negative Auswirkungen auf die Gewässerökologie der Donau und damit auch auf die Fischfauna durch die geplanten regelmäßigen Speicherseeentlandungen werden durch entsprechende Inhalts- und Nebenbestimmungen im vorliegenden Beschluss weitestgehend vermieden, vor allem durch die vorgeschriebenen HABAB-Beprobungen und die Beschränkung auf laichunsensible Zeiten und einen Mindestabfluss im Gewässer, siehe Ziff. A.5.5.15 und A.5.3.5 letzter Spiegelstrich.

Bereich Aubach:

Bei der Verlegung des Aubachs an der östlichen Riedler Mulde besteht die Gefahr von Trübungen und einer Verschlechterung der Gewässerökologie durch Sedimenteintrag in der Bauphase. Den diesbezüglichen Forderungen der Fachberatung wurde entsprochen. Zum Schutz der Struktur des Aubachs, zum Fischschutz, zugunsten des ökologischen Zustands des Aubachs wurden verschiedene Nebenbestimmungen aufgenommen, die so weit wie nötig und möglich den Schutz der Tiere sicherstellen und gewässerökologische Verbesserungen bewirken, insbesondere wurde die Anlage eines Absetzbeckens/Sedimentfangs zur Verhinderung von Trübungen im Aubach/Dandlbach, die Vermeidung von Fischfallen und ein vorheriges Abfischen im Beschluss beauftragt, sowie die Verlegung des Aubachs im Trockenzustand und eine strukturreiche Neugestaltung festgelegt, siehe Ziff. A.5.5.21.10, A.5.5.21.11, A.5.5.27.2.

Insbesondere wurde seitens der Fachberatung auch auf die gewässerökologische Verschlechterung durch Minderung des Wasserdargebots um 20 %, sowie das entstehende starke Gefälle hingewiesen. Dies bewirke existenzielle Auswirkungen, vor allem auf den Forellenbestand, sowie ein schwer überwindbares Wanderhindernis.

Hinsichtlich der erwarteten Reduzierung des Wasserdargebots um bis zu 20 % wurde in Ziffer A.5.5.23.1 deshalb ein entsprechendes Beweissicherungs- und Monitoringprogramm festgelegt. Darüber hinaus erfolgt eine strukturreiche Neugestaltung des neuen Gewässerbetts des Aubachs, so dass insgesamt eine gewässerökologische Verbesserung des Aubachs entsteht, s. dazu Ziff. A.5.5.27.2. Die Entwicklung und Darstellung der Gefälleverhältnisse im Sinne einer optimalen Durchgängigkeit des Aubachs ist zudem seitens der Vorhabenträgerin im Zuge der Ausführungsplanung vorgesehen. So sollen nach den Ausführungen der Antragstellerin im Schreiben vom 28.03.2024 im Zuge der Ausführungsplanung in der neu errichteten Steilstrecke kaskadenartige Pool-Strukturen errichtet werden, um den Aufstieg charakteristischer Fischarten in diesem Bereich zu ermöglichen und dadurch gleichzeitig der morphologische Zustand des Aubachs verbessert werden. Die Vorlage und Abstimmung der Ausführungspläne sollen zeitgerecht vor Baubeginn erfolgen. Diese Zusicherung der Antragstellerin wurde in Ziff. A.6.1.11 des Beschlusses aufgenommen.

Der Speichersee als Oberbecken dient allein dem Betrieb des Pumpspeichers als technische Anlage und schließt damit einen Fischbesatz aus.

Abwägung:

Nach eingehender Prüfung steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass dem Vorhaben die Belange der Fischerei nicht unüberwindbar entgegenstehen. Zum einen können wesentliche Beeinträchtigungen der Fischfauna und damit fischereiliche Schäden durch die vorgesehenen Maßnahmen, die auch entsprechend beauftragt bzw. zugesichert wurden, auf ein Minimum reduziert werden.

Dennoch entstehende unvermeidbare bau- oder betriebsbedingte fischereiliche Schäden werden im Rahmen des rechtlich notwendigen Maßes entschädigt, dazu wird auf Ziffer A.5.17.2 und A.5.17.3 dieses Beschlusses verwiesen, sowie im Rahmen der Einwendungen entsprechend abgehandelt. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass sich nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes Fischereirechte ohnehin regelmäßig nur auf das, was der jeweilige Zustand des Gewässers an fischereilicher Nutzung ermöglicht, erstrecken und damit weder ein Recht auf Aufrechterhaltung der natürlichen Verhältnisse noch Fanggründe, Fischreichtum und Fangmöglichkeiten zu dem durch Art. 14 GG geschützten Eigentum gehören, s. BVerwG, Urteil vom 28.11.2017 – 7 A 1/17. Das Vorhaben steht demgegenüber im überragenden öffentlichen Interesse, so dass die Abwicklung möglicher fischereilicher Schäden im Entschädigungsweg rechtlich zulässig ist, § 14 Abs. 3 Satz 2 und 3 WHG.

C.5.6.5 Jagdwesen

Ähnlich der Eigentumsfreiheit ist das Recht der Jagdausübung gegen Beeinträchtigungen und rechtswidrige Störungen geschützt. Die Frage der Wertminderung der Jagdgebiete bzw. etwaige Entschädigungsansprüche der Jagdgenossenschaften gehören als unmittelbare Folgen der Entziehung des Grundeigentums zu den nach Enteignungsgrundsätzen zu entschädigenden Vermögensnachteilen.

Im Verfahren hat die Jagdgenossenschaft Gottsdorf-Donauseite eine Entschädigung für entgangenen Jagdertrag und Beeinträchtigung der Jagd geltend gemacht (vgl. C 5.8.2.20).

Ein dem Grunde nach festzustellender Anspruch auf Ausgleich für Vermögensnachteile besteht dann, wenn das Jagdgebiet verkleinert bzw. die Jagdausübung wesentlich erschwert wird. Geringfügige Beeinträchtigungen in der Jagdausübung sind im Hinblick auf die Sozialpflichtigkeit des Eigentums (Art. 14 Abs. 2 GG) hinzunehmen und müssen gegenüber dem öffentlichen Interesse am Bau des plangegenständlichen Vorhabens zurücktreten.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist durch die Errichtung und den Betrieb des ES-R durch den Wegfall der für den Speichersee benötigten jagdbaren Fläche mit einer nicht nur unerheblichen wertbeeinflussenden Veränderung der jagdlichen Bedingungen zu rechnen. Nach Stellungnahme der Unteren Jagdbehörde beim Landratsamt Passau vom 23.05.2024 beträgt die jagdbare Revierfläche 788 ha, dauerhaft wird nach Einschätzung der Unteren Jagdbehörde ca. 40 ha jagdbare Revierfläche wegfallen. Insoweit besteht ein Entschädigungsanspruch dem Grunde nach, siehe Ziff. A.5.17.4.

Auch während der Bauzeit sind aufgrund der abschnittsweisen Bauausführung lokale Beunruhigungen und Beeinträchtigungen des Wildes zu erwarten. Angesichts der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere durch die Beschränkung der Bauarbeiten auf die Tagzeit und das Lichtkonzept, werden bauzeitliche Auswirkungen durch die Errichtung des plangegenständlichen Vorhabens jedoch minimiert. Während der Bauzeit ist zudem mit weniger anderen Störungen z. B. aufgrund von Spaziergängern und Ausflüglern zu rechnen, was zu einer Beruhigung des Gebiets – vor allem in den Abendstunden – nach Beendigung der Bauarbeiten beiträgt. Durch die im Bereich Speichersee angesiedelten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wird erwartet, dass sich der Lebensraum für Wildtiere gegenüber dem bisherigen Zustand in Teilen sogar verbessert.

Sofern hier der Jagdgenossenschaft und/oder dem Jagdpächter ein nachgewiesener Schaden entsteht, wurde seitens der Vorhabenträgerin zugesichert, diesen zu erstatten, hierzu A.6.1.10.

Den Belangen des Jagdwesens wird damit ausreichend Rechnung getragen.

C.5.6.6 Immissionsschutz

Beim Betrieb und insbesondere beim Bau des Energiespeichers Riedl entstehen Immissionen, die im Rahmen der Planfeststellung zu betrachten und zu berücksichtigen sind. Soweit Zumutbarkeitsschwellen überschritten werden, handelt es sich um zwingendes Recht. Unterhalb der Zumutbarkeitsschwelle liegende Immissionsbelastungen unterliegen der Abwägung (Kopp/Ramsauer, Kommentar zum VwVfG, 23. Aufl., § 74 Rn.153).

Der Beurteilung der jenseits der Deutsch-Österreichischen Grenze gelegenen Immissionsorte erfolgt ebenfalls nach deutschem Recht, da die Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Anlagen in dieser Planfeststellung nach deutschem Recht gestellt werden und die im betreffenden Gesetz aufgelisteten Schutzgüter nicht durch Staatsangehörigkeit oder ähnliche Faktoren beschränkt sind.

Grundlage für die Beurteilung ist die immissionsschutzfachliche Stellungnahme des technischen Umweltschutzes am Landratsamt Passau vom 16.12.2024, sowie das immissionsschutzfachliche externe Gutachten der LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH Nr. 180111 vom 17.04.2024.

C.5.6.6.1 Betriebsbedingte Immissionen

Unter zugrunde legen aller immissionsschutzfachlicher Stellungnahmen ist nicht zu erwarten, dass beim Betrieb des ES-R Immissionen entstehen, welche geeignet wären, dauerhafte schädliche Umwelteinwirkungen zu verursachen. Die anlässlich des Betriebs des Vorhabens prognostizierten Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft liegen alle um mindestens 10 dB (A) unter den jeweiligen Richtwerten. Kurzzeitige Geräuschspitzen, die die zulässigen Tag- und Nachtwerte überschreiten, sind nicht zu erwarten, so dass insgesamt auch keine relevanten Geräuschimmissionen zu erwarten sind (hierzu Gutachten LGA, S. 154). Kurzzeitige Lärmspitzen im Rahmen von Wartungsarbeiten im Bereich Speichersee durch LKW-Verkehr bei Wartungsarbeiten, sowie durch Nutzung der Parkplätze zur Tagzeit und die kurzzeitigen Geräuschspitzen im Bereich Donau durch die Nutzung der Parkplätze und den LKW-Verkehr zum Zwecke von Anlieferung und Wartungsarbeiten liegen nach den Prognosen unterhalb den maßgeblichen Immissionsrichtwerten für Geräuschspitzen und verstoßen daher nicht gegen die TA Lärm (hierzu Gutachten LGA, S. 124). Um sicherzustellen, dass es während des Betriebs zu keinen schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärmimmissionen kommt, wurden unter A.5.10.2.1.3, A.5.10.2.1.4 und A.5.10.2.1.5 einzuhaltende Lärmgrenzwerte festgelegt. Auch sonstige unzumutbare Immissionen sind durch den Betrieb des ES-R nicht zu erwarten.

Im Betrieb entstehende elektromagnetische Einwirkungen halten ebenfalls alle maßgeblichen Richtwerte ein. Dazu wird auf das in den Antragsunterlagen enthaltene EMVU-Gutachten nach der 26. BImSchV, Ordner 16a, UVS 8 Elektromagnetische Felder, verwiesen, das die entsprechenden Untersuchungen schlüssig und nachvollziehbar darlegt.

Die im Betrieb entstehenden Immissionen, sowohl Geräuschimmissionen als auch elektromagnetische Immissionen, stellen dennoch eine Belästigung der Anwohner dar. Sie werden jedoch überwogen durch die für das Vorhaben sprechenden öffentlichen Belange. Das Vorhaben dient der Energiespeicherung von Erneuerbarer Energie. Seine Umsetzung ist nicht möglich ohne Entstehung der dargelegten Immissionen. Diese sind daher hinzunehmen, um das Vorhaben zu ermöglichen.

C.5.6.6.2 Baubedingte Immissionen

C.5.6.6.2.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Das Vorhaben führt unter Beachtung der in den Antragsunterlagen dargestellten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie im Beschluss unter Ziff. A.5.10.2 festgelegten Nebenbestimmungen zu einer Reduzierung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schall auf ein nach dem Stand der Technik nicht vermeidbares Maß. Die Baustelle stellt eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage i.S.v. § 22 BImSchG dar. Der Begriff der schädlichen Umwelteinwirkungen, die – soweit nach dem Stand der Technik vermeidbar – zu vermeiden sind, wird während der Errichtungsphase, also durch die Baustelle und baubedingte Maßnahmen und Fahrten, durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVwV Baulärm) konkretisiert. Diese ist für den Betrieb aller zur Baustelle gehörenden Baumaschinen maßgeblich, auch wenn sich auf der Baustelle teilweise Baumaschinen befinden, die für sich genommen den Anlagenbegriff nach Anhang 1 der 4. BImSchV erfüllen und deren Genehmigung von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses umfasst ist, soweit überhaupt die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV (insbesondere Erwartung eines längeren Betriebs als 12 Monate an demselben Ort) vorliegen.

Hinsichtlich der baubedingten Schallimmissionen aus dem Baustellenbetrieb wird unter Berücksichtigung der Stellungnahme des technischen Umweltschutzes beim Landratsamt Passau und unter Bezugnahme auf das Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 25.07.2024 somit nicht auf die TA Lärm zurückgegriffen, die nach Nr. 1 lit. f) der TA Lärm nicht für Baustellen gilt. Im Rahmen der Errichtung der Anlagenteile des Vorhabens wird nämlich – wenn auch über mehrere Jahre – insgesamt eine Baustelle und keine immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Anlage als solche betrieben, sondern lediglich immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Anlagen zum Betrieb der Baustelle verwendet.

Insgesamt handelt es sich damit um eine Baustelle mit einer Gesamtbelastung, deren einzelne Baumaschinen, die in unmittelbaren betrieblichen Zusammenhang mit der Baustelle stehen und damit Bestandteil der Baustelle sind, wegen der sich daraus ergebenden einheitlichen Zweckbestimmung und dem koordinierten Einsatz hinsichtlich der Emissionen nicht getrennt voneinander beurteilt werden können. Infolgedessen richtet sich die Beurteilung der Emissionen und Immissionen für die Gesamtanlage (Baustelle samt Gerätschaften) nach den für Baustellen einschlägigen Kriterien. Die Schallimmissionen durch Baulärm sind daher nach § 22 Abs. 1 Satz 1 und § 3 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit der für die Beurteilung von Baulärm gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG maßgeblichen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – AVwV Baulärm – vom 19. August 1970 zu beurteilen.

Gleiches gilt für die Beurteilung der jenseits der deutsch-österreichischen Grenze liegenden Immissionsorte. Die nach deutschen Recht geltenden Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb der Anlagen richten sich nach den im Gesetz aufgelisteten Schutzgütern, die nicht durch Staatsgrenzen oder ähnliche Faktoren begrenzt sind.

Nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG müssen schädliche Umwelteinwirkungen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, vermieden werden (Nr. 1) und unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden (Nr.2).

Die AVwV Baulärm konkretisiert für Geräuschimmissionen von Baustellen den unbestimmten Rechtsbegriff der schädlichen Umwelteinwirkungen. Gem. Nr. 3.1 der AVwV Baulärm sind als Immissionswerte festgesetzt für:

- Gebiete, in denen nur gewerbliche oder industrielle Anlagen und Wohnungen für Inhaber und Leiter der Betriebe sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen untergebracht sind: 70 dB(A)
- Gebiete, in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind:
 - tagsüber 65 dB(A)
 - nachts 50 dB(A)
- Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind:
 - tagsüber 60 dB(A)
 - nachts 45 dB(A)
- Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind:
 - tagsüber 55 dB(A)
 - nachts 40 dB(A)
- Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind:
 - tagsüber 50 dB(A)
 - nachts 35 dB(A)
- Kurgelbiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten:
 - tagsüber 45 dB(A)
 - nachts 35 dB(A)

Als Nachtzeit gilt dabei die Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr.

Die für den Betrieb der Vorhaben geplanten genehmigungsbedürftigen Anlagen entsprechen unter der Voraussetzung antragsgemäßer Ausführung und unter Beachtung der aufgenommenen Nebenbestimmungen dem Stand der Lärmschutztechnik. Die Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen gemäß Ziffer A 5.10.2.2 ist deshalb besonders zu beachten. Es steht nicht zu befürchten, dass Geräte und Maschinen, die in den Geltungsbereich der 32. BImSchV fallen, in Gebieten betrieben werden, die in rechtskräftigen Bebauungsplänen nach der besonderen Art der baulichen Nutzung als eines der betroffenen (im Gutachten LGA, S. 99 vorstehend genannt) Baugebiete dargestellt sind. Organisatorische Maßnahmen zur Verminderung der durch den Baustellenbetrieb bzw. dem Betrieb verbundenen Verkehrsaufkommen auf öffentlichen (Wasser-)Straßen zu erwartenden Geräuschemissionen sind nicht erforderlich.

Die Vorhabenträgerin hat im Zuge der Bau- und (Gelände-) Abbruchmaßnahmen, sowie der Sprengungen grundsätzlich sicherzustellen, dass die in der AVwV Baulärm festgelegten Werte eingehalten werden. Entsprechende Nebenbestimmungen wurden unter Ziff. A.5.10.2.2 aufgenommen.

Die Überprüfung der Antragsunterlagen ergab, dass unter der Voraussetzung antragsgemäßer Ausführung und bei Beachtung der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen während der Bauphase Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVwV Baulärm im Wesentlichen vermieden werden können. Bereichsweise werden jedoch Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVwV Baulärm prognostiziert. Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Lärmprognose bereits umfassende Lärmvermeidungsmaßnahmen vorgesehen (siehe Ordner 16, Register UVS 3 – Immissionsgutachten Schall, Kap. 8.1. Optimierungsmaßnahmen aus der Prognose Schall JES-A001-MBBM1-B40436-00). Zusätzlich wird sie in Ziff. A.5.10.2.2.16 verpflichtet, vor Baubeginn näher darzulegen, warum weitere Maßnahmen nicht möglich oder unverhältnismäßig sind. Die Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVwV Baulärm während der Bauphase wurden pauschal als nicht vermeidbare Geräuscheinwirkungen bezeichnet. Die Untersuchung weiterer aktiver und passiver Schallschutzmaßnahmen wurde noch nicht durchgeführt. Insofern sind die Immissionsorte, bei denen es nach Ausschöpfung aller aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen zu Immissionswertüberschreitungen kommen wird, noch nicht abschließend bestimmbar. Diese Immissionsorte sind aber nur im unmittelbaren Umfeld

der Baustelle zu erwarten. Durch die Nebenbestimmung unter Ziff. A.5.10.2.2.16 wird der Vorhabenträgerin das weitere Vorgehen zum Lärmschutz konkret vorgegeben, so dass letztlich nur Immissionswertüberschreitungen verbleiben werden, die sich mit verhältnismäßigen Maßnahmen nicht vermeiden lassen. Die konkreten Immissionsorte, an denen Immissionsrichtwerte überschritten werden, werden durch ein Monitoring sowie darauf beruhende Berechnungen ermittelt, Ziff. A.5.10.2.2.20.

Für so ermittelte Immissionsorte, an denen eine Überschreitung der Immissionswerte durch verhältnismäßige aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen in Wohn- oder Aufenthaltsräumen (auch Außenwohnbereichen von April bis September) nicht vermieden werden kann, wird den Betroffenen dem Grunde nach ein Anspruch auf Entschädigung in Geld oder Ersatzwohnraum zugestanden (§ 70 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. 14 Abs. 3 S. 3 WHG). Der Anspruch wurde unter Ziff. A.5.10.2.2.18 und A.5.10.2.2.19 dem Grunde nach festgelegt. Ein Anspruch auf Ersatzwohnraum wird dabei unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nur für den Fall einer Überschreitung der nach der AVwV Baulärm berechnete Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert (außen) voraussichtlich 70 dB(A) tags oder 60 dB(A) nachts (bezogen auf den jeweils betroffenen Schlafraum) gewährt, siehe dazu BVerwG, Urteil vom 8. September 2016 – 3 A 5/15. Ab einem solchen Pegel sind Gesundheitsschäden nicht mehr auszuschließen. Daher sind die Betroffenen vor solchen Pegeln zu schützen, auch wenn sie voraussichtlich jeweils nur vorübergehend wirken und Gesundheitsschäden aufgrund des Vorhabens daher nicht konkret zu erwarten sind.

Nach Prüfung der Beurteilungspegel des durch den mit der Errichtung des Vorhabens verbundenen An- und Abfahrverkehrs auf öffentlichen Straßen und Wasserstraßen ergab sich, dass in Summe zusätzliche Maßnahmen organisatorischer Art zur Verminderung der Geräuschimmissionen durch An- und Abfahrtverkehr nicht erforderlich sind.

Die durch die Baustelle bedingten Auswirkungen auf den Fahrverkehr (Verkehrslärm) wurden auf der Grundlage eines konkreten Bauablaufs ermittelt und gehen davon aus, dass das im Baubereich Speichersee anfallende Ausbruchmaterial als Zuschlag für Beton/Asphalt verwendet werden kann. Da die in den Planunterlagen dargestellten Annahmen zudem auf Basis von worst-case Annahmen getroffen wurden, ist es derzeit aufgrund der in den Planunterlagen festgestellten deutlichen Unterschreitung der Immissionsgrenzwerte unwahrscheinlich, dass es zu einer Verschlechterung der Verkehrslärmsituation kommen kann. Evtl. entstehenden Unsicherheiten kann – falls erforderlich - durch organisatorische Maßnahmen, wie z.B. Verkehr zu weniger kritischen Zeiten bzw. entlang weniger kritischer Fahrwege, begegnet werden.

Insgesamt stehen die baubedingten Lärmimmissionen unter Beachtung der im Beschluss festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens nicht entgegen.

C.5.6.6.2.2 Baubedingte Immissionen durch Luftschadstoffe/Staub

Schädliche Umwelteinwirkungen i.S.d. § 3 Abs.1 BImSchG durch Luftverunreinigungen (§ 3 Abs. 4 BImSchG) können in der Bauphase vorwiegend durch aufgewirbelten Staub und Abgase der Baufahrzeuge entstehen. Durch den Baustellenverkehr entstehen temporär Staub- und Schadstoffemissionen. Antragsgemäß können diese Immissionen durch entsprechende Maßnahmen wie Befeuchtung bzw. Reinigung der Zufahrtswege reduziert werden. Aufgrund der zeitlichen und lokalen Begrenzung der Auswirkungen auf die Bauphase ist unter Annahme korrekter Eingangsdaten für alle Luftparameter grundsätzlich nicht mit schädlichen Umwelteinwirkungen durch Staub- und Schadstoffimmissionen i. S. d. § 3 Abs. 1 BImSchG zu rechnen.

Wegen Abweichungen der in den Antragsunterlagen verwendeten Datenbasis zur Massenermittlung des Vorhabens ergab die gutachterliche Überprüfung der Antragsunterlagen, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffe zwar zunächst nicht sicher ausgeschlossen werden können. Da es sich bei den Quellen um örtlich und zeitlich variable Emissionsquellen handelt, kann auch bei geringen Abweichungen, bezogen auf die Gesamtbilanz, eine Auswirkung auf die konkreten Immissionsorte nicht sicher ausgeschlossen werden. Zum sicheren Ausschluss von schädlichen Umwelteinwirkungen wird seitens der Planfeststellungsbehörde daher zunächst ein Monitoring als zielführend erachtet. Ein Monitoring allein, ohne ein geeignetes Schutzkonzept, wird jedoch als nicht ausreichend erachtet. Es ist erforderlich, rechtzeitig konkrete und wirksame Maßnahmen festzulegen, welche bei Bedarf ein zeitnahes, gezieltes Gegensteuern ermöglichen. Durch die Nebenbestimmung unter Ziff. A.5.10.1.5 wird die Vorhabenträgerin verpflichtet, ein Monitoring durchzuführen und ein Schutzkonzept für die betroffenen Immissionsorte festzulegen. So ist bei Erreichen einer Schwelle von 75 % der Immissionsgrenzwerte und bei Erreichen der Immissionsgrenzwerte nach 39. BImSchV und TA Luft für staubförmige Immissionen eine sofortige Informationspflicht festgelegt und bei Erreichen der Immissionsgrenzwerte sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und dürfen erst nach Ergreifen geeigneter Gegenmaßnahmen wiederaufgenommen werden. Dies ist erforderlich und angemessen, um die aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin hervorgerufenen Unsicherheiten berücksichtigen zu können und das Eintreten von schädlichen Umwelteinwirkungen dennoch sicher ausschließen zu können.

Durch den langen Beurteilungszeitraum, in welchem schädliche Umwelteinwirkungen durch Staub ermittelt werden, ist es aus technischer Sicht möglich, im Bedarfsfall rechtzeitig geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen, die bis zum Ruhen der Baustelle reichen können. Durch die mit den Nebenbestimmungen festgelegte 75% Schwelle bleibt auch sichergestellt, dass rechtzeitig vor Erreichen der Immissionsgrenzwerte Gegenmaßnahmen entsprechend dem Schutzkonzept eingeleitet werden können.

C.5.6.6.2.3 Baubedingte Immissionen durch Erschütterungen

Durch die mit dem Bau verbundenen Sprengungen sind sowohl im Bereich Speichersee als auch im Talboden keine Überschreitungen der zulässigen Anhaltswerte zu erwarten.

Die Errichtung des ES-R verursacht jedoch sowohl kurzzeitige Erschütterungen durch Schwerlastverkehr und Bagger oder fallende Massen, sowie Dauererschütterungen, z.B. durch Rammen, Verdichten und Bohren, die durch die eingesetzten Vibrationswalzen und Bohrgeräte entstehen, also durch den allgemeinen Baubetrieb. Diese dadurch verursachten Schwingungsanregungen werden in den Baugrund ein- und vom Boden weitergeleitet und auf benachbarte Bauwerke übertragen.

Die Prüfung, ob Anhaltswerte für Kurzzeitererschütterungen bzw. Dauererschütterungen eingehalten werden, erfolgt dabei auf Basis von DIN 4150-3. Zusätzlich dazu ist bei der Beurteilung der Erschütterungsmissionen in Wohnungen und vergleichbar genutzten Räumen durch Baumaßnahmen (außer Sprengungen) die DIN 4150-2 zu beachten. Nach fachgutachterlicher Prüfung der Antragsunterlagen ergibt sich, dass es durch den allgemeinen Baubetrieb zu Überschreitungen der zulässigen Anhaltswerte der DIN 4150-2 an 5 Immissionsorten (LGA Gutachten, Ziffer 5.4.2.2 Zusammenfassung), sowie an einem Immissionsort zu Überschreitungen der Anhaltswerte der DIN 4150-3, sowie an einem weiteren Immissionsort infolge des

Schwerlastverkehrs zu möglichen Überschreitungen der Anhaltswerte der DIN 4150-2 kommen kann. Erhebliche Belästigungen durch Erschütterungen können anhand der Antragsunterlagen während der Bauphase somit nicht sicher ausgeschlossen werden.

Zum Ausschluss von vermeidbaren erheblichen Belästigungen wird durch die Planfeststellungsbehörde ein Monitoring allein, ohne darauf aufbauende Schutzmaßnahmen, nicht als ausreichend erachtet. Durch das Monitoring wird überprüft, ob die Prognosen zutreffen, und sichergestellt, dass – soweit erforderlich – etwaige weitere Maßnahmen getroffen werden können. So wird durch die Nebenbestimmung A.5.10.3.2.3 die Vorhabenträgerin verpflichtet, im Fall des Erreichens der Anhaltswerte zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen, bevor die Arbeiten fortgesetzt werden. Zum Nachweis ist im Rahmen der Bauausführungsplanung spätestens 6 Monate vor Baubeginn ein Monitoringkonzept vorzulegen, Ziffer A.5.10.3.2.3. Die Auflage belastet die Vorhabenträgerin auch nicht übermäßig, da sie beim Erreichen von 75% des Anhaltswertes bereits rechtzeitig über die sich anbahnende Problematik informiert wird und dies in den Bauablauf entsprechend einplanen kann. Nachdem Erschütterungen einen relativ kleinen Einwirkungsbereich haben, ist ein Erreichen der Anhaltswerte auf Tätigkeiten in unmittelbarer Nähe zum Immissionsort zurückzuführen. Dadurch ist es im Regelfall möglich die maßgeblichen Quellen der Erschütterungen direkt vor Ort zu identifizieren, so dass anders als bei Einwirkungen durch Luftschadstoffe ein schnelles Reagieren ohne vorbereitete Reaktionsvorgaben durch ein Schutzkonzept als technisch möglich erscheint. Bei Beachtung der Nebenbestimmungen ist grundsätzlich nicht mit schädlichen Umweltauswirkungen – aufgrund von Erschütterungen – i. S. d. § 3 Abs. 1 BImSchG zu rechnen.

C.5.6.6.3 Abwägung

Die trotz der Maßnahmen zur Minimierung der Beeinträchtigungen verbleibende Betroffenheit der Anwohner ist aus Gründen des Gemeinwohls hinzunehmen, denn im Rahmen der Güterabwägung entwickeln die öffentlichen Belange des Immissionsschutzes und die privaten Betroffenheiten Einzelner kein entscheidendes Gewicht gegen das Vorhaben. Eine Umsetzung des Projekts ist ohne die verbleibende Betroffenheit nicht möglich. Die für den Bau des ES-R sprechenden Gründe sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde demgegenüber von solch hohem Gewicht, dass sie sich gegen entgegenstehende immissionsschutzrechtliche Belange durchzusetzen vermögen. Dies insbesondere auch deshalb, weil letztlich nicht vermeidbare Beeinträchtigungen stets auf begrenzte Zeiten in der Bauphase beschränkt bleiben werden, während die Wirkungen des Vorhabens als Beitrag zur Vorbeugung des Klimawandels durch Speicherung von Energie aus regenerativen Energien nach ihrer Fertigstellung weitreichend und dauerhaft bestehen bleiben und im überragenden öffentlichen Interesse stehen. Unzumutbare Beeinträchtigungen werden zudem durch die von der Vorhabenträgerin bereits getroffenen Schutzmaßnahme minimiert und durch die Nebenbestimmungen zu Entschädigungs- und Ersatzwohnraum-Ansprüchen ausgeglichen.

C.5.6.7 Land- und Forstwirtschaft - Bodenschutz - Abfallrecht

C.5.6.7.1 Landwirtschaft

Der Bau des plangegenständlichen Vorhabens beansprucht Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden. Die Belange der Landwirtschaft sind sowohl unter agrarstrukturellen Gesichtspunkten als auch mit Blick auf die individuelle Betroffenheit konkreter landwirtschaftlicher Betriebe berührt. Insgesamt werden durch das plangegenständliche Vorhaben landwirtschaftliche Flächen in nicht mehr unerheblichem Umfang in Anspruch genommen. Eine Überprüfung

und Abwägung aller betroffenen Interessen ergeben jedoch, dass der Bau des plangegegenständlichen Vorhabens mit den Belangen der Landwirtschaft dennoch vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabenbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der wasserwirtschaftlichen, naturschutzfachlichen, sowie insbesondere der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Insbesondere kann der Flächenverbrauch nicht durch einen Verzicht auf Teile der Maßnahme verringert werden.

Die Stellungnahmen des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Passau vom 16.08.2016 und 05.09.2022 ist an verschiedenen Stellen im Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt. Insbesondere werden die Interessen der Landwirtschaft durch die Umsetzung der geforderten Inhalts- und Nebenbestimmungen unter Ziff. A.5.11.1 bis A.5.11.7 in ausreichender Weise gewahrt.

Der Belang der Landwirtschaft wird nicht nur durch die – weitgehend durch Tauschflächen kompensierte – Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für den Bau des Speichersees, sondern auch für natur- und artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen berührt. Ein nur teilweiser Ausgleich der naturschutzfachlichen Kompensation in Geld ist gem. § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG nicht möglich, da ein naturschutzfachlicher Eingriff vorrangig vermieden, ausgeglichen oder ersetzt werden muss. Wie beim Thema Naturschutz dieses Beschlusses dargestellt, ist das Ausgleichskonzept, mit dem die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ausgeglichen werden können, mit der unteren und der höheren Naturschutzbehörde abgestimmt und nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar. Die Kompensation erfolgt im erforderlichen Umfang. Hierbei ist zu beachten, dass im Talboden ein Teil der OWH-J als Vermeidungsmaßnahme für die Eingriffe durch den ES-R zur Verfügung steht. Insbesondere die naturnahen Mäander der OWH stehen als gewässerökologische Maßnahme im Zusammenhang mit dem ES-R, der gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse steht.

Die Positionierung der Ausgleichsflächen erfolgte unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange. Hierzu gehört es auch, die Bewirtschaftungerschwernisse, z.B. durch Extensivierung oder durch Anlage von Hecken, möglichst gering zu halten. Soweit es fachlich möglich war, wurden die Ausgleichsflächen unter Berücksichtigung der weiteren abwägungserheblichen Belange, an den vorhandenen Bewirtschaftungsgrenzen geplant bzw. überwiegend an die Flurstücksgrenzen gerückt. Weitere Berücksichtigung bei der Entscheidung fand der Umstand, dass ein überwiegender Anteil der benötigten landwirtschaftlichen Grundstücke bereits von der Vorhabenträgerin erworben wurde. Diese Grundstücke wurden der Landwirtschaft durch Tauschflächen kompensiert und die durch das Vorhaben dauerhaft in Anspruch zu nehmenden Flächen mit kurzfristigen Pachtverträgen im Wissen zur Verfügung gestellt, dass diese Flächen bei Umsetzen der beantragten Maßnahme teilweise nicht mehr für die intensive Landwirtschaft zur Verfügung gestellt werden können. Zudem hat sich die Vorhabenträgerin bereit erklärt, für noch zu erwerbende landwirtschaftliche Flächen Tauschgrundstücke anzubieten, siehe Ziff. A.6.1.3. Manche Flächen können weiterhin genutzt werden, sofern die Bewirtschaftung dem Maßnahmenziel nicht entgegensteht. Nach der im Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 02.11.2023, Ziffer 2.2.37, getroffenen Einschätzung hierzu sind sämtliche Maßnahmen, welche eine Extensivierung landwirtschaftlicher Flächen, die stabile, naturnahe Entwicklung von Waldbeständen, die Extensivierung von Grünland, die Anlage von Hecken und Gewässerrandstreifen bezwecken, in wasserwirtschaftlicher Hinsicht positiv zu bewerten, da diese Maßnahmen letztlich dem Gewässerschutz und der Gewässerökologie dienen, insbesondere was die Minimierung der diffusen Nährstoff- und Schadstoffeinträge ins Gewässer betrifft.

Nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser und damit auch auf die landwirtschaftliche Produktion werden nicht erwartet. Nach Einschätzung des Wasserwirtschaftsamtes Deggen-dorf im Gutachten vom 02.11.2023, S. 125 f, stehen dem quantitativen Verlust an Grundwas-serneubildung als Folge der Flächenversiegelung durch das Speicherbecken (ca. 24 ha Bo-den) ca. 51 ha an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gegenüber. Diese Ausgleichsflächen werden der Intensivnutzung künftig entzogen. Auf diesen Flächen stellen sich durch die Ände-rung der Nutzung jedoch naturnahe Strukturen mit erhöhtem Wasserrückhaltevermögen und dadurch erhöhter Grundwasserinfiltrationsrate ein.

Bodengefährdende und/oder ölhaltige Betriebsmittel werden so gelagert und eingesetzt, dass keine Gefahr der Kontamination für die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen besteht (vgl. Ziffer A.5.5.2.39 ff).

Die Regulierung etwaiger Schäden ist durch die Nebenbestimmung zum Beweissicherungs-verfahren (Ziff. A.5.5.23 ff, sowie für land- und forstwirtschaftliche Flächen in Ziffer A.5.11.1.7) sichergestellt.

Die in Anspruch zu nehmenden Flächen werden im Grundstücksverzeichnis (Ordner 13 a Re-gister TA 11.1), sowie in den Katasterplänen Grundinanspruchnahme, Ordner 13 a, Reg. 11.2 bis 11.3) in den Antragsunterlagen dargestellt. Ein durch direkte Flächeninanspruchnahme eintretender Rechtsverlust und andere hierdurch gegebenenfalls eintretende Vermögensnach-teile werden im gesetzlich vorgegebenen Rahmen entschädigt, soweit kein Ausgleich durch einen Flächentausch zu erreichen ist. Dies wird durch die Entschädigungsregelung in Ziff. A.5.17.1 entsprechend abgesichert.

Anfallende Entschädigungen werden allerdings nicht im Rahmen des Planfeststellungsverfah-rens gewährt. Nach § 71 WHG, Art. 56 BayWG ist Gegenstand des Planfeststellungsbeschlus-ses allein die Entscheidung über das „Ob“ der Enteignung. Der Umfang der Entschädigung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (siehe Art. 8 ff. BayEG), an die die Vorhaben-trägerin gebunden ist. Vorbehaltlich anderslautender privatrechtlicher Vereinbarungen unter-liegt die der Vorhabenträgerin obliegende Entschädigungsverpflichtung keiner zeitlichen Be-grenzung, ist also so lange zu bezahlen, wie die Kausalität der entstandenen Schäden tat-sächlich nachgewiesen werden kann.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist auch den Anforderungen des § 15 Abs. 3 BNatSchG Genüge getan. Neben der Nutzung von versiegelten Flächen im Ortsbereich Jochenstein und auf dem Trenndamm, sowie den Wegfall von Flächen für den Speichersee samt Anlagen kommen keine weiteren Entsiegelungsmaßnahmen nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BayKompV in Betracht. Das Rücksichtnahmegebot bezieht sich von vornherein nur auf die aus land- oder forstwirtschaftlicher Sicht besonders hochwertigen und gerade nicht auf sämt-liche Flächen, die von Land- oder Forstwirten tatsächlich bewirtschaftet werden. Zudem wer-den die zur Entscheidung über die zur Durchführung des § 15 BNatSchG berufenen Behörden lediglich dazu angehalten, die nach ihrer Lage, Beschaffenheit, Qualität und Größe für eine land- oder forstwirtschaftliche Produktion besonders günstigen Flächen möglichst nicht für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen vorzusehen, wenn die erforderliche Naturalkompensa-tion auch auf anderem Wege bewirkt werden kann. Bei der Festlegung der Ausgleichsflächen-standorte wurde auf hochwertige landwirtschaftliche Flächen Rücksicht genommen. Aus-gleichsflächen wurden insbesondere auch an den Randbereichen der Hangleiten geplant, um dadurch Synergieeffekte zu erzielen und für die Landwirtschaft weniger attraktive Flächen (z. B. durch Verschattung) für Ausgleichsmaßnahmen zu nutzen.

Das plangegegenständliche Vorhaben führt auch nicht zu einer Existenzgefährdung oder -ver-nichtung landwirtschaftlicher Betriebe. Macht ein von der enteignungsrechtlichen Vorwirkung

des Planfeststellungsbeschlusses Betroffener geltend, durch das Vorhaben werde sein landwirtschaftlicher Betrieb in seiner Existenz gefährdet oder gar vernichtet, gehört dieser Einwand zu den Belangen, mit denen sich die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange grundsätzlich auseinanderzusetzen muss (BVerwG Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 2.16). Im Verfahren ES-R wurde dies hinsichtlich eines landwirtschaftlichen Betriebs von keinem Einwander ausreichend konkret und substantiiert dargelegt, ist auch nicht anderweitig ersichtlich. Im Übrigen hat die Vorhabenträgerin verschiedene Maßnahmen zur Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Betriebe getroffen, insbesondere die für das Vorhaben benötigten Grundstücke sehr weitgehend bereits erworben oder bietet Tauschgrundstücke an.

Zur Klärung der Frage, ob ein landwirtschaftlicher Betrieb infolge des planfestgestellten Vorhabens in seiner Existenz gefährdet ist oder gar vernichtet zu werden droht, bedarf die Planfeststellungsbehörde regelmäßig der Begutachtung des Betriebes durch einen landwirtschaftlichen Sachverständigen, soweit nachteilige Einwirkungen auf Rechte Dritter nicht offensichtlich ausgeschlossen sind. Nach allgemeiner Erfahrung kann ein Verlust an Eigentumsflächen oder von langfristigen Pachtflächen in einer Größenordnung von bis zu 5 % der (eigenen, nicht kurzfristig und daher zeitlich sehr beschränkten, zugepachteten) Betriebsfläche einen gesunden landwirtschaftlichen (Vollerwerbs-) Betrieb in der Regel nicht gefährden. Deshalb kann die Planfeststellungsbehörde regelmäßig bei einer Landinanspruchnahme bis zu diesem Anhaltswert ohne Einholung eines landwirtschaftlichen Sachverständigengutachtens davon ausgehen, dass eine vorhabenbedingte Existenzgefährdung oder Vernichtung des in Rede stehenden landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebs nicht eintritt (BVerwG Urt. v. 14.04.2010 – 9 A 13.08, BVerwG Urt v. 06.04.2017 – 4 A 2.16).

Bei dem von der enteignungsrechtlichen Vorwirkung betroffenen Betrieb handelt es sich um einen Vollerwerbslandwirt, der jedoch einen Großteil seiner Flächen von der Vorhabenträgerin mittels befristeter Verträge gepachtet hat. Weiterer substantiierter Sachvortrag erfolgte nicht, insbesondere nicht, in welchem konkreten Verhältnis sich die kurzfristig gepachteten Flächen zu eigenen Flächen des Landwirts verhalten, um weitergehende Beurteilungen zuzulassen. Aufgrund des geringen Eigenbestands an landwirtschaftlichen Flächen kann jedoch eine Abgabe von Teilflächen rasch die 5% Grenze überschreiten. Dies ist hier, auch nach den Äußerungen des Amtes für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten im Erörterungstermin, im Einzelfall nicht völlig auszuschließen. Allerdings steht, wie im Erläuterungsbericht der Antragsunterlagen, Kap. 5.2, bzw. Kap. 5.4.4 dargestellt, ein ausreichender Vorrat an Tauschflächen für Landwirte, die einen Realausgleich benötigen, zur Verfügung. Im Erörterungstermin vom 17.10.2023 wurde von der Vorhabenträgerin in Aussicht gestellt, dass proaktiv und lösungsorientiert auf den betroffenen Landwirt zugegangen werde. Damit ist für die betroffenen Landwirte kein relevanter Flächenverlust zu erwarten. Dies entspricht auch dem Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung aus dem Jahr 2011. Demnach bestehen keine raumordnungsrelevanten Beeinträchtigungen der Landwirtschaft, wenn ausreichend Tausch- und Ersatzflächen zur Verfügung gestellt werden. Eine Existenzgefährdung kann damit sicher ausgeschlossen werden.

Die Baumaßnahmen werden auch in möglichst bodenschonender Art und Weise ausgeführt. Temporär in Anspruch genommene Flächen werden wieder hergestellt und rekultiviert. Eine bodenkundliche Baubegleitung wurde angeordnet (vgl. A.5.5.16.2).

C.5.6.7.2 Forstwirtschaft

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Passau hat zuletzt mit Stellungnahme vom 05.09.2022 geltend gemacht, dass im Bereich des geplanten Speichersees im Vorfeld

der Baumaßnahme ca. 1,68 ha Wald gerodet werden, diese Waldflächen jedoch keinen besonderen Schutz genießen. Versagensgründe nach Art. 9 Abs. 4 Nr. 7 BayWaldG liegen nicht vor, waldrechtlicher Ausgleich durch Ersatzaufforstung ist nicht notwendig, da der „Bayerische Wald“ überdurchschnittlich bewaldet ist. Trotzdem erfolgte bereits im Jahre 2011 eine Ersatzaufforstung mit einer Fläche von 0,57 ha.

Die besonders geschützten Hangwälder der Donauleiten sind weder durch den Bau des Speicherbeckens noch durch den unterirdischen Bau des Stollens betroffen.

Darüber hinaus sollen laut Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als weitere Kompensation für die Waldverluste im Bereich des Speichersees weitere im Eigentum der Vorhabenträgerin stehende 20 ha Wald ökologisch aufgewertet werden.

Nach Abwägung der vorhabenbedingten Eingriffe in den Wald durch Rodungen gegenüber den geplanten und bereits durchgeführten Kompensationsmaßnahmen zugunsten des Waldes bestehen seitens der vorgenannten Behörde keine Bedenken.

Die forstwirtschaftlichen Belange stehen daher aus Sicht der Planfeststellungsbehörde dem Vorhaben nicht entgegen.

C.5.6.7.3 Bodenschutz

Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Boden und seiner Funktionen sind mit den gesetzlichen Anforderungen vereinbar, die sich u. a. aus dem Bundes-Bodenschutzgesetz in Verbindung mit der Bodenschutz- und Altlastenverordnung ergeben.

Der Schutz des Bodens wird vor allem durch den Rechtsrahmen des Bundes-Bodenschutzgesetzes abgedeckt. Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktion des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktion sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden (§ 1 BBodSchG).

Auswirkungen auf den Boden ergeben sich durch dauerhafte sowie temporäre Flächeninanspruchnahmen. Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme findet durch die Errichtung des Speichersees mit den notwendigen Anlagen im Bereich Riedl, die Errichtung des Krafthauses, die Transformatoren, die Energieableitung, sowie die Anlage von Verkehrsanlagen und Ausgleichsflächen statt. Insgesamt geht laut Erläuterungsbericht, Kap 12, eine Fläche von 40,81 ha durch Versiegelung bzw. Überbauung dauerhaft verloren. Die temporäre Flächeninanspruchnahme im Bereich Jochenstein und Riedl setzt sich aus den Bauflächen sowie den Bau nebenflächen zusammen. Nach Abschluss der Baumaßnahmen werden diese wieder vollständig zurückgebaut und wieder der ursprünglichen Nutzung zugeführt. Insgesamt werden ca. 13,8 ha temporär beansprucht.

Eine anderweitige Lösung, den betroffenen Bereich nicht oder in geringerem Umfang bzw. in anderer Weise in Anspruch nehmen würde, ohne andere Bereiche im gleichen Umfang bzw. das Planziel zu beeinträchtigen, ist nicht ersichtlich. Zudem wurde der Vorhabenträgerin unter Ziffer A.5.5.16.2 hinsichtlich der Beeinträchtigung der Böden und Erdoberflächen eine bodenkundliche Baubegleitung aufgegeben. Dies ist notwendig, um den Umgang und Umschlag des in erheblichem Umfang anfallenden Bodenmaterials, insbesondere auch des Oberbodens, auf der Baustelle zu koordinieren und die material- und fachgerechte Verwertung bzw. den Wiedereinbau von Bodenmaterial zu steuern und zu überwachen.

Das dargestellte öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens (Nutzungsfunktion i. S. d. § 2 Abs. 2 Nr. 3 lit. d BBodSchG) rechtfertigt hier die Nachteile für die anderen Funktionen des Bodens. Die Bodenfunktionen sind grundsätzlich gleichrangig.

Die in den Antragsunterlagen dargestellten Aufschüttungen für technische Bauwerke richten sich nach LAGA M 20. Im Rahmen des Vorhabens ist auch die Verwertung von Bodenmaterial außerhalb technischer Bauwerke vorgesehen, hauptsächlich stellt dies den beabsichtigten Oberbodenauftrag auf landwirtschaftlichen Böden dar, die nachgelagerten Einzelanträgen vorbehalten sind. Hierbei ist nach § 6 Abs. 2 BBodSchV so vorzugehen, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden und zugleich eine Verbesserung, Sicherung oder Wiederherstellung einer der § 2 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 lit b) und c) BBodSchG genannten Bodenfunktionen sichergestellt wird. Dies bedeutet beispielsweise, dass kein ungeeignetes Material für Auffüllungen verwendet wird, welches eine Beeinträchtigung der bodenschutzrechtlichen Schutzgüter mit sich bringt. Entsprechende Nebenbestimmungen wurden in die Planfeststellung unter Ziffer A.5.5.16 aufgenommen.

Altlastenflächen sind im Baufeld um den Speichersee nicht bekannt, im Bereich Jochenstein wurden in den oberen Schichten, die durch Auffüllungen im Zuge des Baus des Donaukraftwerks entstanden sind, teils Baureste gefunden, hierzu Erläuterungsbericht, Kap. 2.5.

Nach Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Passau vom 16.12.2022 existiert im Bereich des Sportplatzes Gottsdorf auf Fl.Nr. 188, Gmkg. Gottsdorf, eine ehemalige Hausmülldeponie, zu der dem Amt keine Unterlagen vorliegen. Da die Fläche für den Speichersee nicht benötigt wird, besteht keine Besorgung von Auswirkungen.

Für den Fall des Auffindens von bisher unbekannten Altlasten wurde die Auflage A.5.4.1.9. aufgenommen.

In der Gesamtschau wird dem Bodenschutzrecht ausreichend Rechnung getragen.

C.5.6.7.4 Abfallrecht

Maßgebliche abfallwirtschaftliche Auswirkungen, die sich hauptsächlich beim Bau des ES-R ergeben, werden aufgrund des Abfallmanagements und der vorgesehenen Entsorgungswege bei Einhaltung der in den Antragsunterlagen dargestellten Umgang mit Material und der in Ziffer A.5.11.3 auferlegten Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht erwartet, insbesondere wurde das Vorhaben nach den Grundsätzen des § 1 Abs. 1 KrWG entwickelt.

Das Vorhaben ist so konzipiert, dass das Entstehen von Abfällen weitgehend vermieden wird, vgl. Kap. 7.1.13 des Erläuterungsberichts. So wird zum Beispiel das durch die Erdarbeiten für den Speichersee gewonnene Material im Massenausgleich für den Ringdamm und der luftseitigen Böschung verwendet. Teile des Ausbruch- und Aushubmaterials können vor Ort als Zuschlagstoff für Beton und Asphalt wiederverwendet werden. Das verbleibende Material wird nach Durchführung entsprechender Untersuchungen nach Zuordnung zur Verwertung durch Dritte zur Verfügung gestellt bzw. ordnungsgemäß entsorgt. Als wesentliche Abfälle fallen Reste von Beton, Holz, Eisen und Stahl und gemischte Bau- und Abbruchabfälle an.

Nach Stellungnahme des Sachgebiets Abfallrecht beim Landratsamt Passau vom 07.12.2022 wird dies im Wesentlichen bestätigt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Erzeuger oder Besitzer von Abfällen nach § 7 Abs. 2, 3 KrWG eigenverantwortlich zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung ihrer Abfälle verpflichtet sind. Hierbei hat die Verwertung Vorrang vor einer allgemeinwohlverträglichen Beseitigung, § 15 Abs. 1, 2 KrWG. Alle Abfälle, die im Zuge

des Vorhabens anfallen, sind im Einklang mit allen abfallrechtlichen Vorgaben und Merkblättern zu entsorgen.

Ein Teil der gewonnenen Massen, die einer Verwertung zugeführt werden, stellt der Oberbodenaushub dar, dessen Unbedenklichkeit einer fachlichen Überprüfung durch das Wasserwirtschaftsamt und durch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu unterziehen ist. Sofern hier eine landwirtschaftliche Verwertung nicht möglich ist, wird eine anderweitige Verwertung angestrebt. Zur Sicherstellung, dass auch diesbezüglich die abfallrechtlichen Vorschriften eingehalten werden, dienen die in Ziffer A.5.11.2 und A.5.5.16 auferlegten Inhalts- und Nebenbestimmungen.

Insgesamt ist das Vorhaben mit den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vereinbar.

C.5.6.8 Klimaschutz – Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG)

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG haben die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Entscheidungen den Zweck des Bundes-Klimaschutzgesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Das Berücksichtigungsgebot des Art. 20a GG i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG verlangt dabei von der Planfeststellungsbehörde, mit einem - bezogen auf die konkrete Planungssituation - vertretbaren Aufwand zu ermitteln, welche CO²-relevanten Auswirkungen das Vorhaben hat und welche Folgen sich daraus für die Klimaschutzziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes ergeben. Die Berücksichtigungspflicht ist dabei sektorübergreifend im Sinne einer Gesamtbilanz zu verstehen, wobei auch der Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft nach § 3a KSG in den Blick zu nehmen ist (BVerwG, Urteil vom 04.05.2022 – 9 A 7.21, Rz. 59 ff).

Vom Vorhaben sind nach Fertigstellung keine relevanten CO²-Emissionen zu erwarten. Allerdings werden zur Herstellung sehr umfangreiche Materialbewegungen und auch Betonbauarbeiten erforderlich. Hier wird durch die Verbrennungsmotoren der Transportfahrzeuge und Baumaschinen bzw. durch die für den Beton notwendige Zementherstellung das Treibhausgas CO² freigesetzt. Aufgrund der Projektgröße und Herstellungsdauer ist mit nicht nur unerheblichen Treibhausgasemissionen zu rechnen, welche grundsätzlich im Gegensatz zur im § 3 KSG festgehaltenen Zielsetzung einer weiteren Minderung von Treibhausgasemission stehen. Die Arbeitsgeräte sind allerdings nach dem Stand der Technik vorzuhalten und einzusetzen, so dass der Treibhausgasausstoß auf das hier unbedingt notwendige Maß beschränkt bleibt.

Auch bleibt festzuhalten, dass das Vorhaben keine weiteren großflächigen CO²-relevanten Maßnahmen oder Eingriffe in anderen Sektoren, wie z.B. die großflächige Rodung von CO²-senkenden Waldflächen etc. mit sich bringt. Zwar fallen rund 25 ha Land (vormalige Wiesen, Acker und Wald) als potentielle CO²-Senke weg. Jedoch werden Eingriffe in die schützenswerten Donauleiten durch den unterirdischen Tunnelvortrieb bewusst vermieden. Außerdem werden die Eingriffe durch entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Insgesamt werden die Verluste an CO²-Einsparung im Vergleich zu den voraussichtlichen Einsparungen durch den Betrieb des ES-R nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde überwogen.

§ 13 Abs. 1 Satz 1 KSG formuliert keine gesteigerte Beachtungspflicht und ist nicht im Sinne eines Optimierungsgebots zu verstehen; ein Vorrang des Klimaschutzgebots gegenüber anderen Belangen lässt sich weder aus Art. 20a GG noch aus § 13 KSG ableiten. Den durch das Vorhaben während der Bauphase temporär hervorgerufenen Treibhausgasemissionen ist gegenüberzustellen, dass das Vorhaben der Speicherung und Nutzung von erneuerbaren Energien dient. Das Vorhaben eröffnet die Möglichkeit, erneuerbare Energien zu speichern und für einen längeren Zeitraum verfügbar zu halten. Damit wird die Notwendigkeit zum zeitweisen Einsatz von fossilen Energieträgern reduziert und Treibhausgasemissionen vermieden.

Durch die langfristige Nutzung von erneuerbaren Energien durch das Vorhaben überwiegt aus Sicht der Planfeststellungsbehörde das Treibhausgaseinsparpotential die während der Bauphase zu erwartenden Treibhausgasemissionen und die kleinräumigen Eingriffe in Waldbestände und Wiesenflächen bei Weitem. Im Ergebnis sieht die Planfeststellungsbehörde das Vorhaben als mit den Zielsetzungen des KSG vereinbar an.

C.5.6.9 Denkmalschutz

C.5.6.9.1 Bodendenkmäler

Das Vorhaben ist in Bezug auf die Bodendenkmäler unter Beachtung der in Ziffer A.5.12.2.4 und A.5.12.2.5 ff aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen mit dem Denkmalschutzrecht vereinbar und kann auch aus denkmalschutzrechtlicher Sicht zugelassen werden.

Im Bereich des Speichersees sind keine Bodendenkmäler betroffen.

Nach Darstellung im Erläuterungsbericht, Kap. 6.4.3, wurden unter Bezugnahme auf die UVS Fachgutachten Boden und Landwirtschaft in Ordner 17, Reg. UVS 11, alle Bodendenkmäler erfasst. Im Bereich des Speichersees befindet sich zwar das Bodendenkmal D-2-7448-0012 „untertägige Teile der Burgruine Neujochenstein“, das jedoch nicht im vom Vorhaben berührten Bereich liegt.

Dagegen befinden sich im Bereich der geplanten gewässerökologischen Maßnahme Stillgewässer Edlhof vier Bodendenkmäler:

- D-2-7447-0003, verebnete Schanze des Mittelalters oder der frühen Neuzeit,
- D-2-7447-0004, Schanze des Mittelalters oder der frühen Neuzeit,
- D-2-7447-0005, Siedlung der späten Latènezeit und Bestattungsort des späten Mittelalters,
- D-2-7447-0034, untertägige mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde und Funde im Bereich des ehemaligen Edelsitzes und der späten Einöde Edlhof.

Diese wurden durch die Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalschutz, insbesondere vom 03.08.2022, bestätigt; aufgrund der Denkmalnähe werden dort sogar weitere Bodendenkmäler vermutet.

Gemäß Art. 1 Abs. 1 und 3 BayDSchG sind Denkmäler grundsätzlich in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamtes für Denkmalschutz Priorität. Bodeneingriffe aller Art, wie z.B. Großbaumpflanzungen, Spartenverlegungen, Oberflächengestaltungen, Trockenlegungen, Wege- und Straßenbau bedürfen der denkmalrechtlichen Erlaubnis, Art. 7 BayDSchG. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das Mindestmaß beschränken.

Die Zustimmung zur Erteilung der denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art 7 BayDSchG wurde angesichts des verfassungsrechtlichen Auftrags zum Schutz des kulturellen Erbes (Art. 3 Abs. 2, Art. 141 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 der Bayerischen Verfassung) unter der Voraussetzung der in diesen Beschluss aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege erteilt.

Sollten im Zuge der Bauausführung, insbesondere im Bereich Edlhof – wie von dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vermutet, nicht aufgezeigte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG

die Möglichkeit über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden. Ein entsprechender Auflagenvorbehalt wurde unter Ziffer A.5.12.2.5.8 in den Beschluss aufgenommen.

Gem. Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayDSchG bedarf derjenige, der auf einem Grundstück nach Bodendenkmälern graben oder zu einem anderen Zweck Erdarbeiten auf einem Grundstück vornehmen will, obwohl er weiß oder vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Bodendenkmäler befinden, der Erlaubnis. Wenn die beabsichtigten Erdarbeiten eine Gefahr für ein Bodendenkmal darstellen, steht es im pflichtgemäßen Ermessen, die Erlaubnis zu versagen oder eine Erlaubnis nur unter erforderlichen Nebenbestimmungen zu erteilen.

Der Vorhabenträgerin kann die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 BayDSchG zur Ausführung von Erdarbeiten auf der Flurnummer 1533 Gemarkung Gottsdorf hinsichtlich der bezeichneten Vermutung als auch eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Auflagen (A.5.12.2.5 ff) vorgesehenen Maßgaben, mit dem Vorbehalt, dass bei Auffinden eines bisher nicht bekannten Bodendenkmals zusätzliche Schutzauflagen zu befolgen sind, A 5.12.2.5.8, erteilt werden. Die Erlaubnis wird von der Planfeststellung konzentriert, s. Ziff. C.2.2.1.2 dieses Beschlusses (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

Die angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, von der Vorhabenträgerin im Rahmen der Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundenen Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden wasserwirtschaftlichen und öffentlichen Belangen.

C.5.6.9.2 Baudenkmäler

Das Vorhaben befindet sich im Umgriff des Denkmalbestands des Donaukraftwerks Jochenstein (D-2-75-153-105). Insbesondere die geplante Neuanlage des Krafthauses, von Parkplätzen sowie die Erneuerung einer Brücke über die Schleusenammern befinden sich in unmittelbarer Nähe des Baudenkmals und können sich nachteilig auf das Erscheinungsbild des Denkmals auswirken. Durch die Nebenbestimmungen in Ziffer A 5.12.2.1 ff wird sichergestellt, dass das Vorhaben im Detail mit der Unteren Denkmalschutzbehörde am Landratsamt Passau und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abgestimmt werden kann und eine denkmalverträgliche Gestaltung zur Ausführung kommt. Insbesondere wurde der Forderung entsprochen, dass die Fassadengestaltung des Krafthauses eng mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen ist, A 5.12.2.3.

Unter Beachtung dieser Vorgaben ist das Vorhaben mit Art. 4 BayDSchG vereinbar.

C.5.6.10 Baurecht

Das beantragte Projekt ist mit Baurecht vereinbar. Die notwendigen baurechtlichen Antragsunterlagen wurden mit den Nachreichunterlagen 2024 korrekt eingereicht. Die vollständig unterzeichnete Fassung, welche Bestandteil der Planfeststellung ist, datiert vom 31.10.2024 bzw. 08.11.2024.

Der Antrag beinhaltet insbesondere folgende bauliche Maßnahmen:

- Speichersee mit Ein-/Auslaufbauwerk und Schieberkammer, Kontrollgang,
- Triebwasserweg mit Hoch- Niederdruck- und Verbindungsstollen
- Kraftstation mit Maschinenschacht, Krafthausgebäude, Übergang, Energieableitung mit Kabelgang

- Ein-/Auslaufbauwerk Donau, Brücke über Schleusenunterhaupt
- Teilabbruch Schleusendienstgebäude
- Umgestaltung/Verlagerung der bestehenden Parkplätze am Ortseingang von Jochenstein
- Baustelleneinrichtungs- und Zwischenlagerflächen ES-R

Der Planfeststellungsbeschluss hat hinsichtlich der erforderlichen bauordnungsrechtlichen Gestattungen Konzentrationswirkung (§ 70 Abs. 1 HS 2 WHG, Art. 69 S. 1 BayWG, Art. 75 Abs. 1 Satz 1 HS 2 BayVwVfG). Die baurechtlich erforderlichen Nebenbestimmungen wurden entsprechend den Vorgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde unter Ziffer A.5.12.1 ff in den Beschluss übernommen. Dies betrifft insbesondere Vorgaben in Hinblick auf Brandschutz und Statik.

Nach den vorliegenden Stellungnahmen des Bauamtes beim Landratsamt Passau, insbesondere vom 12.09.2022, ist das Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich als Anlage zur Nutzung von Energie aus Wasserkraft zulässig.

Auch die Anlagenteile, die innerhalb der Ortsabrundungssatzung Jochenstein liegen, sind nach § 34 Abs. 1 und 2 BauGB bauplanungsrechtlich zulässig.

Die bauordnungsrechtliche Genehmigungsfähigkeit ist bei Beachtung der vom Bauamt beim Landratsamt Passau geforderten Inhalts- und Nebenbestimmungen gegeben. Die materiellen Voraussetzungen gemäß Art. 68 Abs. 1 Satz 1 BayBO sind dafür erfüllt, insbesondere stehen dem Vorhaben keine sonstigen öffentlich-rechtlichen Belange entgegen. Diese wurden insgesamt unter Ziff. C.5.6 einer eingehenden Prüfung unterzogen. Auf diese Ausführungen wird insoweit verwiesen.

C.5.6.11 Straßen- und Wegerecht, Belange der Straßenbaulastträger

Straßenrechtliche Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs stehen der Planfeststellung nicht entgegen.

Im Verfahren haben das Staatliche Bauamt Passau (Schreiben vom 22.08.2016, 24.10.2016 und 15.09.2022), die Kreisstraßenverwaltung des Landratsamts Passau (Schreiben vom 19.08.2016 und 08.08.2022), die Untere Straßenverkehrsbehörde am Landratsamt Passau (Schreiben vom 29.08.2016, 06.10.2016, 02.08.2022 und 02.10.2023) sowie der Markt Untergriesbach für die Gemeindestraßen Stellung genommen. Hauptsächlich betreffen die Äußerungen die Baumaßnahmen im Zusammenhang mit der Erstellung des ES-R.

Allgemeine Forderungen wie eine Beweissicherung an den Bestandsstraßen, Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden sowie den Ausgleich von Schäden am Straßenbestand wurden in die Nebenbestimmungen unter den Ziffern A.5.15.1 bis A.5.15.8 aufgenommen. Die Forderung nach einer Beweissicherung sowie insbesondere eines Ausgleichs von Schäden am Straßenbestand musste jedoch für die Bundesstraße abgewiesen werden. Zum Gemeingebrauch an Bundesstraßen gehört gerade auch der Gebrauch durch Schwerlastverkehr wie hier der Baustellenverkehr. Der übermäßige Gemeingebrauch ist gemäß § 7a FStrG nur zu ersetzen, wenn für diesen die bauliche Anpassung der Straße erforderlich ist. Die gewöhnliche Abnutzung ist hingegen nicht zu ersetzen. Daher ist auch insoweit auch keine Beweissicherung erforderlich.

Bundes- und Staatsstraßen:

Das Staatliche Bauamt Passau verweist im Ausgangsschreiben vom 24.10.2016 darauf, dass zur Bestimmung des genauen Abstandes zwischen dem Beginn der Abgrabungen für die GÖMs und der Bundesstraße Planergänzungen erforderlich sind, die laut Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes vom 15.09.2022 mit den am 20.06.2022 eingereichten Unterlagen jedoch ergänzt wurden.

Infolge der Massentransporte im Rahmen der Bautätigkeit wird eine Zunahme des Schwerlastverkehrs in der Spitzenbelastung erwartet, wovon hauptsächlich die Bundesstraße B 388 zwischen Passau und Untergriesbach betroffen ist und vom Staatlichen Bauamt als bedenklich eingestuft wird, weshalb eine Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde angeregt wurde, um durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle in Bezug auf Lärmbelastungen durch die Zunahme des Baustellenverkehrs nicht erreicht wird. Dies wurde auch entsprechend beauftragt, s. Ziff. A.5.15.5.1.

Für den ES-R sind die allgemeinen Forderungen zur OWH-J ebenfalls zu beachten, insbesondere, wenn Materialtransporte größeren Umfangs auf öffentlichen Straßen erfolgen sollen. Allerdings sind die in der Verantwortung des Staatlichen Bauamts stehenden Straßen mit Ausnahme der GÖMs nicht unmittelbar von der Baumaßnahme ES-R betroffen, da sie sich nicht im engeren Umkreis der Baumaßnahme befinden.

Das Staatliche Bauamt weist in seiner Stellungnahme vom 22.03.2022 darauf hin, dass sich in Anbetracht des Verkehrsgutachtens der Antragsunterlagen das Verkehrsaufkommen auf der Bundesstraßen B 388 durch das Vorhaben insbesondere im Bereich von Untergriesbach erheblich erhöhen wird. Nach dem Gutachten der LGA findet eine Beeinträchtigung durch Baustellenverkehr jedoch hauptsächlich im näheren Umfeld der Baustelle statt, spätestens bei der Einmündung der PA 50/51 in die Bundesstraße erfolgt eine Vermischung mit dem übrigen Verkehr auf der Bundesstraße, so dass der Verkehr dann dem Gemeindegebrauch nach § 7 FStrG unterliegt.

Das Aushubmaterial im Talboden soll primär nicht über die Straße abtransportiert werden, sondern hauptsächlich durch Schubleichter. Für den Fall von Hochwasser- oder Niedrigwasserphasen sind entsprechende Zwischenlagerflächen vorgesehen.

Da an der B 388 zeitgleiche Baumaßnahmen des Staatlichen Bauamtes wahrscheinlich sind, die nicht verschoben werden können, wurde der Einsatz eines Verkehrskoordinators empfohlen, der im Austausch mit den betroffenen Kommunen und den Behörden steht.

Für die im Bereich der B 388 geplanten Gewässerökologischen Maßnahmen bestehen demgegenüber direkte Auswirkungen. Entsprechende Inhalts- und Nebenbestimmungen wurden daher unter den Ziff. A.5.15.5.12 ff für die betroffenen GÖMs Stillgewässer Edlhof, Kernmühler und Mannheimer Sporn sowie Altarm Oberzell und Leitwerk Erlau, sowie Maßnahme Hafen Racklau seitens des Staatlichen Bauamtes gefordert und im Beschluss zur Sicherstellung straßenrechtlicher Belange festgesetzt. Insbesondere wird damit den Belangen der Sicherheit und Ordnung, § 4 FStrG, Rechnung getragen.

Kreisstraßen PA 50/PA 51

Die Kreisstraßenverwaltung erhebt in ihren Stellungnahmen vom 19.08.2016 und 08.08.2022 keine grundsätzlichen Bedenken gegen das beantragte Vorhaben, weist aber in Zusammenhang mit dem erhöhten Verkehrsaufkommen darauf hin, dass die Belastungsklasse der Oberbauverstärkung der Kreisstraßen bei 1,0 liegt, weshalb die Belastung der Kreisstraßen möglichst geringgehalten werden soll. Hierfür seien zu gegebener Zeit geeignete Maßnahmen zu treffen, ebenso sind notwendige Verträge hinsichtlich der Zufahrten zu schließen.

Auch Abstimmungsgespräche mit der Kreisstraßenverwaltung im Rahmen der Ausführungsplanung wurden gefordert.

Diesen wesentlichen Forderungen wurden insbesondere durch die Aufnahme von Inhalts- und Nebenbestimmungen in Ziffer A.5.15.6.1 bis A.5.15.6.3 entsprochen.

Eine Gefährdung des Verkehrs durch die Maßnahme ist nicht zu besorgen.

Gemeindestraßen und Verkehrsflächen – Markt Untergriesbach

Der Markt Untergriesbach macht in seinen Stellungnahmen vom 22.08.2016 und 05.09.2022 geltend, dass verschiedene Verkehrsflächen vom Projekt betroffen sind. Grundsätzlich wurde eine Zustimmung zu den geplanten Veränderungen in Aussicht gestellt, dennoch ist gefordert, den Widmungsplan und die Darstellungen zur Widmung mit dem Markt Untergriesbach abzustimmen sowie Schäden und Mehraufwände im Unterhalt durch das Projekt der in der Straßenbaulast des Marktes Untergriesbach liegenden Gemeindestrassen zu erstatten. Dieser Forderung wurde in den Inhalts- und Nebenbestimmungen unter Ziffer A.5.15.7 entsprochen.

Gemeindestraße – Markt Obernzell

Nach den Stellungnahmen des Marktes Obernzell vom 13.09.2016 und 01.09.2022 muss sichergestellt sein, dass der Baustellenverkehr nicht über die dem Markt Obernzell als Straßenbaulastträger unterliegende Gemeindestraße Hameter Straße erfolgt.

Darüber hinaus wird gefordert, dass alle dem Markt Obernzell in Zusammenhang mit dem Baustellenverkehr auf der PA 51 (Ortsdurchfahrt) erwachsenden Kosten von der Vorhabenträgerin zu leisten sind. Außerdem ist der Donauradweg durchgehend befahrbar zu halten.

Diesen Forderungen wurde in den Ziffern A 5.15.8 ff entsprochen.

Untere Straßenverkehrsbehörde

Den Forderungen und Hinweisen der Unteren Straßenverkehrsbehörde aus ihren Stellungnahmen vom 29.08.2016, 06.10.2016 und 02.08.2022 wurde durch entsprechende Auflagen in Ziffer A.5.15.9 ff entsprochen.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen mit den Belangen des Straßenrechts und den Belangen der Straßenbaulastträger vereinbar ist. Die Beeinträchtigungen der Belange der Straßenbaulastträger werden u.a. dadurch reduziert, dass der Materialtransport auf Schubleichter verlagert wird. Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die während der Bauphase hervorgerufenen Beeinträchtigungen der Belange der Straßenbaulastträger nach Abwägung der widerstrebenden Interessen hinzunehmen sind. Sie überwiegen im Ergebnis nicht die für die Realisierung des Energiespeichers sprechenden Argumente und stellen die Ausgewogenheit der verfahrensgegenständlichen Planung nicht in Frage.

C.5.6.12 Schiffsverkehr

Bundeswasserstraße Donau

Die Belange der Schifffahrt stellen das Vorhaben nicht in Frage. Diesen wird durch die verfahrensgegenständliche Planung, erforderliche Abstimmungen mit der Wasserstraßenverwaltung und die Nebenbestimmungen unter A 5.6 ff hinreichend Rechnung getragen. Notwendige Abstimmungen ergeben sich vor allem in Bezug auf die Hebung der Kran- und Wehrbrücke am Oberhaupt, dem Neubau der Brücke am Unterhaupt und bei der Errichtung der GÖMs Racklau und Edlhof, da hier jeweils die Bundeswasserstraße Donau unmittelbar tangiert ist. Notwendige strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigungen sind rechtzeitig einzuholen. Auch ist eine Beschädigung der für die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung wichtigen Infrastruktur (Kabel und Technik) bei allen Baumaßnahmen zwingend zu vermeiden. Zur Gewährleistung eines sicheren Schleusen- und Umschlagbetriebes ist zudem der Abtransport des Aushubmaterials besonders abzustimmen. Ebenso ist zur Gewährleistung eines sicheren Schiffsverkehrs auf der Bundeswasserstraße die Betriebsweise des ES-R bei Hoch- und Niedrigwasser besonders zu regulieren. Alle diese Forderungen der Wasserschifffahrtsverwaltung wurden entsprechend

beauftragt, so dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Schifffahrtsverkehrs durch das Vorhaben ES-R nicht beeinträchtigt wird.

Österreichische Wasserstraße via donau

Auch die Belange der österreichischen Wasserstraße werden durch das Vorhaben nicht verletzt. Die Planfeststellungsbehörde hat dazu Stellungnahmen der via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH als für die österreichische Wasserstraße zuständige Stelle eingeholt. Es liegen Stellungnahmen vom 18.08.2016, 05.10.2023 und 15.01.2024 vor. Unter Einhaltung verschiedener Auflagen und Bedingungen wurden gegen das Vorhaben keine Einwände erhoben. Insbesondere wurde eine Anpassung der jeweiligen Wehrbetriebsordnungen der Donaukraftwerke, eine entsprechende Betriebsordnung für den ES-R, die Übernahme teilweiser Mehrkosten und weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen angeführt.

Den Forderungen wurde durch die Aufnahme der Inhalts- und Nebenbestimmungen in den Ziffern A.4, A.5.5.12.5, A.5.7 ff vollumfänglich Rechnung getragen.

C.5.6.13 Infrastruktur - Ver- und Entsorgungsleitung – Tennet TSO

Als öffentliche Belange sind im Rahmen der Abwägung im Planfeststellungsverfahren auch die Interessen der Träger der öffentlichen Ver- und Entsorgung, die im Bereich der Baumaßnahme Leitungen, Kabel oder Ähnliches betreiben, zu berücksichtigen. Dabei ist im Planfeststellungsverfahren nur über das „Ob und Wie“ von Leitungsänderung zu entscheiden, nicht aber über eine etwaige Kostenregelung.

Die Tennet TSO GmbH ist durch die 220-kV-Freileitung Jochenstein – St. Peter der Tennet TSO GmbH, Ltg. Nr. B74, vom Umspannwerk Jochenstein bis Mast 5 vom Vorhaben betroffen. Das Vorhaben entspricht grundsätzlich den Vorgaben der Netzbetreiberin. Im Rahmen dessen hat die Tennet TSO sich in ihren Stellungnahmen vom 10.08.2016, sowie vom 09.09.2022 geäußert. Demgemäß wurden innerhalb der Schutzzonen keine direkten Bauarbeiten festgestellt, allerdings befinden sich BE-Flächen für Lager- bzw. Parktätigkeit im Leitungsbereich. In verschiedenen Bereichen wurde festgestellt, dass die erforderlichen Sicherheitsabstände nicht eingehalten sind. Bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe der Freileitung bzw. innerhalb der Baubeschränkungszone können sich durch unzulässige Annäherung an die unter Höchstspannung stehenden Anlagenteile der Freileitung folgenschwere Unfälle ereignen. Deshalb ist bei allen Bauarbeiten im direkten Leitungsbereich (Baubeschränkungszone) äußerste Vorsicht geboten. Gefahr besteht insbesondere durch hoch schwenkende Fahrzeug- und Baumaschinenteile. Die möglichen Arbeitshöhen innerhalb der Leitungsschutzzone müssen deshalb rechtzeitig vor Baubeginn mit der Tennet TSO GmbH abgestimmt werden.

Den Belangen der Leitungsträgerin wurde durch die in den Ziffern A.5.13.2 ff auferlegten Inhalts- und Nebenbestimmungen und darin enthaltene weitere sicherheitsrelevante Maßnahmen umfassend entsprochen.

Damit sind die sicherheitsrechtlichen Anforderungen erfüllt und das Vorhaben mit den Anforderungen der Tennet TSO vereinbar.

Belange der Netz Oberösterreich sind nach der Stellungnahme vom 07.09.2022 nicht mehr berührt, da die betroffenen 110 kV-Freileitungen zwischenzeitlich abgetragen bzw. verlegt und durch eine Erdleitung ersetzt wurden.

C.5.6.14 Arbeitsschutz, Bergrecht

Bergbauliche Belange werden laut Stellungnahme der Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, vom 09.08.2016 und 01.09.2022 nicht berührt.

Nach dem Erläuterungsbericht, Kap. 1.1, soll der Wasserkörper Donau mit dem geplanten Speicherbecken unterirdisch über einen Stollen zur Kraftstation als Schachbauwerk verbunden werden; hierzu auch Kap. 4.5.1.3, 4.5.4, 4.5.6, 4.7.1, 4.7.2, 4.7.8, 7.1, 8.1.9 des Erläuterungsberichts unter Bezug auf die jeweils darin genannten Planbeilagen.

Durch den Triebwasserweg in bergmännischer Bauweise übt das Bergamt Südbayern anstelle des Gewerbeaufsichtsamtes die Aufsicht über die Durchführung von Maßnahmen gewerblicher Unternehmer, wie hier der Vorhabenträgerin, zum Zweck der Herstellung oder wesentlichen Veränderung von Hohlräumen, die in nichtoffener Bauweise unter Tage errichtet werden, aus, § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten.

Nach Maßgabe der in Ziffer A.5.14 ff aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen entspricht das Vorhaben den sicherheitsrechtlichen Vorgaben, insbesondere denen des § 2 Abs. 3 BaustellVO, § 4 ArbStättV, § 13 Abs. 3 Nr. 1 ArbZG, sowie den Bestimmungen der DruckLV.

C.5.6.15 Österreich

Im Rahmen des Regensburger Vertrages wurde den österreichischen Behörden Gelegenheit gegeben, sich zum Vorhaben zu äußern. Sowohl vom österreichischen Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft als auch vom Amt der oberösterreichischen Landesregierung und den dortigen Abteilungen wurden Stellungnahmen im Verfahren abgegeben. Außerdem fanden verschiedene Abstimmungsgespräche mit der österreichischen Seite statt.

Die Forderungen der österreichischen Behörden erstreckten sich auf die Forderung von Regelungen der gewässerverträglichen Betriebsweise des ES-R, auf die Umsetzung eines wirkamen Fischschutzkonzeptes bis hin zur ausreichenden Wirksamkeit der vorgesehenen gewässerökologischen Maßnahmen. Durch Regelungen zum Betrieb des ES-R und durch die Aufnahme von entsprechenden Inhalts- und Nebenbestimmungen unter Ziff. A.5 ff dieses Beschlusses wurde den Forderungen der österreichischen Seite weitgehend entsprochen, so dass den Anforderungen des Regensburger Vertrages ausreichend Rechnung getragen wird.

In Bezug auf die Umsetzung der gewässerökologischen Maßnahmen einschließlich der Organismenwanderhilfe Jochenstein finden sich Regelungen entsprechend den Forderungen der österreichischen Behörden unter Ziff. A.5.5.29, die ausdrücklich auch die auf österreichischem Staatsgebiet ausgeplanten GÖMs mit umfasst. So darf die Inbetriebnahme des Energiespeichers Riedl erst erfolgen, wenn nachgewiesen wurde, dass die nach Antragsunterlagen auch auf österreichischem Staatsgebiet vorgesehenen gewässerökologischen Maßnahmen mindestens drei Jahre vor Inbetriebnahme des Energiespeichers Riedl funktionsfähig umgesetzt wurden und dies durch ein geeignetes Monitoring gegenüber dem Landratsamt Passau bestätigt wurde. Die GÖMs sind außerdem für die Dauer der vorliegenden Gestattung in funktionsfähigem Zustand zu erhalten und bei Bedarf auch nachzubessern.

Die GÖMs auf österreichischem Staatsgebiet wurden zwischenzeitlich vom dort zuständigen österreichischen Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft wasserrechtlich bewilligt.

Die Forderung nach max. zulässigen täglichen bzw. wöchentlichen Wasserspiegelschwankungen und einer entsprechenden Reglementierung der Betriebsweise wurde unter Ziff. A.5.3.3. nachgekommen.

Schließlich ist in den Antragsunterlagen auch ein ausreichend funktionsfähiges hybrides Fischschutzsystem mit Monitoring vorgesehen und im Beschluss unter Ziff. A.5.5.21 geeignete Inhalts- und Nebenbestimmungen beauftragt, um die Funktionsfähigkeit dieses Fischschutzsystems sicherzustellen.

C.5.6.16 Kommunale Belange

C.5.6.16.1 Markt Untergriesbach

Der Markt Untergriesbach hat mit Schreiben vom 22.08.2016 und 05.09.2022 zu dem plangegegenständlichen Vorhaben Stellung genommen. Die Stellungnahme aus dem Jahr 2022 baut dabei auf der Stellungnahme aus dem Jahr 2016 auf und macht weitere Ausführungen zu einzelnen Punkten.

Zu den allgemeinen öffentlichen Belangen wird auf die Ausführungen unter Ziff. C.5.6 verwiesen, zur Rechtmäßigkeit der Planung, dem Erfordernis des Projektes und den Planungsgrundsätzen wird auf die Ausführungen unter Ziff. C.5.2 bis C.5.4 Bezug genommen.

Den Einwendungen, Anregungen und Forderungen der Gemeinde konnte in diesem Beschluss teilweise über die Aufnahme entsprechender Nebenbestimmungen Rechnung getragen werden. Soweit darüber hinaus Entscheidungsbedarf besteht, der nicht bereits unter den öffentlichen Belangen, oder, weil private Einwender inhaltsgleiche Einwendungen vorgebracht haben, unter den privaten Belangen abgehandelt wurde, wird auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen.

a) Planungshoheit in Bezug auf Trassenführung und Siedlungsentwicklung „Mühlberg“

Der Markt Untergriesbach bringt in seinen Stellungnahmen vor, dass er mit der Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für den Bereich Gottsdorf seine Absichten einer geordneten Siedlungsentwicklung und Planungen zur heutigen und künftigen Struktur und Entwicklung im von der Planung betroffenen Gemeindeteil dargelegt und planerisch bekräftigt hat. Diese Planungen seien demgemäß durch Änderungen des Flächennutzungsplanes weiterentwickelt und an die Entwicklungen im Gemeindebereich angepasst worden. Aktuell laufen seit 2019 entsprechende Planungen zur Neufassung des Flächennutzungsplanes. Insbesondere sei im Bereich „Mühlberg“ eine weitere Siedlungsentwicklung vorgesehen und im Bereich des ehemaligen Frei- und Hallenbades Gottsdorf ein Hotelkomplex. Darüber hinaus betreffe das Vorhaben auch die vom Markt Untergriesbach geplante Ortsumfahrung Gottsdorf und die damit verbundene Veränderung der Trassenführung der PA 50. Die Darstellungen würden insbesondere im Bereich Gottsdorf verschiedene konkrete Nutzungsmöglichkeiten vorsehen, die durch das beantragte Vorhaben in grundlegender Weise betroffen sein könnten. Auch wird durch den Wegfall von landwirtschaftlichen Flächen eine Veränderung der bisher landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft befürchtet. Darüber hinaus fordert der Markt Untergriesbach, dass die öffentliche Trinkwasserversorgung der Ortschaft Gottsdorf keinen Schaden nehme. Eingriffe in das Versorgungsnetz Gottsdorf bedürften der Abstimmung mit dem entsprechenden Personal des Marktes Untergriesbach. Sofern Leitungsverlegungen erforderlich seien, seien diese auf öffentlichen Flächen und nicht im Bereich des geplanten Speichersees auszuführen. Eingriffe in den Grundwasserspiegel seien nach gängigen technischen und rechtlichen Vorgaben durchzuführen. Nachteilige Auswirkungen dürften sich weder auf die gemeindliche Trinkwasserversorgung, noch auf private Einzelversorgungen ergeben; evtl. sind Ersatzversorgungen zu leisten.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage ist festzustellen, dass das Vorhaben weder in Bezug auf die Trassenführung PA 50, noch in Bezug auf das Gebiet „Mühlberg“ oder den geplanten

Hotelkomplex im Bereich des Hallen- und Freibadgeländes dem bestehenden Flächennutzungsplan, noch dem sich in Entwurf befindlichen Flächennutzungsplan entgegensteht. Eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB wurde nicht verhängt. Zudem teilte der Markt Untergriesbach der Planfeststellungsbehörde mit E-Mail vom 28.07.2024 mit, dass das Vorhaben bereits im Entwurf des Flächennutzungsplans des Marktes Untergriesbach, Ziffer A 1.7, enthalten ist. Eine Verletzung der gemeindlichen Planungshoheit kann damit sicher ausgeschlossen werden.

b) Vorübergehende und dauerhafte Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen

Der Markt Untergriesbach bringt vor, dass der überwiegende Teil des Vorhabens auf Flächen realisiert werde, welche im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Nutzflächen ausgewiesen sind. Diese Realisierung werde für möglich, allerdings als problematisch erachtet. Die sich im betroffenen Bereich entwickelte Kulturlandschaft habe eine für die Marktgemeinde prägende Funktion und sei Planungsziel des Marktes Untergriesbach. Die für das Vorhaben beanspruchten Flächen seien für die Landwirte im Bereich des Marktes existenznotwendig. Abschließend fiele eine Gesamtfläche von ca. 24 ha für die landwirtschaftliche Nutzung weg, weshalb Ausgleichsflächen erforderlich und daher seitens der Vorhabenträgerin aufzuzeigen seien.

Ob der Ausgleich der naturschutzfachlichen Beeinträchtigungen ausreichend erfolgt, sei von den entsprechenden Fachbehörden zu prüfen. Wegen der Flächennutzungsplanung des Marktes Untergriesbach wurde im Rahmen der Planungshoheit eine detaillierte Aufstellung und Prüfung möglicher Ausgleichs- und Kompensationsmöglichkeiten gefordert.

Für das Vorhaben wurde ein Raumordnungsverfahren durchgeführt. Die raumordnerische Gesamtabwägung ergab, dass raumordnungsrelevante Beeinträchtigungen der Landwirtschaft nicht bestehen, wenn ausreichend Tausch- und Ersatzflächen zur Verfügung gestellt werden und die Planung möglichst flächensparend umgesetzt wird. Die Belange haben bei der Planung bzw. durch die Vorhabenträgerin Beachtung gefunden. Ausreichend Tauschflächen für die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe stehen zur Verfügung. Im Übrigen wird auf obige Ausführungen unter Ziff. C.5.6.7.1 und auf die in den Beschluss aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen nach Ziff. A.5.11.1 zum Schutz der Landwirtschaft verwiesen.

c) Eigentumsrechte des Marktes Untergriesbach / Straßenbaulastträger

Das Vorhaben habe nach Darstellung des Marktes Untergriesbach Auswirkungen auf die Eigentumsrechte des Marktes Untergriesbach bzw. als Straßenbaulastträger, insbesondere auf die betroffenen Verkehrsflächen des Marktes Untergriesbach, sowie die Baulandflächen des Marktes Untergriesbach.

In Bezug auf die gemeindlichen Verkehrsflächen wird den Belangen des Marktes Untergriesbach durch die Nebenbestimmungen unter A.5.15., speziell unter Ziff. A.5.15.7 ff Rechnung getragen.

Auch gemeindeeigene Grundstücke unterliegen dem Zeitwert, so dass Wertverlust, der hauptsächlich während der Bauzeit befürchtet wird, nicht geltend gemacht werden kann.

An dieser Stelle wird zum Flächennutzungsplan auf die obigen Ausführungen unter a) dieser Ziffer Bezug genommen. Da hierin das Vorhaben bereits eingeplant wurde, bekundet der Markt Untergriesbach nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde Einverständnis mit der Maßnahme. Soweit der Markt Untergriesbach als Grundstückseigentümer betroffen ist und eine Einigung mit der Vorhabenträgerin nicht möglich ist, gelten die allgemeinen Regeln und kann grundsätzlich auf den Entschädigungsanspruch nach Ziffer A.5.17.1 verwiesen werden. Im Übrigen hat die Vorhabenträgerin im Verfahren dargelegt, dass sie auch über hinreichende

Tauschflächen verfügt, so dass angenommen werden kann, dass grundsätzlich auch ein Flächentausch möglich sein wird.

d) Öffentliche Trinkwasserversorgung Bereich Gottsdorf und Jochenstein

Für die öffentliche Trinkwasserversorgung im Gemeindeteil Gottsdorf besteht keine Beeinträchtigungsgefahr durch das Vorhaben. Nach Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 02.11.2023 verfügt die Wasserversorgung Untergriesbach im Bereich Riedl, Gottsdorf, Krottenthal eine ausreichende Versorgungssicherheit, ausreichende Redundanz sei vorhanden. Die Wasserversorgung im betroffenen Bereich wird weder durch die Baumaßnahme, noch durch den späteren Betrieb beeinträchtigt. Das betroffene Wasserschutzgebiet liegt außerhalb des Einflussbereichs des Vorhabens, da hier nur Grundwasser aus nördlicher, höher liegender Richtung zufließt; das Bauvorhaben befindet sich südlich. Zur Sicherstellung wurde jedoch ein Beweissicherungsverfahren in diesen Beschluss aufgenommen, siehe Ziff. A.5.5.23.1.

Durch die Nebenbestimmungen unter A.5.5.2.16, A.5.5.20 und A.5.5.22 ff wird die öffentliche Trinkwasserversorgung und das Wasserschutzgebiet Jochenstein im erforderlichen Umfang geschützt. Negative Auswirkungen durch das Vorhaben auf die dortigen Brunnen sind nicht zu erwarten. Die Erneuerungen bzw. Verlegung von zusätzlichen Sparten im Rahmen der Tiefbauarbeiten ist mit der Vorhabenträgerin auf privatrechtlicher Basis abzuklären.

e) Abwasser Jochenstein und Gottsdorf

Nach der oben aufgeführten Stellungnahme befindet der Markt Untergriesbach die Kapazität der öffentlichen Abwasserentsorgung im Bereich Jochenstein für ausreichend, um auch eine baustellen- und projektbedingte Erhöhung der Belastung zu verkraften. Projektbedingte Kapazitätserweiterung ist von der Vorhabenträgerin sicherzustellen. Eingriffe in das Entsorgungsnetz sind mit dem Markt Untergriesbach abzustimmen.

Zur Sicherstellung der öffentlichen Abwasserentsorgung und einer geordneten Oberflächenentwässerung wurde eine Nebenbestimmung unter A.5.5.2.34 aufgenommen, wonach mindestens 6 Monate vor Baubeginn des jeweiligen Bauabschnitts eine wasserrechtliche Gestattung einzuholen ist und das Einvernehmen mit dem Markt Untergriesbach herzustellen ist. Im Zuge der Prüfung der Planunterlagen wurde festgestellt, dass durch die Errichtung des Krafthauses und der Anlagenteile in Jochenstein größere Niederschlagswassermengen in den gemeindlichen Regenwasserkanal eingeleitet werden, weshalb projektbedingte Belastungserhöhungen im Zusammenhang derzeit nicht klar ausgeschlossen werden können. Etwaige Erweiterungen sind auf Kosten der Vorhabenträgerin im Einvernehmen mit dem Markt Untergriesbach zu veranlassen.

f) Hochwasser

Durch das Projekt erfolgt keine Erhöhung der Hochwassergefahr für die Ortschaft Jochenstein.

Nach Gutachten des Wasserwirtschaftsamt Deggendorf vom 02.11.2023, S. 112, sind weder während der Bau- noch während der Betriebsphase Überschwemmungs- bzw. Retentionsflächen im Oberwasser der Staustufe betroffen. Gemäß den Ausführungen auf S. 128 ändert sich die Hochwassersituation im Bereich Jochenstein nicht. Die nach Betriebsvorschrift für das Donaukraftwerk Jochenstein vorgesehene Vorgehensweise bei anlaufenden Hochwässern ist weiterhin beizubehalten, wonach mit steigendem Hochwasserabfluss der Donau der Stau am Wehr des Donaukraftwerks Jochenstein sukzessive gelegt werden muss. Die Einhaltung des Stauziels ist durch die geplante gekoppelte Steuerung des Laufkraftwerks Jochenstein zu gewährleisten. Ab einem Donauabfluss von ca. 6000 m³/s ist dies jedoch technisch nicht mehr möglich und auch nicht mehr erforderlich, da die Wehranlage Jochenstein gemäß dem rechtskräftigen Bescheid hier bereits vollständig für den Hochwasserdurchfluss der Donau geöffnet

ist. Folglich sind insbesondere bis zum maßgeblichen 100 jährlichen Hochwasserereignis an der Donau keine negativen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss und damit auf die bisherige Hochwassersituation zu erwarten. Ab Erreichen bestimmter Hochwasserzuflüsse wird der Betrieb des ES-R eingestellt.

g) Allgemeine Belange des Marktes und der Bürger, Jagd und Fischerei, Tierhaltung

Vorab gilt es zu berücksichtigen, dass der Markt Untergriesbach nicht bevollmächtigt ist, die Rechte der Gemeindebürger geltend zu machen, vgl. Art. 14 BayVwVfG. Die Erhebung von Einwendungen und die Geltendmachung von Rechten durch Gemeinden beschränkt sich auf eigene Rechte, insbesondere auf die Selbstverwaltungsgarantie nach Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 11 Abs. 2 BV.

Hinsichtlich der vorgebrachten Belange Jagd und Fischerei, Landwirtschaft und Tierhaltung sowie Natur und Landschaft ist eine Betroffenheit eigener Belange des Marktes Untergriesbach nicht erkennbar dargetan. Im Übrigen wurden zu den vorstehenden Themenbereichen von den jeweiligen Fachstellen Stellungnahmen eingeholt und bei der Entscheidung beachtet.

In Bezug auf den örtlich relevanten Wirtschaftszweig Tourismus ist eine Geltendmachung von eigenen gemeindlichen Rechten nur dann möglich, wenn das Vorhaben geeignet ist, massive Verschlechterungen auf die Wirtschaftsstruktur und die Leistungsfähigkeit einer durch Tourismus geprägten Gemeinde zu erzeugen, hierzu BVerwG Urteil vom 26.02.1999 – 4 A 47.96; BVerwG Urteil vom 03.11.2020 – 9 A 6.19.

Die Wirtschaftsstruktur einer Gemeinde wird von vielfältigen Faktoren bestimmt und beeinflusst. In Bezug auf den örtlich relevanten Wirtschaftszweig Tourismus ergibt sich dabei Folgendes: Für das Vorhaben ES-R werden insbesondere während der zeitlich begrenzten Bauzeit aufgrund des Baubetriebs zwar Auswirkungen erwartet. Auch in der Betriebsphase werden insbesondere durch die Sichtbeziehungen in der Hochebene örtlich auf den Bereich Gottsdorf-Riedl und im Bereich Jochenstein begrenzte Auswirkungen entstehen.

Nach der landesplanerischen Beurteilung vom 01.08.2011 wird der Vorhabenträgerin in Ziffer 7.3 die Entwicklung und Fortführung eines Tourismuskonzepts auferlegt. Die Begründung geht aus Ziffer 5.2 der Beurteilung hervor. Demnach zählt das Gebiet des Marktes Untergriesbach zu Gebieten mit erheblichen Urlaubstourismus mit erheblichen Übernachtungszahlen, die unter anderem der Erholungsfunktion der schönen Umgebung zuzurechnen seien. Insgesamt gelte es, die Belange des Tourismus zu berücksichtigen.

Die Vorhabenträgerin hat im Erörterungstermin zugesichert, zusammen mit dem Markt Untergriesbach ein Tourismuskonzept zu erstellen, siehe hierzu Ziffer A.6.1.6. Durch die Fortschreibung und Fortentwicklung dieses Tourismuskonzeptes können erhebliche Verschlechterungen auf ein vertretbares Maß reduziert werden, so dass im Ergebnis keine massive Beeinträchtigung des Selbstverwaltungsrechtes der Gemeinde im oben genannten Sinn entsteht.

h) Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse im betroffenen Raum Gottsdorf-Riedl und Jochenstein

Hinsichtlich der Geltendmachung eigener bzw. fremder Rechte wird auf vorstehende Ausführungen, Buchstabe g) verwiesen.

Im Übrigen werden die vorgesehenen Bauarbeiten nach den geltenden Normen durchgeführt. Sofern sich aufgrund der fachlichen Stellungnahme des technischen Umweltschutzes und dem Gutachten der LGA Nr. 180111 vom 17.04.2024 Abweichungen zu den Antragsunterlagen ergeben, wurden insofern in Ziffer A 5.10 erforderliche Inhalts- und Nebenbestimmungen zum Schutz vor unzumutbaren Immissionen aufgenommen. Diese werden durch geeignete Monitoringmaßnahmen und Schutzkonzepte abgesichert, so dass schädliche Umwelteinwirkungen

sicher ausgeschlossen werden können. Hinsichtlich der Verkehrsbelastung und Verkehrsführung wurde die Straßenverkehrsbehörde am Verfahren beteiligt. Eine Zunahme der Verkehrsströme während der Bauphase, die eine Änderung der bestehenden Verkehrsqualitätsstufe bewirken würde, ist nicht zu erwarten bzw. wird durch entsprechende Anordnungen der Straßenverkehrsbehörde bei Bedarf Rechnung getragen, hierzu A 5.15.1 und A.5.15.9. ff.

Eine bevorzugte Unterbringung der Arbeitskräfte in örtlichen Beherbergungsbetrieben kann nicht durch den Planfeststellungsbeschluss vorgegeben werden.

Bezüglich der Organisation des Rettungsdienstes hat die Vorhabenträgerin in Aussicht gestellt, ein Rettungs- und Hilfeleistungskonzept zu erstellen. Die Nebenbestimmungen sehen unter Ziff. A.5.4.1.3 und A.5.4.1.4 (Bauphase) und Ziff. A.5.4.2.2 und A.5.4.2.3 (Betriebsphase) auch die Benennung eines festen Ansprechpartners sowie die Erstellung eines Alarm- und Einsatzplans vor.

i) Dammbruchszenario

Der Gefahr eines Dammbruchs wird durch eine Vielzahl von Vorgaben und Beauftragung von Fachexperten bei der Bauausführung entgegengewirkt. Dies wurde so auch entsprechend beauftragt. Auf die Ziff. A.5.5.2.1 ff, A.5.5.4 ff, A.5.5.12 ff und die darin enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen wird verwiesen.

Nach den Überprüfungen durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und das Bayerische Landesamt für Umwelt, sowie die in diesem Beschluss festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen, insbesondere der Verpflichtungen zur Einholung und Vorlage von Standsicherheitsnachweisen, der vorgesehenen Bauweise, der vorgesehenen Fremdüberwachung durch Fachsachverständige, der permanenten Kontrolle und Überwachung sowohl beim Bau des Speicherbeckens als auch während der Betriebsdauer, der Erstellung einer Störfallanalyse und Vorhaltung eines Notfallkonzeptes, sowie der jederzeitigen Möglichkeit einer notfallbedingten Stauzielabsenkung und Entleerung des Speichersees und verschiedener weiterer Vorkehrungen wird das Risiko eines Dammbruchs weitestgehend minimiert und der Schutz der Bevölkerung gewährleistet, s. insbesondere Ziff. A.5.5.2.1, A.5.5.2.2, A.5.5.2.3, A.5.5.4, A.5.5.12.2, A.5.5.19 und A.5.5.24. Nach sachverständiger Prüfung durch den amtlichen Sachverständigen besteht keine Gefährdung des Wohls der Allgemeinheit durch drohenden Dammbruch. Im Übrigen wurde die Anfälligkeit des Vorhabens für die Risiken von schweren Unfällen oder Katastrophen in den Antragsunterlagen geprüft und dargestellt, siehe Ziffer B.4.10.9 und es wird durch die obigen Maßnahmen die Sicherheit und der Schutz vor einem Dammbruch sichergestellt.

C.5.6.16.2 Markt Obernzell

Der Markt Obernzell hat sich u.a. mit Schreiben vom 01.09.2022 und im Erörterungstermin zu dem Vorhaben geäußert.

Im Wesentlichen wurde vorgebracht, dass das Vorhaben nachteilige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz für die Ortschaften Obernzell und Erlau haben könnte, weil damit eine Anhebung des Wasserspiegels verbunden sei.

Diese Befürchtung wurde im Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 02.11.2023, S. 158, überprüft. Ein Einfluss auf die Hochwasserschutzmaßnahmen werden ausgeschlossen, insbesondere wird ab bestimmten Hochwasserzuflüssen der Betrieb eingestellt.

Auch die Befürchtung einer erhöhten Stauraumverlandung durch den ES-R wurde nicht bestätigt. Die Stauraumunterhaltung ist zudem Gegenstand des Beschlusses aus dem Jahr 1955 im Rahmen der Errichtung des Donaukraftwerks Jochenstein, die Verpflichtung wurde auf die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung übertragen und besteht im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens der Behörde ungebrochen.

Die Ausgleichsflächen im Bereich Erlau berühren die errichtete Hochwasserschutzmaßnahme Erlau nicht.

Der Markt Obernzell ist von der Maßnahme mit Ausnahme der Erstellung der GÖMs in ihrem Gemeindebereich GÖM Altarm Obernzell, GÖM Leitwerk Erlau und GÖM Edlhof, die sehr begrenzte Bauzeiten aufweisen, nicht direkt betroffen.

Der Donauradweg auf bayerischer Seite wird durchgehend befahrbar gehalten. Die von Radfahrern genutzte Strecke von Obernzell nach Jochenstein wird lediglich für eine kurze Zeitdauer eingeschränkt. Die Sicherheit des Straßenverkehrs an der angesprochenen Engstelle an der Kreisstraße PA 51 beim Ortsausgang Obernzell Richtung Kohlbachmühle, die einen Gefahren- und Unfallschwerpunkt darstellt, wird dadurch gewährleistet, dass im Beschluss auf die Engstelle hingewiesen wird und vorgegeben wird, dass bei der Abwicklung des Baustellenverkehrs diese Engstelle besonders zu berücksichtigen ist. Bei Bedarf können dazu auch straßenverkehrsrechtliche Anordnungen von der Straßenverkehrsbehörde eingefordert und erlassen werden.

In Bezug auf den Tourismus und die Wirtschaft ist auch für den Markt Obernzell eine Geltendmachung von eigenen gemeindlichen Rechten möglich, wenn das Vorhaben geeignet ist, massive Auswirkungen auf die Wirtschaftsstruktur und die Leistungsfähigkeit einer durch Tourismus geprägten Gemeinde zu erzeugen. Die befürchteten Auswirkungen auf den Tourismus und die Wirtschaft auch durch mögliche kurzfristige Umleitungen des Radweges oder durch eine deutliche Zunahme des LKW-Verkehrs sind vorliegend aber nicht geeignet, das den Gemeinden gewährte Schutzgut der Selbstverwaltungsgarantie zu beeinträchtigen.

In Bezug auf die Zunahme des Schwerlastverkehrs gelten hier obige Ausführungen wie beim Markt Untergriesbach entsprechend. Die Wirtschaftsstruktur einer Gemeinde wird von vielfältigen Faktoren bestimmt und beeinflusst, entsprechende Auswirkungen werden durch das Vorhaben nicht erwartet. Für den Markt Obernzell können wegen der zeitlich begrenzten Bauzeit und wegen der örtlichen Begrenzung auf den Bereich Gottsdorf-Riedl und Jochenstein sowie der doch großen Entfernung zum eigentlichen Projektgebiet erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaftsstruktur und Leistungsfähigkeit des Marktes Obernzell ausgeschlossen werden. Im Übrigen werden mögliche negative Auswirkungen ebenfalls über die zugesicherte Fortentwicklung des Tourismuskonzeptes entsprechend minimiert, s. Ziff. A.6.1.6.

Im Übrigen wurde den Forderungen des Marktes Obernzell mit den Inhalts- und Nebenbestimmungen unter Ziff. A.5.15.8 ausreichend Rechnung getragen.

C.5.6.16.3 Landkreis Passau

Mit Schreiben vom 19.08.2016 und 08.08.2022 hat das Landratsamt Passau, Kreisstraßenverwaltung, zum Vorhaben Stellung genommen. In Bezug auf die Nutzung der Kreisstraßen wurden mehrere Vorgaben und Hinweise angebracht und unter Ziff. A.5.15.6 im Beschluss beauftragt.

Die vom Landkreis Passau als Gebietskörperschaft mit Schreiben vom 22.08.2016 vorgetragenen Punkte zu den naturschutzfachlich besonders wertvollen Grundstücken des Landkreises in den Donauleiten wurden bei den entsprechenden fachlichen Inhalten in diesem Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt. Negative Auswirkungen durch den unterirdischen Triebwasserweg auf die Vegetation in den Donauleiten sind bei Einhaltung der vorgesehenen Bauweise und der beauftragten Inhalts- und Nebenbestimmungen weder in der Bau- noch in der Betriebsphase zu befürchten. Insbesondere wurden vom Vorhabenträger auch mögliche Auswirkungen auf die Reptilienwelt durch mögliche Vibrationen und Erschütterungen gutachterlich untersucht (Bericht des Instituts für Ökologie, JES-A001-IFÖK1-B40378-00). Negative Auswirkungen können sicher ausgeschlossen werden.

C.5.6.16.4 Markt Engelhartszell

Mit Schreiben vom 18.08.2016 hat der Markt Engelhartszell eine Stellungnahme im Verfahren abgegeben und verschiedene Befürchtungen im Zuge der Umsetzung des Projektes geäußert. Diese werden im Folgenden abgehandelt.

Vorab gilt es zu berücksichtigen, dass der Markt Engelhartszell nach deutschem Recht nicht bevollmächtigt ist, die Rechte der Gemeindebürger geltend zu machen, vgl. Art. 14 BayVwVfG. Die Erhebung von Einwendungen und die Geltendmachung von Rechten durch Gemeinden beschränkt sich auf eigene Rechte, insbesondere auf die Selbstverwaltungsgarantie nach Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 11 Abs. 2 BV.

a) Dammbruchszenario

Der Gefahr eines Dammbruchs wird durch eine Vielzahl von Vorgaben und Beauftragung von Fachexperten bei der Bauausführung entgegengewirkt. Dies wurde so auch entsprechend beauftragt. Auf die Ziff. A.5.5.2.1 ff, A.5.5.4 ff, A.5.5.12 ff und die darin enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen wird verwiesen.

Nach den Überprüfungen durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und das Bayerische Landesamt für Umwelt, sowie die in diesem Beschluss festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen, insbesondere der Verpflichtungen zur Einholung und Vorlage von Standsicherheitsnachweisen, der vorgesehenen Bauweise, der vorgesehenen Fremdüberwachung durch Fachsachverständige, der permanenten Kontrolle und Überwachung sowohl beim Bau des Speicherbeckens als auch während der Betriebsdauer, der Erstellung einer Störfallanalyse und Vorhaltung eines Notfallkonzeptes, sowie der jederzeitigen Möglichkeit einer notfallbedingten Stauzielabsenkung und Entleerung des Speichersees und verschiedener weiterer Vorkehrungen wird das Risiko eines Dammbruchs weitestgehend minimiert und der Schutz der Bevölkerung gewährleistet, s. insbesondere Ziff. A.5.5.2.1, A.5.5.2.2, A.5.5.2.3, A.5.5.4, A.5.5.12.2, A.5.5.19 und A.5.5.24. Nach sachverständiger Prüfung durch den amtlichen Sachverständigen besteht keine Gefährdung des Wohls der Allgemeinheit durch drohenden Dammbruch.

Im Übrigen wurde die Anfälligkeit des Vorhabens für die Risiken von schweren Unfällen oder Katastrophen in den Antragsunterlagen geprüft und dargestellt, siehe Ziffer B.4.10.9 und es wird durch die obigen Maßnahmen die Sicherheit und der Schutz vor einem Dammbruch sichergestellt.

b) Immissionen durch die Baustellenabwicklung

Die vorgesehenen Bauarbeiten werden nach den geltenden Normen durchgeführt. Sofern sich aufgrund der fachlichen Stellungnahme des technischen Umweltschutzes und dem Gutachten der LGA Nr. 180111 vom 17.04.2024 Abweichungen zu den Antragsunterlagen ergeben, wurden insofern in Ziffer A 5.10 erforderliche Inhalts- und Nebenbestimmungen zum Schutz vor unzumutbaren Immissionen aufgenommen. Diese werden durch geeignete Monitoringmaßnahmen und Schutzkonzepte abgesichert, so dass schädliche Umwelteinwirkungen sicher ausgeschlossen werden können.

Darüber hinaus sind die befürchteten Auswirkungen der dargestellten Immissionen des Vorhabens auf die Lebensqualität und Gesundheit der Menschen nicht geeignet, das Schutzgut der Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinde zu beeinträchtigen, hierzu BVerwG, Urteil vom 03.11.2020, Az. 9 A 6.19; BVerwG, Urteil vom 28.11.2017, Az. 7A 17.12, so dass sich daraus auch keine Betroffenheiten für die Gemeinde ergeben können.

c) Fischereirecht

Die Gemeinde ist Fischereiberechtigte in der Donau innerhalb der Gemeindegrenzen in den Stauräumen Aschach und Jochenstein, also von der kleinen Kößlbachmündung bis zum Gaißabach. Es werden GÖMs zum Ausgleich für die Wasserspiegelschwankungen in diesen Bereichen gefordert, sowie ein sog. „Huchen-cocooning“ in der OWH-J.

Nach der Gegenäußerung der Vorhabenträgerin vom 02.08.2023 sind im Gemeindebereich Engelhartzell mehrere gewässerökologische Maßnahmen geplant, z.B. Adaptierung Kleinbiotop Roning, Neuerrichtung Altarm Roning, Kiesinsel Freibad Engelhartzell. Der Forderung wird insoweit entsprochen. Ein Erfordernis für ein Huchen-cocooning wird nicht gesehen.

Die Forderungen der Gemeinde werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Beschlusses Rechnung getragen wird.

C.5.6.16.5 Gemeinde Neustift im Mühlkreis

Die Gemeinde Neustift im Mühlkreis liegt in Oberösterreich und schließt mit ihrem Gemeindegebiet unmittelbar an den Markt Untergriesbach an. Mit Schreiben vom 22.08.2016 und 20.09.2016 hat die Gemeinde Stellungnahmen im Verfahren abgegeben und verschiedene Befürchtungen im Zuge der Umsetzung des Projektes geäußert. Diese werden im Folgenden abgehandelt.

Die Gemeinde befürchtet durch den Baustellenbetrieb negative Auswirkungen auf das Gemeindegebiet und insbesondere den Tourismusbetrieb im Gemeindegebiet. Der bisher sanfte Tourismus in der Gemeinde Neustift im Mühlkreis habe durch seine ruhige Lage einen hohen Stellenwert. Mit einer Vielzahl von Übernachtungen und der damit verbundenen Wertschöpfung in der Gemeinde sei der Tourismus besonders wichtig, da die Gemeinde in der Tourismuskategorie A liege. Der deshalb entstandene Stammgästeanteil werde durch die Baustelle erheblich beeinträchtigt.

Deshalb wird insbesondere ein Lärmschutz für die in Windrichtung und nahe der Baustelle gelegenen Ortschaften gefordert, eine Beschränkung lärmintensiver Bauarbeiten von Montag bis Freitag von 7 bis 20 Uhr, die Aufrechterhaltung grenzüberschreitender Tourismuseinrichtungen während der Bauzeit, wie Donauradweg, Donaufsteig und Grenzlandloipe, ein überörtliches grenzüberschreitendes Tourismuskonzept, eine laufende Information über die bevorstehenden Maßnahmen und Bauabschnitte an die Gemeindebevölkerung.

Die Ausführungen zum Lärmschutz wurden mit Schreiben vom 20.09.2016 ergänzt und weiter ausgeführt. Hauptsächlich wurde wiederholt, dass das Bauvorhaben aufgrund der Lärmbelästigungen während der Bauzeit eine massive Beeinträchtigung für die Gemeinde darstelle. Die aufgrund der Lärmbelästigung entstehenden Beeinträchtigungen der Bewohner und Tourismusbetriebe sollten ausgeglichen werden, regionale Firmen mit den Bauarbeiten beauftragt, Ausgleich des zu erwartenden Rückgangs von Gästen solle mit Unterbringung von Baupersonal in den örtlichen Betrieben erreicht werden. Darüber hinaus sollten alle Maßnahmen ergriffen werden, die zu einer Lärmreduktion für die Gemeindebürger führten.

Den Einwendungen, Anregungen und Forderungen der Gemeinde konnten in diesem Beschluss teilweise über die Aufnahme entsprechender Nebenbestimmungen Rechnung getragen werden. Soweit darüber hinaus Entscheidungsbedarf besteht, der nicht bereits unter den öffentlichen Belangen, oder, weil private Einwender inhaltsgleiche Einwendungen vorgebracht haben, unter den privaten Belangen abgehandelt wurde, wird auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen.

Vorab gilt es zu berücksichtigen, dass die Gemeinde nicht bevollmächtigt ist, die Rechte der Gemeindebürger geltend zu machen, vgl. Art. 14 BayVwVfG. Die Erhebung von Einwendungen und die Geltendmachung von Rechten durch Gemeinden beschränkt sich auf eigene Rechte, insbesondere auf die Selbstverwaltungsgarantie nach Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 11 Abs. 2 BV.

In Bezug auf den örtlich relevanten Wirtschaftszweig Tourismus ist eine Geltendmachung von eigenen gemeindlichen Rechten nur dann möglich, wenn das Vorhaben geeignet ist, massive Verschlechterungen auf die Wirtschaftsstruktur und die Leistungsfähigkeit einer durch Tourismus geprägten Gemeinde zu erzeugen, hierzu BVerwG Urteil vom 26.02.1999 – 4 A 47.96; BVerwG Urteil vom 03.11.2020 – 9 A 6.19.

Die Wirtschaftsstruktur einer Gemeinde wird von vielfältigen Faktoren bestimmt und beeinflusst. In Bezug auf den örtlich relevanten Wirtschaftszweig Tourismus ergibt sich dabei Folgendes: Für das Vorhaben ES-R werden insbesondere während der zeitlich begrenzten Bauzeit aufgrund des Baubetriebs zwar Auswirkungen erwartet. Auch in der Betriebsphase werden insbesondere durch die Sichtbeziehungen in der Hochebene örtlich auf den Bereich Gottsdorf-Riedl begrenzte Auswirkungen entstehen. Allerdings beschränken sich diese Auswirkungen wegen der zeitlich begrenzten Bauzeit auf ein vertretbares Maß. Touristisch relevante überregionale Wanderwege werden über die Bauzeit durchgängig und passierbar gehalten bzw. bei Bedarf umgeleitet. Der Donauradweg wird durchgängig befahrbar sein. Der Speichersee wird naturverträglich in die Landschaft eingebettet und die Dämme entsprechend naturnah gestaltet. Dadurch kann eine erhebliche Auswirkung auf die Wirtschaftsstruktur und Leistungsfähigkeit ausgeschlossen werden.

Die Vorhabenträgerin hat im Erörterungstermin zudem zugesichert, ein Tourismuskonzept zu erstellen, siehe hierzu Ziffer A.6.1.6. Durch die Fortschreibung und Fortentwicklung dieses Tourismuskonzeptes können erhebliche Verschlechterungen auf ein vertretbares Maß reduziert werden, so dass im Ergebnis keine massive Beeinträchtigung des Selbstverwaltungsrechtes der Gemeinde im oben genannten Sinn entsteht.

Die Auswirkungen des Baustellenbetriebes in Bezug auf Immissionen wurden grenzüberschreitend gutachterlich geprüft. Im Übrigen werden die vorgesehenen Bauarbeiten nach den geltenden Normen durchgeführt. Sofern sich aufgrund der fachlichen Stellungnahme des technischen Umweltschutzes und dem Gutachten der LGA Nr. 180111 vom 17.04.2024 Abweichungen zu den Antragsunterlagen ergeben, wurden in Ziffer A 5.10 erforderliche Inhalts- und Nebenbestimmungen zum Schutz vor unzumutbaren Immissionen aufgenommen. Diese wer-

den durch geeignete Monitoringmaßnahmen und Schutzkonzepte abgesichert, so dass schädliche Umwelteinwirkungen für das Gemeindegebiet sicher ausgeschlossen werden können. Auch die Bauzeiten wurden tourismusverträglich gestaltet, die Wochenenden weitgehend bau- frei gehalten, siehe Ziff. A.5.10.2.2.4 ff.

Eine bevorzugte Unterbringung der Arbeitskräfte in örtlichen Beherbergungsbetrieben kann nicht durch den Planfeststellungsbeschluss vorgegeben werden, eben so wenig eine regionale Auftragsvergabe für die Bauarbeiten. Die Vorhabenträgerin sagt in ihrer Gegenäußerung vom 20.07.2023 jedoch eine ortsnahe Unterbringung des Baustellenpersonals in den zur Verfügung stehenden Beherbergungsbetrieben zu.

Die Nebenbestimmungen sehen unter Ziff. A.5.4.1.3 und A.5.10.2.2.14 (Bauphase) die Benennung fester Ansprechpartner in Form eines Bauleiters und eines Baulärmverantwortlichen vor. Außerdem wurde in Ziff. A.5.10.2.2.21 eine umfassende Informationspflicht vor Beginn besonders lärmintensiver Arbeiten.

Darüber hinaus sind die befürchteten Auswirkungen der dargestellten Immissionen des Vorhabens auf die Lebensqualität und Gesundheit der Menschen nicht geeignet, das Schutzgut der Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinde zu beeinträchtigen, hierzu BVerwG, Urteil vom 03.11.2020, Az. 9 A 6.19; BVerwG, Urteil vom 28.11.2017, Az. 7A 17.12, so dass sich daraus auch keine Betroffenheiten für die Gemeinde ergeben können.

Die Forderungen der Gemeinde werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Beschlusses Rechnung getragen wird.

C.5.7 Stellungnahmen anerkannter Naturschutz- und Umweltvereinigungen

Anerkannte Naturschutz- bzw. Umweltvereinigungen können im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für einen Gewässerausbau Stellungnahmen zu dem Plan abgeben (§ 70 Abs. 1 Hs. 2 WHG i. V. m. Art. 69 Satz 1 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG). Über diese Einwendungen und Stellungnahmen ist im Planfeststellungsbeschluss zu entscheiden (§ 70 Abs. 1 Hs. 2 i. V. m. Art. 69 Satz 1 BayWG i. V. m. Art. 74 Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG bzw. Art. 74 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG).

C.5.7.1 Bund Naturschutz in Bayern e. V. (BUND)

Der Bund Naturschutz hat mit eigenen Schreiben vom 22.08.2016 und 12.09.2022, sowie mit Anwaltsschriftsatz vom 12.09.2022 form- und fristgerecht Stellungnahmen vorgelegt und Einwendungen im Verfahren erhoben. Mit Schriftsätzen vom 29.08.2024, 27.10.2024, 15.11.2024 und 21.01.2025 wurde ergänzend Stellung genommen. Die eingereichten Stellungnahmen und Einwendungen wurden von der Planfeststellungsbehörde umfassend geprüft. Im Folgenden werden die einzelnen Punkte nach Themen zusammengefasst abgearbeitet.

1) Planrechtfertigung

Inhalt der Einwendung

Der Einwender argumentiert, eine hoheitliche Planung trage ihre Rechtfertigung nicht in sich selbst, sondern bedürfe im Hinblick auf Einwirkungen auf Rechte Dritter einer Rechtfertigung, die nur gegeben sei, wenn für das Vorhaben ein Bedürfnis bestehe und die geplante Maßnahme objektiv erforderlich sei. Unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 14. Februar 1975 – IV C 21.74 –, BVerwGE 48, 56-70, juris Rn. 34; Urteil vom 9.

November 2006 – 4 A 2001/06 –, BVerwGE 127, 95-142, juris Rn. 33) und Fachliteratur (Ziekow, Handbuch des Fachplanungsrechts, 2. Auflage 2014, § 5 Planrechtfertigung, Rn. 3) führt der Einwender aus, dass das Pumpspeicherwerk aus energiepolitischen Erwägungen nicht erforderlich sei.

Er führt weiterhin aus, dass gemäß § 68 Abs. 1 WHG der zuständigen Behörde ein Planungs-
ermessen eröffnet sei, innerhalb dessen eine planerische Abwägung statfinde, was durch die
Rechtsprechung des BVerwG bestätigt sei (vgl. BVerwG, Urteil vom 10. Februar 1978 – IV C
25.75 –, BVerwGE 55, 220-232, juris Rn. 21 ff.; Urteil vom 22. Oktober 2015 – 7 C 15/13 –,
juris Rn. 44). In diesem Zusammenhang führt der Einwender an, dass privatnützige Ausbau-
vorhaben wie das vorliegende allein auf Grund planerischer Abwägung abgelehnt werden
könnten (Czychowski/Reinhardt, 12. Aufl. 2019, WHG § 70 Rn. 37).

Zudem bringt der Einwender vor, dass das Abwägungsgebot eine ausreichende und zutref-
fende Ermittlung der betroffenen Belange voraussetze und in den Planunterlagen einige Be-
lange unzureichend und unzutreffend ermittelt worden seien.

Entscheidung über die Einwendung

Die Einwendungen zur grundsätzlichen Planrechtfertigung werden zurückgewiesen, da die
Planrechtfertigung für das Vorhaben gegeben ist.

Die Planrechtfertigung ist ein ungeschriebenes Erfordernis jeder Fachplanung und eine Aus-
prägung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit, nachdem die Planung auch in individuelle
Rechtspositionen Dritter eingreift und Grundlage von zur Ausführung des Planes etwa notwen-
dig werdenden Enteignungen ist. Das allgemeine Erfordernis der Planrechtfertigung setzt da-
bei voraus, dass ein Vorhaben – gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachpla-
nungsrechts – vernünftigerweise geboten, mithin erforderlich ist. Das trifft für eine Planung
nicht erst dann zu, wenn sie unausweichlich erscheint (s. BVerwG vom 26.04.2007, Az. 4 C
12/05, NVwZ 2007, 1074 ff., ferner Drost, WHG, Stand Mai 2022, § 68 WHG, Rn. 15, BVerwG
07.07.1978 — 4 C 79.76).

Die vorliegende gemeinnützige wasserrechtliche Planung bedarf somit im Hinblick darauf,
dass sie rechtsgestaltend in individuelle Rechtspositionen Dritter eingreifen kann und enteig-
nungsrechtliche Vorwirkung hat, da sie Grundlage der zur Ausführung des Planes gegebene-
falls notwendig werdenden Enteignungen ist (§ 71 S. 1 WHG, Art. 56 S. 1 und 2 BayWG i. V.
m. §§ 96 bis 98 WHG bzw. Art. 56 S. 3 BayWG i. V. m. BayEG), einer auch den Anforderungen
des Art. 14 Abs. 3 GG standhaltenden Planrechtfertigung. Obwohl das vorliegende Vorhaben
von einem privaten Betreiber durchgeführt wird, stellt es ein gemeinnütziges Projekt dar und
ist, gemessen an den Zielen der Wassergesetze sowie der gesetzlichen Planungsziele und
Planungsleitsätze, insgesamt gerechtfertigt. Dazu wird auf die detaillierten Ausführungen unter
Ziff. C.5.3. dieses Beschlusses verwiesen.

a) Fehlende energiepolitische Notwendigkeit

Inhalt der Einwendung

Der Einwender trägt vor, dass die für die Planfeststellung erforderliche Planrechtfertigung nicht
gegeben sei, da das geplante Pumpspeicherkraftwerk keinen nennenswerten Beitrag zur Er-
reichung der mittel- und langfristigen energie- und klimapolitischen Ziele der Bundesrepublik
leiste und daher aus energie- und klimapolitischer Sicht nicht erforderlich sei.

Entscheidung über die Einwendung

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Das Vorhaben dient der Speicherung von überschüssiger Energie, die primär aus Erneuerbaren Energien gewonnen wird, und der bedarfsgerechten Wiederbereitstellung der zwischengespeicherten Energie. Aufgrund seiner Schwarzstartfähigkeit trägt es zugleich zur Gewährleistung der Netzstabilität bei, die aufgrund der erhöhten Einspeisung von Erneuerbaren Energien in das Stromnetz zunehmend an Bedeutung gewinnt. Für den sicheren Betrieb des Stromversorgungssystems ist es unabdingbar, dass zu jeder Zeit gleich viel Strom erzeugt und in das Netz eingespeist wird, wie verbraucht wird.

Der beantragte Betrieb eines Pumpspeicherkraftwerks liegt nach § 11 c EnWG als eine Anlage zur Speicherung elektrischer Energie im überragenden Wohl der Allgemeinheit. Mit der Regelung des § 11 c EnWG hat auch der Gesetzgeber durch das Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Gesetze die Bedeutung von Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie für die Energieversorgung im Rahmen der Energiewende unterstrichen und einen gesetzlichen Abwägungsvorrang für derartige Vorhaben in Planungs- und Genehmigungsverfahren geschaffen. Hierbei hat sich die Legislative an der Regelung des § 2 EEG orientiert, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie sowie den dazugehörigen Nebeneinrichtungen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Nach dem Willen des Gesetzgebers haben Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie eine besondere Bedeutung für die Energiewende, siehe Gesetzesbegründung in Deutscher Bundestag, Drs. 20/5830, S. 46. In der Rechtsprechung ist inzwischen anerkannt, dass das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung beispielsweise von Windenergieanlagen, Photovoltaikanlagen oder auch Wasserkraftanlagen sowie das öffentliche Sicherheitsinteresse nur in atypischen Ausnahmefällen überwunden werden kann, die fachlich anhand der besonderen Umstände der jeweiligen Situation begründet werden müssen (vgl. zur Anwendbarkeit auf ein Flusswasserkraftwerk: OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 21.11.2023- 2 M 40/23).

Im Übrigen wird das Vorhaben Energiespeicher Riedl auf der Liste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse (projects of common interest – PCI) geführt (Delegierte Verordnung (EU) 2024/1041 der Kommission vom 28.11.2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Unionsliste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse und Vorhaben von gegenseitigem Interesse, und Anhang VII der Verordnung (EU) 2022/869 [sog. TEN-E-VO] zur Ersetzung des Anhangs VII der Verordnung (EU) Nr. 347/2013, und Unionsliste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse und Vorhaben von gegenseitigem Interesse, Ziffer 1.14 Pumpspeicherkraftwerk Riedl). Die dort aufgeführten Vorhaben sollen Lücken in der Infrastruktur des europäischen Energienetzes schließen und insbesondere grenzüberschreitende Netzverbindungen stärken, erneuerbare Energien integrieren und hierdurch einen wichtigen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten. Durch Qualifizierung des Vorhabens als PCI ist damit die energiepolitische Notwendigkeit bestätigt.

b) PSW Riedl ist keine Wasserkraftnutzung

Inhalt der Einwendung

Der Einwender führt aus, dass es sich bei dem Pumpspeicherkraftwerk, anders als im Erläuterungsbericht suggeriert, nicht um die Nutzung von Wasserkraft handle. Er erläutert, dass der Begriff „Wasserkraft“ historisch bedingt sei und sich auf die Energie eines Flusses beziehe. Bei einem Pumpspeicherwerk werde jedoch nicht die Wasserkraft als im fließenden Wasser vorhandene Energie genutzt, sondern die Energie aus an anderer Stelle produziertem Strom, die zunächst erst in das Wasser durch Anpumpen und Anheben in den Speichersee übertragen werden müsse.

Entscheidung über die Einwendung

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der beantragte Energiespeicher Riedl entspricht den Anforderungen des § 3 Nr. 15 d EnWG. Das EnWG definiert zwar Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie nicht, stattdessen bestimmt § 3 Nr. 15 d EnWG den Begriff der Energiespeicheranlage. Demnach erfasst das EnWG nunmehr als Energiespeicheranlage eine Anlage in einem Elektrizitätsnetz, mit der die endgültige Nutzung elektrischer Energie auf einen späteren Zeitpunkt als den ihrer Erzeugung verschoben wird oder mit der die Umwandlung elektrischer Energie in eine speicherbare Energieform, die Speicherung solcher Energie und ihre anschließende Rückumwandlung in elektrische Energie oder Nutzung als ein anderer Energieträger erfolgt (§ 3 Nr. 15 d EnWG).

Die Begriffsbestimmung versteht drei Anlagentypen: solche Anlagen, die elektrische Energie ohne Umwandlung speichern und solche, bei denen eine Umwandlung in eine andere Energieform erfolgt. Sofern eine Umwandlung erfolgt, sind auch Anlagen erfasst, die einen anderen Energieträger nutzbar machen.

Der ES-R stellt ein Pumpspeicherkraftwerk dar, bei dem unter Einsatz von elektrischer Energie aus der Donau entnommenes Wasser an einen höheren Standort (Speichersee) gepumpt wird, um dieses dort als potentielle Energie im Speichersee zu speichern und zu einem späteren Zeitpunkt beim Herablassen des Wassers mittels Turbinen erneut elektrische Energie zu erzeugen. Daher nutzt das Pumpspeicherkraftwerk die Wasserkraft zur Erzeugung elektrischer Energie. Die Anlage soll über die bestehende Freischaltanlage am Donaukraftwerk Jochenstein an das Elektrizitätswerk angeschlossen werden und stellt damit eine Anlage im Sinne von § 3 Nr. 15 d Alt. 2 EnWG dar, mit der die Umwandlung elektrischer Energie in eine speicherbare Energieform, die Speicherung solcher Energie und ihre anschließende Rückumwandlung in elektrische Energie erfolgt.

c) Effektivere und effizientere Alternativen

Inhalt der Einwendung

Der Einwender behauptet, es gebe effektivere und effizientere Möglichkeiten der Speicherung von Energie als ein Pumpspeicherwerk, nämlich Batteriespeicher, Druckluftspeicher und Power-to-Gas-Anlagen. Batteriespeicher hätten eine Effizienz von bis zu 98% und bei ihrer Nutzung gingen im Vergleich zum Pumpspeicherkraftwerk Riedl bis zu 25% weniger Energie verloren. Auch der Platzbedarf sei um ein Vielfaches geringer. Der Einwender verweist auf verschiedene Studien, die belegen sollen, dass die Kosten alternativer Technologien bis 2030 im Vergleich zum Stand des Jahres 2016 drastisch sinken werden.

Entscheidung über die Einwendung

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Bei der vorliegenden Beurteilung hat sich die Planfeststellungsbehörde bewusstgemacht, dass sich seit Planungsbeginn des Vorhabens größere Entwicklungen im Bereich der Speichertechnologie ergeben haben und sich möglicherweise seither andere Techniken anbieten. Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen jedoch ergibt sich kein Vorrang anderer Speichertechniken vor einem Pumpspeicherwerk. Nach derzeitigem Stand ist die Pumpspeichertechnik eine anerkannte Technik zur Zwischenspeicherung von Energie und umfasst mengenmäßig nach wie vor einen Großteil der Speichertechnologie.

Insbesondere ist hier auch der hohe Wirkungsgrad des Energiespeichers Riedl von etwa 80% und seine hohe Speicherkapazität von 3.500 MWh besonders hervorzuheben und aus Sicht

der Planfeststellungsbehörde von besonderer Relevanz, siehe dazu die den Antragsunterlagen beiliegende sog. dena-Studie, Ziff. 4.1.

d) Kein Beitrag zur Energiewende

Inhalt der Einwendung

Der Einwender bestreitet, dass das Pumpspeicherwerk einen Beitrag zur Vorsorge gegen den Klimawandel und seine möglichen Folgen leiste. Er führt aus, dass das Vorhaben PSW Riedl ins Übertragungsnetz/Höchstspannungsnetz (220 kV, 380 kV) eingebunden sei, während Erneuerbare Energien ins Verteilnetz einspeisen würden. In den Ebenen des Verteilnetzes träten bereits Engpässe zu den Lastspitzen auf, die zu Abregelungen führten. Dezentrale, kleinere Speichersysteme könnten hier Abhilfe schaffen und einen weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien fördern, was das zentrale Pumpspeicherkraftwerk Riedl nicht könne.

Entscheidung über die Einwendung

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der zunehmende Anteil an witterungsabhängiger bzw. volatiler Erzeugungsleistung aus erneuerbaren Energieträgern führt zu einer stark fluktuierenden Einspeisung in das Stromnetz. In Zukunft kommen daher zu den normalen Lastschwankungen zusätzlich noch weitere erhebliche Schwankungen bei der Erzeugung hinzu, die in Summe für einen sicheren Netzbetrieb auszugleichen sind. Um einen möglichst hohen Anteil der witterungsabhängigen erneuerbaren Erzeugungsanlagen in das Netz integrieren zu können, ist es notwendig, in ausreichendem Maß und geeigneter Qualität Ausgleichs- und Regelkapazitäten bereitstellen zu können. Etwas größere Speicher wie Schwungräder und Batterien finden dabei typischerweise in der Industrie Anwendung, während große Speicher wie Pumpspeicher, Druckluftspeicher sowie große Batterien primär Funktionen auf Übertragungsnetzebene übernehmen. Insbesondere Pumpspeicherkraftwerke dienen als sog. Großtechnische Speicher und stellen nach wie vor den Großteil aller Speichertechnologien. Im Gegensatz zu dezentralen Speicheranlagen bedienen sie vor allem die Funktionen Redispatch und Schwarzstartfähigkeit und tragen damit in besonderer Weise zur Netzstabilität bei. Dezentrale Speicheranlagen ergänzen zwar die Speichermöglichkeiten in notwendiger Art und Weise, können jedoch zentrale Großspeicheranlagen wie den ES-R nicht ersetzen.

Pumpspeicher können in Zeiten hoher Stromerzeugung und geringer Verbrauchsenergie einspeichern und zu Zeiten geringer Erzeugung oder höheren Verbrauchs bereitstellen. Pumpspeicher ermöglichen damit - wie andere Speichertechnologien auch - eine zeitliche Entkopplung zwischen Stromproduktion und Strombedarf und tragen dazu bei, dass die Stromproduktion aus den vorhandenen Energiequellen vollständig genutzt werden kann. In Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen ergibt sich im Zusammenspiel mit der modernen Stromerzeugung der Effekt, dass Schritt für Schritt auf herkömmliche Energieerzeugung aus fossilen Energien mehr und mehr verzichtet werden kann. Dadurch trägt das Vorhaben zum Gelingen der Energiewende maßgeblich bei (so auch bereits in der landesplanerischen Beurteilung vom 01.08.2011 festgestellt und nach wie vor gültig).

e) Unterbliebene Berücksichtigung künftiger Niedrigwasserstände

Inhalt der Einwendung

Der Einwender kritisiert, dass ein weiterer Nachteil des Pumpspeicherwerks gegenüber alternativen Speichertechnologien in den Planunterlagen unterschlagen werde, nämlich die Abhängigkeit von der Ressource Wasser, die mit dem fortschreitenden Klimawandel absehbar

knapper werde. Er verweist auf den Klimareport Bayern und die GLOWA Danube Studie, wonach der Abfluss der Oberen Donau bei Passau bis 2060 um 25% bis 53% zurückgehen und es zu ausgeprägten Niedrigwasserständen kommen werde.

Entscheidung über die Einwendung

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der Energiespeicher Riedl entspricht dem wassergesetzlichen Ziel des § 6 Abs. 1 Nr. 5 WHG, den Folgen des Klimawandels vorzubeugen. Daraus ergibt sich eine Bewirtschaftungspflicht, den möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen, mit dem Schwerpunkt der weltweiten Einschränkung von CO₂-Emissionen. Der ES-R leistet einen Beitrag, Strom aus Erneuerbaren Energien zu speichern und gleichzeitig das Stromnetz zu stabilisieren, damit die fristgerechte Herbeiführung der Energiewende unter Abkehr von fossilen Energieträgern unterstützt und damit zugleich der Zielerreichung der Klimaneutralität bis 2050 dient.

Insbesondere werden auch durch die angesprochenen Klimaveränderungen und damit künftiger Häufung von Niedrigwasserständen keine wesentlichen oder erheblichen Einschränkungen beim Betrieb des ES-R erwartet. Mögliche Restriktionen beim Betrieb des ES-R durch klimabedingte Veränderungen, z. B. in Form von Niedrigwasserperioden, sind in den Planungen der Antragstellerin berücksichtigt, insbesondere wurden die erwartbaren zukünftigen Entwicklungen mit betrachtet (s. JES-A001-VHBH3-B40135, S. 24 ff und S. 128 ff). Im Ergebnis ist festzustellen, dass der ES-R auch unter Betrachtung möglicher Veränderungen in der Zukunft im Mittel eine sehr hohe Verfügbarkeit vorweisen kann. Im Übrigen fordert weder das Gesetz noch die Rechtsprechung eine Datenerhebung zu Niedrigwasserabflüssen in den Auswirkungenssprognosen. Das BVerwG hat im Urteil vom 04.05.2022, Az. 9 A 7/21, explizit festgestellt, dass die Anforderungen des Berücksichtigungsgebots nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG nicht überspannt werden dürfen. Das Berücksichtigungsgebot verlangt vielmehr lediglich, Ermittlungen mit einem vertretbaren Aufwand anzustellen (Juris Rdnr. 80 ff.). Die Forderung entsprechender Untersuchungen zur Berücksichtigung von Niedrigwasserabflüssen wäre daher insoweit unverhältnismäßig und war vor diesem Hintergrund nicht geboten.

f) PCI-Liste der EU-Kommission

Inhalt der Einwendung

Der Einwender kritisiert die Darstellung im Erläuterungsbericht, wonach die Aufnahme des Projekts in die PCI-Liste der EU-Kommission die Planrechtfertigung ergänzend begründe.

Entscheidung über die Einwendung

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Das Vorhaben wurde in die so genannte PCI-Liste aufgenommen (Delegierte Verordnung (EU) 2024/1041 der Kommission vom 28.11.2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Unionsliste der Vorhaben von gemeinsamen Interesse und Vorhaben von gegenseitigem Interesse, und Anhang VII der Verordnung (EU) 2022/869 zur Ersetzung des Anhangs VII der Verordnung (EU) Nr. 347/2013, und Unionsliste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse und Vorhaben von gegenseitigem Interesse, Ziffer 1.14 Pumpspeicherkraftwerk Riedl). In der Begründung der Aufnahme in die PCI-Liste wurde dabei explizit herausgestellt, dass das Pumpspeicherkraftwerk Riedl einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der europaweit vorgegebenen klima- und energiepolitischen Ziele bis 2030, sowie der Klimaneutralität bis 2050 dient.

Darüber hinaus ist das Vorhaben eng verbunden mit dem bereits in den 1950iger Jahren errichteten Donaukraftwerk Jochenstein, das direkt an der Landesgrenze zu Österreich an der

Bundeswasserstraße Donau gelegen ist. Planungen für ein Pumpspeicherwerk, das im Zusammenwirken mit der Republik Österreich, der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Bayern errichtet werden soll, sowie die zugrundeliegenden Verträge bestehen bereits seit dem Abkommen vom 13.02.1952. Das Vorhaben stellt somit insgesamt ein gemeinnütziges Projekt dar, das - insbesondere auch wegen der gesetzgeberischen Entscheidung in § 11c EnWG - im überragenden öffentlichen Interesse steht. Gemessen an den vorstehenden rechtlichen Grundsätzen und fachplanerischen Zielen erweist sich das Vorhaben als vernünftigerweise geboten und ist, gemessen an den Zielen der Wassergesetze, sowie der gesetzlichen Planungsziele sowie den gesetzlichen Planungsleitsätzen gerechtfertigt. Die Planrechtfertigung für das Vorhaben ist somit gegeben.

2) Wasserrechtliche Fragestellungen

Der Einwender trägt vor, dass die wasserrechtlichen Konsequenzen des Pumpspeicherwerks Riedl unzureichend ermittelt und bewertet wurden. Die einzelnen Argumente werden im Folgenden dargestellt und zurückgewiesen.

a) Kritik am wasserrechtlichen Fachbeitrag

Inhalt der Einwendung

Der Einwender argumentiert, dass der wasserrechtliche Fachbeitrag unzureichend sei. Er führt aus, dass das Vorhaben entgegen § 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG nicht die sonstigen Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes erfülle. Zu den Anforderungen nach dem WHG gehören die Bewirtschaftungsziele des § 27 WHG und des § 47 WHG für Oberflächengewässer- und Grundwasserkörper.

Der Einwender verweist auf die Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 1. Juli 2015 - C-461/13, Rn. 50), wonach bereits eine potenzielle Gefährdung der Zielerreichung zur Versagung einer Zulassung führen kann. Er argumentiert, dass die Planfeststellungsunterlagen diese potenzielle Gefährdung nicht ausreichend berücksichtigen.

Zudem bringt der Einwender vor, dass unklar bleibe, ob Maßnahmen, die als Kompensation für den Energiespeicher Riedl vorgesehen sind, nicht bereits ohnehin zur Erreichung der Ziele der WRRL notwendig wären und daher nicht als echte Kompensation gewertet werden könnten.

Entscheidung über die Einwendung

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Den Belangen der Wasserwirtschaft, insbesondere des Gewässerschutzes, wird durch die verfahrensgegenständliche Planung sowie durch die im Wesentlichen unter Ziffer A.5.5 auferlegten Inhalts- und Nebenbestimmungen hinreichend Rechnung getragen.

Die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung gemäß § 6 WHG werden beim geplanten Vorhaben in jeder Hinsicht eingehalten. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist nicht zu erwarten. Konkret entspricht das Vorhaben hinsichtlich der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG und § 47 WHG der Wasserrahmenrichtlinie, derzeit fortgeschrieben im Wasserkörpersteckbrief aus dem 3. Zyklus der Wasserrahmenrichtlinie ab 2022.

Die Vorhabenträgerin hat die Auswirkungen des plangegenständlichen Vorhabens auf die Verträglichkeit im Hinblick auf die Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie sowohl im Erläuterungsbericht, als auch im UVP-Bericht, Kap. 17, und eingehend im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (JES-A001-EZB_1-B40379-00), Kap. 8 und 9, überprüft. Danach ist eine Vereinbarkeit des plangegenständlichen Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen nach § 27 für die

betroffenen Oberflächenwasserkörper und nach § 47 WHG für die betroffenen Grundwasserkörper gegeben.

Dieses Ergebnis wird durch die Bewertung des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf im Gutachten des amtlichen Sachverständigen vom 02.11.2023 bestätigt (s. dort etwa die Ziff. 2.2.8), auf die Ausführungen in Ziffer B.4.10.8 dieses Beschlusses wird Bezug genommen. Die baubedingten Eingriffe im Gewässerbereich sind weder großflächig noch langfristig, sodass ein dauerhafter negativer Einfluss auf die Bewirtschaftungsziele nicht zu erwarten ist. Die betriebsbedingt erwarteten Beeinträchtigungen können durch die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bzw. durch die auferlegten Inhalts- und Nebenbestimmungen so weit vermieden werden, dass das Vorhaben in Einklang mit den Bewirtschaftungszielen der Wasserrahmenrichtlinie zu bringen ist.

Auch der Einwand, dass die als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgesehenen GÖMs ohnehin zur Erreichung der Ziele der WRRL erforderlich seien, greift nicht. Sowohl das Wasserwirtschaftsamt als amtlicher Sachverständiger im Verfahren als auch die österreichischen Behörden haben mehrfach bestätigt, dass auch bei Umsetzung der in der Planung vorgesehenen GÖMs noch ausreichend Potential für weitere GÖMs zur Erreichung eines guten ökologischen Potentials und damit zur Erreichung der Ziele der WRRL vorhanden ist.

Unter diesen Voraussetzungen ist sowohl dem nach § 27 Abs. 2 Nr. 1 WHG geforderten Verschlechterungsverbot, als auch dem nach § 27 Abs. 2 Nr. 2 WHG geforderten Verbesserungsgebot Rechnung getragen.

b) Zu Oberflächenwasserkörper

Inhalt der Einwendung

Der Einwender trägt im Wesentlichen vor, dass konkrete Aussagen darüber fehlen würden, in welchen Abflussbereichen ein Pump- oder Wiedereinleitungsbetrieb erfolgen solle. Bei niedrigen Abflusswerten würde der Anteil des entnommenen Wassers am Gesamtabfluss steigen, während bei hohen Abflusswerten das Wiedereinleiten den Gesamtabfluss steigern würde.

Der Vorhabenträger müsste konkret beschreiben, ab welchen Abflusswerten Wasser entnommen würde und bei welchen die Wiedereinleitung eingestellt würde. Die untersuchten Abflusswerte ($RNQ = 680 \text{ m}^3/\text{s}$, $Q = 1.000 \text{ m}^3/\text{s}$ und $MQ = 1.430 \text{ m}^3/\text{s}$) würden bereits unterschiedliche Auswirkungen auf die An- und Abströmungsgeschwindigkeiten zeigen, weitere Abflusswerte seien jedoch nicht berücksichtigt worden.

Ein Betriebsreglement, das sich allein an den untersuchten Donauabflüssen orientierte, wäre mit der Zielerreichung schwer vereinbar. Daher hätte ein Worst-Case-Szenario ermittelt werden müssen.

Mit Blick auf den ökologischen Zustand bzw. ökologischen Potential kritisiert der Einwender, dass der aktuelle Gewässersteckbrief für den OWK Donau von Passau bis Staatsgrenze 1_F633 sowohl im zweiten als auch im dritten Bewirtschaftungszeitraum das ökologische Potential nur im mäßigen Zustand ausweise. Die Erreichung des guten Potentials würde erst für 2039 prognostiziert, wobei die Wasserkraft als signifikante Belastung genannt werde.

Es fehle eine Begründung, warum natürliche Umstände die fristgemäße Erfüllung der Verpflichtungen verhindern würden, sowie Informationen über bereits veranlasste Maßnahmen.

Nach der von ihm angeführten Rechtsprechung des EuGH sei eine Zulassungsentscheidung zu versagen, wenn das Vorhaben das Erreichen eines guten ökologischen Potentials gefährden würde oder dazu geeignet wäre, die Zielerreichung zu gefährden. Die Eignung zur Gefährdung stelle eine niedrigere Schwelle dar als die Gefährdung selbst.

Zu den grundsätzlichen Bedenken mit Blick auf den OWK Donau von Passau bis zur Staatsgrenze 1_F633 trägt der Einwender im Wesentlichen vor, dass nicht nachgewiesen worden sei, dass ohne Ausgleichsmaßnahmen keine negativen Auswirkungen auf die ökologischen Qualitätskomponenten möglich wären. Die vorgesehenen Maßnahmen seien bereits zum Ausgleich der Auswirkungen des Donaukraftwerkes Jochenstein erforderlich.

Eine zutreffende Bewertung der Auswirkungen des Pumpspeicherkraftwerkes wäre nur möglich, wenn alle zur Erreichung des guten ökologischen Potentials erforderlichen Maßnahmen vorab erfasst und bewertet würden. Die Fischschutzmaßnahmen beim Pumpspeicherkraftwerk seien die einzigen, die direkt dem Vorhaben zugeordnet werden könnten, wobei die Wirksamkeit des Fischschutzkonzepts in Frage gestellt werde.

Entscheidung über die Einwendungen

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Den Belangen der Wasserwirtschaft, insbesondere des Gewässerschutzes wird durch die verfahrensgegenständliche Planung sowie durch die im Wesentlichen unter Ziffer A.5.5 auferlegten Inhalts- und Nebenbestimmungen hinreichend Rechnung getragen.

Die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung gemäß § 6 WHG werden beim geplanten Vorhaben eingehalten. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist nicht zu erwarten.

Das Vorhaben entspricht den Bewirtschaftungszielen der Wasserrahmenrichtlinie, derzeit fortgeschrieben im Wasserkörpersteckbrief aus dem 3. Zyklus der Wasserrahmenrichtlinie ab 2022. Die Vorhabenträgerin hat die Auswirkungen des plangegenständlichen Vorhabens auf die Verträglichkeit im Hinblick auf die Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie sowohl im Erläuterungsbericht, als auch im UVP-Bericht, Kap. 17, sowie eingehend im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (JES-A001-EZB_1-B40379-00), Kap. 8 und 9, überprüft. Danach ist eine Vereinbarkeit des plangegenständlichen Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen nach § 27 für die betroffenen Oberflächenwasserkörper und nach § 47 WHG für die betroffenen Grundwasserkörper gegeben. Dieses Ergebnis wird durch die Bewertung des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf im Gutachten des amtlichen Sachverständigen vom 02.11.2023 (s. dort etwa Ziff. 2.2.8) bestätigt, auf die Ausführungen in Ziffer B.4.10.8 dieses Beschlusses wird Bezug genommen. Die baubedingten Eingriffe im Gewässerbereich sind weder großflächig noch langfristig, sodass ein dauerhafter negativer Einfluss auf die Bewirtschaftungsziele nicht zu erwarten ist. Die betriebsbedingt erwarteten Beeinträchtigungen können durch die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bzw. durch die auferlegten Inhalts- und Nebenbestimmungen so weit ausgeglichen werden, dass das Vorhaben in Einklang mit den Bewirtschaftungszielen der Wasserrahmenrichtlinie zu bringen ist.

- c) Zum Fischschutzkonzept (unter Einbeziehung der Schreiben vom 22.08.2016, 29.08.2024 und 15.11.2024)

Inhalt der Einwendung

Der Einwender trägt vor, dass das Fischschutzkonzept für das Vorhaben unzureichend sei und den gesetzlichen Anforderungen nicht gerecht werde. Er stützt seine Argumentation auf mehrere Säulen:

Zunächst verweist der Einwender auf einen grundlegenden verfahrensrechtlichen Konflikt: Für die Bewertung des Fischschutzes stehen sich zwei fachliche Beurteilungen gegenüber - die des Wasserwirtschaftsamtes (WWA) und des Landesamtes für Umwelt (LfU) einerseits sowie

die der Fischereifachberatung andererseits. Diese divergierenden Fachbeurteilungen seien für die Anforderungen gemäß § 35 WHG (Schutz der Fischpopulation), § 44 Abs. 1 BNatSchG (Artenschutz) sowie § 34 Abs. 1 BNatSchG (Naturschutz) relevant.

Der Einwender zitiert hierzu die Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, insbesondere das Urteil vom 8. Oktober 2019 (8 B 18.809, Rn. 51, juris) sowie den Beschluss vom 1. März 2024 (8 CS 23.2222, Rn. 15, juris). Darin wird anerkannt, dass sowohl den Aussagen des Wasserwirtschaftsamtes als auch denjenigen der Fischereifachberatung eine besondere Bedeutung bei der Bewertung wasserwirtschaftlicher und fischereirechtlicher Fragen zukommt. Der Einwender betont, dass sich die Planfeststellungsbehörde bei widersprüchlichen Gutachten nicht einfach über eine der Beurteilungen hinwegsetzen könne und ihr diesbezüglich auch kein Beurteilungsspielraum zustehe. Daher erscheine die Einholung eines unabhängigen Sachverständigengutachtens erforderlich, sollte nicht der strengeren Schutzvorgabe der Fischereifachberatung gefolgt werden.

Der Einwender zweifelt die Sachkompetenz des WWA hinsichtlich der Bewertung zum Fischschutz an und äußert Bedenken bezüglich der Neutralität seiner gutachterlichen Tätigkeit. Er begründet dies unter Verweis auf die Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VWWas): Nach Ziffer 2.2.13.3 VWWas obliege bei Wasserkraftanlagen die Beurteilung der notwendigen Maßnahmen zum Fischschutz dem allgemein amtlichen Sachverständigen. Gemäß Ziffer 7.4.6.1 VWWas übe der amtliche Sachverständige seine Tätigkeit eigenverantwortlich aus und sei bei der Abgabe seines Gutachtens an fachliche Weisungen nicht gebunden.

Der Einwender führt an, dass der amtliche Sachverständige des WWA selbst in seinem Gutachten vom 05.01.2023 auf Seite 59 ausführt, dass für die Prüfung des Fischschutzes dem LfU die Aufgabe des amtlichen Sachverständigen übertragen wurde. Daraus schließt der Einwender, dass der amtliche Sachverständige des WWA nicht über das notwendige Fachwissen zur Beurteilung der Fischschutzmaßnahmen verfügt. Gleichzeitig macht der Einwender geltend, dass vom LfU keine Gutachten im Sinne der VWWas vorgelegt wurden, sondern lediglich Stellungnahmen. Der amtliche Sachverständige des WWA habe jedoch in seinem Gutachten an mehreren Stellen Ausführungen zum Fischschutz aufgenommen, was nur zulässig wäre, wenn er das nötige Fachwissen besäße.

In der Sache kritisiert der Einwender das vorgesehene Fischschutzkonzept inhaltlich: Die geplante Kombination aus Vertikalrechen mit 50 mm Stababstand und elektrischer Scheuchanlage sei unzureichend. Der Einwender verweist auf wissenschaftliche Literatur, unter anderem das Fachbuch „Ethohydraulik“ von Adam und Lehmann sowie das Standardwerk von Guntram Ebel (4. Auflage 2024), wonach elektrische Scheuchanlagen nur eine geringe bis mäßige Schutzwirkung aufweisen würden.

Der Einwender stellt die Rechtsauffassung des amtlichen Sachverständigen in Frage, wonach eine Maßnahme dann geeignet sei, wenn sie sicherstelle, dass die Reproduzierbarkeit der Arten gewährleistet bleibe (Populationsschutz). Nach Auffassung des Einwenders müssten die Fischschutzmaßnahmen auch gewährleisten, dass Fische an der Gefahrenstelle grundsätzlich ohne Schaden passieren können.

Die Fischereifachberatung habe in einer Stellungnahme vom Juli 2019 für den Schutz des Donau-Kaulbarsches (FFH-Anhang-IV-Art mit besonderem Schutzstatus) einen Stababstand des Fischschutzrechens von maximal 12 mm bei einer Anströmgeschwindigkeit von maximal 0,3 m/s ohne Ergänzung mit elektrischer Scheuchanlage als notwendig erachtet. Als Kompromiss habe die Fischereifachberatung einen Rechenstababstand von maximal 15 mm mit einer Anströmgeschwindigkeit von maximal 0,3 m/s in Kombination mit einer elektrischen Scheuchanlage vorgeschlagen, verbunden mit einem geeigneten Monitoring. Sollte dieses Monitoring

kein vergleichbares Schutzniveau wie bei einem 12 mm Rechen ohne elektrische Scheuchanlage attestieren, wären das elektrische System und der 15 mm Rechen gegen einen 12 mm Fischschutzrechen zu ersetzen.

Zusammenfassend führt der Einwender aus, dass die derzeit beantragte und begutachtete Variante für den Fischschutz nicht genehmigungsfähig sei, da sie gegen § 35 WHG, § 1 Tiereschutzgesetz und die §§ 39 und 44 BNatSchG verstoße. Damit bestehe kein Raum für eine Lösung, die den Fischschutz nicht sicher realisiere. Die beantragten Gewässerbenutzungen seien nach § 12 Abs. 1 WHG zwingend zu versagen.

Entscheidung über die Einwendung

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Das Fischschutzsystem basiert nach der vorliegenden Planung auf einer fischökologisch optimierten Lage des Ein-/Auslaufbauwerks, einer fischökologisch optimierten Fließgeschwindigkeit vor dem Ein-/Auslaufbauwerk, einer fischökologisch optimierten Ausführung des Ein-/Auslaufbauwerks, der hybriden Rechenanlage mit elektrischer Fischeuchanlage und einer fischökologisch optimierten Betriebsweise sowie den gewässerökologischen Maßnahmen. Außerdem ist jedem Pumpbetrieb ein angepasster zweiminütiger Turbinierbetrieb vorgeschaltet, um Fische im Einlaufbereich vor Beginn des Einsaugvorgangs aus dem Bereich des Einlaufbauwerkes zu verdriften. Das Fischschutzsystem wurde daher aus einer Kombination von gewässer- und fischökologischen sowie bautechnischen Aspekten ausgeplant.

Der Einlauf wurde in einer Tiefe von 3 m in einem fischökologisch unattraktiven und technisch sehr stark vorgeprägten Bereich in unmittelbarer Nähe vor dem Laufwasserkraftwerk Jochenstein situiert, jedoch auch mit einem Abstand von 3m zum Grund, um sowohl oberflächennah schwimmende Arten als auch bodennahe Fische vom Einlauf fernzuhalten. Eine hohe Frequentierung durch den FFH-relevanten Donaukaulbarsch oder andere besonders schutzwürdige Arten ist aufgrund dieser Situierung und wegen der Lage des Einlaufbauwerks in großer Entfernung zu Stauwurzelbereichen und Zubringerbächen nicht zu erwarten, allenfalls können sich Einzelexemplare in diesen Bereich verirren. Dennoch entstehende Fischverluste können durch die rechtzeitige und funktionsfähige Umsetzung der GÖMs vermieden werden, hier wurde laut Antragsunterlagen sogar in Bezug auf die Fischpopulation ein deutlicher Überhang ermittelt.

Vorliegend gibt es zur Funktionsfähigkeit des ausgeplanten hybriden Fischschutzsystems unterschiedliche Fachstellungnahmen. Während sich die Fachberatung für Fischerei in den von ihr abgegebenen Stellungnahmen und im Erörterungstermin sehr kritisch zur ausreichenden Funktionsfähigkeit des Fischschutzsystems äußert, prognostiziert neben dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf die für Fischschutzfragen zuständige Fachabteilung des Bayer. Landesamtes für Umwelt, welche mit E-Mail vom 30.12.2024 explizit von der Planfeststellungsbehörde gebeten wurde, nach Ziffer 7.4.5.1.2 VVWas als amtlicher Sachverständiger zum beantragten Fischschutzkonzept im Verfahren Energiespeicher Riedl Stellung zu beziehen, der Hybridanlage eine gute und ausreichende Wirksamkeit. Das LfU hat sich dazu nochmals mit Stellungnahme vom 28.02.2025 detailliert gutachterlich geäußert. Auf die in dieser und den vorangegangenen Stellungnahmen vorgenommenen Einschätzungen wird vollumfänglich Bezug genommen. Insbesondere würden mit der Hybridanlage auch die im Stauraum Jochenstein vorhandenen kleineren Fischarten von einem Einschwimmen in das Einlaufbauwerk besser abgehalten und damit besser geschützt als mit einem Feinrechen ohne weitere Maßnahmen. Dies wurde gerade im Erörterungstermin sehr detailliert ausgeführt und dargelegt. Als maßgeblich wurde hierbei die Kombination der verschiedenen Fischschutzmaßnahmen, wie oben ausgeführt, gesehen. Dies führe zu einer sehr hohen Fischschutzwirkung von ca. 90 %. In Kombination mit den GÖMs reicht diese Fischschutzwirkung aus Sicht des amtlichen Sach-

verständigen zur Gewährleistung des notwendigen Populationsschutzes und einer ausreichenden Reproduzierbarkeit der Arten aus. Zwar räumt auch das LfU ein gewisses Unsicherheitsdelta bei der prognostizierten Fischschutzwirkung ein, da es sich um ein neues innovatives Fischschutzsystem handelt, dem gewisse Prognoseunsicherheiten immanent sind. Allerdings ist in der Rechtsprechung geklärt, dass der Einsatz innovativer Technik im Fall ausreichender Nachsteuerungsmöglichkeiten unschädlich ist, weil der Einsatz innovativer Technik sonst nur im Wege der Ausnahme nach § 34 Abs. 3 BNatSchG zugelassen werden könnte (BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20/05, Rn. 55, 64 und Leitsatz Nr. 11; Urt. v. 14.07.2011 – 9 A 12/10, Rn. 105). Es kommt vielmehr darauf an, dass den Prognoseunsicherheiten mit einem nach besten wissenschaftlichen Erkenntnissen ausgestalteten Monitoring und Risikomanagement begegnet wird. So kann auch hier die vom LfU angesprochene, bei dem mit Blick auf die konkrete Situation innovativen technischen Schutzsystem an der hybriden Rechen-/Fischscheuchanlage zwangsläufig bestehende Prognoseunsicherheit durch ein intensives begleitendes Monitoring und der Möglichkeit von umgehenden Anpassungsmaßnahmen bis hin zu einem 15 mm Feinrechen ausgeglichen werden. Zu diesem Zweck ist eine das Monitoring begleitende Expertengruppe aus allen maßgeblichen Fachstellen vorgesehen, die eng in die Durchführung des Monitorings und notwendige Anpassungsmaßnahmen eingebunden ist. So kann bei auftretenden Entwicklungen, die zu einer Gefährdung für Populationen und Individuen der FFH-rechtlich geschützten Arten führen könnten, umgehend reagiert werden und im notwendigen Umfang frühzeitig und zielgerichtet nachgesteuert werden. Auch der Einbau eines Feinrechens ist nach ausdrücklichem Bekunden der Antragstellerin im Erörterungstermin als letzte Option technisch möglich und umsetzbar. Entsprechende Auflagen finden sich unter Ziff. A.5.5.21 dieses Beschlusses, siehe zur Begründung auch oben insbesondere unter C.5.6.3.2.2.

Den Ausführungen des LfU, das von der Planfeststellungsbehörde zur nochmaligen Prüfung der im Zusammenhang mit dem hybriden Fischschutzsystem aufgetretenen Fragestellungen und zur fachlichen Beurteilung der Funktionsfähigkeit dieses Fischschutzsystems im Benehmen mit dem WWA ausdrücklich als amtlicher Sachverständiger gemäß Ziff. 7.4.5.1.2. beauftragt wurde, ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde zu folgen. Die für die Beurteilung der Funktionsfähigkeit des Fischschutzsystems zuständige Fachabteilung beim LfU deckt sowohl bautechnische Überlegungen als auch fischökologische und fischbiologische Fragestellungen ab. Beide Bereiche wurden im Verfahren durch entsprechende Vertreter des LfU, sowohl zur Bautechnik als auch zur Fischökologie, fachlich beurteilt. Demgegenüber ist die Fachberatung für Fischerei primär die maßgebliche Fachstelle für Fragen der Fischerei und der Fischökologie, aber nicht für Fragen der Bautechnik und dem Zusammenspiel zwischen beiden Fachbereichen. Auch nach Ziff. 2.2.13.3 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VVWas) vom 27.01.2014 obliegt die Beurteilung der notwendigen Maßnahmen zum Fischschutz (§ 35) in erster Linie dem Wasserwirtschaftsamt und nicht der Fachberatung für Fischerei. Die Fachberatung ist Sachverständige nach dem Bayerischen Fischereigesetz und wird primär zu fischereilichen Fragen gehört, Ziff. 7.4.5.5.4 VVWas. Sie kann sich dabei zwar auch zu Fragen der notwendigen Fischschutzmaßnahmen äußern. Das LfU ist jedoch in Bayern führende Fachbehörde gerade für innovative Fischschutzsysteme. Bereits im Jahr 2015 wurde durch UMS vom 05.02.2015, 510a-U4538-2012/39-14, bestimmt, dass bei der Erstellung von Gutachten für innovative Wasserkraftnutzungen und besondere Fischscheuchanlagen das Landesamt für Umwelt zu beteiligen ist. Das LfU begleitet insofern die technische Entwicklung eng und betreut Forschungsvorhaben zu Wasserkraftnutzung und Gewässerökologie bereits seit knapp 10 Jahren. Dadurch hat sich das LfU einen umfassenden Erfahrungsschatz erworben und ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde insofern die führende Fachstelle. Die von dem Einwender gesehene Notwendigkeit der zusätzlichen Beauftragung eines externen Sachverständigen wegen vorgeblich zweier im Grundsatz gleich-

wertiger Fachgutachten besteht vor diesem Hintergrund nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht. Die konkret diesbezüglich formulierte Einwendung wird explizit zurückgewiesen.

Im Ergebnis des Erörterungstermins vom 12.10.2023 wurde das Monitoring mit den Nachreichunterlagen 2024 entsprechend der Forderungen der Fachbehörden, insbesondere des LfU, angepasst. Eine Expertengruppe aus allen maßgeblichen Fachstellen wird das Monitoring engmaschig begleiten und überwachen. Insbesondere wird dadurch auch sichergestellt, dass notwendige Nachsteuerungsmaßnahmen zur Gewährleistung eines ausreichenden Fischschutzes zeitnah im erforderlichen Umfang durchgeführt werden. Darüber hinaus wurde seitens des LfU die Forderung erhoben, eigene unabhängige Untersuchungen durchzuführen, um das Monitoringergebnis abzusichern. Dies wurde im vorliegenden Beschluss beauftragt. Entsprechende Inhalts- und Nebenbestimmungen wurden unter Ziff. A.5.5.21 verbindlich festgeschrieben.

Im Übrigen setzt die FFH-Verträglichkeit auch die hier ohne Zweifel zu erwartende Wirksamkeit der gewässerökologischen Maßnahmen sowohl auf deutschem als auch auf österreichischem Staatsgebiet. Nach den im Verfahren eingeholten Fachstellenaussagen ist die Umsetzung jeder einzelnen Maßnahme so rechtzeitig durchzuführen, dass die Wirksamkeit und Funktionsfähigkeit der Maßnahmen drei Jahre vor Inbetriebnahme nachgewiesen sind. Dies wurde im Beschluss entsprechend beauftragt, siehe Ziff. A.5.5.28.1.

Zur Kontrolle der prognostizierten Funktionsfähigkeit der GÖMs wurde der Vorhabenträgerin ein umfassendes Monitoring auferlegt, um möglichen Fehlfunktionen frühzeitig und zielgerichtet entgegenzusteuern. Sofern sich im Ergebnis bestimmte Defizite ergeben würden, ist nach Aussage der Höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung von Niederbayern im betroffenen Gebiet ausreichend Potential vorhanden, um zusätzliche Maßnahmen zu setzen. Nach fachlicher Einschätzung der Höheren Naturschutzbehörde vom 24.10.2024 steht auch die Tatsache, dass im FFH-Managementplan teilweise ähnliche oder gleiche Maßnahmen vorgesehen sind, der Anerkennung nicht entgegen, da diese dort überwiegend ohnehin nur als wünschenswert ausgewiesen werden und es sich hierbei um Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen handelt und nicht um Kohärenzmaßnahmen. Aus Sicht der Höheren Naturschutzbehörde erfüllen die GÖMs folgende, aus der Rechtsprechung resultierenden Kriterien für schadensvermeidende und -mindernde Maßnahmen:

- Die Schadensminderungsmaßnahmen sind in dem Zeitpunkt wirksam, zu dem das Vorhaben realisiert wird.
- Es tritt kein Schaden an Schutzgütern oberhalb einer Bagatellschwelle ein.
- Es bestehen keine vernünftigen Zweifel an der Wirksamkeit der Schadensvermeidungsmaßnahmen.
- Die Schutzmaßnahmen beziehen sich auf die durch das Vorhaben unmittelbar betroffenen Lebensraumtypen und Arten im Schutzgebiet und wahren die Integrität desselben.

Unter Verweis auf die Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde vom 21.11.2018 (AZ: 51-8681.347) bestätigt die Höhere Naturschutzbehörde, dass die geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen diese Kriterien erfüllen. Dies gilt insbesondere auch für die GÖMs, die erfahrungsgemäß sehr schnell wirksam werden. Dieser Auffassung wird seitens der Planfeststellungsbehörde gefolgt.

Nach Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie ist ein Projekt, das potenziell erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebiets nach sich ziehen könnte, nur zulässig, wenn nachgewiesen ist, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der für das Gebiet maßgeblichen Erhaltungsziele zu erwarten sind. Maßnahmen zur Schadensvermeidung oder -minderung dürfen

hierbei berücksichtigt werden, wenn sie rechtlich verbindlich sind, unmittelbar an der Wirkungskette zwischen Eingriff und Beeinträchtigung ansetzen und ihre Wirksamkeit spätestens zu dem Zeitpunkt nachgewiesen ist, zu dem die potenziellen Beeinträchtigungen eintreten. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 12. Juni 2019 (BVerwG, Urteil vom 12. Juni 2019 – 9 A 2/18 –, BVerwGE 166, 1-32) sowie zuletzt der Verwaltungsgerichtshof Mannheim in seinem Beschluss vom 21. Januar 2022 (VGH Mannheim, Beschluss vom 21. Januar 2022 – 10 S 1861/21 –, juris Rn. 25) entschieden. Beide Gerichte haben sich dabei auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs bezogen, wonach Maßnahmen, die die Erheblichkeitsschwelle von Beeinträchtigungen unterschreiten, im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen sind.

Die Einstufung der Maßnahmen als Schadensvermeidungs- oder Schadensminderungsmaßnahmen entspricht den vorgenannten rechtlichen Anforderungen. Die Maßnahmen sind darauf ausgerichtet, die projektspezifischen Beeinträchtigungen der Schutzgüter entweder vollständig zu verhindern oder so zu minimieren, dass die Erheblichkeitsschwelle nicht überschritten wird. So setzt etwa das Fischschutzkonzept und die in Ziff. A.5.5.21 entsprechend hierzu geregelten Nebenbestimmungen einschließlich der vorgesehenen gewässerökologischen Maßnahmen (GÖMs) und die in Ziff. A.5.5.28.1 entsprechend geregelten Nebenbestimmungen direkt an den Ursachen der potenziellen Beeinträchtigungen an. Konkret zielen etwa die Maßnahmen am Ein-/Auslaufbauwerk und an den Donauufern darauf ab, die Beeinträchtigung der aquatischen Lebensräume zu vermeiden, indem sie vor dem Eingriff realisiert und deren Wirksamkeit nachgewiesen werden.

Die rechtliche Verbindlichkeit der Maßnahmen wird durch die Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses sichergestellt und die Einhaltung wird durch ein umfassendes Monitoring mit klar definierten Erfolgskriterien überwacht. Dieses Monitoringkonzept gewährleistet, dass die Maßnahmen bereits drei Jahre vor Inbetriebnahme des Vorhabens umgesetzt und auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft sind. Ein Eingriff ist erst zulässig, wenn die Wirksamkeit der Maßnahmen nachweislich bestätigt wurde.

Aufgrund ihres präventiven Charakters und der unmittelbaren Anknüpfung an die Wirkungskette zwischen Eingriff und Beeinträchtigung handelt es sich um Maßnahmen zur Schadensvermeidung und –minderung, nicht um sog. Kohärenzmaßnahmen nach Art. 6 Abs. 4 FFH-Richtlinie. Damit ist auch eine Abweichungsentscheidung nach Art. 6 Abs. 4 der FFH-Richtlinie nicht erforderlich.

Die möglichen Auswirkungen des Vorhabens wurden umfassend und differenziert ermittelt, und die vorgeschlagenen Maßnahmen sind geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen der betroffenen Schutzgebiete zu vermeiden. Es ist somit sichergestellt, dass die maßgeblichen Erhaltungsziele nicht beeinträchtigt werden, sodass das Fischschutzkonzept entgegen der Auffassung des Einwenders auch in Einklang mit den Vorschriften zum Habitatschutz steht.

Soweit der Einwender weiter meint, das infragestehende Fischschutzkonzept sei ungeeignet, einen Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften der §§ 39 und 45 BNatSchG zu verhindern, ist diese Einwendung ebenfalls unter Verweis auf die o.a. Wirksamkeit des Konzepts zurückzuweisen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann sich hier allein für den Donaukaulbarsch ergeben, betriebsbedingt durch mögliche Einsaugverluste von Einzelexemplaren beim Pumpbetrieb oder durch Verlust von Laich infolge des Einsaugens oder der Wasserspiegelschwankungen.

Unbeschadet des Umstands, dass auch für den Donaukaulbarsch und andere Donaubarsche die GÖMs vorgezogen in der Donau umgesetzt werden, um die erwarteten Beeinträchtigungen im Vorfeld zu vermeiden bzw. im Sinne der CEF 24 Edlhof auszugleichen, wird für die verbleibende Gefährdung wegen des Pumpbetriebs bzw. um evtl. signifikanten Beeinträchtigungen

rechtzeitig vorzubeugen, zusätzlich zu dem ausgeplanten hybriden Fischschutzsystem ein eng mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmtes Monitoring und ggf. notwendige Nachbesserungen vorgesehen und im Beschluss beauftragt. Im Übrigen hat die jüngste Stellungnahme des LfU unter Ziff. 2.1.5 noch einmal klargestellt, dass es sich beim Standort des Ein-/Auslaufbauwerks um einen für die Donaubarsche unattraktiven Lebensraum handelt und es fachlich sehr unwahrscheinlich ist, dass sich im Einlaufbereich des ES-R eine relevante Anzahl an Individuen über einen längeren Zeitraum aufhalten. Der Populationsschutz für den Donaukaulbarsch ist insgesamt gewährleistet.

Da jedoch auch beim Donaukaulbarsch die Tötung von Einzelexemplaren durch Einsaugen beim Pumpbetrieb oder von Laich durch Trockenfallen einzelner Bereiche infolge der Wasserspiegelschwankungen nicht ausgeschlossen werden kann, ist auch für den Donaukaulbarsch ein artenschutzrechtlicher Ausnahmeantrag nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG notwendig und wurde seitens der zuständigen Höheren Naturschutzbehörde daher explizit angeregt. Dieser ist zwischenzeitlich von der Vorhabenträgerin beantragt und wird im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses genehmigt. Auf die entsprechenden Ausführungen unter C.5.6.3.5.2.5 des Beschlusses wird verwiesen.

d) Zum Dandlbach bzw. Aubach

Inhalt der Einwendung

Der Einwender kritisiert, dass es für den Dandlbach und den Aubach vollständig an einer Bewertung am Maßstab der wasserrechtlichen Bewirtschaftungsziele fehlen würde. Es würden die vollständigen Daten zu den hydrologischen Grundlagen (Abflusswerte, Einzugsgebiete usw.) fehlen. Unabhängig davon, ob die Gewässer einzeln berichtspflichtig seien, müsse eine Bewertung durchgeführt werden, ob das Verschlechterungsverbot gewahrt bleibe bzw. ein guter ökologischer Zustand hergestellt werden könne. Die Einschätzung, dass sich trotz des Verlustes von ca. 1/5 bis 1/3 des Einzugsgebietes keine Auswirkungen oder Verschlechterungen zeigen würden, sei reine Spekulation. Die Fachberatung für Fischerei habe dargelegt, dass eine Abflussreduktion von 10 l/s beim MQ möglich erscheine. Erschwerend würden sich die Veränderungen angesichts des Klimawandels auswirken.

Auch die Aussage, dass bis zur Wiederbesiedlung ca. 2 Jahre vergehen würden, sei missverständlich. In einem Zeitraum von 2 Jahren dürfte nicht einmal die Pionierphase abgeschlossen sein. Eine vollständige Wiederherstellung des Gewässerabschnittes würde einen Zeitraum von 5 bis zu 10 Jahren benötigen.

Zusammenfassend sei davon auszugehen, dass durch die Gewässerverlegung eine Verschlechterung des ökologischen Zustandes des Aubaches eintreten würde.

Entscheidung über die Einwendung

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der Aubach stellt einen Zufluss des Grenzgewässers Dandlbach dar, der unterhalb der Ortschaft Jochenstein in die Donau mündet. Bewirtschaftungsziele für den Aubach sind dem Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf nicht zu entnehmen. Für den Aubach sieht das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf im Gutachten vom 02.11.2023, S. 63, Kap. 2.2.7, und Kap. 2.2.8, S. 64/65, unter der Voraussetzung, dass auch nach Verlegung die Durchgängigkeit gewahrt ist, keine Gefährdung der durch § 6 Abs. 1 vorgegebenen Bewirtschaftungsziele. Sowohl beim Aubach als auch bei dessen Fortsetzungsgewässer Dandlbach handelt es sich jeweils um Gewässer III. Ordnung mit einem relativ guten Fischbestand. Der Dandlbach bis zur Donau ist aufgrund der Topographie nicht durchgängig und auch nicht durchgängig zu gestalten. Im Übrigen handelt es sich beim Aubach wie dem Dandlbach um Kleinstgewässer, für die

die nach Nr. 1.2.1 Anhang II WRRL und § 3 i.V.m. Anlage 1 OGewV erforderliche Mindestgröße für ein kategorisierbares Oberflächengewässer (10 km² Einzugsgebiet) unterschritten werden. Beeinträchtigungen des Dandlbachs und des Aubachs wären nur dann relevant, wenn sie sich auf den Zustand der Qualitätskomponenten bzw. Qualitätselemente der Donau auswirkten. Dies ist jedoch nicht der Fall. Die Einhaltung des Verschlechterungsverbots für die Donau wurde ordnungsgemäß untersucht und positiv beurteilt.

Durch den Verlust von Einzugsgebiet durch den Speichersee werden nach Prüfung durch den amtlichen Sachverständigen keine spürbaren Auswirkungen auf den ökologischen Zustand erwartet, auch nicht auf den ordnungsgemäßen Wasserabfluss oder den Hochwasserabfluss. Der Abflussquerschnitt des künftigen Aubachs ist nach Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf, Kap. 2.2.13.7, ausreichend bemessen.

Zudem wird dafür Sorge getragen, dass größere Eingriffe in den Aubach erst erfolgen dürfen, wenn der neue Gewässerverlauf vollständig hergestellt und geflutet wurde, um Abschwemmungen so weit wie möglich zu vermeiden. Ein Sedimentfang, der auf Abflüsse bis zu einem 20-jährlichen Hochwasserabfluss ausgerichtet ist, wurde ausreichend dimensioniert. Sohlstabilisierung wird durch natürlichen Bewuchs und entsprechende Sohlstabilisierungsmaßnahmen sichergestellt.

Negative Auswirkungen durch die Aubachverlegung sind demzufolge nicht zu erwarten.

e) Chemischer Zustand

Inhalt der Einwendung

Der Einwender äußert Bedenken bezüglich der Auswirkungen des Vorhabens auf den chemischen Zustand der Oberflächenwasserkörper. Er führt an, dass der chemische Zustand des OWK Donau von Passau bis Staatsgrenze 1_F633 als nicht gut bewertet wird, und hält weitere Nachprüfungen mit Blick auf etwaige Schadstoffbelastungen im Sediment für erforderlich.

Entscheidung über die Einwendung

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung gemäß § 6 WHG werden beim geplanten Vorhaben in jeder Hinsicht eingehalten. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist nicht zu erwarten. Konkret entspricht das Vorhaben hinsichtlich der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG und § 47 WHG der Wasserrahmenrichtlinie, derzeit fortgeschrieben im Wasserkörpersteckbrief aus dem 3. Zyklus der Wasserrahmenrichtlinie ab 2022.

Die Vorhabenträgerin hat die Auswirkungen des plangegenständlichen Vorhabens auf die Verträglichkeit im Hinblick auf die Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie sowohl im Erläuterungsbericht, als auch im UVP-Bericht, Kap. 17, überprüft. Danach ist eine Vereinbarkeit des plangegenständlichen Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen nach § 27 für die betroffenen Oberflächenwasserkörper und nach § 47 WHG für die betroffenen Grundwasserkörper gegeben.

Dieses Ergebnis wird durch die Bewertung des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf im Gutachten des amtlichen Sachverständigen vom 02.11.2023 bestätigt (s. dort die Ziff. 2.2.8), das explizit mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die gewässerökologischen, gewässerbiologischen und gewässerchemischen Qualitätskomponenten, wie Makrophyten, Phytobenthos, Phytoplankton, Fischfauna, Makrozoobenthos, wassergefährdende Stoffe und Sedimentfrachten überprüft hat.

f) Zum GWK 1_G164 (Kristallin-Hauzenberg)

Inhalt der Einwendung

Der Einwender führt an, dass der Grundwasserkörper GWK 1_G164 (Kristallin-Hauzenberg) zwar in einem guten chemischen und mengenmäßigen Zustand sei, jedoch die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung fast vollständig ungünstig wäre. Die Aussage der Vorhabenträgerin, dass eine Verschlechterung ausgeschlossen werden könne, beruhe auf unvollständiger Sachverhaltsermittlung. Es sei davon auszugehen, dass durch den Bau und Betrieb des Pumpspeicherkraftwerkes die Voraussetzungen von § 4 Abs. 2 Nr. 2 lit. b und c GrwV nicht eingehalten würden. Besonders gefährdet seien die Hangquellen in den Donauhängen. Quellbereiche könnten sehr empfindlich auf Veränderungen des Untergrundes reagieren. Sprengarbeiten im Tunnelvortrieb könnten zur Verschließung oder Verlegung von wasserführenden Klüften führen, aber auch neue Wasserwegsamkeiten schaffen, die Quellbereiche zum Versiegen bringen könnten.

Zur Beurteilung der Auswirkungen wäre ein Grundwassermodell erforderlich, das den Istbestand und den künftigen Zustand simuliert, unter Berücksichtigung der Auswirkungen langer Trockenheit sowie von Starkregenfällen.

Entscheidung über die Einwendung

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Nach Kap. 17.3.2 des UVP-Berichts sind die Umweltziele, guter ökologischer Zustand, für den Grundwasserkörper 1_G164 (Kristallin – Hauzenberger, örtlich bezogen auf den Speichersee) erreicht, Maßnahmen sind keine vorgesehen.

Der amtliche Sachverständige beim Wasserwirtschaftsamt Deggendorf bestätigt diese Aussage im Gutachten vom 02.11.2023, Ziffer 2.2.8. Auf S. 125/126 des Gutachtens wird ausgeführt, dass sich durch die relativ große Fläche der Versiegelung für den Speichersee die Grundwasserneubildung um gut 1/3 verringert (von 12,7 l/s auf 7,8 l/s). Langfristig und großflächig gesehen, d.h. mit einem gewissen zeitlichen Abstand nach Realisierung der geplanten Maßnahme, sei aber davon auszugehen, dass sich das so genannte hydrogeologische Prozess-Response-System im Bereich des Speicherbeckens auf die durch die vorgesehenen Maßnahmen veränderte Abflusssituation bzw. Grundwassersituation einstellen wird, so dass sich auch insofern keine negativen Auswirkungen auf die Zielerreichung nach WRRL ergeben.

In der Zusammenschau des WWA im Gutachten, Ziffer 2.2.8, bewirkt das Vorhaben für die betroffenen Oberflächenwasserkörper weder eine Verschlechterung des gegenwärtigenmäßigen Zustandes des FWK 1_F633 „Donau von Passau bis zur Staatsgrenze“ nach EU-WRRL, noch eine Verhinderung der Zielerreichung des guten ökologischen Potentials. Nach Gegenüberstellung der Auswirkungen des Vorhabens ES-R mit den im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung nach EU-WRRL geplanten Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustands lässt sich weder eine Erschwerung noch eine Gefährdung der Zielerreichung feststellen.

Gleiches gilt für den betroffenen Grundwasserkörper 1_G164 (Kristallin - Hauzenberg). Durch das Vorhaben ist keine Verschlechterung hinsichtlich des mengenmäßigen und chemischen Zustandes im Sinne der EU-WRRL zu erwarten. Für diesen Grundwasserkörper sind zudem keine Maßnahmen nach Maßnahmenprogramm geplant und auch nicht vorgesehen, da der Grundwasserkörper 1_G164 die Umweltziele bereits erreicht hat.

g) Bewilligung gem. § 12 WHG

aa) Genehmigungslage Kraftwerk Jochenstein

Inhalt der Einwendung

Der Einwender führt im Wesentlichen aus, dass der Antrag der bestehenden Genehmigungslage des Kraftwerks Jochenstein widerspreche. Nach der bestehenden wasserrechtlichen Gestattung für das Donaukraftwerk Jochenstein dürfe das Stauziel von 290,00 m ü.NN im regelmäßigen Betrieb nicht über- und unterschritten werden. Zudem fehle eine nähere Beschreibung, wie die Steuerung des Kraftwerkes Jochenstein auf die Schwall- und Sunkeffekte eingestellt werden solle. Es bleibe unklar, welche Mindestwasserführung für den Pumpbetrieb notwendig sei, wann der Turbinenbetrieb eingestellt würde, und welche Auswirkungen auf Strömungsbilder und Energieerzeugung entstünden.

Entscheidung über die Einwendung

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Im Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf als amtlichen Sachverständiger vom 02.11.2023 werden unter Ziff. 2.2.15 die Fragen zur Betriebsweise des Energiespeichers ausführlich behandelt.

Der Planfeststellungsbeschluss regelt die während des Betriebs des Energiespeicher Riedl zwangsläufig auftretenden Wasserspiegelschwankungen als notwendige Folgemaßnahme des Kraftwerks Jochenstein und legt unter Ziff. A 5.3.3 Inhalts- und Nebenbestimmungen zur Stauzielbewirtschaftung fest. Danach darf das Stauziel am Donaukraftwerk Jochenstein durch die beim Betrieb des Energiespeichers verursachten Wasserspiegelschwankungen um maximal 15 cm unter- bzw. überschritten werden.

Zur Kontrolle der Einhaltung sind vor Inbetriebnahme gut einsehbare Kontrollmarkierungen anzubringen. Die Wasserspiegelschwankungen werden zu 2/3 auf den Stauraum Aschach und zu 1/3 auf den Stauraum Jochenstein aufgeteilt, wobei die Steuerung durch das Donaukraftwerk Jochenstein erfolgt.

Bei größeren Abflüssen ist die Absenkvorschrift gemäß vorhandener Wehrbetriebsordnung des Donaukraftwerks Jochenstein weiterhin einzuhalten. Am Wendepiegel Erlau darf die Wasserkote von 291,10 m ü NN bei einem Donauabfluss von ca. 4000 m³/s nicht überschritten werden.

bb) Auswirkungen auf den aquatischen Lebensraum

Inhalt der Einwendung

Der Einwender befürchtet negative Auswirkungen auf aquatische Lebensräume durch die geplanten Wasserstandsschwankungen in den Stauräumen Aschach und Jochenstein. Laut Fischschutzkonzept erfolgt eine Aufteilung dieser Schwankungen im Verhältnis von zwei Dritteln zu einem Drittel des Durchflusses des Energiespeichers.

Der Einwender verweist auf eine Studie des Ökobüros (November 2021), wonach Schwallbelastungen durch Wasserkraftwerke im Schwall-Sunk-Betrieb gegen das österreichische Tierchutzgesetz verstoßen. Das mehrmals tägliche drastische Steigen und Sinken des Wasserspiegels schädige Kies- und Krautlaicher sowie Kleinstlebewesen erheblich. Jungfische könnten der plötzlichen Strömung nicht standhalten, würden in flache Uferbereiche ausweichen und bei sinkendem Wasserstand dort gefangen und ersticken.

Besonders wird auf die Gefährdung des Sterlets im Stauraum Aschach hingewiesen, unter Bezugnahme auf eine BN-Stellungnahme von 2016. Das Projekt LIFE Sterlet (2016-2021) habe mit europäischen Geldern eine Aufzuchtstation errichtet, 239.000 Jungfische ausgewil-

dert, sensible Habitate identifiziert und einen Managementplan erstellt. Der Einwender bemängelt, dass die Vorhabenträgerin keine ausreichenden Informationen zu möglichen Beeinträchtigungen dieses Projekts durch die Wasserstandsschwankungen vorlege.

Entscheidung über die Einwendung

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Von den mit dem beantragten Betrieb des ES-R auftretenden Wasserspiegelschwankungen gehen (potenziell) nachteilige Auswirkungen auf die aquatische und semiterrestrische Tier- und Pflanzenwelt aus. Durch die Errichtung und den Erhalt von gewässerökologischen Maßnahmen einschließlich einer Organismenwanderhilfe um das Kraftwerk Jochenstein werden diese Auswirkungen weitestgehend vermieden oder zumindest minimiert. Das Schutzgut Fische ist hierbei besonders zu berücksichtigen. Auswirkungen werden durch die Aufteilung der Wasserspiegelschwankungen auf die beiden Stauräume Jochenstein und Aschach, die Positionierung und Detailgestaltung des Ein-/Auslaufbauwerks mit einer Fischschutzanlage, der Festlegung einer maximalen Anströmgeschwindigkeit und einer optimierten Betriebsweise, sowie einer auf die aquatischen Lebewesen angepassten Bauzeit minimiert.

Als gewässerökologische Maßnahmen sind insbesondere die Entwicklung von Kiesbänken, die Errichtung von Stillgewässern und die Adaptierung von Biotopen vorgesehen, die vor der Inbetriebnahme wirksam und funktionsfähig umgesetzt sein müssen. Dadurch werden hochwertige Lebensräume bereitgestellt bzw. neu geschaffen. Die zu erwartenden Falleneffekte durch die Wasserspiegelschwankungen bei einigen Stillgewässern werden durch die Adaptierung von Stauraumbiotopen und Herstellung von Tiefenrinnen vermieden. Die gewässerökologischen Maßnahmen erfüllen einerseits die Funktion der Kompensation der Biomasseausfälle sowie gleichzeitig auch Lebensraumverluste. Dadurch verbleiben keine nennenswerten Auswirkungen auf die Fischpopulation.

Der durch die beantragten GÖMs verbundene Eingriff in bestehende Lebensräume (Verlust von Fläche) wird durch die Maßnahmen selbst durch Bereitstellung neuer Standorte kompensiert, wodurch Flächenverluste vermieden werden. Weiterer Effekt der GÖMs ist die Reduzierung standörtlicher Defizite der derzeit bestehenden Strukturen, wodurch insgesamt eine Entwicklung der Auelebensräume ermöglicht wird. Auch diese Maßnahmen sind vor Inbetriebnahme funktionsfähig zu errichten.

Darüber hinaus werden im Stauraum Aschach weitere GÖMs auf österreichischem Staatsgebiet gesetzt, die nicht Teil der Antragsunterlagen sind, jedoch verpflichtend zur Vermeidung und Minimierung der Eingriffe durch das Vorhaben funktionsfähig umzusetzen und dauerhaft zu unterhalten sind.

Die sich ändernden Durchflüsse aus dem Turbinenbetrieb werden im Verhältnis von 2:1 auf die Stauräume Aschach und Jochenstein aufgeteilt. Dies führt zu einem ausgeglichenen Verhältnis der Auswirkungen in den beiden Stauräumen. Dadurch wird gemäß Ziff. 2.2.15 des Gutachtens des Wasserwirtschaftsamt Deggendorf vom 02.11.2023 u. a. die Besonderheit der Sterlet-Population im Stauraum Aschach bedacht.

Beim Sterlet handelt es sich um eine Fischart, die ihren Lebensraum sohnah hat und hier speziell in den tiefen Kolken vorkommt. Daher ist diese Fischart von oberflächlichen Wasserspiegelschwankungen nicht betroffen.

Nach Prüfung der Antragunterlagen einschließlich der Nachreichungen 2022 und 2024 und Stellungnahmen der Höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung von Niederbayern vom 20.09.2016, 21.11.2019 und 01.03.2022 besitzt die Planung der Vorhabenträgerin sowohl aus formaler als auch aus naturschutzfachlich-inhaltlicher Sicht eine hohe Qualität. Alle Wirkpfade wurden untersucht und die Eingriffe in die Stauräume durch umfängliche Kartierungen und

Bilanzierungen ausführlichst dargelegt. Insgesamt kann das Vorhaben in naturschutzrechtlicher Hinsicht als zulassungsfähig beurteilt werden. Dieser Auffassung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

cc) Auswirkungen durch den Pumpbetrieb

Inhalt der Einwendung

Der Einwender weist darauf hin, dass der beantragte Pumpbetrieb mit einer Wasserentnahme aus der Donau über das zu errichtende Ein- und Auslaufbauwerk mit bis zu einem maximalen Volumenstrom von 85 m³/s problematische Auswirkungen auf die Fischfauna haben könne.

Er führt an, dass die als Schutzmaßnahme vorgesehene Kombination aus Vertikalrechen und elektrischer Scheuchanlage nicht ausreichend sei. Laut Fischschutzkonzept seien die Erfahrungen mit elektrischen Scheuchanlagen zwiespältig, und diese erhielten in der Einschätzung der Schutzwirkung lediglich eine positive Bewertung in Kombination mit Rechen.

Der Einwender betont, dass während die Wirksamkeit der kombinierten Maßnahmen für adulte Fische bei verschiedenen Betriebsweisen als gut eingeschätzt werde, die Schutzwirkung für juvenile Fische deutlich schlechter sei. Es fehle ein Nachweis zur quantitativen Auswirkung des kombinierten Fischschutzes auf juvenile Fische. Besonders problematisch sei, dass für Organismen, die kleiner als juvenile Fische seien, sowie für Ei- und Larvenstadien der Fische kein Schutzkonzept erkennbar sei. Der Einwender befürchtet daher deutliche Schädigungen der Fischpopulationen durch den Pumpbetrieb.

Entscheidung über die Einwendung

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Grundsätzlich können sich Auswirkungen im Bereich der Donau durch den Pump- und Turbinierbetrieb des ES-R ergeben, der zu Wasserspiegelschwankungen führt und zu einer möglichen Schädigung der Fischpopulation durch Einsaugverluste, auch bei FFH-relevanten Arten.

Zur Vermeidung von erheblichen Auswirkungen im Bereich der Donau werden umfangreiche gewässerökologische Maßnahmen vorgesehen, die bereits vor der Inbetriebnahme des ES-R funktionsfähig umgesetzt sein müssen und dauerhaft unterhalten werden müssen. Dies wurde im Beschluss entsprechend beauftragt. Diese GÖMs dienen der Vermeidung des durch die Wasserspiegelschwankungen erzeugten Verlustes von Lebensraum an den Uferbereichen, sowie der veränderten Fließgeschwindigkeiten.

Einsaugverluste und damit einhergehende mögliche Beeinträchtigungen der Fischfauna in der Donau werden durch Lage, Konstruktion und Betriebsweise des Ein- und Auslaufbauwerkes für den ES-R am Trenndamm des Kraftwerkes Jochenstein und durch das geplante hybride Fischschutzsystem am Ein-/Auslaufbauwerk an der Donau nach den Prognosen des LfU als oberste Fachbehörde und als amtlicher Sachverständiger zu dieser Fragestellung im Verfahren wirkungsvoll und sicher vermieden. Zwar äußert sich die Fachberatung für Fischerei zur Funktionsfähigkeit der Hybridanlage mehrfach kritisch und schlägt Alternativlösungen vor. In der Gesamtbewertung der vorliegenden Fachstellen wird jedoch der Einschätzung des LfU als oberster Fachbehörde und amtlicher Sachverständiger der Vorzug eingeräumt. Das LfU begleitet bereits seit ca. 10 Jahren innovative Elemente zum Fischschutz, im Besonderen Rechenanlagen und Fischechuanlagen und konzentriert hierbei den Sachverstand sowohl in der technischen Entwicklung als auch zu Aspekten der Gewässerökologie, s. UMS vom 05.02.2015, Gz.: 510a-U4538-2012/39-14.

Da es sich bei der sog. Hybridbarriere um ein speziell an die standörtliche Situation angepasstes Konzept handelt, wurde zur Überwachung der Funktionsfähigkeit ein umfassendes Monitoringkonzept ausgearbeitet und mit den Nachreichungen 2024 anforderungsgerecht ergänzt. Außerdem wurde eine das Monitoring begleitende Expertengruppe aus allen maßgeblichen Fachstellenvertretern gebildet, um sicherzustellen, dass notwendige Anpassungen am Fischschutzsystem umgehend umgesetzt werden und dadurch ein durchgehender Fischschutz sicher gewährleistet werden kann. Das Monitoring und Risikomanagementkonzept in der Fassung der Nachreichunterlagen 2024 und die darin vorgesehene, zudem in A.5.5.21.8.3 beauftragte Zusammenarbeit mit der Expertengruppe sind geeignet, die Sicherheit des ausgeplanten hybriden Fischschutzsystems sicher kontrollieren zu können und mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Gewässerökologie in Bezug auf den Populationsschutz umgehend beurteilen zu können.

Durch die das Monitoring begleitende Expertengruppe wird sichergestellt, dass notwendige Nachjustierungen am Fischschutzsystem, z. B. bei der Elektrifizierung oder in der Betriebsweise umgehend umgesetzt werden. Außerdem wurde es für erforderlich erachtet, über das Monitoring hinaus zur Sicherung der Ergebnisse als eine Art Redundanz die Möglichkeit zusätzlicher Untersuchungen durch das LfU optional vorzusehen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass mit Errichtung dieser in Bezug auf die konkrete Situation und die hybride Ausgestaltung innovativen Anlage auch der erforderliche Erkenntnisgewinn einhergehen kann. Eine entsprechende Inhalts- und Nebenbestimmung wurde in die Entscheidung aufgenommen. Siehe im Übrigen die Begründung der Nebenbestimmungen zum Fischschutz unter C.5.6.2 und C.5.6.3.2.2.

Einer Forderung der Höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung von Niederbayern, sowie der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern und dem Amt der Oö. Landesregierung vom 10.10.2022 (Gewässerökologie und wasserwirtschaftliches Planungsorgan) entsprechend wird der Betrieb des ES-R durch die Regelungen unter Ziff. A.5.3.3. auf den so genannten Regelbetrieb beschränkt, die Aufteilung der Wasserspiegelschwankungen zu 1/3 auf den Stauraum Jochenstein und zu 2/3 auf den Stauraum Aschach geregelt, sowie der Nachweis der funktionsfähigen Errichtung der Gewässerökologischen Maßnahmen zur Vermeidung der Beeinträchtigung der aquatischen Lebensräume durch die Wasserspiegelschwankungen rechtzeitig vor Inbetriebnahme sichergestellt. Zusätzlich werden die maximal zulässigen Wasserspiegelschwankungen bzw. die maximal zulässige Jahreswassermenge geregelt.

Bei notwendigen Speicherentlandungen ist sichergestellt, dass der Rücktransport in die Donau nur zu bestimmten Zeiten, bei einem entsprechenden Donauabfluss sowie nach den notwendigen Untersuchungen der einzuleitenden Sedimente erfolgt.

Insgesamt werden die Auswirkungen auf die aquatischen Arten, auch der FFH-relevanten Arten in der Donau unter Berücksichtigung der Fachstellungnahmen und der im Beschluss getroffenen Inhalts- und Nebenbestimmungen als nicht erheblich bewertet.

dd) Niedrigwasser und Hochwasser

Inhalt der Einwendung

Der Einwender kritisiert, dass extreme Hoch- und Niederwasserereignisse und deren Auswirkungen auf sensible Stauwurzelbereiche in der Beurteilung nicht berücksichtigt worden seien. Berechnungen zu Hochwasserereignissen wie HQ 30 oder HQ 100 fehlten gänzlich.

Die zu erwartenden Wasserstandsschwankungen seien unzureichend dokumentiert und analysiert, was mit der fehlenden Transparenz bezüglich der geplanten Betriebsweise des Energiespeichers Riedl zusammenhänge. Extremsituationen seien nicht prognostiziert worden.

Besonders kritisch sieht der Einwender die potenziellen Auswirkungen auf Flachwasserbereiche, wenn bei Niedrigwasser Schifffahrt mit Wellenschlag und Betriebswasserabgabe des Energiespeichers zusammentreffen. Die Angabe von nur wenigen Zentimetern Wasserstandsschwankung sei verharmlosend. Der Einwender vermisst Prognosen zur Weitergabe dieser Schwankungen in die Stauwurzel des Kraftwerks Aschach, wo sich wichtige Habitate und Laichgebiete des gefährdeten Sterlets befänden, was eine wesentliche Beurteilungsgrundlage für die Behörden darstellen würde.

Entscheidung über die Einwendung

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Nach den Prüfungen des Wasserwirtschaftsamt Deggendorf im Gutachten vom 02.1.2023, S. 128, als amtlicher Sachverständiger im Verfahren ergeben sich durch den Betrieb des ES-R bis zum maßgeblichen 100 jährlichen Hochwasserereignis an der Donau keine negativen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss und damit auf die bisherige Hochwassersituation. Ab Erreichen des höchsten schiffbaren Wasserstandes (HSW) wird der Betrieb des ES-R eingestellt. Hinsichtlich potenziell negativer Auswirkungen von Niedrig- und Hochwasser insbesondere auf die aquatischen Arten in den Stauwurzelbereichen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die vorstehende Zurückweisung zur Einwendung cc) (Pumpbetrieb) verwiesen. Hiernach werden insgesamt die Auswirkungen auf die aquatischen Arten, auch der FFH-relevanten Arten in der Donau unter Berücksichtigung der Fachstellungen und der im Beschluss getroffenen Inhalts- und Nebenbestimmungen als nicht erheblich bewertet.

3) Naturschutzrechtliche Konfliktbewältigung

a) Unzureichende Ermittlung und Darstellung der Auswirkungen

Inhalt der Einwendung

Der Einwender kritisiert, dass trotz des Umfangs der vorgelegten Planungsunterlagen keine ausreichende Grundlage für eine Vorhabensgenehmigung gegeben sei. Es wird angeführt, dass die Ermittlung der Eingriffe und Eingriffswirkungen sowohl hinsichtlich des Baus als auch des Betriebs der Anlage unzureichend sei. Besonders im Hinblick auf die Schutzgüter der Natur und des Wassers sei die Ermittlung und Darstellung der Auswirkungen in erheblichem Umfang defizitär.

Der Einwender bemängelt, dass auch bei den neuerlichen Erhebungen einige Arten oder Artengruppen ausgespart blieben, die durch das Projekt erheblich betroffen sein könnten, darunter Mollusken, Käfer, die Würfelnatte und der Steinkrebs. Zudem wird eine lückenhafte Prüfung der Beeinträchtigungen des Schwarzen Grubenlaufkäfers im FFH-Gebiet Donauleiten angeführt.

Bezüglich der geologischen Gegebenheiten führt der Einwender aus, dass deren ausreichende Ermittlung für die Bewertung der Auswirkungen auf Gewässer und alle naturschutzrelevanten Belange von entscheidender Bedeutung sei. Zur Substantiierung wird eine gutachterliche Stellungnahme angeführt, die zu dem Ergebnis kommt, dass die Errichtung des Speicherbeckens aus geologischer und hydrogeologischer Sicht problematisch erscheine. Der Standort sei nicht ausreichend untersucht worden, sodass ein Versagen der Basisdichtung des Speichersees sowie des Ringdamms nicht ausgeschlossen werden könne.

Es bestehe die Besorgnis, dass durch die Anlage eines Triebwasserkanals eine ungewollte Ableitung von Grundwasser erfolgen könne, was zu nicht hinnehmbaren Änderungen im Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet führen könne. Zudem befürchtet der Einwender einen deutlichen Rückgang der Quellschüttungen in der Hangleite sowie eine Beeinträchtigung eines aus-

gewiesenen Wasserschutzgebietes. Die vorgelegten Planunterlagen seien für eine umfassende Bewertung nicht ausreichend, es seien flächendeckende Nachuntersuchungen erforderlich.

Entscheidung über die Einwendung

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die in Zusammenhang mit dem Vorhaben zu treffenden nötigen Maßnahmen wurden in den FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen, den Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sowie im Landschaftspflegerischen Begleitplan mit Blick auf alle vernünftigerweise ins Auge zu fassenden Beeinträchtigungen/Eingriffe auf einer robusten, validen und damit rechtssicheren Tatsachengrundlage ermittelt, konkretisiert, detailliert dargestellt und bilanziert. Insbesondere wurden alle relevanten Arten untersucht bzw. ein Vorkommen im Projektgebiet ausgeschlossen. Im Anschluss wird sodann jeweils für den betreffenden Aspekt die Verträglichkeit des Projektes nachgewiesen.

Bezüglich der einzelnen kritisierten Artengruppen ist festzustellen:

Die vorgebrachten Bedenken hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen von Mollusken durch Grundwasserveränderungen wurden im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung hinreichend untersucht. Die potentiellen Auswirkungen auf Käferarten, insbesondere Hirschkäfer und Schwarzer Grubenlaufkäfer, wurden ebenfalls sachgerecht erfasst und bewertet.

Zur Würfelnatter ist anzumerken, dass die Art im relevanten Eingriffsbereich berücksichtigt wurde. Die vorgesehenen Schutzmaßnahmen sind auch für diese Art geeignet, eine erhebliche Beeinträchtigung zu verhindern.

Hinsichtlich des Fischotters ist festzuhalten, dass die Art im Standarddatenbogen des FFH-Gebiets 7446-301 „Donauleiten von Passau bis Jochenstein“ nicht aufgeführt ist. Gleichwohl hat die Vorhabenträgerin vorsorglich Schutzmaßnahmen für die Bauzeit sowie für Anlage und Betrieb des Energiespeichers vorgesehen (Schutzzäune und ökologische Baubegleitung). Da keine Fortpflanzungsstätten des Fischotters im Eingriffsbereich nachgewiesen wurden, sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

Mögliche Auswirkungen auf den Steinkrebs können sich durch Eingriffe in die Gewässer (Verlegung des Aubaches, Maßnahmen am Dandlbach) sowie indirekte Effekte durch Veränderungen des Wasserhaushalts ergeben. Im Standarddatenbogen des FFH-Gebietes 7446-301 „Donauleiten von Passau bis Jochenstein“ ist der Steinkrebs nicht aufgeführt. Vorkommen der Art wurden bei den gewässerökologischen Untersuchungen der Vorhabenträgerin und auch bei anderen Untersuchungen, insbesondere den jährlichen Kartierungen im Rahmen des Artenhilfsprogramms für den Feuersalamander nicht erfasst. Mangels anderer Anhaltspunkte kann ein aktuelles Vorkommen der Art im Wirkraum des Vorhabens und daher auch eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Im Ergebnis entsprechen die durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfungen den rechtlichen und fachlichen Anforderungen. Die getroffenen Bewertungen sind nachvollziehbar und belastbar. Die vorgebrachten Einwendungen zur Datengrundlage und Aktualität der Untersuchungen sind daher zurückzuweisen.

In Bezug auf die Geologie wurden im Vorfeld der Planung umfangreiche Untersuchungen seitens des Projektanten durchgeführt und zum Gegenstand der Planung gemacht. Durch Inhalts- und Nebenbestimmungen, siehe Ziffer A.5.5.2.3, wurde im Wege einer aufschiebenden Bedingung vorgeschrieben, dass mit dem Bau des Speicherbeckens erst begonnen werden darf, wenn eine geprüfte Statik zur Geotechnik hinsichtlich der geologischen Erfordernisse, insbe-

sondere auch unter Beachtung der Erdbebensicherheit erstellt wurde. Weiter wurde die Beauftragung einer baubegleitenden Fremdüberwachung und Begutachtung durch vereidigte Sachverständige bzw. Gutachter zu Fragen der Geologie, Geotechnik und Bautechnik beauftragt und Nachweise über Eignungsprüfungen, dass die in den Berechnungen angenommenen Bodenkennwerte eingehalten werden, eingefordert. Die Eignung der geologischen Geeignetheit des Untergrundes für die Projektumsetzung wird insofern sichergestellt.

Die Befürchtung, dass das Vorhaben ES-R negative Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse und die Grundwasserneubildung haben könnte, wurde durch das Wasserwirtschaftsamt als amtlicher Sachverständiger im Verfahren gutachterlich geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass die vorliegenden Datenreihen zu den Grundwasserverhältnissen im Bereich des ES-R repräsentativ und zur Beurteilung ausreichend sind. Die Brunnen- und Quellsicherstellung wird seitens der Vorhabenträgerin durchgehend weitergeführt, ein umfassendes Monitoring wurde unter Ziff. A.5.5.23 des Planfeststellungsbeschlusses festgeschrieben.

b) Eingriff in Natur und Landschaft

aa) Fehlerhafte Methodik im Hinblick auf den Kompensationsbedarf

Inhalt der Einwendung

Der Einwender bringt vor, dass die Ermittlung des Flächenbedarfs für Kompensationsmaßnahmen nach dem „Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern fehlerhaft sei und stattdessen die Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) hätte angewendet werden müssen.

Im Einzelnen kritisiert der Einwender, dass die Verwendung des veralteten Leitfadens (Stand 2003) für das Vorhaben ungeeignet sei. Außerdem fehle eine ausreichend umfassende und differenzierte Darstellung des Bestandes und der naturschutzfachlichen Bewertungen im Bestand. Weiter sei die Zusammenfassung verschiedener Biotop- und Nutzungstypen, insbesondere beim „Dauergrünland“, unzulässig. Zudem werde das Schutzgut „Lebensräume“ im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) nicht beschrieben. Auch die Methodik sei für die Eingriffsermittlung bei einem Vorhaben dieser Größenordnung ungeeignet. Der Eingriffsfaktor von 0,6 für Teile der überbauten Fläche sei unangemessen, stattdessen müsse ein Faktor von mindestens 1,0 angesetzt werden. Schließlich würden die Auswirkungen unterirdischer Baumaßnahmen nicht angemessen erfasst und die Abgrenzung des Wirkraums sei nicht nachvollziehbar begründet und berücksichtige keine indirekten Fernwirkungen.

Entscheidung über die Einwendungen

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Zunächst ist festzustellen, dass die Nichtanwendung der BayKompV rechtmäßig ist und den geltenden Übergangsregelungen entspricht. Gemäß § 23 Abs. 1 BayKompV sind die Regelungen der Verordnung auf Verfahren, die vor Inkrafttreten der Verordnung beantragt wurden, nicht anzuwenden, soweit nicht der Vorhabenträger die Anwendung beantragt. Die BayKompV trat gemäß § 24 Satz 1 BayKompV am 1. September 2014 in Kraft. Im vorliegenden Fall wurde der Antrag auf Planfeststellung am 14.09.2012 und damit vor Inkrafttreten der BayKompV gestellt. Die Vorhabenträgerin hat die Anwendung der Bay-KompV nicht beantragt. Auch die späteren Änderungen der Antragsunterlagen stellen keinen Neuantrag dar, der die Anwendung der BayKompV erforderlich machen würde.

Der VGH München hat in seinem Urteil vom 17.05.2018 (VGH München, Urt. v. 17.05.2018 - 8 A 17.40017 -, juris Rn. 150) folgende Feststellung getroffen:

„Entgegen der Rechtsauffassung des Klägers sind die am 30. Juni 2016 eingereichten Tekturunterlagen nicht als Neuantrag zu bewerten. Denn die im Tekturantrag vorgenommenen Änderungen waren nicht derart wesentlich, dass sich das Vorhaben als ein anderes als das ursprünglich beantragte darstellen würde.“

Diese Rechtsauffassung ist auf den vorliegenden Fall übertragbar. Die Verwendung des Leitfadens zur „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ ist daher rechtmäßig und entspricht dem zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Stand der Technik. Die Vorgehensweise wurde zudem mit der Unteren und Höheren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Zur Kritik an der Methodik zur Bestandserfassung, Bewertung und Eingriffsermittlung ist Folgendes auszuführen:

Der angesetzte Eingriffstyp A stellt innerhalb der Eingriffsregelung anhand des Leitfadens den intensivsten Eingriffstyp dar und wird bei einem Versiegelungs- und Nutzungsgrad über 0,35 angesetzt. Dies ist für das vorliegende Vorhaben angemessen.

Die Zusammenfassung verschiedener Biotop- und Nutzungstypen, insbesondere beim „Dau-ergrünland“, erfolgte in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden und entspricht dem für dieses Verfahren gültigen methodischen Ansatz.

Der Eingriffsfaktor von 0,6 für Teile des Speichersees ergibt sich aus der Kombination einer geringen Bedeutung dieser Eingriffsbereiche für Naturhaushalt und Landschaftsbild (Bestandskategorie I) und der Eingriffsschwere (Typ A). Dies stellt den maximalen Faktor für Bereiche mit geringer Bedeutung dar und ist daher angemessen.

Die Auswirkungen unterirdischer Baumaßnahmen wurden berücksichtigt. Für diese werden Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser ausgeschlossen. Damit ist eine Beeinträchtigung des Schutzguts Arten und Lebensräume durch die unterirdischen Baumaßnahmen nicht zu erwarten.

Die Abgrenzung des Wirkraums erfolgte in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden und berücksichtigt alle relevanten direkten und indirekten Auswirkungen des Vorhabens.

Die Einteilung der Eingriffsbereiche und die Festlegung des Kompensationsbedarfs wurden mit den Naturschutzbehörden abgestimmt. Für Auswirkungen, bei denen trotz der vorgesehenen Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen eine Erheblichkeit festgestellt wurde, sind Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Mit der Realisierung dieser Maßnahmen ist der mit dem Bauvorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen.

Die geplanten Maßnahmen sind als Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 15 Abs. 2 BNatSchG zu qualifizieren. Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 4 BNatSchG steht der Anerkennung von Ausgleichsmaßnahmen nicht entgegen, dass die Maßnahmen auch aufgrund anderer verbindlicher Vorgaben durchgeführt werden müssen, vgl. dazu nur BVerwG, Urt. v. 03.11.2020 - 9 A 12/19 -, juris Rn. 606.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die gewählte Methodik zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs rechtmäßig und fachlich angemessen ist. Die Einwendungen sind daher in vollem Umfang zurückzuweisen.

bb) Bemessung und Bilanzierung der Ausgleichsmaßnahmen

Inhalt der Einwendung

Der Einwender trägt vor, dass die Ausgleichsmaßnahmen systematisch durch entsprechende Faktoren überbewertet seien, was im direkten Zusammenhang mit den nach seiner Auffassung zu gering angesetzten Eingriffsfaktoren stehe. Die Anrechnungsfaktoren für verschiedene Maßnahmentypen (insbesondere bei Waldflächen, Grünlandflächen und komplexen Maßnahmenkombinationen) würden nach Meinung des Einwenders den üblichen fachlichen Standards und den anerkannten Methoden der Bayerischen Kompensationsverordnung (Bay-KompV) widersprechen.

Der Einwender meint, dass für Waldflächen bereits hochwertige Bestände mit einem unangemessen hohen Faktor als aufwertbar angesetzt würden, obwohl bei diesen Flächen das tatsächliche Aufwertungspotenzial sehr begrenzt sei. Er vertritt die Ansicht, dass in vergleichbaren Verfahren deutlich niedrigere Anrechnungsfaktoren üblich seien und bemängelt die fehlende Differenzierung zwischen unterschiedlichen Teilflächen mit verschiedenen Ausgangszuständen. Zudem werde nach Auffassung des Einwenders nicht ausreichend berücksichtigt, dass bei der Ermittlung von Aufwertungsmaßnahmen auch die ohnehin erforderlichen und vorgeschriebenen Aufwertungen (sogenannte „Sowieso-Maßnahmen“) einzubeziehen seien.

Ein weiterer Kritikpunkt des Einwenders betrifft die mangelnde Nachvollziehbarkeit der angesetzten Ausgleichsfaktoren im Vergleich zu den Eingriffsfaktoren. Der Einwender ist der Meinung, dass nach geltender Fachkonvention bestimmte Maßnahmen wie der bloße Erhalt und die Pflege bereits hochwertiger Bestände gar nicht anrechenbar seien, während im vorliegenden Fall sogar hohe Anrechnungsfaktoren angesetzt würden.

Der Einwender bemängelt außerdem die zu grobe räumliche Auflösung der Bewertungen und die fehlende differenzierte Betrachtung komplexer Maßnahmenkombinationen. Dies führe seiner Ansicht nach zu einer willkürlichen, nicht nachvollziehbaren und fachlich nicht überprüfbaren Bilanzierung, die dem Bestimmtheitsgebot nicht entspreche.

Entscheidung über die Einwendung

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der konkret errechnete Ausgleichsflächenbedarf wird durch eine Vielzahl von Ausgleichsmaßnahmen unter Beachtung spezifischer Ausgleichsfaktoren mehr als ausreichend abgedeckt. Die Maßnahmen erfüllen, nach § 15 Abs. 2 Satz 4 BNatSchG zulässig, multifunktionale Zwecke, so dass Ausgleichsmaßnahmen und Maßnahmen des speziellen Artenschutzes teilweise auf denselben Flächen umgesetzt werden, jedoch unterschiedliche Funktionen haben. Auf die Ausführungen des Erläuterungsberichts der Antragsunterlagen, Ziffer 12, S. 240 ff, wird Bezug genommen.

Der Ausgleichs- bzw. Ersatzbedarf und die entsprechenden Kompensationsmaßnahmen sind im landschaftspflegerischen Begleitplan (Ordner 2, Reg. 4.1.1) dargestellt, sowie in den Nachreichunterlagen 2024 nach entsprechender Aufforderung durch die Untere Naturschutzbehörde angepasst.

Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen des plangegenständlichen Vorhabens auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf den Boden, Wasser, Klima und Luft.

Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und -schwerpunkte wurden zutreffend festgelegt. Die Methodik der Eingriffsermittlung basiert auf dem Leitfaden „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern. Dieser Leitfaden war zum Zeitpunkt der Antragstellung im Jahr 2012 maßgeblich und wurde rechtmäßig

angewandt. Die Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV), die erst am 1. September 2014 in Kraft trat, ist auf das Vorhaben nicht anwendbar. Nach § 23 Abs. 1 BayKompV gilt die Verordnung nicht für Vorhaben, die vor ihrem Inkrafttreten beantragt wurden. Änderungen der Antragsunterlagen führen nicht zu einer Anwendbarkeit der BayKompV, da sie das Vorhaben in seinem Kern nicht verändern. Diese Auslegung wird durch die Rechtsprechung bestätigt, wonach selbst umfangreiche Änderungen der Planunterlagen keine Neuantragstellung begründen, sofern das ursprüngliche Vorhaben in seinen wesentlichen Grundzügen erhalten bleibt (vgl. VGH München, Urt. v. 17.05.2018 – 8 A 17.40016, juris Rn. 149 f.).

Die angewandte Methodik erfüllt die Anforderungen des § 15 BNatSchG. Sie berücksichtigt die Intensität der Eingriffe, die ökologische Wertigkeit der betroffenen Flächen und die notwendigen Kompensationsmaßnahmen in differenzierter Weise. Für das Vorhaben wurde der Eingriffstyp A angesetzt, der die intensivste Eingriffsform darstellt. Die Berechnung der Eingriffsfaktoren erfolgte auf Grundlage der Bestandskategorien. Für Böschungsbereiche des Speichersees wurde ein Eingriffsfaktor von 0,6 angesetzt, der sich aus der geringen ökologischen Bedeutung dieser Bereiche ergibt. Für Flächen mit höherer Schutzwürdigkeit wurden entsprechend höhere Faktoren verwendet. Diese Vorgehensweise entspricht den Vorgaben des Leitfadens und ist in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden korrekt erfolgt.

Die naturschutzfachliche Bewertung der Eingriffe wurde im landschaftspflegerischen Begleitplan umfassend dargestellt. Für alle erheblichen Beeinträchtigungen, die trotz vorgesehener Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleiben, sind spezifische Ausgleichsmaßnahmen definiert. Diese Maßnahmen gewährleisten die Wiederherstellung der beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts sowie die landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes. Auch unterirdische Baumaßnahmen und mögliche Fernwirkungen wurden im Rahmen der Eingriffsbewertung und der Maßnahmenplanung berücksichtigt.

Die angewandte Methodik entspricht den rechtlichen Anforderungen und gewährleistet den vollständigen Ausgleich der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe. Es ist damit sichergestellt, dass keine nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes zu besorgen sind.

cc) Unzureichend bilanzierte Anrechnung von Maßnahmen der Organismenwanderhilfe Jochenstein auf das Pumpspeicherwerk Riedl

Inhalt der Einwendung

Der Einwender kritisiert die Anrechnung von Maßnahmen der Organismenwanderhilfe (OWH-J) auf das Pumpspeicherwerk Riedl. Es wird angeführt, dass die beiden Verfahren formal zwar getrennt und eigenständig seien, jedoch ein inhaltlicher Zusammenhang bestehe, indem bei der Organismenwanderhilfe zusätzliche Maßnahmen umgesetzt würden, die dann als Vermeidungsmaßnahme in das Verfahren des Pumpspeicherwerks einfließen und dort im Maßnahmenkonzept berücksichtigt werden.

Der Einwender zitiert aus dem LBP Bestand, S. 65: „Folgende fachliche Einschätzung wird getroffen: Werden zumindest 5 % der bestehenden Habitate für Lebensstadien repräsentativer Gilden in den Uferzonen des Stauraums Jochenstein zusätzlich durch Gewässerökologische Maßnahmen und dem in der Lebensraumbilanzierung vorgesehenen Anteil der OWH Jochenstein für den Stauraum Jochenstein geschaffen, ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass damit die schädigenden Auswirkungen durch Einsaugen beim Ein-/Auslaufbauwerk auf die Gewässerfauna vermieden werden können. Das Ergebnis der Lebensraumbilanzierung zeigt, dass mit den vorgesehenen Maßnahmen ein entsprechender Maßnahmenüberhang im Stauraum Jochenstein, nach Abzug der zur Vermeidung der schädigenden Wirkungen der Wasserstandsschwankungen und -änderungen notwendigen Maßnahmenwir-

kung, gegeben ist.“ Der Einwender kritisiert, dass diese fachliche Einschätzung nicht nachvollziehbar sei, die wissenschaftliche Bilanzierung dieser Berechnung nicht hinreichend ausgeführt sei und die Festlegung des Wertes von 5% nicht fundiert erscheine.

Es wird bemängelt, dass die Darstellung der Habitatverluste zu einseitig auf verlorengelassene Laichplätze und betroffene Uferlebensräume fokussiere und komplexere Auswirkungen der Schwall-Sunk-Belastungen, wie Falleneffekte für Jungfische und Fischlarven, das Abschwemmen von Eiern und Larven sowie das Abdriften von Tieren infolge der Wasserstandsänderungen und plötzliche Temperaturänderungen, nicht ausreichend berücksichtigt würden.

Der im LBP angesetzte 10%-ige Zuschlag beim Eingriff, der pauschal Habitatverluste in tieferen Bereichen ausgleichen soll, wird als zu niedrig angesehen, insbesondere da er auch Verluste an Fischeiern und Larven durch Einsaugen ausgleichen solle, was jedoch nicht bilanziert sei.

Der Einwender weist darauf hin, dass die Lebensraumbilanzierung auf Daten aus dem Jahr 2013 zurückgehe und eine Aktualisierung erforderlich sei. Zudem wird angeführt, dass es im Hinblick auf die Forderungen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) methodisch nicht angemessen erscheine, den ökologischen Ist-Zustand der Donauauen zu betrachten, da dieser Ist-Zustand in den nächsten Jahren ohnehin deutlich verbessert werden müsse, um den Vorgaben der WRRL zu entsprechen.

Entscheidung über die Einwendung

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die mit dem beantragten Betrieb des ES-R auftretenden Wasserspiegelschwankungen einhergehenden nachteiligen Auswirkungen auf die aquatische und semiterrestrische Tier- und Pflanzenwelt werden durch die Errichtung und den Erhalt von gewässerökologischen Maßnahmen einschließlich einer Organismenwanderhilfe um das Kraftwerk Jochenstein weitestgehend vermieden oder zumindest so weit minimiert, dass diese keine nachteiligen Auswirkungen auf die Population haben. Das Schutzgut Fische ist hierbei besonders zu berücksichtigen. Auswirkungen werden durch die Aufteilung der Wasserspiegelschwankungen auf die beiden Stauräume Jochenstein und Aschach, die Positionierung und Detailgestaltung des Ein-/Auslaufbauwerks mit einer Fischschutzanlage, der Festlegung einer maximalen Anströmgeschwindigkeit und einer optimierten Betriebsweise, sowie einer auf die aquatischen Lebewesen angepassten Bauzeit minimiert.

Als gewässerökologische Maßnahmen sind insbesondere die Entwicklung von Kiesbänken, die Errichtung von Stillgewässern und die Adaptierung von Biotopen vorgesehen, die vor der Inbetriebnahme wirksam und funktionsfähig umgesetzt sein müssen. Dadurch werden hochwertige Lebensräume bereitgestellt bzw. neu geschaffen. Die zu erwartenden Falleneffekte durch die Wasserspiegelschwankungen bei einigen Stillgewässern werden durch die Adaptierung von Stauraubiotopen und Herstellung von Tiefenrinnen vermieden. Die gewässerökologischen Maßnahmen vermeiden einerseits die Biomasseausfälle sowie gleichzeitig auch Lebensraumverluste. Dadurch treten mit Inbetriebnahme des ES-R keine nennenswerten Auswirkungen auf die Fischpopulation ein.

Der durch die beantragten GÖMs verbundene Eingriff in bestehende Lebensräume (Verlust von Fläche) wird durch die Maßnahmen selbst durch Bereitstellung neuer Standorte kompensiert, wodurch Flächenverluste vermieden werden. Weiterer Effekt der GÖMs ist die Reduzierung standörtlicher Defizite der derzeit bestehenden Strukturen, wodurch insgesamt eine Entwicklung der Auelebensräume ermöglicht wird. Auch diese Maßnahmen sind vor Inbetriebnahme funktionsfähig zu errichten.

Die Anrechenbarkeit der OWH-J als zusätzliche GÖM resultiert aus der Schaffung zusätzlicher Lebensräume, insbesondere durch eine großzügige Mäandrierung, die über die Anforderungen an die Herstellung der Durchgängigkeit am Kraftwerk Jochenstein deutlich hinausgeht. Durch die Schaffung neuer Gewässerlebensräume entsteht eine zusätzliche und daher auch anrechenbare Verbesserung des ökologischen Potentials des Gewässerkörpers. Die Anrechenbarkeit der OWH-J wurde in den naturschutzfachlichen Stellungnahmen nicht nur bestätigt, sondern sogar gefordert, ebenso die unter Ziff. A.5.5.28.1 geforderte rechtzeitige und funktionsfähige Umsetzung vor Inbetriebnahme des ES-R.

Nach Prüfung der Antragunterlagen einschließlich der Nachreichungen 2022 und 2024 und der Stellungnahmen der Höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung von Niederbayern vom 20.09.2016, 21.11.2019 und 01.03.2022 besitzt die Planung der Vorhabenträgerin sowohl aus formaler als auch aus naturschutzfachlich-inhaltlicher Sicht eine hohe Qualität, notwendige Erhebungen und Nachbesserungen wurden durchgeführt, die Aktualität der Daten wurde von der Vorhabenträgerin überprüft und die Datengrundlagen der Ersterhebungen für noch aktuell befunden, so dass dementsprechend eine Entscheidung erfolgen konnte. Insgesamt kann das Vorhaben in naturschutzrechtlicher Hinsicht als zulassungsfähig beurteilt werden. Der Einwand der fehlenden Nachvollziehbarkeit hinsichtlich der Berücksichtigung der Organismenwanderhilfe geht mithin fehl.

dd) Verlust von landwirtschaftlicher Fläche

Inhalt der Einwendung

Der Einwender argumentiert, dass eine Genehmigung des Pumpspeicherkraftwerks nicht in Betracht komme, da der erhebliche Verlust an landwirtschaftlicher Fläche in der Abwägung mit den angeführten öffentlichen Interessen an der Energiespeicherung das größere Gewicht habe.

Laut den Planunterlagen würden insgesamt etwa 60 Hektar landwirtschaftliche Fläche verloren gehen - davon 24,9 Hektar durch das Speicherbecken selbst (mit erheblichen Auswirkungen der Wertstufe I auf das Schutzgut Boden) und weitere 34,7 Hektar durch naturschutzfachliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Der Einwender verweist auf § 15 Abs. 3 BNatSchG, wonach bei der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen sei und besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang beansprucht werden sollten. Es sei vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich durch andere Maßnahmen wie Entsiegelung, Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen erbracht werden kann, um zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Der Einwender kritisiert, dass in den Planunterlagen die landwirtschaftlichen Belange nicht ordnungsgemäß als öffentlicher Belang ermittelt und aufgearbeitet worden sei. Es wird zudem auf die durch den Ukraine-Krieg verdeutlichte Wichtigkeit regionaler Lebensmittelversorgung hingewiesen. Gerade für ökologische Produktion mit geringeren Erträgen durch Verzicht auf Düngung und Pestizide sowie angesichts der ertragsreduzierenden Auswirkungen von Hitzesommern sei die Erhaltung landwirtschaftlicher Fläche essenziell.

Der Einwender argumentiert, dass der Verlust wertvoller Ackerflächen für ein Projekt, das durch effektivere Technologien ersetzt werden könnte, dem Staatsziel widerspreche, die natürlichen Lebensgrundlagen für künftige Generationen zu erhalten. Diese Einwendung stütze sich auch auf die Ziele der bayerischen Agrar-, Forst- und Ernährungspolitik und betont, dass § 15 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG ein ausdrückliches Rücksichtsnahmegebot enthalte, das sich

auf die landwirtschaftliche Produktionsweise sowie Besitz- und Betriebsstruktur im räumlichen Umfeld des Eingriffs beziehe.

Entscheidung über die Einwendung

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der Bau des plangegegenständlichen Vorhabens beansprucht Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden. Die Belange der Landwirtschaft sind sowohl unter agrarstrukturellen Gesichtspunkten als auch mit Blick auf die individuelle Betroffenheit konkreter landwirtschaftlicher Betriebe berührt. Insgesamt werden durch das plangegegenständliche Vorhaben landwirtschaftliche Flächen in nicht mehr unerheblichem Umfang in Anspruch genommen. Eine Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt jedoch, dass der Bau des plangegegenständlichen Vorhabens mit den Belangen der Landwirtschaft dennoch vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabenbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der wasserwirtschaftlichen, naturschutzfachlichen, sowie insbesondere der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Insbesondere kann der Flächenverbrauch nicht durch einen Verzicht auf Teile der Maßnahme verringert werden.

Die Stellungnahmen des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Passau vom 16.08.2016 und 05.09.2022 ist an verschiedenen Stellen im Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt. Insbesondere werden die Interessen der Landwirtschaft durch die Umsetzung der geforderten Inhalts- und Nebenbestimmungen unter Ziff. A.5.11.1 bis A.5.11.7 in ausreichender Weise gewahrt.

Zudem ist auch den Anforderungen des § 15 Abs. 3 BNatSchG Genüge getan. Neben der Nutzung von versiegelten Flächen im Ortsbereich Jochenstein und auf dem Trenndamm, sowie den Wegfall von Flächen für den Speichersee samt Anlagen kommen keine weiteren Entsiegelungsmaßnahmen nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BayKompV in Betracht. Das Rücksichtnahmegebot bezieht sich von vornherein nur auf die aus land- oder forstwirtschaftlicher Sicht besonders hochwertigen und gerade nicht auf sämtliche Flächen, die von Land- oder Forstwirten tatsächlich bewirtschaftet werden. Außerdem werden die zur Entscheidung über die zur Durchführung des § 15 BNatSchG berufenen Behörden lediglich dazu angehalten, die nach ihrer Lage, Beschaffenheit, Qualität und Größe für eine land- oder forstwirtschaftliche Produktion besonders günstigen Flächen möglichst nicht für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen vorzusehen, wenn die erforderliche Naturalkompensation auch auf anderem Wege bewirkt werden kann. Bei der Festlegung der Ausgleichsflächenstandorte wurde auf hochwertige landwirtschaftliche Flächen Rücksicht genommen. Ausgleichsflächen wurden insbesondere auch an den Randbereichen der Hangleiten geplant, um dadurch Synergieeffekte zu erzielen und für die Landwirtschaft weniger attraktive Flächen (z. B. durch Verschattung) für Ausgleichsmaßnahmen zu nutzen.

Die Baumaßnahmen werden auch in möglichst bodenschonender Art und Weise ausgeführt. Eine bodenkundliche Baubegleitung wurde angeordnet (vgl. A.5.5.16.2).

c) Habitatschutz

Inhalt der Einwendungen

Der Einwender argumentiert, dass das Pumpspeicherkraftwerk für Veränderungen und Störungen Sorge, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sodass es nach § 33 Abs. 1 BNatSchG unzulässig sei. Die erheblichen Beeinträchtigungen könnten, anders als in der FFH-Verträglichkeitsprüfung dargestellt, auch unter Einsatz des

Schutz- und Vermeidungskonzept nicht verhindert werden. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung beruhe auf unzureichenden Ermittlungen und falschen Annahmen und sei bereits deshalb fehlerhaft. Eine Ausnahme nach §§ 33 Abs. 1 Satz 2, 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG sei bereits mangels zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nach § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen.

Im Wesentlichen kritisiert der Einwender die FFH-Verträglichkeitsprüfung in drei wesentlichen Punkten:

1. Die FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen krankten an Unzulänglichkeiten in der Datenerhebung und -aktualisierung. Dies betreffe insbesondere die fehlende Aktualisierung der Erhebungen zu Mollusken in feuchten Teilflächen der Leiten im FFH-Schutzgebiet, die fehlende Aktualisierung zur Artengruppe der Käfer (insbesondere Hirschkäfer und Schwarzer Grubenlaufkäfer), die fehlende Bestandserfassung und Beeinträchtigungsbeurteilung zur Würfelnatter (die im Trenndamm festgestellt, aber nicht systematisch erfasst wurde), zum Fischotter (dessen Nachweis durch die Gutachter als „Durchzügler“ relativiert wurde, obwohl Fischotter typischerweise große Strecken zurücklegen) sowie zum Steinkrebs (dessen Bestände durch Eingriffe in die Bäche und Veränderungen des Wasserhaushalts bedroht sein könnten).

2. Die Vorhabensplanung bezeichne fälschlicherweise alle Maßnahmen in Bezug auf die Bewertung der Beeinträchtigung der FFH-Schutzgebiete und zum Teil auch bezüglich der Beeinträchtigung von Arten als „Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen“, auch wenn es sich ersichtlich um Ausgleichsmaßnahmen bzw. Maßnahmen zur Wiederherstellung der Kohärenz handle. Diese Vorgehensweise werde laut Einwender systematisch betrieben, um eine Genehmigungsfähigkeit außerhalb der strengerer Anforderungen an eine FFH-Ausnahme (Art. 6 Abs. 4 FFH-RL) zu suggerieren. Der Einwender führt aus, dass bei genauerer Betrachtung eine sachlich unrichtige Klassifikation als „Vermeidung“ vorgenommen werde, um die eigentlich anzuwendenden Regularien zu umgehen. Bei korrekter Einstufung müssten erhebliche Beeinträchtigungen der FFH-Schutzgebiete festgestellt werden, gefolgt von einer Alternativenprüfung und dem Nachweis überwiegender öffentlicher Interessen. Da weder Alternativen geprüft worden seien noch ein ausreichendes überwiegendes öffentliches Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens nachgewiesen sei, wäre eine Ausnahmegenehmigung nach Auffassung des Einwenders nicht möglich.

3. Bei den geplanten „Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen“ innerhalb der FFH-Schutzgebiete und der WRRL-Wasserkörper handle es sich laut Einwender um Maßnahmen, die ohnehin zum Erhalt und zur Verbesserung der Gebietsqualität durchzuführen seien (sogenannte „Sowieso-Maßnahmen“). Der Einwender führe Beispiele an (u.a. Waldumbau zu „Naturwald“, Pflegemaßnahmen für Reptilienlebensräume, Herstellung flacher Kiesufer), die aufgrund des unbefriedigenden Erhaltungszustandes der Schutzgebiete bzw. einzelner Lebensraumtypen und Arten ohnehin verpflichtend durchzuführen wären. Für das FFH-Schutzgebiet Donauleiten seien entsprechende Maßnahmen bereits seit 1990 in einem Pflege- und Entwicklungsplan vorgesehen. Auch für die Donau-FFH-Gebiete deckten sich die geplanten „Vermeidungs- bzw. „gewässerökologischen Maßnahmen“ praktisch vollständig mit jenen Maßnahmen, die im Managementplan für das Schutzgebiet 7447-371 vorgesehen seien. Da diese Maßnahmen nicht als projektbezogene Schadensvermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen angerechnet werden dürften, bestehe eine unzulässige Beeinträchtigung der FFH-Gebiete, die nicht kompensiert werden könne.

Entscheidung über die Einwendung

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Das Vorhaben ist mit den Vorgaben zum Schutz der von ihm betroffenen Natura 2000-Gebieten vereinbar, das Projekt führt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele,

weder für sich selbst gesehen, noch in der Kumulationsbetrachtung mit anderen Vorhaben oder Projekten.

Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder in Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Soweit ein Natura-2000 Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden.

Das Vorhaben berührt Gebiete des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Es liegt mit einigen Bauten innerhalb der Natura 2000-Gebiete, dem FFH-Gebiet 7446-301: „Donauleiten von Passau bis Jochenstein“ und dem FFH-Gebiet 7447-371: „Donau von Kachlet bis Jochenstein mit Inn- und Ilzmündung“. Das auf österreichischer Seite liegende FFH-Gebiet „Oberes Donau und Aschachtal“ ist davon ebenfalls betroffen.

Das Vorhaben ist durch seine dargestellten Auswirkungen auf die betroffenen FFH-Gebiete geeignet, einzeln oder in Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Darüber hinaus dient es nicht der Verwaltung des Gebiets, weshalb das Vorhaben in Bezug auf alle nachstehend aufgeführten FFH-Gebiete auf deutschem Staatsgebiet im Rahmen des § 34 Abs. 1 BNatSchG einer sog. FFH-Vorprüfung unterzogen wurde, um zu beurteilen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung eines Schutzgebiets offensichtlich ausgeschlossen werden kann, wie dies rechtlich erforderlich ist (EuGH Ur. v. 07.09.2004 – C-127/02).

Vorliegend wurde das Vorhaben im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen mit dem Ziel untersucht, vom Vorhaben ausgehende Auswirkungen auf die FFH-Gebiete und seine für die Erhaltungsziele maßgebenden Bestandteile, Lebensraumtypen und Arten nach Anhang I und Anhang II der FFH-Richtlinie und charakteristische Arten, zu untersuchen und zu beurteilen, ob diese Auswirkungen die Erhaltungsziele der jeweiligen FFH-Gebiete erheblich beeinträchtigen können.

Im Ergebnis wurde für die betroffenen deutschen, als auch österreichischen FFH-Gebiete durch die Planfeststellungsbehörde festgestellt (Art. 6 Abs. 3 FFH-RL, § 34 BNatSchG), dass das Vorhaben zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der relevanten Schutzgüter bzw. Erhaltungsziele der Gebiete führen kann.

Die Untersuchungen in den Antragsunterlagen wurden nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nach den „besten verfügbaren wissenschaftlichen Mitteln“ darauf hin bewertet, ob sie Konflikte mit den Erhaltungszielen hervorrufen bzw. mit ihnen vereinbar sind. Insofern wird sich auf die einschlägigen FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen bezogen (FFH-Verträglichkeitsuntersuchung „Donau von Kachlet bis Jochenstein mit Inn- und Ilzmündung“, terrestrisch und fischbezogen, samt Anlagen, Ordner 4 und 4 a, Reg. 4.3.1.1 bis 4.3.1.8, sowie FFH-Verträglichkeitsuntersuchung „Donauleiten von Passau bis Jochenstein“ samt Anlagen, Ordner 5, Reg. 4.3.2.1 bis 4.3.2.7, und FFH-Verträglichkeitsuntersuchung „Oberes Donau- und Aschachtal“ terrestrisch und fischbezogen, Ordner 5, Reg. 4.3.3.1 bis 4.3.3.7).

Die Bestandserhebung und die Bestandsbewertung erfolgte unter Ausschöpfung aller rechtlichen Möglichkeiten hinsichtlich der FFH-Verträglichkeit und unter Berücksichtigung der baubedingten und vorhabenbedingten bzw. betriebsbedingten Auswirkungen gebietsbezogen und an den Erhaltungszielen orientiert, sofern erforderlich unterteilt in terrestrische bzw. aquatische Erfordernisse. Die gegenwärtige Situation wurde zugrunde gelegt und in den Unterlagen 2022 hinsichtlich der Aktualität überprüft und soweit erforderlich neu kartiert/erhoben. Die Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen erfolgte ordnungsgemäß anhand der Erhaltungsziele des

jeweiligen Gebiets, der Erheblichkeit der Beeinträchtigung von Lebensraumtypen, Artvorkommen, sowie von Erhaltungszielen. Darüber hinaus wurden auch Kumulationswirkungen zu anderen Projekten/Vorhaben untersucht. Die in den Antragsunterlagen angebotenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Schadensbegrenzungsmaßnahmen) wurden hierbei jeweils berücksichtigt und die Auswirkungen auch danach beurteilt.

Unter Zugrundelegung der Ausführungen der Antragsunterlagen, sowie der Stellungnahmen der Höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung von Niederbayern, insbesondere vom 10.08.2022, wird die in den Antragsunterlagen dargestellte Einschätzung geteilt, dass das Vorhaben nicht geeignet ist, eines der untersuchten Natur-2000 Gebiete aus sich heraus oder in Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten erheblich zu beeinträchtigen. Diese Einschätzung erfolgt unter der Voraussetzung der Herstellung zahlreicher Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, wie zum Beispiel der gewässerökologischen Maßnahmen und eines funktionsfähigen Fischschutzsystems im aquatischen Bereich und zahlreicher Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im terrestrischen Bereich, die jeweils vor Beginn des Eingriffs funktionsfähig umgesetzt sein müssen. Um diese Voraussetzung sicherzustellen, wurden insbesondere die in Ziffer A.5.5.21, A.5.5.28 und A.5.8 festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmung in diesen Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Nach Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie ist ein Projekt, das potenziell erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebiets nach sich ziehen könnte, nur zulässig, wenn nachgewiesen ist, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der für das Gebiet maßgeblichen Erhaltungsziele zu erwarten sind. Maßnahmen zur Schadensvermeidung oder -minderung dürfen hierbei berücksichtigt werden, wenn sie rechtlich verbindlich sind, unmittelbar an der Wirkungskette zwischen Eingriff und Beeinträchtigung ansetzen und ihre Wirksamkeit spätestens zu dem Zeitpunkt nachgewiesen ist, zu dem die potenziellen Beeinträchtigungen eintreten. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht z.B. in seinem Urteil vom 12. Juni 2019 (BVerwG, Urteil vom 12. Juni 2019 – 9 A 2/18 –, BVerwGE 166, 1-32) sowie u.a. der Verwaltungsgerichtshof Mannheim in seinem Beschluss vom 21. Januar 2022 (VGH Mannheim, Beschluss vom 21. Januar 2022 – 10 S 1861/21 –, juris Rn. 25) entschieden. Beide Gerichte haben sich dabei auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs bezogen, wonach Maßnahmen, die die Erheblichkeitsschwelle von Beeinträchtigungen unterschreiten, im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen sind.

Die Einstufung der Maßnahmen in den betroffenen FFH-Gebieten als Schadensvermeidungs- oder Schadensminderungsmaßnahmen entspricht den vorgenannten rechtlichen Anforderungen. Die Maßnahmen sind darauf ausgerichtet, die projektspezifischen Beeinträchtigungen der Schutzgüter entweder vollständig zu verhindern oder so zu minimieren, dass die Erheblichkeitsschwelle nicht überschritten wird. So setzen etwa die im landschaftspflegerischen Begleitplan Ziff. 4.9.3 und die im Beschluss in Ziff. A.5.8.1.2 aufgeführten FFH-Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen direkt an den Ursachen der potenziellen Beeinträchtigungen an. Siehe auch die Begründung oben unter C.5.6.3.2.1.

Die Maßnahmen wurden detailliert im landschaftspflegerischen Begleitplan beschrieben, der Bestandteil der Planunterlagen ist, und mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt. Die rechtliche Verbindlichkeit der Maßnahmen wird durch die Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses sichergestellt und die Einhaltung wird durch ein umfassendes Monitoring mit klar definierten Erfolgskriterien überwacht. Diese Monitoringkonzepte gewährleisten, dass die Maßnahmen bereits vor Baubeginn des Vorhabens umgesetzt und auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft sind. Ein Eingriff ist damit erst zulässig, wenn die Wirksamkeit der Maßnahmen nachweislich bestätigt wurde. Aufgrund ihres präventiven Charakters und der unmittelbaren Anknüpfung an die Wirkungskette zwischen Eingriff und Beeinträchtigung handelt es sich um Maßnahmen zur Schadensvermeidung und -minderung. Damit ist eine Abweichungsentscheidung nach Art. 6 Abs. 4 der FFH-Richtlinie nicht erforderlich.

Die möglichen Auswirkungen des Vorhabens wurden im Übrigen umfassend und differenziert ermittelt, und die vorgeschlagenen Maßnahmen sind geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen der betroffenen Schutzgebiete zu verhindern. Es ist somit sichergestellt, dass die maßgeblichen Erhaltungsziele nicht beeinträchtigt werden.

Nach fachlicher Einschätzung der Höheren Naturschutzbehörde vom 24.10.2024 steht auch die Tatsache, dass in den jeweiligen FFH-Managementplänen teilweise ähnliche oder gleiche Maßnahmen vorgesehen ist, der Anerkennung nicht entgegen, da es sich - wie oben ausgeführt - um Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen handelt und nicht um Kohärenzmaßnahmen handelt. In diesem Kontext wird auch auf die Stellungnahmen der Höheren Naturschutzbehörde vom 21.11.2018 (AZ: 51-8681.347) verwiesen. Im Übrigen werden die Maßnahmen in den maßgeblichen FFH-Managementplänen ganz überwiegend als "wünschenswert" eingestuft und gehen die für das Vorhaben vorgesehenen Maßnahmen teilweise weit über die bestehenden Pflegemaßnahmen hinaus.

Die rechtliche Verbindlichkeit der Maßnahmen wird durch die Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses sichergestellt und die Einhaltung wird durch ein umfassendes Monitoring mit klar definierten Erfolgskriterien überwacht.

d) Habitatschutz Donauleiten

aa) Bau- und anlagebedingte erhebliche und weitreichende Veränderung des Wasserhaushalts in der Riedler Mulde durch den Speichersee

Inhalt der Einwendung

Der Einwender führt im Wesentlichen an, dass der geplante Speichersee mit seiner Größe von mehr als 24 ha sowie weiteren versiegelten Flächen (insgesamt 26,49 ha) durch die komplette Abdichtung mit einer Asphaltschicht und die Drainage des Unterbaus zu einer erheblichen Veränderung des Wasserhaushalts führen werde. Die bisherige Infiltration von Niederschlags- und Schneeschmelzwasser in den Boden und das Grundwasser entfalle künftig vollständig im Bereich der Asphaltfläche und reduziere sich maßgeblich auf den umliegenden Böschungsflächen.

Diese Veränderungen würden nach Ansicht des Einwenders erhebliche Auswirkungen auf das FFH- und Naturschutzgebiet Donauleiten haben, da die Reduzierung des Zustroms von unterirdischem Wasser den Austritt von Hang- und Grundwasser in den Leiten beeinträchtige. In der Folge käme es zu erheblichen Beeinträchtigungen von geschützten Lebensraumtypen, insbesondere der prioritär geschützten Waldtypen 9180* und 91E0*, sowie von Quellaustritten und Wasserläufen. Auch geschützte Arten wie die Äskulapnatter und verschiedene Amphibien (Springfrosch, Gelbbauchunke, Erdkröte) wären betroffen. Dadurch würden insgesamt die Erhaltungsziele für das Schutzgebiet erheblich beeinträchtigt.

Entscheidung über die Einwendung

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Nach den Erkenntnissen des Wasserwirtschaftsamtes als amtlicher Sachverständiger im Verfahren, Gutachten vom 02.11.2023, Ziff. 2.2.25, sind langfristig keine negativen Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt im Bereich der Bauwerke und der Gewässerverlegung zu erwarten. Der Grundwasserhaushalt wird sich langfristig auf die veränderte Situation einstellen. Eine Beeinträchtigung der Quellen im Bereich der Donauleiten ist ebenfalls nicht zu erwarten. Zur Absicherung dieser Prognosen sind im Bereich der Hochebene umfangreiche Beweissicherungs- und Monitoringmaßnahmen beauftragt, siehe Ziff. A.5.5.23 ff. Mithin sind Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete in diesem Kontext nicht zu befürchten.

bb) Bau- und anlagebedingt negative Veränderung des Wasserhaushalts durch den (Spreng-) Vortrieb von Schrägstollen und Schrägschacht; Habitatschutz Donauleiten

Inhalt der Einwendung

Der Einwender führt im Wesentlichen an, dass der im „Sprengvortrieb“ geplante Triebwasserstollen, der am Leitenfuß mit nur etwa 40m Abstand sehr oberflächennahe Bereiche erreiche und durch intensiv gestörtes Gestein führe, negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt haben werde. Bei den Sprengungen würden bestehende Klüfte und Störungszonen so weit aufgebrochen, dass der Wassertransport im Gestein verändert und das bisher oberflächennah verlaufende Hang- und Grundwasser verstärkt nach unten verlagert werde.

Hiervon seien nach Ansicht des Einwenders vor allem die prioritär geschützten Waldlebensraumtypen 9180* und 91E0* sowie Quellaustritte, Kleingewässer und Feuchtbiotope im FFH-Gebiet Donauleiten betroffen. Der Einwender hält die im Gutachten behauptete Ausschließbarkeit von Veränderungen im Wasserhaushalt für nicht glaubwürdig und verweist auf Negativbeispiele wie den Kramertunnel, bei dem ähnliche Prognosen widerlegt worden seien.

Entscheidung über die Einwendung

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Nach dem Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 02.11.2023, Ziffer 2.2.40.6, werden durch die Errichtung des Speichersees zwar Auswirkungen auf die Grundwasserführung und die Kluftwasserleiter nicht völlig ausgeschlossen. Erhebliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt der Hangquellen sind indes voraussichtlich nicht zu erwarten, da keine Verbindung zum Kluftgrundwasserleiter vorgefunden wurde bzw. nachweisbar ist. Diese Quellen werden aus oberflächennahem Wasser, dem sogenannten Zwischenabfluss gespeist. Durch die Abdichtung der Stollenbauwerke (Triebwasserleitung) sind keine mittel- bis langfristigen Auswirkungen auf den Bergwasserhaushalt zu erwarten. Es ist demnach davon auszugehen, dass die lokalen Grundwasserverhältnisse weder durch den Bau des Speicherbeckens noch durch den Bau des Stollens signifikant beeinträchtigt werden.

Zudem werden durch Monitoringmaßnahmen das Grundwasser und jede Veränderung engmaschig überwacht, siehe Ziff. A.5.5.23.1, A.5.5.23.2. Folglich sind auch relevante Beeinträchtigungen der genannten FFH-Gebiete ausgeschlossen.

cc) Baubedingte Beeinträchtigungen durch Sprengungen

Inhalt der Einwendung

Der Einwender führt im Wesentlichen an, dass entgegen der Beurteilung im LPB der Vortrieb des Stollens durch Sprengungen erhebliche Auswirkungen auf die Reptilienarten und damit die wichtigsten Schutzgüter des FFH-Gebietes Donauleiten haben werde. Die Sprengungen erreichten gerade in den wichtigsten und besonders dicht besiedelten Habitaten für die Äskulapnatter und die Smaragdeidechse die geringsten Entfernungen zur Oberfläche.

Der Einwender kritisiert die methodischen Mängel bei der Bewertung der Auswirkungen. Der geplante Sprengvortrieb mit einem Takt von 3-5 Stunden sei nicht mit gelegentlichen Steinbruchsprengungen vergleichbar, die Vergleiche mit Verkehrswegen seien unzulässig und die Terrarienversuche mit einzelnen Tieren und geringen Beschleunigungswerten seien nicht aussagekräftig für die tatsächlichen Bedingungen vor Ort.

Zusammen mit den Verschlechterungen der Habitate durch die Veränderung des Wasserhaushalts sowie weiteren Gefährdungen sei für die Reptilienarten (Äskulapnatter, Smaragdeidechse, Schling- und Ringelnatter) eine intensive und über die Bauzeit hinausreichende

Beeinträchtigung zu erwarten. Dies löse sowohl Beeinträchtigungen des FFH-Schutzgebietes Donauleiten wie auch Störungen und Schädigungen im artenschutzrechtlichen Sinne aus.

Entscheidung über die Einwendung

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Durch die geplanten Sprengungen können sich zwar insbesondere Störungen von Fledermäusen und Haselmaus in ihren Baumquartieren durch starke Erschütterungen ergeben. Diese werden durch eine angepasste, erschütterungsarme Sprengtechnik mit einem ergänzenden Monitoring während der Sprengungen, um auf eventuell auftretende Beeinträchtigungen von Arten reagieren und die Sprengtechnik anpassen zu können, auf ein Minimum reduziert (Maßnahme M3), so dass erhebliche Beeinträchtigungen FFH-relevanter Arten sicher ausgeschlossen werden können.

Die Störempfindlichkeit von Reptilien wurde 2018 anhand eines eigenen Gutachtens durch das Institut für Ökologie untersucht, siehe Ordner 4, Register 4.2.6, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag. Dementsprechend wurde festgestellt, dass durch Erschütterungen keine störenden Auswirkungen auf die in den Donauleiten vorkommenden Reptilienarten, insb. Östliche Smaragdeidechse und Äskulapnatter, zu erwarten sind. Der Gutachter hat im Erörterungstermin anschaulich und nachvollziehbar die durchgeführten Untersuchungen und die daraus resultierenden Schlussfolgerungen erläutert. Für die Planfeststellungsbehörde ergeben sich keine Zweifel an der Richtigkeit der gutachterlichen Ausführungen. Darüber hinaus ist eine Messstelle für Erschütterungen und ein Monitoring am Hangfussbereich der Donauleiten sowie eine Beobachtung durch die ökologische Baubegleitung vorgesehen, so dass im Bedarfsfall (u. B. durch eine Anpassung der Lademengen) rechtzeitig reagiert werden kann. Beeinträchtigungen des FFH-Schutzgebietes können dadurch sicher ausgeschlossen werden.

dd) Betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Vibrationen und Erschütterungen

Inhalt der Einwendung

Der Einwender trägt vor, dass durch den Betrieb der Pumpe bzw. der Turbine, insbesondere beim Anfahren und beim Stoppen Vibrationen und Erschütterungen verursacht würden, die insbesondere für das Schutzgebiet Donauleiten und die dort heimischen Reptilienarten negative Auswirkungen haben könnten.

Entscheidung über die Einwendung

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Störempfindlichkeit von Reptilien wurde 2018 anhand des oben unter cc) genannten Gutachtens auch im Hinblick auf Erschütterungen und Vibrationen untersucht, siehe Ordner 4, Register 4.2.6, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag. Dementsprechend wurde festgestellt, dass weder durch Erschütterungen noch durch Vibrationen störenden Auswirkungen auf die in den Donauleiten vorkommenden Reptilienarten, insb. Östliche Smaragdeidechse und Äskulapnatter, zu erwarten sind. Für die Planfeststellungsbehörde ergeben sich keine Zweifel an der Richtigkeit der gutachterlichen Ausführungen.

Darüber hinaus ergeben sich auch aus den immissionsschutzfachlichen Gutachten keine Anhaltspunkte, dass es durch den Betrieb des ES-R zu relevanten Erschütterungen oder Vibrationen kommen könnte, insbesondere ist dies in den Donauleiten aufgrund der hohen Überdeckung der Triebwasserwege nicht zu erwarten.

e) Gesetzlicher Biotopschutz

Inhalt der Einwendung

Der Einwender kritisiert, dass die Zerstörung bzw. Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope gemäß § 30 BNatSchG/Art. 23 BayNatG im Erläuterungsbericht nicht als zu beachtende öffentlich-rechtliche Vorschrift erwähnt wird. Die behauptete Ausgleichbarkeit nach § 30 Abs. 3 BNatSchG sei fachlich nicht nachvollziehbar. Es sei zudem unklar, ob die seit März 2022 gesetzlich geschützten Biotope in den Untersuchungen berücksichtigt wurden. Der Einwender vermutet, dass nicht für alle Biotope gleichartige Ersatzflächen geschaffen werden können, wodurch eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich wäre.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan würden zwar die betroffenen Biotope (Schluchtwald, bodensaurer Laubwald, Zwergstrauch-/Ginsterheide, Schuttflur/Blockhalde, Fels mit Bewuchs/Felsvegetation) aufgelistet, jedoch ohne Zuordnung zu den Kategorien des § 30 Abs. 2 Ziffer 1-7 BNatSchG. Der Einwender betont, dass für den Ausgleich geschützter Biotope die Schaffung gleichartiger, nicht nur gleichwertiger Biotope erforderlich sei. Die Unterlagen enthielten keine verbindliche Festlegung zum Ort der Wiederherstellung der geschützten Biotope. Die Methodik sei zu unscharf und die verwendete Codierung (z.B. „G221-GN00BK“) in den Ausgleichsplänen nicht auffindbar.

Der Einwender meint, es bestünden Defizite bei den geplanten Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere beim Ausgleich für Feuchtwald-Biotope und bei Gewässern mit Verlandungsvegetation. Die vorgesehenen Maßnahmen seien nicht geeignet, gleichartige Biotope zu schaffen. Zudem seien Gestaltungsmaßnahmen als Ausgleich ungeeignet und die Zuordnung der Ausgleichsflächen zu den Eingriffen teilweise widersprüchlich. Auch sei unklar, ob die seit März 2022 neu unter Schutz gestellten Biotope wie magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510), Berg-Mähwiesen (LRT 6520), Streuobstwiesen, Steinriegel und Trockenmauern in der Kartierung berücksichtigt wurden.

Falls die aufgezeigten Defizite zutreffen, seien Nachbesserungen erforderlich. Bei fehlendem gleichartigem Ausgleich wäre eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG nötig, wobei der Einwender das öffentliche Interesse am Erhalt der Biotope höher bewertet als das am Pumpspeicherwerk.

Entscheidung über die Einwendung

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

§ 30 Abs. 1 BNatSchG enthält den allgemeinen Grundsatz, dass bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt werden.

Von den insgesamt im Planungsraum vorhandenen bzw. tangierten Biotoptypen erfüllen einzelne Standorte die Voraussetzungen als „Geschützte Biotope“ gem. § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG. Eine Übersicht über die Biotope mit Kennzeichnung ist im Erläuterungsbericht der Antragsunterlagen, Ziffer 6.2.1.4, S. 151, enthalten. Vor allem naturnahe Buchen, Hainbuchen, Schlucht- und Hangwälder und Bachufer-Erlen- und Eschenwälder der Donau-leiten, teilweise auch Vorwälder, gepflanzte Laub- und Nadelbestände, sowie auch Schlagfluren, Lichtungen und Ruderalfluren, sowie Grünland- und Heidegesellschaften kennzeichnen die im engeren Untersuchungsgebiet enthaltenen Biotope. Im Erörterungstermin wurden weitere Konkretisierungen seitens der Unteren Naturschutzbehörde gefordert. Dementsprechend finden sich Darstellungen zu den betroffenen Biotopen und der Art der Beeinträchtigung im landschaftspflegerischen Begleitplan der Nachreichunterlagen 2024, Kap. 5.5. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Ziffer B.4.10.5.2.2, B.4.10.10.3, C.4.1.2.2 und C.5.6.3.4 dieses Beschlusses verwiesen.

Durch das Vorhaben werden kartierte Biotope auch dauerhaft in Anspruch genommen bzw. durch Überbauung im Speicherseebereich in der Hochebene zerstört. Insbesondere betroffen

ist hier das Stillgewässerbiotop SU00BK/VH00BK (Weiher mit flächiger Verlandungsvegetation Schnabelseggen- und Rohrkolbenbestände und natürlichem Röhricht und Hochstaudensaum), sowie verschiedene Feuchtwiesen und die GÖM Edlhof. Im Talboden kommt es zu einer vorübergehenden Beanspruchung geschützter Biotope (Mauerpfefferflur, Grünlandflächen als Salbei-Glatthafer-Wiesen auf dem Trenndamm) durch die Errichtung von Baustelleneinrichtungsflächen. Diese Bereiche werden nach Abschluss der Baustelle wieder funktionsgleich und gleichwertig hergestellt. Die Gewässer der Anlage Weiher Ficht dienen als Ersatzbiotope für die derzeit am Gelände des zukünftigen Speichersees existierenden Teichanlagen und umfassen zwei Weiher, Flachwasserzonen und mehrere Kleingewässer.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der notwendigen Ausnahmen liegen vor, die Beeinträchtigungen können ausgeglichen werden. Auf die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Passau vom 29.08.2024 wird verwiesen. Die nach § 30 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 BNatSchG i. V. m. Art. 23 Abs. 1 und Abs. 3 BayNatSchG erforderlichen Ausnahmegenehmigungen werden erteilt und in der Planfeststellung konzentriert (s. Ziff. C.2.2.1.1.4.). Das Vorhaben entspricht mithin den gesetzlichen Vorschriften zum Biotopschutz.

f) Artenschutz

Inhalt der Einwendung

Der Einwender führt aus, dass durch das Vorhaben Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden, die auch durch Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht ausgeräumt werden können. Für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG fehle es an dem erforderlichen überwiegenden öffentlichen Interesse.

Die dargelegten fehlerhaften Datengrundlagen und Auswirkungsprognosen führten auch im Artenschutzbeitrag zu fehlerhaften Bewertungen. Die Darlegung zur Überschneidung von für das Projekt geplanten Maßnahmen mit „Sowieso“-Maßnahmen für die Natura 2000-Schutzgebiete bzw. das Naturschutzgebiet Jochensteiner Leiten gelte auch hinsichtlich der angesetzten CEF-Maßnahmenplanung. Der CEF-Maßnahmenanteil umfasse ähnliche Maßnahmen wie die Neuanlage von Hecken und Grassäumen oder die „Ansaat einer Kornrade-Roggen-Mischung mit geringer Dichte“.

Hinsichtlich baubedingter Beeinträchtigungen durch Verkehr, Barrieren und Fallenwirkung werde das Auftreten von Verbotstatbeständen verkannt. Für Reptilienpopulationen (sowie Fledermäuse und Amphibien) steige mit der höheren Frequentierung der Dolomitenstraße das Risiko für direkte Individuenverluste. Die Optimierungen in der unmittelbaren Umgebung stärker frequentierter Verkehrswege würden zudem eine „Habitatfalle“ aufbauen, da die Tiere die Verkehrsflächen als Habitatslement nutzen. Notwendig wäre die räumliche Ausweitung der Populationen in geeigneten Lebensräumen abseits der Verkehrswege.

Der Einwender bemängelt, dass der Steinkrebs, eine besonders geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Ziffer 13 Abs. 2c BNatSchG und prioritäre Art nach Anhang II der FFH-RL, weder im Artenschutzbeitrag noch in den FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen berücksichtigt wurde. Beeinträchtigungen dieser Art durch Eingriffe in die Bäche seien wahrscheinlich. Da die Art nicht als Erhaltungsziel in den betroffenen FFH-Gebieten genannt sei, dürfte die Gebietsmeldung unvollständig sein.

Für zahlreiche Arten würden Verbotstatbestände als erfüllt angesehen, darunter Haselmaus (Tötungsverbot), Biber (Schädigungs- und Tötungsverbot), sowie vorsorglich für Schlingnatter, Mauereidechse, Zauneidechse und Gelbbauchunke (jeweils Tötungsverbot). Für weitere Arten würden die Verbotstatbestände zu Unrecht verneint. Aus den Ausführungen in vorherigen Ka-

piteln ergebe sich, dass erhebliche Defizite hinsichtlich der Erfassung der Arten, deren Lebensräume und Ruhe- und Fortpflanzungsstätten bestehen, was auch für die Auswirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG gelte.

Für jede Art, für die ein Verbotstatbestand angenommen wird, sei zu überprüfen, ob die Angaben im Artenschutzbeitrag fachlich korrekt sind und der günstige Erhaltungszustand für die Population erhalten werden kann. So erscheine es zweifelhaft, weshalb für die lokale Population der Haselmaus ein günstiger Erhaltungszustand angenommen werde, obwohl keine Nachweise vorlägen.

Mit dem geänderten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werde in Bezug auf den Donau-Kaulbarsch erstmalig anerkannt, dass Individuen dieser Art durch Einsaugeffekte verletzt oder getötet werden könnten (Stellungnahme vom 29.08.2024, Ziff. 1). Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses seien für das Vorhaben nicht gegeben. Im Übrigen fehle es an einer ausreichenden Alternativenprüfung i. S. d. § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG, insbesondere in Bezug auf die Ausführungsvariante mit einem künstlich errichteten Unterbecken anstelle der Donau.

Entscheidung über die Einwendung

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Das Vorhaben entspricht vollumfänglich den Vorschriften des BNatSchG zum allgemeinen und besonderen Artenschutz. Zuerst genügen die Datengrundlagen und Auswirkungsprognosen den rechtlichen Anforderungen. Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relativen Arten voraus (BayVGh, Urt. v. 20.11.2012, Az.: 22 A 10.40041). Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die – wie für den Steinkrebs – eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Abschichtung bzw. Relevanzschwelle).

Das methodische Vorgehen der Vorhabenträgerin wurde in der Antragsunterlage „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag“, Ordner 4, Reg. 4.2.1, Kap. 3, dargestellt, sowie im Erläuterungsbericht der Antragsunterlagen, Kap. 10, zusammengefasst, die Grundlage für diesen Planfeststellungsbeschluss ist. Bei der Erstellung der Unterlagen wurden die allgemein gültigen Grundsätze der Vorgehensweise beachtet, z.B. die Vorgabe der Obersten Baubehörde in Bayern (BayStMI 2018), sowie die im Internet veröffentlichten Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (2020): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, Prüfablauf.

Zur Ermittlung der relevanten Arten wurden raumbezogen die potenziell artenschutzrelevanten Arten einer Relevanzprüfung unterzogen, um jene Arten zu definieren, die auf Basis des Vorhabens betrachtungsrelevant sind. Hierbei wurde im Raumbezug unterteilt in einen engeren und weiteren Untersuchungsraum. Die untersuchten Teilräume wurden in Kap. 2.3 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags dargestellt, unterteilt in terrestrische Teilräume und betroffene Stauräume Jochenstein und Aschach. Die Teilräume wiederum wurden mit Wirkzonen überlagert, die sich durch direkte bzw. indirekte Wirkungen unterscheiden; eine Übersichtskarte ist in Abbildung 2 des Kap. 2.3 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags enthalten.

Aktuelle Nachweise der potenziell im Wirkraum vorkommenden Arten wurden in artengruppenspezifischen Untersuchungsräumen ermittelt, mit Datenaktualisierung 2019 und 2020 überarbeitet und mit den Planunterlagen 2022 eingereicht. Hierbei wurden nach Kap. 2.2.2 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags die an den bereits 2010/11 festgelegten Probeflächen vorkommenden faunistischen Arten neu katalogisiert, Vögel wurden flächendeckend erfasst, Haselmaus an den Wald- und Gehölzrändern der Donauleiten und der Riedler Mulde im

Bereich des geplanten Speichersees, Fledermäuse wurden mit Batcordstandorten und Transekten innerhalb der Teilräume erfasst. Die so ermittelten Arten wurden einer Art Relevanzprüfung im Wirkraum des Vorhabens unterzogen. Die Relevanzprüfung wurde schon früh, im Raumordnungsverfahren, mit der zuständigen Naturschutzbehörde, hier der Höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung von Niederbayern, abgestimmt, die entsprechenden Ergebnisse sind in den Kap. 8.2.3 Anhang 3 und 8.3.3, Anhang 6 im Anschluss an die Betroffenheitsbögen der Arten dargestellt.

Nach Feststellung dieser möglichen Betroffenheiten erfolgte eine Beurteilung der Betroffenheiten einzelner Arten unter Berücksichtigung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, sowie der CEF-Maßnahmen, Kap. 3.3.1 und Kap. 3.3.4 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags. Dabei wurden auch mögliche baubedingte Beeinträchtigungen durch Verkehr, (potenzielle) Barrieren und (potenzielle) Fallenwirkungen entsprechend berücksichtigt.

Die vorliegenden Untersuchungen sind für die artenschutzrechtliche Beurteilung ausreichend. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Das Recht nötigt nämlich nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzlichen Erkenntnisse verspricht, vgl. BVerwG, Beschluss vom 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06, Rn.20; BVerwG, Beschluss vom 13.03.2008, Az. 9 VR 9/07, Rn. 31.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag der Antragsunterlagen ist mithin hinreichend aktuell und versetzt aufgrund der Nachvollziehbarkeit der methodischen Ansätze und der daraus gezogenen Rückschlüsse die Planfeststellungsbehörde in die Lage, die tatbestandlichen Voraussetzungen der Verbotstatbestände zu prüfen. Damit genügen die Erhebungen den Anforderungen. Auf die Entscheidung des BVerwG, Urteil vom 03.11.2020, Rn. 515 ff wird verwiesen.

In materiell-rechtlicher Hinsicht stehen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG dem Vorhaben nicht entgegen. Unter Einbeziehung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, sowie der CEF-Maßnahmen ist insbesondere davon auszugehen, dass der Eingriff – hinsichtlich der maßgeblichen Tierarten – zu keiner Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG führen wird. Soweit das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG für die besonders streng geschützten Arten nicht zu vermeiden ist, wird eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG notwendig. Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses müssen also die Zulassung erfordern, zumutbare Alternativen dürfen nicht gegeben sein und der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten darf sich nicht verschlechtern. Außerdem darf Art. 16 FFH-RL der Zulassung nicht entgegenstehen.

Die genannten Voraussetzungen zur Erteilung der Ausnahmegenehmigung liegen vor. Das gilt insbesondere auch für den Donau-Kaulbarsch. Auf die diesbezüglichen Ausführungen unter Ziff. C.5.6.3.5.2.5 wird verwiesen. Auch eine alternative Planung, beispielsweise mit einem künstlichen Unterbecken kommt vorliegend als Alternative i. S. v. § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG nicht in Betracht. Für ein künstliches Unterbecken fehlt es an den räumlichen Erfordernissen im Bereich Jochenstein. Darüber hinaus wäre die Errichtung eines solchen Unterbeckens, das in etwa der Größenordnung des Oberbeckens entsprechen müsste, seinerseits durch den damit verbundenen Flächenverbrauch mit erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Ein solches Unterbecken stellt damit keine zumutbare Alternative in diesem Sinne dar. Die Höhere Naturschutzbehörde hat als zuständige Fachbehörde einer Ausnahmeerteilung nach entsprechenden Nachbesserungen, die mit den Nachreichungen 2024 vorgenommen wurden, ausdrücklich zugestimmt. Eine gesonderte Ausnahmeerteilung ist vorliegend nicht nötig, da diese von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses mit umfasst wird (§ 70 Abs. 1 HS 2 WHG, Art. 69 S. 1 BayWG, Art. 75 Abs. 1 Satz 1 HS 2 BayVwVfG).

g) Kompensationsdefizite (Eingriffsregelung; Natura 2000; Artenschutz; gesetzlicher Biotopschutz)

Inhalt der Einwendung

Der Einwender argumentiert, dass für den Fall einer Zulassung des Vorhabens entsprechende Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erforderlich wären und die Kohärenz der betroffenen FFH-Schutzgebiete wiederhergestellt werden müsste. Die bisher vorgelegten Maßnahmen seien jedoch teilweise ungeeignet und teilweise unzureichend, um einen vollständigen Ausgleich von Funktions- und Qualitätsverlusten zu leisten. Als Hauptursachen für das Ausgleichsdefizit werden genannt:

- Die unzutreffende Bewertung bzw. Unterschätzung der Eingriffswirkungen, wodurch umfassendere Kompensationsmaßnahmen erforderlich wären.
- Die Tatsache, dass viele Maßnahmen nicht als Ausgleich angerechnet werden könnten, da sie unabhängig vom geplanten Vorhaben durchzuführen seien. Als Beispiele führt der Einwender die im Pflege- und Entwicklungsplan zum FFH-Schutzgebiet Donauleiten festgelegten Maßnahmen sowie die "Gewässerökologischen Maßnahmen" in verschiedenen FFH-Gebieten an, die bereits aus anderen rechtlichen Verpflichtungen umgesetzt werden müssten.
- Auch die geplante Organismenwanderhilfe sei keine zur Kompensation des aktuellen Vorhabens anrechenbare Maßnahme, sondern gleiche bestehende Beeinträchtigungen durch die Staustufe Jochenstein aus.
- Bezüglich des Artenschutzes, insbesondere für bestimmte Reptilienarten (Schlingnatter, Mauereidechse, Zauneidechse), bemängelt der Einwender die Eignung der vorgesehenen Maßnahmenflächen und weist auf mögliche Zielkonflikte bei den geplanten Ausgleichsmaßnahmen hin, wodurch eine wirksame Kompensation nicht gewährleistet sei.

Entscheidung über die Einwendung

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Anders als vom Einwender vorgetragen bestehen im Bereich der Natura-2000 Gebiete, des Arten- oder des Biotopschutzes keine Kompensationsdefizite. Auf die entsprechenden obigen Ausführungen im Rahmen der Zurückweisung der Einwendungen zu diesen Bereichen wird verwiesen.

h) Landschaftsbild

Inhalt der Einwendung

Der Einwender trägt vor, dass das Landschaftsbild nach Anlage des Oberbeckens bei Riedl nicht wieder "landschaftsgerecht" hergestellt werden könne. Es wird ausgeführt, dass für das geplante Pumpspeicherkraftwerk ein Oberbecken mit über 24 ha Fläche errichtet werden soll, wobei mit umlaufenden Wegen, Zufahrten und verlegten Straßen insgesamt eine überbaute oder versiegelte Fläche von 40,37 ha entstehe.

Der Einwender vergleicht die Größe der geplanten Anlage mit umliegenden Siedlungsstrukturen und hebt den starken Kontrast im Erscheinungsbild sowie die fehlende natürliche Strukturierung des vorgesehenen Beckens hervor. Zudem wird auf die notwendigen Sicherheitseinrichtungen hingewiesen, die zusätzliche Barrierewirkungen im Landschaftsraum erzeugen würden.

Nach Auffassung des Einwenders können die um das Becken angeordneten Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen zwar positive Effekte auf das Landschaftsbild in Bereichen außerhalb

des Speicherbeckens haben, jedoch sei eine wirksame „Einbindung“ oder „Kaschierung“ des Beckens aufgrund seiner Größe, der Topografie und der Einsehbarkeit von Gottsdorf oder dem Mühlberg aus nicht möglich.

Der Einwender schlussfolgert, dass entgegen den Darstellungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LPB) eine „landschaftsgerechte Wiederherstellung“ des Landschaftsbildes oder eine vollständige Kompensation von vornherein nicht möglich sei. Bei Realisierung des Projektes würde in Bezug auf das Landschaftsbild ein erhebliches Ausgleichsdefizit verbleiben.

Entscheidung über die Einwendung

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die naturschutzfachliche Bewertung der Eingriffe und damit auch die Auswirkungen auf das Landschaftsbild wurden im landschaftspflegerischen Begleitplan umfassend dargestellt. Für alle erheblichen Beeinträchtigungen, die trotz vorgesehener Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleiben, sind spezifische Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen definiert. Diese Maßnahmen gewährleisten neben der Wiederherstellung der beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts auch die landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes. Gleichsam wurden unterirdische Baumaßnahmen und mögliche Fernwirkungen im Rahmen der Eingriffsbewertung und der Maßnahmenplanung berücksichtigt.

Die angewandte Methodik entspricht den rechtlichen Anforderungen und gewährleistet den vollständigen Ausgleich der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe. Es ist damit sichergestellt, dass keine nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes zu besorgen sind. Der im Einzelnen ermittelte Kompensationsbedarf ist dabei im landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt.

Gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen rechtlich zu sichern und in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten. Der Unterhaltungszeitraum ist von der Behörde im Planfeststellungsbeschluss festzusetzen. Für Eingriffe mit dauerhaftem Flächenverlust ist es aus naturschutzfachlicher Sicht notwendig, auch die entsprechenden Kompensationsflächen dauerhaft bereitzustellen und dem jeweiligen Pflegeziel entsprechend zu unterhalten. Entsprechende Inhalts- und Nebenbestimmungen im Beschluss gewährleisten diese Vorgaben, s. Ziffern A.5.8.1. und A.5.8.2. Die einzelnen Grundstücke sind in den Grunderwerbsunterlagen (Anlage 14.4) aufgeführt.

Im eingetragenen Umfang und in der kartographierten Lage können demnach die für das Vorhaben notwendigen LBP-Maßnahmen fachlich geeignet, d.h. erfolgsversprechend, vorhaben- und mit geringstmöglicher Beeinträchtigung entgegenstehender Belange, vor allem des Eigentumsrechts, verwirklicht werden.

- i) LBP zu unbestimmt – fehlende Zusammenschau der Auswirkungen auf die Schutzgüter im LBP

Inhalt der Einwendung

Der Einwender kritisiert die Unbestimmtheit des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) und das Fehlen einer nachvollziehbaren Zusammenschau der Beeinträchtigungen für die betroffenen Schutzgüter. Es wird bemängelt, dass zwar für einzelne Wirkfaktoren die Auswirkungen dargestellt werden, jedoch keine schutzgutbezogene Zusammenfassung der Wirkungen erfolgt.

Nach Auffassung des Einwenders ermöglicht der LBP keine ausreichende Bewertung der Gesamtwirkungen auf einzelne Arten und Artengruppen, da die Betrachtung nur auf einzelne Wirkfaktoren und Einwirkungsorte fokussiert ist. Zudem wird kritisiert, dass der LBP seiner

Funktion als zusammenführender Plan nicht gerecht werde und die Darstellung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zu unbestimmt sei. Die in der FFH-Verträglichkeitsstudie entwickelten Maßnahmen seien nicht hinreichend in den Plänen des LBP berücksichtigt.

Der Einwender schlussfolgert, dass zentrale Fragestellungen zu den Umweltwirkungen des Vorhabens sich aus dem LBP nicht bzw. in den relevanten Details nicht so nachvollziehbar beantworten lassen, dass eine Bewertung möglich wäre, ob die getroffenen Schlussfolgerungen tatsächlich richtig oder falsch sind.

Analoge Kritik wird für die Erläuterungen zu den FFH-Verträglichkeitsstudien vorgebracht. Auch hier erfolge zwar eine Aufgliederung der Wirkungen auf verschiedene Wirkfaktoren und betroffene FFH-Schutzgüter, jedoch fehle eine Zusammenführung dieser Angaben. Die Schlussfolgerung, dass die Lebensraumtypen nach Anhang I „nicht maßgeblich beeinträchtigt werden“, werde lediglich behauptet und nicht wirklich belegt, da weder die qualitativen Beeinträchtigungen nachvollziehbar bewertet wurden noch die Wirkungen auf charakteristische Arten in der Zusammenschau berücksichtigt worden seien.

Entscheidung über die Einwendung

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die in Zusammenhang mit dem Vorhaben zu treffenden nötigen Maßnahmen werden in den FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen, den Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sowie im Landschaftspflegerischen Begleitplan konkretisiert, detailliert dargestellt und bilanziert, im Anschluss wird jeweils die Verträglichkeit des Projektes nachgewiesen. Der Einwand der Unbestimmtheit des Landschaftspflegerischen Begleitplans verfängt – ebenso wie der in den FFH-Verträglichkeitsstudien – nicht, da die Maßnahmen daselbst detailliert beschrieben und mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt sind. Soweit erforderlich, wurden die rechtliche Verbindlichkeit der Maßnahmen durch die Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses sichergestellt und die Einhaltung durch ein umfassendes Monitoring mit klar definierten Erfolgskriterien überwacht.

j) Monitoring

Inhalt der Einwendung

Der Einwender kritisiert das vorgelegte „Monitoringkonzept und Risikomanagement“ als bei weitem nicht ausreichend. Es werden zwei grundlegende Problembereiche benannt:

- Erhebliche Unsicherheiten in der Abschätzung der Eingriffswirkungen und -erheblichkeit, beispielsweise bezüglich der Wirkungen von Baumaßnahmen, Sprengungen, des Anlagenbetriebs und Veränderungen des Grundwasserhaushalts.
- Erhebliche Unsicherheiten in der Wirksamkeit von Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere bei komplexeren Fragestellungen wie der Wiederherstellung von Wanderkorridoren und Biotopverbund.

Der Einwender betont, dass für diese Bereiche ein umfassendes Monitoring sowie ein wirksames Risikomanagement für den Fall erheblicher Abweichungen zwischen Prognosen und Realität erforderlich sei. Das Monitoring müsse sowohl maßnahmenbezogen als auch schutzgutbezogen erfolgen.

Nach Auffassung des Einwenders seien die Vorschläge im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) zum Monitoring unzureichend, da dieser ein umfassendes Monitoringprogramm nicht für erforderlich halte. Es wird gefordert, dass mindestens die in den einzelnen Fachgutachten erwähnten Monitoringempfehlungen als verpflichtende Vorgaben übernommen werden müssten.

Der Einwender kritisiert, dass sich das vorgelegte Konzept hauptsächlich auf Festlegungen zur Kontrolle der Herstellung geplanter Maßnahmen beschränke, während für relevante Tierarten nur sporadisch Angaben enthalten seien. Es müsse für alle in den Fachgutachten benannten Schutzgüter, insbesondere für relevante Tierarten, sichergestellt werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen. Neben direkten Störungen müssten auch die Populationen und deren Habitate umfassend beobachtet werden.

Zum Risikomanagement wird bemängelt, dass dieses im Wesentlichen auf später verschoben werde, was Sinn und Zweck eines solchen Managements konterkariere. Für Wirkfaktoren mit hohen Risiken müssten bereits im Rahmen der Planfeststellung konkrete Maßnahmen festgelegt werden, die bis zur Einstellung von Baumaßnahmen und zur Rücknahme der Vorhabenzulassung reichen könnten.

Entscheidung über die Einwendung

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Planfeststellungsbehörde hat in die Abwägung eingestellt, dass die Realisierung des Vorhabens mit Beeinträchtigungen u.a. der Schutzgüter Menschen, Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt, Boden, Wasser sowie Landschaft verbunden ist. Diese Beeinträchtigungen werden jeweils in enger Abstimmung mit den Fachbehörden zum einen bereits durch Maßnahmen in der Planung zum anderen durch die vorgesehenen Vermeidungs-, Schutz-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und bei Einhaltung der zur Gewährleistung der Umweltverträglichkeit sowie der zum Schutz von Mensch, Wasser, Natur und Landschaft verfügbaren Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses soweit wie möglich gemildert und verträglich gestaltet, sowie durch umfassende Risikomanagement- und Monitoringprogramme überwacht und abgesichert. So kann frühzeitig erkannt werden, ob Nachjustierungen an der jeweiligen Schutz-, Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahme erforderlich wird. Welche Art von Nachjustierungsmöglichkeiten in Frage kommt, ist grundsätzlich im Risikomanagementkonzept beschrieben, das mit den Naturschutzbehörden abgestimmt wurde. Hinsichtlich der Einzelheiten bezüglich des Risikomanagements- und der Monitoringmaßnahmen wird ergänzend auf die jeweiligen Ausführungen zur Zurückweisung der Einwendungen in den konkreten Themenbereichen, wie z.B. zum Habitatsschutz, zum Artenschutz und zum Fischschutz verwiesen.

4) Klimabelange (global)

Inhalt der Einwendung

In der Einwendung wird zunächst auf die verfassungsrechtlichen Anforderungen eingegangen, die sich aus dem sog. Klimabeschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24.03.2021 (1 BvR 2656/18) ergeben. Der Einwender stellt dar, dass das Bundesverfassungsgericht in dieser Entscheidung eine verfassungsrechtliche Schutzpflicht für das Klima anerkannt hat, die aus Art. 20a GG folgt. Diese Schutzpflicht verpflichte den Staat, Maßnahmen zum Klimaschutz zu ergreifen und die Erderwärmung auf deutlich unter 2 °C, möglichst 1,5 °C zu begrenzen. Der Einwender betont dabei den vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Aspekt der intertemporalen Freiheitssicherung, wonach die heutigen Maßnahmen zum Klimaschutz auch dem Schutz grundrechtlich gesicherter Freiheit in der Zukunft dienen. Der Einwender hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass die Planung nicht nur die aktuellen Emissionen, sondern auch deren langfristige Auswirkungen auf zukünftige Generationen berücksichtigen müsse.

Als Konsequenz aus dieser Entscheidung führt der Einwender aus, dass Klimaschutz bei allen staatlichen Entscheidungen zu berücksichtigen sei und eine umfassende Ermittlung und Bewertung klimarelevanter Auswirkungen von Vorhaben erfolgen müsse. Der Einwender kritisiert

mit Blick auf das Vorhaben insbesondere, dass der fortschreitende Klimawandel nicht ausreichend beachtet worden sei, etwa hinsichtlich der zu erwartenden Erhöhung der Wassertemperaturen und der damit verbundenen Auswirkungen auf das aquatische Ökosystem, insbesondere bei Niedrigwasserständen. Zudem bemängelt der Einwender, dass die mit dem Vorhaben verbundenen Treibhausgasemissionen weder vollständig ermittelt noch angemessen berücksichtigt worden seien, was gegen die Anforderungen des Klimaschutzgesetzes und des UVPG verstoße. Darüber hinaus führt der Einwender an, dass das Projekt nicht als klimaschutzfördernd dargestellt werden sollte, da es nur einen geringen energiewirtschaftlichen Nutzen habe und sich an veralteten Technologien orientiere.

Entscheidung über die Einwendung

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Das Berücksichtigungsgebot des Art. 20a GG i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG wurde bei der Planung des Vorhabens beachtet. Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG haben die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Entscheidungen den Zweck des Bundes-Klimaschutzgesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Das Bundesverwaltungsgericht hat hierzu in seinem Urteil vom 04.05.2022 (9 A 7.21, juris Rz. 82 ff.) ausgeführt, dass das Berücksichtigungsgebot verlangt, mit einem – bezogen auf die konkrete Planungssituation – vertretbaren Aufwand zu ermitteln, welche CO₂-relevanten Auswirkungen das Vorhaben hat und welche Folgen sich daraus für die Klimaschutzziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes ergeben. Dabei sei die Berücksichtigungspflicht sektorübergreifend im Sinne einer Gesamtbilanz zu verstehen, wobei auch der Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft nach § 3a KSG in den Blick zu nehmen sei.

Die Ermittlung der Klimawirkungen des Vorhabens orientierte sich an den maßgeblichen planungsrechtlichen Vorgaben. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 04.05.2022 – 9 A 7/21, juris Rn. 73) enthält das KSG selbst keine spezifischen Verfahrensvorgaben für die Berücksichtigung von Klimaschutzbelangen, sodass die allgemeinen Grundsätze des Planungsrechts maßgeblich sind.

Vom Vorhaben sind nach Fertigstellung keine relevanten CO₂-Emissionen zu erwarten. Zwar werden zur Herstellung sehr umfangreiche Materialbewegungen und auch Betonbauarbeiten erforderlich. Hier wird durch die Verbrennungsmotoren der Transportfahrzeuge und Baumaschinen bzw. durch die für den Beton notwendige Zementherstellung das Treibhausgas CO₂ freigesetzt. Aufgrund der Projektgröße und Herstellungsdauer ist mit nicht nur unerheblichen Treibhausgasemissionen zu rechnen, welche grundsätzlich im Gegensatz zur im § 3 KSG festgehaltenen Zielsetzung einer weiteren Minderung von Treibhausgasemission stehen. Die Arbeitsgeräte sind allerdings nach dem Stand der Technik vorzuhalten und einzusetzen, so dass der Treibhausgasausstoß auf das hier unbedingt notwendige Maß beschränkt bleibt.

Die Ermittlung der Treibhausgasemissionen erfolgte mit dem für die konkrete Planungssituation vertretbaren Aufwand und ist für die Bewertung der Klimarelevanz des Vorhabens ausreichend. Dies entspricht den Anforderungen des Berücksichtigungsgebots nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG, wie sie das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 04.05.2022 (9 A 7/21, juris Rn. 80 ff.) formuliert hat. Danach dürfen die Anforderungen an die Berücksichtigung von Klimabelangen nicht überspannt werden, und es genügt, dass die CO₂-relevanten Auswirkungen mit einem vertretbaren Aufwand ermittelt und in die Abwägung eingestellt werden.

Auch bleibt festzuhalten, dass das Vorhaben keine weiteren großflächigen CO₂-relevanten Maßnahmen oder Eingriffe in anderen Sektoren, wie z.B. die großflächige Rodung von CO₂-senkenden Waldflächen etc. mit sich bringt. Zwar fallen rund 25 ha Land (vormalige Wiesen, Acker und Wald) als potenzielle CO₂-Senker weg. Jedoch werden Eingriffe in die schützenswerten Donauleiten durch den unterirdischen Tunnelvortrieb bewusst vermieden. Außerdem

werden die Eingriffe durch entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Insgesamt ist der Verlust an CO²-Einsparung im Vergleich zu den voraussichtlichen Einsparungen durch den Betrieb des ES-R vertretbar.

§ 13 Abs. 1 Satz 1 KSG formuliert keine gesteigerte Beachtungspflicht und ist nicht im Sinne eines Optimierungsgebots zu verstehen; ein Vorrang des Klimaschutzgebots gegenüber anderen Belangen lässt sich weder aus Art. 20a GG noch aus § 13 KSG ableiten (vgl. BVerwG, Urteil vom 04.05.2022 – 9 A 7/21, juris Leitsatz 6 und Rn. 85). Den durch das Vorhaben während der Bauphase temporär hervorgerufenen Treibhausgasemissionen ist gegenüberzustellen, dass das Vorhaben der Speicherung und Nutzung von erneuerbaren Energien dient. Das Vorhaben eröffnet die Möglichkeit, erneuerbare Energien zu speichern und für einen längeren Zeitraum verfügbar zu halten. Damit wird die Notwendigkeit zum zeitweisen Einsatz von fossilen Energieträgern reduziert und Treibhausgasemissionen vermieden.

Die vorgebrachten Bedenken hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf die Wassertemperatur der Donau und damit verbundener ökologischer Folgen wurden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung angemessen berücksichtigt. Dabei ist zu beachten, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 25.01.1996 – 4 C 5/95, juris Rn. 27) die UVP kein unbegrenztes Suchverfahren darstellt, sondern sich auf die Ermittlung der wesentlichen Auswirkungen eines Vorhabens beschränken darf. Die mit dem Vorhaben verbundenen energiewirtschaftlichen Vorteile wurden weder überschätzt noch basiert das Projekt auf veralteten Technologien; das Vorhaben entspricht vielmehr dem aktuellen Stand der Technik und dient unmittelbar den gesetzlich verankerten Klimaschutzziele. Es steht zudem nach § 11c EnWG im überragenden öffentlichen Interesse und durch die langjährige Anerkennung als PCI-Vorhaben ist auch seine dringende europäische Bedeutung für die Erreichung einer europaweiten Versorgungssicherheit und für die Klimaschutzziele festgestellt.

Durch die langfristige Nutzung von erneuerbaren Energien durch das Vorhaben überwiegt das Treibhausgaseinsparpotential die während der Bauphase zu erwartenden Treibhausgasemissionen und die kleinräumigen Eingriffe in Waldbestände und Wiesenflächen bei Weitem. Im Ergebnis ist das Vorhaben als mit den Zielsetzungen des KSG vereinbar anzusehen.

Mithin treffen die Ausführungen des Einwenders zur unzureichenden Berücksichtigung des Klimawandels und zur unzureichenden Ermittlung und Berücksichtigung der Treibhausgasemissionen nicht zu und sind folglich zurückzuweisen. Mit den Unterlagen zur Öffentlichkeitsbeteiligung 2022 wurden zudem auch die globalen Treibhausgasemissionen und die Landnutzungsänderungen im Fachgutachten Klima, Ziffer 8, ergänzt sowie im UVP-Bericht berücksichtigt. Weitergehende Ermittlungen hätten keine erheblichen Erkenntnisgewinne gebracht und sich auf das hier gefundene Ergebnis – schon wegen der überragenden Bedeutung des Vorhabens und seines erheblichen Nutzens für das Allgemeinwohl – nicht ausgewirkt.

5) § 21 UVPG – Rechtmäßigkeit der Anhörung der Öffentlichkeit

Inhalt der Einwendung

Die vom Einwender unter Verweis auf § 21 UVPG vorgebrachten Bedenken hinsichtlich der Auslegungsdauer und der Situierung der Einwendungsfrist während der bayerischen Sommerferien werden zurückgewiesen.

Der Einwender rügt einen Verstoß gegen § 21 Abs. 3 UVPG und § 73 Abs. 3a VwVfG. Er kritisiert, dass die Auslegung vom 12.07.2022 bis 11.08.2022 erfolgte und somit weitgehend in die bayerischen Sommerferien (01.08.2022 bis 12.09.2022) fiel. Hierdurch sei die effektive

Möglichkeit zur Einwendung für interessierte Bürgerinnen und Bürger erheblich erschwert worden. Insbesondere sei die Möglichkeit zur Teilnahme an Informationsveranstaltungen und zur Abstimmung von Einwendungen für Familien mit schulpflichtigen Kindern aufgrund urlaubsbedingter Abwesenheit stark eingeschränkt gewesen. Der Einwender führt aus, dass bei Vorhaben mit Unterlagen von erheblichem Umfang wie dem vorliegenden eine Verlängerung der Auslegungsfrist geboten gewesen wäre, um eine angemessene Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit zu gewährleisten.

Entscheidung über die Einwendung

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Bereits im Jahr 2016 erfolgte für das Vorhaben eine umfassende Auslegung und Öffentlichkeitsbeteiligung. Bei der nunmehr kritisierten Auslegung im Sommer 2022 handelte es sich lediglich um ein ergänzendes Verfahren, das Änderungen und Aktualisierungen der ursprünglichen Unterlagen zum Gegenstand hatte. Die Grundzüge des Projekts waren daher bereits aus dem vorangegangenen Verfahren bekannt und Gegenstand einer früheren Öffentlichkeitsbeteiligung gewesen.

Die Auslegungsdauer vom 12.07.2022 bis 11.08.2022 entspricht zudem mit einem Monat den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 21 Abs. 2 UVPG i. V. m. § 73 Abs. 3 Satz 1 VwVfG. Eine Verlängerung der Auslegungsfrist nach § 21 Abs. 3 UVPG ist zwar bei Vorhaben mit Unterlagen von erheblichem Umfang möglich, jedoch nicht zwingend vorgeschrieben. Sie steht im Ermessen der zuständigen Behörde, die sich trotz des Vorliegens umfangreicher Unterlagen bei entsprechend tragfähiger Begründung dafür entscheiden kann, die Äußerungsfrist nicht zu verlängern.

Im vorliegenden Fall wurde unter Berücksichtigung des Umstands, dass bereits eine umfassende erste Auslegung im Jahr 2016 stattgefunden hatte und die erneute Auslegung lediglich Änderungen und Ergänzungen betraf, von einer Verlängerung der Auslegungsfrist abgesehen. Dies ist rechtlich unter dem Gesichtspunkt einer fehlerfreien Ermessensausübung nicht zu beanstanden, da im Rahmen des ergänzenden Verfahrens primär nur die Änderungen und Ergänzungen zu prüfen waren, nicht jedoch das Gesamtvorhaben in all seinen bereits 2016 ausgelegten und der Öffentlichkeit bekannten Aspekten. Einen Anspruch auf Verlängerung der Äußerungsfrist gibt es nur im Falle einer Ermessensreduktion auf Null und damit nur im Ausnahmefall (vgl. dazu statt vieler nur Hofmann in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 105. EL September 2024, UVPG § 21 Rn. 17). Eine solche Ermessensreduktion auf Null ist im vorliegenden Fall nicht erkennbar.

Die teilweise Überschneidung mit den bayerischen Sommerferien begründet ebenfalls keinen Rechtsfehler. Es ist überdies festzustellen, dass der Einwender innerhalb der gesetzten Frist eine ausführliche Einwendung einreichen konnte. Dies zeigt, dass trotz der zeitlichen Lage der Auslegung eine vollumfängliche und adäquate Beteiligung am Verfahren möglich war.

Mithin sind die Einwendungen bezüglich der Auslegungsdauer und ihrer zeitlichen Lage während eines Teils der bayerischen Sommerferien somit zurückzuweisen.

6) Erfordernis einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 22 UVPG

Inhalt der Einwendung

Der Einwender fordert nach § 22 UVPG eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Nachreichunterlagen. Er trägt vor, dass gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 UVPG eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit erforderlich sei, wenn der Vorhabenträger im Laufe des Verfahrens bestimmte Unterlagen ändert.

Der Einwender ist der Auffassung, dass die nun erstmals anerkannten Individuenverluste des Donau-Kaulbarsches zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen darstellen. Er meint, diese Erheblichkeit ergebe sich bereits aus der Notwendigkeit einer Ausweitung des Antrags auf artenschutzrechtliche Ausnahme.

Nach Meinung des Einwenders werden diese Umweltauswirkungen nicht durch die vorgesehenen Vorkehrungen ausgeschlossen. Er behauptet, die Vorhabenträgerin gestehe selbst ein, dass die Einsaugverluste durch die geplanten Maßnahmen nicht verhindert werden können.

Der Einwender bemängelt, dass nach dem Eingeständnis von Schädigungen bei einer Fischart diese Frage auch für die übrige Fischfauna erneut zu prüfen sei. Er ist der Meinung, dies betreffe nicht nur geschützte Arten, sondern auch sonstige Fischarten, deren Verluste naturschutzrechtlich relevant seien.

Entscheidung über die Einwendung

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 22 UVPG ist im vorliegenden Fall nicht erforderlich.

Nach § 22 Abs. 1 UVPG ist eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich, wenn der Vorhabenträger im Laufe des Verfahrens die Unterlagen, die nach § 19 Absatz 2 UVPG auszulegen sind, ändert. Von einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit soll gemäß § 22 Abs. 2 UVPG abgesehen werden, wenn zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind.

Die Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 UVPG sind vorliegend zu bejahen. Die vorgebrachten Änderungen rufen keine erheblichen zusätzlichen oder andersartigen Umweltauswirkungen hervor. Die Erweiterung der Unterlagen um einen artenschutzrechtlichen Ausnahmeantrag bezüglich des Donau-Kaulbarsches bewirkt weder eine Intensivierung der bereits bekannten Auswirkungen noch führt sie zu neuen relevanten Umwelteffekten. Die im § 2 Abs. 1 UVPG definierten Schutzgüter erfahren durch die nachträglich eingereichten Dokumente keine veränderte oder zusätzliche Beeinträchtigung. Die sämtlichen direkten und indirekten Projektfolgen - und somit auch die umweltbezogenen Konsequenzen gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 UVPG - bleiben in ihrem Wesen unverändert.

Die Ergänzungen betreffend den Donau-Kaulbarsch, die verschiedenen Präzisierungen der Planunterlagen sowie das erweiterte Beobachtungskonzept für den Fischschutz verändern konkret die Substanz des Vorhabens nicht. Diese Ergänzungen stützen sich nicht auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse, sondern präzisieren lediglich die bereits umfassend dargestellten und erörterten Umweltauswirkungen.

Die Entscheidungsgrundlage für den ergänzten Ausnahmeantrag bilden die bereits vorhandenen Unterlagen, welche sämtliche entscheidungserheblichen Faktoren vollständig abdecken. Der Ausnahmeantrag wirft keine neuen Fragestellungen auf, zu denen die Öffentlichkeit wegen fehlender Anstoßwirkung noch nicht hätte Stellung beziehen können. Alle wesentlichen Aspekte wurden in den vorliegenden Gutachten bereits erschöpfend behandelt und im Rahmen des Erörterungstermins umfassend diskutiert.

Besonders zu berücksichtigen ist in diesem Kontext das Wort „soll“ in § 22 Abs. 2 UVPG. Hieraus ist zu folgern, dass die Behörde bei Fehlen erheblicher Umweltauswirkungen nur in

besonderen atypischen Ausnahmefällen eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung durchführen darf (s. dazu z.B. Dippel, in: Schink/Reidt/Mitschang, UVPG/UmwRG, 2. Auflage 2023, § 22 UVPG Rn. 11). In diesem Sinne sind die Interessen der Vorhabenträgerin zu berücksichtigen und in der Regel von einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung abzusehen. Ein atypischer Ausnahmefall liegt im vorliegenden Fall nicht vor, sodass für eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung kein Raum ist.

7) Technische Sicherheit mit den dazugehörigen Rohren und Anlagen

Inhalt der Einwendung

Der Einwender trägt vor, dass bei der aktuellen Planung aus der ursprünglich geplanten Kaverne durch die Verlagerung des Ein-/Auslaufbauwerks in den Stauraum Jochenstein ein Schachtkraftwerk nahe dem Donaubecken wurde. Aufgrund von Platzmangel sei deshalb eine neue Konstruktion gewählt und die HD und ND-Rohrleitungen getauscht worden, ohne die Hosenstücke von der Saugseite wieder zu verwenden. Die ND-Saugleitungen seien nunmehr nach der vorliegenden Planung an der neuen Lage ohne Hosenrohre mit vertikal eingesetzten Stützen und ohne den notwendigen Abstand zur Pumpe verrohrt.

Aufgrund der zusätzlichen Belastung durch den Hydraulischen Kurzschluss würde bei der nunmehr geplanten Verrohrung (Saugseite ohne Hosenrohr) eine gefährliche Kavitation und Druckstöße drohen, die zu starker Vibration, erhöhtem Geräuschpegel und letztlich zur Zerstörung der Betonauskleidung und der Halterungen führen könne. Im Anschluss könne es zur Zerstörung der Betriebseinrichtungen kommen.

Die dazu eingeholte Stellungnahme des LfU wird vom Einwender nicht für ausreichend erachtet, da die in der Gegenäußerung der Antragstellerin vom 29.11.2023 vorgebrachten Ausführungen zum Erfordernis von Hosenrohren mit der Planung in den Antragsunterlagen ohne Hosenrohre in Widerspruch stünde.

Der Einwender fordert daher eine CFD-Analyse zum geplanten Rohrleitungssystem und die Einholung eines externen Sachverständigengutachtens.

Entscheidung über die Einwendung

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Zunächst stellt sich bereits die Frage, ob diese Einwendung überhaupt vom Aufgabenbereich und vom Satzungszweck des Einwenders gedeckt ist. Umweltverbände können grundsätzlich nur die Verletzung umweltrechtlicher Vorgaben im Verfahren rügen, siehe § 2 Abs. 1 UmwRG. Vorliegend handelt es sich aber um rein technische Fragestellungen zur maschinellen Ausrüstung des Kraftwerkes und primär nicht um ein umwelt- oder naturschutzrechtliches Anliegen.

Die Planfeststellungsbehörde ist dieser Fragestellung dennoch im Rahmen ihres Amtsermittlungsgrundsatzes nachgegangen. Für diese technischen Fragestellungen ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde im Verfahren der amtliche Sachverständige im Rahmen seiner gutachterlichen Tätigkeit zuständig. Das WWA hat diese besondere technische Fragestellung im Einvernehmen mit der Planfeststellungsbehörde an das LfU zur Beantwortung weitergeleitet, da beim LfU für solche Sachverhalte ein gebündelter technischer Sachverstand vorhanden ist.

Das LfU hat dazu in einer Stellungnahme vom 07.02.2024 überzeugend und nachvollziehbar mitgeteilt, dass die vom Einwender angesprochene Kavitation im Wasserbau bei maschinenbautechnischen Anlagenteilen eine bekannte Erscheinung sei und sich grundsätzlich auch nicht gänzlich vermeiden lasse. Durch die entsprechenden konstruktiven Maßnahmen und strömungstechnische Optimierungen könnten negative Auswirkungen und Schädigungen aber

weitestgehend minimiert und beherrscht werden. Bei der vorliegenden Konzeption der Niederdruckleitung in den Antragsunterlagen könne kein Widerspruch zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik gesehen werden. Insgesamt werde keine Gefahr für die Anlagensicherheit seitens des LfU gesehen.

Aufgrund der aktuellen Stellungnahme des Einwenders vom 15.11.2024 und 21.01.2025 wurde seitens der Planfeststellungsbehörde erneut die Frage der technischen Anlagensicherheit über das WWA an das Bayer. Landesamt für Umwelt herangetragen mit der Bitte um sachverständige Beurteilung, insbesondere auch mit der Bitte um Aufklärung des von Einwenderseite angesprochenen Hinweises des LfU auf einen Widerspruch in der Gegenäußerung der Vorhabenträgerin.

Mit Schreiben vom 26.03.2025 hat sich das LfU zum Thema Kavitation unter dem Aspekt der Anlagensicherheit erneut umfassend geäußert. Im Ergebnis hat das LfU im Rahmen seiner sachverständigen Prüfung festgestellt, dass in den Antragsunterlagen eine konstruktive Maßnahme für einen möglichst kavitationsfreien Betrieb in Form einer Tieferlegung der Maschinen umgesetzt wurde. Diese Maßnahme wurde im Bericht der Universität Stuttgart zur Druckstoßberechnung (JES-A001-PERM1-B30001-00-GFE.pdf) empfohlen und in der Planung berücksichtigt. Weitere Optimierungen seien erfahrungsgemäß im Zuge der Ausführungsplanung üblich. Bei der vorliegenden Konzeption der Niederdruckleitung in den Antragsunterlagen wird seitens des LfU keine Gefährdung der Anlagensicherheit gesehen.

In Bezug auf den vom Einwender angesprochenen Hinweis des LfU auf einen etwaigen Widerspruch in der Gegenäußerung der Vorhabenträgerin stellt das LfU klar, dass dieser Hinweis die Thematik Mächtigkeit des Deckgebirges betroffen habe. In den Antragsunterlagen (JES-A001-PERM1-B30001-00-GFE.pdf) seien im durchgehend gepanzerten hochdruckseitigen Triebwasserweg Druckentlastungsventile vorgesehen worden. Eine Betrachtung als selbsttragende Rohrleitung unter Annahme eines völligen Versagens der Gebirgsmitwirkung und mit reduzierter Sicherheit sei fachlich nicht erforderlich. In der angesprochenen Gegenäußerung wird dennoch die Panzerung auch im Lastfall „Versagen des Gebirges“ auf ein nicht tragfähiges Gebirge bemessen. In diesem Fall muss das Stahlrohr alleine dem Wasserdruck Stand halten. Bei dieser Äußerung wurde nicht mehr explizit auf die Druckentlastungsventile hingewiesen. Dies war mit evtl. widersprüchlicher Formulierung seitens des LfU gemeint.

Nach der abschließenden fachlichen Beurteilung durch das LfU besteht bei ordnungsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb keine Gefahr für die Anlagensicherheit. Bei der Vordimensionierung der Triebwasserleitung wurden die Gebirgsüberdeckung und die hydrodynamischen Lasteinwirkungen entsprechend den Regeln der Technik ausreichend berücksichtigt. Die HD-Triebwasserleitung wird durchgehend mit Stahlpanzerung ausgeführt.

Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren und überzeugenden Ausführungen des LfU als oberster Fachbehörde in Bayern. Anhaltspunkte für gravierende Sicherheitsmängel in der Planung der maschinenbautechnischen Anlagenteile bestehen nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht. Die vom Einwender gesehene Notwendigkeit der zusätzlichen Beauftragung eines externen Sachverständigen zu dieser Fragestellung besteht nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht. Die konkret diesbezüglich formulierte Einwendung wird zurückgewiesen.

Insgesamt tragen die Einwendungen des Bund Naturschutzes in ihrer Gesamtheit nicht und werden daher zurückgewiesen.

C.5.7.2 Landesfischereiverband Bayern e. V.

Die vom Landesfischereiverband Bayern e.V. mit Schreiben vom 02.09.2016 vorgebrachten Bedenken, die mit Schriftsatz vom 12.10.2022 ergänzt wurden, sind im Wesentlichen bereits in den öffentlichen Belangen dieses Beschlusses berücksichtigt, so dass nachfolgend nur kurz auf die vorgebrachten Punkte eingegangen wird. Insbesondere beziehen sich die Bedenken zusammengefasst auf den Fischschutz am Ein-, Auslaufbauwerk samt Lage, Ausführung und Fischscheuchanlage, Rechen und Anströmung, sowie Gewässerökologische Maßnahmen.

Dazu wird sich zunächst auf die umfassenden Ausführungen unter Ziff. C.5.7.1 zu den Einwendungen des Bund Naturschutzes bezogen, in denen die angesprochenen Punkte bereits umfassend behandelt wurden.

Zudem betreffen die Einwendungen hauptsächlich öffentliches Recht, deshalb wird themenbezogen auf die Ausführungen dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen und darauf Bezug genommen, hinsichtlich Fischschutz und Gewässerökologische Maßnahmen auf die entsprechenden Inhalts- und Nebenbestimmungen unter Ziff. A.5.5.21 und A.5.5.28, sowie die Abhandlung dieser Themenbereiche unter Ziff. C.5.6.3.2.2. und C.5.6.4. Insbesondere muss die Wirksamkeit der GÖMs drei Jahre vor Inbetriebnahme des ESR nachgewiesen sein, so dass erhebliche Eingriffe in die Gewässer- und Fischökologie sicher ausgeschlossen werden. Darüber hinaus wurden umfangreiche Auflagen zu den Monitorings zur Sicherstellung der Wirksamkeit und bei Bedarf von Nachsteuerungsmöglichkeiten festgelegt, siehe dazu die Inhalts- und Nebenbestimmungen unter Ziff. A.5.5.28, insbesondere Ziff. A.5.5.28.4.

Zu den Einwendungen gegen die GÖM Racklau wird auf die Ausführungen unter Ziff. C.5.8.2.6 verwiesen. Der Schutz des Aubachs wird durch die geplante Bauausführung bei der Verlegung, den Inhalts- und Nebenbestimmungen unter Ziff. A.5.5.27.2 und durch die Zusicherung der Vorhabenträgerin gemäß Ziff. A.6.1.11 gewährleistet. Eine Auflassung der Triebwerksanlage am Dandlbach kann von der Planfeststellungsbehörde im Zuge dieses Verfahrens nicht beauftragt werden.

Den Belangen des Klimaschutzes wurde unter Ziff. C.5.6.8 Rechnung getragen.

Die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie werden eingehalten, siehe Ziff. C.5.6.2.1.

Sofern mit den vorliegenden Schreiben Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden, werden diese zurückgewiesen.

C.5.7.3 Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. (LBV)

Dem Landratsamt Passau liegen die Stellungnahmen des Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. zum Vorhaben vom 19.08.2016 und 12.09.2022 vor. Diese betreffen hauptsächlich öffentliche Prüfungsbelange. Inhaltlich wird zur Begründung auf entsprechenden Ausführungen dieses Beschlusses zu den öffentlich-rechtlichen Belangen unter Ziff. C.5.2 ff und zu den Bereichen Naturschutz und Landschaftspflege, Ziff. C.5.6.3 mit Unterpunkten verwiesen.

Darüber hinaus wird zu den jeweiligen Einwendungen auf die umfassenden Ausführungen unter Ziff. C.5.7.1 zu den Einwendungen des Bund Naturschutzes verwiesen, soweit diese auch vom LBV ebenfalls vorgetragen werden.

Zur Anrechenbarkeit der OWH-J als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme wird moniert, dass die OWH-J nach Auffassung des LBV eine „Sowieso-Maßnahme“ darstellt und keine Heranziehung für die Vermeidung und Verminderung von betriebsbedingten Auswirkungen

des ES-R erfolgen sollte. Diese Thematik wurde ebenfalls bereits oben unter Ziff. C.5.7.1 umfassen behandelt. Hier ist zudem festzustellen, dass es der Vorhabenträgerin freisteht, in welchem Rahmen sie erforderliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erbringt, soweit diese die fachlichen Anforderungen erfüllen. Soweit bei der OWH naturschutzfachliche Anforderungen übererfüllt werden, steht es der Vorhabenträgerin frei, diese anderweitig als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme einzubringen. Dies ist hier der Fall und wird fachlich von der Höheren Naturschutzbehörde unterstützt.

Die den Planunterlagen zugrundeliegenden Erhebungen der betroffenen Arten entsprechen dem aktuellen Stand und wurden unter Ziff. C.5.6.3.5 entsprechend abgehandelt.

Das öffentliche Interesse des ES-R als einer Anlage zur Energiegewinnung aus Wasserkraft, sowie die Klimawirksamkeit ist gegeben, auf die Ausführungen unter Ziffer C.5.3 und C.5.6.8 wird Bezug genommen. Natur- und artenschutzrechtliche Vorgaben sind ebenfalls gewahrt, hierzu Ausführungen in Ziffer C.5.6.3 mit den einzelnen Unterpunkten. Hier wurden alle natur- und artenschutzrechtlichen Belange umfassend abgehandelt.

Das Vorbringen betreffend den Lebensraum für Kiebitze wurde in den Nachreichunterlagen 2024 ausreichend abgearbeitet und mit den dieser Entscheidung zugrundeliegenden Stellungnahmen der Höheren Naturschutzbehörde berücksichtigt.

Sofern mit den Schreiben des Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden, werden diese zurückgewiesen.

C.5.7.4 Deutscher Alpenverein e. V.

Der Deutsche Alpenverein e. V., vertreten durch die DAV Sektion Passau führt in seiner Stellungnahme vom 28.08.2022 im Wesentlichen öffentlich-rechtliche Belange, insbesondere naturschutzfachliche Themenbereiche an. Hinsichtlich der notwendigen Begründungen wird auf die entsprechenden Ausführungen dieses Beschlusses verwiesen, Ziff. C.5.6.3 mit Unterziffern, sowie auf die Abhandlung unter Ziff. C.5.7.1 zur Einwendung des Bund Naturschutzes.

Die vom Deutschen Alpenverein angeführten Vorschläge wurden öffentlich-rechtlich geprüft und sind daher, soweit rechtlich begründbar, bereits aufgrund der gesetzlichen Vorgaben in die Entscheidung eingeflossen.

Sofern mit den Schreiben des Deutschen Alpenvereins Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden, werden diese zurückgewiesen.

C.5.7.5 Naturschutzbund Oberösterreich

Der Naturschutzbund Oberösterreich hat mit Schreiben vom 22.08.2016 eine umfassende Stellungnahme zum Projekt abgegeben und sich darüber hinaus auf die Stellungnahme der Oberösterreichischen Umweltschutzwirtschaft aus 2016 bezogen.

Das Projekt werde abgelehnt, da bereits derzeit eine hohe Vorbelastung der Donau bestehe durch die Flussregulierung, die Schifffahrt, die Wasserkraftwerke Jochenstein und Aschach, die Stauraumbewirtschaftung, der Schwellbetrieb im Einzugsgebiet, der Schleusenbetrieb und den veränderten Wasserhaushalt in der Kulturlandschaft. Durch die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens werden erhebliche weitere negative Auswirkungen auf die Donau befürchtet, insbesondere durch Einsaugverluste, organische Belastung des Speicherseewassers und Erwärmungseffekte. Die Zielerreichung nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie sei gefährdet.

Die Parteistellung im Verfahren wurde beantragt. Ergänzend wurde eine umfassende Stellungnahme zu den voraussichtlichen fisch- und gewässerökologischen Auswirkungen in der Donau im Zuge der Inbetriebnahme des ES-R beigelegt.

Die Vorhabenträgerin äußerte sich hierzu in der Gegenäußerung vom 20.09.2023. Sie verweist dabei auf ein umfassendes Fischschutzkonzept, wodurch schädliche Auswirkungen auf die Fischökologie auf ein Minimum beschränkt würden. Durch die gewässerökologischen Maßnahmen an der Donau würde für die verbleibenden Auswirkungen eine entsprechende Stärkung der Fischpopulation erwirkt, so dass erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden.

Das Vorhaben stehe im Einklang mit den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27 – 31 WHG und den Bewirtschaftungsplänen, §§ 82 f WHG. Der Zielzustand werde nicht gefährdet.

Erwärmungseffekte seien durch die Anordnung des Ein-/Auslaufbauwerks deutlich unterhalb des Absenkeziels und bei regelmäßigem Betrieb nicht zu erwarten und würden sich in der Donau aufgrund entsprechender Verdünnungseffekte ohnehin nicht im relevanten Bereich auswirken.

Die Planfeststellungsbehörde hat alle öffentlich-rechtlichen Anforderungen in Bezug auf die Genehmigungsfähigkeit des Projektes geprüft. Das Vorhaben entspricht dabei sowohl den wasserrechtlichen als auch den naturschutzrechtlichen Vorgaben. Dazu wird auf die Ausführungen unter Ziff. C.5.6. verwiesen. Darüber hinaus wird auf die umfassenden Ausführungen unter Ziff. C.5.7.1 zur Einwendung des Bund Naturschutzes verwiesen, soweit sich die Einwendungen entsprechen.

Ein ausreichender Fischschutz wird durch das hybride Fischschutzkonzept zusammen mit der rechtzeitigen funktionsfähigen Umsetzung der GÖMs einschließlich der OWH-J gewährleistet. Insbesondere werden die GÖMs mindestens drei Jahre vor Inbetriebnahme des ESR errichtet und daher vor dem Eingriff in die Donau wirksam, so dass kein zeitliches Defizit entsteht. Die Funktionsfähigkeit ist rechtzeitig vor der Inbetriebnahme des ES-R nachzuweisen. Die GÖMs sind während der gesamten Betriebsdauer des ES-R in funktionsfähigem Zustand zu erhalten. Ein umfassendes Monitoring sichert und überprüft die tatsächliche Funktionsfähigkeit und eröffnet bei Bedarf die Möglichkeit zur Nachbesserung, siehe dazu die Auflagen unter Ziff. A.5.5.28 ff.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich detailliert mit der Funktionsfähigkeit des ausgeplanten hybriden Fischschutzkonzeptes auseinandergesetzt und ist zu der Überzeugung gelangt, dass ein ausreichender Fischschutz gewährleistet wird, auf die Ausführungen unter Ziff. C.5.6.3.2.2 und C.5.6.2.1 wird verwiesen.

Der Regelbetrieb wird in Ziff. A.5.3.3. geregelt und festgeschrieben, so dass gewährleistet ist, dass sich die Wasserspiegelschwankungen auf ein gewässer- und fischökologisch vertretbares Maß beschränken.

Die Vereinbarkeit des Projektes mit den Zielsetzungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie wurde im Verfahren geprüft und die Vereinbarkeit festgestellt. Dazu wird auf die Ausführungen unter Ziff. C.5.6.2.1 verwiesen.

Schließlich wurde auch der Schutz der vom Projekt betroffenen Natura 2000 – Gebiete, insbesondere des FFH-Gebietes AT3122000, Oberes Donau- und Aschachtal, auf österreichischer Seite umfassend geprüft und die FFH-Verträglichkeit festgestellt, auf die Ausführungen unter Ziff. C.5.6.3.2, insbesondere Ziff. C.5.6.3.2.3 wird verwiesen.

Sofern mit den vorliegenden Schreiben Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden, werden diese zurückgewiesen, soweit sie nicht ohnehin im Verfahren und in der Entscheidung ausreichend Berücksichtigung fanden.

Der Antrag auf Parteistellung im Verfahren wird abgelehnt. Gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG kann zwar die Behörde diejenigen, deren Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden können, als Beteiligte hinzuziehen. Vorliegend ergeben sich jedoch keine Anhaltspunkte, die eine Hinzuziehung erfordern würden. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass vorliegend keine Verfahrensstraffung oder sonstige Gründe der Verfahrensökonomie für eine Hinzuziehung zum Verfahren sprechen. Bei dem Einwender handelt es sich um eine anerkannte Umweltvereinigung, die bereits aufgrund der Regelung des Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG Stellungnahmen im Verfahren abgeben darf, mit denen sich die Behörde im Verfahren auch auseinandersetzen muss. Der Rechtsposition des Naturschutzbundes ist damit in ausreichender Weise Rechnung getragen.

C.5.8 Private Einwendungen

Im Planfeststellungsbeschluss ist über die Einwendungen, über die bei der Erörterung vor der Anhörungsbehörde keine Einigung erzielt worden ist, zu entscheiden (Art. 74 Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG, § 70 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 14 Abs. 3 WHG). Im Folgenden werden die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen gewürdigt. Dabei sind Ausführungen, die bei einer konkreten Einwendung oder Stellungnahme gemacht werden, etwa, weil dort die Betroffenheit besonders augenscheinlich zu Tage tritt, auf gleichartige Fallkonstellationen übertragen, auch wenn die Ausführungen nicht mehr explizit wiederholt werden.

Hinweis:

Die Personalien der Einwender im Planfeststellungsverfahren sind aus Datenschutzgründen anonymisiert. Die Einwender werden im Text des Planfeststellungsbeschlusses jeweils mit einer Identifikationsnummer (Einwender Nr.) zitiert. Den Einwendern wurden ihre persönliche Einwendernummer, die ihnen die entsprechende Zuordnung ihrer Einwendungsinhalte im Text des Planfeststellungsbeschlusses ermöglicht, schriftlich vorab mitgeteilt. Zur besseren Lesbarkeit wird ausschließlich die männliche Singularform verwendet.

Die Besonderheit in diesem Planfeststellungsverfahren besteht darin, dass es parallel zum Planfeststellungsverfahren Organismenwanderhilfe Jochenstein durchgeführt wird. Die Verbindung zwischen den beiden Verfahren besteht darin, dass u.a. Vermeidungs- und Ausgleichsflächen für das Vorhaben ES-R im Bereich der OWH zu liegen kommen sollen, Baustelleneinrichtungen (z.B. Verladung von Aushubmaterial auf Schubleichter am Trenndamm) gemeinsam bzw. nacheinander genutzt werden sollen und es bei einer Überlagerung der Bauabläufe zu Kumulationen (z.B. Straßenlärm) kommen kann. Dies führt aber nicht dazu, dass das im Vergleich zum Vorhaben ES-R deutlich kleinere Vorhaben OWH als unselbstständige Teilmaßnahme des Projekts ES-R zu sehen ist. Das Vorhaben OWH verfolgt nämlich mit der Herstellung der Durchgängigkeit für Organismen im Bereich der Staustufe Jochenstein ein eigenes Ziel, das auch ohne Verwirklichung des ES-R umgesetzt und erreicht werden kann, auch wenn die OWH zusätzlich die Funktion als gewässerökologische Maßnahme zur Vermeidung und Minimierung von wesentlichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern durch den Betrieb des ES-R bedient. Die Verfahren für die beiden Vorhaben werden daher getrennt voneinander geführt. Eine Betroffenheiten von Einwendern durch das Vorhaben OWH-J ist somit im Verfahren ES-R nicht zu prüfen, außer es liegen kumulative Auswirkungen durch beide Vorhaben vor.

C.5.8.1 Mustereinwendungsschreiben

Zahlreiche private Einwendungsschreiben erheben laut Überschrift oder Vorspann in einem Schreiben sowohl Einwendungen gegen das Pumpspeicherkraftwerk Riedl als auch gegen die Organismenwanderhilfe Jochenstein. Den Schreiben liegt dann vielfach eine standardisierte

Mustereinwendung der Interessengemeinschaft gegen das Pumpspeicherkraftwerk Riedl, die auf der Internetseite der Interessengemeinschaft (www.speicher-riedl.de) hinterlegt ist und von dort heruntergeladen werden kann, oder Auszüge davon zugrunde. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind Planbetroffene nicht darauf festgelegt, ihre Einwendungen gegen das jeweilige Vorhaben individuell zu erheben, sondern können sie auch in Form von Sammeleinwendungen vorbringen (BVerwG Urt. v. 05.03.1997 – 11 A 25/95, BVerwG Beschluss vom 18.12.2012 – 9 B 24.12).

Die Mustereinwendung ist in einzelne Themenbereiche unterteilt, welche teilweise wieder in mehrere Unterpunkte gegliedert sind. Generell ist der Mustereinwendung nicht eindeutig zu entnehmen, ob sich der jeweilige Einwendungspunkt nur auf den Energiespeicher Riedl, nur auf die OWH-J oder auf beide Projekte bezieht. In einer Vielzahl der Fälle ergibt sich aber aus dem Inhalt, dass mit der Einwendung zuvorderst auf den Energiespeicher Riedl abgestellt wird. Das Projekt ES-R steht nur indirekt in einem Zusammenhang mit dem Vorhaben OWH-J, weil die OWH-J zugleich als gewässerökologische Maßnahme zur Vermeidung bzw. Minimierung von Auswirkungen durch den Betrieb des ES-R dienen soll. Das Projekt OWH-J ist aber grundsätzlich nicht von der Verwirklichung des ES-R abhängig und kann selbstständig zur Erfüllung der sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz ergebenden Anforderungen für den Betrieb von Stauanlagen (hier des Donaukraftwerks) umgesetzt werden. Es handelt sich somit um zwei getrennte Verfahren. Sofern sich eingegangene Einwendungsschreiben pauschal auf beide Vorhaben (ES-R und OWH-J) beziehen, ist dennoch zu unterscheiden, auf welches Vorhaben im Einzelfall Bezug genommen wird.

Auf die einzelnen Einwendungspunkte der Mustereinwendung wird nachfolgend eingegangen. Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass im Anhörungsverfahren die Mustereinwendung nicht als eigenständige Einwendung einer Interessengemeinschaft oder eines Verbandes eingereicht wurde, sondern jeweils nur als Basis von privaten Einwendungen (vgl. C.5.8.2) verwendet wurde. Um Wiederholungen bei den Einzeleinwendungen zu vermeiden, wurde die Behandlung von Punkten aus der Mustereinwendung in dieses Kapitel vorgezogen.

Soweit in den vorliegenden Einwendungsschreiben darüber hinaus individuelle Einwendungen erhoben wurden, werden diese im Anschluss unter Bezugnahme auf die entsprechende Einwendungsnummer unter C.5.8.2 behandelt.

Der Nachweis einer unzumutbaren nachteiligen Wirkung obliegt den Darlegungspflichten des Einwendungsführers.

Einwendungen müssen ein sachliches Gegenvorbringen enthalten, das auf die Verhinderung oder Änderung der beantragten Nutzung abzielt, Czychowski/Reinhardt, Wasserhaushaltsgesetz, 13. Auflage 2023, § 11 Rn 56, unter Berufung auf ein BVerwG Urteil zu §§ 2, 3 AtomanlagenVO (BVerwG, Urteil vom 17-07-1980 - 7 C 101/78) Entsprechend Art. 73 Abs. 4 S.1 BayVwVfG zählt dazu die Geltendmachung von tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkten durch jeden, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden. Einwendungen im Sinne des WHG sind insbesondere die Bedenken gegen die Erteilung der Bewilligung, Ansprüche auf Vermeidung oder Ausgleich nachteiliger Wirkungen (§ 14 Abs. 3 und 4 WHG), die subjektiven privatrechtlichen Abwehrrechte (z.B. §§ 1004, 903, 907, 823 Abs. 1 und 2, 858, 862, 869 BGB) und die subjektiv-öffentlichen Rechte i.S.v. §§ 42 Abs. 2 und 113 Abs. 1 VwGO. Entschädigungs- oder Schadensersatzansprüche zählen hingegen nicht zu den Einwendungen. Nach der einschlägigen Rechtsprechung empfiehlt es sich jedoch für den Einwender regelmäßig, zugleich mit den Einwendungen hilfsweise Entschädigung zu verlangen, siehe Czychowski/Reinhardt, 13. Auflage 2023, § 11 RN 57. In Anbetracht des Wortlauts der Sätze 2 und 3 des § 14 Abs. 3 WHG ist dies für das Verwaltungsverfahren grundsätzlich so zu ver-

stehen, dass die Geltendmachung schutzwürdiger Belange fristgerecht und hinreichend substantiiert als Einwendung vorgebracht werden muss und lediglich die Geltendmachung einer Entschädigung auf Grundlage dieser Betroffenheit zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist.

Die Mustereinwendungen enthalten überwiegend keine belastbare Darstellung der persönlichen Betroffenheit, insbesondere wenn bis Abschluss der Erörterungstermine kein weiterer Vortrag erfolgte. Der Mustereinwendung kann – bis auf wenige Ausnahmen - nicht entnommen werden, wodurch und wie eine Betroffenheit entstehen könnte. Sofern sich aus den behördlichen Prüfungen bzw. den näheren Angaben der Mustereinwendungen ergibt, dass eine persönliche Betroffenheit geltend gemacht wird, wird hierauf unter Ziffer C.5.8.2 bei der jeweiligen Einwendung gesondert eingegangen.

Die Mustereinwendungen wurden zwar fristgerecht erhoben, die meisten davon wurden jedoch nicht hinreichend substantiiert vorgebracht.

Zwar hat die Planfeststellungsbehörde im Rahmen des Abwägungsgebots auch solche Belange als abwägungsrelevant einzustufen, die zwar nicht vorgetragen wurden, ihr aber bekannt sind oder nach Lage der Dinge bekannt sein müssten. Im Hinblick auf die bloße Mustereinwendung sind derartige abwägungsrelevante Belange nach allen erdenklichen Betrachtungsweisen überwiegend aber nicht ersichtlich.

Auf die einzelnen Einwendungspunkte der Mustereinwendung wird nachfolgend eingegangen.

Soweit darüber hinaus individuelle Einwendungen erhoben wurden, werden diese im Anschluss unter Ziffer C.5.8.2 unter Bezugnahme auf die entsprechende Einwendungsnummer behandelt. Alle weiteren Einwendungen, die sich ausschließlich auf die Mustereinwendung stützen und keine weitere individuelle Betroffenheit aufzeigen, werden nicht weiter behandelt, sondern finden sich in den folgenden Einwendungspunkten der Mustereinwendung wieder. Es handelt sich hierbei um die Einwendungen Nr. 10, 18, 20, 23, 27, 36, 50, 53, 67, 69, 81, 84, 85, 87, 89, 90, 95, 96, 100, 101, 104 und 123.

Einwendungspunkte der Mustereinwendung:

A. Allgemeine persönliche Betroffenheit

1. Zerstörung der Natur- und Kulturlandschaft

Der Einwendungspunkt stellt auf den Bau des ES-R sowie die Wirkungen des Staubeckens samt Zäunen, Absperrungen und Dämmen auf das Landschaftsbild ab. Eine persönliche Betroffenheit durch das Projekt ergibt sich aus den Ausführungen nicht. Es handelt sich vielmehr um einen öffentlichen Belang, der im Beschluss im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung sowohl beim Schutzgut Mensch in Bezug auf die Wohn- und Wohnumfeldfunktion/Freizeit und Naherholung sowie beim Schutzgut Landschaft umfassend abgearbeitet wurde, s. Ziff. B.4.10.5.1, B.4.10.5.3.4, B.4.10.10.1, C.4.1.1, C.4.1.6, und in der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung unter Ziff. C.4.2 berücksichtigt und abgewogen wurde.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

2. Angriff auf unsere Menschenwürde, Gefahr für Leib und Leben

Der Einwendungspunkt stellt auf Gefahren im Fall eines Dammbruchs des Oberbeckens ab. Nach den Überprüfungen durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und das Bayerische Landesamt für Umwelt, sowie die in diesem Beschluss festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen, insbesondere der Verpflichtungen zur Einholung und Vorlage von Standsicherheitsnachweisen, der vorgesehenen Bauweise, der vorgesehenen Fremdüberwachung durch Fachsachverständige, der permanenten Kontrolle und Überwachung sowohl beim Bau des Speicherbeckens als auch während der Betriebsdauer, der Erstellung einer Störfallanalyse

und Vorhaltung eines Notfallkonzeptes, sowie der jederzeitigen Möglichkeit einer notfallbedingten Stauzielabsenkung und Entleerung des Speichersees und verschiedener weiterer Vorkehrungen wird das Risiko eines Dammbbruchs weitestgehend minimiert und der Schutz der Bevölkerung gewährleistet, s. insbesondere Ziff. A.5.5.2.1, A.5.5.2.2, A.5.5.2.3, A.5.5.4, A.5.5.12.2, A.5.5.19 und A.5.5.24. Nach sachverständiger Prüfung durch den amtlichen Sachverständigen besteht keine Gefährdung des Wohls der Allgemeinheit durch drohenden Dammbbruch.

Im Übrigen wurde die Anfälligkeit des Vorhabens für die Risiken von schweren Unfällen oder Katastrophen in den Antragsunterlagen geprüft und dargestellt, siehe Ziffer B.4.10.9 und es wird durch die obigen Maßnahmen die Sicherheit und der Schutz vor einem Dammbbruch sichergestellt.

Eine persönliche Betroffenheit im Fall eines Dammbbruchs wurde in der Mustereinwendung nicht dargelegt.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

3. Geologie und Hydrologie

In Bezug auf die Geologie wurden im Vorfeld der Planung umfangreiche Untersuchungen seitens des Projektanten durchgeführt und zum Gegenstand der Planung gemacht. Durch Inhalts- und Nebenbestimmungen, siehe Ziffer A.5.5.2.3, wurde vorgeschrieben, dass mit dem Bau des Speicherbeckens erst begonnen werden darf, wenn eine geprüfte Statik zur Geotechnik und weitere Nachweise vorgelegt werden. Weiter wurde die Beauftragung einer baubegleitende Fremdüberwachung und Begutachtung durch vereidigte Sachverständige bzw. Gutachter zu Fragen der Geologie, Geotechnik und Bautechnik beauftragt und Nachweise über Eignungsprüfungen, dass die in den Berechnungen angenommenen Bodenkennwerte eingehalten werden, eingefordert. Die Eignung der geologischen Geeignetheit des Untergrundes für die Projektumsetzung wird insofern sichergestellt.

Die Befürchtung, dass das Vorhaben ES-R negative Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse und die Grundwasserneubildung haben könnte, wurde durch das Wasserwirtschaftsamt gutachterlich geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass die vorliegenden Datenreihen zu den Grundwasserverhältnissen im Bereich der ES-R repräsentativ und zur Beurteilung ausreichend sind. Die Brunnen- und Quellbeweissicherung wird seitens der Vorhabenträgerin durchgehend weitergeführt, ein umfassendes Monitoring wurde unter Ziff. A.5.5.23 festgeschrieben.

Einwendungen, die mögliche begründete Auswirkungen auf Grundwassernutzungen betreffen, werden unter Ziffer C.5.8.2 gesondert behandelt.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

4. Sprengungen und Bohrungen

Sprengungen und Bohrungen sind für die Errichtung des ES-R vorgesehen insbesondere beim Bau des Speicherbeckens und den Bau des Triebwasserwegs. Nach heutigem Stand der Technik können Sprengungen durch eine gezielte Steuerung der Sprengstoffmengen ohne schädigende Erschütterungen durchgeführt werden. Nach den Untersuchungen der Antragstellerin, deren Plausibilität durch das externe Gutachten der LGA vom 17.04.2024 und den technischen Umweltschutz am Landratsamt Passau überprüft wurde, sind durch die vorgesehenen Sprengungen keine Überschreitungen der zulässigen Anhaltswerte zu erwarten. Dies wird im Übrigen durch die Verpflichtung zur Einhaltung der Anhaltswerte und der bescheidenlichen Begrenzung der Sprengladungen in den Inhalts- und Nebenbestimmungen, Ziffer A.5.10.3.2, sichergestellt.

Gegen sonstige Erschütterungen durch Baumaschinen und Baustellenverkehr werden die Immissionsorte durch ein Schutzkonzept (Beweissicherung, Monitoring und vorgesehene Maßnahmen) für die relevanten Immissionsorte auf Basis des Gutachtens LGA durch Inhalts- und Nebenbestimmungen unter Ziffer A.5.10.3.3 ausreichend geschützt, siehe dazu auch die Ausführungen unter Ziffer C.5.6.6.2.3.

Aus den Ausführungen in der Standardeinwendung ergibt sich kein Anhalt, dass es sich beim jeweiligen Einwender um einen maßgeblichen Immissionsort handelt. Einwendungen, die Immissionsorte betreffen, werden gesondert unter Ziffer C.5.8.2 behandelt.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

5. Lärm, Staub, Geruch, Licht

Für die Einwender, deren Wohnadressen deutlich außerhalb des Einflussbereiches von Emissionsquellen liegen, welche dem ES-R zuzuordnen wären, kann eine persönliche Betroffenheit durch das Bauvorhaben ES-R ausgeschlossen werden. Mangels Betroffenheit werden diese Einwendungen zurückgewiesen.

Soweit eine persönliche Betroffenheit durch die Lage des Anwesens des Einwenders im Immissionsbereich vorliegt, werden diese unter Ziff. C.5.8.2 gesondert abgehandelt. Die Betroffenheit ergibt sich in Abhängigkeit von der Entfernung der jeweiligen Immissionsorte zu Baustelleneinrichtungen bzw. zum Baustellenbetrieb. Auf die Ausführungen zum Immissionsschutz unter Ziff. C.5.6.6 wird ergänzend verwiesen.

Im Übrigen werden unter Ziff. A.5.10.1 und A.5.10.2 alle notwendigen Vorkehrungen, insbesondere zum Schutz vor Luftverunreinigungen und Lärm im Rahmen der hier bestehenden Möglichkeiten zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen beauftragt.

6. Vibrationen, Schwingungen

Der Einwendungspunkt stellt auf Vibrationen und Schwingungen durch den Betrieb des ES-R ab. Nach den Untersuchungen der Antragstellerin, deren Plausibilität durch das externe Gutachten der LGA vom 17.04.2024 und den technischen Umweltschutz am Landratsamt Passau überprüft wurde, sind durch den Betrieb des ES-R keine Überschreitungen der zulässigen Anhaltswerte zu erwarten. Auf Ziffer C.5.6.6.1 wird verwiesen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

7. Risse, Senkungen, Grundwasser

Eine persönliche Betroffenheit durch das Bauvorhaben ES-R im Hinblick auf Risse und Senkungen in und an Gebäuden oder durch Veränderungen des Grundwassers kann sich nur für Einwendungsführer mit Adressen im Einflussbereich des Vorhabens ES-R ergeben. Mangels Betroffenheit wird die Einwendung für alle Einwender mit Grundstücken deutlich außerhalb des Einflussbereichs des Vorhabens zurückgewiesen.

Soweit eine persönliche Betroffenheit durch die Lage des Anwesens des Einwenders im Wirkungsbereich vorliegt, werden diese unter Ziff. C.5.8.2 gesondert abgehandelt. Die Betroffenheit ergibt sich dabei in Abhängigkeit von der Entfernung der jeweiligen Gebäude zu Baustelleneinrichtungen bzw. zum Baustellenbetrieb. Es können sich insofern unterschiedliche Betroffenheiten ergeben:

Auswirkung durch Erschütterungen:

Erschütterungen erfolgen vorliegend in Anlehnung an den Erläuterungsbericht der Antragsunterlagen, Kap. 7.1.7, infolge des Abbaus und Ausbruch von Felsmaterials bei der Herstellung des Speichersees durch mechanischen Abbruch bzw. durch Sprengungen. 2 – 3 Sprengungen

täglich sind auf zwei aufeinanderfolgenden Baujahren in der Sommerzeit für insgesamt 4 – 5 Monate vorgesehen. Auch die untertägigen Bauwerke, wie z.B. der Kontrollgang, werden mittels Sprengungen und durch Bohrvortrieb hergestellt. Im Bereich Jochenstein werden die unterirdische Kraftstation, der Lotschacht, das Ein- und Auslaufbauwerk errichtet sowie die untertägigen Stollenbauwerke hergestellt.

Bei den Gewässerökologischen Maßnahmen werden mit Ausnahme des Stillgewässers Edlhof von der Donau mittels Schubleichter bzw. Pontons und Hydraulikbaggern errichtet.

Durch Inhalts- und Nebenbestimmungen unter Ziffer A.5.10.3.2 wird sichergestellt, dass eine ausreichende Mengenbegrenzung der Sprengstoffe zur Regulierung der Sprengwirkungen und für Erschütterungen durch Baumaschinen und Baufahrzeuge bei Bedarf erschütterungsreduzierende Maßnahmen umgesetzt werden. Über ein Monitoring, das dem Landratsamt Passau spätestens 6 Monate vor Beginn der Bauarbeiten vorzulegen ist, wird erforderlichenfalls eine rechtzeitige Problembewältigung sichergestellt. Nachteiligen Auswirkungen durch Erschütterungen wird damit zuverlässig entgegengewirkt.

Grenzwertüberschreitungen durch eine Kumulation der Auswirkungen der Vorhaben OWH, ES-R und Freiluftschananlage Kraftwerk Jochenstein können ausgeschlossen werden, da im Zeitfenster zur Errichtung der OWH keine erschütterungsrelevanten Arbeiten für den ES-R am Talboden Jochenstein mehr stattfinden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Auswirkung durch Einflüsse auf das Grundwasser

Nach dem Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf, Ziffer 2.2.25, sind durch die Errichtung des geplanten Speichersees und der damit verbundenen Verlegung des Vorfluters Aubach lokale Veränderungen des Grundwasserhaushalts nicht auszuschließen. Durch die Wirkung der wasserdichten Ausführung des Speichersees kann es zu einer Reduzierung der Grundwasserneubildung kommen. Das Wasserwirtschaftsamt erwartet jedoch, dass sich der Grundwasserhaushalt im Bereich der Bauwerke auf die neue Situation einstellen wird. Dies wird durch ein umfassendes Monitoring entsprechend überwacht, Ziff. A.5.5.23.

Weder durch die unterirdischen Bauwerke noch durch die Abdichtung der Stollenbauwerke werden mittel- bis langfristig Auswirkungen auf den Bergwasserhaushalt erwartet.

Geringe Veränderungen des Grundwassers durch das relativ tiefliegende Schachtkraftwerk im Talboden im Nahbereich der Donau auf das Grundwasser während der Bau- und Betriebsphase des ES-R können nicht ausgeschlossen werden. In Ziffer A.5.5.22.2 wird daher eine Beweissicherung der Grundwasserstände für bauliche Anlagen/Gebäude festgelegt.

Die Einwendung wird im Übrigen zurückgewiesen.

8. Quell- und Grundwasserveränderungen

Für alle im Rahmen der Mustereinwendung vorgebrachten Befürchtungen der Beeinträchtigungen des Grundwassers ergeben sich keine abwehrrelevanten Eingriffe. Das Grundeigentum begründet keine Abwehrrechte gegen Verunreinigungen oder die Verkürzung der bisherigen Nutzungsmöglichkeiten von Grundwasser. Das Grundeigentum erstreckt sich nicht auf das den Erdkörper unterhalb der Grundstücksfläche durchströmende Grundwasser. Das Grundwasser untersteht vielmehr einer vom Grundeigentum getrennten öffentlich-rechtlichen Benutzungsordnung und ordnet es der Allgemeinheit zu, § 4 Abs. 2 WHG; Urteil BVerfG, Beschluss vom 15.07.1981, Az. 1 BvL 77/78, BeckRS 2010, 29303, BVerfG, Urteil vom 20.12.2011, Az. 9 A 30.10, BeckRS 2012, 48061. Grundsätzlich ergeben sich weder unmittelbar aus dem Eigentumsgrundrecht des Art. 14 Abs. 1 GG noch aus dem einfachgesetzlichen

Eigentum gemäß § 905 BGB an einem Privatgrundstück samt Brauchwasserbrunnen ein Recht auf Wassernutzung im bisherigen Umfang (VGH Mannheim, Urteil vom 08.12.2006 – 5 S 1793/05 unter Verweis auf BVerfG, Beschluss vom 15.07.1981 – 1 BvL 77/78). Auch eine wasserrechtliche Gestattung zur Wassernutzung begründet gemäß § 10 Abs. 2 WHG keinen Anspruch auf Zufluss von Wasser in einer bestimmten Menge und Güte. Dies gilt umso mehr für erlaubnisfreie Benutzungen nach § 46 Abs. 1 WHG.

Allerdings ergibt sich aus dem wasserrechtlichen Gebot der Rücksichtnahme eine geschützte Rechtsposition i. S. v. § 14 Abs. 1 Satz 1 WHG dahingehend, dass bei allen wasserrechtlichen Gestattungen im Rahmen der Ermessensausübung auch Belange betroffener Privater einzubeziehen sind, deren rechtlich geschützte Interessen von der beantragten Gewässerbenutzung in individualisierter und qualifizierter Weise betroffen werden, so auch VGH München, Beschluss vom 16.03.2021 – 8 ZB 20.1891, juris, Rn. 10. Das wasserrechtliche Rücksichtnahmegebot ergibt sich insofern aus den §§ 6 Abs. 1 Nr. 3, 13 Abs. 1, 14 Abs. 3 bis 6 i. V. m. 70 Abs. 1 WHG. Voraussetzung ist jedoch stets eine qualifizierte Betroffenheit des jeweiligen Einwenders. Die Belange des geschützten Dritten müssen durch die Gewässerbenutzung in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden. Lediglich geringfügige Nachteile sind dagegen zu dulden (so auch VGH München, Beschluss vom 17.05.2018 – 8 ZB 16.1977).

Aus der Mustereinwendung ergibt sich keine Erkennbarkeit einer individuellen Betroffenheit in diesem Sinn. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Sofern eine individuelle Betroffenheit im Einwendungsschreiben dargelegt wurde, wird diese unter Ziffer C.5.8.2 gesondert behandelt. Unter Ziffer A.5.5.20.5 und A.5.5.20.6 werden entsprechende Beweissicherungsmaßnahmen für Einzelwasserversorgungsanlagen festgelegt und bei Bedarf eine Ersatzversorgung oder Entschädigung vorgeschrieben.

Das Trinkwasserschutzgebiet Gottsdorf ist laut Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Degendorf vom Vorhaben nicht berührt, da es keine Berührungspunkte gibt. Auch die in Jochenstein liegenden Anlagenteile liegen außerhalb der Schutzzonen für das dortige Schutzgebiet. Zum Schutz der Trinkwasserversorgung Jochenstein wurden in Ziffer A.5.5.20 umfangreiche Nebenbestimmungen in die Planfeststellung aufgenommen.

Damit sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die öffentliche Trinkwasserversorgung zu erwarten.

Die Dichtigkeit des Speicherbeckens wird durch entsprechende Bauausführung sowie wiederkehrende Kontrollen gewährleistet und wird unter Ziffer A.5.5.18 abgesichert.

Die Einwendung wird insgesamt zurückgewiesen, soweit sie nicht unter C.5.8.2 gesondert behandelt wird.

9. Verkehrsbelästigung

Eine persönliche Betroffenheit von Einwendern durch den im Rahmen des Bauvorhabens ES-R entstehenden Baustellenverkehr kann für Wohnadressen der Einwendungsführer, die deutlich außerhalb der Hauptverkehrsbereiche des Vorhabens liegen, sicher ausgeschlossen werden. Auch bei einer Kumulation der in einem Projektzusammenhang stehenden Vorhaben OWH, ES-R und Freiluftschaltanlage Kraftwerk Jochenstein ergibt sich keine andere Sichtweise. Für diesen Einwenderkreis wird die Einwendung bereits mangels Betroffenheit zurückgewiesen.

Einwender, für die eine Betroffenheit durch den Baustellenverkehr durch die Lage der Anwesen nicht ausgeschlossen werden kann, ist allgemein festzustellen, dass hier die Wohnadressen der Einwender teilweise im Bereich der Baufläche Speichersee, teilweise im Bereich Jochenstein liegen. Durch die mit der Baumaßnahme ES-R im Zusammenhang stehende

Transportfahrten und sonstige Fahrzeugbewegungen wird es unweigerlich zu einer Zunahme des Verkehrsaufkommens im Umfeld der ES-R bzw. im Umfeld der jeweiligen Bauabschnitte kommen. Entsprechende Geräuschemissionen sind zu erwarten. Im Interesse der Betroffenen wurden dabei die Verkehre der Vorhaben ES-R und OWH kumulativ betrachtet. Hierfür wurde der Beurteilungspegel der durch den mit der Errichtung der Vorhaben verbundenen An- und Abfahrverkehre auf öffentlichen Straßen und Wasserstraßen zu erwartenden Geräuschemissionen gutachtlich berechnet. Im Ergebnis wurde eine Unterschreitung der zulässigen Immissionsgrenzwerte festgestellt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass keine Belästigungen durch Verkehrslärm zu erwarten sind. Die Belästigung für die betroffenen Einwender bewegt sich aber noch in einem Rahmen, der nach Abwägung der betroffenen privaten und öffentlichen Belange entschädigungslos hinzunehmen ist.

Die Einwendung wird für das Projekt ES-R daher insgesamt zurückgewiesen.

10. Abraumhalden

In den in der Einwendung beanstandeten Abraumhalden „direkt vor Riedl“ handelt es sich um Zwischenlagerflächen bzw. Baustelleneinrichtungsflächen für das Bauprojekt ES-R. Nach Erläuterungsbericht, Kap. 7.1.11, 7.1.13, wird dort Material, das abtransportiert werden muss, zwischengelagert und nach einer entsprechenden Qualitätskontrolle einer Verwertung zugeführt. Eine nähere Betroffenheit von Einwendern wurde bis zum Abschluss des Erörterungstermins nicht dargelegt. Allenfalls könnte sich hier eine Betroffenheit für jene Einwendungsführer ergeben, die im Sichtbereich dieser Zwischenlager in der Hochebene wohnen. Diese Betroffenheit ist jedoch hinnehmbar, weil sie von vorübergehender und kurzfristiger Art ist und sich nach Abtransport erledigt. Es gibt darüber hinaus keinen rechtlichen Anspruch darauf, dass sich die unmittelbare Wohngegend nicht durch beispielsweise Baustellen oder Bauprojekte dauerhaft oder vorübergehend verändert. Eine Gefährdung durch Abschwemmungen aus den Zwischenlagerflächen wird dadurch entgegengewirkt, dass eine Verpflichtung der Vorhabenträgerin zu standsicherer Errichtung der Halden nach den anerkannten Regeln der Technik besteht, Ziffer A.5.5.2.5 und A.5.5.2.6. Außerdem ist in Ziffer A.5.5.2.36 ein Lagerkonzept zu erstellen und zu beachten.

Die Einwendungsführer im Bereich Jochenstein liegen von den Zwischenlagerflächen zu weit entfernt, Sichtbeziehungen über die Donauleiten sind nicht vorhanden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

11. Mikroklima

Die in der Mustereinwendung vorgebrachte Behauptung, es käme zu erhöhter Nebelbildung durch die Wassermassen des Speichersees, wird nicht näher dargelegt, auch nicht, ob ein Garten bzw. eine Solaranlage überhaupt vorhanden ist, die durch eine solche Nebelbildung beeinträchtigt werden könnten. Es fehlt insoweit an einer ausreichend konkreten Substantiierung der Einwendung.

Während der Bauphase kann es unter Zugrundelegung des Kap. 7.1.12 des Erläuterungsberichts durch eine erhöhte Wärmeproduktion, z.B. durch Baumaschinen bzw. Asphaltierungsarbeiten der Beckensohle, in den Baustellenbereichen zu einer geringfügigen Erhöhung der Lufttemperatur kommen. Auch könnten die Baustellenbereiche erhöhte Sonnenreflektion verursachen, die wiederum eine stärkere Erwärmung im direkt umliegenden Bereich zur Folge haben kann. Während des Betriebs kommt es zu kaum wahrnehmbaren klimatischen Veränderungen im Bereich Jochenstein. Im Bereich Riedl wurden verschiedene denkbare Möglichkeiten durch die Antragstellerin untersucht: Auswirkungen auf thermische Bereiche, auf die Nebelbildung und die Durchlüftungsverhältnisse. Das Oberbecken, das künftig mit Wasser gefüllt ist, wirkt durch Verdunstung von Wasser als Ausgleich von Temperaturschwankungen,

allerdings ist dieser Wasserkörper zu klein, um spürbare Effekte auf die Lufttemperatur bzw. die Feuchte zu bewirken, weder im Sommer, noch zur Winterzeit.

Für die Planfeststellungsbehörde sind keine Anzeichen erkennbar, dass über die in den Antragsunterlagen dargelegten äußerst geringen Einflüsse auf das Mikroklima hinaus erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

12. Geruchsbelästigung

Die in der Mustereinwendung vorgebrachte Befürchtung, es könnte Geruchsbelästigung aus dem Oberbecken und den künstlichen Biotopen, sowie Gestank durch Schlammablagerungen und tote Fische im Oberbecken entstehen, wurde anhand der Antragsunterlagen und der Fachstellungnahmen geprüft. Zur Beurteilung wurde hierzu der Erläuterungsbericht, Kap. 7.2.3, mit der zugrundeliegenden Untersuchung herangezogen. Darin wird eingeräumt, dass beim Sedimentieren von Schwebstoffen und Algenbewuchs in natürlichen Gewässern im Uferbereich bei bestimmten Witterungsverhältnissen Geruchsbelästigungen entstehen können. Im Bereich des Speichersees wird dies jedoch durch den permanenten Wasseraustausch im Rahmen des Pumpens und Turbinierens weitgehend ausgeschlossen. Die Fachstellenaussagen, insbesondere des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf ergeben keinen gegenteiligen Anhalt, insbesondere da entsprechend regelmäßige Entlandungsmaßnahmen des Speicherbeckens durchzuführen sind und entsprechend unter Ziffer A.5.5.15 beauftragt wurden.

Der Betrieb des ES-R lässt keine Geruchsbelästigungen erwarten, die eine Beeinträchtigung der Einwender rechtfertigen.

Die Einwender in Jochenstein sind hiervon nicht betroffen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

13. Schlamm- und Sedimentablagerung

Insgesamt wurde die Einwendung nicht näher begründet. Betroffenheit könnte nur für Einwender im Bereich Riedl-Gottsdorf bestehen.

Auswirkungen auf die Landwirtschaft durch eine Zunahme von Bakterien und Ungeziefer infolge von Sedimentablagerungen ist nicht erkennbar, insbesondere erfolgt keine Schlammausbringung auf landwirtschaftliche Flächen.

Weder ein Ungezieferproblem noch eine daraufhin erforderliche chemische Bekämpfung von Stechmücken sind vorgesehen. Nach dem Erläuterungsbericht, Kap. 7.2.14, und der UVS Stechmücken sind im Bereich des Speichersees durch die Anlage Weiher Mühlberg und Weiher Ficht, sowie durch den Speichersee selbst, zwar potentielle Brutplätze für Stechmücken vorhanden. Durch den ständigen Wasseraustausch beim Speichersee gibt es jedoch grundsätzlich kein geeignetes Habitat für Stechmücken. Der Weiher Ficht ist zu klein, um nennenswerte Auswirkungen hervorzurufen. Der Weiher Mühlberg ersetzt den bisherigen Biotopkomplex in der Riedler Mulde und stellt damit keine Verschlechterung der Bestandssituation dar. Daher ist auch eine Übertragung von Krankheiten (Borelliose) durch Mücken nicht zu erwarten.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

14. Stechmücken und Zuckmücken

Insgesamt wurde auch diese Einwendung nicht näher dargelegt. Betroffenheit könnte sich nur für Einwender im Bereich Riedl-Gottsdorf ergeben.

Auf die Ausführungen in Ziffer 13 wird Bezug genommen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

15. Dynamische Kräfte

Die Einwendung betrifft das Vorhaben ES-R. Die in der Einwendung befürchteten Auswirkungen der dynamischen Kräfte, die eine private Betroffenheit begründen, wurden nicht dargelegt. Öffentlich-rechtlich wurden alle Belange überprüft und durch geeignete Inhalts- und Nebenbestimmungen für eine ordnungsgemäße Bauausführung, die dann in der Folge einen ordnungsgemäßen Betrieb des ES-R gewährleistet, Rechnung getragen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

16. Wasserstrahlung und Elektromog

Die Mustereinwendung beinhaltet keinen Hinweis, inwieweit sich hieraus eine Rechtsbetroffenheit nach § 14 Abs. 3 WHG ergibt. Im Übrigen sind durch eine sog. Wasserstrahlung und Elektromog beim vorliegenden Projekt keine schädlichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Zu einer sog. Wasserstrahlung liegen keine Regelwerke oder anerkannte Grenzwerte vor. In Bezug auf Elektromog werden die Grenzwerte der Verordnung über magnetische Felder nach der 26. BImSchV eingehalten.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

17. Wertverlust Immobilien

Die Mustereinwendung beinhaltet die Befürchtung, dass eigen genutzte Immobilien einen Wertverlust durch das Vorhaben erleiden würden. Bis zum Ende des Erörterungstermins wurde keine Konkretisierung vorgenommen.

Hierzu ist festzustellen, dass Grundstückseigentümer, deren Grundstücke im näheren Umkreis des Vorhabens liegen, eine eventuell eintretende Wertminderung im Rahmen der Situationsgebundenheit des Eigentums bis zur Grenze der Zumutbarkeit ausgleichslos hinnehmen müssen, vgl. BVerwG Urteil vom 23.02.2005-4 A 5.04. Ein Grundeigentümer kann insbesondere nicht auf den unveränderten Fortbestand seiner Umgebung vertrauen.

Dem Landratsamt Passau als Planfeststellungsbehörde mit Ausnahme der Eigentümer, auf die in Ziffer C.5.8.2 näher eingegangen wird, liegen keine Anhaltspunkte vor, wonach bei Eigentümern, deren Grundstücke im näheren Umfeld des Vorhabens liegen, die Zumutbarkeitsgrenze im Einzelfall überschritten sein könnte. Der ES-R wird nach Bauvollendung verträglich in das Landschaftsbild eingebunden, die Dämme und das Umfeld entsprechend naturnah gestaltet und bepflanzt. Dauerhaft störende Effekte, mit der Folge einer unzumutbaren Wertminderung der betroffenen Immobilien sind nicht zu erwarten. Soweit unterhalb der Zumutbarkeitsschwelle Wertverluste zu erwarten sind, sind diese hinzunehmen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

18. Kaufkraftverlust

Allgemeine Auswirkungen, wie Kaufkraftverlust bzw. Tourismus, betreffen keine subjektive Rechtsbetroffenheit, sondern stellen Belange dar, denen – falls gegeben – jedermann unterworfen ist. Zu den möglichen Auswirkungen auf den Tourismus wird auf die entsprechenden Ausführungen in Ziffer C.5.6.16.1.g) verwiesen. Eine relevante Beeinflussung des für die Region bedeutsamen Wirtschaftszweiges Tourismus im Wegscheider Land würde sich in der Folge auch auf die örtliche Kaufkraft auswirken. Durch die Umsetzung des Projekts ES-R sind negative Auswirkungen auf den Tourismus im Wegscheider Land und folglich für die örtliche Kaufkraft grundsätzlich nicht auszuschließen. Im Fall der Umsetzung des Vorhabens sind jedoch nicht nur negative Auswirkungen in Bezug auf Tourismus und Kaufkraft zu erwarten. Der

ES-R kann im Zusammenspiel mit dem Haus am Strom und der OWH-J auch eine zusätzliche Attraktion für den Tourismusbereich bilden, da hier eine Großanlage als Speichermedium für Erneuerbare Energien in Umsetzung der Energiewende entsteht. Zudem wird mit der geplanten und von der Antragstellerin zugesicherten Fortschreibung des Tourismuskonzeptes möglichen negativen Auswirkungen sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase entgegengewirkt.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

19. Standortalternativen

Der Einwendungspunkt stellt auf Standortalternativen für den ES-R ab. Zur fachplanerischen Alternativenprüfung wird auf Ziffer C.5.5 Bezug genommen. Im Ergebnis stellt sich keine Planungsvariante für das Vorhaben ES-R als nicht nur unerheblich besser als das plangegenständliche Projekt hinsichtlich aller abwägungserheblichen Belange dar.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

20. Nachsorgephase

Die Einwendung bezieht sich auf eine Rückbauverpflichtung für das Pumpspeicherkraftwerk. Die Mustereinwendung enthält keinen Hinweis, welche persönliche Betroffenheit sich hinsichtlich einer Rückbauverpflichtung ergeben könnte. Aus öffentlich-rechtlicher Sicht wurde eine Rückbauverpflichtung unter Ziff. A.5.5.29 dieses Beschlusses beauftragt. Von der Erhebung einer Sicherheitsleistung nach Art. 72 BayWG wurde abgesehen, da eine solche für Pumpspeicherkraftwerke nicht zwingend gesetzlich vorgeschrieben ist und bei der Antragstellerin kein Erfordernis für die Erhebung einer Sicherheitsleistung gesehen wurde, da sie finanziell leistungsfähig ist und zu einem Großteil in öffentlicher Trägerschaft steht.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

21. Schwall und Sunk

Die Wasserspiegelschwankungen stellen auf die Auswirkungen im betroffenen Donaustauraum Jochenstein ab. Eine persönliche Betroffenheit ist aus der Mustereinwendung nicht gegeben. Es handelt sich um einen öffentlichen Belang, der im Beschluss durch verschiedene Regelungen zur Betriebsweise behandelt wurde. Einwendungen eventuell Betroffener Grundeigentümer werden unter Ziffer C.5.8.2 abgearbeitet.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

B. Wirtschaftliche und rechtliche Betroffenheit

1. Tourismusbetrieb

Bis auf die Einwender, die in Ziffer C.5.8.2 einer separaten Betrachtung unterzogen werden, erfolgte keine substantiierte Erläuterung der persönlichen Betroffenheit. Dieser Belang wird bei den jeweils persönlich betroffenen Einwendern abgehandelt. Im Übrigen wird auch hier auf das von der Vorhabenträgerin zugesicherte Tourismuskonzept verwiesen, siehe Ziff. A.6.1.6.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

2. Brauchwasserquelle

Mit Ausnahme der Einwender, die in Ziffer C.5.8.2 gesondert betrachtet werden, erfolgte in der Mustereinwendung folgender Vortrag:

Das Vorbringen aller Einwender im Bereich Gottsdorf-Riedl ist ähnlich aufgebaut: Die von den Einwendern genutzte Brauchwasserversorgung im Bereich Riedl sei in den 1970iger Jahren entstanden, Quellen hierfür gefasst und Leitungen gegraben worden. Das gesamte Brauchwassersystem sei voll funktionsfähig. Für die bestehende Brauchwasserversorgung wird ein Beweissicherungsverfahren bzw. reines Wasser aus den Quellen gefordert. Andere befürchten mit Sickerwasser aus dem Speichersee versorgt zu werden, was nicht akzeptiert wird. Eigentümer der Brauchwasserversorgung solle die DKJ AG werden.

Die Befürchtung, dass das Vorhaben ES-R negative Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse und die Grundwasserneubildung haben könnte, wurde durch das Wasserwirtschaftsamt gutachterlich geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass die vorliegenden Datenreihen zu den Grundwasserverhältnissen im Bereich der ES-R repräsentativ und zur Beurteilung ausreichend sind. Die Brunnen- und Quellbeweissicherung wird seitens der Vorhabenträgerin durchgehend weitergeführt, ein umfassendes Monitoring wurde unter Ziff. A.5.5.23 festgeschrieben. Im Übrigen wird zu diesem Punkt auf obige Ausführungen unter Ziff. 8 verwiesen.

Ergänzend wird für erlaubnisfreie Grundwassernutzungen Folgendes ausgeführt:

Gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 WHG bedarf es keiner Erlaubnis oder Bewilligung für das Entnehmen, Zutagefördern oder Ableiten von Grundwasser für den Haushalt, für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb, für das Tränken von Vieh außerhalb des Hofbetriebs oder in geringen Mengen zu vorübergehenden Zweck sowie für Zwecke der gewöhnlichen Bodenentwässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Grundstücke, soweit keine signifikanten Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen sind.

Hieraus ergibt sich jedoch kein Recht, Grundwasser im Rahmen des Gemeingebrauchs zu beziehen. Vielmehr stellt die Vorschrift klar, dass für die genannten Fälle, die auf die Mustereinwendung zutrifft, ohne Gestattung eine Nutzungsbefugnis am – grundsätzlich der Allgemeinheit zustehenden – Grundwasser besteht. Der Grundstückseigentümer bzw. der Bezieher darf in diesem Rahmen Grundwasser nutzen, solange es vorhanden ist, vgl. VGH München, Beschluss vom 09.11.1992 – 2 CS 92.1869, BeckRS 1992, 834.

Diese Vorschrift lässt sich auch nicht als Ausdruck einer gesetzgeberischen Wertung deuten, dass erlaubnisfreie Benutzungen schutz- und vorzugswürdiger als erlaubnispflichtige wären. Der Befreiungsregelung liegen vielmehr verwaltungspraktische Erwägungen zugrunde. Die von § 46 Abs. 1 WHG erfassten Benutzungen haben in der Regel geringe wasserhaushaltsrechtliche Bedeutung, sind jedoch häufig anzutreffen. Eine Einbeziehung der Nutzungen in das behördliche Kontrollsystem gemäß §§ 8 ff WHG würde einen unverhältnismäßig hohen Aufwand bedeuten, vgl. VGH Mannheim, Urteil vom 08.12.2006 – 5 S 1793/05.

Vor diesem Hintergrund besteht für erlaubnisfreie Benutzungen kein Anspruch auf Zufluss von Wasser in einer bestimmten Menge und Beschaffenheit.

Einwendungen, die mögliche begründete Auswirkungen auf Grundwassernutzungen betreffen, werden unter Ziffer C.5.8.2 gesondert behandelt.

Im Rahmen der Mustereinwendung besteht keine Betroffenheit.

Ungeachtet dessen plant die Vorhabenträgerin nach Erläuterungsbericht, Kap. 8.2.8.1, das im Bereich des geplanten Speicherbeckens zutage tretende Quellwasser zu fassen, mittels eines eigenen von der Speicherseedrainage unabhängigen Rohrleitungssystem in eine zu errichtende Zisterne einzuleiten, sowie diese an die bestehende Leitung Richtung Riedl anzubinden, so dass eine Versorgung bis zum Verbraucher sichergestellt ist. Die Besorgnis, dass hier Sickerwasser aus dem Speichersee und Ableitungswasser aus dem Ringstollen aufgefangen

werde, entbehrt jeder Grundlage. Insbesondere wird durch die Bauausführung und entsprechende Inhalts- und Nebenbestimmungen sichergestellt, dass die Dichtigkeit des Speicherses gewährleistet wird.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Über die in Ziffer C.5.8.2 aufgeführten Einwendungen wird gesondert entschieden.

3. Fischereirecht

Auch hinsichtlich des Fischereirechts am Aubach/Dandlbach erfolgte in der Mustereinwendung kein substantiierter Vortrag zu einer persönlichen Betroffenheit, weder, dass der Einwender Eigentümer eines Anrainergrundstücks ist, noch wurde ein entsprechender Eintrag in das Grundbuch vorgelegt. Der vom Fischereirecht betroffenen Einwendungsführer werden unter Ziffer C.5.8.2 gesondert behandelt. Der Besorgnis von Gewässerbeeinträchtigungen am Aubach/Dandlbach während der Bauphase wird durch entsprechende Vorkehrungen bei der Bauausführung ausreichend Rechnung getragen und in den Inhalts- und Nebenbestimmungen unter Ziff. A.5.5.27.2 festgeschrieben. Zudem wird der Aubach im Zuge der Verlegung ökologisch aufgewertet.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

C. Eigentumsrechtliche Betroffenheit

1. Eingriff in das Grundeigentum

In der Mustereinwendung erfolgte keine konkrete Darlegung der Grundstücksbetroffenheit oder einer Existenzgefährdung, mit Ausnahme derjenigen Einwender, die in Ziffer C.5.8.2 betrachtet werden.

Da für das Vorhaben das besondere öffentliche Interesse gegeben ist, kann nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde auf die Inanspruchnahme privater Grundstücke im vorgesehenen Umfang nicht verzichtet werden, ohne die im öffentlichen Interesse liegenden Planungsziele, die in diesem Beschluss dargelegt sind, als solche zu gefährden. Von daher überwiegen die mit der Planung insgesamt verfolgten Belange und Ziele gegenüber den Interessen der privaten Grundstückseigentümer am vollständigen Erhalt ihres Eigentums. Die Vorhabenträgerin erhält das Enteignungsrecht und die enteignungsrechtliche Vorwirkung wird im Beschluss unter A.7 festgestellt (BVerwG, Urteil vom 23.08.1996 – 4 A 29.95). Die durch das Bauvorhaben betroffenen Grundstückseigentümer haben gegen die Vorhabenträgerin einen entsprechenden Anspruch auf angemessene Entschädigung dem Grunde nach für die Inanspruchnahme von Grundflächen einschließlich baulicher Anlagen und Aufwuchs sowie für sonstige durch das Bauvorhaben auf den Grundstücken hervorgerufene Schäden oder unzumutbare Nachteile. Dies wird in Ziff. A.5.17.1 entsprechend beauftragt.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

2. Tourismuskonzept

Die Mustereinwendung enthält keine Anhaltspunkte, dass für jeden einzelnen Einwender ein Tourismusbetrieb vorhanden ist. Insofern wurde keine persönliche Betroffenheit dargelegt. Die Belange der Einwendungsführer mit entsprechenden Betrieben werden in Ziffer C.5.8.2 entsprechend ausgeführt und berücksichtigt. Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde stellt der Tourismus als solcher für Privatpersonen weder eine verfassungsrechtlich, noch einfachgesetzlich zugewiesene Rechtsposition dar. Zur Minimierung von Eingriffen im Bereich Tourismus wird im Übrigen von der Vorhabenträgerin die Fortschreibung des Tourismuskonzeptes zugesichert.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

D. Energiewirtschaftliche Betroffenheit

Die in der Mustereinwendung, sowie auch von Einwendungsführern, die von der Kanzlei Landvokat vertreten werden, vorgebrachten Bedenken in energiewirtschaftlicher Hinsicht betreffen hauptsächlich die Planrechtfertigung, und die Planungsleitsätze, das Vorliegen öffentlichen Interesses, sowie allgemeine wirtschaftliche Betroffenheiten. Eine persönliche Betroffenheit in eigenen Rechten lässt sich aus diesem Vorbringen nicht ableiten.

Im Wesentlichen wurde vorgebracht:

1. Notwendigkeit eines Pumpspeicherkraftwerkes Riedl
2. Pumpspeicher als Systemdienstleister
3. Höherrangiges öffentliches Interesse

Vorliegend handelt es sich um öffentliche Belange, die im Rahmen der Rechtmäßigkeit der Planung, der Planrechtfertigung und den Planungsleitsätzen unter Ziffer C.5.2 bis C.5.4 ausführlich begründet wurden. Auf diese Ausführungen wird verwiesen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

4. Energiespeicher Riedl als Atomstromspeicher

Vorliegend ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass der ES-R primär als Atomstromspeicher für Atomstrom aus dem Kernkraftwerk Temelin dienen soll. Pumpspeicherkraftwerke dienen im Rahmen der Energiewende als unverzichtbare Speichertechnologien für Strom aus Erneuerbaren Energien und dienen aufgrund ihrer Schwarzstartfähigkeit als unverzichtbarer Netzstabilisator. Auf obige Ausführungen unter Ziffer C.5.2 ff wird verwiesen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

5. und 6. Rentabilität, Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit

Auch hier wird auf obige Ausführungen unter Ziffer C.5.2 ff verwiesen, eine persönliche Betroffenheit der Einwender ist nicht erkennbar.

Die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens wäre im Rahmen des Bewirtschaftungsermessens nach § 12 WHG i.V.m. § 13 WHG, hauptsächlich hinsichtlich der beantragten Gewässerbenutzung allenfalls von öffentlich-rechtlichem Belang, und zwar nur dann, wenn eine Inhalts- und Nebenbestimmung dieses Vorhaben unwirtschaftlich machen würde, hierzu Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Auflage, zu § 13, Rn. 73 f. Hierzu liegen der Planfeststellungsbehörde aus dem Aktenverlauf und den Fachstellungnahmen keine Anhaltspunkte vor.

Eine persönliche Betroffenheit, woraus sich ein Überprüfungsanspruch ergeben würde, ist nicht erkennbar.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

E. Naturschutzfachliche Einwendungen

Die Mustereinwendung nimmt Bezug auf die erhobenen Einwendungen des Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Passau. Diese wurden in Ziffer C.5.7.1 dieses Beschlusses rechtlich überprüft. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

Die in der Mustereinwendung vorgebrachten Einwendungen wurden in Ziffer C.5.6.3 öffentlich-rechtlich überprüft. Auch hier wird auf die dortige Abarbeitung verwiesen.

Die Mustereinwendung enthält im Übrigen keine Darlegung der persönlichen Betroffenheit, woraus sich ein Überprüfungsanspruch ergeben könnte.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

C.5.8.2 Private Einwendungen mit persönlichen Betroffenheiten

Sofern die Einwendung teilweise die „Mustereinwendung“ verwendet und die Planfeststellungsbehörde darauf verweist, wird sich auf Ziffer C.5.8.1 „Mustereinwendung“ bezogen.

C.5.8.2.1 Einwendung Nr. 1

Die Einwenderin bringt vor, Eigentümerin eines unbebauten Grundstücks an der Donau, Fl.Nr. 33/1395, Gemarkung Beiderwies, Stadt Passau, zu sein. Das Grundstück solle keine nachteiligen Veränderungen durch die Veränderungen des Fließverhaltens der Donau aufgrund des Betriebs des ES-R erfahren.

Laut Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 02.11.2023, Ziffer 2.2.8, S. 65, ist die Donau bereits jetzt Bundeswasserstraße mit relativ hohem Schifffahrtsaufkommen. Dadurch bedingt kommt es bereits im Istzustand zu temporären Wasserspiegelschwankungen. Der Flusswasserkörper Donau selbst, sowie deren Zuflüsse sind aktuell geprägt durch Stauhaltungen für Wasserkraftwerke und damit zusätzlichen Einflüssen unterworfen. Die Auswirkungen des Vorhabens reichen zwar bis zum Unterwasser der Staustufen Kachlet bzw. Ingling. Wegen der steilen Talflanken entlang der Donau im Donauengtal wirken sich die Wasserspiegelschwankungen aber allenfalls auf den unmittelbaren Mündungsbereich der seitlichen Zuflüsse aus.

Die Antragstellerin gibt in der Gegenäußerung an, dass es sowohl für den höchsten schiffbaren Durchfluss (HSQ) als auch für den Regulierungsniederwasser-Durchfluss (RNQ) für die Schifffahrt bei Betrieb des Energiespeicher Riedl zu keinen Einschränkungen kommt. Der Betrieb des Energiespeicher Riedl findet nur in den Grenzen des HSQ und RNQ statt. Die Einhaltung der beschriebenen Wasserspiegellagen wird durch eine entsprechende Betriebsführung des Energiespeicher Riedl erreicht. Im Hochwasserfall werden die derzeitigen Wasserspiegellagen auch künftig in den beiden Stauräumen nicht überschritten.

Bei Hochwasser kann insofern nur auf ein 100-jährliches Hochwasser abgestellt werden, das statistisch im Verlauf von 100 Jahren einmal auftritt, hierzu VGH München, Urteil vom 07.05.2001-22 B 94.3165., da nur ein solches Hochwasser "zu erwarten" im Sinne von § 14 Abs. 3 WHG ist. Nach Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf ergibt sich bis HQ 100 keine Beeinträchtigung im Oberlauf der Donau (Staubereich Jochenstein) durch den Betrieb des ES-R. Das Grundstück der Einwenderin bzw. der dortige donauparallele Böschungsbereich wird auch künftig nur Wasserspiegelschwankungen ausgesetzt wie dies den derzeitigen Wasserspiegelschwankungen entspricht.

Im Rückschluss ist sichergestellt, dass Beeinträchtigungen vermieden werden, nachteilige Auswirkungen werden nicht erwartet, vorliegend besteht somit keine Betroffenheit.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

C.5.8.2.2 Einwendung Nr. 2

Einwender Nr. 2 ist wohnhaft in Untergriesbach-Gottsdorf und hat seine „Mustereinwendung“ im Erörterungstermin am 19.10.2024 konkretisiert, insbesondere zu der Situation im Hinblick

auf die Immissionen, z. B. Erschütterungen und Lärmeinwirkungen durch die Bauarbeiten nachgefragt, wie die Situation auf seinem Grundstück aussehe.

Auf Nachfrage des Einwenders teilte die Vorhabenträgerin im Erörterungstermin mit, dass die Planunterlagen Immissionsgutachten zu den Themen Luft, Erschütterungen und Lärm enthalten. Die Experten der Antragstellerin hätten dies innerhalb der Erörterungen ausgeführt. Aufgrund der großen Entfernung zur Baustelle würden alle behördlichen Grenz- und Richtwerte am Grundstück des Einwenders eingehalten. Es werde nach den Vorgaben eines immissionschutzrechtlichen Monitorings mit der Behörde abgestimmte Messstellen geben, mittels derer Beweissicherung durchgeführt wird. Die Berechnungen hätten ergeben, dass keine Grenzwertüberschreitungen zu erwarten seien.

Der Einwender trägt weiter in seinem schriftlichen Einwendungsschreiben vor, sein Haus stehe überwiegend auf Felsuntergrund und befürchtet Vibrationen und Schwingungen beim Turbinieren. Das Anwesen des Einwenders befindet sich nach den Angaben der Vorhabenträgerin jedoch außerhalb des relevanten Einflussbereichs der Emissionsorte für die Betriebsphase, so dass keine negativen Auswirkungen für dieses Anwesen entstehen können.

Die Überprüfung des Gutachtens LGA, Nr. 180111, hat diese Angaben für das Anwesen des Einwenders bestätigt. Auch unzumutbare Schallimmissionen sind nicht zu erwarten. Zwar liegt das Anwesen des Einwenders im Einwirkungsbereich der Fahrstrecke für den Baustellenverkehr. Das Wohnanwesen ist aber teilweise durch Nutzgebäude abgeschirmt und der Abstand ist ausreichend, um Immissionsrichtwertüberschreitungen und damit schädliche Umweltauswirkungen auch in Bezug auf den durch Baustellenverkehr hervorgerufenen Lärm sicher auszuschließen.

Im Übrigen wird auf die entsprechenden Ausführungen „Mustereinwendung“ unter Ziff. C.5.8.1 Bezug genommen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

C.5.8.2.3 Einwendung Nr. 3

1. Pachtpreissteigerung

Der Einwender ist wohnhaft in Ramesberg-Untergriesbach und befürchtet den Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen und daher Pachtpreissteigerung aufgrund des Flächenentzugs durch den Speichersee und der notwendigen Ausgleichsflächen. Die dem Einwender konkret entstehenden Nachteile durch Benennung der von Pachtpreissteigerungen betroffenen Grundstücke bzw. eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen erfolgte nicht.

Nach der Gegenäußerung der Vorhabenträgerin ist zu einem im Eigentum des Einwenders stehenden Grundstücks bereits eine einvernehmliche Ablöse erfolgt. Auch für Bewirtschaftungsflächenverluste konnte eine Teilabgeltung vereinbart werden. Soweit ein einvernehmlicher Ausgleich für Bewirtschaftungsflächenverluste noch nicht möglich war, wird eine einvernehmliche Lösung angestrebt.

Unterstellt man dem Einwender, dass tatsächlich konkrete Pachtflächen vorhanden sind, könnten diese zu den nach Art. 14 Abs. 1 GG geschützten vermögenswerten Rechten gehören, siehe BVerwG, Urteil vom 29.01.2009 – 9 C 3/08. Aus dieser Entscheidung lassen sich keine Einschränkungen der Eigentumsgarantie in Bezug auf nur kurzfristig laufende oder leicht kündbare Pachtverträge entnehmen. Allerdings liegt hier nur dann ein entschädigungspflichtiger Eingriff in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb vor, wenn in die Substanz des Betriebes eingegriffen wird und nicht nur auf sein Umfeld und die tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen. Die vorgebrachten Pachtpreissteigerungen gehören zu diesen Rahmenbedingungen und lösen demnach grundsätzlich keine Entschädigungspflicht aus.

Etwas Anderes würde nur dann gelten, wenn durch den Entzug von Pachtflächen eine Existenzgefährdung für den landwirtschaftlichen Betrieb entstehen würde. So kann der zielgerichtete Entzug einzelner Betriebsgrundstücke eine entschädigungspflichtige Substanzbeeinträchtigung an dem Gewerbebetrieb selbst bedeuten. Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe wird dazu in der Rechtsprechung auf die sog. 5 % Regel zurückgegriffen, d. h. dass bei einem Abtretungsverlust von weniger als 5 % der Eigentums- oder langfristig gesicherten Pachtflächen eines gesunden landwirtschaftlichen (Vollerwerbs-) Betriebs die Planfeststellungsbehörde regelmäßig auch ohne Einholung eines landwirtschaftlichen Sachverständigengutachtens davon ausgehen kann, dass eine vorhabenbedingte Existenzgefährdung nicht eintritt, siehe BVerwG, Urteil vom 14.04.2010 – 9 A 13/08, VGH München, Urteil vom 24.11.2010 – 8 A 10.40023. Diese 5 % Grenze wird nach der Rechtsprechung auch dann eingehalten, wenn die Abtretungsverluste durch geeignete und vertretbare Angebote von Ersatzland unter 5 % gehalten werden.

Vorliegend handelt es sich bei dem betroffenen Betrieb des Einwenders um einen Vollerwerbslandwirt, der durch das Vorhaben den Verlust von betriebsnotwendigen Nutzflächen befürchtet. Weiterer substantiierter Sachvortrag erfolgte für eine mögliche weitere Beurteilung nicht, insbesondere nicht, in welchem konkreten Verhältnis sich die verlorengehenden Flächen zu den bestehenbleibenden Flächen des Landwirts verhalten. Aufgrund eines geringen Eigenbestands an landwirtschaftlichen Flächen kann grundsätzlich zwar eine Abgabe von Teilflächen rasch die 5% Grenze überschreiten. Dies ist hier, auch nach den Äußerungen des Amtes für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten im Erörterungstermin, im Einzelfall nicht völlig auszuschließen. Allerdings steht im Erläuterungsbericht der Antragsunterlagen, Kap. 5.2, bzw. Kap. 5.4.4, dass ein ausreichender Vorrat an Tauschflächen für Landwirte, die einen Realausgleich benötigen, zur Verfügung stehen. Im Erörterungstermin vom 17.10.2023 wurde von der Vorhabenträgerin in Aussicht gestellt, dass proaktiv und lösungsorientiert auf die betroffenen Landwirte zugegangen werde. Unter Ziffer A.6.1.3 wurde dazu auch eine entsprechende Zusicherung der Vorhabenträgerin aufgenommen. Damit ist für die betroffenen Landwirte grundsätzlich kein relevanter Flächenverlust zu erwarten. Der Einwender war selbst nicht am Erörterungstermin anwesend und hat selbst auch keine Existenzgefährdung vorgetragen bzw. substantiiert dazu ausgeführt, so dass sich auch insoweit keine anderweitige Beurteilung aufdrängt.

Die Einwendung wird daher in diesem Punkt zurückgewiesen.

2. Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen während der Bauphase

Der Einwender bringt vor, dass während der Bauphase neu geplante Verbindungsstraßen noch nicht fertiggestellt, Lagerplätze für Baumaterial, Maschinen usw. eingerichtet werden. Es müsse gewährleistet sein, dass sämtliche land- und forstwirtschaftlichen Flächen ohne Einschränkungen mit großen landwirtschaftlichen Maschinen erreichbar sind. Nähere Angaben, ob bzw. welche Grundstücke dem Einwender gehören und welche Zufahrten oder Wege betroffen sein könnten, erfolgten nicht.

Laut Gegenäußerung der Antragstellerin ist die Erreichbarkeit aller landwirtschaftlicher Flächen auch während der Bauphase gewährleistet, da erst nach Errichtung der Verbindungsstraßen die Haupteinrichtung der Baustelle erfolgt. Darüber hinaus ist geplant, dass alle Anwohner und Grundstückseigentümer rechtzeitig vor den Maßnahmen informiert werden, so dass einvernehmliche Lösungen herbeigeführt werden können. Entsprechende Auflagen wurden in Ziffer A.5.4.1.1, A.5.15.4 und A.5.11.1.4 aufgenommen, so dass eine Betroffenheit insoweit ausgeschlossen werden kann.

Der Einwendung wird zurückgewiesen.

3. Lärm, Staub, Geruch, Licht während der Bauphase

Diese Einwendung betrifft im Wesentlichen die „Mustereinwendung“. Auf die entsprechenden Ausführungen wird Bezug genommen. Zwar liegt das Anwesen des Einwenders in der Nähe der PA 50/Transportstrecke A. Eine Überschreitung von Immissionsrichtwerten am Grundstück des Einwenders ist nach den vorliegenden Untersuchungen und immissionsschutzrechtlichen Gutachten aufgrund einer abschirmenden Bebauung und einem ausreichenden Abstand zur Straße aber nicht zu befürchten, siehe dazu auch weitere Ausführungen unter Ziff. 9.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

4. Schäden durch Sprengungen und Bohrungen

Der Einwender bringt vor, sein Anwesen sei nur ca. 400 m von der Baustelle entfernt, Schäden durch Sprengungen würden befürchtet; insbesondere wurde eine Beweissicherung für mögliche Schäden an Gebäuden und Anlagen, sowie eine entsprechende Entschädigung im Falle eintretender Schäden gefordert.

Nach Überprüfung durch die Planfeststellungsbehörde werden Schäden außerhalb der festgelegten Immissionsorte ausgeschlossen. Zu diesen festgelegten Immissionsorten gehört das Grundstück des Einwenders gerade nicht, so dass Schäden am Anwesen des Einwenders ausgeschlossen werden können. Auf die Ausführungen zur „Mustereinwendung“, Ziffer C.5.8.1, A.4, kann daher Bezug genommen werden. Ein Anspruch auf eine Beweissicherung besteht nicht.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

5. Schwingungen

Hinsichtlich des Vorbringens greift der Einwender im Wesentlichen die Mustereinwendung, Ziffer C.5.8.1, A.6 und A.15, auf. Auf die entsprechenden Ausführungen wird Bezug genommen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

6. Nebelbildung

Hier wurde im Wesentlichen die Mustereinwendung, Ziffer C.5.8.1, A.11, aufgegriffen. Eine persönliche Betroffenheit des Einwenders wurde nicht weiter dargelegt. Auf die Ausführungen zur Mustereinwendung wird daher Bezug genommen. Eine Betroffenheit besteht nicht.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

7. Oberflächenwasserableitung

Der Einwender befürchtet, dass durch die Maßnahme der Oberflächenwasserabfluss negativ beeinträchtigt wird. Landwirtschaftliche Nutzflächen dürften nicht durch zurückgestautes Oberflächenwasser geschädigt werden.

Nach der Gegenäußerung der Vorhabenträgerin werden landwirtschaftliche Flächen nicht durch Oberflächenwasser negativ beeinflusst, da um den Speichersee eine Ringdrainage errichtet, die andrängendes Grundwasser abführt, vgl. Ordner 7, Reg. TP 3.1, Drainagesystem Lageplan und Details. Ein Entwässerungssystem ist vorhanden.

Eine Schädigung der landwirtschaftlichen Flächen des Einwenders durch zurückgestautes Oberflächenwasser ist damit nicht zu befürchten.

Der Einwendung wird zurückgewiesen.

8. Grundwasserveränderungen

Durch Veränderungen der Grundwasserverhältnisse wird befürchtet, dass landwirtschaftliche Böden durch Vernässung bzw. Austrocknung beeinträchtigt werden. Eine nähere Konkretisierung, welche eigenen Grundstücke in welcher Entfernung betroffen sein könnten, erfolgte nicht.

Laut Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 02.11.2023, S. 137/138 befindet sich im Bereich des geplanten Speicherbeckens oberflächennah ein Poren-Kluftgrundwasserkörper, der mit zunehmender Tiefe in einen reinen Kluftgrundwasserleiter übergeht. Hinsichtlich Topographie und Geologie ist mit keinen ausgeprägten bzw. großen Grundwasservolumenströmen zu rechnen. Ein Grundwasseraufstau ist grundsätzlich nicht zu befürchten. Nach der gutachterlichen Prüfung des Wasserwirtschaftsamtes im Gutachten vom 02.11.2023, S. 137 f, ist die aufstauende Wirkung auf das Grundwasser, bedingt durch die versiegelte Fläche des Speicherbeckens, als relativ gering einzustufen, da bei den Dammbauwerken und sonstigen baulichen Anlagen keine tiefreichenden, in den Untergrund einbindenden Innendichtungen verwendet werden, ein ausreichend dimensioniertes Drainagesystem errichtet wird und der Untergrund als relativ durchlässig (kf-Wert) zu bewerten ist. Des Weiteren sind die Auswirkungen durch mögliche Veränderungen des Bodenwasserhaushalts auf den Nahbereich um das Speicherbecken begrenzt, wo landwirtschaftliche Nutzung aufgrund der dortigen Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen nicht betroffen ist.

In Ziffer A.5.5.23.1 ist zur Absicherung im Beschluss ein umfassendes Monitoring vorgesehen. Die entsprechenden Grundwasseruntersuchungen laufen seit dem Jahr 2010 mit derzeit 26 Messstellen-Datenloggern (Datenerhebung bezüglich der Höhe des Grundwasserspiegels). Seit mittlerweile über 10 Jahren werden Grundwasserdaten zur Beweissicherung erhoben, was für eine fachliche Bewertung als ausreichend erachtet wird.

Inwieweit sich die lokale Veränderung der Grundwassersituation auf umliegende landwirtschaftliche Flächen, Quellwasseraustritte, Quellwassernutzung und den Aubach sowie Dantelbach entgegen der gutachterlichen Annahmen doch konkret auswirkt, bleibt der Beweissicherung überlassen.

Der Einwendung wird insoweit ausreichend Rechnung getragen.

9. Verkehrsbelästigung

Der Einwender wohnt an der Transportstrecke A des Vorhabens und befürchtet große Beeinträchtigung durch Verkehr.

Die durch die Baustelle bedingten Auswirkungen auf den Fahrverkehr (Verkehrslärm) wurden auf der Grundlage eines konkreten Bauablaufs ermittelt und gehen davon aus, dass das im Baubereich Speichersee anfallende Ausbruchmaterial als Zuschlag für Beton/Asphalt verwendet werden kann, also Fahrten auf das nicht zu vermeidende Maß beschränkt sind. Da die in den Planunterlagen dargestellten Annahmen zudem auf Basis von worst-case Annahmen getroffen wurden, ist es derzeit aufgrund der in den Planunterlagen festgestellten deutlichen Unterschreitung der Immissionsgrenzwerte unwahrscheinlich, dass es zu einer Verschlechterung der Verkehrslärmsituation kommen kann. Evtl. entstehenden Unsicherheiten kann – falls erforderlich - durch organisatorische Maßnahmen, wie z.B. Verkehr zu weniger kritischer Zeiten bzw. entlang weniger kritischer Fahrwege, oder durch entsprechende straßenverkehrsrechtliche Anordnungen begegnet werden, siehe Ziffer A.5.15.9.3.

In Ziffer A.5.10. werden verschiedene Maßnahmen und Rahmenbedingungen vorgeschrieben, die ausschließen, dass es am Anwesen des Einwenders zu unzumutbaren Beeinträchtigungen kommt (z.B. Bauzeiten, Einsatzzeiten von Maschinen, Schalleistungspegel und Erschütte-

rungsschutz, Anzahl Fahrten, Pausen, Monitoring und ggf. weitere Maßnahmen). Eine Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte wird am Anwesen des Einwenders außerdem wegen der abschirmenden Bebauung und ausreichendem Abstand zur Straße nicht erwartet.

Der Einwendung wird zurückgewiesen.

10. Geruchsbelästigung

Der Einwender verwendet hinsichtlich seiner Befürchtung im Wesentlichen die „Mustereinwendung“. Entsprechend wird auf die Ausführungen verwiesen. Eine über das zumutbare Maß hinausgehende Beeinträchtigung hat der Einwender nicht vorgetragen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

11. Schlamm- und Sedimentablagerungen

Auch zu diesem Thema wird im Wesentlichen die „Mustereinwendung“ verwendet. Auf die entsprechenden Ausführungen wird Bezug genommen. Eine über das zumutbare Maß hinausgehende Beeinträchtigung hat der Einwender nicht vorgetragen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

12. Stechmücken und Zuckmücken

Der Einwender befürchtet eine Vermehrung von Stechmücken und Zuckmücken und verwendet hierfür die „Mustereinwendung“. Auf die entsprechenden Ausführungen „Mustereinwendung“ wird Bezug genommen. Eine über das zumutbare Maß hinausgehende Beeinträchtigung hat der Einwender nicht vorgetragen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

C.5.8.2.4 **Einwendung Nr. 4**

1. Lärmschutz:

Die Einwender wohnen in Gottsdorf - Riedler Str. und bemängeln den vorgesehenen Lärmschutz für die Baumaßnahmen. Lärmintensive Arbeiten würden von Montag bis Freitag von 7 Uhr bis 20 Uhr, sowie samstags von 7 Uhr bis 12 Uhr durchgeführt. Auch Nachtschichten werden über mehrere Jahre befürchtet. Als unmittelbare Nachbarn könne dies nicht hingenommen werden. Der Garten sei nicht mehr nutzbar, die Kinder seien durch Lärm psychisch belastet, Dauerlärm mache psychisch und physisch krank. Ausgleichsmaßnahmen seien nicht getroffen worden.

Obertägige Arbeiten zur Nachtzeit sind nicht vorgesehen, so dass diese Befürchtung nicht zutrifft.

Die Vorhabenträgerin hat im Zuge der Bau- und (Gelände-) Abbruchmaßnahmen, sowie der Sprengungen grundsätzlich sicherzustellen, dass die in der AVwV Baulärm festgelegten Werte eingehalten werden. In Ziffer A.5.10. werden verschiedene Maßnahmen und Rahmenbedingungen vorgeschrieben, die sicherstellen, dass es am Anwesen des Einwenders nicht zu unzumutbaren Beeinträchtigungen kommt (z.B. Bauzeiten, Einsatzzeiten von Maschinen, Schalleistungspegel und Erschütterungsschutz, Anzahl Fahrten, Pausen, Monitoring und ggf. weitere Maßnahmen).

Die Überprüfung der Antragsunterlagen ergab, dass unter der Voraussetzung antragsgemäßer Ausführung und bei Beachtung der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen während der Bauphase Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVwV Baulärm im Wesentlichen vermieden werden können. Bereichsweise werden jedoch Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVwV Baulärm prognostiziert. Die Untersuchung weiterer aktiver und passiver

Schallschutzmaßnahmen wurde noch nicht dargelegt. Insofern sind die Immissionsorte, bei denen es nach Ausschöpfung aller aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen zu Immissionswertüberschreitungen kommen wird, noch nicht abschließend bestimmbar. Dazu gehört auch das Anwesen der Einwender. Durch die Nebenbestimmung unter Ziff. A.5.10.2.2.16 wird der Vorhabenträgerin das weitere Vorgehen zum Lärmschutz konkret vorgegeben, so dass letztlich nur Immissionswertüberschreitungen verbleiben werden, die sich nicht vermeiden lassen. Dem im öffentlichen Interesse stehenden Vorhaben wird hier Vorrang gegenüber dem privaten Interesse der Grundstückseigentümer am Schutz vor einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte eingeräumt.

Für Immissionsorte, an denen eine Überschreitung der Immissionswerte durch verhältnismäßige aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann, wird den Betroffenen dem Grunde nach ein Anspruch auf Entschädigung in Geld oder Ersatzwohnraum zugestanden (§ 70 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. 14 Abs. 3 S. 3 WHG). Der Anspruch wurde unter Ziff. A.5.10.2.2.18 und A.5.10.2.2.19 dem Grunde nach festgelegt.

Der Einwendung wird dadurch in ausreichendem Maße Rechnung getragen.

2. Lärmbeeinträchtigung durch verstärktes Verkehrsaufkommen

Die Einwender befürchten Lärmbeeinträchtigungen durch verstärktes Verkehrsaufkommen, da sie in unmittelbarer Nähe der Baustelle wohnen. Hierbei wird auch die Betonmisch- und die Asphaltmischanlage im nördlichen Teil des Speichersees herangezogen. Der Bezug zum Anwesen wird ergänzend zur Mustereinwendung hergestellt.

Die durch die Baustelle bedingten Auswirkungen auf den Fahrverkehr (Verkehrslärm) wurden auf der Grundlage eines konkreten Bauablaufs ermittelt und gehen davon aus, dass das im Baubereich Speichersee anfallende Ausbruchmaterial als Zuschlag für Beton/Asphalt verwendet werden kann. Da die in den Planunterlagen dargestellten Annahmen zudem auf Basis von worst-case Annahmen getroffen wurden, ist es derzeit aufgrund der in den Planunterlagen festgestellten deutlichen Unterschreitung der Immissionsgrenzwerte unwahrscheinlich, dass es zu einer Verschlechterung der Verkehrslärmsituation kommen kann. Evtl. entstehenden Unsicherheiten kann – falls erforderlich - durch organisatorische Maßnahmen, wie z.B. Verkehr zu weniger kritischer Zeiten bzw. entlang weniger kritischer Fahrwege, oder durch entsprechende straßenverkehrsrechtliche Anordnungen begegnet werden, siehe Ziffer A.5.15.9.3 und A.5.10.2.2.11 ff.

Eine Abwicklung des Transportverkehrs über Österreich/Gottdorf ist nicht vorgesehen. Eine entsprechende Zusage der Vorhabenträgerin ist in Ziff. A.6.1.1 festgelegt.

Der Einwendung wird insoweit ausreichend Rechnung getragen.

Die ebenfalls angesprochene Lärmbelastung wurde oben unter Ziff. 1 bereits abgehandelt, zu vorgetragenen Staubbelastungen wird auf untenstehende Ziff. 3 verwiesen.

3. Beeinträchtigung durch Staubentwicklung

Die Einwender bringen vor, dass sich ihr Anwesen in der Hauptwindrichtung zur Baustelle befinde und befürchten Beeinträchtigungen durch Staubentwicklung.

Die Einwendung unterscheidet sich durch den Bezug zum Anwesen der Einwender und ergänzende Ausführungen von der „Mustereinwendung“.

Im Ergebnis der Immissionsprognosen wird festgestellt, dass alle Grenzwerte am Anwesen des Einwenders eingehalten werden können. Daher ist, auch aufgrund der zeitlichen und lokalen Begrenzung der Auswirkungen auf die Bauphase und unter Annahme korrekter Ein-

gangsdaten für alle Luftparameter am Anwesen der Einwender grundsätzlich nicht mit schädlichen Umwelteinwirkungen durch Staub- und Schadstoffimmissionen i. S. d. § 3 Abs. 1 BIm-SchG zu rechnen.

Zum sicheren Ausschluss von schädlichen Umwelteinwirkungen wird die Vorhabenträgerin durch die Nebenbestimmungen unter Ziffer A.5.10.1. zu Maßnahmen zur Emissionsminderung und -begrenzung, insbesondere für kritische Anlagen verpflichtet, sowie ein Monitoring und ein Schutzkonzept an repräsentativen Immissionsorten festgelegt, durch welches die Vorhabenträgerin verpflichtet wird, geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen, bevor es zu Staubdeposition über das zulässige Maß hinaus kommt. Damit können schädliche Umweltauswirkungen sicher ausgeschlossen werden.

Der Einwendung wird insoweit ausreichend Rechnung getragen.

4. Beweissicherung

Die Einwender fordern ein Mitspracherecht bei der Beweissicherung.

Das Anwesen der Einwender ist kein Immissionsort, für den eine Beweissicherung vorgesehen oder erforderlich wäre.

Der Einwendung wird zurückgewiesen.

5. Regelung über Versorgung der Arbeitskräfte während der Bauarbeiten

Die Einwender befürchten Unannehmlichkeiten durch die Unterbringung und Versorgung der auf der Baustelle tätigen Arbeitskräfte.

Nach Ziffer 4.7.8.1 des Erläuterungsberichts sind auf der BE-Fläche 3 Wohn- und Bürocontainer, auf BE-Fläche 5 im Bereich des Speichersees lediglich Container für Büros und Werkstätten vorgesehen, Ziffer 4.7.8.2 des Erläuterungsberichts.

Vorliegend handelt es sich um eine subjektive Einschätzung der Einwender, eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben selbst in eigenen Rechten ist nicht erkennbar.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

6. Weitere Beeinträchtigungen während der Bauphase

Die Einwender befürchten zusätzliche Beeinträchtigungen durch den Baubetrieb, den Maschinenbetrieb, sowie die Ausleuchtung. Geeignete Schutzmaßnahmen seien in den Antragsunterlagen nicht dargelegt. Diese Einwendung betrifft wiederum immissionsschutzfachliche Belange die bereits berücksichtigt wurden. Auf die obigen Ausführungen wird Bezug genommen.

7. Spaltungen und Bohrungen

Durch die mit dem Bau verbundenen Spaltungen sind sowohl im Bereich Speichersee als auch im Talboden keine Überschreitungen der zulässigen Anhaltswerte zu erwarten.

Gegen sonstige Erschütterungen durch Baumaschinen und Baustellenverkehr werden die Immissionsorte durch ein Schutzkonzept (Beweissicherung, Monitoring und vorgesehene Maßnahmen) für die relevanten Immissionsorte auf Basis des Gutachtens LGA durch Inhalts- und Nebenbestimmungen unter Ziffer A.5.10.3.2 ausreichend geschützt, siehe dazu auch die Ausführungen unter Ziffer C.5.6.6.2.3.

In Bezug auf mögliche Quell- und Grundwasserveränderungen wird zunächst auf obige Ausführungen unter Ziffer C.5.8.1, A.8 der „Mustereinwendung“ verwiesen. Ein Recht auf uneingeschränkte dauerhafte Wassernutzung im bisherigen Umfang besteht grundsätzlich nicht,

auch kein Anspruch auf Zufluss von Wasser in einer bestimmten Menge und Güte. Abwehrrelevanten Eingriffe ergeben sich demnach nur aus dem wasserrechtlichen Gebot der Rücksichtnahme, wenn rechtlich geschützte Interessen von der beantragten Gewässerbenutzung in individualisierter und qualifizierter Weise in unzumutbarer Weise betroffen werden. Die Einwender sprechen hier einen Eigenwasserbrunnen auf ihrem Grundstück an.

Unter Ziffer A.5.5.20.5 und A.5.5.20.6 werden entsprechende Beweissicherungsmaßnahmen für Einzelwasserversorgungsanlagen festgelegt und bei Bedarf eine Ersatzversorgung oder Entschädigung vorgeschrieben.

Der Einwendung wird insoweit ausreichend Rechnung getragen.

8. Beeinträchtigungen durch Lagerflächen

Die Einwender befürchten eine zusätzliche immissionschutzrelevante Betroffenheit durch die Zwischenlagerflächen und den damit verbundenen Tätigkeiten sowie den dadurch aufkommenden Verkehr.

Erneut betrifft diese Einwendungen Lärm, Luft, Erschütterungen. Insofern wird auf obige Ausführungen verwiesen.

9. Geruchsbelästigung beim Betrieb des Speichersees

Abweichend von der „Mustereinwendung“ wird angeführt, dass das Wohnhaus in Hauptwindrichtung des Speichersees liegt. Aussagekräftige Unterlagen über die Qualität des aufgestauten Wassers würden fehlen. Nachvollziehbare Aussagen über die Schlammablagerungen, die beim Absenken des Stausees entstehen, würden fehlen.

Zur Beurteilung wurde hierzu der Erläuterungsbericht, Kap. 7.2.3, mit der zugrundeliegenden Untersuchung herangezogen. Darin wird eingeräumt, dass beim Sedimentieren von Schwebstoffen und Algenbewuchs in natürlichen Gewässern im Uferbereich bei bestimmten Witterungsverhältnissen Geruchsbelästigungen entstehen können. Im Bereich des Speichersees wird dies jedoch durch den permanenten Wasseraustausch im Rahmen des Pumpens und Turbinierens weitgehend ausgeschlossen. Die Fachstellenaussagen, insbesondere des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf, ergeben keinen gegenteiligen Anhalt, insbesondere da entsprechend regelmäßige Entlandungsmaßnahmen des Speicherbeckens durchzuführen sind und entsprechend unter Ziffer A.5.5.15 beauftragt wurden. Für die Bewirtschaftung des Speichersees ist insoweit ein Sedimentmanagement vorgesehen, das Geruchsbelästigungen weitgehend verhindert.

Der Betrieb des ES-R lässt keine Geruchsbelästigungen erwarten, die zu einer Beeinträchtigung der Einwender führen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

10. Stechmücken und Zuckmücken

Die Einwender befürchten in Anlehnung an die „Mustereinwendung“ eine Vermehrung von Stechmücken und Zuckmücken und verwendet hierfür die „Mustereinwendung“. Auf die entsprechenden Ausführungen „Mustereinwendung“ zu Ziffer 13 und 14 wird Bezug genommen.

Negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten, die Einwendung wird zurückgewiesen.

11. Parkplatzsituation während der Bauphase und den anschließenden Betriebszeiten

Nach der Darstellung in der Einwendung stehen während der Bauphase Parkplätze in ausreichender Zahl nicht zur Verfügung. Erst in der Betriebsphase seien Parkmöglichkeiten vorhanden. Ein Konzept für Parkflächen existiere nicht. Die Einwender befürchten, dass Fahrzeuge im Bereich ihres Anwesens abgestellt werden könnten.

In Anbetracht der Gegenäußerung der Vorhabenträgerin, die mit den Angaben in den Antragsunterlagen verglichen wurden, stehen während der Bauzeit Parkplätze im Bereich Speichersee zur Verfügung, vgl. Ordner 5, JES-A001-PER1_A81001-00. Die Stellungnahmen des Sachgebietes Bauamt beim Landratsamt Passau geben keinen Anhalt, dass Parkflächen in ausreichender Zahl nicht vorhanden sind.

Darüber hinaus wurde nicht dargelegt, woraus sich im Einzelnen durch das (hypothetische) Abstellen von Fahrzeugen im Bereich ihres Anwesens rechtswidrige Eingriffe ergeben könnten. Sofern das Parken direkt auf dem Grundstück der Einwender stattfinden würde, haben sie privatrechtliche Abwehransprüche, auf öffentlichen Flächen ist das Straßenverkehrsrecht einzuhalten.

Betroffenheit besteht nicht, die Einwendung wird zurückgewiesen.

12. Wertverlust der Immobilien

Dazu wird auf obige Ausführungen in der „Mustereinwendung“, Ziffer A.17, verwiesen.

Eine unzumutbare Betroffenheit besteht nicht. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

C.5.8.2.5 Einwendung Nr. 6

Die Einwender befürchten einen Wertverlust ihrer Immobilie durch das Projekt.

Hierzu ist festzustellen, dass Grundstückseigentümer, deren Grundstücke im näheren Umkreis des Vorhabens liegen, eine eventuell eintretende Wertminderung im Rahmen der Situationsgebundenheit des Eigentums bis zur Grenze der Zumutbarkeit ausgleichslos hinnehmen müssen, vgl. BVerwG Urteil vom 23.02.2005-4 A 5.04. Ein Grundeigentümer kann insbesondere nicht auf den unveränderten Fortbestand seiner Umgebung vertrauen.

Es liegen keine Anhaltspunkte vor, wonach bei den Einwendern hier die Zumutbarkeitsgrenze im Einzelfall überschritten sein könnte. Das Anwesen der Einwender befindet sich im Talboden, eine Veränderung des Umfeldes, die zu dauerhaft störenden Effekten führen würde, ist hier im näheren Umkreis des Anwesens der Einwender nicht erkennbar, so dass auch eine unzumutbare Wertminderung der betroffenen Immobilien nicht zu erwarten ist.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Schäden am Anwesen der Einwender durch Bohrungen und Sprengung sind nicht zu erwarten. Durch die mit dem Bau verbundenen Sprengungen sind sowohl im Bereich Speichersee als auch im Talboden keine Überschreitungen der zulässigen Anhaltswerte zu erwarten.

Gegen sonstige Erschütterungen durch Baumaschinen und Baustellenverkehr werden die Immissionsorte durch ein Schutzkonzept (Beweissicherung, Monitoring und vorgesehene Maßnahmen) für die relevanten Immissionsorte auf Basis des Gutachtens LGA durch Inhalts- und Nebenbestimmungen unter Ziffer A.5.10.3.3 ausreichend geschützt, siehe dazu auch die Ausführungen unter Ziffer C.5.6.6.2.3. Beim Anwesen des Einwenders sind durch eine abschirmende Bebauung und einem ausreichend großen Abstand zur Straße keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten.

Der Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Einwender befürchten darüber hinaus das Entstehen von Bodensenkungen und bringen vor, dass die Donauleiten vollkommen ungeeignet seien für ein solches Bauwerk.

In Bezug auf die Geologie wurden im Vorfeld der Planung umfangreiche Untersuchungen seitens des Projektanten durchgeführt und zum Gegenstand der Planung gemacht. Durch Inhalts- und Nebenbestimmungen, siehe Ziffer A.5.5.2.3, wurde vorgeschrieben, dass mit dem Bau erst begonnen werden darf, wenn weitere Unterlagen, insbesondere Standsicherheit und geprüfte Statik zur Geotechnik vorgelegt werden. Weiter wurde die Beauftragung einer baubegleitende Fremdüberwachung und Begutachtung durch vereidigte Sachverständige bzw. Gutachter zu Fragen der Geologie, Geotechnik und Bautechnik beauftragt und Nachweise über Eignungsprüfungen, dass die in den Berechnungen angenommenen Bodenkennwerte eingehalten werden, eingefordert. Die Eignung der geologischen Geeignetheit des Untergrundes für die Projektumsetzung wird insofern sichergestellt. Bodensenkungen sind nicht zu erwarten.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Schließlich bringen die Einwender eine unbeherrschbare Gefahrenlage für ihr Anwesen und ihr Leben durch die Projektumsetzung vor.

Insofern wird auf die obigen Ausführungen bei der „Mustereinwendung“ unter Ziff. A.2 verwiesen. Insbesondere aus der Lage des Grundstücks der Einwender im Talboden kann hier keine Betroffenheit erkannt werden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

C.5.8.2.6 Einwendung Nr. 7 und Nr. 32

Der Einwender Nr. 7 ist eine Stiftung und Inhaber des Fischereirechts an der Donau zwischen Gaißamündung und Ilz und erhebt in dieser Funktion Einwendungen. Der Einwender Nr. 32 ist der Pächter dieses Fischereirechtes.

Beide Einwender wenden sich konkret gegen eine gewässerökologische Maßnahme für den ES-R am rechten Donauufer flussabwärts des Hafens Racklau im Stadtgebiet Passau zwischen Flusskilometer 2227,4 und 2228,2. Dort sei die Entfernung dreier Buhnen geplant, um diese mit einer ca. 350 m langen und bis zu 20 m breiten Kiesinsel zu ersetzen. Die Buhnen selbst seien als Ausgleichsmaßnahme für eine andere Ausbaumaßnahme zur Verbreiterung der Fahrrinne am sog. „Auerbacher Eck“ entstanden und gewässerökologisch wertvoll. Die Maßnahme werde daher an dieser Stelle abgelehnt.

Sowohl die Einwender als auch die Fachstellen Fachberatung für Fischerei und UNB der Stadt Passau führen dazu in ihren Stellungnahmen aus, dass die Einbringung von Kies aus natur- schutzfachlicher und fischereilicher Sicht als notwendig erachtet würde und einen deutlichen Mehrwert für den Gewässerabschnitt mit sich bringe. Ein Konflikt mit der geplanten Ausgleichsmaßnahme ergebe sich jedoch insofern, dass der (bestehende) Bereich mit den drei Langbuhnen relativ strukturreich sei und damit aus fischereilicher und fischökologischer Sicht eine wichtige Bedeutung für den Flussabschnitt habe. Die UNB weist zudem darauf hin, dass es sich bei den beiden stromauf gelegenen Buhnen (bei Do-km 2227,90 und Do-km 2227,80, orographisch rechts) um eine Ausgleichsmaßnahme für die Verbreiterung der Fahrrinne am „Auerbacher Eck“ bei Donau-km 2229,340 bis 2229,760 handele. Die Maßnahme sei am 22.03.1988 zwischen dem Wasser- und Schifffahrtsamt Regensburg und der Stadt Passau durch eine Vereinbarung mit Plansatz festgelegt worden und im Anschluss im Planfeststellungsbeschluss vom 25.05.1988 festgeschrieben worden. Die untere Buhne sei mit hoher Wahrscheinlichkeit als Ausgleich für den Ausbau der B8 in Passau angelegt worden, allerdings liege der UNB hierzu kein rechtsverbindlicher Beschluss vor. Aus diesem Grund sei es unzulässig, die Langbuhnen ohne Schaffung von erneutem Ausgleich zu entfernen. Auch aus rein ökologischer Sicht sei eine Entfernung der Struktur ohne Kompensation abzulehnen. Zudem

befinde sich im Bereich der Langbuhnen ein artenschutzrechtlich relevantes Muschelvorkommen. Aus naturschutzfachlicher und fischereilicher Sicht werden Alternativvorschläge für diese GÖM Racklau unterbreitet.

Gestützt auf diese Stellungnahmen erklären die Einwender, man sehe einen großen Eingriff in die eigenen Rechte. Der von dem Fischereirecht umfasste Bereich von Kachlet bis zur Ilzmündung sei fischereilich sehr attraktiv und hochfrequentiert genutzt. Nach Schaffung der geplanten Struktur sei eine entsprechende Nutzung nicht länger möglich. Durch die Ausgleichsmaßnahme und die damit einhergehenden ökologischen und fischereilichen Einschränkungen seien Wertverluste des Fischwassers zu erwarten, da ein wertvolles Refugium für verschiedene Arten zerstört würde und außerdem einer von nur wenigen Angelplätzen im Stadtgebiet Passau, der sich durch seine gute Erreichbarkeit und Parkmöglichkeit zum Angeln besonders anbiete, verloren ginge. Es sei damit zu rechnen, dass viele Fischereierlaubnisscheine nicht mehr verkauft werden könnten, so dass dies zu wirtschaftlichen Verlusten führen würde. Eine Bezifferung des befürchteten Schadens erfolgte nicht.

Mit Gegenäußerung zu der Einwendung trägt die Vorhabenträgerin vor, die Maßnahme Racklau fuße auf einen Donauabschnitt, der das größte Potenzial zur Schaffung von leitbildkonformen Strukturelementen aufweise. Die beiden vorgeschlagenen und in räumlicher Nähe befindlichen Alternativstandorte wiesen zwar entsprechendes Aufwertungspotenzial auf, könnten allerdings aufgrund der topographischen Rahmenbedingungen nicht in dem Umfang die ökologische Wirkung entfalten, wie sie die eingereichte Maßnahme innehave. Als freiwilliger fischereilicher Ausgleich für den Entfall der drei Buhnen seien dem Fischereiberechtigten im Zuge einer privatrechtlichen Abstimmung sieben Ersatzbuhnen im Bereich des Hafen Racklau angeboten worden. Ergänzend führt die Vorhabenträgerin aus, dass die vorhandenen Langbuhnen keine naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme im genannten Planfeststellungsbeschluss darstellten, sondern nur zum Ausgleich fischereilicher Dauerschäden, die der Fischerei durch die Maßnahme Verbreiterung der Fahrrinne am „Auerbacher Eck“ entstanden seien, festgelegt wurde. Auch eine dauerhafte Erhaltungspflicht sei dazu nicht geregelt worden. Die artenschutzrechtliche Relevanz der Einwenderin stütze sich lediglich auf den Fund einer Muschel (Totfund / Schale). Eine Abfrage der planungsrelevanten Arten, sowie Kenntnisse über relevante Vorkommen wurden geprüft, konnten jedoch nicht bestätigt werden und wurden ebenfalls auch seitens der Höheren Naturschutzbehörde verneint.

Unabhängig davon, dass die vorhandenen Steinschüttungen bzw. Langbuhnen keine naturschutzrechtlichen Ausgleichsfunktionen erfüllten und daher eine Überplanung ohne weiteres zulässig sei, besäßen die geplanten Strukturen eine ökologische Wertigkeit, die den vorgesehenen Rückbau der bestehenden Strukturen durch die Anlage der GÖM Racklau ausgleichen würde. Die ökologische Wertigkeit im Status Quo sei bei den gewässerökologischen Bilanzierungen zur Festlegung des quantitativen Umfangs der gewässerökologischen Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt worden. Ein Muschelvorkommen sei an dieser Stelle mangels Habitatignung nicht zu erwarten.

Das Fischereirecht des Einwenders Nr. 7 nach Art. 1 Abs. 1 BayFiG als Fischereirechtsinhaber unterliegt grundsätzlich dem Schutz des Eigentums, siehe BayVGh, Beschluss vom 15.07.2020 – 8 CS 20.932. Einwender Nr. 32 ist demgegenüber nur Pächter dieses Fischereirechtes. Auch der Pächter kann grundsätzlich ein selbstständiges Abwehrrecht gegen hoheitliche Maßnahmen haben (BayVGh, Beschluss vom 04.09.2012 – 8 ZB 12.534, Rn. 13 unter Verweis auf BVerwG, Urteil vom 03.05.2011 – 7 A 9/09, Rn. 26). Die beiden Rechte können hier jedoch gemeinsam betrachtet werden, da ihre Rechte dieselbe Schutzrichtung haben. Zudem ist schon eine Beeinträchtigung des Fischereirechts ausgeschlossen. Eine Beeinträchtigung des Pachtrechts ist daher erst recht ausgeschlossen. Ausgangspunkt für eine Verletzung des Fischereirechtes ist Art. 1 Abs. 1 BayFiG. Hiernach verleiht das Fischereirecht die Befugnis, in einem oberirdischen Gewässer Fische, Neunaugen, Krebse sowie sowie Fluss-,

Teich- und Perlmuscheln (Fische) zu hegen, zu fangen und sich anzueignen. Das Fischereirecht ist hierbei an die konkrete Situation des Gewässers, in dem es ausgeübt wird, gebunden. Deshalb ist es inhaltlich darauf begrenzt, was der jeweilige Zustand des Gewässers an fischereilicher Nutzung ermöglicht. Gegenüber wasserwirtschaftlichen Veränderungen am Gewässer gewährt das Fischereirecht deshalb nur einen beschränkten Schutz. Es umfasst grundsätzlich weder das Recht auf Aufrechterhaltung der natürlichen Verhältnisse noch gehören Fanggründe, Fischreichtum und Fangmöglichkeiten zu dem durch Art. 14 GG geschützten Eigentum (BVerwG, Urteil vom 28.11.2017 – 7 A 1/17). Es schützt nur vor solchen Maßnahmen, die einen schweren und unerträglichen Eingriff darstellen oder das Fischereirecht in seiner Substanz treffen (ständige Rechtsprechung, siehe BayVGh, Urteil vom 08.10.2019 – 8 B 18.809). Das Fischereirecht bietet Abwehransprüche dann, wenn ein wertvolles Fischgewässer beseitigt oder vermindert und die Ausübung der Fischerei überhaupt oder in der bisherigen lohnenden Weise unmöglich gemacht wird, siehe Breuer/Gärditz, Öffentliches und privates Wasserrecht, 4. Auflage 2017, Rn. 904. Eine unbegrenzte Ausübung der Fischerei in allen Teilen des Fischgewässers wird in einer von Art. 14 GG geschützten Weise durch ein Fischereirecht jedenfalls nicht gewährt, Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 14, Rz. 51

Nach diesem Maßstab ist vorliegend ein schwerer und unerträglicher Eingriff in das Fischereirecht nicht erkennbar. Zwar entstehen durch den Wegfall der an den Langbuhnen vorhandenen Angelplätze vermutlich ein gewisser Rückgang des Verkaufs von Fischereierlaubnisscheinen und daraus folgend ein Anspruch auf Reduzierung des Pachtzinses, für einen Eingriff in die Substanz des Fischereirechtes gibt es jedoch keine Anhaltspunkte. Die Ausübung des Fischereirechts als solches ist nicht in Gefahr. Durch die Überschüttung der Langbuhnen fallen lediglich Fanggründe an dieser speziellen Stelle weg. Alle anderen Fanggründe im Bereich des Fischereirechts bleiben jedoch uneingeschränkt nutzbar. Eine schwere und unerträgliche Beeinträchtigung des Fischereirechts wurde bislang auch nicht substantiiert vorgetragen oder beziffert. Da weder der Einwender Nr. 7 noch der Einwender Nr. 32 die Fischerei beruflich betreiben, scheidet auch eine Existenzgefährdung aus und ist auch nicht vorgetragen.

In Bezug auf die vorgetragenen naturschutzfachlichen und rechtlichen Einwände gegen die Überschüttung der Langbuhnen kommt die Planfeststellungsbehörde nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis, dass diese der Umsetzung der GÖM Racklau nicht entgegenstehen. Zunächst handelt es sich bei der überplanten Maßnahme im Zusammenhang mit der Verbreiterung der Fahrrinne am Auerbacher Eck (Errichtung der Langbuhnen) um eine Maßnahme, welche fischereiliche Schäden im Zusammenhang mit der Verbreiterung der Fahrrinne am Auerbacher Eck kompensiert, nicht um eine naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme. Ist – wie vorliegend – keine Unterhaltungszeitraum vorgegeben, ist davon auszugehen, dass die Verpflichtung aus dem Beschluss von 1988 endet, wenn die Maßnahmen abgeschlossen sind und die beeinträchtigten Funktionen (hier: fischereirechtliche Beeinträchtigungen) wiederhergestellt bzw. hergestellt sind. Die Maßnahmen wurden – auch nach Einschätzung der Fachberatung für Fischerei – erfolgreich umgesetzt und entfalten nach wie vor Wirkung. Daher ist bei der Überplanung der Maßnahme zu prüfen, ob ausgehend vom planfestgestellten und tatsächlich hergestellten aktuellen Ist-Zustand durch die Maßnahmen Beeinträchtigungen (von Fischereirechten oder sonstigen Belangen) entstehen. Zur Klärung dieser Frage hat die Planfeststellungsbehörde eine Stellungnahme der Regierung von Niederbayern und der Höheren Naturschutzbehörde eingeholt. Nach fachlicher Einschätzung der Höheren Naturschutzbehörde vom 24.10.2024 ist die Überplanung des bestehenden Standortes durch die GÖM Racklau zwar grundsätzlich ein ausgleichspflichtiger Eingriff i. S. d. §§ 14, 15 BNatSchG. Dieser Eingriff kann jedoch durch die GÖM Racklau selbst kompensiert werden, da erhebliche positive gewässer- und fischökologischen Auswirkungen dieser GÖM zu erwarten sind. Dies wurde bei der Bilanzierung der GÖM in den Antragsunterlagen berücksichtigt. Auch an der Geeignetheit der GÖM „Racklau“ besteht seitens der HNB kein Zweifel. In der Donau zwischen Kachlet und Jochenstein besteht derzeit ein gravierendes Defizit an Kiesstrukturen als Laich- und

Jungfischhabitat für strömungsliebende, kieslaichende Fischarten. Die GÖM führt demnach zu einer deutlichen Aufwertung der Gewässerstruktur und der Habitatsignung speziell für die im Gebiet vorkommenden Fischarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie. Die Tatsache, dass auch im FFH-Managementplan eine entsprechende Maßnahme vorgesehen ist, steht der Anerkennung der GÖM „Racklau“ nicht entgegen, da es sich hierbei um eine Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme handelt und nicht um eine Kohärenzmaßnahme. Aus Sicht der Höheren Naturschutzbehörde erfüllen die GÖMs folgende, aus der Rechtsprechung resultierenden Kriterien für schadensvermeidende und -mindernde Maßnahmen:

- Die Schadensminderungsmaßnahmen sind in dem Zeitpunkt wirksam, zu dem das Vorhaben realisiert wird.
- Es tritt kein Schaden an Schutzgütern oberhalb einer Bagatellschwelle ein.
- Es bestehen keine vernünftigen Zweifel an der Wirksamkeit der Schadensvermeidungsmaßnahmen.
- Die Schutzmaßnahmen beziehen sich auf die durch das Vorhaben unmittelbar betroffenen Lebensraumtypen und Arten im Schutzgebiet und wahren die Integrität desselben.

Unter Verweis auf die Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde vom 21.11.2018 (AZ: 51-8681.347) bestätigt die Höhere Naturschutzbehörde, dass die geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen diese Kriterien erfüllen. Dies gilt insbesondere auch für die GÖMs, die erfahrungsgemäß sehr schnell wirksam werden.

Zum angeführten Muschelvorkommen im Hafen Racklau hat die Vorhabenträgerin eine ausführliche Stellungnahme vorgelegt (JES-A001-EZB_1-B40069-13 vom 23.09.2024). Darin ist aus Sicht der Höheren Naturschutzbehörde schlüssig dargelegt, dass in der Donau im Bereich der geplanten GÖM aufgrund fehlender Habitatsignung nicht mit Vorkommen geschützter Muschelvorkommen zu rechnen ist. Dieser Einschätzung schließt sich die HNB an. Weitergehende Untersuchungen sind daher aus Sicht der HNB zur Durchführung der GÖM nicht erforderlich.

In der Gesamtwürdigung der vorgetragenen Argumente und der fachlichen Einschätzung in den Antragsunterlagen und der Höheren Naturschutzbehörde handelt es sich nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde bei der GÖM Racklau um eine gewässer- und fischökologisch sinnvolle und naturschutzrechtlich notwendige Maßnahme in Umsetzung des Gesamtkonzeptes der GÖMs als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme für Eingriffe aus dem Betrieb des ES-R. Die Umsetzung der GÖM Racklau ist rechtlich zulässig, der Maßnahme sind daher die rein fischereilichen Belange der Einwender unterzuordnen.

Die Vorhabenträgerin bietet freiwillig an, die finanziellen Mittel bereitzustellen, um Kurzbuhnen an der Außenseite des Hafens Racklau umzusetzen. Damit können die entstehenden fischereilichen Ausfälle bzw. die finanziellen Einbußen durch den Minderverkauf an Fischereikarten ausgeglichen werden. Dies wird als Zusage unter Ziff. A.6.1.9 in den Beschluss aufgenommen.

Sollten sich darüber hinaus erhebliche, unzumutbare bau- oder betriebsbedingte wirtschaftliche Ertragseinbußen ergeben, so enthalten die Ziff. A.5.17.2 und A.5.17.3 entsprechende Ausgleichsansprüche auf Antrag in Höhe der nachweislich entstandenen Ausfälle.

Den Einwänden ist damit in Bezug auf mögliche finanzielle Verluste in ausreichender Weise Rechnung getragen. Im Übrigen werden die Einwände zurückgewiesen.

C.5.8.2.7 Einwendung Nr. 9

Eine persönliche Betroffenheit ist nicht erkennbar, negative Auswirkungen auf das Stadtgebiet Passau sind nicht zu erwarten. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur sog. Mustereinwendung verwiesen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

C.5.8.2.8 Einwendung Nr. 11

Das Anwesen der Einwender befindet sich in der Riedler Straße in Gottsdorf. Im Wesentlichen wird die Mustereinwendung erhoben. Dazu wird auf die Ausführungen unter Ziff. C.5.8.1 verwiesen. Bezüglich dieser allgemeinen und nicht näher konkretisierten Belange wird die Einwendung zurückgewiesen.

Im Besonderen werden Beeinträchtigungen durch Immissionen, insbesondere durch Lärm und Staub, sowie eine negative Beeinflussung der Erträge aus der Solaranlage der Einwender vorgebracht.

Die Vorhabenträgerin hat im Zuge der Bau- und (Gelände-) Abbruchmaßnahmen, sowie der Sprengungen grundsätzlich sicherzustellen, dass die in der AVwV Baulärm festgelegten Werte eingehalten werden. Entsprechende Nebenbestimmungen zum Schutz vor Baulärm wurden unter Ziff. A.5.10.2. aufgenommen.

Die Überprüfung der Antragsunterlagen ergab, dass unter der Voraussetzung antragsgemäßer Ausführung und bei Beachtung der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen während der Bauphase Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVwV Baulärm im Wesentlichen vermieden werden können. Bereichsweise werden jedoch Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVwV Baulärm prognostiziert. Die Untersuchung weiterer aktiver und passiver Schallschutzmaßnahmen wurde noch nicht dargelegt. Insofern sind die Immissionsorte, bei denen es nach Ausschöpfung aller aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen zu Immissionswertüberschreitungen kommen wird, noch nicht abschließend bestimmbar. Dazu gehört auch das Anwesen der Einwender. Durch die Nebenbestimmung unter Ziff. A.5.10.2.2.16 wird der Vorhabenträgerin das weitere Vorgehen zum Lärmschutz konkret vorgegeben, so dass letztlich nur Immissionswertüberschreitungen verbleiben werden, die sich nicht vermeiden lassen. Dem im öffentlichen Interesse stehenden Vorhaben wird hier Vorrang gegenüber dem privaten Interesse der Grundstückseigentümer am Schutz vor einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte eingeräumt.

Für Immissionsorte, an denen eine Überschreitung der Immissionswerte durch verhältnismäßige aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann, wird den Betroffenen dem Grunde nach ein Anspruch auf Entschädigung in Geld oder Ersatzwohnraum zugestanden (§ 70 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. 14 Abs. 3 S. 3 WHG). Der Anspruch wurde unter Ziff. A.5.10.2.2.18 und A.5.10.2.2.19 dem Grunde nach festgelegt.

Die durch die Baustelle bedingten Auswirkungen auf den Fahrverkehr (Verkehrslärm) wurden auf der Grundlage eines konkreten Bauablaufs ermittelt und gehen davon aus, dass das im Baubereich Speichersee anfallende Ausbruchmaterial als Zuschlag für Beton/Asphalt verwendet werden kann. Da die in den Planunterlagen dargestellten Annahmen zudem auf Basis von worst-case Annahmen getroffen wurden, ist es derzeit aufgrund der in den Planunterlagen festgestellten deutlichen Unterschreitung der Immissionsgrenzwerte unwahrscheinlich, dass es zu einer Verschlechterung der Verkehrslärmsituation kommen kann. Evtl. entstehen den Unsicherheiten kann – falls erforderlich - durch organisatorische Maßnahmen, wie z.B. Verkehr zu weniger kritischen Zeiten bzw. entlang weniger kritischer Fahrwege, oder durch entsprechende straßenverkehrsrechtliche Anordnungen begegnet werden, siehe Ziffer A.5.15.9.3 und A.5.10.2.2.11 ff.

Eine Abwicklung des Transportverkehrs über Österreich/Gottsdorf ist nicht vorgesehen. Eine entsprechende Zusage der Vorhabenträgerin ist in Ziff. A.6.1.1 festgelegt.

Der Einwendung wird insoweit ausreichend Rechnung getragen.

In Bezug auf mögliche Luftverunreinigungen unterscheidet sich die Einwendung durch den Bezug zum Anwesen der Einwender von der „Mustereinwendung“.

Aufgrund der zeitlichen und lokalen Begrenzung der Auswirkungen auf die Bauphase ist unter Annahme korrekter Eingangsdaten für alle Luftparameter am Anwesen der Einwender grundsätzlich nicht mit schädlichen Umwelteinwirkungen durch Staub- und Schadstoffimmissionen i. S. d. § 3 Abs. 1 BImSchG zu rechnen.

Zum sicheren Ausschluss von schädlichen Umwelteinwirkungen wird die Vorhabenträgerin durch die Nebenbestimmungen unter Ziff. A.5.10.1. zu Maßnahmen zur Emissionsminderung und -begrenzung, insbesondere für kritische Anlagen verpflichtet, sowie ein Monitoring und ein Schutzkonzept an repräsentativen Immissionsorten festgelegt, durch welches die Vorhabenträgerin verpflichtet wird, geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen, bevor es zu Staubdeposition über das zulässige Maß hinaus kommt. Damit können schädliche Umweltauswirkungen sicher ausgeschlossen werden.

Der Einwendung wird insoweit ausreichend Rechnung getragen.

Die Richtwerte für Luftreinhaltung gelten auch für das Betreiben besonderer Anlagen wie beispielsweise einer PV – oder Solaranlage. Eine gesetzliche Regelung speziell zu solchen Anlagen oder schärfere Grenzwerte sind nicht vorhanden. Da die Grenzwerte der TA-Luft eingehalten werden, ist davon auszugehen, dass es zu keinen Beeinträchtigungen von PV-Anlagen kommt.

Die Einwendung wird insoweit zurückgewiesen.

C.5.8.2.9 Einwendung Nr. 15

Die Einwenderin wohnt in Riedl-Untergriesbach, ist aber nicht Eigentümerin des Anwesens. Die Einwenderin trägt 7 Argumente aus der „Mustereinwendung“ vor, nämlich Angst vor riesigen Wassermassen-Dammbruch, Brauchwasserversorgung, Beeinträchtigungen durch Immissionen während der Bauzeit, Abraumhalden, Mikroklima, Geruchsbelästigungen aus dem Oberbecken, sowie Ausgleichsflächen, sowie eine mögliche Gefährdung der Kapelle am Ebenstein. Eine nähere Konkretisierung erfolgte nicht.

In Bezug auf die Kapelle am Ebenstein besteht keine Gefährdung durch Erschütterungen. Dies wird auch über ein Monitoring zusätzlich abgesichert.

Eine Überschreitung von Immissionsrichtwerten während der Bauzeit ist am Wohnanwesen der Einwenderin nicht zu erwarten.

Im Übrigen wird auf die entsprechenden Ausführungen zur „Mustereinwendung“ unter Ziff. C.5.8.1 verwiesen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

C.5.8.2.10 Einwendung Nr. 16

Das Anwesen des Einwenders befindet sich in Riedl-Untergriesbach. Dieser hat im Rahmen seiner Einwendung nicht den vollen Inhalt der „Mustereinwendung“ ausgeschöpft, bringt aber folgende Befürchtungen/Einwendungen daraus vor, ohne dies näher zu begründen bzw. einen Bezug zu den persönlichen Belangen herzustellen: Zerstörung der Natur- und Kulturlandschaft, Angriff auf die Menschenwürde..., Geologie, Sprengungen und Bohrungen, Beein-

trächtigung der Immobilie während der Bauphase, Beeinträchtigung der Lebensqualität, Vibrationen-Schwingungen, Grundwasser, Belästigung und Beeinträchtigung durch Baustellenverkehr, Abraumhalden, Mikroklima, Geruchsbelästigung aus dem Oberbecken und den künstlich angelegten Biotopen, Schlamm- und Sedimentablagerungen und damit verbundene Belästigungen durch Stechmücken und Zuckmücken, Dynamische Kräfte, Wertverlust der Immobilien, Standortalternativen, Nachsorgephase, Eigentumsrechtliche Betroffenheit, Naturschutzrechtliche Einwendungen und Zerstörung der Kulturlandschaft.

Zu den allgemeinen Belangen wird auf die entsprechenden Ausführungen zur „Mustereinwendung“ unter Ziff. C.5.8.1 verwiesen.

Laut dem vorliegenden Lärmgutachten werden am Anwesen der Einwender alle zulässigen Immissionsrichtwerte eingehalten.

Aufgrund der zeitlichen und lokalen Begrenzung der Auswirkungen auf die Bauphase ist auch in Bezug auf eventuelle Luftverunreinigungen am Anwesen der Einwender nicht mit schädlichen Umwelteinwirkungen durch Staub- und Schadstoffimmissionen i. S. d. § 3 Abs. 1 BImSchG zu rechnen.

Zum sicheren Ausschluss von schädlichen Umwelteinwirkungen wird die Vorhabenträgerin durch die Nebenbestimmungen unter Ziff. A.5.10.1. zu Maßnahmen zur Emissionsminderung und -begrenzung, insbesondere für kritische Anlagen verpflichtet, sowie ein Monitoring und ein Schutzkonzept an repräsentativen Immissionsorten festgelegt, durch welches die Vorhabenträgerin verpflichtet wird, geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen, bevor es zu Staubdeposition über das zulässige Maß hinaus kommt. Damit können schädliche Umweltauswirkungen sicher ausgeschlossen werden.

Eine persönliche Betroffenheit wurde zu weiteren Punkten nicht substantiiert dargelegt.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

C.5.8.2.11 Einwendung Nr. 17

Der Einwender ist Eigentümer eines Anwesens in Riedl-Untergriesbach. Durch ihn wurde in Teilen Befürchtungen/Einwendungen aus der „Mustereinwendung“ vorgebracht, z.B. Dammsicherheit, geologische Verhältnisse, Sprengungen und Bohrungen, Staubbeeinträchtigungen, Abraumhalden, Nebelbildung, Geruchsbelästigung, Stechmücken, Dynamische Kräfte, Rückbauverpflichtung, fehlendes öffentliches Interesse, Standortalternativen. Zum Thema Sprengungen und Bohrungen sowie zur Nebelbildung, Ziffer 9 der Einwendung wird vortragen, dass sowohl der Einwender, als auch dessen Sohn schwere Asthmatiker seien.

Vorab wird dazu auf die Ausführungen zur Mustereinwendung unter Ziff. C.5.8.1 verwiesen. Nach den vorliegenden immissionsschutzfachlichen Gutachten und Stellungnahmen werden am Anwesen des Einwenders die Immissionsrichtwerte grundsätzlich eingehalten.

Einer erhöhten und möglicherweise sogar gesundheitsschädlichen Staubentwicklung durch das Bauvorhaben wird durch entsprechende Inhalts- und Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung unter Ziffer A.5.10.1 entgegengewirkt. Zum sicheren Ausschluss von schädlichen Umwelteinwirkungen wird die Vorhabenträgerin durch die Nebenbestimmungen unter Ziff. A.5.10.1. zu Maßnahmen zur Emissionsminderung und -begrenzung, insbesondere für kritische Anlagen verpflichtet, sowie ein Monitoring und ein Schutzkonzept an repräsentativen Immissionsorten festgelegt, durch welches die Vorhabenträgerin verpflichtet wird, geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen, bevor es zu Staubdeposition über das zulässige Maß hinaus kommt. Damit kann die Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Richtwerte sichergestellt werden.

Diese Richtwerte gelten auch bei besonderer gesundheitlicher Konstellation. Dasselbe gilt für das Betreiben besonderer Anlagen wie beispielsweise einer PV – oder Solaranlage. Zu dem Vorbringen im Erörterungstermin, dass die durch die Baustelle zu erwartenden Feinstaubimmissionen die PV-Anlagen des Einwenders irreparabel beschädigen würden und dazu auf Studien verwiesen wurde, wurden keine weiteren Nachweise vorgelegt oder entsprechende Studien konkret benannt. Eine gesetzliche Regelung speziell zu solchen Anlagen oder schärfere Grenzwerte sind nicht vorhanden. Da die Grenzwerte der TA-Luft eingehalten werden, ist davon auszugehen, dass es zu keinen Beeinträchtigungen von PV-Anlagen kommt.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Im Erörterungstermin wurde zusätzlich auf einen Fischweiher des Einwenders Bezug genommen. Dieser Aspekt wurde neu vorgebracht und war bisher nicht Gegenstand der Einwendung. Es stellt sich daher die Frage der Präklusion dieser Einwendung. Nach Kopp/Ramsauer, VwVfG, 25. Auflage 2024, Rz. 67 ff zu § 73 müssen die erhobenen Einwendungen innerhalb der Einwendungsfrist hinreichend substantiiert sein. Die Einwendung muss die betroffenen Belange bzw. Rechtsgüter, die befürchteten Einwirkungen des Vorhabens und den räumlichen Zusammenhang aufzeigen. Dies ist in Bezug auf den Fischweiher innerhalb der Einwendungsfrist nicht erfolgt. Bereits deshalb ist die Einwendung zurückzuweisen.

Dem Einwender gehören die nach dem Straßenübergang neben dem Aubach/Dandlbach am tiefsten Punkt gelegenen Fischweiher. Zur Speisung des Fischweihers werde das Wasser aus dem Dandlbach, dem wiederum der Aubach zufließt, gespeist. Der Aubach verliere durch das Bauvorhaben 20 % seines Wasserdargebots. Es sei nicht ausgeschlossen, dass nicht mehr ausreichend Wasser für den Fischweiher zur Verfügung steht. Weitere Konkretisierung erfolgte nicht, Gestattungen wurden nicht vorgelegt.

Der Vorhabenträgerin versicherte im Erörterungstermin, dass keine Beeinträchtigungen für den Fischweiher entstünden. Dies wurde auch seitens des amtlichen Sachverständigen bestätigt. Ein Wasserrecht für den Betrieb des Fischweihers wurde nicht nachgewiesen. Aufgrund der sehr geringen Entnahmemenge von 2 l/s sind keine negativen Auswirkungen auf die Fischteichanlage zu erwarten. Zudem besteht kein Rechtsanspruch auf Zufluss von Wasser in einer bestimmten Menge und Beschaffenheit, § 10 Abs. 2 WHG. Anhaltspunkte für ein Überschreiten der Zumutbarkeitsschwelle aus dem wasserrechtlichen Rücksichtnahmegebot sind nicht erkennbar, die Einwendung wird somit auch inhaltlich zurückgewiesen.

Im Übrigen wird vorgetragen, dass die seit den 1960er Jahren bestehende Hauswasserquelle gefährdet sein könnte und ein gleichwertiger Ersatz gefordert werde.

Im Bereich des geplanten Speichersees treten mehrere Quellen zutage, die zu Brauchwasserzwecken im Ortsteil Riedl genutzt werden. Dazu dürfte auch der Brauchwasserbrunnen des Einwenders gehören. Die bestehenden Brauchwasserquellen werden nach der aktuellen Planung, Erläuterungsbericht, Kap. 8.2.8.1, im Zuge der Aushubarbeiten für die Beckenaufstandsfläche neu gefasst. Das gefasste Wasser wird mittels eines eigenen von der Speicherseedrainage unabhängigen Rohrleitungssystems in die neu zu errichtende Zisterne eingeleitet, deren Höhenlage eine gravitäre Versorgung bis zu den Verbrauchern sicherstellt. Diese Zisterne wird an die bestehende Leitung Richtung Riedl angebunden. Die Detailplanung erfolgt dabei auf Grundlage der vor Ort angetroffenen hydrogeologischen Verhältnisse im Zuge der Ausführung der Bauarbeiten.

Bis zur Fertigstellung der Quelfassungen soll die Brauchwasserversorgung über eine Ersatzversorgung aus der bestehenden Ortswasserversorgung erfolgen. Es wird somit sowohl in der Errichtungs- als auch in der Betriebsphase eine gleichwertige Brauchwasserversorgung zur Verfügung gestellt, so dass Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf hat hierzu im Gutachten vom 02.11.2023 Stellung bezogen. Langfristige Beeinträchtigungen des betroffenen Grundwasserkörpers werden grundsätzlich nicht erwartet. Zur Absicherung wird ein Beweissicherungsverfahren sowie die Herstellung einer Ersatzversorgung beauftragt, wie in der Planung ohnehin vorgesehen. Entsprechende Auflagen wurden in Ziff. A.5.5.20.5 und A.5.5.20.6 festgelegt.

Der Einwendung wird insoweit ausreichend Rechnung getragen.

C.5.8.2.12 Einwendung Nr. 19

Die Einwenderin wohnt in der Regensburger Str. in Passau. Die Einwendung mit Schreiben vom 19.08.2016 ist beim Landratsamt Passau am 23.08.2016 eingegangen. Die Einwendungsfrist endete mit Ablauf des 22.08.2016.

Nach Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde oder bei der Gemeinde Einwendungen erheben.

Vorliegend wurde die Einwendung nicht fristgerecht bis Ablauf des 22.08.2016 erhoben.

Die Einwendung wird als präkludiert zurückgewiesen.

Die Einwendung stellt inhaltlich darauf ab, dass der Betrieb des ES-R die Wasserspiegel auch in Passau steigen lasse. In der Konsequenz werde die Überflutung des Kellers des Wohnhauses befürchtet. Die Hochwassersituation 2013 habe gezeigt, dass im Zusammenspiel Hochwasser sogar das Erdgeschoß bedrohen könnte.

Nach den Prüfungen des Wasserwirtschaftsamt Deggendorf im Gutachten vom 02.1.2023, S. 128, als amtlicher Sachverständiger im Verfahren ergeben sich durch den Betrieb des ES-R bis zum maßgeblichen 100 jährlichen Hochwasserereignis an der Donau keine negativen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss und damit auf die bisherige Hochwassersituation. Ab Erreichen des höchsten schiffbaren Wasserstandes (HSW) wird der Betrieb des ES-R eingestellt. Damit sind auf das Anwesen der Einwenderin keine negativen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Zu den weiteren Äußerungen wird auf die Ausführungen zur Mustereinwendung unter Ziffer C.5.8.1 verwiesen.

Die Einwendung wird insgesamt zurückgewiesen.

C.5.8.2.13 Einwendung Nr. 21

Der Einwenderin gehört ein Objekt in Lämmersdorf-Untergriesbach, das sehr nahe an der Kreisstraße PA 50, Transportroute A, liegt. Das Wohnhaus selbst sei nur ca. 50 cm von der Kreisstraße entfernt, anschließend befindet sich eine Garage und eine Schreinerwerkstatt. Die Einwenderin führt an, dass derzeit 0 – 2 Lastkraftwagen täglich durch die Ortschaft fahren. Aus den Antragsunterlagen sei ersichtlich, dass während der Bauzeit bis zu 40 LKW die Transportroute A nutzen. Eine weitere Erhöhung der LKW-Zahlen wird befürchtet.

Durch die Bodenerschütterungen infolge des LKW-Verkehrs wird die Gefahr von Schäden in der Bausubstanz des eigenen Anwesens gesehen, weshalb eine Beweissicherung des Gebäudes und dessen Substanz vor Baubeginn gefordert wird.

Außerdem sei die Kreisstraße nicht für entsprechenden Baustellenverkehr ausgelegt, die Einwenderin befürchtet, an Kosten für mögliche Schäden an der Kreisstraße herangezogen zu werden.

Durch den zunehmenden Verkehr würden schließlich eine erhöhte Verkehrslärmbelastung und eine erhebliche Verschlechterung der Luftqualität erwartet, sowie eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit für die Kinder der Einwenderin.

Eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte am Anwesen der Einwenderin ist trotz der Nähe des Anwesens zur PA 50 nach den vorliegenden immissionsschutzfachlichen Gutachten nicht zu erwarten.

In Ziffer A.5.10.2 werden verschiedene Maßnahmen und Rahmenbedingungen vorgeschrieben, die sicherstellen, dass es am Anwesen des Einwenders nicht zu unzumutbaren Beeinträchtigungen kommt (z.B. Bauzeiten, Einsatzzeiten von Maschinen, Schalleistungspegel und Erschütterungsschutz, Anzahl Fahrten, Pausen, Monitoring und ggf. weitere Maßnahmen).

Darüber hinaus befindet sich das Anwesen außerhalb des unmittelbaren Einwirkungsbereich der Baustelle. Der Baustellenverkehr, der am Anwesen der Einwenderin vorbeiführt, ist damit bereits weitgehend dem allgemeinen Straßenverkehr zuzuordnen. Die Kreisstraße muss grundsätzlich für den auf ihr zugelassenen Straßenverkehr ausgelegt sein. Es wäre insoweit unbillig, der Vorhabenträgerin die Verantwortung für eine eventuell unzureichende Auslegung des öffentlichen Verkehrsnetzes aufzubürden, siehe dazu auch die Kommentierung zur TA Lärm in Beckert/Chotjewitz 2000, S. 80. Es ergeben sich vorliegend auch keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die Kreisstraße den Baustellenverkehr nicht bewältigen könnte. Eine Beweissicherung an den Gebäuden des Einwenders ist damit rechtlich nicht einforderbar.

Eventuelle Schäden an der Kreisstraße werden über Ziffer A.5.15.6.1 einer Beweissicherung zugeführt und die Vorhabenträgerin zur Schadensbeseitigung verpflichtet. Kosten entstehen der Einwenderin daraus nicht.

Zu der befürchteten Verkehrs(lärm)belastung ist Folgendes auszuführen:

Die durch die Baustelle bedingten Auswirkungen auf den Fahrverkehr (Verkehrslärm) wurden auf der Grundlage eines konkreten Bauablaufs ermittelt und gehen davon aus, dass das im Baubereich Speichersee anfallende Ausbruchmaterial als Zuschlag für Beton/Asphalt verwendet werden kann. Da die in den Planunterlagen dargestellten Annahmen zudem auf Basis von worst-case Annahmen getroffen wurden, ist es derzeit aufgrund der in den Planunterlagen festgestellten deutlichen Unterschreitung der Immissionsgrenzwerte unwahrscheinlich, dass es zu einer Verschlechterung der Verkehrslärmsituation kommen kann. Evtl. entstehenden Unsicherheiten kann – falls erforderlich - durch organisatorische Maßnahmen, wie z.B. Verkehr zu weniger kritischer Zeiten bzw. entlang weniger kritischer Fahrwege, oder durch entsprechende straßenverkehrsrechtliche Anordnungen, auch in Bezug auf die Gewährleistung der Straßenverkehrssicherheit begegnet werden, siehe Ziffer A.5.15.9.3. In Ziffer A.5.10.2.2.11 erfolgt außerdem eine Beschränkung der Transportfahrten, wonach der Transportabschnitt A, PA 50 Richtung Untergriesbach auf 36 Fahrzeugbewegungen (Hin- und Rückweg entspricht einer Fahrzeugbewegung) pro Tag verbindlich beschränkt wird, um die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte zuverlässig sicherzustellen.

Der Einwendung wird insoweit ausreichend Rechnung getragen.

Eine Verschlechterung der Luftqualität durch Feinstaubbelastung ist in Auswertung der Gutachten, insbesondere des immissionsschutzfachlichen Gutachten LGA und des technischen Immissionsschutzes beim Landratsamt Passau nicht zu erwarten. Die Gutachten ergeben derzeit keinen Anhalt, dass außerhalb des immissionsrelevanten Baustellenbereichs Überschreitungen der zulässigen Luftwerte zu erwarten sind. Auf die Ausführungen in der „Mustereinwendung“ wird Bezug genommen.

Die Einwendung wird insoweit zurückgewiesen.

C.5.8.2.14 **Einwendung Nr. 22**

Dem Einwender gehört ein Anwesen in Riedl-Untergriesbach. Die von ihm vorgetragene „Mustereinwendung“ wurde in Bezug auf die Brauchwasserversorgung konkretisiert. Hierzu wird aufgeführt, dass der hauseigene Brunnen samt Anlage seit den 1960iger Jahren bestehe und für Brauchwasser verwendet wird.

In Bezug auf das Vorbringen aus der Mustereinwendung wird vollumfänglich auf die Ausführungen unter Ziffer C.5.8.1 verwiesen.

In Bezug auf die vorgebrachten Befürchtungen der Beeinträchtigungen des Grundwasserbrunnens stellt sich die Sach- und Rechtslage wie folgt dar:

Das Grundeigentum begründet grundsätzlich keine Abwehrrechte gegen Verunreinigungen oder die Verkürzung der bisherigen Nutzungsmöglichkeiten von Grundwasser. Das Grundeigentum erstreckt sich nicht auf das den Erdkörper unterhalb der Grundstücksfläche durchströmende Grundwasser. Das Grundwasser untersteht vielmehr einer vom Grundeigentum getrennten öffentlich-rechtlichen Benutzungsordnung und ordnet es der Allgemeinheit zu, § 4 Abs. 2 WHG; Urteil BVerfG, Beschluss vom 15.07.1981, Az. 1 BvL 77/78, BeckRS 2010, 29303, BVerfG, Urteil vom 20.12.2011, Az. 9 A 30.10, BeckRS 2012, 48061. Grundsätzlich ergeben sich weder unmittelbar aus dem Eigentumsgrundrecht des Art. 14 Abs. 1 GG noch aus dem einfachgesetzlichen Eigentum gemäß § 905 BGB an einem Privatgrundstück samt Brauchwasserbrunnen ein Recht auf Wassernutzung im bisherigen Umfang (VGH Mannheim, Urteil vom 08.12.2006 – 5 S 1793/05 unter Verweis auf BVerfG, Beschluss vom 15.07.1981 – 1 BvL 77/78). Auch eine wasserrechtliche Gestattung zur Wassernutzung begründet gemäß § 10 Abs. 2 WHG keinen Anspruch auf Zufluss von Wasser in einer bestimmten Menge und Güte. Dies gilt umso mehr für erlaubnisfreie Benutzungen nach § 46 Abs. 1 WHG.

Allerdings ergibt sich aus dem wasserrechtlichen Gebot der Rücksichtnahme eine geschützte Rechtsposition i. S. v. § 14 Abs. 1 Satz 1 WHG dahingehend, dass bei allen wasserrechtlichen Gestattungen im Rahmen der Ermessensausübung auch Belange betroffener Privater einzubeziehen sind, deren rechtlich geschützte Interessen von der beantragten Gewässerbenutzung in individualisierter und qualifizierter Weise betroffen werden, so auch VGH München, Beschluss vom 16.03.2021 – 8 ZB 20.1891, juris, Rn. 10. Das wasserrechtliche Rücksichtnahmegebot ergibt sich insofern aus den §§ 6 Abs. 1 Nr. 3, 13 Abs. 1, 14 Abs. 3 bis 6 i. V. m. 70 Abs. 1 WHG. Voraussetzung ist jedoch stets eine qualifizierte Betroffenheit des jeweiligen Einwenders. Die Belange des geschützten Dritten müssen durch die Gewässerbenutzung in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden. Lediglich geringfügige Nachteile sind dagegen zu dulden (so auch VGH München, Beschluss vom 17.05.2018 – 8 ZB 16.1977).

Im Bereich des geplanten Speichersees treten mehrere Quellen zutage, die zu Brauchwasserzwecken im Ortsteil Riedl genutzt werden. Dazu dürfte auch der Brauchwasserbrunnen des Einwenders gehören. Die bestehenden Brauchwasserquellen werden nach der aktuellen Planung, Erläuterungsbericht, Kap. 8.2.8.1, im Zuge der Aushubarbeiten für die Beckenaufstandsfläche neu gefasst. Das gefasste Wasser wird dabei mittels eines eigenen von der Speicherseedrainage unabhängigen Rohrleitungssystems in die neu zu errichtende Zisterne eingeleitet, deren Höhenlage eine gravitäre Versorgung bis zu den Verbrauchern sicherstellt. Diese Zisterne soll dann an die bestehende Leitung Richtung Riedl angebunden werden. Die Detailplanung erfolgt auf Grundlage der vor Ort angetroffenen hydrogeologischen Verhältnisse im Zuge der Ausführung der Bauarbeiten.

Bis zur Fertigstellung der Quelfassungen soll die Brauchwasserversorgung über eine Ersatzversorgung aus der bestehenden Ortswasserversorgung erfolgen. Es soll sowohl in der Errichtungs- als auch in der Betriebsphase eine gleichwertige Brauchwasserversorgung zur Verfügung gestellt werden, so dass Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf hat hierzu im Gutachten vom 02.11.2023 Stellung bezogen. Langfristige Beeinträchtigungen des betroffenen Grundwasserkörpers werden grundsätzlich nicht erwartet. Zur Absicherung wird ein Beweissicherungsverfahren sowie die Herstellung einer Ersatzversorgung beauftragt, wie von der Vorhabenträgerin ohnehin vorgesehen. Entsprechende Auflagen wurden in Ziff. A.5.5.20.5 und A.5.5.20.6 festgelegt.

Der Einwendung wird insoweit ausreichend Rechnung getragen.

Darüber hinaus wurde die Mustereinwendung im Erörterungstermin vom 19.10.2024 dahingehend ergänzt, dass die Bushaltestelle für den Schulbus nach Passau in Gottsdorf wäre. Seine Tochter müsse dorthin zu Fuß oder mit dem Fahrrad, er befürchte eine erhebliche Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit durch den Baustellenverkehr, ebenso für die sich auf dem naheliegenden Sportplatz spielenden Kinder.

Die Vorhabenträgerin erwiderte im Erörterungstermin, dass es aus Riedl weiterhin zwei Zufahrten nach Gottsdorf gebe. Vom Riedlerhof her gebe es eine bauzeitige Umfahrung und die Flurbereinigungsstraße. Beide Straßen würden nicht durch Baustellenfahrzeuge genutzt, da Baustellenfahrzeuge ausschließlich über Krieghäusl anfahren würden. Gemeinsam mit der Straßenverkehrsbehörde könne abgestimmt werden, wie die Sicherheit während der Bauphase verbessert werden könne. Zudem werde man sich um eine Lösung zur Verbesserung des Bauzustandes der Flurbereinigungsstraße bemühen. Eine entsprechende Zusicherung wurde in Ziff. A.6.1.8 des Beschlusses aufgenommen.

Nach Art. 14 Abs. 1 BayStrWG ist die Benutzung der Straßen im Rahmen ihrer Widmung für den Verkehr (Gemeingebrauch) jedermann gestattet.

Die Antragsunterlagen geben detailliert Aufschluss, auf welchen Transportrouten der Baustellenverkehr abgewickelt wird. Diese Transportrouten sind grundsätzlich verbindlich einzuhalten. Sofern einzelne Fahrzeuge versehentlich auf andere Straßen, die für den allgemeinen Verkehr gewidmet sind, ausweichen, so ist dies im Einzelfall zulässig, sofern dies nicht zur Regel wird. Die Untere Straßenverkehrsbehörde beim Landratsamt Passau sieht in ihrer Stellungnahme derzeit keine Veranlassung, vorsorgliche straßenverkehrsrechtliche Anordnungen zu treffen, hat sich aber vorbehalten, im Rahmen der für das Projekt erforderlichen Baumaßnahmen und des damit zusammenhängenden Baustellenverkehrs auf den betroffenen Straßen, die deren Zuständigkeit unterliegen, alle erforderlichen verkehrsrechtlichen Maßnahmen (Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen) zu ergreifen. Dies schließt neben Verkehrsbeschränkungen, der notwendigen Sperrung/Verkehrseinstellung von Straßen bzw. Straßenabschnitten und der Umleitung des Verkehrs auch die Forderung straßenbaulicher Maßnahmen mit ein, sofern die Sicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs bzw. Verkehrsteilnehmer dies unbedingt erfordert. Dieser Vorbehalt wurde in Ziffer A.5.15.9.3 aufgenommen.

Der Einwendung wird insoweit ausreichend Rechnung getragen.

C.5.8.2.15 Einwendung Nr. 24

Dem Einwender gehört ein Anwesen in Riedl-Untergriesbach. Die von ihm vorgetragene „Mustereinwendung“ wurde in Bezug auf die Brauchwasserversorgung konkretisiert. Hierzu wird aufgeführt, dass der hauseigene Brunnen samt Anlage seit den 1960iger Jahren bestehe und für Brauchwasser verwendet wird.

In Bezug auf das Vorbringen aus der Mustereinwendung wird vollumfänglich auf die Ausführungen unter Ziffer C.5.8.1 verwiesen.

Zum Vorbringen Brauchwasserbrunnen wird auf die obigen Ausführungen zur Einwendung Nr. 22 Bezug genommen, die dortigen Ausführungen sind auf die vorliegende Einwendung Nr. 24 uneingeschränkt übertragbar, der Einwendung wird insoweit Rechnung getragen.

Im Erörterungstermin wird zusätzlich erläutert, dass sein Anwesen über eine PV-Anlage und ein Glasdach über der Terrasse verfüge. Für den Fall der Beeinträchtigung dieser Flächen wolle er Entschädigungsansprüche geltend machen.

Zu den möglichen Verunreinigungen von Anlagen räumt die Vorhabenträgerin ein, dass sich trotz einer weitestgehenden Unterbindung der Grobstaubentstehung und -verbreitung Gesteinsgrobstaub auf den Oberflächen absetzen könne. Die Ausbreitung sei aber immer abhängig davon, wie viel Staub entstehe. Allerdings fliege Gesteinsgrobstaub nicht weit. Im Bereich Riedler Hof liege die zu erwartende Grobstaubbelastung bei 180 mg pro m² und Tag. Der Grenzwert liege bei 300 mg pro m² und Tag. Erhebliche Beeinträchtigungen seien daher aufgrund der durchgeführten Untersuchungen nicht zu befürchten. Diesen Ausführungen stimmte die LGA im Erörterungstermin zu.

Möglichen Beeinträchtigungen von Anlagen wird rechtlich durch die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte begegnet. Entsprechende Vorsorgemaßnahmen wurden in Ziff. A.5.10.1 zur Luftreinhaltung beauftragt und werden im Rahmen des vorgesehenen Monitorings überwacht. Diese Richtwerte gelten auch für das Betreiben besonderer Anlagen wie beispielsweise einer PV – oder Solaranlage. Eine gesetzliche Regelung speziell zu solchen Anlagen oder schärfere Grenzwerte sind nicht vorhanden.

Der Einwendung wird ausreichend Rechnung getragen.

Darüber hinaus stehe sein Haus auf Felsuntergrund. Dieser Untergrund übertrage Erschütterungen. Dies sei bei den Immissionsmessungen zu berücksichtigen. Der Einwender möchte, dass sein Anwesen in das Monitoringprogramm aufgenommen werde.

Nach Bekunden der Vorhabenträgerin sei für Riedl am ersten Haus am Dorfeingang eine Monitoringmessstelle für Staub, Schall und Erschütterungen vorgesehen (Riedl 1). Dies sei der nächstgelegene Punkt zur Baustelle. Die Messstationen würden sehr genau messen, wie weit man noch von den Grenzwerten entfernt sei. Im Übrigen sei die Felsgründung bei jedem Anwesen berücksichtigt worden, auch beim Anwesen des Einwendungsführers. Eine Beweissicherung sei für sein Anwesen nicht vorgesehen.

Nach den vorliegenden immissionsschutzfachlichen Gutachten zu den Erschütterungen sind in Bezug auf die mit dem Bau verbundenen Sprengungen sowohl im Bereich Speichersee als auch im Talboden keine Überschreitungen der zulässigen Anhaltswerte zu erwarten. Darüber hinaus wird es nach den gutachterlichen Prüfungen für ausreichend erachtet, wenn an den vorgesehenen Immissionsorten, siehe Ziff. A.5.10.3.2.3, ein baubegleitendes Monitoring durchgeführt wird. Ein Erfordernis, darüber hinaus weitere Anwesen in die Beweissicherung aufzunehmen, besteht nicht. Eine Beweissicherung am Anwesen des Einwenders ist daher nicht erforderlich.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Errichtung des ES-R verursacht sowohl kurzzeitige Erschütterungen durch Schwerlastverkehr und Bagger oder fallende Massen, sowie Dauererschütterungen, z.B. durch Rammen, Verdichten und Bohren, die durch die eingesetzten Vibrationswalzen und Bohrgeräte entstehen, also durch den allgemeinen Baubetrieb. Diese dadurch verursachten Schwingungsanregungen werden in den Baugrund ein- und vom Boden weitergeleitet und können auf benachbarte Bauwerke übertragen werden.

Die Prüfung, ob Anhaltswerte für Kurzzeitererschütterungen bzw. Dauererschütterungen eingehalten werden, erfolgt dabei auf Basis von DIN 4150-3. Zusätzlich dazu ist bei der Beurteilung der Erschütterungsimmissionen in Wohnungen und vergleichbar genutzten Räumen durch Baumaßnahmen (außer Sprengungen) die DIN 4150-2 zu beachten. Nach fachgutachterlicher Prüfung der Antragsunterlagen durch die LGA ergibt sich, dass es durch den allgemeinen

Baubetrieb am Anwesen des Einwenders zu keinen Überschreitungen der zulässigen Anhaltwerte der DIN 4150-2 und der DIN 4150-3 kommen kann. Erhebliche Beeinträchtigungen oder Belästigungen durch Erschütterungen können während der Bauphase somit am Anwesen des Einwenders ausgeschlossen werden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

C.5.8.2.16 Einwendung Nr. 25

Die Einwendung wird von insgesamt 4 Personen einer Familie erhoben. Das Anwesen befindet sich im Eigentum der Einwender und liegt im südwestlichen Bereich von Gottsdorf. In der Einwendung werden Teile aus der „Mustereinwendung“ verwendet.

In Bezug auf die Punkte aus der Mustereinwendung wird auf die Ausführungen unter Ziff. C.5.8.1 verwiesen.

Zusätzlich werden individuelle Einwendungen gegen Immissionen aus dem Baustellenbetrieb erhoben. Das Anwesen liegt im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Baustelle.

In Bezug auf Lärmimmissionen kann es hier in Bezug auf die Einhaltung der AVwV Baulärm zur Nachtzeit zu Immissionsrichtwertüberschreitungen in den Baujahren 2 und 3 kommen, die entschädigungspflichtig sind.

Diese Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVwV Baulärm während der Bauphase wurden in den Antragsunterlagen pauschal als nicht vermeidbare Geräuscheinwirkungen bezeichnet. Die Untersuchung weiterer aktiver und passiver Schallschutzmaßnahmen wurde noch nicht dargelegt. Insofern sind die Immissionsorte, bei denen es nach Ausschöpfung aller aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen zu Immissionswertüberschreitungen kommen wird, noch nicht abschließend bestimmbar. Durch die Nebenbestimmung unter Ziff. A.5.10.2.2.16 wird der Vorhabenträgerin das weitere Vorgehen zum Lärmschutz konkret vorgegeben, so dass letztlich nur Immissionswertüberschreitungen verbleiben werden, die sich nicht vermeiden lassen. Dem im öffentlichen Interesse stehenden Vorhaben wird hier Vorrang gegenüber dem privaten Interesse der Grundstückseigentümer am Schutz vor einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte eingeräumt.

Für Immissionsorte, an denen eine Überschreitung der Immissionswerte durch verhältnismäßige aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann, wird den Betroffenen dem Grunde nach ein Anspruch auf Entschädigung in Geld oder Ersatzwohnraum zugestanden (§ 70 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. 14 Abs. 3 S. 3 WHG). Der Anspruch wurde unter Ziff. A.5.10.2.2.18 und A.5.10.2.2.19 dem Grunde nach festgelegt.

Der Einwendung wird insoweit ausreichend Rechnung getragen.

In Bezug auf die Luftreinhaltung ist aufgrund der zeitlichen und lokalen Begrenzung der Auswirkungen auf die Bauphase unter Annahme korrekter Eingangsdaten für alle Luftparameter grundsätzlich nicht mit schädlichen Umwelteinwirkungen durch Staub- und Schadstoffimmissionen i. S. d. § 3 Abs. 1 BImSchG zu rechnen.

Zum sicheren Ausschluss von schädlichen Umwelteinwirkungen wird die Vorhabenträgerin durch die Nebenbestimmungen unter Ziff. A.5.10.1. zu Maßnahmen zur Emissionsminderung und -begrenzung, insbesondere für kritische Anlagen verpflichtet, sowie ein Monitoring und ein Schutzkonzept an repräsentativen Immissionsorten festgelegt, durch welches die Vorhabenträgerin verpflichtet wird, geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen, bevor es zu Staubdeposition über das zulässige Maß hinaus kommt. Damit können schädliche Umweltauswirkungen sicher ausgeschlossen werden.

Der Einwendung wird insoweit ausreichend Rechnung getragen.

Durch die mit dem Bau verbundenen Sprengungen sind sowohl im Bereich Speichersee als auch im Talboden keine Überschreitungen der zulässigen Anhaltswerte zu erwarten.

Gegen sonstige Erschütterungen durch Baumaschinen und Baustellenverkehr werden die Immissionsorte durch ein Schutzkonzept (Beweissicherung, Monitoring und vorgesehene Maßnahmen) für die relevanten Immissionsorte auf Basis des Gutachtens LGA durch Inhalts- und Nebenbestimmungen unter Ziffer A.5.10.3.3 ausreichend geschützt, siehe dazu auch die Ausführungen unter Ziffer C.5.6.6.2.3.

Der Einwendung wird auch insoweit ausreichend Rechnung getragen.

C.5.8.2.17 Einwendung Nr. 26

Den Einwendern gehörte zum Zeitpunkt der Einwendung ein Anwesen in Riedl-Untergriesbach, sind aber zwischenzeitlich nach München verzogen. Eine Betroffenheit dürfte somit ausscheiden.

Im Übrigen wurde die von ihnen vorgetragene „Mustereinwendung“ nur in Bezug auf die Brauchwasserversorgung konkretisiert. Hierzu wird aufgeführt, dass der hauseigene Brunnen samt Anlage seit den 1960iger Jahren bestehe und für Brauchwasser verwendet wird.

In Bezug auf das Vorbringen aus der Mustereinwendung wird vollumfänglich auf die Ausführungen unter Ziffer C.5.8.1 verwiesen. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Zum Vorbringen Brauchwasserbrunnen wird auf die obigen Ausführungen zur Einwendung Nr. 22 Bezug genommen, die dortigen Ausführungen sind auf die vorliegende Einwendung Nr. 24 uneingeschränkt übertragbar, der Einwendung wird insoweit Rechnung getragen.

In Bezug auf Lärmimmissionen sind am Anwesen der Einwender keine Richtwertüberschreitungen und damit keine schädlichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

C.5.8.2.18 Einwendung Nr. 28

Der Einwender Nr. 28 ist Eigentümer eines Anwesens in Gottsdorf und erhebt über seinen Anwalt Einwendungen:

1. Lärm bei Bauarbeiten

Aus den Antragsunterlagen geht hervor, dass lärmintensive Arbeitszeiten von Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr und von Samstag 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr stattfinden. Daneben erfolgen weitere Arbeiten im Mehrschichtbetrieb. Dies sei nicht zumutbar. Das Anwesen des Einwenders befindet sich etwa 100 m von der geplanten Baustelle Speichersee entfernt. In den Planunterlagen seien keine Schutzmaßnahmen zu Gunsten der unmittelbaren Anwohner im Hinblick auf Lärmschutz während der Bauphase enthalten. Der Einwender könne während der langen Bauzeit von mehreren Jahren seinen Garten nicht zu Erholungszwecken nutzen.

Laut dem Immissionsgutachten Schall, S. 44 – 46, der Antragsunterlagen handelt es sich bei dem Anwesen des Einwendungsführers um den Immissionsort IO 10. Das Anwesen liegt im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Baustelle. Überschreitungen der Immissionsrichtwerte werden prognostiziert. Ursache für die Überschreitung des Immissionsrichtwertes am Anwesen des Einwenders sei der geringe Abstand zu den Baufeldern, sowie zur Brech- und Siebanlage. Nach dem Gutachten der LGA kommt es in den Baumonaten 5 – 8, Baujahr 1 und im Baumonat 7, Baujahr 4 zu Richtwertüberschreitungen zur Tagzeit bei Außenwohnbereichen und zu Richtwertüberschreitungen zur Nachtzeit in den Baumonaten 8 – 12, Baujahr 2 und in den Baumonaten 1 – 10, Baujahr 3.

Diese Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVwV Baulärm während der Bauphase wurden in den Antragsunterlagen pauschal als nicht vermeidbare Geräuscheinwirkungen bezeichnet. Die Untersuchung weiterer aktiver und passiver Schallschutzmaßnahmen wurde noch nicht dargelegt. Insofern sind die Immissionsorte, bei denen es nach Ausschöpfung aller aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen zu Immissionswertüberschreitungen kommen wird, noch nicht abschließend bestimmbar. Durch die Nebenbestimmung unter Ziff. A.5.10.2.2.16 wird der Vorhabenträgerin das weitere Vorgehen zum Lärmschutz konkret vorgegeben, so dass letztlich nur Immissionswertüberschreitungen verbleiben werden, die sich nicht vermeiden lassen. Dem im öffentlichen Interesse stehenden Vorhaben wird hier Vorrang gegenüber dem privaten Interesse der Grundstückseigentümer am Schutz vor einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte eingeräumt.

Für Immissionsorte, an denen eine Überschreitung der Immissionswerte durch verhältnismäßige aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann, wird den Betroffenen dem Grunde nach ein Anspruch auf Entschädigung in Geld oder Ersatzwohnraum zugestanden (§ 70 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. 14 Abs. 3 S. 3 WHG). Der Anspruch wurde unter Ziff. A.5.10.2.2.18 und A.5.10.2.2.19 dem Grunde nach festgelegt.

Der Einwendung wird insoweit ausreichend Rechnung getragen.

2. Lärm durch verstärktes Verkehrsaufkommen

Der Einwender befürchtet, dass mehr Lieferverkehr zur Baustelle erforderlich ist, als in den Antragsunterlagen angegeben. Darüber hinaus wird vermutet, dass Anlieferverkehr über Gottsdorf nach Riedl erfolgen wird, da sich die Beton- und Asphaltmischanlage im nördlichen Teil der Baustelle befinden. Die sich ergebenden Mehrbelastungen seien in den Antragsunterlagen nicht ausreichend berücksichtigt.

In der sich in Ordner 13 befindende Beilage „Verkehrsaufkommen“ wurde das erwartete Verkehrsaufkommen für die einzelnen Transportrouten dargestellt. Eine Anlieferstrecke über Gottsdorf ist nicht enthalten. Darüber hinaus wurde im Erörterungstermin zugesichert, dass kein Transportverkehr über Österreich/Gottsdorf erfolgen wird.

Die durch die Baustelle bedingten Auswirkungen auf den Fahrverkehr (Verkehrslärm) wurden auf der Grundlage eines konkreten Bauablaufs ermittelt und gehen davon aus, dass das im Baubereich Speichersee anfallende Ausbruchmaterial als Zuschlag für Beton/Asphalt verwendet werden kann. Da die in den Planunterlagen dargestellten Annahmen zudem auf Basis von worst-case Annahmen getroffen wurden, ist es derzeit aufgrund der in den Planunterlagen festgestellten deutlichen Unterschreitung der Immissionsgrenzwerte unwahrscheinlich, dass es zu einer Verschlechterung der Verkehrslärsituation kommen kann. Evtl. entstehenden Unsicherheiten kann – falls erforderlich - durch organisatorische Maßnahmen, wie z.B. Verkehr zu weniger kritischer Zeiten bzw. entlang weniger kritischer Fahrwege, oder durch entsprechende straßenverkehrsrechtliche Anordnungen begegnet werden, siehe Ziffer A.5.15.9.3 und A.5.10.2.2.11 ff.

Eine Abwicklung des Transportverkehrs über Österreich/Gottsdorf ist nicht vorgesehen. Eine entsprechende Zusage der Vorhabenträgerin ist in Ziff. A.6.1.1 festgelegt.

Die Fachstellungnahme Immissionsschutz ergibt keinen Anhalt, dass Zweifel an dem Verkehrsaufkommen in Zusammenhang mit der Baustelle entstehen könnten. Die Behörde kann hierbei nur Tatsachen berücksichtigen, die im Zeitpunkt der Entscheidung vorliegen und nachgewiesen wurden. Der Einwender hat keine belastbare Aussage geliefert, woraus sich die geäußerten Zweifel begründen lassen. Durch geeignete Inhalts- und Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass keine unzumutbaren Beeinträchtigungen entstehen, A.5.10.2.2.11 ff.

Durch umfassendes Monitoring, zu dem auch das Anwesen des Einwenders gehört, wird sichergestellt, dass die zulässigen Werte eingehalten werden, bzw. dass erforderlichenfalls Maßnahmen rechtzeitig ergriffen werden können, A 5.10.2.2.16.

Der Einwendung wird insoweit ausreichend Rechnung getragen.

3. Staubentwicklung während der Bauphase

Laut Einwendung werden in unmittelbarer Nähe zum eigenen Wohnhaus Baustellentätigkeiten durchgeführt, das Haus läge in der Hauptwindrichtung vom Bauvorhaben. Durch den Baustellenbetrieb sei Staubentwicklung zu erwarten, Schutzmaßnahmen seien in den Antragsunterlagen nicht enthalten, aber dringend erforderlich.

In Bezug auf die Luftreinhaltung ist aufgrund der zeitlichen und lokalen Begrenzung der Auswirkungen auf die Bauphase unter Annahme korrekter Eingangsdaten für alle Luftparameter grundsätzlich nicht mit schädlichen Umwelteinwirkungen durch Staub- und Schadstoffimmissionen i. S. d. § 3 Abs. 1 BImSchG zu rechnen.

Zum sicheren Ausschluss von schädlichen Umwelteinwirkungen wird die Vorhabenträgerin durch die Nebenbestimmungen unter Ziff. A.5.10.1. zu Maßnahmen zur Emissionsminderung und -begrenzung, insbesondere für kritische Anlagen verpflichtet, sowie ein Monitoring und ein Schutzkonzept an repräsentativen Immissionsorten festgelegt, durch welches die Vorhabenträgerin verpflichtet wird, geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen, bevor es zu Staubdeposition über das zulässige Maß hinaus kommt. Damit können schädliche Umweltauswirkungen sicher ausgeschlossen werden.

Der Einwendung wird insoweit ausreichend Rechnung getragen.

4. Beweissicherung

Die in der Einwendung geforderten Beweissicherungsmaßnahmen wurden der Vorhabenträgerin umfassend unter Ziffer A.5.10.3.2.3 auferlegt. Das Anwesen des Einwenders ist in Bezug auf erschütterungsverursachende Bauarbeiten Immissionsort 02 und in das baubegleitende Monitoring aufgenommen. Gemäß Ziffer A.5.10.3.2.3 wird durch die beauftragten Maßnahmen sichergestellt, dass es zu keinen Überschreitungen der maßgeblichen Anhaltswerte kommt.

Der Einwendung wird insoweit ausreichend Rechnung getragen.

5. Regelung über Versorgung der Arbeitskräfte während der Bauphase

Nach Ziffer 4.7.8.1 des Erläuterungsberichts sind auf der BE-Fläche 3 Wohn- und Bürocontainer, auf BE-Fläche 5 im Bereich des Speichersees lediglich Container für Büros und Werkstätten vorgesehen, Ziffer 4.7.8.2 des Erläuterungsberichts. Diese Anlagen wurden in den immissionsschutzfachlichen Berechnungen berücksichtigt. Insofern wird auf obige Ausführungen zu Ziff. 1 und 2 verwiesen.

6. Weitere Beeinträchtigungen während der Bauphase

Hierzu wird auf die Ausführungen in Ziffer 1 – 3 Bezug genommen. Eine individuelle Betroffenheit durch die Ausleuchtung der Baustelle ist nicht erkennbar. Die Beleuchtung innerhalb der Baustelle während der Bauphase erfolgt im Rahmen der Arbeitssicherheit im erforderlichen Umfang. Dazu werden nach den Ausführungen im Erläuterungsbericht, S. 179, ausschließlich LED – Leuchten mit sehr natürlichem Licht mit guter Farbwiedergabe verwendet. Die Leuchten werden so positioniert, dass eine Aufneigung und damit Anstrahlung der umliegenden Umwelt und der Atmosphäre soweit möglich vermieden wird. In Abhängigkeit der Anforderung an die Farbwiedergabe der Arbeitsplätze werden Farbtemperaturen zwischen ~2000K und ~4000K verwendet. Für nachts eingesetzte Beleuchtungen soll vorzugswürdig

eine Farbtemperatur von höchstens 3000K zum Einsatz kommen. Im Übrigen wurden die durch die Baustellenbeleuchtung entstehenden Lichtimmissionen in den Antragsunterlagen fachgutachterlich geprüft. Dieses Fachgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass es durch die geplante Baustellenbeleuchtung zu keinen unzulässigen Überschreitungen von Richtwerten oder Blendungen kommt. Negative Auswirkungen auf das Anwesen des Einwenders sind daher nicht zu erwarten.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

7. Beeinträchtigungen durch Lagerflächen

Die wegen des Betriebs der Lagerflächen möglicherweise entstehenden Beeinträchtigungen dienen neben anderen Ursachen als Grundlage für die notwendigen immissionsschutzrelevanten Betrachtungen, Lärm, Luft, Erschütterungen. Hinsichtlich der Belastungen und der Vorkehrungen wird auf die Ausführungen in Ziffer 1 – 3 Bezug genommen.

8. Geruchsbelästigung beim Betrieb des Speichersees

Hinsichtlich der in der Einwendung vorgetragenen Geruchsbelästigung beim beantragten Betrieb des Speichersees wird auf die „Mustereinwendung“, Ziffer A.12, Bezug genommen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

9. Parkplatzsituation während der Bauphase und der anschließenden Betriebsphase

Nach der Darstellung in der Einwendung stehen während der Bauphase Parkplätze in ausreichender Zahl nicht zur Verfügung. Erst in der Betriebsphase seien Parkmöglichkeiten vorhanden. Ein Konzept für Parkflächen existiere nicht. Der Einwender befürchtet, dass Fahrzeuge im Bereich seines Anwesens abgestellt werden könnten und dort Zufahrten blockieren würden.

In Anbetracht der Gegenäußerung der Vorhabenträgerin, die mit den Angaben in den Antragsunterlagen verglichen wurden, stehen während der Bauzeit Parkplätze im Bereich Speichersee zur Verfügung, vgl. Ordner 5, JES-A001-PERM1_A81001-00. Die Stellungnahmen des Sachgebietes Bauamt beim Landratsamt Passau geben keinen Anhalt, dass Parkflächen in ausreichender Zahl nicht vorhanden sind.

Darüber hinaus wurde nicht dargelegt, woraus sich im Einzelnen durch das (hypothetische) Abstellen von Fahrzeugen im Bereich seines Anwesens rechtswidrige Eingriffe ergeben könnten. Sofern das Parken direkt auf dem Grundstück des Einwenders stattfinden würde, hat er privatrechtliche Abwehransprüche, auf öffentlichen Flächen ist das Straßenverkehrsrecht einzuhalten, Zufahrten sind grundsätzlich freizuhalten.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

C.5.8.2.19 Einwendung Nr. 29

Bei der Einwendung handelt es sich um zwei Einzeleinwender sowie um eine GbR, welche durch eine Kanzlei anwaltlich vertreten werden. Die mit Schreiben vom 22.08.2016 erhobenen Einwendungen wurden mit Schreiben vom 12.09.2022 ausdrücklich aufrechterhalten. Zusätzlich hat die GbR mit Schreiben vom 21.08.2016 separate Einwendungen erhoben, welche dem Anwaltsschreiben vom 22.08.2016 als Anlage beigefügt wurden. Die Einwender haben ihre Meldeadresse in Untergriesbach, sind jedoch Betreiber einer Wasserkraftanlage am Dandlbach und u.a. Eigentümer des Grundstücks Am Unterfeld 15, 1546/12 Gemarkung Gottsdorf. Die Einwender machen umfangreiche Einwendungen zu unterschiedlichen Themenbereichen geltend. Die Einwendungen wurden an einzelnen Verhandlungstagen des Erörterungstermins von einem der Einwendungsführer ergänzt.

I. Anwaltsschreiben vom 22.08.2016

1. Planrechtfertigung

Bei der Planrechtfertigung handelt es sich um einen von Amts wegen zu beachtenden Belang. Die Planfeststellungsbehörde hat sich umfassend mit dieser Anforderung auseinandergesetzt und die Planrechtfertigung in Ziff. C.5.3 bejaht. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

2. Raumordnungsverfahren

Das Raumordnungsverfahren wurde mit der landesplanerischen Beurteilung vom 01.08.2011 abgeschlossen. Nach den Feststellungen der Landesplanungsbehörde handelt es sich um ein raumbedeutsames Vorhaben. Das Vorhaben ist mit den Zielen und Grundsätzen nach der landesplanerischen Beurteilung bei Beachtung der dort festgelegten Maßgaben vereinbar. Die landesplanerische Beurteilung ist in den Maßgaben für das Planfeststellungsverfahren bindend, die Prüfung und Feststellung der Genehmigungsfähigkeit obliegt der Planfeststellungsbehörde. Auf die Ausführungen in Ziffer C.5.6.1 wird sich bezogen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

3. Verletzung des Abwägungsgebots und des Naturschutzrechts

Die Abwägung ist das Endergebnis des Planfeststellungsverfahrens, erst der Planfeststellungsbeschluss stellt den Schlusspunkt des Verwaltungsverfahrens nach Art. 9 BayVwVfG und somit den Abschluss des Abwägungsprozesses dar. Das Abwägungsgebot wurde in der Entscheidung umfassend berücksichtigt.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Schutzgut Landschaft und Natur

Der Wohnort der Einwendungsführer löst keine Betroffenheit hinsichtlich der Blickbeziehungen zum Speichersee und die Erholungs- und Erlebnisfunktion der Landschaft aus.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Schutzgut Mensch

Eine Beeinträchtigung des Wohnumfelds für die Einwender ist wegen der großen Entfernung zur Baumaßnahme nicht gegeben. Das Anwesen der Einwender befindet sich nicht im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Baustelle.

Zur Wertminderung der unmittelbar und mittelbar betroffenen Grundstücke ist festzustellen, dass Grundstückseigentümer, deren Grundstücke im näheren Umkreis des Vorhabens liegen, eine eventuell eintretende Wertminderung im Sinne der Situationsgebundenheit des Eigentums bis zur Grenze der Zumutbarkeit ausgleichslos hinnehmen müssen, vgl. BVerwG Urteil vom 23.02.2005-4 A 5.04. Der Einwender hat nicht vorgetragen, inwieweit welche Grundstücke einen unzumutbaren Wertverlust erleiden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Beeinträchtigungen durch Lärm, Luftverunreinigungen und/oder Erschütterungen könnten sich durch das Vorhaben, insbesondere bei Durchführung der Baumaßnahme, z.B. durch Baustellen- und Schwerlastverkehr, ergeben. Allerdings liegt das Anwesen der Einwender nicht im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Baustelle. Alle maßgeblichen immissionsschutzrechtlichen Richtwerte werden beim Anwesen der Einwender eingehalten. Die Einwender legen nicht dar, welche Grundstücke in welcher Funktion und worin durch Staub-, Lärm- bzw. Erschütterungsimmissionen durch das Bauvorhaben betroffen sein könnten. Die Einwender sind auch

nach dem den Antragsunterlagen beigefügten Unterlagen (Grundstücksverzeichnis, Verzeichnis Auswirkungen) nicht Eigentümer eines Objekts, das sich in immissionsrelevantem Abstand zum Vorhaben befindet. Die Adressen der Einwendungsführer, sowie auch die Kleinwasserkraftanlage am Dandlbach liegen deutlich außerhalb des Einflussbereiches von Emissionsquellen, welche dem ES-R zuzuordnen wären. Im Übrigen wird in Bezug auf die Immissionen auf die Ausführungen in Ziffer C.5.6.6 verwiesen.

Betroffenheit ist nicht gegeben. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Einwender bringen außerdem vor, dass Dammbrechgefahr (Speichersee) befürchtet wird, insbesondere auch eine Gefährdungslage für das Anwesen am Unterfeld 15 in Jochenstein, in dem sich das Krafthaus der Triebwerksanlage und im Obergeschoss eine vermietete Wohnung befindet. Durch Dammbrech könnten Sachschäden am Haus bzw. Gefahr für Leib und Leben der Bewohner entstehen. Die Einwendung enthält keine konkreten Ausführungen, inwieweit eine tatsächliche Gefährdung besteht.

Im Erörterungstermin vom 19.10.2023 wurde erneut auf das Risiko eines Dammbrech hingewiesen. Der Stromvertragsnehmer und die Einwender, sowie das Kleinwasserkraftwerk der Einwender seien hiervon bedroht. Wodurch der Dammbrech ausgelöst werde, sei unerheblich. Bereits jetzt sei eine Gefährdung durch Starkregenereignisse gegeben. Ein Dammbrech würde noch viel mehr Wasser bringen. Der Einwender bestand auf die Aufnahme der Forderung im Protokoll, dass sämtliche Nachteile, die dem Einwender durch Bau und Betrieb der Anlage entstünden, durch Entschädigung ausgeglichen werden müssen.

Die Vorhabenträgerin erwiderte, dass alle gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Dammsicherheit eingehalten würden. Nach allen Berechnungen sei ein Dammbrech ausgeschlossen. Katastrophenszenarien seien grundsätzlich nicht beherrschbar. Auf die DIN 19700 wurde verwiesen. Die Regelwerke würden beachtet. Vor Ort sei geschultes Personal, die Mannschaft am Donaukraftwerk Jochenstein vorhanden. Aufgrund der Vorgaben des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf sei ein jährlicher Sicherheitsbericht samt den augenscheinlichen Dokumentationen gefordert. Zudem würden in regelmäßigen Abständen Sicherheitsbegehungen durchgeführt. Darüber hinaus gebe es technische Überwachungen, wie z.B. die Stauspiegelüberwachung mit Redundanz.

Nach den Überprüfungen durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und das Bayerische Landesamt für Umwelt, sowie die in diesem Beschluss festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen, insbesondere der Verpflichtungen zur Einholung und Vorlage von Standsicherheitsnachweisen, der vorgesehenen Bauweise, der vorgesehenen Fremdüberwachung durch Fachsachverständige, der permanenten Kontrolle und Überwachung sowohl beim Bau des Speicherbeckens als auch während der Betriebsdauer, der Erstellung einer Störfallanalyse und Vorhaltung eines Notfallkonzeptes, sowie der jederzeitigen Möglichkeit einer notfallbedingten Stauzielabsenkung und Entleerung des Speichersees und verschiedener weiterer Vorkehrungen wird das Risiko eines Dammbrech weitestgehend minimiert und der Schutz der Bevölkerung gewährleistet, s. insbesondere Ziff. A.5.5.2.1, A.5.5.2.2, A.5.5.2.3, A.5.5.4, A.5.5.12.2, A.5.5.19 und A.5.5.24. Nach sachverständiger Prüfung durch den amtlichen Sachverständigen besteht keine Gefährdung des Wohls der Allgemeinheit durch drohenden Dammbrech. Im Übrigen wurden die Risiken in den Antragsunterlagen geprüft, siehe Ziffer B.4.10.9, und durch die obigen Maßnahmen die Sicherheit und der Schutz vor einem Dammbrech sichergestellt. Das Anwesen der Einwender liegt im Übrigen ohnehin außerhalb jedweden Gefahrenbereich.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Schutzgut Wasser

Die Einwender tragen vor, dass durch das Vorhaben die vorhandenen Oberflächengewässer verloren gehen oder verlegt werden müssen. Der gesamte Talraum des Aubachs werde dauerhaft verändert. In der Zeit der Verlegung werde die Wassermenge im Bachbett sehr unterschiedlich sein. Dies habe nachteilige Auswirkungen auf die Kleinwasserkraftanlage der Einwender. Hinzu käme, dass es zu erheblichen Sedimenteinträgen in die Gewässer kommen wird, die sich bis in den Unterlauf des Dandlbachs auswirkten. Das künftige Einzugsgebiet des Aubachs würde sich um mindestens 20 % verringern. Ein vollständiger entschädigungsrechtlicher Ausgleich sei zu leisten.

Der Einwendung wird in Bezug auf mögliche Ertragsausfälle der Kleinwasserkraftanlage der Einwender abgeholfen, eine entsprechende Regelung ist unter Ziffer A.5.17.6 in diesen Beschluss aufgenommen.

Schädlichen Gewässerveränderungen im Aubach/Dandlbach wird durch entsprechende Vorkehrungen während der Bauphase zuverlässig entgegengewirkt und im Beschluss entsprechend beauftragt, siehe Ziffer A.5.5.27.2. So wird ein Sedimentfang am Übergangsbereich zum bestehenden Aubach vor Baubeginn errichtet und über die gesamte Bauzeit des Gewässerbaus betrieben. In Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt dürfen Eingriffe in den Altverlauf des Aubachs erst erfolgen, wenn der neue Gewässerlauf vollständig hergestellt und geflutet ist.

Auswirkungen auf das Grundwasser werden ebenfalls befürchtet. Es könne bei Undichtheiten der Speicherseeabdichtung und durch die Veränderung der Vorflutverhältnisse für das Grundwasser zu negativen Auswirkungen auf die Grundwasserspiegellagen kommen. Im Wasserschutzgebiet seien außerdem private Brunnen und Quellen vorhanden. Unabhängig von den Spätfolgen des Vorhabens vermindere bereits der Baustellenbetrieb die Schutzwirkung des Bodens und beeinträchtige damit die öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen.

Die Befürchtung, dass das Vorhaben ES-R negative Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse und die Grundwasserneubildung haben könnte, wurde durch das Wasserwirtschaftsamt gutachterlich geprüft. Der oberflächennahe Grundwasserfluss kann zwar lokal beeinträchtigt und durch die Versiegelung einer Fläche von ca. 26 ha die Grundwasserneubildung entsprechend reduziert sein. In Auswertung des Gutachtens des Wasserwirtschaftsamtes Degendorf, S. 96, Ziffer 2.2.25, ist aber davon auszugehen, dass sich der Grundwasserhaushalt im Bereich der Bauwerke und der Gewässerverlegung langfristig auf die neue Situation einstellen wird. Außerdem wurde festgestellt, dass die vorliegenden Datenreihen zu den Grundwasserverhältnissen im Bereich der ES-R repräsentativ und zur Beurteilung ausreichend sind. Die Brunnen- und Quellbeweissicherung wird seitens der Vorhabenträgerin durchgehend weitergeführt, ein umfassendes Monitoring wurde unter Ziff. A.5.5.23 festgeschrieben.

Im Verhältnis zum Gesamteinzugsgebiet des Dandlbachs ist wegen des ca. 700 m langen Teilstücks der Aubachverlegung um ca. 250 m in östliche Richtung und in Anbetracht der vorhandenen Geologie (bindige Böden) von keiner signifikanten Auswirkung auf die Wasserführung (Grundwasserzusp eisung) des Oberflächengewässers auszugehen.

Die Dichtigkeit des Speicherbeckens wird durch entsprechende Bauausführung gewährleistet und wird unter Ziffer A.5.5.18 abgesichert.

Zusammenfassend ergibt sich im Hinblick auf die Situation Grundwasser-Oberflächengewässer Aubach keine nachteilige Auswirkung, auch nicht für die Kleinwasserkraftanlage der Einwender. Betroffenheit ist nicht gegeben, die Einwendung wird in diesem Punkt zurückgewiesen.

Wirtschaftlichkeit – soziale Kosten

Die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens ist im Rahmen des Bewirtschaftungsermessens nach § 12 Abs. 2 WHG i.V.m. § 13 WHG, § 70 Abs. 1 i.V.m. § 13 WHG von öffentlich-rechtlichem Belang, wenn beispielsweise eine Inhalts- und Nebenbestimmung dieses Vorhaben unwirtschaftlich machen würde, siehe Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Auflage, zu § 13, Rn. 73 f. Hierzu liegen der Planfeststellungsbehörde aus dem Aktenverlauf und den Fachstellungnahmen keine Anhaltspunkte vor.

In Bezug auf touristische Belange liegt eine Zusage der Vorhabenträgerin vor, das in den Antragsunterlagen enthaltene Tourismuskonzept fortzuschreiben und damit möglichen negativen Auswirkungen der Bau- und Betriebsphase entgegenzuwirken, siehe Ziffer A.6.1.6. Auch durch verschiedene weitere Maßnahmen wird negativen Auswirkungen auf den Tourismus vorgebeugt. Im Übrigen liegt der Planfeststellungsbehörde kein Nachweis vor, dass die Einwendungsführer einen Tourismusbetrieb betreiben würden, eine persönliche Betroffenheit ist insoweit nicht erkennbar.

4. Hilfsweise (persönliche) Einwendungen

a) Gefährdung der Bestandsbebauung während der Bauphase

Wie oben unter Ziffer 3/Schutzgut Mensch bereits ausgeführt wurde, liegt das Anwesen der Einwender außerhalb des unmittelbaren Einwirkungsbereichs der Baustelle. Negative Auswirkungen durch den Baustellenverkehr oder die Baustelle selbst sind nicht zu erwarten. Auf obige Ausführungen wird verwiesen.

Einen Anspruch auf die beantragten Festsetzungen unabhängig von einer tatsächlichen Betroffenheit des Einwenders sieht das Gesetz nicht vor. Eine pauschale Anordnung zur Durchführung einer Beweissicherung für das Gebäude der Einwender durch die Vorhabenträgerin wird seitens der Planfeststellungsbehörde nicht als erforderlich erachtet, nachdem die Gebäude der Einwender nicht im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Baustelle liegen. Eine Beweissicherung ist grundsätzlich nur im Einwirkbereich des Vorhabens gefordert (vgl. A.5.5.2.51). Der Forderung einer Umkehr der Beweislast konnte nicht nachgekommen werden. Allgemeiner Grundsatz zur Beweislast ist – auch in der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts –, dass die Nichterweislichkeit zu Lasten des Beteiligten geht, der aus der fraglichen Tatsache eine für ihn günstige Rechtsfolge ableiten will (BVerwG Beschluss v. 01.11.1993 – 7 B 190/93). Eine Regelung einer Beweislastumkehr erachtet die Planfeststellungsbehörde nicht für geboten, da in der Planfeststellung lediglich öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt werden und die begehrte Regelung im Hinblick auf die gesetzlichen Haftungsbestimmungen des Zivilrechts nicht erforderlich ist. Die Beweislastumkehr wäre zudem eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass der Geschädigte die Voraussetzungen seines Anspruchs darlegen und (bei Bestreiten) nachweisen muss. Eine die Beweislastumkehr rechtfertigende typische Beweisnotlage eines geschädigten Grundeigentümers vermag die Planfeststellungsbehörde nicht zu erkennen. Die Anträge werden abgelehnt.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Öffentliches Straßen- und Wegenetz:

Die Vorhabenträgerin solle durch entsprechende Auflage im Planfeststellungsbeschluss verpflichtet werden, das öffentliche Straßen- und Wegenetz auch während der Bauzeit uneingeschränkt funktionsfähig zu erhalten und auftretende Schäden unverzüglich zu beseitigen. Insbesondere ist die jederzeitige Erreichbarkeit des Grundbesitzes der Einwender zu gewährleisten.

Diese Forderung betrifft einen öffentlich-rechtlichen Belang, der je nach Einordnung der Klasse der öffentlichen Straßen und Wege dem Straßenbaulastträger zuzuordnen ist. Entsprechende Inhalts- und Nebenbestimmungen wurden unter Ziff. A.5.15 in den Beschluss aufgenommen. Darin enthalten ist auch eine Regelung zur Gewährleistung der Zufahrten zu den einzelnen Grundstücken. Die Erreichbarkeit des Grundstücks der Einwender bleibt auch während der Bauphase gesichert. Die Vorhabenträgerin sichert hier unter A.6.1.4 zu, dass der Donauradweg und somit auch die gleichlaufende Zufahrt zum Anwesen Am Unterfeld 15 dauerhaft befahrbar bleiben.

Der Einwendung wird insofern ausreichend Rechnung getragen.

Baustellenlärm, Staub und Erschütterungen:

Dazu wird auf obige Ausführungen verwiesen. Das Anwesen der Einwender liegt nicht im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Baustelle, alle Immissionsrichtwerte der AVwV Baulärm werden eingehalten. Durch die Nebenbestimmungen unter Ziffer A.5.10. wird dennoch sichergestellt, dass im Vorfeld und während der Baudurchführung des ES-R detaillierte Schutzkonzepte erstellt und angewendet sowie bei potentiellen Überschreitungen von Immissionsgrenzwerten Gegenmaßnahmen ergriffen werden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

b) Gefährdung der Bestandsbebauung während der Betriebsphase

Beeinflussung der Grundwasserstände:

Die Einwendungsführer befürchten durch den Speichersee Beeinträchtigungen des Grundwasserstandes durch Vernässung und Überflutungen der jeweiligen Unterkellerungen und beantragen Beweissicherungsmaßnahmen für die eigenen Grundstücke und entsprechende Schutzaufgaben im Planfeststellungsbeschluss. Zu möglichen Auswirkungen durch eine Veränderung der Grundwasserstände wird auf obige Ausführungen verwiesen. Die Wohnanschriften der Einwendungsführer befinden sich in großer Entfernung zum Bauvorhaben. Negative Auswirkungen sind nicht ersichtlich.

Sofern sich aus den vorstehenden Absätzen a) und b) keine anderslautenden Festlegungen hinsichtlich einer Beeinträchtigung der Bestandsbebauung ergeben, werden die diesbezüglichen Anträge im Schreiben vom 22.08.2016 abgelehnt.

c) Beeinträchtigung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen

Die jederzeitige Erreichbarkeit der land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen wird in Ziffer A.5.11.1.4 beauftragt. Unabhängig davon enthält der Planfeststellungsbeschluss unter Ziffer A 5.5.23.1 die Verpflichtung für die Vorhabenträgerin, ein Grundwasser-Monitoring durchzuführen, das auch die konkreten Auswirkungen von lokalen Veränderungen der Grundwassersituation auf die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen untersucht. Eine persönliche Betroffenheit der Einwender ist nicht erkennbar und wurde auch nicht dargelegt. Auch das Grundstücksverzeichnis der Antragsunterlagen gibt darüber keinen Aufschluss.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die gestellten Anträge werden abgelehnt.

Die Einwendungsführer befürchten nachteilige Veränderungen der Wassersituation auch während der Betriebsphase des Vorhabens. Eine deutliche Beeinträchtigung der Verwendungsfähigkeit, der Ertragskraft und der Bewirtschaftbarkeit der Flächen, Aufwuchs-, Ernte- und Folgeschäden werden befürchtet. Die Waldbestände seien durch Veränderung der Bodendurchfeuchtung betroffen. Eine Beweissicherung und ein Monitoring werde gefordert, Außerdem

eine Beweislastumkehr in Bezug auf mögliche Schäden an land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält insoweit eine Reihe von Grundwassermonitoringverpflichtungen und Beweissicherungsverpflichtungen für die Antragstellerin, Ziffer A.5.5.23. Eine persönliche Betroffenheit der Einwender wurde nicht substantiiert dargelegt, möglicherweise betroffene land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen wurden im Rahmen der Einwendung nicht konkret benannt. Es wurde nicht dargelegt, um welche einzelnen Grundstücke in welcher Lage zum Vorhaben es sich hier handelt. Mögliche Beeinträchtigungen sind daher nicht erkennbar. Ein Anspruch auf die Anordnung einer Beweislastumkehr ist nicht ersichtlich, ebenso wenig auf eine Verpflichtung zum Grunderwerb.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die gestellten Anträge werden abgelehnt.

d) Oberflächenentwässerung

Die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Oberflächenentwässerung ist öffentlich-rechtlicher Belang. Entsprechende Inhalts- und Nebenbestimmungen sind in Ziff. A.5.5.2.34, A.5.5.2.35 enthalten.

Die Einwender fordern weiter, die Vorhabenträgerin zu verpflichten, für Vernässungsschäden Ersatz zu leisten und vorab eine Beweissicherung durchzuführen. Die Einwender konkretisieren die Forderung nach Beweissicherung der „im Umgriff der Baumaßnahme liegenden Flächen“ erneut nicht. Es ist nicht erkennbar, dass Grundstücke der Einwender von einer mangelhaften Oberflächenentwässerung betroffen sein könnten. Der Planfeststellungsbehörde fehlt vorliegend die genaue Entscheidungsgrundlage, da nicht konkret und substantiiert dargelegt wurde, um welche einzelnen Grundstücke in welcher Lage zum Vorhaben es sich hierbei handelt. Da auch nicht genannt wurde, welche Grundstücke den Einwendern gehören, fehlt ein Anhalt für eigene behördliche Ermittlungen. Auch im Grundstücksverzeichnis der Antragsunterlagen wurden keine Grundstücke der Einwender genannt.

Eine Betroffenheit der Einwendungsführer liegt nicht vor. Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die gestellten Anträge werden abgelehnt.

e) Monitoring

Da sich nach Auffassung der Einwender land- und forstwirtschaftliche Schäden erst langfristig auswirken, wurde ein langfristiges Monitoring zu den Grund- und Oberflächenwasserverhältnissen durch Auflage im Planfeststellungsbeschluss gefordert, für den Fall, dass das Landratsamt Passau der Beweislastumkehr nicht stattgeben sollte.

Betroffenheit wurde nicht konkretisiert, auf die obigen Ausführungen wird Bezug genommen. Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die gestellten Anträge werden abgelehnt.

Die geforderte Sicherstellung, möglichen Veränderungen von Grund- und Oberflächenwasserverhältnissen durch gezieltes Monitoring entgegenzuwirken, wurde unabhängig von der Einwendung unter Ziffer A.5.5.23 beauftragt.

5. Betriebsspezifische Einwendungen

a) Kleinwasserkraftanlage

Die Einwender betreiben als Gesellschafter bürgerlichen Rechts das auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1546/12 der Gemarkung Gottsdorf seit 1949 bestehende Kleinwasserkraftwerk am Dandlbach. Rechtliche Grundlage für die energiewirtschaftliche Nutzung des Gewässers und den Betrieb der Wasserkraftanlage sei eine unbefristet erteilte wasserrechtliche Gestattung.

In den vergangenen Jahren sei das Kraftwerk unter beträchtlichen Eigenleistungen und Investitionen auf den neusten Stand gebracht worden, das Grundstück Fl.- Nr. 23 der Gemarkung Gottsdorf sei zugekauft worden. Die Anlage werde durch das Vorhaben in verschiedener Hinsicht erheblich berührt, insbesondere führe das Vorhaben zu einer Verkleinerung des Einzugsgebietes des Dandlbachs und damit zu Ertragseinbußen der Wasserkraftanlage. Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens sei zudem ein längerfristiger Stillstand des Kraftwerks zu befürchten, insbesondere im Zuge der Verlegung des Aubachs.

Man erwarte als bau- und betriebsbedingte Auswirkungen, dass ein längerfristiger Stillstand des Kraftwerks, insbesondere im Zusammenhang mit der Verlegung des Aubachs, eintreten werde. Ferner sei eine Schädigung der Turbinenanlage durch bau- und betriebsbedingte Stoffeinträge in die umgebenden Oberflächengewässer möglich. Aufgrund der vorhabenbedingten hydrologischen Maßnahmen an den Zuflüssen des Dantelbachs und der Errichtung des ES-R werde sich das Wasserangebot für das Kraftwerk nachhaltig verschlechtern. Es verkleinere sich durch die Verlegung des Aubachs dessen hydrologisches Einzugsgebiet. Die Leistungsfähigkeit des Kraftwerks der Einwender werde durch das Vorhaben deutlich reduziert werden. Bestehende vertragliche Stromlieferverpflichtungen könnten nicht mehr erfüllt werden oder wären nur noch über den Zukauf von Strom erfüllbar, sodass man sich Schadensersatzansprüchen ausgesetzt sehe. Dies würde dazu führen, dass den Einwendern eine nachhaltige Existenzgrundlage entzogen würde.

Im Rahmen des Erörterungstermins vom 19.10.2023 zum ES-R ergänzte der im Erörterungstermin anwesende Einwender als Geschäftsführer der Greindl GbR die bereits schriftlich vorgetragenen Einwendungen. Die schriftlichen Einwendungen halte man aufrecht. Vor allem sei das Wasserdargebot des Dantlbachs während der Bauzeit entscheidend. Es stelle sich die Frage, ob vor dem Hintergrund des Klimawandels das Kraftwerk während der Bauzeit noch wirtschaftlich betrieben werden könne, weil etwa 20 % weniger Wasser im Aubach abfließen würde.

Die Vorhabenträgerin sichert zu, dass für mögliche Ertragsrückgänge eine Beweissicherung am Kraftwerk der Einwender durchgeführt werde und etwaige Ertragsrückgänge abgegolten würden. Der Ertragsausfall solle durch ein Sachverständigengutachten ermittelt werden.

Nach Aktenlage wurde mit Beschluss des Bezirksamtes Wegscheid vom 04.11.1953 eine nachträglich unbefristete, aber widerrufliche Erlaubnis zur Ausnutzung von Wasser des Dandlbaches und des Fichtbächleins bis zu 30 l/s mit einem Nutzgefälle von 262 m nach Art. 50 Nr. 2 WG 1907 erteilt. Die Höhe des Stauziels wurde demnach bei 550,85 m ü. NN festgelegt. Es handelt sich hier nach Einordnung der Planfeststellungsbehörde um eine sog. altrechtliche Zulassung nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WHG.

Nach dem Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf verringert sich das Einzugsgebiet des Aubachs um ca. 20 %. Am Triebwerk Dandlbach betrage der rechnerische Verlust am oberirdischen Einzugsgebiet ca. 10 %. Der Verlust an Oberflächenabfluss bei Mittelwasserführung als Folge des reduzierten Einzugsgebietes werde durch die Sickerwasserzuführung aus dem Bereich des Speicherbeckens in den Aubach nämlich zu etwa 50 % kompensiert. Nachteilige Auswirkungen seien zu erwarten. Durch ein Gutachten eines Sachverständigen seien die durch den ES-R verursachten Minderungen der Leistungsfähigkeit des Kleinkraftwerks zu ermitteln und zu entschädigen. Im Erörterungstermin vom 19.10.2024 wies das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf darauf hin, dass das neue Bachbett des Aubachs in Trockenbauweise erstellt werde, d.h. der Aubach führe ständig Wasser. Erst wenn dieses fertig gestellt sei, werde der Bach umgeleitet. Nur während der paar Stunden der Umleitung könne es zu Unterbrechungen des Wasserzuflusses kommen. Bezogen auf den Kraftwerksstandort

liege die Reduzierung des Einzugsgebietes Aubach bei 20 %, des Dandlbaches am Triebwerksstandort dagegen nur bei 10 %. Nur nachweisliche Einkommenseinbußen seien zu entschädigen bzw. auszugleichen. Dies sei auch im Gutachten entsprechend dargestellt.

Die rechtliche Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde führte zu folgendem Ergebnis:

Entschädigungspflichten wegen der Beeinträchtigung von bereits bestehenden Wasserkraftanlagen können sich im Einzelfall aus § 70 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 3 WHG ergeben. Gemäß § 14 Abs. 3 S. 3 WHG ist eine Entschädigung zu leisten, wenn zu erwarten ist, dass die zu bewilligende Gewässerbenutzung auf das Recht eines Dritten nachteilig einwirkt und dieser hierzu Einwendungen erhebt sowie die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen nicht vermieden oder ausgeglichen werden können und Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Bewilligung erfordern.

Grundsätzlich begründet weder eine ausgesprochene Erlaubnis oder Bewilligung nach § 9 Abs. 1 WHG noch eine erlaubnisfreie Nutzung i.S.d. § 46 Abs. 1 WHG einen Anspruch auf Zufluss von Wasser in bestimmter Menge und Beschaffenheit, § 10 Abs. 2 WHG.

Laut Drost, Das neue Wasserrecht in Bayern, § 10 WHG, Rn 37 gilt § 10 Abs. 2 WHG sowohl für naturbedingte Veränderungen des Zuflusses in Menge und Güte als auch für künstliche Maßnahmen, z. B. durch die spätere Zulassung weiterer Benutzungen. Erlaubnis und Bewilligung geben danach nur eine Befugnis oder ein Recht zu der Benutzung, die ihren Gegenstand bildet, hingegen kein privatrechtliches oder öffentlich-rechtliches Recht auf eine bestimmte Menge oder Beschaffenheit des zufließenden Wassers. Sinn einer solchen Regelung ist die Bewirkung einer möglichst vielseitigen Ausnutzung des Wasserschatzes mit einer wasserwirtschaftlichen Weiterentwicklung, die sonst gelähmt würde, wenn man Inhabern älterer Rechte bei Beeinträchtigung der Wassermenge oder –güte einen Entschädigungsanspruch zuerkennen würde.

Etwas Anderes könnte sich hier für die altrechtliche Zulassung ergeben, da § 10 Abs. 2 WHG nicht auf Altrechte und altrechtliche Befugnisse anwendbar ist, wenn die Befugnis ein Recht auf Wasserzufluss verleiht, siehe Czychowski/Reinhardt, 13. Auflage 2023, Rz. 75 zu § 10 WHG. Ein solches Recht lässt sich jedoch aus dem Beschluss des Bezirksamtes Wegscheid nicht ableiten, da hier nur eine Wasserbenutzungserlaubnis erteilt wurde, aber kein Recht auf Zufluss in bestimmter Höhe. In der Interpretation trägt diese altrechtliche Gestattung die Kennzeichen einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach neuem Rechtsstand, vgl. § 11 Abs. 1 WHG, § 15 WHG.

Ein Schutz nach § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 WHG scheidet bei Wasserkraftanlagen aus, wenn es wie hier nur um den Wasserzufluss und nicht um die Sicherung des Wasserabflusses geht, so Drost, Rz. 39 zu § 10.

Das durch die Verminderung des Wasserzuflusses in Menge und Beschaffenheit beeinträchtigte Recht einer Wasserkraftanlage unterfällt jedoch dem durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützten Eigentumsrecht, das auch das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb erfasst. Im Wasserrecht unterliegt das Eigentum aber einer besonders weitgehenden Sozialbindung, da alle Wasserbenutzer eine natürliche Gemeinschaft bilden, in der sie darauf Rücksicht zu nehmen haben, dass das Wasser möglichst vielseitig und zum allgemeinen Vorteil benutzt werden kann. Eine Entschädigungspflicht setzt wegen dieser Sozialbindung des Eigentums gerade bei wasserrechtlichen Benutzungstatbeständen voraus, dass die Substanz des Kraftwerks als eingerichteter und ausgeübter Gewerbebetrieb verletzt oder ausgehöhlt wird, d. h. wenn der Bestand des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs ernsthaft in Frage gestellt wird, siehe Drost, Rz. 40 zu § 10 WHG.

Die Einwender haben fristgerecht Einwendungen erhoben und machen darin geltend, dass durch das Vorhaben Einkommenseinbußen bis hin zur mangelnden Rentabilität als mittelbare Folge des Vorhabens befürchtet werden. Vorliegend mindert sich der Wasserzufluss in einer Größenordnung von 10 %. Ob diese Minderung zugleich einer Ertragsminderung von 10 % entspricht und dadurch die Anlage der Einwender unrentabel wird, kann ohne gutachterliche Einschätzung nicht ohne Weiteres entschieden werden. Die Vorhabenträgerin hat sich im Erörterungstermin bereit erklärt, eine Beweissicherung bezüglich des Kraftwerksbetriebs der Einwender in Form eines Sachverständigengutachtens durchzuführen. Schäden und Ertragseinbußen, die infolge der Errichtung oder des Betriebs des ES-R verursacht werden, will die Vorhabenträgerin unter Hinzuziehung eines Sachverständigen ausgleichen. Die Einlassung wurde verpflichtend unter Ziffer A.5.17.6 aufgenommen. Somit werden Ertragsausfälle durch ein Sachverständigengutachten ermittelt und im Anschluss finanziell abgegolten. Dadurch ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde die weitere Rentabilität der Anlage gewährleistet. Vertragliche Pflichten aus Stromlieferverträgen müssten notfalls durch Zukauf von Strom erfüllt werden, der Zukauf ist im Rahmen des Sachverständigengutachtens zu berücksichtigen.

Die Vorhabenträgerin zu weiteren Maßnahmen zugunsten der Kleinwasserkraftbetreiber zu verpflichten, besteht keine Rechtsgrundlage.

Der Einwendung wurde in ausreichendem Maße Rechnung getragen.

b) Fischereirecht

Einer der Einwender ist Inhaber des im Grundbuch eingetragenen Fischereirechts am Dandlbach. Dies wurde im Erörterungstermin am 10.10.2024 konkretisiert. Insbesondere der Aubach, der in den Dandlbach mündet, sei erheblichen Veränderungen unterworfen. Während der Bauzeit könne am Aubach nicht gefischt werden. Es werde für die fischereilichen Einbußen Entschädigung verlangt.

Nach Darlegung der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern im Erörterungstermin am 10.10.2024 seien in Zusammenhang mit der Verlegung des Aubaches hinsichtlich des verminderten Einzugsgebiets um 20 % auch mit entsprechend verminderten Abfluss des bereits jetzt abflussschwachen Aubachs zu rechnen. Eine Abnahme des Abflusses in dieser Größenordnung könnte insbesondere für den Forellenbestand von existentieller Bedeutung sein. Aus fischereilicher Sicht sei ein Defizit zu erwarten. Etwaige Forellenpopulationen seien eher mit wenigen und kleineren Individuen zu erwarten. Nach Auffassung der Fachberatung für Fischerei seien Fischereiberechtigte für diesen Fall zu entschädigen.

Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf führt aus, dass grundsätzlich alle nachteiligen Auswirkungen nach dem Bayerischen Fischereigesetz (BayFiG) finanziell auszugleichen seien. Zur Schadensbilanzierung sei in der Regel eine neutrale gutachterliche Meinung als Bewertungsgrundlage einzuholen. Fischereiliche Aspekte müssten primär in Abstimmung mit der Fachberatung für Fischerei des Bezirkes Niederbayern und dem LRA Passau geregelt werden.

Die Vorhabenträgerin erläutert im Erörterungsbericht nachvollziehbar, dass auch nach der Aubachverlegung eine Bachforellenpopulation möglich sei.

Das Fischereirecht des Einwenders nach Art. 1 Abs. 1 BayFiG als Fischereirechtsinhaber unterliegt grundsätzlich dem Schutz des Eigentums, siehe BayVG, Beschluss vom 15.07.2020 – 8 CS 20.932. Ausgangspunkt für eine Verletzung des Fischereirechtes ist Art. 1 Abs. 1 BayFiG. Hiernach verleiht das Fischereirecht die Befugnis, in einem oberirdischen Gewässer Fische, Neunaugen, Krebse sowie Fluss-, Teich- und Perlmuscheln (Fische) zu hegen, zu fangen und sich anzueignen. Das Fischereirecht ist hierbei an die konkrete Situation des Gewässers, in dem es ausgeübt wird, gebunden. Deshalb ist es inhaltlich darauf begrenzt, was der jeweilige Zustand des Gewässers an fischereilicher Nutzung ermöglicht. Gegenüber

wasserwirtschaftlichen Veränderungen am Gewässer gewährt das Fischereirecht deshalb nur einen beschränkten Schutz. Es umfasst grundsätzlich weder das Recht auf Aufrechterhaltung der natürlichen Verhältnisse noch gehören Fanggründe, Fischreichtum und Fangmöglichkeiten zu dem durch Art. 14 GG geschützten Eigentum (BVerwG, Urteil vom 28.11.2017 – 7 A 1/17). Es schützt nur vor solchen Maßnahmen, die einen schweren und unerträglichen Eingriff darstellen oder das Fischereirecht in seiner Substanz treffen (ständige Rechtsprechung, siehe BayVGh, Urteil vom 08.10.2019 – 8 B 18.809). Das Fischereirecht bietet Abwehransprüche dann, wenn ein wertvolles Fischgewässer beseitigt oder vermindert und die Ausübung der Fischerei überhaupt oder in der bisherigen lohnenden Weise unmöglich gemacht wird, siehe Breuer/Gärditz, Öffentliches und privates Wasserrecht, 4. Auflage 2017, Rn. 904. Eine unbegrenzte Ausübung der Fischerei in allen Teilen des Fischgewässers wird in einer von Art. 14 GG geschützten Weise durch ein Fischereirecht jedenfalls nicht gewährt, Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 14, Rz. 51

Nach diesem Maßstab ist vorliegend ein schwerer und unerträglicher Eingriff in das Fischereirecht nicht erkennbar und wurde vom Einwender auch nicht substantiiert vorgetragen, insbesondere zur bisherigen Ausübung der Fischerei und den bisherigen Erträgen. Zwar sind durch die Verlegung des Aubachs gewisse Einschränkungen in einem bestimmten Umfang gegeben, für einen Eingriff in die Substanz des Fischereirechtes gibt es jedoch keine Anhaltspunkte. Insbesondere wird durch die in Ziffer A.5.5.28 festgelegten Maßnahmen dem Gewässerschutz ausreichend Rechnung getragen. Darüber hinaus wird durch die ausgeplanten Maßnahmen der Aubach gewässerökologisch aufgewertet (durch unregelmäßige Linienführung, asymmetrische Querschnitte, wechselnde Sohlbreiten und –tiefen sowie kleine Sohlrampen und Störsteine). Die Ausübung des Fischereirechts als solches ist nicht in Gefahr. Eine schwere und unerträgliche Beeinträchtigung des Fischereirechts wurde bislang nicht substantiiert vorgetragen oder beziffert.

Sollten sich nachweislich bau- oder betriebsbedingte wirtschaftliche Ertragseinbußen ergeben, so enthalten die Ziff. A.5.17.2 und A.5.17.3 entsprechende Ausgleichsansprüche auf Antrag in Höhe der nachweislich entstandenen Ausfälle.

Den Einwendungen ist damit in Bezug auf mögliche finanzielle Verluste in ausreichender Weise Rechnung getragen.

II. Schreiben GbR vom 21.08.2016 als Betreiber einer Kleinwasserkraftanlage am Dandlbach

Soweit im Schreiben einzelne Einwendungspunkte aus der Mustereinwendung übernommen sind, wird auf die Ausführungen unter Ziffer C.5.8.1 verwiesen.

Zusätzlich wird in der Einwendung als Ziffer A.1 darauf verwiesen, dass der ES-R mit einem Abstand von 150 m zur nächsten Bebauung errichtet werden soll, während für Windenergieanlagen eine 10-H Abstandsregelung zu beachten sei. Eine persönliche Betroffenheit der Einwender ist daraus nicht erkennbar, da das Anwesen der Einwender deutlich weiter vom ES-R entfernt liegt. Die Abstandsregelung zu Windkraftanlagen gilt im Übrigen explizit nur für Windkraftanlagen und ist nicht auf Pumpspeicherkraftwerke analog übertragbar.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

C.5.8.2.20 **Einwendung Nr. 30 und Nr. 85**

Der Einwender Nr. 30 ist Jagdvorsteher der Jagdgenossenschaft Gottsdorf – Donauseite. Der Einwender verlangt von der Vorhabenträgerin Entschädigung für den entgangenen Jagdertrag und Beeinträchtigung der Jagd während Bau und Betrieb des ES-R an den jeweils Jagdausübungsberechtigten.

Die Einwender Nr. 85 sind die Jagdpächter des Jagdrevieres Gottsdorf – Donauseite und damit Jagdausübungsberechtigte. Es wird vorgetragen, dass die Riedler Senke als natürliche Bachaue ein wertvoller Lebensraum für verschiedene Wildtierarten und Rastplatz für Zugvögel sei. Durch den Speichersee falle dieser Lebensraum und auch die Jagdfläche ersatzlos weg. Die jagdliche Bewirtschaftung sei durch den Baubetrieb weitgehend gestört. Im Erörterungstermin wurde die Einwendung noch näher konkretisiert. Eine Minderung des Abschusses zwischen 1/4 und 1/3 werde befürchtet. Es entstände ein Jagdausfall i. H. von ca. 1.000,- € pro Jahr. Den Jagdpächtern würde zudem Schadensersatz für Wildverbiss an Aufwuchsbäumen von den Grundeigentümern abverlangt, und entsprechende Entschädigungszahlungen für den mangelnden Abschuss drohen. Insbesondere in der Bauphase sei keine ausreichende Jagd mehr möglich, so dass entschädigungspflichtige Verbißsschäden entsprechend ansteigen würden.

Schließlich bestünde noch ein Fischereirecht an den Weihern in der Riedler Senke. Dieser Einwand wurde erstmals im Erörterungstermin am 19.10.2023 vorgebracht.

Die Vorhabenträgerin stellte in den Gegenäußerungen vom 14.07. und 27.07.2023 dar, dass die durch den Speichersee entzogene Jagdfläche zwar nicht durch Flächenausgleich kompensiert werden könne. Die jagdlichen Verhältnisse im Revier Gottsdorf-Donauseite würden durch verschiedene Maßnahmen insgesamt jedoch qualitativ verbessert. Der verlegte Aubach und die Anlage von für die Wasserjagd geeigneter Offenwasserflächen seien als Ersatz für die im Speichersee aufgehende Wasserfläche vorgesehen:

- Rund 500 Meter südöstlich von Gottsdorf in Richtung Haitzendorf wurden als CEF-Maßnahme im Jahr 2012 zwei strukturreiche Gewässerflächen mit rund 3.500 qm und 2.000 qm Wasserfläche angelegt (Weiher Ficht).
- An der Nordspitze des geplanten Speichersees soll zudem ein rd. 5.900 qm großer Weiher entstehen, der primär als Freizeitweiher genutzt werde (Weiher Mühlberg).

Im Erörterungstermin erläuterte die Vorhabenträgerin, dass es durch die gesamten Ausgleichsmaßnahmen gerade in den Wildbereichen zu einer Aufwertung komme. Es werde zusätzlicher Lebensraum geschaffen. Es sei bereits zusätzliches Aufkommen an Wild an bereits errichteten CEF-Maßnahmen beobachtet worden. Die Ausgleichsmaßnahmen führten in der Phase nach Realisierung des Vorhabens zu einer Kompensation. Der Wildbestand werde sich stabilisieren und sogar steigen.

Die Vorhabenträgerin sicherte im Erörterungstermin zu, den Ertragsausfall während der Bauphase jährlich zu ermitteln und zu entschädigen, dies erfolge unter Hinzuziehung eines Sachverständigen. Ebenso würden die höheren Ausgleichszahlungen für Verbißsschäden erstattet.

Nach Stellungnahme der Unteren Jagdbehörde beim Landratsamt Passau vom 23.05.2024 sei das Vorbringen der Jagdgenossenschaft Gottsdorf-Donauseite bzgl. Entschädigung des Jagdausübungsberechtigten für entgangenen Jagdgewinn und Beeinträchtigung der Jagd nachvollziehbar und begründet. Derzeit betrage die jagdbare Revierfläche 788 ha, dauerhaft werde nach Einschätzung der Unteren Jagdbehörde ca. 40 ha jagdbare Revierfläche wegfallen. Während der Bauphase könne es zu erhöhtem Verbiß an Jungpflanzen kommen. Diese Verbißsschäden an forstwirtschaftlich genutzten Flächen seien entschädigungspflichtig. Ebenso wurde auf die Möglichkeit einer Zunahme von Wildunfällen während der Bauphase und auf die Forderung des Kreisjagdberaters auf eine Entschädigung für Wildunfälle über dem bisherigen Durchschnitt hingewiesen.

Gemäß § 1 Abs. 1 BJagdG ist das Jagdrecht die ausschließliche Befugnis, auf einem bestimmten Gebiet wildlebende Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen (Wild), zu hegen, auf sie die Jagd auszuüben und sie sich anzueignen. Mit dem Jagdrecht ist die Pflicht zur Hege verbunden.

§ 3 BJagdG sieht vor, dass das Jagdrecht dem Eigentümer auf seinem Grund und Boden zusteht. Es ist untrennbar mit dem Eigentum am Grund und Boden verbunden. Als selbständiges dingliches Recht kann nicht begründet werden. Vom Jagdrecht ist das Jagdausübungsrecht zu unterscheiden. Im Interesse einer ordnungsgemäßen Hege des Wildes darf der Grundeigentümer das Jagdrecht nur ausüben, wenn ihm eine zusammenhängende Grundfläche von mehr als 75 ha gehört, die einen Eigenjagdbezirk i. S. d. § 7 BJagdG bildet. In diesem Fall ist der Grundeigentümer auch jagdausübungsberechtigt, §§ 3 Abs. 3, 7 Abs. 4 Satz 1 BJagdG. Nach § 9 Abs. 1 BJagdG bilden ansonsten die Eigentümer der Grundflächen, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören, eine Jagdgenossenschaft in Form einer Jagdgenossenschaft. § 11 BJagdG stellt klar, dass die Ausübung des Jagdrechts in seiner Gesamtheit an Dritte verpachtet werden kann.

Die Jagdgenossenschaft Gottsdorf ist hier diese Jagdgenossenschaft und in seiner Rechtsnatur eine eigenständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Einwender Nr. 85 sind die Jagdpächter und damit die Jagdausübungsberechtigten.

Nach der Rechtsprechung des BGH, Urteil vom 14.6.1982 – III ZR 175/80 –, BeckRS 1982, 604, stellt das in der Hand einer Jagdgenossenschaft befindliche Jagdausübungsrecht ein vermögenswertes privates Recht dar, das nach § 10 BJagdG in der Regel durch Verpachtung zu nutzen ist. Es gehört zu den sonstigen Rechten im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB und genießt als konkrete subjektive Rechtsposition, die der Jagdgenossenschaft als öffentlich-rechtlicher Körperschaft selbst zusteht, den Schutz des Art. 14 GG. Das Jagdausübungsrecht stellt hier nach ein „Stück abgespaltenes Eigentum“ der einzelnen Jagdgenossen dar, das erst in der Hand der Genossenschaft als Trägerin zu einem Recht erstarkt.

Dieses Recht kann in unterschiedlicher Weise beeinträchtigt sein. So kann durch die Realisierung eines planfestgestellten Vorhabens Fläche des Jagdreviers vollständig entzogen werden. Die den früheren Grundeigentümern für die Abtretung dieser Flächen geleistete Entschädigung geltet nicht den Eingriff in das allein der Jagdgenossenschaft zustehende Jagdausübungsrecht ab. Entsprechend ist den Jagdgenossenschaften ein Ausgleich für die nachteiligen Folgen zuzubilligen, die durch die Verkleinerung der Jagdbezirke eingetreten sind, vgl. BGH, Urteil vom 15.02.1996 – III ZR 143/94 –, NJW 1996, 1897.

Zum anderen kann die hoheitliche Inanspruchnahme von Flächen des bisherigen Reviers ein Eingriff in das auf den Restbezirk beschränkte Jagdausübungsrecht darstellen. Die Jagd kann hierdurch beispielsweise durch die Beschränkung der Schussrichtung, Einschränkungen von Treib- und Druckjagden, von Ansitz, Pirsch und Suchjagd, durch Änderung des Wildbestandes, insbesondere durch die Abwanderung von Schalenwild, Einschränkungen des Wildwechsels, Beeinträchtigung des Jagdschutzes, Unterhaltung umfangreicher Wildzäune etc. betroffen sein, vgl. BGH, Urteil vom 14.06.1982 – III ZR 175/80 –, a.a.O.

Zwar wird vorliegend durch verschiedene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen der Wildbestand grundsätzlich gestärkt. Dies betrifft jedoch den Wildbestand allgemein und nicht speziell das jagdbare Wild (insb. Schalenwild). Zudem geht dauerhaft eine Fläche von ca. 40 ha an jagdbarer Fläche durch die Errichtung des Speichersees verloren. Eine Kompensation durch die Weiher Ficht und Mühlberg, die zusammen etwa eine Fläche von 1 ha ergeben, ist demgegenüber nicht ausreichend.

Ein Ausgleich dieser dauerhaften Nachteile erfolgt nach der ständigen Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte und der Verwaltungsgerichte jedoch nicht im Planfeststellungsverfahren, sondern erst im nachfolgenden Enteignungsverfahren, vgl. BGH, Urteil vom 14.06.1982 – III ZR 175/80 –, a.a.O.. Insoweit genügt auf der Planfeststellungsebene die Feststellung der enteignungsrechtlichen Vorwirkung und einer Entschädigungspflicht dem Grunde nach. Dem wird in Ziff. A.5.17.4 entsprochen.

Abseits der dauerhaft verbleibenden Eingriffe in das der Jagdgenossenschaft zustehende Jagdausübungsrechts sind auch lediglich temporär auftretende Einwirkungen denkbar. Hierbei sind insbesondere die baubedingten Folgen zu betrachten.

Sowohl die Jagdpächter als auch die Jagdgenossenschaft tragen vor, dass durch die Bauarbeiten nachteilige Einwirkungen auf den Jagdertrag sowie ein zunehmender Wildverbiss und daraus resultierende Ausgleichszahlungen erwartbar seien.

Insofern könnte darin ein Eingriff in das durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützte Jagdrecht der Jagdgenossenschaft liegen und über § 14 Abs. 3 Satz 3 WHG ein Entschädigungsanspruch begründet sein.

Den Jagdberechtigten steht als bloße Pächter über den Jagdpachtvertrag i. S. d. § 11 BJagdG lediglich ein obligatorisches Recht zu. Obligatorische Rechte können im Rahmen der Entschädigungsansprüche nach § 14 Abs. 3 WHG nur in eingeschränktem Maße geltend gemacht werden. Inwieweit schuldrechtliche Ansprüche aus Vertragsverhältnissen eine Entschädigung auf der Grundlage von § 14 Abs. 3 WHG rechtfertigen, ist nicht abschließend geklärt. Die Frage der Entschädigungsfähigkeit der Jagdpacht hat das BVerwG in der Vergangenheit bewusst offengelassen, vgl. BVerwG, Urteil vom 04.03.1983 – 4 C 74/80 – juris. Demnach habe der Pächter grundsätzlich die Möglichkeit, die Pacht zu verringern. Eine Schädigung entstehe somit nicht. Im Verwaltungsrecht bestehen demnach für den Pächter jedenfalls keine selbständigen Abwehrrechte, sondern nur Ansprüche aus dem Pachtvertrag gegen den Verpächter, gegen Störungen vorzugehen. Die Berücksichtigung von abgeleiteten Rechten Dritter, wie der Pacht, scheidet somit grundsätzlich aus bzw. ist an das jeweilige Recht zu knüpfen. Vorliegend hat die Jagdgenossenschaft als Rechtsinhaberin Einwendungen erhoben und eine Entschädigungszahlung an die Jagdpächter eingefordert.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde sind während der Bauzeit von rund 4 Jahren im Bereich der Riedler Mulde verstärkt lokale Beunruhigungen und Beeinträchtigungen des Wildes zu erwarten. Durch verschiedene vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere durch die Beschränkung der Bauarbeiten auf die Tagzeit und das Lichtkonzept werden diese Beeinträchtigungen zumindest teilweise wieder ausgeglichen. Während der Bauzeit ist zudem mit weniger anderen Störungen z. B. aufgrund von Spaziergängern und Ausflüglern zu rechnen, was zu einer Beruhigung des Gebiets – vor allem in den Abendstunden – nach Beendigung der Bauarbeiten beiträgt. Durch die im Bereich Speichersee angesiedelten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wird außerdem erwartet, dass sich der Lebensraum für Wildtiere gegenüber dem bisherigen Zustand in Teilen sogar verbessert. Inwieweit dennoch mehr als nur geringfügige Beeinträchtigungen in der Jagdausübung während der Bauzeit, die im Hinblick auf die Sozialpflichtigkeit des Eigentums (Art. 14 Abs. 2 GG) hinzunehmen sind und gegenüber dem öffentlichen Interesse am Bau des plangegegenständlichen Vorhabens zurücktreten, vorliegen, kann nicht abschließend beurteilt werden.

Sofern hier der Jagdgenossenschaft oder den Pächtern als Jagdausübungsberechtigte nachgewiesener Schaden entsteht, wurde seitens der Vorhabenträgerin zugesichert, diesen Schaden zu erstatten. So werde der Ertragsausfall während der Bauphase jährlich ermittelt und entsprechend entschädigt, dies erfolge unter Hinzuziehung eines Sachverständigen. Ebenso würden die höheren Ausgleichszahlungen für Verbissschäden erstattet. Diese Zusicherung wurde unter Ziff. A.6.1.10 in den Beschluss aufgenommen.

Damit wird den Einwendungen in ausreichendem Maß Rechnung getragen.

In Bezug auf das Fischereirecht der Einwender Nr. 85 in der Riedler Mulde wurde dieser Belang erstmals im Erörterungstermin geltend gemacht, also nach Ablauf der Einwendungsfrist. Die Einwendung ist in diesem Punkt somit präkludiert und wird zurückgewiesen.

C.5.8.2.21 Einwendung Nr. 31

Die Einwender erhoben mit Schreiben vom 19.08.2016 Einwendungen gegen das Vorhaben.

Da das Anwesen der Einwender direkt an der PA 51 liege, werden Belästigungen durch Bau-
lärm aufgrund des bei Tag und Nacht stattfindenden Baustellenverkehrs und durch Sprengun-
gen in Jochenstein befürchtet. Darüber hinaus werde das Weidevieh beeinträchtigt. Obst und
Gemüse aus dem Garten werde durch Abgase verschmutzt. Darüber hinaus wird der enorme
Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen durch das Vorhaben bemängelt. Weiterer Vortrag er-
folgte nicht.

Die durch die Baustelle bedingten Auswirkungen auf den Fahrverkehr (Verkehrslärm) wurden
auf der Grundlage eines konkreten Bauablaufs ermittelt und gehen davon aus, dass das im
Baubereich Speichersee anfallende Ausbruchmaterial als Zuschlag für Beton/Asphalt verwen-
det werden kann. Da die in den Planunterlagen dargestellten Annahmen zudem auf Basis von
worst-case Annahmen getroffen wurden, ist es derzeit aufgrund der in den Planunterlagen
festgestellten deutlichen Unterschreitung der Immissionsgrenzwerte unwahrscheinlich, dass
es zu einer Verschlechterung der Verkehrslärmsituation kommen kann. Evtl. entstehenden
Unsicherheiten kann – falls erforderlich - durch organisatorische Maßnahmen, wie z.B. Ver-
kehr zu weniger kritischen Zeiten bzw. entlang weniger kritischer Fahrwege, oder durch ent-
sprechende straßenverkehrsrechtliche Anordnungen begegnet werden, siehe Ziffer
A.5.15.9.3. In Ziffer A.5.10.2.2.11 erfolgt außerdem eine Beschränkung der Transportfahrten,
wonach der Transportabschnitt B, PA 51 zwischen Jochenstein und Obernzell auf maximal 25
Fahrzeugbewegungen pro Tag beschränkt wird, um die Einhaltung der zulässigen Immissi-
onsrichtwerte zuverlässig sicherzustellen. Lärmwertüberschreitungen sind am Anwesen des
Einwenders dadurch nicht zu erwarten.

Der Einwendung wird insoweit ausreichend Rechnung getragen.

Eine Beeinträchtigung des Anwesens des Einwenders durch Sprengungen ist aufgrund der
Entfernung zur Baustelle nicht zu erwarten.

Eine Verschlechterung der Luftqualität durch Feinstaubbelastung ist in Auswertung der Gut-
achten, insbesondere des immissionsschutzfachlichen Gutachten LGA und des technischen
Immissionsschutzes beim Landratsamt Passau nicht zu erwarten. Die Gutachten ergeben der-
zeit keinen Anhalt, dass außerhalb des immissionsrelevanten Baustellenbereichs Überschrei-
tungen der zulässigen Luftwerte zu erwarten sind. Auf die Ausführungen in der „Musterein-
wendung“ wird Bezug genommen.

Zu den weiteren Einwendungen wird auf die entsprechenden Ausführungen der Musterein-
wendung Bezug genommen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

C.5.8.2.22 Einwendung Nr. 33

Die Einwender wohnen in Obernzell. Die Einwendung bezieht sich hauptsächlich auf die ge-
wässerökologischen Maßnahmen im Bereich der Stadt Passau. Durch die Kiesaufschüttungen
im Volumen von 51.000 m³ würde eine Erhöhung der Hochwassergefahr für die unterliegenden
Orte verursacht. Die Verlandung des Stauraums des Donaukraftwerks Jochenstein unterstütze
diesen Zustand.

Nach Überprüfung durch das Landratsamt Passau ist ein Einwender verstorben, der zweite
Einwender ist nicht Eigentümer des angegebenen Wohnobjekts.

Grundsätzlich steht Dritten ein wasserrechtliches Abwehrrecht nur als Inhaber von Rechten
zu, vgl. § 70 Abs. 1 Satz 1 WHG i.V.m. § 14 Abs. 3 Satz 1 WHG. Zwar können nach einer

Entscheidung des BVerwG, Urteil vom 04.03.1983 – 4 C 74/80, auch schuldrechtliche Ansprüche zu den durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützten vermögenswerten Rechten gehören. Maßgebend sei dabei, ob die jeweilige Rechtsposition nach dem Inhalt der von ihr vermittelten Befugnisse zur Nutzung des Grundstücks soweit gehe, dass sie durch die umstrittene Genehmigung verletzt werde. Im Übrigen sei die Rechtsposition des nur schuldrechtlich Berechtigten nur dem Eigentümer gegenüber durchzusetzen, dafür stünden ihm die zivilrechtlichen Rechtsinstitute zur Verfügung, die dem jeweiligen obligatorischen Vertragsverhältnis entsprechen (Miete/Pacht). Auf diese Weise können Mieter oder Pächter u.U. vom Eigentümer verlangen, seine Abwehrrechte geltend zu machen oder bei Wertminderungen der Miet- oder Pachtsache den Miet- oder Pachtzins senken. Dies kann hier jedoch dahingestellt werden.

Nach den Prüfungen durch das Wasserwirtschaftsamt als amtlicher Sachverständiger im Verfahren wird durch die Errichtung der GÖMs die Hochwassersituation im maßgeblichen Bereich nicht verschlechtert. Die geplanten Kiesschüttungen wurden auf deren Auswirkung auf die Abflussverhältnisse der Donau durch den amtlichen Sachverständigen überprüft. Anhand der hydrotechnischen Modellberechnung sind durch die GÖMs keine signifikanten bzw. relevanten nachteiligen Änderungen der Abflussverhältnisse und Wasserspiegellagen bei Hochwasser erkennbar bzw. zu erwarten, siehe Gutachten vom 02.11.2023, Ziffer 2.2.35 und 2.3, S. 129.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Zu den übrigen Einwendungen wird auf die Begründung zu der Mustereinwendung verwiesen.

C.5.8.2.23 Einwendung Nr. 34

Der Einwender ist wohnhaft in der Werksiedlung in Jochenstein. Er hat mit Schriftsatz vom 20.08.2016, eingegangen beim Landratsamt Passau per E-Mail vom 24.08.2016, schriftlich mit Eingang vom 01.09.2024 Einwendungen erhoben, die weitgehend der Mustereinwendung entsprechen. Die Einwendungsfrist endete mit Ablauf des 22.08.2016.

Nach Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde oder bei der Gemeinde Einwendungen erheben. Vorliegend wurden die Einwendungen weder fristgerecht bis Ablauf des 22.08.2016, noch formgerecht erhoben. Die Erhebung von Einwendungen per Email genügt dem Schriftformerfordernis nach Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG nicht.

Die Einwendung wird als präkludiert zurückgewiesen.

Im Übrigen deckt sich das materielle Vorbringen im Wesentlichen mit dem Inhalt der Mustereinwendung in Ziffer C.5.8.1, auf dessen Begründung sich hier bezogen wird. Im Übrigen sind aufgrund einer abschirmenden Bebauung und dem vorhandenen Abstand zur Straße keine schädlichen Umweltauswirkungen am Anwesen des Einwenders zu erwarten.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

C.5.8.2.24 Einwendung Nr. 35

Der Einwender wohnt in Untergriesbach – Jochenstein. Die Einwendung vom 08.08.2016 ist mit Eingang beim Landratsamt Passau vom 23.08.2016 verzeichnet. Die Einwendungsfrist endete mit Ablauf des 22.08.2024.

Nach Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde oder bei der Gemeinde Einwendungen erheben. Vorliegend wurden die Einwendungen verfristet erhoben.

Die Einwendung wird daher als präkludiert zurückgewiesen.

Inhaltlich überschneidet sich die Einwendung in weiten Teilen mit der Mustereinwendung. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen unter Ziff. C.5.8.1 verwiesen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Im Übrigen befürchtet der Einwender Schäden am häuslichen Umfeld durch Sprengungen, Bohrungen, Maschinen und Fahrzeuge aller Art und dadurch bedingte dauerhafte Schäden an seinem Haus.

Zu Bohrungen und Sprengungen wird auf die Ausführungen zur Mustereinwendung unter C.5.8.1. Ziffer A.4 verwiesen.

Gegen sonstige Erschütterungen durch Baumaschinen und Baustellenverkehr werden die Immissionsorte durch ein Schutzkonzept (Beweissicherung, Monitoring und vorgesehene Maßnahmen) für die relevanten Immissionsorte auf Basis des Gutachtens LGA durch Inhalts- und Nebenbestimmungen unter Ziffer A.5.10.3. ausreichend geschützt, siehe dazu auch die Ausführungen unter Ziffer C.5.6.6.2.3.

Der Einwendung wird insoweit ausreichend Rechnung getragen.

C.5.8.2.25 Einwendung Nr. 38

Der Einwender erhob mit Schreiben vom 01.06.2016 Einwendungen. Er sei ein anerkannter Naturschutzverband und spreche sich gegen das Vorhaben aus. Inhaltlich entspricht die Einwendung im Wesentlichen der Einwendung Nr. 85.

Die Prüfung der Einwendung hat ergeben, dass der Einwender kein in Bayern anerkannter Naturschutzverband ist. Eine darüber hinaus vorliegende Stellungnahme der Unteren Jagdbehörde beim Landratsamt Passau vom 23.05.2024 hat ergeben, dass der Einwender nach § 2 der Vereinssatzung nicht in seinen Rechten betroffen ist.

Betroffenheit liegt nicht vor, die Einwendung wird zurückgewiesen.

C.5.8.2.26 Einwendung Nr. 39

Der Einwender wohnt in Krottenthal, führt einen Tourismusbetrieb in Form eines Ferienhofs und hat mit Schreiben vom 17.08.2016 Einwendungen erhoben. Darin wird im Wesentlichen geltend gemacht, dass Baustellen in der Nähe von Hotelanlagen weltweit zu Regress- bzw. Schadenersatzansprüche führen würden. Jede negative Veränderung führe unweigerlich zu Problemen, die Hoteliers und Vermieter nicht beheben könnten. Zuletzt sei auch davon auszugehen, dass das Oberbecken des Pumpspeicherkraftwerks Touristen abstoßen werde und somit erhebliche Umsatzeinbußen während und nach der Bauphase zu erwarten seien. Der Betreiber müsse verpflichtet werden, diese Ausfälle mit entsprechenden Geldleistungen auszugleichen. Weiterer Vortrag bzw. weitere Konkretisierung erfolgte nicht.

In der Gegenäußerung vom 13.07.2024 äußerte sich die Vorhabenträgerin zu den Einwendungen. Der Vorhabenträgerin sei bewusst, dass durch die Errichtung des Vorhabens insbesondere der Bereich der Riedler Mulde in hohem Maße verändert werde. Während der Bauphase käme es zwangsläufig zu Störungen aus dem Baubetrieb, die Erholungsfunktionen würden teilweise erheblich eingeschränkt und gingen im direkten Umfeld der Baubereiche während der Bauzeit zeitweise verloren. Die Bauphase und die Beeinträchtigungen seien jedoch zeitlich begrenzt. Darüber hinaus sei die Bauphase und der Baugeräteeinsatz optimiert geplant worden. Eine Vielzahl von Schutzmaßnahmen seien ergriffen worden, um die Beeinträchtigungen zu vermeiden oder zu minimieren. So würden z.B. die überregionalen Wanderwege über die Bauzeit durchgängig und passierbar gehalten, ggfl. umgeleitet. Kreuzungsbereiche bzw. potentielle Gefahrenbereiche würden gut gekennzeichnet. An wichtigen Stellen würden Abschirmungen der Baustellenbereiche durch Sichtschutz durchgeführt und an geeigneten Stellen mit Sichtfenstern zur Baustelle versehen. Die Bauzeiten seien beschränkt, samstags fände

ab 12:00 Uhr keinerlei obertägige Bautätigkeit mehr statt. Aus Sicht der Vorhabenträgerin, durch vielfältige Erfahrungen belegt, ließe sich zudem erwarten, dass das Bauvorhaben selbst für interessierte Touristen eine Anziehungswirkung auslöse, so dass auch ein Baustellentourismus positive Auswirkungen haben könne, Buchungsausfälle könnten dadurch zum Teil kompensiert werden. Auch sei beabsichtigt, Arbeitskräfte und Bauarbeiter in der näheren Umgebung unterzubringen. Die Errichtung von Unterkünften auf der Baustelle solle so weitgehend vermieden werden.

Im Anschluss an die Bauphase seien nach Bekunden der Vorhabenträgerin von dem Betrieb des ES-R keine relevanten Beeinträchtigungen, beispielsweise in Form von Lärm oder einem erhöhten Verkehrsaufkommen, zu erwarten. Die bleibende Veränderung der Landschaft würde im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregeln vollständig kompensiert werden. Durch vielfältige Maßnahmen würden die Eingriffe in die Natur und Umwelt und die naturgebundene Erholungsfunktion ausgeglichen und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt, insbesondere erfolge eine harmonische Einbindung des Speichersees in die natürliche Landschaft, es blieben keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Zuletzt weist die Vorhabenträgerin darauf hin, dass man über die erforderliche Kompensation hinausgehend den Tourismus fördern wolle und hierfür bereits 2013 ein Tourismuskonzept initiiert habe. Durch die conos tourismus.consulting sei ein Tourismus- und Umweltkonzept ausgearbeitet worden. Der Fokus sei während des gesamten Prozesses auf die Einbindung aller beteiligten Gemeinden bzw. Leistungsträger und -trägerinnen und Betriebe vor Ort gelegt worden. Belastbare gutachterliche Aussagen zu künftigen Entwicklungen des Pensions-/Gaststättengeschäfts seien vor Beginn jeglicher Baumaßnahme in seriöser Weise nicht möglich. Die Vorhabenträgerin biete an, sich aufgrund einer im Planfeststellungsbeschluss vorzubehaltenden Entscheidung der Planfeststellungsbehörde über eine etwaige Entschädigung zu einigen.

Die vorliegend erforderliche Prüfung stützt sich auf § 70 Abs. 1 Satz 1 WHG i.V.m. § 14 Abs. 3 Satz 1 WHG. Zu prüfen ist insofern, ob es sich bei den Belangen des Tourismus um ein wehrfähiges Recht eines Dritten i. d. S. handelt. Nur dann könnte sich eine Entschädigungspflicht aus § 14 Abs. 3 Satz 3 WHG ergeben, sofern ein Ausgleich oder die Vermeidung von Beeinträchtigungen nicht möglich ist.

Der Tourismus stellt für sich genommen kein wehrfähiges Recht dar. So können Belange des Tourismus für einen Vermieter von Ferienhäusern keine nachbarschützende Rechtsposition begründen. Vielmehr handelt es sich um die Frage einer Wertminderung und von Nutzungsmöglichkeiten des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 1 GG, so in einem vergleichbaren Fall VGH Mannheim, Beschluss vom 19.06.2018 – 10 S 186/18 – BeckRS 2018, 13625. Für die individuell geltend gemachten Beeinträchtigungen von touristischen Belangen sind demnach Betroffenen nur im Rahmen des Eigentumsrechts und des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb möglich.

Nach der übereinstimmenden Rechtsprechung der Verwaltungs- und Zivilgerichte werden über dieses Recht allerdings keine Erwerbs- und Verdienstmöglichkeiten geschützt, sondern nur der konkrete Bestand an Rechten und Gütern, siehe BVerfG, Urteil vom 06.12.2016 – 1 BvR 2821/11; BVerwG, Urteil vom 10.07.2012 – 7 A 11/11; BGH, Urteil vom 07.06.1990 – III ZR 74/88. Das Vertrauen des Unternehmers auf den Fortbestand von zufälligen Vorteilen wie beispielsweise die örtlichen Gegebenheiten oder die gute Lage, die von außen herangetragen sind, sind i. d. S. nicht schutzwürdig, auch wenn sich diese wertsteigernd oder gar wertbegründend und –erhaltend für den Gewerbebetrieb auswirken. Der Unternehmer hat keinen Anspruch darauf, dass diese Vorteile auf Dauer erhalten bleiben. Der Schutz von Lagevorteilen gegen Beeinträchtigungen durch hoheitliches Handeln ist damit ausgeschlossen, siehe

BVerwG, Urteil vom 10.07.2012 – 7 A 11/11 – Juris Rz. 74. Bloße einfachrechtlich nicht gesicherte Erwerbsmöglichkeiten, Umsatz- und Gewinnchancen sowie tatsächliche Gegebenheiten werden ungeachtet ihrer erheblichen Bedeutung für das Unternehmen nicht dem eigentumsrechtlich-verfassungsrechtlich geschützten Bestand des einzelnen Betriebes zugeordnet, vgl. BVerwG, Urteil vom 22.04.1994 – 8 C 29/92 –, NJW 1995, 542. Nicht geschützt ist demnach der bisherige Kundenstamm oder eine optisch ansprechende Umgebungsbebauung, der über die einfachgesetzlich geregelten Rechte hinausgehende Anliegergebrauch und der Fortbestand einer bestimmten Anbindung an das öffentliche Wegesystem, wenn kein besonderer Vertrauensschutz besteht, so BVerwG, Urteil vom 10. 07.2012 – 7 A 11/11 –, Juris Rn. 74. Auch die Furcht der Kunden vor unzumutbarem Lärm ist in diesem Sinne nicht entschädigungspflichtig, da §§ 70 Abs. 1, 14 Abs. 3 WHG dem Schutz vor tatsächlichen und nicht vermeintlichen Lärmbelastungen dient, vgl. BVerwG, Urteil vom 10.07.2012 – 7 A 11/11 (zu § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG).

Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde lassen sich die aus den zitierten Urteilen ergebenden Maßgaben auch auf das vorliegende Planfeststellungsverfahren und die Entscheidung über die vorliegende Einwendung übertragen.

Der Einwender äußert allgemein formulierte Befürchtungen im Hinblick auf Beeinträchtigungen des Tourismusbetriebs, wie beispielsweise eine Abschreckung von Gästen während der Bauphase wegen erwartetem Schmutz und Lärm und die optische Beeinträchtigung der Umgebung durch den Bau des Oberbeckens, da dieses die Region weniger attraktiv machen würde. Eine weitere Konkretisierung erfolgt nicht. Mit diesen Befürchtungen hat sich das BVerwG in der oben genannten Rechtsprechung beschäftigt und eine Berührung des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb verneint (s.o.). Unter Anwendung dieser Grundsätze kann die Planfeststellungsbehörde einen Eingriff in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb vorliegend nicht erkennen. Insbesondere liegt der Ferienhof des Einwenders außerhalb des unmittelbaren Einwirkungsbereichs der Baustelle. Eine Immissionsrichtwertüberschreitung am Anwesen des Einwenders kann sicher ausgeschlossen werden. Entschädigungsansprüche liegen damit nicht vor.

Zur Minimierung von Eingriffen im Bereich Tourismus wird im Übrigen von der Vorhabenträgerin die Fortschreibung des Tourismuskonzeptes zugesichert. Diese Zusicherung wurde unter Ziff. A.6.1.6 in den Beschluss aufgenommen.

Eine bevorzugte Unterbringung der Arbeitskräfte in örtlichen Beherbergungsbetrieben kann nicht durch den Planfeststellungsbeschluss vorgegeben werden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

C.5.8.2.27 Einwendung Nr. 40

Die Einwender haben ihre persönliche Betroffenheit allgemein mit Schreiben vom 09.08.2016 (Mustereinwendung) geltend gemacht.

Soweit sich die Einwender auf die Mustereinwendung beziehen, wird auf die obigen Ausführungen zur Mustereinwendung unter Ziff. C.5.8.1 verwiesen und die Einwendung zurückgewiesen.

Ergänzend dazu wird sich auf die Angaben der Antragsunterlagen bezogen, wonach ein Rückbau bestehender Brunnen und Anschlüsse an eine neue Zisterne geplant sei. Die Quelle samt Anlage stamme aus den 1970iger Jahren. Es handle sich um ein mühsam gegrabenes Hauswasser, das System sei seit den 1970iger Jahren voll funktionsfähig. Eine gleichwertige Quelle werde gefordert. Sickerwasser aus dem Speichersee werde nicht akzeptiert. Eigentümer der

Brauchwasserversorgung solle die DKJ werden. Darin werde ein Eingriff in das Eigentumsrecht gesehen, es werde eine starke Beeinträchtigung der Hauswasserversorgung hinsichtlich Qualität und Quantität befürchtet.

Diese Einwendung wurde im Erörterungstermin vom 19.10.2023 konkretisiert. Danach liegt der vom Einwender benutzte Brunnen auf seinem Grundstück. Solange dieser nicht versiege, habe er kein Problem mit dem Vorhaben. Das Wasser werde zum Gießen des Gartens hauptsächlich in einem Zeitraum von 4 Monaten mit einer Menge von ca. 9.000 l Wasser benötigt. Sofern dieses Wasser nicht mehr nutzbar sei, müsste kostenpflichtig Trinkwasser bezogen werden. Hierbei handle es sich nicht um die Brauchwassernutzung für Riedl.

Nach Gegenäußerung der Vorhabenträgerin seien keine Auswirkungen des Vorhabens auf den Grundwasserbrunnen der Einwender zu befürchten, es gebe keinen zusammenhängenden Grundwasserleiter, der zu einer Betroffenheit des Brunnens durch die Baustelle führen könnte.

Auch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf hat hierzu sowohl um Gutachten vom 02.11.2023 als auch im Erörterungstermin Stellung bezogen. Beeinträchtigungen des betroffenen Grundwasserkörpers werden demnach nicht erwartet. Zur Sicherheit werde ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt.

Grundsätzlich besteht für erlaubnisfreie Benutzungen kein Anspruch auf Zufluss von Wasser in einer bestimmten Menge und Beschaffenheit. Insoweit wird vorab auf die grundsätzlichen Ausführungen unter Ziff. C.5.8.1, Unterpunkt A.8, verwiesen. Ein erheblicher und schwerer Eingriff in die Brauchwasserversorgungsanlage des Einwenders, der gegen das wasserrechtliche Rücksichtnahmegebot verstoßen würde, ist nicht erkennbar.

Nach der gutachterlichen Prüfung des Wasserwirtschaftsamtes wird für den im Bereich Gottsdorf liegenden Brauchwasserbrunnen des Einwenders keine signifikante Änderung der Grundwasserverhältnisse durch die Baustelle erwartet. Aufgrund der untersuchten hydrogeologischen Verhältnisse sind fachlich keine negativen Auswirkungen zu befürchten. Im Übrigen erfolgt eine umfassende Beweissicherung in Form eines Grundwassermonitorings, siehe Ziff. A.5.5.23.1.

Der Einwendung wird dadurch ausreichend Rechnung getragen.

Laut dem vorliegenden Lärmgutachten werden am Anwesen der Einwender alle zulässigen Immissionsrichtwerte eingehalten.

Aufgrund der zeitlichen und lokalen Begrenzung der Auswirkungen auf die Bauphase ist auch in Bezug auf eventuelle Luftverunreinigungen am Anwesen der Einwender nicht mit schädlichen Umwelteinwirkungen durch Staub- und Schadstoffimmissionen i. S. d. § 3 Abs. 1 BImSchG zu rechnen.

Zum sicheren Ausschluss von schädlichen Umwelteinwirkungen wird die Vorhabenträgerin durch die Nebenbestimmungen unter Ziff. A.5.10.1. zu Maßnahmen zur Emissionsminderung und -begrenzung, insbesondere für kritische Anlagen verpflichtet, sowie ein Monitoring und ein Schutzkonzept an repräsentativen Immissionsorten festgelegt, durch welches die Vorhabenträgerin verpflichtet wird, geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen, bevor es zu Staubdeposition über das zulässige Maß hinaus kommt. Damit können schädliche Umweltauswirkungen sicher ausgeschlossen werden.

Im Übrigen wird die Einwendung zurückgewiesen.

C.5.8.2.28 **Einwendung Nr. 41**

Die Einwender haben mit Schreiben vom 04.08.2016 rechtzeitig Einwendungen erhoben, im Wesentlichen wird der Inhalt der „Mustereinwendung“ verwendet. Soweit sich die Einwendung auf die „Mustereinwendung“ bezieht, wird auf die obigen Ausführungen zur „Mustereinwendung“ unter Ziff. C.5.8.1 verwiesen. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Ergänzend dazu wird sich auf die Angaben der Antragsunterlagen bezogen, wonach ein Rückbau bestehender Brunnen und Anschlüsse an eine neue Zisterne geplant sei. Die Quelle samt Anlage stamme aus den 1970iger Jahren. Es handle sich um ein mühsam gegrabenes Hauswasser, das System sei seit den 1970iger Jahren voll funktionsfähig. Eine gleichwertige Quelle werde gefordert. Sickerwasser aus dem Speichersee werde nicht akzeptiert. Eigentümer der Brauchwasserversorgung solle die DKJ werden. Darin werde ein Eingriff in das Eigentumsrecht gesehen, es werde eine starke Beeinträchtigung der Hauswasserversorgung hinsichtlich Qualität und Quantität befürchtet.

Nach Gegenäußerung der Vorhabenträgerin vom 14.07.2023 treten im Bereich des geplanten Speichersees mehrere Quellen zutage, die zu Brauchwasserzwecken im Ortsteil Riedl genutzt werden. Die bestehenden Brauchwasserquellen würden im Zuge der Aushubarbeiten für die Beckenaufstandsfläche neu gefasst. Das gefasste Wasser werde mittels eines eigenen von der Speicherseedrainage unabhängigen Rohrleitungssystems in die neu zu errichtende Zisterne eingeleitet, deren Höhenlage eine gravitäre Versorgung bis zu den Verbrauchern sicherstellt. Diese Zisterne werde an die bestehende Leitung Richtung Riedl angebunden. Die Detailplanung erfolge auf Grundlage der vor Ort angetroffenen hydrogeologischen Verhältnisse im Zuge der Ausführung der Bauarbeiten. Bis zur Fertigstellung der Quelfassungen erfolge die Brauchwasserversorgung über eine Ersatzversorgung aus der bestehenden Ortswasserversorgung. Es werde sowohl in der Errichtungs- als auch in der Betriebsphase eine gleichwertige Brauchwasserversorgung zur Verfügung gestellt, sodass Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Diese Einlassung entspricht auch der Darstellung im Erläuterungsbericht, Kap. 8.2.8.1, und der vorliegenden Planung.

Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf hat hierzu im Gutachten vom 02.11.2023 Stellung bezogen. Langfristige Beeinträchtigungen des betroffenen Grundwasserkörpers werden grundsätzlich nicht erwartet. Zur Absicherung wird ein Beweissicherungsverfahren sowie die Herstellung einer Ersatzversorgung gefordert, wie von der Vorhabenträgerin ohnehin vorgesehen. Entsprechende Auflagen wurden in Ziff. A.5.5.20.5 und A.5.5.20.6 festgelegt.

Grundsätzlich besteht für erlaubnisfreie Benutzungen kein Anspruch auf Zufluss von Wasser in einer bestimmten Menge und Beschaffenheit. Insoweit wird vorab auf die grundsätzlichen Ausführungen unter Ziff. C.5.8.1, Unterpunkt A.8, und die Ausführungen unter Ziff. C.5.8.2.13 zur Einwendung Nr. 22 verwiesen. Ein erheblicher und schwerer Eingriff in die Brauchwasserversorgungsanlage des Einwenders, der gegen das wasserrechtliche Rücksichtnahmegebot verstoßen würde, ist nicht erkennbar.

Der Einwendung wird durch die Sicherstellung einer Ersatzversorgung und das vorgesehene Beweissicherungsverfahren insoweit ausreichend Rechnung getragen.

Laut dem vorliegenden Lärmgutachten werden am Anwesen der Einwender alle zulässigen Immissionsrichtwerte eingehalten.

Aufgrund der prognostizierten Einhaltung der relevanten Grenzwerte sowie der zeitlichen und lokalen Begrenzung der Auswirkungen auf die Bauphase ist auch in Bezug auf eventuelle Luftverunreinigungen am Anwesen der Einwender nicht mit schädlichen Umwelteinwirkungen durch Staub- und Schadstoffimmissionen i. S. d. § 3 Abs. 1 BImSchG zu rechnen.

Zum sicheren Ausschluss von schädlichen Umwelteinwirkungen wird die Vorhabenträgerin durch die Nebenbestimmungen unter Ziff. A.5.10.1. zu Maßnahmen zur Emissionsminderung und -begrenzung, insbesondere für kritische Anlagen verpflichtet, sowie ein Monitoring und ein Schutzkonzept an repräsentativen Immissionsorten festgelegt, durch welches die Vorhabenträgerin verpflichtet wird, geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen, bevor es zu Staubdeposition über das zulässige Maß hinaus kommt. Damit können schädliche Umweltauswirkungen sicher ausgeschlossen werden.

Der Einwendung wird insoweit ausreichend Rechnung getragen und im Übrigen zurückgewiesen.

C.5.8.2.29 Einwendung Nr. 42

Den Einwendern gehört ein Anwesen in Riedl-Untergriesbach. Die von ihnen vorgetragene „Mustereinwendung“ wurde in Bezug auf die Brauchwasserversorgung und die Inanspruchnahme eines Grundstücks der Einwender konkretisiert.

In Bezug auf das Vorbringen aus der Mustereinwendung wird vollumfänglich auf die Ausführungen unter Ziffer C.5.8.1 verwiesen. Die Einwendung wird in diesen Punkten zurückgewiesen.

In Bezug auf die Ausführungen zum Brauchwasserbrunnen wird geltend gemacht, dass der hauseigene Brunnen samt Anlage seit den 1960iger Jahren bestehe und für Brauchwasser verwendet wird. Dazu wird zunächst auf die grundsätzlichen Ausführungen unter Ziff. C.5.8.1, Unterpunkt A.8, und die Ausführungen unter Ziff. C.5.8.2.13 zur Einwendung Nr. 22 verwiesen.

Im Bereich des geplanten Speichersees treten mehrere Quellen zutage, die zu Brauchwasserzwecken im Ortsteil Riedl genutzt werden. Dazu dürfte auch der Brauchwasserbrunnen der Einwender gehören. Die bestehenden Brauchwasserquellen werden nach der aktuellen Planung, Erläuterungsbericht, Kap. 8.2.8.1, im Zuge der Aushubarbeiten für die Beckenaufstandsfläche neu gefasst. Das gefasste Wasser werde mittels eines eigenen von der Speicherseedrainage unabhängigen Rohrleitungssystems in die neu zu errichtende Zisterne eingeleitet, deren Höhenlage eine gravitäre Versorgung bis zu den Verbrauchern sicherstellt. Diese Zisterne werde an die bestehende Leitung Richtung Riedl angebunden. Die Detailplanung erfolge auf Grundlage der vor Ort angetroffenen hydrogeologischen Verhältnisse im Zuge der Ausführung der Bauarbeiten.

Bis zur Fertigstellung der Quelfassungen erfolge die Brauchwasserversorgung über eine Ersatzversorgung aus der bestehenden Ortswasserversorgung. Es werde sowohl in der Errichtungs- als auch in der Betriebsphase eine gleichwertige Brauchwasserversorgung zur Verfügung gestellt, so dass Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf hat hierzu im Gutachten vom 02.11.2023 Stellung bezogen. Langfristige Beeinträchtigungen des betroffenen Grundwasserkörpers werden grundsätzlich nicht erwartet. Zur Absicherung wird ein Beweissicherungsverfahren sowie die Herstellung einer Ersatzversorgung gefordert, wie von der Vorhabenträgerin ohnehin vorgesehen. Entsprechende Auflagen wurden in Ziff. A.5.5.20.5 und A.5.5.20.6 festgelegt.

Der Einwendung wird insoweit ausreichend Rechnung getragen.

In Bezug auf die eingewendete eigentumsrechtliche Betroffenheit hat sich anhand des Grundstücksverzeichnisses der Antragsunterlagen ergeben, dass den Einwendern das Grundstück mit Fl. Nr. 1185, Gmkg. Gottsdorf, gehört, welches mit einer Fläche von 2.403 m² vorübergehend für das Vorhaben in Anspruch genommen werden soll.

In der Gegenäußerung der Vorhabenträgerin wird dargelegt, dass versucht werde, für Grundstücke, die für den Bau vorübergehend in Anspruch genommen werden, einvernehmliche Abstim-mungen mit entsprechender Entschädigungszusage mit den Eigentümern zu treffen. Anderenfalls werde erforderlichenfalls die vorzeitige Besitzeinweisung beantragt, um die Durchführung des Vorhabens zu gewährleisten.

Im Planfeststellungsbeschluss wurde unter Ziff. A.7 die enteignungsrechtliche Vorwirkung angeordnet und unter Ziff. A.5.17.1 eine entsprechende Entschädigungspflicht dem Grunde nach festgeschrieben. Der Zugriff auf nicht im Eigentum der Vorhabenträgerin stehende Grundstücke ist damit nach Durchführung des gesetzlich vorgeschriebenen Enteignungsverfahrens zulässig. Da für das Vorhaben das besondere öffentliche Interesse gegeben ist, kann nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde auf die Inanspruchnahme privater Grundstücke im vorgesehenen Umfang nicht verzichtet werden, ohne die im öffentlichen Interesse liegenden Planungsziele, die in diesem Beschluss dargelegt sind, als solche zu gefährden. Dazu gehört auch das vorliegende Grundstück der Einwender. Von daher überwiegen die mit der Planung insgesamt verfolgten Belange und Ziele gegenüber den Interessen der privaten Grundstückseigentümer am vollständigen Erhalt ihres Eigentums. Die Vorhabenträgerin erhält daher das Enteignungsrecht (siehe dazu BVerwG, Urteil vom 23.08.1996 – 4 A 29.95).

Gemäß Art. 3 Abs. 2 Nr. BayEG ist eine Enteignung nur zulässig, wenn trotz ernsthafter Bemühung ein freihändiger Erwerb scheitert. Die Vorhabenträgerin hat Gespräche angeboten und strebt einen freihändigen Erwerb an. Sollte dies nicht erfolgreich sein, können Zwangsrechte eingeräumt oder es kann enteignet werden. Die Entschädigungspflicht dem Grunde nach ergibt sich aus Ziff. A.5.17.1.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

C.5.8.2.30 Einwendung Nr. 43

Die Einwender haben mit Schreiben vom 18.08.2016 rechtzeitig Einwendungen erhoben, im Wesentlichen wird der Inhalt der „Mustereinwendung“ verwendet. Soweit sich die Einwendung auf die „Mustereinwendung“ bezieht, wird auf die obigen Ausführungen zur „Mustereinwendung“ unter Ziff. C.5.8.1 verwiesen. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Ergänzend dazu wird unter Bezug auf die Antragsunterlagen angeführt, dass ein Rückbau bestehender Brunnen und Anschlüsse an eine neue Zisterne geplant sei. Die Quelle samt Anlage stamme aus den 1960iger Jahren. Es handle sich um ein mühsam gegrabenes Hauswasser, das System sei seither voll funktionsfähig, bisheriger Besitzer neben weiteren Personen der Einwender selbst. Die Verlegung der Quelle wird abgelehnt. Eine gleichwertige Quelle werde gefordert. Sickerwasser aus dem Speichersee werde nicht akzeptiert. Eigentümer der Brauchwasserversorgung solle die DKJ werden. Weiterer Vortrag erfolgte nicht.

Dazu wird zunächst auf die grundsätzlichen Ausführungen unter Ziff. C.5.8.1, Unterpunkt A.8, und die Ausführungen unter Ziff. C.5.8.2.13 zur Einwendung Nr. 22 verwiesen.

Im Bereich des geplanten Speichersees treten mehrere Quellen zutage, die zu Brauchwasserzwecken im Ortsteil Riedl genutzt werden. Dazu dürfte auch der Brauchwasserbrunnen der Einwender gehören. Die bestehenden Brauchwasserquellen werden nach der aktuellen Planung, Erläuterungsbericht, Kap. 8.2.8.1, im Zuge der Aushubarbeiten für die Beckenaufstandsfläche neu gefasst. Das gefasste Wasser werde mittels eines eigenen von der Speicherseedrainage unabhängigen Rohrleitungssystems in die neu zu errichtende Zisterne eingeleitet, deren Höhenlage eine gravitäre Versorgung bis zu den Verbrauchern sicherstellt. Diese Zisterne werde an die bestehende Leitung Richtung Riedl angebunden. Die Detailplanung erfolge auf Grundlage der vor Ort angetroffenen hydrogeologischen Verhältnisse im Zuge der Ausführung der Bauarbeiten.

Bis zur Fertigstellung der Quelfassungen erfolge die Brauchwasserversorgung über eine Ersatzversorgung aus der bestehenden Ortswasserversorgung. Es werde sowohl in der Errichtungs- als auch in der Betriebsphase eine gleichwertige Brauchwasserversorgung zur Verfügung gestellt, so dass Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf hat hierzu im Gutachten vom 02.11.2023 Stellung bezogen. Langfristige Beeinträchtigungen des betroffenen Grundwasserkörpers werden grundsätzlich nicht erwartet. Zur Absicherung wird ein Beweissicherungsverfahren sowie die Herstellung einer Ersatzversorgung gefordert, wie von der Vorhabenträgerin ohnehin vorgesehen. Entsprechende Auflagen wurden in Ziff. A.5.5.20.5 und A.5.5.20.6 festgelegt.

Der Einwendung wird insoweit ausreichend Rechnung getragen.

C.5.8.2.31 Einwendung Nr. 44

Die Einwenderin wohnt in der Stadt Passau und wendet sich gegen eine mögliche Verschärfung der Hochwassergefahr im Stadtgebiet durch die mit den GÖMs geplanten Kiesvorschüttungen in der Donau. Eine konkrete eigene Betroffenheit wird nicht dargelegt.

Nach den Prüfungen durch das Wasserwirtschaftsamt als amtlicher Sachverständiger im Verfahren wird durch die Errichtung der GÖMs die Hochwassersituation im Bereich der Stadt Passau nicht verschlechtert. Die geplanten Kiesschüttungen wurden auf deren Auswirkung auf die Abflussverhältnisse der Donau durch den amtlichen Sachverständigen überprüft. Anhand der hydrotechnischen Modellberechnung sind durch die GÖMs keine signifikanten bzw. relevanten nachteiligen Änderungen der Abflussverhältnisse und Wasserspiegellagen bei Hochwasser erkennbar bzw. zu erwarten, siehe Gutachten vom 02.11.2023, Ziffer 2.2.35 und 2.3, S. 129.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Zu den übrigen Punkten der Einwendung, die überwiegend Punkten aus der Mustereinwendung unter Unterpunkt D ähneln, wird auf die Begründung zu der Mustereinwendung verwiesen. Eine eigene Betroffenheit ist nicht erkennbar, die Einwendung wird zurückgewiesen.

C.5.8.2.32 Einwendung Nr. 45

Die Einwender haben mit Schreiben vom 18.08.2016 rechtzeitig Einwendungen erhoben, im Wesentlichen wird der Inhalt der „Mustereinwendung“ verwendet. Soweit sich die Einwendung auf die „Mustereinwendung“ bezieht, wird auf die obigen Ausführungen zur „Mustereinwendung“ unter Ziff. C.5.8.1 verwiesen. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Ergänzend dazu wird unter Bezug auf die Antragsunterlagen angeführt, dass ein Rückbau bestehender Brunnen und Anschlüsse an eine neue Zisterne geplant sei. Die Quelle samt Anlage stamme aus den 1960iger Jahren. Es handle sich um ein mühsam gegrabenes Hauswasser, das System sei seither voll funktionsfähig, bisheriger Besitzer neben weiteren Personen der Einwender selbst. Die Verlegung der Quelle wird abgelehnt. Eine gleichwertige Quelle werde gefordert. Sickerwasser aus dem Speichersee werde nicht akzeptiert. Eigentümer der Brauchwasserversorgung solle die DKJ werden. Weiterer Vortrag erfolgte nicht.

Dazu wird zunächst auf die grundsätzlichen Ausführungen unter Ziff. C.5.8.1, Unterpunkt A.8, und die Ausführungen unter Ziff. C.5.8.2.13 zur Einwendung Nr. 22 verwiesen.

Im Bereich des geplanten Speichersees treten mehrere Quellen zutage, die zu Brauchwasserzwecken im Ortsteil Riedl genutzt werden. Dazu dürfte auch der Brauchwasserbrunnen der Einwender gehören. Die bestehenden Brauchwasserquellen werden nach der aktuellen Planung, Erläuterungsbericht, Kap. 8.2.8.1, im Zuge der Aushubarbeiten für die Beckenaufstandsfläche neu gefasst. Das gefasste Wasser werde mittels eines eigenen von der Speicher-

seedrainage unabhängigen Rohrleitungssystems in die neu zu errichtende Zisterne eingeleitet, deren Höhenlage eine gravitäre Versorgung bis zu den Verbrauchern sicherstellt. Diese Zisterne werde an die bestehende Leitung Richtung Riedl angebunden. Die Detailplanung erfolge auf Grundlage der vor Ort angetroffenen hydrogeologischen Verhältnisse im Zuge der Ausführung der Bauarbeiten.

Bis zur Fertigstellung der Quelfassungen erfolge die Brauchwasserversorgung über eine Ersatzversorgung aus der bestehenden Ortswasserversorgung. Es werde sowohl in der Errichtungs- als auch in der Betriebsphase eine gleichwertige Brauchwasserversorgung zur Verfügung gestellt, so dass Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf hat hierzu im Gutachten vom 02.11.2023 Stellung bezogen. Langfristige Beeinträchtigungen des betroffenen Grundwasserkörpers werden grundsätzlich nicht erwartet. Zur Absicherung wird ein Beweissicherungsverfahren sowie die Herstellung einer Ersatzversorgung gefordert, wie von der Vorhabenträgerin ohnehin vorgesehen. Entsprechende Auflagen wurden in Ziff. A.5.5.20.5 und A.5.5.20.6 festgelegt.

Der Einwendung wird insoweit ausreichend Rechnung getragen.

C.5.8.2.33 Einwendung Nr. 46 und 50

Die im Jahr 2016 erhobene Einwendung der Einwender 46 und 50 sind gleichlautend. Sie beziehen sich auf das Anwesen Fl. Nr. 1463/3 der Gemarkung Gottsdorf in der Straße Am Jochenstein im Talboden. Die Einwendung übernimmt zunächst in weiten Teilen die Mustereinwendung. Soweit hier einzelne Einwendungspunkte deckungsgleich oder inhaltsgleich übernommen sind, wird auf die Begründung unter Ziffer C.5.8.1 verwiesen.

Eine persönliche Betroffenheit wird nur in Bezug auf die Errichtung der Organismenwanderhilfe geltend gemacht. Die Organismenwanderhilfe Jochenstein ist Gegenstand eines eigenen Planfeststellungsverfahrens. Die Einwendungen werden in diesem Verfahren entsprechend behandelt und gewürdigt.

Hinsichtlich des Unterpunktes A.5 der Mustereinwendung zum Thema Lärm hat die Überprüfung der Planfeststellungsbehörde ergeben, dass es sich bei dem Anwesen der Einwender um den Immissionsort IO 03 im Talboden handelt. Das Anwesen liegt somit auch im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Baustelle ES-R im Talboden. Überschreitungen der Immissionsrichtwerte werden prognostiziert. Ursache für die Überschreitung des Immissionsrichtwertes am Anwesen der Einwender seien hauptsächlich die Bautätigkeiten auf der Baueinrichtungsfläche BE 1 in Verbindung mit den Vortriebstätigkeiten für Niederdruckstollen, Verbindungsstollen und Schrägstollen. Nach dem Gutachten der LGA kommt es in den Baumonaten 4 - 6, Baujahr 1 und im Baumonats 7, Baujahr 2 zu Richtwertüberschreitungen zur Nachtzeit, der den Immissionsrichtwert eines Mischgebietes um bis zu 6 dB(A) überschreitet. Außerdem kommt es in den Baumonaten 1 und 2 des Baujahres 2 zu Beurteilungspegeln, die den Immissionsrichtwert eines Mischgebietes zur Tagzeit um bis zu 3 dB(A) für Außenbereichsnutzungen überschreiten. Als Ursache wird hier der Einsatz der Spundwandramme zur Herstellung der Baugrubenumschließung für das Ein-/Auslaufbauwerk an der Donau genannt.

Diese Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVwV Baulärm während der Bauphase wurden in den Antragsunterlagen pauschal als nicht vermeidbare Geräuscheinwirkungen bezeichnet. Die Untersuchung weiterer aktiver und passiver Schallschutzmaßnahmen wurde noch nicht dargelegt. Insofern sind die Immissionsorte, bei denen es nach Ausschöpfung aller aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen zu Immissionswertüberschreitungen kommen wird, noch nicht abschließend bestimmbar. Durch die Nebenbestimmung unter Ziff. A.5.10.2.2.16 wird der Vorhabenträgerin das weitere Vorgehen zum Lärmschutz konkret vorgegeben, so dass letztlich nur Immissionswertüberschreitungen verbleiben werden, die sich

nicht vermeiden lassen. Dem im öffentlichen Interesse stehenden Vorhaben wird hier insgesamt Vorrang gegenüber dem privaten Interesse der Grundstückseigentümer am Schutz vor einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte eingeräumt.

Für Immissionsorte, an denen eine Überschreitung der Immissionswerte durch verhältnismäßige aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann, wird den Betroffenen dem Grunde nach ein Anspruch auf Entschädigung in Geld oder Ersatzwohnraum zugestanden (§ 70 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. 14 Abs. 3 S. 3 WHG). Der Anspruch wurde unter Ziff. A.5.10.2.2.18 und A.5.10.2.2.19 dem Grunde nach festgelegt.

Darüber hinaus ist das Anwesen auch maßgeblicher Immissionsort für mögliche Überschreitungen durch Erschütterungen infolge des Baustellenbetriebes (Baumaschinen und Baufahrzeuge). Das Anwesen der Einwender ist in Bezug auf erschütterungsverursachende Bauarbeiten Immissionsort 09 und in das baubegleitende Monitoring sowie in die Beweissicherung aufgenommen. Gemäß Ziffer A.5.10.3.2.3 wird durch die beauftragten Maßnahmen sichergestellt, dass es zu keinen Überschreitungen der maßgeblichen Anhaltswerte kommt.

Der Einwendung wird durch die vorgesehenen Inhalts- und Nebenbestimmungen ausreichend Rechnung getragen.

C.5.8.2.34 Einwendung Nr. 47

Die im Jahr 2016 erhobene Einwendung bezieht sich auf das Anwesen Fl. Nr. 2143/1 der Gemarkung Gottsdorf in der Straße Ramesberg in der Hochebene. Die Einwendung übernimmt zunächst in weiten Teilen die Mustereinwendung. Soweit hier einzelne Einwendungspunkte deckungsgleich oder inhaltsgleich übernommen sind, wird auf die Begründung unter Ziffer C.5.8.1 verwiesen.

Hinsichtlich des Unterpunktes A.5 der Mustereinwendung Lärm, Staub, Geruch, Licht hat die Überprüfung der Planfeststellungsbehörde ergeben, dass es sich bei dem Anwesen des Einwenders um den Immissionsort IO 02 in der Hochebene handelt, sowohl in Bezug auf den Baulärm als auch in Bezug auf den Verkehrslärm. Überschreitungen der Immissionsrichtwerte werden jedoch nicht prognostiziert. Durch die Nebenbestimmungen unter Ziff. A.5.10. werden neben den Vorkehrungen in der Bauablaufplanung schädliche Umweltauswirkungen zuverlässig ausgeschlossen.

Die durch die Baustelle bedingten Auswirkungen auf den Fahrverkehr (Verkehrslärm) wurden auf der Grundlage eines konkreten Bauablaufs ermittelt und gehen davon aus, dass das im Baubereich Speichersee anfallende Ausbruchmaterial als Zuschlag für Beton/Asphalt verwendet werden kann, also Fahrten auf das nicht zu vermeidende Maß beschränkt sind. Da die in den Planunterlagen dargestellten Annahmen zudem auf Basis von worst-case Annahmen getroffen wurden, ist es derzeit aufgrund der in den Planunterlagen festgestellten deutlichen Unterschreitung der Immissionsgrenzwerte unwahrscheinlich, dass es zu einer Verschlechterung der Verkehrslärmsituation kommen kann. Evtl. entstehenden Unsicherheiten kann – falls erforderlich - durch organisatorische Maßnahmen, wie z.B. Verkehr zu weniger kritischer Zeiten bzw. entlang weniger kritischer Fahrwege, oder durch entsprechende straßenverkehrsrechtliche Anordnungen begegnet werden, siehe Ziffer A.5.15.9.3. In Ziffer A.5.10.2. werden verschiedene Maßnahmen und Rahmenbedingungen vorgeschrieben, die ausschließen, dass es am Anwesen des Einwenders zu unzumutbaren Beeinträchtigungen kommt (z.B. Bauzeiten, Einsatzzeiten von Maschinen, Schalleistungspegel und Erschütterungsschutz, Anzahl Fahrten, Pausen, Monitoring und ggf. weitere Maßnahmen).

Für das Anwesen des Einwenders wurde zusätzlich die Gesamtbelastung beider Lärmarten Baustelle und Verkehr betrachtet, mit dem Ergebnis, dass auch die Gesamtbelastung die Zumutbarkeitsschwelle einhält. Zum Verkehrslärm wird eine Erhöhung von weniger als 3 dB(A)

erwartet, sodass nach Ziffer 7.4 TA Lärm keine Maßnahmen von Seiten der Vorhabenträgerin erforderlich werden. Zum Baulärm werden keine Überschreitungen prognostiziert.

Durch Erschütterungen infolge des Baustellenverkehrs werden ebenfalls keine schädlichen Umwelteinwirkungen erwartet. Am gegenüberliegenden Gebäude, das deutlich näher an der Straße liegt, erfolgt ein baubegleitendes Monitoring mit Schutzkonzept, sollten Überschreitungen drohen. Durch entsprechende beauftragte Gegenmaßnahmen wird auch das Anwesen der Einwender ausreichend geschützt, vgl. Ziff. A.5.10.3.2.3.

Der Einwendung wird insoweit ausreichend Rechnung getragen.

Darüber hinaus bringt der Einwender vor, dass sein Anwesen unmittelbar an der PA 50/Transportstrecke A läge mit einer Ausfahrt in einer unübersichtlichen Kurve. Beim Weg in die Ortschaft müsse die Straße überquert werden. Es wird Gefährdungspotential durch den stark zunehmenden Baustellenverkehr befürchtet.

In Bezug auf mögliche Verkehrsgefährdungen sind grundsätzlich für alle Verkehrsteilnehmer die straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften einzuhalten, um andere Verkehrsteilnehmer nicht zu gefährden. Bei Bedarf können aber auch hier straßenverkehrsrechtliche Anordnungen getroffen werden, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten. Ein entsprechender Vorbehalt wurde in Ziff. A.5.15.9.3 in den Beschluss aufgenommen.

Der Einwendung wird insoweit ausreichend Rechnung getragen.

C.5.8.2.35 Einwendung Nr. 48

Die Einwender haben über ihren bevollmächtigten Anwalt mit Schreiben vom 22.08.2016 Einwendungen erhoben.

In Bezug auf die grundsätzlichen Einwendungen gegen das Vorhaben fehlt die persönliche Betroffenheit der Einwender. Es handelt sich um öffentliche Belange, die im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses geprüft und abgehandelt wurden, s. Ziff. C.5.2 ff. Im Übrigen wird zu diesen allgemeinen Belangen auf die Ausführungen zur Mustereinwendung unter Ziff. C.5.8.1 verwiesen.

Die Einwendung unter Ziffer I.2. betrifft die vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen. Es wird angezeigt, dass die Einwender Eigentümer der Grundstücke Fl. Nr. 2171 bis 2178 und 1213, Gmkg. Gottsdorf seien. Im Wege der Leihe würde eine Teilfläche des Grundstücks mit Fl. Nr. 1533, Gmkg. Gottsdorf bewirtschaftet.

Eine Betroffenheit der Einwender in eigenen Rechten durch das Vorhaben ist nicht erkennbar. Nach Überprüfung der Planfeststellungsbehörde wurden zwischenzeitlich alle aufgeführten Grundstücke im Eigentum der Einwender an die Vorhabenträgerin oder Dritte veräußert. Auch das gepachtete Grundstück ist im Eigentum der Vorhabenträgerin. Keiner der Rechtsnachfolger der Einwender ist in die Einwendung gegenüber der Planfeststellungsbehörde eingetreten. Demzufolge besteht keine persönliche Betroffenheit mehr. Unabhängig davon ist die Vorhabenträgerin durch die Nebenbestimmungen zur vorübergehenden Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Grundstücke und zum Bodenschutz unter Ziffer A.5.11.1, A.5.11.2 und A.5.5.2.36 ff verpflichtet, den Boden zu schonen, Bodenverunreinigungen jedweder Art zu vermeiden und bei vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen die Wiederherstellung der Bodenfunktion nach Abschluss der Bauarbeiten zu gewährleisten.

Ergänzend werden unter Ziffer II weitere persönliche Einwendungen geltend gemacht. Die Einwender bringen ergänzend zur Mustereinwendung folgende Einwände unter II. vor:

1. Belästigungen während der Bauphase

Die Einwender machen geltend, dass sie während der Bauphase mit erheblichen Belästigungen durch Immissionen zu rechnen haben. Außerdem läge das Anwesen der Einwender an der PA 50/Transportstrecke A.

Diese Einwendung betrifft im Wesentlichen die „Mustereinwendung“. Auf die entsprechenden Ausführungen wird Bezug genommen. Eine konkrete Überschreitung von Immissionsrichtwerten nach der AVwV Baulärm aufgrund des Baustellenlärms ist am Grundstück der Einwender nach den vorliegenden Untersuchungen nicht zu befürchten.

Allerdings ist das Anwesen maßgeblicher Immissionsort für mögliche Überschreitungen durch Erschütterungen (Baustellenverkehr) und wurde daher im Rahmen der Immissionsprognose genauer betrachtet. Das Anwesen der Einwender ist in Bezug auf erschütterungsverursachende Bauarbeiten Immissionsort 06a und in das baubegleitende Monitoring und in die Beweissicherung aufgenommen. Gemäß Ziffer A.5.10.3.2.3 wird durch die beauftragten Maßnahmen sichergestellt, dass es zu keinen Überschreitungen der maßgeblichen Anhaltswerte kommt. Dem im öffentlichen Interesse stehenden Vorhaben wird hier im Übrigen Vorrang gegenüber dem privaten Interesse der Grundstückseigentümer am Schutz vor Belästigungen durch Immissionen eingeräumt.

Der Einwendung wird durch die vorgesehenen Inhalts- und Nebenbestimmungen ausreichend Rechnung getragen.

In Bezug auf die Lage des Wohnhauses der Einwender an der PA 50 ist festzuhalten, dass durch die Baustelle bedingte Auswirkungen auf den Fahrverkehr (Verkehrslärm) auf der Grundlage eines konkreten Bauablaufs ermittelt wurden und davon auszugehen ist, dass das im Baubereich Speichersee anfallende Ausbruchmaterial als Zuschlag für Beton/Asphalt verwendet werden kann, also Fahrten auf das nicht zu vermeidende Maß beschränkt sind. Da die in den Planunterlagen dargestellten Annahmen zudem auf Basis von worst-case Annahmen getroffen wurden, ist es derzeit aufgrund der in den Planunterlagen festgestellten deutlichen Unterschreitung der Immissionsgrenzwerte durch Baustellenverkehr unwahrscheinlich, dass es zu einer Verschlechterung der Verkehrslärmsituation durch das Bauprojekt kommen kann. Evtl. entstehenden Unsicherheiten kann – falls erforderlich - durch organisatorische Maßnahmen, wie z.B. Verkehr zu weniger kritischer Zeiten bzw. entlang weniger kritischer Fahrwege, oder durch entsprechende straßenverkehrsrechtliche Anordnungen begegnet werden, siehe Ziffer A.5.15.9.3. In Ziffer A.5.10.2. werden verschiedene Maßnahmen und Rahmenbedingungen vorgeschrieben, die ausschließen, dass es am Anwesen des Einwenders zu unzumutbaren Beeinträchtigungen kommt (z.B. Bauzeiten, Einsatzzeiten von Maschinen, Schalleistungspegel und Erschütterungsschutz, Anzahl Fahrten, Pausen, Monitoring und ggf. weitere Maßnahmen). Zwar werden die Werte der 16. BImSchV am Anwesen bereits ohne das Bauvorhaben überschritten, während der Bauphase erfolgt jedoch keine wesentliche Erhöhung.

Der Einwendung wird insoweit ausreichend Rechnung getragen.

2. und 3. Zufahrt zu den Grundstücken

Die Einwender fordern eine sichergestellte Zufahrt zu ihren Grundstücken während und nach der Bauphase. Eine Betroffenheit der Einwender in eigenen Rechten durch das Vorhaben ES-R ist für die bezeichneten Flurnummern nicht erkennbar. Die genannten Grundstücke befinden sich nicht mehr im Eigentum der Einwender. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass mit der Nebenbestimmung A.5.15.4 die Vorhabenträgerin verpflichtet wird, Sorge dafür zu tragen, dass alle Zufahrten sichergestellt werden, hilfsweise sonst provisorische Zufahrten eingerichtet werden müssen. Die Vorhabenträgerin ist gehalten sich diesbezüglich rechtzeitig mit den Einwendern abstimmen, um Einschränkungen bei der Bewirtschaftung zu vermeiden.

4. Grundwasserströme

Die Einwender erklären, dass durch die Errichtung des Speichersees Veränderungen der Grundwasserströme zu befürchten seien, insbesondere für Waldgrundstücke und fordern eine Beweissicherung, sowie bei Schäden einen Ersatz.

Nach den Erkenntnissen des Wasserwirtschaftsamtes als amtlicher Sachverständiger im Verfahren, Gutachten vom 02.11.2023, Ziff. 2.2.25, sind langfristig keine negativen Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt im Bereich der Bauwerke und der Gewässerverlegung zu erwarten. Der Grundwasserhaushalt wird sich langfristig auf die veränderte Situation einstellen. Eine Beeinträchtigung der Quellen im Bereich der Donauleiten ist ebenfalls nicht zu erwarten. Zur Absicherung dieser Prognosen ist im Bereich der Hochebene umfangreiche Beweissicherungs- und Monitoringmaßnahmen beauftragt, siehe Ziff. A.5.5.23 ff., insbesondere auch in Bezug auf land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen.

5. Errichtung eines Sees

Die Einwender machen geltend, dass auf ihrem Grundstück Fl-Nr. 1213 ein See angelegt werden soll. Hierzu wird auf obige Ausführungen zu Ziff. I.2 der Einwendung verwiesen.

6. Rodung von Waldflächen

Die Einwender machen geltend, dass Rodungen von Waldflächen zu erheblichen Windwurfgefahren führen können. Rodungen sind im erforderlichen Maß grundsätzlich nach den forstwirtschaftlichen Grundsätzen durchzuführen. Im Übrigen wird zu diesem Punkt auf die Ausführungen unter Ziff. C.5.6.7.2 verwiesen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Vorgaben in diesem Beschluss berücksichtigt worden sind.

C.5.8.2.36 **Einwendung Nr. 49**

Das in Jochenstein wohnhafte Ehepaar hat mit Schreiben vom 20.08.2016 Einwendungen gegen den Energiespeicher Riedl (Abschnitt A des Schreibens) und die Organismenwanderhilfe (Abschnitt B des Schreibens) erhoben. Mit Schreiben vom 05.09.2022 wurden nochmals separat für die OWH Einwendungen erhoben. Zu den Nachreichunterlagen 2024 ES-R und OWH-J wurde mit Schreiben vom 05.03.2024 und 10.10.2024 eine Stellungnahme abgegeben. Die Einwender betreiben auf dem Flurstück 1451 Gemarkung Gottsdorf eine Gaststätte mit Pensionsbetrieb im Vollerwerb, eine Berufsfischerei im Rahmen eines nachgewiesenen Kopelfischereirechtes und einen landwirtschaftlichen Betrieb im Nebenerwerb.

Zu den in den Einwendungsschreiben enthaltenen Punkten zum ES-R kann folgendes ausgeführt werden:

A) Allgemeine Einwendungen

In Bezug auf die grundsätzlichen Einwendungen gegen das Vorhaben fehlt die persönliche Betroffenheit der Einwender. Es handelt sich um öffentliche Belange, die im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses geprüft und abgehandelt wurden, s. Ziff. C.5.2 ff. Im Übrigen wird zu diesen allgemeinen Belangen auf die Ausführungen zur Mustereinwendung unter Ziff. C.5.8.1 verwiesen.

B) Persönliche Einwendungen

a) Fischerei

Die Einwender befürchten durch die Pegelschwankungen in der Donau infolge des Betriebs des ES-R massive Beeinträchtigungen bei der Ausführung der Berufsfischerei, insbesondere durch das künftig häufigere und unberechenbarere Öffnen der Wehrfelder sei die Fischerei in diesem Bereich in Form eines Stellens der Netze nicht mehr möglich. Auch während der Bauzeit werde die Fischerei wegen Sprengungen und Bohrungen massiv eingeschränkt bzw. würden sich die Fangergebnisse verschlechtern. Im Bereich des Ein-/Auslaufbauwerks werde es komplett unmöglich sein, die Netze zu stellen. Dies bedeute eine weitere Einschränkung in der Ausübung der Berufsfischerei. Das Koppelfischereirecht werde an Wert verlieren. Die natürliche Population des Fischbestands werde erheblich gestört. Darüber hinaus werde sich der Fischkartenverkauf wegen eingeschränkter Möglichkeiten für Sportangler stark vermindern. Dies wiederum werde die Einnahmen aus dem Fischrecht mindern.

Im Erörterungstermin, 10.10.2023, wurde hinsichtlich des Fischereirechts erneut auf die Auswirkungen der Pegelschwankungen hingewiesen. Der Fischereibetrieb werde durch die Pegelschwankungen stark betroffen. Der Fischfang würde überwiegend, zu 90 %, im eigenen Restaurant vermarktet, große Einbußen würden befürchtet. Eine Existenzgefährdung stehe nach den Aussagen der Einwender im Raum. Darüber hinaus würden zunehmende Störfälle im Kraftwerk befürchtet. Das einlaufende Wasser in die Donau sei durch Sedimente belastet. Deshalb würden die Wehrfelder häufiger aufgehen und das Wasser über das Wehr abgeleitet. In dieser Zeit könne dem Fischfang nicht nachgegangen werden. Durch verstärkte Sedimentation würden die Kiesbänke zugedeckt und der Fischlaich stärker als bisher beeinträchtigt. Aufgrund der Erfahrung werden größere Beeinträchtigungen am Fischbestand erwartet. Durch Öffnen der Wehrfelder werde Fischlaich zerstört.

Die Berufsfischerei stehe vor großen Zukunftsproblemen. Die Beeinträchtigungen ergäben sich sowohl während der Bauphase, als auch in der späteren Betriebsphase. Die Einwender fordern, jeglichen Ausfall in der Berufsfischerei zu ersetzen, der durch und infolge der Ausführung der Baumaßnahmen entstanden ist, alternativ ein neues Fischereirecht an einem anderen Gewässerabschnitt.

Mit Schreiben vom 05.03.2024 wurde auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde das Fischereirecht in Bezug auf das bestehende Koppelfischereirecht dahingehend konkretisiert, dass sich die insgesamt zur Nutzung berechnete Strecke von Passau-Orts spitze (Donau) bzw. Passau/Gemarkungsgrenze St. Nikola (Inn) bis zur Landesgrenze Deutschland-Österreich unterhalb der Ortschaft Jochenstein erstreckt. Hauptsächlich genutzt werde jedoch nur der Abschnitt unterhalb des Kraftwerks Jochenstein bis hin zur Landesgrenze. Zugleich wurde das Fischereirecht nachgewiesen.

Seitens der Vorhabenträgerin wird zum Vorbringen der Einwender zunächst auf die GÖMs als Schadensvermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen für Eingriffe in die Donau durch die Wasserspiegelschwankungen verwiesen, die multifunktionale Wirkung haben und von denen eine Aufwertung der derzeitigen Situation an der Donau erwartet werde, sowie eine Stärkung des Fischbestandes. Auch in der Bauphase sei keine Beeinträchtigung der Fischerei zu erwarten. Zur Fischerei im Umgriff des Ein-/Auslaufbauwerks bemerkt die Vorhabenträgerin, dass in diesem Bereich bereits jetzt ein Befahrungsverbot bestehe, das auch nach der Errichtung des Bauwerks unverändert fortbestehe. Die Wasserspiegelschwankungen von wenigen Zentimetern seien für die Fischerei im Unterwasser irrelevant. Die Zeitspanne, in der die gewerbsmäßige Fischerei möglich sei, werde in gewissem Ausmaß durch den Wehrüberfall eingeschränkt. Sofern es zum Wehrüberfall komme, werde die Schleuse früher geöffnet, aber in einem sehr geringen Umfang. Auswirkungen könnten sich hier allenfalls für die Fischerei im Bereich der Wehrfelder ergeben. Diese Aussage wurde durch Vorlage einer entsprechenden Berechnung vom 28.03.2024, JES-A001-VHBH3-B40485-00-

_FE, unter Punkt 13 dahingehend untermauert, dass es im Jahresmittel an durchschnittlich 2,4 Tagen mehr als bisher zu einem Wehrüberfall komme, wobei es gleichzeitig an 2,6 Tagen pro Jahr auch zu weniger Wehrüberfall komme. Weitere Fischereirechte für die Einwender stünden nicht zur Verfügung.

Die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern äußerte sich hierzu, dass die Pegelschwankungen jeden einzelnen Fischereibetrieb betreffen. Der Einwender übe sein Fischereirecht über den Verein der Fischereiberechtigten an der Donau von Passau bis Jochenstein e.V. aus. Der Einwender sei im Unterschied zu anderen Fischereiberechtigten stärker betroffen, insbesondere wegen der Vermarktung im eigenen Restaurantbetrieb. Das Fischereirecht des Einwenders liege direkt unterhalb des Wehres des Donaukraftwerks Jochenstein. Bei einem Wehrüberfall sei das Stellen der Netze nicht mehr möglich.

Als Vorschlag wurde unterbreitet, betriebs- und einzelfallbezogene Bewertungen der Fischerei durchzuführen, dies solle im Bescheid auferlegt werden. Je nach Ergebnis sollten die Betroffenen entschädigt werden. Die Fachberatung werde eine Plausibilitätsprüfung der vorliegenden Bewertungsergebnisse übernehmen.

Nach Einschätzung der Fischereifachberatung könne das Vorhaben Auswirkungen auf den vorhandenen Fischbestand, den Verlust von Fangplätzen und die Umstellung von Fangmethoden und -geräten haben. Die gewässerökologischen Maßnahmen würden diesen Effekten zwar entgegenwirken, allerdings seien sie auf die naturschutzfachlich bedeutenden Arten, nicht auf die fischereiwirtschaftlich bedeutenden Arten gerichtet. Daher könnten negative Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit der betroffenen Fischereibetriebe durch eine Veränderung des Fischbestands nicht ohne weiteres ausgeschlossen werden. Zudem seien die Betroffenheiten der einzelnen Fischereiberechtigten anhand der jeweiligen betrieblichen Gegebenheiten zu beurteilen. Da eine abschließende Bewertung der jeweiligen Beeinträchtigungen erst ca. 10 Jahre nach Inbetriebnahme des ES-R möglich sei, sei eine fischereiliche Beweissicherung erforderlich.

Zur Frage der Häufigkeit eines Wehrüberfalls wurde ergänzend eine Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes vom 19.02.2024 eingeholt. Demnach ist am Wehr des Kraftwerks Jochenstein gemäß Bescheid vom 01.06.1955 zum Stauziel von 290,00 m ü. NN ein Freibord von 30 cm zu gewährleisten. Wenn beim Turbinenbetrieb des ES-R kurzzeitig eine Wasserspiegelanhebung von max. + 15 cm erfolgt, so wäre demnach trotzdem ein Überschwappen von Donauwasser an den breiten Wehrfeldern grundsätzlich nicht zu befürchten, sondern werde in der Regel vom Freibord mit 30 cm abgedeckt. Zusätzliche Wehrüberfälle dürften sich also nur minimal erhöhen.

Das Fischereirecht des Einwenders als Fischereirechtsinhaber unterliegt grundsätzlich dem Schutz des Eigentums, siehe BayVG, Beschluss vom 15.07.2020 – 8 CS 20.932. Ausgangspunkt für eine Verletzung des Fischereirechtes ist Art. 1 Abs. 1 BayFiG. Hiernach verleiht das Fischereirecht die Befugnis, in einem oberirdischen Gewässer Fische, Neunaugen, Krebse sowie Fluss-, Teich- und Perlmuscheln (Fische) zu hegen, zu fangen und sich anzueignen. Das Fischereirecht ist hierbei an die konkrete Situation des Gewässers, in dem es ausgeübt wird, gebunden. Deshalb ist es inhaltlich darauf begrenzt, was der jeweilige Zustand des Gewässers an fischereilicher Nutzung ermöglicht. Gegenüber wasserwirtschaftlichen Veränderungen am Gewässer gewährt das Fischereirecht deshalb nur einen beschränkten Schutz. Es umfasst grundsätzlich weder das Recht auf Aufrechterhaltung der natürlichen Verhältnisse noch gehören Fanggründe, Fischreichtum und Fangmöglichkeiten zu dem durch Art. 14 GG geschützten Eigentum (BVerwG, Urteil vom 28.11.2017 – 7 A 1/17). Es schützt nur vor solchen Maßnahmen, die einen schweren und unerträglichen Eingriff darstellen oder das Fischereirecht in seiner Substanz treffen (ständige Rechtsprechung, siehe

BayVGH, Urteil vom 08.10.2019 – 8 B 18.809). Das Fischereirecht bietet Abwehransprüche dann, wenn ein wertvolles Fischgewässer beseitigt oder vermindert und die Ausübung der Fischerei überhaupt oder in der bisherigen lohnenden Weise unmöglich gemacht wird, siehe Breuer/Gärditz, Öffentliches und privates Wasserrecht, 4. Auflage 2017, Rn. 904. Eine unbegrenzte Ausübung der Fischerei in allen Teilen des Fischgewässers wird in einer von Art. 14 GG geschützten Weise durch ein Fischereirecht jedenfalls nicht gewährt, Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 14, Rz. 51.

Nach diesem Maßstab ist vorliegend ein schwerer und unerträglicher Eingriff in das Fischereirecht nicht erkennbar. Zwar entstehen durch die erhöhte Gefahr eines Wehrüberfalls gewisse Einschränkungen der Fischerei im Bereich der Wehrfelder. Insbesondere beim Stellen der Netze ist gegenüber dem Ist-Zustand ein erhöhtes Augenmerk auf höhere Wasserstände zu legen, was zu einer Einschränkung der Fischerei in diesem Bereich führen könnte. Allerdings wird auch in diesem Bereich die Fischerei nach den glaubhaften Berechnungen der Antragstellerin nur an wenigen Tagen bzw. Zeiträumen im Jahr gegenüber dem jetzigen Zustand eingeschränkt. Dies wird so auch vom amtlichen Sachverständigen bestätigt. Darüber hinaus ist in allen anderen Bereichen der Donau, auch im für den Einwender günstigeren Unterwasserbereich des Kraftwerks Jochenstein die Fischerei weiterhin möglich. Das Fischereirecht reicht bis an die österreichische Staatsgrenze. Allein die Einschränkung der Fischerei für gewisse Zeiträume im Jahr an einer bestimmten Stelle genügt nach der Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht für einen Eingriff in die Substanz des Fischereirechtes. Die Ausübung des Fischereirechts als solches ist nicht in Gefahr. Durch die zeitweise häufigeren Wehrüberfälle fallen lediglich Fanggründe an dieser speziellen Stelle an bestimmten Tagen im Jahr weg. Alle anderen Fanggründe im Bereich des Fischereirechts bleiben jedoch uneingeschränkt nutzbar, auch wenn hier zum Teil längere Wege in Kauf zu nehmen sind. Eine schwere und unerträgliche Beeinträchtigung des Fischereirechts kann daraus nicht abgeleitet werden und wurde bislang auch nicht substantiiert vorgetragen oder beziffert. Allerdings verkennt die Planfeststellungsbehörde auch nicht, dass gewisse Einschränkungen der hier vorliegenden Berufsfischerei sowohl in der Bauphase durch die beabsichtigten Baumaßnahmen in und an der Donau als auch durch den Betrieb des ES-R und die damit verbundene Gefahr eines künftig häufigeren Wehrüberfalls entstehen, die auch mit gewissen Ertragsausfällen verbunden sein können.

Negativen Auswirkungen auf den Fischbestand in der Donau wird grundsätzlich durch die beim Betrieb des ES-R vorgesehene Betriebsweise, die Fischschutzmaßnahmen und den zahlreichen GÖMs zuverlässig entgegengewirkt. Auf die Ausführungen unter Ziff. C.5.6.3.2.2 und C.5.6.4 wird hingewiesen. Eine auch fischereilich erhebliche Verschlechterung des Fischbestandes in der Donau zum Nachteil des Fischereirechtes der Einwender kann damit ausgeschlossen werden.

Sollten sich darüber hinaus dennoch bau- oder betriebsbedingte, erhebliche, unzumutbare wirtschaftliche fischereiliche Ertragseinbußen ergeben, so enthalten die Ziff. A.5.17.2 und A.5.17.3 entsprechende Ausgleichsansprüche auf Antrag in Höhe der nachweislich entstandenen Ausfälle, soweit sie tatsächlich auf eine rechtlich nicht mehr hinzunehmende Beeinträchtigung des Fischereirechts zurückzuführen sind.

Der Einwendung ist damit in Bezug auf mögliche finanzielle Verluste in ausreichender Weise Rechnung getragen. Im Übrigen wird die Einwendung zurückgewiesen.

b) Gartenbau, Imkerei und Landwirtschaft

Die Einwender befürchten Ernteeinbußen durch die Feinstaubbelastung während der Bauphase, sowie eine Beeinträchtigung der Vegetation durch die Rohrleitungen des Triebwasserweges.

Die Vorhabenträgerin hat während der Bauphase hinreichende Vorkehrungen zu treffen, um Emissionen soweit wie möglich zu minimieren. Dies wird unter Ziff. A.5.10 entsprechend beauftragt und zudem mit einem Monitoringprogramm überwacht. Das Anwesen der Einwender befindet sich zudem im Talboden. Hier werden grundsätzlich keine flächigen Staubbelastungen erwartet, dass dadurch Ernteeinbußen entstehen könnten. Die Auswertung der vorliegenden Stellungnahmen des zuständigen Amtes für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten, Passau-Rothalmünster, ergeben keinen Anhalt für Befürchtungen, dass sich möglicherweise Staubdepositionen auf den Ertrag von Obst- und Gemüseanbauflächen auswirken können.

Eine Beeinträchtigung der Vegetation durch die Rohrleitungen des Triebwasserweges kann aufgrund der Tiefe der Verlegung sicher ausgeschlossen werden. In Bezug auf die Grundwasserverhältnisse werden nach gutachterlicher Prüfung des Wasserwirtschaftsamtes, Gutachten vom 02.11.2023, Ziff. 2.2.25, keine negativen Auswirkungen auf die Donauleiten erwartet, da die Quellen aus oberflächennahem Grundwasser gespeist werden. Zur Absicherung dieser Prognose ist eine Beweissicherung vorgesehen, siehe Ziff. A.5.5.23.2.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

c) Gastronomiebetrieb

Die Einwender befürchten durch den Baustellenbetrieb und einer teilweisen Beeinträchtigung des Donauradweges massive Auswirkungen auf ihren an der Donau gelegenen Gastronomiebetrieb. Es wird eine Entschädigung für einen während der Baumaßnahme eintretenden Umsatzrückgang gefordert.

Vorab ist festzustellen, dass als „Recht eines Dritten“ im Sinne des § 14 Abs. 3 WHG auch das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb anerkannt ist (Czychowski/Reinhardt, Wasserhaushaltsgesetz, 13. Auflage 2023, § 14 Rn. 49 f). Dabei werden allerdings keine Erwerbs- und Verdienstmöglichkeiten geschützt, sondern der konkrete Bestand an Rechten und Gütern (BVerfG, Urteil vom 06.12.2016 – 1 BvR 2821/11). Im konkreten Fall ist zunächst nicht zu erwarten, dass sich für den ausgeübten Gewerbebetrieb der Einwender nach der Fertigstellung des Vorhabens Einschränkungen ergeben werden. Die wesentlichen Anlagenteile befinden sich auf der Hochebene, während sich der Betrieb der Einwender im Talboden befindet. Verbleibende Einschränkungen können sich nur sehr eingeschränkt im Bereich der Fischerei und damit indirekt auf den Restaurantbetrieb der Einwender, in dem der Fischfang grundsätzlich vermarktet wird, ergeben.

In Bezug auf den Baustellenbetrieb für die Umsetzung des ES-R und damit verbundener Anlagenteile liegt das Anwesen der Einwender als Immissionsort IO 04 im Einwirkungsbereich der Baustelle im Talboden, so dass Belästigungen durch den Baustellenbetrieb sowohl durch Lärm als auch durch Erschütterungen nicht sicher ausgeschlossen werden können. Eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte im Baubetrieb des ES-R ist zwar nicht zu erwarten. Dennoch befinden sich auch im Talboden verschiedene Baustellen zur Umsetzung des Vorhabens, die mit gewissen Belästigungen und möglichen negativen Auswirkung auf den Geschäftsbetrieb der Einwender verbunden sein können. Auch zeitweise Einschränkungen für den Donauradweg und eine damit verbundene schlechtere Akzeptanz für den touristischen Radverkehr, der für den Betrieb der Einwender aufgrund der Lage des Gastronomiebetriebes eine

große Bedeutung hat, lassen sich nicht völlig ausschließen, auch wenn die Vorhabenträgerin bereits Maßnahmen zur – soweit möglichen – Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen getroffen und insbesondere die maßgeblichen Bauarbeiten in umsatzschwächeren Monaten geplant hat. Zwar liegt hier die Hauptbetroffenheit der Einwender primär im Baustellenbetrieb und in der Umsetzung der OWH-J. Die OWH-J entsteht in unmittelbarer Nähe des Gastronomiebetriebes der Einwender. Die jeweiligen Bauphasen von ES-R und OWH-J greifen jedoch ineinander und die OWH-J ist als GÖM eng mit dem Vorhaben ES-R verknüpft. Gewisse Einschränkungen für den Gastronomiebetrieb der Einwender und damit verbundene Umsatzrückgänge in der Bauphase sind nicht auszuschließen.

Eine allgemein besorgte Abschreckung von Gästen durch Lärm und Schmutz während der Bauphase stellt zwar keine unmittelbare negative Einwirkung auf das Recht des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebes dar und kann demnach keine Entschädigungspflicht begründen, da § 70 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 3 WHG dem Schutz vor tatsächlichen und nicht vor erwarteten Belästigungen dient.

Allgemein ist vorliegend zu erwarten, dass sich durch das Vorhaben OWH und ES-R und dem damit verbundenen Baustellenbetrieb das ruhige naturnahe Umfeld des Gaststättenbetriebs über einige Jahre verändern wird. Das Vertrauen des Unternehmers auf den Fortbestand jener von außen herangetragener, eher zufälliger (Lage-)Vorteile, ist im Allgemeinen nicht schutzwürdig. Der Unternehmer darf sich nicht darauf verlassen, dass eine ruhige, naturnahe Lage (hier am Donauradweg) auf Dauer erhalten bleibt (BVerwG, Urteil vom 10.07.2012 – 7 A 11/11; Wendt, in: Sachs, Grundgesetz, 9. Aufl. 2021, Art. 14 Rn. 4; Papier/Shirvani in Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, 102. EL August 2023, Art. 14 Rn. 206). Dies hat jedoch dort seine Grenzen, wo die Einwirkungen so massiv und anhaltend sind, dass in die Substanz und in den Bestand des ausgeübten Gewerbebetriebs eingegriffen wird. Macht ein Gewerbebetrieb eine Existenzgefährdung geltend, ist auch ohne direkte Inanspruchnahme einer Eigentumsposition das Interesse des Gewerbetreibenden an der Erhaltung einer unter Umständen mit erheblichen Eigenmitteln aufgebauten Erwerbsquelle in der Planung zu berücksichtigen und abzuwägen (BVerwG, Urteil vom 28.04.2016 – 9A 7.15).

Durch die Einwender wurde nicht substantiiert vorgetragen, inwiefern eine Existenzgefährdung anzunehmen ist. Macht ein Einwender eine Existenzgefährdung geltend, muss er, soweit ihm dies ohne Preisgabe schutzwürdiger Daten möglich und zumutbar ist, die betrieblichen und geschäftlichen Umstände, auf die er die Geltendmachung der Existenzgefährdung stützt, so ausführlich darstellen, dass der Planfeststellungsbehörde eine Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die betriebliche Existenz des Unternehmens möglich ist (BVerwG, Urteil vom 12.06.2019 – 9 A 2/18). Trotz der unzweifelhaft zu erwartenden Nachteile für die Betreiber des Gewerbebetriebs lässt sich aus den vorgebrachten Argumenten und Daten nicht ableiten, dass durch die zeitlich beschränkten Baumaßnahmen ES-R und OWH-J in den Gewerbebetrieb derart eingegriffen wird, dass ein bestimmungsgemäßer Gebrauch des aufgebauten Betriebs nicht mehr erfolgen kann. Wichtige betriebliche Belange für diesen Gewerbebetrieb wie die Nachtruhe der Pensionsgäste, die Nutzung der Sommersaison, Familienfeiern an den Wochenenden und die Versorgung mit regionalen Fischprodukten bleiben weitgehend gewährleistet.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ergibt sich bei dem Vorhaben ES-R, insbesondere auch in Kumulation mit dem Vorhaben OWH-J aufgrund der Lage des Gaststätten- und Übernachtungsbetriebes inmitten des Baustellenbetriebs aber eine

besondere Betroffenheitssituation, die auch Umsatzrückgänge zumindest während der Bauphase bis zu deren Abschluss erwarten lässt. Hinzu kommen – allerdings lediglich im Rahmen eines Worst-Case-Ansatzes vorsorglich für möglich gehaltene fischereiliche Verluste durch schlechtere Fangergebnisse während der Baumaßnahmen in und an der Donau, sowie ein ggfs. erhöhter Aufwand beim Fischfang in der Betriebsphase des ES-R. Hinzukommen können noch nicht mit hinreichender Zuverlässigkeit auszuschließende Unwägbarkeiten, wie ungewöhnliche (klimawandelbedingte) Hochwasserereignisse, ungünstige Radroutenempfehlungen und sonstige Rezensionen auf einschlägigen online-Portalen, Insolvenzen von Baufirmen (und damit Verzögerungen des Baufortschritts) usw., welche die Betroffenheiten für den Gewerbebetrieb nochmals deutlich erhöhen könnten. Auch wenn nicht erkennbar ist, dass die verschiedenen Arten der Belastung durch die Baumaßnahmen und für die Fischerei für sich genommen das Maß einer bloßen, rechtlich nicht geschützten Belästigung und insbesondere nicht die Schwelle der Existenzgefährdung überschreiten, könnten die kumulierenden Wirkungen der verschiedenen Risiken aus Sicht der Betroffenen möglicherweise ein nicht mehr zumutbares Maß erreichen. Um in dieser besonderen Situation eine übermäßige Belastung der Einwender sicher auszuschließen, erachtet die Planfeststellungsbehörde die mit der Nebenbestimmung unter A. 5.17.7 sichergestellte Vermeidung einer übermäßigen Belastung der Einwender, einen Entschädigungsbedarf durch einen Fachgutachter ermitteln zu lassen, i. S. d. § 70 Abs. 1 i. V. m. § 14 Abs. 5 WHG als zielführend und angemessen an. Für die Beteiligten ist diese Nebenbestimmung zumutbar. Satz 2 der Nebenbestimmung sieht vor, dass die Frage einer Entschädigung auch Teil einer einvernehmlichen Gesamtvereinbarung zwischen den Einwendern und der Vorhabenträgerin sein kann. Dies eröffnet beiden Seiten die Möglichkeit, den strengen Rahmen eines Gutachtens zu verlassen. In diesem Fall müssten die Einwender ihre persönlichen Verhältnisse nicht näher darlegen und die Vorhabenträgerin keine Kosten für das Gutachten bzw. kein unbestimmtes Kostenrisiko für den Entschädigungsfall tragen.

Der Einwendung wird insoweit ausreichend Rechnung getragen.

d) Errichtung einer Teichanlage auf Fl. Nr. 1543

Das Grundstück mit der genannten Fl.-Nr. ist nicht Gegenstand der Planung, eine Beeinträchtigung eines eventuellen Wasserzulaufs wurde nicht substantiiert dargelegt. Im Übrigen gibt es keine Vorratshaltung für noch nicht bestehende Wassernutzungsrechte. Außerdem besteht nach § 10 Abs. 2 WHG grundsätzlich kein Anspruch auf Zufluss von Wasser in bestimmter Menge und Güte, insbesondere nicht für erst künftig geplante Nutzungen. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Einwendungen bzw. Forderungen der Einwendungsführer werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss oder durch Zusagen der Vorhabenträgerin berücksichtigt wurden.

C.5.8.2.37 Einwendung Nr. 51

Der Einwender befürchtet Erzeugungseinbußen an seiner Triebwerksanlage durch die beim Betrieb des ES-R verursachten Wasserspiegelschwankungen. Weitere Konkretisierung erfolgte nicht. Weitere Einwendungen sollten vorbehalten bleiben.

Nach Einschätzung des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf im Gutachten vom 02.11.2023 lässt sich aus dem Betrieb des ES-R keine Beeinträchtigung des vorhandenen Kraftwerkbetriebes des Kraftwerks Erlautal ableiten. Bedingt durch die Wasserspiegelschwankungen (Pump- und Turbinenbetrieb des ES-R) im Unterwasser des Kraftwerks werden sich entspre-

chende Energieverluste bei Donauwasserspiegelanstieg und Energiegewinne bei Donauwasserspiegelabsenkung im Stauraum Jochenstein im Vergleich zum Ist-Zustand gegenseitig neutralisieren.

Negative Auswirkungen auf die Kraftwerksanlage des Einwenders können somit ausgeschlossen werden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

C.5.8.2.38 Einwendung Nr. 52

Die Einwender wohnen in Obernzell-Erlau, das Anwesen befindet sich auf Fl.-Nr. 2268/23, Gemarkung Ederlsdorf. Die Einwendung bezieht sich hauptsächlich auf die gewässerökologischen Maßnahmen im Bereich der Stadt Passau. Durch die Kiesaufschüttungen im Volumen von 51.000 m³ wird eine Erhöhung der Hochwassergefahr für die unterliegenden Orte befürchtet. Die Verlandung des Stauraums des Donaukraftwerks Jochenstein unterstütze diesen Zustand.

Nach den Prüfungen durch das Wasserwirtschaftsamt als amtlicher Sachverständiger im Verfahren wird durch die Errichtung der GÖMs die Hochwassersituation im Bereich der Stadt Passau nicht verschlechtert. Die geplanten Kiesschüttungen wurden auf deren Auswirkung auf die Abflussverhältnisse der Donau durch den amtlichen Sachverständigen überprüft. Anhand der hydrotechnischen Modellberechnung sind durch die GÖMs keine signifikanten bzw. relevanten nachteiligen Änderungen der Abflussverhältnisse und Wasserspiegellagen bei Hochwasser erkennbar bzw. zu erwarten, siehe Gutachten vom 02.11.2023, Ziffer 2.2.35 und 2.3, S. 129.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

C.5.8.2.39 Einwendung Nr. 54

Der Einwender hat mit Datum vom 02.08.2016 Einwendungen erhoben. Dem Einwender gehört ein Haus in Gottsdorf, Riedler Str., Fl.-Nr. 188/0, Gemarkung Gottsdorf, in dem eine Ferienwohnung, sowie eine Gaststätte mit Biergarten betrieben wird.

Der Einwender bezieht sich im Wesentlichen auf die Ausführungen der Mustereinwendung. Insoweit wird auf Ziff. C.5.8.1 verwiesen.

Der Einwender befürchtet außerdem negative Auswirkungen auf die Vermietbarkeit seiner Ferienwohnung und seinen Gaststättenbetrieb mit Biergarten durch das Vorhaben und insbesondere den Baustellenbetrieb. Das Anwesen befinde sich in östlicher Richtung (Windrichtung) zur Baustelle.

Nach der Gegenäußerung der Vorhabenträgerin vom 14.07.2023 seien aufgrund der gewählten Bauverfahren und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Emissionen negative Auswirkungen nicht zu erwarten.

Laut dem vorliegenden Immissionsgutachten der LGA, Nr. 180111 handelt es sich bei dem Anwesen des Einwendungsführers um den Immissionsort IO 11 Speichersee für die Lärmbeurteilung. Das Anwesen liegt im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Baustelle. Überschreitungen der Immissionsrichtwerte werden jedoch durch den Baubetrieb am Anwesen des Einwenders in Bezug auf Lärm nicht prognostiziert.

Hinsichtlich des durch die Baustelle bedingten Fahrverkehrs (Verkehrslärm) sind keine negativen Auswirkungen auf das Anwesen des Einwenders zu erwarten. Das Anwesen liegt nicht an einer Transportroute zur Herstellung des ES-R.

Zum sicheren Ausschluss von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen wird die Vorhabenträgerin durch die Nebenbestimmungen unter Ziff. A.5.10.1. zu Maßnahmen

zur Emissionsminderung und -begrenzung, insbesondere für kritische Anlagen verpflichtet, sowie ein Monitoring und ein Schutzkonzept an repräsentativen Immissionsorten festgelegt, durch welches die Vorhabenträgerin verpflichtet wird, geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen, bevor es zu Staubdeposition über das zulässige Maß hinaus kommt. Damit können schädliche Umweltauswirkungen durch Luftverunreinigungen sicher ausgeschlossen werden. Richtwertüberschreitungen zur Luftreinhaltung sind am Anwesen des Einwenders ohnehin nicht zu erwarten.

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Erschütterungen können ebenfalls sicher ausgeschlossen werden.

In Bezug auf die befürchteten negativen Auswirkungen auf die Vermietbarkeit der Ferienwohnung und den Betrieb der Gaststätte mit Biergarten ist zu prüfen, ob es sich bei den Belangen des Tourismus um ein wehrfähiges Recht eines Dritten i. d. S. § 70 Abs. 1 Satz 1 WHG i.V.m. § 14 Abs. 3 Satz 1 WHG handelt.

Der Tourismus stellt für sich genommen kein wehrfähiges Recht dar. So können Belange des Tourismus für einen Vermieter von Ferienhäusern keine nachbarschützende Rechtsposition begründen. Vielmehr handelt es sich um die Frage einer Wertminderung und von Nutzungsmöglichkeiten des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 1 GG, so in einem vergleichbaren Fall VGH Mannheim, Beschluss vom 19.06.2018 – 10 S 186/18 – BeckRS 2018, 13625. Für die individuell geltend gemachten Beeinträchtigungen von touristischen Belangen sind demnach Betroffenen nur im Rahmen des Eigentumsrechts und des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb möglich.

Nach der übereinstimmenden Rechtsprechung der Verwaltungs- und Zivilgerichte werden über dieses Recht allerdings keine Erwerbs- und Verdienstmöglichkeiten geschützt, sondern nur der konkrete Bestand an Rechten und Gütern, siehe BVerfG, Urteil vom 06.12.2016 – 1 BvR 2821/11; BVerwG, Urteil vom 10.07.2012 – 7 A 11/11; BGH, Urteil vom 07.06.1990 – III ZR 74/88. Das Vertrauen des Unternehmers auf den Fortbestand von zufälligen Vorteilen wie beispielsweise die örtlichen Gegebenheiten oder die gute Lage, die von außen herangetragen sind, sind i. d. S. nicht schutzwürdig, auch wenn sich diese wertsteigernd oder gar wertbegründend und –erhaltend für den Gewerbebetrieb auswirken. Der Unternehmer hat keinen Anspruch darauf, dass diese Vorteile auf Dauer erhalten bleiben. Der Schutz von Lagevorteilen gegen Beeinträchtigungen durch hoheitliches Handeln ist damit ausgeschlossen, siehe BVerwG, Urteil vom 10.07.2012 – 7 A 11/11 – Juris Rz. 74. Bloße einfachrechtlich nicht gesicherte Erwerbsmöglichkeiten, Umsatz- und Gewinnchancen sowie tatsächliche Gegebenheiten werden ungeachtet ihrer erheblichen Bedeutung für das Unternehmen nicht dem eigentumsrechtlich-verfassungsrechtlich geschützten Bestand des einzelnen Betriebes zugeordnet, vgl. BVerwG, Urteil vom 22.04.1994 – 8 C 29/92 –, NJW 1995, 542. Nicht geschützt ist demnach der bisherige Kundenstamm oder eine optisch ansprechende Umgebungsbebauung, der über die einfachgesetzlich geregelten Rechte hinausgehende Anliegergebrauch und der Fortbestand einer bestimmten Anbindung an das öffentliche Wegesystem, wenn kein besonderer Vertrauensschutz besteht, so BVerwG, Urteil vom 10. 07.2012 – 7 A 11/11 –, Juris Rn. 74. Auch die Furcht der Kunden vor unzumutbarem Lärm ist in diesem Sinne nicht entschädigungspflichtig, da §§ 70 Abs. 1, 14 Abs. 3 WHG dem Schutz vor tatsächlichen und nicht vermeintlichen Lärmbelastungen dient, vgl. BVerwG, Urteil vom 10.07.2012 – 7 A 11/11 (zu § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG).

Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde lassen sich die aus den zitierten Urteilen ergebenden Maßgaben auch auf das vorliegende Planfeststellungsverfahren und die Entscheidung über die vorliegende Einwendung übertragen.

Der Einwender äußert allgemein formulierte Befürchtungen im Hinblick auf Beeinträchtigungen seines Tourismusbetriebs, wie beispielsweise eine Abschreckung von Gästen während der Bauphase wegen erwartetem Schmutz und Lärm und die optische Beeinträchtigung der Umgebung durch den Bau des Oberbeckens, da dieses die Region weniger attraktiv machen würde. Eine weitere Konkretisierung erfolgt nicht. Mit diesen Befürchtungen hat sich das BVerwG in der oben genannten Rechtsprechung beschäftigt und eine Berührung des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb verneint (s.o.). Unter Anwendung dieser Grundsätze kann die Planfeststellungsbehörde einen Eingriff in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb vorliegend nicht erkennen. Insbesondere sind Immissionsrichtwertüberschreitungen am Anwesen des Einwenders nicht zu befürchten. Entschädigungsansprüche liegen damit nicht vor.

Zur Minimierung von Eingriffen im Bereich Tourismus wird im Übrigen von der Vorhabenträgerin die Fortschreibung des Tourismuskonzeptes zugesichert. Diese Zusicherung wurde unter Ziff. A.6.1.6 in den Beschluss aufgenommen.

Eine bevorzugte Unterbringung der Arbeitskräfte in örtlichen Beherbergungsbetrieben kann nicht durch den Planfeststellungsbeschluss vorgegeben werden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

C.5.8.2.40 Einwendung Nr. 55 und Nr. 56

Die Einwender wohnen an derselben Anschrift und erheben mit Schreiben vom 19.08.2024 wortgleiche, stichpunktartige Einwendungen gegen das Vorhaben, die sich in der Bedeutung im Wesentlichen mit der „Mustereinwendung“ decken. Soweit sich die Einwendungen auf die „Mustereinwendung“ beziehen, wird auf die entsprechenden Ausführungen unter Ziff. C.5.8.1 verwiesen.

Zusätzlich befürchten die Einwender mögliche negative Auswirkungen auf die PV-Anlage ihres Anwesens.

Nach den vorliegenden immissionsschutzfachlichen Gutachten und Stellungnahmen werden am Anwesen der Einwender die Immissionsrichtwerte umfassend eingehalten. Nach dem Gutachten LGA, Nr. 180111, befindet sich das Anwesen der Einwendungsführer außerhalb des immissionsrelevanten Bereichs.

Einer erhöhten Staubentwicklung durch das Bauvorhaben wird durch entsprechende Inhalts- und Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung unter Ziffer A.5.10.1 entgegengewirkt und die Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Richtwerte damit sichergestellt. Das gilt auch für das Betreiben besonderer Anlagen wie beispielsweise einer PV – oder Solaranlage. Zu dem Vorbringen einiger Einwender im Erörterungstermin, dass die durch die Baustelle zu erwartenden Feinstaubimmissionen die PV-Anlagen im Umfeld der Baustelle irreparabel beschädigen würden und dazu auf Studien verwiesen wurde, wurden keine weiteren Nachweise vorgelegt oder entsprechende Studien konkret benannt. Eine gesetzliche Regelung speziell zu solchen Anlagen oder schärfere Grenzwerte sind nicht vorhanden.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

C.5.8.2.41 Einwendung Nr. 57

Der Einwender erhebt mit Schriftsatz vom 22.08.2016 und 10.01.2018, vertreten durch seinen bevollmächtigten Anwalt, und mit eigenem Schreiben vom 13.08.2022 Einwendungen gegen das Vorhaben. Die Einwendung übernimmt in Ziffer I zunächst in weiten Teilen die Mustereinwendung. Soweit hier einzelne Einwendungspunkte deckungsgleich oder inhaltsgleich übernommen sind, wird auf die Begründung unter Ziffer C.5.8.1 verwiesen.

Unter Ziffer II, Persönliche Einwendungen, wird dargelegt, dass der Einwender Eigentümer der Grundstücks Fl. Nr. 201, Gemarkung Gottsdorf und Fl. Nr. 13, ebenfalls Gemarkung Gottsdorf (Wohnhaus) sei. Ansonsten wird eine persönliche Betroffenheit nicht substantiiert dargelegt. Flächen des Einwenders werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen.

In Bezug auf mögliche Immissionen durch Baustellenlärm am Grundstück des Einwenders hat die Überprüfung ergeben, dass dort alle Immissionsrichtwerte eingehalten werden, schädliche Umweltauswirkungen sind am Grundstück des Einwenders diesbezüglich somit nicht zu erwarten.

In Bezug auf negative Auswirkungen auf die PV-Anlage des Einwenders wird auf obige Ausführungen unter Einwendung Nr. 56 verwiesen, die hier entsprechend gelten.

Schließlich befürchtet der Einwender negative Auswirkungen durch Verkehrslärm, da er Anrainer sowohl an der PA 50/Transportroute A als auch an der PA 51/Transportroute B sei.

In der sich in Ordner 13 befindenden Beilage „Verkehrsaufkommen“ wurde das erwartete Verkehrsaufkommen für die einzelnen Transportrouten dargestellt. Eine Anlieferstrecke über Gottsdorf ist nicht enthalten. Darüber hinaus wurde im Erörterungstermin zugesichert, dass kein Transportverkehr über Österreich/Gottsdorf erfolgen wird.

Die durch die Baustelle bedingten Auswirkungen auf den Fahrverkehr (Verkehrslärm) wurden auf der Grundlage eines konkreten Bauablaufs ermittelt und gehen davon aus, dass das im Baubereich Speichersee anfallende Ausbruchmaterial als Zuschlag für Beton/Asphalt verwendet werden kann. Da die in den Planunterlagen dargestellten Annahmen zudem auf Basis von worst-case Annahmen getroffen wurden, ist es derzeit aufgrund der in den Planunterlagen festgestellten deutlichen Unterschreitung der Immissionsgrenzwerte unwahrscheinlich, dass es zu einer Verschlechterung der Verkehrslärmsituation kommen kann. Evtl. entstehenden Unsicherheiten kann – falls erforderlich - durch organisatorische Maßnahmen, wie z.B. Verkehr zu weniger kritischen Zeiten bzw. entlang weniger kritischer Fahrwege, oder durch entsprechende straßenverkehrsrechtliche Anordnungen begegnet werden, siehe Ziffer A.5.15.9.3 und A.5.10.2.2.11 ff.

Eine Abwicklung des Transportverkehrs über Österreich/Gottsdorf ist nicht vorgesehen. Eine entsprechende Zusage der Vorhabenträgerin ist in Ziff. A.6.1.1 festgelegt.

Durch geeignete Inhalts- und Nebenbestimmungen wird im Übrigen sichergestellt, dass keine unzumutbaren Beeinträchtigungen entstehen, A.5.10.2.2.11 ff. Durch umfassendes Monitoring wird sichergestellt, dass die zulässigen Werte eingehalten werden, bzw. dass erforderlichenfalls Maßnahmen rechtzeitig ergriffen werden können, A.5.10.2.2.16.

Der Einwendung wird insoweit ausreichend Rechnung getragen, im Übrigen zurückgewiesen

C.5.8.2.42 Einwendung Nr. 58 und Nr. 59

Die Einwender erheben im Wesentlichen Einwendungen, die der „Mustereinwendung“ entsprechen. Die Einwenderin Nr. 58 ist nur mit ihrem Zweitwohnsitz am Anwesen in Riedl gemeldet, die Einwenderin Nr. 59 ist Bewohnerin des Anwesens, jedoch nicht Eigentümerin.

Zu den Ausführungen entsprechend der Mustereinwendung wird auf die Begründung unter Ziffer C.5.8.1 verwiesen.

Ergänzend zur Mustereinwendung wird in Ziffer B) 1 die in den 1960iger Jahren gefasste und bis heute verwendete Brauchwasserversorgung des Anwesens angesprochen. Die in den Antragsunterlagen angebotene Lösung wurde abgelehnt.

In Bezug auf die vorgebrachten Befürchtungen der Beeinträchtigungen des Grundwasserbrunnens stellt sich die Sach- und Rechtslage wie folgt dar:

Das Grundeigentum begründet grundsätzlich keine Abwehrrechte gegen Verunreinigungen oder die Verkürzung der bisherigen Nutzungsmöglichkeiten von Grundwasser. Das Grundeigentum erstreckt sich nicht auf das den Erdkörper unterhalb der Grundstücksfläche durchströmende Grundwasser. Das Grundwasser untersteht vielmehr einer vom Grundeigentum getrennten öffentlich-rechtlichen Benutzungsordnung und ordnet es der Allgemeinheit zu, § 4 Abs. 2 WHG; Urteil BVerfG, Beschluss vom 15.07.1981, Az. 1 BvL 77/78, BeckRS 2010, 29303, BVerfG, Urteil vom 20.12.2011, Az. 9 A 30.10, BeckRS 2012, 48061. Grundsätzlich ergeben sich weder unmittelbar aus dem Eigentumsgrundrecht des Art. 14 Abs. 1 GG noch aus dem einfachgesetzlichen Eigentum gemäß § 905 BGB an einem Privatgrundstück samt Brauchwasserbrunnen ein Recht auf Wassernutzung im bisherigen Umfang (VGH Mannheim, Urteil vom 08.12.2006 – 5 S 1793/05 unter Verweis auf BVerfG, Beschluss vom 15.07.1981 – 1 BvL 77/78). Auch eine wasserrechtliche Gestattung zur Wassernutzung begründet gemäß § 10 Abs. 2 WHG keinen Anspruch auf Zufluss von Wasser in einer bestimmten Menge und Güte. Dies gilt umso mehr für erlaubnisfreie Benutzungen nach § 46 Abs. 1 WHG und für nur Nutzungsberechtigte an einem Brunnen ohne Eigentümerstellung.

Allerdings ergibt sich aus dem wasserrechtlichen Gebot der Rücksichtnahme eine geschützte Rechtsposition i. S. v. § 14 Abs. 1 Satz 1 WHG dahingehend, dass bei allen wasserrechtlichen Gestattungen im Rahmen der Ermessensausübung auch Belange betroffener Privater einzubeziehen sind, deren rechtlich geschützte Interessen von der beantragten Gewässerbenutzung in individualisierter und qualifizierter Weise betroffen werden, so auch VGH München, Beschluss vom 16.03.2021 – 8 ZB 20.1891, juris, Rn. 10. Das wasserrechtliche Rücksichtnahmegebot ergibt sich insofern aus den §§ 6 Abs. 1 Nr. 3, 13 Abs. 1, 14 Abs. 3 bis 6 i. V. m. 70 Abs. 1 WHG und kann neben dem Eigentümer auch sonstige Nutzer erfassen. Voraussetzung ist jedoch stets eine qualifizierte Betroffenheit des jeweiligen Einwenders. Die Belange des geschützten Dritten müssen durch die Gewässerbenutzung in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden. Lediglich geringfügige Nachteile sind dagegen zu dulden (so auch VGH München, Beschluss vom 17.05.2018 – 8 ZB 16.1977).

Im Bereich des geplanten Speichersees treten mehrere Quellen zutage, die zu Brauchwasserzwecken im Ortsteil Riedl genutzt werden. Dazu dürfte auch der Brauchwasserbrunnen der Einwenderinnen gehören. Die bestehenden Brauchwasserquellen werden nach der aktuellen Planung, Erläuterungsbericht, Kap. 8.2.8.1, im Zuge der Aushubarbeiten für die Beckenaufstandsfläche neu gefasst. Das gefasste Wasser werde mittels eines eigenen von der Speicherseedrainage unabhängigen Rohrleitungssystems in die neu zu errichtende Zisterne eingeleitet, deren Höhenlage eine gravitäre Versorgung bis zu den Verbrauchern sicherstellt. Diese Zisterne werde an die bestehende Leitung Richtung Riedl angebunden. Die Detailplanung erfolge auf Grundlage der vor Ort angetroffenen hydrogeologischen Verhältnisse im Zuge der Ausführung der Bauarbeiten.

Bis zur Fertigstellung der Quelfassungen erfolge die Brauchwasserversorgung über eine Ersatzversorgung aus der bestehenden Ortswasserversorgung. Es werde sowohl in der Errichtungs- als auch in der Betriebsphase eine gleichwertige Brauchwasserversorgung zur Verfügung gestellt, so dass Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf hat hierzu im Gutachten vom 02.11.2023 Stellung bezogen. Langfristige Beeinträchtigungen des betroffenen Grundwasserkörpers werden grundsätzlich nicht erwartet. Zur Absicherung wird ein Beweissicherungsverfahren sowie die Herstellung einer Ersatzversorgung gefordert, wie von der Vorhabenträgerin ohnehin vorgesehen. Entsprechende Auflagen wurden in Ziff. A.5.5.20.5 und A.5.5.20.6 festgelegt.

Der Einwendung wird insoweit ausreichend Rechnung getragen und im Übrigen zurückgewiesen.

Unter Ziff. B) 2 wird außerdem auf ein Fischereirecht am Aubach und Dandlbach verwiesen, das den Einwenderinnen aufgrund ihrer fehlenden Eigentümerposition jedoch nicht zustehen kann. Eine Betroffenheit ist nicht erkennbar und wurde auch nicht substantiiert vorgetragen. Im Übrigen werden bei der Aubachverlegung im Bauablauf ausreichend Vorkehrungen zum Schutz des Gewässers getroffen und unter Ziff. A.5.5.27.2 beauftragt. Negative Auswirkungen auf das Gewässer können dadurch weitestgehend minimiert werden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

C.5.8.2.43 Einwendung Nr. 63

Die Einwenderin ist Eigentümerin und Bewohnerin des Grundstücks mit der Fl.-Nr. 1/0, Gemarkung Gottsdorf, und betreibt auf diesem Grundstück einen Gasthof.

Die Einwenderin bringt in weiten Teilen die Einwendungen aus der „Mustereinwendung“ vor. Soweit sich dieses Schreiben auf die „Mustereinwendung“ bezieht, wird inhaltlich auf die Ausführungen „Mustereinwendung“ unter Ziff. C.5.8.1 verwiesen.

Ergänzend werden Umsatzeinbußen im Übernachtungsbereich durch den Baustellenbetrieb befürchtet. Der Betrieb sei in den letzten Jahren mit erheblichem finanziellen Aufwand umgestaltet worden, jährlich steigende Umsatzzahlen seien damit erzielt worden. Die Einwenderin befürchtet das Ausbleiben von Kurzurlaubern, Wanderurlaubern und neu gewonnenen Stammgästen während der mehrjährigen Bauzeit.

In der Gegenäußerung vom 13.07.2024 äußerte sich die Vorhabenträgerin zu den Einwendungen. Der Vorhabenträgerin sei bewusst, dass durch die Errichtung des Vorhabens insbesondere der Bereich der Riedler Mulde in hohem Maße verändert werde. Während der Bauphase käme es zwangsläufig zu Störungen aus dem Baubetrieb, die Erholungsfunktionen würden teilweise erheblich eingeschränkt und gingen im direkten Umfeld der Baubereiche während der Bauzeit zeitweise verloren. Die Bauphase und die Beeinträchtigungen seien jedoch zeitlich begrenzt. Darüber hinaus sei die Bauphase und der Baugeräteeinsatz optimiert geplant worden. Eine Vielzahl von Schutzmaßnahmen seien ergriffen worden, um die Beeinträchtigungen zu vermeiden oder zu minimieren. So würden z.B. die überregionalen Wanderwege über die Bauzeit durchgängig und passierbar gehalten, ggfl. umgeleitet. Kreuzungsbereiche bzw. potentielle Gefahrenbereiche würden gut gekennzeichnet. An wichtigen Stellen würden Abschirmungen der Baustellenbereiche durch Sichtschutz durchgeführt und an geeigneten Stellen mit Sichtfenstern zur Baustelle versehen. Die Bauzeiten seien beschränkt, samstags fände ab 12:00 Uhr keinerlei obertägige Bautätigkeit mehr statt. Aus Sicht der Vorhabenträgerin, durch vielfältige Erfahrungen belegt, ließe sich zudem erwarten, dass das Bauvorhaben selbst für interessierte Touristen eine Anziehungswirkung auslöse, so dass auch ein Baustellentourismus positive Auswirkungen haben könne, Buchungsausfälle könnten dadurch zum Teil kompensiert werden. Auch sei beabsichtigt, Arbeitskräfte und Bauarbeiter in der näheren Umgebung unterzubringen. Die Errichtung von Unterkünften auf der Baustelle solle so weitgehend vermieden werden.

Im Anschluss an die Bauphase seien nach Bekunden der Vorhabenträgerin von dem Betrieb des ES-R keine relevanten Beeinträchtigungen, beispielsweise in Form von Lärm oder einem erhöhten Verkehrsaufkommen, zu erwarten. Die bleibende Veränderung der Landschaft würde im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregeln vollständig kompensiert werden. Durch vielfältige Maßnahmen würden die Eingriffe in die Natur und Umwelt und die naturgebundene Erholungsfunktion inklusive des Landschaftsbildes ausgeglichen, insbesondere erfolge eine harmonische Einbindung des Speichersees in die natürliche Landschaft, es blieben keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Zuletzt weist die Vorhabenträgerin darauf hin, dass man über die erforderliche Kompensation hinausgehend den Tourismus fördern wolle und hierfür bereits 2013 ein Tourismuskonzept

initiiert habe. Durch die conos tourismus.consulting sei ein Tourismus- und Umweltkonzept ausgearbeitet worden. Der Fokus sei während des gesamten Prozesses auf die Einbindung aller beteiligten Gemeinden bzw. Leistungsträger und -trägerinnen und Betriebe vor Ort gelegt worden. Belastbare gutachterliche Aussagen zu künftigen Entwicklungen des Pensions-/Gaststättengeschäfts seien vor Beginn jeglicher Baumaßnahme in seriöser Weise nicht möglich. Die Vorhabenträgerin biete an, sich aufgrund einer im Planfeststellungsbeschluss vorzubehaltenden Entscheidung der Planfeststellungsbehörde über eine etwaige Entschädigung zu einigen.

Die vorliegend erforderliche Prüfung stützt sich auf § 70 Abs. 1 Satz 1 WHG i.V.m. § 14 Abs. 3 Satz 1 WHG. Zu prüfen ist insofern, ob es sich bei den Belangen des Tourismus um ein wehrfähiges Recht eines Dritten i. d. S. handelt. Nur dann könnte sich eine Entschädigungspflicht aus § 14 Abs. 3 Satz 3 WHG ergeben, sofern ein Ausgleich oder die Vermeidung von Beeinträchtigungen nicht möglich ist.

Der Tourismus stellt für sich genommen kein wehrfähiges Recht dar. So können Belange des Tourismus für einen Vermieter von Ferienhäusern keine nachbarschützende Rechtsposition begründen. Vielmehr handelt es sich um die Frage einer Wertminderung und von Nutzungsmöglichkeiten des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 1 GG, so in einem vergleichbaren Fall VGH Mannheim, Beschluss vom 19.06.2018 – 10 S 186/18 – BeckRS 2018, 13625. Für die individuell geltend gemachten Beeinträchtigungen von touristischen Belangen sind demnach Betroffenen nur im Rahmen des Eigentumsrechts und des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb möglich.

Nach der übereinstimmenden Rechtsprechung der Verwaltungs- und Zivilgerichte werden über dieses Recht allerdings keine Erwerbs- und Verdienstmöglichkeiten geschützt, sondern nur der konkrete Bestand an Rechten und Gütern, siehe BVerfG, Urteil vom 06.12.2016 – 1 BvR 2821/11; BVerwG, Urteil vom 10.07.2012 – 7 A 11/11; BGH, Urteil vom 07.06.1990 – III ZR 74/88. Das Vertrauen des Unternehmers auf den Fortbestand von zufälligen Vorteilen wie beispielsweise die örtlichen Gegebenheiten oder die gute Lage, die von außen herangetragen sind, sind i. d. S. nicht schutzwürdig, auch wenn sich diese wertsteigernd oder gar wertbegründend und –erhaltend für den Gewerbebetrieb auswirken. Der Unternehmer hat keinen Anspruch darauf, dass diese Vorteile auf Dauer erhalten bleiben. Der Schutz von Lagevorteilen gegen Beeinträchtigungen durch hoheitliches Handeln ist damit ausgeschlossen, siehe BVerwG, Urteil vom 10.07.2012 – 7 A 11/11 – Juris Rz. 74. Bloße einfachrechtlich nicht gesicherte Erwerbsmöglichkeiten, Umsatz- und Gewinnchancen sowie tatsächliche Gegebenheiten werden ungeachtet ihrer erheblichen Bedeutung für das Unternehmen nicht dem eigentumsrechtlich-verfassungsrechtlich geschützten Bestand des einzelnen Betriebes zugeordnet, vgl. BVerwG, Urteil vom 22.04.1994 – 8 C 29/92 –, NJW 1995, 542. Nicht geschützt ist demnach der bisherige Kundenstamm oder eine optisch ansprechende Umgebungsbebauung, der über die einfachgesetzlich geregelten Rechte hinausgehende Anliegergebrauch und der Fortbestand einer bestimmten Anbindung an das öffentliche Wegesystem, wenn kein besonderer Vertrauensschutz besteht, so BVerwG, Urteil vom 10. 07.2012 – 7 A 11/11 –, Juris Rn. 74. Auch die Furcht der Kunden vor unzumutbarem Lärm ist in diesem Sinne nicht entschädigungspflichtig, da §§ 70 Abs. 1, 14 Abs. 3 WHG dem Schutz vor tatsächlichen und nicht vermeintlichen Lärmbelastungen dient, vgl. BVerwG, Urteil vom 10.07.2012 – 7 A 11/11 (zu § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG).

Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde lassen sich die aus den zitierten Urteilen ergebenden Maßgaben auch auf das vorliegende Planfeststellungsverfahren und die Entscheidung über die vorliegende Einwendung übertragen.

Die Einwenderin äußert allgemein formulierte Befürchtungen im Hinblick auf Beeinträchtigungen des Tourismusbetriebs, wie beispielsweise eine Abschreckung von Gästen während der

Bauphase wegen erwartetem Schmutz und Lärm und die optische Beeinträchtigung der Umgebung durch den Bau des Oberbeckens, da dieses die Region weniger attraktiv machen würde. Eine weitere Konkretisierung erfolgt nicht. Mit diesen Befürchtungen hat sich das BVerwG in der oben genannten Rechtsprechung beschäftigt und eine Berührung des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb verneint (s.o.). Unter Anwendung dieser Grundsätze kann die Planfeststellungsbehörde einen Eingriff in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb vorliegend nicht erkennen. Entschädigungsansprüche liegen damit nicht vor.

Zur Unterstützung und Förderung des lokalen Tourismus wird im Übrigen von der Vorhabenträgerin die Fortschreibung des Tourismuskonzeptes zugesichert. Diese Zusicherung wurde unter Ziff. A.6.1.6 in den Beschluss aufgenommen.

Eine bevorzugte Unterbringung der Arbeitskräfte in örtlichen Beherbergungsbetrieben kann nicht durch den Planfeststellungsbeschluss vorgegeben werden.

Weiterer Sachvortrag der Einwenderin erfolgte nicht.

Nach den oben aufgeführten Gründen besteht nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde keine Betroffenheit des Tourismusbetriebs, auch wenn aufgrund der Lage der Gaststätte gewisse Belästigungen durch den Baustellenbetrieb nicht ausgeschlossen werden können. Die Immissionsrichtwerte nach der AVwV Baulärm werden am Anwesen eingehalten und auch Belästigungen durch erschütterungsrelevante Bauarbeiten sind nicht zu erwarten.

In der sich in Ordner 13 befindenden Beilage „Verkehrsaufkommen“ wurde das erwartete Verkehrsaufkommen für die einzelnen Transportrouten dargestellt. Eine Anlieferstrecke über Gottsdorf ist nicht enthalten. Darüber hinaus wurde im Erörterungstermin zugesichert, dass kein Transportverkehr über Österreich/Gottsdorf erfolgen wird.

Die durch die Baustelle bedingten Auswirkungen auf den Fahrverkehr (Verkehrslärm) wurden auf der Grundlage eines konkreten Bauablaufs ermittelt und gehen davon aus, dass das im Baubereich Speichersee anfallende Ausbruchmaterial als Zuschlag für Beton/Asphalt verwendet werden kann. Da die in den Planunterlagen dargestellten Annahmen zudem auf Basis von worst-case Annahmen getroffen wurden, ist es derzeit aufgrund der in den Planunterlagen festgestellten deutlichen Unterschreitung der Immissionsgrenzwerte unwahrscheinlich, dass es zu einer Verschlechterung der Verkehrslärmsituation kommen kann. Evtl. entstehenden Unsicherheiten kann – falls erforderlich - durch organisatorische Maßnahmen, wie z.B. Verkehr zu weniger kritischer Zeiten bzw. entlang weniger kritischer Fahrwege, oder durch entsprechende straßenverkehrsrechtliche Anordnungen begegnet werden, siehe Ziffer A.5.15.9.3 und A.5.10.2.2.11 ff.

Eine Abwicklung des Transportverkehrs über Österreich/Gottsdorf ist nicht vorgesehen. Eine entsprechende Zusage der Vorhabenträgerin ist in Ziff. A.6.1.1 festgelegt.

Durch geeignete Inhalts- und Nebenbestimmungen wird im Übrigen sichergestellt, dass keine unzumutbaren Beeinträchtigungen entstehen, A.5.10.2.2.11 ff. Durch umfassendes Monitoring wird sichergestellt, dass die zulässigen Werte eingehalten werden, bzw. dass erforderlichenfalls Maßnahmen rechtzeitig ergriffen werden können, A.5.10.2.2.16.

Der Einwendung wird insoweit ausreichend Rechnung getragen, im Übrigen zurückgewiesen.

C.5.8.2.44 Einwendung Nr. 64

Die Einwender wohnen in Passau und sind Eigentümer des Anwesens mit Fl.-Nr. 1382, Gemarkung Gottsdorf, Riedl, das als Ferienwohnung genutzt wird.

Die Einwendungen entsprechen in Teilen im Wesentlichen der „Mustereinwendung“. Soweit sich dieses Schreiben auf die „Mustereinwendung“ bezieht, wird inhaltlich auf die Ausführungen „Mustereinwendung“ unter Ziff. C.5.8.1 verwiesen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Ergänzend zur Mustereinwendung wird in Ziffer B) die in den 1960iger Jahren gefasste und bis heute verwendete Brauchwasserversorgung angesprochen. Die in den Antragsunterlagen angebotene künftige Wasserversorgung werde abgelehnt.

Dazu wird zunächst auf die grundsätzlichen Ausführungen unter Ziff. C.5.8.1, Unterpunkt A.8, und die Ausführungen unter Ziff. C.5.8.2.13 zur Einwendung Nr. 22 verwiesen.

Im Bereich des geplanten Speichersees treten mehrere Quellen zutage, die zu Brauchwasserzwecken im Ortsteil Riedl genutzt werden. Dazu dürfte auch der Brauchwasserbrunnen der Einwender gehören. Die bestehenden Brauchwasserquellen werden nach der aktuellen Planung, Erläuterungsbericht, Kap. 8.2.8.1, im Zuge der Aushubarbeiten für die Beckenaufstandsfläche neu gefasst. Das gefasste Wasser werde mittels eines eigenen von der Speicherseedrainage unabhängigen Rohrleitungssystems in die neu zu errichtende Zisterne eingeleitet, deren Höhenlage eine gravitäre Versorgung bis zu den Verbrauchern sicherstellt. Diese Zisterne werde an die bestehende Leitung Richtung Riedl angebunden. Die Detailplanung erfolge auf Grundlage der vor Ort angetroffenen hydrogeologischen Verhältnisse im Zuge der Ausführung der Bauarbeiten.

Bis zur Fertigstellung der Quelfassungen erfolge die Brauchwasserversorgung über eine Ersatzversorgung aus der bestehenden Ortswasserversorgung. Es werde sowohl in der Errichtungs- als auch in der Betriebsphase eine gleichwertige Brauchwasserversorgung zur Verfügung gestellt, so dass Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf hat hierzu im Gutachten vom 02.11.2023 Stellung bezogen. Langfristige Beeinträchtigungen des betroffenen Grundwasserkörpers werden grundsätzlich nicht erwartet. Zur Absicherung wird ein Beweissicherungsverfahren sowie die Herstellung einer Ersatzversorgung gefordert, wie von der Vorhabenträgerin ohnehin vorgesehen. Entsprechende Auflagen wurden in Ziff. A.5.5.20.5 und A.5.5.20.6 festgelegt.

Der Einwendung wird insoweit ausreichend Rechnung getragen.

C.5.8.2.45 Einwendung Nr. 65

Die Einwender wohnen in Gräfelfing und haben mit Schreiben vom 11.08.2016 Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. Sie sind Eigentümer zweier Waldgrundstücke mit Fl.-Nr. 559 und 566, Gemarkung Gottsdorf.

Die Einwendungen entsprechen im Wesentlichen der „Mustereinwendung“. Soweit sich dieses Schreiben auf die „Mustereinwendung“ bezieht, wird inhaltlich auf die Ausführungen „Mustereinwendung“ unter Ziff. C.5.8.1 verwiesen.

Ergänzend zur „Mustereinwendung“ wird vorgebracht, dass die Vorhabenträgerin ein österreichisches Unternehmen sei, im Übrigen werden aber die Argumente aus der Mustereinwendung entsprechend vorgebracht. Eine persönliche Betroffenheit lässt sich daraus nicht erkennen. Weiterer substantiierter Sachvortrag zu einer persönlichen Betroffenheit erfolgte nicht.

Hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit/Rentabilität wird auf die Ausführungen zur „Mustereinwendung“ unter Ziff. C.5.8.1, Unterpunkt D) Bezug genommen.

Betroffenheit ist nicht erkennbar, die Einwendung wird zurückgewiesen.

C.5.8.2.46 Einwendung Nr. 66

Der Einwender wohnt in Gottsdorf, ist Eigentümer der Fl.-Nr. 1/3, Gemarkung Gottsdorf und erhebt mit Schreiben vom 20.08.2016 und mit Schreiben vom 11.09.2022 Einwendungen gegen das Vorhaben.

Zum einen wendet sich der Einwender gegen die Inanspruchnahme des Grundstücks Fl.-Nr. 1236/1, Gemarkung Gottsdorf, das sowohl durch die Aubachverlegung, als auch durch die Nutzung als Zwischenlagerfläche vom Vorhaben betroffen sei. Die Fläche werde vom Einwender selbst bewirtschaftet. Im Hinblick auf die Aubachverlegung fordere er einen bewachsenen Uferrandstreifen von 30 m Breite zur Flurstücksgrenze, um Dünge- und Pflanzenschutzmaßnahmen durchführen zu können. Die Nutzung des Grundstücks als Zwischenlagerfläche werde mangels entschädigungsrechtlicher Verständigung mit der Vorhabenträgerin abgelehnt.

Darüber hinaus wird die Befürchtung vorgetragen, dass es hinsichtlich der Baustellentransporte zu Lärmbelästigungen und Gebäudeschäden an seinem Anwesen in Gottsdorf komme, da die Transportstrecke PA 50 durch die Ortsdurchfahrt Gottsdorf führe.

Nach der Gegenäußerung der Vorhabenträgerin vom 14.07.2023 bemüht sich die Vorhabenträgerin hinsichtlich des Grundstücks mit Fl.-Nr. 1236/1, Gemarkung Gottsdorf, intensiv um eine einvernehmliche Lösung.

Für den Fall, dass eine derartige Lösung nicht in Betracht kommt, wurde im Planfeststellungsbeschluss unter Ziff. A.7 die enteignungsrechtliche Vorwirkung angeordnet und unter Ziff. A.5.17.1 eine entsprechende Entschädigungspflicht dem Grunde nach festgeschrieben. Der Zugriff auf nicht im Eigentum der Vorhabenträgerin stehende Grundstücke ist damit nach Durchführung des gesetzlich vorgeschriebenen Enteignungsverfahrens zulässig. Da für das Vorhaben das besondere öffentliche Interesse gegeben ist, kann nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde auf die Inanspruchnahme privater Grundstücke im vorgesehenen Umfang nicht verzichtet werden, ohne die im öffentlichen Interesse liegenden Planungsziele, die in diesem Beschluss dargelegt sind, als solche zu gefährden. Dazu gehört auch das vorliegende Grundstück des Einwenders. Von daher überwiegen die mit der Planung insgesamt verfolgten Belange und Ziele gegenüber den Interessen der privaten Grundstückseigentümer am vollständigen Erhalt ihres Eigentums. Die Vorhabenträgerin erhält daher das Enteignungsrecht (siehe dazu BVerwG, Urteil vom 23.08.1996 – 4 A 29.95).

Gemäß Art. 3 Abs. 2 Nr. BayEG ist eine Enteignung nur zulässig, wenn trotz ernsthafter Bemühung ein freihändiger Erwerb scheitert. Die Vorhabenträgerin hat glaubhaft bekundet, eine einvernehmliche Lösung anzustreben. Diese Voraussetzung wird damit im Enteignungsverfahren voraussichtlich ebenfalls erfüllt.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Anlässlich einer Planungsergänzung der Vorhabenträgerin 2024 wurde der Einwender zur Verwendung eines weiteren, in seinem Eigentum stehenden Grundstücks, Fl.-Nr. 181, Gemarkung Gottsdorf gehört. Mit Schreiben vom 08.09.2024 wurde hierzu mitgeteilt, dass das betroffene Grundstück zwischenzeitlich an die Vorhabenträgerin veräußert wurde.

In Bezug auf die vom Einwender geäußerte Befürchtung von Lärmbelästigungen und Gebäudeschäden an seinem Anwesen in Gottsdorf durch den Baustellenverkehr hat die Prüfung der Planfeststellungsbehörde zu folgendem Ergebnis geführt:

In der sich in Ordner 13 befindenden Beilage „Verkehrsaufkommen“ wurde das erwartete Verkehrsaufkommen für die einzelnen Transportrouten dargestellt. Eine Anlieferstrecke über Gottsdorf ist nicht enthalten. Darüber hinaus wurde im Erörterungstermin zugesichert, dass kein Transportverkehr über Österreich/Gottsdorf erfolgen wird.

Die durch die Baustelle bedingten Auswirkungen auf den Fahrverkehr (Verkehrslärm) wurden auf der Grundlage eines konkreten Bauablaufs ermittelt und gehen davon aus, dass das im Baubereich Speichersee anfallende Ausbruchmaterial als Zuschlag für Beton/Asphalt verwendet werden kann. Da die in den Planunterlagen dargestellten Annahmen zudem auf Basis von worst-case Annahmen getroffen wurden, ist es derzeit aufgrund der in den Planunterlagen festgestellten deutlichen Unterschreitung der Immissionsgrenzwerte unwahrscheinlich, dass es zu einer Verschlechterung der Verkehrslärmsituation kommen kann. Evtl. entstehenden Unsicherheiten kann – falls erforderlich - durch organisatorische Maßnahmen, wie z.B. Verkehr zu weniger kritischer Zeiten bzw. entlang weniger kritischer Fahrwege, oder durch entsprechende straßenverkehrsrechtliche Anordnungen begegnet werden, siehe Ziffer A.5.15.9.3 und A.5.10.2.2.11 ff.

Eine Abwicklung des Transportverkehrs über Österreich/Gottdorf ist nicht vorgesehen. Eine entsprechende Zusage der Vorhabenträgerin ist in Ziff. A.6.1.1 festgelegt.

Durch geeignete Inhalts- und Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass keine unzumutbaren Beeinträchtigungen entstehen, A.5.10.2.2.11 ff. Durch umfassendes Monitoring wird sichergestellt, dass die zulässigen Werte eingehalten werden, bzw. dass erforderlichenfalls Maßnahmen rechtzeitig ergriffen werden können, A 5.10.2.2.16.

Der Einwendung wird insoweit ausreichend Rechnung getragen, im Übrigen zurückgewiesen.

C.5.8.2.47 Einwendung Nr. 68

Der Einwender hat mit E-Mail vom 17.08.2016 Einwendungen gegen das Vorhaben beim Markt Untergriesbach erhoben. Eine schriftliche Nachreichung erfolgte trotz Aufforderung nicht.

Nach Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde oder bei der Gemeinde Einwendungen erheben. Die Einlegung per Email genügt diesem Schriftformerfordernis grundsätzlich nicht, siehe Kopp/Ramsauer, VwVfG, Kommentar, 25. Auflage 2024, Rz. 66 zu § 73 und Rz. 11 zu § 64.

Die Einwendung wird als formell präkludiert zurückgewiesen.

In materieller Hinsicht werden im Wesentlichen allgemeine öffentlich Belange ähnlich der sog. Mustereinwendung vorgetragen, eine persönliche Betroffenheit des Einwenders wird nicht substantiiert dargelegt. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziff. C.5.8.1 verwiesen. In Bezug auf eine behauptete fehlende Planrechtfertigung wird sich auf die Ausführungen unter Ziff. C.5.3 bezogen.

Als Grundstückseigentümer im Bereich der Dammkrone sehe er sich außerdem in seinen Eigentumsrechten betroffen. Nach Überprüfung des Grundstücksverzeichnisses der Vorhabenträgerin gehört dem Einwender das Grundstück mit Fl.-Nr. 1240, Gemarkung Gottdorf. Das Grundstück wird für die Umsetzung des Vorhabens dauerhaft benötigt.

Nach der Gegenäußerung der Vorhabenträgerin vom 14.07.2023 bemüht sich die Vorhabenträgerin um einen freihändigen Grundstückserwerb.

Sofern eine derartige Lösung nicht in Betracht kommt, wurde im Planfeststellungsbeschluss unter Ziff. A.7 die enteignungsrechtliche Vorwirkung angeordnet und unter Ziff. A.5.17.1 eine entsprechende Entschädigungspflicht dem Grunde nach festgeschrieben. Der Zugriff auf nicht im Eigentum der Vorhabenträgerin stehende Grundstücke ist damit nach Durchführung des gesetzlich vorgeschriebenen Enteignungsverfahrens zulässig. Da für das Vorhaben das besondere öffentliche Interesse gegeben ist, kann nach Auffassung der Planfeststellungsbe-

hörde auf die Inanspruchnahme privater Grundstücke im vorgesehenen Umfang nicht verzichtet werden, ohne die im öffentlichen Interesse liegenden Planungsziele, die in diesem Beschluss dargelegt sind, als solche zu gefährden. Dazu gehört auch das vorliegende Grundstück des Einwenders. Von daher überwiegen die mit der Planung insgesamt verfolgten Belange und Ziele gegenüber den Interessen der privaten Grundstückseigentümer am vollständigen Erhalt ihres Eigentums. Die Vorhabenträgerin erhält daher das Enteignungsrecht (siehe dazu BVerwG, Urteil vom 23.08.1996 – 4 A 29.95).

Gemäß Art. 3 Abs. 2 Nr. BayEG ist eine Enteignung nur zulässig, wenn trotz ernsthafter Bemühung ein freihändiger Erwerb scheitert. Die Vorhabenträgerin hat glaubhaft bekundet, eine einvernehmliche Lösung anzustreben. Diese Voraussetzung wird damit im Enteignungsverfahren voraussichtlich ebenfalls erfüllt.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

C.5.8.2.48 Einwendung Nr. 72

Es liegt eine Einwendung vom 22.08.2016 über eine Anwaltskanzlei vor. Der Einwender ist zwischenzeitlich verstorben. Der Rechtsnachfolger des Einwenders (jetziger Eigentümer der betroffenen Grundstücke) hat mit Schriftsatz vom 11.09.2022 eigene Einwendungen unter Bezug auf die Einwendungen vom 22.08.2016 erhoben. Beide Einwendungen wurden form- und fristgerecht erhoben, der Rechtsnachfolger des ersten Einwenders ist in die Einwendung seines Rechtsvorgängers vollumfänglich eingetreten. Der Einwender wohnt im Talboden im Ortsteil Jochenstein und betreibt einen landwirtschaftlichen Betrieb im Nebenerwerb ohne Tierhaltung. Die bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen betragen aktuell ca. 12 ha. Die Fläche der zugehörigen Waldgrundstücke beläuft sich auf knapp 28 ha. Der Betrieb des Einwenders wurde bis 2021 von seinem Rechtsvorgänger geführt und ab dem Jahr 2022 durch den Einwender übernommen.

Inhaltlich werden die Einwendungen im Folgenden gemeinsam abgehandelt.

In Bezug auf die grundsätzlichen Einwendungen gegen das Vorhaben fehlt die persönliche Betroffenheit des Einwenders. Es handelt sich um öffentliche Belange, die im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses geprüft und abgehandelt wurden, s. Ziff. C.5.2 ff. Im Übrigen wird zu diesen allgemeinen Belangen auf die Ausführungen zur Mustereinwendung unter Ziff. C.5.8.1 verwiesen. Die Einwendung wird in diesen Punkten zurückgewiesen.

Als persönliche Einwendungen wird vorgetragen, dass der Einwender Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nr. 1453, 1455, 1534, 1551/7, 1546/22, 1546/6, 1546/10 und 1551/5, jeweils Gemarkung Gottsdorf, sei.

Eine Überprüfung der Eigentumsverhältnisse hat ergeben, dass sich die Grundstücke mit der Fl.-Nr. 1453, 1534 bereits im Eigentum der Antragstellerin befinden, eine persönliche Betroffenheit des Einwenders liegt in Bezug auf diese Grundstücke nicht mehr vor.

Das noch im Eigentum des Einwenders stehende Grundstück Fl.-Nr. 1455 wird für das Vorhaben in einem Teilbereich vorübergehend beansprucht.

1. Beeinträchtigung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen

Der Einwender befürchtet hier zunächst negative Auswirkungen für seinen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb in Jochenstein einschließlich der vom Betrieb umfassten Flächen. Der hohe Verbrauch von wertvoller landwirtschaftlicher Nutzfläche, insbesondere für ökologische Ausgleichsflächen führe zur Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes. Er fordert die Bereitstellung ausreichender und qualitativ hochwertiger Ersatzflächen. Belege oder eine konkrete Substantiierung der vorgebrachten Existenzgefährdung erfolgte nicht.

Eine Existenzgefährdung des Betriebes durch den Wegfall der Ausgleichsflächen kann ausgeschlossen werden, nachdem die Vorhabenträgerin im Umfeld der Ausgleichflächen über Tauschgrundstücke verfügt und bereitstellen kann (Erläuterungsbericht Ziffer 8.2.5, S. 213). Die Vorhabenträgerin verfügt dabei über einen Bestand an Tauschgrundstücken, der flächenmäßig die noch benötigten Ausgleichsflächen deutlich übersteigt. Die Vorhabenträgerin hat dazu als Nachweis mit Email vom 09.08.2024 eine Bilanzierung vorgelegt. Demnach stehen weitaus mehr Grundstücksflächen der Vorhabenträgerin für einen Tausch zur Verfügung, als Flächen vom Einwender benötigt werden. Die Bereitschaft entsprechende Tauschflächen zur Verfügung zu stellen, wurde als Zusicherung in Ziff. A.6.1.3 in den Beschluss mit aufgenommen. Dies entspricht auch der Maßgabe Ziffer 5.2 aus der landesplanerischen Beurteilung des Jahres 2011, demnach für in Anspruch genommene landwirtschaftliche Nutzflächen ausreichend Ersatz- bzw. Tauschflächen zur Verfügung zu stellen sind. Darüber hinaus ist aufgrund der Lage der Ausgleichsflächen bzw. der verfügbaren Tauschflächen der Vorhabenträgerin davon auszugehen, dass die im Eigentum der Vorhabenträgerin stehenden und zum Tausch zur Verfügung stehenden Flächen ähnliche Wertigkeit als die einzutauschenden Grundstücksflächen aufweisen.

Gemäß Art. 3 Abs. 2 Nr. BayEG ist eine Enteignung auch nur zulässig, wenn trotz ernsthafter Bemühung ein freihändiger Erwerb scheitert. Nachdem beiderseits eine Tauschlösung als darstellbar und möglich erscheint, darf die Planfeststellungsbehörde zulässigerweise davon ausgehen, dass eine Existenzgefährdung nicht zu erwarten ist.

Weiter befürchtet der Einwender erhebliche Einschränkungen in der forstwirtschaftlichen Nutzung seiner Waldflächen durch die geplanten ökologischen Ausgleichsflächen unmittelbar unterhalb der forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Dadurch werde die Zufahrt extrem erschwert und eventuell sogar unmöglich gemacht. Zufahrts- und Wegerechte müssten zu den Forstflächen gewahrt werden.

Diesbezüglich ist zunächst festzustellen, dass die Vorhabenträgerin zum einen die Aufrechterhaltung der dinglich nicht gesicherten Zufahrts- und Wegesituation für die Hangwaldbewirtschaftung unter Ziffer A.6.1.12 zusichert.

Die Vorhabenträgerin erwartet durch die fachgerechte Bewirtschaftung des Waldbestandes keine Beeinträchtigung der Funktion der naturschutzfachlichen Vermeidungs-, Kompensations- und Ausgleichsflächen. Die Befürchtung von Bewirtschaftungseinschränkungen basiert möglicherweise auf der Annahme, dass bei der Erstellung von Ausgleichsflächen großflächig und durchgehend Stein- und Gehölzschüttungen, wie dies v.a. für Eidechsenhabitate typisch ist, zu erwarten sind. Dies trifft aber hier nicht zu. Beispielsweise ist für die Ausgleichsflächen am Fuß der Flurstücke 1551/5 und 7 Gemarkung Gottsdorf die Maßnahme ES-R CEF+A 18 (Antragsunterlagen Ordner 3, Register 4.1.4 Maßnahmenpläne) vorgesehen. Hier erfolgt eine Grünlandextensivierung und eine optimierte Wiesenpflege. Hindernisse für die Waldbewirtschaftung sind daraus nicht erkennbar.

Insgesamt ist daher zu erwarten, dass die Holzbewirtschaftung auf den Waldgrundstücken des Einwenders sowie die dazu erforderliche Nutzung der Grundstücke der Vorhabenträgerin auch zukünftig möglich bleiben wird.

Generell möchte der Einwender auf die unmittelbare Betroffenheit des eigenen landwirtschaftlichen Betriebes durch die gesamte Projektplanung hinweisen und betonen, dass dadurch die zukünftige Entwicklung des Betriebes nicht eingeschränkt werden dürfe. Es sollten alle Möglichkeiten der Betriebsentwicklung weiterhin möglich sein.

Ebenso müssten Ertragsausfälle durch die Nutzung eines Grundstücks des Einwenders als Lagerfläche entschädigt werden.

Der Einwendungsführer hat in seiner Einwendung nicht substantiiert dargelegt, inwieweit zu erwarten wäre, dass durch das Vorhaben die betriebliche Weiterentwicklung eingeschränkt werden könnte. Für den Einwender bleiben nachträgliche Erweiterungen oder Modernisierungen im Rahmen des geltenden Baurechts grundsätzlich möglich. Eine Kompensation von wegfallenden Betriebsflächen durch Tauschflächen der Vorhabenträgerin ist möglich, siehe obige Ausführungen.

Eine entsprechende Entschädigungsregelung für die Inanspruchnahme von Grundstücken des Einwenders ist im Beschluss in Ziff. A.5.17.1 beauftragt.

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht durch entsprechende Zusicherungen und Nebenbestimmungen entsprochen wird.

2. Wasserversorgung

Ferner sei für den landwirtschaftlichen Betrieb entscheidend, dass die Wasserversorgung während der gesamten Bauphase und auch danach keinerlei Einschränkungen erfahre. Besonders wird auf den eigenen Brauchwasserbrunnen verwiesen (Fl.- Nr. 1455), dessen Funktionalität in keiner Weise eingeschränkt werden dürfe.

Nach Überprüfung der Planfeststellungsbehörde könnte der Brauchwasserbrunnen nur durch das Vorhaben OWH-J betroffen sein, unabhängig davon, dass Brauchwasser kein wasserrechtlich geschütztes Gut darstellt. Auf die Ausführungen zur Mustereinwendung unter Ziff. C.5.8.1, A.8) wird verwiesen.

Nach Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf, Grundwasserverhältnisse, S. 124 sind im Bereich des geplanten Kraftwerksneubaus, also im Bereich Jochenstein, wenn überhaupt nur sehr geringe Veränderungen der lokalen Grundwasserverhältnisse zu erwarten. Negative Auswirkungen auf den Brauchwasserbrunnen des Einwenders durch den ES-R ergeben sich nicht.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

3. Beeinträchtigungen durch Erschütterungen

Des Weiteren müsse stets gewährleistet werden, dass während der gesamten Bauphase und auch danach keinerlei Gebäudeschäden an dem landwirtschaftlichen Anwesen entstünden (Risse, Absinken der Fundamente, ...), insbesondere durch Bohrungen oder Sprengungen. Es wird eine entsprechende Prüfung der Untergrundgeologie gefordert.

Die Auswertung des immissionsschutzfachlichen Gutachtens LGA hat bestätigt, dass es ausreicht, erschütterungsrelevante Immissionsorte in das Monitoring in der auswirkungsrelevanten Umgebung einzubeziehen. Das betroffene landwirtschaftliche Anwesen des Einwendungsführers zählt nicht dazu. Eine geprüfte Statik zur Geotechnik und Nachweise sind unter Ziff. A.5.5.2.3 vor Baubeginn im erforderlichen Umfang beauftragt. Im Übrigen wird hierzu auf die Ausführungen zur Mustereinwendung unter Ziff. C.5.8.1 A3) und A6) verwiesen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

4. Beeinträchtigungen durch Lärm und Staub

Während der vierjährigen Bauzeit wird gefordert, durch entsprechende Vorkehrungen den zu erwartenden Baulärm und sonstige Emissionen entsprechend dem Stand der Technik weitestgehend zu reduzieren.

Nach dem diesem Beschluss zugrundeliegenden Gutachten LGA vom 17.04.2024, Nr. 180111, besteht derzeit kein Anhalt, dass die zulässigen immissionsrelevanten Werte während

des Baus ES-R am Anwesen des Einwenders überschritten werden. Dennoch wird der Vorhabenträgerin ein Monitoring im Rahmen der Ausführungsplanung an den relevanten Anwesen, auch im Bereich Jochenstein, auferlegt. Dieses dient der Überwachung der Einhaltung der zulässigen Werte. Für das Anwesen des Einwenders wurden zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses keine unzulässigen Lärmüberschreitungen durch das Bauvorhaben ES-R prognostiziert.

Unter Ziffer A 5.10 dieses Beschlusses wurden im Übrigen umfassende Inhalts- und Nebenbestimmungen auferlegt, um Überschreitungen der zulässigen Immissionsrichtwerte zuverlässig zu begegnen.

Der Einwendung wird insoweit ausreichend Rechnung getragen.

5. Beeinträchtigungen durch Veränderungen der Grundwasserverhältnisse

Sollten durch die Baumaßnahme Veränderungen des Grundwassergefüges auftreten und dadurch Trocken- oder Vernässungsschäden an den landwirtschaftlichen Nutzflächen und in der Folge Ertragsminderungen verursacht werden, wird eine angemessene Entschädigung gefordert.

Nach den Aussagen des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf werden keine Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt befürchtet. Damit können keine Beeinträchtigungen auf land- bzw. forstwirtschaftliche Grundstücke entstehen. Ungeachtet dessen wurden unter Ziffer A.5.5.22 dieses Planfeststellungsbeschlusses umfassende Beweissicherungsmaßnahmen für das Grundwasser im Bereich Talboden beauftragt.

6. Beweissicherung

Der Einwender fordert Beweissicherungsmaßnahmen der Ist-Situation, um etwaige Entschädigungsansprüche im Nachhinein abklären zu können.

Der Einwender fordert hier pauschal Beweissicherungsmaßnahmen, ohne nähere grundstücksbezogene Abgrenzung. Beweissicherungsmaßnahmen sind im erforderlichen Umfang vorgesehen. Die verschiedenen Überwachungs- und Monitoringmaßnahmen dienen dabei unterschiedlichen Zwecken. Für den Bereich Boden und Landwirtschaft sind Beweissicherungsmaßnahmen vorgesehen, welche sich auf die Baubereiche konzentrieren, bei denen tatsächlich Betroffenheiten zu erwarten sind. Bei Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen wurde die Nebenbestimmung A.5.11.1.7 aufgenommen.

Der Einwendung ist insoweit ausreichend Rechnung getragen.

Weitere Einwendungen beziehen sich ausschließlich auf die Organismenwanderhilfe und werden im dortigen Verfahren abgehandelt.

C.5.8.2.49 Einwendung Nr. 73

Der Einwender wohnt in Riedl, ist Eigentümer des Anwesens mit Fl.-Nr. 1173/0, Gemarkung Gottsdorf, sowie des Grundstücks mit Fl.-Nr. 1195, Gemarkung Gottsdorf. Mit Schreiben vom 13.08.2016 wurden Einwendungen gegen das Vorhaben im Großteil nach Art der „Mustereinwendung“ vorgebracht.

Soweit diese Einwendung sich auf die „Mustereinwendung“ bezieht, wird inhaltlich auf die Ausführungen „Mustereinwendung“ unter Ziff. C.5.8.1 verwiesen. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Ergänzend zur Mustereinwendung wird in Ziffer B 1 die in den 1960iger Jahren gefasste und bis heute verwendete Hauswasserquelle angesprochen. Die in den Antragsunterlagen angebotene künftige Trinkwasserversorgung werde abgelehnt.

Dazu wird zunächst auf die grundsätzlichen Ausführungen unter Ziff. C.5.8.1, Unterpunkt A.8, und die Ausführungen unter Ziff. C.5.8.2.14 zur Einwendung Nr. 22 verwiesen.

Im Bereich des geplanten Speichersees treten mehrere Quellen zutage, die zu Brauchwasserzwecken im Ortsteil Riedl genutzt werden. Dazu dürfte auch die Hauswasserquelle des Einwenders gehören. Die bestehenden Brauchwasserquellen werden nach der aktuellen Planung, Erläuterungsbericht, Kap. 8.2.8.1, im Zuge der Aushubarbeiten für die Beckenaufstandsfläche neu gefasst. Das gefasste Wasser werde mittels eines eigenen von der Speicherseedrainage unabhängigen Rohrleitungssystems in die neu zu errichtende Zisterne eingeleitet, deren Höhenlage eine gravitäre Versorgung bis zu den Verbrauchern sicherstellt. Diese Zisterne werde an die bestehende Leitung Richtung Riedl angebunden. Die Detailplanung erfolge auf Grundlage der vor Ort angetroffenen hydrogeologischen Verhältnisse im Zuge der Ausführung der Bauarbeiten.

Bis zur Fertigstellung der Quelfassungen erfolge die Brauchwasserversorgung über eine Ersatzversorgung aus der bestehenden Ortswasserversorgung. Es werde sowohl in der Errichtungs- als auch in der Betriebsphase eine gleichwertige Brauchwasserversorgung zur Verfügung gestellt, so dass Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf hat hierzu im Gutachten vom 02.11.2023 Stellung bezogen. Langfristige Beeinträchtigungen des betroffenen Grundwasserkörpers werden grundsätzlich nicht erwartet. Zur Absicherung wird ein Beweissicherungsverfahren sowie die Herstellung einer Ersatzversorgung gefordert, wie von der Vorhabenträgerin ohnehin vorgesehen. Entsprechende Auflagen wurden in Ziff. A.5.5.20.5 und A.5.5.20.6 festgelegt.

Der Einwendung wird insoweit ausreichend Rechnung getragen.

Darüber hinaus widerspricht der Einwender dem Umstand, dass eigene Grundstücke dauerhaft oder vorübergehend für das Vorhaben herangezogen werden. Dies werde als Eingriff in das persönliche Eigentum gesehen und werde abgelehnt.

Die Überprüfung der Aussage anhand des Grundstücksverzeichnisses der Antragsunterlagen hat ergeben, dass dem Einwender das Grundstück mit Fl.-Nr. 1195, Gemarkung Gottsdorf, gehört, welches zu einem kleinen Teil für das Vorhaben in Anspruch genommen wird.

Nach der Gegenäußerung der Vorhabenträgerin vom 14.07.2023 bemüht sich die Vorhabenträgerin um einen freihändigen Grundstückserwerb.

Sofern eine derartige Lösung nicht in Betracht kommt, wurde im Planfeststellungsbeschluss unter Ziff. A.7 die enteignungsrechtliche Vorwirkung angeordnet und unter Ziff. A.5.17.1 eine entsprechende Entschädigungspflicht dem Grunde nach festgeschrieben. Der Zugriff auf nicht im Eigentum der Vorhabenträgerin stehende Grundstücke ist damit nach Durchführung des gesetzlich vorgeschriebenen Enteignungsverfahrens zulässig. Da für das Vorhaben das besondere öffentliche Interesse gegeben ist, kann nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde auf die Inanspruchnahme privater Grundstücke im vorgesehenen Umfang nicht verzichtet werden, ohne die im öffentlichen Interesse liegenden Planungsziele, die in diesem Beschluss dargelegt sind, als solche zu gefährden. Dazu gehört auch das vorliegende Grundstück des Einwenders. Von daher überwiegen die mit der Planung insgesamt verfolgten Belange und Ziele gegenüber den Interessen der privaten Grundstückseigentümer am vollständigen Erhalt ihres Eigentums. Die Vorhabenträgerin erhält daher das Enteignungsrecht (siehe dazu BVerwG, Urteil vom 23.08.1996 – 4 A 29.95).

Gemäß Art. 3 Abs. 2 Nr. BayEG ist eine Enteignung nur zulässig, wenn trotz ernsthafter Bemühung ein freihändiger Erwerb scheitert. Die Vorhabenträgerin hat glaubhaft bekundet, eine einvernehmliche Lösung anzustreben. Diese Voraussetzung wird damit im Enteignungsverfahren voraussichtlich ebenfalls erfüllt.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

C.5.8.2.50 Einwendung Nr. 74

Die Einwender haben über ihren mandatierten Rechtsanwalt mit Schreiben vom 19.08.2016 und eigenem Schreiben vom 20.08.2016 form- und fristgerecht Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. Die Aufrechterhaltung der Einwendungen wurden mit Schreiben vom 12.09.2022 ausdrücklich über den Rechtsbeistand bestätigt. Im Erörterungstermin wurden die Einwendungen weiter ausgeführt.

Die Einwender wohnen im benachbarten Österreich in Neustift im Mühlkreis unmittelbar an der Grenze zu Bayern. Außerdem sind die Einwender Eigentümer von Grundstücken in Bayern.

Zunächst bringen die Einwender im Wesentlichen die Einwendungen der Mustereinwendung vor, ohne diese näher zu konkretisieren. Insoweit wird inhaltlich auf die Ausführungen „Mustereinwendung“ unter Ziff. C.5.8.1 verwiesen. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Im Schriftsatz der mandatierten Anwaltskanzlei werden zunächst ebenfalls öffentliche Belange vorgetragen. Diese werden sowohl in der Mustereinwendung unter Ziff. C.5.8.1 abgehandelt als auch unter Ziff. C.5.2 ff. Auf die dortigen Ausführungen wird sich bezogen.

Die in diesem Zusammenhang gestellten Anträge werden abgelehnt. Eine persönliche Betroffenheit der Einwender liegt nicht vor, die Einwendung wird zurückgewiesen.

Im Folgenden wird eine persönliche Betroffenheit der Einwender dahingehend geltend gemacht, dass die Einwender einen landwirtschaftlichen Betrieb im Nebenerwerb mit Mutterkuhhaltung in Haizendorf im österreichischen Neustift im Mühlkreis bewirtschaften und außerdem Ferienwohnungen am Hof vermieten. Es wird eine Existenzgefährdung des Betriebs der Einwender vorgetragen. Die im Eigentum der Einwender stehenden Fl.-Nr. sowohl auf österreichischer Seite als auch auf deutscher Seite in Gottsdorf werden benannt, ebenso ein angepachtetes Grundstück.

Ein Abgleich mit dem Grundstücksverzeichnis der Antragsunterlagen hat ergeben, dass für das Vorhaben keine Grundstücke der Einwender in Anspruch genommen werden. Substanziierter Sachvortrag zur Begründung einer möglichen Existenzgefährdung erfolgte nicht.

Zu den Einwendungen im Einzelnen:

1. Gefährdung des Tourismusbetriebs

Die vorliegend erforderliche Prüfung stützt sich auf § 70 Abs. 1 Satz 1 WHG i.V.m. § 14 Abs. 3 Satz 1 WHG. Zu prüfen ist insofern, ob es sich bei den Belangen des Tourismus um ein wehrfähiges Recht eines Dritten i. d. S. handelt. Nur dann könnte sich eine Entschädigungspflicht aus § 14 Abs. 3 Satz 3 WHG ergeben, sofern ein Ausgleich oder die Vermeidung von Beeinträchtigungen nicht möglich ist.

Der Tourismus stellt für sich genommen kein wehrfähiges Recht dar. So können Belange des Tourismus für einen Vermieter von Ferienwohnungen keine nachbarschützende Rechtsposition begründen. Vielmehr handelt es sich um die Frage einer Wertminderung und von Nutzungsmöglichkeiten des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 1 GG, so in einem vergleichbaren Fall VGH Mannheim, Beschluss vom 19.06.2018 – 10 S 186/18 – BeckRS 2018, 13625. Für die individuell geltend gemachten Beeinträchtigungen von touristischen Belangen sind demnach Betroffenheiten nur im Rahmen des Eigentumsrechts und des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb möglich.

Nach der übereinstimmenden Rechtsprechung der Verwaltungs- und Zivilgerichte werden über dieses Recht allerdings keine Erwerbs- und Verdienstmöglichkeiten geschützt, sondern

nur der konkrete Bestand an Rechten und Gütern, siehe BVerfG, Urteil vom 06.12.2016 – 1 BvR 2821/11; BVerwG, Urteil vom 10.07.2012 – 7 A 11/11; BGH, Urteil vom 07.06.1990 – III ZR 74/88. Das Vertrauen des Unternehmers auf den Fortbestand von zufälligen Vorteilen wie beispielsweise die örtlichen Gegebenheiten oder die gute Lage, die von außen herangetragen sind, sind i. d. S. nicht schutzwürdig, auch wenn sich diese wertsteigernd oder gar wertbegründend und –erhaltend für den Gewerbebetrieb auswirken. Der Unternehmer hat keinen Anspruch darauf, dass diese Vorteile auf Dauer erhalten bleiben. Der Schutz von Lagevorteilen gegen Beeinträchtigungen durch hoheitliches Handeln ist damit ausgeschlossen, siehe BVerwG, Urteil vom 10.07.2012 – 7 A 11/11 – Juris Rz. 74. Bloße einfachrechtlich nicht gesicherte Erwerbsmöglichkeiten, Umsatz- und Gewinnchancen sowie tatsächliche Gegebenheiten werden ungeachtet ihrer erheblichen Bedeutung für das Unternehmen nicht dem eigentumsrechtlich-verfassungsrechtlich geschützten Bestand des einzelnen Betriebes zugeordnet, vgl. BVerwG, Urteil vom 22.04.1994 – 8 C 29/92 –, NJW 1995, 542. Nicht geschützt ist demnach der bisherige Kundenstamm oder eine optisch ansprechende Umgebungsbebauung, der über die einfachgesetzlich geregelten Rechte hinausgehende Anliegergebrauch und der Fortbestand einer bestimmten Anbindung an das öffentliche Wegesystem, wenn kein besonderer Vertrauensschutz besteht, so BVerwG, Urteil vom 10. 07.2012 – 7 A 11/11 –, Juris Rn. 74. Auch die Furcht der Kunden vor unzumutbarem Lärm ist in diesem Sinne nicht entschädigungspflichtig, da §§ 70 Abs. 1, 14 Abs. 3 WHG dem Schutz vor tatsächlichen und nicht vermeintlichen Lärmbelastungen dient, vgl. BVerwG, Urteil vom 10.07.2012 – 7 A 11/11 (zu § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG).

Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde lassen sich die aus den zitierten Urteilen ergebenden Maßgaben auch auf das vorliegende Planfeststellungsverfahren und die Entscheidung über die vorliegende Einwendung übertragen.

Die Einwender äußern über ihren Rechtsanwalt allgemein formulierte Befürchtungen im Hinblick auf Beeinträchtigungen des Tourismusbetriebs, wie beispielsweise eine Abschreckung von Gästen während der Bauphase wegen erwartetem Schmutz und Lärm und die optische Beeinträchtigung der Umgebung durch den Bau des Oberbeckens, da dieses die Region weniger attraktiv machen würde. Eine weitere Konkretisierung erfolgt nicht. Mit diesen Befürchtungen hat sich das BVerwG in der oben genannten Rechtsprechung beschäftigt und eine Berührung des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb verneint (s.o.). Unter Anwendung dieser Grundsätze kann die Planfeststellungsbehörde einen Eingriff in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb vorliegend nicht erkennen. Entschädigungsansprüche liegen damit nicht vor.

Die von der Vorhabenträgerin im Erörterungstermin vorgeschlagene Unterbringung von Baustellenpersonal in den Ferienwohnungen der Einwender kann von der Planfeststellungsbehörde nicht vorgeschrieben werden.

Zur Minimierung von Eingriffen im Bereich Tourismus wird von der Vorhabenträgerin die Fortschreibung des Tourismuskonzeptes zugesichert. Diese Zusicherung wurde unter Ziff. A.6.1.6 in den Beschluss aufgenommen.

Auch eine direkte Betroffenheit durch die Baustelle wurde nicht belegt und ist nach der Lage des Anwesens der Einwender auch nicht erwartbar. Eine Immissionsrichtwertüberschreitung am Anwesen der Einwender wird nach den vorliegenden immissionsschutzfachlichen Gutachten nicht erwartet. Auch eine erhöhte Belastung durch den Baustellenverkehr ist nicht erkennbar, insbesondere sichert die Vorhabenträgerin unter Ziff. A.6.1.1 zu, dass kein Anlieferungsverkehr über Österreich und Gottsdorf erfolgen wird. Die Anlieferer werden entsprechend vertraglich verpflichtet, die von Österreich über Gottsdorf (z.B. aus Richtung Neustift-Gottsdorf) führenden Routen nicht zu befahren. Eine Betroffenheit lässt sich somit auch insoweit nicht begründen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

2. Gefährdung des Hauswasserbrunnens

Nach dem Vorbringen der Einwender wird ihr Betrieb nach den bestehenden Verhältnissen über eine Eigenwasserversorgungsanlage mit Trink- Brauchwasser versorgt. Die Quelle entspringe auf dem „Bergacker“ (Fl.Nr. 1371 Gemarkung Gottsdorf) und werde auf der „Bachwiese“ gefasst (Fl.Nr. 3199/2 Gemarkung Gottsdorf). Das Wasser werde von dort über einen Abzweigschacht der Hofstelle zugeleitet.

Dieses Vorbringen wurde durch das Wasserwirtschaftsamt als amtlicher Sachverständiger im Verfahren überprüft, siehe Gutachten S. 140 f. Demnach ist mit keiner negativen Beeinflussung des Grundwassers durch das Vorhaben zu rechnen, insbesondere ist das geplante Speicherbecken technisch vollständig abgedichtet. (Beckensohle und Dammbauwerke), so dass eine Beeinflussung der Qualität der Quelle nicht zu befürchten ist.

3. Beeinträchtigung von landwirtschaftlichen Nutzflächen

Die Einwender befürchten durch Grundwasserveränderungen im Bereich des Speichersees negative Auswirkungen auf ihre landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Laut Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 02.11.2023, S. 137/138 befindet sich im Bereich des geplanten Speicherbeckens oberflächennah ein Poren-Kluftgrundwasserkörper, der mit zunehmender Tiefe in einen reinen Kluftgrundwasserleiter übergeht. Hinsichtlich Topographie und Geologie ist mit keinen ausgeprägten bzw. großen Grundwasservolumenströmen zu rechnen. Ein Grundwasseraufstau ist grundsätzlich nicht zu befürchten.

In Ziffer A.5.5.23.1 ist zur Absicherung im Beschluss ein umfassendes Monitoring vorgesehen. Die entsprechenden Grundwasseruntersuchungen laufen seit dem Jahr 2010 mit derzeit 26 Messstellen-Datenloggern (Datenerhebung bezüglich der Höhe des Grundwasserspiegels). Seit mittlerweile über 10 Jahren werden Grundwasserdaten zur Beweissicherung erhoben, was für eine fachliche Bewertung als ausreichend erachtet wird.

Inwieweit sich die lokale Veränderung der Grundwassersituation auf umliegende landwirtschaftliche Flächen, Quellwasseraustritte, Quellwassernutzung und den Aubach sowie Dantlbach entgegen der gutachterlichen Annahmen doch konkret auswirkt, bleibt der Beweissicherung überlassen, s. Ziff. A.5.5.23.1.

Der Einwendung wird insoweit ausreichend Rechnung getragen.

4. Dambruchgefahr

Nach den Überprüfungen durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und das Bayerische Landesamt für Umwelt, sowie die in diesem Beschluss festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen, insbesondere der Verpflichtungen zur Einholung und Vorlage von Standsicherheitsnachweisen, der vorgesehenen Bauweise, der vorgesehenen Fremdüberwachung durch Fachsachverständige, der permanenten Kontrolle und Überwachung sowohl beim Bau des Speicherbeckens als auch während der Betriebsdauer, der Erstellung einer Störfallanalyse und Vorhaltung eines Notfallkonzeptes, sowie der jederzeitigen Möglichkeit einer notfallbedingten Stauzielabsenkung und Entleerung des Speichersees und verschiedener weiterer Vorkehrungen wird das Risiko eines Dammbrochs weitestgehend minimiert und der Schutz der Bevölkerung gewährleistet, s. insbesondere Ziff. A.5.5.2.1, A.5.5.2.2, A.5.5.2.3, A.5.5.4, A.5.5.12.2, A.5.5.19 und A.5.5.24. Nach sachverständiger Prüfung durch den amtlichen Sachverständigen besteht keine Gefährdung des Wohls der Allgemeinheit durch drohenden Dambruch. Im Übrigen wurden die Risiken in den Antragsunterlagen geprüft, s. Ziffer B.4.10.9. Durch die obigen Maßnahmen werden die Sicherheit und der Schutz vor einem Dambruch sichergestellt.

Der Einwendung wird insoweit ausreichend Rechnung getragen.

C.5.8.2.51 Einwendung Nr. 76

Beim Einwender handelt es sich um einen oberösterreichischen Naturschutzverein zur Förderung von Naturräumen und Artenvielfalt. Eine Anerkennung als Umweltorganisation liegt entsprechend einer Nachfrage beim Amt der oberösterreichischen Landesregierung (Schreiben vom 03.02.2025) nicht vor. Nach § 1 Nr. 2 der Statuten des Vereins erstreckt sich seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Oberösterreich.

Der Einwender bringt vor, dass durch den Betrieb des ES-R erhebliche Eingriffe in die Donau als Grenzgewässer und Natura 2000 Gebiet erfolgen würden und beruft sich dazu auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutzgesetz. Insbesondere sei der sog. Regelbetrieb nicht ausreichend definiert.

Die Eingriffe in die Donau durch Bau und Errichtung des ES-R werden im Beschluss sorgsam geprüft und abgewogen. Insbesondere finden sich zum Schutz der Donau und der Gewässerökologie zahlreiche Regelungen im Beschluss, um negative Auswirkungen zu vermeiden oder zumindest auf ein Minimum zu minimieren. Vor allem den festgelegten GÖMs kommt hierbei eine entscheidende Bedeutung zu. Die GÖMs sind daher bereits drei Jahre vor Inbetriebnahme des ES-R fertigzustellen und die Funktionsfähigkeit nachzuweisen, siehe Ziff. A.5.5.28.1, sowie dauerhaft funktionsfähig zu erhalten. Sollten die GÖMs ihre Wirksamkeit nicht vollumfänglich entfalten, sieht der Beschluss Nachbesserungen vor, siehe Ziff. A.5.5.28.4. Dadurch werden Eingriffe in die Donau soweit minimiert, dass auch für die FFH-Gebiete Donau von Kachlet bis Jochenstein und Oberes Donau- und Aschachtal eine Verschlechterung ausgeschlossen werden kann und noch ausreichend Potential für die Erreichung der FFH-Schutzziele gegeben ist.

Der Regelbetrieb wird unter Ziff. A.5.3.3 näher geregelt und die Betriebsweise des ES-R verbindlich festgelegt.

Weiteren Natur- und Artenschutzbelangen wird im notwendigen Maß Rechnung getragen. Auf die Ausführungen in den Ziff. C.5.6.3.2 bis C.5.6.3.7 wird verwiesen.

Die Belange des Klimaschutzes wurden im Antrag in Bezug auf speziell aus der Bauphase resultierende THG-Emissionen und im Hinblick auf die durch das Vorhaben entstehenden Landnutzungsänderungen betrachtet. Ein Verstoß gegen Klimaschutzziele kann nicht festgestellt werden. Im Gegenteil dient das Vorhaben gerade dazu, durch die Möglichkeit zur Speicherung elektrischer Energie aus erneuerbaren Energieträgern und seiner Schwarzstartfähigkeit die Klimaschutzziele zu erreichen. Auch der angesprochene Interessenkonflikt zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen liegt so nicht vor, da den Naturschutzaspekten und den sonstigen öffentlichen Belangen in ausreichender Weise Rechnung getragen wird, siehe dazu insgesamt die Ausführungen unter Ziff. C.5.6.

Der Einwendung wird durch die Regelungen in diesem Beschluss ausreichend Rechnung getragen.

C.5.8.2.52 Einwendung Nr. 79

Der Einwender ist Eigentümer eines Doppelhauses in Gottsdorf und erhebt mit Schreiben vom 10.08.2016 Einwendungen gegen das Vorhaben. Die Wohnanschrift des Einwenders liegt in der Gemeinde Thyrnau.

Die Einwendungen entsprechen in Teilen im Wesentlichen der „Mustereinwendung“. Soweit dieses Schreiben sich auf die „Mustereinwendung“ bezieht, wird inhaltlich auf die Ausführungen „Mustereinwendung“ unter Ziff. C.5.8.1 verwiesen. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Zum Vorbringen eines eventuellen Wertverlustes durch eine Veränderung der Umgebung ist festzustellen, dass Grundstückseigentümer, deren Grundstücke im näheren Umkreis des Vorhabens liegen, eine eventuell eintretende Wertminderung im Rahmen der Situationsgebundenheit des Eigentums bis zur Grenze der Zumutbarkeit ausgleichslos hinnehmen müssen, vgl. BVerwG Urteil vom 23.02.2005-4 A 5.04. Ein Grundeigentümer kann insbesondere nicht auf den unveränderten Fortbestand seiner Umgebung vertrauen.

Dem Landratsamt Passau als Planfeststellungsbehörde liegen keine Anhaltspunkte vor, wonach beim Einwender hier die Zumutbarkeitsgrenze überschritten sein könnte. Der Einwender hat dazu auch nicht substantiiert vorgetragen. Der ES-R wird nach Bauvollendung verträglich in das Landschaftsbild eingebunden, die Dämme und das Umfeld entsprechend naturnah gestaltet und bepflanzt. Dauerhaft störende Effekte, mit der Folge einer unzumutbaren Wertminderung der betroffenen Immobilien sind nicht zu erwarten.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die befürchteten schädlichen Umweltauswirkungen durch die Sprengungen und die Erdbewegungen sind am Anwesen des Einwenders nicht zu erwarten. Die Auswertung des immissionschutzfachlichen Gutachtens LGA hat bestätigt, dass es ausreicht, erschütterungsrelevante Immissionsorte in das Monitoring in der auswirkungsrelevanten Umgebung einzubeziehen. Das betroffene landwirtschaftliche Anwesen des Einwendungsführers zählt nicht dazu.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Ergänzend wird ausgeführt, dass etwa 100 m nördlich seines Anwesens auf Fl.-Nr. 2199, Gemarkung Gottsdorf, eine Quelfassung mit Wasserreservoir liegt, die für das eigene, sowie ein weiteres Anwesen seit ca. 60iger Jahren zur Brauchwassernutzung diene. Es sei nicht auszuschließen, dass diese Quelle durch die Folgen der Bautätigkeit Veränderungen erfährt, das Versiegen der Quelle wird befürchtet.

Nach Überprüfung durch die Planfeststellungsbehörde steht die genannte Fl.-Nr. nicht im Eigentum des Einwenders. Bezugsrechte wurden nicht nachgewiesen.

Nach der Gegenäußerung der Vorhabenträgerin vom 14.07.2023 kann eine Beeinflussung des Brunnens ausgeschlossen werden. Das genannte Flurstück liegt höher als der Speichersee und wird von einem topografisch höher liegenden Einzugsgebiet gespeist.

Nach dem Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 02.11.2023, Ziffer 2.2.40.6, werden durch die Errichtung des Speichersees zwar Auswirkungen auf die Grundwasserführung und die Kluftwasserleiter nicht völlig ausgeschlossen. Durch Monitoringmaßnahmen wird das Grundwasser und jede Veränderung jedoch engmaschig überwacht, siehe Ziff. A.5.5.23.1. Die vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf geschilderten möglichen Auswirkungen erstrecken sich zudem vom Speichersee, Richtung Süden hin zur Donauleite. Das Anwesen des Einwenders liegt nördlich der vom Wasserwirtschaftsamt geschilderten Fließrichtung des Grundwassers. Eine Auswirkung auf den Brunnen kann damit sicher ausgeschlossen werden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Ferner trägt der Einwendungsführer abweichend von der Mustereinwendung vor, dass das vorhabenbedingte erhöhte Verkehrsaufkommen mit Überlastungspotential auf den Transportstrecken PA 50-Untergriesbach-Gottsdorf, PA 51-Obernzell-Jochenstein-Gottsdorf-Rannasee zur B 388, sowie B 388-Passau-Obernzell-Untergriesbach, ST 2319-Untergriesbach-Rothenkreuz und ST 2320-Untergriesbach-Hauzenberg zu erhöhter Verkehrsbelastung führe.

Durch die Baustelle bedingte Auswirkungen auf den Fahrverkehr (Verkehrslärm) wurden auf der Grundlage eines konkreten Bauablaufs ermittelt und es ist davon auszugehen, dass das im Baubereich Speichersee anfallende Ausbruchmaterial als Zuschlag für Beton/Asphalt verwendet werden kann. Da die in den Planunterlagen dargestellten Annahmen zudem auf Basis von worst-case Annahmen getroffen wurden, ist es derzeit aufgrund der in den Planunterlagen festgestellten deutlichen Unterschreitung der Immissionsgrenzwerte unwahrscheinlich, dass es zu einer Verschlechterung der Verkehrslärmsituation kommen kann. Evtl. entstehenden Unsicherheiten kann – falls erforderlich - durch organisatorische Maßnahmen, wie z.B. Verkehr zu weniger kritischer Zeiten bzw. entlang weniger kritischer Fahrwege, oder durch entsprechende straßenverkehrsrechtliche Anordnungen begegnet werden, siehe Ziffer A.5.15.9.3. In Ziffer A.5.10.2.2.11 erfolgt außerdem eine Beschränkung der Transportfahrten auf den jeweiligen Transportstrecken, um die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte zuverlässig sicherzustellen. Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit des Straßenverkehrs sind bei Bedarf ebenfalls straßenverkehrsrechtliche Anordnungen möglich, auf Ziff. A.5.15.9.3 wird verwiesen. Eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte am Anwesen des Einwenders sind nicht zu erwarten.

Der Einwendung wird insoweit ausreichend Rechnung getragen.

C.5.8.2.53 Einwendung Nr. 80

Die Einwender erheben mit Schreiben vom 06.08.2016 Einwendungen gegen das Vorhaben. Einer der Einwender ist Eigentümer des selbst bewohnten Objektes in Riedl.

Die Einwendungen entsprechen im Wesentlichen der „Mustereinwendung“. Soweit dieses Schreiben sich auf die „Mustereinwendung“ bezieht, wird inhaltlich auf die Ausführungen „Mustereinwendung“ unter Ziff. C.5.8.1 verwiesen. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Ergänzend wird unter Bezug auf die Antragsunterlagen angeführt, dass ein Rückbau bestehender Brunnen und Anschlüsse an eine neue Zisterne geplant sei. Die Quelle samt Anlage stamme aus den 1960iger Jahren. Es handle sich um ein mühsam gegrabenes Hauswasser, das System sei seither voll funktionsfähig. Die Verlegung der Quelle wird abgelehnt. Eine gleichwertige Quelle werde gefordert.

Dazu wird zunächst auf die grundsätzlichen Ausführungen unter Ziff. C.5.8.1, Unterpunkt A.8, und die Ausführungen unter Ziff. C.5.8.2.14 zur Einwendung Nr. 22 verwiesen.

Im Bereich des geplanten Speichersees treten mehrere Quellen zutage, die zu Brauchwasserzwecken im Ortsteil Riedl genutzt werden. Dazu dürfte auch die Hauswasserquelle des Einwenders gehören. Die bestehenden Brauchwasserquellen werden nach der aktuellen Planung, Erläuterungsbericht, Kap. 8.2.8.1, im Zuge der Aushubarbeiten für die Beckenaufstandsfläche neu gefasst. Das gefasste Wasser wird mittels eines eigenen von der Speicherseedrainage unabhängigen Rohrleitungssystems in die neu zu errichtende Zisterne eingeleitet, deren Höhenlage eine gravitäre Versorgung bis zu den Verbrauchern sicherstellt. Diese Zisterne wird an die bestehende Leitung Richtung Riedl angebunden. Die Detailplanung erfolgt auf Grundlage der vor Ort angetroffenen hydrogeologischen Verhältnisse im Zuge der Ausführung der Bauarbeiten.

Bis zur Fertigstellung der Quelfassungen erfolgt die Brauchwasserversorgung über eine Ersatzversorgung aus der bestehenden Ortswasserversorgung. Es wird sowohl in der Errichtungs- als auch in der Betriebsphase eine gleichwertige Brauchwasserversorgung zur Verfügung gestellt, so dass Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf hat hierzu im Gutachten vom 02.11.2023 Stellung bezogen. Langfristige Beeinträchtigungen des betroffenen Grundwasserkörpers werden grund-

sätzlich nicht erwartet. Zur Absicherung wird ein Beweissicherungsverfahren sowie die Herstellung einer Ersatzversorgung gefordert, wie von der Vorhabenträgerin ohnehin vorgesehen. Entsprechende Auflagen wurden in Ziff. A.5.5.20.5 und A.5.5.20.6 festgelegt.

Der Einwendung wird insoweit ausreichend Rechnung getragen.

C.5.8.2.54 Einwendung Nr. 82

Der Einwender ist Eigentümer eines landwirtschaftlichen Anwesens in Ramesberg-Untergriesbach und hat mit Schriftsatz vom 22.08.2016 über seinen bevollmächtigten Anwalt Einwendungen erheben lassen.

In dem Schriftsatz vom 22.08.2016 werden in Teil I grundsätzliche Einwendungen erhoben, die im Wesentlichen der Mustereinwendung entsprechen. Eine persönliche Betroffenheit wird nicht substantiiert vorgetragen. Es wird dazu auf die Ausführungen unter Ziff. C.5.8.1 sowie auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung und weiteren öffentlichen Belangen unter Ziff. C.5.2 ff verwiesen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Darüber hinaus werden unter Ziff. II persönliche Einwendungen in Bezug auf die Eigentumsflächen mit den Fl.-Nr. 1204, 2164, 2177 und 2174 der Gemarkung Gottsdorf erhoben.

Zwischenzeitlich wurden alle dauerhaft zu beanspruchenden Teilflächen auf diesen Fl.-Nr. im Rahmen eines Grundstückstauschvertrages durch die Vorhabenträgerin erworben. Mit Schreiben des bevollmächtigten Anwalts vom 15.12.2017 wurde die Einwendung in Bezug auf die vertragsgegenständlichen Flächen 1204, 2164, 2177, 2174 sowie bezüglich der Zufahrt und der geforderten Beweissicherung für erledigt erklärt.

Die übrigen in Teil II der Einwendung angeführten Punkte werden nachstehend abgearbeitet.

1. Während der Bauzeit sei mit erheblichen Belästigungen durch Lärm, Staub, Geruch etc. zu rechnen. Neben dem vorhabenbedingten Verkehr sei zusätzlich verstärkt mit Emissionen durch die im Speicher geplante Asphalt-Betonmisch- und Brecheranlage zu erwarten. Insbesondere in Anbetracht der langen Bauzeit werde gefordert, die Vorhaben bedingten Emissionen während der Bauzeit dem Stand der Technik gemäß so weit wie möglich zu reduzieren.

Nach dem diesem Beschluss zugrundeliegenden Gutachten LGA vom 17.04.2024, Nr. 180111, besteht derzeit kein Anhalt, dass die zulässigen immissionsrelevanten Werte während des Baus am Anwesen des Einwenders überschritten werden. Durch eine abschirmende Bebauung und einen entsprechenden Abstand zur Straße sind am Anwesen des Einwenders keine schädlichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Übrigen wird der Vorhabenträgerin ein Monitoring im Rahmen der Ausführungsplanung an den relevanten Anwesen auferlegt. Dieses dient der Überwachung der Einhaltung der zulässigen Werte. Für das Anwesen des Einwenders wurden zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses keine unzulässigen Lärmüberschreitungen durch die Bauarbeiten oder den Baustellenverkehr prognostiziert.

Unter Ziffer A 5.10 dieses Beschlusses wurden im Übrigen umfassende Inhalts- und Nebenbestimmungen auferlegt, um Überschreitungen der zulässigen Immissionsrichtwerte zuverlässig zu begegnen.

Der Einwendung wird insoweit ausreichend Rechnung getragen.

2. Durch die Errichtung des Speichersees werden Veränderungen der Grundwasserströme bei den angrenzenden Waldgrundstücken befürchtet. Sofern sich im Zuge der Realisierung des Speichersees der Grundwasserspiegel weiter absenke, wird mit erheblichen Beeinträchtigungen der angrenzenden Grundstücke gerechnet. Der Waldbestand sei mit Flachwurzlern

bestückt, Waldsterben um den Speichersee, wie Schädlingsbefall der Bäume wird als Folge erwartet. Vor Beginn der Baumaßnahme werde ein Beweissicherungsverfahren, welches die Grundwasserströme und den Grundwasserstand aufzeichnet, gefordert. Alle dem Einwender durch festgestellte Veränderung der Grundwasserströme entstehenden Schäden seien zu erstatten.

Nach den Erkenntnissen des Wasserwirtschaftsamtes als amtlicher Sachverständiger im Verfahren, Gutachten vom 02.11.2023, Ziff. 2.2.25, sind durch die Errichtung des Speichersees sowie die Verlegung des Aubachs lokale Veränderungen des Grundwasserhaushaltes nicht auszuschließen. Es ist davon auszugehen, dass der Grundwasserfluss lokal durch die Flächenversiegelung des Speichersees beeinträchtigt und die Grundwasserneubildung reduziert wird. Langfristig sind jedoch keine negativen Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt im Bereich der Bauwerke und der Gewässerverlegung zu erwarten. Der Grundwasserhaushalt wird sich langfristig auf die veränderte Situation einstellen. Eine Beeinträchtigung der Quellen im Bereich der Donauleiten ist ebenfalls nicht zu erwarten, da sich hier keine hydraulischen Anbindungen an den tiefer gelegenen Kluftgrundwasserleiter feststellen lassen. Durch die Abdichtung der Stollenbauwerke (Triebwasserleitung) sind ebenfalls keine mittel- bis langfristigen Auswirkungen auf den Bergwasserhaushalt zu erwarten. Insgesamt ist davon auszugehen, dass die lokalen Grundwasserverhältnisse nicht signifikant beeinträchtigt werden.

Zur Absicherung dieser Prognosen sind im Bereich der Hochebene umfangreiche Beweissicherungs- und Monitoringmaßnahmen beauftragt, siehe Ziff. A.5.5.23 ff., insbesondere auch in Bezug auf land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen, Ziff. A.5.5.23.1.

Der Einwendung wird insoweit ausreichend Rechnung getragen.

3. Auf dem Grundstück mit Fl.-Nr. 1203 soll ein See angelegt werden. Den Unterlagen habe nicht entnommen werden können, um welche Naturschutz- oder artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme es sich handle. Angesichts der mit dem Vorhaben einhergehenden Verlustes an landwirtschaftlicher Fläche wende man sich dagegen. Außerdem erhöhe der See die mit dem Speichersee verbundene Gefahr eines Absenkens des Grundwasserspiegels.

Nach Überprüfung der Planfeststellungsbehörde gehört das betroffene Grundstück der Vorhabenträgerin. Bei dem zu errichtenden See handelt es sich um den Weiher Mühlberg.

Eine Betroffenheit des Einwenders in eigenen Rechten durch die Errichtung des Weihers ist nicht erkennbar. Die genannten Grundstücke befinden sich nicht im Eigentum des Einwenders. Der Weiher Mühlberg dient im Rahmen des Projektes verschiedenen Funktionen und ist für die Umsetzung des Projektes als Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Die Gefahr einer Absenkung des Grundwasserspiegels ist damit nicht verbunden, es gelten obige Ausführungen unter Ziff. 2.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

4 Rodung von Waldflächen

Der Einwender macht geltend, dass Rodungen von Waldflächen zu erheblichen Windwurfgefahren führen können.

Rodungen sind im erforderlichen Maß grundsätzlich nach den forstwirtschaftlichen Grundsätzen durchzuführen. Im Übrigen wird zu diesem Punkt auf die Ausführungen unter Ziff. C.5.6.7.2 verwiesen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Maßgaben in diesem Beschluss berücksichtigt worden sind.

C.5.8.2.55 **Einwendung Nr. 83**

Der Einwender ist Eigentümer des selbst bewohnten Wohnobjekts in Gottsdorf mit Fl.-Nr. 2/0, Gemarkung Gottsdorf. Mit Schreiben vom 31.07.2016 wurden Einwendungen durch den Einwender und seiner Ehefrau für sich und die Familie erhoben, die im Wesentlichen der „Mustereinwendung“ entsprechen. Soweit dieses Schreiben sich auf die „Mustereinwendung“ bezieht, wird inhaltlich auf die Ausführungen „Mustereinwendung“ unter Ziff. C.5.8.1 verwiesen.

Die Einwendung wird insoweit zurückgewiesen, soweit keine persönliche Betroffenheit geltend gemacht wird.

Persönliche Einwendungen:

1. Landwirtschaftsbetrieb

Der Einwender betreibt in Gottsdorf einen landwirtschaftlichen Milchviehbetrieb im Vollerwerb und befürchtet eine Existenzgefährdung durch den Entzug von landwirtschaftlichen Nutzflächen für die Umsetzung des Vorhabens. Durch das Vorhaben würde die bisher zur Verfügung stehenden landwirtschaftlichen Nutzflächen reduziert, sowohl durch das Projekt selbst als auch durch naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen und durch Umsetzung des angedachten Tourismuskonzepts. Zudem zählten höhere Pachtaufwendungen aufgrund der Angebotsverknappung zu den Folgen des Vorhabens. Welche Grundstücke genau betroffen sind, geben die Einwender in ihrer Einwendung nicht an.

Im Rahmen ihrer Gegenäußerung vom 14.07.2023 (JES-A001-VHBH3-B40150) trägt die Vorhabenträgerin zu der Einwendung vor, Grundstücke im Eigentum der Einwender würden durch das Vorhaben nicht beansprucht. Soweit Bewirtschaftungsflächen (Pachtflächen) der Einwender vom Vorhaben berührt seien, sei hierzu bereits eine abschließende, einvernehmliche Vereinbarung getroffen worden. Diese Vereinbarung beinhalte eine bereits erfolgte Bereitstellung von Ersatzbewirtschaftungsflächen sowie eine geleistete Ausgleichszahlung für Pachtflächenverluste, soweit diese nicht durch Ersatzflächen ausgleichbar gewesen seien.

Soweit bis zur Umsetzung des Vorhabens vorübergehend weiter verpachtete Flächen, deren vorhabenbedingter Entfall bereits einvernehmlich ausgeglichen sei, in eine längerfristige betriebliche Disposition einbezogen wurden, erfolge dies auf eigenes Risiko. Eine betriebliche Existenzgefährdung könne daraus nicht abgeleitet werden.

Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs und die Festlegung der erforderlichen Ausgleichsflächen sei auf Grundlage der naturschutzrechtlichen Regelungen gemäß dem BayNatSchG und der Bauleitplanung erfolgt. Das Tourismuskonzept per se weise keine Grundinanspruchnahmen aus.

Im Rahmen des Erörterungstermins vom 17.10.2023 hat der Einwender ausgeführt, er sei letzter Vollerwerbslandwirt in Gottsdorf. Die von ihm bewirtschafteten Flächen lägen hauptsächlich im geplanten Seegebiet oder im unmittelbaren Umgriff um dieses herum sowie in Österreich. Er sei durch die Maßnahme massiv betroffen. Es handle sich ausschließlich um Pachtflächen. Diesen käme aber eine betrieblich ebenso große Bedeutung zu wie Eigentumsflächen. Er stehe seit vielen Jahren in Kontakt mit der Vorhabenträgerin. Die Pachtverträge seien unter Auszahlung einer Abfindung vor 5 bis 6 Jahren aufgelöst und in kurzfristige Halbjahres-Pachtverträge zu einem günstigen Pachtzins umgewandelt worden. Dies ermögliche eine Weiterbewirtschaftung und Instandhaltung der Flächen. Dies sei für ihn so in Ordnung. Er befürchte jedoch, dass es bei einem Wegfall von ca. 30 ha bis 50 ha Fläche um Gottsdorf aus der Landwirtschaft zu einem erheblichen Anstieg der Pachtzinsen und der Grundstückspreise im Umkreis kommen werde. 15 % bis 20 % seiner Pachtflächen seien durch die Baumaßnahme direkt betroffen. Aufgrund des befürchteten Preisanstieges wisse er nicht, was mit anderen Pachtflächen passieren werde und ob er diese noch pachten könne.

Der Einwender zeigte sich verhandlungsbereit und würde eine einvernehmliche Lösung mit der Vorhabenträgerin befürworten. Eine Existenzgefährdung könne er aktuell nicht substantiiert belegen. Man benötige Ersatzflächen, die sich in der Nähe befinden, um wirtschaftsfähig zu bleiben. Finanzielle Entschädigungen seien nicht angedacht, er brauche die Flächen zur Bewirtschaftung.

Im Erörterungstermin vom 17.10.2024 führte der Vertreter des Bayerischen Bauernverbands bezogen auf Landwirte im Allgemeinen aus, dass ein aktiver Landwirt in seiner Existenz bedroht sein könne, wenn er Pachtflächen verliere, insbesondere dann, wenn es sich um längerfristige Pachtverträge handle. Von einer Existenzgefährdung spreche man, wenn 10 bis 15 % der Bewirtschaftungsflächen verloren gingen.

Die Vorhabenträgerin zeigte sich im Erörterungstermin ebenfalls verhandlungsbereit und man wolle auch die Pachtflächen des Einwenders entsprechend berücksichtigen.

Mit Mail vom 06.12.2024 an die Planfeststellungsbehörde teilte der Einwender mit, dass eine mögliche Existenzgefährdung durch das Bauvorhaben ES-R für seinen landwirtschaftlichen Betrieb nicht vorläge.

Grundsätzlich sind im Rahmen der Abwägung und etwaiger Entschädigungspflichten auch eine Betroffenheit eines Landwirtschaftsbetriebes im Vollerwerb durch den Entzug von nur gepachteten landwirtschaftlich genutzten Flächen zu berücksichtigen.

Ob die Flächeninanspruchnahme zu einer Existenzgefährdung führt, kann grundsätzlich unter Zugrundelegung der sog. „5 %-Rechtsprechung“ beurteilt werden, dazu BVerwG, Urteil vom 14.04.2010 – 9 A 13/08; VGH München, Urteil vom 24.11.2010 – 8 A 10.40023, wonach bei einem Flächenverlust von weniger als 5 % der Eigentumsflächen oder langfristig gesicherten Pachtflächen eines gesunden Landwirtschaftsbetriebes die Planfeststellungsbehörde regelmäßig auch ohne Einholung eines landwirtschaftlichen Sachverständigengutachtens davon ausgehen darf, dass eine vorhabenbedingte Existenzgefährdung nicht eintritt. Flächen, für die bereits Ersatzland angeboten wurde und über die bereits Einvernehmen hergestellt wurde, sind bei der Bemessung der 5 % Grenze nicht mehr zu berücksichtigen. Die 5 % Grenze ist im Übrigen auch dann eingehalten, wenn die Grundstücksverluste durch geeignete und vertretbare Angebote von Ersatzland unter 5 % gehalten werden, so auch VGH München, Urteil vom 24.05.2005 – 8 N 04.3217.

Für die Frage, ob und ggf. für welche Flächen die Einwender zu entschädigen sind, kommt es damit entscheidend darauf an, über welche Flächen bereits eine Einigung getroffen wurde und welche außerhalb dieser Einigung liegenden Flächen noch durch das Vorhaben betroffen sind. Dies kann derzeit nicht konkret nachvollzogen werden. Substanziierter Sachvortrag seitens der Einwender liegt nicht vor, die eine entsprechende Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde ermöglichen würde, auch keine konkrete Benennung der betroffenen Grundstücke. Der Einwender geht nach seiner jüngsten Erklärung vom 06.12.2024 selbst nicht mehr von einer Existenzgefährdung aus. Nach beiderseitigem Bekunden hat über einen Großteil der landwirtschaftlichen Nutzflächen/Pachtflächen bereits eine einvernehmliche Regelung zwischen dem Einwender und der Vorhabenträgerin stattgefunden. Diese Vereinbarung beinhaltet eine bereits erfolgte Bereitstellung von Ersatzbewirtschaftungsflächen sowie eine geleistete Ausgleichszahlung für Pachtflächenverluste, soweit diese nicht durch Ersatzflächen ausgleichbar waren. Die nur kurzfristig von der Vorhabenträgerin zurückgepachteten Flächen, um eine Nutzung bis zur Umsetzung des Vorhabens noch zusätzlich zu ermöglichen, sind Teil der gemeinsamen Vereinbarungen und können daher nicht langfristig in die Bewirtschaftungsplanung einbezogen werden. Dass darüber hinaus noch betroffene Pachtflächen im relevanten Bereich über 5 % aller Nutzflächen vorlägen, bestehen keinerlei Anhaltspunkte. Eine Existenzgefährdung kann damit aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sicher ausgeschlossen werden.

Entsprechende Betroffenheiten des landwirtschaftlichen Betriebs unabhängig von dem geplanten Flächenentzug machen die Einwender nicht geltend.

Bloße Erwerbsmöglichkeiten, Umsatz- und Gewinnchancen sowie tatsächliche Gegebenheiten lösen keine Entschädigungspflicht aus. Hierzu dürfte auch der vorgetragene Anstieg der Pachtzinsen und der Grundstückspreise im Umkreis zu zählen sein. Diese Effekte sind, wenn überhaupt, Nebenfolgen des geplanten Vorhabens und greifen nicht in die Substanz des Betriebes ein.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

2. Brauchwasserbrunnen

Außerdem wird vorgetragen, dass die Einwender im Besitz eines Brunnens seien. Die Frage wurde gestellt, wie sich das Vorhaben auf die Grundwasserverhältnisse auswirke. Es werde eine gleichwertige Quelle hinsichtlich Qualität und Quantität gefordert.

Nach der Gegenäußerung der Vorhabenträgerin führt das Vorhaben langfristig zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser. Die Auswirkungen auf das Grundwasser wurden während der Bauphase und der Betriebsphase bezogen auf die Bauabschnitte (Speichersee, Triebwasserweg, Talboden) untersucht, die Auswirkungen eingeschätzt. Insgesamt wurde eine Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustands des betroffenen Grundwasserkörpers nach Wasserrahmenrichtlinie ausgeschlossen.

Nach Ziffer 2.2.8 des Gutachtens des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 02.11.2023 ist für den betroffenen Grundwasserkörper 1_G164, Kristallin-Hauzenberg, mit seiner Gesamtfläche von 516,6 km² keine Verschlechterung hinsichtlich des mengenmäßigen und chemischen Zustands zu befürchten. Eine Betroffenheit kann damit fachlich ausgeschlossen werden.

Sofern man unterstellt, dass mit der Frage eine Auswirkung auf den Bezug von Brauchwasser aus einer Quelle auf eigenem Grundstück gemeint ist, bestehen im Übrigen Beeinträchtigungen des nach § 14 Abs. 3 WHG betroffenen Eigentumsrechts nicht. Es besteht nämlich für den Einwendungsführer kein Recht, Grundwasser im Rahmen des Gemeingebrauchs in bestimmter Menge und Güte zu beziehen, § 10 Abs. 2 WHG. Vielmehr stellt die Vorschrift klar, dass nur eine Nutzungsbefugnis am – grundsätzlich der Allgemeinheit zustehenden – Grundwasser besteht. Der Grundstückseigentümer bzw. der Bezieher darf in diesem Rahmen Grundwasser nutzen, solange es vorhanden ist, vgl. VGH München, Beschluss vom 09.11.1992 – 2 CS 92.1869, BeckRS 1992, 834. Dies gilt entsprechend und umso mehr auch für erlaubnisfreie Grundwassernutzungen, vgl. VHG Mannheim, Urteil vom 08.12.2006 – 5 S 1793/05.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

C.5.8.2.56 **Einwendung Nr. 86**

Die Einwender erheben im Wesentlichen die sog. Mustereinwendung, ohne persönliche Betroffenheiten darzulegen. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziff. C.5.8.1 verwiesen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen aus diesem Beschluss ohnehin Rechnung getragen werden.

Darüber hinaus wird ein Kaufkraftverlust durch das Projekt für das Elektronunternehmen der Einwender geltend gemacht, ohne dazu nähere Ausführungen zu machen.

Grundsätzlich erfasst das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb nach der übereinstimmenden Rechtsprechung der Verwaltungs- und Zivilgerichte keine bloßen Erwerbs- und Verdienstmöglichkeiten, sondern nur den konkreten Bestand an Rechten und Gütern, siehe BVerfG, Urteil vom 06.12.2016 – 1 BvR 2821/11; BVerwG, Urteil vom 10.07.2012

– 7 A 11/11; BGH, Urteil vom 07.06.1990 – III ZR 74/88. Das Vertrauen des Unternehmers auf den Fortbestand von zufälligen Vorteilen wie beispielsweise die örtlichen Gegebenheiten oder die gute Lage, die von außen herangetragen sind, sind i. d. S. nicht schutzwürdig, auch wenn sich diese wertsteigernd oder gar wertbegründend und –erhaltend für den Gewerbebetrieb auswirken. Der Unternehmer hat keinen Anspruch darauf, dass diese Vorteile auf Dauer erhalten bleiben. Der Schutz von Lagevorteilen gegen Beeinträchtigungen durch hoheitliches Handeln ist damit ausgeschlossen, siehe BVerwG, Urteil vom 10.07.2012 – 7 A 11/11 – Juris Rz. 74. Bloße einfachrechtlich nicht gesicherte Erwerbsmöglichkeiten, Umsatz- und Gewinnchancen sowie tatsächliche Gegebenheiten werden ungeachtet ihrer erheblichen Bedeutung für das Unternehmen nicht dem eigentumsrechtlich-verfassungsrechtlich geschützten Bestand des einzelnen Betriebes zugeordnet, vgl. BVerwG, Urteil vom 22.04.1994 – 8 C 29/92 –, NJW 1995, 542. Nicht geschützt ist demnach der bisherige Kundenstamm oder eine optisch ansprechende Umgebungsbebauung, der über die einfachgesetzlich geregelten Rechte hinausgehende Anliegergebrauch und der Fortbestand einer bestimmten Anbindung an das öffentliche Wegesystem, wenn kein besonderer Vertrauensschutz besteht, so BVerwG, Urteil vom 10.07.2012 – 7 A 11/11 –, Juris Rn. 74.

Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde lassen sich die aus den zitierten Urteilen ergebenden Maßgaben auch auf das vorliegende Planfeststellungsverfahren und die Entscheidung über die vorliegende Einwendung übertragen.

Die Einwender äußern nur allgemein formulierte Befürchtungen im Hinblick auf einen möglichen Kaufkraftverlust in und um das Planungsgebiet herum. Eine weitere Konkretisierung, inwieweit sich ein solcher Kaufkraftverlust auf das Elekrounternehmen der Einwender auswirkt, erfolgt nicht. Unter Anwendung dieser Grundsätze kann die Planfeststellungsbehörde einen Eingriff in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb vorliegend nicht erkennen. Entschädigungsansprüche liegen damit nicht vor.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

C.5.8.2.57 Einwendung Nr. 88

Die Einwenderin macht im Wesentlichen die sog. Mustereinwendung geltend. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter Ziff. C.5.8.1 verwiesen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

In Bezug auf eine mögliche persönliche Betroffenheit wird sich auf den zu erwartenden Baustellenverkehr bezogen. Die Einwenderin wohnt an der Hauptstraße in Untergriesbach und befürchtet eine massive Zunahme der Verkehrsbelastung in Untergriesbach durch den Baustellenverkehr.

Die durch die Baustelle bedingten Auswirkungen auf den Fahrverkehr (Verkehrslärm) wurden auf der Grundlage eines konkreten Bauablaufs ermittelt und gehen davon aus, dass das im Baubereich Speichersee anfallende Ausbruchmaterial als Zuschlag für Beton/Asphalt verwendet werden kann. Da die in den Planunterlagen dargestellten Annahmen zudem auf Basis von worst-case Annahmen getroffen wurden, ist es derzeit aufgrund der in den Planunterlagen festgestellten deutlichen Unterschreitung der Immissionsgrenzwerte unwahrscheinlich, dass es zu einer Verschlechterung der Verkehrslärmsituation kommen kann. Evtl. entstehenden Unsicherheiten kann – falls erforderlich - durch organisatorische Maßnahmen, wie z.B. Verkehr zu weniger kritischer Zeiten bzw. entlang weniger kritischer Fahrwege, oder durch entsprechende straßenverkehrsrechtliche Anordnungen begegnet werden, siehe Ziffer A.5.15.9.3. In Ziffer A.5.10.2. werden zudem verschiedene Maßnahmen und Rahmenbedingungen vorgeschrieben, die ausschließen, dass es am Anwesen der Einwenderin zu unzumutbaren Beeinträchtigungen kommt (z.B. Bauzeiten, Einsatzzeiten von Maschinen, Schal-

leistungspegel und Erschütterungsschutz, Anzahl Fahrten, Pausen, Monitoring und ggf. weitere Maßnahmen). Die Einwenderin wohnt außerdem in so weiter Entfernung vom Vorhaben-gebiet, dass sich der Baustellenverkehr bereits mit dem allgemeinen Straßenverkehr vermischt haben dürfte, so dass eine Zuordnung der Verkehrsbelastung zum Baustellenverkehr nicht mehr feststellbar ist.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Darüber hinaus wird eine Beeinträchtigung der Freizeitfunktion im Bereich der Riedler Mulde vorgebracht.

In Bezug auf die Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgen umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen. Insbesondere wird der Speichersee naturverträglich in die Landschaft eingebunden und es erfolgen eine Vielzahl von Vermeidungs-, Verminderungs- und Gestaltungsmaßnahmen. Als Ausgleich für den Verlust der Weiher in der Riedler Mulde dient insbesondere die Neuanlage des Weiher Mühlberg als neue Freizeitanlage. Verschiedene ökologische Maßnahmen schaffen neue Lebensräume für geschützte Arten und verbessern den Naturraum. Darüber hinaus besteht kein Rechtsanspruch auf den unveränderten Fortbestand einer bestimmten Umgebung.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

C.5.8.2.58 Einwendung Nr. 91

Die Einwender wohnen im Talboden in der Werksiedlung und bringen überwiegend die sog. Mustereinwendung vor. Soweit das Vorbringen der Mustereinwendung entspricht, wird auf die Ausführungen unter Ziff. C.5.8.1 verwiesen.

Persönliche Einwendungen:

Wertverlust:

Hierzu ist festzustellen, dass Grundstückseigentümer, deren Grundstücke im näheren Umkreis des Vorhabens liegen, eine eventuell eintretende Wertminderung im Rahmen der Situationsgebundenheit des Eigentums bis zur Grenze der Zumutbarkeit ausgleichslos hinnehmen müssen, vgl. BVerwG Urteil vom 23.02.2005-4 A 5.04. Ein Grundeigentümer kann insbesondere nicht auf den unveränderten Fortbestand seiner Umgebung vertrauen.

Es liegen keine Anhaltspunkte vor, wonach bei den Einwendern hier die Zumutbarkeitsgrenze im Einzelfall überschritten sein könnte. Das Anwesen der Einwender befindet sich im Talboden, eine Veränderung des Umfeldes, die zu dauerhaft störenden Effekten führen würde, ist hier im näheren Umkreis des Anwesens der Einwender nicht erkennbar, so dass auch eine unzumutbare Wertminderung der betroffenen Immobilien nicht zu erwarten ist.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Sprengungen, Risse, Erschütterungen:

Durch die mit dem Bau verbundenen Sprengungen sind sowohl im Bereich Speichersee als auch im Talboden keine Überschreitungen der zulässigen Anhaltswerte zu erwarten. Nach der vorliegenden Planung werden die Sprengungen durch eine gezielte Steuerung der Sprengstoffmengen ohne schädigende Erschütterungen durchgeführt werden. Nach den Untersuchungen der Antragstellerin, deren Plausibilität durch das externe Gutachten der LGA vom 17.04.2024 und den technischen Umweltschutz am Landratsamt Passau überprüft und bestätigt wurde, sind durch die vorgesehenen Sprengungen keine Überschreitungen der zulässigen Anhaltswerte zu erwarten. Dies wird im Übrigen durch die Verpflichtung zur Einhaltung der Anhaltswerte und der bescheidenen Begrenzung der Sprengladungen in den Inhalts- und Nebenbestimmungen, Ziffer A.5.10.3.2, abgesichert.

Gegen sonstige Erschütterungen durch Baumaschinen und Baustellenverkehr werden die Immissionsorte durch ein Schutzkonzept (Beweissicherung, Monitoring und vorgesehene Maßnahmen) für die relevanten Immissionsorte auf Basis des Gutachtens LGA durch Inhalts- und Nebenbestimmungen unter Ziffer A.5.10.3.3 ausreichend geschützt, siehe dazu auch die Ausführungen unter Ziffer C.5.6.6.2.3.

Das Anwesen der Einwender befindet sich im relevanten Einflussbereich von Erschütterungen durch Baumaschinen und Baustellenverkehr, so dass das Anwesen gemäß Ziffer A.5.10.3.2.3 in das baubegleitende Monitoring und in die Beweissicherung aufgenommen wurde. Durch die in Ziffer A.5.10.3.2.3 vorgesehenen Maßnahmen wird sichergestellt, dass es zu keinen Überschreitungen der zulässigen Anhaltswerte kommt. Hinweise auf Bauabläufe, welche geeignet wären, dauerhafte Schäden am Gebäude der Einwender hervorzurufen, sind nicht erkennbar.

Der Einwendung wird insoweit ausreichend Rechnung getragen.

Lärm und Staub:

Am Anwesen der Einwender werden in Bezug auf Lärmimmissionen durch den Bau und Betrieb des ES-R keine Immissionsrichtwertüberschreitungen prognostiziert. Im Übrigen enthalten die Ziff. A.5.10 alle notwendigen Inhalts- und Nebenbestimmungen, um die Anwohner ausreichend vor einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte zu schützen. Am Anwesen des Einwenders sind keine Richtwertüberschreitungen in Bezug auf Lärm oder Staub zu erwarten.

Beeinträchtigung für Schichtarbeiter:

Einer der Einwender macht geltend, dass er durch die Baumaßnahmen in seiner Ruhezeit tagsüber gestört werde, da er im Schichtdienst tätig sei. Wie oben bereits ausgeführt, sind Immissionsrichtwertüberschreitungen nach der AVwV Baulärm am Anwesen des Einwenders nicht zu erwarten. Die behauptete Einkommenseinbuße des Einwenders während der Bauphase bzw. deren Kausalität wird in der Einwendung nicht näher dargelegt. Ein diesbezüglicher Entschädigungsanspruch wurde weder geltend gemacht, noch kann er seitens der Planfeststellungsbehörde zuerkannt werden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Einschränkung für Angler:

Der Einwender trägt vor während und nach der Bauphase der OWH im Jochensteiner Bereich in seiner Freizeitbeschäftigung Angeln eingeschränkt zu sein. Nähere Ausführungen dazu werden nicht gemacht, insbesondere nicht zu den Angelberechtigungen im maßgeblichen Bereich.

Auswirkungen auf den Angelsport durch das Vorhaben können sich nur im Stauraum Jochenstein im Bereich des künftigen Ein- bzw. Auslaufbauwerks am Trenndamm ergeben. Dieser Bereich gehört zum Betriebsgelände des Donaukraftwerks. Außerdem können während der Bauphase punktuelle Abschnitte der GÖMs Einschränkungen des Angelsports bewirken.

Die Freizeitgestaltung des Einwenders fällt unter die allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG, die nicht uneingeschränkt ausgeübt werden kann. Im Wege der Gegenüberstellung des im überragenden öffentlichen Interesse stehenden Projekts muss die Freizeitaktivität Angeln zurücktreten, insbesondere wegen der allenfalls temporär während der Bauphase bestehenden Einschränkung seiner Angelmöglichkeit. Es ist auch nicht ersichtlich und dargetan, dass dem Einwender keine Alternativplätze zur Verfügung stehen würden. Bei Abwägung des öffentlichen Interesses an der Errichtung des ES-R und dem Interesse des Einwenders an der

uneingeschränkten Fortführung seines Hobbys im Bereich des Bauvorhabens ist der Errichtung des ES-R ein Vorrang einzuräumen. Dem Einwender ist es zuzumuten, temporär auf andere Gewässer bzw. Gewässerabschnitte auszuweichen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Sprengungen und Steinschlag:

Aufgrund einer angepassten erschütterungsreduzierten Sprengtechnik entsprechend dem Stand der Technik und aufgrund der überwiegend hohen Gesteinsüberlagerung ist von keiner Beeinflussung in den Donauleiten auszugehen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Geologie Stausee Riedl:

In Bezug auf die Geologie wurden im Vorfeld der Planung umfangreiche Untersuchungen seitens des Projektanten durchgeführt und zum Gegenstand der Planung gemacht. Durch Inhalts- und Nebenbestimmungen, siehe Ziffer A.5.5.2.3, wurde vorgeschrieben, dass mit dem Bau erst begonnen werden darf, wenn eine geprüfte Statik zur Geotechnik hinsichtlich der geologischen Erfordernisse und weitere Nachweise vorgelegt werden. Weiter wurde die Beauftragung einer baubegleitende Fremdüberwachung und Begutachtung durch vereidigte Sachverständige bzw. Gutachter zu Fragen der Geologie, Geotechnik und Bautechnik beauftragt und Nachweise über Eignungsprüfungen, dass die in den Berechnungen angenommenen Bodenkennwerte eingehalten werden, eingefordert. Die Eignung der geologischen Geeignetheit des Untergrundes für die Projektumsetzung wird insofern sichergestellt. Bodensenkungen sind nicht zu erwarten.

Die vorgebrachte unbeherrschbare Gefahrenlage für das Anwesen und das Leben der Einwender kann insbesondere aufgrund der Lage des Grundstücks der Einwender im Talboden sicher ausgeschlossen werden.

Eingesetztes Personal:

Ein schützenswertes Interesse der Einwender in Bezug auf das durch die Baufirmen eingesetzte Personal ist nicht erkennbar. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Maßgaben in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/oder Zusagen der Vorhabenträgerin berücksichtigt worden sind.

C.5.8.2.59 Einwendung Nr. 92

Der Einwender bringt im Wesentlichen die sog. Mustereinwendung vor. Insoweit wird auf die Ausführungen zur Mustereinwendung unter Ziff. C.5.8.1 verwiesen.

Im Speziellen führt der Einwender eine Betroffenheit seines Landwirtschaftsbetriebes an durch den erhöhten Flächenbedarf und daraus befürchteter erhöhter Pachtpreise. Eine nähere Konkretisierung erfolgt nicht.

Insgesamt ist richtig, dass durch die Umsetzung des Projektes ein dauerhafter Flächenverlust für die landwirtschaftliche Bodennutzung von ca. 41,5 ha (Fläche Speichersee inkl. Böschungen) und ein entsprechend hoher Verlust für Ausgleichsflächen, die zumindest der intensiven landwirtschaftlichen Bodennutzung entzogen werden, stattfindet. Der Bau des plangegenständlichen Vorhabens beansprucht Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden. Die Belange der Landwirtschaft sind unter agrarstrukturellen Gesichtspunkten berührt. Insgesamt werden durch das plangegenständliche Vorhaben landwirtschaftliche Flächen in nicht mehr

unerheblichem Umfang in Anspruch genommen. Eine Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt jedoch, dass der Bau des plangegenständlichen Vorhabens mit den Belangen der Landwirtschaft dennoch vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabenbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der wasserwirtschaftlichen, naturschutzfachlichen, sowie insbesondere der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Insbesondere kann der Flächenverbrauch nicht durch einen Verzicht auf Teile der Maßnahme verringert werden.

Die Stellungnahmen des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Passau vom 16.08.2016 und 05.09.2022 ist an verschiedenen Stellen im Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt. Insbesondere werden die Interessen der Landwirtschaft durch die Umsetzung der geforderten Inhalts- und Nebenbestimmungen unter Ziff. A.5.11.1 bis A.5.11.7 in ausreichender Weise gewahrt.

Weitere Berücksichtigung bei der Entscheidung fand der Umstand, dass ein überwiegender Anteil der benötigten landwirtschaftlichen Grundstücke bereits von der Vorhabenträgerin erworben wurde. Diese Grundstücke wurden der Landwirtschaft mit kurzfristigen Pachtverträgen im Wissen zur Verfügung gestellt, dass diese Flächen bei Umsetzen der beantragten Maßnahme teilweise nicht mehr für die intensive Landwirtschaft zur Verfügung gestellt werden können. Manche Flächen können weiterhin genutzt werden, allerdings „naturverträglich“ und nicht mehr wie bisher intensiv.

Im Erläuterungsbericht der Antragsunterlagen, Kap. 5.2, bzw. Kap. 5.4.4, wurde dargestellt, dass ein ausreichender Vorrat an Tauschflächen für Landwirte, die einen Realausgleich benötigen, zur Verfügung steht. Dies entspricht auch dem Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung aus dem Jahr 2011. Demnach bestehen keine raumordnungsrelevanten Beeinträchtigungen der Landwirtschaft, wenn ausreichend Tausch- und Ersatzflächen zur Verfügung gestellt werden.

Im konkreten Fall fehlt ein substantiierter Sachvortrag seitens des Einwenders zur individuellen Betroffenheit, auch keine konkrete Benennung der betroffenen Grundstücke. Eine nähere Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde zur konkreten Betroffenheit des Einwenders ist damit nicht möglich.

Bloße Erwerbsmöglichkeiten, Umsatz- und Gewinnchancen sowie tatsächliche Gegebenheiten lösen keine Entschädigungspflicht aus. Hierzu dürfte auch der vorgetragene Anstieg der Pachtzinsen im Umkreis zu zählen sein. Diese Effekte sind, wenn überhaupt, Nebenfolgen des geplanten Vorhabens und greifen nicht in die Substanz des Betriebes ein.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

C.5.8.2.60 Einwendung Nr. 93

Der Einwender wohnt in Passau, zeichnet für die Interessengemeinschaft RiGoJo und Donau-fischer und erhebt gegen das Vorhaben ES-R mit Schreiben vom 19.08.2016 und mit Schreiben vom 30.08.2022 Einwendungen. Eine Vollmacht für die Interessengemeinschaft oder einer Fischervereinigung wurde nicht vorgelegt.

Der Einwender bringt zum Teil Einwendungen entsprechend der „Mustereinwendung“ vor. Zu diesem Vorbringen wird auf die Ausführungen zur Mustereinwendung unter Ziff. C.5.8.1 verwiesen.

Im Weiteren wird Folgendes vorgebracht:

Denkmalschutz

Der bayerische Teil des Donaukraftwerk Jochenstein stehe seit 2011 unter Denkmalschutz. Der Einwender bezweifelt, dass die Vorgaben des Denkmalschutzes bei der Umsetzung des Projekts beachtet werden.

Das Vorhaben befindet sich im Umgriff des Denkmalbestands des Donaukraftwerks Jochenstein (D-2-75-153-105). Insbesondere die geplante Neuanlage des Krafthauses, von Parkplätzen sowie die Erneuerung einer Brücke über die Schleusenkammern befinden sich in unmittelbarer Nähe des Baudenkmals und können sich nachteilig auf das Erscheinungsbild des Denkmals auswirken. Durch die Nebenbestimmungen in Ziffer A 5.12.2.1. ff wird jedoch sichergestellt, dass das Vorhaben im Detail mit der Unteren Denkmalschutzbehörde am Landratsamt Passau und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abgestimmt werden kann und eine denkmalverträgliche Gestaltung zur Ausführung kommt. Insbesondere wurde der Forderung entsprochen, dass die Fassadengestaltung des Krafthauses eng mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen ist, A 5.12.2.3. Unter Beachtung dieser Vorgaben ist das Vorhaben mit Art. 4 BayDSchG vereinbar. Die nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayDSchG erforderliche denkmalschutzrechtliche Erlaubnis ist in diesem Planfeststellungsbeschluss konzentriert (C. 2.2.1.2).

Eine Betroffenheit in eigenen Rechten besteht nicht, die Einwendung wird zurückgewiesen.

Gewässerschutz der Donau

Der Einwender sieht die Beachtung der Vorgaben der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie durch das Vorhaben in Gefahr. Die Wasserentnahme von 83 m³/s und die Wiedereinleitung von 108 m³/s werde zwischen dem Kraftwerk Jochenstein bis zum Mündungsbereich der Erlau Laichplätze für Fischfauna durch die damit verbundenen Wasserspiegelschwankungen erheblich schädigen. Die Wasserstände nähmen durch die damit verbundenen Trockenzeiten bedingt durch den Klimawandel derzeit bereits ab. Im Erörterungstermin vom 09.10.2023 wurde diese Auffassung bekräftigt.

Die Ziele der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie wurden im Rahmen der Entscheidung geprüft, siehe Ziff. B.4.10.8 und Ziff. C.5.6.2.1. Durch das Vorhaben sind insgesamt keine Verschlechterungen nach EU-WRRL für die entsprechenden Flusswasserkörper erkennbar bzw. zu erwarten, auch nicht durch klimabedingte Veränderungen und eventuelle Trockenperioden und damit einhergehende Niedrigwasserstände. Um dies zu erreichen und langfristig sicherzustellen, wurden verschiedene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ausgeplant und im Beschluss festgelegt. So wurde die Betriebsweise möglichst verträglich gestaltet, entsprechend die maximal nutzbare Jahreswassermenge festgeschrieben, siehe Ziff. A.5.3.1, die maximal zulässigen Wasserspiegelschwankungen verbindlich geregelt, siehe Ziff. A.5.3.3, und zahlreiche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in Form der sog. GÖMs ausgeplant, um negative Auswirkungen durch die Wasserspiegelschwankungen, auch und gerade in Trockenperioden, zu verhindern. Durch die GÖMs wird insbesondere die Fischpopulation nachhaltig gestärkt. Eine Inbetriebnahme des ES-R ist demgemäß erst erlaubt, wenn alle GÖMs einschließlich der OWH-J nachweislich funktionsfähig umgesetzt wurden, siehe Ziff. A.5.5.28 ff, insbesondere Ziff. A.5.5.28.1, wobei die GÖMs dauerhaft in funktionsfähigem Zustand zu erhalten sind. Für den Betrieb des ES-R ist die vorgeschriebene Betriebsweise in Bezug auf maximal zulässige Wasserspiegelschwankungen verbindlich einzuhalten.

Betroffenheit in eigenen Rechten besteht nicht, die Einwendung wird zurückgewiesen.

Naturschutz Donauleiten und Riedler Becken mit Dantlbach

Durch das Vorhaben würde allein für das Oberbecken eine Fläche von 24 ha versiegelt, der natürliche Wasserhaushalt würde in den Donauleiten gefährdet, der Dantlbach verschwinden.

Die gesamte Flora und Fauna wären ausgelöscht. Im Erörterungstermin vom 10.10.2023 wurden die Auffassungen unterstrichen. Insbesondere seien in der Donauleiten Erschütterungen infolge der Sprengungen spürbar und es werde Steinschlag befürchtet. Dadurch werde die Freizeit- und Erholungsfunktion der Donauleiten für den Einwender erheblich beeinträchtigt.

Die Befürchtung, dass das Vorhaben ES-R negative Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse und die Grundwasserneubildung haben könnte, wurde durch das Wasserwirtschaftsamt gutachterlich geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass die vorliegenden Datenreihen zu den Grundwasserverhältnissen im Bereich der ES-R repräsentativ und zur Beurteilung ausreichend sind. Nach dem Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf, Ziffer 2.2.25, sind durch die Errichtung des geplanten Speichersees und der damit verbundenen Verlegung des Vorfluters Aubach lokale Veränderungen des Grundwasserhaushalts zwar nicht auszuschließen. Durch die Wirkung der wasserdichten Ausführung des Speichersees kann es zu einer Reduzierung der Grundwasserneubildung kommen. Das Wasserwirtschaftsamt erwartet jedoch, dass sich der Grundwasserhaushalt im Bereich der Bauwerke auf die neue Situation einstellen wird. Weder durch die unterirdischen Bauwerke noch durch die Abdichtung der Stollenbauwerke werden mittel- bis langfristig Auswirkungen auf den Bergwasserhaushalt erwartet. Die Quellbeweissicherung wird seitens der Vorhabenträgerin durchgehend weitergeführt, ein umfassendes Monitoring der Hangquellen wurde unter Ziff. A.5.5.23.2 festgeschrieben.

Negative Auswirkungen auf die Donauleiten können damit ausgeschlossen werden.

Aufgrund einer angepassten erschütterungsreduzierten Sprengtechnik entsprechend dem Stand der Technik und aufgrund der überwiegend hohen Gesteinsüberlagerung ist im Übrigen durch die Sprengungen keine Beeinflussung in den Donauleiten zu erwarten, auch keine erhöhte Steinschlaggefahr, die zu einem Betretungsverbot führen würde.

Betroffenheit besteht nicht, die Einwendung wird zurückgewiesen.

Fischschutz

Der Einwender bezweifelt die Wirksamkeit des Fischschutzsystems am Ein-, Auslaufbauwerk im Stauraum Jochenstein und fühlt sich als passionierter Angler betroffen.

Die ausreichende Funktionsfähigkeit des von der Vorhabenträgerin angebotenen Fischschutzsystems wurde im Verfahren umfassend geprüft. Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde liegt ein ausreichend funktionstüchtiges Fischschutzsystem vor, auf die Ausführungen unter Ziff. C.5.6.4.1 und Ziff. C.5.6.3.2.2 wird verwiesen.

Betroffenheit liegt nicht vor, die Einwendung wird zurückgewiesen.

C.5.8.2.61 Einwendung Nr. 94

Die Einwender sind ein Ehepaar mit Kindern und Eltern/Schwiegereltern, das im Bereich Riedl wohnt und dort auch einen Tourismusbetrieb in Form einer Gästepension mit 30 Betten und einer Gastwirtschaft betreibt. Die Einwender sind außerdem Eigentümer der Grundstücke mit Fl.-Nr. 1196 und 1206, Gemarkung Gottsdorf, welche sich unmittelbar im Bereich des Speichersees befinden. Laut Grunderwerbsverzeichnis wird das Grundstück mit Fl.-Nr. 1206 und eine Teilfläche des Grundstücks mit Fl.-Nr. 1196 dauerhaft für das Vorhaben benötigt, sowie eine weitere Teilfläche der Fl.-Nr. 1196 vorübergehend beansprucht.

Die Einwender erheben sowohl selbst als auch über eine mandatierte Anwaltskanzlei mit Schreiben vom 17.08.2016, 22.08.2016, 08.09.2022 und 09.09.2022 jeweils Einwendungen gegen das Projekt. Die Einwendungen wurden im Erörterungstermin zum Vorhaben vom 09.10.2023 bis zum 20.10.2023, insbesondere auch am 19.10.2023, erneut vorgetragen bzw. ergänzt und näher ausgeführt.

Die Einwender tragen vor, eine Pension in Riedl mit 15 Zimmern und 30 Betten auf dem im Eigentum der Einwender liegenden Grundstück mit Fl.-Nr. 1177, Gemarkung Gottsdorf, zu betreiben. Die Pension sichere als maßgebliche Einkommensquelle das Familieneinkommen für die Einwender, für die beiden Kinder, sowie der Eltern bzw. Schwiegereltern. Die Pension liege in derzeit landschaftlich reizvoller und ruhiger Lage, die seit Jahrzehnten von Stammgästen auch gerne weiterempfohlen werde. Gäste würden sich bewusst für diese Pension entscheiden.

Durch die Errichtung des Speichersees werden insbesondere in der Bauphase erhebliche Beeinträchtigungen des Tourismus durch den Baustellenbetrieb befürchtet. Aber auch in der späteren Betriebsphase des ES-R werden erhebliche Einbußen im Tourismusbereich durch das erheblich veränderte Landschaftsbild und die unmittelbare Lage des Pensionsbetriebes unterhalb des Staudamms des Sees erwartet.

Mustereinwendungen:

Von den Einwendern werden zunächst Einwendungen erhoben, die im Wesentlichen allgemeine Punkte betreffen und der sog. Mustereinwendung entsprechen. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziff. C.5.8.1 verwiesen.

In Bezug auf die grundsätzlichen Einwendungen gegen das Vorhaben fehlt die persönliche Betroffenheit der Einwender. Es handelt sich um öffentliche Belange, die im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses ordnungsgemäß geprüft und abgehandelt wurden, s. Ziff. C.5.2 ff.

Darüber hinaus werden persönliche Betroffenheiten vorgetragen.

Persönliche Einwendungen:

1. Dammbruchgefahr

Die Einwender bringen vor, dass eine Dammbruchgefahr (Speichersee) befürchtet wird, insbesondere auch eine Gefährdungslage für ihr Anwesen in Riedl. Durch Dammbruch könnten Sachschäden am Haus bzw. Gefahr für Leib und Leben der Bewohner und Pensionsgäste entstehen.

Im Erörterungstermin vom 09.10.2023 wurde erneut auf das Risiko eines Dammbruches hingewiesen. Das Anwesen der Einwender sei wegen seiner Lage hiervon bedroht. Wodurch der Dammbruch ausgelöst werde, sei unerheblich. Es werden die geologischen Verhältnisse angesprochen. Bereits jetzt sei eine Gefährdung durch Starkregenereignisse und dadurch bedingte Dammaufweichungen gegeben. Zudem stelle ein solcher Damm ein Kriegs- bzw. Anschlagsziel dar. Eine Dammbruchsimulation werde gefordert.

Die Vorhabenträgerin erwiderte, dass alle gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Dammsicherheit eingehalten würden. Nach allen Berechnungen sei ein Dammbruch ausgeschlossen. Katastrophenszenarien seien grundsätzlich nicht beherrschbar. Auf die DIN 19700 wurde verwiesen. Die Regelwerke würden beachtet. Vor Ort sei geschultes Personal, die Mannschaft am Donaukraftwerk Jochenstein vorhanden. Aufgrund der Vorgaben des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf sei ein jährlicher Sicherheitsbericht samt den augenscheinlichen Dokumentationen gefordert. Zudem würden in regelmäßigen Abständen Sicherheitsbegehungen durchgeführt. Darüber hinaus gebe es technische Überwachungen, wie z.B. die Stauspiegelüberwachung mit Redundanz.

Nach den Überprüfungen durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und das Bayerische Landesamt für Umwelt, sowie die in diesem Beschluss festgelegten Inhalts-

und Nebenbestimmungen, insbesondere der Verpflichtungen zur Einholung und Vorlage von Standsicherheitsnachweisen, der vorgesehenen Bauweise, der vorgesehenen Fremdüberwachung durch Fachsachverständige, der permanenten Kontrolle und Überwachung sowohl beim Bau des Speicherbeckens als auch während der Betriebsdauer, der Erstellung einer Störfallanalyse und Vorhaltung eines Notfallkonzeptes, sowie der jederzeitigen Möglichkeit einer notfallbedingten Stauzielabsenkung und Entleerung des Speichersees und verschiedener weiterer Vorkehrungen wird das Risiko eines Dammbbruchs weitestgehend minimiert und der Schutz der Bevölkerung gewährleistet, s. insbesondere Ziff. A.5.5.2.1, A.5.5.2.2, A.5.5.2.3, A.5.5.4, A.5.5.12.2, A.5.5.19 und A.5.5.24. Nach sachverständiger Prüfung durch den amtlichen Sachverständigen besteht keine Gefährdung des Wohls der Allgemeinheit durch drohenden Dammbbruch. Im Übrigen wurden die Risiken in den Antragsunterlagen geprüft, s. Ziffer B.4.10.9. Durch die obigen Maßnahmen ist die Sicherheit und der Schutz vor einem Dammbbruch sichergestellt.

In Bezug auf die Geologie wurden im Vorfeld der Planung umfangreiche Untersuchungen seitens des Projektanten durchgeführt und zum Gegenstand der Planung gemacht. Durch Inhalts- und Nebenbestimmungen, siehe Ziffer A.5.5.2.3, wurde vorgeschrieben, dass mit dem Bau erst begonnen werden darf, wenn eine geprüfte Statik zur Geotechnik und weitere Nachweise vorgelegt werden. Weiter wurde die Beauftragung einer baubegleitende Fremdüberwachung und Begutachtung durch vereidigte Sachverständige bzw. Gutachter zu Fragen der Geologie, Geotechnik und Bautechnik beauftragt und Nachweise über Eignungsprüfungen, dass die in den Berechnungen angenommenen Bodenkennwerte eingehalten werden, eingefordert. Die Eignung der geologischen Geeignetheit des Untergrundes für die Projektumsetzung wird insofern sichergestellt. Bodensenkungen und ein damit möglicherweise verbundenes erhöhtes Standsicherheitsproblem sind nicht zu erwarten.

Eine eigenständige Dammbbruchsimulation kann nach Bekunden des Wasserwirtschaftsamtes als amtlicher Sachverständiger in Bayern mangels konkreter Rechtsgrundlage bzw. Vorgabe in den technischen Regelwerken nicht gefordert werden und ist auch nicht erforderlich. Dieser Auffassung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Auch nach anderen Rechtsgrundlagen, z. B. aus dem Bereich öffentliche Sicherheit und Ordnung, ist keine entsprechende Dammbbruchsimulation vorgeschrieben. Durch die oben genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen wird nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde einem Dammbbruchrisiko in ausreichender Weise vorgebeugt.

Der Einwendung wird insoweit ausreichend Rechnung getragen.

2. Brauchwasserbrunnen

Ergänzend zur Mustereinwendung wird im Erörterungstermin die Brauchwassernutzung angesprochen, ein mühsam per Hand gegrabenes Hauswasser, das seit den 1960er Jahren voll funktionsfähig sei. Es handle sich um ein sehr hochwertiges Quellwasser aus insgesamt 6 Quelfassungen direkt im Bereich des künftigen Speichersees. Diese Wasserversorgung werde durch das Vorhaben vernichtet. Die in den Antragsunterlagen angebotene künftige Wasserversorgung werde abgelehnt. Man befürchte, dass hierfür Sickerwasser aus dem Speichersee und Drainagewasser aus dem Ringstollen verwendet werde.

Dazu wird zunächst auf die grundsätzlichen Ausführungen unter Ziff. C.5.8.1, Unterpunkt A.8, und die Ausführungen unter Ziff. C.5.8.2.14 zur Einwendung Nr. 22 verwiesen.

Im Bereich des geplanten Speichersees treten mehrere Quellen zutage, die zu Brauchwasserzwecken im Ortsteil Riedl genutzt werden. Dazu dürfte auch die Hauswasserquelle der Einwender gehören. Die bestehenden Brauchwasserquellen werden nach der aktuellen Planung, Erläuterungsbericht, Kap. 8.2.8.1, im Zuge der Aushubarbeiten für die Beckenaufstandsfläche neu gefasst. Das gefasste Wasser werde mittels eines eigenen von der Speicherseedrainage unabhängigen Rohrleitungssystems in die neu zu errichtende Zisterne eingeleitet, deren Höhenlage eine gravitäre Versorgung bis zu den Verbrauchern sicherstellt. Diese Zisterne werde an die bestehende Leitung Richtung Riedl angebunden. Die Detailplanung erfolge auf Grundlage der vor Ort getroffenen hydrogeologischen Verhältnisse im Zuge der Ausführung der Bauarbeiten. Bis zur Fertigstellung der Quelfassungen erfolge die Brauchwasserversorgung über eine Ersatzversorgung aus der bestehenden Ortswasserversorgung. Es werde sowohl in der Errichtungs- als auch in der Betriebsphase eine gleichwertige Brauchwasserversorgung zur Verfügung gestellt, so dass Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf hat hierzu im Gutachten vom 02.11.2023 Stellung bezogen. Langfristige Beeinträchtigungen des betroffenen Grundwasserkörpers werden grundsätzlich nicht erwartet. Zur Absicherung wird ein Beweissicherungsverfahren sowie die Herstellung einer Ersatzversorgung gefordert, wie von der Vorhabenträgerin ohnehin vorgesehen. Entsprechende Auflagen wurden in Ziff. A.5.5.20.5 und A.5.5.20.6 festgelegt.

Nach Bekunden des amtlichen Sachverständigen im Erörterungstermin am 19.10.2023 bleibe die bisherige Schüttung und Qualität der Quellen infolge der Neufassung der Quellen grundsätzlich erhalten. Durch das im Beschluss vorgeschriebene Monitoring könne man nachweisen, ob sich das Bauvorhaben nachteilig auf die Quellen auswirkt habe. Der Wasserhaushalt sei stark vom Niederschlag und Abfluss geprägt, so dass sich auch klimatische Änderungen auswirken können. Die vorgesehenen Grundwassermessstellen seien für die Überprüfung der Wasserqualität ausreichend. Diesen Ausführungen schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Durch die beauftragten Inhalts- und Nebenbestimmungen und das festgelegte Monitoring (Ziff. A.5.5.23.1) wird die Brauchwassernutzung in Riedl geschützt und erhalten.

Der Einwendung wird insoweit ausreichend Rechnung getragen.

3. Pensions- und Gaststättenbetrieb:

Die Einwender fürchten durch das Projekt und insbesondere die damit verbundene Großbaustelle in der Riedler Mulde erhebliche Umsatzeinbußen für ihren Pensionsbetrieb bis hin zur Existenzvernichtung. Die Baustelle sei nur knapp 300 m vom Betrieb entfernt, die Gäste würden langfristig ausbleiben und auch nach Abschluss der Baustelle würde der Pensionsbetrieb nur sehr langsam wieder anlaufen. Die von der Vorhabenträgerin angebotene Unterbringung von Baustellenpersonal könne in seinem Betrieb nur schwer umgesetzt werden und werde nicht befürwortet.

Die Einwender erheben im Erörterungstermin ausdrücklich folgende Forderungen:

Man wolle den Pensionsbetrieb bis maximal zum 31.05.2035 betreiben. Ab Baubeginn des ESR seien sämtliche Umsatzausfälle und Umsatzrückgänge in vollem Umfang auszugleichen. Hinsichtlich der Berechnung dieser verweise er auf seinen Steuerberater und die Bilanzen seines Betriebes, die seit dem Jahr 1999 zur Verfügung stünden. Die Berechnung der Schäden müsse inflationsgeschützt erfolgen. Außerdem seien die coronabedingten Umsatzeinbußen angemessen zu berücksichtigen.

Sei wegen der negativen Beeinträchtigungen durch den Bau und den Betrieb des ES-R die Schließung seines Pensionsbetriebs von Nöten, wolle der Einwender mit seiner Familie entscheiden, ob das Pensionsgebäude (ca. 3.000 m³ umbauter Raum) stehen bleibe oder abgerissen werde. Falls man entscheide, das Gebäude abzureißen, müsse der Zeitwert des Gebäudes von zwei neutralen Gutachtern unabhängig voneinander geschätzt werden. Der Wertverlust durch Bau und Betrieb des ES-R müsse berücksichtigt werden. Die Gutachterkosten für diese Schätzung müsse die DKJ AG tragen. Sodann fordere man die ermittelte Summe als Entschädigung. Bei Teilabriss gelte dies entsprechend anteilig. Sämtliche Abriss- und Beseitigungskosten sowie die Kosten für die Wiederherstellung des Urzustandes des Geländes habe die Antragstellerin zu tragen. Die Umsetzung dieser Maßnahmen solle jedoch nicht vor dem Ableben der Mutter des Einwenders erfolgen, es sei denn, seine Mutter stimme zu.

Der Anspruch auf Umsetzung der geforderten Maßnahmen solle ggf. auf die Rechtsnachfolger des Einwenders übergehen. Auch ein aufgrund einer Patientenverfügung des Einwenders Bevollmächtigter solle die Maßnahmen fordern können, wenn er die Rechtsgeschäfte des Einwenders aufgrund der Patientenverfügung übernehme. Die Altersversorgung der Einwender beruhe hauptsächlich auf dem Pensionsbetrieb. Im Mai 2035 erhalte die Ehefrau des Einwenders volle Rentenansprüche. Diese sei im Pensionsbetrieb des Einwenders angestellt.

In der Gegenäußerung vom 21.09.2023 äußerte sich die Vorhabenträgerin zu den Einwendungen. Der Vorhabenträgerin sei bewusst, dass durch die Errichtung des Vorhabens insbesondere der Bereich der Riedler Mulde in hohem Maße verändert werde. Während der Bauphase käme es zwangsläufig zu Störungen aus dem Baubetrieb, die Erholungsfunktionen würden teilweise erheblich eingeschränkt und gingen im direkten Umfeld der Baubereiche während der Bauzeit zeitweise verloren. Die Bauphase und die Beeinträchtigungen seien jedoch zeitlich begrenzt. Darüber hinaus sei die Bauphase und der Baugeräteinsatz optimiert geplant worden. Eine Vielzahl von Schutzmaßnahmen seien ergriffen worden, um die Beeinträchtigungen zu vermeiden oder zu minimieren. So würden z.B. die überregionalen Wanderwege über die Bauzeit durchgängig und passierbar gehalten, ggfl. umgeleitet. Kreuzungsbereiche bzw. potentielle Gefahrenbereiche würden gut gekennzeichnet. An wichtigen Stellen würden Abschirmungen der Baustellenbereiche durch Sichtschutz durchgeführt und an geeigneten Stellen mit Sichtfenstern zur Baustelle versehen. Die Bauzeiten seien beschränkt, samstags fände ab 12:00 Uhr keinerlei Bautätigkeit mehr statt. Aus Sicht der Vorhabenträgerin, durch vielfältige Erfahrungen belegt, ließe sich zudem erwarten, dass das Bauvorhaben selbst für interessierte Touristen eine Anziehungswirkung auslöse, so dass auch ein Baustellentourismus positive Auswirkungen haben könne, Buchungsausfälle könnten dadurch zum Teil kompensiert werden. Auch sei beabsichtigt, Arbeitskräfte und Bauarbeiter in der näheren Umgebung unterzubringen. Die Errichtung von Unterkünften auf der Baustelle solle so weitgehend vermieden werden.

Im Anschluss an die Bauphase seien nach Bekunden der Vorhabenträgerin von dem Betrieb des ES-R keine relevanten Beeinträchtigungen, beispielsweise in Form von Lärm oder einem erhöhten Verkehrsaufkommen, zu erwarten. Die bleibende Veränderung der Landschaft würde im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregeln vollständig kompensiert werden. Durch vielfältige Maßnahmen würden die Eingriffe in die Natur und Umwelt und die naturgebundene Erholungsfunktion inklusive des Landschaftsbildes ausgeglichen, insbesondere erfolge eine harmonische Einbindung des Speichersees in die natürliche Landschaft, es blieben keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Zuletzt weist die Vorhabenträgerin darauf hin, dass man über die erforderliche Kompensation hinausgehend den Tourismus fördern wolle und hierfür bereits 2013 ein Tourismuskonzept initiiert habe. Durch die conos tourismus.consulting sei ein Tourismus- und Umweltkonzept ausgearbeitet worden. Der Fokus sei während des gesamten Prozesses auf die Einbindung aller beteiligten Gemeinden bzw. Leistungsträger und -trägerinnen und Betriebe vor Ort gelegt worden. Belastbare gutachterliche Aussagen zu künftigen Entwicklungen des Pensions-/Gaststättengeschäfts seien vor Beginn jeglicher Baumaßnahme in seriöser Weise nicht möglich. Die Vorhabenträgerin biete an, sich aufgrund einer im Planfeststellungsbeschluss vorzubehaltenden Entscheidung der Planfeststellungsbehörde über eine etwaige Entschädigung zu einigen.

Die vorliegend erforderliche Prüfung stützt sich auf § 70 Abs. 1 Satz 1 WHG i. V. m. § 14 Abs. 3 Satz 1 WHG. Zu prüfen ist insofern, ob ein Recht der Einwender betroffen ist. Nur dann könnte sich eine Entschädigungspflicht aus § 14 Abs. 3 Satz 3 WHG ergeben, sofern ein Ausgleich oder die Vermeidung von Beeinträchtigungen nicht möglich ist.

Der Tourismus stellt für sich genommen kein wehrfähiges Recht dar. So können Belange des Tourismus für einen Vermieter von Ferienunterkünften keine nachbarschützende Rechtsposition begründen. Vielmehr handelt es sich um die Frage einer Wertminderung und von Nutzungsmöglichkeiten des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 1 GG, so in einem vergleichbaren Fall VGH Mannheim, Beschluss vom 19.06.2018 – 10 S 186/18 – BeckRS 2018, 13625. Allerdings sind Betroffenheiten im Rahmen des Eigentumsrechts und des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb möglich.

Nach der übereinstimmenden Rechtsprechung der Verwaltungs- und Zivilgerichte werden über dieses Recht allerdings keine Erwerbs- und Verdienstmöglichkeiten geschützt, sondern nur der konkrete Bestand an Rechten und Gütern, siehe BVerfG, Urteil vom 06.12.2016 – 1 BvR 2821/11; BVerwG, Urteil vom 10.07.2012 – 7 A 11/11; BGH, Urteil vom 07.06.1990 – III ZR 74/88. Das Vertrauen des Unternehmers auf den Fortbestand von zufälligen Vorteilen wie beispielsweise die örtlichen Gegebenheiten oder die gute Lage, die von außen herangetragen sind, sind i. d. S. nicht schutzwürdig, auch wenn sich diese wertsteigernd oder gar wertbegründend und –erhaltend für den Gewerbebetrieb auswirken. Der Unternehmer hat keinen Anspruch darauf, dass diese Vorteile auf Dauer erhalten bleiben. Der Schutz von Lagevorteilen gegen Beeinträchtigungen durch hoheitliches Handeln ist damit ausgeschlossen, siehe BVerwG, Urteil vom 10.07.2012 – 7 A 11/11 – Juris Rz. 74. Bloße einfachrechtlich nicht gesicherte Erwerbsmöglichkeiten, Umsatz- und Gewinnchancen sowie tatsächliche Gegebenheiten werden ungeachtet ihrer erheblichen Bedeutung für das Unternehmen nicht dem eigentumsrechtlich-verfassungsrechtlich geschützten Bestand des einzelnen Betriebes zugeordnet, vgl. BVerwG, Urteil vom 22.04.1994 – 8 C 29/92 –, NJW 1995, 542. Nicht geschützt ist demnach der bisherige Kundenstamm oder eine optisch ansprechende Umgebungsbebauung, der über die einfachgesetzlich geregelten Rechte hinausgehende Anliegergebrauch und der Fortbestand einer bestimmten Anbindung an das öffentliche Wegesystem, wenn kein besonderer Vertrauensschutz besteht, so BVerwG, Urteil vom 10.07.2012 – 7 A 11/11 –, Juris Rn. 74. Auch die Furcht der Kunden vor unzumutbarem Lärm ist in diesem Sinne nicht entschädigungspflichtig, da §§ 70 Abs. 1, 14 Abs. 3 WHG dem Schutz vor tatsächlichen und nicht vermeintlichen Lärmbelastungen dient, vgl. BVerwG, Urteil vom 10.07.2012 – 7 A 11/11 (zu § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG).

Etwas anderes muss jedoch gelten, wenn der Gewerbebetrieb schwer und unerträglich getroffen wird oder er in seinem Bestand ernsthaft infrage gestellt wird (BVerwG, Urteil

vom 11. November 1970 – IV C 102.67; Czychowski/Reinhardt, 13. Aufl. 2023, WHG § 14 Rn. 50; Bernhard Schmid in: Berendes/ Frenz/ Müggenborg, WHG, 2. Auflage, § 14 WHG, Rn. 38; vgl. auch *Kämper*, in: BeckOK VwVfG, Bader/Ronellenfitsch, 66. Edition, Stand: 01.01.2025, § 74 Rn. 76b). Eine solche sogenannte Existenzgefährdung hat der Einwender vorgetragen.

Eine solche Existenzgefährdung erscheint vorliegend zwar unwahrscheinlich, da die auf den Betrieb des Einwenders einwirkenden Beeinträchtigungen so weit wie möglich bereits aufgrund anderer Nebenbestimmungen ausgeschlossen werden.

Die Einwender äußern allgemein formulierte Befürchtungen im Hinblick auf Beeinträchtigungen ihres Tourismusbetriebs, wie beispielsweise eine Abschreckung von Gästen während der Bauphase wegen erwartetem Schmutz und Lärm und die optische Beeinträchtigung der Umgebung durch den Bau des Oberbeckens, da dieses die Region weniger attraktiv machen würde. Eine weitere Konkretisierung erfolgt nicht. Mit diesen Befürchtungen hat sich das BVerwG in der oben genannten Rechtsprechung beschäftigt und eine Berührung des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb verneint (s.o.).

Im vorliegenden Fall ist in die Prüfung einzustellen, in welchem Umfang der Pensionsbetrieb der Einwender durch die Baustelle tatsächlich betroffen ist. Das Anwesen der Einwender befindet sich zwar in der näheren Umgebung der Baustelle, grenzt aber nicht direkt an die Baustelle an. Aufgrund des räumlichen Abstandes zum Baufeld sind am Anwesen der Einwender nach den vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Prüfungen keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte zu befürchten. Durch die in Ziff. A.5.10 festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen wird ein ausreichender Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen gewährleistet. Es werden im Vorfeld und während der Baudurchführung detaillierte Schutzkonzepte erstellt, angewendet und überprüft sowie bei Überschreitungen von Immissionsgrenzwerten Gegenmaßnahmen ergriffen. Zwar ist durch den Baustellenbetrieb mit gewissen Belästigungen während der Bauzeit zu rechnen. Immissionsrichtwertüberschreitungen sind am Anwesen der Einwender aber nicht zu erwarten.

Der Entzug der eigenen Grundstücke der Einwender im Bereich des Speichersees kann an dieser Stelle nicht berücksichtigt werden. Die Einwender führen hier die Option einer Lebensmittelproduktion für den Pensionsbetrieb oder für eine Pferdehaltung und entsprechende Erweiterung des Ferienangebots für den Pensionsbetrieb an. Derzeit werden diese Grundstücke jedoch noch nicht entsprechend für den Betrieb genutzt, sondern sind an einen Landwirt verpachtet. Zukünftige Planungen, Absichten oder Erwerbsmöglichkeiten sind insoweit nicht geschützt und können insbesondere keine Existenzgefährdungen oder Entschädigungspflichten begründen.

Zur Minimierung von Eingriffen im Bereich Tourismus wird im Übrigen von der Vorhabenträgerin die Fortschreibung des Tourismuskonzeptes zugesichert. Diese Zusage wurde unter Ziff. A.6.1.6 in den Beschluss aufgenommen.

Eine bevorzugte Unterbringung der Arbeitskräfte in örtlichen Beherbergungsbetrieben kann nicht durch den Planfeststellungsbeschluss vorgegeben werden.

Nach den oben aufgeführten Gründen besteht nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde keine Betroffenheit des Tourismusbetriebs im entschädigungspflichtigen Bereich.

Eine Existenzgefährdung des Betriebs der Einwender kann dennoch nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Selbst wenn durch den Bau des Vorhabens der Betrieb des Einwenders so stark belastet würde, dass eine Existenzgefährdung in Betracht käme, würden die öffentlichen

Belange, die für das Vorhaben sprechen, dennoch die Belange des Einwenders überwiegen. Aus diesem Grund war eine mögliche Existenzgefährdung vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses nicht weiter aufzuklären. Um möglicherweise entstehende Schäden ausgleichen zu können, ist aber erforderlich, eine solche mögliche Gefährdung während des Baus zu begutachten.

Um eine übermäßige Belastung des Einwenders sicher auszuschließen, erachtet die Planfeststellungsbehörde die mit der Nebenbestimmung unter A. 5.17.9 sichergestellte Vermeidung einer übermäßigen Belastung des Einwenders, einen Entschädigungsbedarf durch einen Fachgutachter ermitteln zu lassen, i.S.d. § 70 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 5 WHG als zielführend und angemessen. Für die Beteiligten ist diese Nebenbestimmung zumutbar. Satz 2 der Nebenbestimmung sieht vor, dass die Frage einer Entschädigung auch Teil einer einvernehmlichen Gesamtvereinbarung zwischen den Einwendern und der Vorhabenträgerin sein kann. Dies eröffnet beiden Seiten, den strengen Rahmen eines Gutachtens zu verlassen. In diesem Fall müssten die Einwender ihre persönlichen Verhältnisse nicht näher darlegen und die Vorhabenträgerin keine Kosten für das Gutachten bzw. kein unbestimmtes Kostenrisiko für den Entschädigungsfall tragen.

Die im Erörterungstermin erhobenen Forderungen und die gestellten Anträge werden mangels Rechtsgrundlage allerdings zurückgewiesen. Insbesondere kann die Planfeststellungsbehörde unabhängig von einer tatsächlichen Betroffenheit im entschädigungspflichtigen Bereich die Vorhabenträgerin nicht zur Übernahme von Abrisskosten und Wertersatz für das Pensionsgebäude verpflichten.

4. Eigentumsrechtliche Betroffenheit:

Darüber hinaus widerspricht der Einwender dem Umstand, dass eigene Grundstücke dauerhaft oder vorübergehend für das Vorhaben herangezogen werden. Dies werde als Eingriff in das persönliche Eigentum gesehen und werde strikt abgelehnt. Auch weitere im Eigentum der Einwender stehende Grundstücke würden für das Vorhaben nicht zur Verfügung gestellt. Der Einwender sei insoweit auch nicht bereit, mit der Vorhabenträgerin über einen freihändigen Verkauf zu verhandeln (Protokoll Erörterungstermin vom 19.10.2023, S. 31 und S. 33).

Dem Einwender gehören die Grundstücke mit Fl.-Nr. 1206 und Fl.-Nr. 1196, beide Gemarkung Gottsdorf. Die Überprüfung der Aussage anhand des Grundstücksverzeichnisses der Antragsunterlagen hat ergeben, dass die Fl.-Nr. 1206 vollständig und eine Teilfläche des Grundstücks mit Fl.-Nr. 1196 dauerhaft für das Vorhaben benötigt werden, sowie eine weitere Teilfläche der Fl.-Nr. 1196 vorübergehend beansprucht wird. Nach der Gegenäußerung der Vorhabenträgerin vom 21.09.2023 bemüht sich die Vorhabenträgerin um einen freihändigen Grundstückserwerb.

Sofern eine derartige Lösung nicht in Betracht kommt, wurde im Planfeststellungsbeschluss unter Ziff. A.7 die enteignungsrechtliche Vorwirkung angeordnet und unter Ziff. A.5.17.1 eine entsprechende Entschädigungspflicht dem Grunde nach festgeschrieben. Der Zugriff auf nicht im Eigentum der Vorhabenträgerin stehende Grundstücke ist damit nach Durchführung des gesetzlich vorgeschriebenen Enteignungsverfahrens zulässig. Da für das Vorhaben das besondere öffentliche Interesse gegeben ist, kann nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde auf die Inanspruchnahme der privaten Grundstücke des Einwenders, die sich im unmittelbaren Vorhabengebiet (Speichersee) befinden, im vorgesehenen Umfang nicht verzichtet werden, ohne die im öffentlichen Interesse liegenden Planungsziele, die in diesem Beschluss dargelegt sind, als solche zu gefährden. Von daher überwiegen die mit der Planung insgesamt verfolgten Belange und Ziele gegenüber den Interessen der privaten Grundstückseigentümer am

vollständigen Erhalt ihres Eigentums. Die Vorhabenträgerin erhält daher das Enteignungsrecht (siehe dazu BVerwG, Urteil vom 23.08.1996 – 4 A 29.95).

Gemäß Art. 3 Abs. 2 Nr. BayEG ist eine Enteignung nur zulässig, wenn trotz ernsthafter Bemühung ein freihändiger Erwerb scheitert. Dies ist im Enteignungsverfahren zu prüfen. Nachdem zwar die Vorhabenträgerin Gespräche angeboten hat, die Einwender jedoch ausdrücklich jede Verhandlungslösung ablehnen, kann vorliegend enteignet werden, da diese Voraussetzungen voraussichtlich vorliegen. Die Entschädigungspflicht dem Grunde nach ergibt sich aus Ziff. A.5.17.1.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

5. Rückbauverpflichtung:

Die Einwender fordern eine Rückbauverpflichtung bei Aufgabe des Betriebs des ES-R im Beschluss, die über eine Sicherheitsleistung in entsprechender Höhe abgesichert werde.

Eine Rückbauverpflichtung wurde im Beschluss unter Ziff. A.5.5.29 insbesondere für das Speicherbecken in der Riedler Mulde festgeschrieben. Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Sicherheitsleistung sind jedoch nicht erfüllt, so dass keine Sicherheitsleistung erhoben wurde.

Gemäß Art. 72 Abs. 1 BayWG kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden, wenn eine solche für erforderlich gehalten wird. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn die Erfüllung einer Verpflichtung ohne die Erhebung einer Sicherheitsleistung in Frage gestellt ist. Eine gesetzlich zwingende Verpflichtung zur Erhebung einer Sicherheitsleistung besteht im Gegensatz zum Deponierecht für Gewässerausbauten nicht. Nachdem hier eine dauerhafte finanzielle Leistungsfähigkeit der Antragstellerin besteht, sieht die Planfeststellungsbehörde kein Erfordernis für die Festsetzung einer Sicherheitsleistung für die Rückbauverpflichtung.

Der Einwendung wird in Bezug auf die Rückbauverpflichtung Rechnung getragen, im Übrigen zurückgewiesen.

6. Schadensersatz für Schäden am Anwesen der Einwender durch Erschütterungen und Staub:

Die Einwender bringen vor, ihr Anwesen sei nur ca. 300 m von der Baustelle entfernt, Schäden durch Sprengungen und Gesteinsstaub würden befürchtet; insbesondere wurde eine umfassende Beweissicherung für mögliche Schäden an Gebäuden und Anlagen, sowie eine entsprechende Entschädigung im Falle eintretender Schäden gefordert.

Nach Überprüfung durch die Planfeststellungsbehörde werden Schäden außerhalb der festgelegten Immissionsorte durch Sprengungen ausgeschlossen. Nach heutigem Stand der Technik können Sprengungen durch eine gezielte Steuerung der Sprengstoffmengen ohne schädigende Erschütterungen durchgeführt werden. Nach den Untersuchungen der Antragstellerin, deren Plausibilität durch das externe Gutachten der LGA vom 17.04.2024 und den technischen Umweltschutz am Landratsamt Passau überprüft wurde, sind durch die vorgesehenen Sprengungen keine Überschreitungen der zulässigen Anhaltswerte am Anwesen der Einwender zu erwarten. Dies wird im Übrigen durch die Verpflichtung zur Einhaltung der Anhaltswerte und der bescheidenen Begrenzung der Sprengladungen in den Inhalts- und Nebenbestimmungen, Ziffer A.5.10.3.2, sichergestellt. Demgemäß ist am Anwesen der Einwender auch keine Beweissicherung vorgesehen, eine solche ist nach den umfassenden fachlichen Prüfungen nur an den unter Ziff. A.5.10.3.2.3 genannten Immissionsorten erforderlich. Die

Auswertung des immissionsschutzfachlichen Gutachtens LGA hat bestätigt, dass es ausreicht, erschütterungsrelevante Immissionsorte in das Monitoring in der auswirkungsrelevanten Umgebung einzubeziehen. Das Anwesen des Einwender zählt nicht dazu.

Gegen sonstige Erschütterungen durch Baumaschinen und Baustellenverkehr werden die Immissionsorte durch ein Schutzkonzept (Beweissicherung, Monitoring und vorgesehene Maßnahmen) für die relevanten Immissionsorte auf Basis des Gutachtens LGA durch Inhalts- und Nebenbestimmungen unter Ziffer A.5.10.3.3 ausreichend geschützt, siehe dazu auch die Ausführungen unter Ziffer C.5.6.6.2.3. Nach den gutachterlichen Stellungnahmen handelt es sich beim Anwesen der Einwender um keinen maßgeblichen Immissionsort. Im Übrigen wird hierzu auf die Ausführungen zur Mustereinwendung unter Ziff. C.5.8.1 A3) und A6) verwiesen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Anwaltlich wurden darüber hinaus folgende Einwendungen erhoben:

1. Öffentliche Bekanntmachung:

Es werden Formfehler in der öffentlichen Bekanntmachung sowohl 2016 als auch 2022 gerügt und eine ausreichende Anstoßfunktion der Öffentlichkeitsbeteiligung verneint.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde führen weder der anwaltliche Vortrag 2016 noch 2022 zu einer Beschwerde der Einwender. Auch die Ergänzung der Einwendung im Erörterungstermin am 19.10.2023 in Bezug auf einen Verfahrensfehler nach § 22 Abs. 1 Satz 2 und 3 UVPG ergibt kein anderes Ergebnis. Es konnten im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung alle Unterlagen eingesehen werden und es wurde in beiden Öffentlichkeitsbeteiligungen seitens der Einwender umfassend und innerhalb der Einwendungsfrist fristgerecht Stellung genommen. Im konkreten Fall wurde in der öffentlichen Bekanntmachung im Jahr 2016, Ziffer 6 auf die nach § 6 UVPG a.F. vorgelegten UVP-Unterlagen zwar hingewiesen, sie wurden jedoch nicht im Einzelnen oder auszugsweise nach der Listung in § 6 Abs. 3 UVPG a.F. benannt. Demnach durften die Betroffenen davon ausgehen, dass die Unterlagen im üblichen Umfang, insbesondere auch mit einem UVP-Bericht/UVS-Zusammenfassung vorgelegt wurden. Dies trifft in diesem Fall zu. Die kompletten Planunterlagen inklusive detailliertem Inhaltsverzeichnis waren den Einwendern nachweislich und vollumfänglich zugänglich. Die Planunterlagen wurden jeweils ordnungsgemäß bei den betroffenen Gemeinden ausgelegt sowie auf der Homepage des Landratsamtes Passau veröffentlicht. Die ausgelegten Unterlagen enthielten neben dem umfassend formulierten Antrag der Antragstellerin ein Dokumentenverzeichnis, das alle enthaltenen Planunterlagen sowie alle einschlägigen Unterlagen benennt und auflistet. Es ist nicht ersichtlich, dass die nicht näher erfolgte Beschreibung der UVP-Unterlagen in der Auslegungsbekanntmachung einen Einfluss auf die Geltendmachung eigener Rechte bzw. die Erhebung von Einwendungen gehabt haben könnte.

Die Anstoßfunktion wurde auch für den Einwender erfüllt, da der Einwender jeweils umfänglich und sogar rechtzeitig Einwendungen erhoben hat und ihm somit kein Nachteil entstanden ist.

Hinsichtlich der Bekanntgabe der vom Träger nach § 9 Abs. 1a Nr. 5 UVPG a.F. vorgelegten UVP-Unterlagen ist somit festzustellen, dass hier höchstens ein relativer Verfahrensfehler nach § 4 Abs. 1a Satz 1 UmwRG mit der Rechtsfolge des Art. 46 BayVwVfG anzunehmen ist. Davon konnte die Entscheidung in der Sache (Art. 46

BayVwVfG) auch offensichtlich nicht beeinflusst werden. Eine Aufhebung des Verwaltungsakts kann somit entsprechend Art. 46 BayVwVfG von den Einwendungsführern nicht eingefordert werden.

Sofern die Bekanntmachung hinsichtlich des Hinweises auf die Präklusionswirkung unvollständig war, wurde dies mit der erneuten Auslegungsbekanntmachung im Jahr 2022 nachgeholt. Im Übrigen wurde auf den Hinweis nach Art. 73 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG im Hinblick auf das Urteil EUGH C 137/15 verzichtet, da danach die materielle Präklusion in UVP-pflichtigen Verfahren nicht eintritt und im Falle eines Hinweises gegen Europäische Rechtsprechung verstoßen worden wäre, da entsprechende Gesetzesänderung bisher keinen Niederschlag gefunden hat. Im Hinblick auf die Präklusion der Einwendungen ist die Äußerung im Hinblick auf das Urteil C 137/15 entbehrlich, da die Einwender sogar rechtzeitig Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben.

Insgesamt war die Anstoßfunktion vorliegend erkennbar erfüllt und mündete in detaillierten Einwendungen im Verfahren. In den Erörterungsterminen vom 09.10.2023 bis einschließlich 20.10.2023 erhielten die Einwender in größtmöglichem Umfang Gelegenheit, sich zu den eingewendeten Belangen, sowie zu ihren persönlichen Betroffenheiten zu äußern. Auf die Erörterungen der Protokolle, die den Einwendern im Nachgang zugestellt wurden, wird Bezug genommen.

Durch den Bekanntmachungstext ist dem Einwender in beiden Fällen kein Nachteil erwachsen, der ersichtlich nicht von der Erhebung von Einwendungen abgehalten wurde. Eine Beschwerde der Einwender, insbesondere auch im Hinblick auf die Regelungen des § 22 Abs. 1 Sätze 2 und 3 UVPg, deren Anwendbarkeit hier ohnehin fraglich ist und nur dem Schutz der Vorhabenträgerin dient, siehe dazu Schink/Reidt/Mitschang, UVPg, Rz. 6 zu § 22, ist nicht erkennbar.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

2. Vorhabenträgerin:

Die Antragstellerin und somit die Vorhabenträgerin ist in der aktualisierten Planung 2022 aus jeder einzelner Antragsbeilage, insbesondere des Antrags, erkennbar. Auf Seite 5 des Antrags mit Datum vom 22.11.2021 beantragt die Donaukraftwerk Jochenstein AG die Planfeststellung für das Vorhaben Energiespeicher Riedl einschließlich aller Anlagen, ökologischen Maßnahmen und notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen nach Maßgabe der mit diesem Antrag vorgelegten Pläne. Damit ist für die Planfeststellungsbehörde verantwortliche Vorhabenträgerin die Donaukraftwerk Jochenstein AG.

3. Ausgelegte Unterlagen:

Es wird gerügt, dass aus den Antragsunterlagen nicht ersichtlich sei, ob alle Verfahrensunterlagen bereits vorgelegt wurden und im Auslegungsverfahren berücksichtigt worden seien. Die ausgelegten Unterlagen würden daher auch nicht den Anforderungen des § 73 VwVfG gerecht, da diese weder vollständig noch aus diesen ersichtlich sei, wer das Vorhaben verwirkliche und wer für welche Maßnahme verantwortlicher Vorhabenträger sei. Die Unterlagen könnten den Einwendern nicht die notwendigen Kenntnisse vermitteln, um voll umfassend die ihnen möglichen Einwendungen zu erheben, bzw. ein ausreichendes Bild darüber zu vermitteln, ob und mit welchen Gefährdungen zu rechnen sei. Das Vorhaben sei daher abzulehnen.

Nach § 70 Abs. 1 Satz 1 WHG i. V. m. Art. 69 Satz 1 BayWG ist das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz, vorliegend Art. 73 BayVwVfG anzuwenden. Nach Art. 73

Abs. 1 BayVwVfG hat der Träger des Vorhabens den Plan der Anhörungsbehörde zur Durchführung des Anhörungsverfahrens einzureichen. Der Plan besteht aus den Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke erkennen lassen. Nach dem Stand zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung im Jahre 2016 wie 2022 waren die Antragsunterlagen nach Auswertung der hierzu vorliegenden Stellungnahmen der maßgeblichen Fachstellenbehörden für das Verfahren vollständig und brauchbar vorhanden.

Den Antragsunterlagen liegen in Reg. 11 Grundstücksverzeichnisse bei, die die Betroffenen hinsichtlich Grundstücksrechten bzw. anderweitiger Rechte Dritter im Sinne des § 14 Abs. 3 WHG erkennen lassen. Ebenso wurden in den Unterlagen umfassend mögliche Beeinträchtigungen dargestellt, sowie die Maßnahmen abgebildet, mit denen diese Beeinträchtigungen vermieden, vermindert bzw. ausgeglichen werden können. Die Darlegung der wesentlichen Aspekte, insbesondere der technischen, baulichen Erfordernisse und die Auswirkungen auf die Umgebung (Lärm und sonstige Immissionen, Verkehr, Umwelt, Klima ...) ist ebenfalls erfolgt. Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde wurde damit im Zeitpunkt der Auslegung die Anstoßfunktion der Antragsunterlagen erfüllt und gewahrt. Nach Kopp/Ramsauer, 25. Auflage 2024, Rz. 24 zu § 73 VwVfG ist die Anstoßfunktion gewahrt, wenn die eingereichten Unterlagen so beschaffen sind, dass sie eine geeignete Grundlage für eine Beurteilung bilden und sich bei Auslegung der Pläne jeder durch Einsichtnahme darüber unterrichten kann, ob und inwieweit seine Belange durch das Vorhaben möglicherweise berührt werden können, insbesondere mit welchen Gefährdungen und sonstigen Nachteilen er rechnen muss. Für den Einwender waren die wesentlichen Gesichtspunkte erkennbar, da er sich – wie bereits ausgeführt – mehrfach und umfassend zum Verfahren geäußert hatte und seine Gesichtspunkte darlegen konnte.

Mit den Nachreichunterlagen 2024 erfolgten kleinere Änderungen der Antragsunterlagen, zu denen der Einwender über sein bevollmächtigtes Anwaltsbüro Gelegenheit zur Äußerung erhalten hat. Eine Äußerung erfolgte nicht mehr. Entgegen des Antrags im Schriftsatz vom 22.08.2016 ist eine Ablehnung des Antrages auf Planfeststellung bzw. als milderer Mittel eine erneute Auslegung aus den dargelegten Gründen nicht veranlasst.

Die Einwendung wird zurückgewiesen, der Antrag wird abgelehnt.

4. Konzentrationswirkung

Die Einwender stellen sowohl im Schriftsatz vom 22.08.2022 als auch vom 09.09.2022 in Frage, dass die Vielzahl der Anträge laut Antragsschreiben der Vorhabenträgerin von der Planfeststellung erfasst sind. Insbesondere wurde diesbezüglich auf die erforderlichen wasserrechtlichen Gestattungen, sowie die notwendigen straßenrechtlichen Verfügungen hingewiesen. Im Erörterungstermin vom 19.10.2023 wurde dieser Einwand nochmals bekräftigt.

Die wasserrechtliche Planfeststellung entfaltet Konzentrationswirkung nach § 70 Abs. 1 Hs. 2 WHG i. V. m. Art. 69 Satz 1 BayWG i. V. m. Art. 75 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG. Dies wird nach Drost/Ell, Das neue Wasserrecht, Ein Lehrbuch für Ausbildung und Praxis in Bayern, 3. Auflage, Ziffer IX 4, S. 215, bestätigt. Neben der Planfeststellung, so die Ausführungen, sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Es handelt sich hierbei um eine formelle Konzentration, d.h. das materielle Prüfprogramm bleibt unberührt und lediglich eine Zuständigkeits- und Verfahrenskonzentration wird bewirkt. Allerdings werden entgegen

dem Wortlaut in Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 BayVwVfG für den Ausbau nicht erforderliche Benutzungszulassungen von der Konzentrationswirkung der wasserrechtlichen Planfeststellung nicht erfasst. Dies folgt aus § 19 WHG, der eine allgemeine Einschränkung der Konzentrationswirkung bewirkt. Gegebenenfalls erforderliche Zulassungen sind gesondert zu erteilen, werden jedoch im Beschluss der Planfeststellung regelmäßig aufgenommen. Nach § 19 Abs. 1 WHG erfolgt also eine formelle Konzentration dergestalt, dass die Planfeststellungsbehörde auch über die Erteilung der wasserrechtlichen Benutzungen entscheidet. Dies gilt jedoch nur, sofern neben dem Gewässerausbau selbständige Benutzungszulassungen verwirklicht werden. Für den Ausbau notwendige Gewässerbenutzungen stellen gem. § 9 Abs. 3 Satz 1 WHG keine Benutzungen dar, sondern sind von der Planfeststellung umfasst.

Vorliegend wurde entsprechend verfahren. Die Benutzungen beispielsweise im Rahmen der Bauwasserhaltung, die untrennbar mit dem Gewässerausbau verknüpft sind, sind von der Konzentrationswirkung erfasst, alle anderen erforderlichen wasserrechtlichen Bewilligungen und gehobenen Erlaubnisse, die folglich nicht von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst sind, wurden gesondert geprüft und tenoriert, siehe Ziff. A.3 und A.5.3. Diese wasserrechtlichen Benutzungstatbestände einschließlich der dazugehörigen Benutzungsanlagen wie die Triebwasserwege, das Ein-, Auslaufbauwerk und das Krafthaus wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens als eigene wasserrechtliche Tatbestände gesondert geprüft und abgearbeitet und entsprechend gesondert tenoriert. Die wasserrechtlichen Gestattungen entfalten gemäß Art. 69 Satz 1 BayWG i. V. m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG bezüglich der ihr zugehörigen Benutzungsanlagen Konzentrationswirkung.

Ebenso verhält es sich mit den straßenrechtlichen Verfügungen, die ebenfalls untrennbar mit dem Gewässerausbau verbunden sind, denn ohne die in den Antragsunterlagen geschilderten Verlegungen, Einziehungen, Endwidmungen und Widmungen (Art. 6, Art. 8 BayStrWG) wäre der Gewässerausbau als solcher nicht möglich. Die Widmungsakte erfolgen allerdings erst nach Abschluss der einzelnen Straßenbaumaßnahmen durch den jeweiligen Straßenbaulastträger in originärer Zuständigkeit und sind insoweit nicht von der Konzentrationswirkung umfasst.

Im Übrigen wird auf die Darlegung der Konzentrationswirkungen in Bezug auf die sonstigen Erlaubnistatbestände unter Ziff. C.2.2 verwiesen.

Insgesamt handelt es sich entgegen den Ausführungen der Einwender um ein wasserrechtliches Ausbauvorhaben in Form des Speichersees, da hier ein neues Gewässer mit direkter Verbindung zur Donau als natürliches Gewässer geschaffen wird. Alle damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Maßnahmen sind zumindest als notwendige Folgemaßnahmen von der Planfeststellung umfasst, Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG. Dies betrifft insbesondere die angesprochenen BImSchG-Anlagen wie beispielsweise die Asphaltierungsanlage, die für den Bau des Speichersees zwingend erforderlich ist, als auch die notwendige Umverlegung von Gewässern wie den Aubach oder die Umverlegung von Straßen und öffentlichen Feld- und Waldwegen, sowie die für die Baustellenabwicklung notwendigen Lager und Bereitstellungsflächen. Anerkanntermaßen gehören dazu auch alle naturschutzrechtlichen Ausgleichs-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, siehe dazu Kopp/Ramsauer, Rz. 11d zu § 75 VwVfG. Demgegenüber werden alle weiteren Anlagenteile, die unmittelbar der Benutzung dienen, im Rahmen des Bewilligungs- bzw. Erlaubnisverfahrens konzentriert.

5. Fehlende Planrechtfertigung, unzulässige Vorratsplanung, fehlendes öffentliches Interesse, alternative Speichertechnologien

Die Planrechtfertigung für das Projekt ist gegeben, hierzu wird auf die umfassenden Ausführungen in Ziffer C.5.3 Bezug genommen. Es handelt sich auch um keine unzulässige Vorratsplanung, das Vorhaben ist zur Umsetzung der Energiewende dringend erforderlich und steht im überragenden öffentlichen Interesse.

Vorliegend ist auch nicht erkennbar, dass das Vorhaben nicht zügig umgesetzt werden wird. Insbesondere in den Planunterlagen vom 20.06.2022, Erläuterungsbericht, Ziffer 1.3, S. 15, führt die Vorhabenträgerin aus, dass die zügige Umsetzung des Projekts zum Wohl der Allgemeinheit dringend geboten sei, deshalb wurde auch die enteignungsrechtliche Vorwirkung beantragt. In der Gegenäußerung vom 21.09.2023 bekräftigt die Vorhabenträgerin ihre Absicht zur zügigen Umsetzung des Vorhabens. Dies hat sie auch mehrfach im Erörterungstermin glaubhaft bekundet. Eine unzulässige Vorratsplanung liegt somit nicht vor.

Die in diesem Zusammenhang gestellten Anträge werden als nicht zielführend abgelehnt.

Beweisanträge im Verwaltungsverfahren müssen zwar entgegengenommen werden, die Behörde hat sich auch mit ihnen auseinanderzusetzen (Kommentar Kopp/Ramsauer, VwVfG, Rn. 57 ff zu § 24 und Rn. 42 zu § 26). Dies ist vorliegend erfolgt. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde besteht hier jedoch keine Veranlassung zur Einholung weiterer Sachverständigengutachten in Bezug auf die vorgebrachten Aspekte. Insbesondere sind die diesbezüglichen Ausführungen der Einwender in den Schriftsätzen aus 2016 zu Pumpspeicherkraftwerken überholt und entsprechen nicht mehr dem aktuellen Sachstand. In der Bundesrepublik Deutschland ist zwischenzeitlich der Ausstieg aus der Atomkraft durchgeführt. Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde dient das Vorhaben als ein Baustein der Energiewende der Stabilisierung des Stromnetzes, gerade vor dem Hintergrund des Atomausstiegs und der Energiekrise. Auf die obigen Ausführungen in Ziffer C.5.3 wird Bezug genommen.

Auch nach der aktuellen Gegenäußerung der Vorhabenträgerin kann der Energiespeicher Riedl für die Netz- und Systemdienlichkeit inkl. dem Einsatz im Rahmen von Redispatch zur Netzengpassbehebung auf der Übertragungsnetzebene, Spannungshaltung, Regelleistung und Momentanreserve sowie Schwarzstartfähigkeit eingesetzt werden. Der Energiespeicher Riedl leistet daher in unterschiedlichen Bereichen einen wichtigen Beitrag zum Erfolg der Energiewende.

Die Einwender zweifeln an, dass es keine besseren Speichermöglichkeiten für Strom als Pumpspeicherkraftwerke gibt. Es wird sich auf einen Bericht des Fraunhofer-Institutes bezogen. Doch auch nach den Ausführungen des Fraunhofer-Instituts „gibt es zentrale Speicher derzeit nur als Pumpspeicher.“ Tatsächlich stellen Pumpspeicherkraftwerke immer noch einen Großteil der Speicherkapazität dar und können nach wie vor überschüssigen Strom effektiv und mit kurzer Abrufzeit bei Strombedarf effektiv speichern. Demgegenüber befinden sich andere Speichertechnologien teilweise noch in der Entwicklungsphase und können insoweit Pumpspeicherkraftwerke nur ergänzen, aber in absehbarer Zeit noch nicht vollständig ersetzen. Gerade zur zügigen Umsetzung der Energiewende sind zentrale Speicheranlagen wie der ES-R von essenzieller Bedeutung.

So räumt zwar auch die Vorhabenträgerin in ihrer Gegenäußerung, S. 77, ein, dass es neben dem Bedarf an zentraler Speicherleistung auch Bedarf an dezentralen Speichern gibt. Stromspeichertechnologien wie etwa Batteriespeicher oder Power-to-Gas-

Technologien könnten wirtschaftlich sinnvoll Pumpspeicherkraftwerke wie den ES-R jedoch nicht ersetzen. Sie weisen hinsichtlich der angebotenen Systemdienstleistungen, ihrer Leistungs- und Kapazitätsgröße sowie und vor allem von ihrem Entwicklungsstand und den damit verbundenen Kosten Nachteile im direkten Vergleich zu Pumpspeicherkraftwerken auf und einen deutlich geringeren Gesamtwirkungsgrad. Um den zukünftig benötigten Flexibilitätsbedarf decken zu können, werde ein Mix aus verschiedenen Technologien und Flexibilitätsoptionen benötigt, die sich durch ihre unterschiedlichen Einsatzfelder und Eigenschaften gegenseitig ergänzen. Diesen Argumenten schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich dabei auch damit auseinandergesetzt, dass sich seit Planungsbeginn des Vorhabens größere Entwicklungen im Bereich der Speichertechnologie ergeben haben und sich möglicherweise seither andere Techniken anbieten. Es ergibt sich nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde jedoch kein Vorrang anderer Speichertechniken vor einem Pumpspeicherwerk. Nach derzeitigem Stand ist die Pumpspeichertechnik eine anerkannte Technik zur Zwischenspeicherung von Energie, umfasst nach wie vor den Großteil der Speichertechnologie und kann insoweit nach derzeitigem Stand der Technik nicht komplett durch andere Speichertechnologien ersetzt werden. Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist der Bedarf für den ES-R gegeben und es kann ein überragendes öffentliches Interesse an der Projektumsetzung bejaht werden.

6. Enteignungsrechtliche Vorwirkung

Mit Schriftsatz vom 09.09.2022 wird vorgetragen, dass Gründe für die beantragte enteignungsrechtliche Vorwirkung nicht vorliegen würden. Das Vorhaben diene nicht zwingend dem Ausbau öffentlicher Infrastruktur. Auch bedinge die enteignungsrechtliche Vorwirkung eine spezifisch enteignungsrechtliche Gesamtabwägung aller Gemeinwohlaspekte im Rahmen der Planfeststellung. Der Gewässerausbau des Vorhabens diene nicht den Zielen des WHG, die in § 1 WHG festgehalten seien. Der Ausbau sei als rein privatnützig zu betrachten, selbst wenn die Annahme zutrifft, dass das Vorhaben den Zielen des WHG diene. Es könne nur dann dem Wohl der Allgemeinheit dienen, wenn dieses einen verlässlichen und beachtlichen Beitrag zur Energieversorgung und Netzstabilität leiste.

Nach Auffassung der Einwender sind Pumpspeicher nicht rentabel und tragen nicht sinnvoll zur Energiewende bei. Der Anwendungsbereich eines Pumpspeicherwerkes sei zu gering, als dass ein zuverlässiger Beitrag zur Energieversorgung geleistet werden könne.

Wegen der zunehmenden Klimaveränderungen und Wetterkapriolen sei davon auszugehen, dass Zeiten mit Hoch- und Niedrigwasser einen Betrieb des Pumpspeichers reduzieren. Die bereits für bestehende Pumpspeicherkraftwerke geringe Jahreslaufzeit werde weiter abnehmen und damit der Beitrag an Energiestabilität weiter sinken.

Darüber hinaus sei keine unmittelbare Netzanbindung an das deutsche Stromnetz gegeben. Die Anbindung erfolge an das österreichische Stromnetz. Mehrheitsaktionär der Antragstellerin sei die „Österreichische Elektrizitätswirtschafts AG“, die Verbund AG, an welcher wiederum die Bundesrepublik Österreich die Mehrheitsrechte halte. Insofern sei festzuhalten, dass der beantragte Betrieb des Pumpspeichers nicht von den Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder des Freistaates Bayern gelenkt sein wird.

Insgesamt könne das Vorhaben nicht dem Wohl der Allgemeinheit entsprechen, die Voraussetzungen des § 70 WHG seien nicht erfüllt.

Nach den Prüfungen der Planfeststellungsbehörde unterliegt das Vorhaben durchaus dem Wohl der Allgemeinheit, die Voraussetzung zur Anordnung der enteignungsrechtlichen Vorwirkung ist gegeben. Dazu wird auf die umfassenden Ausführungen in Ziffer C.5.2.ff und C.5.11 Bezug genommen.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist es vorliegend völlig unerheblich, ob Aufgaben im Rahmen der Daseinsvorsorge zum Wohl der Allgemeinheit von einem Vorhabenträger mit privatrechtlicher Ausgestaltung oder von einem öffentlich-rechtlichen erfüllt werden, weil das Vorhaben hier im überragenden öffentlichen Interesse liegt, siehe dazu Kopp/Ramsauer, 25. Aufl, 2024, Rz. 47a zu § 74 VwVfG. Die Vorhabenträgerin, eine AG, ist privatwirtschaftlich und daher naturgemäß auf Gewinnerzielung ausgelegt. Unabhängig davon wurde im Rahmen der Entscheidung eingehend betrachtet und gewichtet, dass das Vorhaben sowohl dem wasserrechtlichen Wohl der Allgemeinheit entspricht (vgl. Art. 56 BayWG), als auch dem Ziel, einen Beitrag zur Energiewende zu leisten, indem es zur Sicherung des Stromnetzes und damit zu einer zuverlässigen Versorgung der Bevölkerung mit Strom beiträgt, wenn auch möglicherweise in einem abgegrenzten Bereich. Es liegen auch keine wasser- und spezialgesetzlichen Hinderungsgründe vor, hierzu wird auf die Ausführungen in Ziffer C.5.6 ff verwiesen. Beim vorliegenden Projekt handelt es sich um ein Projekt im wasserrechtlichen Allgemeinwohl, da es i. S. v. § 6 Abs. 1 Nr. 3 und 5 WHG dem Wohl der Allgemeinheit als notwendige Speicheranlage und damit auch dem Klimaschutz dient.

Gerade vor dem Hintergrund der vom Einwender befürchteten Vermehrung von Wetterkapriolen infolge des Klimawandels ist ein Vorhaben zur Energiegewinnung aus erneuerbaren Energien von Bedeutung, um gegenüber Energieerzeugung aus herkömmlichen, fossilen Brennstoffen dem weltweit zunehmenden CO₂-Ausstoß zu begegnen, selbst wenn es sich, wie der Einwender bemerkt, um einen kleinen Beitrag handeln würde. Aus S. 27 des Erläuterungsberichts „Mehrwert des Projekts für Europa“ wird entnommen, dass durch den Betrieb des ES-R bis zu 50.000 Haushalte für etwa eine Woche mit Strom versorgt werden können, dies wäre eine Stromversorgung für eine Kleinstadt.

Insbesondere werden auch durch die angesprochenen Klimaveränderungen und Wetterkapriolen und daraus bedingten veränderten Abflussszenarien keine wesentlichen oder erheblichen Einschränkungen beim Betrieb des ES-R erwartet. Mögliche Restriktionen beim Betrieb des ES-R durch Extremwetterereignisse und/oder klimabedingten Veränderungen, z. B. in Form von Niedrigwasserperioden, gleichen sich durch höhere Abflüsse über das Jahr verteilt aus. Erwartbare zukünftige Entwicklungen sind in den Planungen der Antragstellerin berücksichtigt. Im Ergebnis ist festzustellen, dass der ES-R auch unter Betrachtung möglicher Veränderungen in der Zukunft im Mittel eine sehr hohe Verfügbarkeit vorweisen kann.

Dementsprechend wird das auch wasserrechtliche Gemeinwohl bejaht.

Weitere materielle Einwendungen durch die Kanzlei, soweit diese nicht bereits oben abgehandelt wurden:

Die Planung verstoße gegen das Abwägungsgebot, insbesondere weil

- die betroffenen Belange der Eigentümer und Gewerbetreibenden nicht ordnungsgemäß ermittelt wurden
- das Abwägungsergebnis für die Einwendungsführer zu einem nicht hinnehmbaren Eingriff in das Eigentum bzw. in den eingerichteten Gewerbebetrieb bedeute. Zudem würde den Einwendern ein durch nichts gerechtfertigtes Sonderopfer gegenüber anderen Betroffenen auferlegt, nachdem sie nicht nur eigentumsrechtlich, sondern zu-

dem über einen Zeitraum von über 4 Jahren Beeinträchtigungen und Belästigungen ausgesetzt seien, die eine Inanspruchnahme bzw. Nutzung des Eigentums unmöglich machen werde.

1. Wohl der Allgemeinheit

Wie oben bereits detailliert ausgeführt wurde, handelt es sich um ein Vorhaben im Wohl der Allgemeinheit und im überragenden öffentlichen Interesse. Die Genehmigungsveroraussetzungen nach § 68 Abs. 3 WHG liegen vor, auf obige Ausführungen wird verwiesen, ebenso auf die detaillierte Prüfung der öffentlichen Belange unter Ziff. C.5.6. Das Wasserwirtschaftsamt hat dazu umfassende Prüfungen im Gutachten vom 02.11.2023 vorgenommen und etwaige Risiken, insbesondere auch in Bezug auf etwaige Hochwassergefahren durch das Projekt ausgeschlossen. Dazu wurden im Beschluss zudem umfassende Schutzkonzepte, Monitorings und Beweissicherungsmaßnahmen beauftragt.

Hochwassergefahrenlage:

In ihrer Gegenäußerung vom 23.09.2023 wies die Vorhabenträgerin auf die Ausführungen in der Antragsbeilage „Hydraulische Berechnung Gewässerverlegung Aubach“ hin. An Aubach und Dandlbach sei keine Verschlechterung der Hochwassersituation zu befürchten. Das künftige Einzugsgebiet des Aubach reduziere sich um ca. 0,25 km² auf ca. 1 km². Daraus ergebe sich die Reduzierung der Abflüsse um ca. 20 %. Ein Teil des Oberflächenabflusses fließe nicht direkt in den Aubach, sondern über den neu angelegten Weiher nördlich des neuen Speichersees. Dies betreffe eine Einzugsgebietsfläche von ca. 0,12 km² und damit etwa 10% des gesamten zukünftigen Einzugsgebietes. Die Abflüsse auf der Fläche westlich des neuen Speichersees würden über Rigo- len im Tiefpunkt versickert. Das übergeordnete Ziel, die Wellenscheitel nicht zu erhöhen, werde nach der Verlegung des Aubachs, wie nachfolgend beschrieben, erreicht:

- Durch die Reduktion des Einzugsgebietes um etwa 20% werde der Abfluss im Aubach entsprechend reduziert.
- Der Abfluss von weiteren 10% des Einzugsgebietes fließe durch den neuen Weiher. Die Oberfläche des Weihers beträgt ca. 5900 m². Der Auslass aus dem Weiher wird so gestaltet, dass ein Aufstau des Weihers um bis zu 0,5 m möglich ist. Der Wasserspiegel im Weiher liegt dann noch etwas tiefer als der Wasserspiegel im nebenan verlaufenden Aubach.
- Bei Extremereignissen könne über einen Überlauf am Aubach nördlich des Weihers Wasser aus dem Aubach in den Weiher fließen und damit ein verzögerter Abfluss stattfinden.
- In der Flachstrecke mäandriere der Aubach in einem bis zu 20 m breiten Vorlandbereich. Durch Bewuchs und gelegentliche Unebenheiten würden hier ebenfalls abflussunwirksame Bereiche geschaffen.

Durch die genannten Maßnahmen werde der Hochwasserabfluss zukünftig verzögert und der Abflussscheitel im Vergleich zu heute reduziert. Aufgrund der Bemessung des Gewässerbetts seien keine Auswirkungen auf den Hochwasserschutz in der Betriebsphase zu erwarten.

Das neue Bett des Aubaches selbst wurde in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt sowohl auf ein HQ100 als auch für ein HQ5000 bemessen.

Die von der Vorhabenträgerin getroffenen Aussagen wurden von der Planfeststellungsbehörde anhand des Gutachtens des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf überprüft; im Wesentlichen wurden diese Aussagen bestätigt, eine erhöhte Hochwassergefahr liegt nicht vor.

2. Alternativenprüfung

Eine ordnungsgemäße und ausreichende Alternativenprüfung wurde durchgeführt, dazu wird auf die Ausführungen unter Ziff. C.5.5. verwiesen.

3. Weitere persönliche Belange der Einwender (Enteignung; Pensionsbetrieb; Brauchwasserquelle)

Dazu wird auf obige Ausführungen verwiesen.

Die in diesem Zusammenhang gestellten Anträge werden zurückgewiesen, eine Betroffenheit im entschädigungsrelevanten Bereich liegt nicht vor.

In Bezug auf die zu enteignenden Flächen wurde im Beschluss eine Entschädigungspflicht dem Grunde nach in Ziff. A.5.17.1 festgeschrieben, ein Ersatz durch Tauschflächen ist insoweit nicht ausreichend und muss von den Einwendern auch nicht akzeptiert werden.

Die angesprochene Abwägung erfolgte im Rahmen dieser Entscheidung.

Eine ausreichende Brauchwasserversorgung wird auch in Zukunft durch die Vorhabenträgerin sichergestellt.

4. Ökologische Belange

Die naturschutzrechtlichen Prüfungen wurden unter Ziff. C.5.6.3 umfassend durchgeführt, ebenso im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung. Eine persönliche Betroffenheit der Einwender ist insoweit nicht erkennbar, die Einwendung wird zurückgewiesen.

5. Immissionsbelastungen

Relevante Immissionsbelastungen wurden im Rahmen eines externen Gutachtens der Fa. LGA, Nr. 180111 vom 17.04.2024 umfassend geprüft. Zuvor waren die Antragsunterlagen in Bezug auf die insbesondere durch den Baubetrieb zu erwartenden Immissionen in weiten Teilen nachgebessert und ergänzt worden. Derzeit besteht kein Anhalt, dass die zulässigen immissionsrelevanten Werte während des Baus am Anwesen der Einwender überschritten werden. Dennoch wird der Vorhabenträgerin ein Monitoring im Rahmen der Ausführungsplanung an den relevanten Anwesen. Dieses dient der Überwachung der Einhaltung der zulässigen Werte. Für das Anwesen der Einwender wurden zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses keine unzulässigen Lärmüberschreitungen prognostiziert.

Durch geeignete Inhalts- und Nebenbestimmungen unter Ziff. A.5.10, ein entsprechendes Schutzkonzept und Monitoringmaßnahmen wird ausreichend Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen geboten. Am Anwesen der Einwender sind keine Richtwertüberschreitungen zu erwarten. Beim Anwesen der Einwender handelt es sich nicht um einen relevanten Immissionsort.

6. Sonstiges

Eine persönliche Betroffenheit ist nicht erkennbar, die Einwendung wird zurückgewiesen.

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde dient das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen Möglichkeiten der Sicherstellung der Bevölkerung mit Strom, sowie der Netzstabilisierung. Auf obige Ausführungen wird Bezug genommen. Ein entsprechend begründeter Sachvortrag, der diese Einschätzung auf Basis der Fachstellungen widerlegen kann, erfolgte nicht.

Die Einwender legen keinen substantiierten Sachvortrag dar, die der Planfeststellungsbehörde als Grundlage dienen könnte, die vorliegenden Gutachten in Zweifel zu ziehen.

Unabhängig davon unterliegt das Vorhaben dem Wohl der Allgemeinheit, die enteignungsrechtliche Vorwirkung wurde angeordnet. Auf die entsprechenden Ausführungen wird Bezug genommen.

Aus dem Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf ergibt sich im Übrigen kein Anhalt dafür, dass eine Anpassung der hydrologischen bzw. meteorologischen Grundlagen der Antragsunterlagen erforderlich sei, auf Ziffer 2, Ziffer 2.2, Ziffer 2.2.15, VI-S.144 des Gutachtens vom 02.11.2023 wird verwiesen.

In Bezug auf die Unterhaltungsverpflichtungen handelt es sich um einen öffentlich-rechtlichen Belang. Die erforderlichen Nebenbestimmungen wurden in diesem Beschluss in Ziffer A.5.5.13 aufgenommen.

Die Einwendungen bzw. Forderungen des Einwendungsführers werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Inhalt- und Nebenbestimmungen in diesem Beschluss oder durch Zusagen der Vorhabenträgerin berücksichtigt wurden. Ebenso werden die gestellten Anträge zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch entsprechende Inhalts- und Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde. Die dennoch entstehenden Belästigungen werden durch die für das Vorhaben sprechenden Belange überwogen.

C.5.8.2.62 Einwendung Nr. 97

Die Einwender wohnen in Gottsdorf auf Fl.Nr. 184/2, Gemarkung Gottsdorf, im eigenen Anwesen. Sie erheben Einwendungen mit Schreiben vom 16.08.2016. Im Wesentlichen entsprechen die Einwendungen in Teilen der Mustereinwendung. Soweit dieses Schreiben sich auf die „Mustereinwendung“ bezieht, wird inhaltlich auf die Ausführungen „Mustereinwendung“ unter Ziff. C.5.8.1 verwiesen.

Betroffenheit besteht nicht, die Einwendung wird zurückgewiesen.

Persönliche Betroffenheiten:

1. Brauchwasserbrunnen

Der Einwender hat mit Schreiben vom 16.08.2016 und im Erörterungstermin vom 19.10.2023 die Mustereinwendung hinsichtlich ihres Brauchwasserbrunnens auf dem eigenen Grundstück konkretisiert. Der Brunnen werde von Grundwasser gespeist, das Brunnenwasser zum Gießen der Gartenpflanzen genutzt. Eine Senkung des Grundwasserspiegels und damit ein Rückgang des zur Verfügung stehenden Wassers sei zu befürchten.

Bei dem angesprochenen Brunnen handelt es sich nicht um die Brauchwassernutzung für Riedl, sondern um einen Eigenwasserbrunnen auf dem Grundstück der Einwender.

Nach Gegenäußerung der Vorhabenträgerin und den Erläuterungen im Erörterungstermin seien keine Auswirkungen des Vorhabens auf den Grundwasserbrunnen der Einwender zu befürchten, es gebe keinen zusammenhängenden Grundwasserleiter, der zu einer Betroffenheit des Brunnens durch die Baustelle führen könnte.

Auch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf hat hierzu sowohl im Gutachten vom 02.11.2023 als auch im Erörterungstermin Stellung bezogen. Beeinträchtigungen des betroffenen Grundwasserkörpers werden demnach nicht erwartet. Zur Sicherheit werde ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt.

Grundsätzlich besteht für erlaubnisfreie Benutzungen kein Anspruch auf Zufluss von Wasser in einer bestimmten Menge und Beschaffenheit. Insoweit wird vorab auf die grundsätzlichen Ausführungen unter Ziff. C.5.8.1, Unterpunkt A.8, verwiesen. Ein erheblicher und schwerer Eingriff in die Brauchwasserversorgungsanlage des Einwenders, der gegen das wasserrechtliche Rücksichtnahmegebot verstoßen würde, ist nicht erkennbar.

Nach der gutachterlichen Prüfung des Wasserwirtschaftsamtes wird für den im Bereich Gottsdorf liegenden Brauchwasserbrunnen der Einwender keine signifikante Änderung der Grundwasserverhältnisse durch die Baustelle erwartet. Aufgrund der untersuchten hydrogeologischen Verhältnisse sind fachlich keine negativen Auswirkungen zu befürchten. Im Übrigen erfolgt eine umfassende Beweissicherung, siehe Ziff. A.5.5.23.

Der Einwendung wird dadurch ausreichend Rechnung getragen. Im Übrigen wird die Einwendung zurückgewiesen.

2. Sprengungen und Bohrungen

Erschütterungsbedingte Auswirkungen sind auf das Anwesen der Einwender nicht zu befürchten. Durch die mit dem Bau verbundenen Sprengungen sind sowohl im Bereich Speichersee als auch im Talboden keine Überschreitungen der zulässigen Anhaltswerte zu erwarten. Nach der vorliegenden Planung werden die Sprengungen durch eine gezielte Steuerung der Sprengstoffmengen ohne schädigende Erschütterungen durchgeführt werden. Nach den Untersuchungen der Antragstellerin, deren Plausibilität durch das externe Gutachten der LGA vom 17.04.2024 und den technischen Umweltschutz am Landratsamt Passau überprüft und bestätigt wurde, sind durch die vorgesehenen Sprengungen keine Überschreitungen der zulässigen Anhaltswerte am Anwesen der Einwender zu erwarten. Dies wird im Übrigen durch die Verpflichtung zur Einhaltung der Anhaltswerte und der bescheidlichen Begrenzung der Sprengladungen in den Inhalts- und Nebenbestimmungen, Ziffer A.5.10.3.2, abgesichert.

Das Anwesen der Einwender befindet sich außerhalb des relevanten Einflussbereichs von Erschütterungen aus Sprengungen und weiterer Bauverfahren. Hinweise auf Bauabläufe, welche geeignet wären, dauerhafte Schäden am Gebäude der Einwender hervorzurufen, sind nicht erkennbar.

3. Luftverunreinigungen/Schäden an Gebäuden

Nach den vorliegenden immissionsschutzfachlichen Gutachten und Stellungnahmen werden am Anwesen der Einwender die Immissionsrichtwerte grundsätzlich eingehalten. Nach dem Gutachten LGA, Nr. 180111, befindet sich das Anwesen der Einwendungsführer außerhalb des immissionsrelevanten Bereichs für erschütterungsverursachende Bauarbeiten. Die Einwender führen keinen Nachweis, der Zweifel an dieser Einschätzung zuließe.

Einer erhöhten Staubentwicklung durch das Bauvorhaben wird durch entsprechende Inhalts- und Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung unter Ziffer A.5.10.1 entgegengewirkt und die Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Richtwerte damit sichergestellt. Insbesondere wird ein Monitoring und ein Schutzkonzept an repräsentativen Immissionsorten festgelegt, durch welches die Vorhabenträgerin verpflichtet wird, geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen, bevor es zu Staubdeposition über das zulässige Maß hinaus kommt. Damit können schädliche Umweltauswirkungen sicher ausgeschlossen werden.

Schäden an Gebäuden sind nicht zu erwarten.

4. Lärm

Nach dem diesem Beschluss zugrundeliegenden Gutachten LGA vom 17.04.2024, Nr. 180111, besteht derzeit kein Anhalt, dass die zulässigen immissionsrelevanten Werte während des Baus am Anwesen der Einwender überschritten werden. Dennoch wird der Vorhabenträgerin ein Monitoring im Rahmen der Ausführungsplanung auferlegt. Dieses dient der Überwachung der Einhaltung der zulässigen Werte. Für das Anwesen der Einwender wurden zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses keine unzulässigen Lärmüberschreitungen prognostiziert.

Unter Ziffer A 5.10 dieses Beschlusses wurden im Übrigen umfassende Inhalts- und Nebenbestimmungen auferlegt, um Überschreitungen der zulässigen Immissionsrichtwerte zuverlässig zu begegnen.

Der Einwendung wird insoweit ausreichend Rechnung getragen.

Im Erörterungstermin erfolgte neben den obigen Einwendungen weiterer Vortrag der Einwender, der nachfolgend stichpunktartig aufgeführt ist:

- a) Rückbauverpflichtung für die Vorhabenträgerin
- b) Aufnahme „Sprengmonitoring“ des eigenen Anwesens
- c) Beeinträchtigungen durch Baustellenverkehr
- d) Beeinträchtigungen der PV-Anlage durch Baustellenstaub
- e) Befürchtung Dammbruch – Bedrohung

Zu a):

Die Forderung nach einer Rückbauverpflichtung wurde im Erörterungstermin vom 19.10.2023 bestätigt. Eine Sicherheitsleistung solle hinterlegt werden.

Die Rückbauverpflichtung wurde in diesen Beschluss unter Ziffer A.5.5.29 als Inhalts- und Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen. Der Einwendung wurde insoweit Rechnung getragen. Eine Verpflichtung zu einer Sicherheitsleistung wurde nicht festgelegt. Gemäß Art. 72 Abs. 1 BayWG kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden, wenn eine solche für erforderlich gehalten wird. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn die Erfüllung einer Verpflichtung ohne die Erhebung einer Sicherheitsleistung in Frage gestellt ist. Eine gesetzlich zwingende Verpflichtung zur Erhebung einer Sicherheitsleistung besteht im Gegensatz zum Deponierecht für Gewässerausbauten nicht. Nachdem hier an der finanziellen Leistungsfähigkeit der Antragstellerin keine Zweifel bestehen, sieht die Planfeststellungsbehörde kein Erfordernis für die Festsetzung einer Sicherheitsleistung für die Rückbauverpflichtung. Diesbezüglich wird die Einwendung zurückgewiesen.

Zu b):

Die vom Einwender geforderte Aufnahme des Anwesens in das „Sprengmonitoring“ wurde im Erörterungstermin vom 19.10.2023 umfassend erörtert.

Das Anwesen der Einwender liegt im Ort Gottsdorf und damit ausreichend weit von der Baumaßnahme entfernt. Die Überprüfung des immissionsschutzfachlichen Gutachtens der LGA, Nr. 180111 hat bestätigt, dass es genügt, erschütterungsrelevante Immissionsorte in das Monitoring in der auswirkungsrelevanten Umgebung einzubeziehen. Das Anwesen der Einwender zählt nicht dazu.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Zu c):

Die Einwender befürchten, dass Baustellenverkehr über die Kreisstraße PA 50 – Gottsdorf an ihrem Grundstück vorbei abgewickelt werden könnte. Dies wurde im Erörterungstermin vom 19.10.2023 näher ausgeführt und eingehend besprochen.

Im Erörterungstermin vom 19.10.2024 sicherte die Vorhabenträgerin zu, dass kein Baustellenverkehr über Gottsdorf abgewickelt werde. Die beauftragten Subunternehmer würden entsprechend vertraglich verpflichtet. Es gäbe keinen Grund dafür, dass der Baustellenverkehr über Gottsdorf erfolgen sollte. Darüber hinaus plane man, Ansprechpartner bereitzustellen.

Diese Zusicherung der Vorhabenträgerin wurde in Ziff. A.6.1.1 dieses Beschlusses verbindlich festgelegt. Gemäß Ziff. A.5.10.2.2.14 ist ein Baulärmverantwortlicher von der Vorhabenträgerin verpflichtend zu bestellen, der auch als Ansprechpartner für Betroffene vor Ort zur Verfügung steht.

Der Einwendung wird insoweit entsprochen.

Zu d):

Hier wurde angegeben, dass das Haus über eine PV-Anlage verfüge; das Haus liege in der Windschneise. Auch dies solle gemonitort werden.

Nach den Ausführungen der Vorhabenträgerin zur Beeinträchtigung der PV-Anlage wegen Staub könne nach den Ergebnissen der bisherigen Erörterung eine Beeinträchtigung der PV-Anlagen ausgeschlossen werden. Ein Monitoring für repräsentative Objekte finde statt, sofern im Monitoring etwas festgestellt werde, werden Maßnahmen ergriffen. Die entsprechende Messstelle befinde sich in der Riedler Straße Richtung Speichersee.

Nach den vorliegenden immissionsschutzfachlichen Gutachten und Stellungnahmen werden am Anwesen der Einwender die Immissionsrichtwerte grundsätzlich eingehalten.

Einer erhöhten Staubeentwicklung durch das Bauvorhaben wird durch entsprechende Inhalts- und Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung unter Ziffer A.5.10.1 entgegengewirkt und die Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Richtwerte damit sichergestellt. Diese Richtwerte gelten auch für das Betreiben besonderer Anlagen wie beispielsweise einer PV – oder Solaranlage. Eine gesetzliche Regelung speziell zu solchen Anlagen oder schärfere Grenzwerte sind nicht vorhanden. Es gelten die Richtwerte der TA Luft.

Der Einwendung wird insoweit ausreichend Rechnung getragen, im Übrigen zurückgewiesen.

Zu e):

Die Einwender befürchten eine Bedrohung durch Dammbbruch. Das eigene Grundstück liege unterhalb des Speichersees.

Nach den Überprüfungen durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und das Bayerische Landesamt für Umwelt, sowie die in diesem Beschluss festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen, insbesondere der Verpflichtungen zur Einholung und Vorlage von Standsicherheitsnachweisen, der vorgesehenen Bauweise, der vorgesehenen Fremdüberwachung durch Fachsachverständige, der permanenten Kontrolle und Überwachung sowohl beim Bau des Speicherbeckens als auch während der Betriebsdauer, der Erstellung einer Störfallanalyse und Vorhaltung eines Notfallkonzeptes, sowie der jederzeitigen Möglichkeit einer notfallbedingten Stauzielabsenkung und Entleerung des Speichersees und verschiedener weiterer Vorkehrungen wird das Risiko eines Dammbbruchs weitestgehend minimiert und der Schutz der Bevölkerung gewährleistet, s. insbesondere Ziff. A.5.5.2.1, A.5.5.2.2, A.5.5.2.3, A.5.5.4, A.5.5.12.2, A.5.5.19 und A.5.5.24. Nach sachverständiger Prüfung durch den amtlichen Sachverständigen besteht keine Gefährdung des Wohls der Allgemeinheit durch drohenden Dammbbruch. Im Übrigen wurden die Risiken in den Antragsunterlagen geprüft, s. Ziffer B.4.10.9. Durch die obigen Maßnahmen werden die Sicherheit und der Schutz vor einem Dammbbruch sichergestellt.

Der Einwendung wird insoweit ausreichend Rechnung getragen.

C.5.8.2.63 Einwendung Nr. 99

Der Einwender ist eine GmbH und betreibt eine Wasserkraftanlage an der Donau. Mit Schreiben vom 17.08.2016 wurden Einwendungen erhoben, nicht gegen das Bauvorhaben an sich, allerdings würden nachteilige Abflussverhältnisse durch den Einbau von Kies bei der Innstadt

und Racklau im Rahmen der GÖMs befürchtet. Es wurde ein Nachweis gefordert, dass sich durch diese Maßnahmen keine Erhöhung der normalen Unterwasserspiegellagen am eigenen Kraftwerk ergeben, da dies zu nicht tolerierbaren Verlusten in der Energieerzeugung führen würde.

Darüber hinaus wurde ein Nachweis gefordert, dass sich auch an den Wasserspiegeln im Hochwasserfall stromaufwärts der Kieseinbauplätze keine Erhöhungen durch Rückstau ergeben. Zusätzlicher Rückstau im Hochwasserbetrieb sei ebenfalls nicht akzeptabel.

Mit Einwendungsschreiben vom 08.09.2022 wurde vorgebracht, dass keine Einwände bestehen bzw. die von dem Einwender zu vertretenden Belange nicht berührt seien.

Die ursprüngliche Einwendung 2016 ist durch die Einwendung 2022 überholt und damit erledigt.

Im Übrigen wurden laut dem „Hydraulischen Bericht Gewässerökologische Maßnahmen“ der Antragsunterlagen, Ziffer 8.1 für die Maßnahme Racklau und 8.2 für die Maßnahme Innstadt beide kritisierten Maßnahmen näher untersucht. Laut Ziffer 9, Zusammenfassung, wurden bei allen geplanten Maßnahmen keine wesentlichen Veränderungen der charakteristischen Wasserspiegel verzeichnet.

Nach den Prüfungen des Wasserwirtschaftsamtes als amtlicher Sachverständiger im Verfahren wird bestätigt, dass die von der Vorhabenträgerin geplanten Kiesschüttungen im Rahmen der gewässerökologischen Maßnahmen (GÖMs) auf deren Auswirkung auf die Abflussverhältnisse der Donau überprüft wurden. Anhand der hydrotechnischen Modellberechnung sind durch die GÖMs keine signifikanten bzw. relevanten nachteiligen Änderungen der Abflussverhältnisse und Wasserspiegellagen im Stauraum Jochenstein bei Hochwasser erkennbar bzw. zu erwarten.

C.5.8.2.64 Einwendung Nr. 102

Der Einwender vertritt einen Verein von Fischereiberechtigten und hat mit Schreiben vom 16.08.2016 „Einspruch“ erhoben, der weder begründet noch weiter vorgetragen wurde.

Der Planfeststellungsbehörde fehlt jegliche Grundlage, worüber vorliegend zu entscheiden ist.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

C.5.8.2.65 Einwendung Nr. 105

Der Einwender wohnt in Passau, Innstadtbahnhofweg, und wendet sich mit Schreiben vom 29.08.2016 gegen die geplante Kiesschüttung Innstadt als Teil des Projekts. Der Einwender befürchtet eine Verschärfung der Hochwassergefahr durch die Kiesschüttung.

Die Einwendungsfrist endete mit Ablauf des 22.08.2016. Die Einwendung ging am 31.08.2016 beim Landratsamt ein.

Nach Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde oder bei der Gemeinde Einwendungen erheben. Vorliegend wurde die Einwendung nicht fristgerecht bis Ablauf des 22.08.2016 erhoben.

Die Einwendung wird als präkludiert zurückgewiesen.

In der Sache kann festgestellt werden, dass durch die Kiesschüttung keine negativen Auswirkungen auf das Anwesen des Einwenders zu erwarten sind. Nach den Prüfungen des Wasserwirtschaftsamtes als amtlicher Sachverständiger im Verfahren wird bestätigt, dass die von der Vorhabenträgerin geplanten Kiesschüttungen im Rahmen der gewässerökologischen Maßnahmen (GÖMs) auf deren Auswirkung auf die Abflussverhältnisse der Donau überprüft

wurden. Anhand der hydrotechnischen Modellberechnung sind durch die GÖMs keine signifikanten bzw. relevanten nachteiligen Änderungen der Abflussverhältnisse und Wasserspiegellagen im Stauraum Jochenstein bei Hochwasser erkennbar bzw. zu erwarten.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

C.5.8.2.66 Einwendung Nr. 106

Die Einwender wohnen in Gottsdorf, Alte Dorfstraße, und erheben mit Schreiben vom 31.07.2016 und 29.08.2022 form- und fristgerecht Einwendungen gegen das Vorhaben. Einer der Einwender ist Eigentümer des Anwesens. Im Wesentlichen entsprechen die erhobenen Einwendungen der „Mustereinwendung“. Die Einwendungen wurden im Rahmen des Erörterungstermins im Oktober 2023 weiter konkretisiert.

Soweit dieses Schreiben Einwendungen entsprechend dem Vorbringen in der Mustereinwendung enthält, wird auf die Ausführungen unter Ziff. C.5.8.1 zur Mustereinwendung verwiesen. Eine persönliche Betroffenheit besteht bei diesen Einwendungen nicht, so dass diesbezüglich die Einwendungen zurückgewiesen werden. Dies gilt auch für das Vorbringen von sonstigen öffentlich-rechtlichen Belangen, die keine persönliche Betroffenheit der Einwender erkennen lassen bzw. substantiiert vorgetragen wurden. Insoweit wurden die öffentlich-rechtlichen Belange im Beschluss unter Ziff. C.5.3 ff und C.5.6 ff umfassend abgearbeitet. Auf diese Ausführungen wird verwiesen.

Einzeleinwendungen:

1. Beeinträchtigungen des Grundwasserspiegels

Zusammen mit den prognostizierten Klimaveränderungen gehe mit dem Vorhaben vor Ort eine erhebliche Verschlechterung der Grundwassersituation sowie unkalkulierbare Risiken mit sich. Die mittlere Grundwasserneubildung würde sich erheblich verringern (von 12,7 l/s auf 7,8 l/s), ebenso die Quellschüttungen.

Aus dem Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes vom 02.11.2023, Ziff. 2.i., S. 127, ergibt sich, dass durch die Errichtung des Speichersees zwischen Gottsdorf und Riedl zwar lokal auf den Grundwasserhaushalt eingewirkt wird. Im Bau und Betrieb des ES-R beschränken sich die möglichen Veränderungen des Grundwasserhaushaltes nach bisherigen Erkenntnissen aber auf die unmittelbare Nähe der Bauwerke (z. B. Speicherbecken). Es nicht davon auszugehen, dass sich das Wasserdargebot während der Betriebsphase des ES-R, bis auf kleine lokal begrenzte Anomalien, vermindert. Durch die Art und Weise der Bauwerkskonstruktion und Bauausführung sind schädliche Auswirkungen auf das Grundwasser nicht zu erwarten.

Auch wegen der räumlichen Distanz vorhandener Wohnbebauung zum geplanten Vorhaben sind nachteilige Auswirkungen wegen der hydrogeologischen und topographischen Verhältnisse nicht zu erwarten. Auf das entsprechende Grundwasser-Monitoring wird verwiesen (Beweissicherung, Überwachung). Diese Einschätzung wird auch im Erörterungstermin durch den amtlichen Sachverständigen nochmals bestätigt. Ein entsprechendes Monitoring wurde im Beschluss unter Ziff. A.5.5.23 ff verbindlich festgelegt.

Eine Betroffenheit der Einwender besteht nicht, die Einwendung wird zurückgewiesen.

2. Entzug von Flächen für die Lebensmittelversorgung

Bereits derzeit bestünden durch die Folgen des Klimawandels und der politischen Krisen erhebliche Probleme in der Lebensmittelversorgung. Mit den Ausgleichsflächen gingen der Landwirtschaft 45 ha Nutzfläche verloren.

Die Einwender betreiben selbst keine Landwirtschaft. Eine Gefährdung der Lebensmittelversorgung im Bereich Gottsdorf steht nicht im Raum. Die Belange der Landwirtschaft wurden

unter Ziff. A.5.11.1 ff im Beschluss umfassend berücksichtigt. Die Vorhabenträgerin sicherte außerdem zu, für noch zu erwerbende landwirtschaftliche Flächen Tauschgrundstücke zur Verfügung zu stellen, siehe Ziff. A.6.1.3.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

3. Wasserverbrauch während der Bauphase

Der Wasserverbrauch während der Bauzeit des Speichersees für ca. 130 Personen, sowie für die Betonmischanlage mit 4 l/s werde aus der öffentlichen Trinkwasserversorgung entnommen. Die Trinkwasserversorgung sei bereits jetzt durch die festzustellende Dürre im Bereich Gottsdorf erheblich gefährdet. Damit ergebe sich eine zusätzliche Bedrohung der Lebensverhältnisse im Bayerischen Wald.

Die Trinkwasserversorgungssituation im Bereich Gottsdorf, Riedl und Krottenthal wurde vom Wasserwirtschaftsamt als amtlicher Sachverständiger im Verfahren umfassend geprüft, siehe Ziff. 2.2.26 des Gutachtens vom 02.11.2023. Demnach verfügt die Wasserversorgung des Marktes Untergriesbach und die daran angeschlossenen Ortsteile Riedl, Gottsdorf sowie Krottenthal über eine ausreichende Versorgungssicherheit. Die Wasserversorgung der Ortschaften Riedl, Gottsdorf und Krottenthal wird weder durch die Baumaßnahmen noch durch den späteren Betrieb des ES-R beeinträchtigt, da das Wasserschutzgebiet „Gottsdorf“ außerhalb des Einflussgebietes des ES-R liegt und das Versorgungssystem über eine ausreichende Redundanz verfügt. An den Quellen des Wasserschutzgebietes „Gottsdorf“ tritt Grundwasser zu Tage, welches unmittelbar aus nördlicher Richtung von einer Wasserscheide zufließt, die durch das Vorhaben ES-R nicht beeinflusst oder beeinträchtigt werden kann. Dieses Grundwassereinzugsgebiet liegt geodätisch deutlich oberhalb des Vorhabengebietes.

Im Beschluss wurde außerdem ein umfassendes Monitoringprogramm festgelegt, siehe Ziff. A.5.5.23.1, das die Fortsetzung der bisherigen Grundwasserüberwachung, die bereits seit über 10 Jahren seitens der Vorhabenträgerin durchgeführt wird, verpflichtend vorschreibt.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

4. Dammbruchgefahr

Nach den Überprüfungen durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und das Bayerische Landesamt für Umwelt, sowie die in diesem Beschluss festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen, insbesondere der Verpflichtungen zur Einholung und Vorlage von Standsicherheitsnachweisen, der vorgesehenen Bauweise, der vorgesehenen Fremdüberwachung durch Fachsachverständige, der permanenten Kontrolle und Überwachung sowohl beim Bau des Speicherbeckens als auch während der Betriebsdauer, der Erstellung einer Störfallanalyse und Vorhaltung eines Notfallkonzeptes, sowie der jederzeitigen Möglichkeit einer notfallbedingten Stauzielabsenkung und Entleerung des Speichersees und verschiedener weiterer Vorkehrungen wird das Risiko eines Dammbruchs weitestgehend minimiert und der Schutz der Bevölkerung gewährleistet, s. insbesondere Ziff. A.5.5.2.1, A.5.5.2.2, A.5.5.2.3, A.5.5.4, A.5.5.12.2, A.5.5.19 und A.5.5.24. Nach sachverständiger Prüfung durch den amtlichen Sachverständigen besteht keine Gefährdung des Wohls der Allgemeinheit durch drohenden Dammbruch. Im Übrigen wurden die Risiken in den Antragsunterlagen geprüft, s. Ziffer B.4.10.9. Durch die obigen Maßnahmen werden die Sicherheit und der Schutz vor einem Dammbruch sichergestellt.

Das Anwesen der Einwender befindet sich außerdem in Gottsdorf, das oberhalb des Speichersees gelegen ist und damit ohnehin nicht in einem potentiellen Gefahrenbereich, der de facto ohnehin nicht besteht, liegt.

Eine Betroffenheit besteht nicht, die Einwendung wird zurückgewiesen.

5. Emissionen

Der Einwender bezieht sich auf S. 171 ff des Erläuterungsberichts, wonach Emissionen aller Art beschrieben werden. Es werden erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen durch die entstehenden Baustellenemissionen befürchtet, außerdem Schäden am Anwesen der Einwender durch Erschütterungen und eine Beweissicherung gefordert. Gesundheitsschädliche Auswirkungen des Baustellenbetriebes aufgrund des Einsatzes von sog. BImSchG-Anlagen sowie gesundheitsschädlicher Stäube könnten nicht ausgeschlossen werden. Schließlich werde für Gottsdorf ein erhöhtes Baustellentransportaufkommen erwartet, da die PA 50, die als Transportroute ausgewiesen sei, durch Gottsdorf führe. Im Erörterungstermin vom 19.10.2023 wurde eine Messstelle im Bereich des Bades Gottsdorf und eine Beweissicherungsstelle am eigenen Objekt vor dem Hintergrund der Beweisklarheit gefordert.

Nach Einschätzung der Vorhabenträgerin seien Beweissicherung und Monitoring nur eine Rückversicherung. Die maßgeblichen Immissionsorte seien repräsentativ. Erhöhtes Verkehrsaufkommen durch Gottsdorf trete nicht ein, da die Transportunternehmer verpflichtet würden, nicht durch Gottsdorf zu fahren. Der Speichersee werde in einem Massenausgleichskonzept erstellt, nach Möglichkeit würden die abgetragenen Materialien vor Ort gelagert und wiederverwendet. Zuschlagstoffe würden vor Ort gewonnen, wodurch es zu deutlicher Reduktion der notwendigen LKW-Fahrten käme. Fahrten nach Gottsdorf seien nicht vorgesehen. Es gäbe zwei Haupttransportachsen, vom Speichersee Richtung Untergriesbach und vom Jochenstein Richtung Obernzell. Auch seien Abtransporte über Schubleichter an der Donau vorgesehen.

Erschütterungsbedingte Auswirkungen sind auf das Anwesen der Einwender nicht zu befürchten. Durch die mit dem Bau verbundenen Sprengungen sind sowohl im Bereich Speichersee als auch im Talboden keine Überschreitungen der zulässigen Anhaltswerte zu erwarten. Nach der vorliegenden Planung werden die Sprengungen durch eine gezielte Steuerung der Sprengstoffmengen ohne schädigende Erschütterungen durchgeführt werden. Nach den Untersuchungen der Antragstellerin, deren Plausibilität durch das externe Gutachten der LGA vom 17.04.2024 und den technischen Umweltschutz am Landratsamt Passau überprüft und bestätigt wurde, sind durch die vorgesehenen Sprengungen keine Überschreitungen der zulässigen Anhaltswerte zu erwarten. Dies wird im Übrigen durch die Verpflichtung zur Einhaltung der Anhaltswerte und der bescheidenen Begrenzung der Sprengladungen in den Inhalts- und Nebenbestimmungen, Ziffer A.5.10.3.2, abgesichert.

Das Anwesen der Einwender befindet sich außerhalb des relevanten Einflussbereichs von Erschütterungen aus Sprengungen und weiterer Bauverfahren. Hinweise auf Bauabläufe, welche geeignet wären, dauerhafte Schäden am Gebäude der Einwender hervorzurufen, sind nicht erkennbar.

Die Auswertung des immissionsschutzfachlichen Gutachtens LGA hat bestätigt, dass es ausreicht, erschütterungsrelevante Immissionsorte in das Monitoring in der auswirkungsrelevanten Umgebung einzubeziehen. Das betroffene Anwesen des Einwendungsführers zählt nicht dazu. Ein Anspruch auf eine Beweissicherung am Anwesen der Einwender scheidet damit aus.

In Bezug auf schädliche Luftverunreinigungen, beispielsweise durch sog. BImSchG-Anlagen wie die Asphaltmischanlage, sind im Beschluss eine Reihe von Inhalts- und Nebenbestimmungen festgelegt worden, um schädliche Umweltauswirkungen auf die im näheren Umkreis der Baustelle liegenden Anwesen bestmöglich zu vermeiden. Dies wird durch ein umfassendes Monitoring und die Beauftragung eines Schutzkonzeptes abgesichert, siehe dazu die Inhalts- und Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung unter Ziff. A.5.10.1.1., insbesondere Ziff.

A.5.10.1.4 und A.5.10.1.5. Gesonderte Anforderungen für die Asphaltmischanlage ergeben sich insbesondere aus Ziff. A.5.10.1.1.6 und A.5.10.1.2.4. Schädliche Luftverunreinigungen und insbesondere gesundheitsschädliche Auswirkungen können dadurch sicher ausgeschlossen werden.

In Bezug auf die Befürchtung einer erhöhten Belastung durch den Baustellenverkehr wurde in den Antragsunterlagen in der sich in Ordner 13 befindenden Beilage „Verkehrsaufkommen“ das erwartete Verkehrsaufkommen für die einzelnen Transportrouten dargestellt. Eine Anlieferstrecke über Gottsdorf ist nicht enthalten. Darüber hinaus wurde im Erörterungstermin zugesichert, dass kein Transportverkehr über Österreich/Gottsdorf erfolgen wird.

Die durch die Baustelle bedingten Auswirkungen auf den Fahrverkehr (Verkehrslärm) wurden auf der Grundlage eines konkreten Bauablaufs ermittelt und gehen davon aus, dass das im Baubereich Speichersee anfallende Ausbruchmaterial als Zuschlag für Beton/Asphalt verwendet werden kann. Da die in den Planunterlagen dargestellten Annahmen zudem auf Basis von worst-case Annahmen getroffen wurden, ist es derzeit aufgrund der in den Planunterlagen festgestellten deutlichen Unterschreitung der Immissionsgrenzwerte unwahrscheinlich, dass es zu einer Verschlechterung der Verkehrslärmsituation kommen kann. Evtl. entstehenden Unsicherheiten kann – falls erforderlich - durch organisatorische Maßnahmen, wie z.B. Verkehr zu weniger kritischen Zeiten bzw. entlang weniger kritischer Fahrwege, oder durch entsprechende straßenverkehrsrechtliche Anordnungen begegnet werden, siehe Ziffer A.5.15.9.3 und A.5.10.2.2.11 ff.

Eine Abwicklung des Transportverkehrs über Österreich/Gottsdorf ist nicht vorgesehen. Eine entsprechende Zusage der Vorhabenträgerin ist in Ziff. A.6.1.1 festgelegt.

Die Fachstellungnahme Immissionsschutz ergibt keinen Anhalt, dass Zweifel an dem Verkehrsaufkommen in Zusammenhang mit der Baustelle entstehen könnten. Die Behörde kann hierbei nur Tatsachen berücksichtigen, die im Zeitpunkt der Entscheidung vorliegen und nachgewiesen wurden. Die Einwender haben keine belastbare Aussage geliefert, woraus sich die geäußerten Zweifel begründen lassen. Durch geeignete Inhalts- und Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass keine unzumutbaren Beeinträchtigungen entstehen, A.5.10.2.2.11 ff. Durch umfassendes Monitoring wird sichergestellt, dass die zulässigen Werte eingehalten werden, bzw. dass erforderlichenfalls Maßnahmen rechtzeitig ergriffen werden können, A.5.10.2.2.16.

Nach dem diesem Beschluss zugrundeliegenden Gutachten LGA vom 17.04.2024, Nr. 180111, besteht in Bezug auf Lärmimmissionen derzeit kein Anhalt, dass die zulässigen immissionsrelevanten Werte während des Baus am Anwesen der Einwender überschritten werden. Dennoch wird der Vorhabenträgerin ein Monitoring im Rahmen der Ausführungsplanung auferlegt. Dieses dient der Überwachung der Einhaltung der zulässigen Werte. Für das Anwesen der Einwender wurden zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses keine unzulässigen Lärmüberschreitungen prognostiziert.

Unter Ziffer A 5.10.2 dieses Beschlusses wurden im Übrigen umfassende Inhalts- und Nebenbestimmungen im Bereich Lärmschutz auferlegt, um Überschreitungen der zulässigen Immissionsrichtwerte zuverlässig zu begegnen.

Der Einwendung wird insoweit ausreichend Rechnung getragen.

6. Wertverlust

Der Einwender fragt im Erörterungstermin vom 19.10.2023, wie die Behörde mit dem Wertverlust der beeinträchtigten Grundstücke umgehe. Evtl. müsse der Einwender aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen durch die Baustelle wegziehen. Erneut wurde auf den, nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auch in der „Mustereinwendung“ vorgebrachten

volkswirtschaftlichen Aspekt hingewiesen. Das Vorhaben bringe aus volkswirtschaftlicher Sicht für die Umgebung keinen Vorteil, obwohl ein Gutachten der Uni Passau das Gegenteil darstelle. Schaffung von Arbeitsplätzen würden sich nicht ergeben.

Das Anwesen der Einwender befindet sich zwar im näheren Umfeld des Vorhabens, siehe dazu die obigen Ausführungen unter Ziff. 5/Emissionen. Gesundheitsgefährdende Auswirkungen durch den Baustellenbetrieb werden aber ausgeschlossen. Grundstückseigentümer, deren Grundstücke im näheren Umkreis des Vorhabens liegen und durch den Baustellenbetrieb gewisse Belästigungen erfahren, müssen eine eventuell eintretende Wertminderung im Rahmen der Situationsgebundenheit des Eigentums bis zur Grenze der Zumutbarkeit ausgleichslos hinnehmen, vgl. BVerwG Urteil vom 23.02.2005-4 A 5.04. Ein Grundeigentümer kann insbesondere nicht auf den unveränderten Fortbestand seiner Umgebung vertrauen.

Der Planfeststellungsbehörde liegen hier keine Anhaltspunkte vor, wonach bei den Einwendern hier die Zumutbarkeitsgrenze überschritten sein könnte. Den Auswirkungen durch den Baustellenbetrieb wird durch geeignete Inhalts- und Nebenbestimmungen ausreichend begegnet. Der ES-R wird nach Bauvollendung vertraglich in das Landschaftsbild eingebunden, die Dämme und das Umfeld entsprechend naturnah gestaltet und bepflanzt. Dauerhaft störende Effekte, mit der Folge einer unzumutbaren Wertminderung der betroffenen Immobilie sind nicht zu erwarten.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

7. Jagd

Der Einwender bringt im Erörterungstermin vom 19.10.2023 vor, er sei Jagdgenosse und Waldbesitzer. Man verliere 30 – 45 ha Lebensraum für Wild. Das Wild werde sich andere Nahrungsquellen suchen, vermehrter Verbiss werde befürchtet.

Zu diesem Vorbringen wird auf die Ausführungen zu den Einwendungen Nr. 30 und 85 verwiesen. Der Einwender ist Jagdgenosse und wird insoweit von der Jagdgenossenschaft vertreten.

Der Einwendung wurde soweit möglich entsprochen.

Die Einwendungen bzw. Forderungen der Einwendungsführer werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Inhalt- und Nebenbestimmungen in diesem Beschluss oder durch Zusagen der Vorhabenträgerin berücksichtigt wurden.

C.5.8.2.67 Einwendung Nr. 107

Die Einwender erheben mit Schreiben vom 15.08.2016 form- und fristgerecht Einwendungen gegen das Vorhaben. Nach Recherchen der Planfeststellungsbehörde wohnen die Einwender zwischenzeitlich in Gottsdorf.

Im Wesentlichen wird sich entsprechend der „Mustereinwendung“ geäußert. Soweit dieses Schreiben sich auf die „Mustereinwendung“ bezieht, wird inhaltlich auf die Ausführungen „Mustereinwendung“ unter Ziff. C.5.8.1 verwiesen und die Einwendung zurückgewiesen.

Im Übrigen werden darüber hinaus folgende individuelle Einwendungen erhoben:

Zum einen wird durch den Baustellenverkehr eine erhöhte Belastung befürchtet, zum anderen werden Schäden oder eine geringere wirtschaftliche Auslastung der PV-Anlage der Einwender befürchtet.

Die durch die Baustelle bedingten Auswirkungen auf den Fahrverkehr (Verkehrslärm) wurden auf der Grundlage eines konkreten Bauablaufs ermittelt und gehen davon aus, dass das im

Baubereich Speichersee anfallende Ausbruchmaterial als Zuschlag für Beton/Asphalt verwendet werden kann. Da die in den Planunterlagen dargestellten Annahmen zudem auf Basis von worst-case Annahmen getroffen wurden, ist es derzeit aufgrund der in den Planunterlagen festgestellten deutlichen Unterschreitung der Immissionsgrenzwerte unwahrscheinlich, dass es zu einer Verschlechterung der Verkehrslärsituation kommen kann. Evtl. entstehenden Unsicherheiten kann – falls erforderlich - durch organisatorische Maßnahmen, wie z.B. Verkehr zu weniger kritischer Zeiten bzw. entlang weniger kritischer Fahrwege, begegnet werden.

Nach den vorliegenden immissionsschutzfachlichen Gutachten und Stellungnahmen werden am Anwesen der Einwender die Immissionsrichtwerte grundsätzlich eingehalten.

Einer erhöhten Staubentwicklung durch das Bauvorhaben wird durch entsprechende Inhalts- und Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung unter Ziffer A.5.10.1 entgegengewirkt und die Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Richtwerte damit sichergestellt. Insbesondere wird ein Monitoring und ein Schutzkonzept an repräsentativen Immissionsorten festgelegt, durch welches die Vorhabenträgerin verpflichtet wird, geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen, bevor es zu Staubdeposition über das zulässige Maß hinaus kommt. Damit können schädliche Umweltauswirkungen sicher ausgeschlossen werden.

Schäden an Gebäuden oder der PV-Anlage der Einwender sind nicht zu erwarten. Für PV-Anlagen gelten ebenfalls die Werte der TA Luft. Gesonderte gesetzliche Regelungen für PV-Anlagen, die zu strengeren Richtwerten führen würden, bestehen nicht.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

C.5.8.2.68 Einwendung Nr. 108

Die Einwender wohnen in Obernzell-Erlau und haben mit Schreiben vom 17.08.2016 Einwendungen gegen das Projekt erhoben. Insbesondere wird eine Verschärfung der Hochwassergefahr durch das Vorhaben befürchtet, eine nähere Konkretisierung, wodurch sich die Hochwassergefahr verschärfen könnte, erfolgt nicht.

Nach den Prüfungen durch das Wasserwirtschaftsamt als amtlicher Sachverständiger im Verfahren wird weder durch den Betrieb des ES-R und die damit verbundenen Wasserspiegelschwankungen noch durch die Errichtung der GÖMs die Hochwassersituation im maßgeblichen Bereich verschlechtert. Die geplanten Kiesschüttungen wurden auf deren Auswirkung auf die Abflussverhältnisse der Donau durch den amtlichen Sachverständigen überprüft. Anhand der hydrotechnischen Modellberechnung sind durch die GÖMs keine signifikanten bzw. relevanten nachteiligen Änderungen der Abflussverhältnisse und Wasserspiegellagen bei Hochwasser erkennbar bzw. zu erwarten, siehe Gutachten vom 02.11.2023, Ziffer 2.2.21, 2.2.35 und 2.3, S. 129, Ziff. ii), S. 127 f.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

C.5.8.2.69 Einwendung Nr. 109

Die Einwender wohnen in Riedl, Gottsdorf und haben mit Schreiben vom 08.08.2016 form- und fristgerecht Einwendungen erhoben.

Die Einwendung entspricht im Wesentlichen der sog. Mustereinwendung. Soweit die Belange der Mustereinwendung vorgetragen werden, wird auf die Ausführungen unter Ziff. C.5.8.1 verwiesen.

Zusätzlich befürchten die Einwender eine Beeinträchtigung ihrer Hauswasserquelle, die seit den 1960er Jahren bestehe. Es handle sich um ein sehr hochwertiges Quellwasser. Diese Wasserversorgung werde durch das Vorhaben vernichtet. Die in den Antragsunterlagen angebotene künftige Wasserversorgung werde abgelehnt. Man befürchte, dass hierfür Sickerwasser aus dem Speichersee und Drainagewasser aus dem Ringstollen verwendet werde.

Dazu wird zunächst auf die grundsätzlichen Ausführungen unter Ziff. C.5.8.1, Unterpunkt A.8, und die Ausführungen unter Ziff. C.5.8.2.14 zur Einwendung Nr. 22 verwiesen.

Im Bereich des geplanten Speichersees treten mehrere Quellen zutage, die zu Brauchwasserzwecken im Ortsteil Riedl genutzt werden. Dazu dürfte auch die Hauswasserquelle der Einwender gehören. Die bestehenden Brauchwasserquellen werden nach der aktuellen Planung, Erläuterungsbericht, Kap. 8.2.8.1, im Zuge der Aushubarbeiten für die Beckenaufstandsfläche neu gefasst. Das gefasste Wasser werde mittels eines eigenen von der Speicherseedrainage unabhängigen Rohrleitungssystems in die neu zu errichtende Zisterne eingeleitet, deren Höhenlage eine gravitäre Versorgung bis zu den Verbrauchern sicherstellt. Diese Zisterne werde an die bestehende Leitung Richtung Riedl angebunden. Die Detailplanung erfolge auf Grundlage der vor Ort angetroffenen hydrogeologischen Verhältnisse im Zuge der Ausführung der Bauarbeiten.

Bis zur Fertigstellung der Quelfassungen erfolge die Brauchwasserversorgung über eine Ersatzversorgung aus der bestehenden Ortswasserversorgung. Es werde sowohl in der Errichtungs- als auch in der Betriebsphase eine gleichwertige Brauchwasserversorgung zur Verfügung gestellt, so dass Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf hat hierzu im Gutachten vom 02.11.2023 Stellung bezogen. Langfristige Beeinträchtigungen des betroffenen Grundwasserkörpers werden grundsätzlich nicht erwartet. Zur Absicherung wird ein Beweissicherungsverfahren sowie die Herstellung einer Ersatzversorgung gefordert, wie von der Vorhabenträgerin ohnehin vorgesehen. Entsprechende Auflagen wurden in Ziff. A.5.5.20.5 und A.5.5.20.6 festgelegt. Durch die beauftragten Inhalts- und Nebenbestimmungen und das festgelegte Monitoring (Ziff. A.5.5.23.1) wird die Brauchwassernutzung in Riedl geschützt und erhalten.

Der Einwendung wird insoweit ausreichend Rechnung getragen, im Übrigen zurückgewiesen.

C.5.8.2.70 Einwendung Nr. 110

Die Einwender wohnen in Riedl, Gottsdorf und haben mit Schreiben vom 03.08.2016 form- und fristgerecht Einwendungen erhoben.

Die Einwendung entspricht im Wesentlichen der sog. Mustereinwendung. Soweit die Belange der Mustereinwendung vorgetragen werden, wird auf die Ausführungen unter Ziff. C.5.8.1 verwiesen.

Zusätzlich befürchten die Einwender eine Beeinträchtigung ihrer Hauswasserquelle, die seit den 1960er Jahren bestehe. Es handle sich um ein sehr hochwertiges Quellwasser. Diese Wasserversorgung werde durch das Vorhaben vernichtet. Die in den Antragsunterlagen angebotene künftige Wasserversorgung werde abgelehnt. Man befürchte, dass hierfür Sickerwasser aus dem Speichersee und Drainagewasser aus dem Ringstollen verwendet werde.

Dazu wird zunächst auf die grundsätzlichen Ausführungen unter Ziff. C.5.8.1, Unterpunkt A.8, und die Ausführungen unter Ziff. C.5.8.2.14 zur Einwendung Nr. 22 verwiesen.

Im Bereich des geplanten Speichersees treten mehrere Quellen zutage, die zu Brauchwasserzwecken im Ortsteil Riedl genutzt werden. Dazu dürfte auch die Hauswasserquelle der Einwender gehören. Die bestehenden Brauchwasserquellen werden nach der aktuellen Planung, Erläuterungsbericht, Kap. 8.2.8.1, im Zuge der Aushubarbeiten für die Beckenaufstandsfläche neu gefasst. Das gefasste Wasser werde mittels eines eigenen von der Speicherseedrainage unabhängigen Rohrleitungssystems in die neu zu errichtende Zisterne eingeleitet, deren Höhenlage eine gravitäre Versorgung bis zu den Verbrauchern sicherstellt. Diese Zisterne werde an die bestehende Leitung Richtung Riedl angebunden. Die Detailplanung erfolge auf Grundlage der vor Ort angetroffenen hydrogeologischen Verhältnisse im Zuge der Ausführung der Bauarbeiten.

Bis zur Fertigstellung der Quelfassungen erfolge die Brauchwasserversorgung über eine Ersatzversorgung aus der bestehenden Ortswasserversorgung. Es werde sowohl in der Errichtungs- als auch in der Betriebsphase eine gleichwertige Brauchwasserversorgung zur Verfügung gestellt, so dass Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf hat hierzu im Gutachten vom 02.11.2023 Stellung bezogen. Langfristige Beeinträchtigungen des betroffenen Grundwasserkörpers werden grundsätzlich nicht erwartet. Zur Absicherung wird ein Beweissicherungsverfahren sowie die Herstellung einer Ersatzversorgung gefordert, wie von der Vorhabenträgerin ohnehin vorgesehen. Entsprechende Auflagen wurden in Ziff. A.5.5.20.5 und A.5.5.20.6 festgelegt. Durch die beauftragten Inhalts- und Nebenbestimmungen und das festgelegte Monitoring (Ziff. A.5.5.23.1) wird die Brauchwassernutzung in Riedl geschützt und erhalten.

Der Einwendung wird insoweit ausreichend Rechnung getragen, im Übrigen zurückgewiesen.

C.5.8.2.71 Einwendung Nr. 111

Die Einwender wohnen in Riedl, Gottsdorf und haben mit Schreiben vom 05.08.2016 form- und fristgerecht Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

Die Einwendung entspricht im Wesentlichen der sog. Mustereinwendung. Soweit die Belange der Mustereinwendung vorgetragen werden, wird auf die Ausführungen unter Ziff. C.5.8.1 verwiesen.

Zusätzlich befürchten die Einwender eine Beeinträchtigung ihrer Hauswasserquelle, die seit den 1960er Jahren bestehe. Es handle sich um ein sehr hochwertiges Quellwasser. Diese Wasserversorgung werde durch das Vorhaben vernichtet. Die in den Antragsunterlagen angebotene künftige Wasserversorgung werde abgelehnt. Man befürchte, dass hierfür Sickerwasser aus dem Speichersee und Drainagewasser aus dem Ringstollen verwendet werde.

Dazu wird zunächst auf die grundsätzlichen Ausführungen unter Ziff. C.5.8.1, Unterpunkt A.8, und die Ausführungen unter Ziff. C.5.8.2.14 zur Einwendung Nr. 22 verwiesen.

Im Bereich des geplanten Speichersees treten mehrere Quellen zutage, die zu Brauchwasserzwecken im Ortsteil Riedl genutzt werden. Dazu dürfte auch die Hauswasserquelle der Einwender gehören. Die bestehenden Brauchwasserquellen werden nach der aktuellen Planung, Erläuterungsbericht, Kap. 8.2.8.1, im Zuge der Aushubarbeiten für die Beckenaufstandsfläche neu gefasst. Das gefasste Wasser werde mittels eines eigenen von der Speicherseedrainage unabhängigen Rohrleitungssystems in die neu zu errichtende Zisterne eingeleitet, deren Höhenlage eine gravitäre Versorgung bis zu den Verbrauchern sicherstellt. Diese Zisterne werde an die bestehende Leitung Richtung Riedl angebunden. Die Detailplanung erfolge auf Grundlage der vor Ort angetroffenen hydrogeologischen Verhältnisse im Zuge der Ausführung der Bauarbeiten.

Bis zur Fertigstellung der Quelfassungen erfolge die Brauchwasserversorgung über eine Ersatzversorgung aus der bestehenden Ortswasserversorgung. Es werde sowohl in der Errichtungs- als auch in der Betriebsphase eine gleichwertige Brauchwasserversorgung zur Verfügung gestellt, so dass Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf hat hierzu im Gutachten vom 02.11.2023 Stellung bezogen. Langfristige Beeinträchtigungen des betroffenen Grundwasserkörpers werden grundsätzlich nicht erwartet. Zur Absicherung wird ein Beweissicherungsverfahren sowie die Herstellung einer Ersatzversorgung gefordert, wie von der Vorhabenträgerin ohnehin vorgesehen. Entsprechende Auflagen wurden in Ziff. A.5.5.20.5 und A.5.5.20.6 festgelegt. Durch die beauftragten Inhalts- und Nebenbestimmungen und das festgelegte Monitoring (Ziff. A.5.5.23.1) wird die Brauchwassernutzung in Riedl geschützt und erhalten.

Der Einwendung wird insoweit ausreichend Rechnung getragen, im Übrigen zurückgewiesen.

Einer der Einwender bezieht sich außerdem auf eine Beeinträchtigung seiner Fischereipacht am Aubach. Durch die Baumaßnahmen am Aubach würde sich die Wasserqualität und damit auch der Fischbestand verschlechtern.

Schädlichen Gewässerveränderungen im Aubach/Dandlbach wird durch entsprechende Vorkehrungen während der Bauphase zuverlässig entgegengewirkt und im Beschluss entsprechend beauftragt, siehe Ziffer A.5.5.27.2. So wird ein Sedimentfang am Übergangsbereich zum bestehenden Aubach vor Baubeginn errichtet und über die gesamte Bauzeit des Gewässerbaus betrieben. In Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt dürfen Eingriffe in den Altverlauf des Aubachs erst erfolgen, wenn der neue Gewässerlauf vollständig hergestellt und geflutet ist. Durch die vorgesehenen Maßnahmen wird dem Gewässerschutz ausreichend Rechnung getragen. Darüber hinaus wird durch die ausgeplanten Maßnahmen der Aubach gewässerökologisch aufgewertet (durch unregelmäßige Linienführung, asymmetrische Querschnitte, wechselnde Sohlbreiten und -tiefen sowie kleine Sohlrampen und Störsteine). Die Ausübung der Fischerei als solche ist nicht in Gefahr. Außerdem ist der Einwender nach eigenem Vorbringen nur Pächter des Fischereirechts. Inwieweit dadurch überhaupt eine schützenswerte Rechtsposition begründet werden kann, kann dahingestellt werden, da bereits ein erheblicher Eingriff nicht erkennbar ist und auch nicht substantiiert vorgetragen wurde.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Des Weiteren widersprechen die Einwender der Inanspruchnahme ihrer Grundstücke mit den Fl. Nr. 2166 und 1432, jeweils Gemarkung Gottsdorf.

Nach Überprüfung des Grundstücksverzeichnisses der Antragsunterlagen wird jeweils ein kleiner Teil des Grundstücks mit der Fl.-Nr. 1432, Gemarkung Gottsdorf, sowie des Grundstücks mit der Fl.-Nr. 2166, Gemarkung Gottsdorf, dauerhaft in Anspruch genommen.

Der Großteil der für den Energiespeicher Riedl erforderlichen Grundstücke, so die Vorhabenträgerin in ihrer Gegenäußerung vom 14.07.2023, insbesondere solcher Grundstücke, die dauerhaft in Anspruch genommen werden, steht bereits im Eigentum der Vorhabenträgerin bzw. wurde von ihr bereits gesichert. Soweit Grundstücke, die nicht im Eigentum der Vorhabenträgerin stehen, unmittelbar und dauerhaft für den Bau oder den Betrieb des Energiespeicher Riedl – dies schließt ökologische Ausgleichsflächen ein – in Anspruch genommen werden müssen, beabsichtigt die Vorhabenträgerin, diese freihändig zu sachverständig ermittelten Preisen zu erwerben oder gegen geeignete Ersatzflächen zu tauschen. Die Vorhabenträgerin hat das Ziel, einvernehmliche Lösungen zu finden, und ist zuversichtlich, dass in den überwiegenden Fällen eine Einigung erzielt werden kann.

Im Planfeststellungsbeschluss wurde die enteignungsrechtliche Vorwirkung angeordnet, Ziff. A.7. und unter Ziff. A.5.17.1 eine entsprechende Entschädigungspflicht dem Grunde nach festgeschrieben. Der Zugriff auf nicht im Eigentum der Vorhabenträgerin stehende Grundstücke ist damit nach Durchführung des gesetzlich vorgeschriebenen Enteignungsverfahrens zulässig. Da für das Vorhaben das besondere öffentliche Interesse gegeben ist, kann nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde auf die Inanspruchnahme der privaten Grundstücke der Einwender, die für das Vorhaben dauerhaft benötigt werden, im vorgesehenen Umfang nicht verzichtet werden, ohne die im öffentlichen Interesse liegenden Planungsziele, die in diesem Beschluss dargelegt sind, als solche zu gefährden. Von daher überwiegen die mit der Planung insgesamt verfolgten Belange und Ziele gegenüber den Interessen der privaten Grundstückseigentümer am vollständigen Erhalt ihres Eigentums. Die Vorhabenträgerin erhält daher das Enteignungsrecht (siehe dazu BVerwG, Urteil vom 23.08.1996 – 4 A 29.95).

Gemäß Art. 3 Abs. 2 Nr. BayEG ist eine Enteignung nur zulässig, wenn trotz ernsthafter Bemühung ein freihändiger Erwerb scheitert. Die Vorhabenträgerin hat glaubhaft bekundet, eine einvernehmliche Lösung anzustreben. Diese Voraussetzung wird damit im Enteignungsverfahren voraussichtlich ebenfalls erfüllt.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

C.5.8.2.72 Einwendung Nr. 112

Die Einwender wohnen im Talboden in der Werksiedlung und haben mit Schreiben vom 16.08.2016 form- und fristgerecht Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

Im Wesentlichen wird sich entsprechend der „Mustereinwendung“ geäußert. Soweit dieses Schreiben sich auf die „Mustereinwendung“ bezieht, wird inhaltlich auf die Ausführungen „Mustereinwendung“ unter Ziff. C.5.8.1 verwiesen. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Darüber hinaus wird im Wesentlichen die Gefahr eines Dammbbruchs des Speichersees und eines Hangrutsches in den Donauleiten und ein damit verbundenes hohes Gefährdungspotential für die Ortschaft Jochenstein vorgebracht.

In Bezug auf die Geologie wurden im Vorfeld der Planung umfangreiche Untersuchungen seitens des Projektanten durchgeführt und zum Gegenstand der Planung gemacht. Durch Inhalts- und Nebenbestimmungen, siehe Ziffer A.5.5.2.3, wurde vorgeschrieben, dass mit dem Bau erst begonnen werden darf, wenn eine geprüfte Statik zur Geotechnik und weitere Nachweise vorgelegt werden. Weiter wurde die Beauftragung einer baubegleitende Fremdüberwachung und Begutachtung durch vereidigte Sachverständige bzw. Gutachter zu Fragen der Geologie, Geotechnik und Bautechnik beauftragt und Nachweise über Eignungsprüfungen, dass die in den Berechnungen angenommenen Bodenkennwerte eingehalten werden, eingefordert. Die Eignung der geologischen Geeignetheit des Untergrundes für die Projektumsetzung wird insofern sichergestellt. Ein Hangrutsch ist nicht zu erwarten. Insbesondere aus der Lage des Grundstücks der Einwender im Talboden kann auch keine Betroffenheit in Bezug auf einen Dammbbruch des Speichersees erkannt werden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

In Bezug auf Baustellenimmissionen wie Lärm, Staub und Schmutz ist festzustellen, dass am Anwesen der Einwender keine Immissionsrichtwertüberschreitungen zu erwarten sind. Maschinen und Baufahrzeuge werden während der Bauphase ES-R im Talboden und somit auch im Bereich der Werksiedlung zwar wahrnehmbar sein. Es werden aber keine Maschinen und Baufahrzeuge im unmittelbaren Umfeld des Grundstücks der Einwender zum Einsatz kommen. Hinweise auf Bauabläufe, welche geeignet wären, dauerhafte Schäden am Gebäude der Einwender hervorzurufen, sind nicht erkennbar und wurden von den Einwendern auch nicht näher dargelegt. Im Übrigen enthalten die Ziff. A.5.10 alle notwendigen Inhalts- und Nebenbestimmungen, um die Anwohner ausreichend vor einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte zu schützen. Insbesondere durch die Nebenbestimmungen sichergestellt, dass im Vorfeld und während der Baudurchführung detaillierte Schutzkonzepte erstellt, angewendet und überprüft werden, sowie bei drohenden Überschreitungen von Immissionsgrenzwerten Gegenmaßnahmen ergriffen werden. Am Anwesen der Einwender sind keine Richtwertüberschreitungen zu erwarten.

Der Einwendung wird insoweit ausreichend Rechnung getragen.

Schließlich wird in Ziffer B 2 vorgetragen, dass ein Rückbau bestehender Brunnen und Anschlüsse an eine neu zu errichtende Zisterne in Riedl geplant sei. Die Quelle samt Anlage stamme aus den 1960iger Jahren, es handle sich um ein mühsam gegrabenes Hauswasser, das System sei seither voll funktionsfähig, bisheriger Besitzer sei neben weiteren Personen der Einwender selbst.

Das Wohnhaus der Einwender befindet sich im Talboden, mehrere Kilometer unterhalb des Bereichs Riedl, in dessen Umgriff sich die Brauchwasserversorgung befindet. Eine Versorgung mit Brauchwasser aus Riedl für das Anwesen der Einwender wurde nicht substantiiert dargelegt und erscheint auch nicht plausibel.

Betroffenheit besteht nicht, die Einwendung wird zurückgewiesen.

Ferner wurde widersprochen, dass Grundstücke der Einwender dauerhaft oder vorübergehend für das Vorhaben ES-R in Anspruch genommen werden. Das Grundstücksverzeichnis der Antragsunterlagen wurde dahingehend überprüft. Das Grundstück der Einwender wird demgemäß weder vorübergehend noch dauerhaft in Anspruch genommen.

Betroffenheit besteht nicht, die Einwendung wird zurückgewiesen.

C.5.8.2.73 Einwendung Nr. 113

Der Einwender wohnt in Untergriesbach/Ramesberg und erhebt mit Schreiben vom 18.08.2016 form- und fristgerecht Einwendungen gegen das Vorhaben.

Im Wesentlichen wird sich entsprechend der „Mustereinwendung“ geäußert. Soweit dieses Schreiben sich auf die „Mustereinwendung“ bezieht, wird inhaltlich auf die Ausführungen „Mustereinwendung“ unter Ziff. C.5.8.1 verwiesen. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Darüber hinaus befürchtet der Einwender negative Auswirkungen des Vorhabens auf seine land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke im Bereich des Speichersees, insbesondere für die Fichtenbestände in seinen Waldflächen, die ohnehin durch Klimawandel und Käferbefall bereits stark angeschlagen seien.

Nach den Prüfungen des amtlichen Sachverständigen im Gutachten vom 02.11.2023, Ziff. i), S. 123 f, wird durch die Errichtung des Speichersees zwischen Gottsdorf und Riedl zwar lokal auf den Grundwasserhaushalt eingewirkt. Im Bau und Betrieb des ES-R beschränken sich die möglichen Veränderungen des Grundwasserhaushaltes nach bisherigen Erkenntnissen aber auf die unmittelbare Nähe der Bauwerke (z. B. Speicherbecken). Es nicht davon auszugehen, dass sich das Wasserdargebot während der Betriebsphase des ES-R, bis auf kleine lokal begrenzte Anomalien, vermindert. Durch die Art und Weise der Bauwerkskonstruktion und Bauausführung sind schädliche Auswirkungen auf das Grundwasser nicht zu erwarten.

Erhebliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt der Hangquellen sind voraussichtlich ebenfalls nicht zu erwarten, da keine Verbindung zum Kluftgrundwasserleiter nachweisbar ist. Diese Quellen werden aus oberflächennahem Wasser, dem sogenannten Zwischenabfluss gespeist.

Durch die Abdichtung der Stollenbauwerke (Triebwasserleitung) sind keine mittel- bis langfristigen Auswirkungen auf den Bergwasserhaushalt zu erwarten. Es ist demnach davon auszugehen, dass die lokalen Grundwasserverhältnisse nicht signifikant beeinträchtigt werden.

Die Planfeststellungsbehörde legt diese Ausführungen des amtlichen Sachverständigen der Entscheidung zugrunde und geht von deren Richtigkeit aus. Zur Absicherung werden im Beschluss umfassende Untersuchungen und Monitorings im Bereich Speichersee sowohl in der Fläche als auch für die Hangquellen beauftragt, siehe Ziff. A.5.5.23 ff., insbesondere auch in Bezug auf land- und forstwirtschaftliche Flächen, siehe Ziff. A.5.5.23.1.

Langfristig gesehen, d. h. mit einem gewissen zeitlichen Abstand nach Realisierung der geplanten Maßnahme, ist nach der amtlichen Begutachtung davon auszugehen, dass sich das sogenannte hydrogeologische Prozess-Response-System im Bereich des Speicherbeckens auf die durch die vorgesehenen Maßnahmen veränderte Abflusssituation ohne nennenswerte nachteilige Auswirkungen einstellen wird.

In Auswertung der aufgeführten Äußerungen werden derzeit keine längerfristigen Beeinträchtigungen der Grundstücke des Einwenders durch Grundwasserveränderungen befürchtet. Die Planfeststellungsbehörde berücksichtigt jedoch zugunsten des Einwenders, dass bereits derzeit geringe Ergiebigkeit und Speichermöglichkeit für das Grundwasser bestehen, so dass sich bereits bei geringen Änderungen der Situation möglicherweise doch Veränderungen auf die Bewirtschaftung der Grundstücke des Einwenders ergeben können. Darüber hinaus argumentiert das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, dass eine abschließende Aussage über die letztendlichen Grundwasserbeeinträchtigungen erst nach Vorliegen der Monitoringergebnisse möglich ist.

Höchst vorsorglich wird daher angenommen, dass insbesondere die Nutzung forstwirtschaftliche Grundstücke des Einwenders nachteilig betroffen sein könnte. Auf das Grundstücksrecht des Einwenders für seine eigenen Grundstücke im Sinne des § 14 Abs. 3 WHG könnte insoweit nachteilig eingewirkt werden. Eine Entschädigung nach § 14 Abs. 3 S. 3 WHG wäre dem Grunde nach zu leisten, wenn nach dem Monitoring eine erhebliche Beeinträchtigung der land- und forstlichen Grundstücke des Einwenders durch das Vorhaben festgestellt werden sollte. Deshalb wurde in Ziff. A.5.17.10 für nachweisliche Schäden oder Beeinträchtigungen für land- und forstwirtschaftliche Flächen eine Entschädigungspflicht festgelegt.

Der Einwendung wird insoweit ausreichend Rechnung getragen.

C.5.8.2.74 Einwendung Nr. 114 und Nr. 115

Die Einwender wohnen in Untergriesbach-Riedl auf dem Grundstück mit Fl.-Nr. 1180/1, Gemarkung Gottsdorf, das beiden Einwendern gehört, zusammen mit ihrem Sohn und künftigen Rechtsnachfolger. Dieser hat entsprechend ebenfalls Einwendungen erhoben. Mit Schreiben vom 18.08.2016 werden form- und fristgerecht Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

Im Wesentlichen wird sich entsprechend der „Mustereinwendung“ geäußert. Soweit dieses Schreiben sich auf die „Mustereinwendung“ bezieht, wird inhaltlich auf die Ausführungen „Mustereinwendung“ unter Ziff. C.5.8.1 verwiesen. Die Einwendung wird insoweit zurückgewiesen.

Einzeleinwendungen:

1. Befürchtung von Mietausfällen

Die Einwender befürchten, dass bei Umsetzung des Vorhabens ihre Mieter ausziehen würden. Eine nähere oder substantiierte Begründung erfolgte nicht, es wurde nur auf die allgemeinen Befürchtungen entsprechend der Mustereinwendung verwiesen (Dammbruchgefahr, Veränderung des Landschaftsbildes).

Nach den Überprüfungen durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und das Bayerische Landesamt für Umwelt, sowie die in diesem Beschluss festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen, insbesondere der Verpflichtungen zur Einholung und Vorlage von Standsicherheitsnachweisen, der vorgesehenen Bauweise, der vorgesehenen Fremdüberwachung durch Fachsachverständige, der permanenten Kontrolle und Überwachung sowohl beim Bau des Speicherbeckens als auch während der Betriebsdauer, der Erstellung einer Störfallanalyse und Vorhaltung eines Notfallkonzeptes, sowie der jederzeitigen Möglichkeit einer notfallbedingten Stauzielabsenkung und Entleerung des Speichersees und verschiedener weiterer Vorkehrungen wird das Risiko eines Dammbruchs weitestgehend minimiert und der Schutz der Bevölkerung gewährleistet, s. insbesondere Ziff. A.5.5.2.1, A.5.5.2.2, A.5.5.2.3, A.5.5.4, A.5.5.12.2, A.5.5.19 und A.5.5.24. Nach sachverständiger Prüfung durch den amtlichen Sachverständigen besteht keine Gefährdung des Wohls der Allgemeinheit durch drohenden Dammbruch. Im Übrigen wurden die Risiken in den Antragsunterlagen geprüft, s. Ziffer B.4.10.9 und

durch die obigen Maßnahmen die Sicherheit und der Schutz vor einem Dammbruch sichergestellt.

Der ES-R wird nach Bauvollendung außerdem verträglich in das Landschaftsbild eingebunden, die Dämme und das Umfeld entsprechend naturnah gestaltet und bepflanzt. Dauerhaft störende Effekte, mit der Folge einer langfristigen Unvermietbarkeit der betroffenen Immobilien sind nicht zu erwarten.

Auch durch den Baustellenbetrieb erfolgen keine unzumutbaren Verhältnisse, insbesondere sind an den genannten Anwesen keine Immissionsrichtwertüberschreitungen zu erwarten. Im Übrigen bieten die in Ziff. A.5.10 festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen ausreichend Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen.

Für die vorliegend geltend gemachte Beeinträchtigung der Vermietbarkeit der genannten Mietobjekte sind Betroffenheiten nur im Rahmen des Eigentumsrechts und des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb möglich.

Nach der übereinstimmenden Rechtsprechung der Verwaltungs- und Zivilgerichte werden über dieses Recht nur der konkrete Bestand an Rechten und Gütern geschützt, siehe BVerfG, Urteil vom 06.12.2016 – 1 BvR 2821/11; BVerwG, Urteil vom 10.07.2012 – 7 A 11/11; BGH, Urteil vom 07.06.1990 – III ZR 74/88. Das Vertrauen des Unternehmers auf den Fortbestand von zufälligen Vorteilen wie beispielsweise die örtlichen Gegebenheiten oder die gute Lage, die von außen herangetragen sind, sind i. d. S. nicht schutzwürdig, auch wenn sich diese wertsteigernd oder gar wertbegründend und –erhaltend für den Gewerbebetrieb auswirken. Der Unternehmer hat keinen Anspruch darauf, dass diese Vorteile auf Dauer erhalten bleiben. Der Schutz von Lagevorteilen gegen Beeinträchtigungen durch hoheitliches Handeln ist damit ausgeschlossen, siehe BVerwG, Urteil vom 10.07.2012 – 7 A 11/11 – Juris Rz. 74. Bloße einfachrechtlich nicht gesicherte Erwerbsmöglichkeiten, Umsatz- und Gewinnchancen sowie tatsächliche Gegebenheiten werden ungeachtet ihrer erheblichen Bedeutung für das Unternehmen nicht dem eigentumsrechtlich-verfassungsrechtlich geschützten Bestand des einzelnen Betriebes zugeordnet, vgl. BVerwG, Urteil vom 22.04.1994 – 8 C 29/92 –, NJW 1995, 542. Nicht geschützt ist demnach der bisherige Kundenstamm oder eine optisch ansprechende Umgebungsbebauung, der über die einfachgesetzlich geregelten Rechte hinausgehende Anliegergebrauch und der Fortbestand einer bestimmten Anbindung an das öffentliche Wegesystem, wenn kein besonderer Vertrauensschutz besteht, so BVerwG, Urteil vom 10.07.2012 – 7 A 11/11 –, Juris Rn. 74. Auch die Furcht der Kunden vor unzumutbarem Lärm ist in diesem Sinne nicht entschädigungspflichtig, da §§ 70 Abs. 1, 14 Abs. 3 WHG dem Schutz vor tatsächlichen und nicht vermeintlichen Lärmbelastungen dient, vgl. BVerwG, Urteil vom 10.07.2012 – 7 A 11/11 (zu § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG).

Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde lassen sich die aus den zitierten Urteilen ergebenden Maßgaben auch auf das vorliegende Planfeststellungsverfahren und die Entscheidung über die vorliegende Einwendung übertragen.

Die Einwender äußern allgemein formulierte Befürchtungen im Hinblick auf einen Verlust ihrer Mietverhältnisse während der Bauphase wegen erwartetem Schmutz und Lärm, einer nicht existenten Dammbruchgefahr und die optische Beeinträchtigung der Umgebung durch den Bau des Oberbeckens, da dieses die Region weniger attraktiv machen würde. Eine weitere Konkretisierung erfolgt nicht. Mit diesen Befürchtungen hat sich das BVerwG in der oben genannten Rechtsprechung beschäftigt und eine Berührung des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb verneint (s.o.). Dementsprechend liegt auch im vorliegenden Fall kein entschädigungspflichtiger Eingriff in das Eigentumsrecht der Einwender vor. Insbesondere werden am Anwesen der Einwender keine Immissionsrichtwertüberschreitungen erwartet.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

2. Brauchwasserquelle

Zusätzlich befürchten die Einwender eine Beeinträchtigung ihrer Hauswasserquelle, die seit den 1960er Jahren bestehe. Es handle sich um ein sehr hochwertiges Quellwasser. Diese Wasserversorgung werde durch das Vorhaben vernichtet. Die in den Antragsunterlagen angebotene künftige Wasserversorgung werde abgelehnt. Man befürchte, dass hierfür Sickerwasser aus dem Speichersee und Drainagewasser aus dem Ringstollen verwendet werde.

Dazu wird zunächst auf die grundsätzlichen Ausführungen unter Ziff. C.5.8.1, Unterpunkt A.8, und die Ausführungen unter Ziff. C.5.8.2.14 zur Einwendung Nr. 22 verwiesen.

Im Bereich des geplanten Speichersees treten mehrere Quellen zutage, die zu Brauchwasserzwecken im Ortsteil Riedl genutzt werden. Dazu dürfte auch die Hauswasserquelle der Einwender gehören. Die bestehenden Brauchwasserquellen werden nach der aktuellen Planung, Erläuterungsbericht, Kap. 8.2.8.1, im Zuge der Aushubarbeiten für die Beckenaufstandsfläche neu gefasst. Das gefasste Wasser werde mittels eines eigenen von der Speicherseedrainage unabhängigen Rohrleitungssystems in die neu zu errichtende Zisterne eingeleitet, deren Höhenlage eine gravitäre Versorgung bis zu den Verbrauchern sicherstellt. Diese Zisterne werde an die bestehende Leitung Richtung Riedl angebunden. Die Detailplanung erfolge auf Grundlage der vor Ort angetroffenen hydrogeologischen Verhältnisse im Zuge der Ausführung der Bauarbeiten.

Bis zur Fertigstellung der Quelfassungen erfolge die Brauchwasserversorgung über eine Ersatzversorgung aus der bestehenden Ortswasserversorgung. Es werde sowohl in der Errichtungs- als auch in der Betriebsphase eine gleichwertige Brauchwasserversorgung zur Verfügung gestellt, so dass Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf hat hierzu im Gutachten vom 02.11.2023 Stellung bezogen. Langfristige Beeinträchtigungen des betroffenen Grundwasserkörpers werden grundsätzlich nicht erwartet. Zur Absicherung wird ein Beweissicherungsverfahren sowie die Herstellung einer Ersatzversorgung gefordert, wie von der Vorhabenträgerin ohnehin vorgesehen. Entsprechende Auflagen wurden in Ziff. A.5.5.20.5 und A.5.5.20.6 festgelegt. Durch die beauftragten Inhalts- und Nebenbestimmungen und das festgelegte Monitoring (Ziff. A.5.5.23.1) wird die Brauchwassernutzung in Riedl geschützt und erhalten.

Der Einwendung wird insoweit ausreichend Rechnung getragen, im Übrigen zurückgewiesen.

3. Eigentumsrechtliche Betroffenheit:

Ferner widersprechen die Einwender einer dauerhaften oder vorübergehenden Inanspruchnahme eigener Grundstücke für das Vorhaben ES-R. Konkrete Benennung der Grundstücke erfolgte nicht.

Nach Überprüfung des Grundstücksverzeichnisses der Antragsunterlagen durch die Planfeststellungsbehörde werden folgende Grundstücke der Gemarkung Gottsdorf im Eigentum eines der Einwendungsführer teilweise bzw. vollständig für das Vorhaben beansprucht:

- Fl.-Nr. 1208 dauerhaft
- Fl.-Nr. 1197 teilweise dauerhaft und teilweise vorübergehend
- Fl.-Nr. 1198 teilweise dauerhaft und teilweise vorübergehend
- Fl.-Nr. 1198/1 dauerhaft.

Der Großteil der für den Energiespeicher Riedl erforderlichen Grundstücke, so die Vorhabenträgerin in ihrer Gegenäußerung vom 14.07.2023, insbesondere solcher Grundstücke, die dauerhaft in Anspruch genommen werden, steht bereits im Eigentum der Vorhabenträgerin bzw.

wurde von ihr bereits gesichert. Soweit Grundstücke, die nicht im Eigentum der Vorhabenträgerin stehen, unmittelbar und dauerhaft für den Bau oder den Betrieb des Energiespeicher Riedl – dies schließt ökologische Ausgleichsflächen ein – in Anspruch genommen werden müssen, beabsichtigt die Vorhabenträgerin, diese freihändig zu sachverständig ermittelten Preisen zu erwerben oder gegen geeignete Ersatzflächen zu tauschen. Die Vorhabenträgerin hat das Ziel, einvernehmliche Lösungen zu finden, und ist zuversichtlich, dass in den überwiegenden Fällen eine Einigung erzielt werden kann.

Im Planfeststellungsbeschluss wurde die enteignungsrechtliche Vorwirkung angeordnet, Ziff. A.7. und unter Ziff. A.5.17.1 eine entsprechende Entschädigungspflicht dem Grunde nach festgeschrieben. Der Zugriff auf nicht im Eigentum der Vorhabenträgerin stehende Grundstücke ist damit nach Durchführung des gesetzlich vorgeschriebenen Enteignungsverfahrens zulässig. Da für das Vorhaben das besondere öffentliche Interesse gegeben ist, kann nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde auf die Inanspruchnahme der privaten Grundstücke der Einwender, die für das Vorhaben dauerhaft benötigt werden, im vorgesehenen Umfang nicht verzichtet werden, ohne die im öffentlichen Interesse liegenden Planungsziele, die in diesem Beschluss dargelegt sind, als solche zu gefährden. Von daher überwiegen die mit der Planung insgesamt verfolgten Belange und Ziele gegenüber den Interessen der privaten Grundstückseigentümer am vollständigen Erhalt ihres Eigentums. Die Vorhabenträgerin erhält daher das Enteignungsrecht (siehe dazu BVerwG, Urteil vom 23.08.1996 – 4 A 29.95).

Gemäß Art. 3 Abs. 2 Nr. BayEG ist eine Enteignung nur zulässig, wenn trotz ernsthafter Bemühung ein freihändiger Erwerb scheitert. Die Vorhabenträgerin hat glaubhaft bekundet, eine einvernehmliche Lösung anzustreben. Diese Voraussetzung wird damit im Enteignungsverfahren voraussichtlich ebenfalls erfüllt.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

C.5.8.2.75 Einwendung Nr. 116

Der Einwender ist eine österreichische Aktiengesellschaft und Wasserberechtigte für das Pumpspeicherkraftwerk an der Ranna ist. Mit Schreiben vom 19.08.2016 wurden Einwendungen gegen das Vorhaben ES-R erhoben.

Der Betrieb des ES-R könne Auswirkungen auf das Ausmaß der Wasserentnahme haben. Die Einwenderin stimme dem Vorhaben nur unter der Voraussetzung zu, dass es durch den Bau und den Betrieb des ES-R zu keinen Beeinträchtigungen des gestatteten Betriebs des Speicherkraftwerks an der Ranna komme. Weiterer Vortrag erfolgte nicht, weder wodurch noch inwieweit eine Beeinträchtigung des gestatteten Pumpspeicherbetriebs des Pumpspeicherkraftwerks Ranna bestehen könnte, die als Grundlage der Beurteilung der Planfeststellungsbehörde dienen könnte. Insbesondere wurde auch von Seiten der österreichischen Fachbehörden keine Stellungnahme zu diesem bestehenden Kraftwerk abgegeben.

Unterstellt man der Einwenderin, dass für die ausgeübte Gewässerbenutzung eine wasserrechtliche Gestattung vorliegt, zählt diese zu den nach § 14 Abs. 3 S. 1 WHG erfassten Rechten. Vorliegend fehlt der Planfeststellungsbehörde jedoch die Entscheidungsgrundlage, ob und inwieweit das Recht der Einwenderin überhaupt betroffen sein könnte und ob es überwunden werden kann oder nicht, da ein substantiierter Sachvortrag bis zur Entscheidung seitens der Einwenderin nicht erfolgte, § 70 Abs. 1 S. 1 WHG i. V. m. § 14 Abs. 3 WHG. Darüber hinaus besteht nach deutschem Recht kein Anspruch auf Zufluss von Wasser in einer bestimmten Menge. Eine Grenze findet sich nur im wasserrechtlichen Rücksichtnahmegebot. Dass es vorliegend zu einer unzumutbaren Einschränkung i. d. S. käme, dafür ergeben sich keinerlei Anhaltspunkte.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

C.5.8.2.76 Einwendung Nr. 118 und 120

Die Einwendung wurde zwar fristgerecht, aber nur per Email eingelegt.

Nach Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde oder bei der Gemeinde Einwendungen erheben. Die Einlegung per Email genügt diesem Schriftformerfordernis grundsätzlich nicht, siehe Kopp/Ramsauer, VwVfG, Kommentar, 25. Auflage 2024, Rz. 66 zu § 73 und Rz. 11 zu § 64.

Die Einwendung wird als formell präkludiert zurückgewiesen.

In materieller Hinsicht sind die Befürchtungen nicht begründet, dazu wird auf obige Ausführungen unter Ziff. C.5.6.16.4 a) verwiesen.

C.5.8.2.77 Einwendung Nr. 119

Die Einwender wohnen in Maierhof an der Donau, Engelhartzell, Österreich, und erheben mit Schreiben vom 07.08.2016 form- und fristgerecht Einwendungen gegen das Vorhaben. Das von ihnen bewohnte Anwesen liegt in ihrem Eigentum. Die Einwendung wurde im Erörterungstermin vom 19.10.2023 vertieft.

Die Einwender bringen vor, dass sich ihr Grundstück im Oberwasser des Donaukraftwerks Jochenstein befinde. Ihr Haus wurde im Zuge des Baus des Donaukraftwerks errichtet. Bereits kurz nach dem Bau seien im Keller des Gebäudes erste Vernässungen aufgetreten. Dies sei in einer Niederschrift des Amtes der Oö. Landesregierung aus dem Jahr 1956 dokumentiert. Das Gebäude sei begutachtet worden. Das Grundstück liege am Donaukilometer 2204 auf einer Höhe von 298,66 m ü NN. Es sei festgestellt worden, dass sich die Kellersohle ihres Gebäudes damit 31 mm über dem Stauziel des Donaukraftwerks Jochenstein befinde. Aufgrund eines Baufehlers läge die Kellersohle damit 22 cm tiefer als projektmäßig vorgesehen. Daher käme es häufig zu Vernässung im Keller ihres Gebäudes.

Die Einwender befürchten eine weitere Verschlechterung durch den Betrieb des ES-R durch die damit verbundenen Wasserspiegelschwankungen, insbesondere beim Turbinieren. Da der Boden des Grundstücks hin zur Donau hauptsächlich aus Kies bestehe, wirke sich der Donauspiegel 1 zu 1 auf den Kellerspiegel aus. Infolge der Inbetriebnahme des ES-R komme es zu Schwankungen des Donauspiegels zwischen 17 cm und 18 cm über mehrere Stunden. Daher befürchten die Einwender eine Verschlimmerung der Situation und daraus resultierende finanzielle Nachteile, auch für ihr benachbartes Auszughaus.

Bereits jetzt seien durch die Vorhabenträgerin Maßnahmen zur Trockenhaltung des Kellers ergriffen worden. Es gäbe eine Pumpe. Die Haftung für Schäden am Haus läge bei der Vorhabenträgerin. Aufgrund eines Baufehlers sei das Haus der Einwender um 22 cm zu tief gebaut worden, dies sei bescheiden festgestellt.

Die Einwender fordern ein Monitoring und Beweissicherungsmaßnahmen.

Die Vorhabenträgerin verweist darauf, dass in der Vergangenheit bereits eine Ringdrainage um das Gebäude mit Pumpe errichtet worden sei, mit der das eindringende Grundwasser zurück in die Donau gepumpt. Durch die Wasserspiegelschwankungen werde sich die Betriebsdauer der Pumpe geringfügig von derzeit durchschnittlich 1,8 h auf dann 2,6 h/d erhöhen. Ansonsten sei die Ringdrainage nach wie vor voll funktionsfähig, Schäden werden nicht befürchtet. Entsprechendes gelte auch für das benachbarte Auszughaus. Dies sei über ein hydrogeologisches Gutachten bestätigt worden. Langfristig würden sich sogar Auswirkungen durch Unterschreiten des bisherigen Wasserspiegels einstellen.

Nach den Äußerungen des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf im Gutachten vom 02.11.2023, S. 144 und im Erörterungstermin vom 19.10.2023 seien aufgrund der hohen Wasserdurchlässigkeit des Bodens Auswirkungen der Pegelschwankungen auf das Grundstück des Einwenders nicht völlig auszuschließen. Man befinde sich im Donauengtal, auch Grundwasser fließe zur Donau hin ab. Bei negativen Auswirkungen sei der Objektschutz des Anwesens zu optimieren. Bei Niederschlag fließe das Wasser aus den umliegenden Bergen in die Donau. Daher könne es bei Starkregen schnell zu einem starken Anstieg des Donauwassers kommen.

Der Objektschutz für das Anwesen sei sicherzustellen. Im Falle von Spiegelschwankungen sei darauf zu achten, dass der Stauspiegel möglichst rasch auf 290,00 m ü. NN eingependelt werde. Der bisherige Schutz gelte auch beim Pumpspeicherbetrieb. Notfalls müsse eine digitale Grundwassermessstelle mehr eingerichtet werden.

Die Vorhabenträgerin sicherte daraufhin im Erörterungstermin am 19.10.2023 zu, eine weitere Grundwassermessstelle am Anwesen der Einwender zu errichten. Diese Zusicherung wurde im Beschluss unter Ziff. A.6.1.13. aufgenommen.

Sollten sich dennoch infolge des Betriebs des ES-R durch die Wasserspiegelschwankungen negative Auswirkungen auf das Grundstück und die Gebäude der Einwender ergeben, so sind diese durch die Vorhabenträgerin zu prüfen und entweder durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen oder im Fall von Schäden zu entschädigen. Eine entsprechende Entschädigungspflicht wurde in Ziff. A.5.17.11 in den Beschluss aufgenommen. Rechtsgrundlage ist insofern § 70 Abs. 1 Satz 1 WHG i. V. m. § 14 Abs. 3 Satz 1 WHG i. V. m. Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG.

Der Einwendung wird insoweit ausreichend Rechnung getragen.

Die Einwender befürchten außerdem eine Minderung ihrer Lebensqualität, insbesondere während der Bauphase durch Baulärm.

Nach der immissionsschutzfachlichen Überprüfung werden beim Anwesen der Einwender alle maßgeblichen immissionsschutzrechtlichen Richtwerte eingehalten. Durch die in Ziff. A.5.10 festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen wird ein ausreichender Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen gewährleistet. Es werden im Vorfeld und während der Baudurchführung detaillierte Schutzkonzepte erstellt, angewendet und überprüft sowie bei Überschreitungen von Immissionsgrenzwerten Gegenmaßnahmen ergriffen. Am Anwesen der Einwender sind keine Überschreitungen der zulässigen Werte zu erwarten.

Der Einwendung wird durch die vorgesehenen Inhalts- und Nebenbestimmungen ausreichend Rechnung getragen, im Übrigen zurückgewiesen.

C.5.8.2.78 Einwendung Nr. 121

Die Einwender wohnen in Österreich, Haitzendorf, Gemeinde Neustift im Mühlkreis, und erheben mit Schreiben vom 18.08.2016 form- und fristgerecht Einwendungen gegen das Vorhaben.

Im Wesentlichen wird sich entsprechend der „Mustereinwendung“ geäußert. Soweit dieses Schreiben sich auf die „Mustereinwendung“ bezieht, wird inhaltlich auf die Ausführungen „Mustereinwendung“ unter Ziff. C.5.8.1 verwiesen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Darüber hinaus wird in Abschnitt B der Einwendung aufgeführt, dass eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung des eigenen Anwesens hinsichtlich Qualität und Quantität befürchtet werde.

Eine persönliche Betroffenheit der Einwender kann hier nicht festgestellt werden. Das Gebäude mit der angegebenen Adresse der Einwender liegt nicht im Einflussbereich des Vorhabens.

Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf hat hierzu im Gutachten vom 02.11.2023 Stellung bezogen, siehe Ziff vi), S. 140 f. Beeinträchtigungen des betroffenen Grundwasserkörpers werden demnach nicht erwartet. Das geplante Speicherbecken sei laut den Antragsunterlagen technisch vollständig abgedichtet (Beckensohle und Dammbauwerke). Sofern eine plankonforme bautechnische Ausführung sowie eine während des Betriebes fachgerechte Unterhaltung erfolgt, ist mit keiner negativen Beeinflussung des Grundwassers hinsichtlich der Qualität durch den Betrieb des ES-R zu rechnen im maßgeblichen Bereich zu rechnen. Diesen Ausführungen des amtlichen Sachverständigen schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

C.5.8.2.79 Einwendung Nr. 122

Die Einwender wohnen in Österreich, Haitzendorf, Gemeinde Neustift im Mühlkreis, und erheben mit Schreiben vom 04.08.2016 form- und fristgerecht Einwendungen gegen das Vorhaben.

Im Wesentlichen wird sich entsprechend der „Mustereinwendung“ geäußert. Soweit dieses Schreiben sich auf die „Mustereinwendung“ bezieht, wird inhaltlich auf die Ausführungen „Mustereinwendung“ unter Ziff. C.5.8.1 verwiesen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Darüber hinaus wird in Abschnitt B der Einwendung aufgeführt, dass eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung des eigenen Anwesens hinsichtlich Qualität und Quantität befürchtet werde.

Eine persönliche Betroffenheit der Einwender kann hier nicht festgestellt werden. Das Gebäude mit der angegebenen Adresse der Einwender liegt nicht im Einflussbereich des Vorhabens.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

C.5.8.2.80 Einwendung Nr. 127

Der Einwender ist eine Interessenvertretung der Fischereiberechtigten im Stauraum Aschach in Österreich und hat mit Schreiben vom 19.08.2016 Einwendungen erhoben.

Bei Umsetzung des Vorhabens würden verschiedene Einwirkungen auf den österreichischen Donauabschnitt Aschach entstehen, insbesondere Gewässertrübungen und Feinsedimentbelastungen in der Donau infolge der Bauarbeiten und durch Entlandungsmaßnahmen des Speichersees, sowie negative Auswirkungen auf die aquatische Fauna durch die Wasserstands- und Fließgeschwindigkeitsschwankungen sowie Verluste durch den Betrieb. Zudem werden Einschränkungen in der Bauphase für die Fischerei und ein dadurch bedingter Nutzungsentgang befürchtet.

Darüber hinaus beheimatet der gegenständliche Donauabschnitt zahlreiche FFH-Fischarten mit hohem Gefährdungspotential, deren Lebensräume nicht verschlechtert werden dürfen, und die einzige selbstreproduzierende Sterlet Population in der Oberen Donau.

Deshalb werden zusätzliche GÖMs gefordert, um negative Auswirkungen auf den Fischbestand sicher auszuschließen. Außerdem wird zur Sicherstellung des Fischbestandes eine jährliche Finanzierung von ökologisch sinnvollen Besatzmaßnahmen in Form eines jährlichen Kompensationsbetrages i. H. v. 10.000.- € beansprucht. Zusätzlich wird für die Bauphase eine

gutachterliche Bewertung von fischereilichen Schäden und finanzielle Entschädigung gefordert.

Das Ein- Auslaufbauwerk des Energiespeicher Riedl wird am Trenndamm im Stauraum des Donaukraftwerks Jochenstein im Schutz eines Kastenfangdamms errichtet, so dass einer Gewässertrübung und erhöhter Feinsedimentbelastung in der Donau entgegengewirkt wird. Relevante Gewässertrübungen und -beeinträchtigungen im österreichischen Donauabschnitt des Stauraums Aschach sind damit bei Errichtung der Anlagenteile des ES-R ausgeschlossen.

Die GÖMs auf österreichischem Staatsgebiet werden entsprechend von den österreichischen Behörden genehmigt, nicht durch diesen Planfeststellungsbeschluss. Mögliche Auswirkungen sind in den dortigen Genehmigungsverfahren zu prüfen und zu bewerten. Durch die Neuanlage von GÖMs wird die fischereiliche Nutzung grundsätzlich auch nicht eingeschränkt, sondern die Fischökologie gestärkt. Die Auswirkungen des Betriebs des ES-R wurden bilanziert und dementsprechend GÖMS zur Vermeidung- und Minderung möglicher Auswirkungen in ausreichendem Maße ausgeplant. Im Zuge des Verfahrens wurden auf österreichischer Seite zwei weitere GÖMs vorgesehen und ergänzen das bisherige Bilanzierungsmodell. Vor Inbetriebnahme des ES-R sind alle ausgeplanten GÖMs funktionsfähig herzustellen, Ziff. A.5.5.28.1 und für die Dauer des Betriebes in funktionsfähigem Zustand zu erhalten, Ziff. A.5.5.28.3., sowie bei Bedarf sogar zu ergänzen, Ziff. A.5.5.28.4. Dadurch wird sichergestellt, dass der Schutz der Fischpopulation ausreichend Rechnung getragen wird.

Die FFH-Verträglichkeit des Vorhabens auf den Stauraum Aschach wurde geprüft und ist gewährleistet. Dazu wird auf die Ausführungen unter Ziff. C.5.6.3.2.3 dieses Beschlusses verwiesen.

Zum Schutz der Sterlet-Population wurde das Ein-/Auslaufbauwerk in den Stauraum Jochenstein verlegt. Die Wasserspiegelschwankungen dürften sich nicht auf die Sterlet-Population auswirken, da die ufernahen Bereiche keine geeigneten Lebensräume für den Sterlet darstellen.

Die Speicherseeentlandungen sind unter möglichst weitgehender Berücksichtigung der Fischökologie durchzuführen. Diese sind erst ab einem Donauabfluss von 1000 m³/s und nur im Zeitraum zwischen dem 16. Juli und dem 28. Februar eines Jahres zulässig. Die Sedimente sind zuvor nach HABAB-WSV und DWA-M 513-1 B zu beproben. Ein Einbringen ist nur bei Einhaltung der entsprechenden Werte nach HABAB-WSV und DWA-M 513-1 zulässig. Dies wurde entsprechend im Beschluss beauftragt, um schädliche Gewässerveränderungen sicher auszuschließen, siehe dazu die Nebenbestimmung unter Ziff. A.5.3.5, 7. Sp.Str..

Insgesamt können nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde keine Defizite am Fischbestand im Stauraum Aschach entstehen, so dass regelmäßige Ersatzzahlungen für Fischbesatz nicht gerechtfertigt sind. Sollten während der Bauphase nachweislich Schäden am Fischbestand entstehen, wurde eine Entschädigungspflicht in Ziff. A.5.17.2. des Beschlusses aufgenommen.

Der Einwendung wird insoweit ausreichend Rechnung getragen und im Übrigen zurückgewiesen.

C.5.8.2.81 Einwendung Nr. 128

Die Einwenderin wohnt am rechten Donauufer, gegenüber von Jochenstein, Gemeinde Engelhartzell, Ortsteil Maierhof an der Donau. Mit Schreiben vom 28.01.2016 wurden form- und fristgerecht Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

Die Einwenderin befürchtet Setzungen der bebauten und unbebauten Grundstücke durch Erschütterungen bei Spreng- und Bohr- bzw. Fräsarbeiten, nicht vorhersehbare Schäden bzw. Beeinträchtigungen, gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Lärm beim Betrieb des ES-R,

Beeinträchtigungen durch nächtliche Beleuchtung ohne Schutzschirm, starke Beeinträchtigungen durch Schall, Staub, Schmutz und Abgase während der Bauzeit und eine Wertminderung der eigenen Grundstücke und Gebäude. Schadenersatzforderungen wurden im Falle eintretender Schäden vorbehalten.

1) Setzungen durch Erschütterungen

In der Gegenäußerung vom 14.07.2023 der Vorhabenträgerin ist ausgeführt, dass keine Gefahr von Setzungen bestünde, da die Grundstücke und Gebäude der Einwenderin außerhalb des relevanten Einflussbereichs von Erschütterungen aus Sprengungen und weiterer Bauverfahren liege.

Erschütterungsbedingte Auswirkungen sind auf das Anwesen der Einwenderin nicht zu befürchten. Durch die mit dem Bau verbundenen Sprengungen sind sowohl im Bereich Speichersee als auch im Talboden keine Überschreitungen der zulässigen Anhaltswerte zu erwarten. Nach der vorliegenden Planung werden die Sprengungen durch eine gezielte Steuerung der Sprengstoffmengen ohne schädigende Erschütterungen durchgeführt werden. Nach den Untersuchungen der Antragstellerin, deren Plausibilität durch das externe Gutachten der LGA vom 17.04.2024 und den technischen Umweltschutz am Landratsamt Passau überprüft und bestätigt wurde, sind durch die vorgesehenen Sprengungen keine Überschreitungen der zulässigen Anhaltswerte zu erwarten. Dies wird im Übrigen durch die Verpflichtung zur Einhaltung der Anhaltswerte und der bescheidlichen Begrenzung der Sprengladungen in den Inhalts- und Nebenbestimmungen, Ziffer A.5.10.3.2, abgesichert.

Das Anwesen der Einwender befindet sich außerhalb des relevanten Einflussbereichs von Erschütterungen aus Sprengungen und weiterer Bauverfahren. Hinweise auf Bauabläufe, welche geeignet wären, dauerhafte oder unvorhergesehene Schäden am Gebäude der Einwenderin hervorzurufen, sind nicht erkennbar.

Der Einwendung wird insoweit ausreichend Rechnung getragen und im Übrigen zurückgewiesen.

2) Lärmbeeinträchtigungen beim Betrieb des ES-R

Die Gegenäußerung der Vorhabenträgerin vom 14.07.2023 weist darauf hin, dass während des Betriebs des ES-R die zulässigen Immissionswerte zuverlässig eingehalten werden.

Aus dem Gutachten der LGA Nr. 180111 und der immissionsschutzfachlichen Stellungnahme des technischen Umweltschutzes am Landratsamt wird diese Auffassung bestätigt. Unter Zugrundelegung aller immissionsschutzfachlicher Stellungnahmen ist nicht zu erwarten, dass beim Betrieb des ES-R Immissionen entstehen, welche geeignet wären, dauerhafte schädliche Umwelteinwirkungen zu verursachen. Die anlässlich des Betriebs des Vorhabens prognostizierten Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft liegen alle um mindestens 10 dB (A) unter den jeweiligen Richtwerten. Kurzzeitige Geräuschspitzen, die die zulässigen Tag- und Nachtwerte überschreiten, sind nicht zu erwarten, so dass insgesamt auch keine relevanten Geräuschimmissionen zu erwarten sind (hierzu Gutachten LGA, S. 154). Um sicherzustellen, dass es während des Betriebs zu keinen schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärmimmissionen kommt, wurden unter A.5.10.2.1.3, A.5.10.2.1.4 und A.5.10.2.1.5 einzuhaltende Lärmgrenzwerte festgelegt. Auch sonstige Immissionen sind durch den Betrieb des ES-R nicht zu erwarten.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

3) Nächtliche Beleuchtung

Zu dieser Einwendung ist festzustellen, dass das Anwesen der Einwenderin mit der angegebenen Adresse nicht im Einflussbereich von Lichtimmissionen liegt. Im Übrigen werden nach den vorliegenden Fachgutachten keine Richtwertüberschreitungen oder Blendungen durch Lichtimmissionen prognostiziert.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

4) Lärmbeeinträchtigungen während der Bauphase

Anders als die Einschätzung der Vorhabenträgerin in der Gegenäußerung kommt das vorliegende immissionsschutzfachliche Gutachten der LGA Nr. 180111 zu dem Ergebnis, dass es sich bei dem Anwesen der Einwenderin um den Immissionsort IO 13 im Talboden handelt und es im Bereich des Anwesens der Einwenderin zu Richtwertüberschreitungen kommen kann. Das Anwesen liegt im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Baustelle im Talboden. Überschreitungen der Immissionsrichtwerte werden prognostiziert.

Im Baujahr 2, Baumonaten 1 und 2, werden Überschreitungen der Beurteilungspegel zur Tagzeit erwartet, die den Immissionsrichtwert eines Mischgebietes um bis zu 3 dB(A) überschreiten. Als Ursache wird der Einsatz der Spundwandramme zur Herstellung der Baugrubenumschließung für das Ein-/Auslaufbauwerk an der Donau genannt. Bei geschlossenen Fenstern und üblicher Bauausführung ist an diesen Immissionsorten aber die Einhaltung des oberen Anhaltswertes der VDI 2719 /24/ für den Innenpegel zu erwarten.

Zur Nachtzeit werden in den Baumonaten 4 bis 12 des Baujahres 1 und in den Baumonaten 1 bis 7 des Baujahres 2 Immissionsrichtwertüberschreitungen von 1 bis zu 6 dB(A) erwartet. Als Ursache werden die Bautätigkeiten auf der Baueinrichtungsfläche BE 1 genannt. In diesem Zeitraum finden die Vortriebsarbeiten für den Niederdruckstollen einschließlich Materialtransporte, des Winden-/Kranbetriebs und der Bewetterung im 3-Schicht-Betrieb (24/7) (Baumonte 4 bis 6/Baujahr1) und die Vortriebsarbeiten für den Verbindungsstollen und den Schrägstollen im 2-Schicht-Betrieb (Baumonte 7/Baujahr 1 bis Baumonte 7/Baujahr 2) statt.

Diese Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVwV Baulärm während der Bauphase wurden in den Antragsunterlagen pauschal als nicht vermeidbare Geräuscheinwirkungen bezeichnet. Die Untersuchung weiterer aktiver und passiver Schallschutzmaßnahmen wurde noch nicht dargelegt. Insofern sind die Immissionsorte, bei denen es nach Ausschöpfung aller aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen zu Immissionswertüberschreitungen kommen wird, noch nicht abschließend bestimmbar. Durch die Nebenbestimmung unter Ziff. A.5.10.2.2.16 wird der Vorhabenträgerin das weitere Vorgehen zum Lärmschutz konkret vorgegeben, so dass letztlich nur Immissionswertüberschreitungen verbleiben werden, die sich nicht vermeiden lassen. Dem im öffentlichen Interesse stehenden Vorhaben wird hier seitens der Planfeststellungsbehörde insgesamt Vorrang gegenüber dem privaten Interesse der Grundstückseigentümer am Schutz vor einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte eingeräumt, da das Vorhaben im überragenden öffentlichen Interesse liegt und eine Umsetzung des Projekts ohne die Immissionsrichtwertüberschreitungen bei Vorlage der geforderten Nachweise nicht umsetzbar ist.

Für Immissionsorte, an denen eine Überschreitung der Immissionswerte durch verhältnismäßige aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann, wird den Betroffenen dem Grunde nach ein Anspruch auf Entschädigung in Geld oder Ersatzwohnraum zugestanden (§ 70 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. 14 Abs. 3 S. 3 WHG). Der Anspruch wurde unter Ziff. A.5.10.2.2.18 und A.5.10.2.2.19 dem Grunde nach festgelegt.

Der Einwendung wird durch die vorgesehenen Inhalts- und Nebenbestimmungen ausreichend Rechnung getragen.

5) Luftverunreinigungen während der Bauphase

Am Anwesen der Einwenderin kommt es zu keinen Grenzwertüberschreitungen, das Anwesen liegt außerhalb des relevanten Einflussbereichs der Emissionsorte von Luftschadstoffen.

Der Einwendung wird insoweit ausreichend Rechnung getragen, im Übrigen zurückgewiesen.

6) Wertverlust

Hierzu ist festzustellen, dass Grundstückseigentümer, deren Grundstücke im näheren Umkreis des Vorhabens liegen, eine eventuell eintretende Wertminderung im Rahmen der Situationsgebundenheit des Eigentums bis zur Grenze der Zumutbarkeit ausgleichslos hinnehmen müssen, vgl. BVerwG Urteil vom 23.02.2005-4 A 5.04. Ein Grundeigentümer kann insbesondere nicht auf den unveränderten Fortbestand seiner Umgebung vertrauen.

Vorliegend kommt es zwar durch den Baustellenbetrieb zu vorübergehenden Lärmwertüberschreitungen am Anwesen der Einwenderin. Diese Überschreitungen beschränken sich jedoch auf die Bauphase und auch hier auf einen begrenzten Zeitraum von wenigen Monaten. Während der Betriebsphase des ES-R werden dagegen alle relevanten Immissionsrichtwerte eingehalten. Eine Überschreitung der Zumutbarkeitsgrenze ist vorliegend nicht gegeben. Das Anwesen der Einwenderin befindet sich im Talboden, eine Veränderung des Umfeldes, die zu dauerhaft störenden Effekten führen würde, ist hier im näheren Umkreis des Anwesens der Einwenderin nicht erkennbar, so dass auch eine unzumutbare Wertminderung der betroffenen Immobilien nicht zu erwarten ist.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

C.5.8.2.82 Einwendung Nr. 131

Die Einwender wohnen in Obernzell-Erlau und erheben mit Schreiben vom 17.08.2016 form- und fristgerecht Einwendungen gegen das Vorhaben.

Mit der Einwendung werden zum einen allgemeine Belange vorgetragen, die im Wesentlichen Ziff. A.1) und 2) der Mustereinwendung entsprechen. Insoweit wird auf die Ausführungen zur Mustereinwendung unter Ziff. C.5.8.1 verwiesen. Insbesondere besteht im Bereich des Anwesens der Einwender keinerlei Gefährdungssituation in Bezug auf ein Dammbbruchszenario.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Darüber hinaus wird ohne nähere Ausführungen eine Verschärfung der Hochwassersituation angeführt.

Eine Verschärfung der Hochwassersituation kann sich am Anwesen der Einwender allenfalls durch die Errichtung der GÖMs ergeben.

Nach den Prüfungen durch das Wasserwirtschaftsamt als amtlicher Sachverständiger im Verfahren wird durch die Errichtung der GÖMs die Hochwassersituation im maßgeblichen Bereich nicht verschlechtert. Die geplanten Kiesschüttungen wurden auf deren Auswirkung auf die Abflussverhältnisse der Donau durch den amtlichen Sachverständigen überprüft. Anhand der hydrotechnischen Modellberechnung sind durch die GÖMs keine signifikanten bzw. relevanten nachteiligen Änderungen der Abflussverhältnisse und Wasserspiegellagen bei Hochwasser erkennbar bzw. zu erwarten, siehe Gutachten vom 02.11.2023, Ziffer 2.2.35 und 2.3, S. 129.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

C.5.8.2.83 Einwendung Nr. 132

Die Einwender wohnen in Köln, verbringen mehrere Wochen im Jahr im Haus eines Dritten in der Riedlerstraße und erheben mit Schreiben vom 20.08.2016 Einwendungen gegen das Vorhaben.

Durch Lärm und Schmutz durch Baustellenverkehr im Falle der Umsetzung des Projekts ginge jegliche Lebensqualität verloren. Die langjährigen familiären und freundschaftlichen Beziehungen seien nicht mehr möglich.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist hier eine Betroffenheit nicht erkennbar. Urlaubsaufenthalte sind planbar, Besuche und freundschaftliche Beziehungen können ortsunabhängig gestaltet werden. Darüber hinaus ist in den Antragsunterlagen „Gesamtanlage: Terminplan (Weg-Zeit)“ für jedes Baujahr in den ersten zwei Augustwochen und in der letzten Dezember- und ersten Januarwoche jeweils fixe Urlaubspausen festgelegt, so dass ein Urlaubsaufenthalt in dieser Zeit frei von jeglicher Belästigung geplant werden könnte.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

C.5.9 Begründung von Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die unter Ziffer A.5 dieses Beschlusses getroffenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sind durch das Vorhaben bedingt und im öffentlichen Interesse erforderlich, § 70 Abs. 1 HS. 1 i. V. m. § 13 Abs. 1 WHG. Sie resultieren überwiegend aus den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und den Einwendungen und dienen zum einen der Erfüllung der zulassungsrechtlichen Voraussetzungen und zum anderen der Begrenzung der Auswirkungen des Vorhabens auf ein zulässiges Maß. Die im Beschluss enthaltenen Befristungen und aufschiebenden Bedingungen haben ihre Rechtsgrundlage dem Grunde nach in Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BayVwVfG. Die Inhalts- und Nebenbestimmungen sind von Amts wegen angeordnet und dienen im Rahmen des Gewässerausbaus dem Ausgleich oder der Verhütung von Beeinträchtigungen von wasserrechtlichen (§ 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG) oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Belangen (§ 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG) sowie dem Schutz Dritter vor nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens (§ 70 Abs. 1 HS. 1 i. V. m. § 14 Abs. 3 - 6 WHG). Im Rahmen der Gewässerbenutzungen stützen sich die Inhalts- und Nebenbestimmungen auf § 13 Abs. 1 WHG bzw. §§ 14 Abs. 3 - 6, 15 Abs. 2 WHG. Die nach den einschlägigen Rechtsvorschriften für die Vorhabenträgerin darüber hinaus unmittelbar bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss grundsätzlich nicht ausdrücklich hervorgehoben, sondern gelten aufgrund der rechtlichen Vorgaben.

Insgesamt betrachtet genügen die auferlegten Maßgaben dieses Beschlusses vor dem Hintergrund der gesetzlichen Notwendigkeiten, Vorkehrungen zum Schutz des Wohls der Allgemeinheit und zum Schutz Rechte Dritter aufzuerlegen, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Sofern erforderlich, wird die Begründung zu den auferlegten Inhalts- und Nebenbestimmungen nachfolgend näher erläutert.

C.5.9.1 Zu Ziffer A 5.1, Dauer der Gestattungen - Befristung:

Die Dauer der Bewilligung für die Wasserentnahme aus der Donau und das Aufstauen und Absenken des Wasserspiegels des Oberbeckens, laut Ziffer A 3.1. dieses Beschlusses richtet sich nach § 14 Abs. 2 WHG, die in Ziffer A 3.2 tenorierten gehobenen Erlaubnisse nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG, wobei die Nutzungsdauer in besonderen Fällen auch für die Bewilligung die Frist von 30 Jahren überschreiten darf.

Grundsätzlich ist jede wasserrechtliche Gestattung zu befristen, Ziff. 2.1.8.2 VVWas. Es handelt sich um eine ermessenslenkende Vorgabe aus Gründen des Gewässerschutzes und entspricht der Überprüfungspflicht aus § 100 Abs. 2 WHG, siehe Drost, Das neue Wasserrecht in Bayern, Rz. 27 zu § 13 WHG. Für wasserrechtliche Bewilligungen gilt insoweit eine gesetzliche Obergrenze von 30 Jahren, die nur in besonderen Ausnahmefällen überschritten werden darf, wobei diese Obergrenze bei anderen wasserrechtlichen Gestattungen im Hinblick auf die Bewirtschaftungszeiträume nach § 84 WHG sogar noch kürzer gefasst werden müssten, Drost, aaO, Rz. 27 zu § 13 WHG. Grundsätzlich ist bei der Bemessung der Befristung das Interesse des Anlagenbetreibers, seine Investitionen in der Laufzeit der wasserrechtlichen Gestattung zu amortisieren, zu berücksichtigen. Nach Nr. 2.1.9 VVWas hat der Antragsteller das Vorliegen der entsprechenden besonderen Umstände für eine längere Befristung als 30 Jahre darzulegen. Die Belange einer ressourcenschonenden Stromerzeugung aus regenerativen Energien sind bei der Beurteilung der angemessenen Frist zu berücksichtigen.

Die Vorhabenträgerin hat im Erläuterungsbericht unter Ziff. 3.11.2, S. 53 f., dargelegt, dass das Projekt als Speichermedium für Energieüberschüsse, primär aus Erneuerbaren Energien, der Versorgungssicherheit und Netzstabilität dient und daher im überragenden öffentlichen Interesse liegt und sogar den Status als PCI-Projekt von der EU-Kommission erhalten hat. Wegen der erheblichen und langwierigen Baumaßnahmen und der damit verbundenen Eingriffe in die Landschaft sollte eine möglichst langfristige Nutzungsmöglichkeit eröffnet werden. Hierbei müsse auch berücksichtigt werden, dass durch die parallel geplante OWH-J und weiterer GÖMs weitere Investitionen getätigt werden und damit eine größere ökologische Aufwertung als gesetzlich verpflichtend erfolge. Zudem würden die außergewöhnlich hohen Investitionskosten i. H. v. etwa 400 Mio € erst in diesem Zeitraum amortisiert werden. Die entsprechenden Abschreibungszeiten lägen bei etwa 50 – 75 Jahre. Zu berücksichtigen seien außerdem die langen Vorbereitungs-, Verfahrens- und Bauzeiten, in denen keine betrieblichen Erträge erzielt werden können.

Der amtliche Sachverständige hat in seinem Gutachten vom 02.11.2023, Ziff. 3.2.1, eine Bewilligungs- und Erlaubnisdauer bis zum 31.12.2102 unter Berücksichtigung der Vorbereitungsmaßnahmen bis zum Baubeginn und der mehrjährigen Bauzeit vorgeschlagen und begründet dies mit der langen Amortisationszeit, sowie dem überragenden öffentlichen Interesse an der Umsetzung des Vorhabens und einer dementsprechend möglichst langen Betriebsdauer der Anlage.

Die Planfeststellungsbehörde folgt vorliegend der Begründung des amtlichen Sachverständigen und setzt entsprechend seinem Vorschlag eine Befristung der wasserrechtlichen Gestattungen bis 31.12.2102 fest. Die Benutzungen stehen im Zusammenhang mit dem Betrieb des ES-R zur nachhaltigen Speicherung von Energie, für dessen Errichtung eine erhebliche Investition von etwa 400 Mio. Euro aufzuwenden sind. Insgesamt handelt es sich hierbei um ein Vorhaben im überragenden öffentlichen Interesse, siehe dazu obige Ausführungen unter Ziff. C.5.3., so dass eine möglichst lange Laufzeit der Anlage im öffentlichen Interesse liegt. Dieser Umstand wurde bei der Bemessung der Frist berücksichtigt. Ferner wurde berücksichtigt, dass im Hinblick auf den Gewässerschutz alle Vorkehrungen getroffen wurden, um den wasserwirtschaftlichen Ausgleich der erwarteten Beeinträchtigungen auszugleichen. Die festgelegten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in Form der OWH-J und der GÖMs sind auf einen dauerhaften Erhalt ausgerichtet und können entsprechend langfristig Beeinträchtigungen durch den Betrieb des ES-R verhindern. Der Vorhabenträgerin entstehen andererseits erhebliche Investitionen zur Errichtung der Anlage. Die Vorhabenträgerin hat glaubhaft eine entsprechend lange Amortisationsdauer für diese Investitionen dargelegt. Zudem wird durch die Errichtung des Speichersees in der Hochebene als wesentliche Benutzungsanlage eine massive Baumaßnahme durchgeführt, die nur durch erhebliche Zusatzinvestitionen wieder rückgebaut

werden kann, und auf entsprechend lange Lebensdauer ausgerichtet wird. Der Vorhabenträgerin wird daher durch einen entsprechend langen Gestattungszeitraum die Möglichkeit gegeben, diese Investitionskosten wieder zu erwirtschaften, und die Anlage als möglichst lange Speichertechnologie in Umsetzung der Energiewende zum Wohl der Allgemeinheit zu nutzen. Die Planfeststellungsbehörde entscheidet sich deshalb in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens für eine Befristung bis 31.12.2102.

C.5.9.2 Zu Ziffer A.5.2. Rechtsnachfolge:

Vorliegend handelt es sich um ein Großprojekt zur Speicherung von Energie. Der Betrieb erfordert einen zuverlässigen Betreiber und Anlagenverantwortlichen, insbesondere wegen möglicher negativer Auswirkungen auf die Umwelt und auf Anlieger bei unsachgemäßer Betriebsführung. Daher ist im Fall einer Veräußerung und dadurch bedingten Rechtsnachfolge eine Zustimmung der Behörde erforderlich, um auch im Fall einer Veräußerung weiterhin einen verlässlichen und schadlosen Betrieb sicherzustellen.

C.5.9.3 Zu Ziffer A.5.3. Umfang der Benutzungen:

Der Umfang der Benutzung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen sowie den hierzu ergangenen Fachstellungnahmen und dem Gutachten des amtlichen Sachverständigen festgelegt. Insgesamt wurde darauf geachtet, dass die Benutzungen im ökologisch verträglichen Rahmen erfolgen. Die Inhalts- und Nebenbestimmungen sind zur Erreichung der Gestattungsfähigkeit im festgelegten Umfang erforderlich.

Die Begrenzung der nutzbaren Jahresentnahmemenge auf 910 Millionen m³/a entspricht einer Forderung der Fischereifachberatung und gewährleistet eine ausreichende Funktionsfähigkeit der vorgesehenen GÖMs als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme für Beeinträchtigungen durch den Betrieb des ES-R.

Die Vorgaben zur Stauraumbewirtschaftung reglementieren den sog. Regelbetrieb als Grundlage für die gewässer- und fischökologische Verträglichkeit des ES-R-Betriebs. Der Regelbetrieb wurde entsprechend den Fachstellungnahmen, insbesondere auch auf österreichischer Seite, als Beurteilungsgrundlage gefordert. Dem Zweck der gewässer- und fischökologischen Verträglichkeit des ES-R-Betriebs dient auch die Aufteilung der Wasserspiegelschwankungen auf die beiden Stauräume Aschach und Jochenstein und entspricht zudem der Maßgabe Nr. 1.2 der landesplanerischen Beurteilung vom 01.08.2011. Darauf aufbauend wurden die erforderlichen Vermeidungs- und Minimierungs-, sowie Ausgleichsmaßnahmen, sowie die Einhaltung der Gewässerbewirtschaftungsziele, sowie die FFH-Verträglichkeit bemessen.

Weitere Nebenbestimmungen wie die Orientierung am Wendepiegel Erlau und die Festschreibung der Freiborde im Speichersee dienen den Belangen eines ausreichenden Hochwasserschutzes und einer sicheren schadensfreien Betriebsweise. Die Inhaltsbestimmungen des Stau- bzw. Absenkziels am Oberbecken und die Einhaltung des Freibords laut Ziffer A 5.3.4 richtet sich maßgeblich nach den Aussagen des Gutachtens des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf zur Hochwassersicherheit, Ziffer 2.2.13.4 und zum Freibord, Ziffer 2.2.13.5. Der notwendige Freibord ergibt sich aus der nach DIN 19700-11 erforderlichen Berücksichtigung eines 1.000-jährlichen Hochwasserereignisses im Fall maximaler Streichlänge von 270 °. Das Stauziel bei BHQ 1 wurde unter Berücksichtigung des vorgegebenen Stauziels von 630,50 m ü. NN und des Niederschlags, der bei einem 1.000 jährlichen Niederschlagsereignis im Oberbecken zurückzuhalten ist, errechnet.

In Bezug auf das Einbringen von Sedimenten aus dem Oberbecken in die Donau wurde darauf geachtet, dass diese wiederkehrenden Einleitungen in die Donau keinen nachteiligen Einfluss auf den Fischbestand und die gewässerökologischen Verhältnisse, beispielsweise durch

Feinsedimentbelastungen haben können, weshalb diese erst ab einer bestimmten Wasserführung der Donau und vorheriger Beprobung stattfinden darf, sowie außerhalb der Laichzeiten sensibler Fischarten.

C.5.9.4 Zu Ziffer A.5.4, Anzeigepflichten:

Die Anordnung der Anzeigepflichten dient der Information der zuständigen Behörden, insbesondere des Landratsamtes Passau und des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf zur Wahrnehmung ihrer hoheitlichen Überwachungsaufgaben, sowie den vom Vorhaben betroffenen Dritten zu Informationszwecken, insbesondere im Zuge der Bauausführung.

Die Vorlage der Bescheinigungen Brandschutz I und II ergibt sich aus den baurechtlichen Verpflichtungen und dient der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

C.5.9.5 Zu Ziffer A.5.5, Wasserwirtschaft:

Die unter A.5.5. aufgenommenen Nebenbestimmungen basieren auf dem Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes vom 02.11.2023 als amtlicher Sachverständiger im Verfahren.

Bauausführung:

Aufschiebende Bedingung:

Die in Ziffer A 5.5.2.3 angeordnete aufschiebende Bedingungen richtet sich nach § 70 Abs. 1 Satz 1 WHG i. V. m. Art. 69 Satz 1 BayWG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 2 BayVwVfG i. V. m. § 3 Nr. 11 WHG mit Anlage 1 i. V. m. DIN 19700, Teil 10 und 11. Die Forderung, einen Standsicherheitsnachweis für alle Bauwerke vorzulegen, richtet sich je nach Gebäudeklasse nach Art. 62, Art. 62 a und Art. 62 b BayBO. Die Forderungen nach Vorlage einer Statik Geotechnik und die Einhaltung der Bodenkennwerte sind in Auswertung des Gutachtens des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf so gewichtig, dass die Wirksamkeit dieses Planfeststellungsbeschlusses mit den entsprechenden Nachweisen im Wege einer aufschiebenden Bedingung verknüpft wird und mit dem Bau der jeweiligen Bauabschnitte erst begonnen werden darf, wenn diese Nachweise dem Landratsamt Passau vorliegen. Die Festlegung einer aufschiebenden Bedingung ist auch zulässig, da § 13 WHG ausdrücklich von Inhalts- und Nebenbestimmungen spricht und damit klarstellt, dass nicht nur Auflagen, sondern auch die anderen Nebenbestimmungen nach den Vorgaben des Verwaltungsverfahrensgesetzes zur Anwendung kommen sollen und dürfen, so auch Drost, Das neue Wasserrecht in Bayern, Rz. 19 zu § 13 WHG.

Technische Richtlinien und Vorschriften/Triebwasserweg:

Die wasserrechtlichen Anforderungen an die allgemein anerkannten Regeln der Technik ergeben sich aus § 3 Nr. 11 WHG, sowie der Anlage 1 zu § 3 Nr. 11 WHG i. V. m. DIN 19700, Teil 10 und Teil 11, Ziffer A 5.5.2, A 5.5.3 und 5.5.4. Die Auflagen in Ziffer A 5.5.2 sind nach Auswertung des Gutachtens des Wasserwirtschaftsamtes aus Gründen des Gewässerschutzes, § 6 Abs. 1 Nr. 2 WHG, des Grundwasserschutzes nach § 47 WHG, der ordnungsgemäßen Abwasserentsorgung, § 57, 58 WHG, bzw. des ordnungsgemäßen Wasser-bzw. Hochwasserabflusses, § 6 Abs. 1 Nr. 6 WHG geboten, um Schädigungen so weit wie möglich auszuschließen bzw. durch den Bau eingetretene Schäden so rasch wie möglich entgegenzuwirken.

In Bezug auf Benutzungstatbestände, die derzeit noch nicht abschließend beurteilt werden können, sind vor Aufnahme der jeweiligen Nutzungen die erforderlichen wasserrechtlichen Gestattungen rechtzeitig noch einzuholen, Ziff. A.5.5.2.33, A.5.5.2.34. Erst im Zuge der Ausführungsplanung kann dazu die wasserrechtliche Entscheidung ergehen und notwendige Inhalts- und Nebenbestimmungen final festgelegt werden. Die Benutzungstatbestände sind daher von der vorliegenden Entscheidung nicht umfasst.

Die für den Triebwasserweg unter Ziff. A.5.5.3 vorgegebenen Maßgaben zur Bauausführung dienen der Sicherstellung der sicherheitsrelevanten Vorkehrungen und damit der Anlagensicherheit und besitzen Gestaltungsrelevanz, weshalb die geforderten Nachweise und die bauliche Ausführung zwingend vor Baubeginn mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf abzustimmen sind

Bau- und Hydrogeologie, Dammbau, Geotechnik:

Die Nebenbestimmungen, die in Ziffer A 5.5.4 dieses Beschlusses festgelegt wurden, richten sich nach § 3 Nr. 11 WHG und der Anlage 1 zu § 3 Nr. 11 WHG i. V. m. den einschlägig anzuwendenden DINs, allen voran DIN 19700-10, Teil 11 – 15 bzw. DWA-M 514, die die Grundzüge der allgemein anerkannten Regeln der Technik abbilden. Die Vorgaben hinsichtlich des Dammbaus richten sich nach § 36 Abs. 2 S. 1 WHG. Hauptsächlich nach DIN 19700, Teil 14, sind bei Anlagen wie der Speichersee besondere Anforderungen an die Tragsicherheit zu stellen. In Auswertung des Gutachtens des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf dienen die Auflagen dazu, durch engmaschige Vorlagepflichten bei den zuständigen Behörden bzw. durch so geschaffene Kontrollmöglichkeiten möglichen sicherheitsrelevanten Störungen frühzeitig zu begegnen und die Überwachungspflichten so weit wie möglich zu vereinfachen bzw. zu unterstützen. Die Auflagen sind daher geboten und angemessen.

Felsmechanik, Hohlraumbau, Injektionstechnik und Druckstollenbau:

Auch die in Ziffer A 5.5.5 auferlegten Vorkehrungen betreffen die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik nach § 3 Nr. 11 WHG und der Anlage 1 zu § 3 Nr. 11 WHG und dienen der Anlagensicherheit. Insbesondere soll durch die entsprechenden Nebenbestimmungen auch die vorgesehene Überwachung durch die jeweiligen Fremdsachverständigen gewährleistet werden. Im Übrigen entspringen die festgelegten Auflagen den gewerbeaufsichtlichen Vorgaben des insofern für Untertagebauten zuständigen Bergamtes Südbayern.

Maschinen- und Stahlwasserbau/Stahlbau, Panzerung:

Für die in Ziffer A 5.5.6., A 5.5.7 auferlegten Nebenbestimmungen betreffen ebenfalls die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik nach § 3 Nr. 11 WHG und der Anlage 1 zu § 3 Nr. 11 WHG und dienen der Anlagensicherheit. Insbesondere soll durch die entsprechenden Nebenbestimmungen auch die vorgesehene Überwachung durch die jeweiligen Fremdsachverständigen gewährleistet werden und auch den zuständigen Behörden eine Überwachung der sicherheitsrelevanten Bereiche der Bauausführung ermöglichen. Durch die so geschaffenen Kontrollmöglichkeiten soll möglichen Sicherheitslücken rechtzeitig entgegen gewirkt werden und die behördlichen Überwachungspflichten unterstützt werden. Auch diese Auflagen sind geboten und angemessen.

Bauabnahme:

Die Entscheidung zur Bauabnahme laut Ziffer A 5.5.8 dieses Beschlusses stützt sich auf § 13 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 61 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 65 BayWG.

Aus Sicht des Landratsamtes Passau wird durch Aufnahme des Erfordernisses der Bauabnahme in den Planfeststellungsbeschluss gesichert, dass die Bauwerke entsprechend dieses Beschlusses und der zugrundeliegenden Antragsunterlagen errichtet werden, Abweichungen weitgehend ausgeschlossen werden und keine erheblichen Gefahren und Nachteile sowie negative Auswirkungen auf das Gewässer oder die Allgemeinheit durch Fehlverhalten bzw. abweichende Ausführungen entstehen können. Ein Absehen von einer Bauabnahme nach Art. 61 Abs. 2 BayWG scheidet in Anbetracht der Größe und Bedeutung des Projektes aus.

Bestandspläne und Höhenfestpunkte:

Die Vorlage von Bestandsplänen laut Ziffer A 5.5.9 und auf Höhenfestpunkte nach Ziff. A.5.5.10 dieses Beschlusses stützt sich auf § 13 Abs. 1 WHG, die Setzung von Höhenfestpunkten stützt sich außerdem auf § 13 Abs. 2 Nr. 2 c WHG. Beide Maßnahmen sind gerechtfertigt, der zuständigen Behörde Grundlagen für notwendige Überwachungen im Rahmen der Gewässeraufsicht nach § 100 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 58 BayWG zu bieten.

Probetrieb:

Der nach Ziff. A.5.5.11 vorgeschriebene Probetrieb ist vor der Freigabe und Inbetriebnahme der Anlage nach der gutachterlichen Stellungnahme des WWA im Gutachten vom 02.11.2023, Ziff. 2.2.30 geboten, um vor Aufnahme des dauerhaften Betriebes die notwendigen Parameter für den Betrieb des ES-R zu verifizieren und richtig einzustellen, insbesondere auch in Bezug auf verschiedene Betriebsweisen und Szenarien. Der Probetrieb dient insoweit der Verifizierung, Kontrolle und Feinjustierung, insb. der Steuerungsvorgaben, Regelungstechnik und der Überwachungssysteme des ES-R und ist daher aus Sicht der Planfeststellungsbehörde erforderlich und angemessen.

Eigenüberwachung, Betrieb, Betriebsvorschrift, Revisionspflicht:

Die Grundlage für die in Ziffer A 5.5.12 aufgenommenen Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 13 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2c) WHG i. V. m. § 3 Nr. 11 WHG mit Anlage 1 i. V. m. DIN 19700, Teil 10, Ziffer 14. Diese Anforderungen sind gerechtfertigt und dienen der Überwachung der gesamten Anlage unter Sicherheitsaspekten für die gesamte Nutzungsdauer, sowie der Möglichkeit eines sachgerechten und schnellen Handelns im Fall von Störfällen.

Unterhaltungspflicht:

Die in Ziffer A 5.5.13 auferlegten Maßnahmen der Unterhaltung stützen sich auf § 13 Abs. 1 WHG i. V. m. § 39 WHG i. V. m. § 40 Abs. 2 WHG i. V. m. Art. 22 Abs. 3 BayWG i. V. m. Art. 23 Abs. 3 BayWG. Die Unterhaltungsaufgaben dienen infolge der Gewässerbenutzung allein den Interessen der Vorhabenträgerin, aus der ihr zugestandenene Gewässerbenutzung wirtschaftlichen Nutzen zu ziehen. Insofern wird die Unterhaltungsverpflichtung im Rahmen einer Sonderunterhaltungslast an den genannten Gewässerabschnitten auf die Vorhabenträgerin übertragen.

Wiedereinbringen von Geschiebe und Sedimenten:

Beim Wiedereinbringen von Geschiebe und Sedimenten in die Donau gemäß Ziffer A.5.5.15 dieses Beschlusses handelt es sich primär um Maßnahmen im Zusammenhang mit der regelmäßig wiederkehrenden Speicherseeentlandung. Die Donau ist ein natürliches Gewässer mit einem vielfältigen Fischbestand. Durch die vorgeschriebenen Beprobungen und sich eventuell daraus ergebenden Einschränkungen im Rahmen der notwendigen Einleitungen wird sichergestellt, dass die Donau nicht über Gebühr belastet wird. Insofern sind die angeordneten Maßnahmen erforderlich und zumutbar.

Bodenschutz:

Nach Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG i. V. m. § 70 Abs. 1 i. V. m. § 14 Abs. 3, 4 WHG hat die Planfeststellungsbehörde dem Träger des Vorhabens Vorkehrungen und die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Der Begriff der Vorkehrungen und Anlagen (Schutzmaßnahmen) ist dabei weit auszulegen. Sie umfassen alles, was in Form aktiver oder passiver Maßnahmen geeignet ist, Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemein-

heit oder nachteilige Wirkungen auf Rechte Dritter zu vermeiden oder zu mindern. Dazu gehören auch solche Beeinträchtigungen, die durch die Baumaßnahme selbst verursacht werden.

Aus dem Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes vom 02.11.2023, Ziffer 3.2.23, ergibt sich aus Gründen eines effektiven Bodenschutzes ein fachliches Erfordernis für die unter Ziff. A.5.5.16 angeordneten Vorgaben, insbesondere einer bodenkundlichen Baubegleitung und eines Bodenschutzkonzeptes, siehe dazu auch DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“. Eine besondere Herausforderung und entsprechend Regelungsbedarf birgt das Oberbodenmanagement. Ein an den Erfordernissen der landwirtschaftlichen Oberbodenverwertung (incl. fachgerechter Oberbodenzwischenlagerung) ausgerichteter Oberbodenabtrag erfordert eine vom Bundesverband Boden zertifizierte Bodenkundliche Baubegleitung, welche aus bodenschutzfachlicher Sicht das im Umfeld der Maßnahme ausreichende Verwertungspotential von Oberboden steuert und überwacht. Insbesondere soll im Rahmen der bodenschutzrechtlichen Auflagen ein bodenschonendes Vorgehen gewährleistet werden, um die Bodenfunktionen langfristig zu erhalten. Dies beinhaltet auch notwendige Dokumentationspflichten.

Diesen Anforderungen wurde vorliegend entsprochen. Insbesondere die aufgegebene bodenkundliche Baubegleitung ist dementsprechend eine Schutzmaßnahme im Sinne dieser Vorgaben. Das Schutzgut „Boden“ dient dem Wohl der Allgemeinheit und ist damit vor Gefahren zu schützen. Aufgrund des Umfangs der erforderlichen Erdbewegungen erachtet die Planfeststellungsbehörde die getroffenen Inhalts- und Nebenbestimmungen als verhältnismäßig.

Oberbecken, Speichersee:

Die in Ziffer A 5.5.17 dieses Beschlusses auferlegten Nebenbestimmungen stützen sich auf § 13 Abs. 1 WHG i. V. m. § 3 Nr. 11 WHG mit Anlage 1 i. V. m. DIN 19700 Teil 14 i. V. m. dem LfU-Merkblatt Nr. 5.1/1.

Auf der Grundlage des Gutachtens des amtlichen Sachverständigen müssen insbesondere bei der Bepflanzung von Stauhaltungsdämmen die auferlegten Vorkehrungen beachtet werden, um die sicherheitstechnischen Kriterien des Dammbaues einzuhalten und jedwede Dammgefährdung zu vermeiden.

Dichtungsaufbau und Drainagen:

Die Nebenbestimmungen unter Ziffer A 5.5.18 dieses Beschlusses stützen sich auf § 13 Abs. 1 WHG i. V. m. § 3 Nr. 11 WHG mit Anlage 1 i. V. m. DIN 19700, Teil 14, Ziffer 6.1, DIN 4095 und DIN 18531 bis 18535. Die Nebenbestimmungen gewährleisten eine ordnungsgemäße und sicherheitskonforme Bauausführung sowie Wartung und sind daher geboten und verhältnismäßig.

Absenkung und Entleerung des Oberbeckens:

Die Vorkehrungen gemäß Ziffer A 5.5.19 dieses Beschlusses haben ihre Rechtsgrundlage in § 13 Abs. 1 WHG i. V. m. § 3 Nr. 11 WHG mit Anlage 1 i. V. m. DIN 19700, für den Grundablass Teil 11 und 14, für die Erdbebenbemessungsfälle Teil 10 und 11.

Nach den Ausführungen des Gutachtens des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf, Ziffer 2.2.13.12, 2.2.40.1 sind bei Absenkung und Entleerung des Oberbeckens bestimmte Vorgaben zu beachten, die erforderlichen Vorkehrungen wurden allesamt in den Beschluss mit aufgenommen. Sie dienen der Anlagensicherheit und gewährleisten auch bei außerordentlichen Situationen eine schadlose Abwicklung.

Trink- und Brauchwasserversorgung/Überwachung/Beweissicherung Grundwasserverhältnisse:

Die in Ziffer A 5.5.20, A 5.5.22, sowie A 5.5.23 dieses Beschlusses auferlegten Nebenbestimmungen dienen dem Schutz der Trinkwasserversorgung der Ortschaft Jochenstein und dem Trinkwasserschutz für Einzelwasserversorgungen. Die Anordnung zur Beweissicherung der Grundwasserstände sowohl während der Bauphase als auch für die gesamte Betriebsdauer des ES-R ist erforderlich, um vorhabenbedingte Veränderungen und mögliche negative Auswirkung auf Gebäude und bauliche Anlagen, auf land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen, auf die naturschutzfachlich besonders sensiblen Hangleiten, auf Einzeltrinkwasserversorgungen und auf die umliegenden Oberflächengewässer feststellen zu können und darauf reagieren zu können. Aufgrund der in diesem Bereich ohnehin schon vorhandenen Messstellen und Messreihen erscheint der zusätzlich zu erwartende Aufwand als geringfügig und der Vorhabenträgerin zumutbar.

Fischschutz:

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen zum Fischschutz in Ziffer A 5.5.21 sind hauptsächlich zur Gewährleistung und Überwachung der Funktionsfähigkeit des hybriden Fischschutzsystems erforderlich. Bei der eingesetzten Technik zum Fischschutz am Ein- und Auslaufbauwerk handelt es sich um ein aus verschiedenen erprobten technischen Lösungen auf den Standort angepasstes Konzept. Deshalb und aufgrund der besonderen örtlichen Situation, insbesondere des Natura 2000 Schutzes der Donau im Bereich des Ein-, Auslaufbauwerks, sind daher einem Monitoring und Berichtswesen weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen zum Schutz der Fischpopulationen und zur Sicherung des Gewässers in seiner bisherigen Funktion als Lebensraum für besonders geschützte Lebewesen notwendig. Diese sollen die örtlichen Verhältnisse, die eingesetzten Techniken und die bisher gewonnenen Erkenntnisse berücksichtigen. Durch die beauftragten Inhalts- und Nebenbestimmungen soll sichergestellt werden, umgehend einschreiten zu können, falls sich durch das Vorhaben wider Erwarten eine Verschlechterung des Zustandes der örtlichen Fischpopulationen abzeichnet oder sich die Ergebnisse jenseits der prognostizierten Auswirkungen bewegen. Die Funktionsfähigkeit des Fischschutzsystems ist rechtliche Voraussetzung für die FFH-Verträglichkeit, siehe dazu die umfassenden Ausführungen unter Ziff. C.5.6.3.2.2, und die Einhaltung eines ausreichenden Fischschutzes i. S. v. § 35 Abs. 1 WHG, der rechtlich verpflichtend ist. Zudem ist eine Verschlechterung des fischökologischen Potentials i. S. v. § 27 WHG zu vermeiden. Das Fischschutzkonzept des Energiespeicher Riedl besteht aus verschiedenen, ineinandergreifenden und sich ergänzenden Komponenten, insbesondere aus baulichen, technischen, betrieblichen und gewässerökologischen Maßnahmen einschließlich eines entsprechenden Monitorings und Risikomanagementkonzepts. Bei dem angebotenen technischen Fischschutzsystem handelt es sich um ein neues innovatives System, das noch nicht in freier Natur und speziell für die vorliegende Konstellation eines Pumpspeicherkraftwerkes ausgetestet wurde. Daher sind erhöhte Anforderungen an die Überwachung der Funktionsfähigkeit zu stellen. Außerdem ist bei eventuell festzustellenden Mängeln dazu neben einem umfassenden Monitoring auch ein geeignetes Schutzkonzept vorzuhalten, das dann greift, wenn Unsicherheiten in Bezug auf die Funktionsfähigkeit der Anlage auftreten. Dieses Schutzkonzept liegt primär in der Eröffnung fortlaufender Nachbesserungsmöglichkeiten und einer Alternativlösung für den Fall des unerwarteten Scheiterns der Hybridanlage. Nach der zuletzt eingeholten gutachterlichen Stellungnahme des Bayer. Landesamtes für Umwelt vom 28.02.2025 wird für letzteren Fall die Nachrüstung mit einem Feinrechen mit Stababstand 15 mm ohne Elektrifizierung zwingend gefordert. Dieser Forderung wird mit der entsprechenden Nebenbestimmung unter Ziff. A.5.5.21.8.13 entsprochen, da nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde andernfalls bei Erlass des Beschlusses die FFH-Verträglichkeit nicht sicher gewährleistet werden kann, wenn offenbleibt,

welche Maßnahmen für den Fall einer nicht sicher festgestellten Funktionsfähigkeit des angebotenen Fischschutzkonzeptes dann tatsächlich umzusetzen sind. Dies kann nicht der Vorhabenträgerin überlassen bleiben, sondern ist verbindlich im Beschluss zu regeln. Ein bloßer Auflagenvorbehalt genügt insoweit nicht, um die Einhaltung der strengen Vorgaben des FFH-Rechtes, der Wasserrahmenrichtlinie und des gesetzlich angeordneten Fischschutzes einzuhalten. Um dem strengen FFH-rechtlichen Maßstab der fehlenden begründeten Zweifel am Ausbleiben von erheblichen Beeinträchtigungen zu genügen, sieht die Nebenbestimmung vor, dass die Planfeststellungsbehörde auch selbst andere geeignete technische oder gewässerökologische Maßnahmen anordnen kann, wenn nach dem dann erreichten Stand der Wissenschaft und der Technik ein derartiger Feinrechen Stababstand als für das zu erreichende Maß des Fischschutzes in der konkreten Situation ungeeignet beurteilt werden sollte. Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit und um tatsächlich den bestmöglichen Fischschutz im Zeitpunkt der Umsetzung nach dem dann geltenden Stand der Technik und der Wissenschaft zu ermöglichen, wird der Vorhabenträgerin unter Berücksichtigung der Vorschläge in ihrer Stellungnahme vom 20.02.2025, JES-A00a-VHBH3-B40495-00-_FE, aber die Möglichkeit eingeräumt, Alternativmaßnahmen umzusetzen, wenn für die Funktionsfähigkeit ein fachgutachterlicher Nachweis vorgelegt wird und die Planfeststellungsbehörde schriftlich zustimmt. Damit wird jeder Interessenlage in ausreichender Weise Rechnung getragen.

In Ziffer A 5.5.21.9 wird die Vorhabenträgerin auf der Grundlage des § 101 Abs. 1 Nr. 2 WHG zur Duldung eigener Untersuchungen durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf bzw. des Bayerische Landesamt für Umwelt verpflichtet. Die oben genannten Untersuchungen dienen der erforderlichen Verifizierung bzw. behördlichen Überprüfung der durch das Monitoring zum Fischschutz gewonnenen Erkenntnisse, nachdem es sich vorliegend um eine neue innovative Fischschutzanlage handelt, die noch nicht im Feldversuch erprobt wurde.

Die Maßnahmen in Ziffer A 5.5.21.10 bis 5.5.21.14 dienen im kleinräumigen Bereich dazu, Fische vor möglichen Beeinträchtigungen durch Betrieb oder Bau so weit wie möglich zu schonen und zu schützen.

Insgesamt sind die unter Ziff. A.5.5.21 angeordneten Nebenbestimmungen geeignet, angemessen, erforderlich und verhältnismäßig, um einen funktionsfähigen Fischschutz sicherzustellen und damit die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben zu gewährleisten.

Jährliche Sicherheitsberichte und vertiefte Überprüfung:

Die Rechtsgrundlage für diese Nebenbestimmung in Ziffer A 5.5.25 bildet § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 WHG i. V. m. § 36 Abs. 2 WHG i. V. m. § 3 Nr. 11 WHG und Anlage 1 i. V. m. DIN 19700, Teil 10, Ziffer 11.

Demnach müssen jährliche Sicherheitsberichte vorgelegt werden und bei Absperrbauwerke aufgrund ihrer Langlebigkeit regelmäßig vertiefte Überprüfungen in Abhängigkeit zum Gefährdungspotential durchgeführt werden. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel wurde in Anbetracht des möglicherweise entstehenden Schadens bzw. Schadenspotentials für das besiedelte Donauengtal bei unentdeckten Mängeln beachtet und vorliegend für gerechtfertigt bewertet.

Die in Ziffer A 5.5.25.2 angeordnete Frist von 10 bis 20 Jahren für künftige Vorlagepflichten für die vertiefte Überprüfung erscheint aufgrund des Gefährdungspotentials und anhand der Einschätzungen des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf angemessen.

Im Übrigen erachtet die Planfeststellungsbehörde die weiteren Nebenbestimmungen unter A.5.5 als erforderlich, geeignet und angemessen, um Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit sicher auszuschließen und die Genehmigungsfähigkeit des beantragten Vorhabens herzustellen.

Aubachverlegung:

Das Gewässer Aubach wird verlegt und erheblich umgestaltet. Die angeordneten Nebenbestimmungen entstammen den Vorschlägen des Wasserwirtschaftsamtes und dienen der Gewährleistung der Grundsätze für Gewässerausbauten des § 67 Abs. 1 WHG. Insbesondere soll durch den vorgegebenen und verbindlich festgelegten Bauablauf, sowie den ebenfalls vorgeschriebenen Sedimentfang eine schädliche Gewässerveränderung durch Sedimenteintrag weitestgehend unterbunden werden. Die entsprechenden Auflagen sind daher angemessen, erforderlich und verhältnismäßig.

Gewässerökologische Maßnahmen an der Donau (GÖMs):

Nach Auswertung der Antragsunterlagen und der Stellungnahmen der zuständigen Naturschutzbehörden beider betroffener Staaten dienen die GÖMs an der Donau neben dem Ausgleich der wasserrechtlichen Beeinträchtigungen nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 4 WHG sowohl zur Vermeidung und Minimierung von Gewässerbeeinträchtigungen durch den Betrieb des ES-R, als auch als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG i. V. m. § 34 Abs. 1, Abs. 2 BNatSchG, um Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Donau von Kachlet bis Jochenstein mit Inn- und Ilzmündung“ sicher auszuschließen. Vor allem aufgrund der in der EuGH-Rechtsprechung verankerten rechtlichen Anforderungen muss sichergestellt sein, dass die Maßnahmen ihre Wirksamkeit vor Inbetriebnahme entfalten, da ansonsten die FFH-Verträglichkeit in Frage stünde, siehe u. a. EuGH, Urteile vom 21.07.2016 – C 387/15 und vom 07.11.2018 – C 293/17. Daher ist hier die aufschiebende Bedingung gemäß Ziffer A 5.5.28.1 gerechtfertigt. Die weiteren Vorkehrungen in Ziffer A 5.5.28 dienen der Überwachung der Wirksamkeit.

Der Vorbehalt für den Fall von festgestellten Defiziten, der Vorhabenträgerin weitere Maßnahmen abzuverlangen, ist nach § 70 Abs. 1 S. 1 WHG i. V. m. § 13 Abs. 2 WHG i. V. m. Art. 69 S. 1 BayWG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG geboten, aber auch zumutbar, um im Falle von Verschlechterungen der Fischpopulation durch den Betrieb des ES-R entgegenzuwirken und erforderliche Nachbesserungen zu ermöglichen.

Rückbauverpflichtung:

Die in Ziffer A 5.5.29 dieses Beschlusses aufgenommene Rückbauverpflichtung erscheint in Auswertung des Gutachtens des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf auf der Grundlage von Art. 16 Abs. 1 b) BayWG notwendig und zumutbar, um nach Erlöschen der Gestattung oder Aufgabe der weiteren Nutzung den ursprünglichen Zustand so weit wie möglich wiederherzustellen, insbesondere in Bezug auf Anlagenteile an der Oberfläche. Dafür spricht insbesondere die mit den oberirdischen Anlagenteilen, insbesondere mit dem Speichersee verbundenen hohen Flächenverbrauchs von über 20 ha. Zwar wird auch der Rückbau des Speichersees erheblichen Aufwand verursachen, insbesondere sind erneut Lärm- und Staubimmissionen zu erwarten. Diesen kann jedoch im dann notwendigen Planfeststellungsverfahren begegnet werden. Wenn der Speichersee nach Aufgabe der Nutzung nicht zurückgebaut würde, müsste er trotzdem weiterhin unterhalten werden. Um eine solche dauerhafte Unterhaltungspflicht zu vermeiden und zudem die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche wieder zu ermöglichen, ist die Rückbauverpflichtung in dem in der Nebenbestimmung vorgegebenen Maß erforderlich. Der Vorhabenträgerin ist es während der Gestattungsdauer möglich, Gewinn zu erwirtschaften, weshalb die dafür erforderlichen Mittel erwirtschaftet werden können, so dass diese Maßnahme auch verhältnismäßig ist.

Die Erhebung einer entsprechenden Sicherheitsleistung wird nicht für erforderlich erachtet. Gemäß Art. 72 Abs. 1 BayWG kann zwar grundsätzlich eine Sicherheitsleistung verlangt werden, wenn eine solche für erforderlich gehalten wird. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn die Erfüllung einer Verpflichtung ohne die Erhebung einer Sicherheitsleistung in Frage gestellt

ist. Eine gesetzlich zwingende Verpflichtung zur Erhebung einer Sicherheitsleistung besteht im Gegensatz zum Deponierecht für Gewässerausbauten nicht. Nachdem hier eine dauerhafte finanzielle Leistungsfähigkeit der Antragstellerin, die eine 100 % Tochter der österreichischen VERBUND AG ist, deren Hauptaktionärin wiederum die Republik Österreich ist, besteht, sieht die Planfeststellungsbehörde kein Erfordernis für die Festsetzung einer Sicherheitsleistung für die angeordnete Rückbauverpflichtung.

C.5.9.6 Zu Ziffer A.5.6 und A.5.7, Schifffahrt und Wasserstraßenverwaltung/Österreichische Wasserstraße:

Die Nebenbestimmungen gemäß Ziffer A 5.6 basieren auf fachlichen Vorgaben der WSV. In mehreren Stellungnahmen aus den Jahren 2016, 2017, 2022 und 2024 wurden Anforderungen formuliert, welche hauptsächlich der Sicherheit des Schiffsverkehrs dienen. Die Nebenbestimmungen geben in einem erhöhten Maß nochmalige Abstimmungen sowie die Erbringung und Vorlage von Nachweisen vor. Zur Gewährleistung eines sicheren Schiffsverkehrs bei Niedrigwasser bzw. beim höchsten schiffbaren Wasserstand dienen die Einhaltung der in Ziffer A 5.6.8 auferlegten Vorgaben.

Die Nebenbestimmungen gemäß A 5.7 fußen auf den fachlichen Vorgaben der österreichischen viadonau, die zur Sicherheit des Schiffsverkehrs für erforderlich erachtet werden.

Die festgelegten Nebenbestimmungen sind erforderlich, angemessen und zumutbar.

C.5.9.7 Zu Ziffer A.5.8, Naturschutz- und Landschaftspflege:

Das Vorhaben wird in einem empfindlichen Naturraum durchgeführt, seine Auswirkungen erstrecken sich auf die in diesem Beschluss erwähnten drei FFH-Gebiete.

Um die FFH-Verträglichkeit zu gewährleisten und Beeinträchtigungen der betroffenen Natura-2000-Gebiete zu vermeiden, wird die Umsetzung und Funktionsfähigkeit der im LBP dargestellten Maßnahmen vor Bau- bzw. Betriebsbeginn auferlegt. Diese Maßnahmen sind nach Einschätzung der Höheren Naturschutzbehörde geeignet, vorliegend eine Schädigung von Arten oder Lebensräumen im Vergleich zum Ausgangszustand auszuschließen bzw. teilweise sogar zu verbessern. Deren Wirksamkeitsnachweis vor Baubeginn wird essentiell zur Vermeidung von Beeinträchtigungen für erforderlich erachtet, A 5.8.1.2, § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG, weshalb die Festlegung im Wege einer aufschiebenden Bedingung geboten war. Dies entspricht den strengen Erfordernissen der o. g. EuGH-Rechtsprechung, s. Ziff. C.5.9.5/GÖMs.

Um die Wirksamkeit langfristig zu erhalten und damit auch die dauerhafte Vermeidung von Beeinträchtigungen, war die Festsetzung einer dauerhaften Unterhaltungspflicht angemessen und geboten, Ziff. A.5.8.1.4.

Aufgrund des Umfangs der Maßnahme war es nach Auffassung der Naturschutzbehörden erforderlich und angemessen, die Bestellung einer ökologischen Baubegleitung aufzugeben (A.5.8.2.11) und Regelungen über Art und Umfang der ökologischen Baubegleitung in den Beschluss aufzunehmen. Dem wird entsprochen. Die Vorgabe zur Abstimmung der Detailplanung bzw. von Detailplänen sowie von weiteren Maßnahmen im Fall von Zielabweichungen mit der Naturschutzfachbehörde wird als erforderlich und zumutbar erachtet (A 5.8.1.1). Das Auftreten von unüberwindbaren Abstimmungshindernissen, über welche bereits im Rahmen der Planfeststellung zu entscheiden wäre, ist insbesondere nach Auswertung der Stellungnahmen der Naturschutzbehörden aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu erwarten.

Für artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen sind in Auswertung der naturschutzfachlichen Stellungnahmen die vorgezogenen CEF-Maßnahmen (A 5.8.2.4 und A.5.8.2.5) erforderlich, deren Wirksamkeit auf die betroffenen Tierarten Auswirkungen haben kann. Deshalb ist aus

Sicht der Planfeststellungsbehörde ein Nachweis der Funktionsfähigkeit zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verstöße vor Baubeginn im Rahmen einer aufschiebenden Bedingung gerechtfertigt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG i. V. m. § 70 Abs. 1 Satz 1 WHG i. V. m. Art. 69 Satz 1 BayWG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 2 BayVwVfG).

Für die Entfernung der Biber aus der Riedler Mulde (Standort Speichersee) ist ein gesonderter artenschutzrechtlicher Entnahmeantrag bei der Unteren Naturschutzbehörde zum Baubeginn erforderlich (A.5.8.2.14) und es wird insoweit im vorliegenden Beschluss noch keine Erlaubnis erteilt, da das Biberrevier bis dahin weiterbestehen kann und eine Entnahme erst mit Baubeginn artenschutzrechtlich vertretbar ist. Außerdem unterliegt die konkrete Situation vor Ort in Bezug auf geschützte Burgen und Tiere einem steten Wandel, so dass eine korrekte artenschutzrechtliche Beurteilung und eine darauf abgestimmte Ausnahmeerlaubnis erst im Zeitpunkt des Entnahmeerfordernisses möglich sind.

Das Erfordernis einer rechtlichen Sicherung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (A 5.8.2.16) ergibt sich aus § 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG. Die Planfeststellungsbehörde erkennt, dass im Fall von Kompensationsmaßnahmen auf eigenen Grundstücken des Eingriffsverursachers eine Sicherung entbehrlich sein kann, wenn die Festlegungen im Genehmigungsbescheid (hier: Planfeststellungsbeschluss) für den Verursacher und dessen Rechtsnachfolger wirken (Schumacher/Fischer-Hüftle, Kommentar zum Bundesnaturschutzgesetz, 3. Auflage, § 15 Rn. 121). Die Planfeststellungsbehörde hat sich in diesem Fall dennoch für eine Auflage zur dinglichen Sicherung aller Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entschieden, da der Betrieb des ES-R auf viele Jahrzehnte ausgelegt ist. Die Eintragung einer dinglichen Sicherung bei den entsprechenden Ausgleichsflächen soll hier sicherstellen, dass die zu beachtenden naturschutzfachlichen Vorgaben auch über den sehr langfristigen Betriebszeitraum klar nachvollziehbar und eindeutig zuordenbar bleiben.

Die Ausgleichs- und Ersatzflächen und –maßnahmen sind von der Genehmigungsbehörde (Art. 9 Satz 2 BayNatSchG i. V. m. § 17 Abs. 1 BNatSchG) unmittelbar nach Beschlusserrlass an das Ökoflächenkataster zu melden. Hierfür ist die Zuarbeit der Vorhabenträgerin durch die Vorlage entsprechender Unterlagen erforderlich.

C.5.9.8 Zu Ziffer A.5.9, Fachberatung für Fischerei:

Die in Ziffer A 5.9 auferlegten Bestimmungen decken sich im Wesentlichen mit den Forderungen der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern. Sie sind der Vorhabenträgerin zumutbar. Insbesondere ist eine Vorlage der Monitoringergebnisse sowohl für die Funktionsfähigkeit der GÖMs als auch für die Funktionsfähigkeit der hybriden Fischschutzanlage an die Fachberatung angezeigt, da die Fachberatung insoweit als Fachstelle in mögliche Nachbesserungsmaßnahmen einzubeziehen ist und auch Teil der Expertengruppe für das Monitoring Fischschutzanlage ist.

In Bezug auf die hybride Fischschutzanlage selbst hat die Planfeststellungsbehörde zugunsten des von der Vorhabenträgerin angebotenen Systems entschieden und ist den Stellungnahmen des amtlichen Sachverständigen WWA und LfU gefolgt. Dazu wird auf die umfassenden Ausführungen unter Ziff. C.5.6.3.2.2 verwiesen.

Nach der Stellungnahme der Fachberatung für Fischerei vom 28.10.2022 kann trotz aller Vorkehrungen nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass sich im Oberbecken ein Fischbestand entwickelt, z.B. durch Entwicklung befruchteter Fischeier aus der Donau oder Eintrag von Fischeiern durch Vögel. Deshalb wird die Anordnung des Vorbehalts, bei Bedarf im Oberbecken zumutbare Fischschutzmaßnahmen durchzuführen, für erforderlich erachtet, § 70 Abs. 1 S. 1 WHG i. V. m. § 13 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 69 S. 1 BayWG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG.

C.5.9.9 Zu Ziffer A.5.10, Immissionsschutz:

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den gesetzlichen Vorgaben des Immissionsschutzrechts bei Beachtung der Nebenbestimmungen nach Ziffer A.5.10 dieses Beschlusses vereinbar. Die in den Nebenbestimmungen festgelegten Schutzmaßnahmen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden bzw. unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Hierbei hat sich die Planfeststellungsbehörde aufgrund der Komplexität des Vorhabens darauf beschränkt, den rechtlichen Rahmen des Zumutbaren festzulegen und die Instrumente zu bestimmen, mit denen die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sichergestellt und die Rechte der Betroffenen gewahrt werden. Die Umsetzung eines hierfür tauglichen Konzepts kann der Bauausführung überlassen bleiben. Sofern sich hieraus noch behördliche Maßgaben ergeben könnten, bleibt ausreichend Raum, um diese bescheiden umzusetzen. Die Umsetzung des Konzepts selbst wird im Rahmen eines von der Vorhabenträgerin ausgearbeiteten Monitorings auch behördlich überwacht, wodurch nötigenfalls steuernd eingegriffen werden kann.

Soweit danach schädliche Umwelteinwirkungen nicht vermieden werden können und es zu Immissionsrichtwertüberschreitungen kommt, besteht dem Grunde nach eine Entschädigungspflicht, soweit es im Sinne von § 14 Abs. 3 WHG, Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG zu nachteiligen Wirkungen auf Rechte Dritter kommt, die nicht durch Schutzmaßnahmen vermieden oder unter die Schwelle der Erheblichkeit gedrückt werden können. In Bezug auf Immissionsbelastungen wird die maßgebliche Zumutbarkeitsschwelle grundsätzlich bei einer dauerhaften, nicht nur unerheblichen Überschreitung der entsprechenden Immissionsrichtwerte (z.B. der AVwV Baulärm für von der Baustelle ausgehenden Lärm) gesehen. Soweit Immissionswerte wahrscheinlich sind, die sogar die "verfassungsrechtliche/enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle" überschreiten – so nach der Rechtsprechung z.B. bei einem Dauerschallpegel von 60 dB(A) nachts – kann ein Anspruch auf Ersatzwohnraum bestehen. Ob für die in den Immissionsschutzgutachten ermittelten Immissionsorte derartige Ansprüche tatsächlich bestehen, lässt sich auf Ebene der Planfeststellung noch nicht abschließend ermitteln, ohnehin erst nach der rechtzeitig vor Beginn der Bauausführung an dem jeweiligen Bauabschnitt vorzulegenden detaillierten Bauausführungsplanung genauer einzuschätzen. Daher sehen die Nebenbestimmungen nach den genaueren Maßgaben die Pflicht zur Anzeige von sehr lärmintensiven Arbeiten gegenüber den betroffenen Anwohnern und ein entsprechendes Monitoring mit ggf. weiteren Schutzmaßnahmen sowie für die betreffenden Immissionsorte einen Entschädigungsanspruch dem Grunde nach vor. In welcher Höhe eine Entschädigung zu leisten ist, bleibt einem gesonderten Verfahren vorbehalten, sofern sich die Vorhabenträgerin nicht anderweitig mit den Betroffenen verständigt.

Soweit das Vorhaben zwar nachteilige Immissionen verursacht, diese aber die Schwelle schädlicher Umwelteinwirkungen, insbesondere die durch Immissionsrichtwerte gekennzeichnete Schwelle der Erheblichkeit nicht erreichen, sind diese ebenfalls bei der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch die von der Vorhabenträgerin bereits vorgesehenen Schutzmaßnahmen sowie die Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass die vom Vorhaben ausgehenden negativen Auswirkungen möglichst beschränkt werden. Soweit dies nicht möglich oder verhältnismäßig ist, sind diese allerdings hinzunehmen, weil die für das Vorhaben sprechenden überragenden öffentlichen Interessen (siehe hierzu insbesondere unter C.5.3 und C.5.4 das Interesse, auch von Immissionen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle verschont zu bleiben, überwiegen.

Luftreinhaltung:

Vorliegend erfüllt das Vorhaben unter Beachtung der in Ziffer A 5.10.1 aufgelisteten Nebenbestimmungen in Bezug auf die Luftreinhaltung die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen.

Die tatsächlich während der Bautätigkeit anfallenden und verwendeten Massen haben nach Einschätzung der Immissionsgutachter Einfluss auf die damit einhergehenden Emissionen, auch in Bezug auf den Fahrverkehr. Wegen Abweichungen der in den Antragsunterlagen verwendeten Datenbasis zur Massenermittlung des Vorhabens ergab die gutachterliche Überprüfung der Antragsunterlagen durch das Büro LGA, Nr. 180111 vom 17.04.2024, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffe zunächst nicht sicher ausgeschlossen werden können. Da es sich bei den Quellen um örtlich und zeitlich variable Emissionsquellen handelt, kann auch bei geringen Abweichungen, bezogen auf die Gesamtbilanz, eine Auswirkung auf die konkreten Immissionsorte nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine Überschreitung maßgeblicher Richtwerte kann nach den verschiedenen Immissionsschutzgutachten auch bei Annahme der ungünstigsten Massenberechnungen allerdings nur für wenige Orte in Betracht kommen, in Bezug auf den Belang Luftreinhaltung nur im unmittelbaren Baubereich des Speichersees. Ob es tatsächlich zu vereinzelt Richtwertüberschreitungen kommen und voraussichtlich wann dies der Fall sein könnte und ob dann neben den ohnehin schon berücksichtigten Schutzmaßnahmen weitere Maßnahmen zur Verminderung der Beeinträchtigung möglich und notwendig sind oder die Beeinträchtigung wegen des überragenden öffentlichen Interesses an dem Vorhaben hingenommen werden muss, lässt sich derzeit noch nicht genauer absehen, sondern wird im Zuge der Bauausführungsplanung besser einschätzbar und durch ein entsprechendes baubegleitendes Monitoring überprüft. Daher wurde die rechtzeitige Vorlage einer detaillierten Bauausführungsplanung beauftragt. Zum sicheren Ausschluss von schädlichen Umwelteinwirkungen wird seitens der Planfeststellungsbehörde daher zunächst ein Monitoring als zielführend erachtet. Ein Monitoring allein, ohne ein geeignetes Schutzkonzept, wäre jedoch nicht ausreichend. Vielmehr ist erforderlich, rechtzeitig konkrete und wirksame Maßnahmen festzulegen, welche bei Bedarf ein zeitnahes, gezieltes Gegensteuern ermöglichen. Durch die Nebenbestimmung unter Ziff. A.5.10.1.5 wird die Vorhabenträgerin verpflichtet, ein Monitoring durchzuführen und ein Schutzkonzept für die betroffenen Immissionsorte sowohl im Bereich Speichersee als auch im Bereich Talboden festzulegen.

Durch den langen Beurteilungszeitraum, in welchem schädliche Umwelteinwirkungen durch Staub ermittelt werden, ist es aus technischer Sicht möglich, im Bedarfsfall rechtzeitig geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen, die bis zum Ruhen der Baustelle reichen können. Durch die mit den Nebenbestimmungen festgelegte 75% Schwelle bleibt auch sichergestellt, dass rechtzeitig vor Erreichen der Immissionsgrenzwerte Gegenmaßnahmen entsprechend dem Schutzkonzept eingeleitet werden können. Sofern sich trotz aller Vorkehrungen im Ergebnis der Monitorings abzeichnen sollte, dass es zu Wertüberschreitungen an den in Ziffer A 5.10.1.5.1 und A.5.10.1.5.2 genannten Immissionsorten kommen kann, besteht ausreichend Zeit und Möglichkeit für die Überwachungsbehörde steuernd einzugreifen, so dass die zulässigen Werte zum Schutz der Betroffenen sicher eingehalten werden können.

Durch die Vorhabenträgerin wird anlässlich einer Rückäußerung zum immissionsschutzfachlichen Gutachten LGA die Auffassung vertreten, dass abweichende Auflagenformulierungen getroffen werden sollten. Diese Änderungswünsche wurden vom zuständigen Umweltschutzingenieur am Landratsamt Passau geprüft und die von der Vorhabenträgerin gewünschten Formulierungsvorschläge soweit möglich und nötig berücksichtigt. Im Übrigen hält die Planfeststellungsbehörde an den bisherigen Formulierungen fest, um einen ausreichenden Schutz der betroffenen Immissionsorte vor schädlichen Umwelteinwirkungen sicher zu gewährleisten. Mit den festgelegten Auflagen soll die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben zum Wohl der Betroffenen klar geregelt und sichergestellt werden.

Lärmschutz:

Durch die in Ziff. A.5.10.2.2 festgelegten Nebenbestimmungen wird sowohl in Bezug auf die Bau- und (Gelände-) Abbruchmaßnahmen, als auch in Bezug auf die Sprengungen grundsätzlich sichergestellt, dass die in der AVwV Baulärm festgelegten Werte eingehalten werden.

Bereichsweise werden jedoch Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVwV Baulärm prognostiziert. Diese Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVwV Baulärm während der Bauphase wurden in den Antragsunterlagen pauschal als nicht vermeidbare Geräuscheinwirkungen bezeichnet. Die Untersuchung weiterer aktiver und passiver Schallschutzmaßnahmen wurde noch nicht konkret dargelegt. Ob es tatsächlich zu solchen Richtwertüberschreitungen kommt und voraussichtlich wann dies der Fall sein könnte und ob dann neben den ohnehin schon berücksichtigten Schutzmaßnahmen weitere Maßnahmen zur Verminderung der Beeinträchtigung möglich und notwendig sind oder die Beeinträchtigung wegen des überragenden öffentlichen Interesses an dem Vorhaben hingenommen werden muss, lässt sich derzeit noch nicht genauer absehen, sondern wird im Zuge der Bauausführungsplanung besser einschätzbar und durch ein entsprechendes baubegleitendes Monitoring überprüft. Insofern sind die Immissionsorte, bei denen es nach Ausschöpfung aller aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen zu Immissionswertüberschreitungen kommen wird, auf Eben der Planfeststellung noch nicht abschließend bestimmbar. Diese Immissionsorte sind aber nur im unmittelbaren Umfeld der Baustelle zu erwarten. Durch die Nebenbestimmung unter Ziff. A.5.10.2.2.16 wird der Vorhabenträgerin das weitere Vorgehen zum Lärmschutz konkret vorgegeben, so dass letztlich nur Immissionswertüberschreitungen verbleiben werden, die sich nicht vermeiden lassen. Diese Immissionsrichtwertüberschreitungen sind dann wegen des überragenden öffentlichen Interesses an dem Vorhaben tatsächlich hinzunehmen.

Für Immissionsorte, an denen eine Überschreitung der Immissionswerte durch verhältnismäßige aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann, wird den Betroffenen dem Grunde nach Anspruch auf Entschädigung in Geld oder Ersatzwohnraum zugestanden (§ 70 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. 14 Abs. 3 S. 3 WHG). Der Anspruch wurde unter Ziff. A.5.10.2.2.18 und A.5.10.2.2.19 dem Grunde nach festgelegt. Ein Anspruch auf Ersatzwohnraum wird dabei unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nur für den Fall zugesprochen, in denen der nach der AVwV Baulärm berechnete Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert (außen) voraussichtlich 70 dB(A) tags oder 60 dB(A) nachts (bezogen auf den jeweils betroffenen Schlafraum) überschritten wird.

Lärmschutzmaßnahmen an Baustellen als nicht genehmigungspflichtige Anlage müssen dem Stand der Technik entsprechen und schädliche Umwelteinwirkungen vermeiden, vgl. § 22 Abs. 1 BImSchG. Die sich aus § 22 Abs. 1 S. 1 BImSchG ergebenden Betreiberpflichten stellen einen zentralen Bestandteil der Prüfung im Rahmen eines anderweitigen Genehmigungsverfahrens, wie hier der wasserrechtlichen Planfeststellung, dar, hierzu BeckOK Umweltrecht, Giesberts/Reinhardt, 73. Edition, Ziffer B.I. zu § 22 BImSchG, Rz. 9. Die Prüfung von Lärmschutzmaßnahmen ist nachvollziehbar durchzuführen. Daher wird der Vorhabenträgerin mit den Nebenbestimmungen A.5.10.2.2.16 vorgegeben, das Schutzkonzept in Bezug auf die bereits berücksichtigten und die ggf. im konkreten Fall von dennoch auftretenden Überschreitungen noch möglichen zusätzlichen Schallschutzmaßnahmen für die konkret benannten Bereiche durch fachgutachterliche Stellungnahme zu konkretisieren. Die Bautätigkeit erstreckt sich über einen Zeitraum von mehreren Jahren. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde sind die genannten Nebenbestimmungen insoweit erforderlich und zumutbar.

Ebenso wird es als zumutbar und erforderlich erachtet, dass für den Fall von Immissionsrichtwertüberschreitungen die Kommunikation und Einhaltung von Lüftungspausen erfolgt. Ein

Stoßlüften ist in wenigen Minuten durchführbar und entsprechend der Rechtsprechung ausreichend.

Darüber hinaus befindet es die Planfeststellungsbehörde als geeignet, erforderlich und angemessen, an repräsentativen Immissionsorten, an denen Überschreitungen von Immissionsrichtwerten befürchtet werden, entsprechende Messungen vorzunehmen und der Planfeststellungsbehörde wöchentlich bzw. im Falle von Überschreitungen täglich bis 10 Uhr des nachfolgenden Werktags unaufgefordert vorzulegen. Nur so kann die Planfeststellungsbehörde ihrer Überwachungsaufgabe angemessen nachkommen.

Insgesamt soll durch die auferlegten Inhalts- und Nebenbestimmungen sichergestellt werden, dass der Bauablauf allen Interessen soweit möglich und vertretbar gerecht wird und sowohl einen angemessenen Baufortschritt ermöglicht als auch den betroffenen Anwohnern Baulärm nur soweit nicht vermeidbar zugemutet wird. Die Inhalts- und Nebenbestimmungen sind damit geeignet, angemessen und erforderlich, um schädliche Umweltauswirkungen auf ein absolutes Minimum zu beschränken.

Erschütterungen:

Die der Vorhabenträgerin in Ziffer A 5.10.3 auferlegten Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und angemessen. Durch die Festlegung konkreter einzuhaltender Anhaltswerte in Ziff. A.5.10.3.2.1 und der Begrenzung der Sprengladungen in Ziff. A.5.10.3.2.2 werden schädliche Umweltauswirkungen durch die Sprengungen vermieden. Allerdings kann es durch den allgemeinen Baubetrieb zu Überschreitungen der zulässigen Anhaltswerte an den genannten Immissionsorten kommen. An diesen Orten ist im Rahmen des erforderlichen Monitorings, das in der Bauausführungsplanung darzustellen ist, ein genaues Schutzkonzept auszuarbeiten und es sind Beweissicherungsmaßnahmen erforderlich, wie in Ziff. A.5.10.3.2.3 beauftragt.

Die Auflagen zum Erschütterungsschutz belasten die Vorhabenträgerin nicht übermäßig, da sie beim Erreichen von 75% des Anhaltswertes bereits rechtzeitig über die sich anbahnende Problematik informiert wird und dies in den Bauablauf entsprechend einplanen kann. Die Nebenbestimmung A.5.10.3.2.3 dient der Bestimmung der Monitoringzeiträume sowie der Identifikation der jeweiligen erschütterungsverursachenden Bauarbeiten. Neuerliche gutachtliche Prognoseberechnungen sind damit nicht automatisch verbunden.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Ziff. C.5.6.6. verwiesen.

C.5.9.10 Zu Ziffer A.5.11, Landwirtschaft-Bodenschutz-Abfallrecht-Jagdrecht:

Nach § 70 Abs. 1 WHG i. V. m. § 13 WHG und § 14 Abs. 3, 4 WHG i. V. m. Art. 69 S. 1 BayWG i. V. m. Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG hat die Planfeststellungsbehörde dem Träger des Vorhabens Vorkehrungen und die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind bzw. nachteilige Wirkungen für andere auszugleichen. Der Begriff der Vorkehrungen und Anlagen (Schutzmaßnahmen) ist dabei weit auszulegen. Sie umfassen alles, was in Form aktiver oder passiver Maßnahmen geeignet ist, Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit oder nachteilige Wirkungen auf Rechte Dritter zu vermeiden oder zu mindern. Dazu gehören auch solche Beeinträchtigungen, die durch die Baumaßnahme selbst verursacht werden.

Bei den in Ziffer A 5.11 auferlegten Vorkehrungen handelt es sich um derartige Schutzmaßnahmen, die aus Sicht der Planfeststellungsbehörde gerechtfertigt und zumutbar sind. Das Schutzgut Boden dient wie die Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Funktionsfähigkeit bzw. der Erreichbarkeit der Grundstücke dem Wohl der Allgemeinheit und ist vor nachteiligen – baubedingten - Beeinträchtigungen zu schützen, so dass die Funktionsfähigkeit zu erhalten

bzw. wiederherzustellen ist. Um dies in ausreichendem Maße sicherzustellen, ist auch die Bestellung einer bodenkundlichen Baubegleitung erforderlich und entsprechend verpflichtend festzusetzen. Ebenso ist das Schutzgut „Boden“ ein hohes Allgemeingut und damit in besonderer Weise vor schädlichen Einwirkungen zu schützen. Aufgrund des Umfangs der Baumaßnahmen erachtet die Planfeststellungsbehörde die getroffenen Anordnungen für verhältnismäßig.

C.5.9.11 Zu Ziffer A.5.12, Bau und Denkmal:

Die baurechtlichen Vorgaben, insbesondere die Anzeige- und Vorlagepflichten, wurden aufgrund der Konzentrationswirkung der Planfeststellung hinsichtlich baugenehmigungsbedürftiger bzw. anzeigebedürftiger Teile des Vorhabens aufgenommen. Insbesondere die Vorgaben, die sich aufgrund der notwendigen Standsicherheit bzw. des notwendigen Brandschutzes ergeben, werden entsprechend der Stellungnahme der Unteren Baubehörde beim Landratsamt Passau als erforderlich und zumutbar erachtet, Ziffern A 5.12.1.1 bis A 5.12.1.5.

Die aufschiebende Bedingung für die Standsicherheitsnachweise und die Nachweise der Feuerbestandsdauer tragender Bauteile vor Baubeginn ist gerechtfertigt und zumutbar. Nach Art. 10 BayBO muss jede bauliche Anlage im Ganzen, in ihren einzelnen Teilen und für sich allein standsicher sein. Die Standsicherheit muss hierbei auch während der Errichtung und bei der Änderung und der Beseitigung gewährleistet sein. Nach Art. 12 BayBO sind bauliche Anlagen so anzuordnen und zu errichten, dass der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. Alle wesentlichen Bauanlagen, wie Oberbecken mit Staudamm, Krafthaus, Ein-/Auslaufbauwerk liegen in unmittelbarer Nähe von Wohnbebauung, im Wesentlichen die Ortsteile Riedl und Jochenstein. Standsicherheit und Feuerschutz wird deswegen so große Bedeutung beigemessen, dass aus Sicht der Planfeststellungsbehörde die Ausgestaltung als aufschiebende Bedingung gerechtfertigt und zumutbar erscheint. Die Festlegung einer aufschiebenden Bedingung im wasserrechtlichen Verfahren ist auch zulässig, da § 13 WHG ausdrücklich von Inhalts- und Nebenbestimmungen spricht und damit klarstellt, dass nicht nur Auflagen, sondern auch die anderen Nebenbestimmungen nach den Vorgaben des Verwaltungsverfahrensgesetzes zur Anwendung kommen sollen und dürfen, so auch Drost, Das neue Wasserrecht in Bayern, Rz. 19 zu § 13 WHG.

Mit den getroffenen Anordnungen in Ziffer A 5.12.2 wird den Stellungnahmen des Bayer. Landesamts für Denkmalpflege zum Bodendenkmalschutz sowie zum Baudenkmalschutz soweit wie möglich und nötig Rechnung getragen. Sie berücksichtigen die Belange des Denkmalschutzes und das Interesse des Vorhabenträgers in angemessener Art und Weise.

C.5.9.12 Zu Ziffer A.5.13, Infrastruktur:

Den Belangen der Leitungsträger wird mit Schutz- und Informationspflichten in den Nebenbestimmungen unter A.5.13 umfassend Rechnung getragen. Diese Nebenbestimmungen sind zum Leitungsschutz angemessen und erforderlich und belasten die Vorhabenträgerin nicht in unverhältnismäßiger Weise.

C.5.9.13 Zu Ziffer A.5.14, Arbeitsschutz:

Die Anordnungen zum Arbeitsschutz in Ziffer A 5.14 dienen der Arbeitssicherheit und sind im festgelegten Umfang geeignet, erforderlich und angemessen.

C.5.9.14 Zu Ziffer A.5.15, Verkehr:

Den Forderungen der Straßenverkehrsbehörde bzw. der Straßenbaulastträger werden durch die Nebenbestimmungen unter A.5.15 weitgehend entsprochen. Die Nebenbestimmungen

sind erforderlich, geeignet und angemessen, um die durch die Baumaßnahmen entstehenden baubedingten Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs soweit wie möglich zu reduzieren. Soweit unter A.5.15.2 und A.5.15.3 eine Beweissicherung und Schadensbehebung festgesetzt wird, erfolgt dies zu Erfüllung der Maßgabe Ziffer 6.2. der landesplanerischen Beurteilung vom 01.08.2011 zum Erhalt der Funktionsfähigkeit von örtlichen und überörtlichen Straßen. Soweit allerdings die Verkehrszunahme bzw. Straßenbenutzung dem Gemeingebrauch entspricht und die jeweiligen Straßen für die Aufnahme auch von Schwerlastverkehr entsprechend ihrer Einstufung auszulegen sind, ist die Überbürdung von Beweissicherungs- und Kostentragungspflichten auf die Vorhabenträgerin unverhältnismäßig und wurde daher nicht auferlegt.

Die Nebenbestimmung A.5.15.4 trifft generell die Vorgabe, dass jegliche Zufahrten zum öffentlichen Wegenetz auch während der Bauphase beständig (ggf. über Ersatz oder Behelfszufahrten) zu gewährleisten sind. Dies deckt sich ebenfalls mit den Anforderungen der landesplanerischen Beurteilung, welche als Maßgabe Nr. 5.4 die Gewährleistung der Erreichbarkeit auch für land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen vorgibt. Die Planfeststellungsbehörde folgert daraus, dass umso mehr auch die dauerhafte Erreichbarkeit für Wohn- und Gewerbegrundstücke zu gewährleisten ist.

Durch die Festlegungen in Ziffer A 5.15.6.1, A 5.15.7.1 und A 5.15.8.1 ist sichergestellt, dass Aufwendungen, die gesichert durch den Betrieb der Baustelle entstehen, nicht dem Straßenbaulastträger und damit dem Steuerzahler zufallen (für Kreis- und Gemeindestraßen Art. 9 BayStrWG), sondern vom Verursacher getragen werden und sind in diesem Rahmen für die Vorhabenträgerin zumutbar.

Nach den Ausführungen der Antragsunterlagen und der Auswertung der vorliegenden Fachstellungnahmen ist eine temporär und auf bestimmte Straßen beschränkte, insoweit aber teilweise deutliche Verkehrszunahme auf öffentlichen Straßen zu erwarten. Die Auflagen in Ziffer A 5.15.5.1, sowie auch A 5.15.5.2 und A.5.15.5.3 stellen sicher, dass der nach § 7 FStrG zugelassene Gemeingebrauch im üblichen Rahmen nicht überschritten wird und damit dem Wohl der Allgemeinheit nicht widerspricht.

Die Vorgaben zur Gewährleistung der Standsicherheit an der B 388 bzw. B 8 in den Ziffern A 5.15.5.12.3, A 5.15.5.13.1, A 5.15.5.14.1, A 5.15.5.15.1., ergeben sich aus § 4 FStrG. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind diese Standsicherheitsgewährleistungen notwendig und zumutbar.

Die unter Ziff. A.5.15.9 getroffenen Festlegungen dienen der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs bzw. der erforderlichen Sicherheit der Straßenverkehrsteilnehmer. Insbesondere durch den Auflagenvorbehalt unter Ziff. A.5.15.9.3 soll eine sichere Abwicklung des Baustellenverkehrs gewährleistet werden. Der Auflagenvorbehalt ist daher geboten und erforderlich, um bei allen denkbaren Fallkonstellationen angemessen auf die Verkehrszunahme durch den Baustellenverkehr reagieren zu können.

C.5.9.15 Zu Ziffer A.5.17, Entschädigung:

Nicht enteignende Beeinträchtigungen von Rechten Dritter sind im Planfeststellungsverfahren nach § 70 Abs. 1 S. 1 WHG i. V. m. § 14 Abs. 3 bis 6 WHG zu behandeln. Eine Entschädigung aus § 14 Abs. 3 S. 3 WHG greift demnach nur dann, wenn das Vermeiden oder Ausgleichen von zu erwartenden nachteiligen Einwirkungen auf Rechte Dritter durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen nicht möglich ist und Gründe des Wohls der Allgemeinheit den Eingriff erfordern.

Über Ansprüche auf Entschädigung (z. B. gem. § 14 Abs. 3 Satz 1 WHG für nachteilige Wirkungen auf das Recht eines Dritten) ist gem. § 98 Abs. 1 Satz 1 WHG gleichzeitig mit der dem Ausspruch zu Grunde liegenden Anordnung zu entscheiden. Die Entscheidung kann aber auf

die Pflicht zur Entschädigung dem Grunde nach beschränkt werden (§ 98 Abs. 1 Satz 2 WHG). Gemäß dem planerischen Abwägungsgebot müssen dabei sämtliche von dem Vorhaben betroffenen öffentlichen und privaten Belange umfassend abgewogen werden. Dieses Gebot schließt auch ein, dass entsprechend dem Grundsatz der umfassenden Konfliktbewältigung die Planfeststellungsbehörde Konflikte, die die Vorhabenträgerin durch ihre Planung hervorruft oder verschärft, nicht ungelöst lassen darf. Für Fälle, in denen eine Kausalität zwischen dem Vorhaben und einer erheblichen Beeinträchtigung von Rechten Dritter bzw. einem eingetretenen Schaden, der sich als nicht nur geringfügig darstellt, nachgewiesen, zu erwarten oder nicht sicher auszuschließen ist, hat die Planfeststellungsbehörde dem Grunde nach (§ 98 Abs. 1 S. 2 WHG) eine Entschädigungspflicht in Ziffer A.5.17 festgestellt.

Insbesondere steht für alle dargelegten, nicht mehr entschädigungslos zumutbaren Flächeninanspruchnahmen und Nutzungseinschränkungen den betroffenen Eigentümern ein Ausgleichsanspruch eigener Art zu (vgl. A 5.17.1). Grundsätzlich gilt die Pflicht zur Entschädigung ausdrücklich nur dann, wenn die nach § 14 Abs. 3 S. 1 WHG im Wege der Einwendung geltend gemachten nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen nicht vermieden oder ausgeglichen werden können. Soweit aber für die Grundstückseigentümer der Schaden nicht vorhersehbar war und er deshalb keine Einwendungen erhoben hat, ist ihm entsprechend § 14 Abs. 6 WHG dennoch ein Entschädigungsanspruch zuzugestehen.

Sollte über die Grundstücksinanspruchnahme bzw. über die Höhe der Entschädigung keine Einigung zwischen den Vorhabenträgern und dem Eigentümer zustande kommen, so richten sich die Festsetzung der Höhe der Entschädigung selbst allein nach dem BayEG und dem danach ggf. durchzuführenden separaten Verfahren. Dies schließt es ein, dann ggf. auch eine Entschädigung für Nebenfolgen der Grundstücksinanspruchnahme festzusetzen (BVerwG, Beschluss vom 24.08.2009 – 9 B 32/09).

Die nur vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen müssen im Übrigen in einem ordnungsgemäß wiederhergestellten Zustand an die Betroffenen zurückgegeben werden. Das bedeutet, dass die benötigten Flächen nach Abschluss der Maßnahme vollständig zu räumen, Bodenverdichtungen zu beseitigen und die Flächen ggf. wieder an das angrenzende Niveau anzupassen sind.

Die Entschädigungsregelungen unter A 5.17.6 bis A.5.17.11 basieren auf entsprechenden Einwendungen und sind unter Ziff. C.5.8.2 im Detail begründet worden.

C.5.9.16 Zu Ziffer A.5.18, Vorbehalte:

Nach § 70 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 WHG ist es auch nach Erlass der Planfeststellung noch zulässig, ergänzende Inhalts- und Nebenbestimmungen zu erlassen. Durch den Vorbehalt unter A.5.18 soll insbesondere sichergestellt werden, dass rechtlich erforderliche Nachjustierungen, die sich beim Betrieb des ES-R insbesondere bei der hybriden Fischschutzanlage bzw. zur Anpassung des Rechens am Ein-/Auslaufbauwerks infolge der fachlichen Auswertung der Ergebnisse des fischökologischen Monitorings zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit ergeben können, möglich sind und damit die FFH-Verträglichkeit des Projektes und die Erreichbarkeit der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG auch bei nicht vorhersehbaren Entwicklungen sichergestellt wird. So bleibt es der Planfeststellungsbehörde eröffnet, in diesen Fällen entsprechende nachträgliche zusätzliche Anforderungen zu stellen.

Weiterhin soll durch die Nebenbestimmung A.5.18.2 eine abschließende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde für den Fall ermöglicht werden, dass sich die Vorhabenträgerin u.a. bei Abstimmungen im Rahmen der Detailplanung oder zu ergänzenden Maßnahmen nach einem Monitoring mit den zuständigen Fachbehörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange, Versorgungsunternehmen oder privaten Betroffenen nicht einigen kann.

Ziff. A.5.18.3 trägt der gesetzlichen Regelung des § 14 Abs. 5 WHG Rechnung.

C.5.9.17 Begründung zu Ziffer A.6.1

Durch die Anordnung zur Einhaltung der getroffenen Zusicherungen wird sichergestellt, dass die von der Vorhabenträgerin im Laufe des Planfeststellungsverfahrens abgegebenen, mit diesem Planfeststellungsbeschluss in Einklang stehenden, verbindlichen Erklärungen zu einzelnen Regelungen und Maßnahmen von der Gestaltungswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst und somit gegenüber den dadurch Begünstigten wirksam werden können.

C.5.10 Gesamtabwägung und Entscheidung

Die Planfeststellungsbehörde muss bei der Entscheidungsfindung auf Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen alle von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen und dabei die gesetzlichen Zielsetzungen und Wertungen beachten. Können dabei nachteilige Wirkungen i. S. v. § 70 Abs. 1 i. V. m. § 14 Abs. 3, 4 WHG nicht durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden, so kann der Plan – soweit zwingende Planungsleitsätze der Planung nicht entgegenstehen (vgl. C.5.4) – gleichwohl festgestellt werden, wenn gemäß § 70 Abs. 1 i. V. m. § 14 Abs. 3 S. 2 WHG der Ausbau dem Wohl der Allgemeinheit dient oder nach § 70 Abs. 1 i. V. m. § 14 Abs. 4 S. 2 WHG bei Nachteilen für die Betroffenen der durch den Ausbau zu erwartende Nutzen die Nachteile der Betroffenen erheblich übersteigt.

Auch im Rahmen der neben der Planfeststellung gesondert zu tenorierenden wasserrechtlichen Entscheidungen, insbesondere der Bewilligungen und der gehobenen Erlaubnisse sind alle vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen und es sind dabei die gesetzlichen Zielsetzungen und Wertungen zu beachten. Können dabei nachteilige Wirkungen i. S. v. § 14 Abs. 3, 4, § 15 Abs. 2 WHG nicht durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden, so kann eine Bewilligung oder gehobene Erlaubnis dennoch erteilt werden, wenn gemäß § 14 Abs. 3 S. 2, § 15 Abs. 2 WHG Gründe des Wohls der Allgemeinheit diese erfordern oder nach § 14 Abs. 4 S. 2, § 15 Abs. 2 WHG bei Nachteilen für die Betroffenen der durch die Benutzungen zu erwartende Nutzen die Nachteile der Betroffenen erheblich übersteigt.

Sowohl die Planfeststellung als auch die wasserrechtlichen Gestattungen für die Benutzungen erfordern jeweils eine entsprechende Abwägung, die durch die Planfeststellungsbehörde jeweils erfolgt ist. In der Abwägung hat sich gezeigt, dass aufgrund des sich gegenseitigen Bedingens für das Gesamtprojekt sich die zu betrachtenden Belange und Folgerungen gleichen, so dass die Ausführungen zur Abwägung im Folgenden gesamthaft dargestellt werden.

Abschließend und zusammenfassend kommt die Planfeststellungsbehörde vorliegend unter Berücksichtigung des Ergebnisses der UVP-Prüfung sowie nach Abwägung aller relevanten öffentlichen und privaten Belange zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben einschließlich der beantragten wasserrechtlichen Benutzungen in der planfestgestellten Form zugelassen werden kann. Das Vorhaben liegt aufgrund seiner Speicherfunktion und Schwarzstartfähigkeit bzw. Systemdienstleistungen in Bezug zum EnWG im überragenden öffentlichen Interesse zur Umsetzung der Energiewende. Die vorliegende Planung ist zur Erreichung der Planungsziele die bestmögliche Variante.

Zwingende Versagensgründe liegen nicht vor und die gesetzlichen Optimierungsgebote sind beachtet worden. Die allgemeinen rechtlichen Bindungen des Planungsermessens, nämlich die Planrechtfertigung, Planungsleitsätze und das Abwägungsgebot, werden eingehalten. Die Planung enthält keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die privaten Rechte Dritter und ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses gerechtfertigt.

Die Errichtung und der Betrieb des plangegegenständlichen Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und sonstigen Maßnahmen dienen dem Wohl der Allgemeinheit. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in öffentliche Belange und private Rechtspositionen bzw. Interessen werden insbesondere durch die Anordnungen in diesem Beschluss auf das unabdingbare Maß begrenzt. Die dennoch verbleibenden Eingriffe sind angesichts des Zwecks, der mit dem Vorhaben verfolgt wird, gerechtfertigt und zulässig und können im öffentlichen Interesse zur Erreichung der Planungsziele hingenommen werden.

Das Vorhaben dient der Erreichung der Klimaziele und der Herbeiführung der Energiewende. Es ist als PCI-Vorhaben gemäß der entsprechenden Liste der EU-Kommission anerkannt und steht gemäß § 11c EnWG im überragenden öffentlichen Interesse und dient damit insgesamt dem Wohl der Allgemeinheit. Dazu wird auf die umfassenden Ausführungen unter Ziffer C.5.3 verwiesen. Die für das Allgemeinwohl verfolgten Ziele des Vorhabens überwiegen die oben dargelegten und abgewogenen privaten Rechte und rechtlich geschützten Interessen so erheblich, dass diese hinter die mit dem Vorhaben verfolgten Allgemeinwohlinteressen zurücktreten müssen.

Belange des Wasserrechts stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Insbesondere werden die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung des § 6 Abs. 1 WHG beachtet. Für die prognostizierten schädlichen Gewässerveränderungen sind die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen getroffen worden, andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften sind erfüllt, vgl. § 12 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 WHG. Die Erteilung der wasserrechtlichen Gestattungen entspricht dem Bewirtschaftungsermessen, § 12 Abs. 2 WHG. Eine Verschlechterung des ökologischen Potentials und des chemischen Zustands der Donau bzw. die Zielerreichung des guten ökologischen Potentials werden insgesamt nicht erwartet bzw. nicht gefährdet, § 27 Abs. 2 WHG.

Belange des Natur- und Landschaftsschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Für dauerhafte Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind die erforderlichen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen, um mögliche Beeinträchtigungen zu kompensieren. Weiterhin liegen die Voraussetzungen für die Erteilung von Ausnahmen nach § 30 Abs. 3 BNatSchG und § 45 Abs. 7 BNatSchG vor und stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der vom Vorhaben betroffenen FFH-Gebiete kann unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sicher ausgeschlossen werden.

Die Vorteile des Vorhabens, neben den anderen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung auch den Folgen des Klimawandels vorzubeugen (§ 6 Abs. 1 WHG), die Energiegewinnung aus erneuerbaren Energien durch die Bereitstellung einer entsprechend flexiblen Speichertechnologie voranzutreiben und damit einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erreichung der Energiewende zu leisten, stehen klar im Vordergrund.

Die durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung und die erfolgte Bewertung der Umweltauswirkungen hat zudem ergeben, dass durch das Vorhaben keine unüberwindbaren nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind. Das Bewertungsergebnis wurde bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt.

Die sonstigen unterschiedlichen Auswirkungen des Vorhabens konnten durch Regelungen, insbesondere die angeordneten Schutzauflagen, die der Vorhabenträgerin auferlegt wurden, und durch Zusagen und Zusicherungen der Vorhabenträgerin, so weit abgemildert werden, dass die Planungsentscheidung zugunsten des Bauvorhabens ausgewogen erscheint, die entscheidungserheblichen Konflikte gelöst sind und der Plan mit den festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen festgestellt werden kann. Dabei ist der Planfeststellungsbehörde bewusst, dass das Vorhaben in Einzelfällen Auswirkungen haben wird, die die Schwelle einer

Beeinträchtigung von Rechten nicht erreichen, für Betroffene aber gleichwohl belastend sein können. Angesichts der überragenden Bedeutung der für das Vorhaben sprechenden öffentlichen Belange hat das Interesse, von jeglichen belastenden Auswirkungen verschont zu bleiben, jedoch zurückzustehen. Rechtlich unzumutbare Folgen des Vorhabens für die Allgemeinheit oder für betroffene Dritte werden durch die auferlegten Schutzmaßnahmen und die Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Beschlusses ausgeschlossen.

C.5.11 Begründung zur Feststellung der enteignungsrechtlichen Vorwirkung

Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird unter Ziffer A.7 verbindlich über die Inanspruchnahme fremder Grundstücke für das Vorhaben entschieden. Vor dem Hintergrund der sich aus § 71 Abs. 2, 3 WHG i. V. m. Art. 56 Satz 1 BayWG ergebenden enteignungsrechtlichen Vorwirkung muss der Planfeststellungsbeschluss hinsichtlich der Enteignungsvoraussetzungen den Anforderungen des Art. 14 Abs. 3 GG genügen, denn mit dem rechtmäßigen Planfeststellungsbeschluss wird das Abwehrrecht des Eigentümers aus dem genannten Grundrecht überwunden und in ein Entschädigungsrecht gewandelt.

Das Eigentum genießt gem. Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG weitreichenden Schutz vor staatlichen Eingriffen. Dieser Schutz ist jedoch nicht schrankenlos. Einerseits können der Inhalt und die Schranken des Eigentums durch Gesetze bestimmt werden. Andererseits verpflichtet Eigentum auch. Es soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen. Art. 14 Abs. 3 GG lässt als weitere „Schranke“ sogar die Entziehung des Eigentums durch Enteignung zu. Die Enteignung darf jedoch nur direkt durch Gesetz oder durch einen staatlichen Akt auf Grund eines Gesetzes erfolgen. Aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses kann nicht direkt in das Eigentum eingegriffen werden. Der Planfeststellungsbeschluss stellt nur die Grundlage für Eigentumseingriffe dar.

Gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 WHG kann bei der Feststellung des Plans bestimmt werden, dass für seine Durchführung die Enteignung zulässig ist, wenn der Gewässerausbau dem Wohl der Allgemeinheit dient (enteignungsrechtliche Vorwirkung). Die Vorhabenträgerin hat im Antragschreiben vom 25.05.2022, S. 5 beantragt festzustellen, dass für die Durchführung des Vorhabens die Enteignung zulässig ist. Die Planfeststellungsbehörde erachtet nach Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange die direkte dauerhafte oder auch vorübergehende Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben als gerechtfertigt, nachdem das Projekt überragenden öffentlichen Interesse und dem Allgemeinwohl dient, hierzu wird auf die umfassenden Ausführungen in Ziffer C.5.3 Bezug genommen.

Bei der Abwägung der von einem Projekt im überragenden öffentlichen Interesse berührten Belange im Rahmen einer hoheitlichen Planungsentscheidung gehört das unter den Schutz des Art. 14 GG fallende Grundeigentum selbstverständlich in herausgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen (Urteil des BVerwG vom 27.10.2000 – 4 A 18.99 und zuletzt umfassend BVerfG, Urteil vom 17.12.2013 – 1 BVR 3139/08 und 1 BVR 3386/08). Die Planfeststellungsbehörde verkennt auch nicht, dass jede Inanspruchnahme von privaten Grundstücken, unabhängig von ihrer Nutzung, grundsätzlich einen schwerwiegenden Eingriff für den davon betroffenen Eigentümer darstellt. Allerdings genießt das Interesse des Eigentümers am Erhalt seiner Eigentumssubstanz bei Vorhaben keinen absoluten Schutz. Der verfassungsgemäße Eigentumsschutz stößt dort an Grenzen, wo im öffentlichen Interesse stehende Projekte verwirklicht werden sollen, die Inanspruchnahme des Eigentums auf das Mindestmaß beschränkt wird und die für das Vorhaben sprechenden öffentlichen Belange die Belange des privaten Eigentümers überwiegen. Für das Eigentum gilt daher nichts Anderes als für andere abwägungsrelevante Belange, d. h. die Belange der betroffenen Eigentümer können bei der Abwägung im konkreten Fall durchaus zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden.

Die Voraussetzungen des § 71 Abs. 1 Satz 1 WHG liegen vor, so dass mit dem Planfeststellungsbeschluss die enteignungsrechtliche Vorwirkung festgesetzt werden konnte. Das für das Allgemeinwohlbedürfnis gemäß Art. 14 Abs. 3 GG erforderliche besonders schwerwiegende, dringende öffentliche Interesse ist gegeben, da die vorliegende flexible Speichertechnologie mit supranationaler Bedeutung als ein wesentlicher Schritt zur Erreichung der Energiewende führt, sowie mittelbar der Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit erneuerbaren Energien (§ 2 EEG-2023) und anderer hochwertiger öffentlicher und privater Rechtsgüter ein gesteigertes und vordringliches öffentliches Interesse an dem Vorhaben begründet. Das Projekt ist demgemäß sogar in die PCI-Liste für europaweit bedeutende Projekte aufgenommen worden.

Die Inanspruchnahme von im privaten Eigentum Dritter stehenden Flächen ist zur Erreichung dieser Gemeinwohlziele auch geeignet und erforderlich. Der Zugriff auf Flächen Dritter hält sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang. Ein Großteil der benötigten Grundstücke wurde sukzessive durch die Vorhabenträgerin auf dem freien Markt erworben. Es gibt kein gleich geeignetes, milderer Mittel zur Verwirklichung des Vorhabens, da keine rechtlich und wirtschaftlich vertretbare Lösung zur Verfügung steht, mit welcher der gleiche Zweck auf weniger einschneidende Weise erreicht werden kann, wie die Prüfung der Planrechtfertigung (Ziff. C.5.3) und der Varianten (Ziff. C.5.5) gezeigt hat. Die Planfeststellungsbehörde hat dabei insbesondere auch geprüft, ob die Eingriffe in das Eigentum hätten minimiert werden können oder ob Alternativen zu einem geringeren Grundstücksbedarf hätten führen können, ohne gleichzeitig die verfolgten Planungsziele ernsthaft zu beeinträchtigen oder gar in Frage zu stellen.

Die Inanspruchnahme fremder Flächen ist auch angemessen, also im engeren Sinne verhältnismäßig. Die Bedeutung des Vorhabens für das Gemeinwohl steht nicht außer Verhältnis zu dem Eingriff in die beeinträchtigten Belange. Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen der Abwägung zu der Entscheidung gelangt, dass das mit dem Vorhaben verfolgte öffentliche Interesse am Gelingen der Energiewende durch eine flexible und schwarzstartfähige Speichertechnologie für primär Erneuerbare Energien die Interessen der Eigentümer am Schutz ihres Eigentums vor dem konkreten, auf vollständigen oder teilweisen Entzug des Eigentumsgegenstands gerichteten staatlichen Zugriff überwiegt.

Im vorliegenden Fall kann nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde auf die Inanspruchnahme privater Grundstücke in dem vorgesehenen Umfang nicht verzichtet werden, ohne das in diesem Beschluss beschriebene im öffentlichen Interesse liegende Planungsziel der Erreichung der Energiewende und dem Klimaschutz durch Speicherung von Energie aus regenerativen Quellen, wie in Ziffer C.5.3 ausführlich begründet, zu gefährden. Es überwiegen hier die mit der Planung insgesamt verfolgten Belange und Ziele gegenüber den Interessen der privaten Grundstückseigentümer am vollständigen Erhalt ihres Eigentums.

Vorliegend werden weder genutzte Wohngebäude überplant, noch sind durch die Grundabtretungen Existenzgefährdungen zu erwarten. Dies wurde im Zuge der Abarbeitung der Einwendungen im Verfahren im Detail geprüft. Betroffenheiten, welche die jeweilige Zumutbarkeitsgrenze überschreiten würden, sind nicht gegeben bzw. zu erwarten. Neben der Erkenntnis, dass sich die Realisierung eines solchen Vorhabens ohne jegliche Inanspruchnahme privaten Eigentums schlechterdings kaum vorstellen lässt, ist auch zu sehen, dass – wie die Ausführungen zu den Planungsvarianten zeigen – aufgrund der erforderlichen Nähe zum Umspannwerk des Kraftwerks Jochenstein alternative Ausbauvarianten nur eingeschränkt zur Verfügung stehen und eine andere Variante dazu führen würde, dass ersatzweise andere Flächen in Anspruch genommen und damit neue Betroffenheiten in Rechtskreisen anderer Betroffener ausgelöst würden. Die gewählte Variante ist

nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde wegen der wesentlich geringeren Auswirkungen auf die Umwelt als die günstigste zu bevorzugen (siehe dazu auch die Ausführungen unter Ziff. 4.8 ff des Erläuterungsberichts).

Die Sicherung der Energieversorgung aus Erneuerbaren Energien durch flexible Speichertechnologien ist von überragender Bedeutung und dient dem Allgemeinwohl in besonderer Weise. Dabei kommen diese Sicherung und das damit verbundene Gelingen der Energiewende sowie die langfristige Sicherung der Energieversorgung auch den betroffenen Eigentümern zu Gute.

Für alle Flächeninanspruchnahmen gilt grundsätzlich, dass die Vorhabenträgerin gehalten ist, zunächst jeden Flächenbedarf freihändig zu erwerben und auch jede sonstige Inanspruchnahme durch freihändige Verhandlungen zu ermöglichen. Dies ist im Vorhabengebiet bereits in größerem Umfang erfolgt. Es sind nun nur mehr wenige Restflächen verblieben, die für das Vorhaben benötigt werden und noch im Eigentum Dritter stehen. Aufgrund des Umfangs der von der Vorhabenträgerin im Vorfeld schon erworbenen Flächen wird es möglich sein, dass für einen Großteil der noch zu erwerbenden Restflächen bei Bedarf auch Tauschflächen im Nahbereich zur Verfügung gestellt werden können. Dies reduziert die Betroffenheiten im Fall eines enteignenden Eingriffs deutlich. Erst bei einem Scheitern des freihändigen Erwerbs bzw. der freihändigen Verhandlungen kommt ein Verfahren nach dem BayEG in Frage. Zwar steht die Vorhabenträgerin offenbar noch mit einzelnen Einwendern in Verhandlungen, um eine einvernehmliche Lösung für eine mögliche Beeinträchtigung Rechte Dritter zu finden. Zum jetzigen Zeitpunkt kann ein Scheitern für die verbliebenen zu erwerbenden Restflächen voraussichtlich nur gegenüber einem Einwender, der von sich aus jedwede Verhandlungslösung ausschlägt, erkannt werden. Eine Existenzgefährdung kann gegenüber diesem Einwender durch die Inanspruchnahme der fraglichen Grundstücke ausgeschlossen werden.

Die Vorhabenträgerin wird zunächst in allen Fällen versuchen müssen, über freihändige Verhandlungen die Restflächen auf einvernehmliche Art und Weise zu erwerben. Ein Verfahren nach dem BayEG ist somit für die Restgrundstücke keine automatische Folge, sondern nur letzter Ausweg, wenn über freihändige Verhandlungen keine einvernehmliche Lösung zu finden ist. Sollte es der Antragstellerin nicht gelingen, eine einvernehmliche Einigung über die dauernde Flächeninanspruchnahme zu erzielen, so ist gem. § 71 Abs. 1 Satz 1 WHG i. V. m. dem Bay. Enteignungsgesetz (BayEG) die Enteignung für das Vorhaben, das der Umsetzung der Energiewende dient, möglich. Der Flächenentzug muss sich dabei im planerisch unumgänglichen Umfang halten. Dazu bedarf es eines gesonderten Enteignungsverfahrens, in dem der Planfeststellungsbeschluss enteignungsrechtliche Vorwirkung entfaltet.

Die enteignungsrechtliche Vorwirkung bezieht sich dabei zulässigerweise nicht nur auf zu bebauende Flächen, sondern auch auf Flächen, auf denen landschafts-, natur- und artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen vorgesehen sind (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 13.03.1995 – 11 VR 4.95, und 21.12.1995 – 11 VR 6.95, sowie Urteil vom 23.08.1996 – 4 A 29.95). Die für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendigen Flächen können dagegen – falls gewünscht – im Einzelfall unter Beachtung des verfassungsrechtlich garantierten Bestands- und Wertschutzes bei den betroffenen Grundstückseigentümern verbleiben. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass unter Berücksichtigung der mit den Maßnahmen verfolgten Ziele auch weiterhin eine sinnvolle Bewirtschaftung dieser Flächen möglich ist. Ansonsten werden, wie im Grunderwerbsverzeichnis vorgesehen, auch diese Flächen von der Vorhabenträgerin erworben. Im Übrigen wäre insoweit eine Beschränkung durch Einräumung einer Dienstbarkeit zwingend erforderlich.

Die Auswirkungen des Vorhabens können sich zudem vorübergehend auf andere Grundstücke im Rahmen der Baumaßnahme, z.B. als Bau- oder Lagerplatz, erstrecken. Auch diese Flächen werden dann belastet, wenn die Bauausführung voraussetzt, dass solche Flächen

beansprucht werden müssen. Ohne die Regelung der öffentlich-rechtlichen Beziehungen im Planfeststellungsbeschluss können Grundstücksflächen nicht und auch nicht nur vorübergehend in Anspruch genommen werden. Jeglicher Zugriff auf das Grundeigentum muss in der Planfeststellung ausgewiesen werden, weil der festgestellte Plan gem. § 71 Abs. 3 WHG dem Enteignungsverfahren zu Grunde zulegen und für die Enteignungsbehörde bindend ist. Nur vorübergehend in Anspruch genommene Flächen müssen im Übrigen in einem ordnungsgemäß wiederhergestellten Zustand an die Betroffenen zurückgegeben werden. Das bedeutet, dass die benötigten Flächen nach Abschluss der Maßnahme vollständig zu räumen, Bodenverdichtungen zu beseitigen und die Flächen ggf. wieder an das angrenzende Niveau anzupassen sind.

Für alle dargelegten Inanspruchnahmen des Eigentums stehen den betroffenen Eigentümern Entschädigungsansprüche zu. Sollte über die Grundstücksinanspruchnahme bzw. über die Höhe der Entschädigung keine Einigung zwischen der Vorhabenträgerin und dem Eigentümer zustande kommen, so richten sich ein Enteignungsverfahren und/oder die Festsetzung der Höhe der Entschädigung selbst gemäß § 71 Abs. 4 WHG allein nach dem BayEG und dem danach ggf. durchzuführenden separaten Verfahren (Art. 63 ff. BayVwVfG, Art. 23 BayEG). Dies schließt es ein, dann ggf. auch eine Entschädigung für Nebenfolgen der Grundstücksinanspruchnahme festzusetzen (BVerwG, Beschluss vom 24.08.2009 – 9 B 32/09). Ein Planfeststellungsbeschluss kann keine solchen Entschädigungsregelungen umfassen (BVerwG, Urteile vom 21.06.2006 – 9 A 28/05, und vom 07.07.2004 - 9 A 21.03). Es ist deshalb auch abwägungsfehlerfrei, die betroffenen Eigentümer auf das separate Verfahren zu verweisen (BVerwG, Beschluss vom 02.09.2010 – 9 B 11/10). Gem. Art. 19 Abs. 1 BayEG ist hierfür die Kreisverwaltungsbehörde, vorliegend das Landratsamt Passau, zuständig.

Andere Alternativen, die das Eigentum in einem geringeren Maße beanspruchen würden, sind nicht möglich, ohne dass dies zu einer Beeinträchtigung anderer Belange führen würde. Insbesondere würde die Inanspruchnahme anderer Grundstücke die rechtliche Entziehung bzw. Belastung des Eigentums nur verlagern und nicht verhindern. Vorzugswürdige Alternativen, die möglicherweise weniger Eigentum in Anspruch nehmen würden, sind auf Grund anderer Belange und Rechte nicht gegeben. Insbesondere würde bei einer Variante mit einem gesonderten Unterbecken anstelle der Donau deutlich mehr Fläche verbrauchen und damit auch deutlich mehr Eigentumsflächen beanspruchen.

Die rechtlichen Anforderungen an den Schutz des Eigentums sind daher durch die Planfeststellung nicht überschritten.

Die Planfeststellungsbehörde hat somit in Ausübung ihres Planungsermessens beschlossen, die Planunterlagen mit den genannten Nebenbestimmungen und Zusagen festzustellen und die enteignungsrechtliche Vorwirkung auszusprechen.

C.6 Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung für die Planfeststellung beruht auf den Art. 1 Abs. 1 S. 1, Art. 2 Abs. 1 S.1 HS. 1, 5 und 10 des Kostengesetzes sowie der Ziffern 8.IV.0/1.14.2.1.1.7 und 1.14.3, des Kostenverzeichnisses in der gültigen Fassung.

Gemäß den Angaben der Donaukraftwerk Jochenstein AG im Erläuterungsbericht unter Ziffer 3.11.1, S. 52/54 betragen die zu erwartenden Investitionskosten voraussichtlich 400 Mio. €.

1. Gebühren:

a. Planfeststellungsgebühr

Die Investitionskosten dürften im Wesentlichen den Baukosten gemäß Ziffer 11 der Baubeschreibung zum Bauantrag vom 30.04.2024, Ziffer 11 (Energiespeicher Riedl mit allen Bauwerken) entsprechen. Die Investitionskosten des UVP-pflichtigen Vorhabens überschreiten die Summe von 50 Mio. €, womit sich die Gebühren gemäß der Ziffer 8.IV.0/1.14.2.1.1.7 des Kostenverzeichnisses wie folgt errechnen:

133.250,- € zuzüglich 1 ‰ der 50 Mio. € übersteigenden Investitionskosten =

133.250,- € + 1 ‰ von (449,82 Mio € - 50 Mio €) =

133.250,- € + 1 ‰ von 399.82.000,00 € =

133.250,- € + 399.820,- € = 533.070,- €

+ Erhöhung wegen Planänderung und erneuter Öffentlichkeitsbeteiligung in 2022 um 30 % =
533.070,- € : 100 x 30 = 159.921,- €

Gemäß Ziffer 8.IV.0/1.14.3 ist bei Änderungen der Antragsunterlagen, die ein erneutes Durchlaufen des Verfahrens erfordern, eine Erhöhung der Gebühr um bis zu 45 % je Änderungsvorgang vorzunehmen. Vorliegend mussten durch die umfangreich ergänzten Planunterlagen wesentliche Schritte des Verfahrens erneut durchgeführt werden, es erfolgte insbesondere eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung mit erneuter Einwendungsmöglichkeit und eine erneute umfassende Fachstellenbeteiligung, die wiederum eine entsprechende Abarbeitung erforderte. Ein Erörterungstermin fand im Rahmen der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung dagegen nicht statt. Insgesamt war der entstandene Aufwand für die weitere Öffentlichkeitsbeteiligung infolge der Ergänzungen der Antragsunterlagen erheblich, so dass aus Sicht der Planfeststellungsbehörde eine Erhöhung der Gebühr um 30 % sachlich angemessen und erforderlich ist.

Gesamt: 533.070,- € + 159.921,- € = 692.991,- € für den Gewässerausbau

b. wasserrechtliche Benutzungen

Die Kostenentscheidung für die wasserrechtlichen Benutzungen (Bewilligung /gehobene Erlaubnis) stützt sich auf Ziffer 8.IV.0/1.1.1.1, 1.1.2, 1.1.4.7, 1.1.8. des Kostenverzeichnisses.

Die Jahresentnahmemenge beträgt hierbei max. 910 Mio m³/a.

aa) Bewilligung für die Entnahme

Berechnung der Entnahmegebühr (Bewilligung):

2 Maschinensätze a` 150 MW = 300 MW (= 300.000 kW) Leistung:

15.300,- € zuzüglich 0,80 € mal 5.000 kW übersteigende Leistung =

15.300,- € + 0,80 € x (300.000 kW – 5.000 kW) =

15.300,- € + 0,80 € x 295.000 =

15.300,- € + 236.000,- € = 251.300,- € für die Entnahmebewilligung

Eine Erhöhung der Gebühr um 25 %, wenn die festgesetzte Jahreshöchstentnahmemenge (hier 910 Mio m³) weniger als 50 % der Entnahmemenge beträgt, die mit dem festgesetzten Benutzungsumfang nach l/s fiktiv möglich wäre (hier: 83.000 l/s) scheidet vorliegend aus.

bb) Bewilligung für die Stauhaltung im Speichersee

Aufstauen und Absenken eines oberirdischen Gewässers durch die permanent sich ändernde Stauhaltung im Speichersee: weitere 251.300,- € gemäß Ziffer 8.IV.0/1.1.2

cc) gehobene Erlaubnis für die Wiedereinleitung

Berechnung der Wiedereinleitungsgebühr:

2 Maschinensätze à 155 MW = 310 MW (=310.000 kW) Leistung:

15.300,- € zuzüglich 0,80 € mal 5.000 kW übersteigende Leistung =

15.300,- € + 0,80 € x (310.000 kW – 5.000 kW) =

15.300,- € + 0,80 € x 305.000 =

15.300,- € + 244.000,- € = 259.300,- € für die Wiedereinleitungserlaubnis

Weitere Erhöhung für die Bewilligung für die Entnahme und für die Stauhaltung um jeweils bis zu 100 % wegen der Erteilung der Bewilligung für deutlich mehr als 30 Jahre, Ziff. 8.IV.0/1.1.8, hier nämlich für die Dauer von 77 Jahren, also deutlich mehr als doppelt so lang. Damit ist die volle Ausschöpfung des Gebührenrahmens sachlich gerechtfertigt, insbesondere auch unter Berücksichtigung des mit dem Verfahren verbundenen hohen Verwaltungsaufwandes und unter Berücksichtigung der im Vergleich zur gesetzlich angedachten Höchstdauer von 30 Jahren (§ 14 Abs. 2 WHG) deutlich längeren Benutzungsdauer und der damit verbundenen deutlich längeren Beanspruchung der Gewässer.

Je 100% = weitere 2 mal 251.300,- € = 502.600,- € Erhöhung für die lange Bewilligungsdauer.

Gesamt:

251.300,- € + 251.300,- € + 259.300,- € + 502.600,- € = 1.264.500,- €

Ermäßigung nach Ziffer 8.IV.0/4.2 des Kostenverzeichnisses:

Der Schwerpunkt des Verfahrens liegt hier in der Planfeststellung, so dass hier die Benutzungsgebühr von 1.264.500,- € um mindestens 50 % zu reduzieren ist. Da hier aber auch der Verwaltungsaufwand für die Behandlung der wasserrechtlichen Benutzungstatbestände, insbesondere wegen der Entnahme und Wiedereinleitung des Triebwassers in die Donau als FFH-Schutzgebiet und wertvoller Lebensraum für über 60 Fischarten sehr hoch war, erfolgt nur eine Reduzierung der Gebühr um das Mindestmaß von 50 %. Dies ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde angemessen und sachgerecht.

1.264.500,- € : 2 = 632.250,- € Gebühr für die wasserrechtlichen Benutzungstatbestände.

c. Weitere aufgrund der Konzentrationswirkung enthaltene Genehmigungen

Grundsätzlich ist aufgrund Art. 7 Abs. 1 KG für jede Amtshandlung eine eigene Gebühr anzusetzen. Allerdings greift dies im Planfeststellungsverfahren nicht, nachdem eine gesonderte Tenorierung gerade entfällt und damit auch nicht mehr kostenrechtlich zu Buche schlägt (Rott/Stengel, Kommentar zum KostenG, Anm. 3b zu Art. 7 KostenG).

d. Eine Erhöhung um 40 % gemäß Ziffer 8.IV.0/5.3 erfolgt nicht, nachdem eine UVP-Prüfung explizit unter Ziffer 8.IV.0/1.14.2.1.1.7 bereits für den Gewässerausbau berücksichtigt ist.

e. Daraus errechnet sich folgende Gesamtgebühr:

692.991,- € für den Gewässerausbau + 632.250,- € für die wasserrechtlichen Benutzungstatbestände = 1.325.241,- € (Gesamtgebühr)

2. Auslagen

a. Gutachten WWA:

Gutachten, Az. 4-4543.1-PA-Donau-21933/2021:	146.685,- €
Gutachten, Az. 4-4543.1-PA-Donau-44486/2023/Teil 1:	45.240,- €
Gutachten, Az. 4-4543.1-PA-Donau-44486/2023/Teil 2:	26.622,- €
Gesamt:	<u>218.547,- €</u>

b. LGA:

Kostenrechnung Nr. 007970/2017:	7.675,50 €
Kostenrechnung Nr. 007841/2017:	29.869,00 €
Kostenrechnung Nr. 009236/2019:	34.093,50 €
Kostenrechnung Nr. 009780/2020:	6.496,00 €
Kostenrechnung Nr. 010307/2021:	13.506,50 €
Kostenrechnung Nr. 010951/2023:	67.020,80 €
Kostenrechnung Nr. 011232/2023:	90.487,60 €
Kostenrechnung Nr. 011632/2024:	79.777,60 €
Gesamt:	<u>328.926,50 €</u>

c. Auslagen Veröffentlichungen:

2016:

Mediengruppe Österreich, Rechnung Nr. 90051110	4.790,94 €
OÖ. Media Data, Rechnung Nr. 1040099/120720	2.446,24 €
Wiener Zeitung, Rechnung Nr. 515595512/1021679	1.873,61 €
PNP, Rechnung Nr. 74527987	1.786,71 €
Gesamt:	<u>10.897,50 €</u>

2022:

PNP, Rechnung Nr. 75212174	6.783,29 €
Mediengruppe Österreich, Rechnung Nr. 90109696	9.810,36 €
Österr. Media Data, Rechnung Nr. 1049505	5.078,16 €
Gesamt:	<u>21.671,81 €</u>

2023 (öffentliche Bekanntmachung Erörterungstermin):

PNP, Rechnung Nr. 75327238	3.743,17 €
Mediengruppe Österreich, Rechnung Nr. 90117880	7.357,76 €
Österr. Media Data, Rechnung Nr. 1050843	4.755,24 €
Gesamt:	<u>15.856,17 €</u>

d. Anwaltskanzlei Lenz und Johlen:

Rechnung Nr. 0005759/23	65.180,24 €
Rechnung Nr. 0006753/23	41.876,39 €
Rechnung Nr. 0007621/23	96.152,95 €
Rechnung Nr. 0009855/23	146.880,14 €
Rechnung Nr. 0009856/23	12.937,92 €
Rechnung Nr. 0000523/24	687,53 €
Rechnung Nr. 0000944/24	2.837,59 €
Rechnung Nr. 0002282/24	7.200,23 €
Rechnung Nr. 0002926/24	15.688,01 €
Rechnung Nr. 0003590/24	29.166,90 €
Rechnung Nr. 0004663/24	18.144,53 €
Rechnung Nr. 0005405/24	37.645,65 €
Rechnung Nr. 0006544/24	24.079,65 €
Rechnung Nr. 0007125/24	20.094,64 €
Rechnung Nr. 0007663/24	9.411,41 €
Rechnung Nr. 0008953/24	9.580,99 €
Rechnung Nr. 0009647/24	6.783,00 €
Rechnung Nr. 0000004/25	6.613,43 €
Rechnung Nr. 0002187/25	6.783,00 €
Rechnung Nr. 0002680/25	19.585,91 €
Gesamt	<u>577.330,11 €</u>

Insgesamt sind bislang Auslagen in Höhe von 1.173.229,09 € entstanden.

Alle Auslagen wurden der Antragstellerin bereits über gesonderte Leistungsbescheide in Rechnung gestellt und wurden bzw. werden im Rahmen dieser Leistungsbescheide von der Antragstellerin beglichen. Die Auslagen werden daher von beiliegender Kostenrechnung nicht erfasst.

e. Die Auslagen für die Postzustellungen und die Veröffentlichungen im Rahmen der amtlichen Bekanntmachungen (Art. 10 Abs. 1 KG) werden im Nachgang über einen weiteren gesonderten Leistungsbescheid festgesetzt, da diese Auslagen im Zeitpunkt des Beschlusserlasses noch nicht final feststanden.

D. Hinweise

D.1 Allgemeines

1. Zustellung und Auslegung

Der Planfeststellungsbeschluss (Textteil ohne Planunterlagen) wird der Trägerin des Vorhabens individuell mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG).

Im Übrigen erfolgen die Zustellungen an die Vereinigungen i. S. d. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist, und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, im Wege der öffentlichen Bekanntmachung. Sind – wie im vorliegenden Fall – außer an die Vorhabenträgerin mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, Art. 74 Abs. 5 Satz 1 BayVwVfG. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die zweiwöchige Auslegung in den betroffenen Gemeinden, im amtlichen Veröffentlichungsblatt der zuständigen Behörde und außerdem in den örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht werden, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird; auf Auflagen wird hingewiesen. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt; hierauf wird in der Bekanntmachung hingewiesen. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden; auch hierauf wird in der Bekanntmachung hingewiesen (Art. 74 Abs. 5 Satz 2 bis Satz 4 BayVwVfG).

Ausfertigungen des Planfeststellungsbeschlusses werden mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes zwei Wochen in den betroffenen Gemeinden zur Einsicht ausgelegt; der Ort und die Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Soweit der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wird, richtet sich der Beginn der Rechtsbehelfsfrist nicht nach den Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, sondern nach den Vorschriften über die individuelle Zustellung.

2. Eigentumsverhältnisse

Durch diese Planfeststellung werden bestehende Eigentumsverhältnisse nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Die Planfeststellung ersetzt daher nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke. Entsprechende Nutzungsverträge sind im Vorfeld abzuschließen.

Auf die erfolgte Anordnung der enteignungsrechtlichen Vorwirkung (vgl. Ziffer A.7 und C.5.11) und die damit verbundenen rechtlichen Folgen wird jedoch ausdrücklich hingewiesen.

3. Entschädigungsverfahren

Einwendungen, die Entschädigungs- oder Erstattungsansprüche betreffen, sind – soweit nicht bereits dem Grunde nach über die Voraussetzungen dieser Ansprüche in der Planfeststellung zu entscheiden ist – nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, in dem im Grundsatz nur öffentlich-rechtliche Beziehungen geregelt werden.

Das Enteignungs- und Entschädigungsverfahren ist einem gesonderten Verfahren vorbehalten, sofern eine einvernehmliche Einigung nicht zustande kommt. Solche Forderungen können mit dem Ziel einer gütlichen Einigung zunächst an den Vorhabenträger, die

Donaukraftwerk Jochenstein AG

Innstraße 121

94036 Passau

gerichtet werden. Kommt keine Einigung zustande, so kann auf Antrag über diese Forderungen in einem gesonderten Entschädigungsverfahren (Enteignungsverfahren) entschieden werden, das von der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (Art. 19 BayEG) durchzuführen ist. Dies ist vorliegend das Landratsamt Passau. Dem Enteignungsverfahren ist dieser Planfeststellungsbeschluss, der die Zulässigkeit und die Art der Verwirklichung des Vorhabens regelt, zugrunde zu legen. Er ist für die Enteignungsbehörde bindend (§ 71 Abs. 3 WHG).

D.2 Wasserwirtschaft

1. Die Vorhabenträgerin haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der geplanten Maßnahme entstehen.
2. Die Antragsunterlagen wurden gemäß Ziff. 2.2.13.3 und Nr. 7.4.5.1.1 VVWas wasserwirtschaftlich geprüft.
3. Die Prüfung des amtlichen Sachverständigen stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar. Belange der Standsicherheit, des Arbeitsschutzes und privatrechtliche Belange wurden ebenso nicht geprüft.

Die Gewährleistung der Standsicherheit und die Erstellung der Standsicherheitsnachweise, sowie ggfl. Prüfung der Standsicherheitsnachweise durch Prüfsachverständige liegt im Verantwortungsbereich des Bauherrn.

Entsprechende Nachweise sind gemäß den einschlägigen Regelwerken und Normen zu führen.

4. Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf setzt voraus, dass dabei neben dem Endzustand sämtliche Zwischenbauzustände aller verbleibenden und temporärer Bauwerke und Teilbauwerke und alle möglichen Wasserspiegel und Füllungszustände (z.B. während der Stillstandszeiten des Kanals) berücksichtigt werden.
5. Die Löschwasserversorgung, welche laut Vorhabenträger über die Bestandsanlage des Kraftwerks Jochenstein bereitgestellt werden soll, wurde nicht explizit geprüft. An dieser Stelle wird u.a. auf das Arbeitsblatt DVGW W 405 (Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung) verwiesen.
6. Die in den Antragsunterlagen enthaltenen Darstellungen für den Gewässerausbau zur Errichtung einer Fischaufstiegshilfe bzw. Organismenwanderhilfe am bestehenden Kraftwerk Jochenstein wurde im Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf nur in Bezug auf die Bewertung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen mitberücksichtigt. Da für die Herstellung der Gewässerdurchgängigkeit am Kraftwerk Jochenstein für die Kraftwerksbetreiberin Jochenstein ohnehin die gesetzliche Pflicht gemäß § 34 WHG besteht, ist hier ein gesondertes Planfeststellungsverfahren erforderlich und beantragt.

7. Eine Wassernutzungsgebühr für den Betrieb des ES-R war mangels Anwendbarkeit der WNGebO nicht festzusetzen. Die Donau ist eine Bundeswasserstraße und damit kein staatseigenes Gewässer des Freistaates Bayern nach § 1 Abs. 1 Satz 1 WNGebO.

D.3 Baurecht

1. Die baulichen Anlagen des Gesamtvorhabens ESR dürfen erst benutzt werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen in dem erforderlichen Umfang sicher benutzbar sind, nicht jedoch vor dem in der Anzeige genannten Zeitpunkt der Aufnahme der Nutzung.
2. Feuerstätten in der Kraftstation dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn der bevollmächtigte Bezirkskaminkehrermeister die Tauglichkeit und die sichere Benutzbarkeit der Abgasanlagen bescheinigt hat.
3. Das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842) ist in der aktuell geltenden Fassung zu beachten.
4. Bauarten dürfen nur angewendet werden, wenn sie für ihren Anwendungszweck tauglich sind und bei ihrer Anwendung die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung während einer dem Zweck entsprechenden angemessenen Zeitdauer die Anforderungen der BayBO oder auf Grund dieses Gesetzes erfüllen.
5. CE-gekennzeichnete Bauprodukte dürfen verwendet werden, wenn die erklärten Leistungen den in der BayBO oder auf Grund dieses Gesetzes festgelegten Anforderungen für diese Verwendung entsprechen. Im Übrigen dürfen Bauprodukte nur verwendet werden, wenn sie gebrauchstauglich sind und bei ihrer Verwendung die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung während einer dem Zweck entsprechenden angemessenen Zeitdauer die Anforderungen der BayBO oder auf Grund dieses Gesetzes erfüllen. Dies gilt auch für Bauprodukte, die technischen Anforderungen entsprechen, wie sie in den Vorschriften anderer Vertragsstaaten des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum enthalten sind.

D.4 Denkmalpflege

1. Die denkmalfachlichen Arbeiten sind in zwei Abschnitten von archäologisch qualifizierten Fachkräften (siehe Auflage Ziffer 1.1) durchzuführen (Schritt 1: Oberbodenabtrag, Schritt 2: Qualifizierte Ausgrabung). Art und Umfang der qualifizierten Ausgrabung richten sich nach der denkmalfachlichen Leistungsbeschreibung. Das Ende der Ausgrabung ist mit dem beigefügten Formblatt „Anzeige Grabungsende“ gegenüber der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem BLfD anzuzeigen (siehe Auflage Ziffer A.5.11.2.5.4).
2. Firmenauswahl: Aus wettbewerbsrechtlichen Gründen können die Unteren Denkmalschutzbehörden wie auch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege keine Empfehlungen für archäologische Grabungsfirmen aussprechen. Bitte informieren Sie sich selbstständig, z. B. im Internet (unter verschiedenen Schlagworten [z. B. Grabungsfirma, Archäologie, Ausgrabungen, Region] finden Sie dort einzelne Anbieter wie auch listenartige Zusammenstellungen). Es wird empfohlen, die Leistungen mit einem schriftlichen Vertrag zu beauftragen, in dem die in der Erlaubnis festgelegten fachlichen Leistungen enthalten sind

(dazu zählt insbesondere auch die fristgerechte Vorlage der Dokumentation und des Berichtes).

3. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege erstellt auf Anforderung kostenfrei eine Leistungsbeschreibung für den notwendigen Umfang der Ausgrabung und berät den Vorhabenträger kostenfrei auf Anforderung bei dessen Ausschreibung und Vergabe. Soll eine Förderung aus Mitteln der Denkmalpflege beantragt werden, sind Leistungsbeschreibung, Ausschreibung und Vergabe mit dem BLfD abzustimmen. Im Rahmen der Beratung werden in geeigneten Fällen Kosten- und Zeitgrenzen für Ausgrabungen festgelegt.
4. Der Oberbodenabtrag bzw. Ausbau moderner Bodenbeläge (siehe Ziffer 1) darf nur unter Aufsicht einer archäologisch qualifizierten Fachkraft durchgeführt werden. Vom Veranlasser sind Gerät und Personal bereit zu stellen. Für den maschinellen Abtrag sind ungezähnte Böschungsschaukeln vorzuhalten. Für die Feststellung erhaltener Bodendenkmäler ist ein Feinplanum zur archäologischen Beurteilung anzulegen. Festgestellte Bodendenkmäler sind der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen und einzumessen. Aufmaß und Kurzbericht des Oberbodenabtrags sind der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem BLfD unverzüglich vorzulegen.
5. Grundlage der fachtechnischen Arbeiten sind die aktuellen Vorgaben zur Dokumentation archäologischer Ausgrabungen in Bayern sowie die aktuellen Vorgaben zur Fundbehandlung auf archäologischen Ausgrabungen. Informationen finden Sie unter:
https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/dokuvorgaben_april_2020.pdf
https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/fundvorgaben_april_2020.pdf
6. Denkmalschonende Umplanungen können zu einem Entfallen oder einer erheblichen Verminderung des Ausgrabungs- und Dokumentationsaufwandes führen. Solche Umplanungen sind im Rahmen der vorhandenen Mittel förderfähig. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege berät in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Prüfung alternativer Planungen unter denkmalfachlichen Gesichtspunkten.
7. Bei der Ausgrabung geborgene Funde stellen trotz der Bergung einen Teil des denkmalfachlich wie -rechtlich einheitlichen Bodendenkmals dar und sind deshalb dauerhaft zu erhalten. **Das Fundgut ist dem BLfD zur fachlichen Prüfung vorzulegen. (zu streichen im Falle einer Anordnung gem. Art. 9 BayDSchG).**
8. Der Erlaubnisinhaber haftet für alle durch die Ausnutzung der Erlaubnis, insbesondere für die durch die Grabung entstehenden Schäden, und für solche, die dem Grundstückseigentümer oder anderen Personen bei der Durchführung der Grabung oder sonst im Zusammenhang mit dem Gebrauch der Erlaubnis entstehen. Er ist für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich.
9. Die Verkehrssicherungspflicht in den von der Maßnahme betroffenen Flächen obliegt während der gesamten Dauer dem Erlaubnisinhaber oder sonstigen zivilrechtlich Verantwortlichen.
10. In der Regel wird eine unverhältnismäßige Belastung dann anzunehmen sein, wenn die Kosten der Ausgrabung einen Anteil von 15 % an den Gesamtinvestitionskosten der

Maßnahme übersteigen. Für das Verfahren zur Förderung von denkmalbedingten Mehraufwendungen (Ausgrabungen und Umplanungen etc.) sind die Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für Denkmalschutz und Denkmalpflege in der geltenden Fassung anzuwenden. Informationen finden Sie unter:

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/publikationen/denkmalpflege-sonderinfo_2016_foerderung_steuern.pdf

Wir bitten gemäß gemeinsamer Bekanntmachung des Staatsministeriums des Inneren, für Unterricht und Kultus und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 6. Juni 1978 (Az.: II B 4-9130/1-170, IV/2-7/171 456 und N 3-5671/71) http://gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_7815_L_015 um Mitwirkung am Vollzug des Denkmalschutzgesetzes.

Hierzu ist es zunächst erforderlich, die genannten Bodendenkmäler nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in den Plan zu übernehmen, in der Begründung aufzuführen sowie auf die besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen.

Im Plangebiet bedürfen Bodeneingriffe jeglicher Art zudem der vorherigen einvernehmlichen Abstimmung mit den zuständigen Denkmalschutzbehörden, sowie einer qualifizierten archäologischen Begleitung, worauf wir im Beschluss ausdrücklich hinzuweisen bitten.

Zufällige Entdeckungen unterliegen überdies der Meldepflicht nach Art.8.1-2 BayDSchG.

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte der Homepage des BLfD:

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/rechtliche_grundlagen_überplanung_bodendenkmäler.pdf

(Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

D.5 Tennet TSO

1. Bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe der Freileitung bzw. innerhalb der Baubeschränkungszone könne sich durch unzulässige Annäherung an die unter Höchstspannung stehenden Anlagenteile der Freileitung folgenschwere Unfälle ereignen. Gefahr besteht insbesondere durch hoch schwenkende Fahrzeuge und Baumaschinenteile.

Die Hinweise und Auflagen der Sicherheitsbroschüre „Sicherheitsregeln für Arbeiten in der Nähe von Freileitungen“ sind deshalb unbedingt zu beachten und dem Bau ausführenden Personal zur Kenntnis zu geben, sowie auch bei späteren Instandhaltungsarbeiten einzuhalten.

2. Versorgungsanlagen sind nicht nur auf öffentlichen Flächen sowie in oder an öffentlichen Flächen verlegt, sondern werden auch durch private Grundstücke, Felder, Wiesen, Waldstücke oder Gartenanlagen geführt.
3. Die Gefahr durch elektrische Felder von Freileitungen wird durch das Einhalten eines ausreichenden Sicherheitsabstands entgegengewirkt.
4. Auch bei normalerweise schlecht leitenden Materialien kann bei Nässe ein Stromüberschlag erfolgen.

5. Das Ausschwingen der Leitungsseile bei Wind ist bei der Bemessung des Schutzabstandes zu berücksichtigen.
6. Bei der Feststellung des notwendigen Schutzabstandes sind Spannungshöhe, Art der Arbeit sowie verwendete Ausrüstung zu berücksichtigen.
7. Können Schutzabstände zu Freileitungen nicht eingehalten werden, muss für die Dauer der Arbeiten deren spannungsfreier Zustand hergestellt sein. In allen Zweifelsfällen ist die Tennet TSO GmbH zu kontaktieren.
8. Die einzuhaltenden Schutzabstände zu den Freileitungen der Tennet TSO GmbH beziehen sich auf die tatsächliche Lage der Leiterseile. Daher ist das mögliche seitliche Ausschwingen der Leiterseile bei Wind zusätzlich zu beachten. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass sich der Durchhang der Leiterseile witterungs- und belastungsabhängig erheblich ändern kann. Deshalb ist immer eine Abstimmung mit der Tennet TSO GmbH erforderlich. Diese erteilt über die Höhe der Spannung einer Freileitung Auskunft, ebenso auch über den erforderlichen Schutzabstand und die zu treffenden Maßnahmen.
9. Der Bauunternehmer/Bauherr hat auf der Baustelle in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die vorgegebenen Schutzabstände zu jeder Zeit eingehalten werden. Die eingesetzten Maßnahmen sind auf der Baustelle in geeigneter Form zu kommunizieren.

D.6 Immissionsschutz

Eine Erweiterung der Betriebszeiten oder eine Änderung der Bauverfahren kann erfolgen, wenn auf Basis der detaillierten Bauausführungsplanung durch ein Gutachten mit Prognoseberechnung (u.a. nach Anhang 2 TA Luft) nachgewiesen wird, dass trotz verlängerter Betriebszeiten von einer Einhaltung der zu beachtenden Immissionswerte auszugehen ist.

D.7 Betreten der Anlage durch Dritte

Außerhalb des unmittelbaren Bereiches der Stau- und Kraftwerksanlagen ist das Betreten der Anlage im Rahmen des Art. 141 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung zum Zwecke der Erholung in der freien Natur sowie zur Ausübung des Gemeingebrauchs zu gewährleisten. Die Unternehmerin kann durch Schilder auf die haftungsrechtliche Situation hinweisen.

D.8 Freiluftschaltanlage Jochenstein

Die erforderliche Genehmigung für die Freiluftschaltanlage Jochenstein unterfällt nicht der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses, sondern ist bei der zuständigen Regierung von Niederbayern gesondert zu beantragen.

D.9 Außerkrafttreten des Plans

Wird mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von 5 Jahren nach Eintritt der Bestandskraft dieses Planfeststellungsbeschlusses begonnen, so tritt er außer Kraft (§ 70 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 75 Abs. 4 VwVfG).

D.10 Rechtsmittel

Nach § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 VwGO entscheidet das Oberverwaltungsgericht im ersten Rechtszug über sämtliche Streitigkeiten, die Planfeststellungsverfahren nach § 68 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes oder nach landesrechtlichen Vorschriften für die Errichtung, die Erweiterung oder die Änderung von Wasserkraftanlagen mit einer elektrischen Nettoleistung von

mehr als 100 Megawatt. Vorliegend handelt es sich um eine Wasserkraftanlage mit einem Leistungsvermögen von mehr als 100 MW. Für planfestgestellte Maßnahmen als bedeutende Vorhaben im Interesse der Gewinnung von Energie aus Wasserkraft als regenerative Energiequelle wird durch die Begründung der erstinstanzlichen Zuständigkeit beim OVG bzw. VGH eine Beschleunigung erreicht, die im Hinblick auf das Wohl der Allgemeinheit mit gesicherter und sauberer Energie gerechtfertigt ist.

E. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München
Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München
Hausanschrift: Ludwigstr. 23, 80539 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

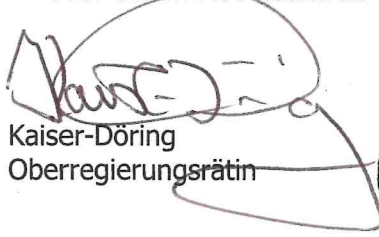
Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel enthalten.

Nähere Informationen zur Erhebung von Klagen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Im Gegensatz zu den Verwaltungsgerichten herrscht beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof Vertretungszwang. Bürgerinnen und Bürger müssen sich daher grundsätzlich von einer vertretungsbefugten Person wie beispielsweise einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt vertreten lassen.


Kaiser-Döring
Oberregierungsrätin



F. Anlagen

- F.1 Anlage 1: Aufgaben der ökologischen Baubegleitung
- F.2 Anlage 2: Informationsblatt zur dinglichen Sicherung von Kompensationsmaßnahmen
- F.3 Anlage 3: - 1 - Plangeheft
- F.4 Anlage 4: - 1 - Kostenrechnung
- F.5 Anlage 5: - 1 – Empfangsbekenntnis

Aufgaben der ökologischen Baubegleitung

Eine qualifizierte ökologische Baubegleitung, d.h. eine umweltfachliche Bauüberwachung für den Schwerpunkt Naturschutz, ist im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde festzulegen. Sie muss ein Fachhochschul- oder Hochschulstudium der Fachrichtung Biologie, Landschaftsarchitektur, Landespflege, Geoökologie bzw. vergleichbarer Studiengänge abgeschlossen haben und eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit im genannten Aufgabengebiet nachweisen können.

Die ökologische Baubegleitung hat in Anlehnung an die Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren und des Handbuchs für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB) des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur die folgenden Aufgaben wahrzunehmen:

Bauvorbereitung

- Information der Bau ausführenden Unternehmen bzw. der am Bau beteiligten Personen über die Tätigkeit der umweltfachlichen Bauüberwachung,
- Prüfung von Notfallplänen (zusätzliche Maßnahmen bei drohenden Grenzwertüberschreitungen, unkontrollierten Immissionsentwicklungen, unbeabsichtigten Einleitungen Leckagen, Biotopzerstörungen),
- Prüfung der Ausführungsplanung auf Übereinstimmung mit umweltrechtlichen Bestimmungen sowie Vorgaben der Zulassungsentscheidung,
- Ansprechpartner bei Baufirmen und Vorhabenträger sowie Fachbehörden klären,
- Prüfung der Bauzeiten- und Bauablaufpläne auf Übereinstimmung mit den Vorgaben der planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung,
- Einweisung der Baufirmen in Bestimmungen der planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung und Schutzmaßnahmen,
- Kontrolle von Umsiedlungsmaßnahmen, bzw. sonstigen Schutzmaßnahmen vor Baubeginn,
- Kontrolle des bauzeitlichen Monitorings (Auswahl der Flächen, Durchführung der Referenzaufnahmen),
- Sichtung von neuen Nachweisen streng geschützter Arten nach Beschlussfassung, ggf. Veranlassung eines Notfallprogramms für diese Arten,
- bei drohenden- nicht genehmigten- Umweltschäden unmittelbare Weisungen zur Schadensbegrenzung an die Bauleitung
- Beratung aller am Bau Beteiligten.

Eigentliche Überwachung

- Kontrolle der Einhaltung allgemeiner Umweltvorschriften,
- Kontrolle der Einhaltung projektspezifischer Auflagen,
- fortlaufende Kontrolle der Aktualisierung von Notfallplänen,
- Kontrolle der Anpassung von Vermeidungsmaßnahmen an den Bauverlauf,
- Übereinstimmung des Bauablaufplans sowie der Ausführungspläne mit der planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung kontrollieren,
- Überwachung der Funktionsfähigkeit von Anlagen,
- Kontrollgänge,

- Kontrolle der Fortschreibung des Bauzeitplans,
- anlassbezogenen Kontrollen: nach Havarien, bei besonderen risikobehafteten Vorgängen,
- Beweissicherung im Schadensfall
- Kontrolle der Einhaltung allgemeiner Naturschutzvorschriften (z.B. Fällverbot während der Vegetationsperiode),
- Begleitung von Umsiedlungsmaßnahmen, bzw. sonstige Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen während der Bauphase,
- Überwachung und ggf. Veranlassung der Anpassung von Bautabuzonen
- Beratung aller am Bau Beteiligten.

Eine Dokumentation (Begehungs- und Besprechungsprotokolle) der Umweltbaubegleitung ist der zuständigen unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert zeitnah (zumindest an jedem Monatsende) und der Planfeststellungsbehörde jeweils am Jahresende sowie nach Abschluss des Vorhabens zur Kenntnis vorzulegen. Sie umfasst gemäß HVA F-StB zumindest Angaben zu:

- Kontrollen, Aufnahmen, Kartierungen nach Art, Umfang und Zeitpunkt
- Kontroll- und Kartierungsergebnissen, sonstige Ergebnisse,
- Umweltrelevantem Bauablauf (zeitlich und inhaltlich)
- Verlauf der Baumaßnahmen, ausgeführte Arbeitsschritte,
- Übereinstimmung mit dem Bauablauf/Bauzeitenplan in räumlicher wie zeitlicher Hinsicht,
- Umsetzung der Umweltauflagen,
- Hinweisen auf die erkennbare Notwendigkeit der Anpassung der Vermeidungsmaßnahmen und sonstige Auflagen,
- Hinweisen auf verbleibende Mängel bzw. weiter zu veranlassende Maßnahmen
- sonstigen Problemen.



Informationsblatt

Dingliche Sicherung naturschutzrechtlicher Ausgleichsflächen

Stand: 01.03.2024

Das Naturschutzrecht verpflichtet denjenigen, der eine nicht vermeidbare Beeinträchtigung von Natur oder Landschaft (sog. Eingriff) verursacht, diesen Umstand durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen).

In bestimmten Fällen ist es nach dem Gesetz notwendig, naturschutzrechtlich erforderliche Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen rechtlich und dinglich zu sichern. Diese Pflicht trifft zum einen die Gemeinden im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Im Fall einer Einzelgenehmigung wird der Antragsteller durch die Genehmigungsbehörde am Landratsamt Passau zur dinglichen Sicherung aufgefordert. Sodann beauftragt der Antragsteller ein Notariat mit der Erstellung der entsprechenden Urkunde. Das Notariat benötigt hierzu aussagekräftige Pläne und Beschreibungen in Textform (z.B. Planunterlagen zur Abarbeitung der Eingriffsregelung, Freiflächengestaltungsplan, landschaftspflegerischer Begleitplan) und ggf. von den Fachstellen im Zuge des Genehmigungsverfahrens geforderte Ergänzungen dieser Unterlagen. In der Urkunde werden sog. dingliche Rechte im Zusammenhang mit den Ausgleichsflächen (beschränkte persönliche Dienstbarkeit und Reallast) zugunsten des Freistaates Bayern, vertreten durch die untere Naturschutzbehörde, und/oder zugunsten der Gemeinde verankert. Diese dinglichen Rechte werden wiederum auf Veranlassung des Notariats durch das Grundbuchamt in das Grundbuch eingetragen. Auf diese Weise sind die bestellten Rechte für berechtigte Dritte einsehbar.

Das Grundbuch unterliegt einem strikten Regelwerk; nur bestimmte Rechte können überhaupt in das Grundbuch eingetragen werden. Um ein möglichst reibungsloses Verfahren zu gewährleisten, sollte bereits bei der Darstellung der fachlichen Grundlagen durch das vom Bauwerber beauftragte Planungsbüro auf gewisse Regeln geachtet werden. Die konkreten Formulierungen können auch Gegenstand eines notariellen Beratungsgesprächs sein.

A. Hinweise für die Formulierung

Die folgenden Erläuterungen basieren auf den einschlägigen Gesetzen, der Rechtsprechung und den bisherigen Erfahrungen bei der Eintragung dinglicher Rechte für Ausgleichsflächen ins Grundbuch. Sie sollen den Betroffenen als Hilfestellung dienen, können jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit erheben, da die Entscheidung über eine Eintragung ins Grundbuch in der Zuständigkeit des Grundbuchamts liegt.

I. Bestimmtheitsgrundsatz

Da das Grundbuch rechtlich klare Verhältnisse schaffen soll, können Rechte und Pflichten nur eingetragen werden, wenn sie dem sog. Bestimmtheitsgrundsatz entsprechen. Daher ist es erforderlich, die einzelnen Maßnahmen, Pflichten und Verbote so genau wie möglich zu formulieren. Nach der Rechtsprechung muss der Rechtsinhalt aufgrund objektiver Umstände bestimmbar und für einen Dritten erkennbar und verständlich sein. Ein Dritter soll zumindest eine ungefähre Vorstellung davon gewinnen können, welche Bedeutung und Belastung die eingetragenen Rechte für das Grundeigentum konkret haben können. Dabei dürfen auch Umstände außerhalb der notariellen Urkunde herangezogen werden, soweit sie nach den besonderen Verhältnissen des Einzelfalls für jedermann ohne weiteres erkennbar sind.

Bei der Verwendung von Fachbegriffen, die nicht für jedermann und aus sich heraus verständlich sind, ist der Verweis auf eine offizielle Definition, z.B. in einem Regelwerk, hilfreich. Dies gilt beispielsweise für die Herkunft von Pflanz- oder Saatgut.

II. Gliederung und Bestandteile der Urkunde

Als Grundlage für die Erstellung der notariellen Urkunde empfiehlt es sich, bereits in der Ausgleichsmaßnahmenplanung die einzelnen Maßnahmen wie folgt zu gliedern:

1. Vorbemerkung; Ziel der Ausgleichsmaßnahmen

In einer Vorbemerkung sollte zunächst dargestellt werden, für welches (Bau-) Vorhaben (= Eingriff) oder welche Satzung ein Ausgleich zu erbringen ist. Dann sollte möglichst genau beschrieben werden, welches Ziel mit der/n Ausgleichsmaßnahme/n verfolgt wird. Hier bietet sich oft ein Verweis auf angestrebte Biotop- und Nutzungstypen nach der Bayerischen Kompensationsverordnung an.

Bsp. 1: „Der Vorhabenträger / Eigentümer möchte auf Grundstück Fl.-Nr. 123 der Gemarkung XYZ (Vorhabengrundstück) einen Milchviehstall errichten. Das Baugenehmigungsverfahren wird im Landratsamt Passau unter dem Aktenzeichen 12345678 geführt. Der erforderliche naturschutzrechtliche Ausgleich soll an anderer Stelle als dem Ort des Eingriffs erfolgen, nämlich auf dem in Ziff. 1.2 bezeichneten Ausgleichsgrundstück, das im Eigentum des Vorhabenträgers steht. Danach soll auf dem Ausgleichsgrundstück eine Streuobstwiese mit artenreichem Extensivgrünland gem. BNT G 214 entstehen (nachstehend „Ausgleichsmaßnahme“ genannt).“

Bsp. 2: „Die Gemeinde XY beabsichtigt, auf den Flurnummern 123, Gemarkung Holz, den Bebauungsplan / die Ortsabrundungssatzung „Musterort“ zu erlassen. Der erforderliche naturschutzrechtliche Ausgleich soll außerhalb des Geltungsbereichs der Satzung erfolgen, nämlich (...)“

Es wird empfohlen, bereits hier auf den in der Urkunde enthaltenen Lageplan Bezug zu nehmen (s. unten Ziff. II.7).

2. Einmalige Gestaltungsmaßnahmen

Einmalige Maßnahmen schaffen zwar oft erst die Voraussetzungen dafür, dass die Ausgleichsflächen entstehen, können jedoch nicht dinglich und daher nicht im Grundbuch gesichert werden. Dazu zählen nach der neueren Rechtsprechung auch solche Maßnahmen, die zwar notwendiger Bestandteil zur Entwicklung einer Ausgleichsfläche sind, die aber nur einmal umgesetzt werden (Bsp.: Errichtung eines Zauns).

Dennoch wird der Bauwerber durch die notarielle Urkunde schuldrechtlich zur Durchführung der Maßnahmen verpflichtet. In dieser Urkunde sollte vom Notariat auch eine Verpflichtung zur Weitergabe an den Rechtsnachfolger verankert werden.

Die nur einmaligen Maßnahmen werden durch das Planungsbüro herausgefiltert, in der Ausgleichsplanung und für das Notariat zusammengestellt. Bei mehreren Ausgleichsflächen sollten die Maßnahmen gesondert pro Fläche dargestellt werden, sofern sie nicht identisch sind.

Bsp.: Pflanzung von gebietsheimischen Gehölzen bestimmter Pflanzqualität, Herstellung eines Verbissschutzes, Herstellung einer Wiese durch Mäh- oder Druschgutübertragung bzw. Ansaat einer Wiese mit autochthonem Saatgut der Herkunftsregion X

3. Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen

Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen zeichnen sich dadurch aus, dass sie wiederkehrend, also mindestens zweimalig, zu erbringen sind. Für diese Maßnahmen kann eine Reallast bestellt und ins Grundbuch eingetragen werden.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit dürfen Pflegeverpflichtungen zeitlich nicht unbegrenzt auferlegt werden. In der Vollzugspraxis hat sich ein Zeitraum von 25 Jahren als Obergrenze herausgebildet. Im Anwendungsbereich der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) ist diese Obergrenze mittlerweile verbindlich vorgeschrieben (§ 10 Abs. 1 Satz 4 BayKompV). Dabei handelt es sich um eine Obergrenze und nicht die im Regelfall festzusetzende Dauer für Pflegeverpflichtungen. Diese Obergrenze gilt nicht für staatliche Träger als Eingriffsverursacher (§ 10 Abs. 3 BayKompV).

Die zeitliche Befristung der Pflegemaßnahmen hat keinen Einfluss auf die Dauer, für die die Ausgleichsfläche als solche zur Verfügung stehen muss. Hier gilt, dass der Ausgleich solange zu gewährleisten ist wie der Eingriff (z.B. eine Versiegelung durch Errichtung eines Gebäudes) besteht. Nach Ablauf der Pflegeverpflichtung bleiben insbesondere die in der notariellen Urkunde festgelegten Verbote (Ziff. II.4) bestehen.

Bei der Auflistung der Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen empfiehlt es sich gegebenenfalls, die Maßnahmen nach unterschiedlichen Flächen getrennt aufzugliedern und im Text auf den Lageplan Bezug zu nehmen.

Der Eigentümer wird verpflichtet, die hergestellte Fläche durch Pflegemaßnahmen zu entwickeln und zu erhalten.

Bsp.: zweischürige Mahd mit Abtransport und ordnungsgemäßer Verwertung oder Entsorgung des Mähguts; Kontrolle der Pflanzungen in bestimmten Zeiträumen mit Ersatz ausgefallener Gehölze; Freischneiden der Gehölze alle x Jahre über einen Zeitraum von y Jahren; Erhaltung und Unterhaltung des Verbissschutzes für die Dauer von x Jahren; Herstellung und Pflege eines jährlich wechselnden Altgrasstreifens auf y % der Wiesenfläche.

4. Untersagte Maßnahmen

Auf der Ausgleichsfläche sind alle Handlungen untersagt, die dem Zweck der Ausgleichsfläche zuwiderlaufen. Da eine abschließende Aufzählung aller in Frage kommenden Handlungen nicht möglich ist, empfehlen wir folgende Formulierung:

„Auf dem belasteten Grundbesitz ist es zu unterlassen, die gemäß Ziff. x dieser Urkunde noch vorzunehmende Neugestaltung und Nutzung nach Herstellung zu verändern oder zu beeinträchtigen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Grundstückseigentümer, alle Handlungen zu unterlassen, die einen Eingriff im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG darstellen.“

Im Anschluss daran sollten noch verbotene Handlungen aufgezählt werden, die spezifisch auf die jeweiligen Entwicklungs- und Erhaltungsziele der Ausgleichsmaßnahmen zugeschnitten sind. Diese Aufzählung kann mit der Formulierung „Unabhängig davon ist es untersagt, (...)“ eingeleitet werden.

Das Notariat bestellt zur Absicherung in der Regel eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit ohne zeitliche Befristung (s. oben Ziff. II.3).

Bsp.: Verbot der Mahd vor einem bestimmten Zeitpunkt im Jahr; Verbot der Verwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln; Verbot, den Verbissschutz vor dem Jahr x zu entfernen; Verbot der Errichtung baulicher Anlagen und der Errichtung von Freizeitanlagen; Verbot der Nutzung für landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder fischereiwirtschaftliche Zwecke (ggf.: „soweit dies in der Urkunde nicht ausdrücklich zugelassen ist“); Verbot, jährlich wechselnde Teilbereiche (Altgrasstreifen) nach der ersten Mahd nochmals abzumähen.

5. Duldungsverpflichtung

Die Notariate werden gebeten, eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit dahingehend zu bestellen,

Alt. 1: „als der Freistaat Bayern für den Fall der Nichterfüllung der oben genannten Maßnahmen berechtigt sein soll, auf dem Grundstück alle genannten Maßnahmen, insbesondere Gestaltungs-, Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen durchzuführen beziehungsweise durchführen zu lassen und zu diesem Zweck das dienende Grundstück durch beauftragte Personen betreten und befahren zu lassen.“

oder Alt. 2: „dass für den Fall der Nichterfüllung der in Ziff. x vereinbarten Verpflichtungen der Eigentümer die Durchführung der in Ziff. x genannten Maßnahmen durch den Berechtigten (eigene Leute oder von ihm beauftragte Dritte) zu dulden hat.

6. Klarstellung

Die Urkunde sollte auch folgenden Passus enthalten: „Klargestellt wird, dass der Freistaat Bayern im Zusammenhang mit der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit und der Reallast keinerlei Herstellungs- oder Unterhaltungspflicht, Verkehrssicherungspflicht oder Kosten übernimmt.“

7. Lageplan

Jede Urkunde sollte einen Lageplan, vorzugsweise im Maßstab 1:1000, beinhalten. Sollten die Ausgleichsmaßnahmen nur einen Teil eines Grundstücks betreffen, so muss dem Lageplan diese Stelle eindeutig zu entnehmen sein.

Im Lageplan sind die einzelnen Maßnahmen einzuzeichnen. Bei komplexeren Ausgleichsflächenplanungen empfiehlt es sich, einzelne Maßnahmen so zu benennen oder zu kennzeichnen, dass ohne weiteres zwischen Text der Urkunde und Plan ein Bezug herstellbar ist.

Es wird empfohlen, im Text der Urkunde bei den einzelnen Maßnahmen auf die Darstellung im Lageplan hinzuweisen, um dem Betroffenen Umfang und Bedeutung der Grundstücksbelastung ausreichend vor Augen zu führen.

III. Rangstelle

Die untere Naturschutzbehörde kann nur beschränkte persönliche Dienstbarkeiten und Reallasten akzeptieren, die in Abteilung III (Grundschulden, Hypotheken) an erster Rangstelle im Grundbuch eingetragen sind.

Die Eintragung an erster Rangstelle ist im Rahmen des laufenden Genehmigungsverfahrens (z.B. Baugenehmigung) durch den Antragsteller (z.B. Bauherr) nachzuweisen. Bei bestehenden Grundpfandrechten sollte deshalb frühzeitig mit den Gläubigern geklärt werden, ob diese zu einem Rangrücktritt bereit sind.

Erfolgt die dingliche Sicherung im Rahmen eines Satzungsverfahrens (z.B. Bebauungsplan, Ortsabrundungssatzung, Außenbereichssatzung), darf der Satzungsbeschluss durch die Gemeinde erst gefasst werden, wenn die Sicherung der dinglichen Rechte an erster Stelle im Grundbuch eingetragen wurde. Den Gemeinden wird daher dringend empfohlen, sich vor Satzungsbeschluss hierüber zu informieren.

Nicht wertmindernde Rechte (z.B. Wege- oder Leitungsrechte; nicht: Leibgedinge), die in Abteilung II des Grundbuchs eingetragen sind, können in der Regel in einem vorderen Rang bestehen bleiben.

B. Haftungsausschluss

Dieses Informationsblatt fasst die nach der bisherigen Erfahrung wichtigsten Anhaltspunkte zusammen. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Inhalt der im Einzelfall zu bestellenden Rechte trotz Befolgung dieser Hinweise vom Grundbuchamt als nicht eintragungsfähig erkannt werden kann. Die rechtliche Beurteilung durch das Grundbuchamt ist im Einzelfall nicht vorhersehbar. Das Landratsamt Passau übernimmt daher keine Haftung für den Inhalt des Informationsblattes. Die Notariate werden gebeten, die Eintragungsfähigkeit selbstständig zu prüfen.

Das Landratsamt behält sich vor, diese Informationen unter Einbeziehung der künftigen Rechtsprechung anzupassen und zu ändern.

Bei Fragen können Sie sich an die Naturschutzbehörde am Landratsamt Passau wenden: Tel.: 0851/397-1, E-Mail: naturschutzbehoerde@landkreis-passau.de